



Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Beilagen
zur Sommersession
vom 2. bis 11. Juni 2020**

Jahrgang 2020 / Heft 2



Sessionsprogramm

Sommersession 2020
02.06.2020 - 11.06.2020

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2 + 3
Justizleitung	3
Staatskanzlei STA	3
Regierungsrat	4
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	4 + 5
Finanzdirektion FIN	5 + 6
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	6 - 8
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	8 - 11
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	11
Sicherheitsdirektion SID	12 + 13
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	13
Wahlen	13 + 14
Straferlasse	14
Interpellationen	15 - 20
Anfragen	20

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 20. Mai 2020

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2020.STA.178	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Andreas Mühlemann (BDP)	Ernennung / Wahl					
2	2020.STA.447	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Tabea Bossard-Jenni (EVP)	Ernennung / Wahl					
3	2020.STA.448	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Hanspeter Steiner (EVP)	Ernennung / Wahl					
4	2020.STA.449	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Margret von Bergen (EVP)	Ernennung / Wahl					
5	2020.RRGR.29	Wahl des Präsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl					
6	2020.RRGR.30	Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl					
7	2020.RRGR.31	Wahl der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsi- denten	Ernennung / Wahl					
8	2020.STA.745	Wahl des Präsidenten des Regierungsrates	Ernennung / Wahl					
9	2020.STA.745	Wahl der Vizepräsidentin des Regierungsrates	Ernennung / Wahl					
10	2020.RRGR.121	Tätigkeitsbericht 2019 der Finanzkommission	Bericht GR	FiKo		RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
11	2020.RRGR.122	Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler
12	2020.RRGR.33	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2019	Bericht GR	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
13	2020.STA.439	Tätigkeitsbericht 2019 der Finanzkontrolle	Bericht Dritte	FiKo	Kenntnisnahme	RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Bichsel
14	2020.DIJ.1311	Bericht 2019 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	Bericht Dritte	GPK	Kenntnisnahme	RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Ruchti
15	2020.STA.789	Grosser Rat; Zusatzkosten für Sommersession 2020, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2020. Objektkredit und Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Gullotti
16	2019.RRGR.215	179-2019 SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Punktweise beschlossen. Annahme als Postulat	Gullotti

Justizleitung

17	2020.RRGR.113	Tätigkeitsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	Bericht Dritte	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Freudiger
18	2020.RRGR.114	Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2020	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Freudiger

Staatskanzlei

19	2019.RRGR.279	231-2019 Vanoni (Zollikofen, Grüne) In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)	Motion		Annahme als Postulat	FD		
20	2019.RRGR.220	184-2019 SAK (Jost, Thun) Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern	Postulat		Annahme	FD	SAK (Graf, Interlaken) (Sprecher)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Regierungsrat								
21	2020.RRGR.125	Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) (Stand 01.04.2020). STA	Verordnung	FiKo		FD		Kommissi- onsmehrheit: Bichsel Kommissi- onsminder- heit: Imboden
22	2020.STA.533	Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (Stand 01.04.2020). STA	Verordnung	FiKo		FD		Bichsel
23	2020.GSI.707	Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavi- rus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreu- ung (CKKBV) (Stand 23.04.2020). GSI	Verordnung	FiKo		FD		Bichsel
24	2020.GSI.618	Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavi- rus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) (Stand 22.04.2020). GSI	Verordnung	FiKo		FD		Bichsel
25	2020.BKD.2234	Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfede- rung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV) (Stand 08.04.2020). BKD	Verordnung	FiKo		FD		Bichsel
26	2020.RRGR.124	Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV) (Stand 23.04.2020). SID	Verordnung	FiKo		FD		Bichsel
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
27	2016.GEF.2851	Qualitätskontrolliertes Darmkrebs-Screening-Programm für den Kanton Bern. Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2020–2027	Kreditgeschäft	GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzrefe- rendum Kohler
28	2020.RRGR.42	021-2020 Dringlich Junker Burkhard (Lyss, SP) Asylsozialhilfe für Vorläufig Aufgenommene nicht unter dem Existenzminimum	Motion		Annahme und gleichzeiti- ge Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
29	2020.RRGR.44	023-2020 Dringlich Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt «Planet Youth» soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	Motion		Annahme als Postulat	FD		
Finanzdirektion								
30	2019.FINRV.724	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Bern	Bericht RR	FiKo	Genehmigung	FD		Stucki
31	2020.RRGR.130	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Genehmigung	Freudiger
32	2017.FINGS.4089	Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag). (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	RD		Wyrsch
33	2020.RRGR.26	016-2020 Dringlich Amstutz (Sigriswil, SVP) Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
34	2020.RRGR.105	083-2020 Marti (Bern, SP) Keine Senkung der Unternehmenssteuern in der aktuellen Situation!	Finanzmotion	FiKo	Annahme als Postulat	FD	Antrag der FiKo: Annahme als Postulat	Kommissionsmehrheit: Imboden Kommissionsminderheit: Haas
35	2019.RRGR.270	222-2019 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Standesinitiative: Einführung der Quellensteuer für natürliche Personen	Motion		Ablehnung	FD	BDP (Gerber, Schöpfen) (Sprecher)	
36	2019.RRGR.281	233-2019	Motion		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
		Imboden (Bern, Grüne) Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse in Artikel 101 der Kantonsverfassung						
37	2019.RRGR.302	254-2019 Ritter (Burgdorf, glp) Mehr Transparenz bei staatsnahen Unternehmen durch öffentliche Geschäftsberichte	Motion		Ablehnung	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

38	2019.BVE.16868	Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	Bericht RR	GPk	Kenntnisnahme	RD		Ruchti
39	2019.BVE.11234	Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften. Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	von Arx
40	2019.BVE.11056	Biel, Aarbergstrasse 46 (Switzerland Innovation Park), Anmieten für die Berner Fachhochschule BFH. Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Marti
41	2019.BVE.14259	Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Riem
42	2019.BVE.15200	Bern, Rathausplatz 2 – Rathaus und Staatskanzlei, Sicherheit und Brandschutz. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Müller
43	2019.RRGR.377	304-2019 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserungen beim Neubau des Polizeizentrums Niederrangen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
44	2020.RRGR.47	026-2020 Dringlich FDP (Moser, Biel/Bienne) Elektrobus-Strategie	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		
45	2020.RRGR.51	030-2020 Dringlich von Arx (Köniz, glp) Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
46	2020.RRGR.56	035-2020 Dringlich Stampfli (Bern, SP) Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einstiegterrasse ermögli- chen	Motion		Ablehnung	FD		
47	2019.RRGR.375	303-2019 Dringlich BDP (Riem, Iffwil) Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitions- vorgaben?	Postulat		Annahme und gleichzeiti- ge Abschreibung	FD		
48	2019.RRGR.288	240-2019 Schindler (Bern, SP) Kantonale Immobilien zum Schätzwert an Gemeinden verkau- fen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	verschoben aus der Frühlingsession	
49	2019.RRGR.343	272-2019 Graf-Rudolf (Belp, Grüne) Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Lie- genschaften Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
50	2019.RRGR.348	277-2019 Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer? Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	RD		
51	2019.RRGR.353	282-2019 Wenger (Spiez, EVP) Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Bern durch- setzen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	RD		
52	2019.RRGR.356	285-2019 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022–2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018–2021	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschrei- bung	FD		
53	2019.RRGR.372	301-2019 Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

54	2019.VOL.25	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Kommissi- onsmehrheit: Saxer Kommissi- onsminder- heit: Zybach
----	-------------	---	--------	------	--	----	-----------	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
55	2020.WEU.33	Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG); Ausgabenbewilligung; zusätzliche Betriebsbeiträge an die sitem-insel AG im Jahr 2020. Zusatzkredit zu GRB 2015.RRGR.978	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Wyss
56	2020.RRGR.45	024-2020 Dringlich FDP (Dütschler, Hünibach) Kein Freibrief für die GVB Privatversicherungen AG	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung	FD		
57	2020.RRGR.54	033-2020 Dringlich Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	RD		
58	2019.RRGR.246	198-2019 Grimm (Burgdorf, glp) Käferholz wird zukünftig in Mühleberg verstromt (Zukunftsstrategie für das Gelände des AKW-Mühleberg) Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Mitvorstös-ser)	
59	2019.RRGR.250	202-2019 Alberucci (Ostermundigen, glp) Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
60	2019.RRGR.254	206-2019 Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!	Motion		Ablehnung	FD		
61	2019.RRGR.260	212-2019	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
		SVP (Schilt, Utzigen) Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!						
62	2019.RRGR.262	214-2019 Schilt (Utzigen, SVP) Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!	Motion		Ablehnung	FD		
63	2019.RRGR.267	219-2019 Rappa (Burgdorf, BDP) Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	RD		
64	2019.RRGR.271	223-2019 Zimmermann (Frutigen, SVP) Mehr Transparenz und gleichlange Spiesse für BKW-Tochterfirmen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
65	2019.RRGR.276	228-2019 Bösiger (Niederbipp, SVP) Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	RD		
66	2019.RRGR.286	238-2019 Riem (Iffwil, BDP) Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
67	2019.RRGR.295	247-2019 Gerber (Reconvilier, EVP) Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	Motion		Ablehnung	FD		
68	2019.RRGR.293	245-2019 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Rehkitzret- tung	Postulat		Ablehnung	FD		

Bildungs- und Kulturdirektion

69	2019.ERZ.73055	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2019	Übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD		Näf
70	2019.RRGR.291	243-2019 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Fürs Klima: Keine Auslandstipendien im New Yorker Kultura- telier mehr! Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
71	2019.RRGR.296	248-2019 Riesen (Moutier, PSA) Nachhaltige Informatik an der Volksschule - Freie und Open- Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschrei- bung Ziffer 3: Annahme	FD		
72	2019.RRGR.340	269-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Mehr Flexibilität bei der Einschulung von Vierjährigen Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeiti- ge Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion								
73	2016.POM.102	Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)	Gesetz	SiK		FD	2. Lesung	Kommissi- onsmehrheit: Moser Kommissi- onsminder- heit: Brönnimann
74	2020.SIDGS.9	Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2019	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Veglio
75	2020.SIDGS.10	Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2019	Übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD		Veglio
76	2020.RRGR.69	048-2020 Gasser (Bévilard, PSA) Hilfe für die Organisatoren von kantonal subventionierten Veranstaltungen, die wegen der Coronavirus-Epidemie abge- sagt werden müssen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
77	2019.POMGS.839	Amt für Justizvollzug (AJV); Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des AJV mit forensisch- psychiatrischen Diensten (FPD). Verpflichtungskredit 2020 bis 2024 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzrefe- rendum	Veglio
78	2020.RRGR.55	034-2020 Dringlich Ammann (Bern, AL) Direktaufnahme von Geflüchteten an der EU-Aussengrenze	Motion		Ablehnung	FD		
79	2020.RRGR.57	036-2020 Augstburger (Gerzensee, SVP) Prüfstandorte für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Spezial- maschinen nicht weiter zentralisieren Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeiti- ge Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
80	2020.RRGR.58	037-2020 Augstburger (Gerzensee, SVP) Räumliche Zuteilung zur periodischen Motorfahrzeugprüfung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
81	2019.RRGR.369	298-2019 von Arx (Köniz, glp) Unfallstatistik für Kleinfahrzeuge mit Elektroantrieb	Postulat		Ablehnung	FD		

Direktion für Inneres und Justiz

82	2019.RRGR.243	195-2019 Grüne (Sancar, Bern) Finanzierung der Schuldscheine der Gesundheitskosten dürfen nicht aus dem Topf der Krankenkassenprämienverbilligung erfolgen	Motion		Ablehnung	FD		
83	2019.RRGR.297	249-2019 Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legislieren können	Motion		Annahme als Postulat	FD		
84	2019.RRGR.272	224-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) Italienisches Kirchensteuer-Modell für die Unternehmen im Kanton Bern	Postulat		Annahme	FD		
85	2019.RRGR.303	255-2019 Dütschler (Hünibach, FDP) Baugesuchverfahren beschleunigen	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Wahlen

86	2020.RRGR.111	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl			RD		
----	---------------	---	------------------	--	--	----	--	--

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
87	2020.RRGR.117	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied JuKo	Ernennung / Wahl			RD		
88	2020.RRGR.112	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Präsidentin oder Präsident JuKo	Ernennung / Wahl			RD		
89	2020.RRGR.116	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
90	2020.RRGR.108	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
91	2020.RRGR.109	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Mitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
92	2020.RRGR.110	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Präsidentin oder Präsident SAK	Ernennung / Wahl			RD		
93	2020.RRGR.134	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
94	2020.RRGR.107	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
95	2018.RRGR.464	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Mitglied BaK	Ernennung / Wahl			RD		
Straferlasse								
96	2020.SIDGS.113	Begnadigungsgesuch Nr. 2019/1	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burk- hard
97	2020.SIDGS.115	Begnadigungsgesuch Nr. 2019/3	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burk- hard

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Staatskanzlei								
98	2019.RRGR.327	261-2019 Graber (La Neuveville, SVP)	Interpellation			SV		
		Gilt die Jurafahne nach wie vor auch für den heutigen Berner Jura?						
Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
99	2020.RRGR.20	010-2020 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP)	Interpellation			SV		
		Situation im französischsprachigen Kantonsteil von normalintelligenten Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung						
100	2020.RRGR.21	011-2020 Dringlich Gullotti (Tramelan, SP)	Interpellation			SV		
		Das Hôpital du Jura bernois muss in öffentlicher Hand bleiben!						
101	2020.RRGR.46	025-2020 Dringlich Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	Interpellation			SV		
		SKOS-Richtlinienrevision 2020						
102	2019.RRGR.306	257-2019 Gullotti (Tramelan, SP)	Interpellation			SV		
		Ellenbogenmentalität des Spitalzentrums Biel – Welche Zukunft haben das Spital Berner Jura und die Zweisprachigkeit?						
103	2019.RRGR.358	287-2019 Kocher Hirt (Worben, SP)	Interpellation			SV		
		Demenzerkrankungen nehmen zu – Betroffene werden jünger – Was plant der Kanton?						
104	2019.RRGR.374	302-2019	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
		Imboden (Bern, Grüne) Welche Verantwortung übernimmt der Kanton als Auftraggeber für Massenentlassungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich						
105	2019.RRGR.384	311-2019 SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) Asyl- und Flüchtlingswesen: Der Kanton lässt seine langjährigen Leistungserbringer im Regen stehen	Interpellation			SV		
Interpellationen Finanzdirektion								
106	2019.RRGR.233	188-2019 Sommer (Wynigen, FDP) Qualitätswettbewerb auch im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Bern	Interpellation			SV		
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
107	2020.RRGR.27	017-2020 Dringlich Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Campus Biel mit Generalplanungsausschreibung rasch und im Kostenrahmen verwirklichen	Interpellation			SV		
108	2019.RRGR.304	256-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Sicherheitsstollen A8-Leissigentunnel – ab 2022 bessere Strassenverhältnisse Leissigen-Kandertal?	Interpellation			SV		
109	2019.RRGR.323	260-2019 Reinhard (Thun, FDP) Verzögerung Campus Biel	Interpellation			SV	gemeinsame Antwort	
110	2019.RRGR.354	283-2019 Wenger (Spiez, EVP)	Interpellation			SV	gemeinsame Antwort	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Verfahrensabbruch Ausschreibung BFH-Campus Biel/Bienne								
111	2019.RRGR.329	262-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Carbon Handprint statt Carbon Footprint - Absorption und dauerhafte Speicherung von CO2 statt Reduktion des CO2-Ausstosses	Interpellation			SV		
112	2019.RRGR.330	263-2019 Graber (La Neuveville, SVP) Bahnverbindung zwischen Bern und Paris	Interpellation			SV		
113	2019.RRGR.365	294-2019 von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Verschmutzung der Schüss im Juli 2019	Interpellation			SV		
114	2019.RRGR.368	297-2019 Ritter (Burgdorf, glp) Erfassung von sich nähernden Zweiradfahrzeugen durch Verkehrsampeln	Interpellation			SV		
115	2020.RRGR.3	002-2020 Graber (La Neuveville, SVP) Verbreiterung der Strasse La Neuveville-Prêles-Lamboing (La Neuveville-Lignièrès) im unteren, auf dem Gemeindegebiet von La Neuveville gelegenen Abschnitt	Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
116	2020.RRGR.19	009-2020 Dringlich von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Waldbrände: Sind alle Szenarien eruiert und aktuell?	Interpellation			SV		
117	2019.RRGR.232	187-2019	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
		Müller (Bowil, SVP) Empfiehl die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) Klein- unternehmen, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten?						
118	2019.RRGR.253	205-2019 Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR	Interpellation			SV		
119	2019.RRGR.261	213-2019 Schilt (Utzigen, SVP) Das Energiepotenzial im Kanton Bern wird massiv unter- schätzt	Interpellation			SV		
120	2019.RRGR.290	242-2019 Alberucci (Ostermundigen, glp) Überwachung der Netzananschlussgebühren der lokalen Netz- versorger	Interpellation			SV		
121	2019.RRGR.299	251-2019 Arn (Muri b. Bern, FDP) Wie erfolgreich ist die Diversifizierung der Gebäudeversiche- rung?	Interpellation			SV		
122	2020.RRGR.102	080-2020 Ammann (Bern, AL) Auswirkungen der Coronakrise auf Selbstständigerwerbende in besonders exponierten Branchen im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
123	2020.RRGR.18	008-2020 Dringlich Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Folgen des Projekts «Berufsfachschulen 2020»	Interpellation			SV		
124	2020.RRGR.43	022-2020 Dringlich Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Basisstufenklassen bringen den Kindern keinen Mehrwert, verursachen aber hohe Kosten	Interpellation			SV		
125	2019.RRGR.280	232-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Finanzen der PHBern müssen wieder in Ordnung gebracht werden!	Interpellation			SV		
126	2019.RRGR.289	241-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Der Geschäftsbericht 2018 der Berner Fachhochschule und die Neuorganisation werfen Fragen auf	Interpellation			SV		
Interpellationen Sicherheitsdirektion								
127	2019.RRGR.300	252-2019 Kullmann (Thun, EDU) Illegale Märkte, Drogenhandel und Unterdrückung religiöser Minderheiten in Berner Asylunterkünften: Wird unsere Rechtsordnung in der Praxis durchgesetzt?	Interpellation			SV		
128	2019.RRGR.349	278-2019 Bauer (Wabern, SP) Wie plant der Regierungsrat, die Situation von geflüchteten Frauen im Asylbereich zu verbessern?	Interpellation			SV		
129	2019.RRGR.381	308-2019 Ammann (Bern, AL)	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Rechtsextremist*innen und rechtsextreme Netzwerke in der Kantonspolizei Bern?								
130	2019.RRGR.382	309-2019 Hegg (Lyss, FDP)	Interpellation			SV		
Sicherheit während Terrorlage im Kanton Bern: Zusammenar- beit zwischen Kantonspolizei und Armee								
131	2019.RRGR.385	312-2019 Freudiger (Langenthal, SVP)	Interpellation			SV		
Partnerschaftlicher Dialog des Berner Gemeinderats?								
Anfragen								
132	2020.STA.525	Anfragen der Sommersession 2020	Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 173/2020
Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.178
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Grossrätin Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz, per 31. Mai 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Andreas Mühlemann**, 1961, Grasswil, auf der Liste 10, BDP, im Wahlkreis Oberraargau, per 1. Juni 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 324/2020
Datum RR-Sitzung: 25. März 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.447
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Martin Aeschlimann, Burgdorf, per 31. Mai 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Tabea Bossard-Jenni**, 1988, Oberburg, auf der Liste 3, Evangelische Volkspartei, im Wahlkreis Emmental,

per 1. Juni 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 325/2020
Datum RR-Sitzung: 25. März 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.448
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Ruedi Löffel, Münchenbuchsee, per 31. Mai 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Hanspeter Steiner**, 1964, Boll, auf der Liste 5: Evangelische Volkspartei, im Wahlkreis Mittelland-Nord,

per 1. Juni 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 326/2020
Datum RR-Sitzung: 25. März 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.449
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Marc Jost, Thun, per 31. Mai 2020.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Margret von Bergen**, 1959, Uetendorf, auf der Liste 5: Evangelische Volkspartei - Engagement, im Wahlkreis Thun,

per 1. Juni 2020 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 489/2020
Datum RR-Sitzung: 6. Mai 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.745
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidentin für das Amtsjahr 2020/2021

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2020/2021 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident: Herr Regierungsvizepräsident Pierre Alain Schnegg

Regierungsvizepräsidentin: Frau Regierungsrätin Beatrice Simon

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 489/2020
Datum RR-Sitzung: 6. Mai 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.745
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wahl des Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidentin für das Amtsjahr 2020/2021

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2020/2021 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsident: Herr Regierungsvizepräsident Pierre Alain Schnegg

Regierungsvizepräsidentin: Frau Regierungsrätin Beatrice Simon

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Finanzkommission

Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Tätigkeitsbericht 2019

der Finanzkommission

Stand: 7. Februar 2020

Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Präsidenten	3
2	Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation	4
2.1	Aufgaben	4
2.2	Organisation und Arbeitsweise	5
3	Geschäftsbericht 2018	6
4	Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023.....	7
5	Mitberichte.....	8
6	Vorberatung von Erlassen.....	8
6.1	Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)	8
6.2	Steuergesetzrevision (StG-Rev) 2021; 1. Lesung	9
6.3	Personalgesetz, 2. Lesung	10
7	Finanzaufsicht	11
7.1	Allgemeine Tätigkeit	11
7.2	Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)	11
8	Informatik	12
8.1	Kostenmanagement-Bericht	12
8.2	ICT-Kreditgeschäfte	13
8.3	Programm Enterprise Resource Planning (ERP)	13
9	Weitere wichtige Geschäfte.....	14
9.1	Bericht des Regierungsrates zur Eigentümerstrategie der Bedag	14
9.2	Personal	15
9.3	Ergänzende Angaben in Ausgabenbewilligungen (Kreditgeschäfte)	15
9.4	Gebundene Ausgaben.....	15
9.5	Vorstösse	16
10	Antrag	16
	Anhang.....	17

1 Vorwort des Präsidenten

Das Jahr 2019 geht als finanziell positives Jahr in die Geschichte des Kantons Bern ein. Sowohl die Jahresrechnung 2018 wie auch der Voranschlag 2020 weisen solid positive Zahlen aus.

Die Probleme in der Rechnungslegung, welche die Finanzkontrolle bei der Jahresrechnung 2017 bewogen haben, ein versagtes Prüfurteil abgeben zu müssen, konnten 2018 behoben oder zumindest stark verbessert werden.

In der Finanzplanung stand nicht der Voranschlag des kommenden Jahres im Zentrum der Aufmerksamkeit, sondern der Aufgaben-/Finanzplan der Jahre 2022/2023 und darüber hinaus. Ab 2022 plant der Kanton die Umsetzung von vielen bedeutenden Bauprojekten, welche einen erheblichen finanziellen Mittelbedarf auslösen. In der Berner Politik ist die Stossrichtung der anstehenden Investitionen grundsätzlich unbestritten. Sie sind wichtig, um den Kanton Bern auf nationaler und internationaler Ebene gut zu positionieren und voran zu bringen.

Den konkreten Vorschlag des Regierungsrates einen Fonds zu schaffen, lehnten die Mehrheiten der Finanzkommission und des Grossen Rats ab. Mit der Ablehnung des Fonds alleine ist noch nichts gewonnen. Gefragt sind nun gute Ideen, wie der Mittel-Mehrbedarf anderweitig gedeckt werden kann. Es ist absehbar, dass eine einzelne Idee nicht reichen wird, sondern dass eine Kombination von verschiedenen Massnahmen sich als zielführend erweisen könnte. Zur Umsetzung werden Kompromisse von allen Seiten nötig sein. Um die Vorschläge mehrheitsfähig zu machen, müssen sie transparent erarbeitet und politisch breit abstützt sein.

Hier stehen insbesondere der Regierungsrat und von Seiten Parlament auch die Finanzkommission in der Verantwortung. Es muss das Ziel der involvierten Stellen sein, dass in der Haushaltsdebatte 2020 klar ist, mit welchen konkreten Massnahmen und Instrumenten der Investitionsspitze begegnet werden soll.

Zuerst freue ich mich aber nun, Ihnen den Bericht über die Aktivitäten der Finanzkommission im Jahr 2019 vorlegen zu können. An dieser Stelle bedanke ich mich bei den Kommissionsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und beim Sekretariat der Finanzkommission für das grosse Engagement im vergangenen Jahr.

Daniel Bichsel, Präsident der Finanzkommission

2 Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die Finanzkommission, kurz FiKo, ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Auf den 1. Januar 2020 wurde die Organisation der Kantonsverwaltung angepasst (Direktionsreform). Sechs Direktionen und sieben Ämter erhielten neue Namen. Im vorliegenden Tätigkeitsbericht werden noch die per 31. Dezember 2019 gültigen Bezeichnungen verwendet.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Finanzkommission sind in Artikel 36 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

¹ Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

² Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

³ Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor:

- a Voranschlag,
- b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung,
- c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind,
- d Nachkredite,
- e Steueranlage,
- f Rahmen einer Neuverschuldung,
- g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen,
- h Finanzmotionen.

⁴ Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

⁵ Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

- a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung,
- b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter,
- c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen.

⁶ Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

⁷ Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben.

⁸ Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle.

Die Hauptgeschäfte der Finanzkommission sind die Vorberatung des Geschäftsberichts (GB) mit der Jahresrechnung des vergangenen Jahres im Frühjahr sowie des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans (VA/AFP) der kommenden vier Jahre im Herbst.

Daneben berät die Finanzkommission die Finanzmotionen vor und erhält die gebundenen Ausgaben zur Kenntnis. Der Regierungsrat stellt ihr die Ausgabenbewilligungen ab der Höhe zu, in der sie in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fallen würden, wenn sie nicht gebunden wären.¹

Als federführende Kommission im Bereich der Rechnungs- und Haushaltsführung erhält die Finanzkommission die Quartalsberichte der Finanzkontrolle zugestellt und diskutiert diese regelmässig an ihren Sitzungen mit der Leitung der Finanzkontrolle.

Neben ihren Aufgaben als Aufsichtskommission übt die Finanzkommission auch die Funktion einer Sachbereichskommission für die Finanzdirektion (FIN) und für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) aus. Sie berät somit die Erlasse und Sachgeschäfte der beiden Direktionen zu Handen des Grossen Rates vor. In Absprache mit den Sachbereichskommissionen berät sie zudem alle Kreditgeschäfte im Bereich der Informatik vor.

In Ausübung der Mitwirkungsrechte zwischen den Kommissionen hat es sich die Finanzkommission zur Regel gemacht, sich bei finanziell bedeutenden Kreditgeschäften gegenüber der federführenden Sachbereichskommission in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Geschäfte zu äussern (Mitberichte)².

2.2 Organisation und Arbeitsweise

Die Finanzkommission verfügt über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und drei ständige Ausschüsse. Den Direktionsausschüssen sind je drei bzw. in einem Fall zwei Direktionen zugeteilt (FIN-POM-ICT, VOL-ERZ-STA und BVE-GEF-JGK).

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet gemeinsam mit diesem die Medienmitteilungen der Kommission. Der Präsident und die Vizepräsidentin sind nicht Mitglied der Ausschüsse.

Die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse sowie zwei weitere Kommissionsmitglieder bilden zusammen mit dem Präsidium die Geschäftsleitung. Ihr obliegt die Federführung für die Vorberatung des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans sowie des Geschäftsberichts mit der Jahresrechnung. Ebenso werden strategische Fragen in der Geschäftsleitung vorbesprochen.

Die Kreditgeschäfte der FIN und der VOL werden von den beiden zuständigen Direktionsausschüssen vorberaten. Die ICT-Geschäfte sämtlicher Direktionen werden vom Ausschuss FIN-POM-ICT behandelt. Die meisten Mitberichte werden vom Ausschuss BVE-JGK-GEF zu Handen des Plenums vorbereitet, da es sich in vielen Fällen um Mitberichte zu Baugeschäften aus der BVE handelt. Die Direktionsausschüsse haben bei der Vorberatung von VA/AFP und GB die Aufgabe, die Zahlen und Texte „ihrer“ Direktionen vertieft zu prüfen.

Die Mitgliederliste und das Organigramm der Finanzkommission sind im Anhang aufgeführt. Im Berichtsjahr hat es keine personellen Wechsel gegeben.

¹ Art. 48 Abs. 1 bis 3 FLG.

² Weitere Informationen zu den Mitberichten siehe Kap. 3.3, S. 8

Im Jahr 2019 fanden insgesamt 24 Plenumssitzungen³ der Finanzkommission statt (2018: 23). Zusätzlich fanden 29 Ausschuss- und Geschäftsleitungssitzungen statt (2018: 34). Im Vergleich zum letzten Jahr haben also etwa gleich viele Plenumssitzungen stattgefunden. Bei den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Ausschüsse ist ein kleiner Rückgang zu verzeichnen. Die Finanzkommission hat auch etwa gleich viele Geschäfte vorberaten wie im Jahr zuvor (37 gegenüber 35). Darunter waren acht Erlasse (1. und 2. Lesung separat gezählt), vier Berichte und 18 Kreditgeschäfte. Mit Ausnahme des Personalgesetzes, des Investitionsfondsgesetzes und der Steuergesetzesrevision handelte es sich jedoch um eher kleinere Revisionen, die im vorliegenden Tätigkeitsbericht nicht näher beleuchtet werden.

Der Stellenetat des Sekretariats der Finanzkommission beläuft sich seit Juni 2018 nominell auf noch 130 Stellenprozente (davor 160 Prozent). Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Cléménçon beträgt 90 Prozent und beinhaltet auch die Gesamtleitung des Kommissionendienstes, die ihn mit mindestens 10 Stellenprozenten beansprucht. Das Pensum des wissenschaftlichen Mitarbeiters Ivar Trippolini beträgt 40 Prozent. Ivar Trippolini hat neben seinem Pensum bei der Finanzkommission die Stelle als geschäftsleitender Sekretär der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) inne. Das SAK-Pensum beträgt nominell 30 Stellenprozente, ist aber seit Stellenantritt starken Schwankungen unterworfen. 2019 war die Belastung in der SAK sehr hoch, so dass er seine Arbeitskraft dem Sekretariat der Finanzkommission nur noch punktuell zur Verfügung stellen konnte. 2020 zeichnet sich jedoch eine Verbesserung der Situation ab: Das Büro des Grossen Rates hat eine neue Stelle als Geschäftsleitende/r Kommissionssekretär/in bewilligt, befristet bis Ende 2021.

3 Geschäftsbericht 2018⁴

Nach den grossen Problemen mit der Rechnungslegung und dem Jahresabschluss 2017 konnte die Finanzkommission im Geschäftsbericht 2018 eine klare Verbesserung der Situation zur Kenntnis nehmen. Viele Mängel des Vorjahres wurden behoben und die Rechnungslegung konnte insgesamt verbessert werden. Ausdruck der Fortschritte ist auch, dass der Geschäftsbericht 2018 bereits in der Herbstsession 2019 beraten werden konnte, also eine Session früher als im Vorjahr.

Trotzdem sind noch nicht alle Probleme behoben, insbesondere in der BVE. Nachdem die Finanzkontrolle die Buchhaltung des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG) im Berichtsjahr wieder als ordnungsgemäss eingestuft hat, musste sie beim Tiefbauamt (TBA) eine ähnliche Einschränkung machen wie im Vorjahr beim AGG. Massnahmen zur Lösung der Probleme wurden eingeleitet und die Finanzkommission hat sich versichern lassen, dass die Situation im TBA in der BVE hohe «Managementattention» geniesst.

Die Jahresrechnung 2018 schloss mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von 261 Millionen Franken ab. Auch der Finanzierungssaldo ist mit 277 Millionen Franken im Plus sehr hoch ausgefallen, was allerdings vor allem daran lag, dass die Investitionen einmal mehr bedeutend weniger hoch ausgefallen waren als budgetiert. Die Finanzkommission beantragte dem Grossen Rat die Genehmigung des Geschäftsberichts mit einer

³ Eine ganztägige Sitzung wird in der Statistik als zwei Sitzungen gerechnet (Vormittag und Nachmittag gelten als je eine Sitzung, gemäss Regelungen für Sitzungsgelder gemäss Art. 124 GO und S.91 Rili-GR).

⁴ Für die detaillierte Berichterstattung zum Geschäftsbericht 2018 verweist die FiKo auf ihren entsprechenden Bericht an den Grossen Rat, [Bericht der Finanzkommission Geschäftsbericht 2018 mit Jahresrechnung vom 19.08.2019](#).

Ausnahme ohne Abweichung⁵ von den Anträgen des Regierungsrates und ohne ergänzende Planungserklärungen. Von den Planungserklärungen zum Geschäftsbericht 2017 ist insbesondere noch die Überprüfung der Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS hängig. Die Finanzkommission hat verlangt, den Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr in der Rechnungslegung zu überprüfen. Die FIN hat der Finanzkommission dazu in den ersten Wochen des Jahres 2020 Ergebnisse von Abklärungsarbeiten in Aussicht gestellt.

4 Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023

Die Finanzkommission hat in ihrem Bericht zum Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 (VA/AFP 20/21-23) bereits ausführlich Bericht erstattet.⁶ Im Voranschlag 2020 sind ein Ertragsüberschuss von 218 Millionen Franken und ein positiver Finanzierungssaldo von 161 Millionen Franken vorgesehen.

Im Prozess zur Erarbeitung des Berichts der Finanzkommission zum VA/AFP 20/21-23 gab der Voranschlag aufgrund der positiven Zahlen zu keinen grossen Diskussionen Anlass. Im Zentrum standen die nachfolgenden Jahre des AFP, in denen sich die finanzielle Situation zu verschlechtern droht, und insbesondere im Bereich der Investitionen. Aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs ab 2022 droht der Finanzierungssaldo negativ zu werden, was bedeuten könnte, dass der Kanton zur Umsetzung der Vorhaben neuen Schulden machen müsste.⁷

Die Finanzkommission hat sich im Voranschlagsprozess von der BVE die Erarbeitung der Gesamtkantonalen Investitionsplanung, die parallel zum VA/AFP erstellt wird, aufzeigen lassen. Sie hat dabei Verbesserungs- und Optimierungspotenzial festgestellt. Mit entsprechenden Planungserklärungen⁸ hat sie den Regierungsrat aufgefordert, Massnahmen einzuleiten. Wichtig ist in den kommenden Jahren, dass die geplanten erhöhten Investitionen auch tatsächlich ausgelöst werden können. In diesem Punkt ist der Regierungsrat den Tatbeweis bisher schuldig geblieben, da er die budgetierten Investitionen in den letzten Jahren bei weitem nicht ausgeschöpft hat.

Erstaunt war die Mehrheit der Finanzkommission über die Art und Weise, wie der Regierungsrat beabsichtigt hatte, mit der Planungserklärung Brönnimann umzugehen. Während er im VA/AFP vorrechnete, dass er die Planungserklärung in drei gleichmässigen Schritten bis 2021 umzusetzen gedenke, bewilligte er gleichzeitig 58,2 neue Vollzeitstellen, von denen 24,7 nicht refinanziert waren⁹. Die Mehrheit in der Finanzkommission goutierte dieses widersprüchliche Vorgehen nicht und wollte den Regierungsrat mittels Planungserklärung zum AFP verpflichten, die 2020 neu zu schaffenden, nicht refinanzierten Stellen in den Abbauplan

⁵ Die FiKo stellte sich mehrheitlich gegen den Antrag des Regierungsrates, CHF 150 Mio. als erfolgsneutrale Einlage für den noch zu schaffenden Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG) zu reservieren, vgl. Ziffer 6.1 des vorliegenden Tätigkeitsberichts.

⁶ [Bericht der Finanzkommission zum Voranschlag 2020 und Aufgaben-/Finanzplan 2021-2023 vom 07.11.2019](#)

⁷ Weitere Erläuterungen zur Finanzierung des erhöhten Investitionsbedarfs, vgl. Ziffer 3.4.1

⁸ Vgl. [Bericht der Finanzkommission zum Voranschlag 2020 und Aufgaben-/Finanzplan 2021-2023 vom 07.11.2019, S. 15](#)

Planungserklärungen: (Sie sind vom Grossen Rat am 3.12.2019 ohne Gegenstimmen überwiesen worden.)

- Die Abläufe der GKIP sind zu optimieren. Insbesondere sind Massnahmen zu treffen, welche die Aufnahmekriterien definieren, die gesamtstaatliche Koordination verbessern, den Regierungsrat in den Prozess einbinden und Priorisierungen ermöglichen. Der Regierungsrat informiert die FiKo im Planungsprozess 2021 über die Verbesserungen.

- Der Finanzplanungsprozess ist zu optimieren, damit der Sachplanungsüberhang insbesondere im Voranschlagsjahr tatsächlich eine Ausschöpfung der festgelegten Investitionshöhe ermöglicht.

⁹ Voranschlag 2020 und Aufgaben-/Finanzplan 2021-2023 vom 21.8.2019, S. 30f

zur Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann einzubeziehen. Der Mehrheit des Grossen Rates ging dieser Vorschlag noch zu wenig weit, so dass der Grosse Rat einen Antrag zum VA annahm, der den Regierungsrat verpflichtet, ganz auf die Schaffung der neuen, nicht refinanzierten Stellen zu verzichten oder sie an anderer Stelle abzubauen.

5 Mitberichte

Wie unter Kapitel 2.1 erwähnt, äussert sich die Finanzkommission im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte gegenüber den federführenden Sachbereichskommissionen zu finanzpolitisch wichtigen Geschäften. Im Jahr 2019 hat sie zu 14 Geschäften anderer Kommissionen Stellung genommen (2018: acht, 2017: sechs Geschäfte). Grund für die erhöhte Anzahl Mitberichte waren die ungeklärten Fragen der Priorisierung und Finanzierung der anstehenden Investitionsvorhaben. Durch die frühzeitige Mitwirkung der Finanzkommission und durch die gemeinsame Koordination mit der BaK konnten die Ausgaben für die anstehenden Infrastrukturprojekte in einen Gesamtkontext gestellt werden. Dies war nötig, weil die Finanzierung des erhöhten Gesamtbedarfs an Investitionen nicht gesichert war und die Priorisierung nicht alleine nach dem Prinzip «first come, first serve» vorgenommen werden darf. Die Finanzkommission beantragte der BaK, die Genehmigung der Geschäfte mit verschiedenen Auflagen zu verbinden, was sowohl in der BaK wie auch im Grossen Rat Gehör fand. Sie dienten dem konstruktiven Dialog über die zukünftigen Investitionen.

Weitere Mitberichte betrafen die Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022, die Umsetzung der Direktionsreform (UDR), den Masterplan der Justizvollzugsstrategie, die Strategie Digitale Verwaltung sowie das Wasserversorgungsgesetz und Bereiche des Vollzugs des Spitalversorgungsgesetzes (Rahmenkredit 2020-2023 und Inselvertrag).

6 Vorberatung von Erlassen

6.1 Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)

Als Hauptmassnahme zur Sicherstellung der Finanzierung des erhöhten Investitionsbedarfs in den nächsten Jahren präsentierte der Regierungsrat den Vorschlag, einen (weiteren) Fonds zu schaffen. Wegen der Schuldenbremsen in der Kantonsverfassung können in der Jahresrechnung erzielte Überschüsse nur zum Schuldenabbau eingesetzt werden. Ein «Vorsparen», zum Beispiel für einen absehbaren Mehrbedarf bei den Investitionen, ist nicht vorgesehen. Um das «Vorsparen» trotzdem zu ermöglichen, hat der Kanton seit der Einführung der Schuldenbremsen bereits solche Fonds geschaffen, so den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 2009 oder den SNB-Gewinnausschüttungsfonds 2017. Die Fonds waren politisch immer umstritten und auch schon früher wurde in Frage gestellt, ob die Fonds mit der verfassungsmässigen Schuldenbremse konform seien. Ein Gutachten von 2009 kam zum Schluss, dass die Verfassungsmässigkeit unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sei¹⁰. Mit der Einführung von HRM2 und aufgrund der konkreten Ausgestaltung des geplanten Fonds war die Finanzkommission der Ansicht, dass sich die Ausgangslage im Vergleich zu 2009 substantiell verändert habe. Deshalb hat sie ein neues Gutachten in Auftrag gegeben. Das neue Gutachten von 2019 kam zu einem anderen Schluss als dasjenige von 2009:

¹⁰ Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard / Agata Zielniewicz, LL.M., Rechtsassessorin: «Rechtsgutachten zur Verfassungsmässigkeit des Investitionsfondsgesetzes» (InvFG); Bern, 17. August 2009

Es verneinte die Konformität des geplanten Fonds mit den Schuldenbremsen¹¹. Gestützt darauf entschied die Mehrheit der Finanzkommission und in der Herbstsession 2019 auch die Mehrheit des Grossen Rates, nicht auf das geplante Gesetz über die Schaffung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben einzutreten.

Die Ablehnung des Fonds kam nicht ohne Vorzeichen. Der Grosse Rat hatte bereits in der Novembersession 2018 die vom Regierungsrat beantragten Beschlüsse zur vorläufigen Öffnung des Investitionsfonds mit 55 Millionen Franken und die erfolgsneutrale Einlage in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben im Rahmen der Jahresrechnung 2018 verweigert. Nach der Ablehnung des Fonds war und ist die Frage der Finanzierung des anstehenden Investitions-Mehrbedarfs weiter ungelöst. Der Entscheid eröffnete jedoch die Chance, neue Möglichkeiten zu prüfen. Die Finanzkommission hatte bereits in ihrem Bericht zum VA/AFP 19/20-22 eine Anpassung der Schuldenbremsen in die Diskussion eingebracht.¹² Weitere Ideen sind:

- Die Verfügbarmachung der noch nicht verpflichteten (Rest-)Mittel in den bestehenden Fonds;
- mögliche Tresorerie-Massnahmen, um die Schuldenquote unter 12 Prozent fallen zu lassen, damit die Schuldenbremse in der Investitionsrechnung (zwischenzeitlich) ausgesetzt werden kann;
- die Staffelung der Investitionen im Sinne von «Längenberg anstatt Stockhorn»;
- die Idee, die Aussetzung der Schuldenbremse bereits bei einzelnen Kreditbeschlüssen zu beschliessen (Verzicht auf Kompensationspflicht).

Der Regierungsrat diskutiert die möglichen Massnahmen und Kombinationen davon und hat dazu eigens eine Delegation des Regierungsrates bestimmt, die aus dem Regierungspräsidenten, der Finanzdirektorin und dem Baudirektor besteht¹³. Die Delegation trifft sich (auf informeller Ebene) mehrmals mit den Präsidien der BaK und der Finanzkommission, um den Dialog mit einzelnen Exponentinnen und Exponenten des Grossen Rates sicherzustellen. Spätestens mit dem VA/AFP 21/22-24 werden die Vorschläge konkret formuliert und in die ordentlichen politischen Prozesse eingespeist werden.

6.2 Steuergesetzrevision (StG-Rev) 2021; 1. Lesung

Nach der Ablehnung der kantonalen Steuergesetzrevision 2019 in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 hat der Regierungsrat rasch eine neue Revision vorgeschlagen. Dabei ging es vor allem um die Umsetzung der STAF-Vorlage des Bundes¹⁴. Damit werden die Steuerprivilegien für Statusgesellschaften abgeschafft und im Gegenzug Ersatzmassnahmen zur Verfügung gestellt. Der Kanton Bern will auf dem Gewinn aus Patenten einen Abzug für Forschung und Entwicklung von bis 90 Prozent gewähren und den Kapitalgewinnsteuersatz substanziell reduzieren. Zudem wurde eine Entkoppelung der Steueranlagen für natürliche und juristische Personen sowohl beim Kanton und als auch bei den Gemeinden beschlossen. Um der Ablehnung der Steuergesetzrevision 2019 in der Volksabstimmung Rechnung zu tragen, wurde in der Vorlage auf eine Anpassung der Gewinnsteuertarife der

¹¹ Prof. Dr. iur. Isabelle Häner: «Rechtsgutachten über die Verfassungsmässigkeit der FLG Revision 2020 und des geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben» (FFsIG); Zürich, 12. Juli 2019

¹² Bericht der Finanzkommission zum Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 vom 07.11.2019, Kapitel 4.2, S. 11-14

¹³ [Medienmitteilung des Regierungsrates vom 24.10.2019](#)

¹⁴ STAF ist die Abkürzung für «Steuerreform und AHV-Finanzierung» des Bundes

juristischen Personen verzichtet. Zudem wurde der Kinderdrittbetreuungsabzug von 8'000 auf 16'000 Franken pro Kind und Jahr erhöht.

Der Regierungsrat versuchte darüber hinaus ein «Gesamtpaket» für die Steuern der natürlichen und juristischen Personen zu schnüren. Er stellte in Aussicht, im Rahmen der Haushaltsdebatten 2020 und 2021 jeweils eine kleine Senkung der Steueranlagen für natürliche Personen für das darauffolgende Jahr zu beantragen und 2022 eine Revision der Motorfahrzeugsteuern nach ökologischen Kriterien umzusetzen. In der Finanzkommission wurde das «Gesamtpaket» mit gemischten Gefühlen aufgenommen, denn mit der aktuellen Steuergesetzrevision konnten keine Beschlüsse gefällt werden, welche die Absichtserklärungen des Regierungsrates in Bezug auf Steuerjahre 2021 und 2022 verbindlich machten. Die Finanzkommission entschloss sich deshalb dazu, eine Finanzmotion einzureichen, welche die aus der Sicht der Mehrheit wichtigsten Punkte des Gesamtpaketes als Mindestvorgabe aufführt und damit die politische Verbindlichkeit der Massnahmen erhöht.¹⁵ Der Regierungsrat ist bereit, die Finanzmotion anzunehmen und damit für den VA 21 verbindlich erklären zu lassen. Die Finanzmotion kommt in der Frühlingssession 2020 in den Grossen Rat.

Die Finanzkommission konnte den Bundesgerichtsentscheid zum Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND) in der Vorberatung einbeziehen. Das Bundesgericht hatte Anfang August 2019 entschieden, dass die gesetzliche Grundlage für den Beschluss des Grossen Rats gefehlt habe, den Ziel-Medianwert der Neubewertung im Dekret zu verankern. Als Reaktion auf den Entscheid hat die Mehrheit die Finanzkommission eine Änderung des Steuergesetzes vorgeschlagen, die dem Grossen Rat die Kompetenz erteilt den Ziel-Medianwert festzulegen. Eine qualifizierte Minderheit und der Regierungsrat hätten die Kompetenz dem Regierungsrat erteilen wollen. Der Grosse Rat ist der Mehrheit der Finanzkommission in der Wintersession 2019 in erster Lesung gefolgt.

In Bezug auf die laufende Neubewertung der Liegenschaften sind bei den Gemeinden Unsicherheit entstanden, ob die Neubewertung 2020 noch umgesetzt werden kann. Die Finanzkommission verfolgt zusammen mit dem Regierungsrat weiterhin das Ziel, die Neubewertung auf 2020 in Kraft treten zu lassen, was sie mit einer Medienmitteilung Ende September 2019 bekräftigt hat. Die Festlegung des konkreten Ziel-Medianwerts, 70 oder 77 Prozent des Verkehrswerts, wird mit der neuerlichen Beratung des Dekrets durch den Grossen Rat in der Frühlingssession 2020 erfolgen.

6.3 Personalgesetz, 2. Lesung

Die Änderung des Personalgesetzes betrifft insbesondere die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Verwaltungskader. In der Vorberatung der zweiten Lesung des Personalgesetzes machte die Finanzkommission Anträge zum Kreis der Betroffenen und zum Umfang der Ausgleichsmassnahmen. Beim Kreis der Betroffenen fügte sie entgegen dem Antrag des Regierungsrates und der Justizleitung zu den Topkadern der Verwaltung auch die obersten Richterinnen und Richter hinzu sowie die leitenden Funktionen bei der Staatsanwaltschaft. Bei den Kompensationsmöglichkeiten halbierte sie die Anträge des Regierungsrates von sechs auf drei Prozent mehr Bruttolohn und von zehn auf fünf Ausgleichstage. Der zusätzliche Beitrag in die Pensionskasse belies sie bei drei Prozent. Insgesamt ent-

¹⁵ FM 259-2019 FiKo «Gesamtpaket im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)»

schied sie, dass die Betroffenen zwei der drei Massnahmen auswählen können. Die Gewährung des maximalen Ferienanspruchs von 33 Tagen war unbestritten.

Der Grosse Rat folgte den Anträgen der Finanzkommission in der Frühlingssession 2019 und die Vertrauensarbeitszeit wird auf 2020 eingeführt. Drei Jahre nach der Einführung soll eine Evaluation durchgeführt werden, auf deren Grundlage eine allfällige Ausweitung auf weitere Personenkreise geprüft wird.

7 Finanzaufsicht

7.1 Allgemeine Tätigkeit

Gemäss Art. 36 Abs. 5 Bst. a der Geschäftsordnung (GO) prüft die Finanzkommission im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht im engeren Sinn stützt sich die Finanzkommission vor allem auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Dienststellenprüfungen und weiterer Prüfarbeiten. Dabei erhält die Finanzkommission die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen wie der Regierungsrat. Sie bespricht diese jeweils mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und seinem Stellvertreter.

Wenn die Finanzkommission zu einer Feststellung der Finanzkontrolle zusätzliche Informationen benötigt, lässt sie sich von der betroffenen Direktion den ausführlichen Bericht der Finanzkontrolle aushändigen. Weiter kann sie die betroffene Direktion an eine Sitzung einladen, um deren Sichtweise zu den Feststellungen anzuhören. In Einzelfällen interveniert die Finanzkommission bei den betroffenen Direktionen schriftlich. Die Wahrnehmung der Finanzaufsicht ist eine vertrauliche Aufgabe. Die Finanzkommission erstattet dem Grossen Rat nur in Ausnahmefällen Bericht zu einzelnen Geschäften.¹⁶

Die Geschäftsleitung der Finanzkommission bildet zusammen mit einer Delegation des Regierungsrates das Finanzkontrollgremium, welches sich ein- bis zweimal jährlich mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle zu einem Koordinationsgespräch trifft.

7.2 Totalrevision Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

2018 hat ein Steuerausschuss, bestehend aus einer Delegation des Regierungsrats, der Geschäftsleitung der Finanzkommission sowie dem Leiter der Finanzkontrolle (FK), ein Normkonzept für eine Revision des Finanzkontrollgesetzes verabschiedet. Mitte 2018 nahm der nach den Wahlen von 2018 neu zusammengesetzte Regierungsrat vom Normkonzept Kenntnis und beauftragte die Staatskanzlei, in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion den Entwurf einer Totalrevision des KFKG auszuarbeiten. An diesen Arbeiten wirkten in der Folge – wie bereits in der Phase des Normkonzepts – der Leiter der Finanzkontrolle, der Sekre-

¹⁶ Weitere Informationen zur Tätigkeit der Finanzkontrolle können insbesondere dem «Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle» entnommen werden, der dem Grossen Rat jeweils in der Sommersession unterbreitet wird.

tär der Finanzkommission sowie in einer späteren Phase als externer Berater das Büro bolz+partner mit.

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten am Entwurf des Gesetzgebungsprojekts abgeschlossen, so dass gegen Ende 2019 das erste verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren und parallel dazu die im Normkonzept in Aussicht gestellte Konsultation des Büros des Grossen Rates, der GPK und der Finanzkommission eröffnet werden konnte.

Die Finanzkommission hat die Totalrevision in ihrer Stellungnahme nicht einer umfassenden Gesamtbeurteilung unterzogen. Dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit sein. Sie hat sich zu zwei Punkten differenzierter geäussert und sich ansonsten auf wenige Bemerkungen beschränkt. Einerseits will sie sicherstellen, dass die Finanzkontrolle in ihren Prüfberichten vorgängige Stellungnahmen von betroffenen Personen angemessen berücksichtigt, so dass der Leserin und dem Leser der Berichte von Anfang an die Positionen der Prüferin wie auch der geprüften Stelle unterbreitet werden. Andererseits ist sie der Ansicht, dass bei Sonderprüfungen der allfällige Einbezug Dritter zwingend über die auftraggebende Stelle erfolgen muss.

Die Finanzkommission hat den Eindruck, dass der Gesetzesentwurf bis jetzt nahe am Normkonzept liegt und die Arbeiten gut vorangekommen.

8 Informatik

Wie unter Kapitel 2.2 dargelegt, berät die Finanzkommission die Informatik(ICT)-Kredite sämtlicher Direktionen vor. Durch diese Bündelung trägt die Finanzkommission die Hauptverantwortung für die Vorberatung dieser Geschäfte. Sie steht dabei vor der Herausforderung, die komplexen ICT-Geschäfte angemessen zu prüfen, ohne gleichzeitig die Genehmigung der Ausgabenbeschlüsse zu verzögern oder Mehrkosten durch den Beizug von externen Experten zu verursachen.

8.1 Kostenmanagement-Bericht

Im Rahmen des Programms IT@BE wurde für 2016 erstmals ein Kostenmanagement-Bericht erarbeitet. Dieser wird jährlich erstellt und ist ein wertvolles Instrument, dass detailliert über die Kostenentwicklung im IT-Bereich Auskunft gibt.

Die Gesamtkosten der Informatik im Kanton Bern betrugen im Jahr 2018 etwa 228 Mio. Franken und sind damit im Vergleich zum Vorjahr in absoluten Zahlen um rund 3,5 Prozent gestiegen. Werden die ICT-Ausgaben mit dem kantonalen Gesamtaufwand verglichen (2018: 11'448 Mio. CHF), so bleibt der ICT-Anteil mit 2 Prozent ähnlich hoch wie im Jahr 2017. Trotz des relativ geringen Anteils am Gesamtaufwand des Kantons ist die Finanzkommission der Ansicht, dass der Kostenentwicklung in diesem Bereich weiterhin hohe Beachtung geschenkt werden muss. Sie erwartet, dass das mit dem Programm IT@BE durch die Standardisierung und Zentralisierung in Aussicht gestellte Einsparungspotential von jährlich rund 14 Mio. Franken bis 2022 realisiert werden kann. Laut Regierungsrat sind bereits knapp 39 Prozent des geschätzten Einsparpotenzials umgesetzt.¹⁷ Allerdings werden die Kosteneinsparungen teilweise durch die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungs-

¹⁷ IT@BE-Jahresbericht 2018, 27.03.2019, S. 7 (internes Dokument).

prozessen wieder wettgemacht. Wobei sich die daraus resultierende Effizienzsteigerung anschliessend nur schwer quantifizieren lässt.

Für die kommende ICT-Strategie Periode ab dem Jahr 2021 empfiehlt die Finanzkommission die Synergiepotentiale mit weiteren Bereichen mit kostspieligen ICT-Anforderungen wie die Berufsschulen und Gymnasien sowie der Kantonspolizei zu prüfen und in den Kostenmanagement-Bericht zu integrieren.

8.2 ICT-Kreditgeschäfte

Die von der Finanzkommission geforderte Standardisierung der ICT-Ausgabenbeschlüsse wurde im Jahr 2019 bei allen ICT-Krediten für die Grundversorgung umgesetzt. Die entsprechenden Kreditunterlagen für den Grossen Rat erhöhen die Verständlichkeit und verbessern die Vergleichbarkeit. Ab dem Jahr 2021 werden die ICT-Kredite für die Fachapplikationen der Direktionen alle zum selben Zeitpunkt dem Grossen Rat vorgelegt, womit ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung vollzogen wird.

8.3 Programm Enterprise Resource Planning (ERP)

Die Finanzkommission erhält wie die GPK halbjährlich ein Reporting zum Stand der Umsetzung des Programms ERP. Ziel des Programms ist der Ersatz der Eigenentwicklungen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personalinformationssystem) durch ein Standardprodukt. 2018 hat der Regierungsrat entschieden, dass es sich dabei um die Software SAP handeln soll. Bevor jedoch das neue System beschafft und eingeführt werden kann, müssen die Strukturen und Prozesse in den Bereichen Finanzen und Personal in allen Direktionen vereinheitlicht und vereinfacht werden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Kosten mit Einführung des ERP-Systems jährlich wiederkehrend um bis zu 15 Mio. Franken gesenkt werden können, wie im UPI-Bericht von 2014 aufgezeigt.¹⁸

Nach den wichtigen Anpassungen der Projektstrukturen im Jahr 2018, konnten Projektverzögerungen vermieden und die Konzeptphase inklusive Auswahl eines Implementierungspartners Mitte 2019 erfolgreich abgeschlossen werden. Damit die Realisierungsphase früher als ursprünglich geplant in Angriff genommen werden konnte, wurde ein Zusatzkredit von zwei Mio. Franken fürs Jahr 2019 vorgelegt. Gleichzeitig wurde der für 2020 – 2024 vorgesehene ERP-Rahmenkredit um den gleichen Betrag gekürzt und auf 78,3 Millionen Franken festgelegt. Beide Ausgabenbeschlüsse wurden vom Grossen Rat in der Wintersession verabschiedet. Damit ist dieser Betrag für diese erste Etappe jedoch immer noch deutlich höher als die erste Schätzung von 2016 mit rund 50 Millionen Franken.¹⁹ Diese Schätzung war vor Beginn der Konzeptphase berechnet worden und die grossen Abweichungen erklären sich durch folgende Hauptgründe²⁰: gestiegene Marktpreise der möglichen Implementierungspartner, grösserer Funktionsumfang und Vorverschiebungen von der Etappe 2 in die Etappe 1. Mit dem Abschluss der ersten Etappe wird die Ablösung von FIS und Persiska erfolgen und damit alle Basisfunktionalitäten für das Finanz- und das Personalmanagement sichergestellt. Die Umstellung auf die neue SAP-Lösung ist weiterhin auf den 1. Januar 2023 geplant.

¹⁸ Das Einsparpotential wurde im Bericht «Unabhängige Überprüfung der Informatik (UPI)» auf der Basis der Kosten von 2012 berechnet und seither mehrmals vom Regierungsrat bestätigt. Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI), Kurzbericht, 12. April 2014, S. 20.

¹⁹ RRB 955/2016, 24.08.2016, Ausgabenbewilligung für die Konzeptphase des ERP-Projekts, Rahmenkredit 2017 – 2019, S. 2.

²⁰ Vortrag zu RRB 754/2019, 03.07.2019, Projekt ERP. Ausgabenbewilligung für die Phasen Realisierung und Einführung. Rahmenkredit 2020 – 2024, S. 12.

Auf Grund des positiven Projektfortschritts und der Rückmeldung des Implementierungspartners prüft der Regierungsrat eine um ein Jahr vorgezogen Einführung auf den 1. Januar 2022. Die folgenden Etappen 2 und 3 sind Ausbauphasen mit dem Ziel, weitere Funktionen zu integrieren und die Verwaltungseffizienz weiter zu steigern. Zum heutigen Zeitpunkt werden die Kosten der kommenden Etappen 2 und 3 weiterhin mit rund 30 Millionen Franken geschätzt.

9 Weitere wichtige Geschäfte

9.1 Bericht des Regierungsrates zur Eigentümerstrategie der Bedag

In der Septembersession 2016 hatte das Kantonsparlament eine Motion von Grossrat Köpfli als Postulat überwiesen, das den Regierungsrat beauftragt, den Verkauf der sich zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Bern befindenden Bedag Informatik AG (Bedag) zu prüfen²¹. Im Herbst 2018 hatte der Regierungsrat gestützt auf umfangreiche Vorarbeiten und unter Einbezug mehrerer Gutachten die Eigentümerstrategie der Bedag aktualisiert und einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung eines Verkaufs der Bedag erstellt. Danach soll der Kanton Bern mit der Bedag weiterhin ein kantonseigenes Informatikunternehmen halten und damit als Eigentümer die Hoheit über die Bearbeitung und Speicherung der sensiblen Daten der Kantonsverwaltung wahren. Die Bedag soll eine eigenständige Aktiengesellschaft bleiben, jedoch besser in die Informatikführung der Kantonsverwaltung integriert werden. Das Unternehmen kann weiterhin Dienstleistungen für Dritte ausserhalb der Bernischen Kantonsverwaltung anbieten. Aufgrund der beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen hat sich dieser Anteil in Zukunft jedoch auf 20 Prozent zu beschränken.

Nach der Vorberatung des Berichts einigten sich Finanzkommission und der Regierungsrat im Februar 2019 darauf, den Bericht an den Grossen Rat zu ergänzen. Die Frage der Datenhoheit und Datensicherheit sollte vertieft geprüft werden, insbesondere auch die Auswirkungen der absehbaren technologischen Entwicklungen auf die Daten. Ebenfalls vertieft prüfen lassen wollte die Kommission die Frage der (Teil-)Reintegration der Bedag in die kantonale Verwaltung.

Im Herbst 2019 lagen die Ergebnisse der Zusatzabklärungen vor. Nach deren Beratung ist die Finanzkommission damit einverstanden, die Bedag grundsätzlich als selbständiges Unternehmen zu erhalten. Sie kann sich auch den Umbau in eine Holding vorstellen, damit die Bedag für die Zukunft und den allfälligen Verkauf einer Unternehmenssparte besser gewappnet ist. Eine Reintegration in die Verwaltung wäre mit einem sehr grossen Aufwand und noch grösseren Risiken behaftet, weshalb dieses Vorgehen nicht mehr weiterverfolgt werden soll.

Die Finanzkommission bezweifelt, dass sich das Konzept der Datenhoheit (alle sensiblen Daten hostet der Kanton selber, bzw. bei der Bedag) längerfristig halten lässt. Die technologische Entwicklung in Richtung Software-as-a-Service (SaaS) verläuft rasant. Mit SaaS wird Software nicht mehr beim Kunden, sondern beim Anbieter installiert ist und der Kunde greift via Internet darauf zu (Cloud Computing). Dadurch sind auch die mit der Software verbundenen Daten beim Anbieter gespeichert. Nach Ansicht der Finanzkommission darf die Maxime des Kantons, die Hoheit über die von der Kantonsverwaltung bearbeiteten Daten behalten zu wollen, nicht dazu führen, dass für den Kanton SaaS-Verträge generell ausgeschlossen sind, weil der Kanton sonst technisch veraltete und teurere Lösungen betreiben muss. Die Kom-

²¹ [Motion 28-2016 Köpfli \(glp Wohlen\) «Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG»](#)

mission möchte, dass sich der Regierungsrat bereits heute beginnt, sich Gedanken zur weiteren Entwicklung und zur strategischen Ausrichtung der Bedag im Dialog zu machen.

Der Bericht des Regierungsrates zum Vorstoss Köppli soll – ergänzt mit einem Zusatzbericht – der Grossen Rat in der Sommersession 2020 unterbreitet werden.

9.2 Personal

Anlässlich des Personalgesprächs der Geschäftsleitung und des Ausschuss FIN-POM-ICT der Finanzkommission mit der Finanzdirektion, informierte das Personalamt über die konkrete Umsetzung der Einführung der Vertrauensarbeitszeit ab 01.01.2020 und die Aktualisierung der Personalstrategie für die Jahre 2020-2023. Weiter wurden die Resultate der Personalbefragung 2019 präsentiert, die grundsätzlich gute Resultate hervorbrachte: Die Arbeitszufriedenheit und das Commitment des Kantonspersonals sind gegenüber 2015 leicht gestiegen. Der Vergleich der Stellenbestand-Statistik zwischen 2018 und 2017 zeigte, dass die Anzahl Stellen auf 2018 leicht zurückgegangen ist. Hauptgründe dafür sind Reduktionen bei den Arbeitslosenstellen wegen des Rückgangs stellensuchender Personen im Jahr 2018 und die geringeren Lehrgangsgrössen der Polizeischule.

9.3 Ergänzende Angaben in Ausgabenbewilligungen (Kreditgeschäfte)

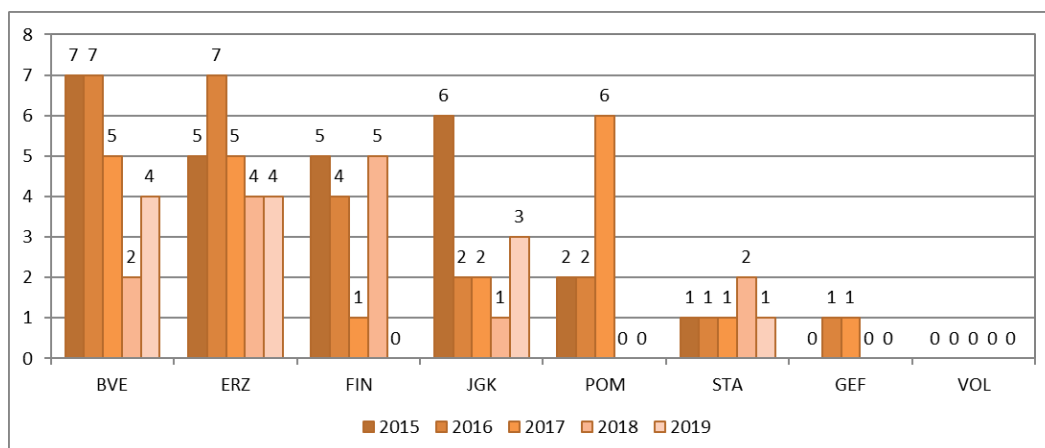
Die im Tätigkeitsbericht der Finanzkommission von 2018 dargestellten Neuerungen und deren versuchsweise Einführung ist grossmehrheitlich umgesetzt worden. Die Auswertung des Versuches steht noch aus. Danach wird zu entscheiden sein, ob die Neuerungen beibehalten werden.

9.4 Gebundene Ausgaben

Die Finanzkommission überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 FLG i.V. m. Art. 36 Abs. 4 GO).

Im Jahr 2019 wurden der Finanzkommission vom Regierungsrat insgesamt 12 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. Dies sind wieder weniger Geschäfte als in den Vorjahren (2018: 14; 2017: 21; 2016: 24; 2015: 26).

Der folgenden Grafik ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen in den letzten vier Jahren aus welcher Direktion stammten. Bei der BVE waren im Berichtsjahr mehrere einmalige Ausgaben aus dem Wasserfonds für Sanierungen oder Erweiterungen der Trinkwasserinfrastrukturen in den Gemeinden fällig. Bei diesen Beitragszusicherungen handelt es sich um gebundene Ausgaben, da die gesetzlichen Vorgaben keinen Handlungsspiel-



raum zulassen. Bei den gebundenen Ausgaben der JGK ist der erstmals gesprochene Kantonsbeitrag an die Berner Landeskirchen zu erwähnen. Mit dem revidierten Landeskirchengesetz wurde die Autonomie der Kirchen gestärkt und die rund 600 Geistlichen werden ab dem 01.01.2020 direkt von den Kirchen angestellt und sind damit nicht mehr auf der kantonalen Lohnliste.

9.5 Vorstösse

Die Finanzkommission hat im Berichtsjahr folgenden Vorstoss eingereicht:

- Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)²²

10 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Cléménçon

²² Die Begründung der Finanzmotion findet sich im vorliegenden Bericht, S. 9, letzter Abschnitt

Anhang

Organisation der Finanzkommission

Stand 31.12.2019

1. Präsidium

2 Mitglieder

Präsident	Daniel Bichsel (SVP)
Vizepräsidentin	Béatrice Stucki (SP)

Aufgaben: Vorbereitung der Sitzungen, Verfassen der Medienmitteilungen, Auskunftserteilung an Medien, Bereinigung von Schreiben

2. Geschäftsleitung

7 Mitglieder

Daniel Bichsel (SVP)	Béatrice Stucki (SP)	Daniel Wyrsh (SP)	Hans Kipfer (EVP)	Jakob Etter (BDP)	Raphael Lanz (SVP)	Natalie Imboden (Grüne)
----------------------	----------------------	-------------------	-------------------	-------------------	--------------------	-------------------------

Aufgaben: Vorberatung VA/AFP und GB, Finanzkontrolle, gebundene Ausgaben, strategische Geschäfte, übergeordnete Aufgaben

3. Ausschüsse

3 Ausschüsse à 5 Mitglieder (Präsidium in den Ausschüssen nicht vertreten)

	Ausschuss FIN/POM/ICT*	Ausschuss VOL/ERZ/STA	Ausschuss BVE/JGK/GEF
Leiter/in	Daniel Wyrsh (SP)	Hans Kipfer (EVP)	Jakob Etter (BDP)
	Adrian Haas (FDP)	Fritz Wyss (SVP)	Ursula Marti (SP)
	Raphael Lanz (SVP)	Natalie Imboden (Grüne)	Hans-Rudolf Saxer (FDP)
	Madeleine Amstutz (SVP)	Hans Ulrich Grädel (EDU)	Andrea Rüfenacht (SP)
	Michael Köpfli (glp)	Ursula Zybach (SP)	Ueli Augstburger (SVP)

Aufgaben: Direktionsgeschäfte, VA/AFP und GB: Zusammenstellung von Fragen zu den zugeteilten Direktionen

*Ausschuss FIN/POM/ICT: Vorberatung der ICT-Geschäfte aller Direktionen

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Geschäftsprüfungs-
kommission

Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Tätigkeitsbericht 2019 der Geschäftsprüfungskommission

**Antrag der GPK an den Grossen Rat auf
Kenntnisnahme**

Stand: 7. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1 Schwerpunktthemen	4
1.1 Standardisierung und Zentralisierung der kantonalen Informatik.....	4
1.2 Standortförderung.....	7
2 Tätigkeit in den Ausschüssen	9
2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte	9
2.2 Geschäftsleitung.....	11
2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ	15
2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA	22
2.5 Ausschuss GEF/POM.....	26
3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	32
4 Vorstösse.....	32
4.1 Eingereichte Vorstösse.....	32
4.2 Behandelte Vorstösse.....	32
5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen.....	32
5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	33
5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	33
6 Antrag der Geschäftsprüfungskommission	33
ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK.....	34
1) Zusammensetzung der Kommission.....	34
2) Beanspruchung der Kommission.....	34
Abkürzungsverzeichnis.....	35

Editorial

Wenn sich der Grosse Rat mit diesem Bericht auseinandersetzt, werden die Direktionsabkürzungen «WEU» oder «BKD» schon geläufig sein. Im politischen Alltag dürfte niemand mehr lange überlegen müssen, dass «WEU» für «Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion» steht und «BKD» für «Bildungs- und Kulturdirektion». Im vorliegenden Bericht blickt die GPK aber nochmals zurück und legt Rechenschaft ab über ihre Tätigkeit in jenem Jahr, in welchem die Direktionen noch «VOL» und «ERZ» respektive «Volkswirtschaftsdirektion» und «Erziehungsdirektion» hiessen. Darum lesen Sie in diesem Bericht konsequenterweise nochmals die alten Direktionsbezeichnungen.

Sieht man einmal von den Namen der Direktionen ab, wird sich mit der Umsetzung der Direktionsreform, die per 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, inhaltlich nur wenig verändern. Die Schwerpunkte der einzelnen Direktionen bleiben die gleichen, auch wenn einzelne Ämter verschoben und die Aufgaben unter den Direktionen insgesamt etwas ausgeglichener verteilt werden. Auch für die GPK hat die Direktionsreform kaum Auswirkungen. Selbstverständlich passen die Ausschüsse ihre Namen an – der Ausschuss GEF/POM heisst im neuen Jahr beispielsweise Ausschuss GSI/SID. Die Kommission hat aber keine Veranlassung gesehen, die Ausschüsse aufgrund der Direktionsreform neu zu gruppieren.

Wenn ich auf das vergangene Jahr zurückblicke, stelle ich fest, dass es andere Entwicklungen gibt, welche sich längerfristig stärker auf die GPK und besonders auf ihre Organisation auswirken könnten. 2019 haben jene Themen nochmals an Bedeutung gewonnen, die nicht nur eine Direktion betreffen, sondern die Ausstrahlung über die gesamte Verwaltung haben. Ich denke da natürlich vor allem an die Informatik, welche die GPK im Rahmen der begleitenden Oberaufsicht seit Jahren wachsam verfolgt (vgl. Kapitel 1.1). In dieser Welt, wo «Fat Client», «Rollout» oder «Workplace» zum Standard-Wortschatz gehören, ist es für Laien schwierig, den Überblick zu bewahren und beispielsweise zu verstehen, wofür die 78 Millionen Franken genau eingesetzt werden, die der Grosse Rat 2019 für die Einführung einer neuen Konzernsoftware gesprochen hat. Eine ähnliche gesamtstaatliche Relevanz haben auch das Beschaffungswesen (vgl. Kapitel 2.3.9) oder das Risikomanagement (vgl. Kapitel 2.3.5). Ich glaube, dass die Oberaufsicht solchen Themen je länger je weniger gerecht werden kann, wenn sie diese als blosse Direktionsgeschäfte begreift. Natürlich sind sie das auch. Die erwähnten Themenbereiche sind alle bei der Finanzdirektion angesiedelt, die – ein bemerkenswerter Zufall – als einzige Direktion auch künftig an ihrem alten Namen festhalten wird. Die Frage ist, ob sich die GPK mit solchen Megathemen künftig strukturell noch in gleicher Weise befassen kann, wie sie es mit allen anderen Themen tut. Aus diesem Grund hat die Kommission entschieden, sich im nächsten Jahr Gedanken zu machen, wie sie sich allenfalls organisatorisch anders aufstellen könnte.

Zum Schluss möchte ich es auch dieses Jahr nicht unterlassen, allen meinen Kommissionsmitgliedern bestens für ihr Engagement im abgelaufenen Jahr 2019 zu danken. Ich hoffe, dass wir unsere Aufgabe auch 2020 mit demselben Elan fortführen können.

Peter Siegenthaler, Präsident GPK

1 Schwerpunktthemen¹

1.1 Standardisierung und Zentralisierung der kantonalen Informatik

2019 sind wie in den Vorjahren die zwei laufenden grossen IT-Projekte (siehe unten) im Fokus der begleitenden Oberaufsicht der GPK gestanden. Die Kommission liess sich regelmässig über die Entwicklung der beiden Projekte informieren, sei es gestützt auf verschiedene schriftliche Reportings und Berichte, sei es im Rahmen des jährlichen Gesprächs mit der Finanzdirektorin und ihren Projektverantwortlichen.

Eine entscheidende Frage für die GPK war 2019, inwiefern mit den beiden Projekten das 2014 anlässlich der unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI) prognostizierte Einsparpotenzial von jährlich 28 bis 50 Millionen Franken effektiv realisiert werden kann. 2019 überwogen bei der Kommission die Zweifel. Gemäss einer Statistik der Finanzdirektion (FIN) zur Entwicklung der ICT-Ausgaben sollten die Kosten ab 2020 zwar tatsächlich sinken – allerdings wird die Trendwende auf einem sehr hohen Niveau erfolgen. Gemäss Prognosen der FIN werden die Jahre 2020 bis 2023 für den Kanton mit Abstand zu den teuersten Informatik-Jahren überhaupt gehören und jährlich Kosten von rund 230 Millionen Franken verursachen. Im kostspieligsten Jahr 2020 dürften die ICT-Kosten um knapp 100 Millionen Franken höher liegen als 2014. Zudem liegen die 2019 prognostizierten Ausgaben für die Jahre 2020 bis 2022 um mindestens 25 Millionen Franken pro Jahr höher als die Werte, die 2018 gegenüber der GPK und der Finanzkommission (FiKo) präsentiert worden waren. Selbst wenn ein Teil der Kostensteigerung auf das Voranschreiten der Digitalisierung und die Teuerung zurückgeführt werden kann, müssten die Spareffekte, die dank den beiden Projekten erzielt werden können, nach Auffassung der GPK deutlicher sichtbar sein.

In Bezug auf die beiden Grossprojekte gelangte die GPK 2019 zu folgenden Erkenntnissen:

a) Projekt «Enterprise Ressource Planning» (ERP)²

Mit diesem Projekt soll 2023 SAP als kantonsweites Rechnungsführungs- und Steuerungssoftware eingeführt und die beiden bisherigen Konzernapplikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personal- und Informationssystem des Kantons) abgelöst werden. Bis 2026 sollen in zwei weiteren Projektetappen organisatorische Anpassungen in den Bereichen Finanzen und Personal folgen.

Im Zusammenhang mit dem ERP-Projekt setzte sich die GPK im Berichtsjahr schwergewichtig mit dem Rahmenkredit für die Einführungs- und Realisierungsphase 2020 bis 2024 in der Höhe von 80 Millionen Franken auseinander. In einem Mitbericht zuhanden der FiKo, welche den Kredit zuhanden der Wintersession des Grossen Rates vorberiet, forderte die GPK die FiKo dazu auf sicherzustellen, dass in Bezug auf die Kosten Transparenz geschaffen und alle offenen Fragen beantwortet werden. Fragwürdig waren für die Kommission beispielsweise die

¹ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 6. Februar 2020 Gelegenheit gegeben, zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 1. April 2020 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und festgehalten, dass er sich auf Rückmeldungen zu einzelnen Geschäften beschränke, auch wenn er die Einschätzungen der GPK nicht in allen Punkten teile. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Anpassungsvorschläge, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht.

² In seiner Stellungnahme schreibt der Regierungsrat, die GPK sei 2019 wiederholt durch die Finanzdirektion und den Regierungsrat über den Fortschritt im ERP-Projekt informiert worden. Dabei seien der GPK detailliert und transparent die Gründe für den finanziellen Mehrbedarf beim ERP-Projekt dargestellt worden, beispielsweise mit dem Verweis auf den Vortrag zum ERP-Rahmenkredit für die Phasen «Realisierung» und «Einführung», Ziffer 5.1. Der Regierungsrat könne deshalb die entsprechende Aussage des Tätigkeitsberichts, wonach sich der GPK die höheren Kosten nicht erschlossen hätten, nicht nachvollziehen. Auch in Bezug auf den wirtschaftlichen Nutzen der ERP-Einführung sei die GPK 2019 regelmässig informiert worden.

Ausführungen im Kreditvortrag, dass die Umsetzung der ersten Etappe, für die der Regierungsrat 2016 noch Kosten von 50 Millionen Franken prognostiziert hatte, neu Ausgaben von 90 Millionen Franken nach sich ziehen werde. Für die GPK erschloss sich insgesamt nicht, warum die Kosten auf einmal so viel höher sein sollten. Die GPK bemängelte auch, dass der Regierungsrat keine finanzielle Obergrenze definiert hat, die gewährleisten würde, dass die Anpassungen im Informatik-Bereich trotz der hohen Investitionen letztlich wirtschaftlich einen Nutzen bringen. Ebenfalls fehlte nach Ansicht der Kommission eine vollständige Zusammenstellung aller Kosten für das ERP-Projekt.

Der Grosse Rat nahm den Rahmenkredit in der Wintersession 2019 mit einer Kürzung um zwei Millionen Franken mit grossem Mehr an. Zugleich hiess der Grosse Rat einen Zusatzkredit in der Höhe von zwei Millionen Franken gut. Mit dem Zusatzkredit sprach der Grosse Rat faktisch keine neuen Gelder, sondern gab lediglich grünes Licht, dass Mittel für Arbeiten gesprochen wurden, die noch in der Konzeptphase abgeschlossen werden sollen, zunächst aber für die Realisierungsphase vorgesehen gewesen waren.

Nebst den finanziellen Risiken beurteilte die GPK auch die lange Umsetzungsdauer weiterhin als kritisch. Sie befürchtete insbesondere, dass es dereinst nicht mehr möglich sein wird, im Detail auszuweisen, inwiefern das Einsparpotenzial bei der Einführung eines neuen ERP-Systems tatsächlich ausgeschöpft werden konnte. Nachdem die Projektverantwortlichen in der Vergangenheit keine Möglichkeit gesehen hatten, das Projekt substanziell zu beschleunigen, nahm die Kommission im Berichtsjahr überraschend zur Kenntnis, dass alle drei für die Implementierung der ERP-Software SAP anbietenden Unternehmen zum Schluss gekommen waren, dass SAP ein Jahr früher implementiert werden könnte. Auch die operative Qualitätssicherung, die vorher selber keine entsprechende Feststellung gemacht hatte, stützte gemäss Regierungsrat diesen Befund. Die GPK empfiehlt, die raschere Einführung unbedingt zu prüfen.

b) Projekt IT@BE

Mit dem vom Regierungsrat initiierten Projekt IT@BE setzt der Kanton die Mehrheit der Empfehlungen um, die ein externes Unternehmen 2014 im Bericht zur unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI) abgegeben hatte. Schwerpunkte des Projekts bildeten bisher die Erarbeitung einer kantonalen ICT-Strategie, der Aufbau eines strategischen Informatikausschusses oder die Vereinheitlichung der Grundversorgung. Das Projekt soll 2021 abgeschlossen werden.

Die GPK beschäftigte sich im Berichtsjahr vor allem mit dem Projekt Rollout@BE. Bei diesem geht es einerseits um das Vereinheitlichen und Nachrüsten aller PC-Arbeitsplätze mit aktuellen Betriebssystemen (Windows, Office, etc.) und andererseits um die Zentralisierung des Supports im Rahmen der Grundversorgung. Die Finanzkontrolle kam im ersten Quartal 2019 nach einer Überprüfung des Projekts zum Schluss, dass «seit längerer Zeit in technischer, operativer und organisatorischer Hinsicht Schwierigkeiten» bestünden. Die GPK unterbreitete dem Regierungsrat in der Folge verschiedene Fragen zum Projekt. In den Antworten räumte der Regierungsrat ein, dass die Projektbeteiligten die Herausforderungen des Projekts und den damit zusammenhängenden höheren Ressourcenbedarf unterschätzt hätten. Zudem sei das erforderliche Know-how «nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe» vorhanden gewesen. Dass dies passieren konnte, obwohl das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO), die Bedag AG, die FIN und ein externes Unternehmen bei der Durchführung und Begleitung des Projekts beteiligt waren, war für die GPK nicht nachvollziehbar. Der Regierungsrat bezifferte die entstandenen Mehrkosten mit 1,4 Millionen Franken. Um die Probleme im Projekt Rollout@BE zu lösen, übernahm die Bedag AG die Projektleitung, für welche bis dahin das beigezogene externe Unternehmen verantwortlich war. Nach Auffassung der GPK führte das allerdings zu einer Verwässerung der Verantwortlichkeiten. Die Kommission kam zum Schluss, dass die

Rollen zwischen KAIO und Bedag AG auf jeden Fall noch nicht so geklärt und entflochten worden waren, wie dies im UPI-Bericht empfohlen worden war.

Kritisch beurteilte die GPK auch den Umstand, dass der Regierungsrat das Ausmass der Probleme rund um das Projekt gegenüber den Aufsichtskommissionen lange nicht transparent gemacht hatte. In Gesprächen in der zweiten Hälfte 2018 hatte die Finanzdirektion noch davon gesprochen, dass das Projekt insgesamt «auf Kurs» sei. Dass der Strategische Informatikausschuss (SIA) den mittelfristigen Status des Projekts ungefähr zur selben Zeit auf «rot» setzen wollte, erfuhr die Kommission erst gut ein halbes Jahr später – im April 2019. In ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates im August 2019 wies die GPK deshalb darauf hin, dass die Aufgabenerfüllung der Kommission ohne deutliche Erhöhung der Transparenz mittelfristig in Frage gestellt sei.

Ausführungen beim Informatikgespräch bestärkten die GPK zudem in ihrer Haltung, dass die Zahl der kantonsweit eingesetzten Fachapplikation reduziert werden müsse. Bereits 2018 war am Informatikgespräch darauf hingewiesen worden, dass die Vielzahl an Fachapplikationen das Rollout von Windows 10 verkompliziere, weil jede Applikation zuerst auf ihre Kompatibilität mit der neuen Version des Betriebssystems geprüft werden müsse.

Der Regierungsrat hat im Januar 2020 zu verschiedenen Schlussfolgerungen der GPK im Zusammenhang mit der Informatik Stellung genommen. Die GPK wird die Stellungnahme im neuen Jahr analysieren und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Rechenschaft ablegen.

1.2 Standortförderung

Analog der Vorjahre erstattete die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) im Frühling 2019 gegenüber dem zuständigen Ausschuss der GPK mündlich Bericht über die Aktivitäten der Standortförderung im vorangehenden Jahr. Wesentlicher Bestandteil der Berichterstattung bildeten einmal mehr statistische Kennzahlen über die Wirtschaftsförderung, die Tourismusförderung und die Regionalentwicklung. Darüber hinaus informierte der Volkswirtschaftsdirektor den Ausschuss mit Vertretern der Direktion über den Stand der Projekte, die gemäss Innovationsförderungsgesetz unterstützt werden: Es handelt sich dabei um die sitem-Insel AG, den Switzerland Innovation Park in Biel sowie die Empa Thun. Bezüglich der Wirtschaftsförderung erhielt der zuständige Ausschuss im Vorfeld des Gesprächs wie gewohnt eine anonymisierte Liste mit allen im Vorjahr geförderten Unternehmungen – sei es mit Investitionsbeiträgen, sei es mit Steuererleichterungen. Diese Liste mit einer groben Kategorisierung bezüglich Firmengrösse, Art der Förderung, Höhe der Unterstützungsleistung und weiteren Angaben erlaubt es dem Ausschuss jeweils, gezielt Stichproben auszuwählen. Er kann sich beispielsweise auf die finanziell bedeutendsten Fälle konzentrieren oder jene Fälle genauer anschauen, die exemplarisch für ein häufig vorkommendes Fördermuster stehen. Über die so ausgewählten Stichproben informiert die Delegation der VOL den zuständigen Ausschuss und das Präsidium anlässlich der mündlichen Berichterstattung umfassend – inklusive Name der Firma, genaue Höhe und Dauer der Steuererleichterung bzw. Höhe des Investitionskostenbeitrags. Zudem erhält der Ausschuss im Vorfeld immer auch eine Liste von gescheiterten Förderprojekten, aus denen der Ausschuss ebenfalls Stichproben auswählen kann. Der Ausschuss verlangt bei den Ausführungen zu diesen Firmen immer auch zu erfahren, was der Kanton unternommen hat, um gesprochenes Geld oder zugesicherte Steuererleichterungen zurückzuerhalten.

Die Diskussion, die der Grosse Rat in der Novembersession 2018 zur Motion 060-2018 «Mehr Transparenz und Nachhaltigkeit bei Wirtschaftsförderung und Steuererlassen für Unternehmen im Kanton Bern» geführt hatte, hatte deutlich gemacht, dass sich der Grosse Rat stark auf die Arbeit des zuständigen Ausschusses der GPK abstützt. Der Grosse Rat hatte die mit der Motion erhobene Forderung nach mehr Transparenz massgeblich auch deshalb abgelehnt, weil er darauf vertraute, dass gegenüber der GPK eine umfassende Berichterstattung erfolge. Auch als der Grosse Rat anlässlich der Wintersession 2019 im Rahmen der Debatte zum Steuergesetz über Anträge zur Steuererleichterungen diskutierte, verwiesen verschiedene Sprecherinnen und Sprecher auf die Rechenschaftsablage der VOL gegenüber der GPK und verwiesen darauf, dass die GPK volle Transparenz erhalte. In einem Schreiben an die Finanzkommission, welche die Steuerrevision vorberaten hatte, präzisierte die GPK, dass nicht die Kommission als Ganzes diese Einsicht erhalte. Vertiefte Einsicht in die Fälle der Standortförderung erhalten nur der Ausschuss FIN/VOL/ERZ der Kommission sowie das Präsidium.

Die GPK beschloss im Berichtsjahr, grundsätzlich am zweistufigen Prüfverfahren, das die Kommission 2015 entwickelt hatte, festzuhalten und weiterhin auf das Vorgehen mit risikobasierten Stichproben zu setzen. Gleichzeitig entschied sich die Kommission aber, der VOL mitzuteilen, dass sie im Hinblick auf die nächste Berichterstattung nachfolgende Optimierungen vornehmen möchte:

- **Umfang der statistischen Angaben erhöhen:** Die VOL hatte den Informationsgehalt der statistischen Angaben in den letzten zwei Jahren reduziert, indem Statistiken aus der Präsentation der VOL entweder verschwunden oder modifiziert worden waren. Verschwunden waren namentlich jene Statistiken, die aufzeigten, in welche Regionen des Kantons welche Fördermittel flossen. In einer Stellungnahme im Herbst des Berichtsjahrs erklärte sich die VOL bereit, dieser Forderung 2020 nachzukommen.

- **Anzahl Stichproben flexibel handhaben:** Der zuständige Ausschuss der GPK hatte sich in der Vergangenheit darauf beschränkt, aus der anonymisierten Liste der geförderten Unternehmen sowie der Liste mit den gescheiterten Fällen gesamthaft maximal vier Stichproben auszuwählen. Auch wenn sich der Ausschuss auch künftig auf Stichproben beschränken wird, da für ein Milizorgan eine umfassende Prüfung aller Förderfälle gar nicht zu bewältigen wäre, soll zumindest die Anzahl Stichproben künftig flexibler gehandhabt werden und die Anpassung situativ mehr Stichproben ermöglichen. Auch für dieses Anliegen zeigte die VOL in einer Stellungnahme Offenheit.
- **Berichterstattung zu Projekten nach Innovationsförderungsgesetz (IFG) verschriftlichen:** Gemäss Artikel 5 des Innovationsförderungsgesetzes muss die VOL gegenüber der Öffentlichkeit regelmässig über den Vollzug des IFG Rechenschaft ablegen und die zuständige Kommission des Grossen Rates zusätzlich «über weitere Einzelheiten des Vollzugs» informieren. Die mündliche Berichterstattung über die IFG-Projekte durch die VOL war in den letzten Jahren zwar umfassender geworden als zu Beginn. Trotzdem sah die GPK Optimierungspotenzial, um dem gesetzlichen Informationsauftrag Genüge zu tun. Die GPK verlangte deshalb eine Umstellung auf eine schriftliche Berichterstattung. Die VOL erklärte sich bereit, dieser Forderung im neuen Jahr nachzukommen.

In ihrer Stellungnahme zur Berichterstattung der Fördertätigkeit 2018 drückte die GPK gestützt auf Ausführungen des zuständigen Ausschusses auch ihr Erstaunen aus, dass die Verantwortlichen der Standortförderung nicht darüber im Bild sind, in welcher Höhe sich die Einbussen des Kantons bewegen, wenn der Kanton Steuererleichterungen beschliesst. Die VOL nahm darauf in einer schriftlichen Replik Stellung und hielt fest, dass den Vertretern der Standortförderung ebenso wie dem Regierungsrat, der die Geschäfte beschliesst, stets eine Berechnung des potenziellen Steuerausfalls vorliege. Der tatsächliche Steuerausfall könne dagegen nur anhand der eingereichten Steuererklärung der Unternehmung ermittelt werden. Diese Daten lägen einzig der Steuerverwaltung vor, die sich bezüglich Weitergabe dieser Informationen auf das Steuergeheimnis berufe. Die VOL verwies zudem auf den Wirken-Nutzen-Bericht, den sie alle vier Jahre bei einem externen Büro in Auftrag gebe. Die externe Mandatsnehmerin erhalte dabei direkt von der Steuerverwaltung sowohl die prospektiven als auch die retrospektiven Daten bezüglich Steuerausfällen in aggregierter bzw. anonymisierter Form. Für die Kommission bleibt es irritierend, dass nebst der Steuerverwaltung nur eine externe Unternehmung über umfassendes Zahlenmaterial verfügt, die Standortförderung indes nicht. Die GPK hat sich darum vorgenommen, diesen Aspekt bei der nächsten Gelegenheit zu vertiefen, wenn sie Einsicht in den nächsten Wirken-Nutzen-Bericht nehmen wird.

2 Tätigkeit in den Ausschüssen

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

Die GPK gibt bei der Finanzkontrolle jährlich mindestens eine Sonderprüfung in Auftrag. Im Berichtsjahr schloss die Kommission eine frühere Prüfrunde ab und beauftragte die Finanzkontrolle im August zudem mit der Sonderprüfung für eine neue Prüfrunde.

2.1.1 Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle

a) Prüfrunde 2018 – Wankdorfplatz

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht lässt die GPK regelmässig den Vollzug, also die Umsetzung ausgewählter Kreditgeschäfte, durch die Finanzkontrolle (FK) prüfen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. b Geschäftsordnung (GO)). Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht (vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. b GO). Um die Wirkung von Kreditgeschäften zu überprüfen, orientiert sich die GPK an den Zielsetzungen, die in den Vorträgen zu den entsprechenden Grossratsgeschäften festgehalten sind. Entsprechend nahm beim vorliegenden Geschäft die FK die Vollzugsprüfung und die GPK die Wirkungsprüfung vor.

Vollzugsprüfung

Im August 2018 beschloss die GPK, die FK mit einer Sonderprüfung des mehrjährigen Verpflichtungskredits zu beauftragen, mit dem der Wankdorfplatz und seine Zufahrten neu gestaltet, die Weiterführung der Tramlinie 9 vom Guisanplatz bis zur S-Bahn-Station Wankdorf realisiert und die Strassenüberführung Papiermühlestrasse Süd, A 94 neu gebaut worden waren. In ihrem Prüfbericht an die GPK kam die FK zum Schluss, dass das Projekt Wankdorfplatz betreffend die bauliche Ausführung innerhalb der gesetzten Termine erfolgreich umgesetzt werden konnte und finanziell unterhalb des bewilligten Kredits abschliessen werde. Dennoch hat die Prüfung verschiedene Mängel aufgezeigt, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Führung, dem Projektcontrolling sowie der baujuristischen Unterstützung. Von den Mängeln betroffen waren vor allem die Bereiche Erstellung und Abwicklung der Kostenvoranschläge und Kreditanträge, Vertragswesen, Leistungsverzeichnisse, Nachtragsmanagement sowie Beschaffungswesen.

Gestützt auf eine Analyse des Prüfberichts schloss sich die GPK in einem Schreiben an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) den Feststellungen und Empfehlungen der FK an. Darin drückte die GPK auch die Erwartung aus, dass die BVE die identifizierten Risiken und Optimierungspotenziale bei der Direktion und beim Tiefbauamt gemäss den Massnahmen und Empfehlungen behebt, welche die FK im Prüfbericht festgehalten hatte.

Die BVE drückte in ihrem Antwortschreiben an die GPK in der Folge ihr Bedauern darüber aus, dass die FK den laufenden Entwicklungen nicht Rechnung getragen habe und dadurch ein einseitiges Bild vermittelt worden sei, welches nicht der aktuellen Situation entspreche. Die BVE wies darauf hin, dass die Realisierungsphase des Projekts fast zehn Jahre zurückliege und das Tiefbauamt seine Prozesse und Abläufe aufgrund der Erkenntnisse aus diesem Projekt und anderen Grossprojekten seither laufend weiter optimiert habe. Die Mehrheit der von der FK im Projekt beanstandeten Punkte seien laut BVE seitdem längst aufgenommen worden. Die GPK teilte der BVE in einem Schreiben mit, dass sie die bereits ergriffenen Massnahmen begrüsst, stellte aber zugleich fest, dass die BVE ausgerechnet zu jenen beiden Punkten, welche für die GPK die grösste Bedeutung haben, keine Angaben gemacht hatte. Einerseits hatte die GPK der

BVE im Februar des Berichtsjahres empfohlen, die Informationsflüsse an übergeordnete Instanzen – beispielsweise die parlamentarische Aufsicht – zu überprüfen, damit die entsprechenden Gremien transparent und verlässlich informiert werden. Für die GPK war nicht nachvollziehbar, dass die BVE darauf nicht umfassender Bezug nahm und somit im Detail offenblieb, inwiefern sie die Empfehlung umsetzen würde. Die GPK teilte der BVE zudem mit, dass sie es als stossend empfand, dass die Direktion zum Vorwurf der intransparenten Information im Rahmen der begleitenden Oberaufsicht keine Stellung nahm. Andererseits erachtete die GPK auch die Forderung nach wie vor als gerechtfertigt, dass das finanzielle und baujuristische Fachwissen sowie das Wissen über das Projektcontrolling sichergestellt sind. Zwar zeigten die Ausführungen der BVE, dass die Nachforderungen einer beteiligten Planergemeinschaft juristisch überprüft worden waren. Die GPK teilte der BVE allerdings mit, dass sie der Ansicht ist, dass die BVE ihre Ressourcen so einsetzen sollte, dass sie in Grossprojekten gegenüber den Auftragnehmenden eine stärkere Position einnehmen und damit nicht zuletzt auch die finanziellen Interessen des Kantons erfolgreich vertreten kann. Schliesslich teilte die GPK der BVE ihre Erwartung mit, dass die BVE diese Empfehlungen ernst nimmt und entsprechend umsetzt.

Wirkungsprüfung

Mit dem Projekt Wankdorfplatz sollten gemäss Vortrag des Regierungsrates verschiedene Ziele erreicht werden. So wurde als prioritärstes Ziel festgelegt, dass die Fahrt über den Wankdorfplatz attraktiver werden muss als die Schleichwege durch das Quartier. Zweitens sollte der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) im Jahr 2017 64'000 bis 69'000 Fahrzeuge nicht überschreiten (ohne das Projekt wurden für 2017 72'000 bis 77'000 Fahrzeuge prognostiziert). Das dritte Ziel betrifft das Verkehrssystem Wankdorfplatz, welches mit seinen Achsen als Ganzes funktionieren sollte. Viertens soll nur so viel Verkehr in das System hineinfahren, wie dieses unter Gewährleistung der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und des Abflusses der Autobahnausfahrten verarbeiten kann. Des Weiteren soll erreicht werden, dass die Autobahnausfahrten höchste Priorität geniessen, damit kein Rückstau auf die durchgehenden Fahrstreifen der Autobahn entsteht. Schliesslich soll der ÖV-Anteil erhöht werden. Um die Wirkung des Rahmenkredits zu überprüfen, stellte die GPK der BVE einige Fragen betreffend die Erreichung der Hauptziele, die im Vortrag des Regierungsrates festgehalten worden waren. Die Antworten der BVE bestätigten, dass die erzielte Wirkung erreicht werden konnte. Offen blieb einzig, ob das im Vortrag für 2017 angestrebte DTV-Ziel erreicht werden konnte, da sich die BVE in ihren Antworten auf das Jahr 2013 bezog.

b) Prüfrunde 2019 – Beizug von externen Experten

Die GPK hat die Finanzkontrolle im Berichtsjahr damit beauftragt, den Beizug von externen Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz unter die Lupe zu nehmen. Die Kommission interessiert dabei die zeitliche Entwicklung des Auftragsvolumens und inwiefern beschaffungsrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Die GPK wird den Bericht voraussichtlich im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2020 erhalten und somit frühestens im Tätigkeitsbericht 2020 über die Erkenntnisse Bericht erstatten können.

2.1.2 Analyse von Evaluationen

Eine wichtige Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 60 Abs. 1 Bst. b Geschäftsordnung (GO)). Im Berichtsjahr wurde wie in den Vorjahren auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet. Mit ein Grund stellt auch der Umstand dar, dass im jährlichen Geschäftsbericht des Kantons die in Auftrag gegebenen Evaluationen nicht mehr aufgelistet sind.

2.1.3 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrates

Im November 2018 stellte der Regierungsrat der GPK die «Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug» (eUmzug VV) zu. Sie bildet die gesetzliche Grundlage, damit Umzugswillige während einer maximal fünfjährigen Versuchsphase in bestimmten Gemeinden die Umzugsformalitäten elektronisch erledigen können. Versuchsverordnungen sind ein Instrument des Regierungsrates und ermöglichen ihm, in einem klar abgesteckten Rahmen (vgl. Art. 44 Organisationsgesetz) vom geltenden Gesetz abweichende Regelungen zu erlassen und deren Wirksamkeit und Zweckmässigkeit auszuprobieren. Die GPK, deren gesetzlicher Auftrag es ist, Versuchsverordnungen zu überwachen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e Geschäftsordnung), wurde im November des Berichtsjahres über den Start der zweiten Phase des Versuchs eUmzug informiert. Die Kommission erhielt namentlich den Zwischenbericht zur Versuchsphase 1, an welcher acht Pilotgemeinden beteiligt waren. Mit der zweiten Phase wurde der Kreis für alle Gemeinden geöffnet, welche die technischen Voraussetzungen mitbringen und gewisse Auflagen erfüllen. Die Kommission konnte sich basierend auf diese Unterlagen ihr eigenes Bild machen und kam zum Schluss, dass das Vorgehen betreffend die Auswertung der ersten Phase methodisch überzeugte und der Entscheid, Phase 2 zu eröffnen, sinnvoll war. Sie anerkannte in einem Schreiben an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), dass ihrem Anliegen gefolgt wurde, dem Datenschutz genügend Beachtung zu schenken und den Datenschutzbeauftragten in die Evaluation in genügendem Mass einzubeziehen. Die GPK ersuchte die zuständige Direktion darum, dass ihr auch der Evaluationsbericht zu gegebener Zeit zugestellt wird. Gestützt auf diesen Bericht wird der Regierungsrat spätestens im Januar 2024 entscheiden, ob die Bestimmungen der Versuchsverordnung in ordentliches Recht überführt werden sollen.

2.1.4 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 Grossratsgesetz (GRG)). Zu Beginn des Berichtsjahres waren insgesamt acht Geschäfte der GPK von zusätzlichen Geheimnisschutzvorkehrungen betroffen, im Verlauf des Jahres entschied die Kommission bei einem Geschäft, zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrungen zu treffen. Ein Geschäft konnte die Kommission von der Liste streichen, da sie ihre Beschäftigung mit dem Thema abgeschlossen hatte. Und bei einem Geschäft entschied die Kommission, die Geheimnisschutzvorkehrungen aufzuheben, um sicherzustellen, dass die gesamte Kommission über denselben Informationsstand verfügt. In der Mehrheit der Fälle bestehen die Geheimnisschutzvorkehrungen darin, dass Dokumente nur an einen eingeschränkten Mitgliederkreis abgegeben werden. In der Regel handelt es sich dabei um die Mitglieder des zuständigen Ausschusses und das Präsidium. Die Geheimnisschutzvorkehrungen, die am weitesten gehen, betreffen einerseits die anonymisierte Liste der von der Standortförderung unterstützten Unternehmungen und andererseits die Berichterstattung zu den Aktivitäten des kantonalen Staatsschutzes. Beide Dokumente werden jeweils nur als persönlich gekennzeichnetes Exemplar an die Ausschussmitglieder und ans Präsidium abgegeben.

2.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

2.2.1 Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz

Die im Jahr 2017 von der Finanzkommission (FiKo) angestossene Revision des kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) beschäftigte die GPK 2019 weiter. 2018 hatte die GPK zum sogenannten «Normkonzept», in welchem eine Arbeitsgruppe konkrete Handlungsschwerpunkte im Gesetz benannte und erste Lösungsvorschläge präsentierte, ausführlich Stellung bezogen. Die GPK hatte in der Stellungnahme damals unter anderem festgehalten, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs gestärkt und klarer formuliert werden müsse (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2018, S. 11). Insbesondere sei festzuhalten, dass die Finanzkontrolle (FK) auch Dritten, denen sie im Rahmen ihrer Berichte pflichtwidriges Verhalten vorwirft, das Recht auf Stellungnahme einräumen müsse. Denn wer gar nicht wisse, dass ihm in einem vertraulichen Bericht pflichtwidriges Verhalten vorgehalten werde, könne auch nicht beantragen, dass ihm rechtliches Gehör gewährt werde. Die GPK hat sich mit diesen Fragen 2019 erneut beschäftigt und dabei ihre bisherige Position bestätigt.

2.2.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Die GPK hielt im August 2016 – im Vorfeld der Wiederwahl des damaligen Datenschutzbeauftragten – in einer Stellungnahme gegenüber der JGK fest, dass die Instrumente zur Kontrolle und Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten überprüft werden sollten. Die JGK nahm das Anliegen auf und hielt damals in einer Antwort fest, dass insbesondere die administrative Zuordnung und das Wahlverfahren genauer angeschaut werden könnten. Im Februar 2017 informierte der Regierungsrat die GPK darüber, dass eine Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) geplant sei, um einerseits neue Bestimmungen in den europäischen Datenschutzrichtlinien zu übernehmen und andererseits die administrative Zuordnung des Datenschutzbeauftragten und die Aufsicht durch die GPK zu überprüfen. Im August 2017 informierte die GPK die JGK, dass die Kommission bereit sei, bei der Ausarbeitung der Vorlage mitzuwirken, soweit es um jene Revisionspunkte gehe, welche die GPK beziehungsweise ihre Aufsichtsfunktion über den Datenschutzbeauftragten betreffen. Die Kommission regte auch an, dass die JGK zu allen diesbezüglich offenen Fragen eine Auslegeordnung machen solle. Gestützt darauf sollte die JGK Vorschläge machen, wie die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden könnten. Schliesslich empfahl die GPK, die nicht mehr ganz neue Idee, KDSG, Informationsgesetz (IG) und Archivgesetz (ArchG) in einem Erlass zusammenzuführen, unbedingt weiterzuverfolgen. Im September 2017 versprach die JGK gegenüber der GPK, dass sie frühzeitig einbezogen werde, sobald im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens diese Themen zur Sprache kommen.

Im August 2019 erkundigte sich die GPK bei der JGK nach zwei Jahren über den Stand des Revisionsvorhabens und den versprochenen Einbezug der GPK. An der Antwort der JGK erstaunte die GPK, dass sie rund zwei Jahre nicht mehr zum Thema informiert worden war, obwohl es sich um eine Materie handelt, welche die GPK direkt betrifft und obwohl die GPK ihr Interesse frühzeitig angemeldet hatte. Die Kommission musste feststellen, dass die Revision seit der letzten Stellungnahme der JGK an die GPK im September 2017 nicht wesentlich vorangeschritten war. Das war nicht zuletzt deshalb bedauerlich, als damit die Chance verpasst worden war, die Bestimmungen zur Stellung des Datenschutzbeauftragten und zur Aufsicht mit den entsprechenden Bestimmungen zur Leitung der Finanzkontrolle zu harmonisieren, die zur selben Zeit im Rahmen einer Totalrevision des kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) überarbeitet wurden. Nicht überzeugend war für die GPK auch die Antwort der JGK, weshalb sich der Regierungsrat gegen die Zusammenführung der drei inhaltlich verwandten Erlasse entschieden hatte. Die Kommission ersuchte die JGK, ihr den Regierungsratsbeschluss (RRB) zuzustellen, der den Entscheid des Regierungsrates, auf eine Zusammenführung zu verzichten, besiegelt hatte. Die Überlegungen im Vortrag des Regierungsrates bestärkten die GPK in ihrer Haltung noch, dass es der richtige Zeitpunkt sei, um eine Zusammenführung der drei Erlasse in

die Wege zu leiten. Die Gegenargumente betrafen kaum inhaltliche Aspekte. Es wurde eher der Eindruck vermittelt, dass eine Totalrevision vor allem einen grossen Aufwand bedeuten würde. Die GPK hat darum gegen Ende des Berichtsjahres ihre Position gegenüber der JGK nochmals unterstrichen und sie aufgefordert, ihrerseits nochmals Stellung zu nehmen. Die Antwort erwartet die GPK Anfang 2020.

2.2.3 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 Geschäftsordnung (GO); Art. 38 Abs. 1 Bst. d Personalgesetz (PG)). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept führte das Präsidium im Berichtsjahr erneut mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch. Die GPK beabsichtigt damit, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich im Sinne einer Frühwarnfunktion dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht völlig unvorbereitet getroffen wird. Das Präsidium orientierte die Gesamtkommission im Mai summarisch über den Inhalt der diesjährigen Gespräche. Nach der Pensionierung des bisherigen Beauftragten für Datenschutz und dem Amtsantritt des neuen Stelleninhabers per 1. März 2019 stand dieses Aufsichtsgespräch primär im Zeichen des Kennenlernens. Der neue Beauftragte für Datenschutz legte gegenüber dem Präsidium dar, wie er sein Amt ausüben will und wo er Schwerpunkte setzen möchte. Besonders strich der neue Amtsinhaber die Bedeutung des Teams hervor. Insgesamt stellte das Präsidium bei den Gesprächen keine Auffälligkeiten fest, die zu einer Intervention Anlass gegeben hätten. Die Kommission schloss das Geschäft ohne weitere Aktivitäten ab.

2.2.4 Fachkommissionen

Der Grosse Rat überwies in der Märzsession 2017 einen Vorstoss der GPK³, in welchem sie verlangte, dass erstens eine zentrale Überprüfung aller kantonalen Fachkommissionen stattfinde, zweitens die Zahl der Fachkommissionen um einen Drittel reduziert und drittens jährlich eine aktuelle Übersicht erstellt werde. Im Januar des Berichtsjahres stellte der Regierungsrat der GPK einen umfangreichen Bericht zur Umsetzung der Motion zu. Die GPK stellte wenig später in einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates erfreut fest, dass dieser das Anliegen des Grossen Rates ernst genommen und aufgrund der vorgenommenen Überprüfung verschiedene Kommissionen aufgehoben hatte. Die Kommission lobte auch die ausführlichen Steckbriefe, die im Bericht zu jeder Fachkommission erstellt worden war. Teil des Berichts des Regierungsrates war auch eine Beurteilung, inwiefern die einzelnen Fachkommissionen nötig seien. Für die GPK vermochten diese Bedürfnisnachweise nicht in allen Fällen zu überzeugen. So wäre beispielsweise bei einer Kommission im Falle einer Aufhebung die einzige Konsequenz gewesen, dass die Fachstelle der entsprechenden Branche einen direkten Ansprechpartner weniger gehabt hätte. Zweifel hatte die GPK auch, ob fachliche Rückmeldungen und Hinweise zuhanden der Direktionen angesichts des in der Regel eher geringen Sitzungsrhythmus und der hohen Mitgliederzahl der Fachkommissionen wirklich derart bedeutend sind. Schliesslich brachte die Kommission zur Liste des Regierungsrates einen grundsätzlichen Vorbehalt an: Für die GPK war nicht ersichtlich, warum gestützt auf die Motion gerade die im Bericht aufgeführten rund 50 Kommissionen durch den Regierungsrat überprüft worden waren und warum andere Kommissionen von vornherein nicht in Betracht gefallen waren. Aufgrund solcher offenen Fragen bat die GPK um ein Gespräch mit dem Staatsschreiber, das im Juni 2019 stattfand. Gestützt

³ Motion 142-2016: «Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit»

darauf gab die Kommission im August gegenüber dem Regierungsrat eine abschliessende Stellungnahme ab. Die Kommission zeigte sich ernüchtert, dass nach bald fünfjähriger Beschäftigung durch die GPK und trotz des hohen Aufwands für die Erarbeitung der Übersicht noch immer keine vollständige Liste der kantonalen Fachkommissionen besteht. Das Gespräch mit dem Staatsschreiber hatte nach Auffassung der Kommission auch gezeigt, dass grosse Unsicherheiten bestehen, welche Gremien eine Fachkommission gemäss Artikel 37 des Organisationsgesetzes (OrG) darstellen. Entgegen der Haltung des Regierungsrates ist die GPK der Meinung, dass Prüfungskommissionen den Vorgaben durchaus entsprechen. Auf der anderen Seite ist die Kommission klar der Auffassung, dass Gremien, die nicht vom Regierungsrat, den Direktionen oder der Staatskanzlei eingesetzt worden sind, keine Fachkommissionen im Sinne von Artikel 37 OrG darstellen. Die Redaktionskommission beispielsweise ist vom Gesetzgeber eingesetzt worden und könnte nur durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden. Andere Kommissionen wie die Ethikkommission sind durch übergeordnetes Recht vorgegeben. Die GPK kam zur Erkenntnis, dass eine zentrale Übersicht über alle in Frage kommenden Gremien möglicherweise erst geschaffen werden kann, wenn die rechtlichen Vorgaben, die bislang sehr vage sind, geschärft werden. Dazu gehört etwa zu definieren, welche Voraussetzungen bei der Einsetzung einer Fachkommission erfüllt sein müssen und welche Ziele sie erfüllt.

Im Dezember 2019 hat der Regierungsrat zum Schreiben der GPK Stellung genommen und der Kommission eine überarbeitete Fassung der Übersicht mit einer Kategorisierung geschickt. Die Kommission wird dazu im neuen Jahr Stellung beziehen.

2.2.5 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sind die Direktionen verpflichtet, der Finanzkommission (FiKo) und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der BVE (20 Grossprojekte) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) (13 Grossprojekte) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen zum dritten Mal auf das von ihr entwickelte Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei um ein Projekt der Polizei- und Militärdirektion (POM) (Neue Vorgangsbearbeitung (Software NeVo)), zwei der BVE (Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS) neuer Tiefbahnhof und Erneuerung Adhäsionsbahn Grütschalp) und eines der GEF (Heilpädagogische Tagesschule Biel). Obschon die GPK einige Aspekte kritisch beurteilte, konnte sie anhand der Antworten der POM, der BVE und der GEF feststellen, dass jeweils Aufsichtsmaßnahmen ergriffen worden waren und entschied, vorläufig nicht aktiv zu werden.
- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Im März 2014 war die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Whistleblowingstelle geschaffen worden, deren Betreuung seit der rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 durch die kantonale Finanzkontrolle (FK) wahrgenommen wird. Die GPK hat im Berichtsjahr den vierten Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2018 zehn Meldungen eingingen, wobei in keiner Meldung Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände bestanden. Der Bericht zeigte auf, dass bei verschiedenen Fällen in der Zwischenzeit bereits Massnahmen zur Bereinigung der Schwachstellen bzw. zur Minimierung der Risiken eingeleitet oder bereits umgesetzt wurden. Ein nach wie vor wichtiges Anliegen, welches

die FK mit der GPK teilt, ist die Förderung des Bekanntheitsgrades der Whistleblowingstelle.

- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Die GPK und die Finanzkommission (FiKo) hatten sich Ende 2014 darauf geeinigt, dass die Federführung für die Behandlung der Quartalsberichte der Finanzkontrolle (FK) bei der FiKo liegen soll. Gestützt darauf nahm die GPK im Berichtsjahr die vier Reportings der FK zur Kenntnis. In einem Fall wurde die GPK aktiv (vgl. Kapitel 2.4.6). Ergänzend liess sich die GPK nachträglich von der FiKo jeweils informieren, bei welchen Geschäften die FiKo Aktivitäten vorsah. Im März des Berichtsjahres orientierte die FiKo die GPK zudem über geplante Anpassungen im Berichterstattungsmodus. Demnach sollte ab Mitte Jahr jeweils der Gesamtratsrat zu neuen Feststellungen mit der Wesentlichkeit «gross» Stellung beziehen müssen und nicht mehr nur die zuständige Direktion. Zudem sollten die Quartalsberichterstattungen nur noch einmal pro Jahr über den Umsetzungsstand aller Beanstandungen informieren. Die GPK äusserte sich in ihrer Stellungnahme zuhanden der FiKo grundsätzlich positiv zu den geplanten Änderungen. Sie verlangte jedoch, dass in den Quartalsberichten weiterhin alle Prüfungen der FK aufgelistet werden, die diese im jeweiligen Quartal abschliesst. Zudem schlug die GPK vor, dass Aufsichtskommissionen künftig alle Berichte direkt bei der Finanzkontrolle anfordern können sollen. Die Quartalsberichterstattung per Ende September 2019 erfolgte erstmals nach dem neuen System.

2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ

2.3.1 Spesen des Regierungsrates

Anlässlich der Novembersession 2018 reichte Grossrat Michael Köpfli die Anfrage «Transparenz über Spesen und Zulagen für Berner Regierungsrätinnen und Regierungsräte» ein. In seiner Anfrage stellte Köpfli die Frage in den Raum, ob der Regierungsrat bereit sei, verschiedene Auflistungen zu Spesen und Zulagen der Regierungsratsmitglieder in verschiedenen Zeiträumen zu veröffentlichen. In seiner Antwort auf die Anfrage wies der Regierungsrat die individuellen Pauschalspesen sowie die Auslagen des gesamten Regierungsrates für das Jahr 2017 aus und hielt fest, dass er bereit sei, dem zuständigen Organ des Grossen Rates auf Wunsch auch in Zukunft Einsicht in die Abrechnung seiner Pauschal- und Individualspesen zu gewähren. Basierend auf dieser Ausgangslage hat die GPK gemeinsam mit der Finanzkommission (FiKo) entschieden, dass die GPK bei diesem Thema die Federführung übernimmt, die FiKo die entsprechenden Unterlagen aber zur Kenntnisnahme ebenfalls erhalten soll.

Im Mai 2019 bat die GPK den Regierungsrat um eine detaillierte Auflistung der Auslagen des Gesamtremiums, der individuellen, effektiv geltend gemachten Pauschalspesen pro Regierungsratsmitglied und der direktionsspezifischen, dienstlich bedingten Auslagen pro Regierungsratsmitglied jeweils für die Jahre 2017 und 2018. Gestützt auf die Auseinandersetzung mit der Auflistung des Regierungsrates kam die GPK zum Schluss, dass es hinsichtlich einer transparenten Berichterstattung noch Optimierungspotenzial gibt. So wäre es nach Ansicht der Kommission hilfreich gewesen, wenn der Regierungsrat die sogenannten Repräsentationskosten aufgeschlüsselt hätte. Zudem unterliess es der Regierungsrat entgegen dem Wunsch der GPK, aufzuzeigen, wie viel Pauschalspesen pro Regierungsratsmitglied geltend gemacht wurden, statt nur die Gesamtsumme auszuweisen. Trotz dieser Mängel verzichtete die GPK in Absprache mit der FiKo auf eine regelmässige, jährliche Berichterstattung zu den Spesen der Regierungsratsmitglieder. Dies vor allem deshalb, weil sich die Spesen und

Auslagen aus Sicht der Kommission in einem vergleichsweise überschaubaren Rahmen bewegten.

2.3.2 Steuerpflicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben

Im Juli 2019 beschloss die GPK nach Diskussionen zur Besteuerung von kantonsnahen und staatseigenen Unternehmen, sich mit dem Thema vertiefter auseinanderzusetzen. Angestossen wurde die Beschäftigung auch durch eine Frage im Bundesparlament zu den Steuerprivilegien von staatseigenen Unternehmen im Kanton Solothurn. Die Antworten der FIN auf grundlegende Fragen der GPK, beispielsweise zu den gesetzlichen Grundlagen, fielen knapp aus und dienten kaum dem besseren Verständnis. Die GPK hakte im Oktober des Berichtsjahres darum noch einmal nach und bat die FIN um eine Übersicht aller anderen Träger öffentlicher Aufgaben mit den Angaben, ob diese steuerbefreit sind und wenn ja, in welchem Rahmen oder welche Bereiche allenfalls von der Steuerbefreiung ausgenommen sind. Die FIN antwortete sehr ausführlich, so dass sich die Kommission ein deutlich klareres Bild machen konnte, in welchen Fällen staatseigene Betriebe von der Steuerpflicht vollständig oder teilweise befreit sind. Die Kommission stellte dabei fest, dass von den kantonseigenen Aktiengesellschaften primär die Spitäler steuerbefreit sind, nicht aber beispielsweise die BKW AG. Die GPK entschied, das Thema noch etwas weiter zu vertiefen und sich zu erkundigen, wie die Vielzahl an Gesuchen um Steuerbefreiung verarbeitet wird. Da entsprechende Antworten erst im nächsten Berichtsjahr erwartet werden, wird die Kommission das Thema im nächsten Tätigkeitsbericht wieder aufgreifen.

2.3.3 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Das Geschäft wird unter Traktandum 1.1 behandelt.

2.3.4 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

2015 hat die GPK ein Konzept zur Stärkung der Oberaufsicht im Bereich der sogenannten «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) verabschiedet und gestützt darauf in der Folge an bisher vier exemplarischen Fällen geprüft, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht wahrnehmen. Gegen Ende des Berichtsjahrs hat die Kommission am Konzept wenige kleinere Anpassungen vorgenommen, materiell hat sich dadurch am Prozess nichts verändert. Da die Kommission immer wieder mit Anfragen konfrontiert war, das Konzept zur Verfügung zu stellen, entschied sich die Kommission, es in einer Fachpublikation⁴ öffentlich zugänglich zu machen.

Da sich ältere und neue Prüfrunden überlagerten, setzte sich die GPK im Berichtsjahr mit der Aufsicht über drei andere Träger öffentlicher Aufgaben auseinander:

a) Spitalzentrum Biel AG (Prüfrunde 2017/2018)

Nachdem die GPK die Prüfrunde im Frühling 2018 gestartet hatte, wertete sie zunächst die umfangreiche Dokumentation aus, die ihr die GEF zugestellt hatte. Dazu gehörten etwa die Eigentümerstrategie, das Aufsichtskonzept oder Protokolle der strategischen Führungsgespräche zwischen GEF und Verwaltungsrat. Im September 2018 vertiefte der zuständige Ausschuss die Unterlagen in einem Gespräch mit dem Gesundheitsdirektor. Anfang 2019 führte der zuständige Ausschuss ein Gespräch mit einer Delegation des Verwaltungsrates der Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) durch. Der Kommission ging es vor allem darum zu hören, wie der Verwaltungsrat der SZB AG als beaufsichtigtes Organ die Aufsicht des Kantons

⁴ Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Nr. 3, Dezember 2019, S. 48-52.

wahrnimmt, um auf diese Weise das vorhandene Bild zu vervollständigen. Nach einer Analyse aller vorhandenen Informationen entschied die GPK im Mai 2019, ihre Abklärungen zu beenden und gegenüber der GEF abschliessende Feststellungen zu machen. Die GPK kam dabei zum Schluss, dass für die Wahrnehmung der Aufsicht über die SZB AG bei der GEF und beim Regierungsrat grundsätzlich zweckmässige Instrumente bestehen. Dazu gehören nebst den vom Obligationenrecht vorgesehenen Aktivitäten (Wahl des Verwaltungsrates, Abnahme des Jahresberichts und der Rechnung, etc.) auch die regelmässigen strategischen Führungsgespräche zwischen dem Verwaltungsrat und der GEF. Die Beschäftigung mit dem konkreten Einzelbeispiel bestärkte die GPK aber in ihrer Haltung, dass in Bezug auf die übergeordnete Steuerung der strategischen Investitionsplanung der kantonseigenen Spitäler Handlungsbedarf besteht. Die GPK stützte sich dabei nicht zuletzt auf eine frühere Sonderprüfung der Finanzkontrolle (FK), in welcher sie im Auftrag der Kommission den Vollzug eines Investitionskostenbeitrags des Kantons an die Spitäler FMI AG unter die Lupe genommen hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2017, S. 7-8 bzw. GPK-Tätigkeitsbericht 2018, S. 7). Die FK war damals zum Schluss gekommen, dass der Kanton gegenüber den Regionalen Spitalzentren (RSZ) über keine ausreichenden Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten verfüge. Die GPK nahm diese Feststellung nun wieder auf und empfahl der GEF, dem Grossen Rat in einem Bericht darzulegen, welche Risiken aufgrund der heutigen Spitalfinanzierung und der geltenden Rechtslage für den Kanton verbunden sind und wie die bernische Spitallandschaft geografisch und in Bezug auf das Angebot angepasst werden müsste.

Die GEF lehnte es in ihrer Stellungnahme ab, einen solchen Bericht zu verfassen. Sie führte aus, dass der Kanton Bern keine Kompetenz habe für eine strategische Betriebs- und Entwicklungsplanung der Spitäler und die wirtschaftliche und nachhaltige Betriebsführung allein in der Verantwortung der entsprechenden Führungsgremien liege. Nach Auffassung der GPK korrespondieren diese Aussagen jedoch eindeutig nicht mit dem Verfassungsauftrag, wonach der Regierungsrat die Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben wahrzunehmen hat (vgl. Art. 95 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV)). Eine engere Führung durch den Kanton drängte sich nach Ansicht der GPK insofern auf, als es die öffentlichen Spitäler seit Einführung der Fallpauschalen 2012 mehrheitlich nicht geschafft hatten, die nötigen Gewinne zu erzielen, um ihre Infrastruktur längerfristig selber finanzieren zu können. Die Kommission entschied deshalb, die Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» einzureichen, um der Forderung nach einer politischen Auslegeordnung zuhanden des Grossen Rates Nachdruck zu verleihen. Der Regierungsrat beantragte die Motion zur Annahme. Diesem Antrag folgte der Grosse Rat an der Wintersession 2019 und überwies die Motion mit 143 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen deutlich.

b) BKW AG (Prüfrunde 2018/2019)

Ende 2018 startete die GPK die Prüfrunde 2018/2019 zur BKW AG. In einem ersten Schritt analysierte der zuständige Ausschuss die von der BVE eingegangenen Unterlagen, so wie es das Konzept vorsieht. Zu den Unterlagen gehörte namentlich das Aufsichtskonzept, aber auch die Eigentümerstrategie. Gestützt darauf führte der Ausschuss im März ein vertiefendes Gespräch mit dem zuständigen Direktor. Kurz vor dem Gespräch war der Geschäftsbericht der BKW AG veröffentlicht worden und damit bekannt geworden, dass das Salär der Geschäftsführerin der BKW AG von 1,3 Millionen Franken auf über 2 Millionen Franken angestiegen war. Dies ermöglichte der GPK, am Gespräch mit den Vertretern der BVE darauf zeitnah Bezug zu nehmen. Das massive Lohnwachstum der BKW-Geschäftsführerin führte auch dazu, dass im Grossen Rat ein halbes Dutzend Vorstösse eingereicht wurden, mit denen beispielsweise die Schaffung von strategischen Leitlinien für Vergütungen bei staatlichen

Betrieben gefordert wurde oder die Deckelung der Vergütungen.⁵ Parallel dazu gelangte die Finanzkommission (FiKo) mit einem Schreiben an die GPK und bat darum, dass die GPK die Entschädigungsfrage genauer überprüfen soll. Aufgrund des Austausches mit der BVE kristallisierten sich drei Spannungsfelder heraus, denen die Kommission vertiefter nachgehen wollte. Das erste Spannungsfeld betraf den Informationsfluss: Auf der einen Seite verlangt das Obligationenrecht, dass alle Aktionäre eines Unternehmens gleichbehandelt werden, auf der anderen Seite wird in Lehre und Forschung aber anerkannt, dass Vertretungen eines Gemeinwesens im Verwaltungsrat einen erhöhten Informationsanspruch geltend machen können. Das zweite Spannungsfeld betraf die effektiven Einflussmöglichkeiten eines Staatswesens auf die eigene Unternehmung, wenn Interventionen börsenrelevant sein könnten. Und das dritte betraf den Gegensatz von staatlicher Aufgabenerfüllung auf der einen Seite und Marktteilnahme in ausserstaatlichen Bereichen auf der anderen Seite. Um diese Fragen noch etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, führte die Kommission eine Anhörung von Markus Müller, Staatsrechtsprofessor an der Universität Bern, durch. Müller vertrat dabei klar die Meinung, dass der Staat bei Unternehmen, die ihm mehrheitlich gehören, seinen Einfluss geltend machen kann und muss. Er zeigte auf, mit welchen Instrumenten der Kanton dies tun könnte – trotz gewisser Einschränkungen, die sich aufgrund des Obligationenrechts ergeben.

Analog der bisherigen Prüfrunden im Rahmen des «Konzepts zur Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) wird der zuständige Ausschuss in einem nächsten Schritt direkt mit Vertretungen des Verwaltungsrates reden. Eine Sonderstellung nimmt dabei der vom Kanton offiziell mandatierte Vertreter im Verwaltungsrat ein. Es handelt sich nicht mehr um ein Regierungsmitglied, wie dies bis Mitte 2018 noch der Fall war, sondern um eine Person, die dies im Mandat für den Kanton wahrnimmt. Die Gespräche finden Anfang 2020 statt.

c) BLS AG (Prüfrunde 2019/2020)

Für die Kontrollrunde 2019/2020 hat die Kommission gestützt auf die zu Beginn der Legislatur bestimmte Clusterabfolge «Transportunternehmen» folgende Institution ausgewählt:

- BLS AG

Ausschlaggebend für diesen Entscheid war, dass der Kanton Bern einen Beteiligungsanteil von 55,8 Prozent an der BLS AG hat, was der höchsten Beteiligung des Kantons an einem Transportunternehmen entspricht. Hinzu kommt, dass trotz dieser bedeutenden kantonalen Beteiligung kein BLS-Beteiligungsgesetz besteht, wie es die Berner Kantonsverfassung gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c verlangen würde. Des Weiteren machte die BLS AG 2019 Schlagzeilen, weil sie vom Kanton im Zusammenhang mit dem sogenannten Zinsglättungsmodell zu hohe Abgeltungen erhalten hatte. Die Kommission hat Ende des Berichtsjahres vom Regierungsrat verschiedene schriftliche Unterlagen zur Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates und der zuständigen Direktion über die BLS AG angefordert. Über die gestartete Kontrollrunde wird die GPK folglich im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

d) VKU-Reporting

Ende des Berichtsjahres nahm die GPK wie üblich das «Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen für das Geschäftsjahr 2018» (VKU-Reporting) zur

⁵ Vgl. M107 Imboden (Grüne): Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der BKW AG, M110 Stampfli (SP): Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben (Dringlich), M111 Luginbühl (BDP): Erlass einer strategischen Regelung für die Salärregelung bei staatlich beherrschten Unternehmen (Dringlich), M113 Lanz (SVP): Aufspaltung der BKW prüfen (Dringlich), M163 Hess (SVP): Lohnobergrenze für Staatsbetriebe. Die einzelnen Forderungen der Vorstösse wurden in der Herbstsession 2019 grossmehrheitlich als Postulate überwiesen, teilweise sogar in der verbindlichen Form als Motion. In der Herbstsession werden weitere Vorstösse zum Thema eingereicht: M219-2019 «Klar geregelte Vergütungen und ein klar geregelter Zweckartikel» (Dringlich), M223-2019 «Mehr Transparenz und gleichlange Spiesse für BKW-Tochterfirmen»

Kenntnis. Gemäss diesem hat sich die Risiko-Situation im Vergleich zum Vorjahr insgesamt nur leicht verschlechtert. Neu stehen drei anstatt zwei Ampeln auf Rot. Die differenzierte Bewertung der Unternehmen und Institutionen, die damit zum Tragen kommt, nahm die GPK mit Befriedigung zur Kenntnis. Bei den betroffenen Institutionen handelt es sich um die Spitalzentrum Biel AG, um die Flughafen Bern AG und neu um die SRO AG. In ihrem Schreiben an den Regierungsrat legte die GPK diesem nahe, sich mit den drei Institutionen und den mit ihnen verbundenen Risiken aktiv auseinanderzusetzen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

2.3.5 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Zum zehnten Mal führte die GPK im Berichtsjahr den Risikodialog mit einer Vertretung der FIN. Nach 2017 und 2018 war es das dritte Jahr, in welchem die GPK im Vorfeld vom Regierungsrat nur noch die sogenannten Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken zugestellt erhielt, eine Auflistung aller strategischen gesamtstaatlichen Risiken. Ebenfalls zum dritten Mal fand das Fragegefäss «Risiko im Fokus» Anwendung, im Berichtsjahr zum Thema «Fachkräftemangel».

Gestützt auf die Unterlagen und die Ausführungen der FIN am Risikodialog gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie dem Regierungsrat im Nachgang zum Gespräch schriftlich zukommen liess. Zunächst war es aus Sicht der Kommission erfreulich, dass die Finanzdirektorin für die Beantwortung der Fragen Vertretungen anderer Direktionen beizog und so sicherstellte, dass die GPK direkte Auskünfte von den Direktionen erhielt. Ebenfalls positiv wertete die GPK, dass der Regierungsrat auf Empfehlung der GPK dieses Jahr zum ersten Mal die Berichterstattung zu den übergeordneten Risiken «genehmigte» und nicht bloss «zur Kenntnis» nahm.

Die GPK tat jedoch in ihrer Stellungnahme auch ihr Bedauern kund, dass der Regierungsrat weiterhin darauf verzichtet hatte, sich losgelöst von Alltagsgeschäften gezielt mit den übergeordneten Risiken sowie ihren Wechselwirkungen und Abhängigkeiten auseinanderzusetzen, Priorisierungen vorzunehmen und Rechenschaft darüber abzulegen, welchen Risiken der Kanton wie und mit welcher Dringlichkeit begegnen will. Im Rahmen des Fragegefässes «Risiko im Fokus» zeigten die FIN sowie die Vertretungen der Erziehungsdirektion (ERZ) und der GEF für die verschiedenen Direktionen und die Staatskanzlei die Folgen des Fachkräftemangels auf. Die GPK bedauerte aber, dass eine übergeordnete Risikobeurteilung ausblieb und einige Fragen nicht beantwortet wurden. Das Thema Fachkräftemangel zeigte gut auf, dass ein bei allen Direktionen bestehendes Problem nicht grundsätzlich koordiniert wird, obwohl dies nach Auffassung der GPK die Aufgabe des Regierungsrates wäre. Die GPK kam zum Schluss, nur so könne der Regierungsrat längerfristig erfolgsversprechende Handlungsstrategien entwickeln. Gerade im Hinblick auf den finanziellen Haushalt erschien es der GPK wichtig, dass die anfallenden Kosten nicht einfach gedeckt werden, sondern dass sich der Regierungsrat überlegt, wie Kosten vermieden oder allenfalls reduziert werden können. Im Dezember des Berichtjahres erhielt die Kommission eine Antwort zu ihren Anliegen und Fragestellungen. Darin kündigte der Regierungsrat an, im Mai 2020 im Rahmen der Genehmigung der übergeordneten Risiken eine Regierungsklausur zu diesem Thema durchzuführen. Des Weiteren stellt der Regierungsrat gestützt auf die Fragen der GPK in Aussicht, die Risikoberichterstattung im kommenden Jahr zu erweitern. Die Kommission wird 2020 dazu Stellung nehmen.

2.3.6 Rolle der Finanzdirektion im Risikomanagement und Beteiligungscontrolling

Die FIN übt sowohl für das Risikomanagement des Kantons als auch für das Beteiligungscontrolling eine wichtige Drehscheibenfunktion aus. Beide Bereiche verfolgt die GPK im Rahmen des Risikodialogs (vgl. Kapitel 2.3.5) und im Rahmen des Konzepts «Ausübung der

Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (vgl. Kapitel 2.3.4) bereits seit Jahren eng. Aus diesem Grund hat sich die Kommission im Berichtsjahr näher mit den Ergebnissen einer Dienststellenprüfung des Generalsekretariats der FIN durch die Finanzkontrolle (FK) auseinandergesetzt. Die Kommission zog gestützt darauf ihre Schlussfolgerungen und brachte diese dem Regierungsrat zur Kenntnis. In ihrer Stellungnahme machte die GPK deutlich, dass sie vor allem in drei Bereichen Handlungsbedarf sieht:

- **Aktualisierung und Konsolidierung der Vorgaben und Weisungen:** Das «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» ist nach Auffassung der GPK zwar ein taugliches Instrument für die Ausübung der Aufsicht des Regierungsrates über seine Beteiligungen. Allerdings weist die FK nach Auffassung der GPK zu Recht auf gewisse Lücken hin. So geht das Konzept beispielsweise nicht darauf ein, dass der Kanton bei gewissen Beteiligungen zugleich auch noch Regulator, Finanzierer und/oder Leistungsbesteller ist und lässt entsprechend offen, welche Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte getroffen werden müssen. Im Weiteren fehlt es im Gesamtkonzept an übergeordneten strategischen Grundsätzen. Die GPK unterstützte darum die Empfehlung der FK, das Gesamtkonzept zu einer umfassenden Public-Corporate-Governance-Richtlinie zu erweitern. Die GPK regte überdies an zu prüfen, inwiefern es Sinn machen könnte, analog der Kantone Luzern oder Basel-Landschaft die wichtigsten Governance-Grundsätze auf Gesetzesstufe zu verankern. Im Bereich Risikomanagement ist das wichtigste Grundlagendokument die «Versicherungs- und Risikorichtlinie» von 2008. Nach über zehn Jahren ohne Anpassung ist das Dokument veraltet und bildet die heutige Praxis in vielen Punkten nicht mehr korrekt ab.
- **Aussagekraft der Berichterstattung erhöhen:** In Bezug auf die Berichterstattung teilt die GPK die Haltung der FK, dass Optimierungsbedarf besteht. So hatte die FK insbesondere angeregt, das Reporting über die Beteiligungen und Institutionen des Kantons (VKU-Reporting) zu schärfen und dem Risikoausblick und dem Umgang damit mehr Beachtung zu schenken.
- **Stärkere Rolle des Gesamtregierungsrates:** Die FK war in ihrem Bericht zum Schluss gekommen, dass der Regierungsrat im Risikomanagement-Prozess entgegen seines Verfassungsauftrags, für eine zweckmässige Organisation der Verwaltungstätigkeit zu sorgen, eine zu passive Rolle einnehme. Deshalb seien ihm Instrumente zur aktiveren Wahrnehmung des Risikomanagements in die Hand zu geben, indem der Regierungsrat beispielsweise Risikoklausuren durchführe. Die GPK machte diese Feststellungen bereits in den Vorjahren. So hatte die Kommission zu einem früheren Zeitpunkt bereits bemängelt, dass die Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken zu wenig konsolidiert seien. Weil der Prozess sehr dezentral ausgerichtet ist, sind es faktisch die einzelnen Direktionen, welche festlegen, welches die übergeordneten, gesamtstaatlichen Risiken sind. Die GPK unterstützte darum die von der FK vorgeschlagenen Massnahmen.

2.3.7 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nebst der Forderung, die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, monierte die GPK dabei unter anderem auch das Fehlen einer Gesamtübersicht aller Kantonsvertretungsmandate und deren Entschädigung. Die Kommission empfahl darum die Erstellung eines entsprechenden zentralen Registers. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen zuhanden des Parlaments, die vorsah,

dass künftig sämtliche Entschädigungen in die Kantonskasse fliessen sollen, wobei Kantonsvertreter für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Der Grosse Rat stimmte der Änderung des Personalgesetzes mit indirekter Änderung des Organisationsgesetzes (OrG) im Januar 2016 zu – auf den Januar 2017 traten die neuen Bestimmungen in Kraft.

Ende 2017 erhielt die GPK vom Regierungsrat eine unvollständige Liste der Kantonsvertretungsmandate für das Jahr 2017 (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2017, S. 18-20). Nach einer entsprechenden Rückmeldung durch die GPK erhielt sie im Mai 2018 eine vervollständigte Fassung (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2018, S. 19-20).

Die GPK liess ihre Feststellungen zur Liste in der Folge dem Regierungsrat zukommen. Im selben Schreiben forderte sie ihn ein weiteres Mal dazu auf, dass Kantonsvertreter die Arbeitszeit, die sie für die Erfüllung ihres Mandats aufwenden, im Zeiterfassungssystem in einer separaten Rubrik erfassen sollen. Nur so lässt sich nach Auffassung der GPK ohne grossen Aufwand feststellen, wie sich das neue System mit Funktionszulagen finanziell für den Kanton auswirkt. In seiner Stellungnahme sicherte der Regierungsrat der GPK zu, ihre Anliegen im Rahmen der Liste der Kantonsvertretungsmandate 2018 zu berücksichtigen. Das Schreiben des Regierungsrates machte weiter deutlich, dass die separate Erfassung der Arbeitszeit für Kantonsvertretungsmandate für den Regierungsrat weiterhin kein Thema sei. Im Berichtsjahr prüfte die GPK, ob ihre Anliegen zur Optimierung der Liste der Kantonsvertretungsmandate in der Übersicht für das Jahr 2018 umgesetzt worden waren. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass in der Liste der Kantonsvertretungsmandate auf Wunsch der GPK aufgeschlüsselt wurde, aus welchen Beträgen sich die Einnahmen des Kantons pro Mandat zusammensetzen. Ebenso wurde dem Anliegen der GPK entsprochen, wonach die Mandate von Regierungsmitgliedern kenntlich gemacht werden sollen. Die GPK begrüsst die dadurch verbesserte Transparenz. Nicht nachvollziehen konnte die GPK hingegen, dass der Regierungsrat darauf verzichtet hatte, die Einnahmen pro Mandat der Regierungsmitglieder aufzuschlüsseln. Um auch in diesem Bereich Transparenz zu schaffen, bat die Kommission den Regierungsrat, die Einnahmen pro Mandat der Regierungsratsmitglieder zukünftig auf dieselbe Weise wie bei den Kantonsvertretenden aufzuschlüsseln.

Im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Liste ergaben sich für die GPK verschiedene Unklarheiten, weshalb sie dem Regierungsrat einige Anschlussfragen zustellte. Die Antworten des Regierungsrates fielen zur Zufriedenheit der Kommission aus, so dass die GPK diese zur Kenntnis nehmen konnte und auf weitere Aktivitäten verzichtete.

2.3.8 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Das Geschäft wird unter Traktandum 1.2 behandelt.

2.3.9 Nachkontrolle Beschaffungswesen / Korruptionsbekämpfung

Im Berichtsjahr setzte die GPK ihre Nachkontrolle im Bereich des Beschaffungswesens fort, die sie im Vorjahr begonnen hatte. Die GPK verfolgte mit ihren Abklärungen zwei Ziele: Einerseits ging es der Kommission darum, allgemein die Wirkung der Korruptionsbekämpfungsmassnahmen zu überprüfen, die namentlich mit der Revision der Verordnung zur Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (ÖBV) per 1. Januar 2015 initiiert worden waren. Andererseits hegte sie die Absicht, spezifisch die Wirkung der Neuorganisation im Beschaffungswesen, die ebenfalls mit der Revision der ÖBV in Verbindung stand, zu prüfen – auch im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung, aber nicht nur. Der Regierungsrat beantwortete der GPK im Berichtsjahr zahlreiche Fragen und stellte ihr

verschiedene Unterlagen zu. Dazu gehörte im Besonderen eine Übersicht über alle Fahrzeugbeschaffungen im Zeitraum von Juli 2017 bis Dezember 2018, die den Wert von 20'000 Franken überstiegen. Die Liste umfasste unter anderem Angaben zum Auftragswert, zur Beschaffungsart (freihändige Vergabe, offenes Verfahren, etc.) und ob die Beschaffung über die Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) Mobilität abgewickelt worden war. Nach vertiefter Auswertung der Liste beschloss die GPK Ende 2019, ihre Überprüfung abzuschliessen und gestützt auf die vorhandenen Unterlagen ihre Schlussfolgerungen zu ziehen. Diese liess die GPK dem Regierungsrat im Dezember 2019 mit einem Schreiben zukommen, um ihm gemäss Artikel 55 Absatz 1 des Grossratsgesetzes (GRG) die Gelegenheit zu bieten, dazu Stellung zu beziehen. Die GPK wird die Stellungnahme erst 2020 erhalten.

2.3.10 Weitere Aktivitäten

- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die Finanzkontrolle (FK) überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der POM empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken. Seither verlangt die POM jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie an die GPK weiterleitet. In einem Schreiben an die Stiftung nahm die GPK im Berichtsjahr erfreut zur Kenntnis, dass der Schweizerische Nationalfonds (SNF) einen Antrag zur Finanzierung der digitalen Edition gutgeheissen hatte. Neben dem Geschäftsbericht thematisierte die GPK erneut den Konflikt zwischen der Stiftung und dem Besitzer des privaten Gotthelf-Nachlasses. Der Präsident des Stiftungsrates hielt gegenüber der GPK auf Nachfrage fest, dass die Situation zwar bedauerlich sei, aber weder die Planung noch die Realisation der Edition in Frage stelle. Ende 2019 überwies der Regierungsrat eine Vorlage an den Grossen Rat zur Anpassung der Grossratsbeschlüsse aus den Jahren 2005 und 2010. Er setzte damit die Forderung der vom Grossen Rat überwiesenen Motion 009-2018 um, die verlangt hatte, dass entgegen der ursprünglichen Beschlüsse doch weitere Kantonsgelder für das Gotthelf-Zentrum gesprochen werden können. Die GPK entschied, aufgrund des klaren Auftrags des Grossen Rates auf einen Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission zu verzichten.

2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA

2.4.1 Aufhebung des Wasserbauplans «Aarewasser»

Im Februar verabschiedete die GPK ihren Bericht «Abschreibung des Wasserbauplans 'Aarewasser'» zuhanden des Grossen Rates. Im Bericht legte die GPK Rechenschaft ab über ihre Abklärungen zum Entscheid der BVE vom Dezember 2016, die Erarbeitung des Wasserbauplans «Aarewasser» zu stoppen und die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern neu als Einzelprojekte zu planen. Die GPK nahm dabei eine rechtliche, politische und finanzielle Prüfung vor. Für die einzelnen Feststellungen verweist sie auf den ausführlichen Bericht.⁶

Der Grosse Rat nahm in der Frühlingssession den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Das Parlament unterstützte damit implizit auch die im Bericht enthaltene Forderung, wonach der Regierungsrat bis zur Sommersession 2020 dem Grossen Rat einen eigenen Bericht vorlegen solle, um über die Werthaltigkeit der getätigten Planungsarbeiten Rechenschaft abzulegen. Die

⁶ [Abschreibung des Wasserbauplans Aarewasser: Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, 15. Februar 2019.](#)

zuständige BVE bestätigte im Mai 2019 schriftlich gegenüber der GPK, dass die Frist eingehalten und der geforderte Bericht spätestens bis zur Sommersession 2020 dem Grossen Rat vorgelegt werde. Die GPK wird den Bericht zuhänden des Grossen Rates voraussichtlich vorberaten.

Fast zum selben Zeitpunkt, als die GPK ihre Abklärungen mit der Verabschiedung des Berichts beendete, erhielt sie von der BVE das jährliche Aarewasser-Reporting zugestellt. Es handelte sich dabei um ein Reporting, das die BVE im Berichtsjahr bereits zum zweiten Mal der GPK zustellte – ohne, dass die Kommission explizit darum gebeten hätte. Die Aussage im Reporting, wonach der Regierungsrat befugt sei, für die Realisierung der einzelnen Wasserbauprojekte bis zu zwei Millionen Franken in alleiniger Kompetenz zu beschliessen, warf in der Kommission Fragen zur Finanzkompetenz des Regierungsrates auf. Auf schriftliche Nachfrage teilte die BVE mit, dass das Wasserbaugesetz (WBG) andere Finanzkompetenzen vorsehe, als in der Verfassung festgelegt seien. Der Regierungsrat kann demnach bei Wasserbauprojekten an der Aare nicht nur über einmalige Ausgaben bis eine Million Franken beschliessen, wie dies die Verfassung vorschreibt, sondern über solche in der Höhe von maximal zwei Millionen Franken. Grundlage für diese Finanzdelegation bildet Artikel 69 Absatz 2 der Kantonsverfassung: Demnach kann die Finanzkompetenz in klar eingegrenzten Bereichen delegiert werden, beispielsweise vom Volk an den Regierungsrat, den Grossen Rat oder, wie im vorliegenden Fall, vom Grossen Rat an den Regierungsrat.

2.4.2 Fruchtfolgeflächen

Nachdem die GPK ihre Abklärungen zur Frage, wie die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zum Schutz der Fruchtfolgeflächen eingehalten werden, Anfang 2018 abgeschlossen hatte, gelangte sie zu verschiedenen Schlussfolgerungen und machte diese mittels Medienmitteilung öffentlich (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2018, S. 24).

Im Mai des Berichtsjahrs erhielt die GPK von der JGK den Zwischenbericht des Detailkonzepts einer flächendeckenden Bodenkarte. Dieser zeigte auf, dass einige Teilprojekte, respektive andere Arbeiten, die für das Detailkonzept hilfreich sind, noch nicht abgeschlossen waren. Die aufgeführten Schlussfolgerungen im Zwischenbericht sind laut JGK provisorischer Natur. Die GPK nahm deshalb zwar den Zwischenbericht zur Kenntnis, entschied zugleich aber, den Schlussbericht abzuwarten und sich erst dann wieder vertiefter mit der Materie auseinanderzusetzen.

2.4.3 Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen

Ende 2017 hatte die GPK ihre inhaltliche Beschäftigung mit der Rolle des Kantons im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) mit der Vorberatung des Controllingberichts ADT eigentlich abgeschlossen. Der Grosse Rat hatte damals den Bericht mit einer Reihe von Planungserklärungen, welche die GPK eingebracht hatte, zur Kenntnis genommen. Drei Ereignisse führten im Berichtsjahr dazu, dass die Kommission das Thema wieder aufgriff: Zum einen berichteten Medien Anfang Jahr über eine Kiesgrube im Kanton Bern, die während mehrerer Jahre ohne gültige Baubewilligung betrieben worden war. Es war nach 2017 bereits der zweite ähnlich gelagerte Fall, der an die Öffentlichkeit gelangte. Zum zweiten gab die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) in den ersten Monaten des Jahres 2019 nicht nur ihren Entscheid im Verfahren gegen zwei bernische Unternehmen im Kies- und Betonmarkt bekannt, sondern kündigte auch an, dass nebst einem zweiten laufenden Verfahren ein drittes Verfahren gegen bernische Unternehmen im Belagswesen und deren Aktionäre gestartet worden sei. Und schliesslich nahm die Kommission die Berichterstattung «Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen» zur Kenntnis, in welchem der Regierungsrat über die Umsetzung der überwiesenen Planungserklärungen zum

Controllingbericht ADT informierte. All dies brachte die Kommission dazu, sich zu erkundigen, inwieweit der Regierungsrat inzwischen Massnahmen ergriffen hatte, um die erkannten Mängel zu bereinigen. Nach einem Schriftenwechsel mit dem Regierungsrat beschloss die Kommission, die Thematik mit den beiden zuständigen Regierungsmitgliedern im Rahmen eines politischen Austausches zu vertiefen. Nach diesem Gespräch, das im Mai 2019 stattfand, gelangte die Kommission mit abschliessenden Feststellungen an den Regierungsrat. Erfreut nahm die Kommission darin zur Kenntnis, dass die beiden zuständigen Regierungsmitglieder den Handlungsbedarf grundsätzlich anerkannt und Bereitschaft signalisiert hatten, Anpassungen vorzunehmen. Erste Schritte wie die Teilnahme an einem Pilotprojekt zur Verbesserung der Datengrundlage mittels Digitalisierung oder die Schulung von Kantonsangestellten durch Vertreter der WEKO waren gemäss Aussagen der beiden Regierungsmitglieder bereits durchgeführt worden. Handlungsbedarf sah die GPK einerseits bei der Umsetzung der Planungserklärung 5 zum Controllingbericht ADT, dass nämlich die Gesamtverantwortung für die Steuerung im Bereich ADT durch eine einzige Stelle wahrgenommen werden müsse. Die GPK wies in ihrer Stellungnahme auf den entscheidenden Punkt hin, dass einer einzigen Stelle die Verantwortung obliegt, aufgrund aller beim Kanton zur Verfügung stehenden Daten und Hinweise festzustellen, inwieweit die vier Ziele im Bereich ADT erreicht werden, inwieweit getroffene Massnahmen gewirkt haben und inwieweit zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen. Handlungsbedarf erkannte die GPK auch bei der Umsetzung der Planungserklärungen zur Marktbeobachtung: So hatte der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine Anfrage in der Frühlingssession 2019 festgehalten, dass für die Marktbeobachtung keine gesetzliche Grundlage bestehe. Das Argument ist für die GPK nicht stichhaltig, da eine gesetzliche Grundlage – falls nötig – jederzeit geschaffen werden kann. Dies umso mehr, als im Sachplan ADT klar festgehalten ist, dass der Kanton «die Entwicklung der Preise, der Leistungen und des Wettbewerbs» beobachte und bei Indizien für ein Marktversagen – in Absprache mit den Regionen – weitere Schritte prüfe. Die GPK zeigte sich überzeugt, dass es der Kanton als Bauherr zahlreicher kleiner und grosser Vorhaben wie niemand sonst in der Hand hat, entsprechende Marktdaten zu beschaffen und Schlüsse daraus zu ziehen. Die GPK drückte darum ihre Erwartung aus, dass sämtliche Planungserklärungen im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT im Jahr 2020 ohne Einschränkung umgesetzt werden.

2.4.4 Reporting Standplätze für Fahrende

Bei der Verabschiedung des Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 hatte der Grosse Rat den Antrag überwiesen, dass der Regierungsrat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) jährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten sowie die laufende Kostenentwicklung pro Standort informieren soll. Der Antragssteller wies in seinem Votum allerdings darauf hin, dass auch die GPK als Empfängerin der verlangten Informationen in Frage käme. Die Präsidenten der beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass das Reporting an die GPK erfolgen solle. Um dem Wunsch des Grossen Rates nach einer schlanken Berichterstattung Folge zu leisten, beschränkte sich die GPK darauf, der JGK vier Fragen vorzugeben, die diese im Rahmen eines jährlichen Schreibens beantworten sollte.

Im August des Berichtsjahres erhielt die GPK von der JGK den dritten Bericht. Darin gab die JGK zwar auf alle Standardfragen entsprechende Antworten. Dennoch stellte die Kommission fest, dass in drei Bereichen noch zusätzlicher Informationsbedarf bestand. Die GPK stellte Anschlussfragen zu den steigenden Planungskosten, zum allfälligen Enteignungsverfahren beim Halteplatz in Muri b. Bern sowie zu den Verzögerungen bei den Halteplätzen in Erlach und Herzogenbuchsee. Im Antwortschreiben nutzte die JGK neben der Beantwortung der Anschlussfragen die Gelegenheit, über einen Beitrag des Bundesamts für Kultur (BAK) zu informieren, welcher unter der Bedingung gesprochen wurde, dass die Stiftung Zukunft für

Schweizer Fahrende enger in die Arbeiten einbezogen wird. Die GPK anerkannte daraufhin in einem Schreiben an die JGK die Bemühungen um Transparenz und informierte, dass sie die Berichterstattung 2019 abschliessen werde. Da sich aus der Information bezüglich des gesprochenen Bundesbeitrags und einer unbeantworteten Frage aus dem vorangegangenen Schreiben weiterhin offene Fragen ergaben, bat die GPK die JGK, im Rahmen des nächsten Reportings darauf einzugehen. Die GPK wird sich im Rahmen der Berichterstattung 2020 wieder mit dem Thema befassen und über eine allfällige Stellungnahme der JGK zu den Unklarheiten im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

2.4.5 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Noch im selben Jahr hatte zum Auftakt der begleitenden Oberaufsicht ein gemeinsames Treffen mit der BVE stattgefunden, an welchem die Modalitäten des künftigen, halbjährlichen Reportings vereinbart wurden.

Aus dem vierten und fünften Reporting, welche die BVE der GPK per Ende April respektive per Ende Oktober des Berichtsjahres zustellte, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Termine wie auch Risiken auf Kurs befindet. Der Neubau wurde termingerecht fertiggestellt und die Instandsetzung der bestehenden Bauten konnte entsprechend gemäss Planung gestartet werden. Dies nahm die GPK jeweils mit Befriedigung zur Kenntnis. Die GPK stellte nach einem Vergleich aller bisher erhaltenen Standberichte aber auch fest, dass die am Schluss aufgeführten Standardfragen bisher jeweils exakt gleich beantwortet wurden. Nach Auffassung der GPK bringen diese Antworten der Kommission für die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht somit keinen substanziellen Mehrwert. Die GPK bat die BVE deshalb, bis zum Abschluss des Projekts vier zusätzliche Fragen als Ergänzung des Standardfrageblocks im Rahmen der kommenden halbjährlichen Berichterstattungen zu beantworten. Über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht wird die GPK entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

2.4.6 Immobilienmanagement / Viererfeld

Im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung per Ende September orientierte die Finanzkontrolle (FK) die Finanzkommission (FiKo) sowie die GPK über zwei neue Feststellungen mit der Wesentlichkeit «gross». Zum einen betraf dies das Immobilienmanagement beim Kanton, wo die FK die ungenügende wirtschaftliche Steuerung des kantonalen Immobilienportfolios bemängelte. Zum anderen betraf es die Abwicklung der Veräusserung bzw. der Abgabe im Baurecht von Grundstücken auf dem Viererfeld an die Stadt Bern. Die FiKo ersuchte die GPK, dass sie sich näher mit den beiden Berichten auseinandersetzen soll. Entsprechend forderte die GPK die Unterlagen Ende Jahr beim Regierungsrat ein. Nach einer ersten Sichtung beschloss die Kommission, beim Regierungsrat weitere Dokumente einzufordern. Diese erreichten die Kommission teilweise noch im Berichtsjahr, teilweise werden sie der Kommission erst 2020 zugestellt. Die GPK wird im nächsten Tätigkeitsbericht auf die Thematik zurückkommen.

2.4.7 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese

Bestimmung aus verschiedenen Gründen als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2018 der BBSA. Gemäss diesem wiesen die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen eine Bilanzsumme von gesamthaft 189,7 Milliarden Franken auf, die freiburgischen eine von 8,9 Milliarden Franken. Dem Bericht war zu entnehmen, dass die BBSA insgesamt auf Kurs ist. Der Umfang des Reservefonds entsprach Ende 2018 dem Jahresumsatz (aktuell ca. 2,76 Millionen Franken). Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA kamen im Bericht zum Schluss, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei. Insbesondere sei mit der letzten Teilzahlung von 500'000 Franken per Ende des ersten Quartals im Jahr 2019 das gesamte Dotationskapital an den Kanton Bern zurückbezahlt worden, womit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt seien.

2.5 Ausschuss GEF/POM

2.5.1 Umsetzung des Behindertenkonzepts⁷

Mit dem Behindertenkonzept vom 26. Januar 2011 hat der Kanton Bern eine grundlegende Neuausrichtung seiner Behindertenpolitik eingeleitet, um in Zukunft erwachsenen Menschen mit Behinderungen mehr Selbstbestimmung und Wahlfreiheit zu ermöglichen. Die GPK begleitete die Umsetzung dieses Behindertenkonzepts ab 2014 sehr eng. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, entschied die GPK im August 2016 allerdings, ihre begleitende Oberaufsicht zur Umsetzung des Behindertenkonzepts zu stoppen und diese Aufgabe der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) zu überlassen. Die Medienmitteilung der GEF vom 13. Dezember 2018, in welcher die Direktion über die Resultate ihrer Zwischenanalyse zur Umsetzung des Behindertenkonzepts informierte, veranlasste die GPK, sich dem Thema erneut anzunehmen. Die GPK hielt in einem Schreiben an die GEF ernüchtert fest, dass sich ihre Befürchtungen aus dem Jahr 2014 bewahrheitet hätten und das Projekt von aussen betrachtet kaum wesentlich weiter vorangeschritten sei. Im März 2019 stellte die GEF der GPK ein Antwortschreiben zu. Bei der Auseinandersetzung mit der Stellungnahme und den Antworten der GEF stiess die GPK auf verschiedene, nach wie vor bestehende Unklarheiten. Um keine Doppelspurigkeiten entstehen zu lassen, stellte sie ihre Feststellungen und offenen Fragen der GSoK zu, mit der Bitte, die Unklarheiten in der weiteren Auseinandersetzung mit dem Behindertenkonzept zu berücksichtigen. Eine Medienmitteilung der GEF vom 5. Juli 2019, in welcher diese über das Ende des vom Kanton entwickelten Verfahrens zur individuellen Bedarfsabklärung (VIBEL) informierte, brachte die GPK dazu, erneut aktiv zu werden. Sie liess sich von der GEF darüber informieren, wie viel Geld bislang in die Entwicklung des Systems investiert worden war und

⁷ Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass er die Einschätzung der GPK zur Umsetzung des Behindertenkonzepts nur teilweise teile. Der Kanton Bern habe ein innovatives Konzept erarbeitet, das 2011 auch im Grossen Rat auf grosse Zustimmung gestossen sei. Weil schweizweit kein anderer Kanton ein solches «subjektorientiertes Konzept» umsetzte, habe es auch keine entsprechenden Abklärungsinstrumente gegeben. Der Kanton Basel-Stadt, der ebenfalls in die Richtung subjektorientierte Finanzierung gehen wollte, setzte auf den individuellen Hilfsplan (IHP), ein System, das jedoch nicht alle Bedarfsbereiche abdeckte und nicht digital existierte. Darum habe sich der Kanton Bern entschieden, ein eigenes System zu entwickeln. «Der Anspruch, den Bedarf für alle Behinderungsformen so korrekt wie möglich abzubilden und damit keine Menschen mit spezifischen Behinderungen bzw. Lebenssituationen auszuschliessen, kollidierte aber im Verlaufe des Projekts zunehmend mit dem Gebot der einfachen Handhabung und damit dem intendierten Einbezug der Menschen mit Behinderung in die Abklärung.» In den letzten zehn Jahren habe sich der Behindertenbereich in allen Kantonen dynamisch entwickelt und auch das System IHP sei weiterentwickelt worden. «Der von der GPK monierte 'Alleingang' bei VIBEL kann aus heutiger Sicht durchaus in Frage gestellt werden, muss jedoch im Kontext der damaligen Situation sowie dem neuartigen subjektorientierten Weg gesehen werden.» Der RR hält auch die Rüge der GPK für unangemessen, dass die GSI nun eine Änderung des Systems vorantreibe, bevor überhaupt die gesetzlichen Grundlagen dafür bestünden. Aktuell würden im Kanton keine Menschen mit Behinderung mit IHP abgeklärt oder finanziert. Wenn jedoch rund 8000 vulnerable Menschen in einem hoch komplexen Unterstützungssystem in neuer Form abgeklärt und finanziert werden sollen, «ist die vertiefte Prüfung der Einfluss nehmenden Faktoren zwingend, um überhaupt eine ausgereifte Grundlage für den Gesetzgebungsprozess zu schaffen.»

welcher Anteil davon für die künftige Abklärungslösung weiterverwendet werden kann. Die GEF führte aus, dass Klarheit bezüglich der vergebenen Aufträge sowie der geleisteten Arbeiten bestehe, es aber schwierig sei, diese klar zuzuordnen. Die Inhalte, die für VIBEL erarbeitet worden seien, könnten partiell weiterverwendet werden. Gleichwohl kam die GPK zum Schluss, dass Ausgaben in der Höhe von rund sechs Millionen Franken keinen weiteren Nutzen aufwiesen. Darin nicht eingerechnet sind die internen Kosten, die sich nur schwer beziffern lassen, die aber ebenfalls substanziell gewesen sein dürften. Die GPK betrachtet es darum kritisch, dass sich die GEF erst nach Jahren, in denen viele personelle und finanzielle Ressourcen beansprucht worden waren, dazu entschliessen konnte, auf VIBEL zu verzichten. Die GPK hatte bereits früh vor dem risikobehafteten Alleingang Berns bei der Entwicklung einer Abklärungsmethodik gewarnt. Ein Abbruch hätte bereits viel früher in Betracht gezogen werden müssen. Irritierend ist für die GPK schliesslich auch, dass die GEF nun eine Änderung des Systems vorantreibt, bevor überhaupt die gesetzlichen Grundlagen dazu bestehen. Aufgrund der Tatsache, dass die GSoK das Geschäft weiterverfolgt, hat die Kommission entschieden, ihre Beschäftigung mit der Thematik vorläufig einzustellen.

2.5.2 Besuch des Amtes für Justizvollzug

Im November 2018 führte der zuständige Ausschuss beim Amt für Justizvollzug (AJV) einen Amtsbesuch durch. Im Fokus des Besuchs standen dabei die Unruhen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg, die Fragen der Ausschussmitglieder drehten sich aber auch um die Umstrukturierung des ehemaligen Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung in das AJV, um die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie und um die interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz. Ende 2018 stellte die GPK der POM ihre abschliessenden Feststellungen zu: Kritisch äusserte sich die Kommission zu verschiedenen Interessenkonflikten im Amt, die sich durch gewisse Personalrochaden noch akzentuiert hatten (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2018, S. 30-31). In ihrer Stellungnahme vom Januar 2019 führte die POM aus, welche Massnahmen sie zur weiteren Konsolidierung der Situation im Amt bereits ergriffen habe. Sie erwähnte auch, dass sich das externe Coaching zugunsten der Führung der JVA Thorberg sehr gut etabliert habe. Aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner grossen Erfahrung im Strafvollzug sei der Coach von den Mitarbeitenden der JVA Thorberg sehr gut aufgenommen worden. Die POM versprach auch, dem Wunsch der GPK nachzukommen und sie über die Ergebnisse nach Ablauf des externen Coachings ebenso zu informieren wie über allfällige zwischenzeitliche wichtige Ereignisse.

Mitte Mai 2019 veröffentlichte die POM dann eine Medienmitteilung⁸, in welcher sie einerseits über die Ergebnisse des externen Coachings informierte, andererseits aber auch über den Abgang des bisherigen Thorberg-Direktors. Der Umstand, dass die GPK entgegen ihrer Bitte um frühzeitige Information die Medienmitteilung nur mit zwei Stunden Vorlauf erhielt, sorgte bei der Kommission für Irritationen. Aufgrund der intensiven Beschäftigung der GPK mit der Thematik und der Zusicherung der POM, die GPK zu informieren, hätte die Kommission erwartet gehabt, dass sie vom Polizei- und Militärdirektor direkt, mit mehr zeitlichem Vorlauf und vertiefter als die Öffentlichkeit informiert worden wäre. Die GPK bat die POM in ihrer Stellungnahme um einen Austausch, um zumindest nachträglich vertiefter als die Öffentlichkeit informiert zu werden. Die Kommission interessierte, zu welchen Schlussfolgerungen der externe Coach betreffend Führung der JVA Thorberg gelangt war, was die Gründe waren, dass sowohl der Thorberg-Direktor als auch der stellvertretende Amtsvorsteher ihr Amt aufgegeben hatten, inwiefern die bestehenden Interessenkonflikte eine Rolle gespielt hatten und inwieweit die Reorganisation des Amtes und namentlich die Zentralisierung gewisser Aufgaben (Finanzen, IT, etc.) vorangeschritten waren. Gestützt auf das Gespräch mit der POM, das im Juni 2019 stattfand,

⁸ [Medienmitteilung, 14. Mai, 2019: Ergebnisse Coaching Thorberg und Amtsentwicklung](#)

gelangte die Kommission zu weiteren Feststellungen, welche sie Ende Jahr der POM zustellte. Die Kommission würdigte, dass die POM sowohl im AJV als auch in der JVA Thorberg verschiedene Problembereiche bereinigen oder zumindest entschärfen konnte und damit die Voraussetzung geschaffen hatte, dass sich die Situation im Strafvollzug beruhigen konnte. Mit dem Austritt des stellvertretenden Amtsvorstehers, dessen Lebenspartnerin als Vizedirektorin in der JVA Thorberg arbeitete, löste sich nach Auffassung der Kommission zudem ein schwer wiegender Interessenkonflikt auf. In Bezug auf die weiteren Optimierungen im AJV sah die GPK vor allem bei der Vereinheitlichung und Zentralisierung von Prozessen und Abläufen in den Bereichen Informatik, Finanzen und Personal Handlungsbedarf. Bezüglich JVA Thorberg bekräftigte die Kommission ihr Interesse am abschliessenden Bericht des externen Coaches. Schliesslich äusserte sich die GPK auch zur Kommunikation des Abgangs des bisherigen Thorberg-Direktors. Erstaunlich war für sie, dass im Vorfeld nicht einmal der Regierungsrat über den Rücktrittsentscheid des Thorberg-Direktors informiert worden war. Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrV) verlangt, dass die Mitglieder des Regierungsrates das Kollegium frühzeitig über Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung in ihrem Verantwortungsbereich informieren. Aufgrund der Tatsache, dass die JVA Thorberg und die Besetzung des Direktionspostens in den vergangenen Jahren immer wieder im Fokus der Politik gestanden waren und die GPK den Informationsaustausch des Regierungsrates gerade in diesem Kontext kritisch beurteilt hatte, wäre eine entsprechende frühzeitige Information des Regierungsrates nach Auffassung der GPK zwingend angezeigt gewesen. Kurz vor Jahresende nahm die POM zu den Feststellungen der GPK Stellung. Dabei begründete der Polizeidirektor noch einmal ausführlich, weshalb es nötig gewesen sei, die Informationen bezüglich des Rücktritts des Thorberg-Direktors bis zur öffentlichen Kommunikation nur einem ganz kleinen Kreis zugänglich zu machen. Zudem kündigte die POM an, der GPK den Bericht des externen Coaches Anfang 2020 zuzustellen.

2.5.3 Masterplan zur Justizvollzugsstrategie

Die GPK beschäftigte sich vor einigen Jahren mit einem Prüfbericht der Finanzkontrolle, der die finanzielle Steuerung der bernischen Konkordatsanstalten im Justizvollzug unter die Lupe nahm. Die GPK entschied damals, sich vorzubehalten, zur angekündigten Justizvollzugsstrategie dereinst einen Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission zu verfassen. Der GPK ging es darum zu prüfen, ob die Empfehlung der Finanzkontrolle, die Steuerung der Konkordatsanstalten zu verstärken, umgesetzt wurde. Der Regierungsrat nahm die Justizvollzugsstrategie Anfang 2018 zur Kenntnis, legte sie aber entgegen früheren Ankündigungen nicht dem Grossen Rat vor. Mit 89 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen überwies der Grosse Rat deshalb in der Septembersession 2018 eine Motion⁹, die verlangte, dass die Strategie dem Parlament doch noch vorgelegt wird. Entsprechend verabschiedete der Regierungsrat im Berichtsjahr den sogenannten «Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017-2032 – Strategisches Umsetzungsszenario» zuhanden des Grossen Rates. Die GPK sichtete die Vorlage und entschied, der Sicherheitskommission (SiK) als vorberatende Kommission einen Mitbericht zukommen zu lassen und darin ihre Vorbehalte zur Vorlage auszudrücken. So bemängelte die Kommission, dass zwischen Justizvollzugsstrategie und Masterplan zahlreiche Abweichungen bestehen und der Masterplan strategische Vorgaben relativiert oder in Frage stellt. Während in der Strategie beispielsweise Gründe aufgezählt worden waren, warum kein Weg daran vorbeiführe, dass der Kanton Bern die nötigen Konkordatsplätze selber anbiete, beabsichtigte der Regierungsrat gemäss Masterplan, den geschlossenen Strafvollzug mittelfristig aufzugeben und die Plätze in andere Konkordatskantone zu verlagern. In der Justizvollzugsstrategie war ausführlich über den Bedarf an Plätzen für den stationären Massnahmenvollzug geschrieben worden, der Masterplan hingegen schwieg dazu.

⁹ Motion 24-2018: BDP (Luginbühl): Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen

Obwohl die Strategie konkordatsweit einen Mehrbedarf im Strafvollzug für Frauen festgestellt hatte und der Standort Hindelbank infolgedessen erweitert werden sollte, will der Regierungsrat die zusätzlich notwendigen Plätze gemäss Masterplan nun doch nicht schaffen. Warum der Bedarf an entsprechenden Plätzen nicht mehr bestehen sollte respektive wo die Plätze sonst geschaffen werden sollten, wurde im Masterplan nicht erläutert. Die GPK empfahl der SiK deshalb, den Masterplan mit bestimmten Auflagen zurückzuweisen. Für den Fall, dass die SiK den Antrag auf Kenntnisnahme stellen würde, unterbreitete die GPK Vorschläge für Planungserklärungen. Aufgrund des schriftlichen Mitberichts lud die SiK eine Delegation der GPK zu einer Anhörung ein. Bei dieser Gelegenheit beantwortete die GPK-Delegation Fragen und bekräftigte die Aussagen des schriftlichen Mitberichts. Nach intensiver Beschäftigung entschied sich die SiK schliesslich, dem Grossen Rat Kenntnisnahme des Berichts zu beantragen, wobei die Kommission rund ein Dutzend Planungserklärungen einreichte. Die SiK nahm dabei alle Anliegen der GPK auf. Mit 137 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme nahm der Grosse Rat den Bericht inklusive allen Planungserklärungen, welche die SiK vorgeschlagen hatte, deutlich an. Damit ist auch sichergestellt, dass die POM die GPK zu gewissen Punkten weiterhin informieren muss.

2.5.4 Aufsichtsrolle des Kantons im Bereich der Spitex

Der medial ausgetragene Konflikt zwischen der operativen und strategischen Leitung der Spitex Bern führte im Februar 2018 dazu, dass eine öffentliche Diskussion über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich Spitex angestossen wurde. Aufgrund dieser Ereignisse beschloss die GPK, sich mit der Aufsichtspflicht des Kantons über Spitex-Organisationen zu befassen. Zu diesem Zweck bat die Kommission die GEF, ihr darzulegen, welche Aufsichtspflichten die Direktion im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause hat und wie sie diese wahrnimmt respektive wahrgenommen hat. Da die GEF im Februar 2018 kommuniziert hatte, eine Sonderprüfung der Spitex-Organisationen vorzunehmen, entschied die GPK ausserdem, den entsprechenden Bericht einzufordern. Gestützt auf eine Analyse der erhaltenen Antworten der GEF gelangte die GPK zu einigen Feststellungen (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2018, S. 34).

Ende 2018 erhielt die GPK den Ergebnisbericht über die Finanzprüfung zweier konkreter Spitex-Gesellschaften, welchen die GEF bei der KPMG AG in Auftrag gegeben hatte. Die Auswertung der Ergebnisse nahm die GPK im Mai des Berichtsjahres vor. Mittels einer Medienmitteilung veröffentlichte sie daraufhin ihre Schlussfolgerungen. Für Details verweist die GPK auf ihre Medienmitteilung:

- GPK fordert weitere Massnahmen ([Medienmitteilung vom 8. Mai 2019](#))

2.5.5 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzstätigkeit

Im Berichtsjahr erhielt der zuständige Ausschuss der GPK zum dritten Mal nicht nur den Tätigkeitsbericht der Kantonspolizei über die kantonalen Staatsschutzaktivitäten zugestellt, sondern auch den Aufsichtsbericht des internen Kontrollorgans. Dieses unterstützt den Polizeidirektor bei der Ausübung der Aufsicht über den kantonalen Nachrichtendienst. Der Ausschuss führte im Frühling auf der Basis der beiden Berichte ein Vertiefungsgespräch mit dem Polizei- und Militärdirektor sowie weiteren Vertretern der POM. Bei diesem Gespräch thematisierte der Ausschuss unter anderem den Umstand, dass das interne Kontrollorgan in seinem Bericht zuhanden des kantonalen Vollzugsorgans nur Empfehlungen abgibt. Der Vertreter des internen Kontrollorgans argumentierte, dass er die Umsetzung von Empfehlungen genauso kontrollieren könne wie Weisungen. Zudem bestehe jederzeit die Möglichkeit, Befehle auszusprechen, wenn die Empfehlungen nicht umgesetzt würden. Thematisiert wurde beim Gespräch auch, dass die Dienstaufsicht in den letzten drei Jahren im Bereich der kantonalen

Staatsschutzfähigkeit nie etwas zu beanstanden hatte. Um die Unabhängigkeit des internen Kontrollorgans zu unterstreichen, wäre es nach Auffassung des Ausschusses deshalb dienlich, wenn die Dienstaufsicht in der Arbeit des kantonalen Staatsschutzes in absehbarer Zeit einmal etwas zu beanstanden hätte – konkret eine Verletzung der Rechtmässigkeit, der Angemessenheit, der Zweckmässigkeit oder der Wirksamkeit. Das würde unter Beweis stellen, dass das interne Kontrollorgan nicht nur bloss pro-forma-Kontrollen macht, sondern eine wirksame Aufsicht wahrnimmt und Fehler aufzudecken vermag. Der Polizei- und Militärdirektor zog aus dem Umstand, dass das interne Kontrollorgan bisher keine Beanstandungen machen musste, den Schluss, dass beim kantonalen Staatsschutzorgan mit sehr hoher Qualität gearbeitet werde. Auch der Vertreter des internen Kontrollorgans zeigte sich überzeugt, dass ein System aufgebaut worden sei, bei dem es durchaus möglich sei, dass effektiv einmal ein Fall beanstandet werden könne und es sich somit nicht um eine pro-forma-Kontrolle handle.

Im Oktober entschied die GPK, ihre Aktivitäten zur Berichterstattung 2018 abzuschliessen, der POM aber gestützt auf die Ausführungen des zuständigen Ausschusses eine Stellungnahme mit einigen Feststellungen zukommen zu lassen. Die GPK ersucht die POM darum, in der nächsten Berichterstattungsperiode näher auszuführen, wie die POM überwacht, dass Empfehlungen zuhanden der kantonalen Staatsschutz-Abteilung umgesetzt werden. Gestützt auf einen Hinweis der Geschäftsprüfungsdelegation des Bundes (GPDel) bat die GPK die POM zudem, sich beim Bund für eine rasche Revision der eidgenössischen Nachrichtendienstverordnung einzusetzen. Es fehlt darin nach Auffassung der GPK an einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass vorgesetzte Stellen von ihren kantonalen Vollzugsorganen überhaupt die notwendigen nachrichtendienstlichen Informationen erhalten können. Schliesslich kündigte die Kommission an, dass sie im Jahr 2020 nach fünf Jahren Unterbruch den Polizei- und Militärdirektor wieder einmal bei einer Inspektion des kantonalen Staatsschutzvollzugsorgans begleiten möchte. Dies auch deshalb, weil sich seit der letzten Teilnahme 2015 die Ausgangslage stark verändert hat, beispielsweise aufgrund der Schaffung des internen Kontrollorgans.

Nebst der Analyse der jährlich wiederkehrenden Berichterstattung beschäftigte sich die Kommission im Berichtsjahr auch noch auf anderen Ebenen mit dem Staatsschutz. So nahmen das Kommissionspräsidium und der Leiter des zuständigen Ausschusses im Februar an einer interkantonalen Tagung teil, die von der GPDel des Bundes organisiert worden war und an der 75 Vertreter aus 21 Kantonen teilnahmen.¹⁰ Im Zentrum der Tagung stand die Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen der parlamentarischen Obergewalt auf Stufe Bund und Kantone unter dem neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG), das seit dem 1. September 2017 in Kraft ist. In einem ersten Teil stellte die GPDel ihre Arbeitsweise sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen vor. Im zweiten Teil referierten Vertreter aus drei Kantonen und zeigten auf, wie bei ihnen die parlamentarische Aufsicht über den kantonalen Staatsschutz wahrgenommen wird. Nebst Vertretern aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gehörte zu den Referenten auch der Präsident der bernischen GPK. In einem dritten Teil stellten Vertreter der internen Qualitätssicherung des Nachrichtendienstes des Bundes sowie Vertreter der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) ihre Organe vor. Dabei erfuhr die Delegation der bernischen GPK, dass die AB-ND im Berichtsjahr eine Prüfung im Kanton Bern vorsah. Der zuständige Ausschuss verlangte den entsprechenden Bericht bei der POM ein und erhielt diesen zusammen mit weiteren Unterlagen Ende August 2019.

Die Kommission hatte sich vom Bericht erhofft, Aufschluss darüber zu erhalten, wie eine unabhängige Stelle die Arbeit des bernischen Staatsschutzvollzugsorgans beurteilen würde und wie sich diese Einschätzung mit den Beobachtungen und Feststellungen der GPK decken würde.

¹⁰ Die GPDel hat vom Anlass einen Tagungsband erstellt. Die Referate sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.parlament.ch/de/organe/delegationen/geschaeftspruefungsdelegation/konferenz-2019>

Mit grossem Erstaunen musste die GPK jedoch feststellen, dass die AB-ND die Datenbeschaffung und -bearbeitung durch das kantonale Staatsschutzvollzugsorgan materiell kaum überprüft hatte. Schwer nachvollziehbar war für die GPK in diesem Zusammenhang auch, dass die AB-ND nicht auf die in der «Wochenzeitung» vom 23. Mai 2019 erhobenen Vorwürfe reagiert hatte, wonach im Kanton Bern – nebst anderen – politische Parteien überwacht worden seien. Die AB-ND hatte die entsprechenden Vorwürfe nicht aufgegriffen, obwohl die Prüfung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels noch am Laufen war. Im Fokus der Untersuchung standen vielmehr betriebliche Prozesse und Abläufe. Der Bericht der AB-ND war auf diese Weise für die kantonale Oberaufsicht nur von geringem Nutzen. Die GPK äusserte ihre Vorbehalte nicht nur gegenüber der POM, sondern verabschiedete auch eine Stellungnahme zuhanden der GPDel und warf darin die Frage auf, ob die AB-ND mit ihrem Bericht dem im NDG festgehaltenen Auftrag, die kantonalen Staatsschutzaktivitäten hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (vgl. Art. 78 Abs. 1 NDG) zu überprüfen, ausreichend nachgekommen war. Die Antwort der GPDel wird erst im neuen Jahr vorliegen.

Im Berichtsjahr nahm die GPK schliesslich auch davon Kenntnis, dass ihr Vorstoss zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den kantonalen Staatsschutz abgeschrieben wurde. Das totalrevidierte Polizeigesetz, das per 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, enthält Bestimmungen zur Aufsicht im Bereich des Staatsschutzes, so wie das der Grosse Rat mit der Überweisung des Vorstosses gefordert hatte. Infolgedessen lud die POM die Kommission im Mai 2019 ein, auch zu den Staatsschutz-Bestimmungen im Entwurf der revidierten Polizeiverordnung Stellung zu nehmen. Die Kommission zeigte sich mit dem Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des kantonalen Staatsschutzes und zur Aufsicht grundsätzlich einverstanden. Sie schlug wenige kleinere, teilweise nur redaktionelle Anpassungen vor. Um Doppelspurigkeiten in der vielschichtigen Aufsichtshierarchie zu verhindern, schlug die GPK beispielsweise eine zusätzliche Bestimmung vor, damit die POM Berichte von übergeordneten Aufsichtsorganen zu Prüfungen des kantonalen Staatsschutzes jeweils dem zuständigen Ausschuss der GPK weiterleitet. Der Regierungsrat hat die Hinweise der GPK allesamt berücksichtigt und die Verordnung an seiner Sitzung im November 2019 verabschiedet.

2.5.6 Weitere Aktivitäten

- **Besuch Amt für Sozialversicherung (ASV):** Gemäss gängiger Praxis führt die GPK Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Aufgrund verschiedener aktueller Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich (z.B. lange Bearbeitungszeiten bei Gesuchen für Ergänzungsleistungen, verschiedene Fragen rund um Prämienverbilligung, etc.) beschloss der entsprechende Ausschuss der GPK, dem Amt für Sozialversicherungen einen Besuch abzustatten. Am Besuch, welcher im Januar 2020 stattfinden wird, stehen insbesondere vier Themenbereiche im Vordergrund. Zuerst geht es grundsätzlich um die Schwerpunkte der Tätigkeit sowie die generelle Organisation des ASV. In einem zweiten Frageblock steht das Thema «Prämienverbilligung» im Fokus. Von Interesse sind diesbezüglich die amtsinternen Prozesse bei der Abwicklung entsprechender Verfahren. Das dritte Thema betrifft die Zusammenarbeit des ASV mit der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB). Hierbei interessieren beispielsweise die organisatorischen Zusammenhänge, aber auch die Schnittstellen und Aufgabenteilungen zwischen dem ASV und der AKB. Schliesslich handeln die Fragen im vierten Block von der Zusammenarbeit und von Schnittstellen des ASV zur Direktion allgemein sowie auch zu anderen Ämtern der JGK.

- **Eingaben Polizeieinsatz / Regierungsstatthalter Bern-Mittelland:** Im Berichtsjahr erhielt die GPK zwei aufsichtsrechtliche Anzeigen. Bei der einen handelte es sich um eine Kopie, die an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) gerichtet war. Es ging um die Rolle des Regierungsstatthalters Bern-Mittelland als Bewilligungsbehörde für die Betriebe der Reitschule. In einem zweiten Schreiben erhielt die GPK in Kopie eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die an den Kommandanten der Kantonspolizei gerichtet war. Die Verfasserin der Anzeige bat die GPK, eine Untersuchung wegen der Verhältnismässigkeit eines Polizeieinsatzes einzuleiten. In Absprache mit der für Eingaben zuständigen Justizkommission verständigte sich die GPK darauf, dass die GPK diese Eingaben behandeln würde. Im Falle der Eingabe betreffend Polizeieinsatz wies die GPK in einem Schreiben darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Einzelfälle zu beurteilen, sie aber prüfen werde, inwieweit sie den geschilderten Vorfall zum Anlass nehmen wolle, um daraus gewisse Fragestellungen in genereller Art und Weise zu betrachten. Bei beiden Eingaben bat die GPK die betroffenen Direktionen darum, die GPK zu gegebener Zeit mit den entsprechenden Antworten an die Anzeigenden zu bedienen.

3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Geschäftsordnung (GO)) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2018 (Junisession)
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2018 (Junisession)

Die Kommission stellte in beiden Fällen Antrag auf Kenntnisnahme. Der Grosse Rat nahm beide Berichte einstimmig zur Kenntnis.

4 Vorstösse

4.1 Eingereichte Vorstösse

Im August reichte die GPK die dringliche Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» ein (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.3.4).

4.2 Behandelte Vorstösse

In der Wintersession behandelte der Grosse Rat die Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat». Das Parlament überwies den Vorstoss klar mit 143 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen (vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel 2.3.4).

5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie

das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen:

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Ausschuss FIN/VOL/ERZ mit Ausschuss FIN/POM/ICT der FiKo	Jährliches Informatikgespräch	Kapitel 1.1
Präsidium der GPK mit Präsidium SiK	Abklärung für Bedarf der Teilnahme an SiK-Sitzung	Kapitel 2.5.3
Präsidium der GPK mit SiK	Vertiefung des Mitberichts der GPK zum Masterplan/Justizvollzugstrategie	Kapitel 2.5.3
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Besprechung der Stellungnahmen der jeweiligen Kommission zur Revision des KFKG	Kapitel 2.2.1
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Austausch über Rollenverständnis im Bereich Informatik	Kapitel 1.1

5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In zwei Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

- Stellungnahme zuhanden der Sicherheitskommission (SiK) betreffend Bericht Masterplan/Justizvollzugsstrategie (Juni, vgl. dazu Kapitel 2.5.3)
- Stellungnahme zuhanden der Finanzkommission (FiKo) betreffend ERP-Kredite (September, vgl. dazu Kapitel 1.1)
- Stellungnahme zuhanden der FiKo betreffend Standortförderung (Dezember, vgl. dazu Kapitel 1.2)

6 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 7. Mai 2020

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK**1) Zusammensetzung der Kommission**

Im ersten ganzen Kalenderjahr nach dem Legislaturwechsel blieb die Zusammensetzung der Kommission stabil. Für Martin Boss (Grüne, Saxeten), der per August 2019 aus der GPK zurücktrat, rückte Madeleine Graf (Grüne, Belp) in die Kommission nach.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Benoit Roland	SVP	2018
Dütschler Peter	FDP	2018
Egger Martin	glp	2015
Egger Ulrich	SP/JUSO/PSA	2017
Eichenberger Beatrice	BDP	2018
Fuhrer Regina	SP/JUSO/PSA	2017
Gerber Peter	BDP	2018
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Graf Madeleine	Grüne	2019
Josi Barbara	SVP	2018
Leuenberger Samuel	SVP	2017
Ruchti Fritz (Vizepräsident)	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Vogt Hans-Rudolf	FDP	2018
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu sieben ordentlichen und einer ausserordentlichen Sitzung zusammen (sowohl Halb- als auch Ganztagesitzungen).

Daneben fanden total 36 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Die grösste Sitzungskadenz wies der Ausschuss FIN/VOL/ERZ mit durchschnittlich einer Sitzung alle sechs Wochen auf.

Die Zahl der Sitzungen ging im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück.

Abkürzungsverzeichnis

AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten	JVA	Justizvollzugsanstalt
ADT	Abbau, Deponie, Transport	KAIO	Kantonales Amt für Informatik und Organisation
AJV	Amt für Justizvollzug	KDSG	kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
AKB	Ausgleichskasse des Kantons Bern	KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)
ASV	Amt für Sozialversicherung	KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission	KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
BAK	Bundesamt für Kultur	NDG	Nachrichtendienstgesetz
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht	NeVo	Neue Vorgangsbearbeitung
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)	OAK	Oberaufsichtskommission
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion	ÖBV	öffentliches Beschaffungswesen
BKW	Bernische Kraftwerke	OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 151.01)
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	OrV	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BSG 152.11)
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr	PERSISKA	Personal- und Informationssystem des Kantons
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)	PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
ERZ	Erziehungsdirektion	POM	Polizei- und Militärdirektion
eUmzug VV	Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug	RBS	Regionalverkehr Bern-Solothurn
FiKo	Finanzkommission	RSZ	Regionale Spitalzentren
FIN	Finanzdirektion	RSTH	Regierungsstatthalteramt
FIS	Finanzinformationssystem	SZB AG	Spitalzentrum Biel AG
FK	Finanzkontrolle	SIA	Strategischer Informatikausschuss
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)	SID	Sicherheitsdirektion
FMI	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken	SiK	Sicherheitskommission
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion	SNF	Schweizerisches Nationalfonds
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)	STA	Staatskanzlei
GPDeI	Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte	UPI	Unabhängige Prüfung der Informatik
GPK	Geschäftsprüfungskommission	VIBEL	Verfahren zur individuellen Bedarfsabklärung und Leistungsbemessung
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)	VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	VOL	Volkswirtschaftsdirektion
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission	WBG	Wasserbaugesetz
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee	WEKO	Wettbewerbskommission
ICT	Information and Communications Technology	WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
IFG	Innovationsförderungsgesetz	ZBS	Zentrale Beschaffungsstelle
IG	Informationsgesetz (BSG 107.1)		
IHP	Individueller Hilfsplan		
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion		
JuKo	Justizkommission		

Parlamentsdienste

Services parlementaires

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
Telefon +41 31 633 75 75
Telefax +41 31 633 75 88
www.gr.be.ch/gr
gr-gc@be.ch

Patrick Trees
Direktwahl: +41 31 633 75 82
patrick.trees@parl.be.ch



Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Parlamentsdienste	3
1.1	Schwerpunkte.....	3
1.2	Personelles und Organisatorisches	3
2	Beratung Grosser Rat	3
3	Kommissionendienst	4
3.1	Aufsichtskommissionen	4
3.2	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK).....	4
3.3	Sachbereichskommissionen	5
3.3.1	Bildungskommission (BiK).....	5
3.3.2	Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK).....	5
3.3.3	Bau- Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK).....	5
3.3.4	Sicherheitskommission (SiK).....	6
4	Rechtsdienst Grosser Rat	6
5	Betrieb.....	6
6	Weiteres	7
6.1	Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden	7
6.2	Weitere Aufgaben	7

1 Parlamentsdienste

1.1 Schwerpunkte

Im Berichtsjahr hatte der Grosse Rat gegenüber 2018 eine wesentlich höhere Geschäftslast zu verzeichnen, was sich in mehr Sessionstagen (2019: 57 Halbtage / 2018: 51 Halbtage) und mehr Kommissionssitzungen (2019: 150 Plenumssitzungen / 2018: 118 Plenumssitzungen) niederschlug, die die Parlamentsdienste zu bewältigen hatten. So musste etwa die Novembersession um zwei Sitzungstage in einer zusätzlichen dritten Woche verlängert werden.

Dank dem hohen Einsatz der Kommissionssekretär/innen und des Bereichs Beratung Grosse Rat sowie den Mitarbeitenden des Protokolldienstes konnten alle vom Regierungsrat dem Grosse Rat vorgelegten Geschäfte fristgerecht in den Kommissionen vorberaten und im Ratsplenum beraten und beschlossen werden. Dazu gehört auch die Beratung der überdurchschnittlich hohen Anzahl von 410 (2018: 341) eingereichten Vorstössen. Somit konnte das Berichtsjahr wiederum ohne Überhang an nicht erledigten Geschäften abgeschlossen werden.

Unter hoher Beteiligung fand am 5. September der Legislaturausflug statt, der den Grossen Rat in den Kanton Aargau führte.

1.2 Personelles und Organisatorisches

Die Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche Beratung Grosse Rat, Kommissionendienst, Rechtsdienst Grosse Rat und Betrieb gegliedert. 24 Personen teilen sich 16,8 Vollstellen (16 Frauen und acht Männer). 16 Personen arbeiten Teilzeit (zwischen 25 und 80 Prozent), die restlichen acht zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Hochschul-Praktikant/innen aus.

Die seit längerem andauernde hohe Belastung der Kommissionssekretariate und des Protokolldienstes haben das Präsidium des Grossen Rates bewogen, dem Büro die Schaffung von zwei bis Ende 2021 befristete Stellen (insgesamt 180 Stellenprozent) zu beantragen, was vom Büro gewährt wurde. Diese Stellen werden im Frühjahr 2020 besetzt. Zudem hat das Büro der Verstärkung des Digitalteams (80 Stellenprozent) zugestimmt. Damit wird eine gegenseitige Stellvertretung in diesem betrieblich heiklen Bereich möglich und gleichzeitig kann die Ratsdigitalisierung weiter vorangetrieben werden.

Gegen Ende des Berichtsjahrs konnte die Stelle der ausgeschiedenen Sekretärin der Gesundheits- und Sozialkommission GSoK neu besetzt werden. Die halbjährige Vakanz wurde innerbetrieblich durch die Sekretärin der Justizkommission mit Unterstützung der Sekretärin der Sicherheitskommission aufgefangen. Auch die vakante Stelle der wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Geschäftsprüfungskommission konnte wieder besetzt werden.

Kurzfristig konnte ein Praktikant für sechs Monate gewonnen werden, der die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission bei der Erarbeitung einer parlamentarischen Initiative unterstützt.

2 Beratung Grosse Rat

Der Bereich Beratung Grosse Rat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Sessionen, die Organisation und Durchführung der Präsidiums- und Bürositzungen sowie die Unterstützung und Beratung des Grossratspräsidiums vor, während und nach den Sessionen. Dabei wird eng mit dem Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte sowie dem Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen der Staatskanzlei zusammengearbeitet.

Die Dienstleistungen des Guichets, der zentralen Anlaufstelle für den Grossen Rat, umfassen nebst der Betreuung des Sekretariats, der Erstellung der Beschlussdokumente und -protokolle des Grossen Rates, der Erfassung der parlamentarischen Vorstösse in deutscher und neu auch in französischer Sprache sowie dem Controlling der überwiesenen Planungserklärungen auch das Erfassen und Bearbeiten der Mutationen im Grossen Rat. Das Guichet unterstützt zudem das Grossratspräsidium bei der Organisation und Durchführung der diversen Auftritte und Veranstaltungen.

Der Aufwand rund um die Sessionen hat im aktuellen Berichtsjahr erneut zugenommen. Entgegen der üblichen Tendenz, wonach die Geschäftslast in der ersten Hälfte der Legislatur abnimmt, hat sich diese im Berichtsjahr sogar noch erhöht. Die grosse Zahl an Geschäften hat die Leiterin Beratung sowie das Guichet gleichermassen stark belastet. Der Eingang und die Bearbeitung einer erneut sehr hohen Anzahl an parlamentarischen Vorstössen – 410 an der Zahl – taten ihr Übriges. Die Sessionen haben mehrheitlich die vollen zwei Wochen in Anspruch genommen, wobei die Wintersession sogar zweieinhalb Wochen dauerte.

3 Kommissionendienst

Der Kommissionendienst stellt die administrative, organisatorische und inhaltliche Betreuung der acht ständigen parlamentarischen Kommissionen sicher und ist insbesondere für die reibungslose Durchführung der Kommissionssitzungen verantwortlich. Die Sekretariate der Kommissionen wie auch die Kommissionen selber verfügen mittlerweile über grosse und vielfältige Erfahrungen in der Vorberatung aller Arten von Geschäften. Die Arbeitsbelastung der Kommissionen und der Sekretariate hatte zum Ende der letzten Legislatur einen Höhepunkt erreicht. Im Laufe des Jahres 2018 sank die Belastung ein wenig, hat jedoch im 2019 bereits wieder ein sehr hohes Mass erreicht. Verschiedene Massnahmen wurden ergriffen, um die Belastung zu vermindern oder zumindest gleichmässiger auf die Sekretariate zu verteilen.

Die Möglichkeiten der Mitwirkung und Koordination zwischen den Kommissionen wurden rege genutzt. Die häufigste Art der Zusammenarbeit sind die schriftlichen Mitberichte, von denen im 2019 26 (Vorjahr 17) verfasst wurden. 2019 fanden 6 (Vorjahr 11) Sitzungen von Kommissionen statt, an denen Ausschüsse verschiedener Kommissionen zusammenkamen. Viermal fanden sogar gemeinsame Sitzungen ganzer Kommissionen statt (Vorjahr keine). Sechsmal (Vorjahr 4-mal) war eine Delegation einer Kommission im Plenum einer anderen Kommission zu Gast. Insbesondere die Zahl der Mitberichte ist auf ein neues Höchstmass angestiegen. Dies lag vor allem an den vielen Mitberichten, welche die Finanzkommission der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission zu Baugeschäften zukommen liess im Zusammenhang mit dem erhöhten Investitionsbedarf in den kommenden Jahren und der noch unklaren Finanzierung.

3.1 Aufsichtskommissionen

Für die Berichterstattung der Aufsichtskommissionen wird auf die jeweiligen Tätigkeitsberichte verwiesen, die dem Grossen Rat in der Sommersession 2020 zur Kenntnis gebracht werden.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat insgesamt 16 Plenumsitzungen abgehalten und dabei 2 Erlasse, 7 Berichte und ein Kreditgeschäft zu Handen des Grossen Rates vorberaten.

Zu den Schwerpunkten gehörten die Arbeiten zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 und zur Umsetzung der Direktionsreform (UDR). Dabei hat die SAK zwei Kommissionsvorstösse erarbeitet. Der erste Vorstoss wurde in der Wintersession vom Grossen Rat verabschiedet.

Ebenfalls angenommen wurde die Fristverlängerung für die laufenden Arbeiten an der parlamentarischen Initiative «In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen».

Die SAK hat zudem die Abstimmungserläuterungen zu insgesamt drei Vorlagen erarbeitet und in zwei öffentlichen Sitzungen verabschiedet.

Einen besonderen Aufwand mit Einbezug von externen Experten verlangte dabei die Vorlage zum Sozialhilfegesetz. Schliesslich hat die SAK im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht gemäss Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe d der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) insgesamt sechs interkantonale Verträge zur Kenntnis genommen, welche vom Regierungsrat in alleiniger Zuständigkeit abgeschlossen wurden.

3.3 Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission (BiK) tagte 2019 an 7 Sitzungen und beriet dabei insgesamt 4 Berichte, 4 Kreditgeschäfte, die 4 Rechenschaftsberichte der interkantonalen Hochschulen sowie die Jahresrechnung 2018 des Kulturförderfonds.

Im Rahmen der Vorberatung der Jahres- und Rechenschaftsberichte der kantonalen und interkantonalen Hochschulen setzte sich die BiK dieses Jahr schwerpunktmässig mit den Rahmenbedingungen und Herausforderungen der sieben Institutionen auseinander. Einige Mitglieder der BiK sind als Vertreter des Kantons Bern in den interparlamentarischen Kommissionen der interkantonalen Hochschulen vertreten. Dieses Jahr konnte der Kanton Bern auch den Vorsitz der Kommission der Westschweizer Fachhochschulen (HES-SO) stellen.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hielt 2019 12 Plenumsitzungen und 13 Ausschusssitzungen ab. Der Schwerpunkt der Kommissionsarbeit lag im Berichtsjahr insbesondere auf der Vorberatung des neuen Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) sowie auf weiteren Geschäften im Sachbereich der GSoK.

Im gleichen Zeitraum, in welchem die GSoK das SAFG behandelte, setzte sich die Sicherheitskommission (SiK) mit der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) auseinander. Da zwischen diesen beiden Vorlagen ein starker sachlicher Zusammenhang bestand, arbeiteten die beiden Kommissionen in ihrer jeweiligen Vorberatung eng zusammen, beispielsweise wurden auch gemeinsame Sitzungen abgehalten.

3.3.3 Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) tagte 2019 an 13 Sitzungen (zuzüglich 3 Ausschuss-Sitzungen) und beriet dabei insgesamt 4 Erlasse, 17 Kreditgeschäfte, den Bericht «Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern: Strategische und planerische Grundlagen» sowie die «Erklärung des Grossen Rates zur Klimapolitik» und die parlamentarische Initiative mit dem Titel «Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern».

Entsprechend war das Jahr geprägt von der Klimapolitik. In diesem Zusammenhang fanden auch Anhörungen von Experten und Expertinnen statt. Während die Tätigkeiten für die Erklärung des Grossen Rates (gemäss Art. 59 GRG) innerhalb des Jahres 2019 abgeschlossen werden konnten, wird sich die Kommission über die nächsten zwei Jahre hinweg weiterhin mit der parlamentarischen Initiative befassen; dafür wurde ein Ausschuss mit fünf Grossratsmitgliedern gebildet.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

Die Sicherheitskommission (SiK) führte 2019 15 Plenumssitzungen und 2 Ausschusssitzungen durch. Schwergewichtig setzte sie sich dabei mit der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) auseinander. Dieses Gesetz ist die Folge der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton und weist einen engen Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) auf, das von der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) vorberaten wurde. Die beiden Kommissionen haben bei den Vorberatungen eng zusammengearbeitet und auch gemeinsame Sitzungen abgehalten. Weiter hat die SiK sich intensiv mit der Justizvollzugsstrategie und der Zukunft des Justizvollzugs im Kanton auseinandergesetzt sowie weitere Geschäfte in ihrem Sachbereich vorberaten.

4 Rechtsdienst Grosser Rat

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr im Wesentlichen Arbeiten für die Kommissionen und das Büro (z.B. zu Verfahrens- und Oberaufsichtsfragen). Im Besonderen unterstützte der Rechtsdienst die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen in verschiedenen Belangen der Abstimmungserläuterungen und bei den parlamentarischen Initiativen 285-2017 und 285-2018 (Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen, Ungültigkeit von Volksinitiativen nur in eindeutigen Fällen) sowie die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission bei der parlamentarischen Initiative 187-2018 (Klimaschutz als vordringliche Aufgabe in der Kantonsverfassung verankern).

Der Rechtsdienst unterstützte weiter das Büro bei der Beantwortung diverser parlamentseigener Vorstösse und tätigte allgemein die Rechtsberatung für das Präsidium, die Ratsorgane und die Ratsmitglieder in Verfahrens- und Rechtsfragen.

5 Betrieb

Der Betrieb stellte wie gewohnt die allgemeinen Dienstleistungen wie beispielsweise die Einsatzplanung der Protokollführenden, die Qualitätssicherung bei den Protokollen, die administrative Vor- und Nachbereitung von Kommissionssitzungen oder Versandarbeiten sicher und ist zudem verantwortlich für das Prozessmanagement. Weiter obliegt ihm die Sicherstellung der Verfügbarkeit des elektronischen Geschäftsverwaltungs-/Sitzungsmanagements und der Grossrats-App sowie deren Bewirtschaftung und Weiterentwicklung. Dazu gehört auch der entsprechende Support der Grossratsmitglieder.

Die verlängerte Novembersession 2019 und die ausserordentlich hohe Sitzungskadenz stellte für die Mitarbeitenden des Protokolldienstes eine sehr grosse Herausforderung dar und verlangte viel Flexibilität. Verschiedene personelle Abgänge und Neuanstellungen sowie eine Langzeiterkrankung eines Teammitglieds belasteten die Mitarbeitenden stark.

Die Umstellung zur KWP-Grundversorgung («Kantonaler Work Place») und verschiedene Updates der Geschäftsverwaltungssoftware und der Sitzungsvorbereitungs-App der Grossratsmitglieder beanspruchten viele Ressourcen in den Parlamentsdiensten.

Zudem ist der Betrieb zuständig für die Organisation und Durchführung von Besuchen. Höhepunkt im 2019 war der Besuch des Büros beim Niedersächsischen Landtag in Hannover.

6 Weiteres

6.1 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Die Parlamentsdienste haben im Berichtsjahr wiederum die Wahlen der Organe des Grossen Rates, vorab die Wahlen der Präsidien und Kommissionen in der Junisession, sowie verschiedene Ersatzwahlen in die ständigen Kommissionen und die Ersatzwahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden vorbereitet und sind den Stimmenzählerinnen und -zählern bei der Auszählung administrativ zur Seite gestanden

6.2 Weitere Aufgaben

Die Parlamentsdienste organisierten verschiedene Anlässe oder Besuche für den Grossen Rat, das Büro sowie das Präsidium und empfingen Delegationen aus dem In- und Ausland. Die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) führte gemeinsam mit der Konferenz der Ratssekretäre (Ko-Ra) eine Austauschplattform für Gross-, Kantons- und Landratsmitglieder zu den Themen Gesundheitswesen und Oberaufsicht über weitere Träger öffentlicher Aufgaben durch. Mit über 120 Teilnehmenden war der Anlass sehr gut besucht. Im Weiteren unterstützten die Parlamentsdienste Forschungsarbeiten, etwa im Bereich „Open Government / Big Data“ oder zum Kommissionensystem des Grossen Rates. Während den Sessionen wurden Schulklassen oder Gruppen interessierter Bürgerinnen und Bürger empfangen und der Austausch mit Grossratsmitgliedern organisiert.

Tätigkeitsbericht 2019

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Stellung der Finanzkontrolle	1
2.1	Ziel und Auftrag	1
2.2	Zusammenarbeit.....	2
2.3	Prüfungsauftrag	3
2.4	Prüfungsmethodik/-prozess	4
3	Tätigkeiten 2019	4
3.1	Zusammenfassung	4
3.2	Prüfungstätigkeit im 1. Quartal 2019.....	6
3.3	Prüfungstätigkeit im 2. Quartal 2019.....	8
3.4	Prüfungstätigkeit im 3. Quartal 2019.....	10
3.5	Prüfungstätigkeit im 4. Quartal 2019.....	12
3.6	Wirkung der Finanzkontrolle	14
4	Whistleblowingstelle	14
5	Wir über uns	15
5.1	Organisation	15
5.2	Personal	15
5.3	Finanzen / Leistungen	16
5.4	Weitere Aktivitäten.....	16
6	Ausblick	17
	Beilagen	18
I	Prüfungsberichte Kanton 2019.....	18
II	Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2019.....	22
III	Prüfungsberichte Mandate 2019	23
IV	Direktionsreform - neue Bezeichnungen.....	24

1 Vorwort

Der Tätigkeitsbericht richtet sich formell an den Grossen Rat und den Regierungsrat (Art. 23 Gesetz über die Finanzkontrolle). Die Bevölkerung des Kantons Bern oder andere interessierte Personen können sich damit über die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle sowie der bedeutenden Ereignisse informieren.

Die Prüfungsergebnisse sind nach geltendem Recht nicht öffentlich; sie werden ausschliesslich den vorgesetzten und geprüften Stellen mitgeteilt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie der Regierungsrat werden über die wesentlichen Prüfungsergebnisse quartalsweise informiert.

Auftrag der Finanzkontrolle ist die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. Als kompetenter und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz ist es das Ziel der Finanzkontrolle, nebst Sicherheit und Vertrauen auch Mehrwerte zu schaffen. Der Fokus der Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen ist hauptsächlich auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Risiken sowie von Optimierungspotenzial ausgerichtet. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die Finanzkontrolle in ihren Berichten zahlreiche Feststellungen gemacht und Empfehlungen abgegeben. Gleichwohl konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Verwaltung und die Justiz des Kantons Bern auch im 2019 in einem anforderungsreichen Umfeld ihre Aufgaben engagiert, professionell und sachgerecht erfüllt haben.

Auf den 1.1.2020 wurde die Organisation der Kantonsverwaltung angepasst (Direktionsreform). Sechs Direktionen erhielten einen neuen Namen (vgl. Beilage IV). Im vorliegenden Tätigkeitsbericht werden noch die per 31.12.2019 gültigen Bezeichnungen verwendet.

Die Finanzkontrolle dankt dem Finanzkontrollgremium, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission sowie dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Direktionen und der Justizleitung für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeitenden der geprüften Stellen, welche die Arbeit der Finanzkontrolle im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben.

2 Stellung der Finanzkontrolle

2.1 Ziel und Auftrag

Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) festgehalten.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung und die Justiz in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

2.2 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat und der Justizleitung. Sie informiert diese im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung periodisch über wesentliche Prüfungsergebnisse und führt auf deren Antrag Sonderprüfungen sowie Beratungen durch.



Das Finanzkontrollgremium (bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Finanzkommission) ist zuständig für die Geschäfte der Finanzkontrolle in eigener Sache. Die Finanzkontrolle informiert den Regierungsrat quartalsweise über wesentliche Prüfungsergebnisse sowie über den aktuellen Stand der eingeleiteten Massnahmen zur Beseitigung erkannter Schwachstellen. Zusätzlich finden zweimal pro Jahr mit jeder Direktion und der Justizleitung

Besprechungen über die geplanten und durchgeführten Prüfungen, die Risiken sowie ein genereller Informationsaustausch statt. Je nach Bedarf und Themen werden zusätzliche Besprechungen bezüglich Fach- und Sachfragen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung bzw. der Rechnungslegung des Kantons durchgeführt. Viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Geschäftsleitung und das Plenum der Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

Im Sinne eines Beratungsauftrags bzw. eines Informationsaustausches hat die Finanzkontrolle 2019 an Sitzungen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission Präsentationen gehalten und Fragen beantwortet.

Die Finanzkontrolle ist

- Mitglied und im Vorstand der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen,
- Mitglied der Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins,
- Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen,
- Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR),
- Mitglied von EXPERTsuisse,
- von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin zugelassen,
- in der Fachkommission Swiss GAAP FER vertreten.

2.3 Prüfungsauftrag

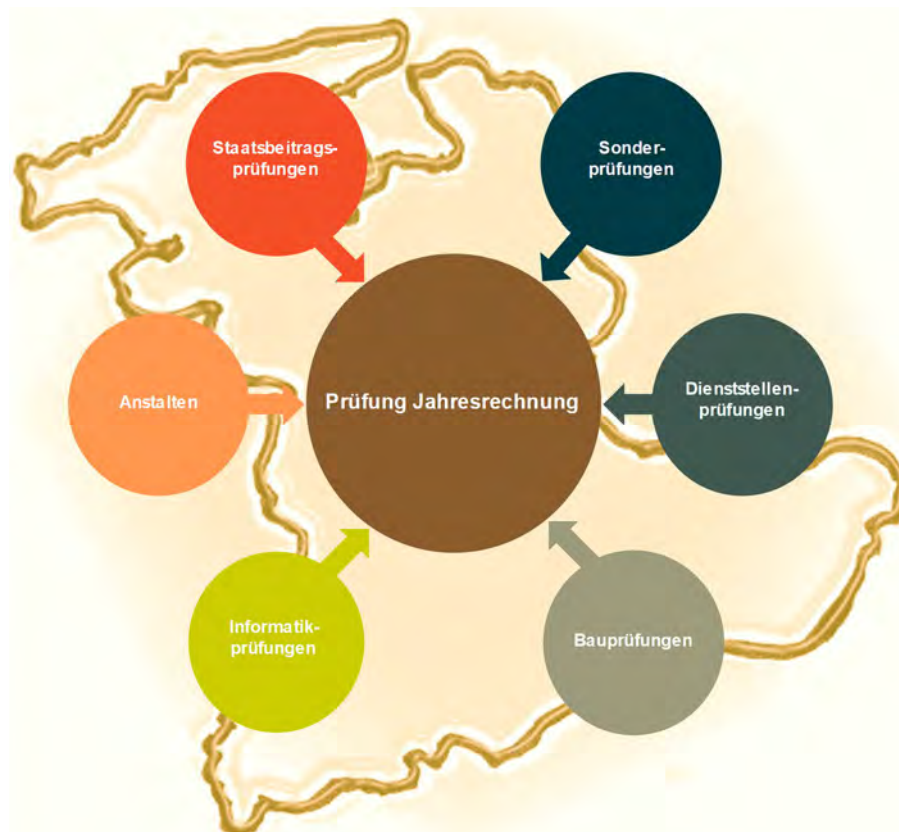
Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenprüfung),
- Prüfung von Planungs- und Bauleistungen (Bauprüfung),
- Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme (Informatikprüfung),
- Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- Fachtechnische Beratung des Regierungsrates, der Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission des Grossen Rates,
- Staatsbeitragsprüfungen,
- Sonderprüfungen.

Im Weiteren ist die Meldestelle für Missstände (Whistleblowingstelle) bei der Finanzkontrolle angegliedert.

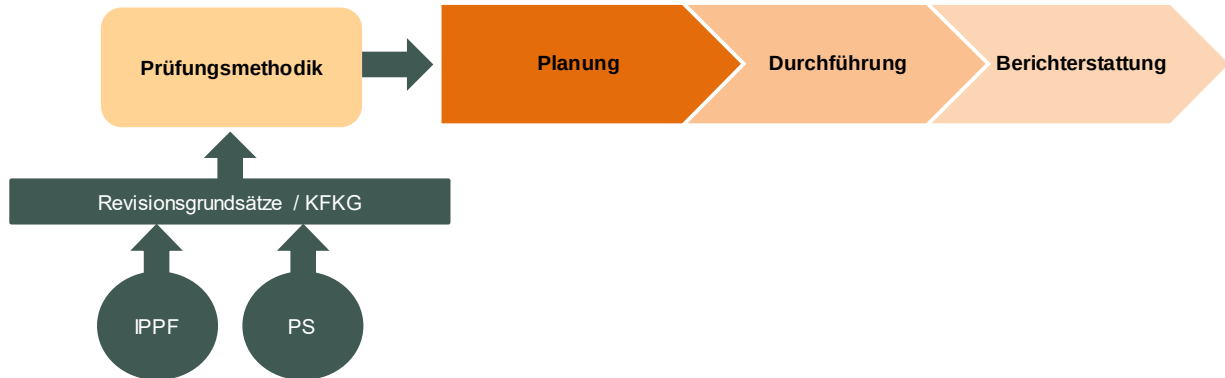
Prüfbereiche der Finanzkontrolle

Dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterliegen die Staatskanzlei, die sieben Direktionen mit ihren Ämtern und Dienststellen (Zentralverwaltung und dezentrale kantonale Verwaltung) sowie die Justiz. Die Prüfungen der Verwaltungseinheiten erfolgen in Absprache mit den jeweiligen Direktionen, Staatskanzlei und Justiz. Prozessprüfungen erfolgen horizontal über Direktionen, Ämter und Dienststellen. Prüfungen über die Verwendung der Subventionen (Staatsbeitragsprüfungen) gehören ebenso zum Prüfbereich wie Abschlussprüfungen kantonaler Anstalten und Prüfungen als gesetzliche oder statutarische Revisionsstelle von Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die untenstehende Grafik zeigt die Prüfbereiche der Finanzkontrolle.



2.4 Prüfungsmethodik/-prozess

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des KFKG und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Je nach Prüfungstätigkeit wendet sie die Schweizer Prüfungsstandards (PS), den Standard zur Eingeschränkten Revision oder die Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis (IPPF) des Institute of Internal Auditors (IIA) an.



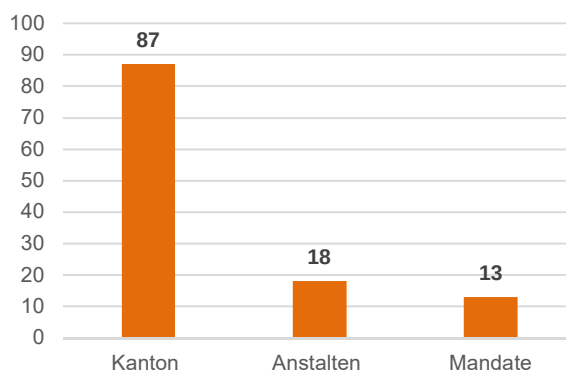
Diesen Revisionsgrundsätzen gemeinsam ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken sowie die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfungsziele.

3 Tätigkeiten 2019

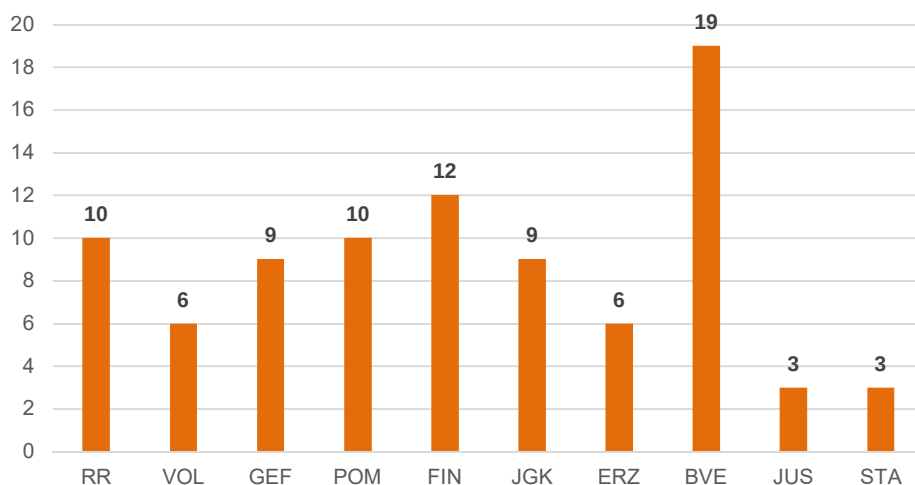
3.1 Zusammenfassung

Die Finanzkontrolle konnte das Ziel, den geprüften Einheiten, dem Regierungsrat und den politischen Aufsichtsgremien einen Nutzen und Mehrwert zu verschaffen, 2019 sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht erfolgreich erfüllen. Bei einzelnen, ausgesprochen interessanten und anspruchsvollen Projektprüfungen sowie beim Immobilienmanagement konnten den geprüften Stellen ein grosses Optimierungspotential aufgezeigt werden. Gesamthaft erstellte die Finanzkontrolle 118 Prüfungsberichte. Diese enthalten weit über tausend Empfehlungen mit Optimierungsmöglichkeiten und Hinweisen, wie Risiken reduziert und die Wirkung der eingesetzten Mittel optimiert werden können. Letztendlich sind es aber die vielen kleinen Schritte, Massnahmen und die tagtägliche professionelle Arbeit der Verwaltung, die zu einer hohen Qualität und Verlässlichkeit der Leistungen und somit zum gerechtfertigten Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Kanton führen bzw. beitragen.

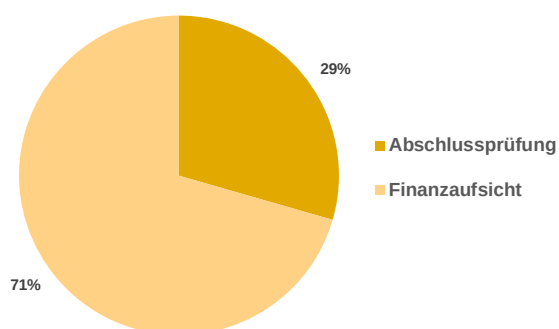
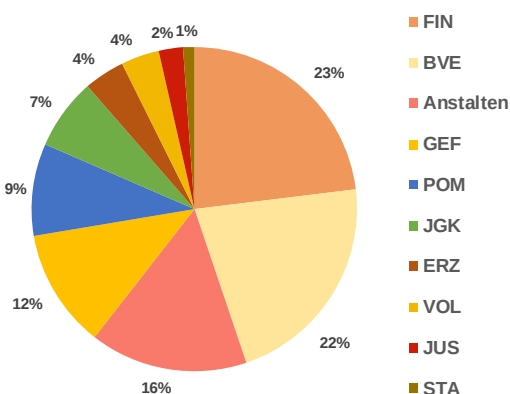
Die 118 Prüfungsberichte teilen sich auf den Kanton (Direktionen, Staatskanzlei und Justiz) sowie auf vier Anstalten (Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule Bern und Centre interrégional de perfectionnement) und die Revisionsstellen-Mandate, die im Interesse des Kantons liegen, auf.

2019: 118 Prüfungsberichte

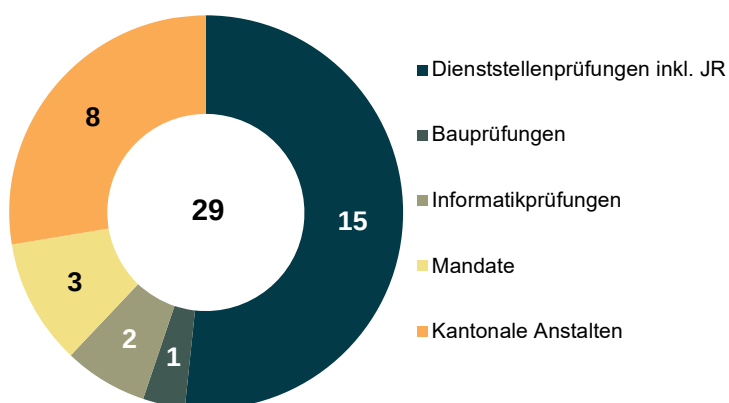
Die Aufteilung der 87 kantonalen Prüfungsberichte auf die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz ist nachfolgend dargestellt. Zehn Berichte betreffen die gesamtstaatliche Berichterstattung. Es handelt sich um die Quartalsberichte, den Tätigkeitsbericht und die Berichterstattung in Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung. Empfänger dieser Berichte sind neben dem Regierungsrat auch die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates (Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission). Eine detaillierte Übersicht aller Berichte findet sich in den Beilagen I bis III.

2019: 87 Prüfungsberichte Kanton

Die Anzahl Prüfungsberichte korreliert nicht zwingend mit dem erforderlichen Zeitaufwand. Je nach Prüfungsart (Dienststellenprüfung, Prüfung Jahresrechnung, Sonderprüfung, Staatsbeitragsprüfung, Projektprüfung, etc.) und nach der Prüfungstiefe und -breite gestaltet sich das Vorgehen und der Aufwand unterschiedlich. Aufgeteilt nach Zeitaufwand wurden rund ein Drittel der Ressourcen für die Prüfung der Jahresrechnung inkl. Vor- und Nacharbeiten (Abschlussprüfungen) und zwei Drittel für die Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht aufgewendet. Aus der nachfolgenden Grafik ist die Ressourcenallokation aufgeteilt nach den DIR/JUS/STA ersichtlich. Der hohe Zeitaufwand für die FIN, welcher rund einen Viertel ausmacht, ist u.a. auf die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Konzernabschlusses zurückzuführen, welcher sich schwergewichtig bei dieser Direktion niederschlägt. Der hohe Anteil des Ressourceneinsatzes bei der BVE begründet sich dadurch, dass ein grosser Teil der Investitionen sowie des Unterhaltes in Strassen, Gebäude und Infrastrukturanlagen bei der BVE anfällt.

Ressourcenallokation 2019 nach Aufgaben**Ressourcenallokation 2019 nach Stellen****3.2 Prüfungstätigkeit im 1. Quartal 2019****3.2.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit**

Im ersten Quartal eines Jahres dominieren bei der Finanzkontrolle die gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Abschlussprüfungen. Entsprechend wurden rund 2/3 der Ressourcen für diese Prüfungen eingesetzt. Neben der Jahresrechnung des Kantons und der Hochschulen

1. Quartal Anzahl Berichte

wurden eingeschränkte Revisionen und prüferische Durchsichten bei Mandaten durchgeführt. Ebenfalls zu den Abschlussprüfungen zählen die nach Lotteriegesezt durchgeführten Prüfungen des Lotterie- und Sportfonds sowie des Kulturförderungsfonds. Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 des Kantons begann im Februar 2019 bei den einzelnen Organisationseinheiten. Die Finanzkontrolle führte bei rund 30 wesentlichen Organisationseinheiten umfangreiche Bestandes-

und Bewertungsprüfungen zum Nachweis der bilanzierten Aktiven bzw. Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Vollständigkeit und Bemessung von Passiven durch. Basierend auf den Resultaten aus Prozessprüfungen aus den unterjährigen Dienststellenprüfungen erfolgten Verkehrsprüfungen zur Beurteilung der Werteflüsse in der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung. Aufgrund des Berichts 'Zwischenstand vom 21.3.2019' löste die Finanzverwaltung verschiedene Konzernaufträge für Korrekturen in den Ämtern aus. Nach den dezentralen Prüfungen in den Ämtern erfolgte die Prüfung der Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung bei der Finanzverwaltung.

3.2.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im ersten Quartal 29 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgend erwähnenswerten Prüfungen:

Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 des Lotteriefonds

Die Finanzkontrolle prüft jährlich die Jahresrechnung des Lotteriefonds und führt Dossierprüfungen durch, um die Einhaltung der Vorgaben der Lotteriegesetzgebung zu beurteilen. Die Verwaltung des Lotteriefonds liegt im Verantwortungsbereich der POM, während die Gesuche mit denkmalpflegerischen Aspekten von der kantonalen Denkmalpflege der ERZ überprüft werden. Die Jahresrechnung entsprach den gesetzlichen Vorgaben und konnte dem Regierungsrat zur Genehmigung empfohlen werden. Die Beitragsgewährung erfolgte gesetzeskonform. In einem Fall wurden im Bereich der Denkmalpflege Mängel bezüglich Interessenkonflikten und Ausstandspflichtsverletzungen festgestellt.

FIS Kreditorenmanagement 2018

Innerhalb des Finanzinformationssystems (FIS) wurde ab Anfang 2018 die Verbuchung der Rechnungen auf die neue Kreditorenplattform umgestellt. Die Finanzkontrolle hat im Bericht von Anfang 2019 festgestellt, dass die Betriebssicherheit grundsätzlich gewährleistet ist. Optimierungsbedarf besteht bei den vorgelagerten Kontrollen im Rahmen des Testings, der Schulung und beim Zugriffsschutz (Berechtigungswesen). Zudem liegen gewisse Lücken im IKS-Konzept der Kreditorenplattform vor. Auf die Umsetzung eines einheitlichen elektronischen Kreditorenworkflows wird im Hinblick auf die Einführung von SAP verzichtet.

Projektprüfung Rollout@BE

Die Finanzkontrolle führte beim KAIO eine Projektprüfung durch. Im Projekt Rollout@BE bestanden seit längerer Zeit in technischer, operativer und organisatorischer Hinsicht Schwierigkeiten. Verschiedene nicht zu vereinbarende Rollen- und Aufgabekumulationen erschwerten eine angemessene Funktionentrennung. Dem fehlenden Fachwissen und den ungenügenden Ressourcen für die Projektumsetzung wurde lange Zeit zu wenig Beachtung geschenkt. Zur Verbesserung der Situation sind von der zuständigen Direktion zahlreiche Massnahmen ergriffen worden, welche den Projekterfolg sichern sollten.

Dienststellenprüfung AWA

Die Finanzkontrolle hat im Dezember 2018 bei der Dienststellenprüfung beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) festgestellt, dass in Teilbereichen für die Aufgabenerfüllung zu knappe Personalressourcen vorhanden sind. Wesentliche Kontrolltätigkeiten (z.B. im Bereich der Selbstdeklaration der Gebrauchswassernutzung) konnten nicht umfassend durchgeführt werden.

Abschlussprüfungen Universität Bern und Berner Fachhochschule

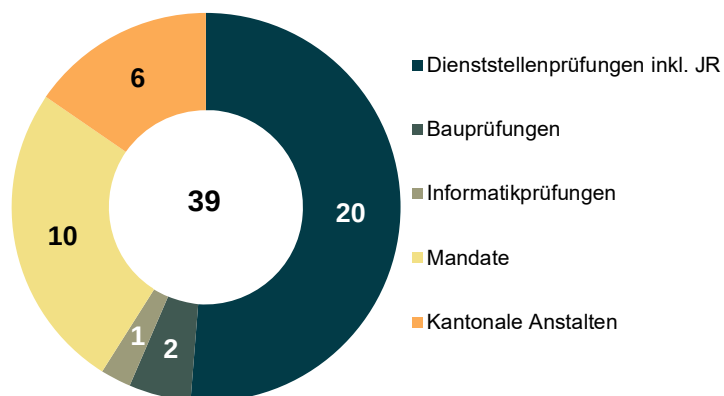
In ihrer Funktion als gesetzliche Revisionsstelle prüfte die Finanzkontrolle die Jahresrechnungen der Universität und der Berner Fachhochschule (BFH). Im März 2019 erstattete die Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 der Universität und der BFH Bericht. Mit den Umfassenden Berichten über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 der Universität Bern sowie der BFH wurden die Leitungsorgane der Hochschulen sowie die ERZ über die Prüfungsergebnisse informiert. Die Berichte wurden ebenfalls dem Regierungsrat zugestellt.

3.3 Prüfungstätigkeit im 2. Quartal 2019

3.3.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 des Kantons beschäftigte die Finanzkontrolle auch im zweiten Quartal, jedoch vom zeitlichen Aufwand mit gut einem Viertel der Ressourcen bereits deutlich weniger stark. Nachdem am 18.4.2019 die Feststellungen den verschiedenen

2. Quartal Anzahl Berichte



Direktionen, der Staatskanzlei sowie den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zugestellt wurden, starteten die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle die geplanten Prüfungen im Bereich der Finanzaufsicht. Mit dem Amt für Sozialversicherung und dem Strassen- und Schiffsamtsamt konnten bereits zwei Dienststellenprüfungen bei wesentlichen Ämtern abgeschlossen werden. Neben den Dienststellenprüfungen konnten Projektprüfungen in den Bereichen Bau und ICT

durchgeführt werden. Im Mai fanden die halbjährlichen Gespräche mit den Direktionen, der Justizleitung und der Staatskanzlei statt. Im Fokus der Gespräche standen die Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit und ein Ausblick auf das Prüfungsprogramm für das zweite Semester 2019. Die periodische Sitzung des Finanzkontrollgremiums konnte planmässig am 11.6.2019 durchgeführt werden. Unter anderem wurde der neue Prozess für die Quartalsberichterstattung ab 30.9.2019 diskutiert und initiiert.

Die BDO AG führte am 13. und 14.5.2019 sowie am 14.6.2019 im Auftrag der Finanzkommission (FiKo) die jährliche Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle durch. Ausserdem wurde die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle geprüft. Die Berichterstattung an die FiKo und den Regierungsrat erfolgte im 3. Quartal 2019.

3.3.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im zweiten Quartal 39 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgend erwähnenswerten Prüfungen:

Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 des Kantons

Am 29.5.2019 wurde den Aufsichtskommissionen, dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei die Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018¹ zugestellt. Trotz des eingeschränkten Prüfungsurteils empfahl die Finanzkontrolle dem Grossen Rat, die Jahresrechnung zu genehmigen. Nach Beurteilung der Finanzkontrolle entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2018 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme bestimmter Einschränkungen den gesetzlichen Bestimmungen. Das Prüfungsurteil ist im Geschäftsbericht 2018 des Kantons¹ publiziert. Die Finanzkontrolle konnte bei den Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss feststellen, dass dank eines grossen Engagements die Qualität des Rechnungswesens gegenüber dem Vorjahr wesentlich verbessert werden konnte. So konnten zahlreiche Feststellungen aus der Vorjahresprüfung von der Finanzverwaltung und den Ämtern angegangen bzw. erledigt werden.

¹

[Geschäftsbericht 2018, Band 1 – Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern](#)

In Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard (PS) 890 konnte die Finanzkontrolle bestätigen, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem (IKS) für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Projektprüfung ERP

Die Finanzkontrolle hat bei der Finanzverwaltung eine Prüfung des Projekts Enterprise Resource Planning (ERP) durchgeführt. Im Fokus lagen die Beurteilung des Projektfortschritts und der Projektprozesse. Die Finanzkontrolle hat den Projektverantwortlichen Optimierungsmassnahmen für die bestehenden Risiken bezüglich Zeit, Kosten und Qualität vorgeschlagen. Es bestanden bezogen auf den geplanten 'Go-Live' Termin vom 1.1.2023 wesentliche Risiken bezüglich der Kostenentwicklung, der Qualität sowie dem zu erwarteten Nutzen (Wirtschaftlichkeit). Das bestehende Qualitätsmanagement bzw. Reporting wies nach Ansicht der Finanzkontrolle nicht angemessen auf die bestehenden Risiken hin. Zur Minimierung der Risiken wurden verschiedene Massnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt. Der Grosse Rat hat in der Novembersession die, gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung 2014, erhöhten Kredite genehmigt.

Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Die Finanzkontrolle hat im April/Mai 2019 beim Amt für Sozialversicherungen (ASV) die Abrechnung über die Leistungen des Kantons für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung des Jahres 2018 geprüft. Die Finanzkontrolle nimmt jährlich eine formelle und materielle Prüfung der in der Abrechnung der Prämienverbilligung enthaltenen Angaben vor. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gesetzlichen Grundlagen für Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung eingehalten werden.

Prüfung Baugeschäft Verkehrsmanagement Region Bern Nord

Im April 2019 führte die Finanzkontrolle eine Baurevision beim Tiefbauamt (TBA) zum Projekt 'Verkehrsmanagement Region Bern Nord' durch. Das Bauprojekt ist Teil des Agglomerationsprogramms des Bundes und geht von Bruttokosten von rund CHF 11.5 Mio. aus. Das Projekt soll mit geeigneten Massnahmen (Dosierstellen, Verkehrsinformationsdisplays) einen optimierten Verkehrsfluss in den Ortskernen des Projektperimeters Bern Nord sicherstellen. Die Empfehlungen aus der Prüfung sowie die gewonnenen Erkenntnisse aus der Praxis werden richtungsweisend für andere, ähnlich gelagerte Verkehrsmassnahmen sein.

Prüfung des Nachweises der zweckgebundenen Verwendung der Strassenverkehrssteuer

Im Rahmen der Dienststellenprüfung beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) hat die Finanzkontrolle u.a. den Prozess zum Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Strassenverkehrssteuer sowie das Reporting an den Regierungsrat geprüft. Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer ist für bestimmte Zwecke (z.B. Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen, Erhaltung und Betrieb dieser Anlagen, Gewährleistung der Verkehrssicherheit) einzusetzen. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass die Erhebung nur für das Jahr 2018 statt für die gesamte Periode (2015-2018) erfolgte. Die POM hat inzwischen die Erhebung der Daten für die fehlenden Jahre vorgenommen und den Bericht dem Regierungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Gemeinsame Prüfung mit dem ASTRA 'Nationalstrassen A5 & A16 - Sicherheitsleistung bei Bau- und Betriebs-/Sicherheitsausrüstungs-Arbeiten'

Zusammen mit der Internen Revision des Bundesamts für Strassen (ASTRA) erfolgte eine Prüfung beim Tiefbauamt (TBA). Die Sicherheitsleistungen nehmen in der Ausführung eines Wer-

kes eine wichtige Funktion bezüglich Durchsetzbarkeit von Garantieleistungen ein. Optimierungspotential wurde insbesondere beim fehlenden Vertrag/Pflichtenheft zwischen Kanton und Bund eruiert. Mit einer klaren verbindlichen Regelung könnten Unklarheiten bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen bei der Abwicklung von Garantieleistungen beseitigt werden. Beim Bewirtschaftungsprozess der Sicherheits- und Garantieleistungen bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten. Gesamthaft betrachtet hat die Prüfung einen positiven Eindruck hinterlassen.

Prüfung bezüglich Rückforderungen zu hoher Abgeltungen an die BLS AG

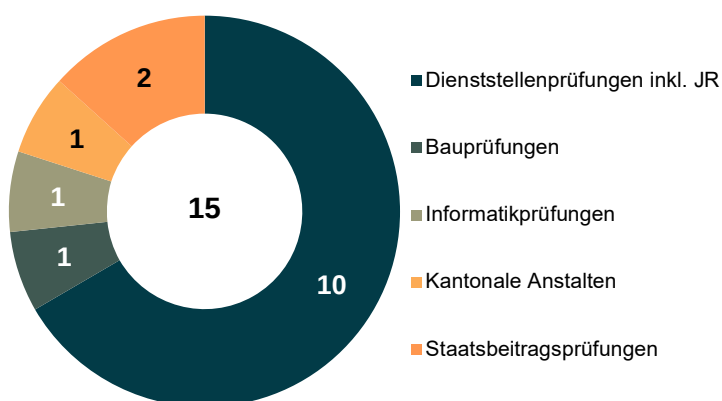
Die interne Revision des Bundesamtes für Verkehr (BAV) hat 2018 festgestellt, dass aufgrund eines fehlerhaften Zinsglättungsmodells die BLS AG von Bund und den Kantonen (inkl. Gemeinden) zu hohe Abgeltungen (rund CHF 45.6 Mio.) erhalten hat. Der Betrag für die Leistungsperiode 2014-17 von rund CHF 29.4 Mio. soll gemäss einer Vereinbarung zwischen dem BAV und der BLS AG in den Offerten 2019-22 kompensiert werden. Auf eine Rückzahlung der zu hohen Abgeltungen der Jahre 2004-13 von rund CHF 16.3 Mio. wird aus rechtlichen Überlegungen verzichtet. Anders als bei der Wiedergutmachung des Finanz- und Vertrauensschadens durch die Post beim sogenannten 'Postautoskandal' verzichtet die BLS AG darauf, die zu viel erhaltenen Abgeltungen der Jahre 2004-13 freiwillig zurückzuerstatten. Die nur vom BAV unterzeichnete Vereinbarung ist für den Kanton Bern bzw. die übrigen betroffenen Kantone nicht bindend. Der Kanton Bern ist in seinen Rollen als Hauptaktionär, Aufsicht über den öffentlichen Verkehr sowie Subventionsgeber massgeblich betroffen. Die Finanzkontrolle ortete auf Seiten Kanton bezüglich der Umsetzung der bestehenden Public Corporate Governance-Vorgaben in verschiedener Hinsicht Optimierungspotential.

3.4 Prüfungstätigkeit im 3. Quartal 2019

3.4.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Aufgrund der Sommerferien und der damit verbundenen Abwesenheiten sowie der teilweise komplexen und aufwändigen Prüfungen konnten im dritten Quartal verhältnismässig wenige Berichte abgeschlossen werden. Im Vordergrund standen Prüfungen im Bereich der Finanzauf-

3. Quartal Anzahl Berichte



sicht, welche annähernd 100 % der zeitlichen Ressourcen ausmachten. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude wurde so der Bereich des Immobilienmanagements und der Liegenschaftsrechnung geprüft. Im dritten Quartal konnte ebenfalls die beim Inselspital durchgeführte Staatsbeitragsprüfung zum Investitionsbeitrag für den Hybrid- und Hochpräzisions-OP abgeschlossen werden. Mit Schreiben vom 11.9.2019 beauftragte die GPK die Finanzkontrolle mit der Durchführung einer Sonderprüfung betref-

fend 'Beizug von externen Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz'. Aufgrund des Einbezugs aller Direktionen hat die Finanzkontrolle eine umfassende Planung der Prüfung und Planungsgespräche mit allen Direktionen durchgeführt. Ebenfalls gestartet wurden die Planungsarbeiten für die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 des Kantons. Die Herausforderung besteht darin, dass der Terminplan des Regierungsrats vorsieht, die Erstel-

lung wie auch Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 wesentlich früher als in den vergangenen beiden Jahren abzuschliessen. Die Eckpunkte der Planung der Abschlussprüfung (inkl. Risikoeinschätzung) hat die Finanzkontrolle dem Regierungsrat und den Aufsichtskommissionen mit dem Quartalsbericht per 30.9.2019 mitgeteilt.

3.4.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche

Die Finanzkontrolle hat im dritten Quartal 15 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgend erwähnenswerten Prüfungen:

Prüfung des Immobilienmanagements

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) ist verantwortlich für die Bewirtschaftung von rund 1'800 Gebäuden mit einem Neuwert von rund CHF 5 Mrd. bzw. einem Nettobilanzwert von rund CHF 3 Mrd. Die Finanzkontrolle konnte aus anderen Prüfungen feststellen, dass das AGG bezüglich der finanziellen Abbildung der Transaktionen in der Buchhaltung in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte erzielen konnte. Im Fokus dieser Prüfung stand die finanzielle Führung, d.h. die bestmögliche Bewirtschaftung und Auslastung der durch den Kanton genutzten kantonseigenen Liegenschaften sowie der hinzugemieteten Flächen und vermieteten Flächen. Nach Einschätzung der Finanzkontrolle verhindern fehlende Anreizsysteme, ungenügende Datengrundlagen, fehlende wirtschaftliche Zielsetzungen sowie zu knappe Personalressourcen eine bestmögliche Bewirtschaftung des umfangreichen Immobilienportfolios. Es besteht das Risiko, dass jährliche Kosteneinsparungen in einem wesentlichen Ausmass nicht realisiert werden. Die BVE hat im vierten Quartal 2019 Massnahmen eingeleitet, um die bestehenden Schwachstellen zu analysieren und zielgerichtet beseitigen zu können.

Verkauf einer Baulandparzelle sowie die Abgabe eines unentgeltlichen Baurechts im Viererfeld

Der Kanton hat 2013 mit der Einwohnergemeinde Bern einen Kauf- und Baurechtsvertrag über zwei Parzellen mit einer Gesamtfläche von 162'692m² abgeschlossen. Das Geschäft konnte nach rechtskräftiger Zonenplanänderung 2018 vollzogen und verbucht werden. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 konnte der Verkauf von Bauland (CHF 51.1 Mio. bzw. CHF 605/m²) und die Einräumung des unentgeltlichen Baurechts 'Viererfeld' wegen fehlender Unterlagen nicht abschliessend nachvollzogen werden. Die BVE hat durch einen Dritten die Aufarbeitung des Geschäftes in Auftrag gegeben. Der Bericht konnte im November 2019 dem Regierungsrat vorgelegt werden. Das 'Viererfeld' war im Finanzvermögen bilanziert und ein Verkauf hat zu Marktwerten zu erfolgen. Im Zeitpunkt des Verkaufes lag kein unabhängiges Verkehrswertgutachten von Dritten vor. Eine durch die Finanzkontrolle in Auftrag gegebene Expertise an eine renommierte Immobilienbewertungsgesellschaft kommt zum Schluss, dass der Marktwert des Baulandes ein Mehrfaches des Verkaufspreises beträgt. Aufgrund der Wesentlichkeit dieser Feststellung wurden die politischen Aufsichtsgremien informiert.

Dienststellenprüfung Finanzverwaltung

Im Fokus der diesjährigen Prüfung standen der Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) und das 'Cash Management' des Finanzinformationssystems (FIS). Das neue FIS-Modul 'Cash Management' hinterliess einen guten Eindruck. Im Bereich FILAG lag der Fokus auf den 'Massnahmen für besonders belastete Gemeinden', konkret bei der Ermittlung der Zentrumslasten. Die wenig detaillierten Vorgaben sowie die Selbsterhebung der Zentrumslasten ergeben für die betroffenen Zentrumsgemeinden relativ viel Handlungsspielraum. Daraus leitete sich ein Optimierungsbedarf bei den Kontrollen und deren Dokumentation durch den Kanton ab.

Staatsbeitragsprüfung Inselehospital - Investitionsbeitrag an Inselehospital für Hybrid- und Hochpräzisions-OP

Im Dezember 2011 hat der Grossrat den Kredit zum Projekt 'OP mit Bildgebung' über CHF 21 Mio. beschlossen. Die Finanzkontrolle hat bei der Staatsbeitragsprüfung sowohl den Prozess der Beitragsgewährung beim Spitalamt der GEF wie auch den gesetzeskonformen, zweckgebundenen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel beim Inselehospital geprüft. Dabei stellte die Finanzkontrolle fest, dass die Beiträge korrekt gewährt und verwendet wurden. Punktuell besteht noch Optimierungspotential. U.a. könnten auf Seiten Spitalamt die Subventionsbestimmungen klarer formuliert und das Beitragscontrolling weiter verstärkt werden. Auf Seiten Beitragsempfänger wurden Empfehlungen zur Verbesserung des Projektcontrollings abgegeben.

Dienststellenprüfung Sozialamt

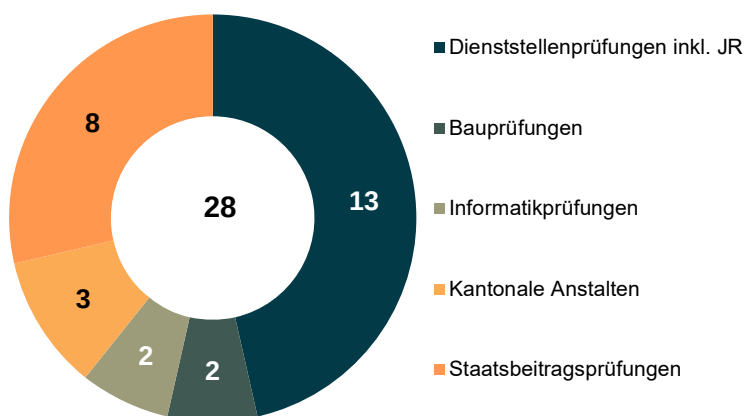
Im Fokus der Prüfung standen die Bereiche Organisation und internes Kontrollsystem sowie der Lastenausgleich Sozialhilfe. Die Finanzkontrolle empfahl aufgrund der Prüfungsergebnisse, die Fachapplikation KOLA und die komplementär eingesetzte Datenbanklösung in einer Applikation zu vereinen, um vorhandene Redundanzen abzubauen, Schnittstellen zu reduzieren sowie auf einer einheitlichen Datenbasis zu arbeiten. Im Weiteren bestehen nach wie vor rechtliche Unklarheiten bei der konkreten Umsetzung des Bonus / Malus-Systems, was zu finanziellen Risiken für den Kanton führen kann.

3.5 Prüfungstätigkeit im 4. Quartal 2019

3.5.1 Schwerpunkte in der Tätigkeit

Im November und Dezember fanden halbjährlichen Gespräche mit den Direktionen, der Justizleitung und der Staatskanzlei statt. Im Fokus der Gespräche standen die Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit und ein Ausblick auf das Prüfungsprogramm 2020. Die Prüfungsplanung wird

4. Quartal Anzahl Berichte



nach einem risikoorientierten Ansatz unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren durchgeführten Prüfungen sowie der vorhandenen Personalressourcen bei der Finanzkontrolle jährlich erstellt. Im Weiteren wurden Gespräche mit dem Präsidium der GPK und der Steuerverwaltung durchgeführt. Die periodische Sitzung zwischen dem Finanzkontrollgremium und der Finanzkontrolle fand am 2.12.2019 statt. Unter anderem wurde der Stand der Revision des Finanzkontrollgesetzes besprochen.

Die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zusammen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) in Auftrag gegebene Sonderprüfung betreffend Abwicklung Verlustscheine nach Art. 64a KVG und Vermeidung von Doppelversicherungen musste aufgrund einer Verweigerungshaltung der für die Sonderprüfung ausgewählten Krankenversicherer sistiert werden. Die GEF und JGK werden auf politischer Ebene (kantonal und national) versuchen, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Prüfung geschaffen werden. Die Sonderprüfung im Auftrag der GPK betreffend 'Beizug von externen Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz' ist in Arbeit.

3.5.2 Prüfungen von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche im 4. Quartal

Die Finanzkontrolle hat im vierten Quartal 28 Berichte verfasst. Von besonderem Nutzen für die betroffenen Bereiche waren u.a. die nachfolgend erwähnenswerten Prüfungen:

Prüfung PPP Neumatt, Burgdorf

Die Finanzkontrolle beurteilte die Erfüllung der betrieblichen, qualitativen und finanziellen Erwartungen in das PPP Neumatt Burgdorf sowie die finanzielle Aufsicht, Steuerung und das operative Immobilienmanagement durch das AGG. Verbesserungspotential wurde bei der finanziellen Steuerung durch das AGG geortet. Das AGG hat bislang keine Analysen durchgeführt, ob die prognostizierten Effizienzvorteile, welche 2009 als Entscheidungsgrundlagen dienten, eingetreten sind. Die Wirtschaftlichkeit des PPP (im Vergleich zu einer konventionellen Finanzierung) ist insbesondere aufgrund der hohen Zinsbelastung sowie den tendenziell ansteigenden Betriebskosten in Frage gestellt. Vor weiteren Realisierungen neuer PPP-Projekte sollten die Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz anhand von Zahlen, Daten und Fakten geklärt sein.

Prüfung Obergericht Kanton Bern

Die Prüfung umfasste hauptsächlich die Beurteilung der finanzrelevanten Vorgänge in den Geschäftsprozessen 'Straf- und Zivilverfahren' mit Schwerpunkt auf der 'Auslagenverrechnung'. Die Finanzkontrolle hat einen guten Eindruck erhalten. Bei der Sicherstellung der vollständigen Ermittlung der Verfahrenskosten konnte ein Optimierungspotential aufgezeigt werden.

Staatsbeitragsprüfung Zentrum Bäregg GmbH - Betriebsbeitrag

Die Finanzkontrolle hat einerseits den Geschäftsprozess für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen beim Amt für Migration und Personenstand (MIP) geprüft. Andererseits prüfte sie den rechtmässigen, zweckgebundenen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel bei der Zentrum Bäregg GmbH. Dabei gelangt die Finanzkontrolle zum Ergebnis, dass die Beiträge im Wesentlichen korrekt gewährt, verwendet und abgerechnet wurden. Optimierungspotential wurde in der übergeordneten Versorgungsplanung geortet, z.B. bezüglich angemessener Abstimmung zwischen den involvierten Direktionen für die Betreuung und Versorgung von Unbegleiteten Minderjährigen (sog. UMAs). Weiter wurde angeregt, das Ziel des Auftrags im Leistungsvertrag klarer zu umschreiben und Wirkungsanalysen durchzuführen.

Dienststellenprüfung Amt für Hochschulen

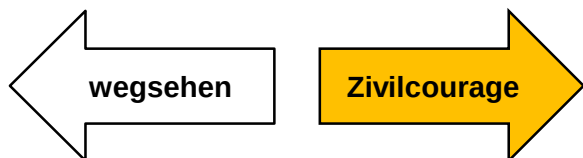
Das Amt für Hochschulen ist für die übertragenen Aufgaben im Bereich der universitären Bildung, der Fachhochschulbildung und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständig und übernimmt gegenüber der drei Berner Hochschulen sowie im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen Aufgaben im Bereich der Aufsicht und Steuerung. Die jährlichen Abgeltungen betragen über CHF 600 Mio. Bei der Gewährung der Betriebsbeiträge wurden Optimierungsmöglichkeiten festgestellt. Unter anderem sollten für eine angemessene finanzielle Führung aussagekräftige und nachvollziehbare Kalkulationen erstellt sowie die abzugeltenden Leistungen klarer definiert werden.

3.6 Wirkung der Finanzkontrolle

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie das Prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungscontrolling fest. 2019 belief sich das durch die Finanzkontrolle geschätzte ordentliche Sparpotenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) auf rund CHF 10 Mio. (auf Jahresbasis). Wiederkehrende Einsparungen aus Prüfungsfeststellungen der Vorjahre sowie Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 sowie wesentliche aber nicht abschliessend quantifizierbare Beträge aus Optimierungsmassnahmen beim Immobilienmanagement, beim öffentlichen Verkehr und bei einem Baulandverkauf sind u.a. im erwähnten Betrag nicht enthalten. Die effektive Höhe der realisierten Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen abhängig.

4 Whistleblowingstelle

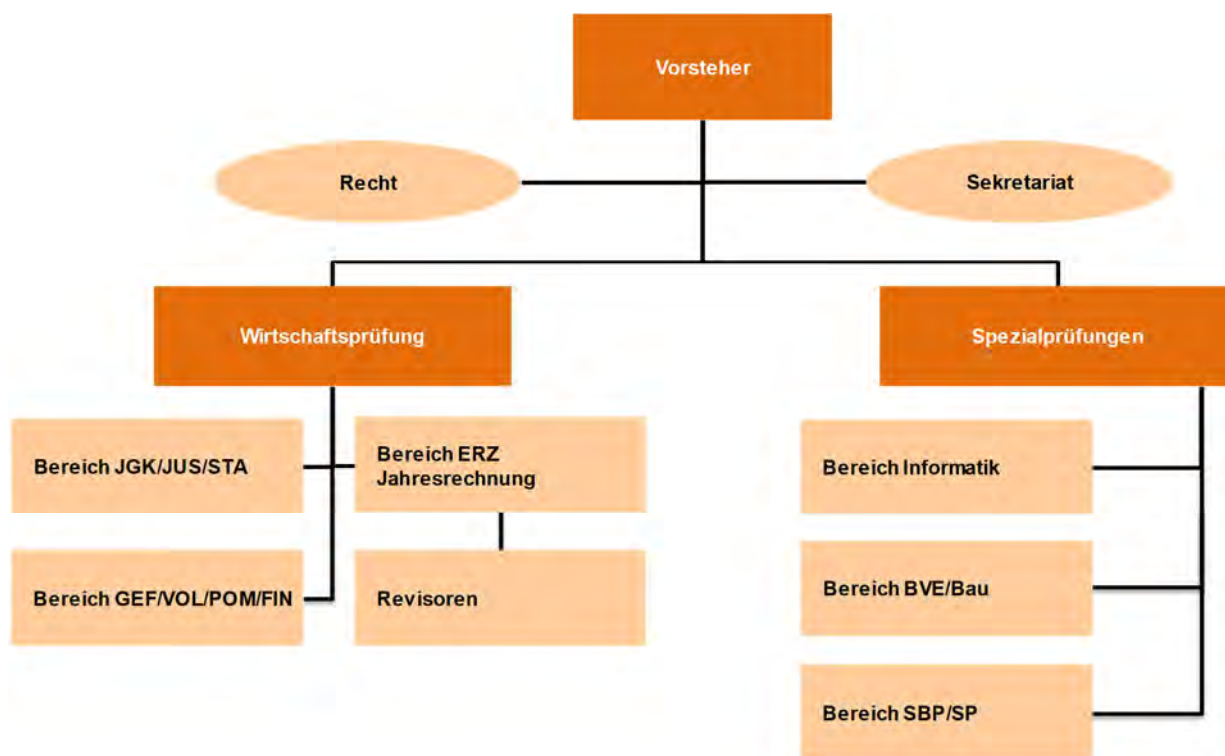
Die Meldestelle für Missstände ist bei der Finanzkontrolle angegliedert. Das Instrument der Whistleblowingstelle ist nur eines von zahlreichen Instrumenten der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Die eingegangenen Meldungen zeigen auf, dass dank der vom Kanton geschaffenen Meldestelle im Interesse der Verwaltung zusätzliche Mehrwerte geschaffen und Risiken im finanziellen Bereich reduziert werden konnten. Es ist wichtig, auch in Zukunft den Bekanntheitsgrad der Meldestelle zu fördern und das vorhandene Potential zur Aufdeckung von Mängeln auf allen Ebenen der Verwaltung zu nutzen.



5 Wir über uns

5.1 Organisation

Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Spezialprüfungen bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Die Finanzkontrolle pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und setzt die Prüfungsteams nach den situativen Anforderungen zusammen.



5.2 Personal

	Männer per 31.12.	Frauen per 31.12.	Jahresdurchschnitt 100 % Stellen (VZE)
2018	17	9	23.7
2019	18	9	22.2

Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA) und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte, Architekten und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt. Vier Mitarbeitende haben im Verlaufe des Jahres die Finanzkontrolle verlassen. Die Stellen konnten mit qualifizierten Mitarbeitenden besetzt werden.

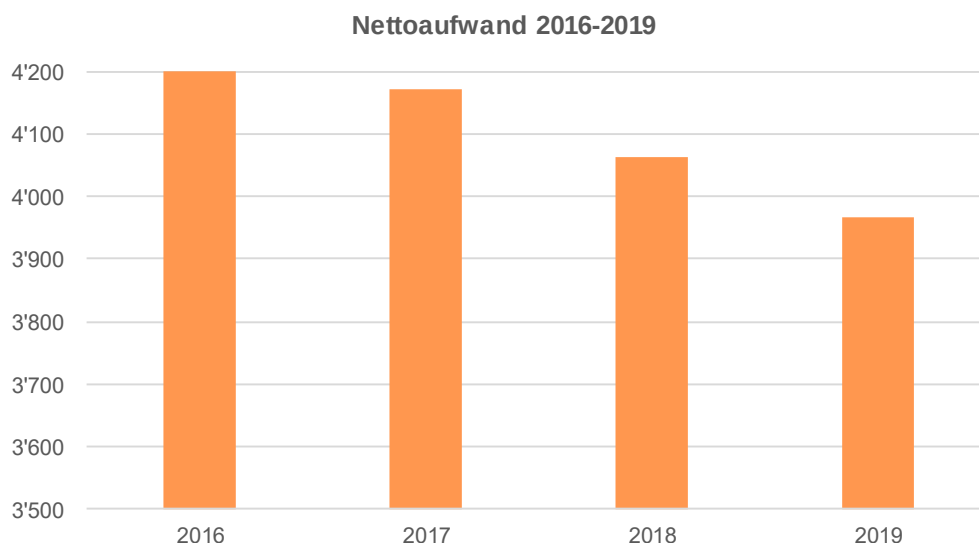
Die interne und externe Weiterbildung wurde auch im laufenden Jahr gefordert und gefördert. Neben dem Besuch von externen Seminaren und Tagungen haben sich die Mitarbeitenden an regelmässig stattfindenden internen Fachveranstaltungen weitergebildet. Mitarbeitende mit Zertifizierung der Revisionsaufsichtsbehörde und der Branchenverbände erfüllten mit der Weiterbildung die Anforderungen zum Erhalt ihrer Zulassung und Akkreditierung.

5.3 Finanzen / Leistungen

Rechnung in TCHF	2019	2018
Personalaufwand	-3'797	-3'935
übriger Aufwand	-595	-237
Aufwand	-4'392	-4'172
Erträge	424	108
Ertrag	424	108
Nettoaufwand	-3'968	-4'064
Investitionen	8	12

Die Finanzkontrolle führt eine Besondere Rechnung, die durch die externe Revisionsstelle geprüft wird. Die Berichterstattung über die Revision erfolgt zuhänden des Regierungsrates und der Finanzkommission des Grossen Rates.

Dank einer straffen und konsequenten Stellenbewirtschaftung konnte der Nettoaufwand, trotz steigenden Aufgaben- und Qualitätsanforderungen, während den letzten Jahren kontinuierlich reduziert werden.



Im Rahmen eines halbjährlichen Finanz- und Leistungsreportings legt die Finanzkontrolle dem Finanzkontrollgremium Rechenschaft über das Rechnungsergebnis ab. Gleichzeitig rapportiert sie dem Finanzkontrollgremium über den Zielerreichungsgrad der Leistungsziele. Die BDO AG führt als externe Revisionsstelle zuhänden des Regierungsrates und der Finanzkommission jährlich eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch. Sie attestiert der Finanzkontrolle auch im Jahr 2019 eine fachlich einwandfreie Arbeit.

5.4 Weitere Aktivitäten

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben auch im 2019 massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen mitgewirkt und an verschiedenen Weiterbildungsseminaren Fachreferate gehalten. Als Mitglied der Fachkommission Swiss GAAP FER arbeitet der Vorsteher der Finanzkontrolle in der Arbeitsgruppe Überprüfungsverfahren Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse mit.

Zur besseren Vernetzung und Wahrung der Interessen hat die Finanzkontrolle 2019 ein Beitrittsge­such als Unternehmungsmitglied bei EXPERTsuisse gestellt. Die Finanzkontrolle konnte die Anforderungen erfüllen und ist seit Herbst 2019 Mitglied dieses Branchenverbandes.

Die Finanzkontrolle ist bei der Eidg. Revisionsaussichtsbehörde (RAB) als zugelassene Revi­sonsexpertin registriert. Mit Verfügung vom 8.11.2019 hat die RAB das Gesuch der Finanzkon­trolle um Erneuerung der Zulassung gutgeheissen und die Zulassung der Finanzkontrolle als Revisionsexpertin bis zum 20.1.2025 erneuert.

6 **Ausblick**

Das Ziel der Finanzkontrolle ist es, auch im Jahr 2020 die fachliche Qualität und die Kundenzu­friedenheit sicherzustellen.

Neben der Erfüllung der Kernaufgaben stehen folgende Schwerpunkte an:

- Umsetzung von FK-internen Optimierungen zur laufenden Verbesserung und Sicherstel­lung der Qualität u.a. Weiterentwicklung des Handbuches Methodik;
- Aktive Mitarbeit beim laufenden Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren des revi­dierten Finanzkontrollgesetzes (KFKG);
- Im Bereich der Staatsbeitragsprüfungen wird im 2020 der öffentliche Verkehr einen Schwerpunkt bilden;
- Im Zusammenhang mit der Digitalisierung und einer standardisierten Ablage sollen im 2020 die Voraussetzungen für die Anwendung der elektronischen Unterschriften sowie die Implementierung der Applikation Axioma geschaffen werden;

Der Finanzkontrolle ist es ein Anliegen, ein kritischer, fairer und verlässlicher Partner von Par­lament, Regierung, Verwaltung und Justiz zu sein und mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur wirt­schaftlichen und prozessorientierten Führung der Verwaltung zu leisten.

Bern, 29. Januar 2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Beilagen

I Prüfungsberichte Kanton 2019

Berichte Regierungsrat und Aufsichtskommissionen	Datum
Quartalsbericht der Finanzkontrolle per 31.12.2018	10.01.2019
Tätigkeitsbericht 2018	21.02.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 – Zwischenstand vom 21.3.2019	21.03.2019
Jahresbericht 2018 Whistleblowing	11.04.2019
Quartalsbericht der Finanzkontrolle per 31.03.2019	11.04.2019
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2018	29.05.2019
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018	29.05.2019
Quartalsbericht der Finanzkontrolle per 30.06.2019	04.07.2019
Quartalsbericht der Finanzkontrolle per 30.09.2019	17.10.2019
Bericht Prüfungsarbeiten auf Basis erweiterter Monatsabschluss September 2019	20.11.2019

Berichte Staatskanzlei	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur STA	18.04.2019
Bericht Behörden	10.10.2019
Bericht Staatskanzlei	10.10.2019

Berichte Volkswirtschaftsdirektion	Datum
Bericht LANAT (Stabsabteilung)	22.01.2019
Bericht über die Prüfung 2019 GELAN ICT	11.02.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur VOL	18.04.2019
Bericht Amt für Wirtschaft	01.07.2019
Bericht Amt für Wald	28.08.2019
Bericht Nachrevision Staatsbeitragsprüfungen 2018 bei der BE! Tourismus AG und der International School of Berne (AWI)	20.12.2019

Berichte Gesundheits- und Fürsorgedirektion	Datum
Bericht Spitalamt	31.01.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur GEF	18.04.2019

Berichte Gesundheits- und Fürsorgedirektion	Datum
Bericht über Staatsbeitragsprüfung 'Investitionsbeitrag an Inselspital für Hybrid- und Hochpräzisions-OP' (SPA)	11.07.2019
Bericht über Staatsbeitragsprüfung 'Investitionsbeitrag an Inselspital für Hybrid- und Hochpräzisions-OP' (Staatsbeitragsempfänger)	11.07.2019
Bericht Generalsekretariat GEF	12.07.2019
Bericht Sozialamt	02.09.2019
Bericht Staatsbeitragsprüfung Stiftung Humanus-Haus, Rubigen (Staatsbeitragsempfänger)	07.10.2019
Bericht Staatsbeitragsprüfung Stiftung Humanus-Haus, Rubigen (ALBA)	25.10.2019
Bericht Staatsbeitragsprüfung Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG; Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)	12.12.2019

Berichte Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur JGK	18.04.2019
Bericht Generalsekretariat JGK / Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten	23.05.2019
Bericht über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2018 (BAG)	29.05.2019
Bericht Amt für Sozialversicherungen	06.06.2019
Bericht Staatsbeitragsprüfung Durchführungskosten für den Vollzug der Ergänzungsleistungen (Ausgleichskasse des Kantons Bern)	04.10.2019
Bericht Staatsbeitragsprüfung Durchführungskosten für den Vollzug der Ergänzungsleistungen (Amt für Sozialversicherungen)	22.10.2019
Bericht Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland	05.11.2019
Bericht Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen	05.11.2019
Bericht Regierungsstatthalteramt Thun	05.11.2019

Berichte Polizei- und Militärdirektion	Datum
Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 des Lotteriefonds	05.02.2019
Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 des Sportfonds	05.02.2019
Ergänzender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 Lotterie- und Sportfonds	05.02.2019
Bericht Amt für Justizvollzug	11.03.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur POM	18.04.2019
Bericht Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	19.06.2019
Bericht Amt für Justizvollzug	04.09.2019
Bericht Staatsbeitragsprüfung Zentrum Bäregg GmbH (MIP)	10.10.2019

Berichte Polizei- und Militärdirektion	Datum
Bericht Staatsbeitragsprüfung Zentrum Bäregg GmbH (Staatsbeitragsempfänger)	10.10.2019
Bericht Kantonspolizei	29.10.2019

Berichte Finanzdirektion	Datum
Bericht über die Projektprüfung Rollout@BE	07.02.2019
Bericht über die Prüfung des FIS Kreditorenmanagements	21.02.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur FIN	18.04.2019
Bericht Projektprüfung Enterprise Resource Planning (ERP) II	29.05.2019
Bericht zum Kanton Bern gemäss DBG Art 104a und der Richtlinie der ESTV / Abrechnung über Steuern und Bussen per 31.12.2018	03.06.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur Finanzdirektion – Jahresabschlussprozess Finanzverwaltung	20.05.2019
Bericht Amt für Informatik und Organisation	04.07.2019
Bericht Finanzverwaltung	30.08.2019
Bericht Personalamt	01.10.2019
Bericht Steuerverwaltung (Veranlagung Juristische Personen und Supportprozesse)	02.12.2019
Bericht Umsetzung NSP-SIK 2017 (KAIO)	16.12.2019
Bericht Change- und Releasemanagement NESKO (SV)	19.12.2019

Berichte Erziehungsdirektion	Datum
Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 des Kulturförderungsfonds	15.01.2019
Ergänzender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 Kulturförderungsfonds	15.01.2019
Bericht Amt für Kultur	30.01.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur ERZ	18.04.2019
Bericht Amt für Hochschulen	05.09.2019
Bericht Mittelschul- und Berufsbildungsamt	18.12.2019

Berichte Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	Datum
Bericht Amt für Geoinformation	07.01.2019
Bericht Amt für Grundstücke und Gebäude	14.01.2019
Bericht Rechtsamt	04.02.2019

Berichte Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	Datum
Bericht Amt für Wasser und Abfall	05.02.2019
Tätigkeitsbericht Nationalstrassen	28.02.2019
Bericht Baugeschäft Gesamtsanierung 'bzemme' Bildungszentrum Emme, Burgdorf	14.03.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur BVE/AGG	18.04.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur BVE/TBA	18.04.2019
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur BVE/übrige Ämter	18.04.2019
Bericht Baugeschäft Nationalstrassen A5/A6 Verfahrensprüfung Sicherheitsleistungen bei Bau- / BSA-Arbeiten (Prüfung zusammen mit ASTRA)	07.05.2019
Bericht Baugeschäft 'Verkehrsmanagement Region Bern Nord'	29.05.2019
Feststellungen zu Zinsglättungsmodell BLS und Wahrnehmung Eigentümerrolle	13.06.2019
Bericht Amt für Grundstücke und Gebäude (Immobilienmanagement)	21.08.2019
Generalsekretariat – Feststellungen zur Abwicklung der Liegenschaftstransaktion 'Viererfeld'	06.09.2019
Bericht Amt für Grundstücke und Gebäude (Liegenschaftsrechnung)	13.09.2019
Bericht Betrieb PPP Neumatt, Burgdorf (AGG)	24.10.2019
Bericht Ortsdurchfahrt Brügg (TBA)	23.10.2019
Bericht Tiefbauamt des Kantons Bern	08.11.2019
Bericht Amt für Grundstücke und Gebäude	20.12.2019

Berichte Justiz	Datum
Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018: Feststellungen zur JUS	18.04.2019
Bericht Regionalgericht Oberland	20.09.2019
Bericht Obergericht des Kantons Bern	13.11.2019

II Prüfungsberichte Kantonale Anstalten 2019

Universität Bern	Datum
Ifik – Institut für Infektionskrankheiten	27.02.2019
Schweizerisches Institut für Pferdemedizin	06.03.2019
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2018 der Universität Bern	19.03.2019
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 der Universität Bern	19.03.2019
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2018 der Universität Bern	19.03.2019
Bericht Rechtswissenschaftliche Fakultät	28.08.2019
Bericht zur Zwischenrevision Jahresrechnung per 31.12.2019	10.12.2019

Pädagogische Hochschule Bern	Datum
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2018 der Pädagogischen Hochschule Bern	09.04.2019
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 der Pädagogischen Hochschule Bern	09.04.2019
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2018 der Pädagogischen Hochschule Bern	09.04.2019
Bericht zur Zwischenrevision Jahresrechnung per 31.12.2019	16.12.2019

Berner Fachhochschule	Datum
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31.12.2018 der Berner Fachhochschule	28.03.2019
Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 der Berner Fachhochschule	28.03.2019
Risikobeurteilung der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2018 der Berner Fachhochschule	28.03.2019
Prüfbescheinigung für Innosuisse	25.06.2019
Bericht zur Zwischenrevision Jahresrechnung per 31.12.2019	10.12.2019

Centre interrégional de Perfectionnement (CIP), Tramelan	Datum
Rapport de l'organe de surveillance sur les comptes annuels 31.12.2018	06.05.2019
Management Letter Révision des comptes annuels 2018	03.06.2019

III Prüfungsberichte Mandate 2019

Institution	Datum
Verein Hauptstadtregion Schweiz (HSR-CH), Bern	14.03.2019
GELAN-Espace-Mittelland, Bern	08.04.2019
Bernische Denkmalpflege-Stiftung, Bern	16.05.2019
Fondation des Archives de l'ancien Evêché de Bâle, Porrentruy	20.05.2019
Berner Design Stiftung	21.05.2019
Finanzkontrolle des Kantons Zürich, Eigene Rechnung 2018 (eingeschränkte Revision)	22.05.2019
Papavramidès-Stiftung, Bern	23.05.2019
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und angeschlossene Institutionen :	
• Schweizer Weltatlas	05.02.2019
• Institut für Externe Schulevaluationen auf der Sekundarstufe II (IFES)	15.02.2019
• Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Bern	08.04.2019
• Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)	08.04.2019
• Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)	08.04.2019
• Schweizerisches Zentrum für die Mittelschule (ZEM)	08.04.2019

IV Direktionsreform - neue Bezeichnungen

Auf den 1.1.2020 wurde die Organisation der Kantonsverwaltung angepasst. Sechs Direktionen erhielten einen neuen Namen.

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht werden noch die bisherigen Bezeichnungen verwendet.

Bisher	Ab 1.1.2020
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (ERZ)	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
Polizei- und Militärdirektion (POM)	Sicherheitsdirektion (SID)
Finanzdirektion (FIN)	Finanzdirektion (FIN)
Erziehungsdirektion (ERZ)	Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)
Staatskanzlei (STA)	Staatskanzlei (STA)



Jahresbericht Datenschutzaufsichtsstelle 2019

Impressum

Herausgeber:
Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Layout und Realisation: noord.ch

1	Vorwort	5
2	Grundrecht auf Datenschutz	6
3	Verantwortung und Aufsicht	8
4	Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle	11
5	Organisation / Ressourcen / Netzwerk	12
6	Fachliche Berichterstattung «aus dem Arbeitsalltag»	15
6.1	Beratung	15
6.1.1	Behörden	15
6.1.2	Betroffene Personen	17
6.2	Formelle Stellungnahmen	20
6.3	Vorabkontrollen	22
6.3.1	Informatikprojekte	22
6.3.2	Videoüberwachungen	26
6.4	Audits	26
6.5	Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente	30
7	Antrag	32
8	Glossar / Abkürzungen	33



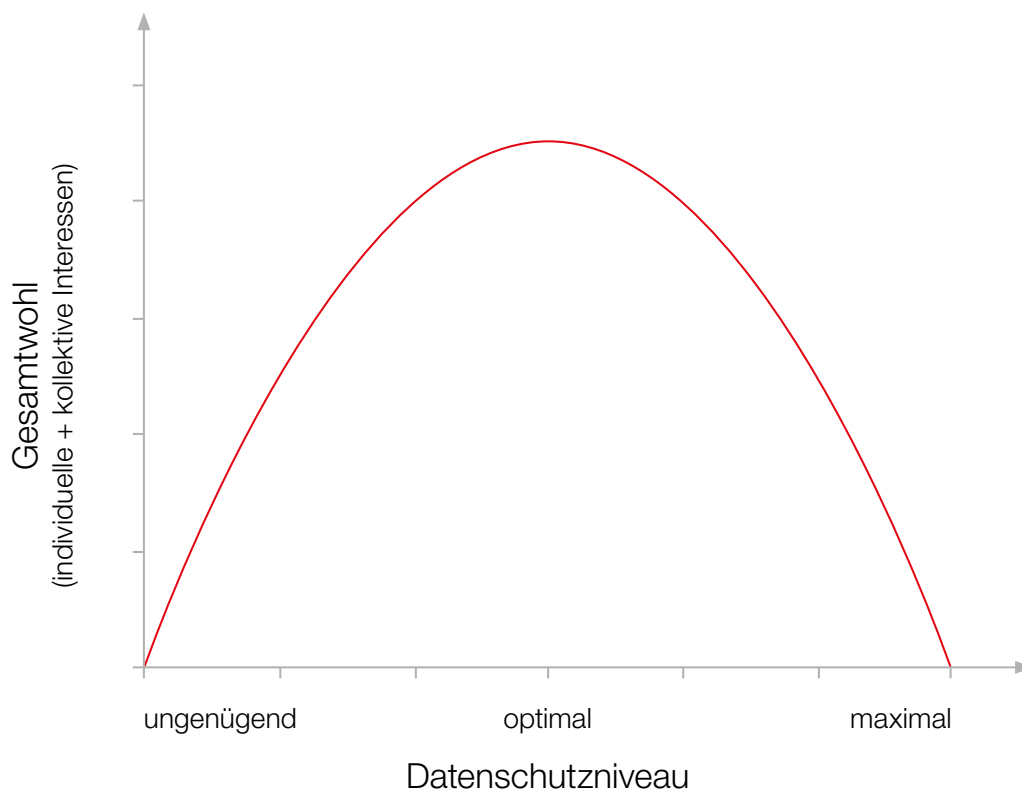
Nachdem der Regierungsrat in seinen am 8. Januar 2019 verabschiedeten Regierungsrichtlinien 2019–2022 angekündigt hatte, die digitale Transformation der Verwaltung mit einer direktionsübergreifenden Strategie vorantreiben und das digitale Primat im Verkehr zwischen Staat und Privaten bzw. Unternehmen sowie zwischen Behörden umsetzen zu wollen, genehmigte er am 26. Juni 2019 die «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022». Als erste zentrale Anforderung an «gute» elektronische Dienstleistungen von Behörden nennt er darin das Vertrauen – insbesondere in Persönlichkeits- und Datenschutz sowie Datensicherheit – als elementare Voraussetzung, damit Bevölkerung und Wirtschaft digitale Services nutzen. Nebst seiner grundlegenden Aufgabe als ein tragendes Element jeder rechtsstaatlichen Demokratie ist der Datenschutz also auch ein Qualitätsmerkmal und letztlich «Verkaufsargument» für elektronischen Behördenverkehr.

Auch die Datenschutzaufsichtsstelle (DSA), welche im Frühjahr 2019 infolge zweier Pensionierungen und eines weiteren Austritts personell zur Hälfte erneuert wurde, hat im Berichtsjahr eine Strategie formuliert. Zu den strategischen Zielen gehört die Sicherstellung eines optimalen Datenschutzniveaus (siehe dazu Ziff. 2 unten) in Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen des Kantons Bern, die Stärkung der bei den Behörden vorhandenen Kompetenzen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit sowie die Schärfung des Profils der DSA als unabhängige Anlaufstelle für Direktionen und Ämter, welche sich bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzverantwortung fachlich beraten und unterstützen lassen wollen (unten Ziff. 6 Bst. a). Der frühe Einbezug in datenschutzrelevante Gesetzgebungsvorhaben (Bst. b) oder Informatikprojekte (Bst. c) erlaubt der DSA eine präventive Form der Aufsicht, welche zu einer Verlagerung von der Frage, *ob* eine Bearbeitung von Personendaten zulässig ist, hin zur Frage führt, *wie* eine Datenbearbeitung rechtskonform erfolgen kann. Das gleiche Ziel verfolgen auch die Sicherheitsprüfungen von produktiven IT-Systemen und -Applikationen (Bst. d), welche den geprüften Stellen Hinweise geben, in welchen Bereichen sie das Schutzniveau weiter erhöhen können. Letztlich geht es darum, dass der Datenschutz für alle mit Personendaten befassten Behörden – und das dürften sämtliche Behörden sein – zur Selbstverständlichkeit wird. Dann verdienen sie das Vertrauen der Bevölkerung, welche ihre digitalen Services nutzen soll.

2 Grundrecht auf Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre einschliesslich des Schutzes vor Missbrauch der persönlichen Daten ist ein von der Bundes- und der Kantonsverfassung geschütztes Grundrecht. Jede Einschränkung eines Grundrechts – also auch die Bearbeitung von Personendaten durch Behörden – ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Sie muss sich auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage stützen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und mit Blick auf ihren Zweck verhältnismässig (d.h. geeignet, notwendig und für die betroffenen Personen zumutbar) sein. Zum Grundrecht auf Datenschutz gehört nach der Berner Verfassung auch, dass die bearbeiteten Daten richtig sein müssen und vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind (Datensicherheit).

Auf der anderen Seite weist die Kantonsverfassung den Behörden von Kanton und Gemeinden öffentliche Aufgaben – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wirtschaft oder Sicherheit – zu, welche im Interesse der Gemeinschaft zu erfüllen sind. Jenes Interesse kann im Falle einer Kollision mit der Privatsphäre von Einzelpersonen überwiegen. Den von der Verfassung gewährleisteten Datenschutz verstehen wir deshalb als *angemessenen* Datenschutz, welcher den Schutz individueller Grundrechte einerseits sowie die Interessen der Gemeinschaft an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und einer wirkungsvollen Verwaltungstätigkeit andererseits zum bestmöglichen Ausgleich bringt. Das optimale Schutzniveau liegt beim höchsten Gesamtwohl aus der Verwirklichung von individuellen und kollektiven Interessen.



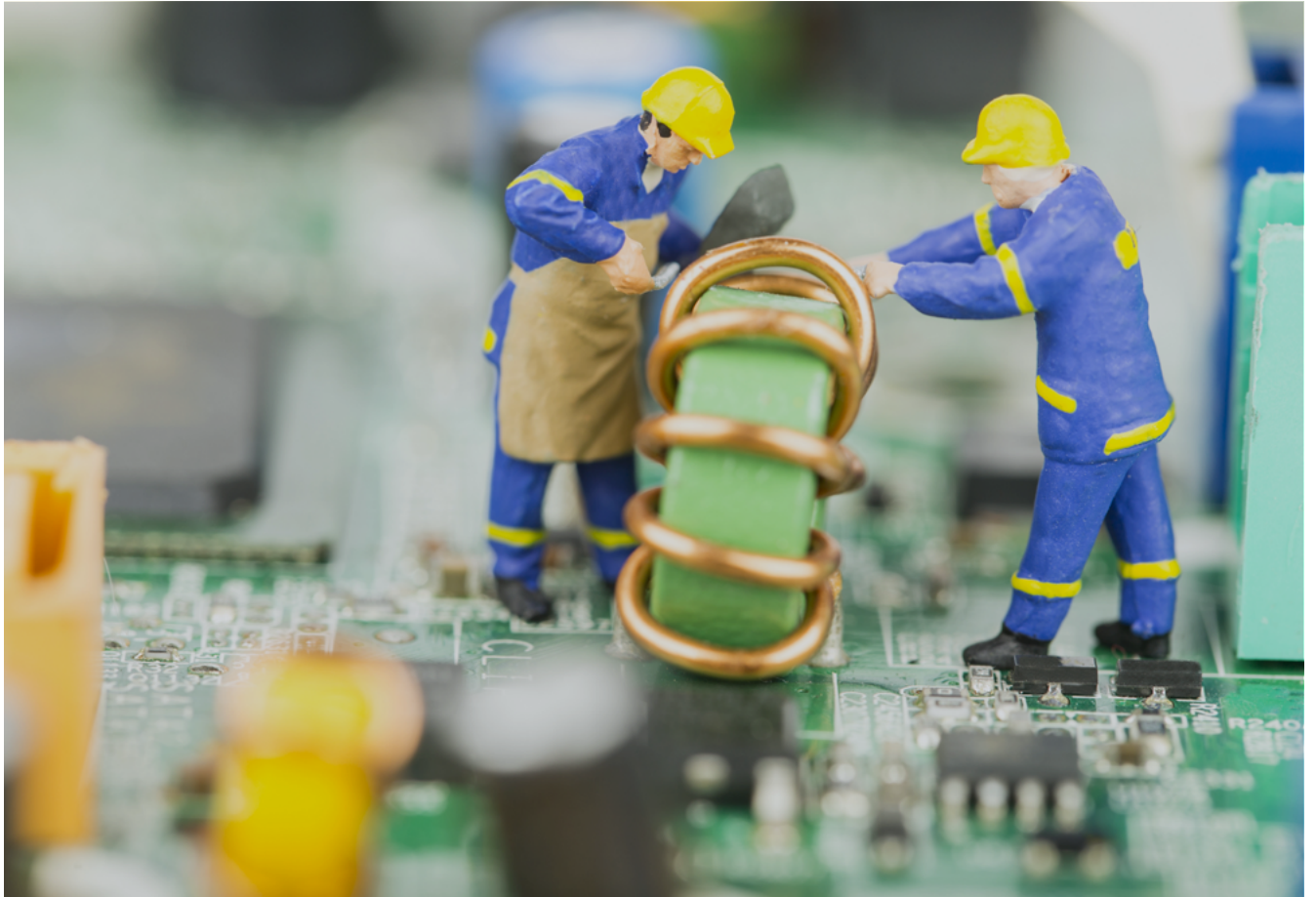
Das Datenschutzgesetz konkretisiert die Pflichten der Behörden beim Bearbeiten von Personendaten, wobei nebst der Verwaltung auch weitere Träger von öffentlichen Aufgaben, z.B. Schulen und Spitäler, als Behörden gelten. Dabei umfasst «Bearbeiten» jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Das Gesetz hält sodann die Rechte der betroffenen Personen fest, namentlich das Recht auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten, auf Berichtigung falscher und Löschung nicht benötigter Angaben über sie. Schliesslich regelt es die Stellung und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Aufsichtsstellen gegenüber den Behörden und betroffenen Personen.

3 Verantwortung und Aufsicht

Für den Datenschutz ist jene Behörde verantwortlich, welche die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet oder von einem Dritten bearbeiten lässt. Sie muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die zuständige Aufsichtsstelle involviert wird oder nicht und ob Empfehlungen derselben befolgt werden.

Das schweizerische und bernische Datenschutzrecht ist föderalistisch aufgebaut: Für die Bundesbehörden und die privaten (insbes. gewerblichen) Datenarbeiter gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG), und die Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Für die kantonalen und kommunalen Behörden im Kanton Bern gilt das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG), wobei die Aufsicht noch einmal zweigeteilt ist: Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) beaufsichtigt die Datenbearbeitungen durch kantonale Behörden; die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, über die die DSA die Oberaufsicht ausübt.

Im Einzelfall kann die Ermittlung des anwendbaren Rechts und der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vertiefte Prüfung erfordern: So gehört die BLS AG zurzeit zwar mehrheitlich dem Kanton Bern, die Konzession für die Personenbeförderung erhält sie jedoch im Rahmen dessen Monopols vom Bund. Ihre Datenbearbeitungen z.B. im Rahmen einer Ticketing-App unterstehen deshalb dem DSG und der Aufsicht des EDÖB.





Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle

Die gesetzlichen Aufgaben der DSA sind in Artikel 34 KDSG im Einzelnen aufgelistet. Wir verstehen ihren Auftrag wie folgt: Die DSA unterstützt die kantonalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit. Sie berät die Behörden informell und nimmt formell Stellung zu Erlassentwürfen und anderen datenschutzrelevanten Massnahmen sowie zu beabsichtigten elektronischen Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken für die betroffenen Personen (Vorabkontrolle). Zudem führt sie Informationssicherheitsprüfungen von in Betrieb stehenden Systemen und Applikationen (Audits) durch. Für betroffene Personen steht die DSA als Anlaufstelle für Beratung, Vermittlung und die Behandlung von Beschwerden zur Verfügung. Erweist es sich zur Durchsetzung eines angemessenen Datenschutzes als unvermeidbar, kann die DSA gegenüber Behörden begründete Anträge stellen und ablehnende Verfügungen mit Beschwerde bis vor das Verwaltungsgericht bringen; dies soll aber nur als *ultima ratio* geschehen, wenn die lösungsorientierte Beratung und Zusammenarbeit keinen Erfolg verspricht. Mit dem Register über die von kantonalen Behörden geführten Datensammlungen schafft die DSA Transparenz, damit die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft und Einsicht (sowie ggf. Berichtigung oder Löschung) wahrnehmen können.

Per 31. Dezember 2019 verfügte die DSA über einen Personalbestand von 500 % (bei einem bewilligten Bestand von 515 %), aufgeteilt auf sechs Personen. Davon sind vier Personen juristisch ausgebildet, zwei Personen sind Informatiker bzw. Informatikprüfer:

Ueli Buri (Datenschutzbeauftragter) leitet die DSA seit dem 1. März 2019. Er verantwortet die Festlegung der strategischen Ausrichtung und jährlichen Leistungsziele der DSA sowie deren personelle und betriebliche Führung. Fachlich betreut er primär drei Direktionen (Bau und Verkehr, Inneres und Justiz, Sicherheit), die Staatskanzlei und die Justizbehörden.

Anders Bennet (Stv. Datenschutzbeauftragter Informatik) ist Informatiker und seit rund 10 Jahren für den Kanton Bern in der Rolle als interner Informatik-Revisor tätig. Seine Hauptaufgabe in der DSA umfasst die Planung und Durchführung von Prüfungen von in Betrieb stehenden IT-Systemen und Anwendungen sowie die Begleitung der Umsetzung von organisatorischen und technischen Massnahmen im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes (ISDS).

Rahel Lutz (Stv. Datenschutzbeauftragte Recht) ist Rechtsanwältin und arbeitet seit 2009 bei der DSA. Sie leitet seit 2012 den Fachbereich Gesundheit + Bildung und betreut die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie die Bildungs- und Kulturdirektion in datenschutzrechtlichen Fragen. In Vorabkontrollen prüft sie die eingereichten ISDS-Dokumente hinsichtlich rechtlicher Aspekte.

Liz Fischli-Giesser (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht) ist Fürsprecherin und seit 2012 bei der DSA. Sie ist hauptsächlich zuständig für den Datenschutz bei der Finanzdirektion sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bei sämtlichen Videoüberwachungen und bei Fragen von Kirchgemeinden.

Daniel Stucki (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht) ist Rechtsanwalt und seit 2008 in der Informatikbranche tätig. In der DSA ist er seit Anfang 2019 und hauptsächlich zuständig für Auskünfte und Beratung sowie Vorabkontrollen in den Bereichen Gesundheit und Bildung.

Urs Wegmüller (Wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik) ist seit dem Jahr 2000 im Bereich der Informationssicherheit tätig und bei der DSA seit 2017 zuständig für alle technischen Vorabkontrollen.

Im Jahr 2019 betrug der Betriebsaufwand der DSA insgesamt TCHF 202 (Budget: TCHF 227). Davon wurde der weit überwiegende Teil (TCHF 160) für externe Dienstleistungen zur Unterstützung von Informatikprüfungen eingesetzt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung bestehen weitere Anlaufstellen, welche die verantwortlichen Behörden in ISDS-Fragen beraten: So verfügen die Direktionen und die Staatskanzlei je über mindestens eine Kontaktstelle für Datenschutz, die ihre Ämter berät, und einen IT-Sicherheitsverantwortlichen. Die Gemeindebehörden können sich mit allgemeinen Datenschutzfragen an das Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie mit fachspezifische Fragen (z.B. betreffend die Digitalisierung der Volksschule) an die Direktionen und die Staatskanzlei wenden. Mit Blick auf ihr Ziel, das Bewusstsein und Wissen im Bereich des Datenschutzes bei allen Behörden zu erweitern, ist die DSA daran, jenes verwaltungsinterne Netzwerk von «Multiplikatoren» intensiver zu pflegen und weiter auszubauen. Zudem pflegt sie auch institutionalisierte Kontakte zu Behörden, bei deren Tätigkeiten sich regelmässig anspruchsvolle datenschutzrechtliche Fragen stellen (Beispiele: Kantonales Amt für Informatik und Organisation [KAIO], Bedag AG und Insel Gruppe AG).

Als Mitglied von «privatim», der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, pflegt die DSA den Kontakt zu den anderen kantonalen Aufsichtsstellen und zum EDÖB. Dabei geht es einerseits um den Wissens- und Erfahrungsaustausch in Fragen, welche sich in allen Kantonen gleichermassen stellen, und andererseits um die Koordination der Aufsichtstätigkeit bei der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit der Behörden. Der Leiter der DSA ist Mitglied im Büro (Vorstand) von privatim, in allen fachbezogenen Arbeitsgruppen (zurzeit Digitale Verwaltung, Sicherheit und ICT) nimmt eine Person der DSA teil, und die DSA hat die Initiative ergriffen, um auch die Arbeitsgruppe Gesundheit weiterzuführen.



Fachliche Berichterstattung «aus dem Arbeitsalltag»

Die folgende Berichterstattung stellt eine Auswahl von Geschäften aus allen Aufgabenbereichen der DSA dar, welche entweder von besonderer fachlicher Bedeutung oder für die jeweilige Aufgabe besonders illustrativ sind.

6.1

Beratung

6.1.1 Behörden

Publikation von Eigentümeradressen im Internet

Als öffentliches Register soll das Grundbuch Publizität über die Eigentumsverhältnisse schaffen und eine Identifikation der Eigentümer erlauben. Das Grundbuchrecht des Bundes sieht zwar vor, dass zur Bezeichnung der Eigentümerschaft Namen, Geburtsdatum und Heimatort bekannt gegeben werden dürfen, die Adresse ist jedoch nicht erwähnt. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass es keine Pflicht zur Aktualisierung des Grundbuchs gibt. Im Kanton Bern wird die Adresse aus der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) bezogen und damit laufend aktualisiert, was die Aussagekraft des Grundbuchs als öffentliches Register erhöht. Jedoch erlaubt dies auch grundbuchfremde Erkenntnisse, z.B., dass einer von zwei Miteigentümern aus dem Eigenheim ausgezogen ist. Im Falle einer Publikation der Eigentümeradressen im Internet muss es deshalb möglich und technisch umsetzbar sein, dass Personen mit schutzwürdigen Interessen die Bekanntgabe ihrer Adresse sperren lassen können.

Zugriffe auf Dossiers im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz

Ein früheres Audit bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hatte ergeben, dass in der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) der KESB alle Behördenmitglieder und Mitarbeitenden Zugriff auf alle Dossiers aller 11 regionalen Standorte hatten, was weit über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Mass hinausging. Eine neue Version des GEVER-Systems erlaubt nun eine differenziertere Vergabe der Berechtigungen, so dass der Zugriff grundsätzlich auf die Dossiers der eigenen Region eingeschränkt werden kann. Für Behördenmitglieder mit regionsübergreifenden Pikettdiensten, ausgewählte Kanzleimitarbeitende und das Sekretariat der Geschäftsleitung, welche bei Bedarf weiterhin auf Dossiers aus alle Regionen zugreifen können müssen, sollen ein Loggen der Zugriffe und stichprobeweise Kontrollen sicherstellen, dass Zugriffe weisungsgemäss nur dann erfolgen, wenn es für einen konkreten Arbeitsschritt unentbehrlich ist.

Verlorener USB-Stick

Artikel 8 der seit September 2018 geltenden Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie (EV EDS) sieht für Behörden im Strafbereich die Pflicht vor, Verletzungen des Datenschutzes der DSA zu melden (sog. «Data Breach Notification»). Dass auch Behörden, die der EV EDS nicht unterstehen, die Problematik von Datenschutzverletzungen ernst nehmen, zeigt der Fall einer freiwilligen Verletzungsmeldung einer kantonalen Behörde aus dem Gesundheitswesen. Die Behörde hatte der Finanzkontrolle (FK) im Rahmen einer Revision per Briefpost einen USB-Stick zugeschickt, auf dem u.a. unverschlüsselte Personendaten mit besonderer Geheimhaltungspflicht gespeichert waren. Der USB-Stick wurde mutmasslich von einem Dritten mit einem Messer aus dem Briefumschlag entfernt, bevor die FK die Sendung aus ihrem Postfach entnehmen konnte. Die freiwillige Meldung der Behörde wird von der DSA als sehr positiv bewertet, und die selbstbewusste Fehlerkultur der Behörde darf als Musterbeispiel gelten. Die bevorstehende Revision des KDSG wird eine generelle Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen schaffen. Die DSA nimmt auch weiterhin freiwillige Meldungen von Behörden entgegen, welche nicht der EV EDS unterstehen.

Herausgabe von Randdaten einer Lehrperson an die Anstellungsbehörde

Eine Anstellungsbehörde wollte die bei der Nutzung von Microsoft Office 365 in Heimarbeit angefallenen Randdaten – d.h. Daten über das Nutzerverhalten (z.B. wer hat welche Anwendung in welchem Zeitraum benutzt) – einer bestimmten Lehrperson erfahren, um die Korrektheit der Arbeitszeitverbuchung zu überprüfen. Gestützt auf die Personalverordnung hielt die DSA die Voraussetzungen für das Bearbeiten der Randdaten wie folgt fest: Es muss ein genügend verdichteter Verdacht eines Missbrauchs vorliegen und die Überwachung muss vorgängig angekündigt worden sein. Seit dem 1. Januar 2020 sind die Aufzeichnung und Auswertung von Randdaten in der Randdatenverordnung kantonsweit verbindlich geregelt (siehe unten Ziff. 6 Bst. b).

Übergabe von Personendaten an eine Landeskirche

Seit dem 1. Januar 2020 sind die Landeskirchen gestützt auf das neue Landeskirchengesetz (LKG) selbständig zuständig für ihr Personal. Bis anhin wurde diese Arbeit vom Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten des Kantons (heute: Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten) geleistet. Das LKG regelt auch den Übergang der Arbeitsverhältnisse, gilt aber erst ab 2020. Deshalb stellte sich die Frage, zu welchem früheren Zeitpunkt der reformierten Landeskirche die Personaldaten übergeben werden dürfen. Die DSA kam zum Schluss, dass die Landeskirche ein Anrecht hat, die Daten der künftig weiterhin angestellten Pfarrpersonen einige Monate vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes

zu erhalten, damit sie die Lohnzahlungen und weiteren personalrechtlichen Ansprüche rechtzeitig vorbereiten kann.

Forschungsprojekt Häusliche Gewalt

Die Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt der Polizei- und Militärdirektion (heute: Sicherheitsdirektion) bat die DSA, den Start zu einem Forschungsprojekt zu häuslicher Gewalt zu begleiten, an dem Behörden zweier Kantone sowie private Vereine mitwirken werden. Im Projekt werden sensible, besonders schützenswerte und durch Schweigepflichten geschützte Daten bearbeitet. Der Datenschutz sollte deshalb von Anfang an angemessen berücksichtigt werden. Mit Hilfe einer tabellarischen Übersicht konnten sich die Teilnehmenden Klarheit über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten verschaffen.

6.1.2 Betroffene Personen

Vermittlung betreffend Akteneinsicht bei der Kantonspolizei (KAPO)

Ein Bürger fand bei einer gewährten Akteneinsicht nicht alle erwarteten Informationen vor und gelangte deshalb an die DSA. Diese konnte vermittelnd klären, dass das mobile Abfragesystem der KAPO keine zusätzlichen Daten enthält, die dem Bürger nicht gezeigt wurden. Bei der erwarteten Angabe, dass bei allen Angelegenheiten betreffend eine bestimmte Person die gleiche Ansprechperson der KAPO zu kontaktieren sei, handelte es sich um eine polizeiinterne Dienstweisung an die Beamten und nicht um Personendaten des Betroffenen, in welche Einsicht zu gewähren ist.

Abgabe von Adresslisten an Schützenvereine

Jugendliche erhalten regelmässig ungefragt Einladungen von Schützenvereinen. Die DSA wurde angefragt, ob die Gemeinden jenen Vereinen Adressen zur Verfügung stellen dürfen. Die Abklärungen ergaben, dass Jungschützenkurse als vordienstliche Ausbildung im Sinne der einschlägigen Verordnung des Bundes gelten. Die Gemeinden dürfen den Schützenvereinen deshalb die Adressen der 15- bis 20-Jährigen bekanntgeben.

Webseiten von Behörden

1. IP-Adressen in Online-Formularen

Eine betroffene Person fragte die DSA an, ob die Erhebung ihrer IP-Adresse bei Benützung eines Online-Kontaktformulars der KAPO rechtmässig sei.

Die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung und die korrekte Konfiguration von Online-Formularen liegt bei der Behörde, welche ein Formular aufschaltet. Sie muss namentlich über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügen, um die jeweiligen Daten beschaffen zu dürfen, was hier nicht klar war. Die DSA hielt die separate Erhebung der IP-Adresse für unnötig und empfahl der KAPO, künftig darauf zu verzichten. Die IP-Adressen, von welchen aus Online-Formulare abgeschickt werden, werden nämlich systembedingt bereits an einem zentralen Ort aufgezeichnet, während einer verhältnismässig kurzen Frist aufbewahrt und danach automatisch gelöscht. Weil die KAPO auch auf anderem Weg kontaktiert werden kann, verzichtete die DSA auf einen formellen begründeten Antrag.

2. Einsatz von Cookies

Die Website einer öffentlich-rechtlichen Anstalt enthielt eine Datenschutzerklärung mit Hinweisen auf den Einsatz von Cookies, der von den Besuchern nicht abgelehnt werden konnte. Im Gespräch mit den verantwortlichen Personen wurde geklärt, welche Cookies von Behörden eingesetzt werden dürfen (nämlich solche, die für den Betrieb notwendig sind) und welche nicht (solche, die bloss ein besseres Benutzererlebnis ermöglichen oder zu Marketingzwecken eingesetzt werden). Die betreffende Website wurde innert nützlicher Frist angepasst.

«Doppelgänger-Fall»

Eine besorgte Bürgerin meldete der DSA, dass ein mutmasslich in einem Berner Spital aufgenommenes Bild ihres verstorbenen Vaters im Internet aufgetaucht sei und dort zur Untermalung von Artikeln als sog. «Stock-Foto» verwendet werde. Nach Beratung durch die DSA und Abklärungen der Bürgerin stellte sich heraus, dass es sich bei der Person im Bild gar nicht um den Vater der Bürgerin handelte, sondern um jenen des Fotografen selbst. Die beiden Väter sahen einander derart ähnlich, dass sogar ihre Kinder sie auf den ersten Blick nicht voneinander unterscheiden konnten.

Digitalisierung an Volksschulen

Die Volksschulen werden von den Gemeinden geführt und unterstehen deshalb der Datenschutzaufsicht der Gemeinden bzw. der betreffenden Gemeindeverbände. Dennoch wird die kantonale DSA regelmässig mit Anliegen betreffend die Volksschulen kontaktiert. Namentlich die schwierigen Fragestellungen rund um den Einsatz des Google-Produkts «G Suite for Education» gemeinsam mit Google Chrome Books beschäftigen die kommunalen Behörden und auch die Eltern immer wieder. Mehrere direkt oder in Kopie an die DSA gerichtete Schreiben von besorgten Eltern wiesen darauf hin, dass diese die Geschäftsbedingungen von Google als kritisch erachten. Auf kantonaler Ebene laufen diverse Bestrebungen, um die Volksschulen datenschutzrechtlich zu unterstützen. So stellt z.B. die Pädagogische Hochschule Bern nebst anderen Hilfsmitteln und Beratungsleistungen ein Online-Tool zur Verfügung, mit welchem die Schulen

basierend auf einem Ampelsystem einen Flyer zur Sensibilisierung generieren können. Ebenfalls bemüht sich die DSA im Rahmen der Konferenz der schweizerischen Datenbeauftragten (privatim), via die Fachagentur educa.ch Rahmenverträge mit grossen Softwareanbietern zu erreichen, unter denen alle schweizerischen Bildungsinstitutionen datenschutzkonforme Vertragsbedingungen – namentlich die Anwendung von Schweizer Recht – erhalten.

Bekanntgabe der AHV-Nummer an alle Kursteilnehmer im Zivilschutz

Ein Zivilschutzdienst-Teilnehmer fragte die DSA an, ob das Bekanntgeben seiner AHV-Versichertennummer auf einer an alle Teilnehmer eines Dienstanlasses gesendeten Liste statthaft sei. Die Anfrage gab Anlass zu einer aufsichtsrechtlichen Rückfrage an die betroffene Zivilschutzstelle. Die DSA fragte nach der Rechtsgrundlage und dem Zweck der Bekanntgabe der Versichertennummer und zusätzlich der Berufsangabe und des Geburtsdatums. Gemäss Antwort der Behörde handelte es sich um eine versuchsweise und auf Wunsch der Teilnehmenden versendete Liste, die Verwendung der drei Datenkategorien wurde mit internen Abläufen begründet. Die DSA stellte fest, dass die Bekanntgabe der Daten über den Versuch hinaus rechtlich nicht abgestützt und deshalb unzulässig ist. Für die interne Aufgabenerfüllung bestehen hingegen ausreichende Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung der drei Datenkategorien. Die DSA forderte die Zivilschutzbehörde auf, das Aufgebot für einen Zivilschutzeinsatz entsprechend anzupassen.

Schützt KDSG anonyme Anzeiger?

Eine Privatperson wollte wissen, ob das KDSG sie schütze, wenn sie im Fall einer Anzeige – hier bei der Polizei – anonym bleiben wolle. Die Antwort hängt davon ab, ob das Datenschutzgesetz überhaupt zur Anwendung gelangt. Dies ist nur dann der Fall, wenn mit der Anzeige kein Straf- oder Verwaltungsjustizverfahren eingeleitet wird; dann gelten die jeweiligen Verfahrensrechte. Gilt das KDSG, so schützt es einzig dann vor einer Einsichtnahme in die Unterlagen durch die angezeigte Person, wenn die anzeigende Person besonders schützenswerte Interessen geltend machen kann. Die Rechtsprechung stellt allerdings sehr hohe Anforderungen an das Vorliegen solcher Interessen: Es muss beispielsweise nachweislich eine konkrete Gefährdung der Integrität oder eine ernsthafte Verletzung der Persönlichkeit drohen. Das dürfte selten der Fall sein und bedeutet, dass Anzeigende in der Regel zu ihrer Anzeige stehen müssen.

6.2 Formelle Stellungnahmen

Personendatensammlungsgesetz (PDSG)

Das neue Gesetz soll eine Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass Personendaten, die mehrere Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und bearbeiten dürfen, in zentralen Personendatensammlungen bereitgestellt werden können. Auf solche Sammlungen dürfen einzig Behörden zugreifen, welche in ihrem Fachbereich eine genügende Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung aufweisen. Als Übergangslösung schafft der Anhang zum PDSG eine Vermutung, dass die für jedes Fachgesetz explizit erwähnten Datenkategorien zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, mittelfristig sollen die Fachgesetze selbst entsprechend ergänzt werden (im Rahmen laufender Revisionen – z.B. des Notariatsgesetzes – werden die notwendigen Ergänzungen bereits aufgenommen). Während die Zugriffe auf das Gemeinderegistersystem GERES heute nach einem politischen Prozess vom Regierungsrat gewährt werden, sollen die Direktionen die in ihrem Fachbereich benötigten Berechtigungen künftig selbst festlegen können, was die Flexibilität erhöht; gleichzeitig ist jede neue Berechtigungsregelung der DSA zur Prüfung vorzulegen, welche erhebliche Differenzen bis vor das Verwaltungsgericht bringen kann, so dass eine rechtliche Prüfung der Zulässigkeit sichergestellt ist. Die DSA wurde vom federführenden KAIO eng in die Vorarbeiten einbezogen, so dass der vom Regierungsrat verabschiedete Gesetzesentwurf dem Datenschutz bestmöglich Rechnung trägt.

Randdatenverordnung (RDV)

Eine per 1. Januar 2020 in Kraft getretene Revision des Personalgesetzes enthält neue Vorschriften über die Bearbeitung von Randdaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur durch die Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung anfallen. Diese Vorschriften werden in der neuen RDV konkretisiert. Die DSA wurde früh in die Arbeiten einbezogen und konnte der Verordnung im Ergebnis zustimmen. Die RDV lehnt sich zwar an Bundesrecht an, enthält aber punktuell Klärungen und strengere Regelungen, die dem Datenschutz des Kantonspersonals dienen. So sind nicht namentliche personenbezogene Auswertungen durch die Betreiberin oder die nach den ISDS-Vorschriften vorgesehenen Stellen nur im Auftrag oder mit Zustimmung der verantwortlichen Behörde zulässig. Ausserdem dürfen solche Auswertungen nur stichprobeweise erfolgen. Der Vortrag enthält klare Erläuterungen und Hinweise für eine datenschutzkonforme Anwendung der RDV.

eUmzug (Abschluss 1. Phase)

Bei eUmzug handelt es sich um ein Versuchsprojekt des Kantons Bern, welches Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen soll, online und ohne Gang an den

Schalter einen Wohnortwechsel vorzunehmen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung gab die zweite Phase des eUmzug-Versuchs am 23. September 2019 frei und schloss damit gleichzeitig die erste Phase ab. Die Stellungnahme der DSA zur ersten Phase wurde im Rahmen der Phasenfreigabe vollumfänglich berücksichtigt. In einem nächsten Schritt wird eine Prüfung der Informationssicherheit von eUmzug durch eine externe Leistungserbringerin durchgeführt. Die DSA steht mit den Datenschutzaufsichtsstellen anderer Kantone diesbezüglich in Kontakt, da eUmzug schweizweit im (testweisen oder produktiven) Betrieb ist und somit eine Koordination unter den Aufsichtsstellen notwendig macht.

Revision Volksschulgesetz 2020

Die DSA wurde bei der Vorbereitung des Vernehmlassungsentwurfs zur Mitwirkung eingeladen. In ihrem Mitbericht hielt die DSA fest, dass die vorgesehene Rechtsgrundlage für die Datenbekanntgabe im Rahmen der Abklärung des sonderpädagogischen Bedarfs von Kindern und Jugendlichen nicht ausreiche, weil die betroffenen Personendaten besonders schützenswert sind. Die Bemerkungen wurden ohne überzeugende Begründung nicht berücksichtigt. Die DSA liess sich deshalb im Rahmen der Vernehmlassung selbst nochmals und mit Nachdruck vernehmen.

Einführungsverordnung zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EV KRG)

Per 1.1.2020 sind das Krebsregistrierungsgesetz des Bundes und die zugehörige Verordnung in Kraft getreten. Die DSA regte im Mitberichtsverfahren zur kantonalen EV KRG an, weitere datenschutzrechtliche und -technische Minimalinhalte in den Katalog des Leistungsvertrags zwischen dem Kantonsarztamt und der Krebsregistrierungsstelle aufzunehmen. Die Aufnahme von ISDS-Regelungen und die Pflicht zur Datenübergabe an die neue kantonale Registrierungsstelle bei einer Vertragsbeendigung wurden von der zuständigen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF; heute: GSI) übernommen. Demgegenüber wurde eine Verpflichtung zur Datenlöschung nach einer Übergabe der Daten an eine neue Krebsregistrierungsstelle als überflüssig taxiert. Weil die Übergabe von elektronischen Daten nicht automatisch bedeutet, dass die abgebende Stelle selbst nicht mehr über die Daten verfügt, wäre eine ausdrückliche Regelung wünschbar gewesen. Immerhin bleibt die allgemeine Regelung des KDSG anwendbar, wonach nicht mehr benötigte Daten zu löschen sind. Mit dem Übergang des Bearbeitungsrechts auf die neue Stelle verliert die bisherige ihr Recht, so dass die Daten bei der alten Stelle zu löschen sind.

Revision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Im Fokus des Mitberichts der DSA zur Revision des SpVG lag eine Bestimmung zur Datenlieferung. Die Listenspitäler müssen administrative und neu auch medizinische Daten für die vom Kanton mitfinanzierten Leistungen in nicht anonymisierter Form abliefern, soweit dies zur wirksamen Rechnungskontrolle erforderlich ist. Weil diese Kontrolle in der Vergangenheit gestützt auf eine tarifvertragliche Abmachung durch die Krankenversicherer und nicht durch den Kanton erfolgte, erschien der DSA die Datenschutzkonformität des neuen Vorgehens als zweifelhaft. Sie bot der GEF (heute: GSI) eine gemeinsame Klärung der offenen Frage an, worauf ein konstruktiver Austausch stattfand mit dem Ergebnis, dass eine konsolidierte Fassung der Vorlage in die Vernehmlassung gegeben werden konnte.

Bundesvernehmlassung zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes

Neu will der Bund die sogenannte Phänotypisierung erlauben, d.h. die Feststellung äusserlicher Merkmale (z.B. Augen-, natürliche Haar- oder Hautfarbe) eines Spurengebers aus DNA-Material, welches an einem Tatort sichergestellt wurde. Im Entwurf für eine Stellungnahme des Kantons Bern wollte die Polizei- und Militärdirektion (POM; heute: Sicherheitsdirektion) die zulässige Analyse auch auf andere als äusserliche Merkmale (z.B. angeborene Farbenblindheit) ausdehnen. Die DSA lehnte eine solche Ausdehnung ab, weil dies den Eingriff in die Rechte der Personen, die auf eine Übereinstimmung mit den Analyseergebnissen hin überprüft werden, erheblich erhöhen würde; jene Personen müssten nämlich Einblick in Angaben zu ihrem körperlichen Zustand gewähren, welche zu den besonders schutzwürdigen Angaben gehören. Leider hat der Regierungsrat die Einwände der DSA nicht gehört und die Stellungnahme im Sinne der POM verabschiedet.

6.3 Vorabkontrollen

6.3.1 Informatikprojekte

Der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten sind geplante – regelmässig elektronische – Datenbearbeitungen, die eine grössere Anzahl Personen betreffen (quantitatives Element) und mindestens eine der folgenden qualitativen Voraussetzungen erfüllen: Es ist zweifelhaft, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht, es werden besonders schützenswerte Personendaten oder Daten bearbeitet, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterstehen, oder es werden technische Mittel mit besonderen Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingesetzt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 113 Vorabkontrollen (Vorjahr: 71) zu Informatikprojekten bearbeitet und dabei 69 (28) bzw. 61.06 % (39.44 %) abgeschlossen. Seit dem Frühjahr 2019 werden diese nach einem standardisierten Ablauf wie folgt durchgeführt: (1.) Eingang ISDS-Unterlagen; (2.) Vorprüfung («Eintreten»); (3.) bei Bedarf Nachbesserung durch Behörde; (4.) Anhandnahme Vorabkontrolle (rechtliche und technische Prüfung, Erstellen Berichtsentwurf mit Befunden nach Wesentlichkeit hoch, mittel oder tief); (5.) Stellungnahme Behörde zu Befunden mit hoher und mittlerer Wesentlichkeit; (6.) Prüfung, Erstellen Vorabkontrollbericht in standardisierter Form sowie Abschluss.

Elektronische Geschäftsverwaltung (GEVER): Mandanten der Direktionen und Ämter

Das für alle Mandanten gültige ISDS-Konzept «BE-GEVER Konzern» war insoweit ein untypischer Vorabkontroll-Gegenstand, als zunächst lediglich eine Applikation einschliesslich der Möglichkeiten zur spezifischen Konfiguration beschrieben wurde und nicht ihr Einsatz für konkrete Personendatenbearbeitungen. Für jeden Mandanten einer Direktion oder eines Amtes ist deshalb ein ergänzendes ISDS-Konzept zu erstellen und der DSA zur Vorabkontrolle vorzulegen. Dabei wird namentlich geprüft, welche Personendaten bearbeitet werden – wo Ämter mit Fachapplikationen arbeiten, sind es unter Umständen nur die Mitarbeiterdaten – und ob der Zugang zu besonders schutzwürdigen Daten angemessen eingeschränkt wird (dies ergibt sich aus dem Ordnungssystem und den Organisationsvorschriften). Weiter werden die Regelungen zur Aufbewahrung und Archivierung plausibilisiert sowie geprüft, wie die Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Auskunft/Einsicht und Sperrung) sichergestellt werden.

Kantonaler Arbeitsplatz (KWP) 4.0

Auch die Vorabkontrolle des KWP war insoweit untypisch, als dieser als Grundlage für eine Vielzahl von Datenbearbeitungen in unterschiedlichsten Applikationen dient. Daher galt als SOLL-Anforderung an das System, dass damit auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden können und dabei genügend gesichert sind. Ob das System diese Anforderungen auch im tatsächlichen Betrieb (IST) erfüllen kann, wurde im Anschluss mittels eines Audits überprüft (siehe unten Ziff. 6 Bst. d).

«Suisse ePolice deux»

Die Applikation «Suisse ePolice deux» ist ein Bürgerportal, über welches kleinere Delikte und Ereignisse mit polizeilichem Bezug an das jeweils zuständige kantonale Polizeikorps gemeldet werden können. Die Applikation wird vom Verein HPI (Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik), dem alle kantonalen Polizeikorps angehören, betrieben. Die Vorabkontrolle wurde von der KAPO als für ihren

Zuständigkeitsbereich verantwortliche Behörde initiiert, es bestand jedoch der Wunsch, dass die DSA die Prüfung mit Geltung für alle beteiligten Kantone durchführte, was nach der gegenwärtigen Rechtslage formell nicht möglich war. Die eingereichten Dokumente wiesen einen hohen Reifegrad auf, so dass die Vorabkontrolle erfolgreich – wenn auch erst nach Inbetriebnahme der Applikation – abgeschlossen werden konnte. Mit Zustimmung des Vereins HPi stellte die DSA ihren Vorabkontrollbericht anderen kantonalen Aufsichtsstellen zur Kenntnis zu. Der schweizweite Anwendungsbereich der Applikation zeigte einmal mehr den Bedarf nach einer Koordination der kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen auf.

Weitere Fachapplikationen der KAPO

Auch rein «innerkantonal» legte die KAPO zahlreiche Systeme und Applikationen – namentlich ein System zur Abfrage verschiedener polizeilicher Informationssysteme, ein Einsatzleitsystem sowie den GEVER-Mandanten der KAPO – zur Vorabkontrolle vor. Dabei bewährte es sich, dass die grundlegenden Sicherheitsanforderungen (z.B. betreffend Standort und Schutz des Rechenzentrums) in einem von der DSA geprüften Grundschutz-Konzept dokumentiert und umgesetzt wurden, so dass jene Aspekte nicht in jeder Vorabkontrolle erneut geprüft werden mussten.

«Competella»

Mit dem Competella Management-Tool können die kantonalen Verwaltungs- und Justizbehörden Telefonie-Randdaten (u.a. wer mit wem wie lange telefoniert; welche Anrufe von wem wie schnell beantwortet oder unbeantwortet abgebrochen werden etc.) umfassend auswerten. Eine solche Auswertung ist sowohl für das Kantonspersonal als auch für die Kunden in hohem Mass datenschutzrelevant. Das Vorabkontrollverfahren war bei der Verfassung des vorliegenden Berichts noch nicht abgeschlossen. Fest steht, dass solche Auswertungen nur in den engen Grenzen der neuen Bestimmungen des Personalgesetzes für die Bearbeitung von Randdaten und der zugehörigen RDV zulässig sind (siehe oben Ziff. 6 Bst. b).

Brust-Screening-Programm «Donna»

Die DSA hatte im Vorjahr bereits das bern-jurassische Brust-Screening-Programm «BEJUNE» vorabkontrolliert. Im Jahr 2019 folgte die Kontrolle des Screening-Programms «Donna», mit dem das übrige Kantonsgebiet nebst dem Berner Jura abgedeckt wird. Hier lag das Augenmerk vor allem auf den Arbeitsabläufen und Datenflüssen: von der Einladung der Frauen der betreffenden Alterskategorie bis zur Eröffnung des Bescheids an diese sowie an den von ihnen beauftragten Arzt. Ebenfalls Gegenstand der Kontrolle war der Datenfluss zum kantonalen Krebsregister. Die Vorabkontrolle konnte erfolgreich und ohne wesentliche Befunde abgeschlossen werden.

Gelegentlich wurde die DSA bereits frühzeitig zur Frage der Vorabkontrollpflicht bzw. zum sinnvollen Vorgehen konsultiert oder führte eine solche zu Schulungszwecken durch, obwohl formell keine Pflicht gegeben war:

«SOCOM»

Der DSA wurde die ISDS-Analyse zur Applikation SOCOM zur Klärung der Frage eingereicht, ob eine Vorabkontrolle nötig sei. SOCOM ist eine Software zur vereinfachten Abwicklung von Anmeldung, Durchführung und Abrechnung von öffentlichen Schlachtviehmärkten. Die summarische Durchsicht ergab, dass mit SOCOM weder besonders schützenswerte Daten noch Daten, die durch eine Geheimhaltungspflicht geschützt sind, bearbeitet werden. Damit war keine Vorabkontrolle nach Art. 17a KDSG nötig. Dieses Ergebnis wurde zusammen mit einigen Hinweisen zu ISDS-Schutzmassnahmen dem zuständigen IT-Sicherheitsverantwortlichen mitgeteilt.

Datenschutzkonzept der Reha-Klinik Schönberg Gunten

Nach dem Motto «Datenschutz ist auch Chefsache» unterbreitete der Direktor der Klinik Schönberg Gunten der DSA das interne Datenschutzkonzept mit der Bitte um Stellungnahme und Beratung. In der anschliessenden interdisziplinären Besprechung (Technik und Recht) wurde das Verfahren zur Erarbeitung eines umfassenden ISDS-Konzepts festgelegt. In einem ersten Schritt wird nun eine Dokumentation der Infrastruktur mit den damit zusammenhängenden Grundschutzmassnahmen gefertigt und der DSA zur Vorabkontrolle vorgelegt (untypische Vorabkontrolle). Danach sollen auf der Grundlage der erstellten Dokumentation applikationsspezifische Unterlagen wie z. B. für das System der Behandlungsdokumentation (Klinikinformationssystem) erstellt werden.

«MELBA»

In der Applikation MELBA des Amtes für Justizvollzug (AJV) werden persönliche und soziale Kompetenzen von Personen im Strafvollzug sowie die Anforderungen an Arbeiten verwaltet, um die Übereinstimmung von Qualifikationen und Einsatzort gut aufeinander abstimmen zu können. Die erfassten Personendaten sind besonders schützenswert, die Anzahl der betroffenen Personen ist aber so gering, dass eine formelle Vorabkontrolle nicht notwendig gewesen wäre. Weil die für MELBA zuständige neue Projektleiterin des AJV künftig auch vorabkontrollpflichtige Vorhaben verantworten wird, wurde die Vorabkontrolle zu Schulungszwecken trotzdem fachgerecht durchgeführt, was sich sehr gelohnt hat: Die gestützt auf die Feststellungen der DSA nachgegebene Dokumentation war sehr viel besser, so dass die Vorabkontrolle ohne verbleibende Befunde abgeschlossen werden konnte.

6.3.2 Videoüberwachungen

Schule für Gestaltung

Die für die Bewilligung zuständige KAPO unterbreitete der DSA die Unterlagen für eine Videoüberwachung der Schule für Gestaltung des Kantons Bern (SfG) zur Vorabkontrolle. Die Überwachung dient einerseits dem Schutz vor Vandalismus, Sachbeschädigungen, Diebstählen etc. und andererseits dem gezielten Schutz von künstlerischen Exponaten, welche die Schule als Teil der «Museen Bern» in ihren Räumlichkeiten ausstellt. Die Überwachung besteht aus 14 Kameras mit einer generellen Aufzeichnung während 7 Tagen x 24 Stunden. Die DSA liess sich die Überwachung von der SfG vor Ort zeigen. Sie kam zum Schluss, dass an einzelnen Orten (Schulhausrestaurant inkl. Aussenterrassen und Eingangstüren) während der Öffnungszeiten des Restaurants die soziale Kontrolle durch den Publikumsverkehr genügt und eine Aufzeichnung einen unnötigen Eingriff in die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler, des Personals und externer Besucher darstelle. Keine Einschränkungen verlangte sie für die Kameras, die gezielt dem Schutz der Exponate dienen. Insgesamt befand sie, dass die Videoüberwachung noch deutlicher, d.h. gut sichtbar zu kennzeichnen sei.

Spital Aarberg

Das zur Insel Gruppe gehörende Spital Aarberg reichte bei der DSA die Unterlagen zu einer Echtzeit-Videoüberwachung mit sechs Kameras zur Sicherstellung der Notfallversorgung des Spitals ein. Weil diese Videoüberwachung keinen polizeilichen Sicherheitszwecken dient, sondern das Spital bei seiner Aufgabenerfüllung im Dienst der Patientinnen und Patienten unterstützt, war bloss eine datenschutzrechtliche Vorabkontrolle und keine Bewilligung durch die KAPO erforderlich. Die DSA befand, dass die Videoüberwachung datenschutzkonform betrieben werden kann, wenn die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Bilder und des übrigen Spitalnetzwerkes – namentlich Betrieb der Kameras in einem eigenen Kameranetzwerk, verschlüsselte Übertragung der Bilder und passwortgeschützte Zugriffe auf jene – getroffen werden.

6.5 Audits

Im Berichtsjahr wurden sechs Prüfungen im Bereich ISDS durchgeführt und bei sieben abgeschlossenen ISDS-Prüfungen aus den Jahren 2016–2018 die laufende Umsetzung der Massnahmen begleitet. Bei diesen Folgearbeiten konnte generell ein Fortschritt festgestellt werden, wobei auch klar erkennbar wurde, dass die Umsetzung von teils umfangreichen Massnahmen entsprechend zeit- und ressourcenintensiv ist.

Spital Region Oberraargau SRO AG

Die SRO ist das regionale Spitalzentrum im Oberraargau. Neben dem Spital Langenthal werden Gesundheitszentren und Wohneinrichtungen betrieben. Die SRO verfügt über circa 190 Betten, 8 600 stationäre und 49 000 ambulante Patienten pro Jahr und beschäftigt circa 1 100 Mitarbeitende. Der Betrieb der ICT-Infrastruktur wird grösstenteils mit internen Ressourcen sichergestellt. Im Rahmen von Projekten und für Dienstleistungen werden externe Spezialisten hinzugezogen. Es werden circa 1 300 ICT-Arbeitsplätze mit den technischen Basissystemen zentral betrieben und verwaltet. Zum Zeitpunkt der Prüfung befanden sich im ICT-Infrastruktur-Bereich grössere Vorhaben in Arbeit oder in Planung.

Die Prüfung des ICT-Grundschatzes umfasste die Bereiche ISDS-Steuerung und -Lenkung, die ISDS-Konzepte und -Schutzmassnahmen, das Zugriffsmanagement, die Datenverwaltung, die Netzwerk-, Server- und Clientsicherheit, das Veränderungsmanagement, die Vereinbarungen mit Dritten (Outsourcing) sowie die physische Sicherheit vor Ort (Serverräume).

Das Gesamtergebnis der Prüfung weist in allen Prüfbereichen ein deutliches Verbesserungs- und Optimierungspotential aus. Die Prüfung zeigte auf, dass sich der Bereich ISDS in einem organisatorisch komplexen Spitalumfeld mit einem heterogenen Technologie- und Technikumfeld kontinuierlich behaupten muss, insbesondere, weil die vor dem Hintergrund des allgemeinen Kostendrucks bereitgestellten Ressourcen begrenzt sind. Die Prüfung ergab aber auch, dass bereits sehr grosse Anstrengungen unternommen wurden, um bestehende Defizite und damit ISDS-Risiken mit geeigneten Massnahmen zu mindern. Die Prüfung erfolgte in einem sehr professionellen und konstruktiven Umfeld.

Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen begleiten. Weiter plant die DSA im Bereich der Medizinaltechnik eine Folgeprüfung durchzuführen.

Windows 10-Clients für die Schulen

Die Erziehungsdirektion (heute: Bildungs- und Kulturdirektion) stellt im Rahmen des EDUBERN-Angebots unter anderem Windows 10-Clients (eduClient) für die kantonalen Schulen zur Verfügung.

Die Prüfung umfasste die Bereiche ISDS-Steuerung und -Lenkung sowie entsprechende Kontrollen, die Client-Schutzmassnahmen, die Verwaltung der Windows 10-Clients, das Nutzerverhalten, die bestehenden Benutzerprofile und die Zugriffsrechte, den vorhandenen Malware-Schutz sowie das Veränderungsmanagement.

Das Gesamtergebnis der Prüfung weist über alle Prüfbereiche hinweg ein Verbesserungs- und Optimierungspotential aus. Generell konnte aber festgestellt werden, dass die verwalteten Windows 10-Clients bereits zum grossen Teil den

bestehenden ISDS-Anforderungen entsprechen und weitgehend über die erwarteten technischen Schutzmassnahmen gemäss anerkannten Grundschutz-Standards und Richtlinien verfügen. Defizite bestehen etwa bei der klaren Zuordnung der Verantwortlichkeiten betreffend ISDS bei der Datenbearbeitung auf den zur Verfügung gestellten Windows 10-Clients; insbesondere die Pflichten der Schulen als Leistungsbezüger und Datenbearbeiter müssen eindeutig definiert werden. Weiter wurde festgestellt, dass der «sprunghafte» Einsatz von Technologien – z.B. Cloud-Nutzung, Apps etc. – im Schulumfeld weitergehende Datenschutzfragen aufwirft, welche in Anbetracht der gängigen Praxis der sich rasch verändernden Technik bestmöglich beantwortet werden müssen. Die Zusammenarbeit war professionell und zielführend.

Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen begleiten.

Drahtloses Netzwerk der kantonalen Verwaltung

Das KAIO stellt im Rahmen der ICT-Grundversorgung den Service BE-Net WLAN (drahtloses Netzwerk) zur Verfügung. Der WLAN-Service bildet die Grundlage für den drahtlosen Zugriff von Clients auf das kantonale Netzwerk. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden circa 1 000 aktive Access Points (Zugangspunkte) an über 100 Standorten verwaltet. Das WLAN wird durch einen externen Dienstleister betrieben.

Für die WLAN-Prüfung wurden dezidierte Standorte und WLAN-Netzwerke festgelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass es sich bei den gewählten Standorten um solche mit hohem Publikumsverkehr handelt. Das Risiko von beabsichtigtem oder unbeabsichtigtem Eindringen in das kantonale Netzwerk kann an solchen Standorten erhöht sein. Die Prüfung umfasste primär die Beurteilung der WLAN-Sicherheit und -Robustheit. Betriebliche Prozesse wie die systematische Änderungskontrolle (Change- und Release-Management), das Konfigurations-Management, das Monitoring, die physische Sicherheit vor Ort, die Netzwerkabsicherung und die bestehende Netzwerkzonierung wurden ebenfalls geprüft. Das Gesamtergebnis der Prüfung weist über alle Prüfbereiche hinweg ein punktuelles Verbesserungs- und Optimierungspotential aus. Zusammenfassend konnte aber festgestellt werden, dass der operative WLAN-Betrieb grösstenteils den bestehenden Sicherheitsanforderungen entspricht und die verwendete technische Infrastruktur über weitgehend adäquate technische Schutzmassnahmen verfügt. Defizite bestehen insbesondere im Bereich des systematischen und kontinuierlichen Monitorings und bei der zeitnahen Reaktion im Fall von Störungen und Anomalien. Die Prüfung erfolgte in einem professionellen Umfeld.

Die empfohlenen Verbesserungsmassnahmen sind bereits teilweise umgesetzt worden oder befinden sich noch in Arbeit. Die DSA wird über den Verlauf der Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen informiert.

Kantonaler Arbeitsplatz (KWP)

Der KWP bildet in der ICT-Grundversorgung des Kantons Bern die technische Grundlage für die Nutzung der Fach- und Konzernapplikationen. Die Vorabkontrolle der DSA hatte ergeben, dass der SOLL-Beschrieb des KWP 4.0-Client, welcher durch das KAIO bzw. einen externen Dienstleister bereitgestellt wird, die bestehenden ISDS-Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt (siehe oben Ziff. 6 Bst. c).

Die in der Folge angesetzte Prüfung des KWP 4.0 (IST) umfasste Interviews mit den verantwortlichen Personen, Reviews von relevanten Dokumenten und die Durchführung von technischen Sicherheitstests zur Erkennung und Offenlegung von möglichen konzeptionellen und technischen Sicherheitslücken im ISDS-Bereich.

Das Gesamtergebnis der Prüfung zeigte auf, dass aus konzeptioneller Sicht die involvierten verantwortlichen Parteien bereits gut aufgestellt sind. Viele organisatorische Massnahmen, welche den sicheren Betrieb des KWP 4.0 gewährleisten, sind bereits umgesetzt oder befinden sich in der Planung. Aus technischer Sicht ist der KWP 4.0 fachkompetent konfiguriert und bezeugt umfassendes technisches Know-how der Verantwortlichen. Trotzdem wurden in allen Prüfgebieten Schwachstellen erkannt, welche noch verbessert werden sollten. Die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen war professionell und vorbildlich.

Die DSA wird über den Verlauf der Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen informiert.

Klinik Südhang

Die Klinik Südhang ist ein Kompetenzzentrum für Mensch und Sucht und bietet Menschen mit einer Suchterkrankung spezialisierte Unterstützung. Zu den Regionalen Ambulanten Diensten Südhang gehören die Tagesklinik Bern, das Ambulatorium Bern sowie die Ambulatorien in Burgdorf und Biel-Bienne. Im 2018 erfolgte eine massgebende Veränderung der ICT-Infrastruktur. Die Klinik Südhang verwaltet und betreibt ihre technische Client- und Server-Infrastruktur sowie die Fachanwendungen mit externer Unterstützung.

Die Prüfung umfasste primär die ISDS-Steuerung und -Lenkung sowie die Umsetzung des ISDS-Konzepts mit den notwendigen Schutzmassnahmen und die Vereinbarungen mit externen Leistungserbringern.

Das Gesamtergebnis der Prüfung weist über alle Prüfbereiche hinweg ein Verbesserungs- und Optimierungspotential aus. Zusammenfassend konnte festgehalten werden, dass die zahlreichen ISDS-Aufgaben, die sich im Rahmen der betrieblichen (Sicherheits- und Betriebsprozesse, Kontrollen etc.), aber auch der strategischen ISDS-Steuerung ergeben, eine grosse Herausforderung

für die bestehende Organisation darstellt. Die Klinik Südhang wird deshalb zusätzliche Ressourcen bereitstellen und die bestehenden ISDS-Risiken und -Defizite mit entsprechenden Massnahmen kontinuierlich mindern. Die Zusammenarbeit erfolgte in einem professionellen und kooperativen Umfeld.

Die DSA wird die Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen begleiten.

Schengener Informationssystem (SIS)

Mit der Übernahme des Schengen-Acquis verpflichtete sich die Schweiz, die datenschutzkonforme Nutzung des SIS zu gewährleisten und periodisch zu prüfen. Letzteres ist im Kanton Bern die Aufgabe der DSA. Diese prüfte im Herbst 2019 die Zugriffe durch die Regionalpolizei Seeland-Berner Jura. Bei den von ihr überprüften Abrufen stellte sie fest, dass das SIS für polizeiliche Aufgaben konform genutzt wurde. So lagen keine offensichtlichen Unregelmässigkeiten wie z.B. Abfragen zur eigenen Person oder von Personen des öffentlichen Lebens vor. Allerdings stellte sie einen Mangel an regelmässiger Schulung und Information zum SIS fest. Sie empfahl deshalb, diesen Mangel zu beheben. Die KAPO nahm die Empfehlung an und definierte neue Informations- und Schulungsmassnahmen.

6.6 Weitere aufsichtsrechtliche Instrumente

Liquidation Verwaltungsbeschwerde zu BE-GEVER

Eine bei der Finanzdirektion hängige Beschwerde der DSA gegen das KAIO betreffend die Einführung von BE-GEVER in einer Direktion wurde durch Vergleich beigelegt. Darin verpflichtet sich das KAIO, sich bestmöglich für die Einführung einer Zwei-Faktoren-Authentisierung (2FA) auf dem KWP ab 2020 einzusetzen. Der Einsatz zusätzlicher Authentisierungsmerkmale (nebst einem Passwort als Wissensselement) bei der Anmeldung am Arbeitsplatz erhöht die Sicherheit, dass die angemeldete Person tatsächlich jene ist, die vom System erkannt und zugelassen wird, und gilt heute als Standard für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. Eine starke Authentisierung am KWP erlaubt es, dass auf diesem laufende Konzern- und Fachapplikationen auf eine eigene 2FA verzichten können. Im Vergleich anerkennt die DSA, dass der Einsatz einer digitalen Signatur keine datenschutzrechtliche Anforderung an ein GEVER-System darstellt. Auf die ebenfalls offene Frage der Datenschutzverantwortung in einer arbeitsteiligen Verwaltungsorganisation – das KAIO verantwortet die Grundversorgung und gewisse Applikationen, die Direktionen und Ämter

verantworten den Einsatz der Fachapplikationen in ihrem Zuständigkeitsbereich – wurde im Hinblick auf ein neues Gesetz über die digitale Verwaltung ein Lösungsvorschlag formuliert.

Im Jahr 2019 wurden kein begründeter Antrag nach Art. 35 Abs. 3 KDSG gestellt und keine Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben.

Oberaufsicht über die Aufsichtsstellen der Gemeinden

Als Ausfluss der Gemeindeautonomie sieht das KDSG vor, dass jede Gemeinde für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle bezeichnet; die DSA übt die Oberaufsicht aus. Gegenwärtig nimmt die DSA diese Aufgabe nur passiv – auf Anfrage von kommunalen Aufsichtsstellen oder von betroffenen Personen – wahr. Dabei stellt sie teils erhebliche Unterschiede in der Verfügbarkeit und Qualität der kommunalen Datenschutzaufsicht fest. Anspruchsvolle Rechtsfragen und technische Problemstellungen bringen die Gemeindebehörden und ihre Aufsichtsstellen oftmals an fachliche Grenzen, und diese fragen sich, warum sie Themen, welche jede der über 300 bernischen Gemeinden gleichermassen beschäftigen dürften (z.B. bei der Digitalisierung der Volksschule, siehe oben Ziff. 6 Bst. a), überhaupt auf kommunaler Ebene bearbeiten müssen. Im Hinblick auf die Revision des KDSG erarbeitet die DSA Vorschläge, wie die Unterstützung der Gemeindebehörden in ISDS-Fragen verbessert werden könnte.

Antrag

Kenntnisnahme.

Glossar / Abkürzungen

DSA	Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
DSG	Datenschutzgesetz des Bundes
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EV EDS	Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie
EV KRG	Einführungsverordnung zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung
FK	Finanzkontrolle
GERES	Gemeinderegistersystem
GEVER	(Elektronische) Geschäftsverwaltung
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion (heute: GSI)
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
HPI	Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik
ICT	Informations- und Telekommunikationstechnik
IP	Internet Protocol
ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
IT	Informatik
KAIO	Kantonales Amt für Informatik und Organisation
KAPO	Kantonspolizei
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KWP	Kantonaler Arbeitsplatz
LKG	Landeskirchengesetz
PDSG	Personendatensammlungsgesetz
POM	Polizei- und Militärdirektion (heute: Sicherheitsdirektion)
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
RDV	Randdatenverordnung
SfG	Schule für Gestaltung
SIS	Schengener Informationssystem
SpVG	Spitalversorgungsgesetz

SRO	Spital Region Oberaargau
TCHF	Tausend Franken
WLAN	Drahtloses Netzwerk
ZPV	Zentrale Personenverwaltung
2FA	Zwei-Faktoren-Authentisierung

Datenschutzaufsichtsstelle
des Kantons Bern

Poststrasse 25
3017 Ostermundigen
+41 31 633 74 10
datenschutz@be.ch

www.be.ch/dsa

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 2. Juni 2020
Geschäftsnummer: 2020.STA.789

Grosser Rat; Zusatzkosten für Sommersession 2020, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2020 Objektkredit und Nachkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge der Coronavirus-Krise und entsprechender Vorgaben des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen (vgl. COVID-19-Verordnung 2 des Bundes [SR 818.101.24]), hat das Büro des Grossen Rates am 30. April 2020 beschlossen, die Sommersession ausserhalb des Rathauses durchzuführen.

Mit den zu bewilligenden Ausgaben von voraussichtlich 600 000.00 Franken werden die Zusatzkosten für die externe Sommersession 2020 des Grossen Rates finanziert.

Die benötigten Mittel führen voraussichtlich zu einer Saldoüberschreitung des Voranschlags im Jahr 2020 der Besonderen Rechnung des Grossen Rates, weshalb gleichzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36 ff
- Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 89
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Geschäftsordnung vom 04. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Art. 118 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)



4. Massgebende KreditsummeAusgabenbewilligung

Objektkredit:	Betrag inkl. Mehrwertsteuer	CHF	600 000.00
---------------	-----------------------------	-----	------------

Nachkredit

Voranschlagskredit	Betrag CHF	9 980 468.00
--------------------	------------	--------------

Nachkredit:	Betrag CHF	600 000.00
-------------	------------	------------

Für die Durchführung der externen Session auf dem Gelände der BERNEXPO wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Bezeichnung	Betrag in CHF
Miete Festhalle BERNEXPO	130 000.00
Technische Ausstattung / Drittkosten / Fixkosten BERNEXPO	195 000.00
Externe Personalkosten BERNEXPO	235 000.00
Nebenkosten Infrastruktur BERNEXPO	25 000.00
Diverse Nebenkosten BERNEXPO	<u>15 000.00</u>
Gesamtkosten	600 000.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG) und Nachkredit (Art. 123 GO)

Erfolgsrechnung

Kreis/Funktionsbereich:	Behörden / Grosser Rat
Konto:	313000 Dienstleistungen Dritter
Objekt:	Bewältigung COVID-19
Rechnungsjahr:	2020

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2020 nicht enthalten. Die Mehrkosten können nicht kompensiert werden und führen zu einem Nachkredit im Umfang von voraussichtlich 600 000.00 Franken.

6. Begründung

Aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge der Coronavirus-Krise und entsprechender Vorgaben des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen (vgl. COVID-19-Verordnung 2 des Bundes [SR 818.101.24]), hat das Büro des Grossen Rates am 30. April 2020 auf Antrag des Grossratspräsidiums beschlossen, die Sommersession ausserhalb des Rat-

hauses durchzuführen, damit die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Im Rathaus wäre das nicht möglich (vgl. Art. 6 und insb. Art. 7 Bst. b Ziff. 4 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes [Stand 29.4.2020]).

Der Sitzungsort ist Bern, auf dem Gelände der BERNEXPO. In der Festhalle werden die Plenarsitzungen des Grossen Rates abgehalten. Im Rathaus, auf dem Gelände der Kaserne Bern und in der Festhalle werden die Fraktionssitzungen stattfinden.

Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier werden aufgrund der besonderen Umstände und der örtlichen Verhältnisse von einem externen Cateringservice verpflegt. Im Gegenzug wird die sonst übliche Mahlzeitenentschädigung von 24 Franken (Art. 128 Abs. 3 GO) nicht ausbezahlt.

Weil die zusätzlich benötigten Mittel für die externe Sommersession 2020 nicht vorhersehbar waren, wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich überschritten. In diesem Fall ist gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen. Er ist bei Erkennen der Überschreitung zu beantragen.

Der Nachkredit führt zu einem zusätzlichen Aufwand in der Erfolgsrechnung von voraussichtlich 600 000.00 Franken.

Bern, 2. Juni 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



An den Grossen Rat

Vortrag

Datum GR-Sitzung: 2. Juni 2020
Geschäftsnummer: 2020.STA.789

Grosser Rat; Zusatzkosten für Sommersession 2020, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2020 Objektkredit und Nachkredit

1. Zusammenfassung

Mit den vorliegend zu bewilligenden Ausgaben von maximal 600 000.00 Franken können die Zusatzkosten für die externe Sommersession 2020 des Grossen Rates finanziert werden.

Die benötigten Mittel führen voraussichtlich zu einer Saldoüberschreitung des Voranschlags im Jahr 2020 der Besonderen Rechnung des Grossen Rats, weshalb gleichzeitig ein Nachkredit beantragt wird.



2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36 ff
- Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), Art. 89
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Geschäftsordnung vom 04. Juni 2013 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO; BSG 151.211), Art. 118 ff

3. Externe Session / Kosten

Aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge der Coronavirus-Krise und entsprechender Vorgaben des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen (vgl. COVID-19-Verordnung 2 des Bundes [SR 818.101.24]), hat das Büro des Grossen Rates am 30. April 2020 auf Antrag des Grossratspräsidiums beschlossen, die Sommersession ausserhalb des Rathauses durchzuführen, damit die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Im Rathaus wäre das nicht möglich (vgl. Art. 6 und insb. Art. 7 Bst. b Ziff. 4 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundes [Stand 29.4.2020]).

Der Sitzungsort ist Bern, auf dem Gelände der BERNEXPO. In der Festhalle werden die Plenarsitzungen des Grossen Rates abgehalten. Im Rathaus, auf dem Gelände der Kaserne Bern und in der Festhalle werden die Fraktionssitzungen stattfinden.

Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier werden aufgrund der besonderen Umstände und der örtlichen Verhältnisse von einem externen Cateringservice verpflegt. Die Verpflegungspauschale von 24 Franken wird nicht ausbezahlt.

Abstimmungen und Wahlen während des Ratsbetriebs werden mit einer eigens aufgebauten Anlage durchgeführt. Die Anlage ist für die Bedürfnisse des Grossen Rates softwaremässig anzupassen, damit Protokolle und Resultate in der gewünschten Form erstellt werden können.

Für die Durchführung der externen Session auf dem Gelände der BERNEXPO wird mit folgenden Zusatzkosten gerechnet:

Bezeichnung	Betrag in CHF
Miete Festhalle BERNEXPO	130 000.00
Technische Ausstattung / Drittkosten / Fixkosten BERNEXPO	195 000.00
Externe Personalkosten BERNEXPO	235 000.00
Nebenkosten Infrastruktur BERNEXPO	25 000.00
Diverse Nebenkosten BERNEXPO	<u>15 000.00</u>
Gesamtkosten	600 000.00

Weil die zusätzlich benötigten Mittel für die externe Sommersession 2020 nicht vorhersehbar waren, wird der Saldo des Voranschlags der Besonderen Rechnung des Grossen Rates voraussichtlich überschritten. In diesem Fall ist gemäss Artikel 123 der Geschäftsordnung ein Nachkredit beim Grossen Rat zu beantragen. Er ist bei Erkennen der Überschreitung zu beantragen.

Der Nachkredit führt zu einem zusätzlichen Aufwand in der Erfolgsrechnung von voraussichtlich 600 000.00 Franken.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe / Kreditsumme / Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Ausgabenbewilligung

Objektkredit: Betrag inkl. Mehrwertsteuer CHF 600 000.00

Kreditart: Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG)

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

Nachkredit

Voranschlagskredit Betrag CHF 9 980 468.00

Nachkredit: Betrag CHF 600 000.00

Kreditart: Nachkredit (Art. 123 GO)

Erfolgsrechnung

Kreis/Funktionsbereich: Behörden / Grosser Rat

Konto: 313000 Dienstleistungen Dritter

Objekt: Bewältigung COVID-19

Rechnungsjahre: 2020

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2020 nicht enthalten. Die Mehrkosten können nicht kompensiert werden und führen zu einem Nachkredit im Umfang von voraussichtlich 600 000.00 Franken.

5. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat aus obgenannten Gründen die Bewilligung der vorliegenden Ausgaben und des Nachkredits.

Bern, 18. Mai 2020

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

An den Grossen Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 179-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.215

Eingereicht am: 02.07.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)
SP-JUSO-PSA (Siegenthaler, Thun)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat: 17.02.2020
Antrag Büro Grosser Rat: **Punktweise beschlossen**
Annahme als Postulat



Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste

Das Büro des Grossen Rates legt eine angepasste, verbindliche und verlässliche Regelung für die Sessionen fest, die von vier Sessionen pro Jahr ausgeht und Rücksicht nimmt auf die Bedürfnisse von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern sowie die Einhaltung der Fristen von politischen Geschäften.

Geprüft werden sollen insbesondere folgende Anpassungen:

- Sessionsdauer von Montag bis Freitag
- Sitzungszeiten mit einem früheren Start (auf den öffentlichen Verkehr abgestimmt, d. h. viertelnach oder viertelvor beginnend) oder einem späteren Ende, Anpassung des Sitzungsendes am Donnerstag
- zwei Abendsitzungen pro Woche, die länger dauern
- Fraktionssitzungen in der ersten und zweiten Woche nur am Montagmorgen
- Verlängerung der Sessionsdauer von einzelnen Sessionen auf zweieinhalb oder drei Wochen
- klare Fristen für die Bekanntgabe der genauen Sessionsdauer und -zeiten
- Traktandenliste mit Traktanden erster und zweiter Priorität
- übervolle Traktandenliste (so dass die Session nicht ungeplant früher enden kann)

Begründung:

Seit der Parlamentsrechtsrevision und der Umsetzung der neuen Regelung im Grossen Rat seit März 2014 gab es mehrere Sessionen, die einige Tage früher endeten, und auch Sessionen, die wesentlich länger dauerten, so beispielsweise die Novembersession 2017, die drei Wochen geplant war und kurzfristig um eine weitere Woche im Januar erweitert werden musste. Dies führt dazu, dass einzelne Geschäfte unter Zeitdruck behandelt werden, andere Geschäfte zurückgestellt werden müssen und dass bei verlängerten Sessionen nicht alle Mitglieder an den Sitzungen anwesend sein können. Mitglieder des Parlaments, die deswegen Stellvertretungen organisieren müssen, haben bei verkürzten Sessionen zudem einen direkten wirtschaftlichen Schaden.

Fünf Jahre nach Einführung der neuen Beratungsformen und Sessionszeiten ist es angebracht, eine neue systematische Regelung zu finden. Heutige Regelung:

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)**Art. 10**

¹ Der Grosse Rat versammelt sich periodisch zu ordentlichen Sessionen.

² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident, das Büro des Grossen Rates, 40 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat können die Einberufung des Grossen Rates zu einer zusätzlichen Session verlangen, wenn die ordentlichen Sessionen für die Bewältigung der Geschäftslast nicht ausreichen oder besondere Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern.

Geschäftsordnung für den Grossen Rates (GO)**Art. 4 Sessionen und Sitzungen**

¹ Der Grosse Rat versammelt sich jährlich in der Regel zu fünf Sessionen.

² Die Sessionen finden ordentlicherweise in der Stadt Bern statt und dauern längstens zwei Wochen, in der Regel von Montag bis Donnerstag.

³ Die Ratssitzungen dauern in der Regel

- a am Vormittag von 09.00 bis 11.45 Uhr,
- b am Nachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr,
- c am Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 16.00 Uhr.

⁴ Der Mittwochabend der ersten und der Dienstagabend der zweiten Sessionswoche können für Abendsitzungen reserviert werden. Abendsitzungen dauern von 17.00 bis 19.00 Uhr.

⁵ Fraktionssitzungen dauern in der Regel insgesamt drei Tage pro Session. Für diese Sitzungen werden die Montagvormittage der beiden Sessionswochen und der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche reserviert.

⁶ Der Grosse Rat kann Sessionen und Sitzungen verlängern, vorzeitig beenden oder Beratungen vertagen.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das jetzige Sessionensystem ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), welcher die Anzahl Sessionen sowie die Sitzungstage und Sitzungszeiten in grundsätzlicher Hinsicht festlegt. Die genauere Sessionsplanung und die konkreten

Sessionszeiten werden, spätestens im Vorlauf zu einer Session, durch das Büro mit Verabschiedung des Sessionsplans bestimmt (vgl. Art. 5, 25 und 80 GO).

Das Büro des Grossen Rates hat alles Interesse an einer verbindlichen und verlässlichen Sessionsplanung und selbstverständlich auch an der Einhaltung von Fristen politischer Geschäfte. Auch hat das Sessionensystem den Bedürfnissen von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern zu entsprechen. Das Büro unterstützt deshalb grundsätzlich die Ziele des Vorstosses, erachtet es aber als nötig, die vorgeschlagenen Massnahmen noch eingehender zu prüfen, weshalb es beantragt, den Vorstoss einzig als Postulat anzunehmen.

Sodann listet der Vorstoss acht Punkte im Detail auf, die geprüft werden sollen. Da Optimierungen beim Sessionensystem nicht zwingend die Umsetzung aller acht Massnahmen erfordern und Grossratsmitglieder zu den vorgeschlagenen Massnahmen unterschiedlicher Ansicht sein können – insbesondere zur Frage, welche Massnahme am miliztauglichsten wäre (z. B. mehr/längere Abendsitzungen und/oder Zusatztage oder -woche), beantragt das Büro, dass über die erwähnten Vorschläge punktweise abgestimmt wird.

Dies ermöglicht es insbesondere auch, gewisse Punkte, falls sie als zu stark ins bestehende System eingreifend aufgefasst werden, direkt abzulehnen. In dieser Hinsicht zu Schwierigkeiten führen könnten die beiden letzten Punkte: Bei einer Priorisierung der Beratungsgegenstände müssten vorab taugliche Kriterien festgelegt werden, nach welchen ein Geschäft in die eine oder andere Kategorie fallen würde. Vor allem aber müsste, um das Ziel des Vorstosses zu erreichen – eine verbindlicherere und verlässlicherere Sessionsplanung – das Büro für die Zuweisung in die eine oder andere Kategorie als abschliessend zuständig bestimmt werden, weil keine verlässliche Sessionsplanung mehr möglich wäre, wenn das Ratsplenum während der Sessionen auf Ordnungsantrag hin noch Umkategorisierungen vornehmen könnte. Bei einem System mit zwei Prioritäten müssten überdies die Regierungsmitglieder jeweils zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten im Rat präsent sein, was die Gesamtplanung zusätzlich erschweren würde und in der Praxis möglicherweise gar nicht durchgesetzt werden könnte. Was weiter die Forderung nach einer übervollen Traktandenliste angeht, damit Sessionen nicht frühzeitig enden würden, ist zu erwähnen, dass es eine solche übervolle Traktandenliste im bernischen System gar nicht gibt, da alle Geschäfte, die für den Grossen Rat behandlungsfähig sind, diesem für die nächste Session auch tatsächlich unterbreitet und nicht zurückgehalten werden; d. h. es gibt nicht noch einen «Speicher» an Geschäften, aus welchem Geschäfte vorverschoben werden könnten.

Zusammenfassend beantragt das Büro aus den erwähnten Gründen und weil der Vorstoss auch nur dazu auffordert, die acht erwähnten Punkte zu *prüfen*, den Vorstoss als *Postulat* anzunehmen sowie *punktweise* Abstimmung, um genauer zu erfahren, wo aus Sicht des Grossen Rates Handlungsbedarf besteht.

Verteiler

- Grosser Rat

Tätigkeitsbericht 2019

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern



Tätigkeitsbericht 2019

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern



Überblick 6

Justizleitung 11

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 29

Verwaltungsgerichtsbarkeit 63

Staatsanwaltschaft 89

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS TÄTIGKEITSBERICHT 2019

ABS	Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen (Obergericht)	HR	Human Resources
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude der → BVE (BVD)	HIS	Programm «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (www.his-programm.ch)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	HRM (1/2)	Harmonisiertes Rechnungsmodell (1/2)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)	IKS	Internes Kontrollsystem
ALV	Arbeitslosenversicherung	IR ZSJ	Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 (BSG 162.13)
APV	Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (BSG 168.221.1)	ISDS	Informationssicherheit und Datenschutz
ASGS	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	IV	Invalidenversicherung
BAV	Bernischer Anwaltsverband	JA	Jugendanwältin/Jugendanwalt
BGE	Bundesgerichtsentscheid	JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (neu: Direktion für Inneres und Justiz DIJ)
BSG	Bernische Systematische Gesetzesammlung	JIT	Joint Investigation Team
BV	Berufliche Vorsorge	JugA	Jugendanwaltschaft
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (neu: Bau- und Verkehrsdirektion BVD)	JUS	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
BVK	Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern	KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
CALF	Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Verwaltungsgericht)	KAIO	Amt für Informatik und Organisation der → FIN
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)	KESGer	Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Obergericht)
EL	Ergänzungsleistungen	KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
ELBA	Technische Schnittstelle	KOST	Koordinationsstelle Strafregister und DNA
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)	KV	Krankenversicherung
EO	Erwerbsersatzordnung	KWP	Kantonaler Work Place
ERP	Enterprise Resource Planning System (betriebswirtschaftliche Softwarelösung)	MAG	Mitarbeitergespräch
ESchK	Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern	MEDAS	Medizinische Abklärungsstelle der IV
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern	MÜV	Massnahmenüberprüfungsverfahren
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern (Software)	MV	Militärversicherung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft	NeVo (Rialto)	Neue Vorgangsbearbeitung
FU	Fürsorgerische Unterbringung	OG	Obergericht des Kantons Bern
FZ	Familienzulagen	PBG	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (SR 745.1)
GK	Gehaltsklasse	PEKO	Personalleiterkonferenz
GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1)	PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)
		QM Pilot	Software zur Erstellung von Prozessbeschreibungen
		RG BJS	Regionalgericht Berner Jura-Seeland
		RG BM	Regionalgericht Bern-Mittelland
		RG EO	Regionalgericht Emmental-Oberaargau
		RG OL	Regionalgericht Oberland

RIPOL	Recherches informatisées de la police (automatisiertes Polizeifahndungs- system)
RKMF	Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeug- führerinnen und Fahrzeugführern
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SchG	Schiedsgericht in Sozialversicherungs- streitigkeiten
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundes- rechts
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StRK	Steuerrekurskommission des Kantons Bern
SVA	Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
uT	Unbekannte Täterschaft
UV	Unfallversicherung
VOSTRA	Strafregister-Informationssystem
VR	Verwaltungsrichter/-in
VRA	Verwaltungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)

ÜBERBLICK

1. Eckpunkte des Geschäftsjahrs 2019 der Justiz des Kantons Bern

Die Gerichte des Kantons Bern haben im vergangenen Jahr insgesamt 37'767 (Vorjahr: 38'614) Verfahren erledigt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat 86'253 (Vorjahr: 90'021) Strafbefehle erlassen und 8'976 (Vorjahr: 8'373) Untersuchungen eröffnet. Die Schlichtungsbehörden haben zudem 19'235 (Vorjahr: 18'990) Rechtsberatungen durchgeführt.

Bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fiel ein Aufwand von insgesamt CHF 200 Millionen (Vorjahr: knapp CHF 208 Mio.) an, wobei gleichzeitig Erträge von CHF 80 Millionen (Vorjahr: CHF 87 Mio.) verzeichnet wurden. Der Saldo beträgt CHF 119,6 Millionen (Vorjahr: CHF 120,7 Millionen).

Ende Jahr arbeiteten 941 (Vorjahr: 888) Personen bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (ohne nebenamtliche Richterinnen und Richter). Davon arbeiteten 48,4 % (Vorjahr: 45,8 %) teilzeitlich, der Frauenanteil lag über alle Bereiche hinweg betrachtet bei 69,7 % (Vorjahr: 68,9 %), das Durchschnittsalter bei 42,1 Jahren (Vorjahr: 42,2).

2. Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Geschäftsentwicklung

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beurteilte im Jahr 2019 insgesamt 35'001 Fälle (Vorjahr 35'540) und erteilte 19'235 Rechtsberatungen (Vorjahr 18'990).

Der weitaus grösste Teil der Verfahren (28'542 der insgesamt 35'001 Fälle) betraf die Zivilgerichtsbarkeit, die das Berichtsjahr insgesamt als erfreulich erlebte. Bei den meisten Zivilgerichten sank zwar im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Verfahrenseingänge leicht. Die Zivilverfahren wurden jedoch auf allen Stufen deutlich komplexer und aufwändiger. Deshalb stiegen die Verfahrensdauer sowie die Pendenzen teilweise an. Die Geschäftslast bei den Schlichtungsbehörden blieb konstant. Diese erteilten allerdings mehr Rechtsberatungen.

In der Strafgerichtsbarkeit war erneut eine sehr hohe Geschäftslast festzustellen. Seit dem Jahr 2011 stieg diese um ungefähr 25 %. Allerdings sind nicht bloss die Fallzahlen steigend, sondern auch die Erledigungszahlen der Strafgerichte, die zum Teil weit über den mehrjährigen Vergleichszahlen liegen. Dasselbe gilt auch für die Dauer der Strafverfahren, die wieder anstieg.

Die Sanktion der Landesverweisung stand im dritten Jahr ihrer Anwendung. Es wurden 224 Strafverfahren geführt, in denen eine obligatorische Landesverweisung geprüft werden musste. In 204 Fällen wurde eine solche ausgesprochen.

Zentrale Themen

In den strafrechtlichen Berufungsverfahren musste aufgrund bundesgerichtlicher Vorgaben im Vergleich zu früheren Jahren deutlich umfangreicher Beweis abgenommen werden. Diese bundesgerichtlichen Vorgaben gehen in eine Richtung, die von derjenigen abweicht, welche der Bundesgesetzgeber in der neuen StPO vorzeichnete. Dies führte zu einer deutlichen Mehrbelastung, so dass am Obergericht zusätzliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber angestellt werden mussten. Auch in der ersten Instanz waren wegen des angestiegenen Prozessaufwandes zusätzliche ao. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einzusetzen. Im Bereich der regionalen Zwangsmassnahmengerichte wurde fast die doppelte Anzahl Fälle bewältigt.

Im Jahr 2019 nahmen sechs erst- und zwei oberinstanzliche Richterinnen und Richter ihre Tätigkeit neu auf.

Finanzen

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 68,2 Millionen aus. Sie schliesst damit um CHF 1,6 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 69,8 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr ist der Verlustsaldo um CHF 3,2 Millionen gestiegen.

3. **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Geschäftsentwicklung

Im Laufe des Geschäftsjahres sind beim Verwaltungsgericht 1'390 neue Fälle eingegangen, 1'407 Fälle wurden erledigt und 1'011 auf das Folgejahr übertragen. Im Verwaltungsrecht waren 432 und im Sozialversicherungsrecht 958 Eingänge zu verzeichnen (je deutsch und französisch).

Zentrale Themen

Beim Verwaltungsgericht war im Bereich des Verwaltungsrechts die Belastung im Bau- und Planungsrecht sowie im Ausländerrecht unverändert hoch, während zudem im Bereich der Steuern eine Zunahme der Eingänge zu verzeichnen war. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts hat sich die Tendenz der zunehmenden Komplexität mit steigendem Aufwand zufolge umfangreicher Akten und aufwendigen zusätzlichen Abklärungen, vorab in den Verfahren der Invalidenversicherung bestätigt. Die Abteilung für französischsprachige Geschäfte war im Bereich des Verwaltungsrechts zudem mit aufwendigen Fällen in Sachen politische Rechte und Bildungsrecht befasst. Die nach wie vor hohe Anzahl an Gesuchen betreffend die unentgeltliche Rechtspflege wird in der Statistik nicht separat ausgewiesen. Deren Behandlung verursacht für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Aufwand.

Für die der Aufsicht des Verwaltungsgerichts unterstellten übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden besonders zu erwähnen ist die im Berichtsjahr erfolgte Reorganisation der Geschäftsabläufe bei der RKMf. Seit dem 1. Januar 2019 werden die Dossiers administrativ von den Mitarbeitenden der Sekretariate der SVA und der CALF betreut.

Finanzen

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von CHF 15'187'241 ein Ertrag von CHF 2'564'665 gegenüber. Der Aufwand fällt um CHF 1'180'370 tiefer und der Ertrag um CHF 1'030'533 höher aus als im Voranschlag. Der positive Saldo beträgt 14,9 Prozent. Er ist im Wesentlichen eine Folge des Wechsels auf HRM2 und dabei grösstenteils abgrenzungs- und rückstellungsbedingt.

Personal

Das Berichtsjahr war beim Verwaltungsgericht geprägt vom Eintritt zweier neuer Verwaltungsrichter, die altershalber zurückgetretene Mitglieder ersetzt haben. Bei der RKMf ging die langjährige Leiterin der Geschäftsstelle in Pension. Ihre Position übernahm der bisherige Gerichtsschreiber. Auch im Berichtsjahr konnten zudem verschiedene angehende Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ein Praktikum absolvieren und Lernende sich auf ihren Lehrabschluss vorbereiten.

4. Staatsanwaltschaft

Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2019 zeichnete sich durch konsolidierte Abläufe im Kerngeschäft aus. Die Staatsanwaltschaft bewegt sich in die Richtung der gesetzten Ziele. Bei nahezu gleichbleibendem Anzeigeverhalten und vergleichbarer Kriminalitätslage fällt der Vergleich der Belastungen der regionalen Staatsanwaltschaften untereinander ausgeglichener aus. Die Belastung ist nach wie vor hoch. Im Unterschied zu den Regionen Bern-Mittelland und Emmental-Oberaargau waren in den Regionen Oberland und Berner Jura-Seeland deutlich mehr Untersuchungen zu eröffnen als geplant, was trotz Praxisvereinheitlichungen nicht vollends steuerbar ist. Die in der Vergangenheit besonders belastete Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland fügt sich besser ins Gesamtbild ein. Der angestrebte Zielwert von 65 Untersuchungen pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt wird noch nicht erreicht. Im Strafbefehlswesen wurde die Planungsvorgabe erreicht. Das hierfür eingesetzte Personal kann den Sockelwert von 14'500 hängigen Strafbefehlsvorfahren halten, dies auch dank eines minimalen Rückgangs der Eingänge.

Zentrale Themen

Die Staatsanwaltschaft erfüllt ihren gesetzlichen Kernauftrag mit Engagement und im Rahmen verlässlicher Führungsstrukturen. Laufende Gesetzesänderungen, Projekte und gesellschaftliche Entwicklungen sind mitzugestalten und zu bewältigen. Im Gegenzug kann die Staatsanwaltschaft die fachgerechte und effiziente Strafverfolgung im Kanton Bern sichern.

Die Staatsanwaltschaft konnte sich in die Revision der Strafprozessordnung einbringen. Das Resultat ist eine in weiten Teilen annehmbare Vorlage; in fünf Punkten besteht Änderungsbedarf: Bei den Teilnahmerechten wird der EMRK-Standard mit dem einmaligen Recht zur Konfrontation bevorzugt. Im Bereich der Siegelung ist von verfahrensverlängernden Rechtsmittelmöglichkeiten abzusehen. Für die DNA-Abnahme und -Auswertung soll eine «gewisse Wahrscheinlichkeit» genügen angesichts der Geringfügigkeit des Eingriffs. Von der Ausweitung der Informationspflicht nach Art.

318 StPO ist abzusehen. Mit Blick auf den Ressourcenbedarf ist wichtig, dass im Strafbefehlsverfahren eine Einvernahmepflicht nur bei unbedingten Freiheitsstrafen ab einer gewissen Höhe besteht.

Die hohen Fallzahlen in der digitalen Kriminalität und die hohen Belastungswerte der mit Grossverfahren betrauten Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben führen zum Projekt «Spezialisierung – Zentralisierung». Die Grundlagen dieser Organisationsentwicklung wurden in Verbindung mit der nun für Dezember 2020 geplanten Einführung der neuen Geschäftsverwaltung Rialto erarbeitet. Die digitale Kriminalität wird künftig zentral behandelt, dies in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Der internationale Rechtshilfenvollzug wird zentralisiert vorangetrieben und der Staatsanwaltschaft wird ein/e Vermögensabschöpfungsspezialist/in zur Verfügung stehen. Die Staatsanwaltschaft ist überzeugt, dass sich die Weitsicht in der Stellenplanung als Ergänzung der Verbundaufgabe Kantone-Bund auszahlen wird.

Finanzen

Die Staatsanwaltschaft hat das zur Verfügung stehende Globalbudget von CHF 52,6 Mio. nicht ausgeschöpft. Mit einer Beanspruchung von CHF 47,5 Mio. wurden die Mittel um CHF 5,1 Mio. oder 9,7 % unterschritten. Der Saldo der Deckungsbeitragsrechnung beträgt bei einer geplanten Unterdeckung von CHF 25,4 Mio. per Jahresende CHF 19,2 Mio.; nicht beansprucht wurden CHF 6,2 Mio. oder 24,4 %.

Personal

Das positive Ergebnis der kantonalen Personalbefragung ist für den Bereich der Staatsanwaltschaft zu bestätigen. Im Berichtsjahr waren ein Rückgang der Austritte und eine tiefere Fluktuationsrate zu verzeichnen. Trotzdem durften verhältnismässig viele Stellen besetzt werden, was u.a. auf die Personalmassnahmen im Projekt NeVo/Rialto zurückzuführen ist. Die Vorgaben zur Stellenbewirtschaftung (Soll-Stellen) wurden eingehalten.

Justizleitung

Inhaltsverzeichnis Justizleitung

1	Justizleitung	15
2	Stabsstelle für Ressourcen	17
3	Weiterbildungskommission	21
Anhang:		
	Finanz- und Personalkennzahlen	22

1 JUSTIZLEITUNG

1.1 Zusammensetzung

Dr. Thomas Müller, Präsident des Verwaltungsgerichts, Vorsitzender
 Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt, stellvertretender Vorsitzender
 Annemarie Hubschmid Volz, Obergerichtspräsidentin

Frédéric Kohler, Leiter Stabsstelle für Ressourcen

1.2 Tätigkeit

Mit der Justizleitung verfügen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft seit der letzten Justizreform über ein gemeinsames Organ (Art. 17 Abs. 1 GSOG). Die Justizleitung ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und der Regierung bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und vertritt diese Geschäfte im Parlament. Sie ist verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen und Informatikmanagement. Daneben nimmt sie für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft jene Aufgaben wahr, die gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen für die Verwaltung dem Regierungsrat obliegen (Art. 18 GSOG). Bei der Aufgabenerfüllung wird die Justizleitung durch die Stabsstelle für Ressourcen unterstützt (Art. 19 GSOG).

Die Justizleitung hat im Berichtsjahr wiederum zwölf ordentliche Sitzungen abgehalten und einfachere Geschäfte – vorab die Mehrheit der insgesamt 79 (2018: 82; 2017: 78; 2016: 81; 2015: 70; 2014: 50) Stellungnahmen – regelmässig auf dem Zirkulationsweg verabschiedet.

Die Justizleitung bezog mit ihrer Stabsstelle, nebst der Generalstaatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission, im Frühsommer ihren neuen Standort am Nordring 8. Dieser darf insgesamt als sehr passend bezeichnet werden, so dass sich die eher schwierige und langjährige Suche schliesslich sehr gelohnt hat. Die zahlreichen baulichen Mängel konnten bis Ende Jahr mehrheitlich behoben wer-

den. Erfreulich ist weiter, dass das schweizerische Projekt Justitia 4.0 (vgl. dazu unten) nun ebenfalls Räumlichkeiten am Nordring 8 bezogen hat. Austausch und Zusammenarbeit werden dadurch für beide Seiten vereinfacht.

Im November traf sich die Justizleitung mit den Geschäftsleitungen der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft zu einer Informationssitzung zum Thema Justiz-Fachapplikationen.

Finanzen

Aufgrund der Verzögerungen beim Projekt NeVorio fielen einige Kosten anders als geplant noch nicht im Jahr 2018 an. Die Justizleitung beschloss an ihrer Mai-Sitzung die Übertragung des Kredits im Umfang von CHF 204'288 auf das Berichtsjahr. Gleichzeitig bewilligte sie einen Zusatzkredit im Umfang von CHF 600'000 für zusätzlich nötige Funktionalitäten (E-Unterschrift, Fallkonto).

Die Budgeterarbeitung gestaltete sich einmal mehr als Balanceakt. Die Justizleitung war, wie schon in den Vorjahren, bestrebt, die Möglichkeiten des kantonalen Finanzhaushalts als gegebene Rahmenbedingung in alle Überlegungen einzubeziehen. Obwohl die Zahlen aufwandseitig im Verlauf der Planung noch etwas gekürzt werden konnten, resultierte gegenüber dem Vorjahresvorschlag eine Saldoverschlechterung. Letztlich besteht – wenn man einen Leistungsabbau nicht in Betracht zieht – kaum Spielraum. Die Ausgabenseite wird durch das nicht beeinflussbare Arbeitsvolumen und die nötige Arbeitsqualität bestimmt, die Ertragsseite durch die gesetzlichen Vorgaben, aber auch durch die faktischen Zahlungsmöglichkeiten der Parteien.

Personal

An mehreren Sitzungen hat die Justizleitung 15 (2018: 17; 2017: 20; 2016: 61; 2015: 7; 2014: 12) neu gewählte Richterinnen und Richter vereidigt (Art. 23 GSOG), und über 13 (2018: 23; 2017: 18; 2016: 12; 2015: 8; 2014: 13) gehaltsmässige Einreichungen von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beschlossen (Art. 38 Abs. 2 PV).

Die Justizleitung befasste sich mit zahlreichen Personalgeschäften, u.a. mit der Einführung der Vertrauensarbeitszeit, der definitiven Einführung von Jobrotation auf Stufe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, dem Layout von Stellenausschreibungen der Justiz sowie mit verschiedenen Berichten zum Stellenplan, zu den Personalkennzahlen, zum Gehaltsaufstieg sowie zum Austrittsmonitoring.

An ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2019 wählte die Justizleitung die Mitglieder der Weiterbildungs-kommission für die Amtsdauer 2020 bis 2022:

- PD Dr. Christoph Hurni, Oberrichter, Präsident (bisher)
- Ronnie Bettler, Oberrichter (bisher)
- Manuel Blaser, Gerichtspräsident (bisher)
- Evelyn Halder, Gerichtsschreiberin (bisher)
- Dr. Christian Josi, Oberrichter (bisher)
- Prof. Dr. Peter M. Keller, Verwaltungsrichter (bisher)
- Dr. Andreas Kind, Staatsanwalt (neu)
- Barbara Lips-Amsler, Gerichtspräsidentin (bisher)
- Antonietta Martino Cornel, Leiterin Human Resources der Justizleitung (bisher)
- Marguerite Ndiaye, Gerichtsschreiberin (bisher)
- Daniel Peier, Justizinspektor (bisher)
- Christof Scheurer, Stv. Generalstaatsanwalt (bisher)
- Samuel Schmid, Oberrichter (bisher)
- Dr. Denise Weingart, Gerichtspräsidentin (neu)

Informatik

An mehreren Sitzungen befasste sich die Justizleitung mit strategischen Informatik-Themen. Dabei ging es regelmässig um das von der KKJPD und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweiten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt Justitia 4.0), die Ablösung der Version 3 von Tribuna sowie die für das zweite Quartal 2020 geplante Einführung des neuen kantonalen PC-Arbeitsplatzes.

Die Diskussionen zur Governance im Projekt Justitia 4.0 konnten Anfang Jahr befriedigend abgeschlossen werden, wodurch das Projekt merklich an Schubkraft gewann. Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern stehen hinter dem Projekt und unterstützen dieses sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell; Alles immer im Rahmen der Möglichkeiten. Bereits heute ist absehbar, dass das Engagement in den kommenden Jahren in jeder Hinsicht steigen wird. Einerseits stehen dann auf schweizerischer Ebene im Projekt die grossen Arbeiten und Beschaffungen an, was zu entsprechenden Kosten führen wird. Andererseits müssen in den Kantonen dann die Umsetzungsarbeiten konkret geplant und schrittweise an die Hand genommen werden. Dabei geht es insbesondere um die technische Integration (Software, Schnittstellen), die Hardware-Ausrüstung, aber auch um die baulichen Anpassungen v.a. der Gerichtssäle und um das Veränderungsmanagement.

Da Version 3 der elektronischen Geschäftskont-

rolle Tribuna vom Hersteller mittelfristig nicht mehr weiterentwickelt wird, setzte sich die Justizleitung eingehend mit den Möglichkeiten auseinander. Sie kam dabei zum Ergebnis, dass für die Gerichtsbehörden ein Wechsel auf die neue Tribuna-Version im Zentrum steht. Für die Staatsanwaltschaft stellt sich die Frage nicht, da sie die Applikationen Tribuna V3 und Jugis Ende 2020 mit Rialto ablösen wird.

Auch die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft sind von der Harmonisierung des kantonalen PC-Arbeitsplatzes (KWP = Kantonaler Work Place) betroffen. Der Grossteil der aktuell in der JUS eingesetzten Hardware hat das Lebensende erreicht und wird daher im Zug der Migration auf den KWP ersetzt. Entsprechend dem Trend und den Bedürfnissen werden künftig standardmässig Notebooks mit Dockingstations eingesetzt. Damit wird mobiles Arbeiten breiter ermöglicht, wenn auch noch nicht im heute schon gewünschten und mittelfristig nötigen Ausmass. Hierzu müssen absehbar kantonsweit die Gerichtssäle und Sitzungszimmer mit WLAN-Netzen ausgerüstet werden, damit von dort aus drahtlos auf die Daten zugegriffen werden kann. Mit der Migration auf die neue Applikationsplattform werden zudem Windows 10 und Office 2016 eingeführt. Gleichzeitig wird die Supportorganisation gesamtkantonal vereinfacht, indem jeder Benutzer und jede Benutzerin mit Problemen und Fragen selbst direkt an den Service-Desk gelangen kann, so dass der Umweg über eine interne Superuserin bzw. einen Superuser entfällt.

1.3 Kontakte und Zusammenarbeit mit politischen Behörden

Grosser Rat, Justizkommission

Die Justizleitung traf sich im Berichtsjahr wiederum regelmässig mit der Geschäftsleitung der Justizkommission, wobei der Austausch in gewohnt wertschätzender und konstruktiver Atmosphäre verlief. Der Aufsichtsbesuch zum Tätigkeitsbericht 2018 fand am 22. März 2019 statt, jener zum Geschäftsbericht 2018 am 17. Juni 2019. Der Finanzaufsichtsbesuch zum Voranschlag 2020 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 fand am 19. August 2019 statt. Zum sechsten Mal durchgeführt wurde am 16. Oktober 2019 der jährliche «Trilaterale Dialog» zwischen der Justizkommission, der Justizdelegation des Regierungsrates und der Justizleitung.

Im Jahr 2019 hat die Justizleitung die Interpellation Hess betreffend die Landesverweisung (I 147–

2019: Ausschaffung krimineller Ausländer – Härtefälle dürfen nicht zur Regel werden [Hess, SVP] zur direkten Beantwortung zugewiesen erhalten. Die Antwort auf diesen parlamentarischen Vorstoss wird für die Frühjahrssession 2020 traktandiert.

Regierungsrat

Am 12. Mai 2019 fand das jährliche Treffen zwischen der Justizleitung und der Justizdelegation des Regierungsrates statt. Die Justizleitung begrüsst dieses Gefäss für den periodischen Austausch auf strategischer Ebene über grundsätzliche Themen. Als wertvoll erachtet sie auch den zwei- bis dreimal jährlich stattfindenden Austausch mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektorin.

Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr fanden zwei ordentliche Sitzungen mit einer Delegation der Finanzkontrolle statt. Gegenstand der Besprechungen bildeten die durchgeführten Dienststellenprüfungen sowie aktuelle Entwicklungen.

Bernischer Staatspersonalverband

Wie in den Vorjahren traf sich die Justizleitung Mitte Jahr mit den Vertretern des Bernischen Staatspersonalverbandes zur Diskussion von personalrechtlichen und personalpolitischen Themen.

2 STABSSTELLE FÜR RESSOURCEN

2.1 Führung und Administration

Neben der Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Justizleitung vertraten der Stabsstellenleiter und sein Stellvertreter bzw. (ab September) seine Stellvertreterin Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft im Strategischen ICT-Ausschuss (SIA), der kantonalen Generalsekretärenkonferenz und in kantonalen Arbeitsgruppen (Kantonale Beschaffungskonferenz, Webkonferenz, Rollout@BE, ICT-Gov@BE, Immobilienstrategie, Informationssicherheit BE). Der Stabsstellenleiter ist Mitglied des gesamtschweizerischen Projektausschusses Justitia 4.0.

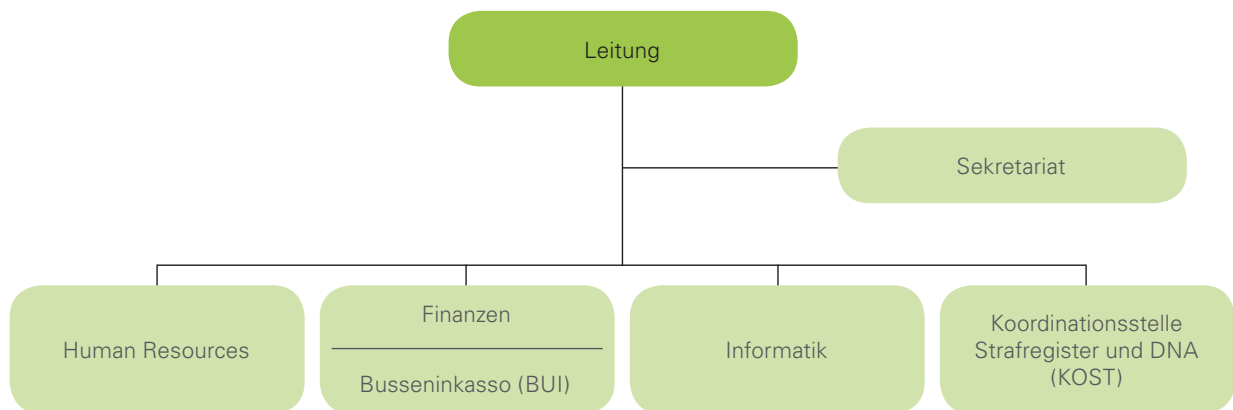
Justizverwaltungsangelegenheiten wurden regelmässig im Rahmen der justizinternen Generalsekretärenkonferenz geplant, organisiert und koordiniert.

Vorbereitung und Durchführung des Umzugs der Stabsstelle für Ressourcen, der Steuerrekurskommission sowie der Generalstaatsanwaltschaft an den Nordring 8 führten im Berichtsjahr zu sehr umfangreichen Zusatzarbeiten, denn die Stabsstelle übernahm insbesondere gegenüber kantonalen Stellen, den Architekten, der Hauseigentümerschaft sowie dem Facility Management nutzerseitig den Lead für alle drei Justizeinheiten.

Wie bereits 2015 und 2017 übernahm die Stabsstelle wiederum die kantonale Koordination der in der Schweiz durch das Bundesgericht geführten Datenerhebung zuhanden der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ). Letztere hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit und die Funktionsweise des Justizsystems in den Mitgliedstaaten des Europarats zu verbessern.

Per Ende August verliess Christian Frei seine Stelle als stellvertretender Leiter, um per Anfang September das Amt des Stabschefs bei der Generalstaatsanwaltschaft zu übernehmen. Seine Nachfolge bei der Stabsstelle trat Esther Abenheim an, die bis dahin als geschäftsleitende Gerichtsschreiberin bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts tätig gewesen war.

Organigramm Stabsstelle für Ressourcen SSR



2.2 Finanz- und Rechnungswesen und Busseninkasso

Im Berichtsjahr konnten neben dem laufenden Betrieb zahlreiche Zusatzaufgaben erfüllt werden. Wegen ihrer Wichtigkeit und/oder ihres Umfangs sind davon folgende zu erwähnen:

- Zweiter Jahresabschluss auf der Basis des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 mit erhöhten Anforderungen
- Ausbau der Anleitungen für den erweiterten Monatsabschluss und den Jahresabschluss
- Ausbau der regelmässigen Finanzberichte mit einer Abweichungsanalyse
- Leitung der Betriebskommission Ersatzfreiheitsstrafen (Beko EFS; direktionsübergreifender IKS-Busseninkasso-Prozess)
- Mitarbeit im Projekt Rialto der Staatsanwaltschaft, z.B. auch bei der Erarbeitung der Fachkonzepte zu den busseninkassorelevanten Schnittstellen im Zusammenhang mit der Ablösung von Tribuna V3
- Konsolidierung und Ausbau der IKS-Berichterstattung, insbesondere bezüglich Prozessdarstellung mit Hilfe der kantonalen Applikation QM Pilot
- Mitarbeit im kantonalen ERP-Projekt (Ablösung der Konzernapplikationen FIS und Persiska)
- Support für die Fachverantwortlichen der Produktgruppen soweit nötig oder gewünscht

Der Finanzleiter vertritt Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in kantonalen Gremien und Projekten.

Der Bereich Busseninkasso (BUI) agiert als zentrale Vollzugsstelle zur Eintreibung von finanziellen Forderungen (Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten) der Strafverfolgungs- und -justizbehörden des Kantons Bern.

Das Busseninkasso stellte im Berichtsjahr 85'691 Rechnungen aus (2018: 88'263; 2017: 92'745; 2016: 92'054; 2015: 84'181), über insgesamt 57.9 Millionen Franken (2018: 63.4; 2017: 56.0; 2016: 56.9; 2015: 53.2).

2.3 Human Resources Management

Neben der Erledigung des laufenden Geschäfts wurden in zahlreichen Projekten konzeptionelle Grundlagen erarbeitet und/oder konkrete Massnahmen umgesetzt:

- Jobrotation (Abschluss Pilot und definitive Einführung)
- Durchführung von zwei weiteren Seminaren zum Thema «Zeit- und Selbstmanagement»
- Durchführung von zwei Brown-Bag-Veranstaltungen zu den Themen «Damit Essen nicht mehr im Kopf stattfindet – Gute Entscheidungen treffen für einfaches und gesundes Essen. Was Sie über Ernährung wissen müssen, um Ihr eigener Ratgeber zu werden» und «Agile Selbstführung – Unkonventionelle Strategien auf neurowissenschaftlicher Basis um unsere Selbstführung zu stärken»
- Weiterentwicklung der Berufsbildung

- Überarbeitung und des jährlichen Berichts zum Austrittsmonitoring: Neu wurde – um die Aussagekraft zu erhöhen – der Fokus auf die Gehaltsklassenbänder 13–18 und 19–23 gelegt. Dabei galt den nicht-juristischen Mitarbeitenden (Gehaltsklassen 13–18) ein besonderes Augenmerk, da diese Gruppe die Mehrheit der ausgetretenen Mitarbeitenden darstellte.
- Support für die Fachverantwortlichen der Produktgruppen soweit nötig oder gewünscht

Die HR-Leiterin und ihr Team vertraten die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in kantonalen HR-Gremien (PEKO, Bewertungskommission, Fachgruppe Personalentwicklung und Berufsbildung, Interdirektionales Gremium ASGS) und in verschiedenen kantonalen Arbeitsgruppen (Aktualisierung Personalstrategie, HR Organisation Kanton Bern).

2.4 Informatik

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft beziehen die ICT-Grundversorgung beim kantonalen Informatikamt KAIO. Obwohl die aktuelle Rollenverteilung vielfach schon mit den Zielen der kantonalen Informatikstrategie übereinstimmt, ist auch die Justiz-Informatik von den Umsetzungsprojekten des Programms IT@BE stark betroffen, denn viele Prozesse werden auf gesamtkantonomer Ebene neu definiert bzw. angepasst.

Die Justiz-Informatik ist in zahlreichen Gremien vertreten, u.a. (kantonsintern) im Operativen ICT-Ausschuss (OIA), den Fachgruppen Informationssicherheit und Grundversorgung sowie auf schweizerischer Ebene im Programm HIS (Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz) und in der Tribuna-Allianz.

Folgende Projekte erscheinen wegen ihrer Wichtigkeit und/oder ihres Umfangs erwähnenswert:

- Mitarbeit in den verschiedenen Umsetzungsvorhaben der ICT-Strategie (IT@BE) des Kantons Bern, insbesondere Rollout@JUS
- Mitarbeit im Projekt NeVo-Rialto bzw. in verschiedenen Teilprojekten und Unterstützung der Generalstaatsanwaltschaft
- Mitarbeit im Projekt Justitia 4.0
- Übernahme von Fachapplikationen, die das KAIO nicht mehr als Service anbietet (Zustellplattform für eGOV-Eingaben, Open Internet, Ausweiskarten-Druck)

- Erste zwei Migrationen auf die neue Bibliothekslösung NetBiblio
- Einführung des Service «Briefe R-Online» bei weiteren Gerichten (womit der Service in der JUS nun nahezu flächendeckend eingeführt ist)
- Implementierung eines Analyse-Tools zur Erstellung von Statistiken über die Nutzung des Intranetauftritts
- Ausserbetriebssetzung der Fachapplikation Elba in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit
- Workshops und Schulungen (Volltextsuche, Vorlagen)
- Unterstützung des kantonalen Projekts «Harmonisierung Smartphones» und Einführung in der JUS
- Umzüge an den Nordring 8 und an die Effingerstrasse 34 (Jugendgericht) sowie Rückbau an alten Standorten, die nicht mehr kantonal genutzt werden (Sägemattstrasse, Maulbeerstrasse)
- WLAN-Inbetriebnahme an der Spitalstrasse 11 in Biel, an der Effingerstrasse 34 (halböffentlicher Bereich) und am Nordring 8 in Bern. Im Zuge der Sanierung des Amthauses Bern soll auch dieser Standort mit WLAN ausgerüstet werden. Zu diesem Zweck erfolgten erste Messungen. Nach deren Abschluss liegen die Grundlagen für die Kostenberechnungen vor. Anhand dieser kann dann auch die etappenweise Ausrüstung aller Justizstandorte konkret geplant werden.
- Bereinigung sämtlicher Netzwerke (Subnet-Trennung JGK/JUS)
- Pilot/Proof of Concept für eine Scanning-Lösung bei der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben
- Arbeiten im Zusammenhang mit Schliess-Systemen (Bern: Nordring 8, Amthaus Bern, Effingerstrasse 34)
- Mitarbeit im kantonalen Projekt RBMx@BE (Rollen- und Berechtigungsmanagement)

Im ICT-Betrieb konnten alle geplanten Releases durchgeführt werden, sowohl im Bereich der Grundversorgung wie auch bei den Fachapplikationen. Bedingt durch die weltweit gesteigerte Bedrohungslage durch Schadsoftware und Sicherheitslücken mussten wiederum zusätzliche, teilweise notfallmässige Releases durchgeführt werden, was – durch Abend- und Wochenendarbeit – ausserordentliche Belastungen der Mitarbeitenden mit sich brachte.

Im Security-Bereich wurde u.a. ein ISDS-Konzept für das Intranet JUS erstellt und der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle unterbreitet. Weiter wurde ein Reporting der in der ganzen JUS absolvierten BE-Secure-Schulungen aufgebaut.

Im Berichtsjahr war die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden aus verschiedenen Gründen wiederum sehr hoch. Gegen Ende Jahr konnten zwei offene Stellen besetzt werden, was eine Verbesserung der Situation verspricht.

2.5 Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)

Die KOST erfasst für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit sämtliche Strafurteile und nachträglichen Entscheide in der Datenbank des Schweizerischen Strafregisters (VOSTRA). Zudem übermittelt sie Löschmeldungen betreffend die erkennungsdienstlichen Daten an die zuständige Bundesbehörde AFIS DNA Services.

Die Gesamtzahl der bearbeiteten Geschäfte stieg im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 % auf insgesamt 29'898 (2018: 29'244; 2017: 26'392; 2016: 25'031; 2015: 25'812; 2014: 26'475; 2013: 23'617; 2012: 21'029; 2011: 19'025). Verglichen mit 2011 lag die Anzahl der bearbeiteten Geschäfte im Berichtsjahr um 57 % höher.

Die Anzahl der zu bearbeitenden Urteile stieg um 1,9 % und belief sich auf 15'167. Bei der Urteilserfassung führten in diesem Jahr Abklärungen der KOST bezüglich Personalien, Gesetzesartikel, Tatbestände, Begehungszeiten etc. bei rund 19 % (Vorjahr 18 %) der Fälle zu einer Ergänzung und/oder Korrektur. Zusätzlichen Aufwand verursachte im Berichtsjahr die neu im Vostra eingefügte manuelle Prüfung der Härtefallklausel bei Landesverweisungen.

Im Berichtsjahr wurden gleichviele (965) Rückfallmeldungen bearbeitet wie im Vorjahr, wovon 316 an die entsprechenden Behörden weitergeleitet wurden. Die mangelhafte Programmierung in VOSTRA erfordert von der KOST eine genaue Prüfung vor dem Versand.

Die Anzahl Strafuntersuchungsmeldungen ist erneut um 10,5 % auf 5'035 gestiegen. Hier sind die regelmässigen Bereinigungen der offenen Strafuntersuchungen ohne Aktenzeichen seitens Bundesamt für Justiz nicht mit eingerechnet.

Die DNA-Löschmeldungen haben dieses Jahr um 2,4 % abgenommen, insgesamt waren es 3'071 Meldungen. Übrige erkennungsdienstliche Daten-Löschmeldungen sind 4'760 eingegangen, was einer Abnahme von 0,4 % entspricht.

Auf entsprechende Ersuchen berechtigter Behörden hin wurden 790 Strafregistrauszüge erstellt (Vorjahr: 925).

Am mehrjährigen Prozess von der Erstellung eines DNA-Profiles bis zu dessen Löschung sind verschiedene Behörden beteiligt. Die KOST trägt im Auftrag der urteilenden Strafbehörde die Aufbewahrungsfrist in der Datenbank des Bundes ein. Die Justizleitung teilt die Auffassung, dass die Abläufe zur Aufbewahrung bzw. Löschung der DNA-Profile im Straf(vollzugs)bereich auf Optimierungen hin geprüft werden sollen, soweit das Bundesrecht entsprechenden Spielraum gewährt. Die bestehende Arbeitsgruppe, welche die beteiligten Behörden des Kantons Bern zusammenführt, hat im Berichtsjahr Lösungsansätze erarbeitet. Ziel ist eine Vereinheitlichung der Abläufe, dies auch mit Blick über die Kantonsgrenzen hinaus.

Wie vom Bundesamt für Justiz angekündigt, wird die Einführung von NewVOSTRA voraussichtlich erst 2023 erfolgen. Ursprünglich war von einem wesentlich früheren Zeitpunkt die Rede. Im Zusammenhang mit NewVOSTRA erhielt die KOST bereits vermehrte Abklärungsaufträge.

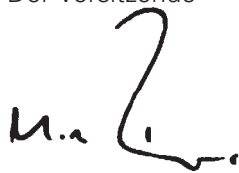
3 WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Auch dieses Jahr stiessen die von der Weiterbildungskommission organisierten Kurse auf breites Interesse. Sie wurden nicht nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft besucht, sondern auch von Angehörigen namentlich der Kantonspolizei Bern, des Bernischen Anwaltsverbands und ausserkantonaler Justizbehörden. Folgende Kurse fanden statt:

- Hören wir die Kinder nicht?
- Weiterbildung im Strafrecht auf Französisch
- Recherche in juristischen Internetdatenbanken
- Informieren – Publizieren – Anonymisieren:
Was soll/kann/darf/muss die Ziviljustiz?
- Electronic Monitoring bei Ersatzmassnahmen – Anordnung und Durchführung
- Einzelne Rosinen aus der StPO
- Praxis guter Urteilsredaktion
- Tierschutzgesetz
- Die materielle Prozessleitung von Zivilverfahren
- Die schwere psychische Störung
- Unterhaltsberechnungen mit Excel
- «Refresher» Finanzielles Rechnungswesen II
- Unentgeltliche Rechtspflege und Prozesskostenvorschuss
- Weiterbildung im Zivilrecht auf Französisch

Die Kommission war wiederum bestrebt, die Themen aus möglichst vielen Sichtweisen anzugehen, so dass sich die Teilnehmenden ihre eigene Meinung zum Vorgetragenen bilden können. Der offene Blick bedingt, dass regelmässig auch ausserkantonale oder gar ausländische Referentinnen und Referenten einbezogen werden. Die Laienrichterrinnen und -richter der Regionalgruppe haben die UPD Waldau besucht und beschäftigten sich mit den Themen der Begutachtung und des Massnahmenvollzugs in der Praxis. Die Gerichtsssekretärinnen und -sekretäre der regionalen Schlichtungsbehörden bildeten sich im SchKG und im Exmissionsrecht weiter.

Der Vorsitzende

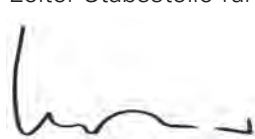


Michel-André Fels

Im Berichtsjahr erschienen zudem erneut zwei Ausgaben der Publikation «BE N'ius». Damit geht auch die Zeit von Staatsanwalt Thomas Perler zu Ende, der auf Ende 2019 sowohl von seinem Amt als hochverdienter Redaktor des «BE N'ius» als auch als hochgeschätztes Mitglied der Kommission demissionierte. Als Nachfolgerin in diesen Ämtern konnte Gerichtspräsidentin Dr. Denise Weingart gewonnen werden. Unter ihrer Führung wird ab 2020 das «BE N'ius» neu mit einem vom Atelier Pol (atelier-pol.ch) aufgefrischten Layout auf der Open-Access-Plattform der Universität Bern (bop.unibe.ch) publiziert. Das neue Magazin mit Beiträgen aus der bernischen Justiz wird damit eine ISBN-Nummer erhalten und künftig in die einschlägigen Bibliothekskataloge aufgenommen werden. Die Kommission verspricht sich davon eine Professionalisierung unseres Hausmagazins und eine grössere Attraktivität für die Autoren.

In personeller Hinsicht gab es weiter die Wahl des von der Kommission als Nachfolger von Obergerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid Volz designierten Kommissionspräsidenten Obergerichter PD Dr. Christoph Hurni zu verzeichnen. Infolge seiner Wahl zum Gerichtspräsidenten demissionierte schliesslich auch Staatsanwalt Marko Cesarov als aktives und geschätztes Mitglied der Kommission. Als Nachfolger wurde Staatsanwalt Dr. Andreas Kind bestimmt.

Leiter Stabsstelle für Ressourcen

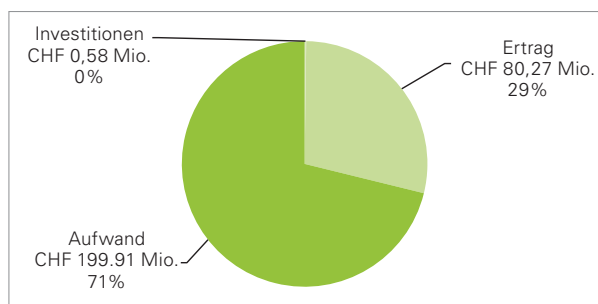


Frédéric Kohler

Anhang: KENNZAHLEN FINANZEN UND PERSONAL

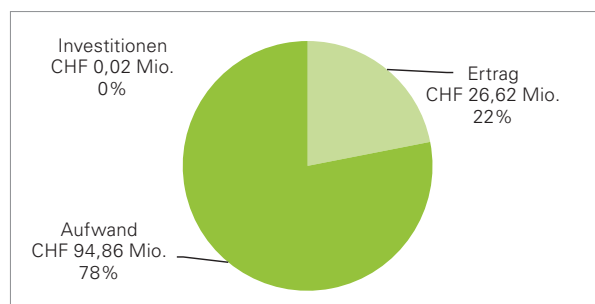
1 Aufwand, Ertrag und Investitionen Gerichtsbehörden und Staats- anwaltschaft

Rechnung 2019 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 280,76 Mio.

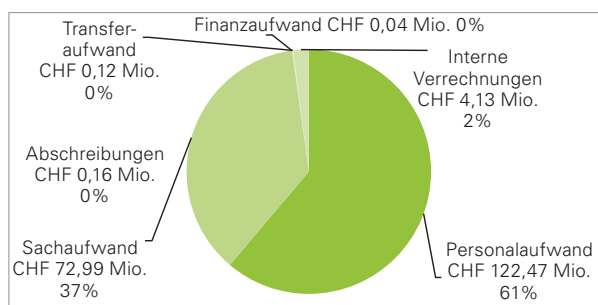


2 Aufwand, Ertrag und Investitionen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

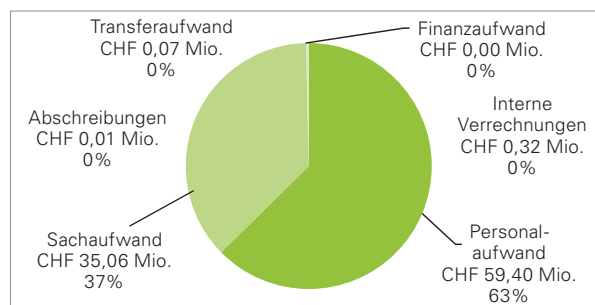
Rechnung 2019 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 121,50 Mio.



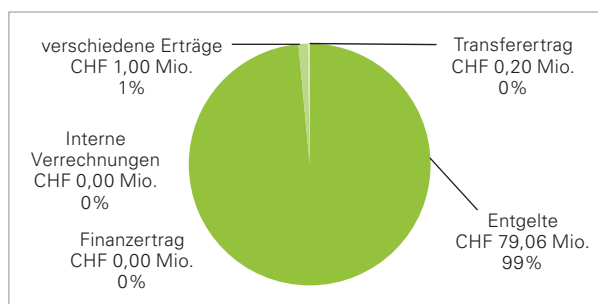
Rechnung 2019 – Übersicht Aufwand
Total CHF 199,91 Mio.



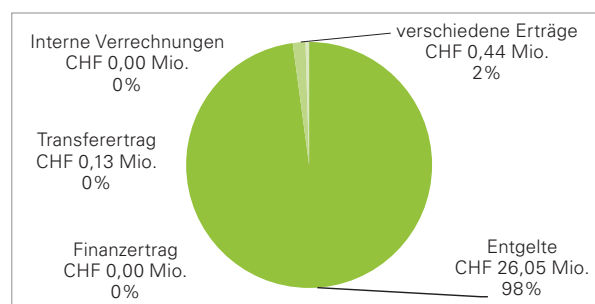
Rechnung 2019 – Übersicht Aufwand
Total CHF 94,86 Mio.



Rechnung 2019 – Übersicht Ertrag
Total CHF 80,27 Mio.

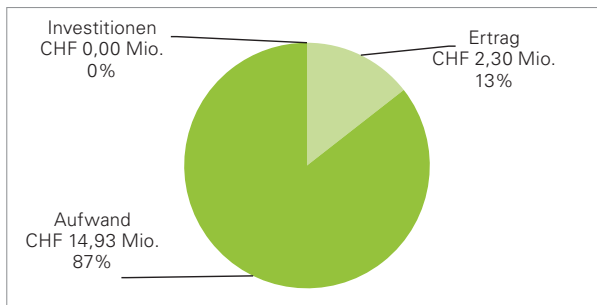


Rechnung 2019 – Übersicht Ertrag
Total CHF 26,62 Mio.



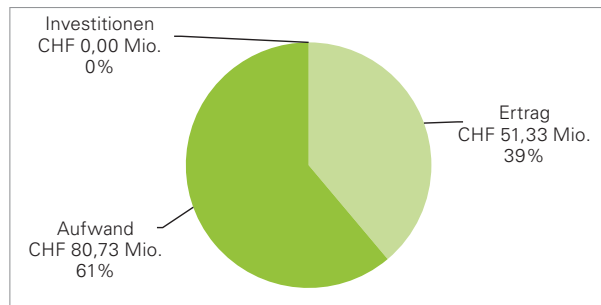
3 Aufwand, Ertrag und Investitionen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechnung 2019 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 17,23 Mio.

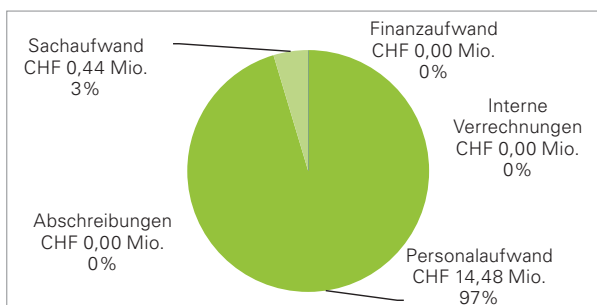


4 Aufwand, Ertrag und Investitionen Staatsanwaltschaft

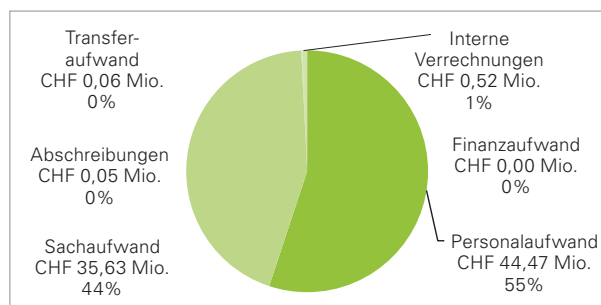
Rechnung 2019 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 132,06 Mio.



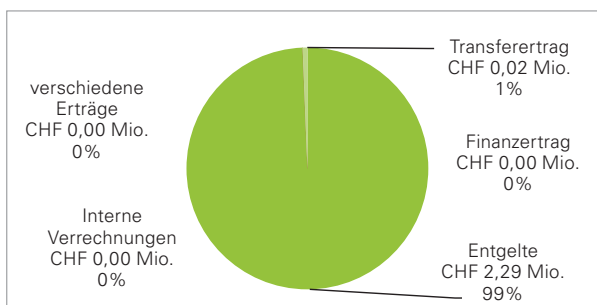
Rechnung 2019 – Übersicht Aufwand
Total CHF 14,39 Mio.



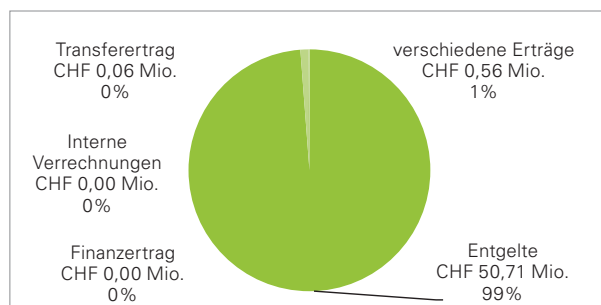
Rechnung 2019 – Übersicht Aufwand
Total CHF 80,73 Mio.



Rechnung 2019 – Übersicht Ertrag
Total CHF 2,30 Mio.



Rechnung 2019 – Übersicht Ertrag
Total CHF 51,33 Mio.



5 Personalkennzahlen der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 2019

(Stand 31. Dezember 2019)

Werte in Klammern: Gesamte Kantonsverwaltung¹

Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende ²	281	660	941
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent³) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	31,4 %	57,2 %	53,8 %
GK 19–23	36,8 %	57,4 %	50,6 %
GK 24–30	19,3 %	64,6 %	41,2 %
Total	27,1 % (18,7 %)	57,6 % (61,2 %)	48,4 % (38,6 %)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0 %	0,3 %	0,2 % (0,2 %)
20–29 Jahre	8,4 %	18,2 %	15,2 % (10,4 %)
30–39 Jahre	24,5 %	31,7 %	29,5 % (24,3 %)
40–49 Jahre	21,6 %	26,6 %	25,1 % (25,6 %)
50–59 Jahre	31,9 %	18,8 %	22,8 % (30,1 %)
über 60 Jahre	13,6 %	4,5 %	7,2 % (9,3 %)
Total	100 %	100 %	100 %
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	13,3 %	86,7 %	100 %
GK 19–23	33,0 %	67,0 %	100 %
GK 24–30	51,5 %	48,5 %	100 %
Total	30,3 % (53,3 %)	69,7 % (46,7 %)	100 %
Durchschnittsalter			
	46,2 (46,2)	40,3 (43,3)	42,1 (44,8)
Fluktuationsrate⁴			
	9,0 %	7,0 %	7,6 % (7,8 %)

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Seit Berichterstattung 2015 exkl. Hochschulen

² inklusive 39 Mitarbeitende der Stabsstelle für Ressourcen (Justizleitung)

³ Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

⁴ Bruttofluktuationsrate

6 Personalkennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 2019

(Stand 31. Dezember 2019)

Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	126	348	474
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent⁵) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	20,8 %	57,2 %	52,1 %
GK 19–23	33,3 %	57,1 %	51,0 %
GK 24–30	14,5 %	66,7 %	42,4 %
Total	22,0 % (27,1 %)	58,2 % (57,6 %)	48,4 % (48,4 %)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,3 %	0,2 % (0,2 %)
20–29 Jahre	11,0 %	16,1 %	14,7 % (15,2 %)
30–39 Jahre	28,8 %	35,4 %	33,6 % (29,5 %)
40–49 Jahre	16,1 %	24,1 %	21,9 % (25,1 %)
50–59 Jahre	28,0 %	18,7 %	21,2 % (22,8 %)
über 60 Jahre	16,1 %	5,4 %	8,3 % (7,2 %)
Total	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	14,2 %	85,5 %	100,0 %
GK 19–23	25,8 %	74,2 %	100,0 %
GK 24–30	46,6 %	53,4 %	100,0 %
Total	27,2 % (30,3 %)	72,8 % (69,7 %)	100,0 %
Durchschnittsalter			
	45,5 (46,2)	40,4 (40,3)	41,9 (42,1)
Fluktuationsrate			
	10,0 %	5,7 %	6,9 % (7,6 %)

Rundungsdifferenzen möglich

⁵ Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

7 Personalkennzahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2019

(Stand 31. Dezember 2019)

Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	42	49	91
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent⁶) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	0,0 %	58,3 %	53,8 %
GK 19–23	39,1 %	60,0 %	50,9 %
GK 24–30	22,2 %	57,1 %	32,0 %
Total	31,0 % (27,1 %)	59,2 % (57,6 %)	46,2 % (48,4 %)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,0 %	0,0 % (0,2 %)
20–29 Jahre	4,8 %	14,3 %	9,9 % (15,2 %)
30–39 Jahre	19,0 %	32,7 %	26,4 % (29,5 %)
40–49 Jahre	31,0 %	28,6 %	29,7 % (25,1 %)
50–59 Jahre	23,8 %	20,4 %	22,0 % (22,8 %)
über 60 Jahre	21,4 %	4,1 %	12,1 % (7,2 %)
Total	100 %	100,0 %	100,0 %
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	7,7 %	92,3 %	100,0 %
GK 19–23	43,4 %	56,6 %	100,0 %
GK 24–30	72,0 %	28,0 %	100,0 %
Total	46,2 % (30,3 %)	53,8 % (69,7 %)	100,0 %
Durchschnittsalter			
	47,2 (46,2)	40,9 (40,3)	43,8 (42,1)
Fluktuationsrate			
	11,2 %	5,8 %	8,3 % (7,6 %)

Rundungsdifferenzen möglich

⁶ Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

8 Personalkennzahlen der Staatsanwaltschaft 2019

(Stand 31. Dezember 2019)

Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	96	245	341
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent⁷) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	40,9 %	56,4 %	54,6 %
GK 19–23	60,0 %	63,3 %	62,2 %
GK 24–30	23,7 %	65,5 %	43,9 %
Total	33,3 % (27,1 %)	57,6 % (57,6 %)	50,7 % (48,4 %)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0 %	0,4 %	0,3 % (0,2 %)
20–29 Jahre	6,3 %	21,6 %	17,3 % (15,2 %)
30–39 Jahre	20,8 %	26,9 %	25,2 % (29,5 %)
40–49 Jahre	22,9 %	30,2 %	28,2 % (25,1 %)
50–59 Jahre	41,7 %	17,6 %	24,3 % (22,8 %)
über 60 Jahre	8,3 %	3,3 %	4,7 % (7,2 %)
Total	100,0 %	100,0 %	100,0 %
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	11,9 %	88,1 %	100,0 %
GK 19–23	32,6 %	67,4 %	100,0 %
GK 24–30	51,8 %	48,2 %	100,0 %
Total	28,2 % (30,3 %)	71,8 % (69,7 %)	100,0 %
Durchschnittsalter			
	47,5 (46,2)	39,8 (40,3)	41,9 (42,1)
Fluktuationsrate			
	5,3 %	8,2 %	7,4 % (7,6 %)

Rundungsdifferenzen möglich

⁷ Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

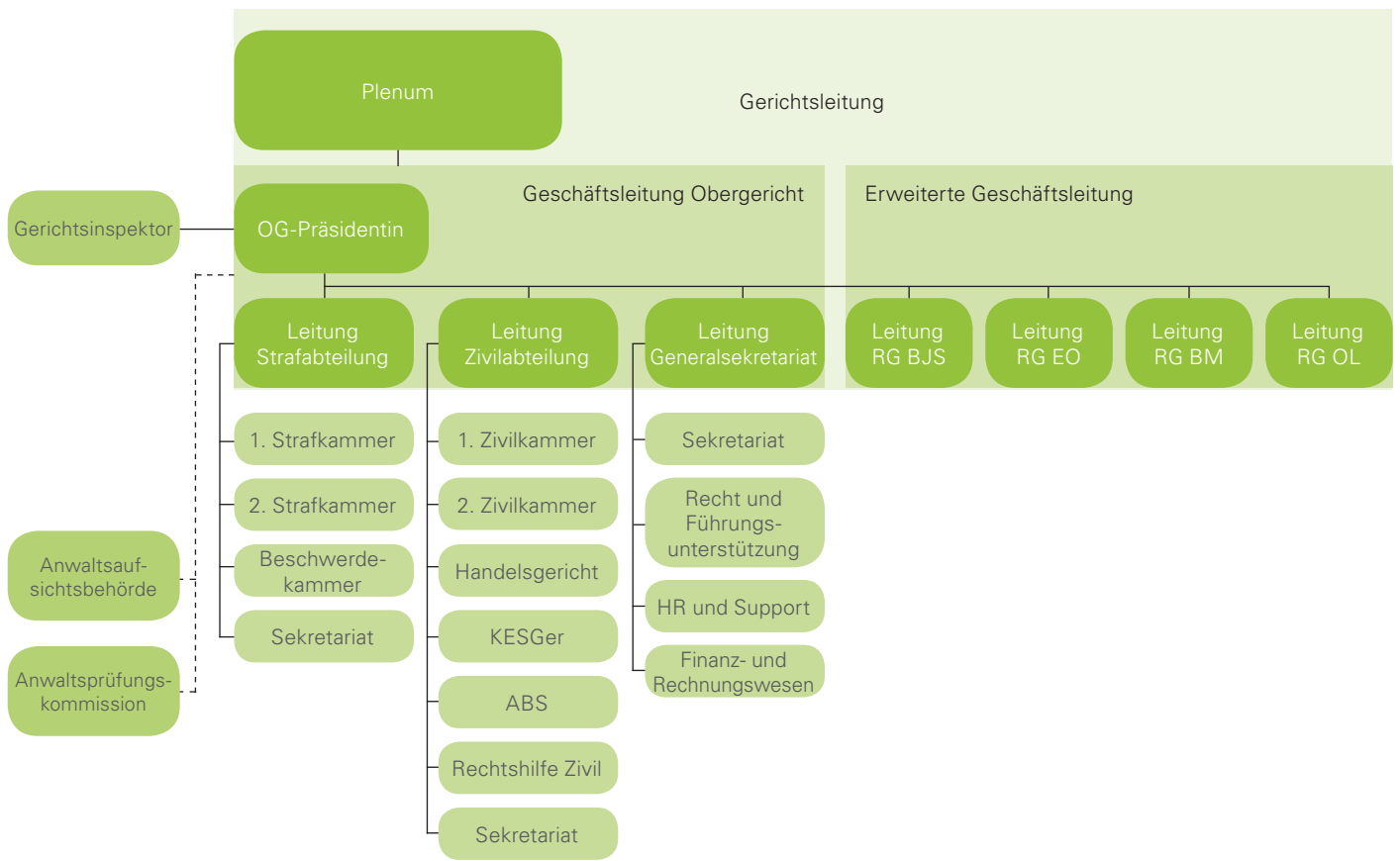
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

1	Einleitung	33
2	Obergericht	33
3	Erstinstanzliche Gerichtsbehörden	43
Anhang:		
	Statistiken	49

Obergericht des Kantons Bern



Zivil- und Straßgerichtsbarkeit



1 EINLEITUNG

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beurteilte im Jahr 2019 insgesamt 35'001 Fälle (Vorjahr 35'540) und erteilte 19'235 Rechtsberatungen (Vorjahr 18'990).

Der weitaus grösste Teil der Verfahren (28'542 der insgesamt 35'001 Fälle) betraf die Zivilgerichtsbarkeit, die das Berichtsjahr insgesamt als erfreulich erlebte. Bei den meisten Zivilgerichten sank zwar im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Verfahrenseingänge leicht. Die Zivilverfahren wurden jedoch auf allen Stufen deutlich komplexer und aufwändiger. Deshalb stiegen die Verfahrensdauer sowie die Pendenzen teilweise an. Die Geschäftslast bei den Schlichtungsbehörden blieb konstant. Diese erteilten allerdings mehr Rechtsberatungen.

In der Strafgerichtsbarkeit war erneut eine sehr hohe Geschäftslast festzustellen. Seit dem Jahr 2011 stieg diese um ungefähr 25 %. Allerdings sind nicht bloss die Fallzahlen steigend, sondern auch die Erledigungszahlen der Strafgerichte, die zum Teil weit über den mehrjährigen Vergleichszahlen liegen. Dasselbe gilt auch für die Dauer der Strafverfahren, die wieder anstieg. In den strafrechtlichen Berufungsverfahren musste aufgrund bundesgerichtlicher Vorgaben im Vergleich zu früheren Jahren deutlich umfangreicher Beweis abgenommen werden. Diese bundesgerichtlichen Vorgaben gehen in eine Richtung, die von derjenigen abweicht, welche der Bundesgesetzgeber in der neuen StPO vorzeichnete. Dies führte zu einer deutlichen Mehrbelastung, so dass am Obergericht zusätzliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber angestellt werden mussten. Auch in der ersten Instanz waren wegen des angestiegenen Prozessaufwandes zusätzliche ao. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einzusetzen. Im Bereich der regionalen Zwangsmassnahmengerichte wurde fast die doppelte Anzahl Fälle bewältigt.

Die Sanktion der Landesverweisung stand im dritten Jahr ihrer Anwendung. Es wurden 224 Strafverfahren geführt, in denen eine obligatorische Landesverweisung geprüft werden musste. In 204 Fällen wurde eine solche ausgesprochen.

Im Jahr 2019 nahmen sechs erst- und zwei oberinstanzliche Richterinnen und Richter ihre Tätigkeit neu auf.

Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 68,2 Millionen aus. Sie schliesst damit um CHF 1,6 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 69,8 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr ist der Verlustsaldo um CHF 3,2 Millionen gestiegen.

2 OBERGERICHT

2.1 Zusammensetzung

Das Richtergremium des Obergerichts hat im Berichtsjahr folgende Veränderungen erfahren: Per Ende Januar liessen sich die Obergerichter Stephan Stucki und Peter Zihlmann pensionieren. Als Nachfolgerin resp. Nachfolger hatte der Grosse Rat im Jahr 2018 Anastasia Falkner und Ronnie Bettler gewählt, die ihr Amt am 1. Februar 2019 antraten. Als Folge ihrer Wahl traten sie als Ersatzrichterin und -richter zurück. An ihrer Stelle wählte der Grosse Rat die Gerichtspräsidentinnen Antonie Meyes Schürch und Katrin Sanwald zu Ersatzrichterinnen.

Die in der Novembersession 2018 gewählte Obergerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid Volz ersetzte ab 1. Januar 2019 den aus dieser Funktion zurückgetretenen Obergerichter Stephan Stucki.

Präsidium

Hubschmid Volz Annemarie, Obergerichtspräsidentin
Pfister Hadorn Christine, Vizepräsidentin
Guéra Philippe, Vizepräsident

Geschäftsleitung

Hubschmid Volz Annemarie, Obergerichtspräsidentin
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin Zivilabteilung
Guéra Philippe, Präsident Strafabteilung
Roth Markus, Dr. iur., Generalsekretär

Zivilabteilung

	im Amt seit
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin	2002
Bähler Daniel, Vizepräsident	2009
Bähler Jürg	2017
Bettler Ronnie (ab Februar)	2019
Geiser Rainier	2012

Grütter Myriam	2013	der Oberrichterinnen und Oberrichter sowie der
Hurni Christoph, PD Dr. iur.	2017	Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der
Josi Christian, Dr. iur.	2014	Zivilabteilung war übers Jahr immer wieder Thema
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010	an den Abteilungskonferenzen.
Schlup Marcel	2016	In regelmässigen Sitzungen nahm sich die Zivil-
Studiger Adrian	2010	abteilung nebst organisatorischer Belange vor al-
Zihlmann Peter (bis Januar)	2007	lem rechtlicher Probleme von allgemeiner Bedeu-
		tung an. Zu einzelnen Fragen wurden Praxis-
		festlegungen getroffen, die der Anwaltschaft und
		den Vorinstanzen kommuniziert wurden. Die Zivil-
		abteilung veröffentlichte ausgewählte Entscheide
		im Internet und in Fachzeitschriften.
		Mitglieder der Zivilabteilung wirkten in diversen
		internen und externen fachlichen Arbeitsgruppen
		mit. Erneut fand ein Austausch zwischen dem
		Kantonalen Jugendamt und der Zivilabteilung statt.
		An diesen Sitzungen wurden institutionelle und
		rechtliche Fragen im Bereich des Kindes- und Er-
		wachsenenschutzes besprochen.
Strafabteilung	im Amt seit	Zivilkammern
Guéra Philippe, Präsident	2009	Bei den Geschäftseingängen der Zivilkammern ist
Geiser Rainier, Vizepräsident	2012	ein deutlicher Anstieg von 613 auf 663 Geschäfte zu
Aebi Fritz	2011	verzeichnen. Die französischsprachigen Fälle nah-
Bähler Jürg	2017	men von 51 (8 % des gesamten Geschäftsanfalls)
Bratschi-Rindlisbacher Franziska	2008	auf 103 (16 %) zu. Erledigt wurden 667 Dossiers
Falkner Anastasia (ab Februar)	2019	(Vorjahr 610). Mit 117 am Jahresende hängigen Ver-
Gerber Daniel	2018	fahren konnte die tiefe Pendenzenzahl des Vorjahrs
Hubschmid Volz Annemarie	2010	(121) unterschritten werden. Die durchschnittliche
Kiener Hanspeter	2011	Verfahrensdauer betrug gut 2 Monate.
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010	Im Berichtsjahr wurde in 84 Fällen Beschwerde
Schleppy Agnès	2018	an das Bundesgericht erhoben. Im gleichen Zeit-
Schnell Renate	2001	raum ergingen 87 Entscheide des Bundesgerichts.
Schmid Samuel	2016	In 2 Fällen hiess das Bundesgericht die Be-
Stucki Stephan (bis Januar)	2000	schwerde teilweise gut, in 85 Fällen wurde die Be-
Vicari Jean-Pierre	2012	schwerde abgewiesen. Positiv ist, dass die bernische
Zihlmann Peter (bis Januar)	2007	Praxis zum neuen Unterhaltsrecht schweizweit Be-
		achtung findet.

Die aktuelle Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen und Unterabteilungen, Angaben zu den Ersatzmitgliedern, Fachrichterinnen und Fachrichtern, sowie die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission finden sich online im Staatskalender (unter Organisation und Zusammensetzung auf www.justice.be.ch/obergericht).

2.2 Geschäftsentwicklung

2.2.1 Zivilabteilung

Das Berichtsjahr verlief in der Zivilabteilung bei hochbleibender Geschäftslast unauffällig. Bei minim weniger Eingängen waren die Erledigungen in der Abteilung insgesamt höher als im Vorjahr. Dies ist umso beachtlicher, als im Berichtsjahr auch krankheitsbedingte Ausfälle und Abwesenheiten wegen des notwendigen Abbaus von Langzeitkonten zu bewältigen waren. Die Verfahren aus dem neuen Unterhalts- und Vorsorgeausgleichsrecht verursachen einen deutlich höheren Aufwand für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Auch in anderen Teilgebieten war spürbar, dass die Verfahren in den letzten Jahren komplexer und die Akten umfangreicher geworden sind. Dies wirkte sich auf die Abteilung aus, ohne dass es in den Zahlen abgebildet werden könnte. Die Belastung

Handelsgericht

Die Eingänge nahmen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr ab und lagen damit leicht unter dem Durchschnitt der Vorjahre. Eingelangt sind insgesamt 136 Geschäfte (davon 67 ordentliche Verfahren) gegenüber 153 im Vorjahr (davon 89 ordentliche Verfahren). Das Total aller französischsprachigen Fälle belief sich auf 20 Fälle (Vorjahr 13) beziehungsweise 15 % (Vorjahr 8 %). Die Summarverfahren bewegten sich mit 69 Fällen im üblichen Rahmen. Die leicht abnehmende Geschäftslast ermöglichte den Abbau von Pendenzen. Erledigt wurden 174 Fälle (davon 92 ordentliche Verfahren). Im Vorjahr betrugen diese Zahlen 172 und 130. Per Jahresende waren noch 92 Fälle hängig (Vorjahr 130), welche alle-

samt im ordentlichen Verfahren zu führen sind (Vorjahr 101).

Die Vergleichsquote betrug bei den ordentlichen Verfahren mit 50 Vergleichen (Vorjahr 56) rund 48 % (Vorjahr 53 %). Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte beträchtlich reduziert werden und betrug 185 Tage (Vorjahr 291 Tage).

Im Berichtsjahr wurde gegen 5 Entscheide (Vorjahr 10) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dieses trat auf drei Beschwerden nicht ein, zwei sind noch hängig.

Als Nachfolger der im letzten Jahr zurückgetretenen Handelsrichter hat der Grosse Rat die Herren Matthias Küng, Cédric Müller und Patrik Zaugg gewählt.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen

Im Berichtsjahr sind 261 Geschäfte (ohne Erstreckungsgesuche für Konkursbeendigungsfristen) bei der Aufsichtsbehörde eingelangt (Vorjahr 302). Darunter waren 217 (Vorjahr 261) Beschwerden (inkl. Rechtsverzögerung) und 14 (Vorjahr 20) Gesuche. Unter Letztere fallen Begehren um unentgeltliche Rechtspflege, Entbindung vom Amtsgeheimnis und Einleitung von Disziplinarverfahren. 269 Geschäfte wurden im Berichtsjahr abgeschlossen, die Pendenzen konnten abgebaut werden und belaufen sich noch auf 29 Fälle (Vorjahr 37).

Daneben sind 392 (Vorjahr 386) Gesuche um Erstreckung der Konkursbeendigungsfrist eingegangen und bewilligt worden. Als Erstreckungsgrund genannt wurden auch in diesem Berichtsjahr in der überwiegenden Anzahl der Fälle die provisorischen Steuereingaben der Steuerverwaltung.

20 Entscheide wurden im Jahr 2019 an das Bundesgericht weiter gezogen (Vorjahr 23). Im gleichen Zeitraum wurden 2 Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen. Auf 14 Beschwerden wurde nicht eingetreten oder sie wurden als gegenstandslos abgeschrieben (Vorjahr 16), 1 wurde abgewiesen (Vorjahr 9).

Die Ausbildungskommission für Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamte des Kantons Bern hat im Berichtsjahr die vorgesehenen Module durchgeführt und die jeweiligen Prüfungen ordnungsgemäss abgenommen.

Nach Wegfall der Schlussbesprechungen anlässlich von Inspektionen der Betreibungs- und Konkursämter hat der direkte persönliche Kontakt zu diesen Amtsstellen leider abgenommen. Hingegen konnte der Austausch mit der Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter intensiviert werden.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)

Im siebten Jahr nach Einführung dieses Fachgerichts erledigte es die höchste Anzahl Fälle seit seiner Schaffung (990, Vorjahr 934). Es gingen mit 965 Geschäften in etwa gleich viele Fälle ein wie im Vorjahr (972). Auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen sind 95 Fälle. Während bei den Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung (FU) mit 623 Eingängen eine leichte Zunahme zu verzeichnen war (Vorjahr 610), lagen die Fallzahlen bei den übrigen KESGer-Verfahren mit 342 Fällen tiefer (Vorjahr 362). Der Anteil an französischsprachigen Geschäften entsprach mit 12 % (117) praktisch dem Vorjahr (11 %, 104).

In FU-Verfahren werden nicht mehr automatisch alle Urteile schriftlich begründet. Dies bringt eine enorme Entlastung für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit sich. Sollte diese Praxis vom Bundesgericht revidiert werden, könnte die Geschäftslast nur mit zusätzlichen Gerichtsschreibern bewältigt werden.

Wie in den Vorjahren musste in zahlreichen FU-Verfahren zum Schutz der Gerichtsmittglieder die Polizei zur mündlichen Verhandlung aufgeboten werden. Nach einer Verhandlung ohne Polizei kam es zu einem gravierenden Zwischenfall, der glücklicherweise nur zu Sachschaden führte. Die Sicherheitslage im Haus wird überprüft.

Auch im Berichtsjahr war die Abgrenzung von Straf- und Massnahmenvollzug zur FU in einigen Fällen Thema. Das neu eingeführte Justizvollzugsgesetz (JVG; BSG 341.1) hat zur Klärung beigetragen.

Die übrigen Geschäfte des KESGer betrafen wie in den Vorjahren überwiegend Beistandschaften, Kindesschutzmassnahmen und Besuchsrechtsstreitigkeiten. In den meisten Fällen konnte ohne den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern schriftlich entschieden werden. In 14 Verfahren, in welchen vornehmlich Kinderbelange zu beurteilen waren, fand eine mündliche Verhandlung unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern statt.

2.2.2 Strafabteilung

Oberrichter Peter Zihlmann (1. Strafkammer) sowie Stephan Stucki (Beschwerdekammer und Obergerichtspräsident) mussten infolge Pensionierung ersetzt werden. Oberrichterin Annemarie Hubschmid Volz übernahm das Obergerichtspräsidium und blieb zusätzlich weiterhin Mitglied der 1. Strafkammer.

Im Mehrjahresvergleich hielten sich die Geschäftszahlen der beiden Strafkammern und der Beschwerdekammer auf dem hohem Niveau der

Vorjahre (Total Eingänge / Erledigungen 2017: 1'059/1'050; 2018: 1'090/1'025; 2019: 1'038/1'077).

Die Rechtsmittelquote betrug 19 % (Vorjahr 16 %; Strafkammern 16 %, Beschwerdekammer 21 %).

Die Kapazitäten der Strafabteilung, namentlich der beiden Strafkammern, stossen seit einiger Zeit an ihre Grenzen. Die bereits im Vorjahr angesprochene hohe Arbeitslast pro Oberrichterin und Oberrichter sowie pro Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber hielt unvermindert an, so dass personelle Aufstockungen unumgänglich waren. Auch wenn sich die Geschäftszahlen in den letzten Berichtsjahren insgesamt nicht allzu stark veränderten, nahm der Aufwand pro Fall – vorab aufgrund von höchststrichterlichen Vorgaben – in diesem Zeitraum signifikant zu. Die Rechtsmittelquoten sind gestiegen und ebenso der Anteil an gutgeheissenen Beschwerden.

Hinzu kam der rein zahlenmässige Anstieg der Fallzahlen seit dem Jahr 2011, in dem die neue Gerichtsorganisation in Kraft trat. Damals gingen 660 Fälle ein. Seither stieg der Eingang kontinuierlich an bis auf über 1'000 Verfahren im Jahr 2019 (Anstieg um 57 %). Gleichzeitig verlängerte sich wegen der Anforderungen des Bundesgerichts die Verhandlungsdauer markant, so dass die Anzahl Verhandlungen von früher 2–3 pro Tag heute nicht mehr möglich ist.

Der Anteil an französischsprachigen Geschäften betrug 12 % (Vorjahr 13 %). Die weiterhin starke Gesamtbelastung (Straf- und Zivilbereich) des frankophonen Teams machte in den Bereichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie Kanzlei personelle Aufstockungen nötig. Dies, obwohl auf allen Stufen bereits Massnahmen zur Effizienzsteigerung eingeleitet wurden.

Die Führungsinstrumente der Strafabteilung mit sechs Konferenzen pro Jahr – unter anderem zwecks Praxisfestlegungen und Erlass von Kreisschreiben für die ganze bernische Strafjustiz – sowie bei Bedarf mit Sitzungen mit den drei Kammerpräsidien erweisen sich weiterhin als zweckmässig und haben sich bewährt. Die Strafabteilung veröffentlicht seit einigen Jahren sämtliche Entscheide im Internet.

Strafkammern

Bei den zwei Strafkammern verzeichneten die Eingänge einen Rückgang von rund 10 % (485 Fälle, Vorjahr 549), während die Erledigungen das Niveau der Vorjahre erreichten (495 Fälle, Vorjahr 494). Der Anteil an französischsprachigen Verfahren betrug 14 % (Vorjahr 15 %). Die Anzahl an hängigen Verfahren konnte kaum reduziert werden (269 Fälle, Vorjahr 279) und auch die Ver-

fahrendauer stieg an auf durchschnittlich 198 Tage (Vorjahr 150). Die Rechtsmittelquote verblieb mit rund 16 % auf dem Niveau der Vorjahre.

Im Berichtsjahr wurden 81 Urteile der Strafkammern angefochten (Vorjahr 77). Das Bundesgericht hat im gleichen Zeitraum 46 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 69), 21 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 8) und ist auf 21 nicht eingetreten (Vorjahr 16).

Bei den Strafkammern hat der Aufwand – trotz leicht rückläufiger Eingänge – markant zugenommen. Im Strafbereich war der Einfluss der schon mehrfach erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Beweisanforderungen im Berufungsverfahren besonders spürbar. Diese bedeutete eine Rückkehr zum uneingeschränkten Unmittelbarkeitsprinzip in oberer Instanz mit regelmässiger nochmaliger Anhörung der Beschuldigten und der Opfer. Das führte einerseits inhaltlich zu anspruchsvolleren Verhandlungen und andererseits zu einem wesentlich höheren Zeitaufwand pro Fall (oft mehrtägige Verhandlungen, an denen jeweils drei Oberrichterinnen bzw. Oberrichter und eine Gerichtsschreiberin bzw. ein Gerichtsschreiber im Einsatz stehen). Hinzu kamen vermehrt Verfahren und Verhandlungen gegen schwierige Personen mit teilweise erhöhtem Gefährdungspotenzial, für welche mit der Polizei Sicherheitsdispositive abzusprechen und organisatorische Vorkehren zu treffen waren.

Im Berichtsjahr waren signifikant mehr Einsätze von Ersatzmitgliedern nötig (47, Vorjahr 32), wie im Vorjahr verteilt auf 14 Personen. Ohne deren Unterstützung wären die Geschäftslast und die aktuelle Kadenz der mündlichen Verhandlungen nicht mehr zu bewältigen gewesen. Es wird daher im kommenden Jahr auch der befristete Einsatz eines ständigen Ersatzmitglieds zu evaluieren sein, dies vorab mit Blick auf den rasant zunehmenden zeitlichen Verhandlungsaufwand in den Strafkammern (2017: 85 Tage, 2018: 78 Tage, 2019: 112 Tage).

Beschwerdekammer

Die Eingänge (553 Geschäfte; Vorjahr 541) und die Erledigungen (582 Geschäfte, Vorjahr 531) nahmen zu. Dieser neue Höchststand bedeutet im Vergleich zum Jahr 2011 eine Zunahme um 65 % (2011: 335 Geschäfte), die sich auch mit der kontinuierlichen personellen Aufstockung der Staatsanwaltschaft erklären lässt.

Der Anteil an französischsprachigen Geschäften ist leicht gesunken auf 11 % (Vorjahr 13 %). Die Anzahl hängiger Verfahren ist mit 65 Fällen gesunken (Vorjahr 94). Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt bei 49 Tagen (Vorjahr 52).

Im Berichtsjahr wurden 121 Entscheide der Beschwerdekammer angefochten (Vorjahr 87). Das Bundesgericht hat im selben Zeitraum 25 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 32), 5 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 3), ist auf 78 nicht eingetreten (Vorjahr 70) und 1 Beschwerde wurde zurückgezogen (Vorjahr 1).

Die im Jahr 2017 eingeleitete Methodik im Umgang mit querulatorischen Beschwerden (Ablage ohne förmliche Behandlung) hat sich bewährt. So konnten bisher bereits 50 unnötige und Kosten generierende Beschwerdeverfahren vermieden werden.

Ein einschneidendes Ereignis im Berichtsjahr stellte das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. Dezember 2019 in einem Berner Fall dar. Der Gerichtshof hatte festgestellt, dass eine gesetzliche Grundlage für strafprozessuale Sicherheitshaft in den nachträglichen Verfahren fehle. Das hat heikle Folgen für die ganze Schweizer Strafrecht. Sobald dieses Urteil rechtskräftig wird, ist die Schweiz nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK grundsätzlich daran gebunden. Das bedeutet, dass selbst gefährlichste Straftäter auf freien Fuss gesetzt werden müssten, wenn bis dahin keine gesetzliche Grundlage für strafprozessuale Sicherheitshaft in den nachträglichen Verfahren geschaffen wird.

2.2.3 Anwaltsaufsichtsbehörde

Die Geschäftszahlen blieben im Berichtsjahr auf hohem Niveau. Es waren insgesamt 227 Neueingänge zu verzeichnen (Vorjahr 244). Wie in den Vorjahren konnte die Zahl der aufwändigen Disziplinarverfahren auf einem niedrigeren Stand gehalten werden (2017: 45; 2018: 20; 2019: 21), indem in klaren Fällen von der Eröffnung eines förmlichen Verfahrens mittels gezielter Information der Anzeiger über die Aufgaben der Aufsichtsbehörde abgesehen werden konnte. Erledigt wurden 223 Verfahren (Vorjahr 256). Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Disziplinarverfahren konnte erneut reduziert werden (2017: 324 Tage; 2018: 217 Tage; 2019: 166 Tage). Die Anzahl der Ende des Berichtsjahres hängigen Verfahren ist mit 42 Verfahren geringfügig angestiegen (Vorjahr 38).

Im Berichtsjahr wurden 5 (Vorjahr 6) Disziplinar-massnahmen ausgesprochen (2 Bussen, 2 Verweise, 1 Verwarnung). Gegen 3 Disziplarentscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde wurde Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt. Das Verwaltungsgericht trat im Berichtsjahr auf zwei Beschwerden nicht ein und bestätigte in zwei Fällen den Entscheid der Anwaltsaufsichtsbehörde. In einem dieser Fälle ist eine Beschwerde beim Bundes-

gericht hängig, in einem anderen Fall ist das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Erneut betrafen einige der zur Anzeige gebrachten Sachverhalte tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikte. So musste klargestellt werden, dass eine Berufsregelverletzung vorliegt, wenn ein Anwalt im Auftrag beider Ehegatten nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts eine Trennungsvereinbarung ausarbeitet, im späteren Scheidungsverfahren aber nur einen Ehegatten vertritt. Thema waren auch die Einforderung von Honorar trotz hängigen Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und das Einfordern eines zusätzlichen Honorars neben der amtlichen Entschädigung. Daneben wurden die unterschiedlichsten Sachverhalte angezeigt, welche mehrheitlich der Generalklausel der Berufsregeln der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung zuzuordnen waren.

Die konkrete Ausgestaltung von Anwaltskorporationen (Anwalts-AG und Anwalts-GmbH) gab zu etlichen Anfragen an die Anwaltsaufsichtsbehörde Anlass.

Mit dem Beginn der neuen Amtsperiode 2019–2022 konnten in der Anwaltsaufsichtsbehörde 6 neue Mitglieder begrüsst werden.

Im Berichtsjahr fanden wie gewohnt zwei Plenarsitzungen statt. Diese dienten dem Informationsaustausch über hängige und abgeschlossene Verfahren sowie der Koordination der Arbeit in der Anwaltsaufsichtsbehörde. Zudem wurde entschieden, vermehrt Entscheide zu veröffentlichen, es handelt sich aber nach wie vor um eine einzelfallweise Publikation spezifischer interessanter Fälle. Seit Dezember 2019 sind die Entscheide auf der neuen Entscheidplattform der Anwaltsaufsichtsbehörde abrufbar (<https://www.aa-entscheide.apps.be.ch/tribunapublikation/>).

2.2.4 Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission schloss Anfang Jahr die Prüfungen der Prüfungssession II/2018 ab und organisierte im Berichtsjahr die Prüfungssessionen I/2019 und II/2019.

Von den an der Prüfung II/2018 geprüften 94 Kandidatinnen und Kandidaten (90 deutsch- und 4 französischsprachig) haben 39 % und von den an der Prüfungssession I/2019 angetretenen 91 Kandidatinnen und Kandidaten (87 deutsch- und 4 französischsprachig) 33 % die Prüfung nicht bestanden. Die Kandidatinnen und Kandidaten scheiterten jeweils grösstenteils am schriftlichen Teil der Prüfung.

Zum schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung II/2019 traten 117 Kandidatinnen und Kandidaten an (104 deutsch- und 13 französischsprachig), wobei 1 Kandidatin die Prüfung abgebrochen hat. 65 Kandidatin-

nen und Kandidaten (56 %) haben diesen Teil der Prüfung bestanden. Die Prüfungssession II/2019 wird mit den Probenvorträgen im Januar 2020 ihren Abschluss finden.

Die Studierenden reichten 105 Anfragen allgemeiner Art und 35 Gesuche ein, womit diese Zahlen unverändert hoch blieben. Die Eingaben beziehen sich überwiegend auf die Anrechnung von ausserkantonalen Tätigkeiten an die obligatorisch abzulegenden Praktika und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung.

2.3 Führung

2.3.1 Plenum

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 GSOG bilden die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts das Plenum. Das Plenum ist für die Grundsatzentscheide in der Gerichtsverwaltung zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSOG). Auf strategischer Ebene setzt es die Leitplanken für die Zivil- und Straferichtbarkeit und erlässt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente. Zudem trifft es die wichtigsten Personalentscheide. Es beschliesst ferner über die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte (Art. 1 Abs. 1 KAG).

Das Plenum trat zu neun Sitzungen zusammen. Im Januar 2019 wurde der von der Geschäftsleitung vorbereitete Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 der Zivil- und Straferichtbarkeit beider Instanzen diskutiert und genehmigt. In seiner zweiten Sitzung vom 15. Februar 2019 fasste das Plenum Beschluss über die Patentierung der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Anwaltsprüfung. Diesen wurden am gleichen Tag im Rathaus an einer Feier die Patente überreicht. Ebenfalls diskutierte das Plenum den finanziellen Jahresabschluss 2018. Da auf Weisung der Finanzkontrolle neue Abgrenzungen vorgenommen werden mussten, fiel dieser positiver aus als erwartet. Im März verabschiedete das Plenum den Voranschlag 2020 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 für die Zivil- und Straferichtbarkeit. Am 26. April 2019 diskutierte und verabschiedete es die Stellungnahme zur Revision der Kantonsverfassung (Überführung des Instituts Justizleitung in die Kantonsverfassung). Zur vorgeschlagenen Lösung hatte es Vorbehalte, vor allem bezüglich Gewaltentrennung und richterlicher Unabhängigkeit. Diese machten nach Einschätzung des Obergerichts ein Gutachten notwendig. Die vorgeschlagenen Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II diskutierte das Plenum in seiner Sitzung vom 24. Mai 2019. Es stimmte einer Zentralisierung des Zwangs-

massnahmengerichts zu, ebenso der Angliederung von Jugend- und Wirtschaftsstrafgericht an das Regionalgericht Bern-Mittelland. Weiter besprach es das neue Modell der Vertrauensarbeitszeit für Oberrichterinnen und Oberrichter.

Am 1. Juli 2019 entschied das Plenum über die Patentierung der Absolventinnen und Absolventen der zweiten Anwaltsprüfung des Jahres. Die Feier fand gleichentags im Freien Gymnasium Bern statt. In der siebten Sitzung im August wurde über die neue Bibliotheksapplikation NetBiblio orientiert. Am 25. Oktober 2019 beschloss das Plenum über neue Richtlinien zur Teilzeitanstellung von erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern. Es legte fest, dass mindestens die Hälfte derselben einen Beschäftigungsgrad von 80 % oder mehr aufweisen müsse. Im Weiteren wurden an dieser Sitzung zusammen mit der Fachstelle für Gewalt und Drohung der Kantonspolizei Bern Fragen der Gewaltprävention behandelt.

In seiner letzten Sitzung vom 22. November 2019 wählte das Plenum die Präsidien der Zivil- sowie der Strafabteilung für die kommenden drei Jahre. Es bestätigte die bisherigen Amtsinhaber, nämlich Oberrichterin Christine Pfister Hadorn als Präsidentin der Zivilabteilung und Oberrichter Philippe Guéra als Präsident der Strafabteilung.

In allen Sitzungen orientierte die Obergerichtspräsidentin über die Projekte, welche die Justizleitung behandelte. Im Weiteren verwies sie auf die Protokolle der Justizleitungssitzungen. Zentrale Themen stellten die Ablösung von Tribuna V3 (Fachapplikation der Zivil- und Straferichtbarkeit) sowie die schweizweite Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft dar.

2.3.2 Präsidium

Die Obergerichtspräsidentin hat nach Gesetz (Art. 37 GSOG) für den ordnungsgemässen Geschäftsgang in der Zivil- und Straferichtbarkeit zu sorgen. Sie steht den Organen der Gerichtsleitung vor, das heisst sie leitet die Sitzungen von Geschäftsleitung, Erweiterter Geschäftsleitung und Plenum. Generalsekretariat und Gerichtsinspektorat unterstützen sie in dieser Führungsaufgabe. Die Obergerichtspräsidentin vertritt das Gericht nach aussen. Sie hat Einsitz in der Justizleitung als dem gemeinsamen Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. In dieser Eigenschaft nimmt sie auch an den regelmässigen Sitzungen der Justizleitung mit der Justizkommission bzw. der Geschäftsleitung der Justizkommission teil.

Seit Anfang 2019 präsidiert Annemarie Hub-

schmid Volz das Obergericht. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und dem Gerichtsinspektorat die Sitzungen der erwähnten Gremien vorbereitet, damit die nötigen Entscheide in Finanz-, Personal-, Aufsichts- und weiteren wichtigen administrativen Fragen zeit- und sachgerecht getroffen werden konnten. Das umfasste namentlich auch Aufsichtsbesuche bei zwei erstinstanzlichen Gerichten, bei denen Führungs- und Ressourcenfragen thematisiert worden sind.

Im Frühling 2019 führte die Obergerichtspräsidentin mit allen elf Vorsitzenden der erstinstanzlichen Schlichtungs- und Gerichtsbehörden ein Standortgespräch. Im Weiteren organisierte sie den bernischen Richterinnen- und Richtertag, der im Berichtsjahr erstmals stattfand und Gelegenheit bot, über Themen wie richterliche Unabhängigkeit und Justitia 4.0 zu diskutieren. Die Obergerichtspräsidentin nahm an zwölf Sitzungen der Justizleitung teil, an welchen Belange der gesamten Justiz behandelt wurden. Im Weiteren nahm sie als Mitglied der Justizleitung an vier Sitzungen der Justizkommission bzw. der Geschäftsleitung Justizkommission sowie an drei Sitzungen der Justizdelegation des Regierungsrates bzw. der JGK teil. Sie vertrat das Obergericht an der Kick-off-Sitzung Justitia 4.0 in Luzern. Zudem stand sie in regelmässigem Kontakt mit der Universität Bern und anderen Gerichten.

2.3.3 Geschäftsleitung

Artikel 39 Absatz 2 GSOG überträgt der Geschäftsleitung des Obergerichts im Sinn einer Generalkompetenz alle Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelne Aufgaben werden im nicht abschliessenden Katalog ausdrücklich aufgeführt. Die Geschäftsleitung trägt die Hauptverantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist für die Aufsicht sowie für die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften zuständig, welche in die Zuständigkeit des Plenums fallen.

Die Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu insgesamt 31 ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen. Themenbezogen lud sie zudem die beiden stellvertretenden Mitglieder, den Gerichtsinspektor und weitere Fachpersonen ein. Die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Plenums sowie die wiederkehrenden Prozesse wie Budgetierung, Berichterstattung, Festlegung von Leistungsinformationen und Verfahrenskennzahlen, Abschluss von Ressourcenvereinbarungen usw., gehörten zu den Schwerpunkten der Tätigkeit. Die Geschäftsleitung befasste sich auch in diesem Jahr mit verschiedenen Themen, die dem Personalbereich

zugeordnet werden können (Stellenbegehren, Veränderung des Beschäftigungsgrades, ausserordentliche Gerichtspräsidien, Bewilligung von ausserdienstlichen Tätigkeiten, unbezahlter Urlaub, Homeoffice, Leistungsprämien usw.). Insbesondere konnte sie zu diversen Wahlgeschäften des Grossen Rats Stellungnahmen abgeben (Gerichtspräsidien, Oberrichterinnen und Oberrichter). In ihrer Sitzung vom 27. November 2019 wählte sie die Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie die Geschäftsleiterinnen und -leiter der erstinstanzlichen Gerichte für die Amtsperiode 2020–2022.

Schwerpunkte bildeten die personelle Dotation der erstinstanzlichen Gerichte sowie des Obergerichts. Die Geschäftsleitung ergriff Sofortmassnahmen, indem sie Gerichtsschreiberstellen aus der Reserve schuf. Generell stellte sie fest, dass die aufwändigen Verfahren am Obergericht zusätzliche personelle Mittel erforderten.

Die Geschäftsleitung diskutierte die möglichen Nachfolgeprodukte als Ersatz für Tribuna V3 sowie die jeweiligen Kosten. Sie verfolgte und unterstützte zudem die Entwicklungen im schweizweiten Projekt Justitia 4.0 (elektronischer Geschäftsverkehr unter den Gerichten und der Anwaltschaft), in dem drei Vertreter der bernischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mitwirken.

Die Geschäftsleitung befasste sich mit 16 aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen das Obergericht bzw. einzelne Oberrichterinnen und Oberrichter. Diese Eingaben wurden bei der Justizkommission anhängig gemacht. In zahlreichen Mitberichtsverfahren und Vernehmlassungen äusserte sich die Geschäftsleitung zu Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Vorstössen zuhanden der Justizleitung. In diesem Bereich war im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg der Vorlagen festzustellen, welche zu behandeln waren, was das Obergericht angesichts der Themenbreite stark forderte.

2.3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Die Erweiterte Geschäftsleitung ist das instanzübergreifende Koordinations- und Informationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 40 GSOG). Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung des Obergerichts und den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, welche auch die Interessen der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht, Schlichtungsbehörden) wahrnehmen. An den Sitzungen nimmt zusätzlich der Gerichtsinspektor teil, womit die wechselseitigen Anliegen im Bereich

Statistik (Erfassung und Auswertung von Geschäftszahlen) sowie aufsichtsrechtliche Fragen erörtert und geklärt werden können.

Es fanden acht Sitzungen statt. An drei davon nahmen neben den Geschäftsleitern der Regionalgerichte auch die Geschäftsleiterinnen und -leiter der drei kantonalen Gerichte sowie der vier Schlichtungsbehörden teil. Wie jedes Jahr wurden zahlreiche Administrativthemen (Finanzen, Personalwesen, Informatik usw.) diskutiert und soweit möglich koordiniert. Das Obergericht bzw. dessen Präsidentin informierte an allen Sitzungen ausführlich über Themen und Beschlüsse der Geschäfts- und der Justizleitung. Die Vertreter der Gerichte konnten sich ebenso über zahlreiche Themen austauschen, welche die richterliche Praxis in Zivil- und Strafsachen beschlagen.

Die Sitzungen der Erweiterten Geschäftsleitung sind ein sinnvolles Informations-, Koordinations- und Führungsinstrument.

2.4 Gerichtsinspektorat / Aufsicht

Das Gerichtsinspektorat der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern prüft und evaluiert den Rechtsprechungsbetrieb sowie die richterliche Amts- und Fallführung. Im Vordergrund stehen das Risiko- und das Qualitätsmanagement nach Massgabe der Verfahrensgrundrechte und der Prozessordnungen. Der Gerichtsinspektor ist auch Mitglied der Weiterbildungskommission der bernischen Justiz.

Schwerpunkte bildeten die Prüfung des Regionalgerichts Bern-Mittelland, die Erhebungen im Rahmen der CEPEJ-Studie (Commission européenne pour l'efficacité de la justice des Etats membres), die Stellungnahmen zu zahlreichen Entlassungsbegehren sowie die Weiterentwicklung der Instrumente zur Bestimmung des Personalbedarfs der Rechtsprechung. Im Rahmen der Projektarbeit befasste sich das Gerichtsinspektorat mit den Themenbereichen Gehaltseinreihung, interne Abläufe, richterliche Teilzeitstellen und der rechtlichen Aufarbeitung von ausserdienstlichen Tätigkeiten. Der Gerichtsinspektor nahm an den Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung, themenspezifisch an Sitzungen der Geschäftsleitung des Obergerichts sowie am Aufsichtsbesuch des Ausschusses I der Justizkommission des Grossen Rates teil.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern beurteilte insgesamt 35'001 Fälle (Vorjahr 35'540) und erteilte 19'235 Rechtsberatungen (Vorjahr 18'990). Dieses Fallvolumen wird durch die Geschäfte der Anwaltsaufsichtsbehörde, der

Anwaltsprüfungskommission sowie durch die Ersuchen um internationale Rechtshilfe in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ergänzt. Ende Jahr waren 8'543 Verfahren relevant hängig (Vorjahr 8'416). Die Sockelpendenz (Verhältnis zwischen Erledigungen und Pendenzen) liegt damit bei 24 % (Toleranzbereich für einen funktionierenden Rechtsprechungsbetrieb: 20–25 %). 408 Fälle (Vorjahr 396) sind seit mehr als 18 Monaten rechtshängig (Obergericht Zivilverfahren: 20; Obergericht Strafverfahren: 10; erstinstanzliche Zivilverfahren: 300; erstinstanzliche Strafverfahren: 78). Das entspricht knapp 5 % aller hängigen Fälle. Die erstinstanzlichen Strafgerichte sprachen 204 obligatorische Landesverweisungen aus (Vorjahr 162). Die Härtefallquote lag wie im Vorjahr bei 9 %.

Der Spielraum für einen internen Belastungsausgleich zwischen Zivil- und Strafbereich ist in der ganzen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit aufgebraucht. Die Verfahrensdauern insbesondere im Strafbereich nahmen im Berichtsjahr zu. Zudem äussert sich die Richterschaft dahingehend, dass die Ressourcen und die Zeit für die Erarbeitung sowie die hinreichende Durchdringung der Prozessthemen knapp geworden seien. Es wird deshalb vordringlich sein, nicht nur die Voraussetzungen für die zahlenmässige Erledigung, sondern auch die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Qualität der Fallbeurteilung zu evaluieren.

2.5 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 41 Abs. 1 GSOG). Ausserdem ist das Generalsekretariat zuständig für die administrative Betreuung der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde. Das Generalsekretariat steht der Gerichtsverwaltung vor und ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts. Die Bereiche HR & Support sowie Finanz- und Rechnungswesen sind im Generalsekretariat angesiedelt. Sie übernehmen je nach Zuständigkeit die jeweiligen Aufgaben für das Obergericht oder die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das Generalsekretariat koordiniert die Information der Öffentlichkeit. Es beantwortete diverse Medienanfragen und koordinierte die Beantwortung von weiteren Anfragen Dritter, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Geschäftsleitung erteilt gemäss Informationsreglement (IR ZSJ) Akkreditierungen an Medienschaffende, die über

die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen. Das Generalsekretariat führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden. Im Berichtsjahr wurden 21 Gesuche um Akkreditierung behandelt.

Zwei WTO-Ausschreibungsverfahren beschäftigten das Generalsekretariat im vergangenen Jahr schwergewichtig. Das eine betraf die Installation von Video-Übertragungssystemen, welche zum Schutz von Zeugen, Opfern und verdeckten Ermittlern einzurichten sind. Hier entschied sich die Geschäftsleitung für eine verschlankte und damit kostengünstigere, aber dennoch zweckmässige Variante. Das zweite Projekt betraf die Aussonderung der erstinstanzlichen Verfahrensakten der Jahre 1950–2010. Diese lagern bei einem externen Anbieter sowie bei den Gerichten. Die Urteile, Entscheidungen und Verbote, welche das Staatsarchiv zur Aufbewahrung braucht, müssen nun aussortiert werden. Im Rahmen der Abklärungen in diesem Projekt traten an drei Standorten Akten zutage, die mit Schimmel befallen waren. Das Generalsekretariat organisierte mit den betroffenen Regionalgerichten die Reinigung dieser Bestände. Zudem führte das Obergericht die neue Applikation NetBiblio ein, welche die Bewirtschaftung der verschiedenen Bibliotheken im Haus professionalisierte.

Das Obergericht ist zuständig für die Genehmigung von Formularen, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht. Im Berichtsjahr bearbeitete das Generalsekretariat 18 Anfragen und Gesuche aus diesem Bereich.

2.6 Ressourcen

2.6.1 Personal

Im Berichtsjahr wurden die Abläufe und Prozesse der Einheit HR & Support in einem internen Projekt auf ihre Durchgängigkeit hin beleuchtet. Dabei lag der Fokus auf Abläufen und Prozessen mit Schnittstellen zu anderen internen Bereichen.

Im Teilbereich Human Resources wurde die neue Weisung der Justizleitung zum Kosten- und Auslagenersatz von Weiterbildungen umgesetzt. Durch sie können die Kosten für Weiterbildungen für alle gleich und transparent geplant werden. Der Abbau der Langzeitkontoguthaben auf die zulässige Maximalhöhe musste per Ende 2019 beendet werden, was dank langfristiger Planung gelang (Abbauvereinbarungen bis Ende 2019). Die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für Obergerichtsrinnen und Obergerichter per 2020 bedingte umfangreiche Vorbe-

reitungen und Informationen. Die Möglichkeit der Jobrotation wurde im Berichtsjahr an den Mitarbeitergesprächen umgesetzt. Das Interesse innerhalb der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fiel allerdings bescheiden aus.

2.6.2 Finanzen

Nur ein kleiner Teil des Budgets der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt ab von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Sowohl die internen Kontrollen wie auch die Dienststellenprüfungen der Finanzkontrolle beim Regionalgericht Oberland und beim Obergericht haben die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bestätigt. Schwerwiegende Probleme oder gar Unregelmässigkeiten wurden keine festgestellt.

Die Finanzbuchhaltung zeigte, dass eine zurückhaltende Personalpolitik und Rotationsgewinne dazu beigetragen hatten, dass die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit den Personalaufwand auf Vorjahresniveau halten konnte. Er belief sich im Berichtsjahr auf CHF 59,4 Millionen und lag 5 % unter dem Voranschlag (CHF –3,0 Mio.). Der budgetierte Sachaufwand wurde um CHF 1,7 Millionen überschritten (+5 %) und beläuft sich auf CHF 35,1 Millionen. Die Erträge fielen im Berichtsjahr gleich hoch aus, wie im Voranschlag budgetiert. Die Erfolgsrechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Verlustsaldo von CHF 68,2 Millionen aus. Sie schliesst damit um CHF 1,6 Millionen besser ab, als das Budget dies vorsah (CHF 69,8 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr stieg der Verlustsaldo um CHF 3,2 Millionen.

Die Eventualforderungen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit für die Ausstände aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung mussten dieses Jahr erstmals vollumfänglich ausgewiesen werden (CHF 166,9 Mio.). Im Vorjahr wurden unter dieser Rubrik bloss diejenigen Forderungen aufgeführt, die erfahrungsgemäss mit grosser Wahrscheinlichkeit realisiert werden konnten. Diese beliefen sich auf lediglich CHF 13,1 Millionen.

2.6.3 Informatik

Die Geschäftsleitung des Obergerichts beschäftigte sich mit der Ablösung der Fachapplikation Tribuna V3, die in etwa vier Jahren nicht mehr weiterentwickelt wird. Zudem leitete das Bundesgericht das Projekt Justitia 4.0 betreffend den schweizweit elektronischen Geschäftsverkehr zwischen den

Gerichten sowie der Anwaltschaft ein. Die Zivil- und Straferichtbarkeit arbeitete hier in diversen Arbeitsgruppen mit.

Im laufenden Jahr erliess die Geschäftsleitung des Obergerichts eine Weisung zum externen Zugriff für Mitarbeitende auf deren Daten. Damit soll im Bedarfsfall von zuhause oder unterwegs auf die eigenen Dateien und Outlook-Daten zugegriffen werden können. Bereits angelaufen sind die Vorarbeiten für die Ausrüstung der Zivil- und Straferichtbarkeit mit neuen Arbeitsplätzen. Diese sollen im Jahr 2020 installiert werden.

Nachdem schliesslich die Justizleitung ihr Intranet aufgeschaltet hatte, konnte das Obergericht intern mit einem Projektteam die Schaffung seines Intranetauftritts in Angriff nehmen.

2.6.4 Bauliche Infrastruktur

Regelmässig orientierte die SBB über den aktuellen Stand der Grossbaustelle, die auch das Obergericht betraf, besonders bezüglich Erschütterung und Lärm. Während der mündlichen Anwaltsprüfungen reduzierte die SBB ihre Immissionen. Die Zusammenarbeit funktionierte gut.

Das Obergericht stiess an die Grenze seiner Bürokapazität. Am Schluss langer Verhandlungen stand lediglich die Minimallösung, mit der die bisherige Wohnung des Hausdienstleiters als Büroraum umgenutzt werden soll.

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Das Obergericht steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates, ausgeübt durch die Justizkommission. Über das ganze Jahr bestand zu dieser Kommission wie bisher ein dauerhafter und guter Kontakt.

Im Berichtsjahr fanden an drei Sessionen im Grossen Rat Richterwahlen statt. Das Obergericht gab zuhänden der Justizkommission bei diesen Wahlen von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Oberrichterinnen und -richtern sowie Ersatzrichterinnen und -richtern ans Obergericht Stellungnahmen zur fachlichen und persönlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber ab.

Der Aufsichtsbesuch der Justizkommission im März 2019 bot die Gelegenheit, den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zu behandeln und einen Rundgang durch das Obergericht zu machen.

Im November 2019 traf sich die Geschäftsleitung des Obergerichts zur jährlichen Aussprache mit dem Bernischen Anwaltsverband. Themen waren

u.a. die Mehrwertsteuer in Bezug auf Anwaltshonorare und Auslagen sowie die Praxis zur unentgeltlichen Rechtspflege. Der Kontakt mit der Anwaltschaft gestaltete sich auch dieses Jahr in angenehmer und konstruktiver Atmosphäre.

2.8 Projekte

Im Berichtsjahr startete das Projekt Justitia 4.0, an dem drei Richterinnen und Richter der Zivil- und Straferichtbarkeit in Arbeitsgruppen mitwirken. Die WTO-Ausschreibung, welche die Aussortierung von erstinstanzlichen Entscheiden aus den Verfahrensakten zum Gegenstand hatte, konnte abgeschlossen werden. Diese Akten umfassen die Bestände zwischen den Jahren 1950–2010. Aus ihnen sind die Urteile, Verbote usw. nach einheitlichen Kriterien auszuscheiden und dem Staatsarchiv abzuliefern. Ebenfalls involviert war die Zivil- und Straferichtbarkeit in die Ausschreibung der Videoübertragungsanlagen, welche in einfacher Ausführung bei jedem Regionalgericht montiert werden sollen. Sie sollen Opfer, Zeugen und verdeckte Ermittler vor einer Begegnung mit der oder dem Beschuldigten schützen.

3 ERSTINSTANZLICHE GERICHTSBEHÖRDEN

Die erstinstanzliche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht aus drei kantonalen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstraengericht und Jugendgericht), vier Regionalgerichten sowie vier regionalen Schlichtungsbehörden in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland (vgl. auch Organigramm S. 32). Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland verfügen in Moutier im Berner Jura über je eine Aussenstelle.

Gemäss Artikel 14 GSOG werden zwischen dem Obergericht und den elf erstinstanzlichen Gerichtsbehörden jährlich Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Das Instrument der Ressourcenvereinbarung ist primär unter dem Blickwinkel der Transparenz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie der Beziehungspflege zwischen erster und oberer Instanz zu verstehen. Unterschiedliche Verfahrensarten und Rechtsgebiete führen zu unterschiedlichen Richtgrössen und Grenzwerten. Entsprechend kann zum Beispiel die überwiegende Fallerledigung innert drei Monaten in der einen Gerichtsbehörde einen hervorragenden Wert darstellen, in der andern wäre derselbe Wert alarmierend.

Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland stellt mit den beiden Standorten sowie der Zweisprachigkeit eine Besonderheit dar. Während in der Aussenstelle in Moutier Französisch Amtssprache ist, besteht beim Regionalgericht und der Schlichtungsbehörde in Biel die Wahl zwischen den Amtssprachen Deutsch und Französisch. Dasselbe gilt bei den kantonalen erstinstanzlichen Gerichten.

3.1 Kantonale erstinstanzliche Gerichte

3.1.1 Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Die Zwangsmassnahmengerichte sind zuständig für die Anordnung oder die Genehmigung von Massnahmen, die stark in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen eingreifen. Im Sinn einer Besonderheit haben sie sowohl straf- als auch verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen zu überprüfen. Jene schliessen insbesondere Untersuchungshaft und Überwachungsmaßnahmen ein, diese insbesondere die im Hinblick auf eine Ausschaffung von den Migrationsbehörden angeordnete Administrativhaft.

3.1.1.1 Gerichtspräsidenten

Bühler Hans Ulrich, Geschäftsleiter

Brechbühl Beat

Nuspliger Marc-Olivier

3.1.1.2 Geschäftsentwicklung

Im Strafbereich gingen im Berichtsjahr total 1'131 Anträge ein. Damit nahm die Zahl der Eingänge gegenüber dem Vorjahr um 7 % ab. Die Anzahl Eingänge aus der Region Bern-Mittelland entsprach derjenigen des Vorjahres.

Mit 404 Anträgen reduzierte sich im Ausländerbereich die Anzahl der Eingänge gegenüber dem Vorjahr um 24 %. Die Abnahme basierte namentlich auf der tieferen Anzahl von Verfahren um Überprüfung der Ausschaffungshaft.

Mit 1'553 erledigten Verfahren entsprach die Anzahl der Erledigungen dem Umfang der Eingänge. Da es sich bei den gesetzlichen Erledigungsfristen überwiegend um Stunden- und Tagesfristen handelt und diese daher entsprechend kurz sind, erwies sich die Anzahl der per Ende Berichtsjahr pendenten Verfahren mit 14 Verfahren als gleichbleibend tief.

Der Anteil der französischen Verfahren betrug rund 10 %.

3.1.2 Wirtschaftsstraengericht

Das Wirtschaftsstraengericht behandelt diejenigen Strafsachen, bei welchen der Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder in der Geldwäscherei liegt, ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen vorliegt oder eine grosse Zahl von Beweismitteln zu bearbeiten ist.

Es urteilt als Einzelgericht oder in Dreierbesetzung, in Dreierbesetzung im Gegensatz zu den Regionalgerichten nicht mit Laienrichterinnen und Laienrichtern, sondern als Berufungsgericht mit Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten als Ersatzmitgliedern.

3.1.2.1 Gerichtspräsidentinnen

Dupuis Michèle, Geschäftsleiterin

Lips Barbara

3.1.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr waren 35 (Vorjahr: 39) Verfahrenseingänge zu verzeichnen, darunter 7 (2) französischsprachige. Weitere 18 (10) Verfahren waren zu Jahresbeginn hängig. 37 (31) Verfahren konnten erledigt werden. Verfahrenseingänge wie -erledigungen lagen auch dieses Jahr deutlich über den Erwartungen. Die hohe Zahl an Erledigungen konnte unter anderem deswegen erreicht werden, weil

etwas weniger Kollegialgerichtsverfahren zu beurteilen waren, die verhältnismässig viele Ressourcen binden, nachdem dort beide ordentlichen Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts Einsitz nehmen und – soweit die Verfahren deutschsprachig sind – eine von ihnen den Vorsitz übernimmt. Unter den erledigten Verfahren fanden sich zudem 8 französischsprachige Verfahren, bei denen ein französischsprachiges Ersatzmitglied den Vorsitz führte. Trotz der hohen Zahl an Verfahrenseingängen konnten über 80 % der Verfahren innert längstens neun Monaten abgeschlossen werden, die restlichen knapp 20 % innert ungefähr einem Jahr.

3.1.3 Jugendgericht

Das Jugendstrafrecht gilt für Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

3.1.3.1 Gerichtspräsidentinnen

Ringgenberg-Eichenberger Regula, Geschäftsleiterin
D'Angelo Corinne
Strasser Caroline

3.1.3.2 Geschäftsentwicklung

Per 1. Januar 2019 waren beim Jugendgericht aus dem Vorjahr 14 Verfahren hängig, welche inzwischen alle erledigt werden konnten. Bis am 31. Dezember 2019 gingen 76 Geschäfte ein, darunter 10 französischsprachige.

Das Jugendgericht des Kantons Bern ist ein kantonales zweisprachiges Gericht. Es setzt sich aus 3 Jugendgerichtspräsidentinnen sowie 14 Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen, davon 3 französischsprachige.

Die Geschäftslast erreichte im Berichtsjahr mit 76 Verfahren einen neuen Höchststand, was im mehrjährigen Vergleich eine Zunahme um rund 50 % bedeutet (Durchschnitt der letzten Jahre: 51 Verfahren). Die Verfahren waren teilweise umfangreich und komplex. Das Jugendgericht hatte sich häufiger mit schweren Gewaltdelikten zu befassen und mit Jugendlichen, die immer wieder die Flucht selbst aus geschlossenen Institutionen ergriffen hatten. Entsprechend oft musste deshalb zu mehrtägigen Hauptverhandlungen vorgeladen werden. Dies führte auf allen Ebenen des Jugendgerichts zu erheblichem Mehraufwand.

3.1.3.3 Weiteres

Trotz einem neuen Höchststand von 76 Verfahren gelang es, die Erledigungsfristen meist einzuhalten.

ten. Per Ende 2019 waren noch 27 Fälle pendent. Überdurchschnittlich zugenommen haben auch die französischsprachigen Verfahren, deren Anteil stieg auf 13 %.

Seit dem 15. August 2019 hat das Jugendgericht seinen Sitz neu an der Effingerstrasse 34, Bern.

3.2 Regionalgerichte

3.2.1 Regionalgericht Berner Jura-Seeland

3.2.1.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung

Paronitti Maurice, Vorsitzender
Zürcher Gabriel, Vertreter der Aussenstelle im Berner Jura, stellvertretender Vorsitzender
Gross Markus, Leiter der Strafabteilung
Horisberger Christoph, Leiter der Zivilabteilung
Dätwyler Evelyn, leitende Gerichtschreiberin
Senn Martina, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Biel

Gross Markus, Gutmann Sandra, Holzer-Zaugg Silvia, Horisberger Christoph, Jacober Claudia, Dr. iur. Koch Sonja, Miescher Isabelle, Ochsner Elisabeth, Paronitti Maurice, Romano Doris, Schwendener Danielle, Sidler Ruedi, Villard Alain, Walser Benjamin, Dr. iur. Weingart Denise, Dr. iur. Wüllemmin Nicolas und Würsten Maude.

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in Moutier

Pic Jeandupeux Maryvonne (ab 01.01.2019), Richard Josselin, Siegfried Muriel und Zürcher Gabriel.

3.2.1.2 Geschäftsentwicklung

Bei den Zivilverfahren kam es zu total 6'224 Eingängen (Anteil Französisch mit 2'660 Eingängen: 43 %). Erledigt wurden 6'082 Zivilverfahren (3'455 deutschsprachige und 2'627 französischsprachige Verfahren). Die Zahl von 2'168 noch hängigen Verfahren (1'314 deutschsprachige und 854 französischsprachige Verfahren) lag über den Erwartungen (+40 %).

Beim Zwangsmassnahmengericht gab es 492 Eingänge. Es wurden 491 Geschäfte (Anteil Französisch: 42 %) erledigt (Vorjahr: 451). Am Regionalgericht Berner Jura-Seeland stehen 70 % Zivilrichterstellen zur Erledigung der Zwangsmassnahmenverfahren zur Verfügung. Ausser zwei verhandeln alle Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten in Biel in beiden Sprachen. Eine Ent-

lastung brachte der Einsatz sämtlicher kantonalen Zwangsmassnahmenrichter als ao. Gerichtspräsident für das Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland. Sie erledigten 77 Fälle (51 deutsch und 26 französisch), jedoch keine Haftanordnungen.

In der Strafabteilung gingen 1'033 Fälle ein (503 deutschsprachige und 530 französischsprachige Verfahren), mithin 14 % weniger als im Vorjahr (1'205 Verfahren). Der Anteil der eingegangenen französischsprachigen Fälle machte 51 % aus (Vorjahr: 52 %). Erledigt wurden 1'130 Verfahren, und zwar 533 deutschsprachige und 597 französischsprachige. Letztere machen 53 % aller erledigten Strafverfahren aus. Speziell belastet war das Kollegialgericht mit dem Höchstwert von 159 eingegangenen Dossiers (91 deutsch und 68 französisch). Erledigt hat dieses 171 Fälle (88 deutschsprachige und 83 französischsprachige Dossiers). Die noch hängigen 738 Strafverfahren lagen im Rahmen der Erwartungen.

Gerichtspräsident Maurice Paronitti behandelte weiterhin die französischen Fälle des Wirtschaftsstrafgerichts. Eingelangt sind 7 Verfahren (20 %) und 7 wurden erledigt.

Die Richterkonferenz des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland fand im Berichtsjahr vier Mal statt. Gerichtspräsident Maurice Paronitti wurde als Vorsitzender der Geschäftsleitung für eine weitere Amtsperiode der Geschäftsleitung des Obergerichts zur Wahl vorgeschlagen. Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Berner Jura funktionierte gut.

3.2.2 Regionalgericht Emmental-Oberaargau

3.2.2.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung

Masanti Regula, Dr. iur., Vorsitzende (Nachfolgerin von Gerichtspräsident Peter Urech)
Zuber Roger, Dr. iur., stellvertretender Vorsitzender
Müller Christian, Leitender Gerichtsschreiber
Baldi Stefania, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Blaser Manuel, Cavegn Ursina (ab 01.10.2019), Eggli Julia (ab 01.11.2019), Erismann Michael, Fankhauser Nicole, Hofer Thomas, Mallepell Muriel, Dr. iur. Masanti Regula, Richner Roland (bis 30.09.2019), Sutter Carole, Urech Peter (bis 31.10.2019) und Dr. iur. Zuber Roger.

3.2.2.2 Geschäftsentwicklung

Die Zahl der Eingänge im Bereich des Zivilrechts nahm im Vergleich zum Vorjahr mit 3'360 Verfahren etwas ab. Erledigt wurden 3'420 Zivilverfahren.

Im Strafbereich nahmen die Eingänge mit 318 Verfahren zu, wobei insbesondere deutlich mehr Anklagen ans Kollegialgericht zu verzeichnen waren (30 gegenüber 19 im Vorjahr). In diesem Bereich konnten 320 Verfahren erledigt werden. Die Eingänge beim Zwangsmassnahmengericht nahmen deutlich zu (von 90 auf 135 Verfahren).

3.2.3 Regionalgericht Bern-Mittelland

Das Gesamtgericht ist geografisch auf zwei Standorte verteilt: Der Zivilbereich ist an der Effingerstrasse untergebracht, der Strafbereich im Amtshaus an der Hodlerstrasse. Die Verteilung des Gesamtgerichts auf zwei Standorte ist zwar nicht optimal. Im operativen richterlichen Bereich hat diese Aufteilung aber keine Auswirkungen, da die Aufgabengebiete zwischen Zivil- und Strafbereich klar getrennt sind.

3.2.3.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung

Schaer Christine, Vorsitzende, Leiterin der Strafabteilung
Hofstetter Judith, stellvertretende Vorsitzende, Leiterin der Zivilabteilung
Sanchez Tania, leitende Gerichtsschreiberin
Freiburghaus Sandra, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Ackermann Alexia, Bochslers Bettina, Brand Markus, Bratschi Sven, Bruggisser Andreas, Christen Jürg, Corti Andrea, Eichenberger Caroline (ab 01.07.2019), Falkner Anastasia (bis 31.01.2019), Gerber Bettina, Gerber Hans-Ulrich, Gysi Andrea, Herren Urs, Hofstetter Judith, Huber Rudolf, Krieger Salome, Luginbühl Franziska, Mühlethaler Simone, Müller Peter, Poggio Patric, Rickli Brigitte, Sanwald Katrin, Schaer Christine, Summermatter Daniel und Zürcher Monika.

3.2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich lagen die Eingänge mit 7'884 Verfahren in einem vergleichbaren Bereich wie in den beiden Vorjahren. Erledigt wurden 7'748 Verfahren. Die Pendenzen haben damit zugenommen, ebenso die durchschnittliche Verfahrensdauer.

Die Eingänge bei der Strafabteilung nahmen von 1'014 im Vorjahr auf 1'053 Fälle zu. Das bedeutet einen Anstieg von rund 4 %. Erledigt wurden insgesamt 1'005 Fälle. Hängig sind 608 Fälle.

Beim Einzelgericht betrafen 411 Hauptdossiers Einsprachen gegen Strafbefehle (2018: 378), was mehr als die Hälfte aller einzelrichterlichen Verfahren ausmacht. Für 105 Hauptdossiers erfolgte eine Anklage (2018: 101). Beim Kollegialgericht wurden 52 Fälle (Hauptdossiers) angeklagt (2018: 48 Hauptdossiers), somit etwas mehr als im Jahr 2018, davon 11 Fälle beim Kollegialgericht in Fünferbesetzung (2018: 8) und 41 beim Kollegialgericht in Dreierbesetzung (2018: 40).

Gesamthaft verzeichnete das Regionalgericht Bern-Mittelland 8'937 Eingänge (gegenüber 8'921 im Vorjahr) und erledigte 8'753 Verfahren (gegenüber 8'866 im Vorjahr).

3.2.3.3 Weiteres

Im Zivilbereich zeigen sich gesteigerte Anforderungen an das Gericht als Dienstleistungserbringer. Es werden zunehmend Auskünfte oder Problemlösungen per Telefon oder Email erwartet, Eingaben werden anhand von Formularen aus dem Internet erstellt und genügen den Anforderungen in vielen Fällen nicht. Dies führte für das Gericht zu nicht messbarem, aber deutlich spürbarem Mehraufwand.

Im Strafbereich ist der Aufwand für die einzelnen Fälle gestiegen. Sei es, weil allgemein oder wegen drohender Landesverweisung mehr Sachverhalte bestritten und die Verwertbarkeit der Beweismittel zentral werden, sei es, weil die Härtefallprüfung mit Mehraufwand verbunden ist. Die neuere bundesgerichtliche Praxis (Strafzumessung, retrospektive Konkurrenz, Unmittelbarkeitsprinzip, Konfrontationsrechte, Grundsatz der Verfahrenseinheit) führte ebenfalls zu einem Mehraufwand. Auch die selbständigen nachträglichen Verfahren (Massnahmen) wurden anspruchsvoller.

3.2.4 Regionalgericht Oberland

3.2.4.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung

Hiltpold Thomas, Vorsitzender
Fritz Natalie, stellvertretende Vorsitzende
Sarbach Roland, Dr. iur., Vertreter Zivilabteilung
Halder Evelyne, leitende Gerichtsschreiberin
Giovannelli Sylvia, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Bettler Ronnie (bis 31.01.2019), Blatter Martin (seit 01.07.2019), Friederich Hörr Franziska, Fritz Natalie (Leitung Strafabteilung), Hänni Peter (bis 30.09.2019), Hiltpold Thomas, Knecht Simon (seit 01.07.2019), Meyes Schürch Antonie, Pfänder Baumann Stefanie (Leitung Zivilabteilung), Salzmann Eveline, Santschi Jürg, Dr. iur. Sarbach Roland, Wyss Iff Esther, Zbinden Thomas und Züllig von Allmen Dorothea.

3.2.4.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich lag der Eingang der Zivilrechtsfälle unter dem Vorjahr. Der Rückgang betraf fast ausschliesslich Summarverfahren. Die strittigen Familienrechtsverfahren nahmen hingegen weiter zu. Die zeitintensiven ordentlichen und vereinfachten Verfahren blieben auf einem hohen Niveau. Die Rechtsmittelquote war tief. Ein umfangreicher internationaler Erbschaftsfall führte zu einer Einsetzung einer ao. Gerichtspräsidentin (50 %) und einer ao. Gerichtsschreiberin (50 %). Dank dieser Entlastungsmassnahme konnte den fallzuständigen Gerichtspräsidenten die Alltagslast zu einem spürbaren Teil abgenommen werden, so dass sie sich auf diese komplexen Verfahren fokussieren konnten. Ein Fall konnte abgeschlossen, ein zweiter instruiert und angesetzt werden und ein dritter befindet sich noch in der Phase des Schriftenwechsels.

Im Strafbereich, insbesondere bei den Einsprachen auf Strafbefehle, blieben die Eingänge weiterhin hoch. Die Rechtsmittelquote war tief. Die Pendenzen nahmen sowohl im Zivil- wie auch im Strafbereich leicht zu.

Beim Zwangsmassnahmengericht wurde bei den Eingängen eine Zunahme von 8 % verzeichnet.

3.2.4.3 Weiteres

Im Berichtsjahr mussten zwei ordentliche Richter ersetzt werden. Das Regionalgericht Oberland wird im Zeitrahmen von Sommer 2018 bis Mai 2020 vier Richterinnen und Richter mit hohen Pensen ersetzt haben. Damit kommt es zu einer Auswechslung von 40 % des Richterkollegiums.

3.3 Regionale Schlichtungsbehörden

3.3.1 Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

3.3.1.1 Vorsitzende

Lüthi Jean-Jacques, Geschäftsleiter
Fischer Beatrice
Guenat Natascha (Moutier)
Käser Chantal

3.3.1.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Berichtsjahr gingen 1'430 Schlichtungsverfahren und 106 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. Zum dritten Mal in Folge hatten weniger als 500 Fälle zivilrechtliche Streitigkeiten ausserhalb des Miet- und Arbeitsrechts zum Gegenstand (482 Fälle). Ende Berichtsjahr waren noch 219 Verfahren pendent.

Insgesamt wurden 1'451 Fälle erledigt. 45 % der Verfahren wurden durch Vergleich abgeschlossen und 16 % durch Klagebewilligung. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 43 Tage. 86 % der Fälle konnten innerhalb von 3 Monaten erledigt werden. Der Anteil der französischsprachigen Verfahren betrug 37 % und war damit leicht höher als im Vorjahr, jedoch im Mittel der letzten Jahre.

Rechtsberatung

Im Berichtsjahr wurden 4'686 Rechtsberatungen erteilt (Vorjahr 4'739), davon 887 im Berner Jura (Vorjahr 862). Insgesamt 42 % der Beratungen erfolgten in französischer Sprache (Vorjahr 40 %). 2'831 der Beratungen betrafen das Mietrecht, 1'855 das Arbeitsrecht.

3.3.2 Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

3.3.2.1 Vorsitzende

Ferrari Marco, Geschäftsleiter
Siegrist Minder Martina
Wimmer Dirk

3.3.2.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Die Eingänge erreichten im Berichtsjahr mit 744 Eingängen rund 85 % des Leistungsziels und lagen damit unter den Erwartungen. 766 Fälle wurden erledigt. Zwei Drittel aller Eingänge wurden in der Verfahrensdauer von weniger als 60 Tagen erle-

digt. Nur 15 % der Eingänge wiesen eine Verfahrensdauer von mehr als 90 Tagen auf, was praktisch ausschliesslich auf von den Parteien gewünschten Sistierungen beruhte. Die hängigen Verfahren per Ende der Auswertungsperiode übertrafen somit mit 123 das mit 150 vorgegebene Leistungsziel. Auffällige Rechtsgebiete gab es keine.

Die Quote der Klagebewilligungen im Verhältnis zu den Erledigungen lag bei der Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau bei 11 %.

Rechtsberatung

Die Nachfrage nach Rechtsberatungen erreichten mit knapp 1'900 nur 75 % des Leistungsziels und lag damit unter den Erwartungen.

3.3.3 Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland führt neben den Schlichtungsverfahren im Miet-, Arbeits- und übrigen Zivilrecht als einzige Behörde die Verfahren und Rechtsberatungen in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten für den ganzen Kanton durch (auf Deutsch und Französisch).

3.3.3.1 Vorsitzende

Hubacher Hansjürg, Geschäftsleiter
Egger Scholl Carine
Frech Sibylle
Graf Irene, Dr. iur.
Koller-Tumler Marlis, Dr. iur.
Leiser Tina

3.3.3.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2019 gingen bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland 2'270 Schlichtungsgesuche und 106 Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. Insgesamt wurden 2'296 Gesuche erledigt, davon 45 % durch Vergleich und 18 % durch Klagebewilligung. Die restlichen 37 % verteilten sich auf Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide (in Fällen mit einem Streitwert bis zu CHF 2'000) sowie angenommene Urteilsvorschläge.

Die miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren blieben im Wesentlichen konstant gegenüber dem Vorjahr, während die Verfahren im übrigen Zivilrecht insgesamt leicht abgenommen haben. Bemerkenswert ist die erneute Zunahme der Kindsunterhaltsverfahren (mehr als 30 %). Bei diesen muss die Schlichtungsbehörde nur durch nicht verheiratete Eltern angerufen werden. Das Kindesunterhaltsrecht bringt – gerade mit Blick auf die Berechnung des Betreuungsunterhalts und die dazu ergangenen

ersten Bundesgerichtsurteile – viel Arbeit mit sich, wobei immerhin eine ansehnliche Zahl der Fälle durch Vergleich erledigt werden konnte.

Rechtsberatung

Im Jahr 2019 wurden etwas mehr Rechtsberatungen als im Vorjahr erteilt, total 10'075, wovon 4'288 in mietrechtlichen, 5'705 in arbeitsrechtlichen, 67 in gleichstellungsrechtlichen Verfahren sowie 15 in diversen Angelegenheiten. Die Rechtsberatungen erfolgten teils telefonisch, teils mündlich nach Terminabsprache, teils ohne Voranmeldung im Walk In-System, welches montags bis donnerstags nachmittags angeboten und rege genutzt wird.

3.3.4 Schlichtungsbehörde Oberland

3.3.4.1 Vorsitzende

von Samson Caroline, Geschäftsleiterin
Bäriswyl Weber Ruth
Frey Thomas

3.3.4.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Jahr 2019 gingen bei der Schlichtungsbehörde Oberland 985 Schlichtungsgesuche (Vorjahr 1'032) ein. Insgesamt wurden 1'018 Gesuche erledigt (Vorjahr 1'028), davon 46 % durch Vergleich (Vorjahr 44 %) und 19 % durch Klagebewilligung (Vorjahr 21 %). Die verbleibenden 35 % verteilten sich auf Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide (bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.00) sowie nicht abgelehnte Urteilsvorschläge. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 60 Tage (Vorjahr 59 Tage).

Rechtsberatung

Die Zahl der Rechtsberatungen (persönliche Beratungstermine oder telefonische Rechtsberatungen) nahm mit 2'593 Beratungen im Vergleich zu 2'538 Beratungen im Vorjahr leicht zu.

Die Obergerichtspräsidentin



Annemarie Hubschmid Volz

Der Generalsekretär



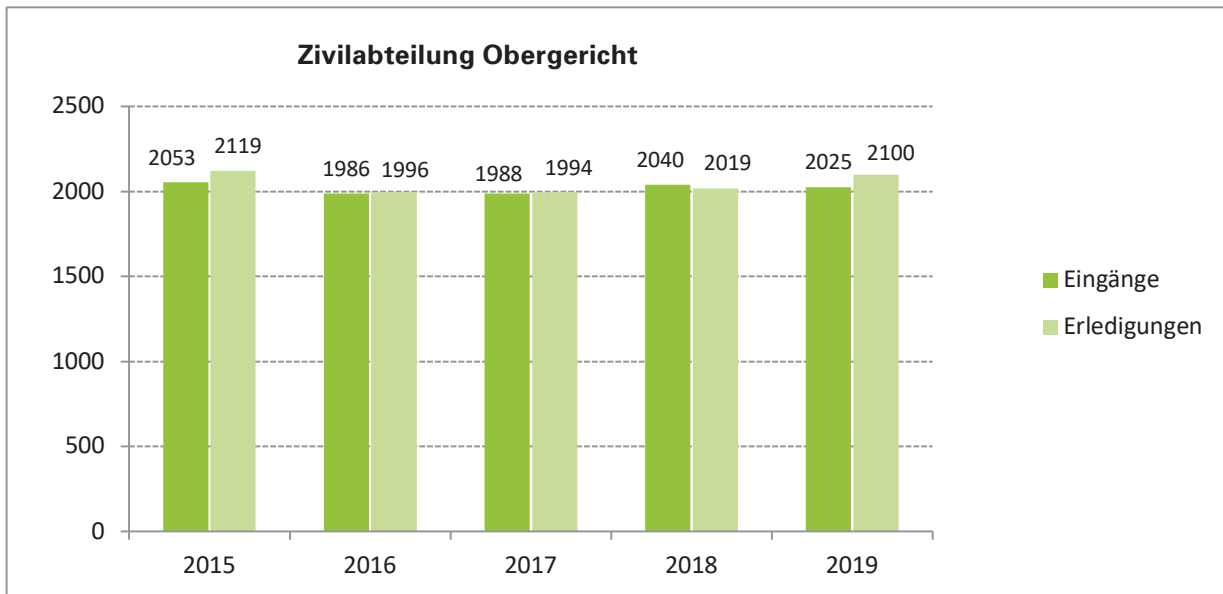
Dr. Markus Roth

Anhang: STATISTIKEN

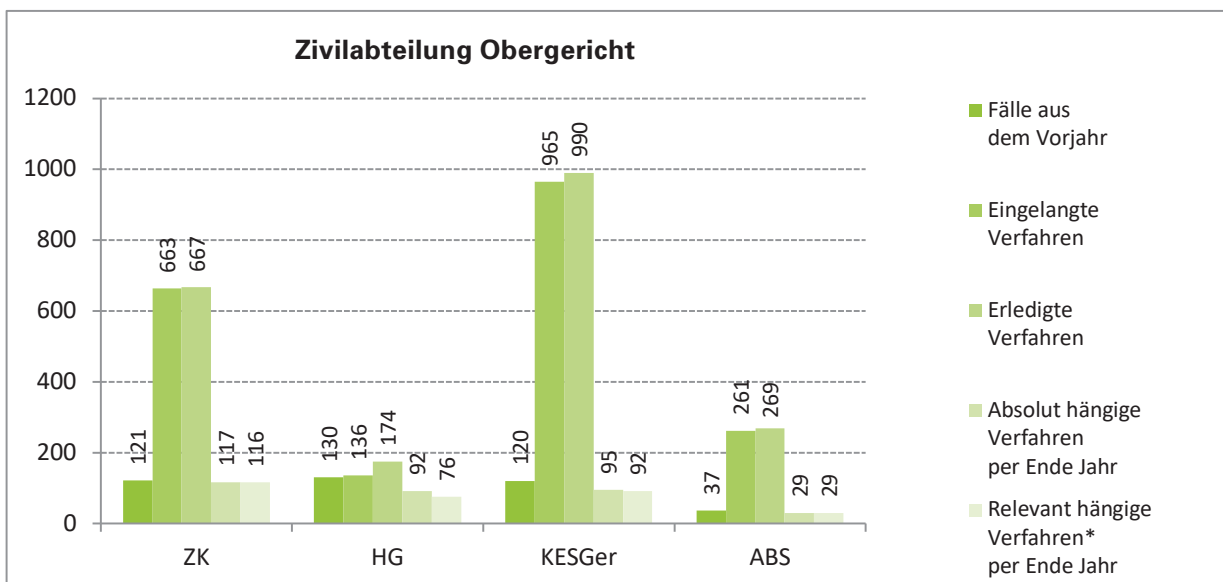
Obergericht

Zivilabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2015–2019



Jahreszahlen 2019 (je Einheit)



* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:

ZK = Zivilkammern

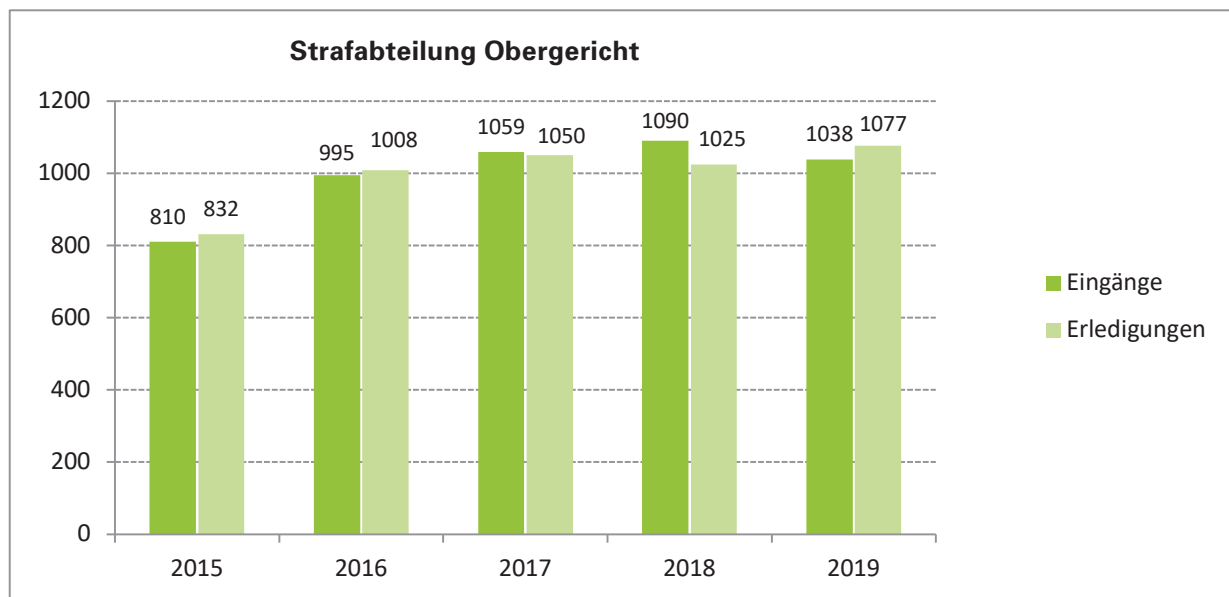
HG = Handelsgericht

KESGer = Kindes- und Erwachsenenschutzgericht

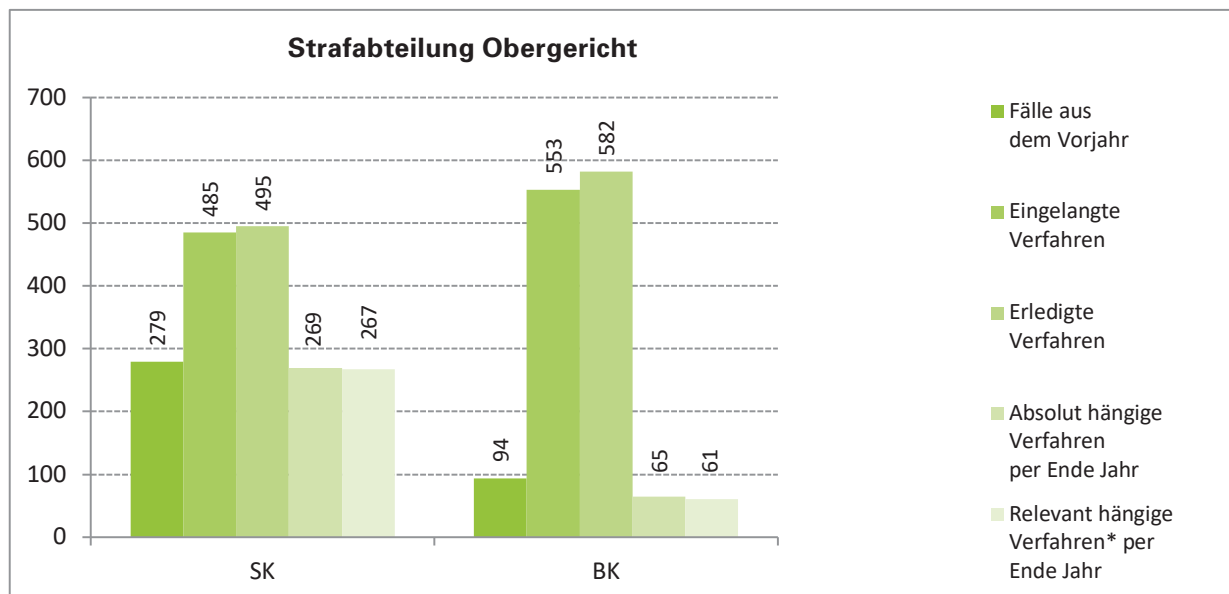
ABS = Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen

Strafabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2015–2019



Jahreszahlen 2019 (je Einheit)



* ohne sistierte Verfahren

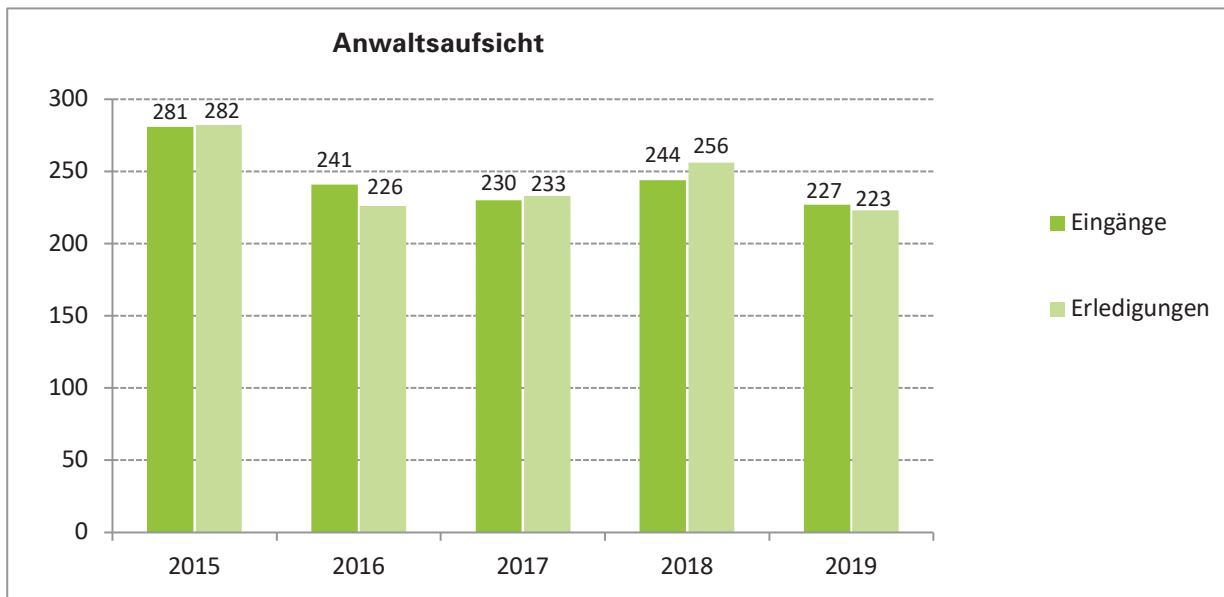
Abkürzungen:

SK = Strafkammern

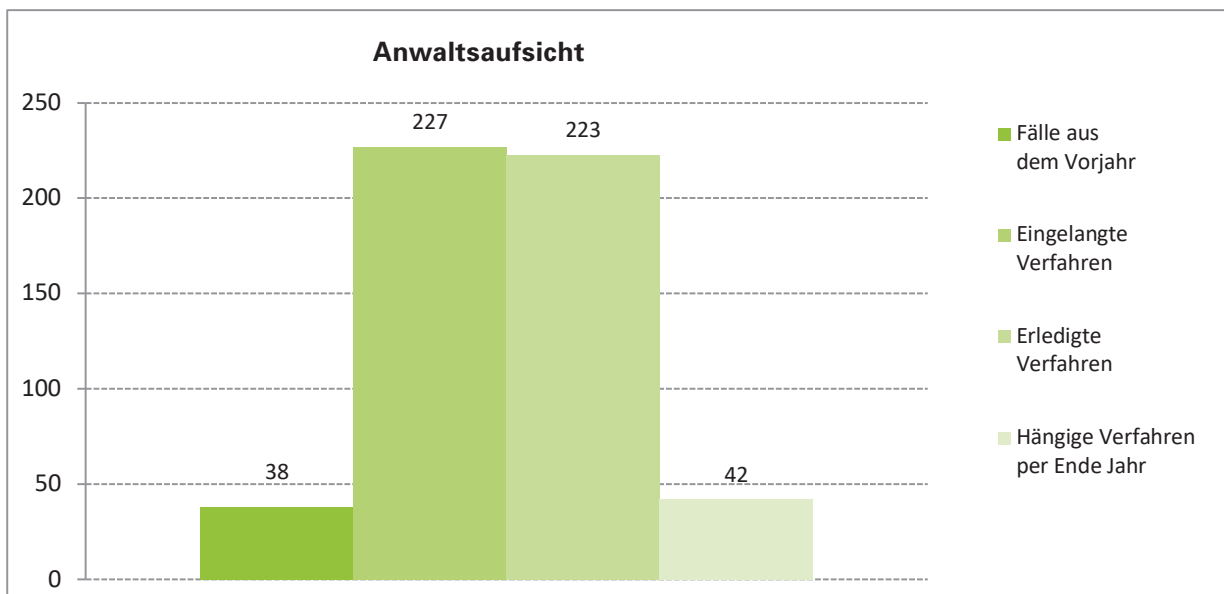
BK = Beschwerdekammer

Anwaltsaufsicht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2015–2019

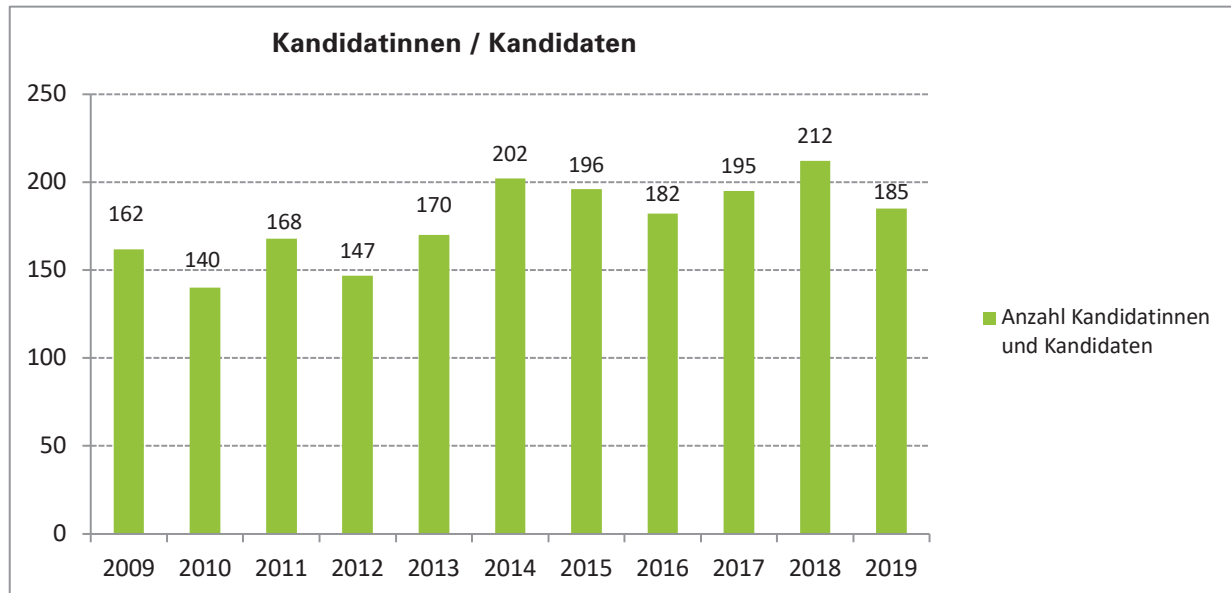


Jahreszahlen 2019

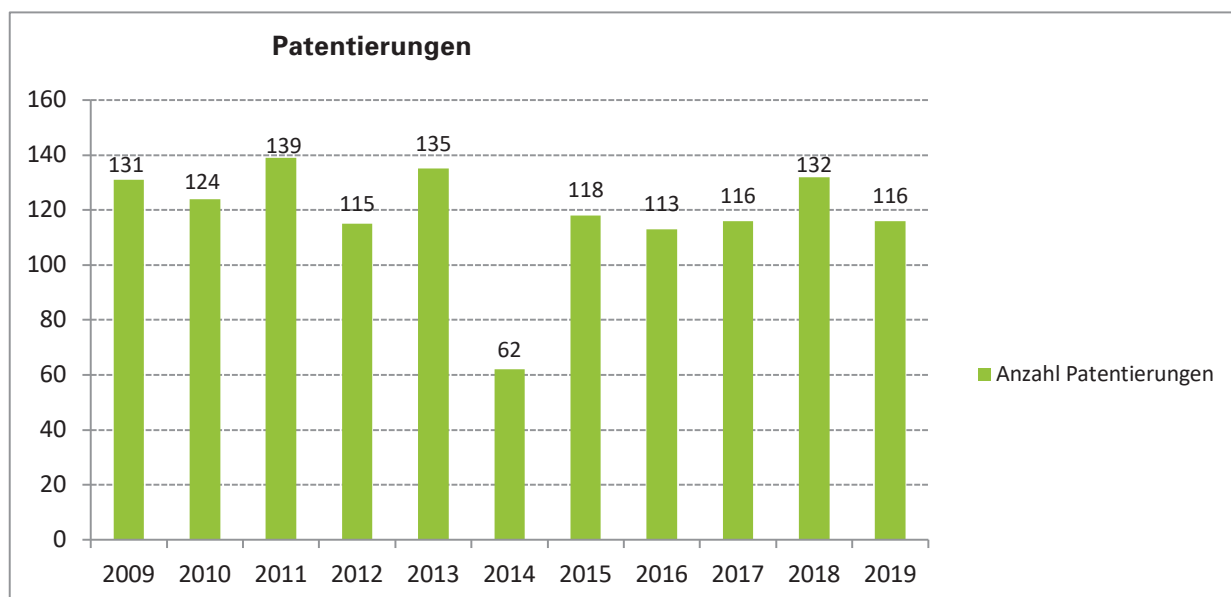


Anwaltsprüfungen

Übersicht Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten 2009–2019



Übersicht Anzahl Patentierungen 2009–2019

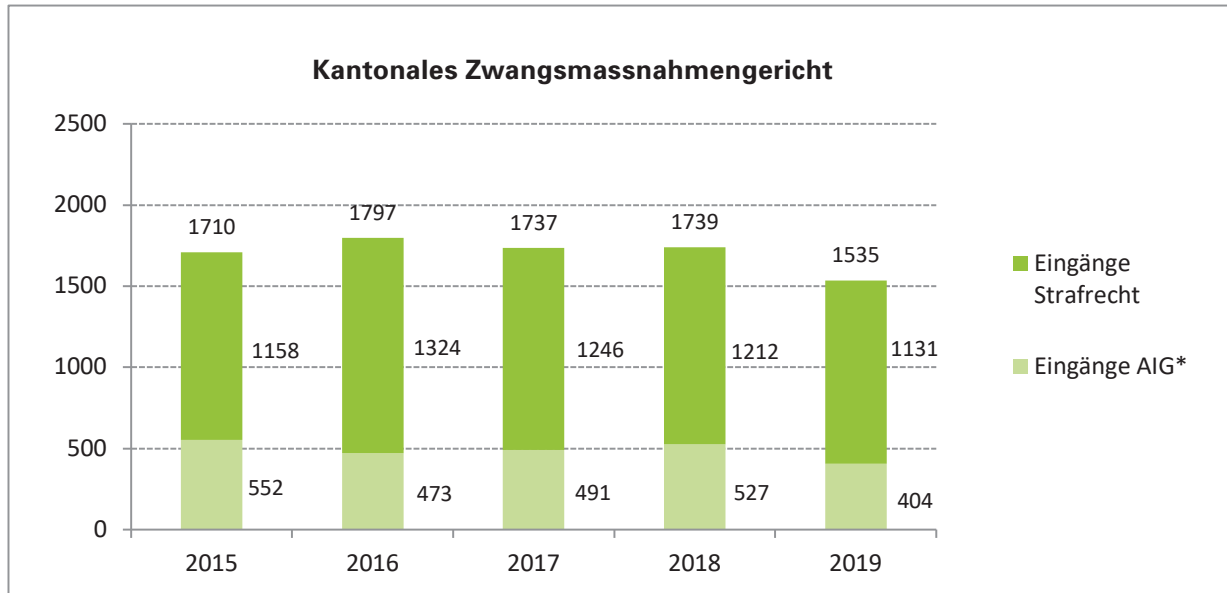


Hinweis: Die APV-Revision führte zu einer Verschiebung der Prüfungsdaten, es gab deshalb 2014 nur eine Patentierungsfeier.

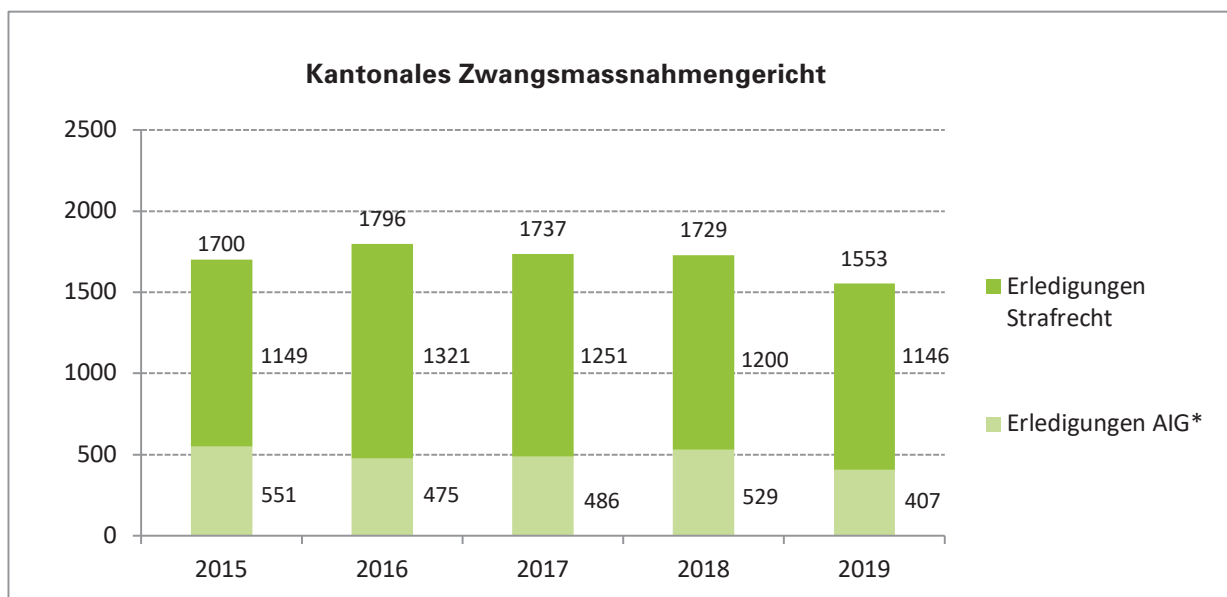
Kantonale erstinstanzliche Gerichte

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Übersicht Eingänge 2015–2019

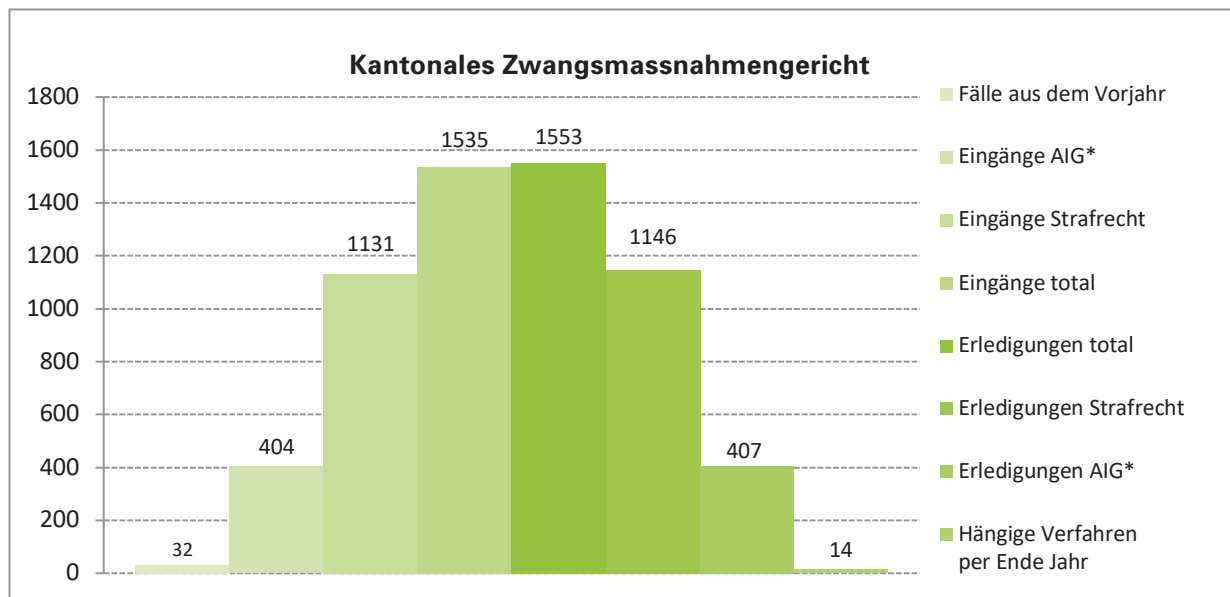


Übersicht Erledigungen 2015–2019



* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

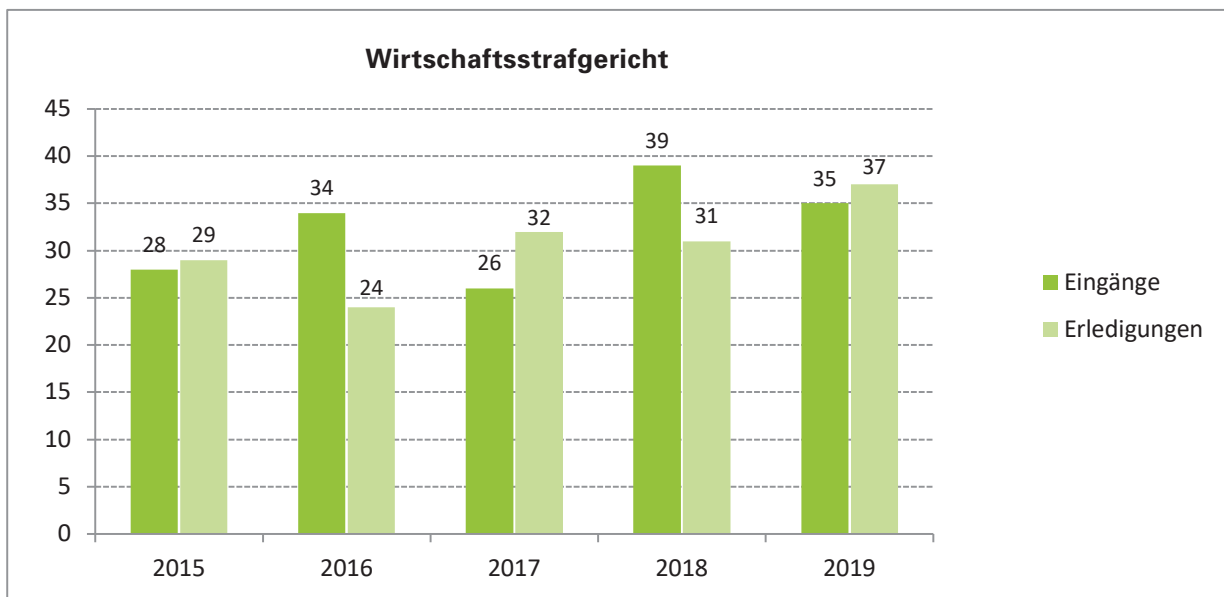
Jahreszahlen 2019



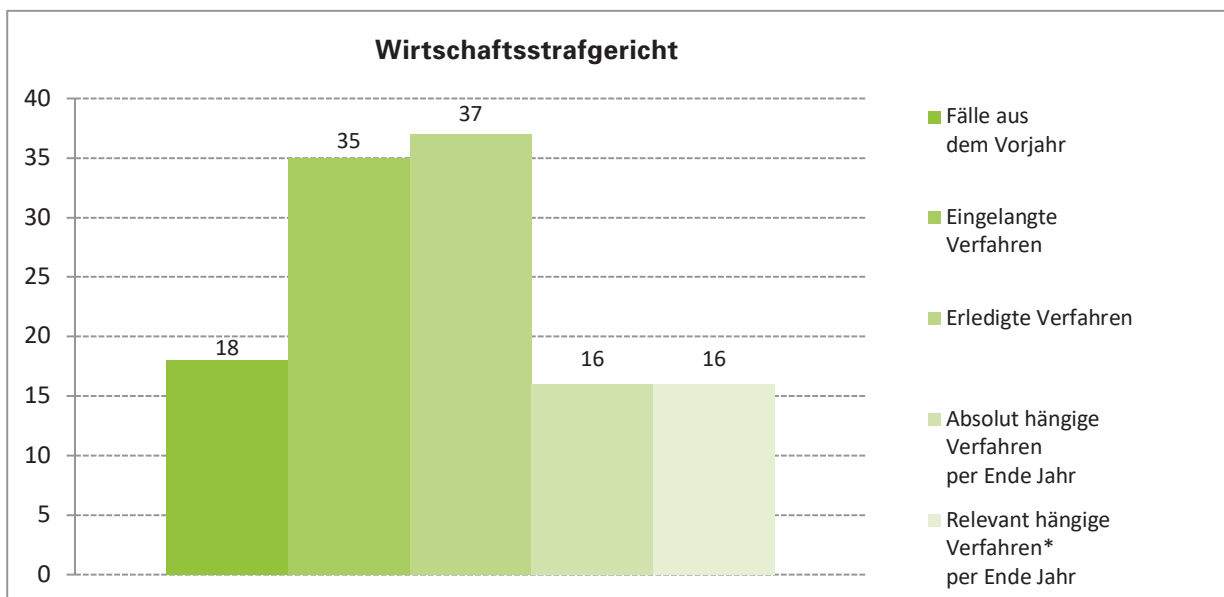
* AIG = Ausländer- und Integrationsgesetz

Wirtschaftsstrafgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2015–2019



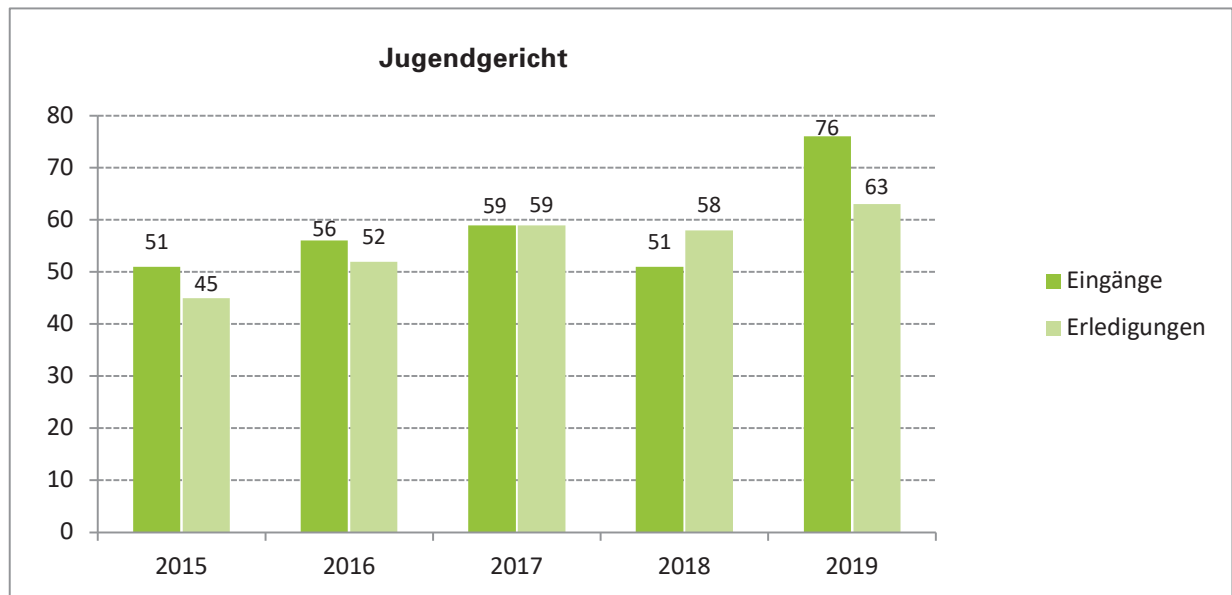
Jahreszahlen 2019



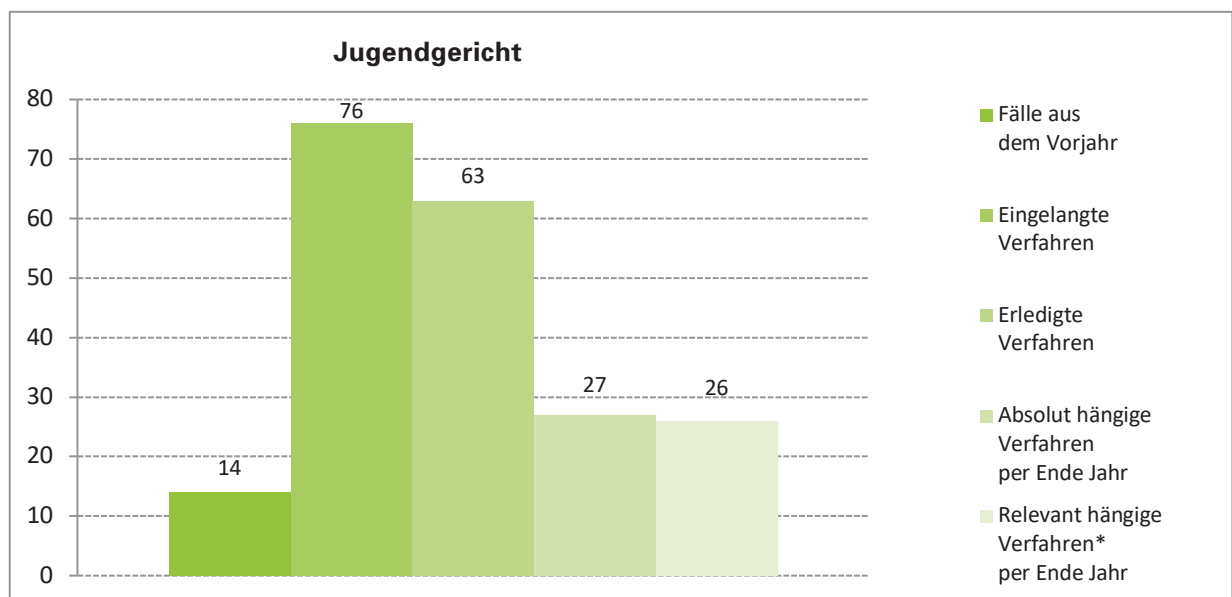
* ohne sistierte Verfahren

Jugendgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2015–2019



Jahreszahlen 2019

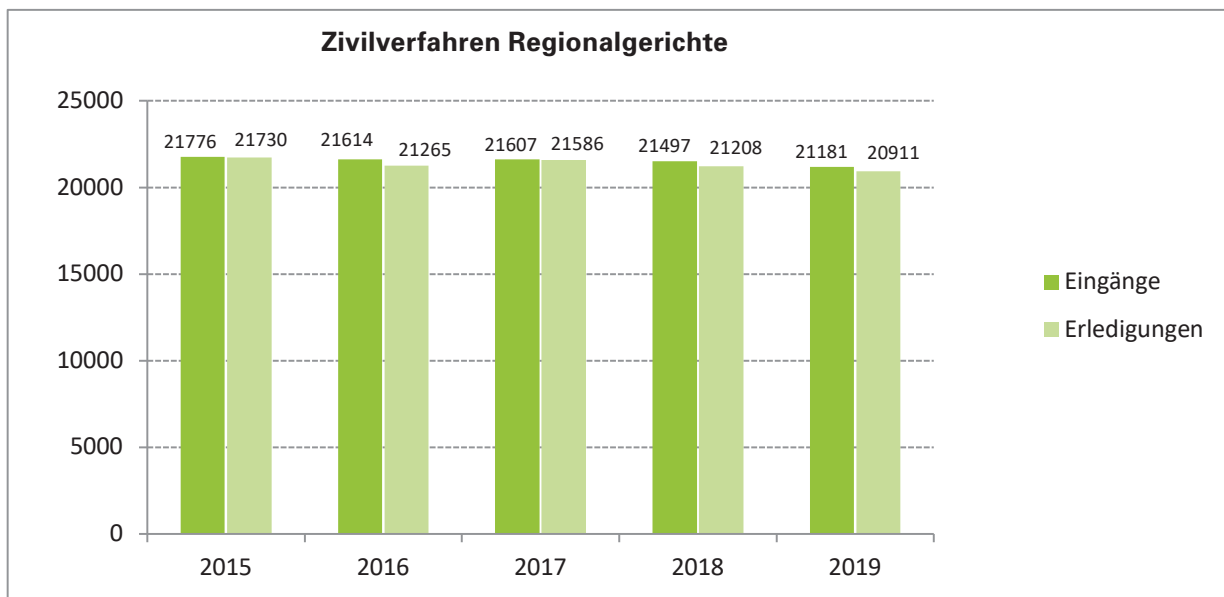


* ohne sistierte Verfahren

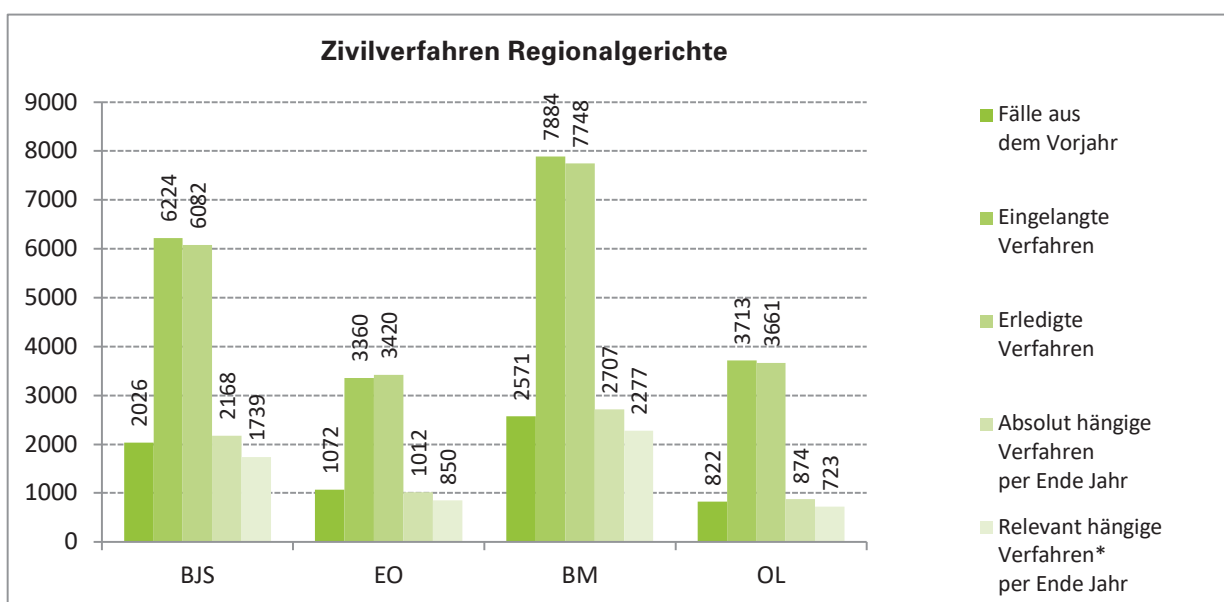
Regionalgerichte

Zivilverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2015–2019



Jahreszahlen 2019 (je Region)



* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:

BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland

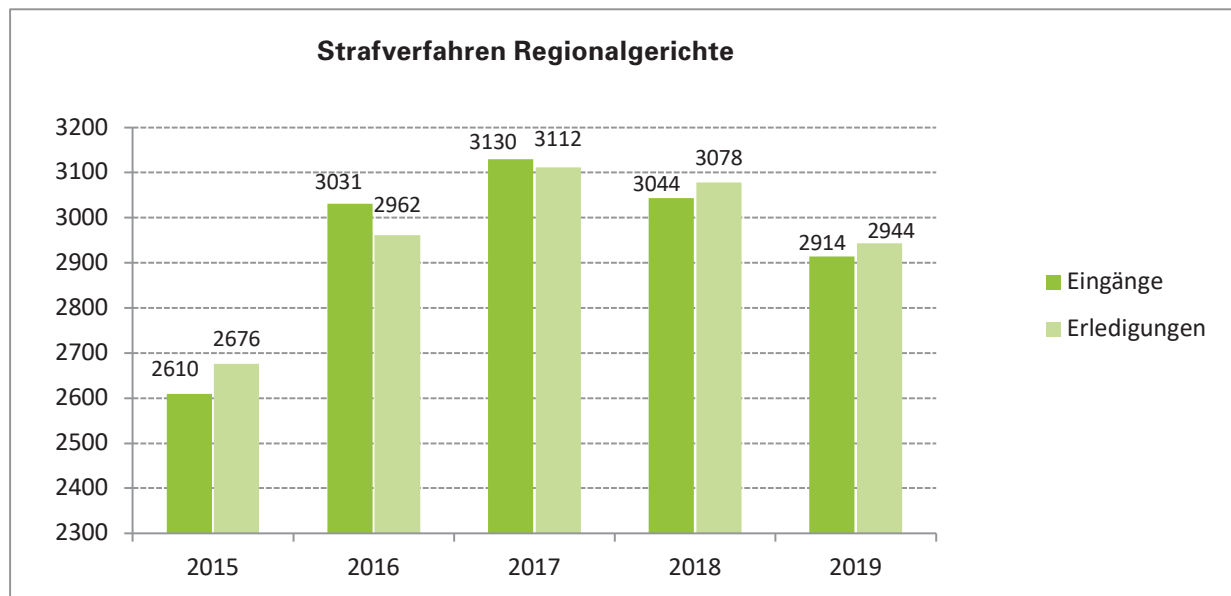
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau

BM = Regionalgericht Bern-Mittelland

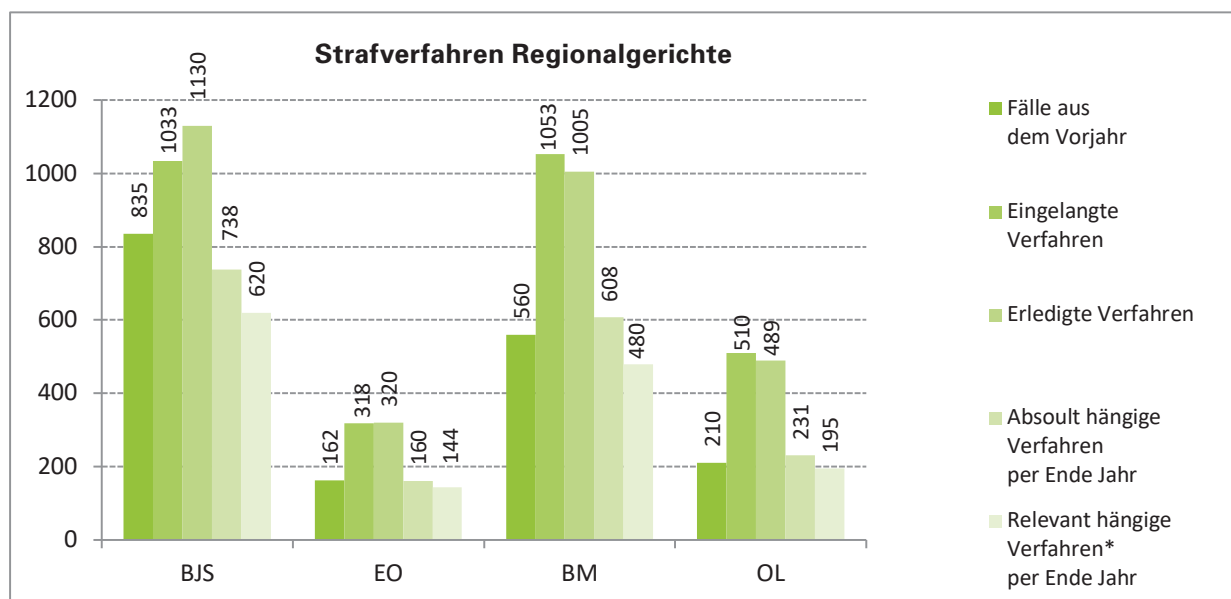
OL = Regionalgericht Oberland

Strafverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2015–2019



Jahreszahlen 2019 (je Region)



* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:

BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland

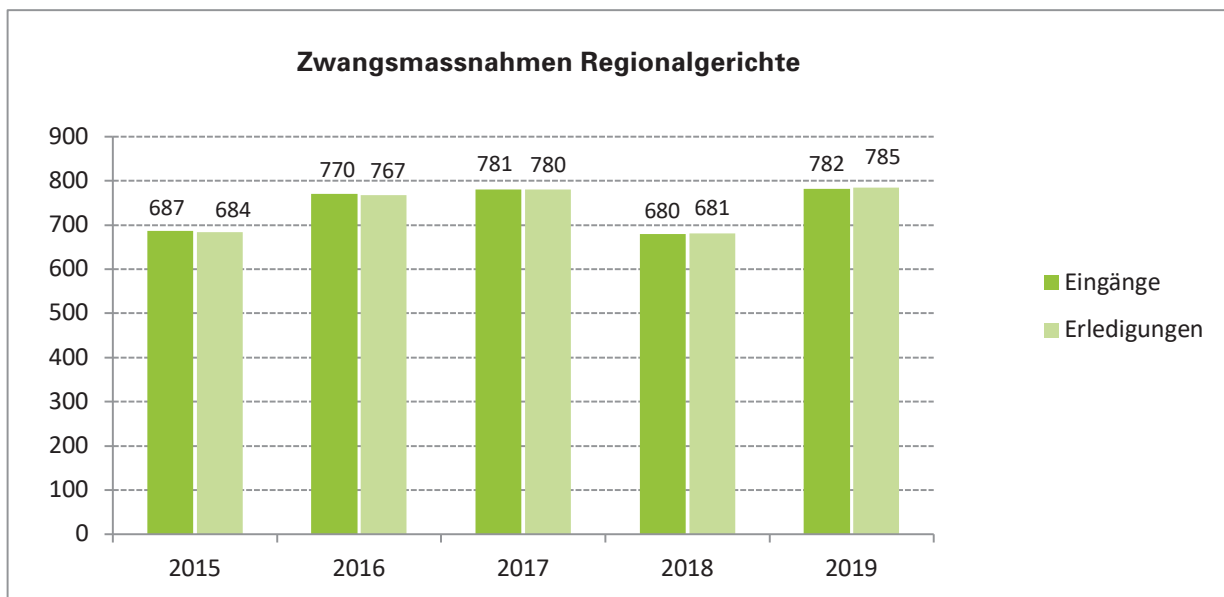
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau

BM = Regionalgericht Bern-Mittelland

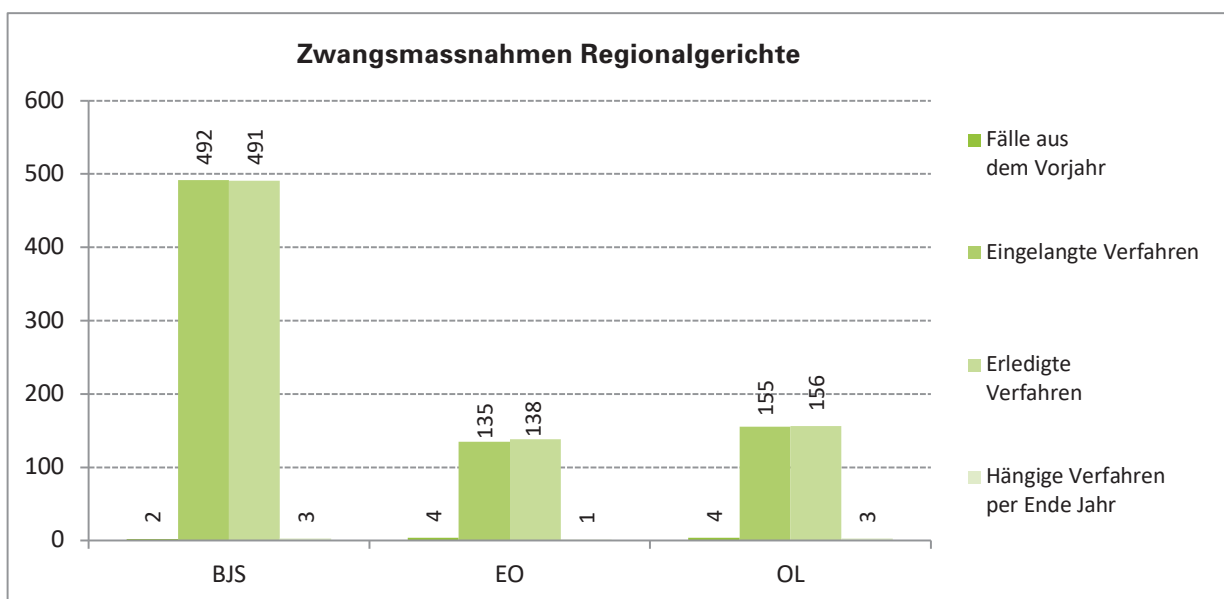
OL = Regionalgericht Oberland

Zwangsmassnahmen

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2015–2019



Jahreszahlen 2019 (je Region)



Bemerkung: Die Region Bern-Mittelland ist im kantonalen Zwangsmassnahmengericht integriert.

Abkürzungen:

BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland

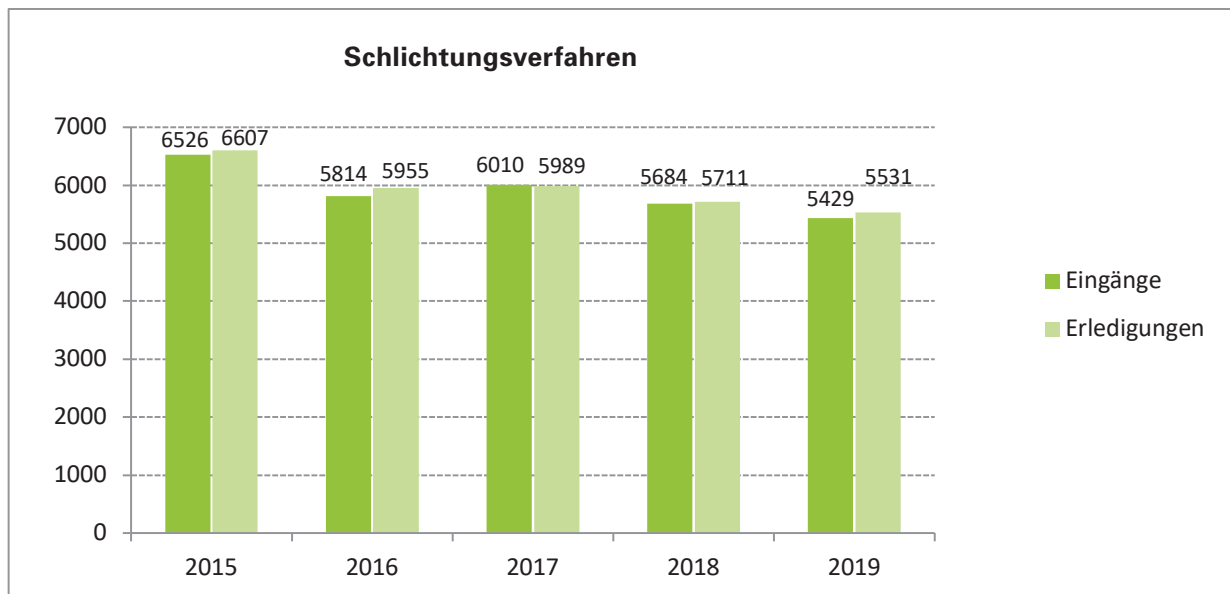
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau

OL = Regionalgericht Oberland

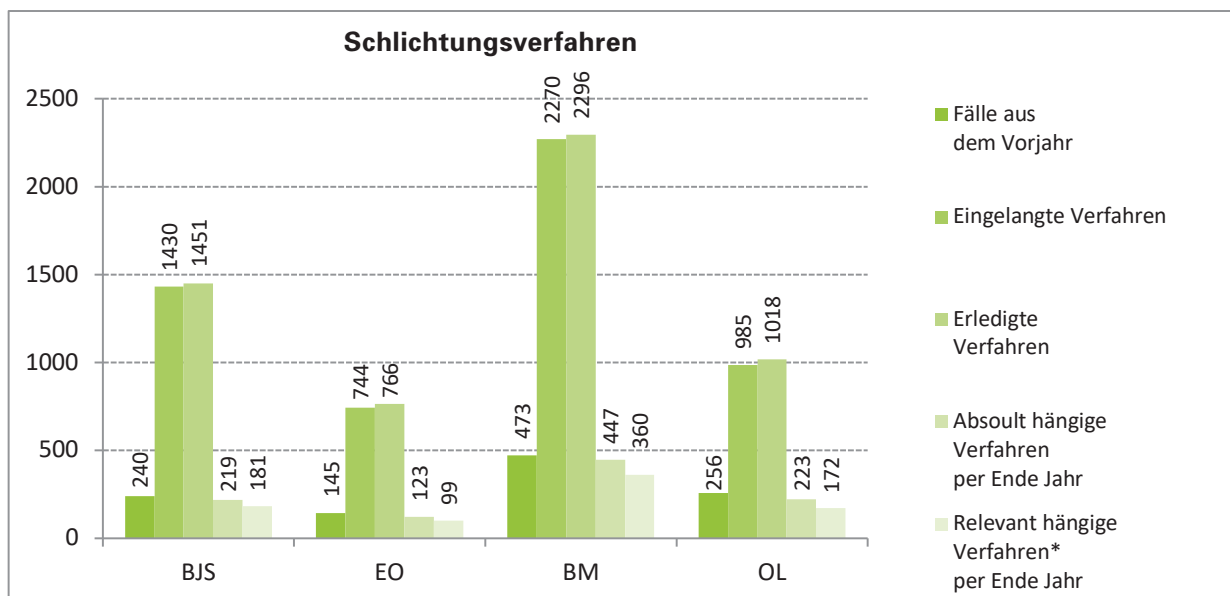
Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2015–2019



Jahreszahlen 2019 (je Region)



* ohne sistierte Verfahren

Abkürzungen:

BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

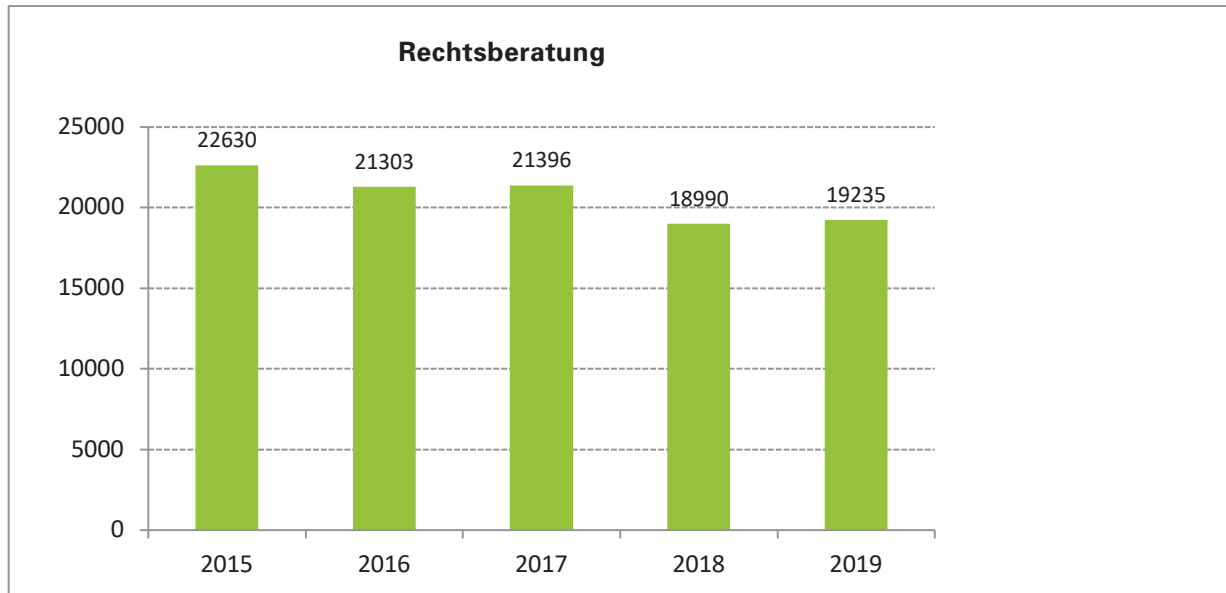
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

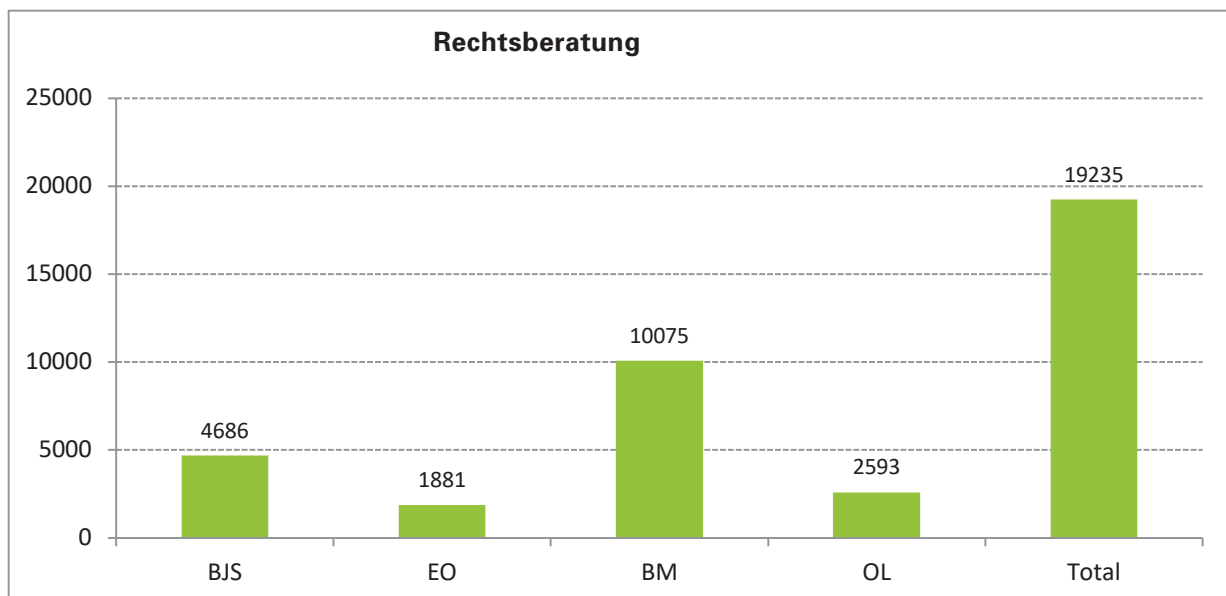
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Rechtsberatung

Übersicht Erledigungen insgesamt 2015–2019



Jahreszahlen 2019 (Erledigungen je Region)



Abkürzungen:

BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
 EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
 BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
 OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsgericht

1	Verwaltungsgericht	67
2	Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden	81

1 VERWALTUNGSGERICHT

1.1 Einleitung

Im Laufe des Geschäftsjahres sind beim Verwaltungsgericht 1'390 (Vorjahr: 1'628) neue Fälle eingegangen, 1'407 (1'381) Fälle wurden erledigt und 1'011 (1'027) auf das Folgejahr übertragen. Diese Zahlen beinhalten weder Gesuchsverfahren noch Verfügungen oder Entscheide zu prozessleitenden Fragen (z.B. vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege); diese werden, anders als in der Zivilgerichtsbarkeit, nicht als separate Verfahren ausgewiesen. Im Verwaltungsrecht (deutsch und französisch) waren 432 (466) und im Sozialversicherungsrecht (deutsch und französisch) 958 (1'162) Eingänge zu verzeichnen. Für Einzelheiten sei auf die Abschnitte zur VRA, SVA und CALF verwiesen.

Dem Verwaltungsgericht obliegen parallel zum Kerngeschäft die Vorbereitung seines Voranschlags sowie die Rechnungsführung, der Rechnungsabschluss und die damit verbundene Berichterstattung. Es ist weiter verantwortlich für die Administration der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 11 GSOG). Hinzu kommt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, d.h. über die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission sowie die Bodenverbesserungskommission (Art. 13 GSOG), deren administrativen Aufgaben es gleichzeitig wahrnimmt. Zudem war das Verwaltungsgericht wiederum mit zahlreichen Vernehmlassungen und der Mitwirkung in Fachgremien an der sogenannten begleitenden Rechtsetzung des Kantons beteiligt.

1.2 Zusammensetzung des Gerichts

Das Gericht setzt sich aus 20 Richterinnen und Richtern sowie zwei französischsprachigen nebenamtlichen Richtern zusammen.

Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2017–2019)

Müller Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts

Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und Abteilungspräsident
Burkhard Robert, Fürsprecher, Abteilungspräsident (bis Mai 2019)

Häberli Thomas, Fürsprecher, Abteilungspräsident (ab Juni 2019)

Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident

Bloesch Jürg, Fürsprecher, Generalsekretär

Verwaltungsrechtliche Abteilung (730 %)

im Amt seit

Burkhard Robert, Fürsprecher, Abteilungspräsident (bis Mai) 2006

Häberli Thomas, Fürsprecher, Abteilungspräsident (ab Juni) 2009

Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin 2004

Daum Michel, Fürsprecher 2011

Herzog Ruth, Dr. iur., Fürsprecherin 1999

Keller Peter M., Prof. Dr. iur., Fürsprecher 2005

Müller Thomas, Dr. iur., Fürsprecher 2004

Steinmann Esther, Fürsprecherin 2003

Stohner Nils, Dr. iur., Fürsprecher, LL.M. (ab Juli) 2019

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (930 %)

im Amt seit

Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident 2005

Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher 2006

Fuhrer Ruth, Fürsprecherin 1998

Furrer Erik, Rechtsanwalt, LL.M. 2018

Jakob Philippe, Fürsprecher, LL.M. 2019

Knapp Beat, Fürsprecher 2001

Kölliker Jürg, Fürsprecher 2009

Loosli Urs, Fürsprecher 2014

Scheidegger Jürg, Fürsprecher 2002

Schütz Peter, Fürsprecher 1999

Abteilung für französischsprachige Geschäfte (190 % ohne Ersatzrichter)

im Amt seit

Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident 1988

Meyrat Neuhaus Claire, Fürsprecherin 2003

Ersatzrichter

Moeckli Michel, Fürsprecher 1998

Tissot-Daguette Christophe, Fürsprecher 2015

1.3 Gerichtsorganisation

1.3.1 Präsident

Der Präsident des Verwaltungsgerichts sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsgang innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit, steht den Organen der Geschäftsleitung vor und vertritt das Gericht nach aussen.

Verwaltungsrichter Müller war bereits seit dem 1. Januar 2014 Präsident des Verwaltungsgerichts. Er wurde vom Grossen Rat für eine zweite Amts-

periode (2017–2019) als Präsident des Verwaltungsgerichts wiedergewählt. Parallel dazu übte er im Berichtsjahr den Vorsitz der Justizleitung aus. Seine Amtszeit endete am 31. Dezember 2019.

1.3.2 Plenum

Das Plenum des Verwaltungsgerichts setzt sich aus allen hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen. Es ist von Gesetzes wegen für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung, den Erlass von Reglementen sowie bestimmte Wahlen und Anstellungen zuständig. Das Plenum hat im Geschäftsjahr an fünf (2) ordentlichen Sitzungen getagt. Es hat keine (1) ausserordentliche Sitzung stattgefunden.

An seiner ersten Sitzung im Januar verabschiedete das Plenum den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018, die Liste der Nebenbeschäftigungen der Richterinnen und Richter sowie die Stellungnahme zu den Bewerbungen für die Nachfolge von Verwaltungsrichter Burkhard zu Handen der Justizkommission. Des Weiteren wählte es Verwaltungsrichter Häberli zum neuen Abteilungspräsidenten der Verwaltungsrechtlichen Abteilung und bewilligte eine auf längstens zwei Jahre befristete Reduktion des Pensums um 20 Prozent von Verwaltungsrichter Kölliker. In den weiteren Sitzungen beschloss das Plenum insbesondere die Leistungsinformationen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu Handen des Grossen Rates, verabschiedete zu Handen der Justizkommission die Stellungnahme zu den Bewerbungen für die Nachfolge von Verwaltungsrichter Scheidegger (Demission per Ende Februar 2020) und schlug zu Handen des Grossen Rates Verwaltungsrichter Dr. Schwegler für das Gerichtspräsidium 2020–2022 vor. In der Novembersitzung schliesslich bestellte das Plenum die Abteilungspräsidien (VR Häberli als Präsidenten der VRA, VR Ackermann als Präsidenten der SVA und VR Rolli als Präsidenten der CALF) sowie mit Verwaltungsrichter Rolli das Vizepräsidium des Verwaltungsgerichts neu. Weiter wurde an dieser Sitzung bei der JUKO die Einsetzung einer a.o. Verwaltungsrichterin ab dem 1. Januar 2020 für die voraussichtliche Dauer der durch die Demission von Verwaltungsrichter Müller zufolge seiner Wahl ans Bundesgericht entstehenden Vakanz beantragt.

1.3.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat im Berichtsjahr in elf (12) ordentlichen Sitzungen die in ihre Kompetenz fal-

lenden Personalgeschäfte (Anstellungen, individueller Gehaltsanstieg, Leistungsprämien usw.) beraten und beschlossen, die Quartalsberichterstattungen und Controllingberichte erörtert und zur Kenntnis genommen, diverse organisatorische und betriebliche Fragen geregelt sowie Stellungnahmen zu Geschäften der Justizleitung abgegeben. Weiter hat sie die in die Kompetenz des Plenums fallenden Geschäfte vorbereitet und diesem zum Entscheid vorgelegt. Mit den übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden wurden die jährlichen Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben sich schliesslich im Herbst auf Einladung der Justizleitung zu einem Austausch mit den Geschäftsleitungen des Obergerichts und der Generalstaatsanwaltschaft getroffen. Es fand eine (0) ausserordentliche Sitzung statt.

1.3.4 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat unterstützt die Geschäftsleitung und das Plenum bei der Entscheidungsfindung in administrativen Fragen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und setzt deren Beschlüsse um. Es nimmt die operative Gerichtsverwaltung wahr und ist innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie für die Infrastruktur. Die administrativen Angelegenheiten der übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden werden ebenfalls durch das Generalsekretariat des Verwaltungsgerichts erledigt. Die Gesuche um Erlass der Gerichtsgebühren sind von neun im Vorjahr auf drei im Berichtsjahr zurückgegangen. Ein Erlassgesuch wurde abgewiesen, zwei sind noch pending.

1.4 Geschäftsentwicklung

1.4.1 Verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA)

Im Berichtsjahr gingen 373 (399) Beschwerden und Appellationen ein; Klage wurde keine eingereicht. Damit resultierte zwar gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang um 6,5 Prozent, die 373 Neueingänge liegen aber immer noch deutlich über den Zahlen der Jahre 2015–2017. Die Belastung im Bau- und Planungsrecht sowie im Ausländerrecht blieb unverändert hoch, während zudem im Bereich der Steuern eine markante Zunahme zu verzeichnen war (103 anstatt 84 Eingänge).

Die Pendenzen sind infolge der zahlreichen Neueingänge auf 283 (251) hängige Verfahren angestiegen. Die Anzahl Erledigungen ging dabei leicht

zurück auf 341 (351), liegt aber etwas über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre von 338 (2018: 351, 2017: 357, 2016: 305, 2015: 337).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 7,4 (7,3) Monate. 44,7 Prozent der Geschäfte (50,1 %) wurden in weniger als sechs Monaten, 80,9 Prozent (80,6 %) in weniger als einem Jahr und 94,4 Prozent (90,9 %) in weniger als 18 Monaten erledigt. Diese Durchschnittswerte sind in ihrer Aussagekraft allerdings insoweit zu relativieren, als alle bereits im Rahmen der Eingangsinstruktion erledigten Geschäfte sowie solche, die regelmässig nur einige wenige Wochen hängig sind (z.B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), die durchschnittlichen Verfahrensdauern stark verkürzen. «Normale» Verfahren haben im Berichtsjahr teilweise deutlich länger gedauert als aufgrund der angegebenen Durchschnittswerte zu schliessen wäre.

Von den Ende 2019 hängigen 283 (251) Geschäften waren drei (7) sistiert. Von den nicht sistierten 280 (244) Geschäften waren fünf (10) älter als 18 Monate.

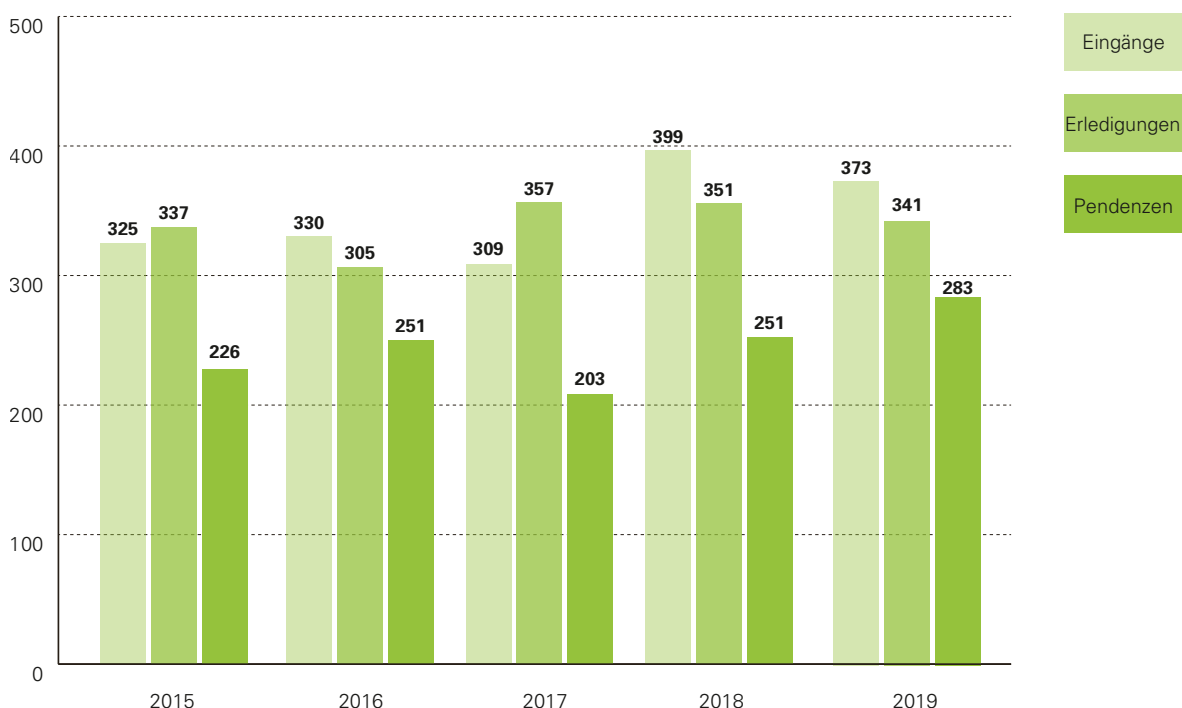
Von den 341 erledigten Verfahren konnten 40 bzw. 11,8 Prozent (47 Verfahren bzw. 13,4 %) ohne Urteil abgeschlossen werden (infolge Vergleichs, Rückzugs, Abstands, Gegenstandslosigkeit oder einfacher Weiterleitung), allerdings oft erst nach erheblichem Prozessaufwand (Partieverhandlungen, Einholen von Gutachten, Durchführen von Augenscheinen usw.). Kompetenzkonflikte waren

zwei (1) zu beurteilen. Von den 301 (303) mit Urteil abgeschlossenen Geschäften wurden neun (5) in der Fünferkammer, 142 (127) in der Dreierkammer, 15 (17) in der Zweierkammer und 135 (154) einzelrichterlich entschieden. 71 (57) der in der Sache beurteilten Beschwerden, Klagen oder Appellationen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Im Berichtsjahr ergingen zudem zwei (1) Kassationen von Amtes wegen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an allen mit Urteil erledigten Verfahren auf 24,3 Prozent, was über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre von 21,0 Prozent liegt (2018: 19,1 %, 2017: 21,4 %, 2016: 16,6 %, 2015: 23,8 %). Die übrigen Rechtsmittel wurden abgewiesen (184 [178]) oder es wurde auf sie nicht eingetreten (44 [67]).

Im Jahr 2019 fand keine (1) öffentliche Urteilsberatung statt. Öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (SR 0.101) wurden zwei (0) durchgeführt. In vier (4) Verfahren wurde eine Instruktionsverhandlung abgehalten.

Drei Mitglieder der VRA wirkten abwechselungsweise in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte bei den Verfahren aus den Gebieten des Verwaltungsrechts mit.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 85 (82) Urteile der VRA beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Verfahren bei 25 Prozent (23,4 %). Im Berichtsjahr behandelte das Bundesgericht 101 (86) Beschwerden gegen Urteile der VRA. Es wurden



neun (15) Beschwerden ganz und drei (2) Beschwerden teilweise gutgeheissen; die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten bzw. Abschreibungsverfügung erledigt. Ende 2019 waren 35 (51) Beschwerden gegen Urteile der VRA beim Bundesgericht hängig.

In sieben (8) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische, personelle und rechtliche Angelegenheiten besprochen und entschieden.

Die VRA hat im Berichtsjahr neun (17) der vom Gericht verabschiedeten Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsvorlagen erarbeitet.

Ausserhalb des Verwaltungsgerichts haben mitgewirkt: eine Richterin in der Redaktionskommission des Grossen Rates, zwei Richter und eine Richterin als Prüfungsexperten bzw. -expertin bei den Anwaltsprüfungen und ein Richter in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung der JGK zur Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

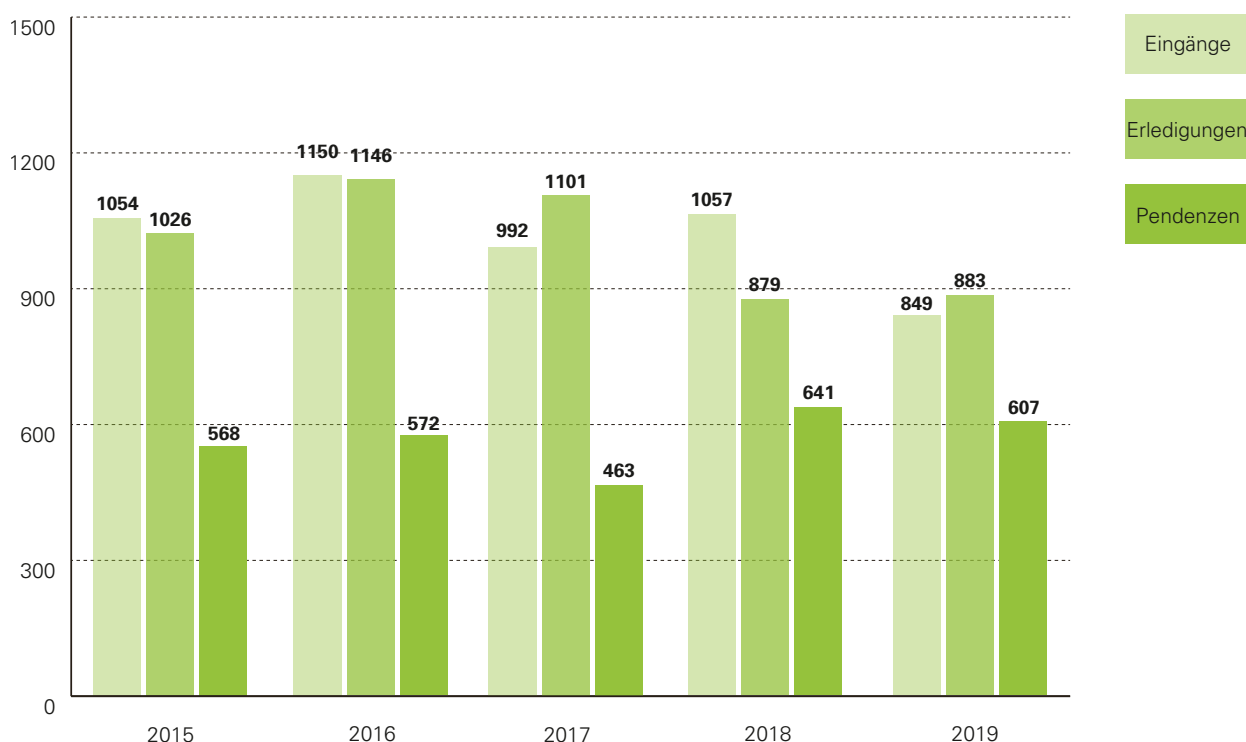
Die Leitentscheide der VRA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtssprechung» (BVR) publiziert. Weitere wichtige Urteile werden zudem wie üblich in den Fachzeitschriften «Steuerentscheid» (StE), «Der Bernische Notar» (BN), «Umweltrecht in der Praxis» (URP) und im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» (ZBl) veröffentlicht. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Website des Gerichts (<http://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation/>) anonymisiert publiziert.

1.4.2 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA)

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 849 (1'057) Beschwerden und Klagen ein. Die Zahl der erledigten Fälle belief sich auf 883 (879). Auf das neue Jahr übertragen wurden 607 (641) Fälle.

Insgesamt war eine Abnahme der neuen Fälle um 19,6 Prozent zu verzeichnen. Ein Rückgang erfolgte in den Gebieten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der beruflichen Vorsorge, der Krankenversicherung und – ausgeprägt (von 219 auf 30) – im Bereich des der SVA angegliederten Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Bern. Angestiegen sind die Eingänge in den Bereichen der Ergänzungsleistungen und der Erwerbsersatzordnung. In den übrigen Gebieten sind die Eingänge in etwa gleich geblieben (IV, MV, UV, FZ). Die Fälle der Invalidenversicherung machen mit 46,4 Prozent (43,2 %) unverändert den mit Abstand grössten Anteil der Geschäftslast aus.

Auch im Verlauf dieses Berichtsjahres hat sich in IV-Verfahren die Tendenz einer zunehmenden Komplexität der Beurteilung mit steigendem Aufwand in der Beweiserhebung bestätigt; regelmässig sind umfangreiche Akten zu edieren und zusätzliche – insbesondere medizinische – Abklärungen zu tätigen. Dabei handelt es sich um Abklärungen, die mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung nach BGE 137 V 210 der Verwaltung nicht mehr



durch Rückweisung überbunden werden können, weshalb auch im Berichtsjahr aufwendige Gerichtsgutachten anzuordnen und in der Urteilsfällung zu berücksichtigen waren. Zu beachten ist überdies, dass dieses Jahr ein äusserst aufwendiges Schadenersatzverfahren im Bereich der beruflichen Vorsorge zu bearbeiten war.

Nach wie vor sehr hoch ist – insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenpflicht der Verfahren der Invalidenversicherung – die Anzahl der Gesuche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, deren Behandlung für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht, der aber in der Statistik nicht separat ausgewiesen wird.

Von den 883 (879) erledigten Fällen wurden 168 (205) Fälle zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschlossen. Von den weiteren 715 (674) abgeschlossenen Fällen wurden 410 (379) in einer Dreierkammer, 34 (37) in einer Zweierkammer und 271 (257) einzelrichterlich entschieden. Im Berichtsjahr erging kein (1) Entscheid in einer Fünferkammer. 198 (164) Klagen und Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 22,5 % [18,6 %]), 466 (451) wurden abgewiesen und auf 51 (59) wurde nicht eingetreten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Fälle belief sich im Berichtsjahr auf 5,8 (6,1) Monate. 69,2 Prozent (65,0 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten, 89,9 Prozent (86,9 %) der Fälle in weniger als einem Jahr und 97,3 Prozent (95,2 %) der Fälle in weniger als 18 Monaten erledigt werden. Damit ist der im Bundessozialversicherungsrecht statuierte Anspruch auf ein rasches Verfahren gewährleistet. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Ende des Berichtsjahres 35 (19) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr wurden in 14 (11) Verfahren Kammersitzungen durchgeführt. Daneben fanden in zwölf (9) Verfahren öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK statt, die mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Von den Ende 2019 hängigen Geschäften waren 211 (10) sistiert. Die starke Erhöhung der sistierten Geschäfte gründet darauf, dass im Bereich der schiedsgerichtlichen Streitigkeiten im Jahr 2018 eingereichte Rückforderungsklagen der Krankenversicherer wegen bereits von ihnen bezahltem Pflegematerial hängig sind, wobei zurzeit Verhandlungen zwischen Krankenversicherern, Pflegeheimen und dem Kanton als Restfinanzierer erfolgen.

Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gingen im Berichtsjahr 30 (219) neue Vermittlungsgesuche und Klagen ein. Erledigt wurden 38 (50) Verfahren. Auf das Jahr 2020 wurden 235 (243) Fälle übertragen, davon waren 203 (25) sis-

tiert. Nach einer starken Zunahme der Fälle beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten in den Jahren 2015 und 2016 waren die Eingänge im Jahr 2017 zwar rückläufig, stiegen im Jahr 2018 jedoch wiederum stark an wegen der bereits erwähnten Rückforderungsklagen hinsichtlich Pflegematerial. Die im Rahmen der ursprünglichen Verwaltungsrechtspflege abzuwickelnden und vom Untersuchungsgrundsatz geprägten Verfahren vor dem Schiedsgericht erwiesen sich auch im Berichtsjahr bereits in der Instruktion als besonders aufwendig und sind für das Gericht wie die Parteien zeitintensiv. Es ist zu beachten, dass insbesondere im Zusammenhang mit Rückforderungsklagen von Krankenversicherern gegenüber Leistungserbringern über eine neue zwischen deren Verbänden vereinbarte Methode zur Berechnung einer allfälligen Überarztung, d.h. der Verursachung von überdurchschnittlich hohen Kosten je Patientin bzw. Patient im Vergleich zu Ärztinnen und Ärzten der gleichen Fachrichtung, zu befinden ist und die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich der Rückforderungsklagen bei den kantonalen Schiedsgerichten zu vermehrten aufwendigen Abklärungen führt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Schiedsgerichtsfälle von 16,7 Monaten (17,9) liegt denn auch deutlich über der durchschnittlichen Dauer aller Verfahren von 5,8 Monaten (6,1).

Die Koordination der Rechtsprechung erfolgte im Rahmen von drei (1) Rechtsprechungskonferenzen und auf dem Zirkulationsweg. Die Leitentscheide der SVA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Internetseite des Gerichts (<http://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation/>) anonymisiert publiziert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 108 (111) Entscheide beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 12,4 Prozent (12,6 %). Das Bundesgericht erledigte im Berichtsjahr 118 (116) Beschwerden gegen Entscheide der SVA. Davon wurden 19 (22) Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, 70 (60) abgewiesen und 29 (34) durch Nichteintreten erledigt oder als gegenstandslos abgeschlossen. Ende 2019 waren beim Bundesgericht 31 (41) Fälle der SVA hängig.

An sechs (6) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische und personelle Belange der Abteilung behandelt. Die Abteilungsleitung, welcher unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten zwei weitere Richter sowie die geschäftsleitende Gerichtsschreiberin resp. ab Herbst der geschäftsleitende Gerichtsschreiber angehören, befasste sich an 16

(16) Sitzungen mit administrativen, betrieblichen und personellen Angelegenheiten der Abteilung und bereitete die Abteilungskonferenzen vor.

Auch in diesem Berichtsjahr organisierte die SVA eine eintägige interne Weiterbildungsveranstaltung, zu der auch die Mitglieder und Mitarbeitenden der CALF eingeladen waren; diesmal referierte der Chefarzt einer MEDAS über das Thema «Anatomie & Krankheitslehre für Juristen».

1.4.3 Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CALF)

1.4.3.1 Verwaltungsrecht

Im Berichtsjahr gingen 59 (67) neue französischsprachige Geschäfte aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts ein. 67 (63) Fälle konnten erledigt werden und 16 (24) wurden auf das Jahr 2020 übertragen.

Die meisten Beschwerden betrafen das Ausländerrecht, das Abgaberecht, die politischen Rechte, den Bereich Gesundheit, Sozial- und Opferhilfe, das Verfahrensrecht sowie das Bau- und Planungsrecht.

15 (9) der 67 (63) erledigten Beschwerden konnten zufolge Rückzugs oder Vergleichs abgeschlossen werden. Von den 52 (54) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden neun Beschwerden (16) ganz oder teilweise gutgeheissen, 26 (29) ab-

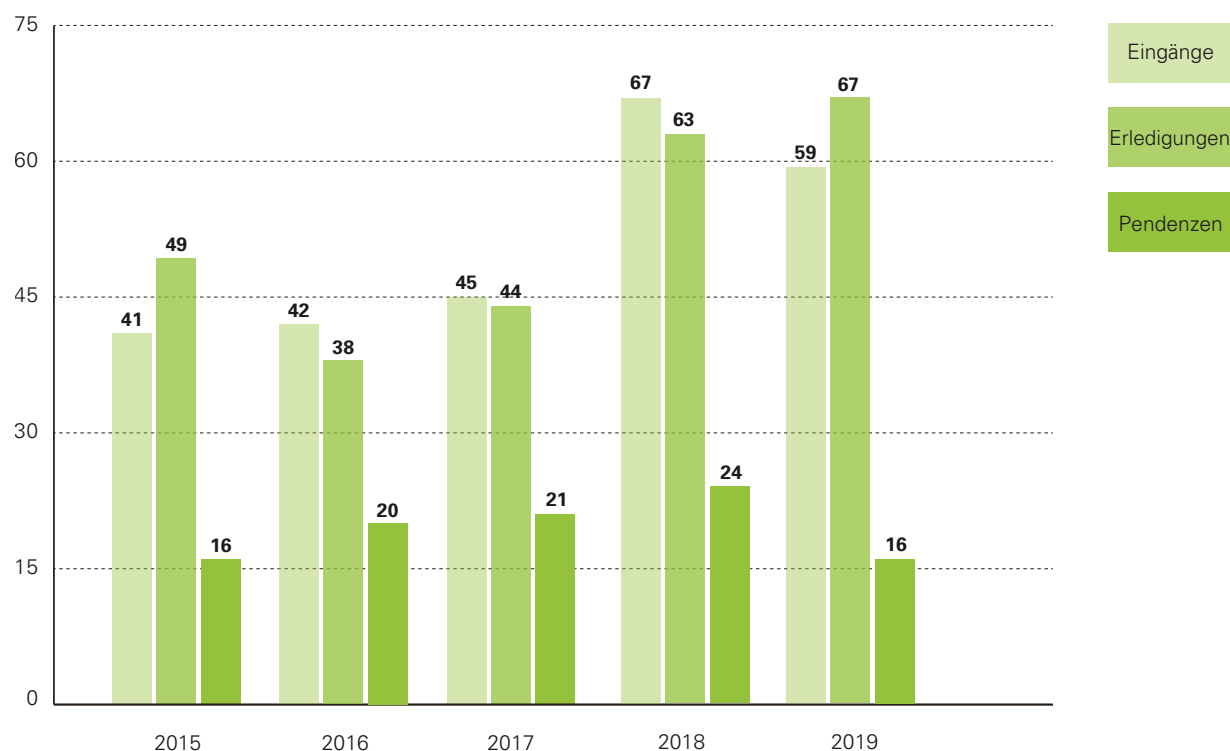
gewiesen und auf 17 (9) konnte nicht eingetreten werden. Somit wurden im Jahr 2019 35 (45) materielle Urteile gefällt. Im Jahr 2019 wurden keine öffentlichen Verhandlungen und Instruktionsverhandlungen durchgeführt.

Die Verfahrensdauer betrug bei den erledigten Fällen durchschnittlich 4,6 (5,4) Monate. 59,7 Prozent (61,3 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 92,53 Prozent (85,5 %) in weniger als einem Jahr und 98,50 Prozent (88,7 %) in weniger als 18 Monaten. 16 (25) Fälle wurden auf das Jahr 2020 übertragen, wovon zwei (0) älter als 18 Monate sind.

15 (15) Urteile wurden beim Bundesgericht angefochten, was einer Beschwerdequote von 22,4 Prozent (23,8 %) der von der CALF getroffenen Entscheide entspricht. Von den 19 (16) hängigen Fällen (4 Fälle waren schon vor dem 1. Januar 2019 hängig) wurden elf (12) behandelt. Von diesen Beschwerden wurde keine (1) gutgeheissen, sechs (3) wurden abgewiesen und auf fünf (8) wurde nicht eingetreten. Am 31. Dezember 2019 waren somit beim Bundesgericht noch acht (1) französischsprachige Geschäfte hängig.

Der Abteilungspräsident hat an neun (5) deutschsprachigen Urteilen der VRA in Fünferbesetzung mitgewirkt.

Der Abteilungspräsident hat ferner als Experte in der Anwalts- und der Notariatsprüfungskommission mitgewirkt.



1.4.3.2. Sozialversicherungsrecht

Wie in den vorangegangenen Jahren stammte die Mehrheit der Fälle aus dem Gebiet der Invalidenversicherung (IV), die mit 52 (64) Eingängen für sich allein 47,7 Prozent (61 %) der neu eingegangenen Fälle ausmachte. Es folgten jene der Unfallversicherung (UV), der Arbeitslosenversicherung (ALV), der beruflichen Vorsorge (BV), der Ergänzungsleistungen (EL), der Krankenversicherung (KV), der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Kinder- und Familienzulagen (KFZ) und der Erwerbsausfallversicherung (EO). Die Zahl der Eingänge hat im Bereich der UV, ALV, BV, EL und der FZ zugenommen und bei der IV und den KV abgenommen. In den übrigen Bereichen ist sie einigermaßen stabil geblieben. Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten ist kein (1) französischsprachiger Fall eingegangen.

Von den 109 (105) neuen Fällen stammten 56 (62) aus der Verwaltungsregion Berner Jura oder von in anderen französischsprachigen Regionen wohnhaften Personen, 34 (30) aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne und 18 (13) aus den deutschsprachigen Verwaltungskreisen des Kantons Bern. In Anwendung internationaler Abkommen ging eine (0) Beschwerde in ausländischen Sprachen ein.

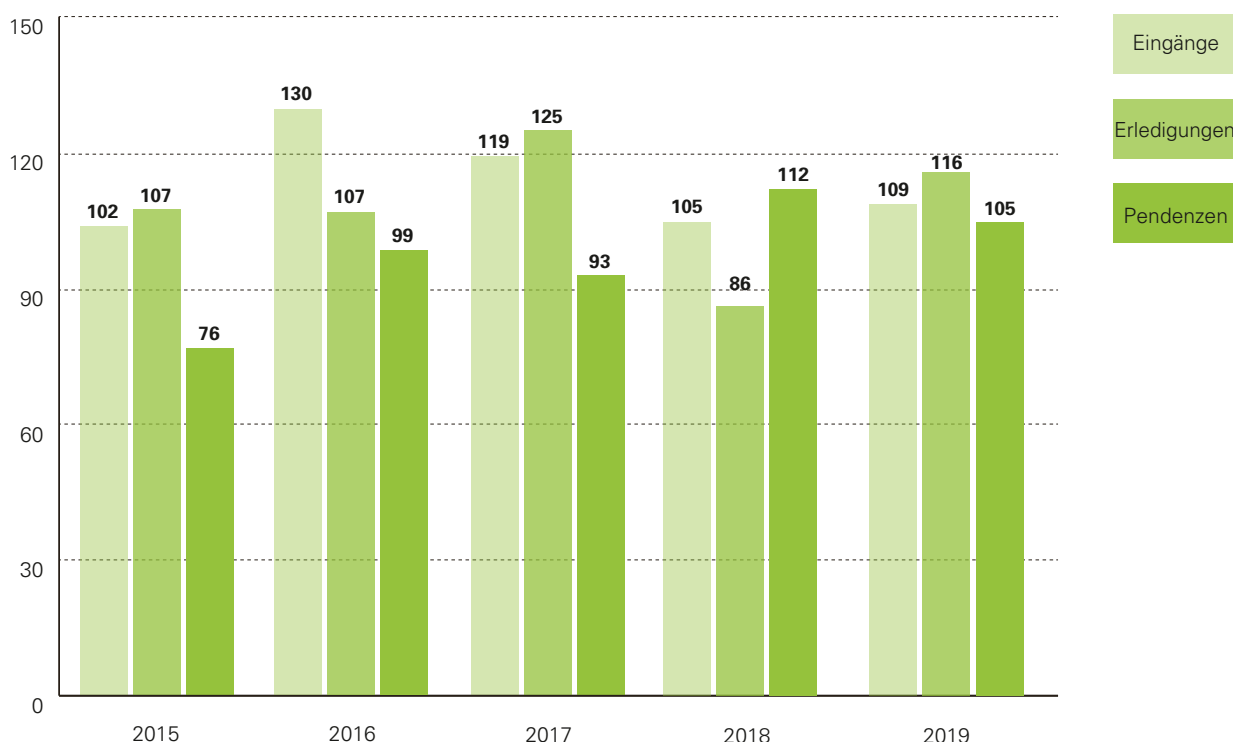
Von den 116 (86) erledigten Fällen konnten 25 (18) zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden und 91 (68) wurden mit Urteil abgeschlossen. 26 (20) Klagen und Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 22,4 %

[23,3 %]), 51 (39) wurden abgewiesen und auf 14 (9) wurde nicht eingetreten. Insgesamt wurden so 2019 77 (59) materielle Entscheide gefällt. 2019 wurden eine (1) öffentliche Verhandlung und eine (1) Instruktionsverhandlung durchgeführt.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug im Durchschnitt 11,2 (10,8) Monate. 38,8 Prozent (34,9 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 46,5 Prozent (47,7 %) in weniger als 12 Monaten und 66,3 Prozent (79 %) in weniger als 18 Monaten. 105 (112) Fälle wurden auf das Jahr 2020 übertragen, wovon drei (4) sistiert waren. Von den 102 nicht sistierten Geschäften waren sechs (3) älter als 18 Monate.

Elf (4) Urteile wurden beim Bundesgericht angefochten, was einer Beschwerdequote von 9,5 Prozent (4,7 %) der von der CALF getroffenen Entscheide entspricht. Von den hängigen Beschwerden (eine davon wurde vor dem Jahr 2019 eingereicht) hat das Bundesgericht sieben (9) entschieden; eine (0) Beschwerde wurde ganz oder teilweise gutgeheissen, eine (7) wurde abgewiesen und auf fünf (2) wurde nicht eingetreten. Keine Beschwerde (0) wurde als gegenstandslos erklärt. Ende 2019 waren somit noch fünf (1) französischsprachige Geschäfte beim Bundesgericht hängig.

Die hauptamtliche Richterin und der hauptamtliche Richter der CALF haben an den Sitzungen der erweiterten Abteilungskonferenz der SVA teilgenommen und an deren Grundsatzbeschlüssen mitgewirkt.



1.4.3.3. Bemerkungen

Die Zahl der neuen verwaltungsrechtlichen Fälle ging nach dem Rekord von 2018 zurück. Sie liegt jedoch immer noch um mehr als 16 Prozent über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Glücklicherweise konnte der Rückgang der Eingänge bei den Rechtsgebieten politische Rechte sowie Bildung/Prüfungen die Zunahme der Eingaben im Bereich der Steuern und Abgaben mehr als ausgleichen. Die in den letzten Jahren sehr starke Zunahme der Eingänge in den Bereichen Ausländerrecht (einschliesslich Zwangsmassnahmen) und Sozialhilfe hat sich wiederum bestätigt und lässt vermuten, dass die Anzahl der Neueingänge in den nächsten Jahren nicht sinken dürfte. Bei den Beschwerden im Sozialversicherungsrecht bedeutet die gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegene Zahl der Neueingänge (109) trotz allem einen leichten Rückgang von 3,5 Prozent gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass von den 109 Neueingängen 72 Beschwerden (oder zwei Drittel der Fälle) den IV- und den UV-Bereich betreffen, Bereiche, in denen die Beschwerdedossiers im allgemeinen umfangreich und komplex sind. Diese Zahl entspricht den durchschnittlichen Beschwerdeeingängen in den beiden Bereichen in den letzten fünf Jahren. Es ist dem grossen Einsatz aller CALF-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken, dass die Anzahl der hängigen Fälle trotzdem reduziert werden konnte. Aufgrund der sehr aufwendigen Fälle, mit denen sich die Abteilung befassen musste, insbesondere in den Bereichen der politischen Rechte und der Bildung/Prüfungen, hat die Arbeitsbelastung nicht erlaubt, die Zahl der Pendenzen im Sozialversicherungsbereich im erhofften Umfang zu verringern. Diese Situation, sowie die Komplexität der Sozialversicherungsfälle (namentlich im Bereich der Invalidenversicherung und aufgrund der in den letzten Jahren schon erwähnten Änderungen der Rechtsprechung und der Gesetzgebung) haben im Gegenteil eher noch zu einer Erhöhung der Verfahrensdauer geführt. Die Abteilung ist bestrebt, Prioritäten zu setzen und die hohe Belastung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewältigen. Dies wird nur gelingen, wenn sich der in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zu beobachtende leichte Abwärtstrend bei den Eingängen fortsetzen wird und keine umfangreiche und komplexe Dossiers eingehen, die in einer so kleinen Einheit wie der CALF sehr problematisch sind.

1.5 Führung und Administration

1.5.1 Personal

Am 1. Januar trat Verwaltungsrichter Jakob die Nachfolge des im Oktober 2018 zurückgetretenen

Verwaltungsrichters Grütter an. Verwaltungsrichter Burkhard, Präsident der VRA, verliess das Gericht per 31. Mai. Seine Nachfolge als Verwaltungsrichter trat am 1. Juli Verwaltungsrichter Stohner an. Verwaltungsrichter Häberli übernahm die Funktion des Abteilungspräsidenten.

Im Berichtsjahr haben insgesamt fünf (2) Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber das Verwaltungsgericht verlassen und fünf (5) nahmen ihre Tätigkeit neu auf.

Der Anteil der Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahres auf Richterstufe 23 Prozent (23 %), nach Personen 25 Prozent (25 %), auf Gerichtsschreiberstufe gemessen am Beschäftigungsgrad 57,5 Prozent (55 %), nach Personen 62 Prozent (61 %), und auf Stufe Gerichtsadministration (Generalsekretariat und Sekretariate) gemessen am Beschäftigungsgrad 77 Prozent (80 %), nach Personen 77 Prozent (77 %). Von den am 31. Dezember des Berichtsjahres am Verwaltungsgericht beschäftigten 81 (81) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende) standen 45 (44) bzw. 55,5 Prozent (54 %) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Fünf (3) Mitarbeiterinnen haben im Laufe des Jahres Mutterschaftsurlaub, zwei Mitarbeiter haben Vaterschaftsurlaub, und drei Mitarbeiterinnen (3) haben einen unbezahlten Urlaub im Anschluss an ihren Mutterschaftsurlaub bezogen.

Im Berichtsjahr haben an den drei Abteilungen insgesamt zehn angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Praktikum absolviert.

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo (inkl. nicht bezogener Ferientage) aller am Verwaltungsgericht Beschäftigten 3'579 Stunden (3'126 Stunden). Die Gleitzeit und die Ferienguthaben aller Beschäftigten haben im Berichtsjahr um 453 Stunden zugenommen. Die Langzeitguthaben konnten von 8'991 Stunden am Anfang des Jahres durch den Bezug bzw. die Auszahlung von 780 Stunden auf 8'211 Ende Jahr abgebaut werden. Die Langzeitkonti wurden im Laufe des Jahres alle auf unter die 2016 vom Regierungsrat angeordneten 50 Tage abgebaut.

1.5.2 Finanzen

Beim Verwaltungsgericht steht einem Aufwand von insgesamt CHF 12'759'813 ein Ertrag von CHF 943'661 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 550'126 tiefer, der Ertrag um CHF 187'439 tiefer aus als veranschlagt. Das bedeutet einen positiven Saldo von 3,1 Prozent gegenüber dem Voranschlag.

Bei den Sachkosten ergab sich ein Minderaufwand von CHF 180'835, bei den Personalkosten

des Verwaltungsgerichts ein Minderaufwand von CHF 369'291. Die Personalkosten werden vom Personalamt berechnet und sind vom Verwaltungsgericht, was die Gehälter der Richterinnen und Richter betrifft nicht bzw. was das Verwaltungs- und Betriebspersonal betrifft wenig beeinflussbar. Die grösste Abweichung gegenüber dem Voranschlag betrifft die Löhne mit CHF 201'852 aufgrund von fluktuationsbedingten Vakanzen.

Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit macht der Voranschlag des Verwaltungsgerichts rund 80 Prozent, derjenige der StRK 15 Prozent, derjenige der RKMf rund 3 Prozent und die Voranschläge der beiden übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden je 1 Prozent aus.

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 15'187'241 ein Ertrag von CHF 2'564'665 gegenüber. Der Aufwand fällt damit um CHF 1'180'370 tiefer und der Ertrag um CHF 1'030'533 höher aus als veranschlagt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst damit gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 14,9 Prozent ab. Der grosse positive Saldo ist abgrenzungs- und rückstellungsbedingt und eine Folge des Wechsels auf HRM2.

2019 wurden gemäss dem Auftrag der Finanzdirektion erstmals zwei erweiterte Monatsabschlüsse (Mai und September) durchgeführt. Bisher wurde ein erweiterter Monatsabschluss im September durchgeführt. Der erweiterte Monatsabschluss September war zudem neu als vorgezogener Jahresabschluss konzipiert, so dass die Arbeiten für den Jahresabschluss auf die letzten drei Monate hätten beschränkt werden können. Da das Finanzinformationssystem FIS sowie die Hilfsmittel zur Abgrenzung und zur Berechnung der Rückstellungen nicht auf eine unterjährige Berechnung ausgelegt sind, waren die Ergebnisse des Abschlusses nicht brauchbar. Aus diesem Grund mussten im Anschluss an den erweiterten Monatsabschluss September sämtliche Abschlussbuchungen wieder rückgängig gemacht werden, um einen störenden Einfluss auf den Jahresabschluss ausschliessen zu können.

1.5.3 Informatik

Das Verwaltungsgericht arbeitet mit Tribuna Version 3 (V3). Diese Version wird derzeit von der Herstellerin, der Delta Logic AG, zu einer Version V4 weiterentwickelt. Die Tribuna Allianz, in der die Nutzerinnen und Nutzer zusammengeschlossen sind, führte zusammen mit der Delta Logic AG im Juni einen zweiten Review Tribuna V4 durch. Seitens des Verwaltungsgerichts nahmen die Sekretariatsleiterin sowie ein Gerichtsschreiber der SVA teil.

Schliesslich konnten im Berichtsjahr verschiedene Schulungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Nutzung von Tribuna-Mischvorlagen für die Sekretariate der Abteilungen durchgeführt werden.

In der zweiten Jahreshälfte wurde ein Projekt zur Einführung von Tribuna R-Online am Verwaltungsgericht gestartet. Der Dienst, der in anderen Teilen der Justiz bereits erfolgreich genutzt wird, ermöglicht es, für Einschreiben (R) und A-Post-Plus-Briefe Etiketten direkt versehen mit Barcodes abzumischen und den Versand elektronisch einzulesen. Der Zustellstatus der Sendungen wird anschliessend im Tribuna automatisch nachgeführt und steht den Nutzerinnen und Nutzern des Gerichts stets aktuell zur Verfügung. Tribuna R-Online wird voraussichtlich ab Januar 2020 im Produktivbetrieb eingesetzt.

Wie in verschiedenen Direktionen des Kantons waren die anhaltenden IT-Performance-Probleme auch am Verwaltungsgericht spürbar und tangierten die Arbeit am Computer zeitweise erheblich. Trotz verschiedener Massnahmen, welche im Rahmen einer Workforce umgesetzt wurden, konnte die Problematik (noch) nicht vollumfänglich behoben werden.

Auf Antrag der RKMf wurde den hauptsächlich an der Entscheidfindung beteiligten Richterinnen und Richtern dieser Kommission ein sicherer direkter Zugang zu ihren Tribuna-Dossiers geschaffen. Diese Richterinnen und Richter verfügen grundsätzlich über keinen Arbeitsplatz des Kantons.

Schliesslich wurden die Praktikanten-Arbeitsplätze zur Vereinfachung der internen Kommunikation im Oktober mit der Skype-Telefonie ausgerüstet.

1.5.4 Kommunikation

Die Leiturteile des Verwaltungsgerichts werden in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtssprechung» (BVR) abgedruckt. Diese enthält die autorisierte Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. Im Laufe des Jahres traf sich die Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts mit dem Vorstand des Vereins BVR zu einer Standortbestimmung. Die Trägerschaft stellte über die vergangenen Jahre den allgemeinen Entwicklungen bei Fachpublikationen entsprechend einen Rückgang der Abonnemente fest, der mittelfristig die Selbsttragung in Frage stellen könnte.

Die Sammlung der auf der Website seit dem 1. Januar 2014 publizierten anonymisierten Urteile des Verwaltungsgerichts ist inzwischen auf rund 6'100 (4'300) angestiegen. Das Gericht gewährt den akkreditierten Medienschaffenden weiterhin zweimal monatlich, Anfang und Mitte Monat, Zugang zu den neusten, nicht anonymisierten Urtei-

len. Trotz Aufschaltung der Urteile im Internet machen die Journalistinnen und Journalisten von dieser Möglichkeit zur Einsicht vor Ort weiterhin regen Gebrauch.

Anlässlich der traditionell jährlich im November stattfindenden Aussprache mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) wurden im Berichtsjahr die Beziehungen zwischen Gericht und Anwältinnen und Anwälten sowie Neuerungen in der Gesetzgebung und deren praktischen Auswirkungen auf den Arbeitsalltag der Anwältinnen und Anwälte besprochen. Das Zusammenwirken von Verwaltungsgericht und Anwaltschaft hat sich im Berichtsjahr problemlos gestaltet.

1.5.5 Projekte

Im Berichtsjahr fand der Umzug der Steuerrekurskommission (StRK) von ihrem bisherigen Standort an der Sägemattstrasse in Liebefeld an den neuen Standort am Nordring 8 in Bern statt. Er wurde unter gemeinsamer Projektleitung mit der Stabsstelle für Ressourcen und dem Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) durchgeführt. Das Archiv der StRK konnte an der Speichergasse 12 in Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichts untergebracht werden.

Nach erfolgter Bedarfsanalyse konnte auf Wunsch der RKMF deren Dossieradministration ab dem 1. Januar 2019 bei den Sekretariaten der SVA und der CALF angegliedert werden. Die Umsetzung war aufwendig, erfolgte jedoch ohne nennenswerte Probleme.

1.5.6 Sicherheit

Auch im Berichtsjahr kam es zu Drohungen gegenüber dem Gericht und seinen Mitarbeitenden. Was weiterhin nicht zu befriedigen vermag, ist die bauliche Situation. Das Amt für Gebäude und Grundstücke AGG hat auch in diesem Jahr keine Lösung für die seit langem bestehenden Anliegen des Verwaltungsgerichts zur Erhöhung der Sicherheit gefunden.

1.5.7 Aufsichtstätigkeit über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Im Berichtsjahr wurden Aufsichtsgespräche mit der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern und mit der Bodenverbesserungskommission durchgeführt.

1.6 Kontakte zu anderen Behörden

Die Kontakte zur übrigen Justiz und zur Justizkommission des Grossen Rates sowie zur Finanzkontrolle erfolgen zum grössten Teil über den Präsidenten und das Generalsekretariat bzw. die Justizleitung; sie gestalteten sich offen und konstruktiv. Die Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung beschränkt sich auf die vorgesehenen Bereiche. Dies sind insbesondere Gehaltsadministration, Gesundheit und Sicherheit, Liegenschaftsunterhalt und Informatik.

1.7 Statistiken

Tabelle 1 – Verwaltungsrechtliche Abteilung

Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Übertragen von 2018	2019 eingegangen	2019 erledigt	Übertragen auf 2020	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	70	103	88	85	9	6	54	15	4
Sonstige Abgaben	5	9	7	7	3	0	2	2	0
Öffentliche Finanzen	5	2	6	1	2	1	1	0	2
Bau und Planung	45	55	51	49	19	4	22	3	3
Umwelt / Energie / Verkehr	21	6	16	11	4	1	10	0	1
Naturschutz	4	4	6	2	2	0	3	0	1
Boden / Enteignung	2	7	5	4	0	1	3	0	1
Personalrecht	9	4	8	5	0	0	7	0	1
Bildung / Prüfungen	2	11	8	5	1	1	2	2	2
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	15	35	30	20	3	4	16	2	5
Volkswirtschaft	7	14	11	10	2	0	5	3	1
Öffentliche Sicherheit / Ausländerrecht	52	92	78	66	5	3	47	12	11
Politische Rechte	2	4	5	1	0	1	4	0	0
Staatshaftung / Klagematerien	6	6	3	9	0	0	3	0	0
Verfahren	5	15	16	4	1	0	4	4	7
Verschiedenes	1	5	2	4	0	0	1	0	1
Registersachen/Stiftungs- aufsicht	0	1	1	0	0	0	0	1	0
Total	251	373	341	283	51	22	184	44	40

Tabelle 2 – CALF Verwaltungsrechtliche Entscheide
 Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Übertragen von 2018	2019 eingegangen	2019 erledigt	Übertragen auf 2020	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	1	8	6	3	0	0	2	1	3
Sonstige Abgaben	1	0	1	0	0	1	0	0	0
Öffentliche Finanzen	0	2	1	1	0	0	0	1	0
Bau/Planung	2	4	2	4	0	0	1	1	0
Umwelt / Energie / Verkehr	0	2	2	0	0	0	0	2	0
Naturschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden / Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalrecht	2	2	3	1	0	0	2	0	1
Bildung / Prüfungen	3	0	3	0	1	0	2	0	0
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	4	9	11	2	0	2	6	2	1
Volkswirtschaft	0	3	3	0	0	0	2	1	0
Öffentl. Sicherheit / Auslän- derrecht	5	25	26	4	0	0	10	8	8
Politische Rechte	6	0	6	0	0	5	1	0	0
Staatshaftung / Klagematerien	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Verfahren	0	3	3	0	0	0	0	1	2
Verschiedenes	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Registersachen/Stiftungs- aufsicht	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	24	59	67	16	1	8	26	17	15

Tabelle 3 – Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Übertragen von 2018	2019 eingegangen	2019 erledigt	Übertragen auf 2020	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	26	42	59	9	4	7	33	5	10
ALV	25	84	88	21	10	4	66	3	5
BV	30	28	29	29	11	3	10	0	5
EL	10	60	42	28	4	3	19	4	12
EO	0	8	6	2	1	0	4	0	1
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	235	455	476	214	90	27	244	26	89
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	15	36	41	10	4	3	15	8	11
MV	2	2	3	1	1	0	2	0	0
UV	54	96	93	57	11	5	65	5	7
SchG	243	30	38	235	5	3	4	0	26
FZ	1	8	8	1	1	1	4	0	2
SH	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	641	849	883	607	142	56	466	51	168

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe

Tabelle 4 – CALF Sozialversicherungsrechtliche Entscheide

Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Übertragen von 2018	2019 eingegangen	2019 erledigt	Übertragen auf 2020	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	3	2	3	2	0	0	1	0	2
ALV	5	16	13	8	1	0	5	4	3
BV	6	7	6	7	1	0	3	1	1
EL	1	5	3	3	0	0	2	0	1
EO	0	1	0	1	0	0	0	0	0
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	70	52	65	57	21	1	23	8	12
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	6	4	8	2	0	0	6	1	1
MV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UV	19	20	15	24	2	0	11	0	2
SchG	2	0	2	0	0	0	0	0	2
FZ	0	2	1	1	0	0	0	0	1
SH	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	112	109	116	105	25	1	51	14	25

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KFZ	Kinderzulagen
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
UV	Unfallversicherung
SchG	Schiedsgericht
FZ	Familienzulagen
SH	Sozialhilfe

2 ANDERE VERWALTUNGS- UNABHÄNGIGE JUSTIZ- BEHÖRDEN

2.1 Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK)

2.1.1 Zusammensetzung der Kommission

Hauptamt im Amt seit

Kästli Peter, Fürsprecher und Notar, Präsident 1993
Nanzer Raphaëla, Fürsprecherin, Vizepräsidentin 2009

Fachrichter / Fachrichterin im Amt seit

Antenen Pascal, dipl. Steuerexperte und Wirtschaftsprüfer 2017
Bütikofer Michael, Rechtsanwalt und Notar 2017
Fankhauser Christoph, Fürsprecher und Notar 1996
Glatthard Adrian, Rechtsanwalt und Notar 1999
Glauser Beatrice, dipl. Treuhandexpertin, Mehrwertsteuer-Expertin FH und zugelassene Revisionsexpertin 2017
Junod Etienne, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte 2005
Kaiser Martin, lic. iur. 1992
Lüthi Markus, dipl. Verwaltungswirtschaftler 1996
Rom Pierre-Alain, lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte 2003
Steiner Hans Jürg, MBA, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte 2003
Studer Jürg, Agronom, Rechtsanwalt 2009

2.1.2 Gerichtsorganisation

Neben der hauptamtlichen Richterin und dem hauptamtlichen Richter setzt sich die StRK aus den Fachrichterinnen und Fachrichtern zusammen. Die StRK tagt in der Regel in Dreierkammern, bestehend aus einer vollamtlichen Richterin bzw. einem vollamtlichen Richter und jeweils zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

Die StRK hat an acht (Vorjahr: 8) Sitzungen in Dreierbesetzung getagt. Daneben sind im Zirkulationsverfahren (ebenfalls Dreierbesetzung) Entscheide gefällt worden.

Im Weiteren sind fünf (10) Augenscheine und eine (1) Einvernahme durchgeführt worden.

Die StRK verfügt über ein juristisches Sekretariat mit sieben Gerichtsschreibenden und einem Büchlersachverständigen mit insgesamt 550 (510 %) Stellenprozenten. Die Kanzlei der StRK umfasst

drei Mitarbeitende mit insgesamt 240 (240 %) Stellenprozenten.

Die Geschäftsleitung der StRK hat zehn (11) Mal ordentlich getagt. Im Berichtsjahr hat die Geschäftsleitung der StRK laufend alle Kernprozesse überprüft und wo nötig angepasst.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtssprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.1.3 Geschäftsentwicklung

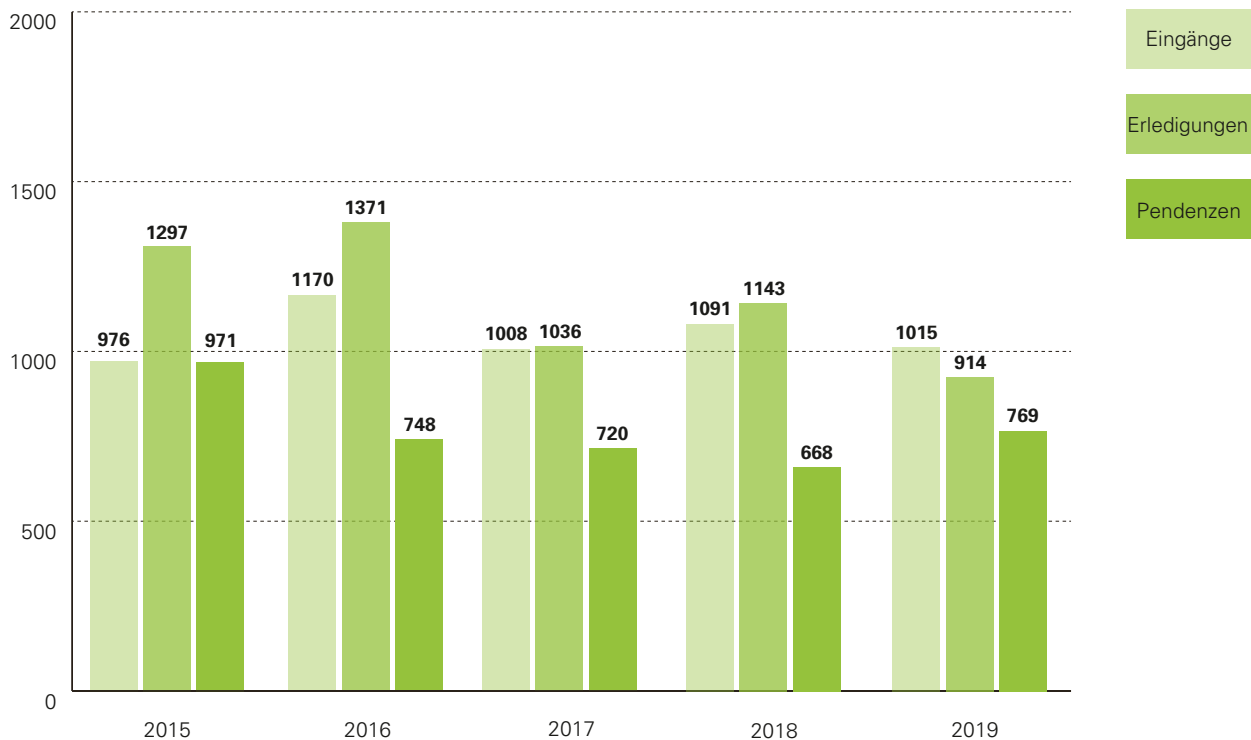
Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2019 auf 1'015 (1'091) Fälle leicht gesunken.

Die eingereichten Rekurse und Beschwerden betrafen weiterhin hauptsächlich die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer sowie das Erlasswesen.

Im Jahr 2019 hat die Kommission in Dreierbesetzung 195 (358) Rekurse und Beschwerden entschieden. Über 719 (785) Fälle haben der Präsident und die Vizepräsidentin als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin befunden. Es wurden total 914 (1'143) Rekurse und Beschwerden erledigt. Von den beurteilten Geschäften sind 78 (113) vollständig und 44 (62) teilweise gutgeheissen worden, 457 (608) wurden abgewiesen oder es konnte nicht darauf eingetreten werden. 245 (272) Geschäfte wurden nach erfolgtem Rückzug und 90 (88) Geschäfte wurden nach Wiedererwägung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abgeschrieben. Bei einem Anfangsbestand von 668 (720) Geschäften, 1015 (1'091) Neueingängen und 914 (1'143) Erledigungen ergab sich per Ende 2019 eine Geschäftslast von 769 (668) Fällen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 7,9 (7,6) Monate. 47 Prozent (46 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 83 Prozent (87 %) in weniger als einem Jahr und 95 Prozent (97 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war am Jahresende keiner (0) älter als 18 Monate.

An das Verwaltungsgericht sind 106 (87) Fälle weitergezogen worden. Die Anfechtungsquote beträgt, gemessen an den erledigten Fällen, 11,6 Prozent. Beim Bundesgericht war es keine (1) Beschwerde. Vom Verwaltungsgericht sind 92 (70) Urteile ergangen; gutgeheissen wurden acht (7), teilweise gutgeheissen sechs (2), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 72 (59) und zurückgezogen sechs (4) Rechtsmittel. Vom Bundesgericht ist ein (2) Urteil eingetroffen: eine (0) Gutheissung, keine (0) teilweise Gutheissung, keine (2) Abweisung / Nichteintreten und kein (0) Rückzug.



2.1.4 Führung und Administration

2.1.5 Personal

Der Anteil der beschäftigten Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahres auf Richterstufe 50 Prozent (50 %), auf Gerichtsschreiberstufe 21,8 Prozent (13,33 %) und auf Sekretariatsstufe 100 Prozent (100 %). Von den am Ende des Berichtsjahres bei der StRK beschäftigten 14 (14) Mitarbeitenden (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) standen zehn (10) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.1.6 Finanzen

Bei der StRK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 1'980'144 ein Ertrag von CHF 216'561 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 485'920 tiefer, der Ertrag um CHF 91'439 tiefer aus als veranschlagt. Das hat einen positiven Saldo von 18,3 Prozent gegenüber dem Voranschlag zur Folge. Die Erträge wurden aufgrund einer erwarteten Zunahme an Beschwerden leicht zu hoch budgetiert.

2.2 Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Wollmann Marc, Fürsprecher, Präsident	(2017) 2004
Jenzer Andreas, Rechtsanwalt, LL.M., Vizepräsident	2017

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	im Amt seit
Arneberg Oernulf, Dr. med., Facharzt FMH für Psychiatrie/Psychotherapie	2006
Bodmer Jürg, Dr. med., Facharzt FMH für Innere Medizin	2002
Brütsch Esther, Psychologin FSP	2008
Marti Michèle, Dr. iur., Fürsprecherin	2017
Santschi Jürg, Fürsprecher	2010
Vogt Franziska, eidg. dipl. Apothekerin	2002

Gerichtsschreiber/in

Ziltener Lukas, Rechtsanwalt, Leiter der Geschäftsstelle
Jonas Kinga, lic. iur.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr gingen 181 (Vorjahr: 195) Beschwerden ein; die Neueingänge gingen damit verglichen mit dem Vorjahr leicht zurück. In den vorangegangenen fünf Jahren (2014–2018) betrug die Anzahl jährlicher Neueingänge durchschnittlich 202 (212 in den Jahren 2013–2017). Im Berichtsjahr wurden 171 (228) Fälle erledigt, womit die Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr von 56 auf 66 Fälle zunahmen. Beschwerden gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge wegen fehlender Fahreignung sind weiterhin zahlreich. Diese machen zusammen etwas mehr als 36 Prozent (43 %) der Beschwerden aus. Praktisch gleich geblieben (6 % gegenüber 5 % im Vorjahr) sind die kaskadenbedingt gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsentzüge des Führerausweises sowie Annullierungen des Führerausweises auf Probe für Neulenkenden und Neulenkende.

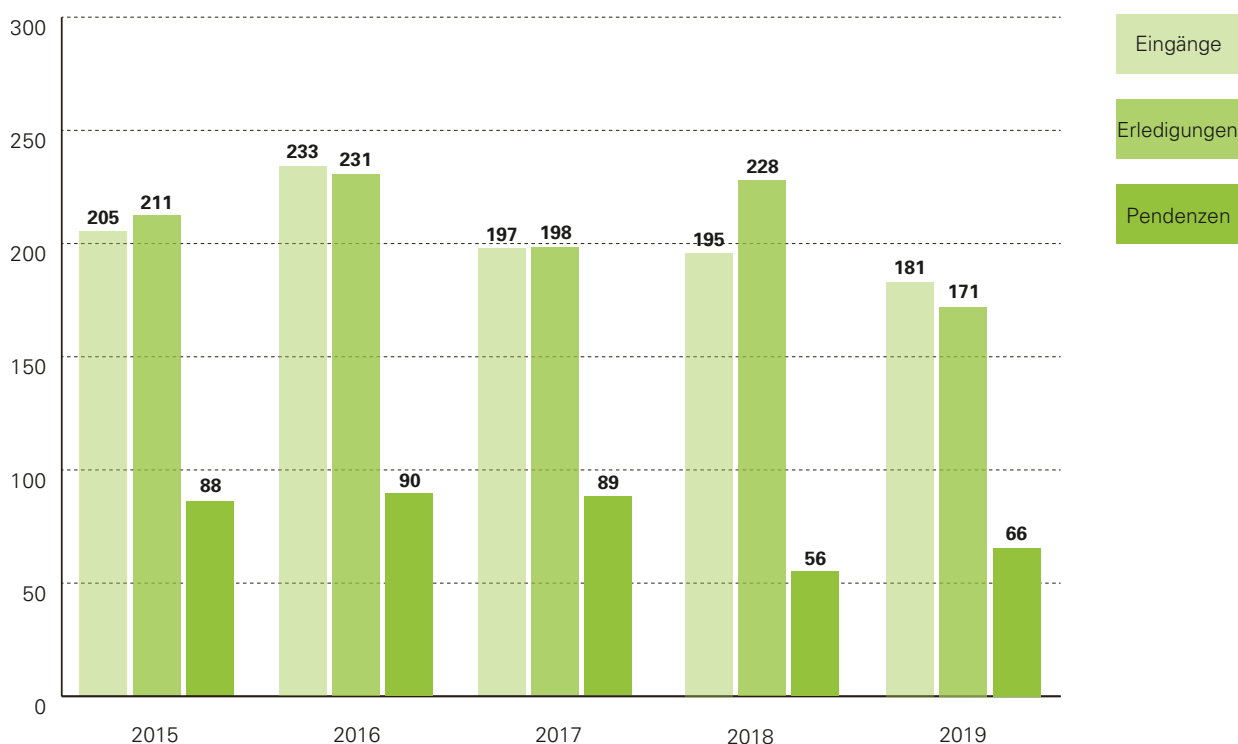
Von den Ende 2019 hängigen 66 (56) Geschäften waren drei (6) sistiert. Von den übrigen 63 (50) Geschäften war keines (1) älter als ein Jahr. 32 (30) Fälle waren von der Kommission bereits entschieden, konnten aber per Ende des Berichtsjahres noch nicht eröffnet werden.

Von den 171 (228) erledigten Fällen konnten 38 bzw. 22,2 Prozent (58 bzw. 25,4 %) ohne Urteil (infolge Rückzugs oder sonstiger Gegenstandslosigkeit) abgeschlossen werden. Von den 133 (170)

mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 37 (52) durch Präsidialentscheid (vorsorgliche Führerausweisentzüge) und 96 (118) durch die Kommission entschieden. In Fünferbesetzung wurden im Berichtsjahr 30 (38) Fälle und in Dreierbesetzung 39 (42) Fälle abgeschlossen. Die übrigen 27 (38) Fälle wurden im Vorjahr durch die RKMf entschieden und im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den 133 (170) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 20 (21) ganz oder teilweise gutgeheissen und fünf (8) zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an den mit Urteil erledigten Fällen auf 18,8 Prozent, was etwas über der Quote des Vorjahres (17,1 %) liegt. Die übrigen 96 (132) Beschwerden wurden abgewiesen beziehungsweise wurde in zwölf Fällen (9) nicht auf sie eingetreten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2,9 (3,7) Monate, wobei hier die Urteile betreffend vorsorgliche Führerausweisentzüge die Statistik insofern beeinflussen, als diese in der Regel innert weniger Wochen erfolgen. 93 Prozent (76,7 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 97,1 Prozent (97,2 %) in weniger als einem Jahr und 98,8 Prozent (99,1 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner (0) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr fanden zwölf (12) Sitzungen statt, wobei keine (1) öffentliche Verhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchgeführt wurde.



Seit Inkrafttreten der Justizreform nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die RKMf wahr. Der Kontrollbesuch im Berichtsjahr war geprägt durch Offenheit und dem gemeinsamen Bestreben, die effiziente Arbeitsweise der RKMf sicherzustellen. Mit dem Wechsel in der Leitung der Geschäftsstelle infolge der Pensionierung der bisherigen Leiterin hat eine Übernahme sämtlicher Kanzleiarbeiten der RKMf durch das Verwaltungsgericht im Rahmen einer Pool-Lösung stattgefunden. Das hatte eine weitgehende Harmonisierung der Geschäftsprozesse der Kommission mit denjenigen der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts und die Einführung einer Geschäftskontrolle in Tribuna zur Folge. Die RKMf stellt hierfür ihre 50-Prozent-Sekretariatsstelle zur Verfügung. Die Reorganisation der Kommissionsadministration konnte im Berichtsjahr vollständig abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr wurden 14 (10) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei acht Prozent (4 %). Das Bundesgericht entschied über neun (13) Beschwerden (inkl. 2 aus dem Vorjahr). Keine (3) wurde gutgeheissen. Alle wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt. Ende 2019 waren sieben (2) Beschwerden beim Bundesgericht hängig.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtssprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.2.3 Führung und Administration

2.2.3.1 Personal

Personell erfuhr die Kommission im Berichtsjahr eine Änderung. Die langjährige Leiterin der Geschäftsstelle ist im Sommer in Pension gegangen. Als Nachfolger konnte der bisher mit einem Pensum von 40 Prozent angestellte Gerichtsschreiber gewonnen werden. Dieser leitet neu das Sekretariat mit einem Pensum von 100 Prozent und wird von einer neu eingestellten Gerichtsschreiberin mit einem Pensum von 50 Prozent unterstützt. Ende Jahr betrug der Gleitzeitssaldo der beiden festangestellten Mitarbeitenden (inkl. nicht bezogener Ferientage) 60 (72) Stunden, das Langzeitkontoguthaben +acht Stunden (+451 Stunden).

2.2.3.2 Finanzen

Bei der RKMf steht einem Aufwand von insgesamt CHF 481'542 ein Ertrag von CHF 69'508 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 31'421 höher, der Ertrag um CHF 16'492 tiefer aus als veranschlagt. Das bedeutet einen negativen Saldo von

13,2 Prozent gegenüber dem Voranschlag. Der Aufwandüberschuss kann durch das Verwaltungsgericht ausgeglichen werden.

2.3 Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern (ESchK)

2.3.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich) im Amt seit
Nyffenegger Res, Fürsprecher, Dr. iur., Präsident 2011

Geissler Peter, Fürsprecher, Vizepräsident 2011

Fachrichter / Fachrichterrinnen (nebenamtlich) im Amt seit

Brönnimann Lucas, BLaw, Landwirt 2017

Frey Urs, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder 2011

Hasler Ruedi, dipl. Architekt ETH, Raumplaner

ORL/NDS, Immobilienschätzer NDK FH 2011

Hauswirth Matthias, dipl. Architekt FH 2011

Hirschi Charles, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, Immobilienvermarkter mit eidg.

Fachausweis 2011

Jenzer Peter, Bauökonom AEC 2011

Lehmann Daniel, dipl. Architekt FH 2011

Müller Hans-Jürg, eidg. dipl. Bauleiter 2011

Roth Martin, dipl. Baumeister 2011

Rubin Hanspeter, eidg. dipl. Meisterlandwirt 2011

Schmid Jürg, Technischer Kaufmann 2011

Siegenthaler Urs, dipl. Architekt sia fsai 2011

Spang Bettina, dipl. Architektin HTL 2011

Stöckli Rolf, dipl. Bauingenieur FH/STV REG A (bis Februar) 2011

Stoller Michael, dipl. Architekt FH/EMBA 2011

Walder Salamin Katharina, Rechtsanwältin/wissenschaftliche Mitarbeiterin 2017

Weber Werner Rudolf, Meisterlandwirt 2017

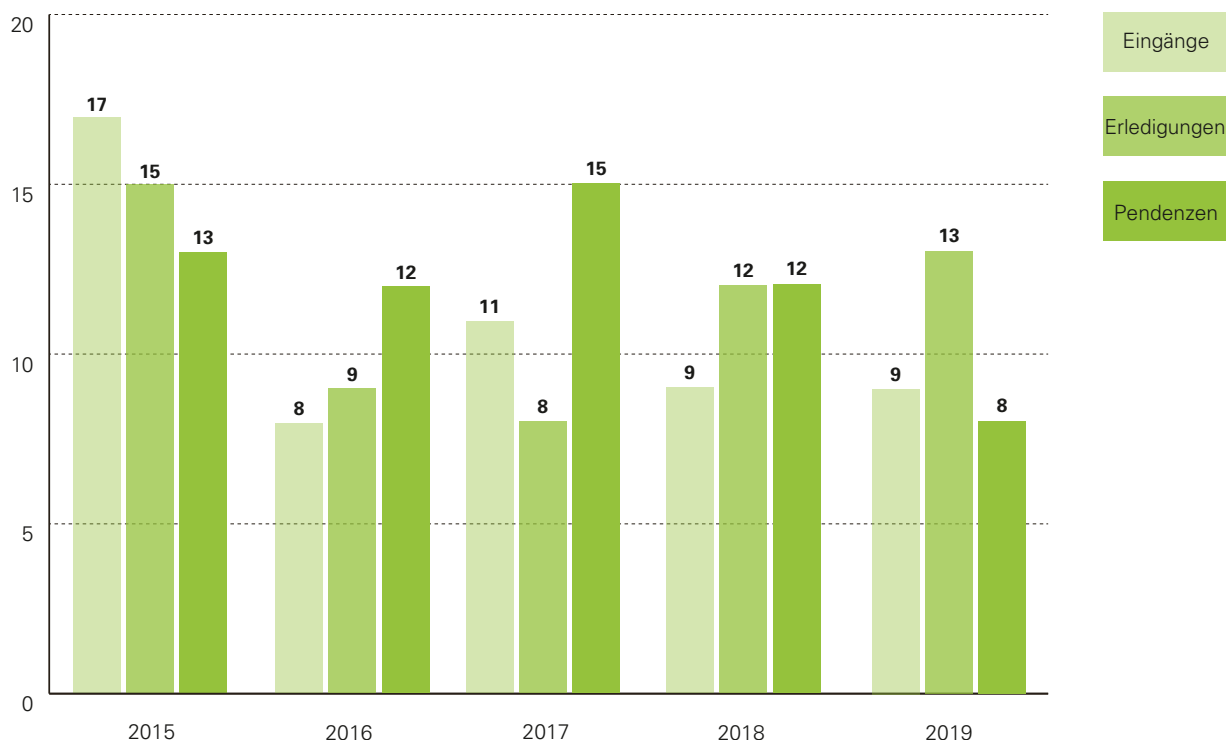
Zemp Urs, dipl. Architekt FH, Immobilienbewerter CAS FH 2011

Gerichtsschreiberin

Markstein Karine, lic. iur. HSG, Master of Advanced Studies (MAS) ETH in Raumplanung

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Verlauf des Berichtsjahres sind neun (Vorjahr: 9) neue Fälle eingegangen und wurden 13 (12) Fälle erledigt, so dass per Ende 2019 acht (12) Fälle hängig waren.



Im Berichtsjahr fanden sechs (13) Augenscheine mit anschliessender Instruktions- und Einigungs-verhandlung statt, teilweise unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 21 (7) Monate. 45 Prozent (50 %) der Fälle konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 60 Prozent (83 %) in weniger als einem Jahr und 75 Prozent (83 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen ist keiner (1) älter als 18 Monate.

Beim Verwaltungsgericht sind im Berichtsjahr drei (1) Appellationen und beim Bundesgericht zwei (0) Beschwerden eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht sind zwei (0) Urteile ergangen und auch vom Bundesgericht ist ein (0) Urteil eingetroffen.

Von den Ende 2019 hängigen Fällen waren drei (5) sistiert.

In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrecht-sprechung» (BVR) wird ein jährlicher Rechtspre-chungsbericht publiziert.

2.3.3 Führung und Administration

2.3.3.1 Personal

Fachrichter Stöckli ist auf Ende Februar aus der Kommission zurückgetreten. Aufgrund der noch genügenden Zahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern kann bis zu den nächsten Gesamterneuerungs-wahlen im Jahr 2022 auf eine Ergänzungswahl verzichtet werden.

2.3.3.2 Finanzen

Bei der ESchK steht einem Aufwand von ins-gesamt CHF 48'025 ein Ertrag von CHF 2'800 ge-genüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 26'204 tiefer, der Ertrag um CHF 5'200 tiefer aus als veranschlagt. Das führt zu einem positiven Saldo von 31,7 Prozent gegenüber dem Voran-schlag.

2.4 Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK)

2.4.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter	im Amt seit
Schnidrig Gerhard, Rechtsanwalt, Präsident	1993
Wüthrich Urs, Fürsprecher, Vizepräsident	2007
Fachrichter / Fachrichterinnen	im Amt seit
Federer Guido, Dr. phil. nat.	2011
Heiniger Peter, dipl. Bauing. ETH, dipl. Kaufmann HKG	2017
Hodel Peter, Agro-Ing. HTL	2017
Holzer Fritz, Meisterlandwirt	2017
Moser Kuno, dipl. Forsting. ETH	2017
Rubin Hanspeter, Agro-Kaufmann	2011
Schneider-Baumann Kathrin, Lehrerin, Landwirtin	2007
Stampfli Christian, Bauing. FH/STV	1999
Tschudi Stephan, eidg. Ing.-Geometer, dipl.	

Kultur-Ing. ETH 2007
 Weber Werner, Meisterlandwirt 2017
 Weiss Hans, dipl. Ing. ETH 1993
 Wüthrich Hanspeter, Förster (bis Juli) 2007

Gerichtsschreiber

Schibler Mark, Fürsprecher, LL.M.

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK eine Fachrichterin und elf Fachrichter an. Das Kommissionssekretariat wird von einem nebenamtlichen Gerichtsschreiber geführt.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr gingen bei der BVK 43 Rechtsmitteleingaben (8 Beschwerden, 35 Einsprachen) ein (Vorjahr: 70 Einsprachen).

38 (56) dieser Einsprachen und Beschwerden konnten im Berichtsjahr rechtskräftig erledigt werden, fünf (14) Fälle aus dem Berichtsjahr sind noch hängig, wovon ein Fall beim Verwaltungsgericht. Im Weiteren erwuchsen im Berichtsjahr elf Entscheide der BVK vom Dezember 2018 in Rechtskraft. Zudem konnte die BVK im Berichtsjahr drei Fälle aus dem Vorjahr erledigen. Damit erledigte die BVK im Berichtsjahr 41 Fälle. Weiterhin sind drei (sistierte) Fälle aus Vorjahren hängig. Insgesamt werden damit acht Fälle (17) auf 2020 übertragen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug weniger als sechs Monate. 98 Prozent (100 %) der 41 im Berichtsjahr erledigten Fälle konnten in weniger als zehn Monaten erledigt werden. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner älter als 18 Monate.

Es fanden drei (6) Kommissionssitzungen statt.

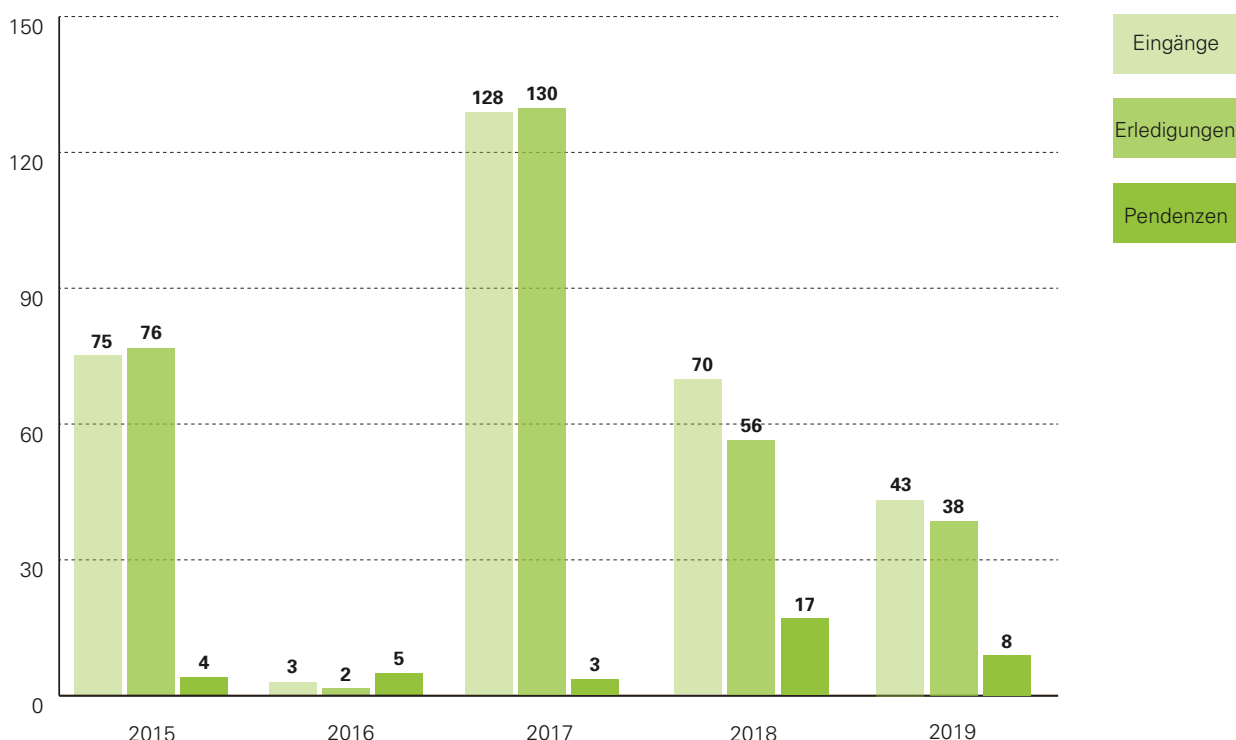
2.4.3 Führung und Administration

2.4.3.1 Personal

Im August hat Fachrichter Wüthrich wegen einer beruflichen Unvereinbarkeit per sofort demissioniert. Aufgrund der noch genügenden Zahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern kann bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2022 auf eine Ergänzungswahl verzichtet werden. Im November wurden Präsident Gerhard Schnidrig und Vizepräsident Urs Wüthrich vom Grossen Rat für die Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 wiedergewählt.

2.4.3.2 Finanzen

Bei der BVK steht einem Aufwand von insgesamt CHF 48'993 ein Ertrag von CHF 1'500 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt um CHF 18'263 tiefer, der Ertrag um CHF 468 höher aus als veranschlagt. Das bedeutet einen positiven Saldo von 28,3 Prozent gegenüber dem Voranschlag.

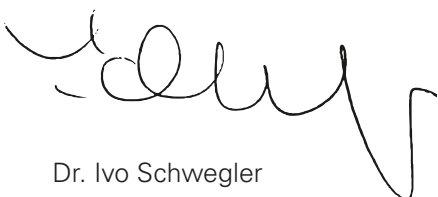


2.4.3.3 Sonstiges

Einem 5-Jahres-Rhythmus entsprechend hat die BVK im Berichtsjahr einen Archivierungsplan betreffend die in den Jahren 2002 bis 2007 behandelten Geschäfte erstellt und die archivierungswürdigen BVK-Akten im November dem Staatsarchiv übergeben.

Die Angehörigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben auch im Jahr 2019 für eine dem Recht verpflichtete effiziente Verfahrenserledigung gesorgt. Für die hierfür notwendige, mit Engagement geleistete Arbeit gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen und Funktionen grosser Dank. Ebenso danken wir unseren Partnerinnen und Partnern in der Berner Justiz und den Behördenmitgliedern des Parlaments und der Regierung für das uns auch im Berichtsjahr entgegengebrachte Vertrauen. Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung stehen Interessierten gerne für weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts



Dr. Ivo Schwegler

Der Generalsekretär



Jürg Bloesch

Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis **Staatsanwaltschaft**

1	Generalstaatsanwaltschaft	93
2	Regionale Staatsanwaltschaften	104
3	Kantonale Staatsanwaltschaften	110
4	Führung und Administration	115
5	Aspekte der Kriminalitätsentwicklung	120
	Anhang: Statistiken	122

1 GENERAL-STAATSANWALTSCHAFT

1.1 Einleitung

1.1.1 Allgemeines

Der Jahresrückblick zeichnet sich durch eine vielschichtige Palette von Themenbereichen aus. Jeder hat eine für die Arbeit der Staatsanwaltschaft relevante Prägung. An erster Stelle steht die konsolidierte Arbeit im Kerngeschäft im Rahmen verlässlicher Führungsstrukturen: Die Staatsanwaltschaft erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag mit Engagement. Um diesen Kernauftrag herum laufen Gesetzesänderungen und Projekte, gesellschaftliche Entwicklungen greifen Platz. Wegen der ausserordentlich hohen Relevanz dieser Faktoren sind sie einerseits zwingend mitzugestalten und andererseits laufend zu bewältigen. Der Return on Investment wird sein, dass die Staatsanwaltschaft auch in Zukunft die fachgerechte und effiziente Strafverfolgung im Kanton Bern garantieren kann und national wie international ihren strafverfolgerischen Beitrag leistet. Die Themenbereiche sind die folgenden:

Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung StPO – fünf Punkte:

Damit eine Staatsanwaltschaft ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann, wie für den Kanton Bern in Art. 90 Abs. 2 GSOG niedergeschrieben, nämlich das Sicherstellen der fachgerechten und effizienten Strafverfolgung, braucht sie ein taugliches Strafprozessrecht. Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) ist das Instrument, welches die Anwendung des Straf- und Nebenstrafrechtes erst möglich macht. Sie ist das Umfeld, der spürbare Rahmen, welchen die Rechtsbetroffenen in unserem Kanton direkt und unmittelbar erfahren. Sie erwarten faire, rasche und qualitativ hochstehende Verfahren, die sie nicht mit sibyllinischen Zweideutigkeiten im luftleeren Raum stehen lassen. Sie sind vor langen Verfahrensdauern gespickt mit Formalismen, die sie an der Beendigung des Verfahrens zweifeln lassen, zu bewahren. Diese Strafprozessordnung wird derzeit revidiert. Im vergangenen Geschäftsjahr konnte sich die Staatsanwaltschaft auf kantonaler wie auch auf eidgenössischer Ebene sehr gut einbringen. Das Resultat ist im Unterschied zum ersten, missglückten Vorentwurf eine Vorlage, mit der verhalten positiv «gelebt» werden

könnte. Als Erstrat wird sich der Nationalrat mit der Revisionsvorlage befassen, im Moment der Publikation dieses Tätigkeitsberichtes wird die Rechtskommission des Nationalrates ihre Arbeiten wohl abgeschlossen haben. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist in Übereinstimmung und in Absprache mit der Schweizerischen Staatsanwältekonferenz SSK der Ansicht, dass nunmehr das Augenmerk auf fünf Punkte zu richten ist und lediglich dieser Anpassungsbedarf zu kommunizieren sein wird: Der erste Punkt betrifft die Teilnahmerechte. Grundsätzlich sind diese Bestimmungen nun akzeptabel und im Sinne der Staatsanwaltschaften. Sollte sich wieder eine Aufweichung abzeichnen, ist es angezeigt, wie zu Beginn der Debatte den EMRK-Minimalstandard zu vertreten. Weiter ist die vorgesehene Weiterzugsmöglichkeit von Siegelungsentscheiden an die obere Instanz und die Ausweitung auf weitere Geheimnisarten ein Garant für die endgültige Verlangsamung von Verfahren, insbesondere von Wirtschaftsstraffällen. Schon heute ist die Dauer von Entsiegelungsverfahren wegen ihrer Aufwändigkeit *sui generis* unverhältnismässig. Der Weiterzug (double instance) verdoppelt diese Dauer und verunmöglicht die Beweisauswertung zur richtigen Zeit vollends. Drittens wird angesichts der Geringfügigkeit des Eingriffs bei DNA-Abnahme und Auswertung mit dem Kriterium «konkrete Anhaltspunkte» für strafbares Verhalten zu viel verlangt. Eine «gewisse Wahrscheinlichkeit» eines solchen muss genügen. Weiter ist davon abzusehen, die Informationspflicht vor Untersuchungsabschluss, vor Erlass eines Strafbefehles oder vor Einstellung des Verfahrens neben den noch nicht informierten Personen auf alle geschädigten Personen (nicht nur Opfer) auszuweiten. Diese zusätzliche Regelung verkompliziert und verlangsamt die Verfahren empfindlich. Schliesslich sollte als fünfter und letzter Punkt die Einvernahmepflicht im Strafbefehlsverfahren nur bei unbedingten Freiheitsstrafen ab einer gewissen Höhe vorgesehen werden. Diese Einvernahmepflicht sollte analog zu den Regelungen ausgestaltet werden, welche die Beiordnung der amtlichen Verteidigung vorsehen (d.h. ab vier Monaten). Auf diese Weise kann in Fällen mit Bagatelldarakter im Lichte von rund 87'000 alleine im Kanton Bern ausgefallten Strafbefehlen pro Jahr auf eine ressourcenintensive Einvernahme verzichtet werden.

Gesellschaft und Bedrohung – Lösungsansätze:

Der Umgang mit uneinsichtigen und/oder gefährlichen Personen wie auch mit gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern ist eine Gratwanderung, welche die Prävention, die Strafverfolgung, die ge-

richtliche Beurteilung wie auch den Strafvollzug regelmässig an ihre Grenzen bringt. Die Tendenz ist steigend. So ist der Umgang mit Personen, welche etwa durch nicht abreissende Eingaben oder persönlichem oder konzertiertem Vorsprechen bei öffentlichen Stellen auffallen, oft auf der Grenze des Tolerierbaren; der Verkehr mit solchen Personen ist schwierig und ressourcenintensiv. Die geltende Rechtsordnung und die strenge Gerichtspraxis fordern den individuell-konkreten Umgang mit solchem Verhalten ein: Die Vorstösse sind zu analysieren und der gesetzlichen Folgegebung zuzuführen. Oft schwingt bedrohliches Verhalten mit, und die professionelle Entgegennahme und Beantwortung ist herausfordernd und belastend zugleich. Das Ziel muss sein, gefährliche Entwicklungen von Personen frühzeitig wahrnehmen und beurteilen zu können. Besteht konkret ein erhöhtes Risiko für eine Gewalttat, muss diese verhindert werden. Das Projekt «Kantonales Bedrohungsmanagement» bezeichnet eine neue Methodik für die präventive Funktion von Behörden in verschiedenen Bereichen. Die Methodik – ursprünglich fussend auf dem Konzept Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt – zeichnet sich neben einer klaren Organisation und der Schaffung klarer Meldewege durch eine enge Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Funktionsträger/innen bei der Identifikation von gefährlichen Personen aus, damit die weitere Entwicklung einer als möglicherweise gefährlich eingestuften Person abgeschätzt werden und – soweit möglich – auf den Einzelfall zugeschnittene, verhältnismässige Massnahmen getroffen werden können. Bezüglich bereits straffällig gewordenen Personen oder Personen, welche aus dem Strafvollzug entlassen werden und nach wie vor als gefährlich gelten, sind auf Stufe Bund Vorprojekte im Gang, um beispielsweise bei gefährlichen jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern die Lücke nach dem Jugendstrafvollzug durch Weiterführung gemäss Erwachsenenmassnahmenrecht zu schliessen, wenn dies wegen schwerwiegender Nachteile für die Sicherheit Dritter notwendig ist (Motion 16.3142 – Caroni, AR), oder zu prüfen, inwieweit einem gefährlichen Straftäter oder einer gefährlichen Straftäterin nach Vollzugsende, sei es nach einer Massnahme oder nach einer Freiheitsstrafe, freiheitsbeschränkende Massnahmen auferlegt werden können. Weiter soll das Verfahren zur nachträglichen Änderung von Sanktionen einheitlich und damit effizienter gestaltet werden.

Neue Herausforderungen in der Strafverfolgung – Umsetzung:

Die Staatsanwaltschaft hat im Berichtsjahr die Grundlagenarbeiten für die Umsetzung des Projektes «Zentralisierung und Spezialisierung – neue Aufgaben» in Verbindung mit der neuen, nun mit Einführungsdatum Dezember 2020 versehenen Geschäftsverwaltung Rialto weitgehend abgeschlossen. Demnach soll die digitale Kriminalität zentral an einem Standort behandelt werden, dies in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Gestützt auf die durch den Grossen Rat in der Wintersession 2019 im Rahmen des Voranschlag 2020 sowie Aufgaben-/Finanzplan 2021–2023 zugesprochenen Stellen werden zwei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, 75 Stellenprozent Assistenz und 50 Stellenprozent juristisches Sekretariat sich dieser Herausforderung stellen können. Weiter wird der internationale Rechtshilfenvollzug, welcher bei komplexen Cybercrimefällen bzw. High-Tech-Cyberfällen und in Grossverfahren eine grosse Bedeutung hat, durch die ebenfalls bewilligte Staatsanwaltstelle, 75 Stellenprozent Assistenz und 25 Stellenprozent Kanzlei zentralisiert vorangetrieben werden können. Crime should not pay: In Abrundung dazu wird der Staatsanwaltschaft neu ein/e Vermögensabschöpfungsspezialist/in zur Verfügung stehen, damit beschlagnahmte Vermögenswerte professionell mit geringem Wertverlust verwaltet und eingezogene wertadäquat verwertet werden können. Die Staatsanwaltschaft ist überzeugt, dass sich die Weitsicht in der Stellenplanung als Ergänzung der Verbundaufgabe Kantone-Bund auszahlen wird. In zweiter Linie ermöglicht diese neue Organisation verbunden mit den Effizienzgewinnen aus Rialto auch die Straffung der Strukturen zum Vorteil der Bewältigung von Grossverfahren aus den Bereichen der Wirtschaftskriminalität, des Menschenhandels und der Drogenkriminalität. Die grösste Herausforderung in der Umsetzung wird jedoch die Rekrutierung von geeignetem Personal sein. Digital-Spezialistinnen und -Spezialisten sind rar, die Kombination Recht/Informatik selten, praxisorientierte, interdisziplinäre Rechtshilfespezialisten und -spezialistinnen gibt es nur vereinzelt. Die Retraite der Generalstaatsanwaltschaft mit den Leitenden Staatsanwälten 2020 hat sich dieser Thematik verschrieben, sodass der Rekrutierungs- und Organisationsprozess bis hin zur örtlichen Ansiedelung mit Arbeitsplätzen Ende Frühling 2020 gestützt auf klare Planungsgrundlagen starten kann. Die Schnittstelle mit der Kantonspolizei im

Bereich der digitalen Kriminalität wird als Teilprojekt in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet. Dass die Zentralisierung und die Spezialisierung von regionsüberschreitenden (und damit auch interkantonalen und internationalen) komplexen Aufgaben notwendig und gewinnbringend sind, zeigen die ausschliesslich positiven Erfahrungen mit der amtierenden Medizinalstaatsanwältin und ihrem Team. Durch die von ihm präsierte Arbeitsgruppe Forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin der SSK trägt der Kanton Bern ganz wesentlich zur gesamtschweizerischen Qualitätssteigerung und Einheitlichkeit in der Handhabung von Fällen an der Schnittstelle zur Medizin bei.

Kerngeschäft Strafverfolgung – Qualität trotz Belastung:

Das Geschäftsjahr zeichnete sich hinsichtlich des Kerngeschäftes in den Regionen und in der Jugendanwaltschaft durch konsolidierte Abläufe aus. Die statistische Auswertung zeigt, dass bei einem nahezu gleichbleibenden Anzeigeverhalten und bei einer an sich unveränderten Kriminalitätsslage der Vergleich der Belastungen der regionalen Staatsanwaltschaften untereinander ausgeglichener und stimmiger ausfällt und sich die Staatsanwaltschaft in die Richtung der gesetzten Ziele bewegt, wenngleich die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt nach wie vor sehr beträchtlich ist. Die in der Vergangenheit besonders belastete Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland fügt sich aktuell besser in das Gesamtbild ein. Im Unterschied zu den Regionen Bern-Mittelland und Emmental-Oberaargau waren in den Regionen Oberland und Berner Jura-Seeland deutlich mehr Untersuchungen zu eröffnen als angenommen, was aber trotz der vereinheitlichten Eröffnungskriterien nie vollends steuerbar sein wird. Eine Häufung von komplexeren Fällen im Verhältnis zu einfacheren Fällen kann immer auftreten. Wäre eine solche Schwankung im Berichtsjahr nicht eingetreten, würde die Belastung in der Region Berner Jura-Seeland bei durchschnittlich 72 Untersuchungen liegen, was noch nicht dem durch die getroffenen Personalmassnahmen angestrebten Zielwert von 65 Untersuchungen entspräche. Dies zeigt, dass die Personaldotation noch nicht vollends ausreichend ist und die Belastungswerte zudem sehr auf Schwankungen anfällig sind. Die Konsequenz ist, dass diese Entwicklung weiter zu beobachten sein wird, aber mit Gewissheit die ursprünglich aus Steuerungs- und Evaluationsgründen lediglich befristet ausgestalteten Stellenprozente in unbefristete umzuwandeln sein werden. Sollte es aber zu den befürchteten formellen Verkomplizierungen des Strafverfahrens

im Rahmen der StPO-Revision durch den Bundesgesetzgeber kommen, wären die Kantone als Anwender gezwungen, die Dotationen bei den Staatsanwaltschaften, aber auch bei den Gerichten, merklich gegen oben anzupassen. Die hohen Fallzahlen in der digitalen Kriminalität wie auch die hohen Belastungswerte der mit Grossverfahren betrauten Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben lassen den Kreis zu den vorgesehenen Umsetzungsarbeiten im Projekt «Spezialisierung – Zentralisierung» schliessen. Die im gleichen Zug wie die Entlastung der Region Berner Jura-Seeland nach der Dotationsanalyse erarbeitete Planungsvorgabe im Strafbefehlswesen wurde erreicht. Das dafür eingesetzte Personal kann durch sein Engagement den invariablen Sockelwert von 14'500 hängigen Strafbefehlsverfahren halten, dies auch dank eines minimen Rückgangs der Eingänge.

Ihre packenden, zufolge Interdisziplinarität herausfordernden und sicherheitspolitisch wichtigen Aufgaben, gleich wie die unverändert hohe Belastung im Amt, kann die Staatsanwaltschaft nur mit ihrem engagierten Personal meistern. Dieses Engagement und die sehr hohe Identifikation mit ihrem Auftrag sind bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ungebrochen. Dies ist im Tagesgeschäft und im persönlichen Kontakt deutlich spürbar und mehr als nur erfreulich. Voraussetzung dafür sind eine moderne Führungsarbeit, engagierte Kader, die transparente Information, die zeitverzugslose Kommunikation und die Wertschätzung einer jeden einzelnen Person und deren geleisteten Arbeit.

Projekte im Kerngeschäft – kantonal bis national

Die beschriebene privilegierte Ausgangslage erlaubt es, ausgesprochen einschneidende, langdauernde Veränderungsprozesse wie die Erarbeitung und Einführung der neuen Geschäftsverwaltung Rialto durchzuführen, gleichzeitig neue Herausforderungen anzunehmen, deren Umsetzung zu planen und in einem Klima des Vertrauens in die Tat umzusetzen. Im Aussenverhältnis ist die Staatsanwaltschaft eine zukunftsorientierte, verlässliche Partnerin und darf sich auf operativer, sowie mittlerer und oberster strategischer Ebene in Grossprojekte wie Justitia 4.0 oder in die grundlegende Reform der SSK einbringen. Für die Strafrechtspflege bedeutend war die Möglichkeit, die Entwicklung und Einführung des digitalen Pikett-Tools des Bernischen Anwaltsverbandes BAV zur Vergabe amtlicher Mandate/Anwalt der ersten Stunde mitzugestalten.

Unabhängigkeit – Rechtssicherheit

Die Konzentration auf das Kerngeschäft bleibt oberste Leitschnur, für Über-Administration bleibt kein Raum. Die Staatsanwaltschaft als Teil der Berner Justiz lebt verantwortungsvoll und mit Überzeugung ihre institutionelle und fachliche Unabhängigkeit und ist gegenüber ihrer Aufsicht der Transparenz und Rechenschaft verpflichtet. Diese Werthaltung schafft günstigste Randbedingungen für die Arbeit einer Staatsanwaltschaft und für deren Arbeitsergebnisse, auf die die strafgerichtliche Beurteilung letztlich aufbauen muss und als oberstes Ziel dem Gemeinwesen Rechtssicherheit garantiert.

1.1.2 Aufbau und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die der Kanton Bern sachlich und örtlich zuständig ist und welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen. Sie ist damit Teil der Strafverfolgungsbehörden und setzt sich aus der Generalstaatsanwaltschaft, den regionalen und den kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Zu Letzteren gehört auch die Jugendanwaltschaft. Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft folgt den Prinzipien der Hierarchisierung, der Regionalisierung und der Spezialisierung.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die Staatsanwaltschaft und zeichnet für eine fachgerechte, effektive und qualitativ hochstehende Strafverfolgung verantwortlich. Die Untersuchung strafbaren Verhaltens obliegt in der Regel den örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften. Spezielle Zuständigkeiten ergeben sich für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (Schwerpunkte Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung, Geldwäsche und Cyberkriminalität) sowie für Verfahren, die sich aufgrund ihrer Besonderheit nicht für die Untersuchung durch die regionalen Staatsanwaltschaften eignen (überregionale oder deliktsübergreifende Kriminalität). Werden die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt, fallen solche Verfahren in die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bzw. der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, die beide für das gesamte Kantonsgebiet zuständig sind. Ebenfalls für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist die Jugendanwaltschaft. Sie ist Untersuchungs- und Anklagebehörde für Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind. Zudem ist sie für den Vollzug von Strafen und

Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen verantwortlich.

Die Leitungsfunktion der Generalstaatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt und seinen beiden Stellvertretern wahrgenommen. Den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften sowie der Jugendanwaltschaft stehen je ein Leitender Staatsanwalt bzw. ein Leitender Jugendanwalt vor. Insgesamt umfasst die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 96.9 SOLL-Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Sie sind wie folgt zugewiesen: Generalstaatsanwaltschaft 6.1 Stellen, Bern-Mittelland 25.3 Stellen, Berner Jura-Seeland 20.2 Stellen, Emmental-Oberaargau 8.0 Stellen, Oberland 8.0 Stellen, Wirtschaftsdelikte 9.0 Stellen, besondere Aufgaben 8.8 Stellen, Jugendanwaltschaft 11.5 Stellen.

1.2 Ressourcen

Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2019):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 610 % (davon 50 % Informationsbeauftragter)
- Juristisches Sekretariat: 270 % (davon 10 % befristet)
- Sachbearbeitung Gerichtsstände: 70 %
- Projektleiter Projekt NeVo/Rialto: 100 % (befristet)
- Stabschef: 90 %
- Human Resources: 340 % (davon 60 % befristet; davon 10 % NeVo/Rialto)
- Finanzen: 350 %
- Kanzlei: 270 % (davon 100 % befristet)

1.2.1 Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft

Der Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft besteht in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Strafverfolgung gegen Erwachsene, juristische Personen und Jugendliche sowie in der Vertretung der Anklage vor den Kammern des Obergerichts (Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren) sowie vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht in deutscher und französischer Sprache. Ihr obliegt die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit und die sachliche Abgrenzung zum Bund, der Entscheid in in-nerkantonalen Gerichtsstandskonflikten und staatsanwaltschaftsinternen Beschwerdeverfahren, die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte

sowie der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendanwalts und der Anklageerhebungen bei Gerichten mit geringerer sachlicher Zuständigkeit. Die Generalstaatsanwaltschaft prüft in ihrer Eigenschaft als Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe die ihr auf direktem Weg zugestellten internationalen Rechtshilfeersuchen, entscheidet betreffend die Übernahme der Strafverfolgung aus dem Ausland und nimmt Stellung im Rahmen von Exequaturverfahren vor der Beschwerdekammer des Obergerichts.

Ein ebenso wichtiger Aufgabenbereich des Generalstaatsanwalts und seiner beiden Stellvertreter ist die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer flachen Hierarchiestruktur mit kurzer Führungsspanne (Generalstaatsanwaltschaft – Leitungen der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften). Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie das übrige Personal obliegt der Generalstaatsanwaltschaft die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Staatshaftungsansprüchen.

Weitere zentrale Aufgaben bestehen in der gesetzlich geregelten Mitwirkung in der Justizleitung sowie in der Mitwirkung in mit dem Kernauftrag zusammenhängenden Organisationen und deren Arbeitsgruppen, wie etwa die kantonsinterne Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft-Kantonspolizei oder die SSK und deren Arbeitsgruppen. Von Bedeutung sind schliesslich ebenso die institutionalisierten Austausch mit dem Kommando der Kantonspolizei, dem Institut für Rechtsmedizin, den regionalen und kantonalen Gerichten, dem Bernischen Anwaltsverband, den ausserkantonalen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen bis hin zu gesamtschweizerischen Gremien und Verbänden, die Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen und Personal-, Finanz- und Informatikgeschäften.

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt und lenkt die Tätigkeit der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften durch generelle Weisungen und Richtlinien sowie im Einzelfall durch spezielle Weisungen oder Ratschläge. Sie erledigt das administrative Tagesgeschäft im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zu den Gerichten und zur Kantonsverwaltung. Dazu gehören die laufende Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben des Generalstaatsanwalts sowie das Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten im Personalwesen, in der Personalentwicklung, im Finanz- und Rechnungs-

wesen, hinsichtlich der Infrastruktur und nicht zuletzt bezüglich der Sicherheit in der Staatsanwaltschaft. Zu erwähnen ist schliesslich die Durchführung des Fallcontrollings als internes Führungsinstrument sowie die laufende Überprüfung und Konsolidierung der Weisungen, Richtlinien und Arbeitshilfen.

Angesichts des raschen Wandels sowohl bei den rechtlichen Vorgaben wie auch im kriminellen Umfeld misst die Generalstaatsanwaltschaft der steten Aus- und Weiterbildung grosse Bedeutung zu. So ist der Generalstaatsanwalt Mitglied der SSK-Arbeitsgruppe Fortbildung in der Staatsanwaltschaft und ein stellvertretender Generalstaatsanwalt führt als Mitglied der Weiterbildungskommission der Justizleitung regelmässig Kurse für die Justizangehörigen des Kantons Bern durch. Die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft, zahlreiche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sind sodann als Dozentinnen und Dozenten, Lehrbeauftragte oder Referentinnen und Referenten an den Universitäten Bern, Luzern, St. Gallen und Freiburg, an der Staatsanwaltsakademie der Universität Luzern, an der École Romande de la Magistrature Pénale, am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal und an der Interkantonalen Polizeischule tätig. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Eine staatsanwaltsinterne Kommission befriedigt die Weiterbildungsbedürfnisse des nichtjuristischen Personals. Die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften, bei letzteren insbesondere die Strafbefehlsabteilungen, führen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, die auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheiten zugeschnitten sind. Der Informationsbeauftragte schliesslich stellt die Fortbildung im Bereich der Medienarbeit sicher.

1.2.2 Belastung und Führungstätigkeit

Die Kader der Staatsanwaltschaft befinden sich im Spannungsfeld von Führung und operativem Geschäft, sei dies auf Stufe der Generalstaatsanwaltschaft wie auch auf Abteilungsebene. Der Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter werden in den Bereichen Administration, Organisation, operative Führung, Sachbearbeitung und Projektarbeit durch den Stabschef entlastet. Angesichts der im Berichtsjahr deutlich gestiegenen Belastung im Rechtsmittelgeschäft ist diese Entlastung mehr denn je notwendig. Die weitere Ent-

wicklung des Kerngeschäfts wird daher aufmerksam zu beobachten sein.

Neben einem Leitbild und Handlungsgrundsätzen verfügt die Staatsanwaltschaft auch über einen Verhaltenskodex, den die Generalstaatsanwaltschaft zusammen mit den leitenden Staatsanwälten und dem leitenden Jugendanwalt erarbeitet hat. Der Verhaltenskodex der Staatsanwaltschaft ergänzt und konkretisiert den Verhaltenskodex der Verwaltung des Kantons Bern. Er umschreibt die Anforderungen an das verantwortungsbewusste, unabhängige, unbeeinflusste und einer Strafverfolgungsbehörde würdige Verhalten aller Mitarbeitenden. Die Staatsanwaltschaft verfügt im Weiteren über ein verlässliches Controllingsystem im operativen Bereich wie auch bezüglich der Finanzen und

der Human Resources. Sie arbeitet auf der Basis von Zielvereinbarungen, welche stufengerecht bis in den MAG-Prozess heruntergebrochen werden. Die Entwicklungen in den einzelnen Abteilungen werden in Form von Halbjahres- und Jahresberichten sowie Finanz- und Personalreportings nach einheitlichen Vorgaben erhoben und analysiert, was nach der übergreifenden Auswertung in den im vorliegenden Bericht aufgeführten Resultaten, Analysen und Schlussfolgerungen mündet. Die rasche und verlässliche Umsetzung der erarbeiteten Lösungen wie auch die Kontrolle der Zielerreichung ist zwingend: Nur so kann eine grosse Organisation wie die Staatsanwaltschaft auf Kurs gehalten werden, damit sie ihren Strafverfolgungsauftrag erfüllen kann oder Negativtrends korrigiert oder gestoppt werden können.

1.3 Geschäftsentwicklung Generalstaatsanwaltschaft

	31.12.18	31.12.19	Differenz
Anzahl Geschäfte total	3'235	3'381	+5 %
Rechtsmittelgeschäfte	641	620	-3 %
Anklagevertretungen schriftlich und mündlich	101	119	+18 %
Beschwerdevernehmlassungen	222	265	+19 %
Revisionsgesuche	0	1	
Revisionsvernehmlassungen	1	9	+900 %
Beschwerden in Strafsachen Bundesgericht	5	4	-20 %
Vernehmlassungen zu Beschwerden in Strafsachen	3	4	+33 %
Beschwerdeverfahren gegen Vollzugsentscheide POM bzw. SID	19	32	+168 %
Gerichtsstandsverfahren	1'966	2'125	+8 %
davon vor Bundesstrafgericht	12	9	-25 %
Verfahren Art. 53 EG ZSJ	0	1	
Rechtshilfeschäfte national und international	385	441	+15 %
davon Entscheide internationale Strafübernahmebegehren	18	10	-44 %

Zahlenmässig am meisten ins Gewicht fallen wie üblich die interkantonalen Gerichtsstandsverfahren. Hier ist mit 2'125 Verfahren der höchste Wert seit je zu verzeichnen. Damit setzt sich der mit der markanten Zunahme im Jahr 2017 eingeleitete Trend fort. Eine deutliche Zunahme haben sodann die schriftlichen und mündlichen Anklagevertretungen, die Beschwerdevernehmlassungen, die Revisionsgesuche und -vernehmlassungen, die Rechtshilfeschäfte national und international sowie die Beschwerdeverfahren gegen Vollzugsentscheide

der Polizei- und Militärdirektion bzw. neu Sicherheitsdirektion erfahren. Bei den mündlichen Anklagevertretungen gilt es zudem zu berücksichtigen, dass aufgrund der höchstrichterlichen Vorgaben zum oberinstanzlichen Beweisverfahren die Prozessdauer weiterhin stark zunimmt. Dauerten in früheren Jahren die meisten mündlichen Berufungsverfahren nicht mehr als einen Tag, sind heute zwei oder mehr Verhandlungstage keine Seltenheit mehr. In den übrigen Bereichen des Kerngeschäfts kann hingegen von einer stabilen Ent-

wicklung auf hohem Niveau gesprochen werden. Der Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter sowie die der Generalstaatsanwaltschaft zugeteilten Staatsanwältinnen sind damit hinsichtlich des Kerngeschäfts an die Grenze des Belastbaren gelangt.

1.4 Geschäftsentwicklung regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Der Gesamtvergleich der Geschäftszahlen der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen ¹ gem. Art. 307 Abs. 4 StPO)	121'833	120'022	118'772	–1,0 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	92'717	90'779	86'923	–4,2 %
Einsprachen gegen Strafbefehle ohne Untersuchung	4'944	4'816	4'511	–6,3 %
Eröffnete Untersuchungen	8'080	8'373	8'976	+7,2 %
davon regionale Staatsanwaltschaften	6'546	6'593	6'826	+3,5 %
Eingereichte Anklagen total	684	683	690	+1,0 %
Anklagevertretungen	403	388	377	–5,3 %

Der Anzeigeneingang ist der wesentliche Schlüsselwert, welcher einerseits die Arbeitsmenge und andererseits die Art der Abarbeitung durch die Staatsanwaltschaft bestimmt. Er ist mit anderen Worten die Basis für die von der Staatsanwaltschaft geforderte Bearbeitung der gemeldeten Vorfälle mit den vorhandenen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit in den Schranken der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Steuerbar für die Staatsanwaltschaft bleiben der effiziente Einsatz ihrer Ressourcen und der Qualitätsstandard. Der Trend, der seit 2013 mit ständig zunehmenden Belastungszahlen festzustellen ist, fand im Berichtsjahr, wie im Langzeitvergleich zu erwarten war, wiederum keine Fortsetzung mehr, sondern hat sich auf ähnlich hohem Niveau wie im Jahr 2018 eingependelt. Die Strafbefehlsverfahren indessen nahmen um 4,2 % oder um 3'856 ab, was auch der leichten Abnahme der Anzeigen entspricht. Die Entwicklung der Einsprachequote zeigt sich mit einem erneuten Rückgang von 6,3 %, die konstante Praxistauglichkeit dieser von der Strafprozessordnung gewollten Art der Bewältigung

wurde mit den von der Staatsanwaltschaft eingesetzten Geschäftsverwaltungssystemen Tribuna und Jugis erarbeitet.

Die folgenden Zahlen geben den Vergleich zwischen den Vorjahreszahlen und der Situation per Ende der Berichtsperiode wieder (Basis: jährlich ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen). Sie werden von Ausführungen zu besonders signifikanten Entwicklungen begleitet.

des Massengeschäftes setzt sich fort. Die immer wieder aufflackernde Pauschalkritik an diesem Institut bleibt unverständlich, die sorgfältige Analyse von plakativen Forderungen entkräftet sie sofort.

Die erneute, markante Zunahme der gestützt auf meist komplexere Sachverhalte zu eröffnenden Untersuchungen beträgt 7,2 %, dies liegt auch an der restriktiven Praxis der Beschwerdekammer des Obergerichtes und des Bundesgerichtes zur Verfahrenserledigung. Es sind dies Faktoren wie die fortschreitende Ausweitung der schon im Gesetz gut ausgebildeten formalen Anforderungen (Schriftlichkeit, Verfügungspflicht, Begründungspflicht, Beschwerdemöglichkeit, Anforderungen an den Anklagegrundsatz), die Ausweitung des Bezugs von Anwältinnen und Anwälten, die geringe Kooperationsbereitschaft von Verfahrensbeteiligten sowie die Aussageverweigerung bei der Polizei. All dies begründet den stetig ansteigenden Mehraufwand für die Verfahrenserledigung im prozessual ohnehin per se aufwändigeren Untersuchungsverfahren.

¹ Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft.

Die Anzahl der eingereichten Anklagen ist im Berichtsjahr angestiegen. Sie hängt infolge der durchzuführenden Hauptverhandlung unmittelbar mit der Verfügbarkeit der Gerichte und der Parteien zusammen, jedoch generieren höhere Untersuchungszahlen auch mehr Anklagen. Die langfris-

tige Entwicklung der Anklagezahlen führt bei den Strafgerichten als nächstem Glied im Strafverfahren ebenfalls zu einer steigenden Geschäftslast (Anklagen 2013: 517; 2014: 568; 2015: 548; 2016: 633; 2017: 684; 2018: 683; 2019: 690).

Anzeigeverhalten	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Schnitt
Anzeigen Staatsanwaltschaft	89'524	104'118	115'199	115'797	120'254	121'833	120'022	118'772	113'190
uT-Anzeigen Polizei ²	36'500	36'500	36'500	36'500	36'500	36'500	28'981	25'429	22'813
Schätzung Anzeigen PBG	10'300 ³								
Strafanzeigen total	136'324	140'618	151'699	152'297	156'754	158'333	149'003	144'201	136'003

Das Anzeigeverhalten ist auf dem hohen Niveau von rund 119'000 Anzeigen verharnt, ein im Verhältnis zur Gesamtzahl unbedeutender Rückgang von 1250 Anzeigen ist zu verzeichnen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kriminalstatistik der Kantonspolizei einzig die mit der Staatsanwaltschaft kongruente Entwicklung der Kriminalität im Kernstrafrecht widerspiegelt, wohingegen die Kennzahl «Anzeigen» bei der Staatsanwaltschaft auch die Nebengesetzgebung zum Strafrecht, insbesondere die Strassenverkehrsdelinquenz sowie die direkt eingelangten

Privatanzeigen umfasst. Die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklungen in den Regionen zeigt, dass im Vergleich zum Vorjahr unverändert keine neuen oder besonderen Trends zu spezifischen Delikten oder Vorgehensweisen festzustellen sind. Die sinkende Kennziffer «uT-Anzeigen Polizei» – für die Auswertung der Staatsanwaltschaft irrelevant – lässt vermuten, dass von Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft bei Bagatelldelikten wegen der geringen Aussicht auf Erfolg zunehmend abgesehen wird.

Übrige Verfahren (Eingänge) per	31.12.16	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Abgekürzte Verfahren	142	159	112 ⁴	114	+1,8 %
Berufungsanmeldungen	59	57	78	86	+10,3 %
Nichtanhandnahmen	1'276	1'431	1'459	1'561	+6,9 %
Einstellungen	2'468	2'656	2'796	2'887	+3,3 %
Rechtshilfeverfahren	343	346	401	378	-5,7 %
Selbständige nachträgliche Entscheide	4'518	4'238	1'925	1'536	-20,2 %

Die abgekürzten Verfahren haben gegenüber dem Vorjahr nur sehr leicht zugenommen, sie bewegen sich im zu erwartenden Mittel. Die Praxis ist gefestigt.

Im Vergleich zur Zunahme der Untersuchungszahlen sind die Werte bei den Nichtanhandnahmen wiederum und merklich angestiegen, was indes direkt

mit der zunehmenden Komplexität der Anzeigen zu erklären ist, welche ein höheres Volumen von rund 600 mehr Untersuchungen generieren. Die Rechtsprechung der Beschwerdekammer des Obergerichtes wie auch diejenige des Bundesgerichtes lassen wenig Spielraum für Nichtanhandnahmen. Nur wenn offensichtlich kein strafbares Verhalten vorliegt oder es offensichtlich an den prozessualen Vor-

² Bis 2017 Schätzung der Polizei. Ab 2018 Erhebung Polizei / effektiver Schnitt vorangehende 5 Jahre.

³ 12 Monate.

⁴ Im Tätigkeitsbericht 2018 wird für das Jahr 2018 fälschlicherweise der Wert 160 ausgewiesen.

aussetzungen gebricht, darf ein Fall nicht an die Hand genommen werden. Aufwand entsteht aber dennoch, da nach Vorgabe der Beschwerdekammer auch solche Anzeigen nicht nur summarisch behandelt abgelegt werden dürfen, sondern diese nach wie vor eingehend zu prüfen und durch eine formelle Nichtanhandnahmeverfügung mit der erforderlichen Kurzbegründung zu erledigen sind. Eine konstant nach oben zeigende Kurve weisen auch querulatorische Anzeigen oder unverständliche Schreiben an die Staatsanwaltschaften auf postalischem Weg oder über deren Info-Emailadressen bzw. Kontaktformulare auf, denen nachgegangen werden muss. Einige wenige Einzelpersonen fallen auf, welche wegen ihres Gefährderpotentials besondere Beobachtung erfordern. Auch die Entgegennahme der Berichts- und Meldetätigkeit der Polizei, fussend auf deren pflichtgemäss aufgenommenen «Anzeigen» mit fraglichem deliktischem Hintergrund, bindet übermässig Ressourcen.

Die angestiegene Zahl von Anklagen geht mit dem gestiegenen Untersuchungsvolumen einher. Dieser Anstieg korreliert folgerichtig aber zusätzlich auch wegen der zunehmenden Komplexität der Fälle mit dem angestiegenen Wert der Berufungsanmeldungen der Staatsanwaltschaften. Die Notwendigkeit einer Überprüfung von erstinstanzlichen Urteilen durch das Obergericht allein auf Berufung der Staatsanwaltschaft hin begrenzt sich auf diejenigen Fälle, wo sich praxisbewahrende oder praxisbildende Korrekturen aufdrängen oder auf Ausnahmefälle. Die

Qualität der erstinstanzlichen Urteile ist in hohem Mass sehr gut. Der regelmässige Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft und den Regionalgerichten hat im Geschäftsjahr zusätzlich gezeigt, dass der Verfahrensübergang (Qualität der Anklageschriften) wie auch die Anklagevertretung den Erwartungen der Gerichte entsprechen. Rückweisungen von Anklageschriften an die Staatsanwaltschaften bilden die Ausnahme. Der ausgesprochen praxisorientierte und daher wertvolle Austausch konnte sich daher auf juristische Optimierungsarbeiten und Sensibilisierungsfragen an der Schnittstelle Staatsanwaltschaft – Gerichte beschränken.

Die selbständigen nachträglichen Entscheide haben im Berichtsjahr weiter stark abgenommen (–389 Fälle oder rund 20 %). Als Folge der im 2018 in Kraft getretenen Revision des Sanktionenrechts des Strafgesetzbuches (StGB) ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr zuständig, in einem nachträglichen Verfahren Geldstrafen, Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln, den Tagessatz herabzusetzen oder Zahlungsfristen bis zu 24 Monaten zu verlängern. Diese Aufgabe wird neu von den zuständigen kantonalen Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Amts für Justizvollzug (AJV-BVD) wahrgenommen. Die Zahl der altrechtlichen Verfahren, die in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft verblieben, nahm seither laufend ab. Demgegenüber verbleiben die komplexen Verfahren im Bereich der Massnahmenänderungen bei der Staatsanwaltschaft.

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr (ohne Strafbefehlsverfahren)	Total	pro Staatsanwalt (100 IST–Stellenprozent)
Hängige Untersuchungen	4'727	61
davon überjährige Verfahren	1'186	15
Hängige übrige Verfahren ohne Strafbefehle	494	6

Die grosse qualitative Unterschiedlichkeit der Fälle wirkt sich auch auf die Überjährigkeit aus, welche im Einzelfall je nach der Komplexität des Falles oder durch Faktoren, die durch die Verfahrensleitung kaum beeinflussbar sind, sehr rasch eintreten kann.

An der Zahl der überjährigen Verfahren lässt sich ablesen, ob die Belastung der Staatsanwaltschaft vertretbar ist oder nicht. Auch für das Jahr 2019 wurde das Erhaltensziel vereinbart, dass eine Untersuchung grundsätzlich nicht bedeutend länger

als ein Jahr dauern und kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre sein darf. Die von aussen gesteuerte Arbeit der Staatsanwaltschaft – Anzeigen entgegennehmen, sie auf Sofortmassnahmen prüfen, wichtige und für das weitere Verfahren essentielle Untersuchungshandlungen vornehmen – verzögert die Erledigung von älteren Fällen, bei denen zeitlich weniger dringliche Ergänzungen oder Abschlusshandlungen vorzunehmen sind. Die wiederum angestiegene Untersuchungsgeschäftslast bewirkt, dass die Zahl der überjährigen Fälle um 59 auf 1'186 Fälle angestiegen ist

bzw. bei ca. 15 überjährigen Fällen pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt verharret ist. Die Anzahl der Fälle aller Staatsanwaltschaften, welche älter als vier Jahre sind, sank demgegenüber auf 76 (2018: 81) Fälle. Die doch gesunkene, aber immer noch zu hohe Anzahl überjähriger Fälle widerspiegelt die hohe Untersuchungsbelastung. Der Druck bei den halb- und überjährigen Fällen ist zu hoch und er wird bei den Mitarbeitenden auch als belastend empfunden. Das Gleichgewicht zu halten ist eine herausfordernde Aufgabe. Das kalkulierte Risiko schwingt mit. Es zeigt sich ab und an, dass die begründete Priorisierung nicht immer sachgerecht

ausfällt und ein Fall infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses oder einer medialen Aufmerksamkeit Erklärung einfordert. Knappe Ressourcen bedingen enge Planung. Jeder einzelne über vierjährige Fall wird bezüglich seines Alters schriftlich begründet und dokumentiert (Fremdbestimmungen wie international ausgeschriebene Beschuldigte, hängige Rechtshilfen usw.) und unterliegt der laufenden Kontrolle. Die Steuerungsmassnahmen greifen, der leichte durchschnittliche Rückgang ist sicher erfreulich, indessen ist er regional unterschiedlich ausgefallen. Bei drohender Verjährung besteht kein Spielraum.

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	91'834	90'021	86'253	-4,2 %
Anzahl hängige Strafbefehle	15'925	15'478	14'339	-7,4 %
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung	741	689	642	-6,8 %
nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung in %	0,8	0,8	0,7	

Die nun seit Jahren unverändert geringe Quote der Weiterleitung von bestrittenen Strafbefehlen an die Gerichtsbarkeit ist trotz hoher Geschäftslast sogar noch etwas tiefer ausgefallen. Mit einer stetigen Qualitätskontrolle wird sichergestellt, dass die gesetzlichen und bundesgerichtlichen Anforderungen an den Strafbefehl erfüllt werden.

Werden in Verfahren, die mit dem Vermerk «Festhalten an Strafbefehl» dem Gericht überwiesen worden sind (2019: 642), die Einsprachen zurückgezogen, folgt durch die Gerichte bei dieser Restmenge eine Rücküberweisung der Verfahren an die Staatsanwaltschaft, welche anschliessend sämtliche administrativen Abschlussarbeiten erledigt und den Inkassolauf durchführt. Dies führt dazu, dass diese Verfahren statistisch bei der Staatsanwaltschaft als durch «Rückzug der Einsprache erledigt» figurieren, obwohl die fachliche Arbeit durch das Einzelgericht erledigt worden ist. Der Anteil der Gerichte an diesen durch Rückzug der Einsprache erledigten Verfahren ist beachtlich und darf bei der Auswertung des Zahlenwerks der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbarkeit nicht vernachlässigt werden. Zur exakten Belastung der Richterschaft wird auf die detaillierte Analyse der Strafgerichtsbarkeit, diese basierend auf den Zahlen der Regionalgerichte, verwiesen.

Die Anzahl hängiger Strafbefehlsverfahren liegt bei 14'339. Dieser Wert liegt um 1'139 Verfahren unter dem Vorjahreswert und entspricht dank den im Rahmen der Dotationsanalyse getroffenen Personalmassnahmen dem realistischen und ablauftechnisch bedingten Sockelwert von 14'500 jährlich pendenten Verfahren. Das Jahresziel ist bei einem leicht rückläufigen Volumen von 86'253 erledigten Strafbefehlen somit erreicht, kleine Schwankungen liegen im normalen Streubereich. Die festzustellende Verlagerung von den Strafbefehlsverfahren hin zu den Untersuchungen ist nicht etwa auf eine Zunahme schwerer Straftaten zurückzuführen, sondern vielmehr dem Umstand geschuldet, dass die einzelnen Verfahren formell aufwändiger werden und alleine aufgrund der Ergebnisse aus dem polizeilichen Ermittlungsverfahren kein Verfahrensabschluss möglich ist

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	hängig 1.1.	eröffnet 2019	erledigt 2019	hängig 31.12.
Untersuchungen Region alle	3'321	6'826	5'843	3'611
Untersuchungen pro regionale/n StA	68	135	115	71
übrige Verfahren Region alle	398	2'012	2'147	323
übrige Verfahren pro regionale/n StA	8	40	42	6
Total Verfahren pro regionale/n StA	76	175	157	77
Untersuchungen kantonal Wirtschaftsdelikte	405	718	418	408
Untersuchungen pro kantonale/n StA	49	87	50	49
übrige Verfahren kantonal	109	179	242	71
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	13	22	29	9
Total Verfahren pro kantonale/n StA Wirtschaftsdelikte	62	109	79	58
Untersuchungen kantonal Besondere Aufgaben	262	292	221	342
Untersuchungen pro kantonale/n StA	35	35	26	41
übrige Verfahren kantonal	30	77	70	31
übrige Verfahren pro kantonale/n StA	4	9	8	4
Total Verfahren pro kantonale/n StA Besondere Aufgaben	39	44	34	45
Untersuchungen kantonale Jugendanwaltschaft	323	1'140	1'079	366
Untersuchungen pro JugA	29	106	100	34
übrige Verfahren Jugendanwaltschaft (ohne MÜV)	78	1'207	1'221	69
übrige Verfahren pro JugA	7	112	113	6
Total Verfahren pro JA	36	218	213	40

Die Indikatoren für die Erfassung der Belastung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes sind die Geschäftslast, die diese/r Mitarbeitende aus dem Vorjahr überträgt, die Anzahl Fälle, die neu zu eröffnen sind und die sie oder er zu erledigen vermag und letztlich die Anzahl Fälle, die ins Folgejahr übertragen werden müssen, da sie im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden können.

Am Beispiel der regionalen Staatsanwaltschaften (allgemeine Kriminalität) lässt sich für die Berichtsperiode ableiten, dass pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt 68 Untersuchungen aus dem Vorjahr (2017: 69) weiter zu behandeln und wiederum 135 (2018: 136) neu zu eröffnen waren. Von diesen beiden Gruppen konnten 115 (2018: 117) Untersuchungen erledigt werden und es waren schliesslich 71 Fälle (2018: 68) auf das Folgejahr zu übertragen. Dazu kamen 40 (2018: 51) eröffnete übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbständige nach-

trägliche Entscheide, Nichtanhandnahmen). Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31. Dezember beträgt durchschnittlich 77 Verfahren (2018: 76) und entspricht damit auch mit Blick auf den einberechneten relativen befristeten Personalzuwachs von 2 % (Entlastungsmassnahmen) nahezu exakt dem Stand des Vorjahres, was die Notwendigkeit der vorerst befristet eingestellten Mitarbeitenden unterstreicht.

Die festzustellende Differenz zwischen den Zahlen entfällt auf diejenigen Fälle («Verfahren in Prüfung»), bei denen nach deren Eingang vertieft abzuklären ist, wie damit prozessual weiter zu verfahren ist (Eröffnung Untersuchung, Nichtanhandnahme oder Strafbefehlsverfahren). Solche Abklärungen können Rückfragen, Gerichtsstandsverfahren, ergänzende Polizeiaufträge oder Korrespondenzen mit einer anzeigenden Stelle oder Person sein.

In der Abteilung Wirtschaftsdelikte waren per 31. Dezember 408 (2018: 405) Verfahren hängig. Davon entfallen indes mehr als 80 % der Verfahren auf den Bereich digitale Kriminalität. Die Art der Bekämpfung derselben und die aktuell ressourcenmässig deutlich zu schwache Dotation bilden den Hauptteil der einleitend umschriebenen laufenden Arbeiten im Projekt «Spezialisierung – Zentralisierung». Bei der unter dem gleichen Blickwinkel in diese Arbeiten miteinbezogenen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben sind 342 (2018: 262) Verfahren hängig, was einer Belastung von 41 (2018: 35) Verfahren pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt entspricht. Dies stellt erneut eine erhebliche Belastungszunahme dar. Diese Belastung wird einerseits durch Kleinverfahren, andererseits aber hauptsächlich durch deutlich mehr umfangreiche Verfahren im Bereich des Menschenhandels, der Ausnützung der Arbeitskraft oder des professionell organisierten Drogenhandels geprägt. Solche Fälle binden eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt über Monate oder Jahre.

2 REGIONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

2.1 Gesamtwürdigung

Die regionalen Staatsanwaltschaften befassen sich mit dem grössten Teil der Kriminalitätsbekämpfung in unserem Kanton. Es ist somit anhand dieser Einheiten am verlässlichsten möglich, die quantitativen und qualitativen Änderungen in der Arbeit der Strafverfolgerin und des Strafverfolgers zu erfassen und Aussagen über die Belastungssituation zu machen. Dies ist nur möglich mit einem verlässlichen Controlling- und Inspektionssystem. Die Leistungsvereinbarungen im Allgemeinen, das Controlling- und Kontrollsystem sowie die Fallplanungskriterien der Staatsanwaltschaft im Besonderen liefern dazu die Beurteilungsgrundlagen. Sie erlauben eine zuverlässige Steuerung und erbringen die Kennzahlen, auf denen sich die strategische und operative Führung wie auch die Ressourcenbewirtschaftung aufbauen und durchsetzen lassen. Sie sind akzeptierte Führungsinstrumente. Diese Grundlagen erlaubten es auch, unkompliziert Personalfluktuationen aufzufangen und die Fallbelastung zwischen den Verfahrensleitungen dynamisch auszugleichen. Anzufügen ist, dass unüblicherweise sehr rasch Stellen mit sehr fähigen Persönlichkeiten wiederbesetzt werden konnten, längere Personalgewinnungsprozesse blieben aus. Es ist augenscheinlich attraktiv, bei der Staatsanwaltschaft zu arbeiten!

Wertet man die Ergebnisse der hängigen und neuen Verfahren pro Jahr im Verhältnis zur Erledigungsleistung über alle regionalen Staatsanwaltschaften aus, ergibt sich, dass in allen Regionen bis auf die in etwa auf gleichem Niveau verharrende Region Bern-Mittelland erneut eine Zunahme der neu eröffneten Untersuchungen zu verzeichnen war. Die Anzahl hängiger Untersuchungen ist dort erneut (um 120) angestiegen, obschon die Anzahl eröffneter Untersuchungen stagnierte und die Erledigungen gleichbleibend hoch waren. Hinsichtlich der Anklagen ist gesamthaft eine Steigerung zu verzeichnen, sie ist bei den beiden grossen Regionen besonders ausgeprägt. Wies die Region Berner Jura-Seeland pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt bereits schon in den früheren Jahren überdurchschnittlich viele erhobene Anklagen aus (2017: 206; 2018: 228; 2019: 209), fällt sie in der

Region Bern-Mittelland mit 243 Anklagen ebenfalls erheblich aus.

In der Region Berner Jura-Seeland entwickelte sich im letzten Jahr die Anzahl der insgesamt erledigten Untersuchungen positiv (2017: 1'847; 2018: 1'953; 2019: 2'054), was ebenfalls auf die in Folge des Belastungsausgleichs befristet geschaffenen zusätzlichen Stellen zurückzuführen ist. Demgegenüber gibt die hohe Anzahl Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als vier Jahren in dieser Region nach wie vor Anlass zur Besorgnis. Aktuell führt diese Region 20 Verfahren mit einer Verfahrensdauer von vier Jahren oder mehr. Diese Gesamtzahl beinhaltet indessen vier Verfahren, die aufgrund einer neuen Sachlage wiederaufgenommen werden mussten (z.B. Verhaftung nach längerer RIPO-L-Ausschreibung, neue Erkenntnisse etc.). Es ist festzustellen, dass das Strafgericht der Region Berner Jura-Seeland die Fälle nach wie vor nicht laufend ansetzt. Das hat verschiedenartige negative Konsequenzen, von denen insbesondere das Verblässen der Erinnerungen von in der Hauptverhandlung einzuvernehmenden Personen, die Gefahr des Eintretens der Verjährung und die Strafmilderung aufgrund der langen Verfahrensdauer zu nennen sind. Die Bemühungen des Obergerichts, mehr Personal zur Behebung dieses Engpasses zu erhalten, wurden und werden durch die Staatsanwaltschaft vorbehaltlos unterstützt.

In der Region Berner Jura-Seeland sank die Belastung der einzelnen Staatsanwältin und des einzelnen Staatsanwaltes von 81 Untersuchungen auf 79. Die Belastungsziffer von durchschnittlich (leider wieder gestiegenen) 69 Fällen pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt in den anderen Regionen ist tiefer, dennoch dürfte die Angleichung der Region Berner Jura-Seeland und das Absenken der Belastungswerte über alle Regionen eine grössere Herausforderung bleiben. Sollte es zu den befürchteten formellen Verkomplizierung des Strafverfahrens im Rahmen der StPO-Revision durch den Bundesgesetzgeber kommen, wären die Kantone gezwungen, die Dotationen bei den Staatsanwaltschaften, aber auch bei den Gerichten merklich anzupassen.

In der Region Oberland konnte auf Grund des weiteren Anstiegs der Zahl der eröffneten Untersuchungen 978 (852) die gegenüber den früheren Jahren ab dem Jahr 2016 angestiegene Zahl der hängigen Untersuchungen nicht gesenkt werden. Im Gegenteil: Die Pendenzenzahl ist angestiegen. Auf Ende der Berichtsperiode 2019 sind 476 Unter-

suchungen (426) oder durchschnittlich 73 (66) Untersuchungen pro Vollzeit-Staatsanwaltsstelle (bei 650 Stellenprozenten) hängig. Allerdings ist zu bemerken, dass im Umfang des Anstiegs der Zahl der hängigen Verfahren umgekehrt die Zahl der hängigen Verfahren in Prüfung und die Zahl der hängigen Nichtanhandnahmeverfahren abgenommen haben. Die angestrebte Reduktion der Zahl der überjährigen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2019 auch in dieser Region verfehlt; statt einer Abnahme erfolgte eine leichte Zunahme um drei Verfahren (108). Bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, welche überdurchschnittlich viele Verfahren mit ungünstiger Altersstruktur in Arbeit haben, greift die engmaschigere Berichterstattung verbunden mit Zielvereinbarungen.

In der Region Emmental-Oberaargau wurden im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr etwas mehr Untersuchungen eröffnet, was jedoch im Rahmen der üblichen Schwankungen liegt (+4,4 %). Die Anzahl erledigter Untersuchungen ging allerdings von 835 auf 780 zurück, entsprechend 6,6 % oder 55 Verfahren weniger. Dies hängt damit zusammen, dass die hängigen Anklagen von 56 auf 67 Verfahren (+11 Verfahren bzw. +19,6 %) angestiegen sind; diese Verfahren werden jedoch erst 2020 vor Gericht verhandelt, was den entsprechenden zeitlichen Aufwand nach sich ziehen wird. Die hängigen Untersuchungen sind um 47 Verfahren (+12,0 %) angestiegen, entsprechend knapp 67 Untersuchungen pro Vollzeit-Staatsanwaltsstelle (Vorjahr: 60 Untersuchungen). Die Altersstruktur bei den hängigen Untersuchungen hat sich in dieser Region insgesamt verbessert: Bei den über halbjährigen bzw. überjährigen Verfahren ist zwar eine leichte Zunahme zu verzeichnen (+11 bzw. +5), dafür ist die Anzahl Untersuchungen älter als vier Jahre von neun auf vier gesunken, sie konnte damit mehr als halbiert werden und entspricht der Zielvereinbarung der Generalstaatsanwaltschaft.

Die Entwicklung der Strafbefehlsabteilungen hat gezeigt, dass das gezielt am richtigen Ort eingesetzte Personal die Situation zu entspannen vermag und diese Abteilungen heute ihren Auftrag einwandfrei zu erfüllen vermögen, dies unter Vorbehalt von Ausfällen, Zusatzaufgaben oder steigenden Eingängen. Der invariable Sockelwert von 14'500 hängigen Strafbefehlsverfahren wird nicht überschritten.

2.2 Bern-Mittelland

2.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2019):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'550 %
Juristisches Sekretariat: 200 %
- Assistenz: 1'970 % (davon 195 % befristet,
davon 50 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Kanzlei: 2'480 % (davon 50 % befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 350 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 600 % Seniors mit eigenständiger Entscheidungskompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307/4 StPO)	54'463	53'428	53'085	–0,6 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	42'328	41'231	39'233	–4,8 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	2'056	2'072	1'944	–6,2 %
Eröffnete Untersuchungen	2'642	2'802	2'686	–4,1 %
Anklagevertretungen	130	139	138	–0,7 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingereichte Anklagen	224	218	243	+11,5 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	33	30	40	+33,3 %
Berufungsanmeldungen	11	16	16	+0,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	534	539	491	–8,9 %
Einstellungen	961	948	971	+2,4 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	169	196	192	–2,0 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	2'163	520	300	–42,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	pro Staatsanwalt Total (100 IST–Stellenprozent)	
Hängige Untersuchungen	1'360	66
davon überjährige Verfahren	342	17
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	153	7

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	38'807	99
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	246	0,6

2.3 Berner Jura-Seeland

2.3.1 Ressourcen

Die Abteilung ist auf den Hauptstandort Biel und die Aussenstelle Moutier aufgeteilt und verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2019):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2'120 % (davon 300 % befristet, davon 20 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Juristisches Sekretariat: 110 % (davon 90 % befristet)

- Assistenz: 1'640 % (davon 20 % befristet)
- Kanzlei: 2'070 % (davon 180 % befristet)

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 270 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 520 % (davon 80 % befristet) Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307/4 StPO)	32'994	32'240	30'905	–4,1 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	26'059	25'275	23'774	–5,9 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'305	1'390	1'292	–7,1 %
Eröffnete Untersuchungen	2'004	2'035	2'218	+9,0 %
Anklagevertretungen	121	115	118	+2,6 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingereichte Anklagen	206	228	209	–8,3 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	70	48	42	–12,5 %
Berufungsanmeldungen	19	20	35	+75,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	118	106	116	+9,4 %
Einstellungen	545	649	618	–4,8 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	76	83	86	+3,6 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	671	292	224	–23,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwalt (100 IST–Stellen–%)
Hängige Untersuchungen	1'337	79
davon überjährige Verfahren	345	20
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	94	6

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	23'958	101
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	263	1,1

2.4 Emmental-Oberaargau

2.4.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2019):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 605 %
- Kanzlei: 745 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 100 % Seniors mit eigenständiger Entscheidungskompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307/4 StPO)	14'199	13'530	13'647	+0,9 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	10'479	9'751	9'717	–0,3 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	605	475	450	–5,3 %
Eröffnete Untersuchungen	1'092	904	944	+4,4 %
Anklagevertretungen	11	2	7	+250,0 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingereichte Anklagen	66	60	63	+5,0 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	3	5	6	+20,0 %
Berufungsanmeldungen	4	2	1	–50,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	125	136	175	+28,7 %
Einstellungen	326	323	326	+0,9 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	49	60	51	–15,0 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	267	87	54	–37,9 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen	438	67
davon überjährige Verfahren	76	12
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	34	6

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	9'888	102
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	33	0,3

2.5 Oberland

2.5.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2019):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 80 %
- Assistenz: 580 % (davon 20 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Kanzlei: 900 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 200 % Seniors mit eigenständiger Entscheidungskompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.5.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gem. Art. 307/4 StPO)	15'659	16'197	15'874	–2,0 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	11'925	12'580	12'164	–3,3 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	923	833	770	–7,6 %
Eröffnete Untersuchungen	808	852	978	+14,8 %
Anklagevertretungen	50	26	41	+57,7 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingereichte Anklagen	75	72	75	+4,2 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	16	10	9	–10,0 %
Berufungsanmeldungen	5	6	2	–66,7 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	274	256	194	–24,2 %
Einstellungen	313	343	409	+19,2 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	47	52	46	–11,5 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	392	154	83	–46,1 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwalt (100 IST–Stellen–%)
Hängige Untersuchungen	476	73
davon überjährige Verfahren	111	17
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	42	6

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	11'556	95
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	93	0,8

3 KANTONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

3.1 Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

3.1.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2019):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 950 % (davon 50 % befristet)
- Juristisches Sekretariat: 50 %
- Assistenz: 620 %
- Revisoren: 180 %
- Kanzlei: 180 %

3.1.2 Geschäftsentwicklung

Wirtschaftsdelikte sind, bedingt durch ihre Komplexität, bekanntermassen aufwändig, zeitintensiv und erfordern Spezialwissen. Die Generalstaatsanwaltschaft achtet darauf, dass dieser spezialisierten Staatsanwaltschaft nur diejenigen Fälle übertragen werden, welche die durch das Gesetz definierten strengen Vorgaben erfüllen (Art. 51 EG ZSJ), damit diesen Untersuchungen unter Einbindung des Fachwissens genügend Zeit für die vertiefte Abklärung zukommt.

Der prioritäre Abbau älterer Untersuchungen war für 2019 wiederum Hauptpunkt jeder Zielvereinbarung mit der Staatsanwältin und den Staatsanwälten. Per Ende 2019 waren bei der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten 12 (Vorjahr: 13) Untersuchungen hängig, die älter als vier Jahre sind. Die Verjährungsfrage stellt sich indes bei keiner dieser Untersuchungen. Die Gründe für die längeren Verfahrensdauern sind mannigfaltig: Sie reichen insbesondere von ausserordentlich arbeits- und zeitaufwändigen Untersuchungen über mit Beschwerden systematisch verzögerte Verfahrensabschlüsse, ausser der Reihe zu behandelnde Haftfälle, Rechtshilfe-Probleme mit Russland bis hin zu ständigen Neuanzeigen, die Verfahrensabschlüsse verunmöglichen.

Die individuelle Fallbelastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Staatsanwälte wurde unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Beschäftigungsgrade fortlaufend ausgeglichen. Ermöglicht wurde dies durch die mindestens dreimal jährlich durchgeführte Geschäftslastanalyse, d. h. die Schätzung des (Rest-)Arbeitsaufwands für jede Untersuchung mit einem Wert zwischen 1

und 10. Handwechsel konnten vermieden werden, ebenso Weisungen zur Erledigungsart.

Die personellen Ressourcen erwiesen sich auch 2019 als völlig ungenügend. Die Personaldotation der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (vormals KURA W + zwei StA) ist seit 33 Jahren unverändert, die Untersuchungen von Wirtschaftsdelikten (ohne Cybercrime) hingegen haben sich seit 2011 verdreifacht. Voraussichtlich noch bis im Herbst 2020 werden für die Bewältigung der weiter zunehmenden Cybercrime-Verfahren lediglich 190 Stellenprozente zur Verfügung stehen (80 % StA, 60 % Assistenz und 50 % Jur. Sekr.). Diese drei Personen sind – trotz Unterstützung durch weitere Mitarbeitende – massiv überlastet und fehlen im Kerngeschäft der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, was zur Folge hat, dass sich die Verfahrensdauern der Untersuchungen nachweislich verlängern. Das Projekt «Spezialisierung – Zentralisierung» wird hier zu einer merklichen Entspannung führen.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	419	709	890	+25,5 %
davon Bereich Cyberkriminalität	283	557	785	+40,9 %
Eröffnete Untersuchungen	286	550	718	+30,5 %
davon Bereich Cyberkriminalität	176	450	653	+45,1 %
Anklagevertretungen	14	10	9	-10,0 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingereichte Anklagen	18	22	25	+13,6 %
davon Bereich Cyberkriminalität	0	3	0	-100,0 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	1	0	0	+0,0 %
Berufungsanmeldungen	7	16	16	+0,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	80	116	179	+54,3 %
Einstellungen	34	33	27	-18,2 %
davon Bereich Cyberkriminalität	n.a.	n.a.	8	n.a.
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	3	3	0	-100,0 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	0	1	0	-100,0 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen	408	49
davon überjährige Verfahren	156	19

3.2 Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben

3.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2019):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 890 % (davon 10 % befristet)
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 700 % (davon 40 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Übersetzer: 100 %
- Kanzlei: 100 %

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet die Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben beim Eingang von Strafanzeigen eine Zunahme von 159, was rund 33 % ausmacht. Insbesondere im Be-

reich der Kinderpornografie ist eine Zunahme um rund 95 % festzustellen: Während im 2018 noch 72 Neueingänge zu verzeichnen waren, sind es im Berichtsjahr bereits 141. Bei den Medizinalstrafverfahren gab es 18 Neueingänge, bei 15 Anzeigen musste eine Untersuchung eröffnet werden.

Bei den eröffneten Untersuchungen ist im Berichtsjahr eine deutliche Zunahme um 107 zu verzeichnen, was einer Steigerung von rund 58 % entspricht.

Bei den abgekürzten Verfahren hat sich der rückläufige Trend des Vorjahres im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Bereitschaft einer beschuldigten Person, für ein abgekürztes Verfahren Hand zu bieten, sinkt, sobald sich die Frage der Landesverweisung stellt. Vermutlich erhofft sie sich, dass das Gericht im ordentlichen Verfahren von einer Landesverweisung absehen werde.

Die Anzahl Nichtanhandnahmen und Einstellungen hängt bei der Staatsanwaltschaft für Beson-

dere Aufgaben zu einem wesentlichen Teil davon ab, wie viele Anzeigen gegen Behördenmitglieder eingereicht werden, da diese Verfahren mehrheitlich mit einer Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erledigt werden können.

Das Total der im Berichtsjahr erhobenen Anklagen liegt unter demjenigen vom Vorjahr. Im Vorjahr konnten deshalb überdurchschnittliche viele Anklagen erhoben werden, weil weniger Neueingänge zu verzeichnen waren und somit die Ressourcen für den Abschluss von Verfahren eingesetzt werden konnten.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	703	477	636	+33,3 %
Eröffnete Untersuchungen	232	185	292	+57,8 %
Anklagevertretungen	52	26	45	+73,1 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingereichte Anklagen	71	59	47	-20,3 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	36	19	17	-10,5 %
Berufungsanmeldungen	5	14	14	+0,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	73	64	73	+14,1 %
Einstellungen	43	43	68	+58,1 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	2	7	3	-57,1 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	1	0	1	+100,0 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen	342	41
davon überjährige Verfahren	142	17

3.3 Jugendanwaltschaft

3.3.1 Ressourcen

Die Jugendanwaltschaft ist dezentral organisiert und auf die Dienststellen Bern-Mittelland (Standort Bern), Oberland (Standort Spiez), Emmental-Oberaargau (Standort Burgdorf) und Berner Jura-Seeland (Standort Biel, Aussenstelle in Moutier) aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST per 31.12.2019):

Bern-Mittelland:

- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 540 % (davon 50 % für Projekt NeVo/Rialto)
- Assistenz: 375 %
- Sozialarbeitende: 455 %
- Kanzlei: 480 % (davon 10 % befristet für Projekt NeVo/Rialto)

Berner Jura-Seeland:

- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 300 %
- Assistenz: 230 %
- Sozialarbeitende: 390 %
- Kanzlei: 250 %

Emmental-Oberaargau

- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180 %
- Assistenz: 150 %
- Sozialarbeitende: 260 % (davon 10 % befristet)
- Kanzlei: 150 %

Oberland:

- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 180 %
- Assistenz: 145 %
- Sozialarbeitende: 260 %
- Kanzlei: 190 %

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendanwaltschaft (JugA) sind das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, die in vielen Teilen massgeblich vom Erwachsenenstrafrecht abweichen. Die personellen Ressourcen bei bewährter dezentraler Struktur der kantonalen Jugendanwaltschaft bleibt eine Mindestdotation. Den Herausforderungen in der Arbeit mit zwei Kleinsteinheiten (Dienststellen Emmental-Oberaargau und Oberland) muss laufend Rechnung getragen werden.

Zahlenmässig ist nach einer längeren Phase der Stagnation wieder eine Steigerung zu verzeichnen: Gesamtkantonal ist die Anzahl neuer Verfahren im Vergleich zum Vorjahr merklich angestiegen. Der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre ergibt durchschnittliche Eingänge von 3'438 Verfahren. Der Verfahrenseingang (2019: 3'735) bewegt sich somit über dem fünfjährigen Durchschnitt. Eine Zunahme im Massengeschäft Strafbefehlsverfahren hatten bis auf die Dienststelle Emmental-Oberaargau und die Aussenstelle Berner Jura (Seeland f) alle Dienststellen zu verzeichnen. Die Zunahme dieses Massengeschäfts lässt sich am ehesten durch die Zunahme der Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz erklären (Vorjahr: 659 Verurteilungen; Berichtsjahr: 971 Verurteilungen). Gegenüber 2018 erfolgten mehr Einsprachen gegen Strafbefehle (+11). Die Einsprachequote liegt bei 1,9 %, was gegenüber dem Vorjahr einer leichteren Steigerung von 0,3 % entspricht.

In den Regionen Bern-Mittelland, Oberland, Seeland (f) und Emmental-Oberaargau nahmen die eröffneten Untersuchungen zu, wohingegen in der Region Seeland (d) eine starke Abnahme zu verzeichnen ist. Es wurden wesentlich mehr Nichtanhandnahmen erlassen, als erwartet (+37,6 %),

was in Zahlen ausgedrückt deren 91 entspricht. Die Anzahl von 333 Nichtanhandnahmen liegt über dem fünfjährigen Durchschnitt von 242 Fällen. Dies erklärt sich dadurch, dass mehr offensichtlich nicht erfüllte Straftatbestände sowie Kinder unterhalb der Strafmündigkeitsgrenze (10-jährig) zur Anzeige gebracht wurden sowie mehr Unfälle im SVG-Bereich zur Anzeige kamen, welche wegen der unmittelbaren Betroffenheit durch die erlittenen Verletzungen jegliche Strafe als unangemessen erschienen liessen. Im Berichtsjahr wurden 11 Einstellungen mehr erlassen als prognostiziert (+2,4 %). Gründe dafür sind einerseits erfolgreich durchgeführte Vergleichsverhandlungen, eine wesentliche Zunahme der erfolgten Wiedergutmachungen sowie die nachträgliche Bezahlung von ausstehenden Bussen im Umwandlungsverfahren zur Ersatzfreiheitsstrafe, womit das nachträgliche Verfahren mit Einstellung geschlossen werden konnte. Die Anzahl nachträglicher Verfahren liegt mit –2,5 % oder –22 Verfahren unter den prognostizierten Erwartungen, was im Bereich der normalen Streuung liegt.

Nebst der Untersuchung und dem Strafbefehlsverfahren ist die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafen und Schutzmassnahmen zuständig. Namentlich die Entwicklung folgender Themenfelder ist erwähnenswert: Am Ende der Berichtsperiode sind 266 Fälle in einem hängigen Vollzugsverfahren zur Erbringung der Strafe der persönlichen Leistung zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr mit 226 Fällen ist eine erhebliche Mehrbelastung eingetreten. Eine Erklärung dafür sind mehr Verfahrenseingänge, demzufolge mussten entsprechend mehr erzieherisch wirkende Sanktionen im Sinne der persönlichen Leistung ausgesprochen werden. Auch nach dem Ausfällen eines Strafbefehls und seinem Eintritt in Rechtskraft bleibt – im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht – die Jugendanwaltschaft weiterhin im Vollzug mit dem Fall befasst. Eine Erhöhung der Verfahrenseingänge führt somit nicht bloss im Vorverfahren und dem speziellen Strafbefehlsverfahren zu einem Mehraufwand, sondern auch zu einer Mehrbelastung im Vollzug in ähnlichem Umfang. Die Anzahl an Unterbringungen liegt unter den Erwartungen (–13,5 % oder 7 Unterbringungen weniger als im Vorjahr). Gleichzeitig haben gegenüber dem Vorjahr die vorsorglichen Unterbringungen um 12 Fälle oder um +41,4 % zugenommen. Die Tendenz, dass im Bereich der Schutzmassnahmen generell ein Anstieg bzw. Verbleib der Anzahl angeordneter Schutzmassnahmen auf hohem Niveau zu verzeichnen

ist, bleibt damit bestehen. Vermehrt ist festzustellen, dass die stationär untergebrachten Jugendlichen zudem einer gerichtlich angeordneten, parallel dazu laufenden ambulanten psychologischen oder psychiatrischen Behandlung bedürfen, womit sich die normale Tagespauschale solcher stationärer Einrichtungen mehr als verdoppeln kann. Die Jugendanwaltschaft ist im Bereich der Schutzmassnahmen während des ganzen Jahres gefordert. Grund dafür bildet die Möglichkeit, die Schutzmassnahmen jederzeit den geänderten Situationen und Fortschritten der betroffenen Jugendlichen anzupassen. Um die Ziele mit den Jugendlichen zu erreichen, sind eine rollende Planung und ein unentwegtes Einschreiten bei Abweichungen sowie ein unterstützendes Begleiten bei positiver Ent-

wicklung durch persönliche Vorsprachen beim oder bei der Jugendlichen unumgänglich. Sind die Ziele erreicht und ist die Deliktsfreiheit gegeben, können die Schutzmassnahmen aufgehoben werden oder eine Weiterführung in Form der ambulanten Schutzmassnahmen ins Auge gefasst werden. Die absolute Sicherheit vor der Gefahr eines Rückfalles oder neuer Ereignisse kann nicht gewährleistet werden. Um dieses Risiko weiter zu diminuierten, etabliert die Jugendanwaltschaft eine interne Kommission (allenfalls unter Beizug von auswärtigen Fachpersonen) zur Empfehlung von Rahmenbedingungen in schwierigen Einzelfällen bei der Frage der Vollzugslockerungen im Schutzmassnahmenvollzug. Diese Arbeiten werden im kommenden Jahr abgeschlossen.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	3'396	3'441	3'735	+8,5 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	1'922	1'939	2'023	+4,3 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	55	43	54	+25,6 %
Eröffnete Untersuchungen	1'016	1'045	1'140	+9,1 %
Anklagevertretungen	25	29 ⁵	19	-34,5 %

Anklagen, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.17	31.12.18	31.12.19	Differenz
Eingereichte Anklagen	27	24	28	+16,7 %
Berufungsanmeldungen	6	4	2	-50,0 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	227	242	333	+37,6 %
Einstellungen	434	457	468	+2,4 %
Selbständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	744	871	874	+0,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	pro Jugendanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen	366	34
davon überjährige Verfahren	14	1

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in %
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	2'038	101
davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	7	0,3

⁵ Im Tätigkeitsbericht 2018 wurde für das Jahr 2018 fälschlicherweise der Wert 33 ausgewiesen.

4 FÜHRUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Human Resources (HR)

Das Jahr 2019 stand auch für die Abteilung Human Resources im Zeichen des «Klima»-Wandels. Der Umzug von den engen Platzverhältnissen an der Maulbeerstrasse 10 in die neuen Büroräumlichkeiten am Nordring 8 verbesserte das Klima und die Arbeitsabläufe nachhaltig. So konnte sich das Team unter optimalen Bedingungen auf die interessanten, aber auch aufwändigen Projekt- und Ressourcenthemen fokussieren. Zu nennen ist beispielsweise das Projekt NeVo/Rialto. In diesem Zusammenhang mussten die Ressourcen laufend überprüft und unter Berücksichtigung einer für die effiziente Erledigung des Kerngeschäfts ausreichenden Personaldotation dem Projektstand angepasst werden. Eine besondere Herausforderung stellt der krankheitsbedingte Ausfall des Projektleiters ab Spätherbst dar, der kurzfristig in seinen verschiedenen Funktionen durch andere Mitarbeiter ersetzt werden musste. Hinzu kam der Mutterschaftsurlaub der Stv. Leiterin Human Resources und die damit verbundene Übernahme dieser Funktion durch eine andere Mitarbeiterin der Human Resources sowie die Einarbeitung einer Personalfachfrau. Im Zuge dieser Neuorganisation wurde eine Co-Leitung geschaffen, welche nun von der bisherigen Leiterin und der bisherigen Stellvertreterin im Jobsharing wahrgenommen wird. Auf das Jahresende hin beschäftigte sich die Abteilung Human Resources zudem mit den administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Teilrevision des Personalgesetzes und der Personalverordnung, insbesondere mit der Einführung der Vertrauensarbeitszeit (VAZ) für das oberste Kader.

In Umsetzung des Internen Kontrollsystems (IKS) wurden die finanzrelevanten Geschäftsprozesse für den Bereich Human Resources ermittelt und dokumentiert. Das IKS wird nicht zuletzt aufgrund der Veränderungen durch das Projekt NeVo/Rialto weiterentwickelt werden. Folgende wesentlichen finanzrelevanten HR-Geschäftsprozesse wurden ermittelt und im Prozessdokumentationstool QM-Pilot aufgenommen: Personalgewinnung, -entwicklung, -erhaltung und -austritt. Um eine effiziente Aufnahme der Prozesse sicherzustellen, wurde eine erfahrene externe Fachperson der Firma AWK

beigezogen. Diese war mit den Arbeitsmethoden im Bereich Projekt-/Prozessmanagement vertraut und bot Unterstützung nicht nur bei der Aufnahme der Prozesse, sondern coachte auch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen der Abteilung Human Resources. Das Projekt startete Mitte Januar 2019 und gelangte Ende Dezember erfolgreich zum Abschluss.

Per 1. Juli 2019 revidierte die Justizleitung die Weisung zum Auslagenersatz, was vor allem Änderungen bei der Handhabung der belegpflichtigen Spesenarten, Infrastrukturkosten und externen freiwilligen Weiterbildung mit sich brachte. Am umfangreichsten waren die Änderungen im Zusammenhang mit der externen freiwilligen Weiterbildung. Um eine einheitliche Anwendung der entsprechenden Bestimmungen in der gesamten Justiz zu gewährleisten, wurde ein detailliertes Merkblatt der Justizleitung verfasst. Die entsprechenden Arbeiten erfolgten im ersten Halbjahr in mehreren Workshops und waren sehr zeitintensiv.

Im Zuge der Teilrevision der Personalverordnung per 1. Januar 2016 wurden die Bestimmungen zum Langzeitkonto angepasst. Seither besteht für das Langzeitkonto ein Maximalsaldo von 50 Tagen. Die Abteilung Human Resources begleitete die Abbau-massnahmen während vier Jahren. Im Juli des Berichtsjahres fanden die letzten Auszahlungen statt und per Ende Jahr waren die 50 Tage übersteigenden Saldi vollständig abgebaut.

Einen positiven Trend weist die im Berichtsjahr vom Kanton durchgeführte repräsentative Personalbefragung aus, haben doch die Arbeitszufriedenheit und das Commitment der Mitarbeitenden gegenüber der letzten Befragung im Jahr 2015 leicht zugenommen. Auch die Staatsanwaltschaft kann auf erfreuliche Zahlen zurückgreifen. Im Vergleich zum Vorjahr konnte im Jahr 2019 eine Abnahme der Austritte festgestellt werden. Insgesamt waren 20 Kündigungen zu verzeichnen, somit sieben weniger als im Vorjahr. Bei zwei Austritten handelt es sich um Kündigungen, die von der Generalstaatsanwaltschaft verfügt wurden. Obwohl die Fluktuationsrate im Berichtsjahr mit 7,4 % tiefer ist als im Vorjahr (9,7 %), verzeichnete die Staatsanwaltschaft erstaunlich viele Stellenbesetzungen. Alleine in den Sommermonaten erfolgten 50 Anstellungen (inkl. befristete). Die Gründe für diese hohe Zahl trotz abnehmender Fluktuation sind vielschichtig. Ein wesentlicher Grund für dieses Phänomen dürfte jedoch darin liegen, dass neben Eins-zu-eins-Stellenbesetzungen befristete

Anstellungen im Zusammenhang mit Entlastungen und Stellenverschiebungen für das Projekt NeVo/Rialto vorgenommen wurden. Die Mutterschaften sind mit sechs Niederkünften im Vergleich zum Vorjahr (zehn) gesunken. In Bezug auf das Absenzenmanagement blieben die Zahlen relativ stabil. Im Vergleich zum Vorjahr (68) ist die Zahl der Mitarbeitenden, die mehr als vier Abwesenheitsereignisse aufwiesen, auf 61 gesunken. Darunter sind per 31. Dezember 2019 vier Langzeitkrankheitsfälle zu verzeichnen.

Die Abteilung Human Resources zieht für das Berichtsjahr bezüglich der per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten neuen Vorgaben zur Stellenbewirtschaftung eine positive Bilanz. Anders als im Jahr 2018 konnte im 2019 die Zahl der Soll-Stellen erfreulicherweise eingehalten werden. Dies war möglich, weil die Reserve der Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr nach einer Teilabtretung durch die anderen Produktgruppen 2,84 % statt 2 % gemäss der üblichen Direktionsreserve betrug. Für das laufende Jahr wurde die Stellenplanreserve um 0,18 % zugunsten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit reduziert. Demzufolge steht die Staatsanwaltschaft vor einer neuen Ausgangslage, die sie vertieft beurteilen wird.

Nachdem der Grosse Rat in der November-Session die für die Spezialisierungsfunktionen beantragten Stellen genehmigt hat, wird es im Folgejahr darum gehen, die entsprechenden Stellenbeschreibungen auszuarbeiten und das Ausschreibungs- und Anstellungsverfahren durchzuführen.

4.2 Finanz- und Rechnungswesen

Im Berichtsjahr war die Abteilung Finanzen der Generalstaatsanwaltschaft nebst dem Tagesgeschäft und den gesamtstaatlichen Prozessen wiederum zu einem erheblichen Teil mit Projekt- und Organisationsaufgaben beschäftigt. Weiter hat die Abteilung ihre zweimonatlich stattfindenden Sitzungen mit den dezentral organisierten Rechnungsführenden durchgeführt. An den regelmässigen Austauschen der fachlich vorgesetzten Finanzdienste der Justiz war die Abteilung stets vertreten. Die Erstellung des Jahresabschlusses/Geschäftsberichts 2018 erfolgte zum zweiten Mal nach den Vorgaben von HRM2/IPSAS und dem Handbuch Rechnungslegung (HBR). Der Planungsprozess 2019 (für das Voranschlagsjahr 2020 und die Finanzplanjahre 2021 bis 2023) wurde eben-

falls wiederum nach den neuen Vorgaben erarbeitet. Seit der Einführung von HRM2/IPSAS im Jahr 2017 konnten notwendige Fähigkeiten aufgebaut und wertvolle Erfahrungen gesammelt werden, um den höheren fachlichen Anforderungen durch HRM2/IPSAS gerecht zu werden. Gestützt auf das Konzept Internes Kontrollsystem (IKS) der Justiz und dem jährlichen IKS-Regelkreislauf wurden in den Sommermonaten wiederum Prozesskontrollen in ausgewählten Organisationseinheiten durchgeführt und in einem entsprechenden Bericht dokumentiert. Erstmals war im Zuge des erweiterten Monatsabschlusses per September 2019 ein annähernd vollständiger Jahresabschluss zuhanden des Konzerns zu erstellen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des IKS wurde im Berichtsjahr damit begonnen, ein erweitertes Inventar der finanzrelevanten Geschäftsprozesse zu erarbeiten und dieses in das Prozessdarstellungstool QM-Pilot zu überführen. Im Berichtsjahr haben im Zusammenhang mit dem Projekt NeVo/Rialto mehrere Projektsitzungen in der Realisierungsphase mit Funktionstests im Bereich des Fallkontos stattgefunden. Nebst den Mitarbeitenden der Abteilung sind auch Rechnungsführende aus den dezentralen Organisationseinheiten sowie Personen aus weiteren Bereichen beteiligt. Über den Stand des kantonalen Projekts ERP (Ablösung FIS) wurde die Abteilung durch die fachlich vorgesetzte Stelle der Justiz regelmässig informiert. Ein stärkerer Einbezug in die Projektarbeiten ist im Jahr 2020 zu erwarten.

4.3 Gebäude – Informatik

Gemäss Art. 6 GSOG sind die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke, Gebäude, Informatik- und Kommunikationssysteme verantwortlich. Die Justizleitung meldet den Bedarf frühzeitig bei der zuständigen Direktion an.

4.3.1 Gebäude

Die den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften zugeteilten Räumlichkeiten sind gut erreichbar und zweckmässig. Die Staatsanwaltschaft ist in den Betriebskommissionen gemischt genutzter Räumlichkeiten vertreten. Dort, wo die Staatsanwaltschaft in der Nähe von Polizei, Justizvollzug und Gerichten untergebracht ist, profitiert sie von effizienten administrativen Abläufen und hoher Sicherheit.

Die Generalstaatsanwaltschaft konnte im Frühsommer 2019 ihren neuen Standort am Nordring 8 in Bern beziehen. Mit dem Umzug von der Maulbeerstrasse ins Nordquartier konnten die dringenden räumlichen Problemstellungen der Generalstaatsanwaltschaft gelöst werden. Die neuen Räumlichkeiten sind funktional. Die Sicherheitsanforderungen werden erfüllt, was am bisherigen Standort nicht der Fall war. Die Nähe zum Obergericht, zur Kantonspolizei und zu weiteren Teilen der Justiz, Verwaltung und Politik sind weiterhin gegeben.

Gegen Ende des Berichtsjahres sind die weiteren Projektarbeiten für die erforderliche Sanierung des Amthauses Bern unter der Federführung des AGG gestartet. Die Staatsanwaltschaft und die betroffenen Einheiten sind im Projekt eingebunden. Sowohl die Projektierungsphase (2020) als auch der Umbau (gemäss aktueller Planung ab 2022) werden herausfordernd sein, zumal nutzerseitig mehrere Organisationseinheiten betroffen sind.

Die Staatsanwaltschaft wird am Standort Bern ein neues Team zur Bekämpfung der Cyberkriminalität einsetzen. Der Grosse Rat hat im Berichtsjahr die entsprechenden Personalressourcen bewilligt. Die neue Einheit benötigt zur Aufgabenerfüllung passende Räumlichkeiten. Eine Unterbringung im Amthaus, wo der Rest der Staatsanwaltschaft mit Standort Bern untergebracht ist, ist nicht möglich, weil dort keine Freiflächen zur Verfügung stehen. Die Sanierung des Amthauses wird daran nichts ändern können. Die Staatsanwaltschaft hat deshalb ein entsprechendes Raumbegehren beim AGG eingereicht.

Der Jugendanwaltschaft, Dienststelle Biel, konnte am bestehenden Standort gestützt auf eine gute Zusammenarbeit mit dem AGG und der örtlich zuständigen Leitung eine Erweiterung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zugesichert werden. Die Gelegenheit hierfür bot sich nach dem Standortwechsel einer Einheit der Kantonsverwaltung.

4.3.2 Informatik

Die Vorbereitungen für das justizweite «Ausrollen» des Kantonalen ICT-Arbeitsplatzes (KWP) im Jahr 2020 sind gestartet. Die damit einhergehende Ausrüstung des Standardarbeitsplatzes mit Notebook und zwei Bildschirmen wurde am Standort Nordring bereits umgesetzt und erweist sich mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung und den festzustellenden Trend hin zum mobilen Arbeiten als zweckmässig.

4.3.3 Projekt Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo; Rialto)

Im Rahmen des Projekts NeVo wird die neue Vorgangsbearbeitung für die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern beschafft, entwickelt und eingeführt. Die heute bei der Staatsanwaltschaft eingesetzten Fachapplikationen Tribuna und Jugis werden durch eine moderne und zukunftsgerichtete Geschäftsverwaltungssoftware abgelöst. Die neue Fachapplikation heisst Rialto. Der Grosse Rat hat am 1. Dezember 2016 dem entsprechenden gemeinsamen Objektkredit über CHF 12.95 Millionen zugestimmt.

In einem ersten Schritt erarbeiteten die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft ab 2017 die Grundlagen der gemeinsamen Vorgangsbearbeitung. In dieser Konzeptphase lag das Augenmerk auf der Dokumentation der Arbeitsprozesse, auf der Analyse der Schnittstellen zu Um- und Nebensystemen und auf der Planung der Migration der Datenbestände.

Das Projekt befindet sich inzwischen in der Phase Realisierung, in deren Zentrum die Entwicklung der Geschäftsverwaltungssoftware und die Vorbereitung der Einführung stehen. Rialto basiert auf der Standardplattform SAP und auf der SAP-Standardsoftware ICM (Investigative Case Management). Nebst der Anbindung interner und externer Drittapplikationen oder Datenbestände erlaubt Rialto den Einsatz auf Mobilgeräten sowie dereinst die Anbindung an die schweizweite Justizplattform Justitia 4.0. Im Berichtsjahr hatte das Projekt verschiedene Herausforderungen zu gegenwärtigen, welche in einer Verschiebung der Einführung um ein Jahr und in einer Anpassung der Vorgehensweise sowie der Organisation mündeten. Der Grund liegt in der umfassenden Klärung und Umsetzung der Anforderungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft gemäss Pflichtenheft sowie in der Realisierung zusätzlicher notwendiger Anforderungen an das System. Die Erstreckung der Umsetzungsfrist hat keine direkten Auswirkungen auf die operativen Geschäftsprozesse der bernischen Strafverfolgungsbehörden. Die heute eingesetzten Applikationen stehen weiterhin zur Verfügung. Die Einführung von Rialto ist nunmehr für Oktober 2020 (Polizei) bzw. Dezember 2020 (Staatsanwaltschaft) vorgesehen.

Mit dem Projekt NeVo wird Pionierarbeit geleistet, indem zwei Organisationen auf dieselbe IT-Plattform setzen. Es handelt sich insofern um ein

Innovationsprojekt, als eine entsprechende Applikation auf dem Markt nicht erhältlich ist und deshalb in Zusammenarbeit mit den Lieferanten realisiert wird. Im Zentrum dieses herausfordernden und zukunftsweisenden Vorhabens steht der elektronische, medienbruchfreie Datenaustausch zwischen zusammenarbeitenden Organisationen. Die damit einhergehenden Vorteile und Arbeitserleichterungen stehen im Zeichen der fortschreitenden Digitalisierung der Justiz.

4.4 Information der Öffentlichkeit

Wegen eines konkreten Verdachts auf Betäubungsmittelwiderhandlungen hatte die Kantonspolizei Bern Mitte Februar 2019 in Eriswil eine Hausdurchsuchung durchgeführt, in deren Verlauf in einem Gebäude an der Hauptstrasse eine Indoor-Anlage festgestellt und ausgehoben werden konnte. In mehreren Räumen konnten insgesamt 2'200 Hanfpflanzen in verschiedenen Wachstumsstadien sichergestellt werden. Es handelte sich dabei um 1'496 erntereife Pflanzen, 26 Mutterpflanzen und 678 Stecklinge. Des Weiteren wurden kleinere Mengen bereits geernteter Blüten und zahlreiche technische Geräte zum Hanfanbau aufgefunden. Die sichergestellten Pflanzen, Blüten und Gerätschaften wurden in der Folge abtransportiert und vernichtet. Zur Unterstützung des Einsatzes waren nebst verschiedenen Diensten der Kantonspolizei Bern auch Angehörige der Feuerwehren Eriswil und Langenthal aufgeboden, um insbesondere die Räumlichkeiten zu beleuchten und zu belüften. Die drei im Zuge des Einsatzes angehaltenen Männer im Alter zwischen 51 und 62 Jahren zeigten sich im Rahmen erster Einvernahmen geständig, die Indoor-Hanfanlage betrieben zu haben bzw. an der Produktion beteiligt gewesen zu sein.

Am Samstag, 13. April 2019, hatten sich in und rund um die Aarberggasse in Bern zahlreiche Personen versammelt, um den Meistertitel des BSC Young Boys zu feiern. Dabei wurden auch wiederholt verbotene Pyrotechnika und Feuerwerk abgefeuert. Die zur Unterstützung und Abklärung der Ereignisse ausgerückte Patrouille wurde zunächst von einem Unbekannten und danach beim Versuch, diesen anzuhalten, von mehreren verummumten Personen massiv angegriffen. Auch eine zweite eingetroffene Patrouille wurde umgehend mit Flaschen, Stühlen, Stangen und Körpergewalt attackiert. Zur Unterstützung der bei den Angriffen verletzten Mitarbeitenden wurden weitere Einsatzkräfte aufgeboden. Um die Verletzten in

Sicherheit zu bringen und die Angreifer zurückzudrängen, mussten Pfefferspray und der Einsatzstock eingesetzt werden. Insgesamt wurden sechs Polizisten und eine Polizistin verletzt, sechs davon mussten ins Spital gebracht werden. Im Zuge der umfangreichen polizeilichen Ermittlungen unter der Leitung der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland und der kantonalen Jugendanwaltschaft wurden Bildmaterial ausgewertet und zahlreiche Einvernahmen durchgeführt. Auch wurden Hinweise, die im Zusammenhang mit dem Zeugenaufruf eingingen, in die Ermittlungen miteinbezogen. Schliesslich konnten fünf Personen im Alter zwischen 17 und 42 Jahren identifiziert werden, welche unter dem dringenden Verdacht standen, an den Angriffen auf die Einsatzkräfte beteiligt gewesen zu sein, und wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte zur Anzeige gebracht werden.

Am Samstagabend des 11. Mai 2019 gingen bei der Kantonspolizei Bern mehrere Meldungen ein, wonach in Belp eine Auseinandersetzung unter mehreren Personen im Gang sei und Schüsse zu hören gewesen seien. Gemäss polizeilichen Erkenntnissen waren an der Steinbachstrasse mutmasslich Mitglieder mehrerer Motorradclubs aneinandergeraten. Dabei kam es auch zu einer Schussabgabe. Bei der Auseinandersetzung wurden fünf Männer verletzt und mussten in Spitalpflege verbracht werden. In Belp wurden insgesamt 19 Personen, 18 Männer und eine Frau, durch die Einsatzkräfte angehalten und daraufhin für Befragungen in Polizeiräumlichkeiten gebracht. Zwölf weitere Männer wurden im Zuge des Polizeieinsatzes an anderen Örtlichkeiten im Kanton Bern angehalten und für weitere Abklärungen auf eine Polizeiwache gebracht. Wie die weiteren Ermittlungen ergaben, dürften mutmassliche Mitglieder mindestens dreier Motorradclubs in die Auseinandersetzung involviert gewesen sein. Aufgrund der komplexen Ausgangslage waren Polizeimitarbeitende verschiedenster Bereiche mit den aufwändigen Ermittlungstätigkeiten betraut. Zum einen galt es die Aussagen von rund einem Dutzend Personen aufzunehmen, die sich auf den Zeugenaufruf gemeldet hatten. Zum anderen wurden umfangreiche Arbeiten im Zusammenhang mit der Spurensicherung und -auswertung durchgeführt. So konnten noch am selben Wochenende u.a. mehrere Waffen, darunter auch Faustfeuerwaffen, Fahrzeuge sowie knapp zwei Dutzend Mobiltelefone sichergestellt werden.

Am Sonntag, 19. Mai 2019, kurz nach Mitternacht, wurde der Kantonspolizei Bern gemeldet, dass im Raum Schützenmatte in Bern mehrere

Personen im Begriff seien, sich zu verummnen und Barrikaden zu errichten. Die ausgerückten Einsatzkräfte stellten im Bereich Vorplatz Reitschule, bei der Eisenbahnbrücke und auf der Seite Neubrückstrasse mehrere Vermummte, Strassenbarrikaden sowie brennende Holzpaletten und Container auf den Strassen fest. Als in der Folge auf dem nahen Parkplatz des Bahnareals, Seite Neubrückstrasse, auch noch mehrere Fahrzeuge in Brand gesteckt wurden, entschieden sich die Einsatzkräfte vorzurücken. Umgehend wurden sie massiv mittels Flaschen- und Steinwürfen, Lasern und Feuerwerkskörpern angegriffen. Ein Löscheinsatz der Berufsfeuerwehr Bern bei den brennenden Fahrzeugen sowie Barrikaden wurde durch die massiven Angriffe verhindert. Zum Eigenschutz mussten Reizstoff und Gummigeschosse eingesetzt sowie weitere Polizeikräfte zusammengezogen werden. Auch ein Wasserwerfer wurde beigezogen. Die Lorrainebrücke, die Hodlerstrasse, die Neubrückstrasse und das Bollwerk mussten für mehrere Stunden gesperrt werden.

Im Zuge der Ermittlungen zu diesen Angriffen, bei denen sich zehn Polizistinnen und Polizisten Verletzungen zugezogen hatten, wurden Zeugen und Bildmaterial gesucht und zu diesem Zweck ein Upload-Portal eingerichtet.

Ein grosses mediales Interesse hat der Fall eines tödlich verlaufenen Dienstwaffeneinsatzes eines Polizisten hervorgerufen. Die Kantonspolizei Bern war Mitte Juli 2019 über die Entweichung eines polizeilich bereits bekannten Mannes aus einer psychiatrischen Institution informiert worden. Anlässlich der Nachschau nach dem Mann konnte ihn eine Patrouille in einer Liegenschaft im Osten Berns antreffen und in der Folge auch ansprechen. Ersten Erkenntnissen zufolge stellte sich dabei eine für die Polizisten akut bedrohliche Situation ein, als der Mann unvermittelt eine Schusswaffe behändigte. Beim anschliessenden Dienstwaffeneinsatz wurde der Mann getroffen und schwer verletzt. Trotz sofortiger Rettungsmassnahmen verstarb der 36-Jährige wenig später im Spital. Mit den polizeilichen Abklärungen wurde die Kantonspolizei Zürich betraut.

Die Bundesanwaltschaft und die Jugendanwaltschaften Bern und Winterthur haben Ende Oktober 2019 in einer gemeinsamen und koordinierten Aktion in verschiedenen Kantonen elf Hausdurchsuchungen durchgeführt. Dies im Rahmen von Strafverfahren der beteiligten Behörden gegen insgesamt elf Beschuldigte, welche insbesondere unter dem dringenden Verdacht standen, gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie ver-

wandter Organisationen verstossen zu haben. Im Einsatz standen nebst Vertretern der Jugendanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft rund 100 Beamte von fedpol und Kantonspolizeien. Die Kantonale Jugendanwaltschaft Bern hat in diesem Zusammenhang eine Strafuntersuchung gegen einen minderjährigen Beschuldigten eröffnet, der im Kanton Bern wohnhaft ist.

Die kantonale Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten hat Mitte Dezember 2019 die Strafuntersuchung gegen einen ehemaligen, 66-jährigen Reeder abgeschlossen. Aufgrund einer Strafanzeige des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom März 2018 stand der Beschuldigte im Verdacht, bei der Einreichung von Bürgschaftsgesuchen für die Finanzierung von Hochseeschiffen überhöhte Bau- und Erwerbspreise geltend gemacht zu haben, um widerrechtlich in den Genuss von Bürgschaften des Bundes zu gelangen. Die gestützt darauf in den Jahren 2005 und 2013 gewährten Bürgschaften belaufen sich auf insgesamt rund CHF 130 Mio. Die Staatsanwaltschaft hat den Verdacht im Zuge ihrer komplexen Untersuchung erhärten können und beim Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Bern Anklage erhoben.

Am 5./6. Dezember 2019 fand die 7. Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften (SKIS) in Delsberg statt. Das Programm startete mit dem geschäftlichen Teil gemäss Traktandenliste. Eines der zentralen Traktanden bildete die Diskussion über den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit Social Media. Am zweiten Tag kamen die Teilnehmenden in den Genuss folgender zwei Referate: «Medienrechtliche Strategien in komplexen Fällen – Der Fall «Jolanda Spiess-Hegglin» von Rechtsanwältin Dr. iur. Rena Zulauf sowie «Die Sicht einer Betroffenen – wie es sich anfühlt und was Medienopfern zu empfehlen ist» von Jolanda Spiess-Hegglin.

Auch im Berichtsjahr wurde der regelmässige Austausch zwischen dem Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft und seinen drei Stellvertretern einerseits und der Leiterin der Medienstelle der Kantonspolizei sowie deren Stellvertreter andererseits im sog. «Steuerungsgremium» gepflegt. In dessen Rahmen wurden Rück- und Auschau auf die jeweils aktuelle Fall-Kommunikation gehalten und grundsätzliche Fragen erörtert, wie beispielsweise die Beeinflussung der Justiz durch die Medien.

5 ASPEKTE DER KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG

5.1 In den Regionen

Zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in den Regionen können keine besonderen bzw. spezifischen Aussagen gemacht werden. Grosse Veränderungen gegenüber der früheren Delinquenz sind nicht auszumachen. Entsprechende Statistiken dazu werden von der Staatsanwaltschaft nicht geführt. Für verlässliche Tendenzen muss deshalb wiederum auf die entsprechenden Auswertungen der Kantonspolizei und des Bundes verwiesen werden.

5.2 Kantonale Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

Innert Rekordzeit erhob die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten im Dezember 2019 i.S. Bundesbürgschaften für die Schweizer Hochseeflotte Anklage gegen einen ehemaligen Reeder beim Wirtschaftsstrafgericht. Diesem wird nach sehr aufwändiger Untersuchung vorgeworfen, zu hohe Bau- und Erwerbspreise für Hochseeschiffe arglistig vorgetäuscht zu haben, um Bundesbürgschaften über insgesamt rund CHF 130 Mio. betrügerisch zu erlangen. Die Strafanzeige des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung erfolgte im März 2018. Die für dermassen komplexe Verfahren rekordverdächtige Untersuchungsdauer von bloss 20 Monaten hätte ohne mehrere rechtsmissbräuchliche Beschwerden zwecks Verzögerung bzw. Verjährenlassens sogar nur 14 Monate betragen – dies auch dank temporärer Nichtzuteilung neuer Verfahren.

Die Untersuchung i. S. Meyer Burger Technology AG, eines Weltmarktführers in der Photovoltaik-Industrie, ist ein typisches Beispiel des immer stärker zunehmenden «Missbrauchs» der Strafverfolgungsbehörden für rein zivilrechtliche Streitigkeiten, die mit enormen Kostenfolgen grundsätzlich vor Handelsgericht ausgetragen werden müssten. Vorliegend geht es um einen erbitterten Machtkampf zweier ausländischer Aktionärsgruppen gegen den Verwaltungsrat. Ihm wird ungetreue Geschäftsbesorgung im Rahmen einer höchst komplizierten Aktienkapitalerhöhung und Aktientransaktion vor-

geworfen, durch die den Aktionären angeblich ein Schaden von rund CHF 5 Mio. verursacht worden sei.

5.3 Besondere Kriminalitätsformen

Die Kriminalitätsform des Einzeltricks und des Betrugs durch falsche Polizisten, von der mehrere Kantone betroffen sind, hat im Kanton Bern trotz zentralisiert-forcierter Vorgehensweise – zuständig ist die kantonale Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten – und der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Joint Investigation-Verträge mit Polen und deutschen Bundesländern (JIT) nicht an Aktualität eingebüsst.

5.3.1 Falscher Weinhändler

Als Teil einer von Deutschland aus arbeitsteilig agierenden Bande fuhr der Beschuldigte in der Zeit zwischen dem 27. Mai 2019 bis zu seiner Verhaftung am 17. Juli 2019 mehrfach in die Schweiz (Kantone Bern, Basel und Zürich), um hier jeweils von älteren und/oder gebrechlichen Personen für angeblich gelieferten oder bestellten Wein Bargeld einzukassieren.

Dabei gab sich zunächst ein sog. Keiler gegenüber den gezielt kontaktierten Personen als Vertreter einer deutschen Weinfirma oder als Bankmitarbeiter aus und täuschte diese über den angeblichen Bestand fälliger Forderungen oder anderer Ausstände aus angeblichen Bestellungen und übte durch stetige Intensivierung der telefonischen Kontaktaufnahme auf diese bewusst psychischen und zeitlichen Druck aus. Der Beschuldigte begab sich anschliessend jeweils an das Domizil der Geschädigten. Dort gab er diesen gegenüber an, im Auftrag der Weinfirma zu kommen und die geschuldeten Gelder – teilweise gegen Aushändigung einer vorgefertigten oder selber erstellten Quittung – in bar abzuholen, wobei er sich teilweise unter einem falschen Namen vorstellte und die Quittung mit falschem Namen unterzeichnete.

Die Bande errichtete gegenüber den gezielt kontaktierten älteren Personen ein komplexes Lügengebäude, in das mehrere Mittäter der Bande in unterschiedlichen Rollen involviert waren. Im Irrtum über die wahre Sachlage, die tatsächlichen Absichten der Bande sowie deren fehlenden Rückzahlungswillen hoben die Geschädigten den zuvor telefonisch geforderten Geldbetrag von ihren Konten ab und übergaben diesen letztlich dem Beschuldigten in der falschen Annahme, damit angeblich noch bestehende Ausstände aus vergangenen Weinlieferungen oder getätigten Bestellun-

gen zu begleichen. Das Kantonale Wirtschaftsstraengericht sprach den Beschuldigten des mehrfachen Betruges im Gesamtdeliktsbetrag von mindestens CHF 14'500.00, teilweise versucht begangen, sowie der Geldwäscherei schuldig und bestrafte ihn mit zehn Monaten Freiheitsstrafe sowie drei Jahren Landesverweis

5.3.2 Internationale- und interkantonale Zusammenarbeit

Die Beschuldigte wurde mit Urteil vom 27. November 2018 durch das Bezirksgericht Zürich erstinstanzlich des mehrfachen versuchten Betruges (Enkeltrick) schuldig gesprochen. Rund zwei Wochen vor der obergerichtlichen Berufungsverhandlung erhielt die Staatsanwaltschaft Zürich via Joint Investigation-Verträge mit Polen und deutschen Bundesländern (JIT) von der Staatsanwaltschaft Warschau neue Unterlagen, welche auf weitere Tathandlungen der beschuldigten Person unter anderem im Kanton Bern hinwiesen. Via JIT wurden diese Unterlagen in der Folge auch der Staatsan-

waltschaft Bern zugestellt. Nach Prüfung derselben liess die Staatsanwaltschaft Bern die Beschuldigte unmittelbar im Anschluss an die obergerichtliche Urteilsverhandlung und deren Entlassung am 13. Juni 2019 verhaften und zuführen. In der anschliessenden Strafuntersuchung konnten der Beschuldigten dank der Unterlagen aus Polen sowie eines durch die Staatsanwaltschaft Bern in Auftrag gegebenen Schriftenvergleichs zwei weitere vollendete Taten in den Kantonen Bern und Aargau im Deliktsbetrag von CHF 55'000.00 aus dem Jahr 2017 nachgewiesen werden. Die Beschuldigte wurde durch das kantonale Wirtschaftsstraengericht als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich des gewerbsmässigen Betruges (Enkeltrick) sowie der qualifizierten Geldwäscherei schuldig gesprochen und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 11 Monaten sowie einer Geldstrafe verurteilt. Die Beschuldigte wurde ferner (bereits durch das Obergericht des Kantons Zürich) für zehn Jahre des Landes verwiesen. Beide Urteile sind rechtskräftig.

Generalstaatsanwalt



Michel-André Fels

Stv. Generalstaatsanwalt



Markus Schmutz

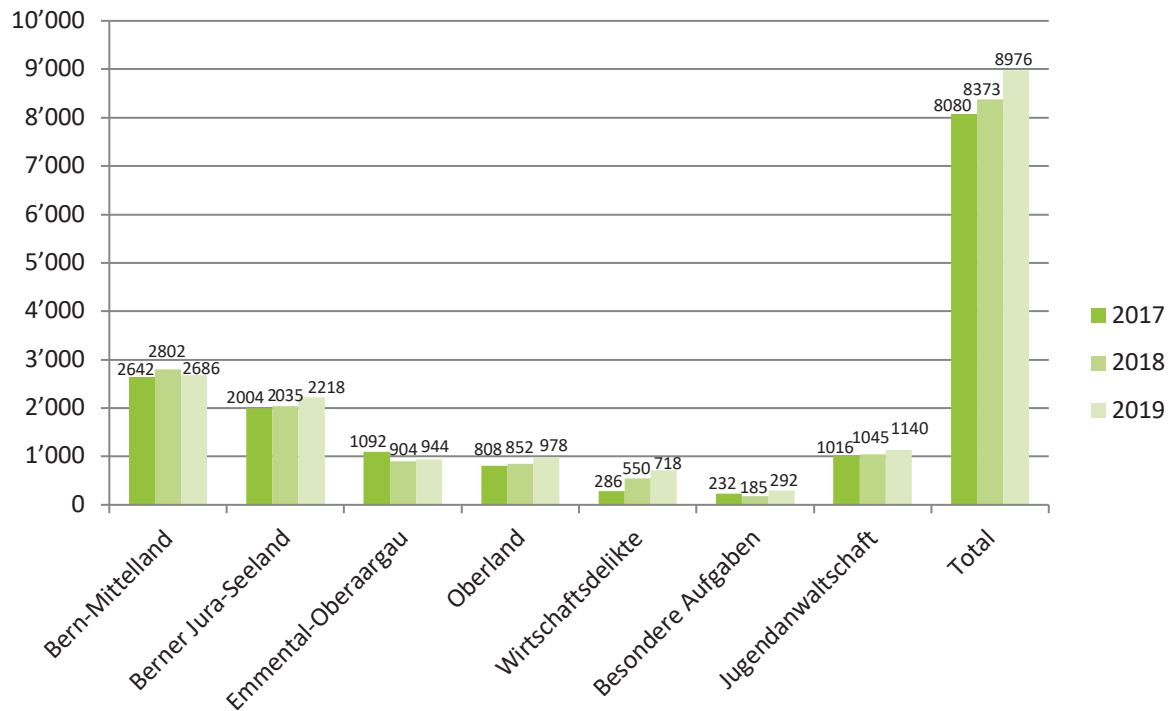
Stv. Generalstaatsanwalt



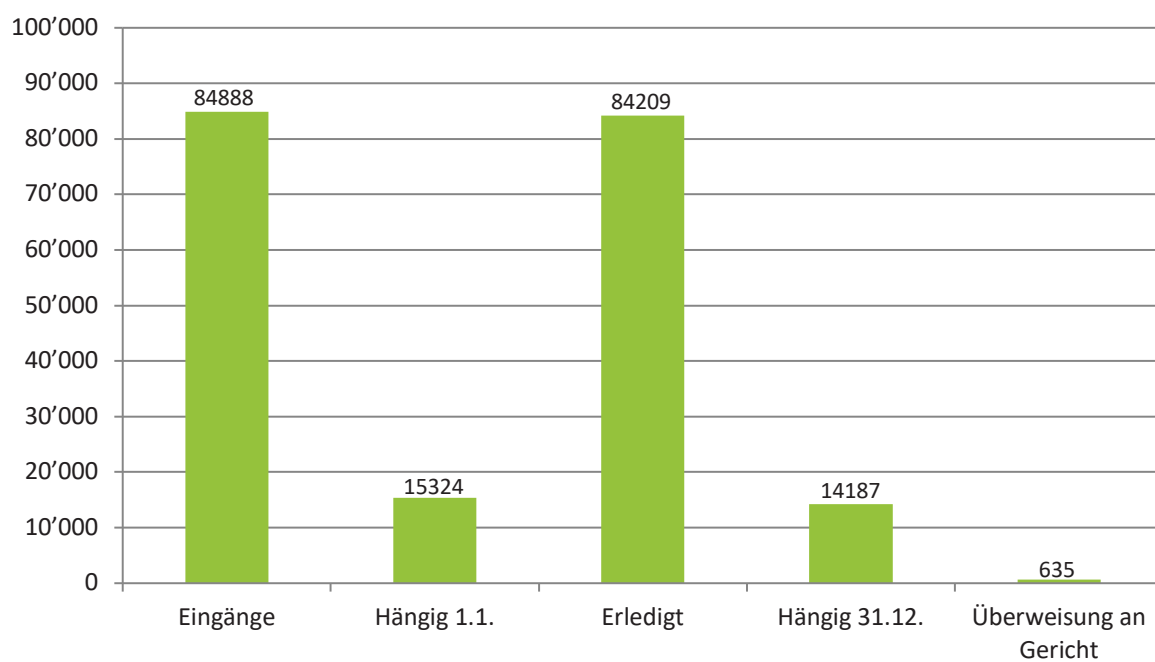
Christof Scheurer

Anhang: STATISTIKEN

1 Anzahl eröffnete Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren



2 Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) regionale Staatsanwaltschaften



**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Bericht der Justizkommission

**zum Tätigkeitsbericht 2019 der Ge-
richtsbehörden und der Staatsan-
waltschaft sowie zu den Aufsichts-
besuchen 2020**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Bericht über den Tätigkeitsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2020	3
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Personalwesen	4
2.3	Informatik.....	4
2.4	Justizleitung.....	5
2.5	Obergericht.....	6
2.6	Verwaltungsgericht	8
2.7	Generalstaatsanwaltschaft.....	9
3	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat	9

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt diesen wie auch den Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsicht der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2019 der Justiz sowie die schriftlichen Aufsichtsbesuche 2020 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2019 der Justiz wird die Justizkommission in einem separaten Bericht eingehen.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2020

2.1 Vorbemerkungen

Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung unterstehen nach Artikel 13 Absatz 1 GSOG der Oberaufsicht des Grossen Rates. Sie erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. Im Auftrag des Grossen Rates obliegt der Justizkommission gemäss Artikel 38 Absatz 2 GO die Kontrolle der Geschäftsführung der obersten Justizbehörden.

Die Justizkommission hat drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen. Die diesjährigen Aufsichtsbesuche waren im März 2020 eingeplant, mussten jedoch aufgrund der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie (folgend: Corona-Krise) abgesagt werden. Die Besuche wurden stattdessen auf schriftlichem Weg durchgeführt und durch den Ausschuss I (Obergericht), den Ausschuss II (Verwaltungsgericht), den Ausschuss III (Generalstaatsanwaltschaft) sowie die Geschäftsleitung der Justizkommission (Justizleitung sowie sämtliche Besuche) vor- und nachbereitet. Die Justizkommission bedauert die Absage der Besuche ausserordentlich, weil sie gerade den direkten, jeweils offenen und konstruktiven Austausch mit der Justiz sehr schätzt. Sie konnte aber ihre Aufsichtsfunktion trotz Corona-Krise mit der schriftlichen Durchführung wahrnehmen und dankt an dieser Stelle allen vier Produktgruppen der Justiz bestens für die ausführliche Beantwortung zu den gestellten Fragen.

Im Zusammenhang mit den schriftlichen Aufsichtsbesuchen informierten die Justizleitung, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft auch über die von ihnen wegen der Corona-Krise getroffenen Massnahmen. Die Justizkommission gewann davon einen guten Eindruck und dankt der bernischen Justiz für deren umsichtigen Umgang mit dieser Angelegenheit. Sie wird die Thematik sicher nochmals in einem Jahr aufgreifen, wenn das Ganze (hoffentlich) vorbei ist. Der Fokus des vorliegenden Berichtes liegt aber wie immer primär auf dem vergangenen Geschäftsjahr und weniger auf Aktualitäten. Er ergänzt den Tätigkeitsbericht

¹ Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

² Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zeigt die Haltung der Justizkommission zu ausgewählten Fragestellungen auf.

2.2 Personalwesen

Anlässlich des letztjährigen Aufsichtsbesuchs wurde der Justizkommission der Aufbau des *Personalwesens (HR)* innerhalb der gesamten Justiz ausführlich dargelegt³. Dieses Jahr informierte die Justiz, dass im Hinblick auf eine Standardisierung der HR-Prozesse kantonal empfohlen wird, das HR-Geschäftsmodell einzuführen. Die Justizleitung wird sich demnächst zusammen mit den Geschäftsleitungen der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft eine erste Übersicht über die Herausforderungen und die Chancen verschaffen. Die Justizkommission unterstützt diese Bestrebungen und wird die Thematik entsprechend mitverfolgen.

Per 1. Januar 2020 wurde für die obersten Kader des Kantons die *Vertrauensarbeitszeit* eingeführt. Bei der Justiz betrifft dies die obersten Richterinnen und Richter, den Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter sowie weitere Personen in Kaderfunktion. Gemäss Aussagen aus den vier Produktgruppen hat der Wechsel gut funktioniert; per Ende Berichtsjahr wurden allfällige Guthaben aus der Jahresarbeitszeit gemäss spezialgesetzlicher Regelung ausbezahlt. Erste Erkenntnisse über das Funktionieren des Modells Vertrauensarbeitszeit werden sich erst im Laufe der nächsten Jahre machen lassen.

Auf Stufe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber wurde die Möglichkeit der *Jobrotation* definitiv eingeführt. Bereits durchgeführte Jobrotationen wurden sehr positiv aufgenommen, das bisherige Interesse daran hielt sich jedoch in Grenzen. Die Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung (folgend: SSR JL) hat nun eine Vereinfachung angedacht, gemäss welcher die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ihr Interesse an einer solchen Jobrotation auf der Intranetseite der Justizleitung publizieren lassen können. Die Justizkommission begrüsst dies und sieht nun die Eigeninitiative der einzelnen Personen im Vordergrund.

2.3 Informatik

Bereits seit längerer Zeit wird die Justizkommission regelmässig von der Justiz zu den schweizweit koordinierten Arbeiten betreffend das *Projekt Justitia 4.0* (Einführung elektronische Gerichtsakte, eDossier)⁴ informiert. Dieses Projekt wird vor allem in den nächsten Jahren ein gewichtiges Thema sein und von der Kommission entsprechend weiterverfolgt werden. An dieser Stelle sei besonders auf die *Entwicklung der Kosten*⁵ hingewiesen: Nach heutigem Wissenstand bewegen sich die Gesamtkosten des Projektes für die Jahre 2019-2026 zwischen CHF 70 bis 90 Millionen, der vom Kanton Bern zu tragende Anteil beträgt zwischen 7 bis 8%.

Die Justizleitung wies darauf hin, dass zu den erwähnten gesamtschweizerischen Projektkosten noch Eigenleistungen der Kantone hinzukommen werden (indirekte Kosten wie namentlich Kosten für die Anschaffung von notwendigem Mobiliar/Hardware für Arbeitsplätze und Gerichtssäle). Die Projektleitung Justitia 4.0 ist momentan daran, eine detaillierte Liste solcher Eigenleistungen und eine Schätzung der daraus entstehenden Kosten für die Kantone zu erarbeiten.

Die SSR JL erstellt derzeit den Voranschlag 2021 / Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 sowie den ICT-Rahmenkredit 2021-2023. Sie übernimmt bezüglich Projektkosten alle ihr aus dem eid-

³ Vgl. dazu auch letztjährige Ausführungen im Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2019, S. 4

⁴ Vgl. im Einzelnen auch Website zum Projekt Justitia 4.0 <https://www.justitia40.ch/de/>

⁵ Vgl. dazu auch Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2019, S. 5

genössischen Projekt bekannten Zahlen (voraussichtlicher Anteil Kanton Bern).

Die Kosten für die kantonale Einführung werden schwergewichtig erst ab 2025 anfallen. Gewisse Vorbereitungsarbeiten und Piloten werden jedoch so früh als möglich auch im Kanton Bern stattfinden müssen. Die SSR JL geht nach aktuellem Stand von Kosten im Umfang von CHF 150'000 (2021), CHF 200'000 (2022), CHF 200'000 (2023) und CHF 250'000 (2024) aus.

Die Einführung von «*Rialto*» (neues gemeinsames Geschäftsverwaltungssystem der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft) war ursprünglich für Ende des Berichtsjahres geplant⁶. Mitte 2019 zeigte es sich jedoch, dass sich das Projekt um ein Jahr verzögert. Der Grund liegt in der umfassenden Umsetzung der Anforderungen gemäss Pflichtenheft und in der Realisierung von zusätzlichen zwingenden Systemanforderungen. Die Einführung ist – sofern es wegen der Corona-Krise nicht zu weiteren Verzögerungen kommt – für das Ende dieses Jahres angedacht. Bis zur Einführung stehen die heute eingesetzten Systeme Jugis und Tribuna zur Verfügung. Die Mittel, welche für Rialto in den Jahren 2019/20 eingeplant waren, wurden mittels Kreditübertragung auf die Jahre 2020/21 verschoben. Die Ausgabenbewilligungen mussten um ein Jahr verlängert werden. Dies führt zu Kompensationen mit anderen Vorhaben dieses Jahr und zu Umplanungen im Voranschlag 2021. Die Projektverzögerung und Erweiterung haben auf Seiten des Kantons und auf Seiten der Lieferantin (Swisscom AG) Zusatzkosten zur Folge. Mit der Swisscom AG konnte Anfang Jahr eine Lösung gefunden werden. Das Resultat fällt aus der Sicht des Kantons gut aus. Die durch den Kanton zu tragenden Mehrkosten können durch Reserven aufgefangen werden, d.h. über den Objektkredit, welchen der Grosse Rat im Jahr 2016 erteilt hat, und über den ersten Zusatzkredit, welchen die Justiz und die SID in ihren Zuständigkeitsbereichen bewilligt haben. Die verbleibenden Kreditmittel des Projekts sind damit erschöpfend eingeplant. Falls im Zuge der fortschreitenden Projektarbeiten erkannt wird, dass weitere Anforderungen auf den Einführungszeitpunkt hin benötigt werden, muss für die entsprechenden Kosten eine Lösung gefunden werden (allenfalls in Form eines zweiten Zusatzkredits). Die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Projektplanung sind aktuell Gegenstand einer sorgfältigen Analyse. Eine Verlängerung des Projekts würde auch die Voranschlags- und Ausgabenbewilligungsplanung beschlagen, nachdem eine weitere Kreditübertragung und eine weitere Verlängerung des Objektkredits grundsätzlich ausgeschlossen sind.

2.4 Justizleitung

Auf das neue Berichtsjahr erfolgte ein Wechsel im *Vorsitz und in der Zusammensetzung der Justizleitung*. Seit dem 1. Januar 2020 ist Herr Michel-André Fels neuer Vorsitzender, welcher die Justizleitung in seiner Funktion als Generalstaatsanwalt bereits seit mehreren Jahren bestens kennt. Ein weiterer Wechsel in der Zusammensetzung ergibt sich per Anfang Jahr mit dem neuen Verwaltungsgerichtspräsidenten Herrn Dr. iur. Ivo Schwegler. Wie bis anhin vertreten ist das Obergericht durch seine Präsidentin, Frau Annemarie Hubschmid. Leiter der SSR JL ist Herr Frédéric Kohler. Die Justizkommission freut sich auf die weitere Zusammenarbeit und den wertvollen gegenseitigen Austausch in dieser teilweise neuen Zusammensetzung.

Im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten zu einer allfälligen Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend die Justiz kam es innerhalb der Justiz zu kritischen Stimmen in Bezug auf *die institutionelle Stellung der Justizleitung*. Deshalb wurde bei allen Produktgruppen nachgefragt ob solche Äusserungen Einfluss auf die *Zusammenarbeit innerhalb der Justizleitung* hatten. Gemäss den Rückmeldungen ist dies nicht der Fall, was die Justizkommission positiv vermerkt. Gerade im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist es ihr ein zentrales Anliegen, dass die Zusammenarbeit in diesem Gremium – unabhängig von der noch zu führenden politischen Diskussion –

⁶ Vgl. auch Ausführungen Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2019, S. 9

im Sinne einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Interessen der drei Produktgruppen sowie einer einheitlichen Vertretung der Justiz gegen aussen funktioniert.

Das Bundesgericht kennt für seine Richterinnen und Richter *Standesregeln* («Gepflogenheiten der Richter und Richterinnen am Bundesgericht»⁷). Die Justizkommission liess sich deshalb informieren, ob es in der bernischen Justiz *analoge Regelungen* gibt. Aus den Antworten der Produktgruppen ergibt sich, dass es zwar nur in einer Produktgruppe (Staatsanwaltschaft) etwas Verschriftlichtes gibt, bei allen aber ein starkes Bewusstsein für die besondere Rolle der Justiz vorhanden ist. Dies kann die Justizkommission aufgrund ihrer Erfahrungswerte bestätigen: Die Angehörigen der bernischen Justiz sind sich ihrer besonderen Rolle bewusst und dieses Rollenverständnis wird gelebt. Da jedoch gerade im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz und dem heutigen digitalen Umfeld grosse Herausforderungen bestehen, würde es die Kommission dennoch begrüssen, wenn für die gesamte Justiz im Sinne einer Orientierungshilfe allgemeine Leitlinien für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden in der Öffentlichkeit formuliert würden.

Als Meilenstein erachtet die Justizkommission den im Berichtsjahr erfolgten *Umzug* der SSR JL, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Steuerrekurskommission *an den Nordring 8* in Bern, konnten doch damit gleich mehrere Probleme der bisherigen Standorte endlich behoben werden.

2.5 Obergericht

Das Berichtsjahr ist für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (ZSG) positiv verlaufen. Die wichtigsten Ergebnisse des Aufsichtsbesuchs sind:

- Bereits im Tätigkeitsbericht 2019 wird dargelegt, dass *die personellen Ressourcen der ZSG* an ihre Grenzen stossen, weshalb dies am Aufsichtsbesuch näher angeschaut wurde. Die Ursachen für die zunehmend engen personellen Ressourcen werden vom Obergericht in verschiedenen Bereichen gesehen: Bereits seit mehreren Jahren steigen die Fallzahlen an, seit 2019 wird zudem eine generelle Zunahme der Verfahrensdauern festgestellt. Gleichzeitig sei der flexible interne und auch gerichtsübergreifende Ausgleich der letzten Jahre ausgeschöpft. Hinzu komme der Stellenausbau bei der Staatsanwaltschaft, der naturgemäss zu einer Mehrbelastung der Strafgerichte führe. Eine weitere Ursache wird zudem in den gestiegenen Ansprüchen an die Rechtsprechung gesehen (Anpassungen in der Gesetzgebung, Praxisänderungen durch das Bundesgericht, zunehmende Komplexität der Fälle, verändertes Verhalten der Prozessparteien, u.a.). *Mehrbedarf* wird besonders auf Stufe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gesehen, wonach deren Quote pro erst- und zweitinstanzlichen RichterIn leicht zu erhöhen sei. Das Obergericht zeigte der Kommission zudem auf, welche kurz- bis mittelfristige Massnahmen bereits getroffen wurden bzw. noch getroffen werden sollen. Die Justizkommission nimmt an dieser Stelle von diesen Ausführungen so Kenntnis.
- Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es keine nennenswerten Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden.
- Die *im Berichtsjahr gefällten Bundesgerichtsentscheide* zu weitergezogenen Urteilen des Obergerichts bewegen sich aus Sicht der Kommission in einem normalen Rahmen und zeigen, dass das Obergericht qualitativ sehr gut arbeitet.
- Erwähnenswert ist aus Sicht der Kommission das *Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 3. Dezember 2019 betreffend einen bernischen Fall*.

⁷ Abrufbar unter <https://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/federal-publikationen/federal-pub-gepflogenheiten.htm> (zuletzt besucht am 08.04.2020)

Der EGMR stellte darin fest, dass für die strafprozessuale Sicherheitshaft in den nachträglichen Verfahren (z.B. Massnahmen nach Art. 59 StGB⁸) eine gesetzliche Grundlage fehlt. Dies hat heikle Folgen für die schweizerische Strafjustiz: Nach Rechtskraft dieses Urteils ist die Schweiz aufgrund von Artikel 46 Absatz 1 EMRK⁹ grundsätzlich daran gebunden. Wenn bis dahin keine gesetzliche Grundlage für strafprozessuale Sicherheitshaft in den nachträglichen Verfahren geschaffen wird, müssten in der Konsequenz selbst gefährlichste Straftäter auf freien Fuss gesetzt werden. Da sich das Obergericht vorausschauenderweise auf eidgenössischer Ebene für eine rasche Lösung eingesetzt hat, hat sich die Situation zwischenzeitlich entschärft.

- Beim *Kindes- und Erwachsenenschutzgericht* (KESGer) ist der Geschäftseingang weiterhin hoch, eine weitere Zunahme wird erwartet. Als Entlastungsmassnahme werden bei Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung nicht mehr automatisch alle Urteile schriftlich begründet. Sollte diese Praxis allerdings vom Bundesgericht revidiert werden, könnte die Geschäftslast nur mit zusätzlichen Gerichtsschreiberstellen bewältigt werden.
- Im Berichtsjahr kam es am KESGer zu einem gravierenden Zwischenfall. Dies führte beim Obergericht zu einer Prüfung und Anpassung der *Sicherheitsvorkehrungen*; diese Sorgsamkeit wird von der Justizkommission sehr begrüsst.
- Das Obergericht machte die Justizkommission ferner auf die *eigene* angespannte *Raum-situation* aufmerksam. Diese habe sich in den letzten Jahren auch durch den Ausbau der Teilzeitmöglichkeiten weiter verschärft. Der zusätzliche Raumbedarf wurde auch vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) bestätigt, weshalb in der Folge die Wohnung des Hausdienstleiters in Büroräumlichkeiten umgewandelt werden konnte. Da aber die finanziellen Ressourcen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) nur eine Minimalvariante des Ausbaus zuliesse, wird dies allerdings nur für eine Überbrückungszeit ausreichen. Aus Sicht des Obergerichts ist deshalb das Projekt zum Anbau eines sogenannten Westflügels wiederaufzunehmen. Die Kommission nimmt davon entsprechend Kenntnis.
- Im Weiteren erläuterte das Obergericht der Kommission seine Methodik über den Umgang mit *querulatorischen Beschwerden in Strafverfahren*: Bei stets nach gleichen Verhaltensmustern eingereichten unbegründeten Beschwerden werden diese (nach entsprechender Mitteilung an die betreffenden Personen) ohne weitere Behandlung abgelegt. In *Zivilverfahren* können querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben gemäss Artikel 132 Absatz 3 ZPO¹⁰ ohne weiteres zurückgeschickt werden. Die Zivilabteilung macht von dieser Möglichkeit mit der gebotenen Zurückhaltung Gebrauch.
- Die Justizkommission fragte auch in diesem Jahr nach der Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern bei den Mitarbeitenden der ZSG. Aus den Zahlen bestätigt sich die Beobachtung des Obergerichts, wonach die ZSG zunehmend weiblich wird: So beträgt bei allen Richterinnen und Richtern der ZSG 2019 der Frauenanteil 54% (Vorjahr 48%). Auf Stufe Obergericht sind sie mit 32% weiterhin in der Minderheit (Vorjahr 27%). Die Justizkommission wird die Entwicklung weiterverfolgen.
- Informiert wurde auch über die Einführung einer neuen *Teilzeit-Richtlinie bei den erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern*. Die Justizkommission möchte in diesem Zusammenhang hervorheben, dass es den erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern in den letzten Jahren vermehrt ermöglicht wird, in Teilzeitpensen zu arbeiten. Diese Entwicklung wird von der Kommission sehr begrüsst. Es ist ihr aber auch bewusst, dass durch mehr Teilzeit neue Raumbedürfnisse entstehen können, welchen in der Zukunft entsprechend

⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB); SR 311.0

⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); SR 0.101

¹⁰ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO); SR 272

Rechnung getragen werden muss. Klar ist für sie gleichzeitig, dass prioritär innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten nach Lösungen gesucht werden muss.

2.6 Verwaltungsgericht

Die Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts ist weiterhin beständig und die Tätigkeit bewegt sich auf einem konstanten und insgesamt guten Niveau. Nachfolgend werden die wichtigsten Themen des Aufsichtsbesuchs aufgeführt:

- Seit dem 1. Januar 2020 hat das Verwaltungsgericht mit Herrn Dr. iur. Ivo Schwegler einen neuen Präsidenten. Die Amtsübergabe erfolgte problemlos, die Zusammenarbeit hat sich in der neuen Geschäftsleitung sofort gut eingespielt und es gab von Beginn an einen äusserst produktiven und vertrauensvollen Umgang. Die Justizkommission zeigt sich darüber sehr erfreut.
- Bezüglich Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, gibt es auch beim Verwaltungsgericht keine nennenswerten Anmerkungen: alle betroffenen Fälle konnten plausibel begründet werden.
- Erfreulich ist bei allen drei Abteilungen die auch weiterhin *gute Quote beim Bundesgericht*, die für eine hohe Qualität der Urteile spricht.
- Die *grosse Belastung zweier Vorinstanzen des Gerichts* – der BVD im Bau- und Planungsrecht sowie der Sicherheitsdirektion (SID) im Migrationsrecht – wirkt sich weiterhin mit einer hohen Zahl an Beschwerdeverfahren in diesen Rechtsgebieten aus. Da die verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA) in den ersten Wochen dieses Jahrs in etwa gleich viele Verfahren erledigen konnte, wie Neueingänge zu verzeichnen waren, haben die Pendenzen insgesamt nicht zugenommen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.
- Das Verwaltungsgericht erläuterte der Kommission die Konsequenzen (insbesondere auch bezüglich der Kosten) aus dem Bundesgerichtsentscheid *BGE 137 V 210*, wonach bestimmte Abklärungen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nicht mehr der Verwaltung durch Rückweisung überbunden werden dürfen, sondern aufwändige Gerichtsgutachten anzuordnen sind.
- Der Presse konnte entnommen werden, dass es *Gutachterinnen und Gutachter* gibt, die hohe Fallzahlen haben und signifikant häufig negativ zu begutachteten Personen entscheiden. Die Justizkommission fragte das Verwaltungsgericht, welches einen Teil der von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Gutachten sieht (z.B. der IV-Stelle Bern oder der Suva), nach seinen Erfahrungswerten. Polydisziplinäre Gutachten werden gemäss Zufallsprinzip¹¹ vergeben und die Wahl der Gutachterinnen und Gutachter ist nicht zu beeinflussen. Auch soweit bei der Vergabe nicht das Zufallsprinzip zur Anwendung gelangt, gehen nach Erfahrung des Verwaltungsgerichts die Gutachterinnen und Gutachter neutral vor, unabhängig davon, ob sie oft oder selten Gutachten verfassen.
- Sorge bereitet der Kommission die *weiterhin hohe Belastungssituation der Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CALF)*. Sie wird den weiteren Entwicklungen hier ein besonderes Augenmerk schenken, da derzeit noch offen ist, in welche Richtung diese gehen werden.
- Bereits im letzten Jahr Thema war die *Sicherheit / bauliche Situation im Gebäude des Verwaltungsgerichts*: Das Verwaltungsgericht verweist seit Jahren auf die schwierige Koexistenz des Gerichts mit der kirchlichen Gassenarbeit¹². Zu den seit langer Zeit be-

¹¹ Art. 72bis Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV); SR 831.201

¹² Siehe auch Tätigkeitsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, S. 76

kannten Sicherheitsproblemen wurden trotz mehrfach erfolgter Meldung an das AGG keine Massnahmen ergriffen. Die Justizkommission zeigt sich sehr enttäuscht darüber, dass sich an dieser Situation bis heute nichts verändert hat. Sie drückt deshalb an dieser Stelle nochmals ihre klare Erwartungshaltung aus, dass die notwendigen Massnahmen rasch möglichst an die Hand genommen werden sollen.

2.7 Generalstaatsanwaltschaft

Die *Situation bei der Staatsanwaltschaft* präsentiert sich als insgesamt gut und die Justizkommission konnte aus dem Aufsichtsbesuch einen positiven Gesamteindruck mitnehmen. Mit dem Voranschlag 2020 / Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 wurden innerhalb der Staatsanwaltschaft *sechs neue Stellen für die Spezialisierungen* (Cybercrime, Vermögensabschöpfung und Rechtshilfe) geschaffen. Die Staatsanwaltschaft hatte im Hinblick auf diese Stellenbegehren eine eingehende Situationsanalyse erarbeitet, welche in diesem Frühjahr anlässlich einer Retraite wiederaufgenommen werden und in Entscheidungsfähigkeit gebracht werden sollte. Im Anschluss daran war die Stellenausschreibung geplant. Aufgrund der Corona-Krise konnte die geplante Retraite nicht stattfinden und wurde auf Mitte Jahr verschoben. Die Justizkommission zeigt Verständnis für die Situation, möchte aber dennoch anmerken, dass aus ihrer Sicht diese Stellen so rasch als möglich implementiert werden sollten.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission beantragt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a und b GO:

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen 2020

6. Mai 2020

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 231-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.279

Eingereicht am: 09.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)
 Stocker (Biel/Bienne, glp)
 Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
 Stampfli (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 206/2020 vom 04. März 2020
 Direktion: Staatskanzlei
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)

Der Regierungsrat wird beauftragt, in allen Geschäften, die dem Grossen Rat unterbreitet werden,

1. aufzuzeigen, ob das jeweilige Geschäft geeignet ist, den Klimawandel oder dessen Folgen abzuschwächen
2. abzuschätzen, welche konkreten Auswirkungen auf das Klima vom jeweiligen Geschäft zu erwarten sind
3. auf zusätzliche oder alternative Möglichkeiten hinzuweisen, welche die Auswirkungen des Geschäfts zugunsten des Klimaschutzes verbessern könnten

Begründung:

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 4. Juni 2019 das besondere Instrument der «Erklärung» genutzt und eine «Erklärung zur Klimapolitik» beschlossen. Darin hat er unter anderem versprochen, «das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegen-

zutreten. Mögliche Massnahmen werden prioritär behandelt.» Konkret hat der Grosse Rat angekündigt, er werde «die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen und jene Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können.»

Damit diese Absichts- und Willensbekundungen in die Tat umgesetzt werden können, muss der Grosse Rat vor der Beratung jedes Geschäfts über geeignete Entscheidungsgrundlagen verfügen. Damit er «mögliche Massnahmen» bzw. Geschäfte, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können, prioritär behandeln kann, muss er wissen, welche Massnahmen bzw. Geschäfte dieses Kriterium der Klimarelevanz erfüllen. Die dafür erforderlichen Informationen sind sinnvollerweise in den Unterlagen bereitzustellen, die dem Grossen Rat als Grundlagen für seine Beratungen und Entscheide dienen.

Bereits heute informiert der Regierungsrat bei vielen Geschäften den Grossen Rat über finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen, über Auswirkungen auf die Gemeinden sowie über «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft». Unter diesem Titel kann ein Teil der (gemäss «Erklärung zur Klimapolitik» zu berücksichtigenden) «Auswirkungen auf die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit» aufgezeigt werden, nämlich die wirtschaftliche Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Die Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern sehen in ihrem verbindlichen Modul 8 vor, dass im jeweiligen Vortrag zu einem Erlass die absehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen dargelegt werden müssen.

Analog sollten künftig auch die Auswirkungen auf die beiden anderen Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung (ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit) dargelegt werden – und zusätzlich vor allem die konkreten Auswirkungen aufs Klima, den Klimawandel und seine Folgen. Weil die entsprechenden Angaben nur für die angekündigte Priorisierung benötigt werden, sind keine detaillierten, aufwändig zu beschaffenden Informationen erforderlich – summarische Angaben und Abschätzungen dürften als Entscheidungsgrundlagen für die Bezeichnung der prioritären Geschäfte ausreichen. Im Unterschied zu den bisher dargelegten «Auswirkungen auf die Volkswirtschaft» sollte die somit geforderte Klimafolgenabschätzung aber nicht nur bei Gesetzgebungsvorlagen erfolgen, sondern auch bei andern Geschäften, die dem Grossen Rat unterbreitet werden, insbesondere auch im Rahmen der Stellungnahmen des Regierungsrates zu parlamentarischen Vorstössen.

Mit der Unterstützung des Anliegens dieses Vorstosses kann der Regierungsrat seine Bereitschaft bekunden, den Grossen Rat bei der Umsetzung seiner «Erklärung zur Klimapolitik» zu unterstützen. Gleichzeitig kann er die in der Erklärung erhobene Forderung zumindest schon teilweise erfüllen, die Kantonsregierung solle «die Bevölkerung des Kantons wiederholend über den Klimawandel, dessen Ursachen und Auswirkungen sowie über die Massnahmen informieren, die gegen den Klimawandel ergriffen werden».

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Vorstösser, zur Priorisierung von Geschäften im Bereich der Klimapolitik über geeignete Entscheidungsgrundlagen zu verfügen. Fragen der Nachhaltigen Entwicklung sind auch für den Regierungsrat wichtig (vgl. Engagement 2030: Nachhaltige Entwicklung als Grundmaxime der Strategie). Er ist daher grundsätzlich gewillt, den Grossen Rat in diesem Bereich zu unterstützen.

Die Grossratsgesetzgebung verlangt bereits für etliche Geschäfte, dass sich der dazu gehörende Vortrag zu gewissen Auswirkungen explizit äussert:

- Bei einem Erlass, einem internationalen oder interkantonalen Vertrag, einem Grundsatzbeschluss sowie bei Initiativen, Gegenvorschlägen und Volksvorschlägen hat sich der Vortrag nebst anderem zu den finanziellen, personellen, organisatorischen Auswirkungen sowie zu den Auswirkungen auf die Gemeinden und die Volkswirtschaft zu äussern (Art. 67 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 [GO; BSG 151.211]);
- bei Ausgabenbeschlüssen muss der Vortrag über die Auswirkungen der Ausgabe auf den Kanton und die Gemeinden informieren (Art. 68 GO).

Diese Anforderungen decken sich mit den für die Verwaltung verbindlichen Vorgaben der Rechtssetzungsrichtlinien des Kantons Bern. Deren Modul 8 erfährt derzeit eine Anpassung aufgrund der Umsetzung des Berichts «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene». So wird Kapitel 3.1.12 (Auswirkungen auf die Volkswirtschaft) mit einer sog. Regulierungs-Checkliste ergänzt. Diese soll den zuständigen Direktionen und Ämtern im Rahmen der bestehenden Regulierungsfolgenabschätzung helfen, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen durch einen Erlass zielgerichteter abzuschätzen und für das jeweilige Gremium (Grosser Rat bzw. Regierungsrat) als Entscheidungsgrundlage darzustellen.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre es denkbar und an sich naheliegend, die Liste der vorstehend genannten Informationsbereiche zu ergänzen und in den einschlägigen Artikeln der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzusehen, dass der Vortrag zum jeweiligen Geschäft auch Ausführungen zu den Auswirkungen auf alle drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt) enthält. Dies hätte zur Folge, dass bei sämtlichen Rechtsetzungsgeschäften in der Kompetenz des Grossen Rates, aber auch bei Ausgabenbewilligungen, der Klimawandel und dessen Folgen als Aspekt der Nachhaltigen Entwicklung in der gewünschten Form thematisiert würden. Für Regierungsratsgeschäfte, sofern sie gewisse Kriterien erfüllen, ist dies gemäss der Richtlinie Regierungsratsgeschäfte bereits vorgesehen (vgl. Ziff. 3.2.4 Grundstruktur von Vorträgen, Ziff. 7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft). In diesem Rahmen wird für bestimmte Geschäfte auch eine Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB)¹ durchgeführt. Für die relevanten Grossratsgeschäfte könnte an diese Erfahrungen angeknüpft werden.

Die Motion verlangt jedoch gemäss ihrem Einleitungssatz, dass die geforderten Informationen zum Klima bei «allen Geschäften» zu erfolgen haben. Dies würde zum einen bedeuten, dass auch Berichte – z.B. die Richtlinien des Regierungsrates, der Aufgaben- und Finanzplan oder Prüfberichte in Umsetzung eines Postulats – sowie weitere Parlamentsgeschäften wie Wahlen, Konzessionen oder Straferlasse mit einem Klimateil ergänzt würden. Zum anderen halten die Motionäre explizit fest, dass der Regierungsrat auch bereits bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen über die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima und den Klimawandel informieren soll. Dies ungeachtet dessen, dass ein parlamentarischer Vorstoss an sich noch kein Grossratsgeschäft im eigentlichen Sinne darstellt, sondern erst die Vorstufe zur Initiierung der entsprechenden Arbeiten für ein konkretes Geschäft – z.B. ein Gesetz oder einen Ausgabenbeschluss – bildet.

Eine solche Verpflichtung zur Klimafolgenabschätzung bei allen Kreditanträgen und erst recht bei allen Geschäften, die auch sämtliche parlamentarischen Vorstösse miteinschliessen würde, gin-

¹ Siehe https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/nachhaltige_entwicklung/nachhaltigkeitsbeurteilung.html.

ge aus Sicht des Regierungsrates sehr weit und bedürfte jedenfalls einer eingehenden vorgängigen Prüfung. Hält man sich vor Augen, wie kurz die Zeit für die Beantwortung von – oft dringlich erklärten – parlamentarischen Vorstössen ist, so stellt sich ernsthaft die Frage, ob eine einigermaßen seriöse und verlässliche Klimafolgenabschätzung in diesem Stadium überhaupt möglich ist.

Zudem dürfte es nicht einfach sein, Kriterien zu definieren, nach welchen eine Klimafolgenabschätzung bei den sehr unterschiedlichen Geschäften vorzunehmen ist. Die Kriterien müssten einheitlich und für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständlich sein. Das zu schaffende Instrumentarium müsste aus Sicht des Regierungsrates zudem in einem vernünftigen Verhältnis zwischen angemessenem Verwaltungsaufwand und genügender Aussagekraft bzgl. der Klimafolgen stehen. Weiter könnte man sich fragen, ob die Klimafolgenabschätzung jeweils von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter des jeweiligen Geschäfts vorzunehmen ist oder ob sich die für Klimafragen zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zu den Auswirkungen auf das Klima äussern sollte.

Aus den oben genannten Gründen lehnt der Regierungsrat eine Annahme des Vorstosses als Motion ab. Er ist jedoch bereit, das Anliegen vertieft zu prüfen und beantragt deshalb Annahme in der Form des Postulates.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 184-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.220

Eingereicht am: 15.07.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: SAK (Jost, Thun) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 207/2020 vom 04. März 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Herausforderungen der demografischen Entwicklung im Kanton Bern

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht mit einer direktionsübergreifenden Übersicht über die Herausforderungen der demografischen Entwicklungen zu erstellen. Er soll dabei darlegen, mit welchen konkreten Massnahmen den demografischen Auswirkungen frühzeitig begegnet werden soll.
2. Der Regierungsrat zeigt zudem auf, wie er die kantonalen statistischen Grundlagen mit Blick auf die strategischen Prozesse auf Regierungs- und Direktionsebene organisiert und einbezieht, und prüft Optimierungsmöglichkeiten.
3. Der Regierungsrat berücksichtigt die demografische Entwicklung bei der Erarbeitung der strategischen Planungen, insbesondere im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik.

Begründung:

2018 waren über 20 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung im Kanton Bern über 65 Jahre alt. Der Kanton Bern gehört damit im schweizweiten Vergleich zu den Kantonen mit dem höchsten Anteil an über 65-Jährigen. Gemäss den Entwicklungsprognosen des Bundes und des Kantons ist davon auszugehen, dass dieser Anteil sowohl im Kanton Bern als auch in der übrigen Schweiz in den kommenden Jahren noch stark zunimmt. Gleichzeitig liegt der Anteil sowohl der

unter 20-Jährigen wie auch der unter 40-Jährigen im Kanton Bern unter dem landesweiten Durchschnitt.

Im Bericht «Alterspolitik im Kanton Bern 2016» hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie er im gesundheits- und sozialpolitischen Bereich auf die steigende Zahl alter Menschen reagieren will. Auch hat er weitere Bereiche identifiziert, wo die Entwicklung Herausforderungen mit sich bringt, so etwa in der Raumplanung (Städte- und Siedlungsplanung) oder in der Arbeitswelt und Wirtschaft (Personalpolitik, Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von Angehörigen).

In einer Planungserklärung zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 forderte der Grosse Rat den Regierungsrat auf, künftig im Rahmen der Regierungsrichtlinien «unter Einbezug der demographischen Herausforderungen» längerfristige Überlegungen zur Entwicklung des Kantons anzustellen und vorzulegen (Planungserklärung vom 19.01.2015 betreffend «Visionen über die Legislatur hinaus»). In den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2021 stellt der Regierungsrat denn auch solche längerfristigen Überlegungen an. Was hingegen die Herausforderungen der immer älter werdenden Gesellschaft betrifft, so finden diese in den strategischen Schwerpunkten und in konkreten Massnahmen keinen sichtbaren Niederschlag. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, directionsübergreifend aufzuzeigen, welche demografischen Herausforderungen sich stellen, und darzulegen, mit welchen Massnahmen er diesen Herausforderungen aktiv begegnen will. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat hierfür einen Bericht vor.

Bei der Berichtserstellung sollten bereits bestehende Berichte berücksichtigt werden und darauf aufbauend weitere politische Handlungsfelder analysiert und auf diese Weise eine Gesamtsicht geschaffen werden. Ebenso sollen die Rolle und die Perspektive der Gemeinden nicht vergessen gehen.

Es ist für sämtliche Direktionen und kantonalen Politikbereiche vonnöten, die sich verändernde Altersverteilung frühzeitig in die strategischen Überlegungen einzubeziehen und konkrete Schritte zu unternehmen. Zu berücksichtigen sind hierbei verstärkt auch die Rahmenbedingungen für die nachkommenden Generationen, die örtlich weniger gebunden sind als ihre Eltern und Grosseltern. Im Sinne eines Standortfaktors gilt es hier namentlich, für junge Lehr- und Studienabgängerinnen und -abgänger, für Berufstätige und für Familien mit Kindern attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen, um sie längerfristig als Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern zu gewinnen.

Notwendige Basis für eine proaktive, vorausschauende Politik sind evidenzbasierte Entscheidungsprozesse. Es braucht daher nebst einer koordinierten und gezielten Erarbeitung der statistischen Grundlagen auch eine enge Anbindung der kantonalen Statistik an die strategischen Prozesse – nicht nur auf Ebene der Direktionen, sondern auch auf Ebene der Gesamtregierung. Mögliche Verbesserungen der Steuerung und des Einbezugs der kantonalen statistischen Aktivitäten sind daher zu prüfen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der SAK, dass der demografische Wandel eine der grossen Herausforderungen für die Gesellschaft und das Zusammenleben – auch für den Kanton Bern – darstellt. So erhöht eine alternde Gesellschaft den Druck auf die Gesundheitsversorgung und verstärkt den sich abzeichnenden Fachkräftemangel. Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 durchaus mit Fragen der demografischen Entwicklung auseinandergesetzt. So bestimmt Ziel 3, dass der Kanton Bern

den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten fördern soll. Dabei sind insbesondere die Herausforderungen der demografischen Entwicklung und der verstärkten Migration zu berücksichtigen. Als Entwicklungsschwerpunkt zum Ziel werden u.a. die Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen angesprochen.

Vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken, die der demografische Wandel der Gesellschaft mit sich bringt, verschliesst sich der Regierungsrat dem Anliegen der SAK nicht, sich vertiefter mit dem Megatrend und dessen Auswirkungen auf den Kanton Bern zu befassen. Die Erarbeitung eines entsprechenden Berichts, der directionsübergreifende Handlungsfelder beleuchtet (z.B. die Bereiche Gesundheit, Soziales, Infrastruktur, Raumplanung), kann als Grundlage für die Definition von Massnahmen und die Erarbeitung kommender Legislaturziele dienen.

Eine umfassende, directionsübergreifende Studie, die zudem zeitnah zur Verfügung stehen soll, wird nicht ohne externes Expertenwissen und Unterstützung zu erarbeiten sein. Wie in der Vorstossbegründung verlangt, soll dabei auf bestehenden Berichten aufgebaut werden. Ausserdem sollen bereits ergriffene Massnahmen aufgezeigt werden.

Statistische Grundlagen sind für die Politikgestaltung und -planung unverzichtbar. Der Regierungsrat ist daher ebenso bereit, unter Einbezug der kantonalen Statistikkonferenz und im Rahmen dieses Auftrags zu prüfen, welche statistischen Grundlagen genutzt werden, wie diese organisiert und bei der strategischen Planung miteinbezogen werden und wo gegebenenfalls Optimierungsbedarf besteht (Ziff. 2 des Postulats).

Den vorstehenden Erläuterungen ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat mit den postulierten Forderungen der SAK einverstanden ist. Er beantragt deshalb Annahme des Postulats.

Verteiler

- Grosser Rat

Bericht der Finanzkommission



zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Stand: 14.05.2020
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Bund.....	4
1.2	Kanton Bern	4
2	Rechtliches	4
2.1	Notverordnungen.....	4
2.2	Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates.....	5
2.3	Aufgabe des Grossen Rates.....	6
2.4	Erklärung des Grossen Rates.....	7
2.5	Beschlüsse des Büros des Grossen Rates	7
3	Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission.....	8
3.1	Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2).....	8
3.1.1	Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11	8
3.1.2	Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12.....	8
3.2	Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3).....	10
3.3	Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4).....	10
3.4	Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5).....	10
3.5	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6).....	11
3.6	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)	11
4	Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise.....	11
5	Schlussbemerkungen der Finanzkommission	12
6	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat.....	12
6.1	CKV	12
6.2	CKGV	12
6.3	Verordnung Fristenstillstand	12

6.4	CKKV	12
6.5	CKKBV	13
6.6	CKLV	13

1 Ausgangslage

1.1 Bund

In den ersten Kalendermonaten des neuen Jahres hat sich das neue Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz. Gleichzeitig traf er weitreichende Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und Bekämpfung des Coronavirus (Schliessung der meisten Geschäfte und Restaurants, Umstellung der Schulen auf Fernunterricht; «Lockdown»). Diese Massnahmen haben grosse Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Schweiz, insbesondere auf die Wirtschaft.

1.2 Kanton Bern

Unmittelbar nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage für die gesamte Schweiz durch den Bundesrat hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise ergriffen. In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern (KV) ohne gesetzliche Grundlage, direkt gestützt auf Verfassungsrecht, Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Die Verordnungen sind *sofort* durch den *Grossen Rat genehmigen* zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

2 Rechtliches

2.1 Notverordnungen

Artikel 91 der KV lautet wie folgt:

Kantonsverfassung, Art. 91

Ausserordentliche Lagen

¹ *Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.*

Der Regierungsrat hat seit dem 20. März 2020 folgende Notverordnungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise erlassen:

- Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (**CKV**), inklusive Änderungen vom 01. April, 08. April und 15. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (**CKGV**), inklusive Änderung vom 22. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den **Fristenstillstand** bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise;
- Verordnung des Regierungsrates vom 08. April über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (**CKKV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (**CKKBV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (**CKLV**).

Gestützt auf die Notverordnungen hat der Regierungsrat die folgenden zusätzlichen Beschlüsse erlassen:

- Regierungsratsbeschluss 336/2020 vom 26. März 2020; Coronavirus-Krise: Inkraftsetzung Artikel 9–11, Bewilligung Rahmenkredit Wirtschaftsförderung und Freigabe 1. Tranche;
- Regierungsratsbeschluss 377/2020 vom 08. April 2020 – Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020;
- Regierungsratsbeschluss 380/2020 vom 8. April 2020; Coronavirus-Krise: Bewilligung Beiträge Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe; Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit Wirtschaftsförderung.

Bei den Notverordnungen handelt es sich um zeitlich befristetes Recht. Gemäss Artikel 91 KV treten Notverordnungen spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung wieder ausser Kraft. Wenn die Notverordnungen oder einzelne Bestimmungen länger als ein Jahr in Kraft bleiben sollen, muss der Regierungsrat rechtzeitig vor Ablauf des Notrechts dafür sorgen, dass die Bestimmungen mittels ordentlicher Rechtsetzungsverfahren beraten und beschlossen werden können. Für ein Gesetz etwa müsste insbesondere eine Vernehmlassung durchgeführt und eine ordentliche Beratung im Parlament erfolgen, wobei dem Parlament in der Beratung die vollen Einflussrechte (z. B. Abänderungsanträge) zukämen. Auch ein Referendum wäre möglich.

Der Regierungsrat hat die meisten Notverordnungen auf weniger als ein Jahr befristet.

• CKV	Befristung bis 31.07.2020
• CKGV (Gesundheit)	Befristung bis 31.03.2021
• Verordnung Fristenstillstand	Befristung bis 31.05.2020
• CKKV (Kultur)	Befristung bis 31.10.2020
• CKKBV (fam.-ext. Kinderbetreuung)	Befristung bis 22.04.2021
• CKLV (Lotteriebereich)	Befristung bis 31.10.2020

Die meisten Notverordnungen sind also nur während ein paar Monaten in Kraft. Allerdings kann der Regierungsrat die Dauer jeder Notverordnung bis auf maximal ein Jahr verlängern, solange die ausserordentliche Lage andauert.

2.2 Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates

Mit der Verabschiedung der Notverordnungen durch den Regierungsrat sind diese unmittelbar in Kraft getreten. Sie sind allerdings sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen. Ausgeschlossen sind dabei Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Notverordnungsbestimmungen.¹ Das Einreichen von Planungserklärungen ist ebenso wenig möglich, weil es sich bei den Notverordnungen um Erlasse und nicht um Berichte bzw. Planungen handelt. Darüber

¹ Vgl. auch den Hinweis im Vortrag des Regierungsrates vom 20. März 2020 zur Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), wonach «die erlassene Verordnung eine solche des Regierungsrates bleibt...» (Ziff. 2, S. 2).

hinaus verfügt der Grosse Rat – im Gegensatz zu den eidgenössischen Räten – auch nicht über die Kompetenz, selber Notverordnungen zu erlassen.²

Der Grosse Rat muss die Notverordnungen wie erwähnt genehmigen, damit sie in Kraft bleiben.³ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sie bei einer Nichtgenehmigung ohne Weiteres ausser Kraft treten. Grundsätzlich soll sodann der Grosse Rat die Notverordnungen integral, d. h. als Ganzes genehmigen. Zu «thematisch zusammengehörenden Bestimmungen (bzw. Regelungsbereichen)»⁴ können jedoch Ablehnungs- oder Rückweisungsanträge eingereicht werden. Wenn der Grosse Rat einem solchen Antrag zustimmt, treten diese Teile der Verordnung ausser Kraft. Bei Rückweisungsanträgen könnte der Regierungsrat im Sinne der mit der Rückweisung verbundenen Auflage eine Anpassung der Bestimmung vorschlagen, die wiederum dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden müsste.

Zwischen dem Regierungsrat und der vorberatenden Finanzkommission (FiKo) herrscht somit Konsens, dass der Grosse Rat ihm nicht genehme (zusammengehörende) Teile der Notverordnungen ablehnen (nicht genehmigen) oder zurückweisen kann, wobei Nichtgenehmigungsbeschlüsse nur Richtliniencharakter hätten, wenn es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelte. Diese differenzierte Betrachtungsweise trifft insbesondere auf die CKV zu, die Regelungen in verschiedenen thematischen Bereichen enthält.

- Der Grosse Rat muss die Notverordnungen beraten (Eintreten obligatorisch).
- Der Grosse Rat kann einzelne Bestimmungen (zu thematisch zusammengehörenden Bereichen) ablehnen oder zurückweisen.

2.3 Aufgabe des Grossen Rates

Im Rahmen der Genehmigung obliegt es der vorberatenden Kommission bzw. dem Grossen Rat, zu prüfen,

- ob einerseits die *Voraussetzungen zum Erlass der Notverordnung erfüllt* sind (z. B. sachliche und zeitliche Dringlichkeit [Bestehen einer ausserordentlichen Lage, eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung etc.], Subsidiarität [Notwendigkeit der Regelung via Notverordnung], Befristung),
- ob andererseits die angeordneten Massnahmen *verfassungsmässig* sind (insb. im öffentliche Interessen liegend und verhältnismässig [geeignet, erforderlich, zumutbar], vgl. Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]).⁵

² So das Bundesparlament nach Art. 173 Abs. 1 BV [Massnahmenkompetenz Bundesversammlung zur Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit etc.]; vgl. sodann zum Notverordnungsrecht des Bundesrates Art. 185 Abs. 3 BV.

³ Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziffer 3a, Seite 490 f.

⁴ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV), Vortrag, Ziffer 3, dritter Abschnitt, Seite 4.

⁵ Gemäss Verfassungsgeber könne der Regierungsrat *notfalls auch von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung abweichen* (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziff. 3b und 5 sowie weiterführende Hinweise auf Verfassungsmaterialien [vgl. z. B. «Der Regierung soll [...] die Kompetenz erteilt werden, in Notlagen nötigenfalls *in Abweichung von Verfassung* und Gesetz Dringlichkeitsrecht in Form von Verordnungen zu erlassen»]; Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19.4.1990, S. 99]). Ob dies tatsächlich zulässig wäre, müsste bei Bedarf in jedem Fall noch genau geklärt werden.

Dem Parlament kommt im vorliegenden Fall nicht nur eine politische Rolle zu, sondern es hat die Notverordnungen vor allem nach rechtlichen Kriterien zu prüfen. Es muss prüfen, ob die Notlage gegeben ist und ob die ergriffenen Massnahmen geeignet und erforderlich sind, den Notstand zu bewältigen.

Die FiKo stellt fest, dass der Bundesrat die ausserordentliche Lage schweizweit ausgerufen hat und dass diese zum Zeitpunkt der Vorberatung der Notverordnungen des Regierungsrates immer noch besteht. Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen haben weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf praktisch alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft. Deren negativen Auswirkungen soll mit raschen und zielgerichteten Massnahmen begegnet werden. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie Einzelunternehmen und Firmen sind aufgrund der Coronavirus-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. In gewissen Branchen sowie im Kulturbereich sind die Auswirkungen gravierend und teilweise existenzbedrohend.

Die vom Regierungsrat erlassenen Notverordnungen basieren allesamt auf dem Prinzip der Subsidiarität, was bedeutet, dass die potentiell von Massnahmen begünstigten Kreise im Sinne der Eigenverantwortung immer zuerst alles in ihrer Macht stehende unternehmen müssen, um wirtschaftlichen Schaden soweit als möglich selber zu minimieren (Schadenminderungspflicht). Zudem kommen die kantonalen Mittel subsidiär zu den Massnahmen des Bundes zum Einsatz. Der Kanton beschränkt seine Massnahmen somit auf Bereiche, in denen der Bund keine Hilfen zur Verfügung stellt oder diese nach Ansicht des Regierungsrates nicht ausreichen, um übermässigen Schaden zu vermeiden.

Die FiKo stellt fest, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist, die in den Notverordnungen getroffenen Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und grundsätzlich verhältnismässig sind.

2.4 Erklärung des Grossen Rates

Nebst der Genehmigung der Notverordnungen könnte der Grosse Rat auch von seiner Möglichkeit Gebrauch machen und eine Erklärung abgeben, was bei wichtigen Ereignissen oder Problemen möglich ist (Art. 59 Grossratsgesetz [GRG]). Die FiKo hat diese Möglichkeit erörtert, verzichtet aber darauf, von sich aus eine Erklärung des Grossen Rates vorzubereiten. Eine Erklärung wäre zum Beispiel eine Möglichkeit gewesen, den Regierungsrat auf einen Regelungsbe-
reich hinzuweisen, in dem bisher keine Massnahmen vorgesehen waren, solche nach Ansicht der Kommission jedoch dringend nötig gewesen wären.

2.5 Beschlüsse des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates entschied an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 31. März 2020, dass bis auf Weiteres alle Notverordnungen durch die FiKo vorberaten werden sollen.

Das Büro befasste sich auch mit der Frage, wie die Bestimmung der *sofortigen* Genehmigung umzusetzen ist. Nach dessen Ansicht bedeutet die sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat nicht, dass der Grosse Rat umgehend zu einer zusätzlichen Session einberufen werden muss. Die kurzfristige Einberufung einer Session wurde angesichts der geltenden Versammlungs- und Bewegungseinschränkungen als unangebracht angesehen und verworfen. Ausserdem wurden die Notverordnungen punkto Eingriffstiefe als nicht übermässig beurteilt. Deshalb entschied das Büro, dass der Grosse Rat die Notverordnungen an der nächstmöglichen Session behandeln soll.

Mit Beschluss vom 30. April 2020 entschied das Büro daraufhin, dass die Sommersession terminlich wie geplant durchgeführt werden soll. Für diese Session sind neben den ordentlichen Geschäften auch die Notverordnungen traktandiert.

3 Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission

Der Regierungsrat hat die Notverordnungen und die weiteren, oben angeführten Beschlüsse unmittelbar nach deren Verabschiedung an die FiKo weitergeleitet. Die FiKo stellte im Vorfeld der Beratungen schriftliche Fragen, die der Regierungsrat wiederum schriftlich beantwortete. Zur Vorberatung hielt die FiKo, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, am 30. April und 7. Mai 2020 zwei «physische» Sitzungen im Grossratssaal ab. Dabei war jeweils eine Delegation des Regierungsrates anwesend, angeführt vom Regierungspräsidenten.

Die Fragen der FiKo brachten insbesondere die Sorge ihrer Mitglieder zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Berner Finanzhaushalt zum Ausdruck. Die Krise belastet den Kanton einerseits aufgrund der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Krise auf der Ausgaben-seite. Andererseits wird aber auch die Einnahmenseite stark in Mitleidenschaft gezogen, da zu erwarten ist, dass die Steuereinnahmen aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise in den nächsten Jahren massiv tiefer ausfallen werden als noch vor der Krise angenommen. Die konkreten Auswirkungen, insbesondere auf der Einnahmenseite, lassen sich im Moment jedoch noch nicht beziffern. Der Regierungsrat hat der FiKo in Aussicht gestellt, sie jeweils zeitnah über die Entwicklung zu orientieren, was die FiKo schätzt und verdankt. Eine erste solche Information hat der Regierungsrat noch vor der Sommersession in Aussicht gestellt.

3.1 Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2)

3.1.1 Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11

Zu den Artikeln 9 bis 11 CKV entstand in der FiKo eine Diskussion, ob es aufgrund der existenziellen Sorgen und Nöte vieler Firmen und Privatpersonen angemessen sei, für «technologieorientierte Unternehmen» Mittel zur Verfügung zu stellen, die über die Existenzsicherung hinausgehen. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Hilfen nicht an die Bedingung geknüpft wurden, keine Dividenden ausschütten zu dürfen. Die Regierung argumentiert, dass es sich bei den zu unterstützenden Firmen um kleine bis mittlere, inhaber/innengeführte Unternehmen handelt und nicht um multinationale, börsenkotierte Unternehmen. In der Regel würden keine oder nur geringe Dividenden ausgeschüttet. Es sei im Gegenteil für die mittel- und langfristige Entwicklung dieser Firmen entscheidend, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nicht wegen Liquiditätsproblemen ins Stocken gerät. Die Firmen könnten sich so einen Wettbewerbsvorteil erarbeiten, der am Ende auch dem Kanton mit Steuereinnahmen und gesicherten, hochqualifizierten Arbeitsplätzen zugutekomme. Die Unterstützung basiere auf den erprobten Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Es würden keine neuen Kriterien angewendet, und die Kontrolle der zweckmässigen Verwendung sei sichergestellt.

3.1.2 Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12

Artikel 12 fordert, dass die Ausgaben des Kantons zugunsten von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bei der Anwendung der Schuldenbremsen nicht berücksichtigt werden.

Art. 12 CKV

¹ *Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.*

² *Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.*

³ *Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er in einer Notlage mit Notverordnungen auch explizit von Verfassungsbestimmungen abweichen kann. Weiter argumentiert er, dass es sich bei den Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b nur formell um Verfassungsrecht handelt, dass die Bestimmungen materiell jedoch Gesetzesrang haben und daher dem Notrecht zugänglich sind. Die Dringlichkeit begründet er damit, dass es nach dem Ende der Krisensituation nicht mehr möglich sein wird, weiteres Notrecht zu erlassen. Dabei sei jetzt schon klar, dass die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise dazu führen werden, dass die Schuldenbremsen verletzt würden, und dass deshalb massive Sparpakete drohten. Die gültigen Mechanismen der Schuldenbremse seien nicht auf eine länger andauernde Krisensituation ausgerichtet. Die Anpassung der Verfassungsbestimmungen in den ordentlichen Fristen käme dagegen zu spät.

Die Mehrheit der FiKo bestreitet, dass es verhältnismässig und dringlich ist, die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse mittels Notverordnung teilweise ausser Kraft zu setzen. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben, weil es zumindest theoretisch denkbar ist, die Einhaltung der Schuldenbremse auch mit anderen Massnahmen sicherzustellen (Steuererhöhungen, Ausgabenmoratorium, Sparprogramme). Dringlich ist die Massnahme nicht, weil Massnahmen zur Beibehaltung des Gleichgewichts im bernischen Staatshaushalt noch bei vielen künftigen Gelegenheiten debattiert und beschlossen werden können, insbesondere anlässlich der jährlichen Debatten zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan in der Wintersession sowie zum Geschäftsbericht mit Jahresrechnung in der Sommersession. Sodann erscheint es immer noch möglich, dass die Rechnung 2020 aufgrund des positiven Voranschlags 2020 (budgetierter Überschuss von CHF 217 Mio.) und der hohen zusätzlichen Ausschüttung der Nationalbank (nicht budgetierte zusätzliche Einnahmen von CHF 240 Mio.) ohne Defizit abschliesst. Diesen Mehreinnahmen stehen aktuell geschätzte Mehrausgaben zur Bewältigung der Coronavirus-Krise von etwa 390 Millionen Franken gegenüber. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2020 kommt im Juni 2021 in den Grossen Rat. Dannzumal muss Bilanz gezogen werden, und allfällige Massnahmen sind zu diskutieren. Zusammenfassend beurteilt die Kommissionsmehrheit die notrechtliche Abkehr von den verfassungsmässigen Bestimmungen als nicht verhältnismässig.

Ferner hält die Kommissionsmehrheit fest, dass sämtliche mit den Notverordnungen beschlossenen Sofortmassnahmen und deren Finanzierung auch ohne die Ausserkraftsetzung der Schuldenbremsen (Art. 12 CKV) möglich bleiben und in der Folge vom Regierungsrat nicht zurückgenommen werden müssen. Rechtlich bleiben also die Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates auch ohne Artikel 12 CKV möglich. Auch daraus wird ersichtlich, dass eine notrechtliche Aufhebung der Schuldenbremse weder notwendig noch dringlich ist.

Die Minderheit der FiKo stellt sich auf die Seite des Regierungsrates. Ohne Aussetzung der Schuldenbremse stehen die Mehrausgaben ohne gesicherte Finanzierung da. Die Kommissionsminderheit argumentiert mit den längerfristigen finanziellen Auswirkungen: Wenn die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren stark zurückgehen, wovon leider auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass (auch) in den Jahren nach 2020 Defizite entstehen. Wenn der Rechnung 2020 nicht das volle Defizit belastet wird, kann ein wenig Druck weggenommen werden. Falls in dieser Situation die sehr restriktive Schuldenbremse angewendet werden muss, drohen dem Kanton Bern sehr einschneidende finanzielle Massnahmen. Grundsätzlich würde der Grosse Rat mit der Streichung des Artikels in der Notverordnung zur Schuldenbremse ein negatives, deprimierendes Signal aussenden: nämlich, dass der Grosse Rat der sich abzeichnenden schwierigen Finanzlage des Kantons vor allem mit einschneidenden Sparmassnahmen begegnen will, was die angespannte Situation vieler Bürgerinnen und Bürger noch verschlechtern könnte.

3.2 Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3)

Der Regierungsrat hat mit Verabschiedung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) den Akutspitälern den wegen des Verbots elektiver Eingriffe entstandenen Ertragsausfall garantiert. Mit der Änderung vom 22. April ersetzt der Kanton auch den Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken sowie den Geburtshäusern den Ertragsausfall, sofern sie auf der Spitalliste des Kantons Bern stehen und im Kanton Bern gelegen sind.

Der Regierungsrat informierte die FiKo, dass die Auslastung der Spitäler in der Coronavirus-Krise von über 90 Prozent auf etwa 40 Prozent sank. Die Spitäler wurden im Gegenzug verpflichtet, umfangreiche Vorhalteleistungen für den Fall eines starken und raschen Anstiegs an Coronavirus-Erkrankungen vorzunehmen, der bis jetzt grösstenteils vermieden werden konnte. Dies verursachte aber hohe Kosten. Insgesamt geht die Gesundheitsdirektion in einer Schätzung von Ende April davon aus, dass die Bewältigung der Coronavirus-Krise den Berner Spitälern Mehrkosten von netto 270 Millionen Franken verursachen wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.3 Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4)

Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte, denn die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus verordneten Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigen das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren stark. Der Fristenstillstand betrifft einzig die Fristen bezüglich Einreichung der Volksbegehren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Regierungsrat hat der FiKo mitgeteilt, dass innert Frist keine Unterschriftensammlung für ein Referendum gegen ein Geschäft aus der Frühlingssession 2020 angezeigt wurde.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.4 Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5)

Mit den Soforthilfebeiträgen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen will der Bund die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abfedern, damit die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt. Der Bund hat dem Kanton Bern die Abwicklung folgender Massnahmen übertragen: Nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen können zum Erhalt ihrer Liquidität zinslose, rückzuzahlende Darlehen beim Kanton beantragen. Selbständige Kulturschaffende und Kulturunternehmungen können Ausfallentschädigungen beantragen, welche die Kosten abfedern, die aufgrund der COVID-Massnahmen entstanden sind.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.5 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6)

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung federt der Regierungsrat mit zwei Massnahmen ab. Die Gebühren für die Betreuungsplätze, die aufgrund der Coronavirus-Krise nicht mehr genutzt wurden, werden übernommen. Zusätzlich wird ein Beitrag an nicht gedeckte Kosten für Plätze geleistet, die während der Coronavirus-Krise nicht mehr bereitgestellt werden. Die Massnahmen gelten vom 17. März bis am 16. Mai 2020 und werden geschätzte Kosten von über 13 Millionen Franken verursachen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe, der zur Hälfte durch den Kanton und zur Hälfte durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen wird. Auch bei dieser Verordnung sind die Leistungen des Kantons subsidiär. Insbesondere wird auch zu berücksichtigen sein, wie hoch der Betrag aus den Bundesmitteln ausfallen wird und wie – und gegebenenfalls mit welchen Auflagen – dieser auf die Kantone verteilt wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.6 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)

Die Verordnung definiert die Grundsätze für eine ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen aus dem Lotterie- und Sportfonds. Konkret geht es um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen sowie um besondere Massnahmen im Sportbereich. Diese Beiträge erfolgen subsidiär. Darum müssen die Gesuchstellenden aufzeigen, dass sie alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Leistungen Dritter bezogen haben, namentlich Bundeshilfen.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

4 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die FiKo umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Art. 80 Kant. Bevölkerungs- und Zivilschutz-Gesetz (KBZG)

Delegation von Ausgabenbefugnissen

1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Gestützt auf diesen Artikel erhält die FiKo die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse umgehend zugestellt. Darüber hinaus stellt die Finanzdirektion der FiKo alle zwei Wochen ein monatliches «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zu, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise stehenden Ausgaben beinhaltet. Dieses Reporting enthält auch Ausgaben, die aufgrund ihrer Höhe von Verwaltungseinheiten unterhalb des Regierungsrates oder vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) genehmigt wurden.

Gemäss Reporting vom 01. Mai 2020 ist der Kanton Bern bis zu diesem Zeitpunkt Verpflichtungen in der Höhe von 120,6 Millionen Franken eingegangen, davon 15 Millionen Franken Lotteriegelder.

Bis am 01. Mai 2020 tatsächlich ausgegeben wurden 68,2 Millionen Franken, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfsmittel durch das KFO sowie der wirtschaftlichen Hilfe durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

5 Schlussbemerkungen der Finanzkommission

Die FiKo dankt dem Regierungsrat für die gute und umsichtige Arbeit, die er bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise leistet. Sie hat den Eindruck, dass die beschlossenen Massnahmen grossmehrheitlich angemessen und verhältnismässig sind. Auch funktioniert die Zusammenarbeit mit der FiKo in dieser ausserordentlichen Situation gut.

Im Zeitpunkt der Berichtabfassung besteht gemäss eingeholten Auskünften keine Absicht, dass weitere Notverordnungen durch den Regierungsrat erlassen werden sollen. Hingegen bleiben Anpassungen möglich, insbesondere was den Fristenlauf und die Gültigkeitsdauer der einzelnen Verordnungsbestimmungen anbelangt. Diese Änderungen würden vom Regierungsrat beschlossen und müssten dem Grossen Rat erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausserdem bleibt im heutigen Zeitpunkt offen, ob und gegebenenfalls welche Bestimmungen in das ordentliche Recht überführt werden.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

6.1 CKV

Die FiKo beantragt (mit Stichentscheid des Präsidenten), Art. 12 (Schuldenbremse) nicht zu genehmigen. Abgesehen von Artikel 12 beantragt die FiKo Zustimmung zur CKV.

6.2 CKGV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.3 Verordnung Fristenstillstand

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.4 CKKV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.5 CKKBV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.6 CKLV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 14. Mai 2020

Der Präsident: Daniel Bichsel

Der Sekretär: Dominique Cléménçon

Verordnung
über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise * (CKV)
vom 20.03.2020 (Stand 01.04.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung legt die Rechtsgrundlagen fest, damit der Kanton Gesundheitsversorgungseinrichtungen sowie Unternehmen, Betriebe, Selbstständigerwerbende und Privatpersonen mit Soforthilfen und anderen Massnahmen finanziell unterstützen kann.

Art. 2 *Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes*

¹ Die Unterstützungsleistungen sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

² Unterstützungsleistungen gemäss den Kapiteln 2 und 4 sind grundsätzlich subsidiär zu entsprechenden Leistungen des Bundes. *

³ Unterstützungsleistungen, die der Kanton infolge zeitlicher Dringlichkeit erbringt, obwohl sie gemäss Absatz 2 subsidiär zu denjenigen des Bundes sind, sind grundsätzlich zurückzufordern. *

2 Einrichtungen der Gesundheitsversorgung *

Art. 3 *Berner Listenspitäler*

¹ Listenspitälern mit Sitz im Kanton Bern werden in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens geleistet, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-022

² Listenspitäler, welche einen Nachweis gemäss Absatz 1 beibringen, profitieren von beschleunigten Geldflüssen. Bestehende Forderungen aus der Übernahme des Kantonsanteils für stationäre Aufenthalte werden möglichst rasch beglichen.

Art. 4 *Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich **

¹ Spitexorganisationen sowie Institutionen aus dem Behindertenbereich in einem Vertragsverhältnis mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten, Sonderschulen) werden in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens geleistet, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen. *

3 Finanzielle Entlastungen

Art. 5 *Stundung von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen **

¹ Die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion stunden auf Gesuch hin Miet-, Pacht- und Baurechtszinse für die Monate April, Mai und Juni 2020, wenn Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer aufgrund der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten. *

² Der Regierungsrat legt die Frist zur Rückzahlung der gestundeten Zinsen zu einem späteren Zeitpunkt durch Beschluss fest.

³ Die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion können Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszinse für die Monate April, Mai und Juni 2020 ganz oder teilweise erlassen, wenn Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer von Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)¹⁾ in eine wirtschaftliche Notlage geraten. *

Art. 6 *Zahlungsfristen*

¹ Für Forderungen des Kantons gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben gilt bis 30. Juni 2020 ein Fristenstillstand. Schuldnerinnen und Schuldner dürfen für diese Forderungen bis zum 30. Juni 2020 weder gemahnt noch betrieben werden.

¹⁾ SR [818.101.24](#)

² Für Forderungen des Jahres 2020 gelten folgende Zinssätze gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV¹⁾:

a Verzugszinsen: 0 Prozent,

b Vorauszahlungszinsen für Steuerforderungen: 0.5 Prozent.

³ Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.

⁴ Forderungen von Unternehmen, Einrichtungen, Betrieben und Selbstständig-erwerbenden, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind, werden möglichst rasch beglichen. Diese Massnahme gilt bis zum 30. Juni 2020.

Art. 7 *Gebührenerlass*

¹ Gebühren, die im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der Co-ronavirus-Krise anfallen, werden nicht erhoben. Vorbehalten bleiben Bestim-mungen des Bundesrechts.

Art. 8 *Sistierung der Amortisation von Darlehen*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann die im Jahr 2020 fälligen Amortisationszahlun-gen von Darlehen der Neuen Regionalpolitik auf Gesuch hin ganz oder teilwei-se sistieren.

Art. 8a * *Stundung der Beherbergungsabgabe*

¹ Sämtliche Beherbergungsabgaben gemäss Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG)²⁾ sind bis zum 31. Dezember 2020 gestundet.

² Die Pflicht der Beherbergerinnen und Beherberger zu Meldung der Übernachtungen gemäss Artikel 23 Absatz 2 TEG bleibt bestehen.

Art. 8b * *Erlass der Alkoholabgabe*

¹ Betrieben mit einer Betriebsbewilligung A und C wird die Alkoholabgabe ge-mäss Gastgewerbe-gesetz von 11. November 1993 (GGG)³⁾ für das Jahr 2020 erlassen.

¹⁾ BSG [661.733](#)

²⁾ BSG [935.211](#)

³⁾ BSG [935.11](#)

Art. 8c * *Vermarktungsbeiträge*

¹ In Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (PVLV)²⁾ werden auch Beiträge gewährt für Tiere, die über elektronische Plattformen versteigert oder über Direktverkauf veräussert werden.

² Die Verkäufe gemäss Absatz 1 sind dem Berner Bauernverband zu melden.

³ Das Recht auf Beiträge gemäss Absatz 1 gilt 30 Tage über die Aufhebung des Verbots von Märkten gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a COVID-19-Verordnung 2 hinaus.

4 Finanzielle Unterstützungen**Art. 9** *Leistungen an technologieorientierte Unternehmen*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann zusätzlich zu ihrer ordentlichen Förderung neu Beiträge an bestehende Forschungs- und Entwicklungsprojekte von technologieorientierten Unternehmen und Kleinunternehmen gewähren.

² Sie legt hierzu die Beitragshöhen und Bedingungen fest.

Art. 10 *Instrumente der Wirtschaftsförderung*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann zusätzliche Förderinstrumente schaffen, namentlich zur Unterstützung und Aufrechterhaltung von Innovationstätigkeiten der Unternehmen.

² Sie berücksichtigt bei der Ausgestaltung zusätzlicher Förderinstrumente die Subsidiarität, namentlich im Verhältnis zu Förderinstrumenten des Bundes.

³ Sie kann den Ausfall von Beiträgen Dritter an Partnerorganisationen, namentlich BE!Tourismus AG und Destinationen, kompensieren, die grundsätzlich im Auftrag der Wirtschaftsförderung handeln oder Leistungsvereinbarungen mit dieser abgeschlossen haben.

⁴ Sie legt hierzu die Beitragshöhen und Bedingungen fest.

Art. 11 *Rahmenkredit Wirtschaftsförderung*

¹ Zur Finanzierung der Massnahmen nach Artikel 9 und 10 bewilligt der Regierungsrat mit separatem Beschluss einen Rahmenkredit.

²⁾ BSG [910.111](#)

5 Schuldenbremsen

Art. 12

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.

³ Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.

6 Delegation von Ausgabenbefugnissen

Art. 13

¹ Die Ausgabenbefugnisse für die Stundung und den Erlass von Forderungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung erfolgen, werden an die zuständigen Stellen der Direktionen und der Staatskanzlei delegiert.

² Die Ausgabenbefugnisse für die Gewährung von Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung gemäss den Artikeln 3 und 4 werden an die zuständigen Stellen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion delegiert. *

7 Organisatorische Massnahmen

Art. 14

¹ Der Regierungsrat kann einen Beschluss an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren fassen.

7a Öffnungszeiten von Imbissständen und Abholstellen in der Gastronomie *

Art. 14a *

¹ Imbissstände gemäss Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾ dürfen ihre Geschäfte täglich von 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr offen halten.

² Die gleichen Öffnungszeiten gelten für Abholstellen von Restaurationsbetrieben.

³ Für Hauslieferdienste gelten die Öffnungszeiten gemäss HGG.

¹⁾ BSG [930.1](#)

8 Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

a Artikel 1 bis 8 und 12 bis 15: am 21. März 2020,

b Artikel 9 bis 11: zu einem späteren Zeitpunkt, den der Regierungsrat durch Beschluss festlegt.¹⁾

² Sie gilt bis zum 31. Juli 2020.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)²⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. März 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ Inkraftgetreten am 26.03.2020 ([BAG 20-025](#); RRB Nr. 336 vom 26.03.2020)

²⁾ BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.03.2020	21.03.2020	Erlass	Erstfassung	20-022
01.04.2020	01.04.2020	Erlassstitel	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Titel 2	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 4	Titel geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5	Titel geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 8a	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 8b	eingefügt	20-027
01.04.2020	01.04.2020	Art. 13 Abs. 2	eingefügt	20-027
08.04.2020	01.04.2020	Erlassstitel	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Titel 2	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 4	Titel geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 5	Titel geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Titel 7a	eingefügt	20-029
08.04.2020	01.04.2020	Art. 14a	eingefügt	20-029
15.04.2020	01.04.2020	Erlassstitel	geändert	20-030
15.04.2020	01.04.2020	Art. 8c	eingefügt	20-030

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.03.2020	21.03.2020	Erstfassung	20-022
Erlasstitel	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Erlasstitel	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Erlasstitel	15.04.2020	01.04.2020	geändert	20-030
Art. 2 Abs. 2	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 2 Abs. 3	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Titel 2	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Titel 2	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 4	01.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-027
Art. 4	08.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-029
Art. 4 Abs. 1	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Art. 4 Abs. 1	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 5	01.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-027
Art. 5	08.04.2020	01.04.2020	Titel geändert	20-029
Art. 5 Abs. 1	01.04.2020	01.04.2020	geändert	20-027
Art. 5 Abs. 1	08.04.2020	01.04.2020	geändert	20-029
Art. 5 Abs. 3	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8a	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8b	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Art. 8c	15.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-030
Art. 13 Abs. 2	01.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-027
Titel 7a	08.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-029
Art. 14a	08.04.2020	01.04.2020	eingefügt	20-029

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. März 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.507
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erlassform	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
5.	Finanzielle Auswirkungen	7
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
9.	Ergebnis der Konsultation	7

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung¹ der COVID-19-Verordnung 2²) hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen. Aufgrund der Schliessung eines grossen Teils der (Klein-)Betriebe und aufgrund der faktischen Unterbrechung von Lieferketten im In- und Ausland ist mit grossen Verwerfungen in der Wirtschaft zu rechnen, die sich in den kommenden Tagen und Wochen deutlich verstärken werden. Gleichzeitig ist mit einer Überlastung und absehbaren Unterfinanzierung der Spitäler und Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu rechnen. Die mittelfristigen Konsequenzen sind derzeit nicht abschätzbar.

Am 19. März 2020 initiierte der Regierungsrat verschiedene Sofortmassnahmen zur Unterstützung der bernischen Gesundheitsversorgungseinrichtungen und bernisch industriellen KMU sowie die Prüfung möglicher Hilfe für Betriebe und Selbständige, die von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind. Mit der vorliegenden Notverordnung werden die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen, damit der Regierungsrat verschiedene Unterstützungsleistungen umsetzen kann. Dabei sollen alle

¹ AS 2020 783

² Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).

Instrumente eng mit den durch den Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abgestimmt werden.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz³ (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 90 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium und der Präsident der Finanzkommission wurden vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Gegenstand

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird bewusst weit gefasst, da sich die Coronavirus-Krise auf natürliche und juristische Personen aus unterschiedlichsten Branchen und Bereichen auswirken kann.

Artikel 2 Verhältnis zu Massnahmen des Bundes

In den vergangenen Tagen und Wochen änderte der Bund seine Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise entlang aktueller Entwicklungen. Die vorliegende Notverordnung basiert auf den im Zeitpunkt der Verabschiedung bekannten Vorgaben. Auch beschlossene Unterstützungsleistungen sollen stets mit den vom Bund aktualisierten Massnahmen abgestimmt werden. Falls angezeigt, ist die vorliegende Verordnung zu revidieren und/oder es sind ergänzende Verordnungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 3 Berner Listenspitäler

Die Massnahmen in Artikel 3 sichern die Liquidität der Listenspitäler. Liquiditätsengpässe sind zu erwarten, da fehlende elektive, d.h. vom Bundesrat mit Anpassung vom 20. März 2020 der COVID-19-Verordnung 2 verbotene Eingriffe (vgl. Art. 10a Abs. 2 und 3 COVID-19-Verordnung 2) zu Ertragseinbus-

³ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

sen führen und die Spitäler gleichzeitig mit Mehrkosten für Schutzmassnahmen konfrontiert sind. Zu den Listenspitälern gehören alle Institutionen der Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation, die auf der Berner Spitalliste figurieren und ihren Sitz im Kanton Bern haben.

Die Liquidität wird mittels Gewährung von zinslosen Darlehen gesichert, sobald ein Listenspital einen finanziellen Engpass aufweist (*Abs. 1*). Der Kanton (bzw. die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, GSI) schliesst Darlehensverträge mit betroffenen Institutionen, welche insbesondere Darlehenshöhe, Vertragsdauer sowie Rückzahlungsfristen und -tranchen regeln.

Weiter werden gemäss *Absatz 2* bei Institutionen, die einen Liquiditätsengpass nachweisen, die Geldflüsse beschleunigt, indem der Kanton seinen Anteil an den Rechnungen der Leistungserbringer für stationäre Aufenthalte mit einer verkürzten Zahlungsfrist von in der Regel zwei Tagen bezahlt. Die Zahlungsfrist für bestehende und neue Forderungen wird dabei übersteuert.

Artikel 4 Spitexorganisationen und Institutionen im Behindertenbereich

Mit der in Artikel 4 beschriebenen Massnahme wird die Liquidität der Spitexorganisationen und der Institutionen aus dem Behindertenbereich mittels zinsloser Darlehen des Kantons gesichert. Liquiditätsengpässe werden erwartet, weil einerseits Erträge wegbrechen (nur Behindertenbereich), aber auch Mehrkosten für Schutzmassnahmen anfallen. Wie bei den Listenspitälern gemäss Artikel 3 ist der Nachweis der fehlenden Liquidität vorausgesetzt und werden die konkreten Bedingungen in Verträgen zwischen dem Kanton (bzw. der GSI) und den Spitexorganisationen und Institutionen im Behindertenbereich festgelegt.

Artikel 5 Stundung von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen

Offene Forderungen werden bei allen Miet-, Pacht- und Baurechtsverträgen kulant gehandhabt und den jeweiligen Parteien in einem vereinfachten Gesuchsverfahren (Anfrage via E-Mail) für drei Monate gestundet. Der Regierungsrat wird diese Frist bei Bedarf verlängern. Die Frist zur Rückzahlung der gestundeten Zinsen wird der Regierungsrat in einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Coronavirus-Krise durch Beschluss festlegen.

Artikel 6 Zahlungsfristen

Der Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen soll gemäss den Zielsetzungen der Verordnung (vgl. Art. 1) in erster Linie Einzelpersonen und Betrieben zugutekommen, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise wirtschaftlich betroffen sind. Es würde jedoch einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand auslösen, offene Forderungen des Kantons gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben nach Schuldnerinnen und Schuldner mit und ohne wirtschaftlicher Betroffenheit zu triagieren.

Wer von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht besonders betroffen ist, sollte insbesondere seine Steuern möglichst fristgerecht bezahlen. Auch der Kanton ist in verschiedenen Bereichen stark gefordert und auf die Steuereinnahmen angewiesen.

Der Kanton seinerseits wird offene Forderungen von Unternehmen, Einrichtungen, Betrieben und Selbstständigerwerbenden, die von der aktuellen Situation betroffen sind, möglichst rasch und ohne Einhaltung der üblichen Zahlungsfristen begleichen.

Artikel 7 Gebührenerlass

Der Kanton verzichtet auf die Erhebung von Gebühren, welche durch kantonale Dienstleistungen ausgelöst werden, die direkt mit Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zusammenhängen. So sollen bspw. Betriebe, die anfallende Arbeiten nicht mehr während den ordentlichen Arbeitszeiten bewältigen können, Bewilligungen für Nacharbeit gebührenfrei erhalten.

Allgemeine Bemerkungen zu den Instrumenten der Wirtschaftsförderung

Die Instrumente der Wirtschaftsförderung stellen bereits heute wichtige bestehende Unterstützungsmassnahmen für Innovations- und Ausbauprojekte von technologieorientierten Unternehmen, Kleinunternehmen und Startups dar. Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik werden zudem Projekte im ländlichen Raum über rückzahlbare Darlehen gefördert. Der Vollzug des gesamten Instrumentariums liegt bei der Wirtschaftsförderung, die Ausgabenbefugnisse des Volks und des Grossen Rats sind schon heute dem Regierungsrat übertragen (Art. 4 Abs. 2 Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 [WFG; BSG 901.1]).

Die Artikel 8 bis 11 ermöglichen es der Wirtschaftsförderung, das Instrumentarium (Einzelbetriebsförderung) auf bestehende Projekte von Berner Unternehmen auszuweiten; bislang werden nur künftige Projekte berücksichtigt. Gleichzeitig erhält die Wirtschaftsförderung die Kompetenz, zusätzliche Förderinstrumente zu schaffen, namentlich in Analogie zum bereits bestehenden Vollzug (Fokus auf Innovations-tätigkeiten). Ausserdem kann sie den Ausfall von Beiträgen Dritter an Partnerorganisationen der Wirtschaftsförderung kompensieren, falls derartige Beiträge aktuell wegbrechen, und sie kann die Sistierung von Amortisationszahlungen von Darlehen der Neuen Regionalpolitik gewähren, die im Jahr 2020 fällig wären.

Zur Finanzierung dieser Aktivitäten wird die Wirtschaftsförderung dem Regierungsrat einen Rahmenkredit beantragen, der in Tranchen freigegeben wird. Die Sistierung der Amortisationszahlungen wird im Rahmen des bestehenden finanziellen Spezialfonds abgewickelt.

Artikel 8 Sistierung der Amortisation von Darlehen

Die im Rahmen der Neuen Regionalpolitik an Organisationen im ländlichen Raum gewährten Darlehen werden laufend amortisiert. Der Artikel ermöglicht es, die Zahlung von im Jahr 2020 fälligen Amortisationsraten zu sistieren. Grundsätzlich ist eine ausnahmsweise Sistierung im Einzelfall bereits heute möglich; Artikel 8 legt diese Möglichkeit jedoch generell und befristet als Massnahme zur Bewältigung der Coronavirus-Krise fest. Dadurch erhalten die betroffenen (v.a. touristischen) Organisationen und Träger-schaften einen sofortigen finanziellen Spielraum. Am Grundsatz, dass die Sistierung auf Gesuch hin im Einzelfall gewährt werden kann, soll festgehalten werden, um die rechtsgleiche Behandlung sicherzustellen.

Artikel 9 Leistungen an technologieorientierte Unternehmen

Der Artikel ermöglicht es der Wirtschaftsförderung, die bewährte Einzelbetriebsförderung nicht nur für künftige Innovations- und Ausbauprojekte zu gewähren, sondern auch auf bereits bestehende Projekte anzuwenden. Dadurch wird es den Unternehmen in der Praxis ermöglicht, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten weiterzuarbeiten und laufende Innovationsprojekte nicht sistieren zu müssen. Die Chance auf den Erhalt der diesbezüglichen Arbeitsplätze kann dadurch massgeblich erhöht werden. Die Kleinun-

ternehmen (bis zu 10 Mitarbeitenden) sind im Artikel explizit erwähnt, nicht zuletzt, um diese Massnahme auch den bereits bestehenden technologieorientierten Startup Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10 Instrumente der Wirtschaftsförderung

Durch diese Bestimmung erhält die Wirtschaftsförderung die Möglichkeit, befristet zusätzliche Fördertätigkeiten zu entwickeln und umzusetzen, namentlich zur Aufrechterhaltung von Innovationstätigkeiten der Unternehmen. Der Artikel wird im Vollzug nahe am heutigen Förderverständnis und entlang der heutigen Anspruchsgruppen (technologieorientierte Unternehmen) ausgelegt werden. Zentral ist dabei immer der potenzielle Erhalt der diesbezüglichen Arbeitsplätze. *Absatz 2* hält fest, dass die Wirtschaftsförderung im Grundsatz keine zusätzlichen Fördermassnahmen entwickelt, die von anderen Förderorganisationen, namentlich vom Bund, zur Verfügung gestellt werden (Prinzip der Subsidiarität). *Absatz 3* ermöglicht es, dass Beitragszahlungen Dritter an Partnerorganisationen der Wirtschaftsförderung durch letztere direkt kompensiert werden können. Diese Regelung ist angezeigt, da davon auszugehen ist, dass die Beiträge der Beherbergungsabgabe an BE!Tourismus und an die Destinationen mangels touristischen Gästen ausbleiben, was bei den betroffenen Organisationen signifikante Beitragseinbrüche auslöst.

Artikel 11 Rahmenkredit Wirtschaftsförderung

Die für die Ausweitung des bestehenden Instrumentariums benötigten finanziellen Mittel können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschliessend beziffert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mehrere hundert bewilligungsfähige Gesuche bei der Wirtschaftsförderung eingehen könnten. Bei einer durchschnittlichen Beitragszusage von hunderttausend Franken im Einzelfall wird somit rasch ein zweistelliger Millionenbetrag benötigt. Die Kompensation des Ausfalls der Beherbergungsabgabe an BE!Tourismus und an die Destinationen wird derzeit auf einen einstelligen Millionenbetrag abgeschätzt.

Die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird den Regierungsrat mit einem entsprechenden Rahmenkredit befassen. Mittels Beschluss wird der Regierungsrat die Höhe sowie die Zuständigkeit zur Auslösung einzelner Tranchen festlegen.

Artikel 12 Schuldenbremsen

Welche Auswirkungen die Coronavirus-Krise für die Wirtschaft und die Gesellschaft haben wird, ist aktuell nicht abschätzbar. Zu deren Bewältigung ist der Kanton in verschiedenen Bereichen stark gefordert und wird (weitere) finanzielle Mittel bereitstellen müssen. Es ist daher angezeigt, bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss den Artikeln 101a und 101b KV jene Ausgaben des Kantons nicht zu berücksichtigen, die 2020 und als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise anfallen.

An sich erlaubt Artikel 91 KV dem Regierungsrat lediglich, Verordnungen und Massnahmen «ohne gesetzliche Grundlage» zu erlassen. Damit können in ausserordentlichen Lagen Regeln erlassen werden, die im Normalfall durch den Grossen Rat – etwa durch Erlass oder Anpassung eines Gesetzes – zu beschliessen sind. Nicht zulässig ist es aber im Grundsatz Regeln zu erlassen, die zwingend auf Verfassungsstufe und damit (obligatorisch) vom Volk zu beschliessen sind. Dass der Regierungsart im vorliegenden Fall dennoch eine befristete Modifizierung bzw. Aussetzung der Schuldenbremse beschliesst, rechtfertigt sich daher, dass es sich bei den sehr detaillierten Regeln in der Kantonsverfassung über die Schuldenbremse nur formell um Verfassungsrecht handelt. Materiell betrachtet gehören diese Regeln auf Gesetzesstufe (vgl. z.B. Art. 126 Abs. 5 der Bundesverfassung, wonach auf Bundesebene die Einzelheiten der Schuldenbremse im Gesetz und nicht in der Bundesverfassung geregelt sind).

Unter der Federführung der Finanzdirektion werden die Finanzdienste aller Direktionen angewiesen, alle Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise separat zu erfassen.

Artikel 13 Delegation von Ausgabenbefugnissen

Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Notlagen sind an den Regierungsrat übertragen (Art. 80 Abs. 1 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 [KBZG; BSG 521.1]). Um ein rasches Umsetzen der Sofortmassnahmen gemäss der Verordnung zu ermöglichen, überträgt der Regierungsrat seine Ausgabenbefugnisse an die zuständigen Stellen der Direktionen und der Staatskanzlei (Art. 80 Abs. 4 KBZG).

Artikel 14 Organisatorische Massnahmen

Die geltende Gesetzgebung sieht vor, dass der Regierungsrat grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium trifft (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01]) und er sich versammelt, so oft es die Geschäfte erfordern (Art. 4 Abs. 1 OrG). Weiter ist geregelt, dass zur gültigen Verhandlung wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein müssen und wie der Regierungsrat seine Beschlüsse fasst (Art. 5 OrG). Die physische Anwesenheit der Regierungsratsmitglieder ist dabei im Organisationsgesetz nicht explizit geregelt, die Formulierungen in den Artikeln 4 («versammelt sich») und 5 («anwesend sein») lassen dies jedoch vermuten. Ebenso regelt die einschlägige Ausführungsverordnung zum Organisationsgesetz ordentliche Regierungsratssitzungen als physische Zusammenkunft an einem bestimmten Ort (Art. 1 Abs. 1 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation des Regierungsrates [Organisationsverordnung RR, OrV RR; BSG 152.11]).

Mit dem ausserordentlichen Verfahren soll dem Regierungsrat in Katastrophen und Notlagen eine Entscheidungsmöglichkeit geschaffen werden, ohne dass er für seine Beschlüsse physisch zusammenkommen muss. Dabei stehen ihm zwei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Telefon- oder Video-Sitzungen: Solche Sitzungen ermöglichen dem Regierungsrat, dank den technischen Mitteln eine gemeinsame Diskussion und Beschlussfassung zu führen, die der physischen Zusammenkunft sehr ähnlich ist.
- Zirkulationsverfahren: Mit diesem Verfahren können die Regierungsratsmitglieder nacheinander zu einem Geschäft Stellung beziehen. Zirkulationsbeschlüsse können in Situationen gefasst werden, in denen die gleichzeitige Sitzungsteilnahme – auch durch die vorerwähnten Mittel – nicht möglich oder schwierig ist.

Die Regierungsratsbeschlüsse im ordentlichen oder ausserordentlichen Verfahren grenzen sich damit als Kollegiumsentscheide von den Präsidialentscheiden ab, die dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (Art. 15 Abs. 3 OrG). Schliesslich kommen im ausserordentlichen Verfahren die Bestimmungen zu den Regierungsratssitzungen des ordentlichen Rechts gleich bzw. sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 3 – 11 OrG, insb. Art. 3 ff. OrV RR).

Artikel 15 Inkrafttreten und Befristung

Die Verordnung wird gestaffelt in Kraft gesetzt. Mit Ausnahme der Artikel 9 bis 11 treten die Bestimmungen am 21. März 2020 in Kraft. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Bestimmungen zur finanziellen Unterstützung (Art. 9 bis 11) beschliesst der Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Verordnung ist vorerst befristet bis zum 31. Juli 2020.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Instrumente können nicht beziffert werden, da die Anzahl konkret Betroffener aktuell nicht abgeschätzt werden kann. Die Folgen sind zudem wesentlich von der Dauer der durch den Bund erlassenen Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise abhängig ist.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die einzelnen Massnahmen werden durch die jeweils zuständigen Direktionen und Organisationseinheiten umgesetzt. Es stehen grundsätzlich keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Bemerkungen.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Sofortmassnahmen verfolgen das Ziel, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffene bernische Volkswirtschaft gezielt und in Abstimmung zu den durch den Bund beschlossenen Hilfsmassnahmen zu unterstützen.

9. Ergebnis der Konsultation

Zur Notverordnung wurde kein ordentliches Mitberichts- oder Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Staatskanzlei koordinierte jedoch die Erarbeitung in enger Koordination mit den Generalsekretariaten aller Direktionen.



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. April 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.507
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erlassform	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Finanzielle Auswirkungen	4
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4
9.	Ergebnis der Konsultation	4
10.	Antrag	4

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung¹ der COVID-19-Verordnung²) hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen. Aufgrund der Schliessung eines grossen Teils der (Klein-)Betriebe und aufgrund der faktischen Unterbrechung von Lieferketten im In- und Ausland ist mit grossen Verwerfungen in der Wirtschaft zu rechnen, die sich in den kommenden Tagen und Wochen deutlich verstärken werden. Gleichzeitig ist mit einer Überlastung und absehbaren Unterfinanzierung der Spitäler und Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu rechnen. Die mittelfristigen Konsequenzen sind derzeit nicht abschätzbar.

Am 19. März 2020 initiierte der Regierungsrat verschiedene Sofortmassnahmen zur Unterstützung der bernischen Gesundheitsversorgungseinrichtungen und bernisch industriellen KMU sowie die Prüfung möglicher Hilfe für Betriebe und Selbständige, die von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-

¹ AS 2020 783

² Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).

Krise betroffen sind. Der Regierungsrat hat mit der Notverordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit er verschiedene Unterstützungsleistungen umsetzen kann (vgl. RRB 302/2020). Dabei sollen alle Instrumente eng mit den durch den Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abgestimmt werden.

Die vorliegenden Änderungen der CKV ergänzen die bisher getroffenen Sofortmassnahmen. Zum einen sollen die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) den öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die von der bundesrechtlichen Schliessung betroffen sind, die Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszinse erlassen können (Art. 5 Abs. 3). Weiter sind Entlastungen im Bereich des Tourismus bzgl. Beherbergungsabgabe (Art. 8a) und in der Gastronomie bzgl. Alkoholabgabe (Art. 8b) vorgesehen. Schliesslich legt die Verordnungsrevision fest, dass die Ausgabenbefugnisse zur Gewährung von Darlehen an die Berner Listenspitälern sowie Spitexorganisationen an die zuständigen Stellen der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) delegiert werden (Art. 13 Abs. 2). Die Änderungen der Verordnung treten per 1. April 2020 in Kraft.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz³ (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV (vgl. Ingress).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Entsprechend sind auch die vorliegenden Änderungen an der CKV umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium wurde vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

In Absatz 2 und 3 wird neu verdeutlicht, dass bei den Unterstützungsleistungen gemäss den Kapiteln 2 und 4 die Subsidiarität zu entsprechenden Leistungen des Bundes im Grundsatz zu berücksichtigen ist.

Titel 2 und Artikel 4

Die rein sprachlichen Änderungen betreffen bloss die französische Fassung und beziehen sich auf den Titel nach Artikel 2 («2 Institutions fournisseur des prestations de santé») sowie die Bezeichnung der

³ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich in Artikel 4 («Services d'aide et de soins à domicile et institutions accueillant des personnes en situation de handicap»).

Artikel 5 Stundung und Erlass von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen

Wie im Vortrag zur CKV vom 20. März 2020 ausgeführt, werden offene Forderungen bei allen Miet-, Pacht- und Baurechtsverträgen kulant gehandhabt und den jeweiligen Parteien in einem vereinfachten Gesuchsverfahren (Anfrage via E-Mail) für drei Monate gestundet. Der Regierungsrat wird diese Frist bei Bedarf verlängern. Die Frist zur Rückzahlung der gestundeten Zinsen wird der Regierungsrat in einem späteren Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Coronavirus-Krise durch Beschluss festlegen.

Mit der vorliegenden CKV-Änderung in Absatz 3 sollen die direkt betroffenen Einrichtungen zusätzlich entlastet werden. Direkt betroffen sind die öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die nach Artikel 6 Absatz 2 der COVID-19-Verordnung 2 für das Publikum geschlossen sind. Solchen Einrichtungen kann auf schriftliches Gesuch hin der Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszins für die Monate April, Mai und Juni 2020 ganz oder teilweise erlassen werden. Im Gesuch ist darzulegen und soweit möglich zu belegen, dass die Einrichtung durch die COVID-19-Verordnung 2 in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Im Unterschied zu Absatz 1 konzentriert sich der Erlass von Forderungen auf Nettobeträge (Nettomiete + Heiz- und Betriebskosten = Bruttomiete), da die Nebenkosten vom Kanton zu bezahlende Drittkosten sind und Positionen betreffen, welche durch die Benutzung des Vertragsgegenstandes teilweise direkt beeinflusst werden können (z.B. Heizkosten).

Artikel 8a Stundung der Beherbergungsabgabe

Die Beherbergungsabgabe wird seit 1. Mai 2018 durch die Destinationen bezogen. Daher findet Artikel 6, der nur die Stundung von Forderungen des Kantons vorsieht, vorliegend keine Anwendung. Mit der Stundung der Beherbergungsabgabe verbleiben aktuell ca. 0.6 Mio. CHF ausstehende Abgaben sowie weitere zu leistende Abgaben für das Jahr 2020 in Form von liquiden Mitteln in der Hotellerie und Parahotellerie.

Die Pflicht zur Meldung der Übernachtungen bleibt bestehen (Abs. 2). Diese Meldungen lösen jedoch keine sofortige Fälligkeit der Abgabe aus.

Artikel 8b Erlass der Alkoholabgabe

Pro Jahr nimmt der Kanton knapp 2.2 Mio. CHF Alkoholabgaben ein, die zweckgebunden dem Fonds für Suchtprobleme der GSI zufließen. Diese Abgabe bemisst sich an der Grösse und der Art des Betriebes und ist nicht an den Umsatz mit alkoholischen Getränken gebunden. Ca. 80% dieser Abgaben werden von Restaurants erbracht und ca. 20% von Take-Away und Verkaufsläden mit Bewilligung zum Alkoholverkauf. Um die hauptsächlich betroffenen Restaurants (Betriebe mit Betriebsbewilligung A und C) partiell zu entlasten, wird ihnen pauschal die Alkoholabgabe erlassen. Nicht erlassen wird die Abgabe den Take-Aways und Detailhändlern mit Bewilligung zum Alkoholverkauf.

Artikel 13 Delegation von Ausgabenbefugnissen

Damit die GSI rasch auf allfällige Liquiditätsengpässe von Berner Listenspitälern sowie Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich reagieren und Darlehen gewähren kann, wird die Befugnis dafür an die zuständigen Stellen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion delegiert. So kann sichergestellt werden, dass die Institutionen ihre versorgungsnotwendigen Leistungen jederzeit erbringen können.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bezüglich des vollständigen oder teilweisen Erlasses der Nettomiet-, Pacht- und Baurechtszinse sind die finanziellen Mindereinnahmen schwierig abschätzbar, weil unklar ist, wie viele Betroffene in eine wirtschaftliche Notlage geraten werden. Die Stundung der Beherbergungsabgabe führt zu keinen Einnahmeausfällen. Durch den einmaligen Erlass der Alkoholabgabe für Restaurants fließen dem Fonds für Suchtprobleme ca. 1.76 Mio. CHF weniger zu.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen in der CKV werden durch die jeweils zuständigen Direktionen und Organisationseinheiten umgesetzt. Es stehen grundsätzlich keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Bemerkungen.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auch die CKV-Änderungen sind Teil der Sofortmassnahmen, die das Ziel verfolgen, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffene bernische Volkswirtschaft gezielt zu unterstützen. Insbesondere werden mit dem Erlass der Alkoholabgabe und der Stundung der Beherbergungsabgabe der stark von der Coronavirus-Krise gebeutelten Hotellerie und Gastronomie keine weiteren finanziellen Mittel entzogen, was zur Sicherung der Existenz der betroffenen Betriebe beiträgt.

9. Ergebnis der Konsultation

Zu den Änderungen der Notverordnung wurde kein ordentliches Mitberichts- oder Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion koordinierten jedoch die Erarbeitung mit den Generalsekretariaten aller Direktionen.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Staatskanzlei dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnungsänderung zu beschliessen.

Bern, 26. März 2020

Der Staatsschreiber:

sig. Christoph Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. April 2020
Direktion: Staatskanzlei / Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.STA.507
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erlassform	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Finanzielle Auswirkungen	2
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	2
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	2
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3
8.	Antrag	3

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 Restaurationsbetriebe für das Publikum geschlossen. Von dieser Schliessung nicht betroffen sind Imbiss-Betriebe bzw. Take-Away Betriebe. Der Regierungsrat hat in der Folge entschieden, dass Gastgewerbebetriebe, die von der Schliessungsanordnung des Bundes betroffen sind, Take-Away (d.h. Abgabe von Speisen und nichtalkoholischen und alkoholischen Getränken zum späteren Verzehr) betreiben dürfen.

Er nimmt jedoch Anzeichen wahr, dass durch die Schliessung der Restaurants deren Gäste sich nach anderweitigen Gelegenheiten zum Konsum insbesondere von alkoholischen Getränken umsehen. Er befürchtet, dass sich grössere Personengruppen vor den Take-Away Betrieben und als Take-Away betriebenen Restaurants einfinden und gemeinsam Speisen und vor allem alkoholische Getränke konsumieren. Solche Menschenansammlungen würden den Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus zuwiderlaufen und könnten die Krise unnötig verlängern. Aus diesem Grund verkürzt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101) die Öffnungszeiten für Imbissstände von 05:00 bis 00:30 Uhr auf 05:00 bis 21:00 Uhr.

Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung dieser Massnahme tritt diese rückwirkend per 1. April 2020 in Kraft. Der Regierungsrat hat über das Vorgehen bereits am 1. April eine Aussprache geführt und die Massnahme mit der Medienmitteilung vom 1. April 2020 kommuniziert.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV (vgl. Ingress).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 90 Abs. 1 KV). Entsprechend sind auch die vorliegenden Änderungen an der CKV umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium wurde vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 14a

Die Öffnungszeiten von Imbissständen bzw. Take-Away Betrieben und Abholstellen in der Gastronomie werden für die Dauer der ausserordentlichen Lage auf 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr festgelegt und damit im Vergleich zu den Öffnungszeiten gemäss Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) beschränkt. Betroffen von dieser Änderung sind die klassischen Take-Away Betriebe sowie Restaurants, die ihren Betrieb auf Take-Away umstellen. Die Beschränkung umfasst die Übergabe der Speisen und Getränke im Laden sowie die Abholung über eine Abholstelle ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Betriebes.

Keiner zeitlichen Beschränkung unterliegt der Hauslieferdienst. Unter Hauslieferdienst wird die Lieferung von Speisen und Getränke an den Wohnort des Kunden bzw. der Kundin verstanden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Diese Änderung hat keine organisatorischen Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von dieser Änderung nicht betroffen.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Anpassung der Öffnungszeiten hat zwar marginale Auswirkungen auf die Umsätze der Gastronomiebranche, welche jedoch angesichts der volkswirtschaftlichen Kosten einer Ausweitung oder Verlängerung der Coronavirus-Krise als untergeordnet zu betrachten sind.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnungsänderung zu beschliessen.

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. April 2020
Direktion: Staatskanzlei / Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.STA.507
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erlassform	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Finanzielle Auswirkungen	2
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	2
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3

1. Ausgangslage

Nach der Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft vom 5. November 1997 (PLVL; BSG 910.111) erhalten Produzentinnen und Produzenten Vermarktungsbeiträge, wenn sie gewisse Arten von Schlachttieren unter anderem auf anerkannten öffentlichen Viehmärkten versteigern und mit offiziellem Protokoll abrechnen.

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Schliessung von allen Formen von Märkten beschlossen. Da auch Viehmärkte von der bundesrätlich verordneten Schliessung betroffen sind, können die Produzentinnen und Produzenten ihre Tiere nur unter erschwerten Bedingungen absetzen, da ihnen die Plattform der Viehmärkte fehlt. Neben dem zusätzlichen Umstand, dass die Nachfrage nach Fleisch aufgrund der Schliessung der Restaurationsbetriebe stark rückläufig ist, können aufgrund der Schliessung der Märkte aktuell auf Basis der geltenden PLVL keine Beiträge für die Vermarktung ausgerichtet werden.

Mit der temporären Anpassung der PLVL kann der Kanton Bern der ausserordentlichen Lage gerecht werden und den Produzentinnen und Produzenten trotz dem Wegfall der physischen Viehmärkte die wirtschaftlich notwendigen Vermarktungsbeiträge ausrichten. Die Zweckbestimmung der Vermarktungsbeiträge wird respektiert und gleichzeitig den schwierigen Rahmenbedingungen der ausserordentlichen Lage Rechnung getragen.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV (vgl. Ingress).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Entsprechend sind auch die vorliegenden Änderungen an der CKV umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 8c

Neu erhalten Produzentinnen und Produzenten auch Vermarktungsbeiträge, wenn ihre Tiere über eine elektronische Plattform oder mittels Direktverkauf veräussert bzw. versteigert werden. Anstelle des offiziellen Protokolls gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a tritt die Meldung an den Berner Bauernverband. Die Produzentinnen und Produzenten können Beiträge für Verkäufe geltend machen, die bis maximal einen Monat nach Ende des bundesrätlichen Verbotes stattfinden.

Rückwirkende Inkraftsetzung

Da es bereits unter dem bundesrätlichen Verbot Direktverkäufe gab, sollen ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses der CVK die Vermarktungsbeiträge rückwirkend per 21. März 2020 ausbezahlt werden können.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Beiträge für die Vermarktung sind bereits im Voranschlag 2020 berücksichtigt und werden nur unter neuen Rahmenbedingungen ausbezahlt.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Diese Änderung hat keine organisatorischen Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von dieser Änderung nicht betroffen.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Anpassung hat positive volkswirtschaftliche Auswirkungen auf den primären Sektor.

Bericht der Finanzkommission



zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Stand: 14.05.2020
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Bund.....	4
1.2	Kanton Bern	4
2	Rechtliches	4
2.1	Notverordnungen.....	4
2.2	Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates.....	5
2.3	Aufgabe des Grossen Rates.....	6
2.4	Erklärung des Grossen Rates.....	7
2.5	Beschlüsse des Büros des Grossen Rates	7
3	Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission.....	8
3.1	Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2).....	8
3.1.1	Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11	8
3.1.2	Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12.....	8
3.2	Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3).....	10
3.3	Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4).....	10
3.4	Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5).....	10
3.5	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6).....	11
3.6	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)	11
4	Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise.....	11
5	Schlussbemerkungen der Finanzkommission	12
6	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat.....	12
6.1	CKV	12
6.2	CKGV	12
6.3	Verordnung Fristenstillstand	12

6.4	CKKV	12
6.5	CKKBV	13
6.6	CKLV	13

1 Ausgangslage

1.1 Bund

In den ersten Kalendermonaten des neuen Jahres hat sich das neue Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz. Gleichzeitig traf er weitreichende Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und Bekämpfung des Coronavirus (Schliessung der meisten Geschäfte und Restaurants, Umstellung der Schulen auf Fernunterricht; «Lockdown»). Diese Massnahmen haben grosse Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Schweiz, insbesondere auf die Wirtschaft.

1.2 Kanton Bern

Unmittelbar nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage für die gesamte Schweiz durch den Bundesrat hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise ergriffen. In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern (KV) ohne gesetzliche Grundlage, direkt gestützt auf Verfassungsrecht, Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Die Verordnungen sind *sofort* durch den *Grossen Rat genehmigen* zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

2 Rechtliches

2.1 Notverordnungen

Artikel 91 der KV lautet wie folgt:

Kantonsverfassung, Art. 91

Ausserordentliche Lagen

¹ *Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.*

Der Regierungsrat hat seit dem 20. März 2020 folgende Notverordnungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise erlassen:

- Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (**CKV**), inklusive Änderungen vom 01. April, 08. April und 15. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (**CKGV**), inklusive Änderung vom 22. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den **Fristenstillstand** bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise;
- Verordnung des Regierungsrates vom 08. April über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (**CKKV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (**CKKBV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (**CKLV**).

Gestützt auf die Notverordnungen hat der Regierungsrat die folgenden zusätzlichen Beschlüsse erlassen:

- Regierungsratsbeschluss 336/2020 vom 26. März 2020; Coronavirus-Krise: Inkraftsetzung Artikel 9–11, Bewilligung Rahmenkredit Wirtschaftsförderung und Freigabe 1. Tranche;
- Regierungsratsbeschluss 377/2020 vom 08. April 2020 – Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020;
- Regierungsratsbeschluss 380/2020 vom 8. April 2020; Coronavirus-Krise: Bewilligung Beiträge Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe; Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit Wirtschaftsförderung.

Bei den Notverordnungen handelt es sich um zeitlich befristetes Recht. Gemäss Artikel 91 KV treten Notverordnungen spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung wieder ausser Kraft. Wenn die Notverordnungen oder einzelne Bestimmungen länger als ein Jahr in Kraft bleiben sollen, muss der Regierungsrat rechtzeitig vor Ablauf des Notrechts dafür sorgen, dass die Bestimmungen mittels ordentlicher Rechtsetzungsverfahren beraten und beschlossen werden können. Für ein Gesetz etwa müsste insbesondere eine Vernehmlassung durchgeführt und eine ordentliche Beratung im Parlament erfolgen, wobei dem Parlament in der Beratung die vollen Einflussrechte (z. B. Abänderungsanträge) zukämen. Auch ein Referendum wäre möglich.

Der Regierungsrat hat die meisten Notverordnungen auf weniger als ein Jahr befristet.

• CKV	Befristung bis 31.07.2020
• CKGV (Gesundheit)	Befristung bis 31.03.2021
• Verordnung Fristenstillstand	Befristung bis 31.05.2020
• CKKV (Kultur)	Befristung bis 31.10.2020
• CKKBV (fam.-ext. Kinderbetreuung)	Befristung bis 22.04.2021
• CKLV (Lotterieberreich)	Befristung bis 31.10.2020

Die meisten Notverordnungen sind also nur während ein paar Monaten in Kraft. Allerdings kann der Regierungsrat die Dauer jeder Notverordnung bis auf maximal ein Jahr verlängern, solange die ausserordentliche Lage andauert.

2.2 Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates

Mit der Verabschiedung der Notverordnungen durch den Regierungsrat sind diese unmittelbar in Kraft getreten. Sie sind allerdings sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen. Ausgeschlossen sind dabei Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Notverordnungsbestimmungen.¹ Das Einreichen von Planungserklärungen ist ebenso wenig möglich, weil es sich bei den Notverordnungen um Erlasse und nicht um Berichte bzw. Planungen handelt. Darüber

¹ Vgl. auch den Hinweis im Vortrag des Regierungsrates vom 20. März 2020 zur Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), wonach «die erlassene Verordnung eine solche des Regierungsrates bleibt...» (Ziff. 2, S. 2).

hinaus verfügt der Grosse Rat – im Gegensatz zu den eidgenössischen Räten – auch nicht über die Kompetenz, selber Notverordnungen zu erlassen.²

Der Grosse Rat muss die Notverordnungen wie erwähnt genehmigen, damit sie in Kraft bleiben.³ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sie bei einer Nichtgenehmigung ohne Weiteres ausser Kraft treten. Grundsätzlich soll sodann der Grosse Rat die Notverordnungen integral, d. h. als Ganzes genehmigen. Zu «thematisch zusammengehörenden Bestimmungen (bzw. Regelungsbereichen)»⁴ können jedoch Ablehnungs- oder Rückweisungsanträge eingereicht werden. Wenn der Grosse Rat einem solchen Antrag zustimmt, treten diese Teile der Verordnung ausser Kraft. Bei Rückweisungsanträgen könnte der Regierungsrat im Sinne der mit der Rückweisung verbundenen Auflage eine Anpassung der Bestimmung vorschlagen, die wiederum dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden müsste.

Zwischen dem Regierungsrat und der vorberatenden Finanzkommission (FiKo) herrscht somit Konsens, dass der Grosse Rat ihm nicht genehme (zusammengehörende) Teile der Notverordnungen ablehnen (nicht genehmigen) oder zurückweisen kann, wobei Nichtgenehmigungsbeschlüsse nur Richtliniencharakter hätten, wenn es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelte. Diese differenzierte Betrachtungsweise trifft insbesondere auf die CKV zu, die Regelungen in verschiedenen thematischen Bereichen enthält.

- Der Grosse Rat muss die Notverordnungen beraten (Eintreten obligatorisch).
- Der Grosse Rat kann einzelne Bestimmungen (zu thematisch zusammengehörenden Bereichen) ablehnen oder zurückweisen.

2.3 Aufgabe des Grossen Rates

Im Rahmen der Genehmigung obliegt es der vorberatenden Kommission bzw. dem Grossen Rat, zu prüfen,

- ob einerseits die *Voraussetzungen zum Erlass der Notverordnung erfüllt* sind (z. B. sachliche und zeitliche Dringlichkeit [Bestehen einer ausserordentlichen Lage, eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung etc.], Subsidiarität [Notwendigkeit der Regelung via Notverordnung], Befristung),
- ob andererseits die angeordneten Massnahmen *verfassungsmässig* sind (insb. im öffentliche Interessen liegend und verhältnismässig [geeignet, erforderlich, zumutbar], vgl. Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]).⁵

² So das Bundesparlament nach Art. 173 Abs. 1 BV [Massnahmenkompetenz Bundesversammlung zur Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit etc.]; vgl. sodann zum Notverordnungsrecht des Bundesrates Art. 185 Abs. 3 BV.

³ Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziffer 3a, Seite 490 f.

⁴ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV), Vortrag, Ziffer 3, dritter Abschnitt, Seite 4.

⁵ Gemäss Verfassungsgeber könne der Regierungsrat *notfalls auch von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung abweichen* (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziff. 3b und 5 sowie weiterführende Hinweise auf Verfassungsmaterialien [vgl. z. B. «Der Regierung soll [...] die Kompetenz erteilt werden, in Notlagen nötigenfalls *in Abweichung von Verfassung* und Gesetz Dringlichkeitsrecht in Form von Verordnungen zu erlassen»]; Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19.4.1990, S. 99]). Ob dies tatsächlich zulässig wäre, müsste bei Bedarf in jedem Fall noch genau geklärt werden.

Dem Parlament kommt im vorliegenden Fall nicht nur eine politische Rolle zu, sondern es hat die Notverordnungen vor allem nach rechtlichen Kriterien zu prüfen. Es muss prüfen, ob die Notlage gegeben ist und ob die ergriffenen Massnahmen geeignet und erforderlich sind, den Notstand zu bewältigen.

Die FiKo stellt fest, dass der Bundesrat die ausserordentliche Lage schweizweit ausgerufen hat und dass diese zum Zeitpunkt der Vorberatung der Notverordnungen des Regierungsrates immer noch besteht. Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen haben weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf praktisch alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft. Deren negativen Auswirkungen soll mit raschen und zielgerichteten Massnahmen begegnet werden. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie Einzelunternehmen und Firmen sind aufgrund der Coronavirus-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. In gewissen Branchen sowie im Kulturbereich sind die Auswirkungen gravierend und teilweise existenzbedrohend.

Die vom Regierungsrat erlassenen Notverordnungen basieren allesamt auf dem Prinzip der Subsidiarität, was bedeutet, dass die potentiell von Massnahmen begünstigten Kreise im Sinne der Eigenverantwortung immer zuerst alles in ihrer Macht stehende unternehmen müssen, um wirtschaftlichen Schaden soweit als möglich selber zu minimieren (Schadenminderungspflicht). Zudem kommen die kantonalen Mittel subsidiär zu den Massnahmen des Bundes zum Einsatz. Der Kanton beschränkt seine Massnahmen somit auf Bereiche, in denen der Bund keine Hilfen zur Verfügung stellt oder diese nach Ansicht des Regierungsrates nicht ausreichen, um übermässigen Schaden zu vermeiden.

Die FiKo stellt fest, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist, die in den Notverordnungen getroffenen Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und grundsätzlich verhältnismässig sind.

2.4 Erklärung des Grossen Rates

Nebst der Genehmigung der Notverordnungen könnte der Grosse Rat auch von seiner Möglichkeit Gebrauch machen und eine Erklärung abgeben, was bei wichtigen Ereignissen oder Problemen möglich ist (Art. 59 Grossratsgesetz [GRG]). Die FiKo hat diese Möglichkeit erörtert, verzichtet aber darauf, von sich aus eine Erklärung des Grossen Rates vorzubereiten. Eine Erklärung wäre zum Beispiel eine Möglichkeit gewesen, den Regierungsrat auf einen Regelungsbe- reich hinzuweisen, in dem bisher keine Massnahmen vorgesehen waren, solche nach Ansicht der Kommission jedoch dringend nötig gewesen wären.

2.5 Beschlüsse des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates entschied an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 31. März 2020, dass bis auf Weiteres alle Notverordnungen durch die FiKo vorberaten werden sollen.

Das Büro befasste sich auch mit der Frage, wie die Bestimmung der *sofortigen* Genehmigung umzusetzen ist. Nach dessen Ansicht bedeutet die sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat nicht, dass der Grosse Rat umgehend zu einer zusätzlichen Session einberufen werden muss. Die kurzfristige Einberufung einer Session wurde angesichts der geltenden Versammlungs- und Bewegungseinschränkungen als unangebracht angesehen und verworfen. Ausserdem wurden die Notverordnungen punkto Eingriffstiefe als nicht übermässig beurteilt. Deshalb entschied das Büro, dass der Grosse Rat die Notverordnungen an der nächstmöglichen Session behandeln soll.

Mit Beschluss vom 30. April 2020 entschied das Büro daraufhin, dass die Sommersession terminlich wie geplant durchgeführt werden soll. Für diese Session sind neben den ordentlichen Geschäften auch die Notverordnungen traktandiert.

3 Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission

Der Regierungsrat hat die Notverordnungen und die weiteren, oben angeführten Beschlüsse unmittelbar nach deren Verabschiedung an die FiKo weitergeleitet. Die FiKo stellte im Vorfeld der Beratungen schriftliche Fragen, die der Regierungsrat wiederum schriftlich beantwortete. Zur Vorberatung hielt die FiKo, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, am 30. April und 7. Mai 2020 zwei «physische» Sitzungen im Grossratssaal ab. Dabei war jeweils eine Delegation des Regierungsrates anwesend, angeführt vom Regierungspräsidenten.

Die Fragen der FiKo brachten insbesondere die Sorge ihrer Mitglieder zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Berner Finanzhaushalt zum Ausdruck. Die Krise belastet den Kanton einerseits aufgrund der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Krise auf der Ausgaben-seite. Andererseits wird aber auch die Einnahmenseite stark in Mitleidenschaft gezogen, da zu erwarten ist, dass die Steuereinnahmen aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise in den nächsten Jahren massiv tiefer ausfallen werden als noch vor der Krise angenommen. Die konkreten Auswirkungen, insbesondere auf der Einnahmenseite, lassen sich im Moment jedoch noch nicht beziffern. Der Regierungsrat hat der FiKo in Aussicht gestellt, sie jeweils zeitnah über die Entwicklung zu orientieren, was die FiKo schätzt und verdankt. Eine erste solche Information hat der Regierungsrat noch vor der Sommersession in Aussicht gestellt.

3.1 Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2)

3.1.1 Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11

Zu den Artikeln 9 bis 11 CKV entstand in der FiKo eine Diskussion, ob es aufgrund der existenziellen Sorgen und Nöte vieler Firmen und Privatpersonen angemessen sei, für «technologieorientierte Unternehmen» Mittel zur Verfügung zu stellen, die über die Existenzsicherung hinausgehen. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Hilfen nicht an die Bedingung geknüpft wurden, keine Dividenden ausschütten zu dürfen. Die Regierung argumentiert, dass es sich bei den zu unterstützenden Firmen um kleine bis mittlere, inhaber/innengeführte Unternehmen handelt und nicht um multinationale, börsenkotierte Unternehmen. In der Regel würden keine oder nur geringe Dividenden ausgeschüttet. Es sei im Gegenteil für die mittel- und langfristige Entwicklung dieser Firmen entscheidend, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nicht wegen Liquiditätsproblemen ins Stocken gerät. Die Firmen könnten sich so einen Wettbewerbsvorteil erarbeiten, der am Ende auch dem Kanton mit Steuereinnahmen und gesicherten, hochqualifizierten Arbeitsplätzen zugutekomme. Die Unterstützung basiere auf den erprobten Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Es würden keine neuen Kriterien angewendet, und die Kontrolle der zweckmässigen Verwendung sei sichergestellt.

3.1.2 Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12

Artikel 12 fordert, dass die Ausgaben des Kantons zugunsten von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bei der Anwendung der Schuldenbremsen nicht berücksichtigt werden.

Art. 12 CKV

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² *Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.*

³ *Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er in einer Notlage mit Notverordnungen auch explizit von Verfassungsbestimmungen abweichen kann. Weiter argumentiert er, dass es sich bei den Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b nur formell um Verfassungsrecht handelt, dass die Bestimmungen materiell jedoch Gesetzesrang haben und daher dem Notrecht zugänglich sind. Die Dringlichkeit begründet er damit, dass es nach dem Ende der Krisensituation nicht mehr möglich sein wird, weiteres Notrecht zu erlassen. Dabei sei jetzt schon klar, dass die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise dazu führen werden, dass die Schuldenbremsen verletzt würden, und dass deshalb massive Sparpakete drohten. Die gültigen Mechanismen der Schuldenbremse seien nicht auf eine länger andauernde Krisensituation ausgerichtet. Die Anpassung der Verfassungsbestimmungen in den ordentlichen Fristen käme dagegen zu spät.

Die Mehrheit der FiKo bestreitet, dass es verhältnismässig und dringlich ist, die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse mittels Notverordnung teilweise ausser Kraft zu setzen. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben, weil es zumindest theoretisch denkbar ist, die Einhaltung der Schuldenbremse auch mit anderen Massnahmen sicherzustellen (Steuererhöhungen, Ausgabenmoratorium, Sparprogramme). Dringlich ist die Massnahme nicht, weil Massnahmen zur Beibehaltung des Gleichgewichts im bernischen Staatshaushalt noch bei vielen künftigen Gelegenheiten debattiert und beschlossen werden können, insbesondere anlässlich der jährlichen Debatten zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan in der Wintersession sowie zum Geschäftsbericht mit Jahresrechnung in der Sommersession. Sodann erscheint es immer noch möglich, dass die Rechnung 2020 aufgrund des positiven Voranschlags 2020 (budgetierter Überschuss von CHF 217 Mio.) und der hohen zusätzlichen Ausschüttung der Nationalbank (nicht budgetierte zusätzliche Einnahmen von CHF 240 Mio.) ohne Defizit abschliesst. Diesen Mehreinnahmen stehen aktuell geschätzte Mehrausgaben zur Bewältigung der Coronavirus-Krise von etwa 390 Millionen Franken gegenüber. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2020 kommt im Juni 2021 in den Grossen Rat. Dannzumal muss Bilanz gezogen werden, und allfällige Massnahmen sind zu diskutieren. Zusammenfassend beurteilt die Kommissionsmehrheit die notrechtliche Abkehr von den verfassungsmässigen Bestimmungen als nicht verhältnismässig.

Ferner hält die Kommissionsmehrheit fest, dass sämtliche mit den Notverordnungen beschlossenen Sofortmassnahmen und deren Finanzierung auch ohne die Ausserkraftsetzung der Schuldenbremsen (Art. 12 CKV) möglich bleiben und in der Folge vom Regierungsrat nicht zurückgenommen werden müssen. Rechtlich bleiben also die Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates auch ohne Artikel 12 CKV möglich. Auch daraus wird ersichtlich, dass eine notrechtliche Aufhebung der Schuldenbremse weder notwendig noch dringlich ist.

Die Minderheit der FiKo stellt sich auf die Seite des Regierungsrates. Ohne Aussetzung der Schuldenbremse stehen die Mehrausgaben ohne gesicherte Finanzierung da. Die Kommissionsminderheit argumentiert mit den längerfristigen finanziellen Auswirkungen: Wenn die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren stark zurückgehen, wovon leider auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass (auch) in den Jahren nach 2020 Defizite entstehen. Wenn der Rechnung 2020 nicht das volle Defizit belastet wird, kann ein wenig Druck weggenommen werden. Falls in dieser Situation die sehr restriktive Schuldenbremse angewendet werden muss, drohen dem Kanton Bern sehr einschneidende finanzielle Massnahmen. Grundsätzlich würde der Grosse Rat mit der Streichung des Artikels in der Notverordnung zur Schuldenbremse ein negatives, deprimierendes Signal aussenden: nämlich, dass der Grosse Rat der sich abzeichnenden schwierigen Finanzlage des Kantons vor allem mit einschneidenden Sparmassnahmen begegnen will, was die angespannte Situation vieler Bürgerinnen und Bürger noch verschlechtern könnte.

3.2 Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3)

Der Regierungsrat hat mit Verabschiedung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) den Akutspitälern den wegen des Verbots elektiver Eingriffe entstandenen Ertragsausfall garantiert. Mit der Änderung vom 22. April ersetzt der Kanton auch den Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken sowie den Geburtshäusern den Ertragsausfall, sofern sie auf der Spitalliste des Kantons Bern stehen und im Kanton Bern gelegen sind.

Der Regierungsrat informierte die FiKo, dass die Auslastung der Spitäler in der Coronavirus-Krise von über 90 Prozent auf etwa 40 Prozent sank. Die Spitäler wurden im Gegenzug verpflichtet, umfangreiche Vorhalteleistungen für den Fall eines starken und raschen Anstiegs an Coronavirus-Erkrankungen vorzunehmen, der bis jetzt grösstenteils vermieden werden konnte. Dies verursachte aber hohe Kosten. Insgesamt geht die Gesundheitsdirektion in einer Schätzung von Ende April davon aus, dass die Bewältigung der Coronavirus-Krise den Berner Spitälern Mehrkosten von netto 270 Millionen Franken verursachen wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.3 Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4)

Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte, denn die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus verordneten Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigen das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren stark. Der Fristenstillstand betrifft einzig die Fristen bezüglich Einreichung der Volksbegehren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Regierungsrat hat der FiKo mitgeteilt, dass innert Frist keine Unterschriftensammlung für ein Referendum gegen ein Geschäft aus der Frühlingssession 2020 angezeigt wurde.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.4 Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5)

Mit den Soforthilfebeiträgen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen will der Bund die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abfedern, damit die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt. Der Bund hat dem Kanton Bern die Abwicklung folgender Massnahmen übertragen: Nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen können zum Erhalt ihrer Liquidität zinslose, rückzuzahlende Darlehen beim Kanton beantragen. Selbständige Kulturschaffende und Kulturunternehmungen können Ausfallentschädigungen beantragen, welche die Kosten abfedern, die aufgrund der COVID-Massnahmen entstanden sind.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.5 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6)

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung federt der Regierungsrat mit zwei Massnahmen ab. Die Gebühren für die Betreuungsplätze, die aufgrund der Coronavirus-Krise nicht mehr genutzt wurden, werden übernommen. Zusätzlich wird ein Beitrag an nicht gedeckte Kosten für Plätze geleistet, die während der Coronavirus-Krise nicht mehr bereitgestellt werden. Die Massnahmen gelten vom 17. März bis am 16. Mai 2020 und werden geschätzte Kosten von über 13 Millionen Franken verursachen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe, der zur Hälfte durch den Kanton und zur Hälfte durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen wird. Auch bei dieser Verordnung sind die Leistungen des Kantons subsidiär. Insbesondere wird auch zu berücksichtigen sein, wie hoch der Betrag aus den Bundesmitteln ausfallen wird und wie – und gegebenenfalls mit welchen Auflagen – dieser auf die Kantone verteilt wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.6 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)

Die Verordnung definiert die Grundsätze für eine ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen aus dem Lotterie- und Sportfonds. Konkret geht es um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen sowie um besondere Massnahmen im Sportbereich. Diese Beiträge erfolgen subsidiär. Darum müssen die Gesuchstellenden aufzeigen, dass sie alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Leistungen Dritter bezogen haben, namentlich Bundeshilfen.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

4 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die FiKo umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Art. 80 Kant. Bevölkerungs- und Zivilschutz-Gesetz (KBZG)

Delegation von Ausgabenbefugnissen

1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Gestützt auf diesen Artikel erhält die FiKo die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse umgehend zugestellt. Darüber hinaus stellt die Finanzdirektion der FiKo alle zwei Wochen ein monatliches «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zu, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise stehenden Ausgaben beinhaltet. Dieses Reporting enthält auch Ausgaben, die aufgrund ihrer Höhe von Verwaltungseinheiten unterhalb des Regierungsrates oder vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) genehmigt wurden.

Gemäss Reporting vom 01. Mai 2020 ist der Kanton Bern bis zu diesem Zeitpunkt Verpflichtungen in der Höhe von 120,6 Millionen Franken eingegangen, davon 15 Millionen Franken Lotteriegelder.

Bis am 01. Mai 2020 tatsächlich ausgegeben wurden 68,2 Millionen Franken, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfsmittel durch das KFO sowie der wirtschaftlichen Hilfe durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

5 Schlussbemerkungen der Finanzkommission

Die FiKo dankt dem Regierungsrat für die gute und umsichtige Arbeit, die er bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise leistet. Sie hat den Eindruck, dass die beschlossenen Massnahmen grossmehrheitlich angemessen und verhältnismässig sind. Auch funktioniert die Zusammenarbeit mit der FiKo in dieser ausserordentlichen Situation gut.

Im Zeitpunkt der Berichtabfassung besteht gemäss eingeholten Auskünften keine Absicht, dass weitere Notverordnungen durch den Regierungsrat erlassen werden sollen. Hingegen bleiben Anpassungen möglich, insbesondere was den Fristenlauf und die Gültigkeitsdauer der einzelnen Verordnungsbestimmungen anbelangt. Diese Änderungen würden vom Regierungsrat beschlossen und müssten dem Grossen Rat erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausserdem bleibt im heutigen Zeitpunkt offen, ob und gegebenenfalls welche Bestimmungen in das ordentliche Recht überführt werden.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

6.1 CKV

Die FiKo beantragt (mit Stichentscheid des Präsidenten), Art. 12 (Schuldenbremse) nicht zu genehmigen. Abgesehen von Artikel 12 beantragt die FiKo Zustimmung zur CKV.

6.2 CKGV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.3 Verordnung Fristenstillstand

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.4 CKKV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.5 CKKBV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.6 CKLV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 14. Mai 2020

Der Präsident: Daniel Bichsel

Der Sekretär: Dominique Cléménçon

**Verordnung
über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen
Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise**

vom 01.04.2020 (Stand 01.04.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

Art. 1 *Stillstand der Fristen*

¹ Die Fristen zur Einreichung von Unterschriftenbogen für eine Volksinitiative nach Artikel 146 Absatz 2 und 147 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)²⁾ stehen still.

² Die Fristen zur Einreichung von Unterschriftenbogen für ein Referendum oder einen Volksvorschlag nach Artikel 128 Absatz 1 PRG stehen still, wenn der Staatskanzlei spätestens zehn Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.

Art. 2 *Verbot von Unterschriftensammlungen*

¹ Während des Stillstands der Fristen dürfen keine Unterschriften gesammelt und keine Unterschriftenbogen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3 *Stimmrechtsbescheinigungen*

¹ Die stimmregisterführenden Stellen der Gemeinden nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenbogen entgegen.

Art. 4 *Volksbegehren in den Gemeinden*

¹ Diese Verordnung gilt sinngemäss für fakultative Volksabstimmungen nach Artikel 14 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)³⁾ und Initiativen nach Artikel 15 bis 19 GG.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [141.1](#)

³⁾ BSG [170.11](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-026

² Für die Regionalkonferenzen ist sie sinngemäss anwendbar für Volksreferenden nach Artikel 150 GG und Volksinitiativen nach Artikel 151 GG.

Art. 5 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Mai 2020.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 1. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
01.04.2020	01.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-026

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	01.04.2020	01.04.2020	Erstfassung	20-026

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. April 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.533
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	1
2.	Erlassform.....	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Finanzielle Auswirkungen	4
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
8.	Ergebnis des Mitberichtsverfahren / der Konsultation	5

1. Ausgangslage

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Fristen für eidgenössische Volksbegehren bis zum 31. Mai 2020 ruhen zu lassen.¹ Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte, denn die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus verordneten Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit² beeinträchtigen das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren stark.

Da sich die Situation auf kantonaler Ebene nicht anders darstellt, verordnet der Regierungsrat für kantonale Volksbegehren ebenfalls einen Stillstand von gesetzlichen Fristen. Er orientiert sich dabei an der Verordnung des Bundesrats über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren. Da zurzeit keine kantonalen Volksbegehren beim Regierungsrat oder beim Grossen Rat hängig sind, ist eine Verlängerung der Behandlungsfristen (anders als beim Bund) nicht nötig. Der Fristenstillstand betrifft einzig die Fristen bezüglich Einreichung der Volksbegehren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1).

¹ Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020

² Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24)

Die Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit und die damit verbundene Beeinträchtigung der Volksrechte sind auch beim Sammeln von Unterschriften für kommunale Volksbegehren sowie für Volksbegehren in den Regionalkonferenzen gegeben. Eine einheitliche Vorgabe für die Ausübung der Volksrechte in den Gemeinden erscheint notwendig. Die vorliegende Verordnung über den Fristenstillstand soll deshalb sinngemäss auch für die auf kommunaler Ebene bestehenden Volksbegehren anwendbar sein.

Auf die Regelung einer Verlängerung der Behandlungsfristen für in den Gemeinden hängige Volksbegehren wird verzichtet, weil die Gemeinden für die Behandlung der eingereichten Volksbegehren in ihren Reglementen in der Regel lange Fristen (sechs bis zwölf Monate) vorsehen oder flexible Formulierungen wählen (bspw. «an einer nächsten Versammlung zu traktandieren»). Es handelt sich um Ordnungsfristen, welche in Notstandszeiten während der ausserordentlichen Lage verlängert werden können.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise, der in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf das Epidemienengesetz (Covid-19-Verordnung 2) und der Verordnung des Bundesrats über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben. So hat der Regierungsrat bereits am 20. März 2020 die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)³ sowie am 25. März 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)⁴ verabschiedet.

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium wurde vor der Befassung des Regierungsrats über das vorliegende Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Stillstand der Fristen

Absatz 1: Gemäss Artikel 146 Absatz 2 PRG müssen bei einer Volksinitiative die Unterschriftenbogen spätestens sechs Monate nach der Hinterlegung bei der stimmregisterführenden Stelle eingereicht werden (Ablauf der Initiativfrist). Spätestens sieben Monate nach der Hinterlegung muss das Komitee die Unterschriftenbogen mit den Stimmrechtsbescheinigungen nach Artikel 147 Absatz 1 PRG bei der Staatskanzlei einreichen. Diese Fristen ruhen gemäss der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung definierten Frist. Nach wie vor aber ist es möglich, dass ein Initiativkomitee die für eine Unterschriftensamm-

³ Ausserordentliche Veröffentlichung vom 20.03.2020 unter <https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gesetzgebung/gesetzgebung/ausserordentlicheveroeffentlichungen.html>

⁴ Ausserordentliche Veröffentlichung vom 26.03.2020 unter <https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gesetzgebung/gesetzgebung/ausserordentlicheveroeffentlichungen.html>

lung vorgesehenen Unterschriftenbogen im Sinne von Artikel 144 PRG durch die Staatskanzlei vorprüfen lässt. Zurzeit ist keine Unterschriftensammlung für eine kantonale Volksinitiative im Gang.

Absatz 2: Anders als bei Volksinitiativen gilt der Stillstand der Fristen beim fakultativen Referendum (und beim Volksvorschlag) nur bedingt. Der Fristenlauf steht still, wenn aufgrund einer (geplanten) Unterschriftensammlung ein Interesse am Fristenstillstand besteht. Für den Nachweis dieses Interesses genügt eine einfache schriftliche Anzeige bei der Staatskanzlei innerhalb von zehn Tagen seit der Veröffentlichung dieser Verordnung, das heisst im konkreten Fall bis zum 14. April 2020, dem ersten Werktag nach den Ostertagen. Der Stillstand der Referendumsfrist gilt im Fall einer solchen Anzeige ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, d.h. ab dem 1. April 2020. Falls keine Anzeige bei der Staatskanzlei eingeht, läuft die Referendumsfrist ununterbrochen weiter. Unbestrittene Erlasse können nach Ablauf der Frist in Kraft gesetzt werden.

Die Frist zur Anzeige einer Unterschriftensammlung wird anders als in der entsprechenden Bundesverordnung, wo sie fünf Tage beträgt, auf zehn Tage festgesetzt. Während auf Bundesebene die Komitees eine laufende Unterschriftensammlung anzeigen müssen, geht es auf kantonaler Ebene um die Anzeige des Beginns einer Unterschriftensammlung. Die Referendumsfrist für die Vorlagen der Frühlingssession 2020 beginnt mit der entsprechenden Publikation im kantonalen Amtsblatt erst am Tag zu laufen, an dem die vorliegende Verordnung in Kraft gesetzt wird. Dieser Umstand rechtfertigt es, den Komitees etwas mehr Zeit zur Anzeige einer Unterschriftensammlung einzuräumen, auch wenn in der Praxis referendumswillige Komitees ihre Unterschriftenbogen meist schon vor der Amtsblattpublikation drucken lassen, um bei Beginn der Referendumsfrist mit der Unterschriftensammlung starten zu können.

Für die Geschäfte der Wintersession des Grossen Rates – vier Gesetzesvorlagen und 17 Kreditgeschäfte – ist die Referendumsfrist am 27. März 2020 abgelaufen. Es wurde gegen keine dieser Vorlagen ein Referendum ergriffen.

Die Bekanntgabe der Referendumsvorlagen der Frühlingssession des Grossen Rates im kantonalen Amtsblatt ist für Mittwoch 1. April 2020 vorgesehen. Aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung wird die Referendumsfrist nur für die Vorlagen zu laufen beginnen, zu welchen niemand bis zum 14. April 2020 eine Unterschriftensammlung anzeigt.

Artikel 2 Verbot von Unterschriftensammlungen

Die in der Kantonsverfassung vorgesehenen Fristen für die Sammlung von Unterschriften für Volksbegehren (Art. 58 Abs. 2 KV, Art. 62 Abs. 2 KV, Art. 63 Abs. 3 KV) werden mit der vorliegenden Verordnung nicht verlängert. Darum muss während des Stillstands der Fristen die Sammeltätigkeit ruhen, um eine faktische Verlängerung der Sammelfrist zu verhindern.

Artikel 2 der Verordnung verbietet sämtliche Formen des Unterschriftensammelns – sowohl das aktive Sammeln auf der Strasse oder an Anlässen oder durch gezielte postalische oder E-Mail-Versände als auch das nur passive Zugänglichmachen von Unterschriftenbogen, beispielsweise im Internet. Solche Listen sind zu entfernen oder deren Herunterladen ist zu sperren. Wer trotz Fristenstillstand Unterschriften sammelt, kann sich gemäss Artikel 282 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) strafbar machen.

Artikel 3 Stimmrechtsbescheinigungen

Als weitere Massnahme gegen die faktische Verlängerung der Sammelfrist wird den stimmregisterführenden Stellen der Gemeinden verboten, während des Fristenstillstands Unterschriftenbogen entgegenzunehmen. Da zurzeit keine kantonale Unterschriftensammlung läuft, muss (anders als auf der Bundesebene) der Fall der Aufbewahrung von noch vor dem Fristenstillstand an die Gemeinden verschickten Unterschriftenbogen nicht geregelt werden.

Artikel 4 Volksbegehren in den Gemeinden

Absatz 1 verweist auf die massgebenden Bestimmungen für die fakultativen Referenden und für die Initiativen auf kommunaler Ebene (Art. 14 bzw. Art. 15 – 20 des Gemeindegesetzes (GG); BSG 170.11). Nach Artikel 14 Absatz 3 GG ist das Begehren um fakultative Volksabstimmung innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeorgans einzureichen, soweit das Organisationsreglement keine längere Frist vorsieht. Initiativbegehren müssen gemäss Artikel 19 Absatz 2 GG innert sechs Monaten eingereicht werden, sofern das Organisationsreglement keine längere Frist vorsieht. Die Frist und das jeweilige Verfahren über die Einreichung ist in den kommunalen Reglementen festgelegt. Der Fristenstillstand, das Verbot von Unterschriftensammlungen und die Vorgaben über die Stimmrechtsbescheinigungen sollen auch auf kommunale Volksbegehren nach den Vorschriften des GG und der kommunalen Reglemente anwendbar sein.

Absatz 2 sieht die sinngemässe Anwendbarkeit der Verordnung auch für die Volksbegehren in den Regionalkonferenzen vor. Nach Artikel 150 Absatz 1 GG können zwei Prozent der Stimmberechtigten im betreffenden Gebiet innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung eine regionale Abstimmung verlangen. Fünf Prozent der Stimmberechtigten können gemäss Artikel 151 Absatz 4 GG innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung eine Volksinitiative bei der Geschäftsstelle einreichen. Der Fristenstillstand, das Verbot von Unterschriftensammlungen und die Vorgaben über die Stimmrechtsbescheinigungen sollen auch auf Volksbegehren in den Regionalkonferenzen anwendbar sein.

Artikel 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung wird durch eine ausserordentliche Veröffentlichung publiziert und tritt per sofort am 1. April 2020 in Kraft. Sie gilt – wie die entsprechende Verordnung des Bundes – bis am 31. Mai 2020. Gegebenenfalls kann der Regierungsrat diese Verordnung ändern, um ihre Geltungsdauer zu verkürzen oder zu verlängern.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Regelung über den Fristenstillstand bei Volksbegehren gilt auch für Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene (vgl. Bemerkungen zu Artikel 4). Wegen des Wegfalls der Prüfung der Unterschriftenbogen und der Ausstellung von Stimmrechtsbescheinigungen werden die Gemeinden kurzfristig entlastet.

8. Ergebnis des Mitberichtsverfahren / der Konsultation

Zur vorliegenden Notverordnung wurde kein ordentliches Mitberichts- oder Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Aufnahme einer expliziten Bestimmung für die gemeinderechtlichen Körperschaften und Regionalkonferenzen wurde vorgängig mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) abgesprochen und wird von diesem begrüsst.

Beilagen

- Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020
- Erläuterungen zur Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren

Bericht der Finanzkommission



zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Stand: 14.05.2020
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Bund.....	4
1.2	Kanton Bern	4
2	Rechtliches	4
2.1	Notverordnungen.....	4
2.2	Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates.....	5
2.3	Aufgabe des Grossen Rates.....	6
2.4	Erklärung des Grossen Rates.....	7
2.5	Beschlüsse des Büros des Grossen Rates	7
3	Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission.....	8
3.1	Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2).....	8
3.1.1	Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11	8
3.1.2	Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12.....	8
3.2	Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3).....	10
3.3	Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4).....	10
3.4	Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5).....	10
3.5	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6).....	11
3.6	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)	11
4	Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise.....	11
5	Schlussbemerkungen der Finanzkommission	12
6	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat.....	12
6.1	CKV	12
6.2	CKGV	12
6.3	Verordnung Fristenstillstand	12

6.4	CKKV	12
6.5	CKKBV	13
6.6	CKLV	13

1 Ausgangslage

1.1 Bund

In den ersten Kalendermonaten des neuen Jahres hat sich das neue Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz. Gleichzeitig traf er weitreichende Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und Bekämpfung des Coronavirus (Schliessung der meisten Geschäfte und Restaurants, Umstellung der Schulen auf Fernunterricht; «Lockdown»). Diese Massnahmen haben grosse Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Schweiz, insbesondere auf die Wirtschaft.

1.2 Kanton Bern

Unmittelbar nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage für die gesamte Schweiz durch den Bundesrat hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise ergriffen. In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern (KV) ohne gesetzliche Grundlage, direkt gestützt auf Verfassungsrecht, Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Die Verordnungen sind *sofort* durch den *Grossen Rat genehmigen* zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

2 Rechtliches

2.1 Notverordnungen

Artikel 91 der KV lautet wie folgt:

Kantonsverfassung, Art. 91

Ausserordentliche Lagen

¹ *Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.*

Der Regierungsrat hat seit dem 20. März 2020 folgende Notverordnungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise erlassen:

- Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (**CKV**), inklusive Änderungen vom 01. April, 08. April und 15. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (**CKGV**), inklusive Änderung vom 22. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den **Fristenstillstand** bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise;
- Verordnung des Regierungsrates vom 08. April über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (**CKKV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (**CKKBV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (**CKLV**).

Gestützt auf die Notverordnungen hat der Regierungsrat die folgenden zusätzlichen Beschlüsse erlassen:

- Regierungsratsbeschluss 336/2020 vom 26. März 2020; Coronavirus-Krise: Inkraftsetzung Artikel 9–11, Bewilligung Rahmenkredit Wirtschaftsförderung und Freigabe 1. Tranche;
- Regierungsratsbeschluss 377/2020 vom 08. April 2020 – Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020;
- Regierungsratsbeschluss 380/2020 vom 8. April 2020; Coronavirus-Krise: Bewilligung Beiträge Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe; Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit Wirtschaftsförderung.

Bei den Notverordnungen handelt es sich um zeitlich befristetes Recht. Gemäss Artikel 91 KV treten Notverordnungen spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung wieder ausser Kraft. Wenn die Notverordnungen oder einzelne Bestimmungen länger als ein Jahr in Kraft bleiben sollen, muss der Regierungsrat rechtzeitig vor Ablauf des Notrechts dafür sorgen, dass die Bestimmungen mittels ordentlicher Rechtsetzungsverfahren beraten und beschlossen werden können. Für ein Gesetz etwa müsste insbesondere eine Vernehmlassung durchgeführt und eine ordentliche Beratung im Parlament erfolgen, wobei dem Parlament in der Beratung die vollen Einflussrechte (z. B. Abänderungsanträge) zukämen. Auch ein Referendum wäre möglich.

Der Regierungsrat hat die meisten Notverordnungen auf weniger als ein Jahr befristet.

• CKV	Befristung bis 31.07.2020
• CKGV (Gesundheit)	Befristung bis 31.03.2021
• Verordnung Fristenstillstand	Befristung bis 31.05.2020
• CKKV (Kultur)	Befristung bis 31.10.2020
• CKKBV (fam.-ext. Kinderbetreuung)	Befristung bis 22.04.2021
• CKLV (Lotteriebereich)	Befristung bis 31.10.2020

Die meisten Notverordnungen sind also nur während ein paar Monaten in Kraft. Allerdings kann der Regierungsrat die Dauer jeder Notverordnung bis auf maximal ein Jahr verlängern, solange die ausserordentliche Lage andauert.

2.2 Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates

Mit der Verabschiedung der Notverordnungen durch den Regierungsrat sind diese unmittelbar in Kraft getreten. Sie sind allerdings sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen. Ausgeschlossen sind dabei Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Notverordnungsbestimmungen.¹ Das Einreichen von Planungserklärungen ist ebenso wenig möglich, weil es sich bei den Notverordnungen um Erlasse und nicht um Berichte bzw. Planungen handelt. Darüber

¹ Vgl. auch den Hinweis im Vortrag des Regierungsrates vom 20. März 2020 zur Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), wonach «die erlassene Verordnung eine solche des Regierungsrates bleibt...» (Ziff. 2, S. 2).

hinaus verfügt der Grosse Rat – im Gegensatz zu den eidgenössischen Räten – auch nicht über die Kompetenz, selber Notverordnungen zu erlassen.²

Der Grosse Rat muss die Notverordnungen wie erwähnt genehmigen, damit sie in Kraft bleiben.³ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sie bei einer Nichtgenehmigung ohne Weiteres ausser Kraft treten. Grundsätzlich soll sodann der Grosse Rat die Notverordnungen integral, d. h. als Ganzes genehmigen. Zu «thematisch zusammengehörenden Bestimmungen (bzw. Regelungsbereichen)»⁴ können jedoch Ablehnungs- oder Rückweisungsanträge eingereicht werden. Wenn der Grosse Rat einem solchen Antrag zustimmt, treten diese Teile der Verordnung ausser Kraft. Bei Rückweisungsanträgen könnte der Regierungsrat im Sinne der mit der Rückweisung verbundenen Auflage eine Anpassung der Bestimmung vorschlagen, die wiederum dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden müsste.

Zwischen dem Regierungsrat und der vorberatenden Finanzkommission (FiKo) herrscht somit Konsens, dass der Grosse Rat ihm nicht genehme (zusammengehörende) Teile der Notverordnungen ablehnen (nicht genehmigen) oder zurückweisen kann, wobei Nichtgenehmigungsbeschlüsse nur Richtliniencharakter hätten, wenn es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelte. Diese differenzierte Betrachtungsweise trifft insbesondere auf die CKV zu, die Regelungen in verschiedenen thematischen Bereichen enthält.

- Der Grosse Rat muss die Notverordnungen beraten (Eintreten obligatorisch).
- Der Grosse Rat kann einzelne Bestimmungen (zu thematisch zusammengehörenden Bereichen) ablehnen oder zurückweisen.

2.3 Aufgabe des Grossen Rates

Im Rahmen der Genehmigung obliegt es der vorberatenden Kommission bzw. dem Grossen Rat, zu prüfen,

- ob einerseits die *Voraussetzungen zum Erlass der Notverordnung erfüllt* sind (z. B. sachliche und zeitliche Dringlichkeit [Bestehen einer ausserordentlichen Lage, eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung etc.], Subsidiarität [Notwendigkeit der Regelung via Notverordnung], Befristung),
- ob andererseits die angeordneten Massnahmen *verfassungsmässig* sind (insb. im öffentlichen Interessen liegend und verhältnismässig [geeignet, erforderlich, zumutbar], vgl. Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]).⁵

² So das Bundesparlament nach Art. 173 Abs. 1 BV [Massnahmenkompetenz Bundesversammlung zur Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit etc.]; vgl. sodann zum Notverordnungsrecht des Bundesrates Art. 185 Abs. 3 BV.

³ Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziffer 3a, Seite 490 f.

⁴ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV), Vortrag, Ziffer 3, dritter Abschnitt, Seite 4.

⁵ Gemäss Verfassungsgeber könne der Regierungsrat *notfalls auch von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung abweichen* (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziff. 3b und 5 sowie weiterführende Hinweise auf Verfassungsmaterialien [vgl. z. B. «Der Regierung soll [...] die Kompetenz erteilt werden, in Notlagen nötigenfalls *in Abweichung von Verfassung* und Gesetz Dringlichkeitsrecht in Form von Verordnungen zu erlassen»]; Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19.4.1990, S. 99]). Ob dies tatsächlich zulässig wäre, müsste bei Bedarf in jedem Fall noch genau geklärt werden.

Dem Parlament kommt im vorliegenden Fall nicht nur eine politische Rolle zu, sondern es hat die Notverordnungen vor allem nach rechtlichen Kriterien zu prüfen. Es muss prüfen, ob die Notlage gegeben ist und ob die ergriffenen Massnahmen geeignet und erforderlich sind, den Notstand zu bewältigen.

Die FiKo stellt fest, dass der Bundesrat die ausserordentliche Lage schweizweit ausgerufen hat und dass diese zum Zeitpunkt der Vorberatung der Notverordnungen des Regierungsrates immer noch besteht. Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen haben weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf praktisch alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft. Deren negativen Auswirkungen soll mit raschen und zielgerichteten Massnahmen begegnet werden. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie Einzelunternehmen und Firmen sind aufgrund der Coronavirus-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. In gewissen Branchen sowie im Kulturbereich sind die Auswirkungen gravierend und teilweise existenzbedrohend.

Die vom Regierungsrat erlassenen Notverordnungen basieren allesamt auf dem Prinzip der Subsidiarität, was bedeutet, dass die potentiell von Massnahmen begünstigten Kreise im Sinne der Eigenverantwortung immer zuerst alles in ihrer Macht stehende unternehmen müssen, um wirtschaftlichen Schaden soweit als möglich selber zu minimieren (Schadenminderungspflicht). Zudem kommen die kantonalen Mittel subsidiär zu den Massnahmen des Bundes zum Einsatz. Der Kanton beschränkt seine Massnahmen somit auf Bereiche, in denen der Bund keine Hilfen zur Verfügung stellt oder diese nach Ansicht des Regierungsrates nicht ausreichen, um übermässigen Schaden zu vermeiden.

Die FiKo stellt fest, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist, die in den Notverordnungen getroffenen Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und grundsätzlich verhältnismässig sind.

2.4 Erklärung des Grossen Rates

Nebst der Genehmigung der Notverordnungen könnte der Grosse Rat auch von seiner Möglichkeit Gebrauch machen und eine Erklärung abgeben, was bei wichtigen Ereignissen oder Problemen möglich ist (Art. 59 Grossratsgesetz [GRG]). Die FiKo hat diese Möglichkeit erörtert, verzichtet aber darauf, von sich aus eine Erklärung des Grossen Rates vorzubereiten. Eine Erklärung wäre zum Beispiel eine Möglichkeit gewesen, den Regierungsrat auf einen Regelungsbe-
reich hinzuweisen, in dem bisher keine Massnahmen vorgesehen waren, solche nach Ansicht der Kommission jedoch dringend nötig gewesen wären.

2.5 Beschlüsse des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates entschied an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 31. März 2020, dass bis auf Weiteres alle Notverordnungen durch die FiKo vorberaten werden sollen.

Das Büro befasste sich auch mit der Frage, wie die Bestimmung der *sofortigen* Genehmigung umzusetzen ist. Nach dessen Ansicht bedeutet die sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat nicht, dass der Grosse Rat umgehend zu einer zusätzlichen Session einberufen werden muss. Die kurzfristige Einberufung einer Session wurde angesichts der geltenden Versammlungs- und Bewegungseinschränkungen als unangebracht angesehen und verworfen. Ausserdem wurden die Notverordnungen punkto Eingriffstiefe als nicht übermässig beurteilt. Deshalb entschied das Büro, dass der Grosse Rat die Notverordnungen an der nächstmöglichen Session behandeln soll.

Mit Beschluss vom 30. April 2020 entschied das Büro daraufhin, dass die Sommersession terminlich wie geplant durchgeführt werden soll. Für diese Session sind neben den ordentlichen Geschäften auch die Notverordnungen traktandiert.

3 Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission

Der Regierungsrat hat die Notverordnungen und die weiteren, oben angeführten Beschlüsse unmittelbar nach deren Verabschiedung an die FiKo weitergeleitet. Die FiKo stellte im Vorfeld der Beratungen schriftliche Fragen, die der Regierungsrat wiederum schriftlich beantwortete. Zur Vorberatung hielt die FiKo, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, am 30. April und 7. Mai 2020 zwei «physische» Sitzungen im Grossratssaal ab. Dabei war jeweils eine Delegation des Regierungsrates anwesend, angeführt vom Regierungspräsidenten.

Die Fragen der FiKo brachten insbesondere die Sorge ihrer Mitglieder zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Berner Finanzhaushalt zum Ausdruck. Die Krise belastet den Kanton einerseits aufgrund der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Krise auf der Ausgaben-seite. Andererseits wird aber auch die Einnahmenseite stark in Mitleidenschaft gezogen, da zu erwarten ist, dass die Steuereinnahmen aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise in den nächsten Jahren massiv tiefer ausfallen werden als noch vor der Krise angenommen. Die konkreten Auswirkungen, insbesondere auf der Einnahmenseite, lassen sich im Moment jedoch noch nicht beziffern. Der Regierungsrat hat der FiKo in Aussicht gestellt, sie jeweils zeitnah über die Entwicklung zu orientieren, was die FiKo schätzt und verdankt. Eine erste solche Information hat der Regierungsrat noch vor der Sommersession in Aussicht gestellt.

3.1 Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2)

3.1.1 Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11

Zu den Artikeln 9 bis 11 CKV entstand in der FiKo eine Diskussion, ob es aufgrund der existenziellen Sorgen und Nöte vieler Firmen und Privatpersonen angemessen sei, für «technologieorientierte Unternehmen» Mittel zur Verfügung zu stellen, die über die Existenzsicherung hinausgehen. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Hilfen nicht an die Bedingung geknüpft wurden, keine Dividenden ausschütten zu dürfen. Die Regierung argumentiert, dass es sich bei den zu unterstützenden Firmen um kleine bis mittlere, inhaber/innengeführte Unternehmen handelt und nicht um multinationale, börsenkotierte Unternehmen. In der Regel würden keine oder nur geringe Dividenden ausgeschüttet. Es sei im Gegenteil für die mittel- und langfristige Entwicklung dieser Firmen entscheidend, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nicht wegen Liquiditätsproblemen ins Stocken gerät. Die Firmen könnten sich so einen Wettbewerbsvorteil erarbeiten, der am Ende auch dem Kanton mit Steuereinnahmen und gesicherten, hochqualifizierten Arbeitsplätzen zugutekomme. Die Unterstützung basiere auf den erprobten Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Es würden keine neuen Kriterien angewendet, und die Kontrolle der zweckmässigen Verwendung sei sichergestellt.

3.1.2 Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12

Artikel 12 fordert, dass die Ausgaben des Kantons zugunsten von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bei der Anwendung der Schuldenbremsen nicht berücksichtigt werden.

Art. 12 CKV

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² *Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.*

³ *Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er in einer Notlage mit Notverordnungen auch explizit von Verfassungsbestimmungen abweichen kann. Weiter argumentiert er, dass es sich bei den Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b nur formell um Verfassungsrecht handelt, dass die Bestimmungen materiell jedoch Gesetzesrang haben und daher dem Notrecht zugänglich sind. Die Dringlichkeit begründet er damit, dass es nach dem Ende der Krisensituation nicht mehr möglich sein wird, weiteres Notrecht zu erlassen. Dabei sei jetzt schon klar, dass die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise dazu führen werden, dass die Schuldenbremsen verletzt würden, und dass deshalb massive Sparpakete drohten. Die gültigen Mechanismen der Schuldenbremse seien nicht auf eine länger andauernde Krisensituation ausgerichtet. Die Anpassung der Verfassungsbestimmungen in den ordentlichen Fristen käme dagegen zu spät.

Die Mehrheit der FiKo bestreitet, dass es verhältnismässig und dringlich ist, die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse mittels Notverordnung teilweise ausser Kraft zu setzen. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben, weil es zumindest theoretisch denkbar ist, die Einhaltung der Schuldenbremse auch mit anderen Massnahmen sicherzustellen (Steuererhöhungen, Ausgabenmoratorium, Sparprogramme). Dringlich ist die Massnahme nicht, weil Massnahmen zur Beibehaltung des Gleichgewichts im bernischen Staatshaushalt noch bei vielen künftigen Gelegenheiten debattiert und beschlossen werden können, insbesondere anlässlich der jährlichen Debatten zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan in der Wintersession sowie zum Geschäftsbericht mit Jahresrechnung in der Sommersession. Sodann erscheint es immer noch möglich, dass die Rechnung 2020 aufgrund des positiven Voranschlags 2020 (budgetierter Überschuss von CHF 217 Mio.) und der hohen zusätzlichen Ausschüttung der Nationalbank (nicht budgetierte zusätzliche Einnahmen von CHF 240 Mio.) ohne Defizit abschliesst. Diesen Mehreinnahmen stehen aktuell geschätzte Mehrausgaben zur Bewältigung der Coronavirus-Krise von etwa 390 Millionen Franken gegenüber. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2020 kommt im Juni 2021 in den Grossen Rat. Dannzumal muss Bilanz gezogen werden, und allfällige Massnahmen sind zu diskutieren. Zusammenfassend beurteilt die Kommissionsmehrheit die notrechtliche Abkehr von den verfassungsmässigen Bestimmungen als nicht verhältnismässig.

Ferner hält die Kommissionsmehrheit fest, dass sämtliche mit den Notverordnungen beschlossenen Sofortmassnahmen und deren Finanzierung auch ohne die Ausserkraftsetzung der Schuldenbremsen (Art. 12 CKV) möglich bleiben und in der Folge vom Regierungsrat nicht zurückgenommen werden müssen. Rechtlich bleiben also die Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates auch ohne Artikel 12 CKV möglich. Auch daraus wird ersichtlich, dass eine notrechtliche Aufhebung der Schuldenbremse weder notwendig noch dringlich ist.

Die Minderheit der FiKo stellt sich auf die Seite des Regierungsrates. Ohne Aussetzung der Schuldenbremse stehen die Mehrausgaben ohne gesicherte Finanzierung da. Die Kommissionsminderheit argumentiert mit den längerfristigen finanziellen Auswirkungen: Wenn die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren stark zurückgehen, wovon leider auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass (auch) in den Jahren nach 2020 Defizite entstehen. Wenn der Rechnung 2020 nicht das volle Defizit belastet wird, kann ein wenig Druck weggenommen werden. Falls in dieser Situation die sehr restriktive Schuldenbremse angewendet werden muss, drohen dem Kanton Bern sehr einschneidende finanzielle Massnahmen. Grundsätzlich würde der Grosse Rat mit der Streichung des Artikels in der Notverordnung zur Schuldenbremse ein negatives, deprimierendes Signal aussenden: nämlich, dass der Grosse Rat der sich abzeichnenden schwierigen Finanzlage des Kantons vor allem mit einschneidenden Sparmassnahmen begegnen will, was die angespannte Situation vieler Bürgerinnen und Bürger noch verschlechtern könnte.

3.2 Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3)

Der Regierungsrat hat mit Verabschiedung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) den Akutspitälern den wegen des Verbots elektiver Eingriffe entstandenen Ertragsausfall garantiert. Mit der Änderung vom 22. April ersetzt der Kanton auch den Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken sowie den Geburtshäusern den Ertragsausfall, sofern sie auf der Spitalliste des Kantons Bern stehen und im Kanton Bern gelegen sind.

Der Regierungsrat informierte die FiKo, dass die Auslastung der Spitäler in der Coronavirus-Krise von über 90 Prozent auf etwa 40 Prozent sank. Die Spitäler wurden im Gegenzug verpflichtet, umfangreiche Vorhalteleistungen für den Fall eines starken und raschen Anstiegs an Coronavirus-Erkrankungen vorzunehmen, der bis jetzt grösstenteils vermieden werden konnte. Dies verursachte aber hohe Kosten. Insgesamt geht die Gesundheitsdirektion in einer Schätzung von Ende April davon aus, dass die Bewältigung der Coronavirus-Krise den Berner Spitälern Mehrkosten von netto 270 Millionen Franken verursachen wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.3 Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4)

Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte, denn die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus verordneten Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigen das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren stark. Der Fristenstillstand betrifft einzig die Fristen bezüglich Einreichung der Volksbegehren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Regierungsrat hat der FiKo mitgeteilt, dass innert Frist keine Unterschriftensammlung für ein Referendum gegen ein Geschäft aus der Frühlingssession 2020 angezeigt wurde.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.4 Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5)

Mit den Soforthilfebeiträgen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen will der Bund die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abfedern, damit die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt. Der Bund hat dem Kanton Bern die Abwicklung folgender Massnahmen übertragen: Nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen können zum Erhalt ihrer Liquidität zinslose, rückzuzahlende Darlehen beim Kanton beantragen. Selbständige Kulturschaffende und Kulturunternehmungen können Ausfallentschädigungen beantragen, welche die Kosten abfedern, die aufgrund der COVID-Massnahmen entstanden sind.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.5 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6)

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung federt der Regierungsrat mit zwei Massnahmen ab. Die Gebühren für die Betreuungsplätze, die aufgrund der Coronavirus-Krise nicht mehr genutzt wurden, werden übernommen. Zusätzlich wird ein Beitrag an nicht gedeckte Kosten für Plätze geleistet, die während der Coronavirus-Krise nicht mehr bereitgestellt werden. Die Massnahmen gelten vom 17. März bis am 16. Mai 2020 und werden geschätzte Kosten von über 13 Millionen Franken verursachen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe, der zur Hälfte durch den Kanton und zur Hälfte durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen wird. Auch bei dieser Verordnung sind die Leistungen des Kantons subsidiär. Insbesondere wird auch zu berücksichtigen sein, wie hoch der Betrag aus den Bundesmitteln ausfallen wird und wie – und gegebenenfalls mit welchen Auflagen – dieser auf die Kantone verteilt wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.6 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)

Die Verordnung definiert die Grundsätze für eine ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen aus dem Lotterie- und Sportfonds. Konkret geht es um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen sowie um besondere Massnahmen im Sportbereich. Diese Beiträge erfolgen subsidiär. Darum müssen die Gesuchstellenden aufzeigen, dass sie alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Leistungen Dritter bezogen haben, namentlich Bundeshilfen.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

4 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die FiKo umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Art. 80 Kant. Bevölkerungs- und Zivilschutz-Gesetz (KBZG)

Delegation von Ausgabenbefugnissen

1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Gestützt auf diesen Artikel erhält die FiKo die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse umgehend zugestellt. Darüber hinaus stellt die Finanzdirektion der FiKo alle zwei Wochen ein monatliches «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zu, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise stehenden Ausgaben beinhaltet. Dieses Reporting enthält auch Ausgaben, die aufgrund ihrer Höhe von Verwaltungseinheiten unterhalb des Regierungsrates oder vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) genehmigt wurden.

Gemäss Reporting vom 01. Mai 2020 ist der Kanton Bern bis zu diesem Zeitpunkt Verpflichtungen in der Höhe von 120,6 Millionen Franken eingegangen, davon 15 Millionen Franken Lotteriegelder.

Bis am 01. Mai 2020 tatsächlich ausgegeben wurden 68,2 Millionen Franken, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfsmittel durch das KFO sowie der wirtschaftlichen Hilfe durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

5 Schlussbemerkungen der Finanzkommission

Die FiKo dankt dem Regierungsrat für die gute und umsichtige Arbeit, die er bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise leistet. Sie hat den Eindruck, dass die beschlossenen Massnahmen grossmehrheitlich angemessen und verhältnismässig sind. Auch funktioniert die Zusammenarbeit mit der FiKo in dieser ausserordentlichen Situation gut.

Im Zeitpunkt der Berichtabfassung besteht gemäss eingeholten Auskünften keine Absicht, dass weitere Notverordnungen durch den Regierungsrat erlassen werden sollen. Hingegen bleiben Anpassungen möglich, insbesondere was den Fristenlauf und die Gültigkeitsdauer der einzelnen Verordnungsbestimmungen anbelangt. Diese Änderungen würden vom Regierungsrat beschlossen und müssten dem Grossen Rat erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausserdem bleibt im heutigen Zeitpunkt offen, ob und gegebenenfalls welche Bestimmungen in das ordentliche Recht überführt werden.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

6.1 CKV

Die FiKo beantragt (mit Stichentscheid des Präsidenten), Art. 12 (Schuldenbremse) nicht zu genehmigen. Abgesehen von Artikel 12 beantragt die FiKo Zustimmung zur CKV.

6.2 CKGV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.3 Verordnung Fristenstillstand

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.4 CKKV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.5 CKKBV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.6 CKLV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 14. Mai 2020

Der Präsident: Daniel Bichsel

Der Sekretär: Dominique Cléménçon

Verordnung**über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV)**

vom 22.04.2020 (Stand 23.04.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
beschliesst:

1 Allgemeines**Art. 1** *Zweck*

¹ Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch die Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern und die Aufrechterhaltung der familienergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die vorliegende Verordnung gilt für alle Betreuungsplätze und Betreuungsstunden von Leistungserbringern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, bei denen die Eltern ihre Kinder aufgrund der für die Bekämpfung des Coronavirus getroffenen Massnahmen des Bundes und des Kantons von der Betreuung abgemeldet haben.

² Als Leistungserbringer nach Absatz 1 gelten alle Kindertagesstätten sowie Tagesfamilienorganisationen im Kanton Bern.

2 Finanzierung**Art. 3** *Kostenbeteiligung durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beteiligt sich für die Dauer vom 17. März 2020 bis 16. Mai 2020 an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den nachfolgenden Grundsätzen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-032

² Die Leistungserbringer erheben bei den Eltern für die Betreuungstage und -stunden gemäss Artikel 2 für die Dauer vom 17. März bis 16. Mai 2020 keine Gebühren für die Betreuung der Kinder.

³ Die Leistungserbringer stellen bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion einen Antrag um Übernahme der Kosten.

Art. 4 *Übernommene Kosten von tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen und -stunden*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entrichtet den Leistungserbringern für jene Betreuungsplätze und Betreuungsstunden, die tatsächlich zur Verfügung standen oder stehen, die üblicherweise den Eltern in Rechnung zu stellende Gebühr.

² Die Subventionierung dieser Betreuungsplätze und –stunden erfolgt gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)¹⁾

Art. 5 *Übernommene Kosten für nicht tatsächlich zur Verfügung stehende Betreuungsplätze und -stunden*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entrichtet an die Leistungserbringer für die Betreuungsplätze und Betreuungsstunden, die nicht tatsächlich zur Verfügung standen oder stehen:

a in Kindertagesstätten pro Betreuungsplatz pro Tag: 25 Franken

b in Tagesfamilien pro Betreuungsstunde: 1 Franken

² Für diese Betreuungsplätze und –stunden erfolgt keine Subventionierung gemäss den Bestimmungen der ASIV.

Art. 6 *Umfang der Übernahme der Kosten*

¹ Die Leistungserbringer können dem Kanton höchstens die Übernahme der Kosten nach den Artikeln 4 und 5 für jene Anzahl Betreuungsplätze und -stunden beantragen, über die am 16. März 2020 ein entsprechender Vertrag mit Eltern bestand.

Art. 7 *Rückerstattung von bereits entrichteten Gebühren*

¹ Haben die Eltern bereits Betreuungsgebühren für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis 16. Mai 2020 entrichtet, müssen die Leistungserbringer ihnen diese zurückerstatten.

¹⁾ BSG [860.113](#)

² Die Rückerstattung ist in der Regel mit einer entsprechenden Gutschrift für die künftige Betreuung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, ist der entrichtete Betrag ohne Zinsen zurückzuerstatten.

Art. 8 *Schadenminderungspflicht*

¹ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, zur Reduktion der Kosten alle von Bund, Kanton oder Dritten bestehenden oder angebotenen Instrumente und Möglichkeiten auszuschöpfen wie beispielsweise die Kurzarbeit nach der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

Art. 9 *Subsidiarität*

¹ Die Leistungen nach der vorliegenden Verordnung erfolgen subsidiär zu Leistungen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

3 Verfahren

Art. 10 *Antrag auf Übernahme der Kosten*

¹ Die Leistungserbringer stellen dem Amt für Integration und Soziales elektronisch mit dem zur Verfügung gestellten Formular Antrag auf Übernahme der Kosten nach den Artikeln 4 und 5 bis spätestens zum 31. Juli 2020. Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung.

² Die Auszahlung der Kosten durch das Amt für Integration und Soziales erfolgt direkt nach Überprüfung des Antrages aufgrund eines provisorischen Entscheides. Der definitive Entscheid über den Antrag erfolgt im Rahmen einer Schlussabrechnung.

Art. 11 *Datenbearbeitung*

¹ Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung zwingend erforderlich ist, kann das Amt für Integration und Soziales besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere betreffend Massnahmen der Sozialhilfe, bearbeiten und bei den Leistungserbringern entsprechende Auskünfte einholen.

Art. 12 *Vollzug*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist für den Vollzug zuständig und erstattet dem Regierungsrat Bericht darüber.

4 Ausgabenbewilligung

Art. 13

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bewilligt die Ausgaben nach der vorliegenden Verordnung.

5 Lastenausgleich

Art. 14

¹ Die Ausgaben nach der vorliegenden Verordnung gelten als Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG).¹⁾

² Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist für den Vollzug zuständig und erstattet dem Regierungsrat Bericht darüber.

Art. 15 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 22. April 2021.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)²⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 22. April 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [860.1](#)

²⁾ BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.04.2020	23.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-032

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.04.2020	23.04.2020	Erstfassung	20-032

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. April 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.707
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Erlassform	2
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
	1. Allgemeines.....	3
	2. Finanzierung	3
	3. Verfahren	5
	4. Ausgabenbewilligung	6
	5. Lastenausgleich	6
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	6
6.	Finanzielle Auswirkungen	6
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	6
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
10.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Verordnung will der Kanton sicherstellen, dass die familienergänzende Kinderbetreuung sowohl während der Zeit der Coronavirus-Krise und vor allem auch darüber hinaus sichergestellt wird. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise sollen einerseits damit abgedeckt werden, dass die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion für eine begrenzte Zeit die nach Abzug des Betreuungsgutscheins oder der Subvention gemäss Gebührensystem verbleibenden Betreuungskosten für jene Kinder übernimmt, die von den Eltern aufgrund der Coronavirus-Krise von der Betreuung abgemeldet wurden. Andererseits bezahlt die GSI einen Beitrag an nicht gedeckte Kosten für Plätze, die nicht mehr bereitgestellt wurden (wegen Krankheit der Betreuungspersonen, Kurzarbeit etc...).

2. Ausgangslage

Der familienergänzenden Kinderbetreuung kommt während der Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine ausserordentliche Rolle zu: Der Bundesrat hat in der Covid-Verordnung 2 die Kantone verpflichtet, für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, zu sorgen. Gleichzeitig hat der Bundesrat angeordnet, dass Kindertagesstätten nur geschlossen werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen.¹

Gestützt auf diese Anordnung haben das Amt für Integration und Soziales und das Kantonale Jugendamt die Eltern in einem Schreiben gebeten, die Kinder wenn möglich privat zu betreuen. Ist dies nicht möglich, sei die Betreuung in der Kita oder Tagesfamilie zu wählen. Gleichzeitig wurden die Eltern gebeten, die Rechnungen weiterhin zu bezahlen, auch wenn sie ihr Kind privat betreuen könnten. Die Finanzierung werde durch den Kanton aktuell geprüft; zudem werde es allenfalls eine schweizweite Regelung geben.

An der Medienkonferenz vom 3. April 2020 hat der Bundesrat informiert, dass die Situation beobachtet werde und dass die Kinderbetreuungsangebote primär Aufgabe von Kantonen und Gemeinden seien. Gemäss Medienberichten setzt sich die Wirtschaft- und Bildungskommission des Nationalrats aktuell stark für eine Mitfinanzierung durch den Bund ein. Bei der vorliegenden Verordnung wird einer möglichen Regelung durch den Bund Rechnung getragen, in dem die Beteiligung des Kantons subsidiär zu einer allfälligen Bundesbeteiligung zum Tragen kommt.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiegesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen grundsätzlich integral, d.h. als Ganzes. Er kann seine Ablehnung oder Zustimmung auf thematisch zusammengehörige Bestimmungen (bzw. Regelungsbereiche) beschränken, sofern diese Gesetzesrang haben. Eine darüber hinausgehende Änderung, insbesondere ein direkter Eingriff in einzelne Verordnungsbestimmungen, ist ausgeschlossen. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, soweit es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelt. Allfällige Nichtgenehmigungsbeschlüsse haben hier bloss den Charakter einer Richtlinie (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 KV). In welcher Form und wann der Grosse Rat die Verordnung genehmigen wird, ist noch offen.

Das Grossratspräsidium wurde vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

¹ Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24)

4. Erläuterungen zu den Artikeln

1. Allgemeines

Artikel 1

Die vorliegende Verordnung soll die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung abfedern und deren Fortbestand sichern.

Artikel 2 *Geltungsbereich*

Von der vorliegenden Verordnung sind nur Betreuungsplätze bei Kitas und Betreuungsstunden von Tagesfamilienorganisationen erfasst, bei denen die Eltern aufgrund der Kommunikation des Kantons während der Coronavirus-Krise (vgl. Schreiben vom 19. März²) ihre Kinder abgemeldet haben und die entsprechend nicht mehr genutzt werden. Die Betreuungsverhältnisse, welche aufgrund der Coronavirus-Krise nicht angepasst wurden bzw. werden, sind nicht tangiert (d.h., die Eltern bezahlen bzw. bezahlen nach den geltenden vertraglichen Regeln [inkl. Ferien- und Krankheitsabwesenheiten]).

In Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass damit Plätze von Kitas und Betreuungsstunden von Tagesfamilienorganisationen im Kanton Bern gemeint sind, unabhängig davon, ob sie subventionierte Plätze und / oder private Plätze anbieten oder bereits am Gutscheinsystem teilnehmen und auch unabhängig davon, ob sie durch den Kanton (Kant. Jugendamt) oder durch die Gemeinde beaufsichtigt werden. Nicht damit gemeint sind die Betreuungsplätze oder Betreuungsstunden weiterer Akteure im familienergänzenden Kinderbetreuungsbereich wie freischaffende Tagesfamilien und Nannies, die nicht dazu verpflichtet wurden, ihr Angebot weiter aufrecht zu halten.

Aktuell betreuen viele Eltern aufgrund des Appells von Bund und Kantonen die Kinder selber. Für die Betreuung bezahlen sie aber trotzdem, da die Kitas und Tagesfamilienorganisationen die Betreuung weiter zur Verfügung stellen müssen und die Kinder bei Bedarf auch jederzeit wieder betreuen müssen. Allerdings stösst dies je länger je mehr auf Unverständnis und die Situation kann vor allem bei Familien, die selber von Lohnneinbussen betroffen sind (weil sie ihr Arbeitspensum reduzieren um zu den Kindern zu schauen, wegen Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit etc.), zu einer sehr hohen finanziellen Belastung führen. Vor dieser Ausgangslage ist zu befürchten, dass viele Eltern ihren Leistungsbezug bestreiten werden und die Leistungserbringer in eine finanzielle Schieflage kommen und/oder mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Weder das Eine noch das Andere ist im Interesse unserer Gesellschaft und Wirtschaft.

2. Finanzierung

Artikel 3 *Kostenbeteiligung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*

Die Beteiligung an den Kosten erfolgt für die Zeitdauer vom 17. März 2020 bis am 16. Mai 2020. Sollte bereits vor Ablauf dieser Frist wieder eine umfassendere Betreuung der Kinder in den Kitas und Tagesfamilien möglich sein, würden die entsprechenden Betreuungsverhältnisse nicht mehr von der vorliegenden Verordnung umfasst, wenn die Eltern die Kinder wieder betreuen lassen. Falls auch nach dem 16. Mai 2020 noch gilt, dass die Kinder wenn möglich privat betreut werden sollen, wird die GSI dem Regierungsrat einen Antrag auf Änderung der Verordnung stellen, damit die Finanzierung verlängert werden kann. (*Abs. 1*).

Für den definierten Zeitraum erheben die Leistungserbringer bei den Eltern, welche die Kinder aufgrund der Coronavirus-Krise und der gestützt darauf getroffenen Massnahmen des Bundes und der Kommunikation des Kantons abgemeldet haben, keine Gebühren für die Betreuung. Die Rückerstattung von bereits erhobenen Betreuungsgebühren wird in Artikel 7 geregelt. Diese Vorgabe gilt nicht für Verhältnisse, die von der Verordnung nicht erfasst werden (bspw. Ferienabwesenheiten; Gebühren, wenn das Kind weiterhin betreut ist und auch Gebühren von Eltern, die ihr Kind ohne Abmeldung nicht mehr in die Be-

² https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/soa/Coronavirus.assetref/dam/documents/GEF/soa/de/Familie/KITA_FEB/2020-03-19-gsi-de-elternbrief-kita.pdf

betreuung gebracht haben). Nicht vom Kanton übernommen werden die Kosten für die Verpflegung, sofern solche bei Nichtbeanspruchung der Betreuung überhaupt noch geschuldet sein sollten. (Abs. 2).

Der Antrag für die Kostenübernahme bei der GSI erfolgt durch die Leistungserbringer. Diese müssen entsprechend belegen können, dass die Eltern die Kriterien gemäss Absatz 2 erfüllen (Verzicht auf Betreuung aufgrund der Coronavirus-Krise). (Abs. 3).

Artikel 4 *Übernommene Kosten von tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen und -stunden*

Für jene Betreuungsplätze und -stunden, die zwar von den Eltern nicht genutzt wurden, aber die tatsächlich zur Verfügung standen oder stehen, übernimmt die GSI die Elternbeiträge. (Abs. 1)

Das Gutscheinsystem und das Gebührensystem laufen auf den Plätzen, analog zu einem Krankheitsfall des betreuten Kindes, weiter. Das heisst, der Leistungserbringer muss bei der Antragsstellung ausweisen, wie hoch die Gebühren für die Betreuung (ohne Verpflegung) waren sowie die Höhe eines allfälligen Betreuungsgutscheins oder die Subvention, falls das Kind auf einem subventionierten Platz gemäss des Gebührensystems betreut wird. Der Restbetrag wird aufgrund der vorliegenden Notverordnung übernommen.

Artikel 5 *Übernommene Kosten für nicht tatsächlich zur Verfügung stehende Betreuungsplätze und -stunden*

Zum Teil werden aufgrund der Coronavirus-Krise zahlreiche Betreuungsplätze oder -stunden nicht mehr tatsächlich angeboten, Gründe können sein:

- Für Betreuungspersonen, welche krank sind oder zur Risikogruppe gehören, finden sich keine Stellvertretungen;
- Betriebe haben ganz oder teilweise geschlossen und / oder Kurzarbeit angemeldet;
- Zum Teil haben Betriebe (allenfalls auch auf Vorgabe der Gemeinden) die Kommunikation im Vergleich zum Schreiben des Kantons vom 19. März z.Hd. der Eltern verschärft: Zum Teil wurde beispielsweise von reiner Notbetreuung gesprochen und / oder das Betreuungsangebot wurde auf gewisse Berufsgruppen eingeschränkt.

Die aus diesen Gründen nicht besetzten Plätze, gelten als nicht tatsächlich angeboten und der Kanton finanziert die Gebühren für die Betreuung nicht.

Gewisse Kosten fallen aber trotzdem an, unabhängig davon, ob die Plätze überhaupt tatsächlich zur Verfügung stehen oder nicht. Um diese allgemeinen Betriebskosten (ohne Löhne) zu decken, werden nicht mehr tatsächlich zur Verfügung stehende Kindertagesstättenplätze pro Tag mit CHF 25.- abgegolten und nicht mehr tatsächlich zur Verfügung stehende Betreuungsstunden bei Tagesfamilienorganisationen mit CHF 1.-. (Abs. 1)

Nicht mehr tatsächlich zur Verfügung stehende Plätze können den Eltern nicht mehr in Rechnung gestellt werden, entsprechend entfällt auch eine allfällige Subventionierung via Gebühren- oder Gutscheinsystem. (Abs. 2)

Artikel 6 *Umfang der Übernahme der Kosten*

Die Anzahl Betreuungsplätze bzw. Betreuungsstunden, für die der Leistungserbringer eine Kostenübernahme gemäss Artikel 4 oder 5 beantragen kann, ist auf die Anzahl begrenzt, für die am 16. März 2020 Verträge mit Eltern bestanden. Es ist somit nicht möglich, dass Leistungserbringer neu ein Angebot bereitstellen, welches aktuell gar nicht nachgefragt wird und sie dafür eine Kostenbeteiligung nach der vorliegenden Verordnung beantragen können.

Artikel 7 *Rückerstattung von bereits entrichteten Gebühren*

Es ist davon auszugehen, dass in zahlreichen Fällen die Eltern die Rechnungen betreffend die Betreuung zumindest für den März, aber wohl auch für den April 2020 bereits bezahlt haben, da sie einerseits der Bitte des Kantons sowie auch der in den Medien mehrfach skizzierten vertraglichen Zahlungspflicht

nachgekommen sind. Damit die Leistungserbringer nicht doppelt entschädigt werden, müssen diese deshalb diese Betreuungsgebühren den Eltern zurückerstatten. (*Abs. 1*). Die Kosten für Mahlzeiten sind durch diese Regelung nicht tangiert.

Um den Aufwand für die Leistungserbringer möglichst gering zu halten, soll diese Rückerstattung in der Regel nicht mittels Überweisung an die Eltern erfolgen, sondern mittels einer Gutschrift für die künftige Betreuung. Ist dies nicht möglich, beispielsweise, weil keine weitere Betreuung mehr erfolgen wird, ist der entrichtete Betrag ohne Zinsen zurückzuerstatten. (*Abs. 2*)

Artikel 8 *Schadenminderungspflicht*

Im Sinne einer Mitwirkungspflicht sind die Leistungserbringer verpflichtet, alles zu tun, um die Kosten zu senken. So müssen sie beispielsweise Kurzarbeit anmelden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind oder aktuell nicht genutzte Plätze möglichst vorübergehend wieder besetzen und Personal anderweitig einsetzen. Für die Vermittlung von Personal und Plätzen bietet der Kanton via www.coronavirus-bern.ch Unterstützung. (*Abs. 1*)

Artikel 9 *Subsidiarität*

Die Übernahme der Kosten für die Betreuung durch den Kanton erfolgt subsidiär. Bei der Abrechnung werden deshalb weitere Soforthilfen und Entschädigungen durch den Kanton oder den Bund und Dritten (beispielsweise Gemeinden, Hilfswerke oder andere Private) einbezogen werden. So wird eine Doppelfinanzierung verhindert.

3. Verfahren

Artikel 10 *Antrag auf Übernahme der Kosten*

Die Abwicklung der Anträge soll sowohl für die Leistungserbringer als auch für die kantonalen Behörden in einem möglichst einfachen und raschen Verfahren erfolgen. Entsprechend soll den Leistungserbringern ein elektronisches Verfahren zur Verfügung gestellt werden, mit welchem sie den Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen haben werden. Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Schritte und allenfalls auch physisch einzureichenden Unterlagen wird die GSI im Rahmen des Vollzugs kommunizieren. Die Frist zur Einreichung der Anträge wird auf Ende Juli 2020 gelegt, damit die Leistungserbringer ihren Antrag zu jenem Zeitpunkt einreichen können, in welchem sie die gesamte abzurechnende Periode überblicken. Dabei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist; später eintreffende Anträge werden nicht bearbeitet. (*Abs. 1*)

Nach Eingang des Antrags beim AIS prüft dieses die Angaben und entscheidet provisorisch über den Antrag, indem es dem Leistungserbringer die Gebühren direkt überweist. Erst im Rahmen einer Schlussabrechnung – voraussichtlich Ende 2020 – wird nach ordentlichem Verfahren definitiv entschieden (mit Rechtsmittelmöglichkeit für die Leistungsempfänger). Nur ein solches Verfahren ermöglicht es, möglichst rasch die erforderliche finanzielle Unterstützung ausrichten zu können. (*Abs. 2*)

Artikel 11 *Datenbearbeitung*

Das AIS muss für den Vollzug die erforderlichen Personendaten, auch besonders schützenswerte, bearbeiten.

Artikel 12 *Vollzug*

Die GSI ist zuständig für den Vollzug der vorliegenden Verordnung. Entsprechend wird sie über die für den Vollzug erforderlichen Abläufe informieren. Dabei geht es insbesondere um die einzureichenden Belege und Unterlagen einerseits im Zeitpunkt der Antragsstellung, andererseits im Rahmen der Schlussabrechnung. Dabei werden vor allem auch jene Unterlagen zu definieren sein, die für die Prüfung der Subsidiarität nach Artikel 9 erforderlich sind. Zudem werden die Modalitäten betreffend Berücksichtigung der Subsidiarität festzulegen sein.

4. Ausgabenbewilligung

Artikel 13

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor ist zuständig für die Ausgabenbewilligung. Für den Vollzug der Verordnung ist im Übrigen wie bereits erwähnt das Amt für Integration und Soziales zuständig, damit die Beschwerdemöglichkeit an den Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor besteht.

5. Lastenausgleich

Artikel 14

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist eine Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton. Entsprechend soll der Kanton seine im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung erfolgenden Ausgaben in den Lastenausgleich geben können.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Coronavirus-Krise traf die Schweiz und den Kanton Bern nach Verabschiedung der aktuellen Richtlinien zur Regierungspolitik. Sie ist daher in der Regierungspolitik nicht erwähnt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Massnahme können wie folgt geschätzt werden. Im Kanton Bern gibt es rund 8500 Kita-plätze und im Jahr werden zirka 1.7 Mio. Tagesfamilienstunden angeboten. Das heisst pro Monat werden Kinder während rund 140'000 Stunden bei Tagesfamilien und während 170'000 Betreuungstagen (20 Betreuungstage pro Platz im Monat) in Kitas betreut.

Die finanziellen Auswirkungen werden gestützt auf die folgenden Annahmen getroffen:

- 40% der Betreuungstage und Stunden sind normal besetzt und werden von der Verordnung nicht erfasst.
- Von den nicht mehr genutzten 60% der Betreuungsangebote stehen zwei Drittel tatsächlich zur Verfügung.
- Bei den bereitgestellten Plätzen sind zwei Drittel der anfallenden Betreuungskosten nicht via Gebührensystem oder Gutscheinsystem finanziert.
- Ein Betreuungstag kostet in einer Kita rund 120 Franken und eine Betreuungsstunde bei einer TFO 10 Franken (Babytarife liegen oft darüber, Tarife für ältere Kinder darunter).

Unter Berücksichtigung der obenstehenden Annahme ist mit monatlichen Kosten für die Massnahme von rund 6.7 Mio. Franken zu rechnen, bzw. mit rund 13.4 Mio. Franken für zwei Monate.

Der Lastenausgleich wird zu 50% durch den Kanton und zu 50% von der Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist geplant, die Administration mit den vorhandenen Personalressourcen umzusetzen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gesamtheit der Gemeinden ist via Finanzierung des Lastenausgleichs tangiert.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Volkswirtschaft lassen sich nicht abschätzen. Es ist anzunehmen, dass ohne die Unterstützung durch den Kanton viele Betriebe relativ rasch in eine grosse finanzielle Notlage geraten würden, da die Eltern, welche die Kinder aufgrund der Weisungen des Bundesrats und des Kantons selber betreuen kaum verstehen, weshalb sie die Leistung noch finanzieren sollen. Die Massnahme dient entsprechend der Sicherstellung des Kinderbetreuungsangebots, welches auch nach der Corona-Krise noch dringend benötigt wird, u.a. zur weiteren Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnung zu beschliessen.

Bern, 21. April 2020

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor:

sig. Schnegg

Bericht der Finanzkommission



zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Stand: 14.05.2020
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Bund.....	4
1.2	Kanton Bern	4
2	Rechtliches	4
2.1	Notverordnungen.....	4
2.2	Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates.....	5
2.3	Aufgabe des Grossen Rates.....	6
2.4	Erklärung des Grossen Rates.....	7
2.5	Beschlüsse des Büros des Grossen Rates	7
3	Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission.....	8
3.1	Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2).....	8
3.1.1	Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11	8
3.1.2	Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12.....	8
3.2	Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3).....	10
3.3	Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4).....	10
3.4	Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5).....	10
3.5	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6).....	11
3.6	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)	11
4	Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise.....	11
5	Schlussbemerkungen der Finanzkommission	12
6	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat.....	12
6.1	CKV	12
6.2	CKGV	12
6.3	Verordnung Fristenstillstand	12

6.4	CKKV	12
6.5	CKKBV	13
6.6	CKLV	13

1 Ausgangslage

1.1 Bund

In den ersten Kalendermonaten des neuen Jahres hat sich das neue Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz. Gleichzeitig traf er weitreichende Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und Bekämpfung des Coronavirus (Schliessung der meisten Geschäfte und Restaurants, Umstellung der Schulen auf Fernunterricht; «Lockdown»). Diese Massnahmen haben grosse Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Schweiz, insbesondere auf die Wirtschaft.

1.2 Kanton Bern

Unmittelbar nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage für die gesamte Schweiz durch den Bundesrat hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise ergriffen. In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern (KV) ohne gesetzliche Grundlage, direkt gestützt auf Verfassungsrecht, Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Die Verordnungen sind *sofort* durch den *Grossen Rat genehmigen* zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

2 Rechtliches

2.1 Notverordnungen

Artikel 91 der KV lautet wie folgt:

Kantonsverfassung, Art. 91

Ausserordentliche Lagen

¹ *Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.*

Der Regierungsrat hat seit dem 20. März 2020 folgende Notverordnungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise erlassen:

- Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (**CKV**), inklusive Änderungen vom 01. April, 08. April und 15. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (**CKGV**), inklusive Änderung vom 22. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den **Fristenstillstand** bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise;
- Verordnung des Regierungsrates vom 08. April über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (**CKKV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (**CKKBV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (**CKLV**).

Gestützt auf die Notverordnungen hat der Regierungsrat die folgenden zusätzlichen Beschlüsse erlassen:

- Regierungsratsbeschluss 336/2020 vom 26. März 2020; Coronavirus-Krise: Inkraftsetzung Artikel 9–11, Bewilligung Rahmenkredit Wirtschaftsförderung und Freigabe 1. Tranche;
- Regierungsratsbeschluss 377/2020 vom 08. April 2020 – Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020;
- Regierungsratsbeschluss 380/2020 vom 8. April 2020; Coronavirus-Krise: Bewilligung Beiträge Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe; Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit Wirtschaftsförderung.

Bei den Notverordnungen handelt es sich um zeitlich befristetes Recht. Gemäss Artikel 91 KV treten Notverordnungen spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung wieder ausser Kraft. Wenn die Notverordnungen oder einzelne Bestimmungen länger als ein Jahr in Kraft bleiben sollen, muss der Regierungsrat rechtzeitig vor Ablauf des Notrechts dafür sorgen, dass die Bestimmungen mittels ordentlicher Rechtsetzungsverfahren beraten und beschlossen werden können. Für ein Gesetz etwa müsste insbesondere eine Vernehmlassung durchgeführt und eine ordentliche Beratung im Parlament erfolgen, wobei dem Parlament in der Beratung die vollen Einflussrechte (z. B. Abänderungsanträge) zukämen. Auch ein Referendum wäre möglich.

Der Regierungsrat hat die meisten Notverordnungen auf weniger als ein Jahr befristet.

• CKV	Befristung bis 31.07.2020
• CKGV (Gesundheit)	Befristung bis 31.03.2021
• Verordnung Fristenstillstand	Befristung bis 31.05.2020
• CKKV (Kultur)	Befristung bis 31.10.2020
• CKKBV (fam.-ext. Kinderbetreuung)	Befristung bis 22.04.2021
• CKLV (Lotteriebereich)	Befristung bis 31.10.2020

Die meisten Notverordnungen sind also nur während ein paar Monaten in Kraft. Allerdings kann der Regierungsrat die Dauer jeder Notverordnung bis auf maximal ein Jahr verlängern, solange die ausserordentliche Lage andauert.

2.2 Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates

Mit der Verabschiedung der Notverordnungen durch den Regierungsrat sind diese unmittelbar in Kraft getreten. Sie sind allerdings sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen. Ausgeschlossen sind dabei Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Notverordnungsbestimmungen.¹ Das Einreichen von Planungserklärungen ist ebenso wenig möglich, weil es sich bei den Notverordnungen um Erlasse und nicht um Berichte bzw. Planungen handelt. Darüber

¹ Vgl. auch den Hinweis im Vortrag des Regierungsrates vom 20. März 2020 zur Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), wonach «die erlassene Verordnung eine solche des Regierungsrates bleibt...» (Ziff. 2, S. 2).

hinaus verfügt der Grosse Rat – im Gegensatz zu den eidgenössischen Räten – auch nicht über die Kompetenz, selber Notverordnungen zu erlassen.²

Der Grosse Rat muss die Notverordnungen wie erwähnt genehmigen, damit sie in Kraft bleiben.³ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sie bei einer Nichtgenehmigung ohne Weiteres ausser Kraft treten. Grundsätzlich soll sodann der Grosse Rat die Notverordnungen integral, d. h. als Ganzes genehmigen. Zu «thematisch zusammengehörenden Bestimmungen (bzw. Regelungsbereichen)»⁴ können jedoch Ablehnungs- oder Rückweisungsanträge eingereicht werden. Wenn der Grosse Rat einem solchen Antrag zustimmt, treten diese Teile der Verordnung ausser Kraft. Bei Rückweisungsanträgen könnte der Regierungsrat im Sinne der mit der Rückweisung verbundenen Auflage eine Anpassung der Bestimmung vorschlagen, die wiederum dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden müsste.

Zwischen dem Regierungsrat und der vorberatenden Finanzkommission (FiKo) herrscht somit Konsens, dass der Grosse Rat ihm nicht genehme (zusammengehörende) Teile der Notverordnungen ablehnen (nicht genehmigen) oder zurückweisen kann, wobei Nichtgenehmigungsbeschlüsse nur Richtliniencharakter hätten, wenn es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelte. Diese differenzierte Betrachtungsweise trifft insbesondere auf die CKV zu, die Regelungen in verschiedenen thematischen Bereichen enthält.

- Der Grosse Rat muss die Notverordnungen beraten (Eintreten obligatorisch).
- Der Grosse Rat kann einzelne Bestimmungen (zu thematisch zusammengehörenden Bereichen) ablehnen oder zurückweisen.

2.3 Aufgabe des Grossen Rates

Im Rahmen der Genehmigung obliegt es der vorberatenden Kommission bzw. dem Grossen Rat, zu prüfen,

- ob einerseits die *Voraussetzungen zum Erlass der Notverordnung erfüllt* sind (z. B. sachliche und zeitliche Dringlichkeit [Bestehen einer ausserordentlichen Lage, eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung etc.], Subsidiarität [Notwendigkeit der Regelung via Notverordnung], Befristung),
- ob andererseits die angeordneten Massnahmen *verfassungsmässig* sind (insb. im öffentliche Interessen liegend und verhältnismässig [geeignet, erforderlich, zumutbar], vgl. Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]).⁵

² So das Bundesparlament nach Art. 173 Abs. 1 BV [Massnahmenkompetenz Bundesversammlung zur Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit etc.]; vgl. sodann zum Notverordnungsrecht des Bundesrates Art. 185 Abs. 3 BV.

³ Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziffer 3a, Seite 490 f.

⁴ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV), Vortrag, Ziffer 3, dritter Abschnitt, Seite 4.

⁵ Gemäss Verfassungsgeber könne der Regierungsrat *notfalls auch von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung abweichen* (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziff. 3b und 5 sowie weiterführende Hinweise auf Verfassungsmaterialien [vgl. z. B. «Der Regierung soll [...] die Kompetenz erteilt werden, in Notlagen nötigenfalls *in Abweichung von Verfassung* und Gesetz Dringlichkeitsrecht in Form von Verordnungen zu erlassen»]; Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19.4.1990, S. 99)). Ob dies tatsächlich zulässig wäre, müsste bei Bedarf in jedem Fall noch genau geklärt werden.

Dem Parlament kommt im vorliegenden Fall nicht nur eine politische Rolle zu, sondern es hat die Notverordnungen vor allem nach rechtlichen Kriterien zu prüfen. Es muss prüfen, ob die Notlage gegeben ist und ob die ergriffenen Massnahmen geeignet und erforderlich sind, den Notstand zu bewältigen.

Die FiKo stellt fest, dass der Bundesrat die ausserordentliche Lage schweizweit ausgerufen hat und dass diese zum Zeitpunkt der Vorberatung der Notverordnungen des Regierungsrates immer noch besteht. Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen haben weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf praktisch alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft. Deren negativen Auswirkungen soll mit raschen und zielgerichteten Massnahmen begegnet werden. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie Einzelunternehmen und Firmen sind aufgrund der Coronavirus-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. In gewissen Branchen sowie im Kulturbereich sind die Auswirkungen gravierend und teilweise existenzbedrohend.

Die vom Regierungsrat erlassenen Notverordnungen basieren allesamt auf dem Prinzip der Subsidiarität, was bedeutet, dass die potentiell von Massnahmen begünstigten Kreise im Sinne der Eigenverantwortung immer zuerst alles in ihrer Macht stehende unternehmen müssen, um wirtschaftlichen Schaden soweit als möglich selber zu minimieren (Schadenminderungspflicht). Zudem kommen die kantonalen Mittel subsidiär zu den Massnahmen des Bundes zum Einsatz. Der Kanton beschränkt seine Massnahmen somit auf Bereiche, in denen der Bund keine Hilfen zur Verfügung stellt oder diese nach Ansicht des Regierungsrates nicht ausreichen, um übermässigen Schaden zu vermeiden.

Die FiKo stellt fest, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist, die in den Notverordnungen getroffenen Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und grundsätzlich verhältnismässig sind.

2.4 Erklärung des Grossen Rates

Nebst der Genehmigung der Notverordnungen könnte der Grosse Rat auch von seiner Möglichkeit Gebrauch machen und eine Erklärung abgeben, was bei wichtigen Ereignissen oder Problemen möglich ist (Art. 59 Grossratsgesetz [GRG]). Die FiKo hat diese Möglichkeit erörtert, verzichtet aber darauf, von sich aus eine Erklärung des Grossen Rates vorzubereiten. Eine Erklärung wäre zum Beispiel eine Möglichkeit gewesen, den Regierungsrat auf einen Regelungsbereich hinzuweisen, in dem bisher keine Massnahmen vorgesehen waren, solche nach Ansicht der Kommission jedoch dringend nötig gewesen wären.

2.5 Beschlüsse des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates entschied an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 31. März 2020, dass bis auf Weiteres alle Notverordnungen durch die FiKo vorberaten werden sollen.

Das Büro befasste sich auch mit der Frage, wie die Bestimmung der *sofortigen* Genehmigung umzusetzen ist. Nach dessen Ansicht bedeutet die sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat nicht, dass der Grosse Rat umgehend zu einer zusätzlichen Session einberufen werden muss. Die kurzfristige Einberufung einer Session wurde angesichts der geltenden Versammlungs- und Bewegungseinschränkungen als unangebracht angesehen und verworfen. Ausserdem wurden die Notverordnungen punkto Eingriffstiefe als nicht übermässig beurteilt. Deshalb entschied das Büro, dass der Grosse Rat die Notverordnungen an der nächstmöglichen Session behandeln soll.

Mit Beschluss vom 30. April 2020 entschied das Büro daraufhin, dass die Sommersession terminlich wie geplant durchgeführt werden soll. Für diese Session sind neben den ordentlichen Geschäften auch die Notverordnungen traktandiert.

3 Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission

Der Regierungsrat hat die Notverordnungen und die weiteren, oben angeführten Beschlüsse unmittelbar nach deren Verabschiedung an die FiKo weitergeleitet. Die FiKo stellte im Vorfeld der Beratungen schriftliche Fragen, die der Regierungsrat wiederum schriftlich beantwortete. Zur Vorberatung hielt die FiKo, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, am 30. April und 7. Mai 2020 zwei «physische» Sitzungen im Grossratssaal ab. Dabei war jeweils eine Delegation des Regierungsrates anwesend, angeführt vom Regierungspräsidenten.

Die Fragen der FiKo brachten insbesondere die Sorge ihrer Mitglieder zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Berner Finanzhaushalt zum Ausdruck. Die Krise belastet den Kanton einerseits aufgrund der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Krise auf der Ausgaben-seite. Andererseits wird aber auch die Einnahmenseite stark in Mitleidenschaft gezogen, da zu erwarten ist, dass die Steuereinnahmen aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise in den nächsten Jahren massiv tiefer ausfallen werden als noch vor der Krise angenommen. Die konkreten Auswirkungen, insbesondere auf der Einnahmenseite, lassen sich im Moment jedoch noch nicht beziffern. Der Regierungsrat hat der FiKo in Aussicht gestellt, sie jeweils zeitnah über die Entwicklung zu orientieren, was die FiKo schätzt und verdankt. Eine erste solche Information hat der Regierungsrat noch vor der Sommersession in Aussicht gestellt.

3.1 Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2)

3.1.1 Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11

Zu den Artikeln 9 bis 11 CKV entstand in der FiKo eine Diskussion, ob es aufgrund der existenziellen Sorgen und Nöte vieler Firmen und Privatpersonen angemessen sei, für «technologieorientierte Unternehmen» Mittel zur Verfügung zu stellen, die über die Existenzsicherung hinausgehen. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Hilfen nicht an die Bedingung geknüpft wurden, keine Dividenden ausschütten zu dürfen. Die Regierung argumentiert, dass es sich bei den zu unterstützenden Firmen um kleine bis mittlere, inhaber/innengeführte Unternehmen handelt und nicht um multinationale, börsenkotierte Unternehmen. In der Regel würden keine oder nur geringe Dividenden ausgeschüttet. Es sei im Gegenteil für die mittel- und langfristige Entwicklung dieser Firmen entscheidend, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nicht wegen Liquiditätsproblemen ins Stocken gerät. Die Firmen könnten sich so einen Wettbewerbsvorteil erarbeiten, der am Ende auch dem Kanton mit Steuereinnahmen und gesicherten, hochqualifizierten Arbeitsplätzen zugutekomme. Die Unterstützung basiere auf den erprobten Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Es würden keine neuen Kriterien angewendet, und die Kontrolle der zweckmässigen Verwendung sei sichergestellt.

3.1.2 Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12

Artikel 12 fordert, dass die Ausgaben des Kantons zugunsten von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bei der Anwendung der Schuldenbremsen nicht berücksichtigt werden.

Art. 12 CKV

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² *Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.*

³ *Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er in einer Notlage mit Notverordnungen auch explizit von Verfassungsbestimmungen abweichen kann. Weiter argumentiert er, dass es sich bei den Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b nur formell um Verfassungsrecht handelt, dass die Bestimmungen materiell jedoch Gesetzesrang haben und daher dem Notrecht zugänglich sind. Die Dringlichkeit begründet er damit, dass es nach dem Ende der Krisensituation nicht mehr möglich sein wird, weiteres Notrecht zu erlassen. Dabei sei jetzt schon klar, dass die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise dazu führen werden, dass die Schuldenbremsen verletzt würden, und dass deshalb massive Sparpakete drohten. Die gültigen Mechanismen der Schuldenbremse seien nicht auf eine länger andauernde Krisensituation ausgerichtet. Die Anpassung der Verfassungsbestimmungen in den ordentlichen Fristen käme dagegen zu spät.

Die Mehrheit der FiKo bestreitet, dass es verhältnismässig und dringlich ist, die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse mittels Notverordnung teilweise ausser Kraft zu setzen. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben, weil es zumindest theoretisch denkbar ist, die Einhaltung der Schuldenbremse auch mit anderen Massnahmen sicherzustellen (Steuererhöhungen, Ausgabenmoratorium, Sparprogramme). Dringlich ist die Massnahme nicht, weil Massnahmen zur Beibehaltung des Gleichgewichts im bernischen Staatshaushalt noch bei vielen künftigen Gelegenheiten debattiert und beschlossen werden können, insbesondere anlässlich der jährlichen Debatten zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan in der Wintersession sowie zum Geschäftsbericht mit Jahresrechnung in der Sommersession. Sodann erscheint es immer noch möglich, dass die Rechnung 2020 aufgrund des positiven Voranschlags 2020 (budgetierter Überschuss von CHF 217 Mio.) und der hohen zusätzlichen Ausschüttung der Nationalbank (nicht budgetierte zusätzliche Einnahmen von CHF 240 Mio.) ohne Defizit abschliesst. Diesen Mehreinnahmen stehen aktuell geschätzte Mehrausgaben zur Bewältigung der Coronavirus-Krise von etwa 390 Millionen Franken gegenüber. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2020 kommt im Juni 2021 in den Grossen Rat. Dannzumal muss Bilanz gezogen werden, und allfällige Massnahmen sind zu diskutieren. Zusammenfassend beurteilt die Kommissionsmehrheit die notrechtliche Abkehr von den verfassungsmässigen Bestimmungen als nicht verhältnismässig.

Ferner hält die Kommissionsmehrheit fest, dass sämtliche mit den Notverordnungen beschlossenen Sofortmassnahmen und deren Finanzierung auch ohne die Ausserkraftsetzung der Schuldenbremsen (Art. 12 CKV) möglich bleiben und in der Folge vom Regierungsrat nicht zurückgenommen werden müssen. Rechtlich bleiben also die Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates auch ohne Artikel 12 CKV möglich. Auch daraus wird ersichtlich, dass eine notrechtliche Aufhebung der Schuldenbremse weder notwendig noch dringlich ist.

Die Minderheit der FiKo stellt sich auf die Seite des Regierungsrates. Ohne Aussetzung der Schuldenbremse stehen die Mehrausgaben ohne gesicherte Finanzierung da. Die Kommissionsminderheit argumentiert mit den längerfristigen finanziellen Auswirkungen: Wenn die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren stark zurückgehen, wovon leider auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass (auch) in den Jahren nach 2020 Defizite entstehen. Wenn der Rechnung 2020 nicht das volle Defizit belastet wird, kann ein wenig Druck weggenommen werden. Falls in dieser Situation die sehr restriktive Schuldenbremse angewendet werden muss, drohen dem Kanton Bern sehr einschneidende finanzielle Massnahmen. Grundsätzlich würde der Grosse Rat mit der Streichung des Artikels in der Notverordnung zur Schuldenbremse ein negatives, deprimierendes Signal aussenden: nämlich, dass der Grosse Rat der sich abzeichnenden schwierigen Finanzlage des Kantons vor allem mit einschneidenden Sparmassnahmen begegnen will, was die angespannte Situation vieler Bürgerinnen und Bürger noch verschlechtern könnte.

3.2 Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3)

Der Regierungsrat hat mit Verabschiedung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) den Akutspitälern den wegen des Verbots elektiver Eingriffe entstandenen Ertragsausfall garantiert. Mit der Änderung vom 22. April ersetzt der Kanton auch den Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken sowie den Geburtshäusern den Ertragsausfall, sofern sie auf der Spitalliste des Kantons Bern stehen und im Kanton Bern gelegen sind.

Der Regierungsrat informierte die FiKo, dass die Auslastung der Spitäler in der Coronavirus-Krise von über 90 Prozent auf etwa 40 Prozent sank. Die Spitäler wurden im Gegenzug verpflichtet, umfangreiche Vorhalteleistungen für den Fall eines starken und raschen Anstiegs an Coronavirus-Erkrankungen vorzunehmen, der bis jetzt grösstenteils vermieden werden konnte. Dies verursachte aber hohe Kosten. Insgesamt geht die Gesundheitsdirektion in einer Schätzung von Ende April davon aus, dass die Bewältigung der Coronavirus-Krise den Berner Spitälern Mehrkosten von netto 270 Millionen Franken verursachen wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.3 Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4)

Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte, denn die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus verordneten Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigen das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren stark. Der Fristenstillstand betrifft einzig die Fristen bezüglich Einreichung der Volksbegehren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Regierungsrat hat der FiKo mitgeteilt, dass innert Frist keine Unterschriftensammlung für ein Referendum gegen ein Geschäft aus der Frühlingssession 2020 angezeigt wurde.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.4 Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5)

Mit den Soforthilfebeiträgen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen will der Bund die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abfedern, damit die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt. Der Bund hat dem Kanton Bern die Abwicklung folgender Massnahmen übertragen: Nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen können zum Erhalt ihrer Liquidität zinslose, rückzuzahlende Darlehen beim Kanton beantragen. Selbständige Kulturschaffende und Kulturunternehmungen können Ausfallentschädigungen beantragen, welche die Kosten abfedern, die aufgrund der COVID-Massnahmen entstanden sind.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.5 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6)

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung federt der Regierungsrat mit zwei Massnahmen ab. Die Gebühren für die Betreuungsplätze, die aufgrund der Coronavirus-Krise nicht mehr genutzt wurden, werden übernommen. Zusätzlich wird ein Beitrag an nicht gedeckte Kosten für Plätze geleistet, die während der Coronavirus-Krise nicht mehr bereitgestellt werden. Die Massnahmen gelten vom 17. März bis am 16. Mai 2020 und werden geschätzte Kosten von über 13 Millionen Franken verursachen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe, der zur Hälfte durch den Kanton und zur Hälfte durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen wird. Auch bei dieser Verordnung sind die Leistungen des Kantons subsidiär. Insbesondere wird auch zu berücksichtigen sein, wie hoch der Betrag aus den Bundesmitteln ausfallen wird und wie – und gegebenenfalls mit welchen Auflagen – dieser auf die Kantone verteilt wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.6 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)

Die Verordnung definiert die Grundsätze für eine ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen aus dem Lotterie- und Sportfonds. Konkret geht es um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen sowie um besondere Massnahmen im Sportbereich. Diese Beiträge erfolgen subsidiär. Darum müssen die Gesuchstellenden aufzeigen, dass sie alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Leistungen Dritter bezogen haben, namentlich Bundeshilfen.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

4 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die FiKo umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Art. 80 Kant. Bevölkerungs- und Zivilschutz-Gesetz (KBZG)

Delegation von Ausgabenbefugnissen

1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Gestützt auf diesen Artikel erhält die FiKo die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse umgehend zugestellt. Darüber hinaus stellt die Finanzdirektion der FiKo alle zwei Wochen ein monatliches «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zu, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise stehenden Ausgaben beinhaltet. Dieses Reporting enthält auch Ausgaben, die aufgrund ihrer Höhe von Verwaltungseinheiten unterhalb des Regierungsrates oder vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) genehmigt wurden.

Gemäss Reporting vom 01. Mai 2020 ist der Kanton Bern bis zu diesem Zeitpunkt Verpflichtungen in der Höhe von 120,6 Millionen Franken eingegangen, davon 15 Millionen Franken Lotteriegelder.

Bis am 01. Mai 2020 tatsächlich ausgegeben wurden 68,2 Millionen Franken, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfsmittel durch das KFO sowie der wirtschaftlichen Hilfe durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

5 Schlussbemerkungen der Finanzkommission

Die FiKo dankt dem Regierungsrat für die gute und umsichtige Arbeit, die er bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise leistet. Sie hat den Eindruck, dass die beschlossenen Massnahmen grossmehrheitlich angemessen und verhältnismässig sind. Auch funktioniert die Zusammenarbeit mit der FiKo in dieser ausserordentlichen Situation gut.

Im Zeitpunkt der Berichtabfassung besteht gemäss eingeholten Auskünften keine Absicht, dass weitere Notverordnungen durch den Regierungsrat erlassen werden sollen. Hingegen bleiben Anpassungen möglich, insbesondere was den Fristenlauf und die Gültigkeitsdauer der einzelnen Verordnungsbestimmungen anbelangt. Diese Änderungen würden vom Regierungsrat beschlossen und müssten dem Grossen Rat erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausserdem bleibt im heutigen Zeitpunkt offen, ob und gegebenenfalls welche Bestimmungen in das ordentliche Recht überführt werden.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

6.1 CKV

Die FiKo beantragt (mit Stichentscheid des Präsidenten), Art. 12 (Schuldenbremse) nicht zu genehmigen. Abgesehen von Artikel 12 beantragt die FiKo Zustimmung zur CKV.

6.2 CKGV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.3 Verordnung Fristenstillstand

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.4 CKKV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.5 CKKBV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.6 CKLV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 14. Mai 2020

Der Präsident: Daniel Bichsel

Der Sekretär: Dominique Cléménçon

Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)

vom 26.03.2020 (Stand 22.04.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und Artikel 80 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)²⁾,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Ersatz des Ertragsausfalls bei Listenspitälern und Listengeburts- häusern **

¹ Der Kanton ersetzt den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern, die COVID-19-Behandlungen durchführen oder anderen Spitälern Personal anbieten und bei Bedarf zur Verfügung stellen, den Ertragsausfall bei stationären Leistungen nach Artikel 49a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)³⁾ und bei im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbrachten ambulanten Leistungen. Erzielt das Listenspital eine EBITDA-Marge, die über acht Prozent liegt, so wird die Leistung des Kantons um den diese Marge übersteigenden Betrag gekürzt. *

² Der Ertragsausfall berechnet sich aus dem Ertrag aus stationären und ambulanten Leistungen des Jahres 2019 abzüglich des Ertrags des Jahres 2020. Aufwandminderungen während der Coronavirus-Krise werden angemessen berücksichtigt. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion legt die Einzelheiten zum Verfahren und zur Berechnung fest und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

³ Für die Ermittlung des Ertragsausfalls werden einbezogen *

*a ** die Vergütungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Kantone für Leistungen nach KVG,

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [521.1](#)

³⁾ SR [832.10](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-024

- b* * die Erträge aus den ambulanten psychiatrischen Spitalversorgungsleistungen nach den Artikeln 20a bis 20g der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV)¹⁾,
 - c* * die Erträge aus den besonderen ambulanten psychiatrischen Spitalversorgungsleistungen nach Artikel 20h Absatz 1 Buchstaben a, d und e sowie Absätze 2 und 5 bis 7 SpVV.
- ⁴ Vom Ertragsausfall werden weitere Soforthilfen und Entschädigungen des Kantons, des Bundes oder von Dritten in Abzug gebracht.
- ⁵ Keinen Ersatz des Ertragsausfalls erhalten Listenspitäler und Listengeburts-häuser, *
- a* die gegen Artikel 10a der eidgenössischen Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)²⁾ verstossen oder
 - b* die für die Jahre 2020 und 2021 Gewinne ausschütten.

Art. 2 *Vergütung von Unterdeckungen für COVID-19-Behandlungen*

¹ Sind die Kosten der COVID-19-Behandlungen durch die Tarifstruktur nachweislich nicht gedeckt, vergütet der Kanton zusätzlich pro Fall eine durchschnittliche Unterdeckung, die auf Basis aller Berner Fälle berechnet wird.

Art. 3 *Verlängerung der Darlehen*

¹ Die gewährten Darlehen gemäss den Leistungsverträgen für das Jahr 2020 betreffend Modalitäten für die Entrichtung des Kantonsanteils an der Abgeltung der stationären Leistungen werden verlängert bis zum 31. Dezember 2020.

Art. 4 *Spitalliste Akutsomatik*

¹ Bei den Mindestfallzahlen und der Versorgungsrelevanz für die Spitalliste Akutsomatik wird die ausserordentliche Lage im Jahr 2020 berücksichtigt.

² Alle bis zum 30. Juni oder 31. Dezember 2020 befristeten Leistungsaufträge der Spitalliste Akutsomatik werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

³ Bei den Prüfungen der Leistungsaufträge Akutsomatik betreffend Anforderungen sowie Vergütung wird die ausserordentliche Lage im Jahr 2020 berücksichtigt.

¹⁾ BSG [812.112](#)

²⁾ SR [818.101.24](#)

Art. 5 *Abgeltung für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände*

¹ Der Kanton kann folgenden im Kanton Bern gelegenen Institutionen auf Gesuch hin eine Abgeltung leisten, wenn diese Institutionen für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitgestellt haben, die nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen gedeckt sind: *

- a* * Spitälern und Geburtshäusern auf der Spitalliste des Kantons Bern,
- b* * Heimen auf der Pflegeheimliste des Kantons Bern,
- c* * ambulanten Gesundheitsdienstleistern.

Art. 6 *Ausgabenbewilligung*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bewilligt die Ausgaben nach den Artikeln 1, 2 und 5.

Art. 7 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. März 2021.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 26. März 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
26.03.2020	01.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-024
22.04.2020	22.04.2020	Art. 1	Titel geändert	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 1 Abs. 1	geändert	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 1 Abs. 3	geändert	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 1 Abs. 3, a	eingefügt	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 1 Abs. 3, b	eingefügt	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 1 Abs. 3, c	eingefügt	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 1 Abs. 5	eingefügt	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 5 Abs. 1	geändert	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 5 Abs. 1, a	eingefügt	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 5 Abs. 1, b	eingefügt	20-034
22.04.2020	22.04.2020	Art. 5 Abs. 1, c	eingefügt	20-034

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	26.03.2020	01.04.2020	Erstfassung	20-024
Art. 1	22.04.2020	22.04.2020	Titel geändert	20-034
Art. 1 Abs. 1	22.04.2020	22.04.2020	geändert	20-034
Art. 1 Abs. 3	22.04.2020	22.04.2020	geändert	20-034
Art. 1 Abs. 3, a	22.04.2020	22.04.2020	eingefügt	20-034
Art. 1 Abs. 3, b	22.04.2020	22.04.2020	eingefügt	20-034
Art. 1 Abs. 3, c	22.04.2020	22.04.2020	eingefügt	20-034
Art. 1 Abs. 5	22.04.2020	22.04.2020	eingefügt	20-034
Art. 5 Abs. 1	22.04.2020	22.04.2020	geändert	20-034
Art. 5 Abs. 1, a	22.04.2020	22.04.2020	eingefügt	20-034
Art. 5 Abs. 1, b	22.04.2020	22.04.2020	eingefügt	20-034
Art. 5 Abs. 1, c	22.04.2020	22.04.2020	eingefügt	20-034

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. März 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)
Geschäftsnummer: 2020.GSI.618
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Erlassform	2
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	5
6.	Finanzielle Auswirkungen	5
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	5
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	5
10.	Ergebnis der Konsultation	5
11.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Diese Verordnung bezweckt, die Ertragsausfälle der Spitäler, zum Beispiel aufgrund des Wegfalls elektiver Eingriffe, zu kompensieren und den negativen Anreizwirkungen, welche nach der Coronavirus-Krise wirken könnten, zu begegnen. Überdies sollen Zusatzkosten, die den Spitälern oder den ambulanten Gesundheitsdienstleistern durch COVID-19-Behandlungen entstehen, vergütet werden. Insbesondere soll die Verordnung den Spitälern und Gesundheitsdienstleistern Sicherheit darüber vermitteln, in welcher Weise der Kanton ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abgelen wird.

Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass die Spitäler durch die Bewältigung der COVID-19-Pandemie in ausserordentlichem Umfang herausgefordert werden. Von Seiten der Behörden in Bund und Kantonen besteht die Erwartung, dass die Spitäler bezüglich Zusammenarbeit und Flexibilität im Einsatz ihres Per-

sonals, ihres Materials und ihrer Infrastruktur im Krisenmodus funktionieren. Sie sollen für Lösungen Hand bieten, die in der ordentlichen Lage nicht notwendig sind. Als Gegenleistung sind die Spitäler auf eine gewisse Sicherheit angewiesen.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung¹ der COVID-19-Verordnung 2²) hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen. Aufgrund der Schliessung eines grossen Teils der (Klein-)Betriebe und aufgrund der faktischen Unterbrechung von Lieferketten im In- und Ausland ist mit grossen Verwerfungen in der Wirtschaft zu rechnen, die sich in den kommenden Tagen und Wochen deutlich verstärken werden. Gleichzeitig ist mit einer Überlastung und absehbaren Unterfinanzierung der Spitäler und Gesundheitsversorgungseinrichtungen zu rechnen. Die mittelfristigen Konsequenzen sind derzeit nicht abschätzbar.

Am 19. März 2020 initiierte der Regierungsrat verschiedene Sofortmassnahmen zur Unterstützung der bernischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und bernisch industriellen KMU sowie die Prüfung möglicher Hilfe für Betriebe und Selbständige, die von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind. Der Regierungsrat hat mit der Notverordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit er verschiedene Unterstützungsleistungen umsetzen kann (vgl. RRB 302/2020). Mit der vorliegenden Verordnung werden die bisher ergriffenen Massnahmen im Gesundheitswesen ergänzt.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz³ (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium wurde vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

¹ AS 2020 783

² Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).

³ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Ersatz des Ertragsausfalls bei Spitälern der Akutsomatik

Ziel der Massnahme ist es, die Ertragsausfälle der Spitäler, z.B. aufgrund des vom Bundesrat angeordneten Wegfalls elektiver Eingriffe, zu ersetzen. Den Spitälern entgehen so immer noch die Erträge von Seiten allfälliger Zusatzversicherungen. Der Ersatz der Ertragsausfälle erfolgt nur, soweit das Spital seine gesellschaftsrechtliche Organisation nicht anpasste.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, wonach der Kanton Bern den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern der Akutsomatik, die COVID-19-Behandlungen durchführen oder anderen Spitälern Personal zur Verfügung stellen, den Ertragsausfall im Jahr 2020 aufgrund des Wegfalls elektiver Eingriffe ersetzt. Der Ertragsausfall wird nur soweit ersetzt, bis das Listenspital eine EBITDA-Marge⁴ von höchstens 8% realisiert. D.h. käme die EBITDA-Marge bei Ersatz des gesamten Ertragsausfalls auf über 8% zu liegen, wird die Zahlung durch den Kanton Bern entsprechend gekürzt. EBITDA bedeutet „Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“. Es ist somit eine Beschreibung der operativen Leistungsfähigkeit vor Investitionsaufwand (operativer Gewinn). Die EBITDA-Marge weist den EBITDA im Verhältnis zum Umsatz aus.

Der Kanton ersetzt den Spitälern den Ertragsausfall bei stationären Leistungen nach Artikel 49a Absatz 1 KVG⁵ und bei ambulanten Leistungen der Spitäler im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, nicht aber den Ertragsausfall bei Leistungen einer Zusatzversicherung.

Unabhängig von der Höhe der Leistungen, die im Jahr 2020 erbracht werden, garantiert der Kanton Bern den Ertrag aus stationären und ambulanten Leistungen des Vorjahrs (*Abs. 2*).

Gemäss Artikel 49a KVG werden stationäre Leistungen anteilmässig von den Kantonen und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Liegt ein Ertragsausfall vor, garantiert der Kanton 100 Prozent des Ertragsausfalls, d.h. er übernimmt zusätzlich zum Kantonsanteil auch den Anteil der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (*Abs. 3*). Auch die ausserkantonalen Patienten werden berücksichtigt. D.h. auch für den Umsatz mit diesen ersetzt der Kanton den Ertragsausfall.

Der Ersatz des Ertragsausfalls erfolgt subsidiär. Weitere Soforthilfen und Entschädigungen durch den Kanton respektive den Bund (z.B. Kurzarbeitsentschädigung) und Dritten (beispielsweise Gemeinden oder Hilfswerke oder andere Private) werden gemäss *Absatz 4* in Abzug gebracht. So wird eine Überentschädigung verhindert.

Artikel 2 Vergütung von Unterdeckungen für COVID-19-Behandlungen

Der Kanton vergütet nachweisliche Unterdeckungen bei stationären COVID-19-Behandlungen. Dazu werden die durchschnittlichen Kosten aller Berner Fälle (COVID-19 Behandlungen in Spitälern im Kanton Bern) in den verschiedenen Spitaltypen ermittelt und den Erträgen aus den Tarifen gegenübergestellt.

⁴ EBITDA = earnings before interest, tax, depreciation and amortization.

⁵ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Artikel 3 *Verlängerung der Darlehen*

In den «Verträgen 2020 betreffend Modalitäten für die Entrichtung des Kantonsanteils an der Abgeltung der stationären Leistungen» wurden in Zusammenhang mit der Umstellung auf die elektronische Rechnungsverarbeitung beim Kanton Bern und der damit verbundenen Umstellung von Akontozahlungen auf die Erstattung effektiv erbrachter Leistungen, zinslose Darlehen gewährt. Diese laufen gemäss Vertrag bis 30. Juni 2020 und werden neu verlängert bis 31. Dezember 2020.

Artikel 4 *Spitalliste Akutsomatik*

Verschiedene Leistungsaufträge in der Spitalliste Akutsomatik werden lediglich erteilt, wenn eine gewisse Fallzahl erreicht wird. Bei der Überprüfung dieser Fallzahlen für das Jahr 2020 wird die ausserordentliche Lage berücksichtigt (*Abs. 1*).

Alle bis zum 30. Juni 2020 oder 31. Dezember 2020 befristeten Leistungsaufträge der Spitalliste Akutsomatik werden gemäss *Absatz 2* bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Das heisst, dass die Leistungserbringer länger Zeit haben, die Anforderungen zu erfüllen.

Bei den Prüfungen der Leistungsaufträge Akutsomatik betreffend die Anforderungen sowie die Vergütung wird die ausserordentliche Lage im Jahr 2020 berücksichtigt (*Abs. 3*). Das heisst, die Prüfung der Anforderungen sowie die Prüfung der Behandlungen ohne Leistungsauftrag können zeitlich verschoben oder ausgesetzt werden. Insbesondere sollen Behandlungen ohne Leistungsauftrag für non-COVID-19 Patientinnen und Patienten dann vergütet werden, wenn sie medizinisch notwendig waren und zur Entlastung der Kapazitäten für COVID-19 Patientinnen und Patienten bei anderen Leistungserbringern beitragen.

Artikel 5 *Abgeltung für zusätzliche Infrastruktur und Personalbestände*

Mit Artikel 5 soll die Grundlage geschaffen werden, ausserordentliche Aufwände, die für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patienten anfallen, abzugelten. Die Abgeltung erfolgt auf Antrag. Anträge können sowohl von stationären als auch von ambulanten Leistungserbringern gestellt werden. Dabei muss der Antragsteller nachweisen, dass er zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitgestellt hat. Zudem erfolgt die Finanzierung nur subsidiär. Die Anträge dürfen nur Aufwände umfassen, welche nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen von Bund und Kantonen gedeckt sind. Der Kanton Bern prüft die Anträge individuell.

Artikel 6 *Ausgabenbewilligung*

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor ist zuständig für die Ausgabenbewilligungen, die den Abrechnungsverfügungen zugrunde liegt. Für diese Abrechnungsverfügungen ist das Spitalamt zuständig, damit die Beschwerdemöglichkeit an den Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor besteht.

Artikel 7 *Inkrafttreten und Befristung*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie gilt bis am 31. März 2021. Diese einjährige Befristung entspricht Artikel 91 der Kantonsverfassung.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Coronavirus-Krise traf die Schweiz und den Kanton Bern nach Verabschiedung der aktuellen Richtlinien zur Regierungspolitik. Sie ist daher in der Regierungspolitik nicht erwähnt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht genau berechnet werden. Vorrang hat, die Versorgung der Bevölkerung in Spitälern und Gesundheitsdienstleistern im Falle einer Erkrankung wegen des Coronavirus sicherzustellen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Diese Verordnung führt zu keinen personellen Veränderungen beim Kanton.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Volkswirtschaft lassen sich nicht abschätzen. Insbesondere soll die Verordnung den Spitälern und Gesundheitsdienstleistern Sicherheit darüber vermitteln, in welcher Weise der Kanton ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abgelten wird.

10. Ergebnis der Konsultation

Zur Notverordnung wurde kein ordentliches Mitberichts- oder Konsultationsverfahren durchgeführt.

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnung zu beschliessen.

Bern, 24. März 2020

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor:

sig. Schnegg

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. April 2020
 Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
 Geschäftsnummer: 2020.GSI.618
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Teilrevision

Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
3.	Erlassform.....	2
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
5.	Inkrafttreten der Änderung	4
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	5
7.	Finanzielle Auswirkungen	5
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	5
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	5
11.	Antrag.....	5

1. Zusammenfassung

Mit dieser Verordnungsänderung ersetzt der Kanton nicht nur den Akutspitälern den in der Coronavirus-Krise wegen des Verbots elektiver Leistungen entstandenen Ertragsausfall, sondern neu auch den Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken sowie den Geburtshäusern, sofern sie auf der Spitalliste des Kantons Bern stehen und im Kanton Bern gelegen sind. Verschiedene Spitäler prüfen, für einen Teil des Personals Kurzarbeit zu beantragen. Selbst wenn diese Anträge genehmigt werden, wird der Aufwand nicht so stark zurückgehen, dass die Ertragsausfälle kompensiert werden. Kurzarbeit ist nämlich nur für einen Teil des Personals möglich. Um den Betrieb aufrechtzuerhalten und die Versorgung sicherzustellen, kann das Personal nicht in gleichem Ausmass reduziert werden wie die Patientenzahlen zurückgehen. Um alle Leistungen weiterhin anbieten zu können, muss insbesondere jegliche Art von medizinischem Personal zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei also um Vorhalteleistungen, die vom Kanton Bern mit dem Ersatz

des Ertragsausfalls gedeckt werden. Dies gilt für Spitäler der Akutsomatik, Geburtshäuser, Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken.

Weiter wird in der Verordnung neu verankert, dass diese Listenspitäler und Geburtshäuser keinen Ersatz des Ertragsausfalls erhalten, wenn sie entgegen Artikel 10a der Verordnung 2 des Bundes vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)¹ trotzdem elektive Leistungen, d.h. nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchführen oder wenn sie für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 Gewinne an die am Unternehmen Beteiligten ausschütten.

Die Ersatzzahlungen des Kantons erfolgen lediglich subsidiär.

Zudem kann der Kanton neu nicht nur den Listenspitälern und ambulanten Gesundheitseinrichtungen, sondern auch den Heimen und Geburtshäusern auf Gesuch hin eine Abgeltung leisten, wenn sie für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und –Patienten Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitgestellt haben, die nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen gedeckt sind.

2. Ausgangslage

Mit der Änderung² der COVID-19-Verordnung 2³ hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Aufgrund der Schliessung eines grossen Teils der (Klein-)Betriebe und aufgrund der faktischen Unterbrechung von Lieferketten im In- und Ausland ist mit grossen Verwerfungen in der Wirtschaft zu rechnen. Gleichzeitig droht eine Überlastung und Unterfinanzierung der Spitäler und Gesundheitsversorgungseinrichtungen. Die mittelfristigen Konsequenzen sind derzeit nicht abschätzbar.

Am 19. März 2020 initiierte der Regierungsrat verschiedene Sofortmassnahmen zur Unterstützung der bernischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der bernischen industriellen KMU⁴: Er leitete auch die Prüfung möglicher Hilfe für Betriebe und Selbständige ein, die von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind. Weiter hat er mit der Notverordnung vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV; BSG 101.2) die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit er verschiedene Unterstützungsleistungen umsetzen kann (vgl. RRB 302/2020). Mit der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen und auch mit der vorliegenden Revision derselben werden die bisher ergriffenen Massnahmen im Gesundheitswesen ergänzt.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie gestützt das Epidemiengesetz⁵ (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung nach Artikel 91 KV gegeben.

¹ SR 818.101.24

² AS 2020 783

³ Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).

⁴ Kleine und mittelgrosse Unternehmen (KMU)

⁵ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen grundsätzlich integral, d.h. als Ganzes. Er kann seine Ablehnung oder Zustimmung auf thematisch zusammengehörige Bestimmungen (bzw. Regelungsbereiche) beschränken, sofern diese Gesetzesrang haben. Eine darüber hinausgehende Änderung, insbesondere ein direkter Eingriff in einzelne Verordnungsbestimmungen, ist ausgeschlossen. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, soweit es sich bei den legiferierten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelt. Allfällige Nichtgenehmigungsbeschlüsse haben hier bloss den Charakter einer Richtlinie (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 KV). In welcher Form und wann der Grosse Rat die Verordnung genehmigen wird, ist noch offen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Ersatz des Ertragsausfalls bei Listenspitälern und -geburtshäusern

Mit der vorliegenden Teilrevision wurde der Anspruch auf Ersatz des Ertragsausfalls ausgeweitet: Neu besteht der Anspruch nicht mehr nur für die Listenspitäler der Akutsomatik, sondern auch für die Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken sowie für die Geburtshäuser. Bei der Berechnung werden die nicht angefallenen variablen Kosten wie z.B. Medikamente und Prothesen berücksichtigt.

Voraussetzung für den Ersatz des Ertragsausfalls ist, dass das Spital oder Geburtshaus auf der Spitalliste des Kantons Bern steht und im Kanton Bern liegt. Zudem wurde präzisiert, dass der Kanton den Listenspitälern und Geburtshäusern, die nicht selber COVID-19-Behandlungen durchführen, den Ertragsausfall nicht nur dann ersetzt, wenn ihr Personal tatsächlich bei anderen Spitälern im Einsatz steht (vgl. Wortlaut von Art. 1 Abs. 1: «zur Verfügung stellen»), sondern auch bereits dann, wenn sie es ihnen anbieten und damit Kooperationsbereitschaft zeigen, das Angebot aber von den anderen Spitälern nicht genutzt wird. Der Grund dafür liegt in der Ausgangslage, wonach nicht Bedarf besteht für den Einsatz von Personal aus jedem Listenspital oder Geburtshaus. Nicht alle Institutionen verfügen über das für die COVID-19-Behandlungen erforderliche Fachpersonal. Das Anbieten von Personal ist erfüllt, wenn der Betrieb das Personal auf der eigens eingerichteten Personalplattform eingetragen hat oder aber, wenn Personal schriftlich direkt anderen Leistungserbringern angeboten wurde. Der um Ersatz des Ertragsausfalls beantragende Betrieb hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Es gilt keine Mindestanzahl für das Personal, das angeboten wird. Die entsprechenden Möglichkeiten hängen stark von der Betriebsgrösse ab. Symbolische Angebote würden jedoch nicht gutgeheissen. Der Anspruch auf Ersatz des Ertragsausfalls erfolgt unabhängig von der Anzahl der durchgeführten COVID-19-Behandlungen. Die weiteren Ausführungen im Vortrag vom 24. März 2020 im Zusammenhang mit den damals allein geregelten Akutspitälern gelten neu auch für die Psychiatrie- und Rehabilitationsspitäler sowie die Geburtshäuser (*Abs. 1*).

Gemäss Artikel 49a KVG werden stationäre Leistungen anteilmässig von den Kantonen und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Liegt ein Ertragsausfall vor, garantiert der Kanton 100 Prozent des Ertragsausfalls, d.h. er übernimmt zusätzlich zum Kantonsanteil auch den Anteil der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die von einem Listenspital oder Listengeburtshaus allenfalls ambulant erbrachten Leistungen nach KVG werden ebenfalls zur Ermittlung des Ertragsausfalls miteinbezogen (*Abs. 3 Bst. a*). Der Kanton Bern leistet auch Beiträge an die Kliniken für ambulante psychiatrische Spitalversorgungsleistungen. Neu werden auch diese Erträge aus dem Normkostenmodell nach Artikel 20a bis 20f sowie 20g SpVV zur Ermittlung des Ertragsausfalls miteinbezogen (*Abs. 3 Bst. b*). Miteinbezogen werden auch die Erträge aus den besonderen ambulanten psychiatrischen Spitalversorgungsleistungen aber mit Ausnahme derjenigen für die Notfall- und Bereitschaftsdienste sowie für die Schultransportleistungen (*Abs. 3 Bst. c*). Im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung bestanden nach-

weisliche finanzielle Lücken, die mit den erwähnten SpVV-Bestimmungen geschlossen wurden und deren Wiederaufbrechen mit der vorliegenden Verordnungsänderung verhindert werden soll. Insbesondere wurden ambulante und tagesklinische psychiatrische Angebote in den Regionen aufgebaut, bei denen ohne Ersatz des Ertragsausfalls die Gefahr bestünde, dass diese wiederum verschwinden würden.

Auch die ausserkantonalen Patienten werden im OKP-Bereich (nicht bei den Normkostenleistungen) berücksichtigt. D.h. auch für den Umsatz mit diesen ersetzt der Kanton den Ertragsausfall.

Keinen Ersatz des Ertragsausfalls erhalten Spitäler und Geburtshäuser, die entgegen Artikel 10a der Verordnung 2 des Bundes vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)⁶ elektive Leistungen erbringen, d.h. nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchführen. Die Auslegung und Anwendung des nicht dringenden Eingriffs nach Artikel 10a COVID-19-Verordnung 2 wird wahrscheinlich zu komplizierten Abgrenzungsfragen führen, obschon die entsprechenden Voraussetzungen in Artikel 10a zwar relativ detailliert geregelt und in den dazugehörigen Erläuterungen ausführlich kommentiert sind. Ein Verstoss im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a liegt daher erst vor, wenn es sich nicht um streitbare Einzelfälle handelt sondern um systematische bewusste Verstösse gegen Artikel 10a der COVID-19-Verordnung 2 (*Abs. 5 Bst. a*). Ebenfalls keinen Ertragsausfall können Spitäler oder Geburtshäuser beanspruchen, die in den Jahren 2020 und 2021 Gewinne an die am Unternehmen Beteiligten ausschütten. Damit wird verhindert, dass öffentliche Gelder, die ausschliesslich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise und damit letztlich auch für das finanzielle Überleben der Spitäler und Geburtshäuser bestimmt sind, aus der Institution abfliessen und so für andere Zwecke verwendet würden (*Abs. 5 Bst. b*).

Artikel 5 Abgeltung für zusätzliche Infrastruktur und Personalbestände

Mit Artikel 5 wurde am 26. März 2020 die Grundlage geschaffen, den Spitälern und ambulanten Gesundheitsdienstleistern ihre ausserordentlichen Aufwände, die für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patienten anfallen, auf Gesuch hin abgelden zu können. Neu soll der Kanton nun auch die Möglichkeit haben, Heimen und Geburtshäusern solche Aufwände auf Gesuch hin abzugelten. Voraussetzung bei Spitälern, Heimen und Geburtshäusern, dass sie auf der Spital- bzw. Pflegeheimliste des Kantons Bern stehen und im Kanton Bern gelegen sind. Auch die ambulanten Gesundheitsdienstleister müssen im Kanton Bern liegen. Denkbar wäre unter diesem Titel beispielsweise die Abgeltung von aufgebauten separaten Testinfrastrukturen, z.B. in Containern oder zugemieteten Räumlichkeiten oder aber Massnahmen mit dem Ziel der Trennung der Patientenströme. Die weiteren Ausführungen im Vortrag vom 24. März 2020 im Zusammenhang mit den damals allein geregelten Spitälern und Gesundheitsdienstleistern gelten neu auch für die Heime und Geburtshäuser.

5. Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderung der Verordnung tritt am 22. April 2020 in Kraft. Da die vor dieser Änderung beschlossene Verordnung am 1. April 2020 in Kraft trat und nach Artikel 91 der Kantonsverfassung auf ein Jahr befristet ist und somit am 31. März 2021 ausser Kraft treten wird, wird selbstredend auch die vorliegende Änderung an diesem Datum ausser Kraft treten. Auch diese Änderung wird nach Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)⁷ amtlich veröffentlicht (ausserordentliche Publikation) und dem Grossen Rat zur Genehmigung beantragt.

⁶ SR 818.101.24

⁷ BSG 103.1

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Coronavirus-Krise traf die Schweiz und den Kanton Bern nach Verabschiedung der aktuellen Richtlinien zur Regierungspolitik. Sie ist daher in der Regierungspolitik nicht erwähnt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht genau berechnet werden. Vorrang hat, die Versorgung der Bevölkerung in Spitälern und Gesundheitsdienstleistern im Falle einer Erkrankung wegen des Coronavirus sicherzustellen.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Diese Verordnung führt zu keinen personellen Veränderungen beim Kanton.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Volkswirtschaft lassen sich nicht abschätzen. Insbesondere soll die Verordnung den Spitälern und Gesundheitsdienstleistern Sicherheit darüber vermitteln, in welcher Weise der Kanton ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abgelten wird.

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnungsänderung zu beschliessen.

Bern, 20. April 2020

Der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor:

sig. Schnegg

Bericht der Finanzkommission



zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Stand: 14.05.2020
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Bund.....	4
1.2	Kanton Bern	4
2	Rechtliches	4
2.1	Notverordnungen.....	4
2.2	Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates.....	5
2.3	Aufgabe des Grossen Rates.....	6
2.4	Erklärung des Grossen Rates.....	7
2.5	Beschlüsse des Büros des Grossen Rates	7
3	Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission.....	8
3.1	Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2)	8
3.1.1	Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11	8
3.1.2	Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12.....	8
3.2	Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3).....	10
3.3	Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4).....	10
3.4	Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5)	10
3.5	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6).....	11
3.6	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)	11
4	Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise.....	11
5	Schlussbemerkungen der Finanzkommission	12
6	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat.....	12
6.1	CKV	12
6.2	CKGV	12
6.3	Verordnung Fristenstillstand	12

6.4	CKKV	12
6.5	CKKBV	13
6.6	CKLV	13

1 Ausgangslage

1.1 Bund

In den ersten Kalendermonaten des neuen Jahres hat sich das neue Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss Epidemien-gesetz. Gleichzeitig traf er weitreichende Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und Bekämpfung des Coronavirus (Schliessung der meisten Geschäfte und Restaurants, Umstellung der Schulen auf Fernunterricht; «Lockdown»). Diese Massnahmen haben grosse Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Schweiz, insbesondere auf die Wirtschaft.

1.2 Kanton Bern

Unmittelbar nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage für die gesamte Schweiz durch den Bundesrat hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise ergriffen. In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern (KV) ohne gesetzliche Grundlage, direkt gestützt auf Verfassungsrecht, Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Die Verordnungen sind *sofort* durch den *Grossen Rat genehmigen* zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

2 Rechtliches

2.1 Notverordnungen

Artikel 91 der KV lautet wie folgt:

Kantonsverfassung, Art. 91

Ausserordentliche Lagen

¹ *Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.*

Der Regierungsrat hat seit dem 20. März 2020 folgende Notverordnungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise erlassen:

- Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (**CKV**), inklusive Änderungen vom 01. April, 08. April und 15. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (**CKGV**), inklusive Änderung vom 22. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den **Fristenstillstand** bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise;
- Verordnung des Regierungsrates vom 08. April über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (**CKKV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (**CKKBV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (**CKLV**).

Gestützt auf die Notverordnungen hat der Regierungsrat die folgenden zusätzlichen Beschlüsse erlassen:

- Regierungsratsbeschluss 336/2020 vom 26. März 2020; Coronavirus-Krise: Inkraftsetzung Artikel 9–11, Bewilligung Rahmenkredit Wirtschaftsförderung und Freigabe 1. Tranche;
- Regierungsratsbeschluss 377/2020 vom 08. April 2020 – Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020;
- Regierungsratsbeschluss 380/2020 vom 8. April 2020; Coronavirus-Krise: Bewilligung Beiträge Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe; Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit Wirtschaftsförderung.

Bei den Notverordnungen handelt es sich um zeitlich befristetes Recht. Gemäss Artikel 91 KV treten Notverordnungen spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung wieder ausser Kraft. Wenn die Notverordnungen oder einzelne Bestimmungen länger als ein Jahr in Kraft bleiben sollen, muss der Regierungsrat rechtzeitig vor Ablauf des Notrechts dafür sorgen, dass die Bestimmungen mittels ordentlicher Rechtsetzungsverfahren beraten und beschlossen werden können. Für ein Gesetz etwa müsste insbesondere eine Vernehmlassung durchgeführt und eine ordentliche Beratung im Parlament erfolgen, wobei dem Parlament in der Beratung die vollen Einflussrechte (z. B. Abänderungsanträge) zukämen. Auch ein Referendum wäre möglich.

Der Regierungsrat hat die meisten Notverordnungen auf weniger als ein Jahr befristet.

• CKV	Befristung bis 31.07.2020
• CKGV (Gesundheit)	Befristung bis 31.03.2021
• Verordnung Fristenstillstand	Befristung bis 31.05.2020
• CKKV (Kultur)	Befristung bis 31.10.2020
• CKKBV (fam.-ext. Kinderbetreuung)	Befristung bis 22.04.2021
• CKLV (Lotteriebereich)	Befristung bis 31.10.2020

Die meisten Notverordnungen sind also nur während ein paar Monaten in Kraft. Allerdings kann der Regierungsrat die Dauer jeder Notverordnung bis auf maximal ein Jahr verlängern, solange die ausserordentliche Lage andauert.

2.2 Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates

Mit der Verabschiedung der Notverordnungen durch den Regierungsrat sind diese unmittelbar in Kraft getreten. Sie sind allerdings sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen. Ausgeschlossen sind dabei Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Notverordnungsbestimmungen.¹ Das Einreichen von Planungserklärungen ist ebenso wenig möglich, weil es sich bei den Notverordnungen um Erlasse und nicht um Berichte bzw. Planungen handelt. Darüber

¹ Vgl. auch den Hinweis im Vortrag des Regierungsrates vom 20. März 2020 zur Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), wonach «die erlassene Verordnung eine solche des Regierungsrates bleibt...» (Ziff. 2, S. 2).

hinaus verfügt der Grosse Rat – im Gegensatz zu den eidgenössischen Räten – auch nicht über die Kompetenz, selber Notverordnungen zu erlassen.²

Der Grosse Rat muss die Notverordnungen wie erwähnt genehmigen, damit sie in Kraft bleiben.³ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sie bei einer Nichtgenehmigung ohne Weiteres ausser Kraft treten. Grundsätzlich soll sodann der Grosse Rat die Notverordnungen integral, d. h. als Ganzes genehmigen. Zu «thematisch zusammengehörenden Bestimmungen (bzw. Regelungsbereichen)»⁴ können jedoch Ablehnungs- oder Rückweisungsanträge eingereicht werden. Wenn der Grosse Rat einem solchen Antrag zustimmt, treten diese Teile der Verordnung ausser Kraft. Bei Rückweisungsanträgen könnte der Regierungsrat im Sinne der mit der Rückweisung verbundenen Auflage eine Anpassung der Bestimmung vorschlagen, die wiederum dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden müsste.

Zwischen dem Regierungsrat und der vorberatenden Finanzkommission (FiKo) herrscht somit Konsens, dass der Grosse Rat ihm nicht genehme (zusammengehörende) Teile der Notverordnungen ablehnen (nicht genehmigen) oder zurückweisen kann, wobei Nichtgenehmigungsbeschlüsse nur Richtliniencharakter hätten, wenn es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelte. Diese differenzierte Betrachtungsweise trifft insbesondere auf die CKV zu, die Regelungen in verschiedenen thematischen Bereichen enthält.

- Der Grosse Rat muss die Notverordnungen beraten (Eintreten obligatorisch).
- Der Grosse Rat kann einzelne Bestimmungen (zu thematisch zusammengehörenden Bereichen) ablehnen oder zurückweisen.

2.3 Aufgabe des Grossen Rates

Im Rahmen der Genehmigung obliegt es der vorberatenden Kommission bzw. dem Grossen Rat, zu prüfen,

- ob einerseits die *Voraussetzungen zum Erlass der Notverordnung erfüllt* sind (z. B. sachliche und zeitliche Dringlichkeit [Bestehen einer ausserordentlichen Lage, eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung etc.], Subsidiarität [Notwendigkeit der Regelung via Notverordnung], Befristung),
- ob andererseits die angeordneten Massnahmen *verfassungsmässig* sind (insb. im öffentliche Interessen liegend und verhältnismässig [geeignet, erforderlich, zumutbar], vgl. Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]).⁵

² So das Bundesparlament nach Art. 173 Abs. 1 BV [Massnahmenkompetenz Bundesversammlung zur Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit etc.]; vgl. sodann zum Notverordnungsrecht des Bundesrates Art. 185 Abs. 3 BV.

³ Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziffer 3a, Seite 490 f.

⁴ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV), Vortrag, Ziffer 3, dritter Abschnitt, Seite 4.

⁵ Gemäss Verfassungsgeber könne der Regierungsrat *notfalls auch von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung abweichen* (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziff. 3b und 5 sowie weiterführende Hinweise auf Verfassungsmaterialien [vgl. z. B. «Der Regierung soll [...] die Kompetenz erteilt werden, in Notlagen nötigenfalls *in Abweichung von Verfassung* und Gesetz Dringlichkeitsrecht in Form von Verordnungen zu erlassen»]; Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19.4.1990, S. 99]). Ob dies tatsächlich zulässig wäre, müsste bei Bedarf in jedem Fall noch genau geklärt werden.

Dem Parlament kommt im vorliegenden Fall nicht nur eine politische Rolle zu, sondern es hat die Notverordnungen vor allem nach rechtlichen Kriterien zu prüfen. Es muss prüfen, ob die Notlage gegeben ist und ob die ergriffenen Massnahmen geeignet und erforderlich sind, den Notstand zu bewältigen.

Die FiKo stellt fest, dass der Bundesrat die ausserordentliche Lage schweizweit ausgerufen hat und dass diese zum Zeitpunkt der Vorberatung der Notverordnungen des Regierungsrates immer noch besteht. Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen haben weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf praktisch alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft. Deren negativen Auswirkungen soll mit raschen und zielgerichteten Massnahmen begegnet werden. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie Einzelunternehmen und Firmen sind aufgrund der Coronavirus-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. In gewissen Branchen sowie im Kulturbereich sind die Auswirkungen gravierend und teilweise existenzbedrohend.

Die vom Regierungsrat erlassenen Notverordnungen basieren allesamt auf dem Prinzip der Subsidiarität, was bedeutet, dass die potentiell von Massnahmen begünstigten Kreise im Sinne der Eigenverantwortung immer zuerst alles in ihrer Macht stehende unternehmen müssen, um wirtschaftlichen Schaden soweit als möglich selber zu minimieren (Schadenminderungspflicht). Zudem kommen die kantonalen Mittel subsidiär zu den Massnahmen des Bundes zum Einsatz. Der Kanton beschränkt seine Massnahmen somit auf Bereiche, in denen der Bund keine Hilfen zur Verfügung stellt oder diese nach Ansicht des Regierungsrates nicht ausreichen, um übermässigen Schaden zu vermeiden.

Die FiKo stellt fest, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist, die in den Notverordnungen getroffenen Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und grundsätzlich verhältnismässig sind.

2.4 Erklärung des Grossen Rates

Nebst der Genehmigung der Notverordnungen könnte der Grosse Rat auch von seiner Möglichkeit Gebrauch machen und eine Erklärung abgeben, was bei wichtigen Ereignissen oder Problemen möglich ist (Art. 59 Grossratsgesetz [GRG]). Die FiKo hat diese Möglichkeit erörtert, verzichtet aber darauf, von sich aus eine Erklärung des Grossen Rates vorzubereiten. Eine Erklärung wäre zum Beispiel eine Möglichkeit gewesen, den Regierungsrat auf einen Regelungsbe- reich hinzuweisen, in dem bisher keine Massnahmen vorgesehen waren, solche nach Ansicht der Kommission jedoch dringend nötig gewesen wären.

2.5 Beschlüsse des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates entschied an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 31. März 2020, dass bis auf Weiteres alle Notverordnungen durch die FiKo vorberaten werden sollen.

Das Büro befasste sich auch mit der Frage, wie die Bestimmung der *sofortigen* Genehmigung umzusetzen ist. Nach dessen Ansicht bedeutet die sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat nicht, dass der Grosse Rat umgehend zu einer zusätzlichen Session einberufen werden muss. Die kurzfristige Einberufung einer Session wurde angesichts der geltenden Versammlungs- und Bewegungseinschränkungen als unangebracht angesehen und verworfen. Ausserdem wurden die Notverordnungen punkto Eingriffstiefe als nicht übermässig beurteilt. Deshalb entschied das Büro, dass der Grosse Rat die Notverordnungen an der nächstmöglichen Session behandeln soll.

Mit Beschluss vom 30. April 2020 entschied das Büro daraufhin, dass die Sommersession terminlich wie geplant durchgeführt werden soll. Für diese Session sind neben den ordentlichen Geschäften auch die Notverordnungen traktandiert.

3 Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission

Der Regierungsrat hat die Notverordnungen und die weiteren, oben angeführten Beschlüsse unmittelbar nach deren Verabschiedung an die FiKo weitergeleitet. Die FiKo stellte im Vorfeld der Beratungen schriftliche Fragen, die der Regierungsrat wiederum schriftlich beantwortete. Zur Vorberatung hielt die FiKo, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, am 30. April und 7. Mai 2020 zwei «physische» Sitzungen im Grossratssaal ab. Dabei war jeweils eine Delegation des Regierungsrates anwesend, angeführt vom Regierungspräsidenten.

Die Fragen der FiKo brachten insbesondere die Sorge ihrer Mitglieder zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Berner Finanzhaushalt zum Ausdruck. Die Krise belastet den Kanton einerseits aufgrund der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Krise auf der Ausgaben-seite. Andererseits wird aber auch die Einnahmenseite stark in Mitleidenschaft gezogen, da zu erwarten ist, dass die Steuereinnahmen aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise in den nächsten Jahren massiv tiefer ausfallen werden als noch vor der Krise angenommen. Die konkreten Auswirkungen, insbesondere auf der Einnahmenseite, lassen sich im Moment jedoch noch nicht beziffern. Der Regierungsrat hat der FiKo in Aussicht gestellt, sie jeweils zeitnah über die Entwicklung zu orientieren, was die FiKo schätzt und verdankt. Eine erste solche Information hat der Regierungsrat noch vor der Sommersession in Aussicht gestellt.

3.1 Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2)

3.1.1 Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11

Zu den Artikeln 9 bis 11 CKV entstand in der FiKo eine Diskussion, ob es aufgrund der existenziellen Sorgen und Nöte vieler Firmen und Privatpersonen angemessen sei, für «technologieorientierte Unternehmen» Mittel zur Verfügung zu stellen, die über die Existenzsicherung hinausgehen. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Hilfen nicht an die Bedingung geknüpft wurden, keine Dividenden ausschütten zu dürfen. Die Regierung argumentiert, dass es sich bei den zu unterstützenden Firmen um kleine bis mittlere, inhaber/innengeführte Unternehmen handelt und nicht um multinationale, börsenkotierte Unternehmen. In der Regel würden keine oder nur geringe Dividenden ausgeschüttet. Es sei im Gegenteil für die mittel- und langfristige Entwicklung dieser Firmen entscheidend, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nicht wegen Liquiditätsproblemen ins Stocken gerät. Die Firmen könnten sich so einen Wettbewerbsvorteil erarbeiten, der am Ende auch dem Kanton mit Steuereinnahmen und gesicherten, hochqualifizierten Arbeitsplätzen zugutekomme. Die Unterstützung basiere auf den erprobten Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Es würden keine neuen Kriterien angewendet, und die Kontrolle der zweckmässigen Verwendung sei sichergestellt.

3.1.2 Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12

Artikel 12 fordert, dass die Ausgaben des Kantons zugunsten von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bei der Anwendung der Schuldenbremsen nicht berücksichtigt werden.

Art. 12 CKV

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² *Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.*

³ *Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er in einer Notlage mit Notverordnungen auch explizit von Verfassungsbestimmungen abweichen kann. Weiter argumentiert er, dass es sich bei den Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b nur formell um Verfassungsrecht handelt, dass die Bestimmungen materiell jedoch Gesetzesrang haben und daher dem Notrecht zugänglich sind. Die Dringlichkeit begründet er damit, dass es nach dem Ende der Krisensituation nicht mehr möglich sein wird, weiteres Notrecht zu erlassen. Dabei sei jetzt schon klar, dass die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise dazu führen werden, dass die Schuldenbremsen verletzt würden, und dass deshalb massive Sparpakete drohen. Die gültigen Mechanismen der Schuldenbremse seien nicht auf eine länger andauernde Krisensituation ausgerichtet. Die Anpassung der Verfassungsbestimmungen in den ordentlichen Fristen käme dagegen zu spät.

Die Mehrheit der FiKo bestreitet, dass es verhältnismässig und dringlich ist, die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse mittels Notverordnung teilweise ausser Kraft zu setzen. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben, weil es zumindest theoretisch denkbar ist, die Einhaltung der Schuldenbremse auch mit anderen Massnahmen sicherzustellen (Steuererhöhungen, Ausgabenmoratorium, Sparprogramme). Dringlich ist die Massnahme nicht, weil Massnahmen zur Beibehaltung des Gleichgewichts im bernischen Staatshaushalt noch bei vielen künftigen Gelegenheiten debattiert und beschlossen werden können, insbesondere anlässlich der jährlichen Debatten zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan in der Wintersession sowie zum Geschäftsbericht mit Jahresrechnung in der Sommersession. Sodann erscheint es immer noch möglich, dass die Rechnung 2020 aufgrund des positiven Voranschlags 2020 (budgetierter Überschuss von CHF 217 Mio.) und der hohen zusätzlichen Ausschüttung der Nationalbank (nicht budgetierte zusätzliche Einnahmen von CHF 240 Mio.) ohne Defizit abschliesst. Diesen Mehreinnahmen stehen aktuell geschätzte Mehrausgaben zur Bewältigung der Coronavirus-Krise von etwa 390 Millionen Franken gegenüber. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2020 kommt im Juni 2021 in den Grossen Rat. Dannzumal muss Bilanz gezogen werden, und allfällige Massnahmen sind zu diskutieren. Zusammenfassend beurteilt die Kommissionsmehrheit die notrechtliche Abkehr von den verfassungsmässigen Bestimmungen als nicht verhältnismässig.

Ferner hält die Kommissionsmehrheit fest, dass sämtliche mit den Notverordnungen beschlossenen Sofortmassnahmen und deren Finanzierung auch ohne die Ausserkraftsetzung der Schuldenbremsen (Art. 12 CKV) möglich bleiben und in der Folge vom Regierungsrat nicht zurückgenommen werden müssen. Rechtlich bleiben also die Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates auch ohne Artikel 12 CKV möglich. Auch daraus wird ersichtlich, dass eine notrechtliche Aufhebung der Schuldenbremse weder notwendig noch dringlich ist.

Die Minderheit der FiKo stellt sich auf die Seite des Regierungsrates. Ohne Aussetzung der Schuldenbremse stehen die Mehrausgaben ohne gesicherte Finanzierung da. Die Kommissionsminderheit argumentiert mit den längerfristigen finanziellen Auswirkungen: Wenn die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren stark zurückgehen, wovon leider auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass (auch) in den Jahren nach 2020 Defizite entstehen. Wenn der Rechnung 2020 nicht das volle Defizit belastet wird, kann ein wenig Druck weggenommen werden. Falls in dieser Situation die sehr restriktive Schuldenbremse angewendet werden muss, drohen dem Kanton Bern sehr einschneidende finanzielle Massnahmen. Grundsätzlich würde der Grosse Rat mit der Streichung des Artikels in der Notverordnung zur Schuldenbremse ein negatives, deprimierendes Signal aussenden: nämlich, dass der Grosse Rat der sich abzeichnenden schwierigen Finanzlage des Kantons vor allem mit einschneidenden Sparmassnahmen begegnen will, was die angespannte Situation vieler Bürgerinnen und Bürger noch verschlechtern könnte.

3.2 Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3)

Der Regierungsrat hat mit Verabschiedung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) den Akutspitälern den wegen des Verbots elektiver Eingriffe entstandenen Ertragsausfall garantiert. Mit der Änderung vom 22. April ersetzt der Kanton auch den Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken sowie den Geburtshäusern den Ertragsausfall, sofern sie auf der Spitalliste des Kantons Bern stehen und im Kanton Bern gelegen sind.

Der Regierungsrat informierte die FiKo, dass die Auslastung der Spitäler in der Coronavirus-Krise von über 90 Prozent auf etwa 40 Prozent sank. Die Spitäler wurden im Gegenzug verpflichtet, umfangreiche Vorhalteleistungen für den Fall eines starken und raschen Anstiegs an Coronavirus-Erkrankungen vorzunehmen, der bis jetzt grösstenteils vermieden werden konnte. Dies verursachte aber hohe Kosten. Insgesamt geht die Gesundheitsdirektion in einer Schätzung von Ende April davon aus, dass die Bewältigung der Coronavirus-Krise den Berner Spitälern Mehrkosten von netto 270 Millionen Franken verursachen wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.3 Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4)

Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte, denn die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus verordneten Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigen das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren stark. Der Fristenstillstand betrifft einzig die Fristen bezüglich Einreichung der Volksbegehren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Regierungsrat hat der FiKo mitgeteilt, dass innert Frist keine Unterschriftensammlung für ein Referendum gegen ein Geschäft aus der Frühlingssession 2020 angezeigt wurde.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.4 Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5)

Mit den Soforthilfebeiträgen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen will der Bund die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abfedern, damit die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt. Der Bund hat dem Kanton Bern die Abwicklung folgender Massnahmen übertragen: Nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen können zum Erhalt ihrer Liquidität zinslose, rückzuzahlende Darlehen beim Kanton beantragen. Selbständige Kulturschaffende und Kulturunternehmungen können Ausfallentschädigungen beantragen, welche die Kosten abfedern, die aufgrund der COVID-Massnahmen entstanden sind.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.5 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6)

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung federt der Regierungsrat mit zwei Massnahmen ab. Die Gebühren für die Betreuungsplätze, die aufgrund der Coronavirus-Krise nicht mehr genutzt wurden, werden übernommen. Zusätzlich wird ein Beitrag an nicht gedeckte Kosten für Plätze geleistet, die während der Coronavirus-Krise nicht mehr bereitgestellt werden. Die Massnahmen gelten vom 17. März bis am 16. Mai 2020 und werden geschätzte Kosten von über 13 Millionen Franken verursachen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe, der zur Hälfte durch den Kanton und zur Hälfte durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen wird. Auch bei dieser Verordnung sind die Leistungen des Kantons subsidiär. Insbesondere wird auch zu berücksichtigen sein, wie hoch der Betrag aus den Bundesmitteln ausfallen wird und wie – und gegebenenfalls mit welchen Auflagen – dieser auf die Kantone verteilt wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.6 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)

Die Verordnung definiert die Grundsätze für eine ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen aus dem Lotterie- und Sportfonds. Konkret geht es um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen sowie um besondere Massnahmen im Sportbereich. Diese Beiträge erfolgen subsidiär. Darum müssen die Gesuchstellenden aufzeigen, dass sie alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Leistungen Dritter bezogen haben, namentlich Bundeshilfen.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

4 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die FiKo umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Art. 80 Kant. Bevölkerungs- und Zivilschutz-Gesetz (KBZG)

Delegation von Ausgabenbefugnissen

1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Gestützt auf diesen Artikel erhält die FiKo die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse umgehend zugestellt. Darüber hinaus stellt die Finanzdirektion der FiKo alle zwei Wochen ein monatliches «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zu, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise stehenden Ausgaben beinhaltet. Dieses Reporting enthält auch Ausgaben, die aufgrund ihrer Höhe von Verwaltungseinheiten unterhalb des Regierungsrates oder vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) genehmigt wurden.

Gemäss Reporting vom 01. Mai 2020 ist der Kanton Bern bis zu diesem Zeitpunkt Verpflichtungen in der Höhe von 120,6 Millionen Franken eingegangen, davon 15 Millionen Franken Lotteriegelder.

Bis am 01. Mai 2020 tatsächlich ausgegeben wurden 68,2 Millionen Franken, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfsmittel durch das KFO sowie der wirtschaftlichen Hilfe durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

5 Schlussbemerkungen der Finanzkommission

Die FiKo dankt dem Regierungsrat für die gute und umsichtige Arbeit, die er bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise leistet. Sie hat den Eindruck, dass die beschlossenen Massnahmen grossmehrheitlich angemessen und verhältnismässig sind. Auch funktioniert die Zusammenarbeit mit der FiKo in dieser ausserordentlichen Situation gut.

Im Zeitpunkt der Berichtabfassung besteht gemäss eingeholten Auskünften keine Absicht, dass weitere Notverordnungen durch den Regierungsrat erlassen werden sollen. Hingegen bleiben Anpassungen möglich, insbesondere was den Fristenlauf und die Gültigkeitsdauer der einzelnen Verordnungsbestimmungen anbelangt. Diese Änderungen würden vom Regierungsrat beschlossen und müssten dem Grossen Rat erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausserdem bleibt im heutigen Zeitpunkt offen, ob und gegebenenfalls welche Bestimmungen in das ordentliche Recht überführt werden.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

6.1 CKV

Die FiKo beantragt (mit Stichentscheid des Präsidenten), Art. 12 (Schuldenbremse) nicht zu genehmigen. Abgesehen von Artikel 12 beantragt die FiKo Zustimmung zur CKV.

6.2 CKGV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.3 Verordnung Fristenstillstand

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.4 CKKV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.5 CKKBV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.6 CKLV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 14. Mai 2020

Der Präsident: Daniel Bichsel

Der Sekretär: Dominique Cléménçon

**Verordnung
über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der
wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im
Kultursektor (CKKV)**

vom 08.04.2020 (Stand 08.04.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,
beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der folgenden Unterstützungsmassnahmen nach der eidgenössischen Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)²⁾:

- a* Soforthilfen für Kulturunternehmen,
- b* Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Die Unterstützungsmassnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel gewährt.

Art. 3 *Gesuchseinreichung*

¹ Gesuche um Unterstützungsmassnahmen sind elektronisch durch das Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern einzureichen.

² Sie sind umgehend, spätestens aber bis am 20. Mai 2020 einzureichen.

³ Wird das Gesuch nach Ablauf dieser Frist eingereicht, ist das Recht auf Prüfung des Gesuchs verwirkt.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [442.15](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-028

⁴ Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ("Empfangsbestätigung") ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers für die Übermittlung notwendig sind.

Art. 4 *Datenbearbeitung*

¹ Das Amt für Kultur bearbeitet alle Personendaten, die es für den Vollzug benötigt.

² Es holt die nötigen Informationen und Ermächtigungen bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern ein.

³ Es kann die Informationen bei den folgenden Stellen einholen und an diese bekanntgeben:

- a* dem Verein Suisseculture Sociale (Art. 7 COVID-Verordnung Kultur),
- b* den vom Eidgenössischen Departement des Innern unterstützten Verbänden (Art. 10 COVID-Verordnung Kultur),
- c* den Banken, die Darlehen gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)¹⁾ vergeben,
- d* den Privatversicherungen sowie
- e* den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

⁴ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden angemessen über den Datenaustausch mit anderen Stellen informiert.

Art. 5 *Zuständigkeit*

¹ Das Amt für Kultur entscheidet über die Gesuche.

Art. 6 *Laufzeit der Darlehen für die Soforthilfen*

¹ Die Laufzeit der Darlehen für Soforthilfen beträgt höchstens 60 Monate.

Art. 7 *Finanzierung*

¹ Die Soforthilfen werden mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmitteln finanziert.

¹⁾ SR [951.261](#)

² Die Ausfallentschädigungen werden mit den von Bund und Kanton zur Verfügung gestellten Finanzmitteln finanziert. Der Regierungsrat bewilligt abschliessend und mit separatem Beschluss einen Rahmenkredit zur Finanzierung des kantonalen Teils der Ausfallentschädigungen.

Art. 8 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

a Artikel 7 tritt am 8. April 2020 in Kraft;

b die übrigen Artikel treten am 9. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis am 31. Oktober 2020.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 8. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ammann

Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
08.04.2020	08.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-028

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	08.04.2020	08.04.2020	Erstfassung	20-028

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. April 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BKD.2234
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	1
2.	Erlassform.....	2
3.	Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	4
5.	Finanzielle Auswirkungen.....	4
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	4
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4
9.	Ergebnis der mündlichen Konsultation des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)	5

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. März 2020 (Änderung der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]) hat der Bundesrat weitreichende Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (AS 2020 783). Von dem darin enthaltenen Veranstaltungsverbot sind insbesondere auch Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater betroffen. Am 21. März 2020 trat die Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) in Kraft, um die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist für die Umsetzung eines Teils der Massnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur verantwortlich. Diese Massnahmen umfassen Soforthilfen für Kulturunternehmen in Form von zinslosen rückzahlbaren Darlehen (Soforthilfen für Kulturschaffende werden vom Verein

Suisseculture Sociale umgesetzt) sowie Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende.

2. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.

Es geht vorliegend um einige wenige Bestimmungen, die ordentlicherweise Gesetzesrang hätten: So die Verwirkungsfrist für Gesuchseingaben, die elektronische Gesuchsbearbeitung, die Regeln der Datenbearbeitung, die maximale Laufzeit der Soforthilfe-Darlehen und die Klärung der Zuständigkeiten für die Verpflichtungen gegenüber Dritten einerseits und für die Bewilligung der Ausgaben andererseits.

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 90 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Die erlassene Verordnung bleibt jedoch eine solche des Regierungsrates, der Grosse Rat genehmigt sie integral (analog bspw. der Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen gemäss Art. 74 Abs. 2 KV).

Das Grossratspräsidium und der Präsident der Finanzkommission wurden vor der Befassung des Regierungsrats mit dem vorliegenden Geschäft informiert. In welcher Form und wann eine Genehmigung des Grossen Rates stattfinden wird, ist noch offen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Gegenstand

Mit den Massnahmen nach der COVID-Verordnung Kultur will der Bund die wirtschaftlichen Folgen des Veranstaltungsverbots im Kultursektor abfedern. Ziel der Massnahmen ist, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt nicht zu verlieren. Es soll Soforthilfen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende, Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende und Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich geben. Für die Vergabe von Soforthilfen für Kulturschaffende ist der Verein Suisseculture Sociale zuständig, für die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich die vom Bund anerkannten Verbände. Für die Vergabe der Soforthilfen für Kulturunternehmen und für die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und für Kulturschaffende sind die Kantone zuständig.

Die Unterstützungsmassnahmen und der Vollzug durch die Kantone haben sich nach der COVID-Verordnung Kultur und den darauf gestützten Richtlinien des Bundesamts für Kultur (BAK) zu richten. Die nötigen ergänzenden Bestimmungen werden mit dieser Verordnung erlassen.

Artikel 2 Grundsatz

Die wirtschaftlichen Auswirkungen im Kultursektor können nur in der Masse abgedeckt werden, als Finanzmittel zur Verfügung stehen. Auf die Unterstützungsmassnahmen besteht kein Anspruch (Art. 3 Abs. 2 COVID-Verordnung Kultur). Die Mittelvergabe wird sich im Kanton Bern an den Zielen der Unterstützungsmassnahmen ausrichten:

- Die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen *abfedern*.
- Eine *nachhaltige* Schädigung der Kulturlandschaft verhindern.
- Zum Erhalt der *kulturellen Vielfalt* beitragen.

Auf eine kulturpolitische Prioritätensetzung wird verzichtet.

Artikel 3 Gesuchseinreichung

Die wirtschaftliche Hilfe soll schnellstmöglich greifen. Nach den Ziffern 2.4 und 4.8 der Richtlinien des BAK in der Fassung vom 3. April 2020 (nachfolgend Richtlinien BAK) sind die Gesuche denn auch bis am 20. Mai 2020 bei den zuständigen Stellen einzureichen. Im kantonalen Vollzug handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Gesuche, die verspätet gestellt werden, werden nicht mehr behandelt.

Die bestehenden Instrumente und Abläufe sollen für einen schnellen Vollzug genutzt werden. Gleichzeitig ist ein möglichst effizientes Entscheiden nötig. So wird denn die Eingabe via das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung vorgeschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass alle potentiell Betroffenen über die Möglichkeit verfügen, ein elektronisches Gesuch zu stellen. Sollte dies in einem Einzelfall aus besonderen Gründen nicht möglich sein, wird die Verwaltung unkompliziert unterstützen.

Artikel 4 Datenbearbeitung

Der Bund schreibt umfassende Mitwirkungspflichten und Ermächtigungen zur Datenbearbeitung vor (Ziffern 6.2 und 6.3 der Richtlinien BAK). Die Mitwirkungspflichten gehen nicht über die üblicherweise geltenden hinaus. Für den Datenaustausch wird jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Er ist nötig aufgrund der Subsidiarität der Unterstützungsmassnahmen nach COVID-Verordnung Kultur gegenüber anderen COVID-Massnahmen.

Artikel 5 Zuständigkeit

Der Vollzug der COVID-Verordnung Kultur soll in gesamtschweizerischer Abstimmung erfolgen. Der Ermessensspielraum der verantwortlichen Behörde wird damit eingeschränkt sein. Die Entscheide sollen vom Amt für Kultur getroffen werden. Das Amt für Kultur kennt den Kultursektor im Kanton und verfügt somit über die nötigen Kenntnisse, damit die Ziele der Unterstützungsmassnahmen möglichst erreicht werden.

Die Entscheide, sowohl über Darlehen wie auch über Ausfallentschädigungen, werden in der Form der Verfügung gefällt werden. Rechtsmittel gegen diese Entscheide sind ausgeschlossen (Art. 11 Abs. 3 COVID-Verordnung Kultur und Ziffer 6.5 der Richtlinien BAK).

Artikel 6 Laufzeit der Darlehen

Ergänzend zur Höhe der Darlehen, welche in der COVID-Verordnung Kultur geregelt sind, wird die maximale Laufdauer der Darlehen festgelegt.

Artikel 7 Finanzierung

Die Ausgaben für die Unterstützungsmassnahmen werden in Form eines Rahmenkredits vom Regierungsrat bewilligt, sodass die einzelnen Betreffnisse vom Amt für Kultur gleichzeitig mit den Entscheiden über die Massnahmen freigegeben werden können.

Der Regierungsrat hat bereits CHF 15 Mio. Lotteriegelder zweckgebunden in den Kulturförderungsfonds eingelegt. Sie dienen der Finanzierung des kantonalen Teils der Ausfallentschädigungen. Die aktuell im Kulturförderungsfonds enthaltenen Reserven ergänzen diese Mittel in kleinem Mass.

Artikel 8 Inkrafttreten und Befristung

Die Gesuchseingabe wird ab dem 6. April 2020 möglich sein. Die ersten Entscheide werden bald darauf getroffen werden. Die Verordnung hat daher unmittelbar nach dem Beschluss des Regierungsrats in Kraft zu treten.

Die Auszahlungen erfolgen bis spätestens am 31. Oktober 2020 (Ziffer 5 der Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton). Die Verordnung wird somit bis zum Ende der Auszahlungsperiode befristet.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Keine Bemerkungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bereits mit RRB 335/2020 vom 26. März 2020: Bekämpfung der negativen Folgen der Pandemie COVID-19: Massnahmen im Bereich des Lotteriefonds hat der Regierungsrat eine Einlage in der Höhe von CHF 15 Mio. bewilligt. Ein Rahmenkredit für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen wird dem Regierungsrat gleichzeitig mit dieser Verordnung vorgelegt (RRB zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus [COVID-19] im Kultursektor). Es wird auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in dessen Vortrag verwiesen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die einzelnen Massnahmen werden durch das Amt für Kultur umgesetzt. Es wird kaum möglich sein, die erwarteten Gesuche mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu bearbeiten. Bei Bedarf wird das Amt für Kultur über die neu aufgeschaltete «Kantonale Stellenplattform für Arbeitseinsätze während der Coronakrise» Unterstützung suchen. Zusätzlicher Personalaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der COVID-Verordnung Kultur kann über die Verrechnung der Verwaltungskosten dem Kulturförderungsfonds belastet werden.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind aufgefordert, einen Beitrag an diejenigen Kulturunternehmen zu leisten, deren Ausfälle nicht oder nicht in genügendem Mass durch die Massnahmen nach COVID-Verordnung Kultur abgedeckt werden können. Die Gemeinden sind zu solchen Leistungen aber nicht verpflichtet..

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Unterstützungsmassnahmen verfolgen das Ziel, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffenen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gezielt und in Abstimmung zu den weiteren durch den Bund beschlossenen Hilfsmassnahmen zu unterstützen.

9. Ergebnis der mündlichen Konsultation des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)

Die Massnahmen werden von kantonaler Seite mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Für die Bewirtschaftung des Kulturförderungsfonds bestehen in der Kulturförderungs- und in der Sonderstatutgesetzgebung differenzierte Regeln. Diese Regeln sollen nicht zur Anwendung kommen, umso mehr, als es sich bei den vorliegenden Massnahmen nicht um eine eigentliche Kulturförderung, sondern um eine Milderung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots in einem bestimmten Sektor handelt. Eine formelle Konsultation zur politischen Mitwirkung im Sinne der Sonderstatutgesetzgebung hat daher nicht stattgefunden. Der Präsident der Kulturkommission des BJR, die Kulturbeauftragte des BJR, die Präsidentin der Kulturkommission des RFB und die Sekretariate von BJR und RFB wurden aber laufend informiert und konnten so ihre Fragen und Anregungen in mehreren Telefonkonferenzen einbringen. Aufgrund der Kurzfristigkeit und der aktuellen Sondersituation hatten sie Verständnis für dieses Vorgehen. Sie warfen im Rahmen dieses Prozesses keine Fragen auf, die eine breitere Mitwirkung nötig gemacht hätten.

Bericht der Finanzkommission



zu den Notverordnungen des Regierungsrates zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Stand: 14.05.2020
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Bund.....	4
1.2	Kanton Bern	4
2	Rechtliches	4
2.1	Notverordnungen.....	4
2.2	Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates.....	5
2.3	Aufgabe des Grossen Rates.....	6
2.4	Erklärung des Grossen Rates.....	7
2.5	Beschlüsse des Büros des Grossen Rates	7
3	Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission.....	8
3.1	Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2).....	8
3.1.1	Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11	8
3.1.2	Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12.....	8
3.2	Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3).....	10
3.3	Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4).....	10
3.4	Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5).....	10
3.5	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6).....	11
3.6	Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)	11
4	Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise.....	11
5	Schlussbemerkungen der Finanzkommission	12
6	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat.....	12
6.1	CKV	12
6.2	CKGV	12
6.3	Verordnung Fristenstillstand	12

6.4	CKKV	12
6.5	CKKBV	13
6.6	CKLV	13

1 Ausgangslage

1.1 Bund

In den ersten Kalendermonaten des neuen Jahres hat sich das neue Coronavirus (COVID-19) weltweit ausgebreitet. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz. Gleichzeitig traf er weitreichende Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und Bekämpfung des Coronavirus (Schliessung der meisten Geschäfte und Restaurants, Umstellung der Schulen auf Fernunterricht; «Lockdown»). Diese Massnahmen haben grosse Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Schweiz, insbesondere auf die Wirtschaft.

1.2 Kanton Bern

Unmittelbar nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage für die gesamte Schweiz durch den Bundesrat hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise ergriffen. In ausserordentlichen Lagen kann der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern (KV) ohne gesetzliche Grundlage, direkt gestützt auf Verfassungsrecht, Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Die Verordnungen sind *sofort* durch den *Grossen Rat genehmigen* zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

2 Rechtliches

2.1 Notverordnungen

Artikel 91 der KV lautet wie folgt:

Kantonsverfassung, Art. 91

Ausserordentliche Lagen

¹ *Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Verordnungen sind sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen; sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.*

Der Regierungsrat hat seit dem 20. März 2020 folgende Notverordnungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise erlassen:

- Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (**CKV**), inklusive Änderungen vom 01. April, 08. April und 15. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (**CKGV**), inklusive Änderung vom 22. April 2020;
- Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den **Fristenstillstand** bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise;
- Verordnung des Regierungsrates vom 08. April über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (**CKKV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (**CKKBV**);
- Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (**CKLV**).

Gestützt auf die Notverordnungen hat der Regierungsrat die folgenden zusätzlichen Beschlüsse erlassen:

- Regierungsratsbeschluss 336/2020 vom 26. März 2020; Coronavirus-Krise: Inkraftsetzung Artikel 9–11, Bewilligung Rahmenkredit Wirtschaftsförderung und Freigabe 1. Tranche;
- Regierungsratsbeschluss 377/2020 vom 08. April 2020 – Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie Rahmenkredit 2020;
- Regierungsratsbeschluss 380/2020 vom 8. April 2020; Coronavirus-Krise: Bewilligung Beiträge Destinationen und BE! Tourismus zur teilweisen Kompensation des Ausfalls der Erträge aus der Beherbergungsabgabe; Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit Wirtschaftsförderung.

Bei den Notverordnungen handelt es sich um zeitlich befristetes Recht. Gemäss Artikel 91 KV treten Notverordnungen spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung wieder ausser Kraft. Wenn die Notverordnungen oder einzelne Bestimmungen länger als ein Jahr in Kraft bleiben sollen, muss der Regierungsrat rechtzeitig vor Ablauf des Notrechts dafür sorgen, dass die Bestimmungen mittels ordentlicher Rechtsetzungsverfahren beraten und beschlossen werden können. Für ein Gesetz etwa müsste insbesondere eine Vernehmlassung durchgeführt und eine ordentliche Beratung im Parlament erfolgen, wobei dem Parlament in der Beratung die vollen Einflussrechte (z. B. Abänderungsanträge) zukämen. Auch ein Referendum wäre möglich.

Der Regierungsrat hat die meisten Notverordnungen auf weniger als ein Jahr befristet.

• CKV	Befristung bis 31.07.2020
• CKGV (Gesundheit)	Befristung bis 31.03.2021
• Verordnung Fristenstillstand	Befristung bis 31.05.2020
• CKKV (Kultur)	Befristung bis 31.10.2020
• CKKBV (fam.-ext. Kinderbetreuung)	Befristung bis 22.04.2021
• CKLV (Lotteriebereich)	Befristung bis 31.10.2020

Die meisten Notverordnungen sind also nur während ein paar Monaten in Kraft. Allerdings kann der Regierungsrat die Dauer jeder Notverordnung bis auf maximal ein Jahr verlängern, solange die ausserordentliche Lage andauert.

2.2 Möglichkeiten und Aufgaben der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates

Mit der Verabschiedung der Notverordnungen durch den Regierungsrat sind diese unmittelbar in Kraft getreten. Sie sind allerdings sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen. Ausgeschlossen sind dabei Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Notverordnungsbestimmungen.¹ Das Einreichen von Planungserklärungen ist ebenso wenig möglich, weil es sich bei den Notverordnungen um Erlasse und nicht um Berichte bzw. Planungen handelt. Darüber

¹ Vgl. auch den Hinweis im Vortrag des Regierungsrates vom 20. März 2020 zur Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), wonach «die erlassene Verordnung eine solche des Regierungsrates bleibt...» (Ziff. 2, S. 2).

hinaus verfügt der Grosse Rat – im Gegensatz zu den eidgenössischen Räten – auch nicht über die Kompetenz, selber Notverordnungen zu erlassen.²

Der Grosse Rat muss die Notverordnungen wie erwähnt genehmigen, damit sie in Kraft bleiben.³ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sie bei einer Nichtgenehmigung ohne Weiteres ausser Kraft treten. Grundsätzlich soll sodann der Grosse Rat die Notverordnungen integral, d. h. als Ganzes genehmigen. Zu «thematisch zusammengehörenden Bestimmungen (bzw. Regelungsbereichen)»⁴ können jedoch Ablehnungs- oder Rückweisungsanträge eingereicht werden. Wenn der Grosse Rat einem solchen Antrag zustimmt, treten diese Teile der Verordnung ausser Kraft. Bei Rückweisungsanträgen könnte der Regierungsrat im Sinne der mit der Rückweisung verbundenen Auflage eine Anpassung der Bestimmung vorschlagen, die wiederum dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden müsste.

Zwischen dem Regierungsrat und der vorberatenden Finanzkommission (FiKo) herrscht somit Konsens, dass der Grosse Rat ihm nicht genehme (zusammengehörende) Teile der Notverordnungen ablehnen (nicht genehmigen) oder zurückweisen kann, wobei Nichtgenehmigungsbeschlüsse nur Richtliniencharakter hätten, wenn es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelte. Diese differenzierte Betrachtungsweise trifft insbesondere auf die CKV zu, die Regelungen in verschiedenen thematischen Bereichen enthält.

- Der Grosse Rat muss die Notverordnungen beraten (Eintreten obligatorisch).
- Der Grosse Rat kann einzelne Bestimmungen (zu thematisch zusammengehörenden Bereichen) ablehnen oder zurückweisen.

2.3 Aufgabe des Grossen Rates

Im Rahmen der Genehmigung obliegt es der vorberatenden Kommission bzw. dem Grossen Rat, zu prüfen,

- ob einerseits die *Voraussetzungen zum Erlass der Notverordnung erfüllt* sind (z. B. sachliche und zeitliche Dringlichkeit [Bestehen einer ausserordentlichen Lage, eingetretene oder unmittelbar drohende Störung der öffentlichen Ordnung etc.], Subsidiarität [Notwendigkeit der Regelung via Notverordnung], Befristung),
- ob andererseits die angeordneten Massnahmen *verfassungsmässig* sind (insb. im öffentliche Interessen liegend und verhältnismässig [geeignet, erforderlich, zumutbar], vgl. Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]).⁵

² So das Bundesparlament nach Art. 173 Abs. 1 BV [Massnahmenkompetenz Bundesversammlung zur Wahrung der äusseren und inneren Sicherheit etc.]; vgl. sodann zum Notverordnungsrecht des Bundesrates Art. 185 Abs. 3 BV.

³ Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziffer 3a, Seite 490 f.

⁴ Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV), Vortrag, Ziffer 3, dritter Abschnitt, Seite 4.

⁵ Gemäss Verfassungsgeber könne der Regierungsrat *notfalls auch von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung abweichen* (vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 91 KV, Ziff. 3b und 5 sowie weiterführende Hinweise auf Verfassungsmaterialien [vgl. z. B. «Der Regierung soll [...] die Kompetenz erteilt werden, in Notlagen nötigenfalls *in Abweichung von Verfassung* und Gesetz Dringlichkeitsrecht in Form von Verordnungen zu erlassen»]; Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19.4.1990, S. 99]). Ob dies tatsächlich zulässig wäre, müsste bei Bedarf in jedem Fall noch genau geklärt werden.

Dem Parlament kommt im vorliegenden Fall nicht nur eine politische Rolle zu, sondern es hat die Notverordnungen vor allem nach rechtlichen Kriterien zu prüfen. Es muss prüfen, ob die Notlage gegeben ist und ob die ergriffenen Massnahmen geeignet und erforderlich sind, den Notstand zu bewältigen.

Die FiKo stellt fest, dass der Bundesrat die ausserordentliche Lage schweizweit ausgerufen hat und dass diese zum Zeitpunkt der Vorberatung der Notverordnungen des Regierungsrates immer noch besteht. Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen haben weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf praktisch alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft. Deren negativen Auswirkungen soll mit raschen und zielgerichteten Massnahmen begegnet werden. Viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie Einzelunternehmen und Firmen sind aufgrund der Coronavirus-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. In gewissen Branchen sowie im Kulturbereich sind die Auswirkungen gravierend und teilweise existenzbedrohend.

Die vom Regierungsrat erlassenen Notverordnungen basieren allesamt auf dem Prinzip der Subsidiarität, was bedeutet, dass die potentiell von Massnahmen begünstigten Kreise im Sinne der Eigenverantwortung immer zuerst alles in ihrer Macht stehende unternehmen müssen, um wirtschaftlichen Schaden soweit als möglich selber zu minimieren (Schadenminderungspflicht). Zudem kommen die kantonalen Mittel subsidiär zu den Massnahmen des Bundes zum Einsatz. Der Kanton beschränkt seine Massnahmen somit auf Bereiche, in denen der Bund keine Hilfen zur Verfügung stellt oder diese nach Ansicht des Regierungsrates nicht ausreichen, um übermässigen Schaden zu vermeiden.

Die FiKo stellt fest, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben ist, die in den Notverordnungen getroffenen Massnahmen im öffentlichen Interesse liegen und grundsätzlich verhältnismässig sind.

2.4 Erklärung des Grossen Rates

Nebst der Genehmigung der Notverordnungen könnte der Grosse Rat auch von seiner Möglichkeit Gebrauch machen und eine Erklärung abgeben, was bei wichtigen Ereignissen oder Problemen möglich ist (Art. 59 Grossratsgesetz [GRG]). Die FiKo hat diese Möglichkeit erörtert, verzichtet aber darauf, von sich aus eine Erklärung des Grossen Rates vorzubereiten. Eine Erklärung wäre zum Beispiel eine Möglichkeit gewesen, den Regierungsrat auf einen Regelungsbereich hinzuweisen, in dem bisher keine Massnahmen vorgesehen waren, solche nach Ansicht der Kommission jedoch dringend nötig gewesen wären.

2.5 Beschlüsse des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates entschied an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 31. März 2020, dass bis auf Weiteres alle Notverordnungen durch die FiKo vorberaten werden sollen.

Das Büro befasste sich auch mit der Frage, wie die Bestimmung der *sofortigen* Genehmigung umzusetzen ist. Nach dessen Ansicht bedeutet die sofortige Genehmigung durch den Grossen Rat nicht, dass der Grosse Rat umgehend zu einer zusätzlichen Session einberufen werden muss. Die kurzfristige Einberufung einer Session wurde angesichts der geltenden Versammlungs- und Bewegungseinschränkungen als unangebracht angesehen und verworfen. Ausserdem wurden die Notverordnungen punkto Eingriffstiefe als nicht übermässig beurteilt. Deshalb entschied das Büro, dass der Grosse Rat die Notverordnungen an der nächstmöglichen Session behandeln soll.

Mit Beschluss vom 30. April 2020 entschied das Büro daraufhin, dass die Sommersession terminlich wie geplant durchgeführt werden soll. Für diese Session sind neben den ordentlichen Geschäften auch die Notverordnungen traktandiert.

3 Vorberatung der Notverordnungen in der Finanzkommission

Der Regierungsrat hat die Notverordnungen und die weiteren, oben angeführten Beschlüsse unmittelbar nach deren Verabschiedung an die FiKo weitergeleitet. Die FiKo stellte im Vorfeld der Beratungen schriftliche Fragen, die der Regierungsrat wiederum schriftlich beantwortete. Zur Vorberatung hielt die FiKo, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, am 30. April und 7. Mai 2020 zwei «physische» Sitzungen im Grossratssaal ab. Dabei war jeweils eine Delegation des Regierungsrates anwesend, angeführt vom Regierungspräsidenten.

Die Fragen der FiKo brachten insbesondere die Sorge ihrer Mitglieder zu den Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Berner Finanzhaushalt zum Ausdruck. Die Krise belastet den Kanton einerseits aufgrund der getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der Krise auf der Ausgaben-seite. Andererseits wird aber auch die Einnahmenseite stark in Mitleidenschaft gezogen, da zu erwarten ist, dass die Steuereinnahmen aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise in den nächsten Jahren massiv tiefer ausfallen werden als noch vor der Krise angenommen. Die konkreten Auswirkungen, insbesondere auf der Einnahmenseite, lassen sich im Moment jedoch noch nicht beziffern. Der Regierungsrat hat der FiKo in Aussicht gestellt, sie jeweils zeitnah über die Entwicklung zu orientieren, was die FiKo schätzt und verdankt. Eine erste solche Information hat der Regierungsrat noch vor der Sommersession in Aussicht gestellt.

3.1 Verordnung des Regierungsrates vom 20. März 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise, inklusive Änderungen vom 01., 08. und 15. April 2020 (CKV, BSG 101.2)

3.1.1 Zu 4, finanzielle Unterstützungen, Artikel 9–11

Zu den Artikeln 9 bis 11 CKV entstand in der FiKo eine Diskussion, ob es aufgrund der existenziellen Sorgen und Nöte vieler Firmen und Privatpersonen angemessen sei, für «technologieorientierte Unternehmen» Mittel zur Verfügung zu stellen, die über die Existenzsicherung hinausgehen. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Hilfen nicht an die Bedingung geknüpft wurden, keine Dividenden ausschütten zu dürfen. Die Regierung argumentiert, dass es sich bei den zu unterstützenden Firmen um kleine bis mittlere, inhaber/innengeführte Unternehmen handelt und nicht um multinationale, börsenkotierte Unternehmen. In der Regel würden keine oder nur geringe Dividenden ausgeschüttet. Es sei im Gegenteil für die mittel- und langfristige Entwicklung dieser Firmen entscheidend, dass die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nicht wegen Liquiditätsproblemen ins Stocken gerät. Die Firmen könnten sich so einen Wettbewerbsvorteil erarbeiten, der am Ende auch dem Kanton mit Steuereinnahmen und gesicherten, hochqualifizierten Arbeitsplätzen zugutekomme. Die Unterstützung basiere auf den erprobten Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Es würden keine neuen Kriterien angewendet, und die Kontrolle der zweckmässigen Verwendung sei sichergestellt.

3.1.2 Zu 5, Schuldenbremse, Art. 12

Artikel 12 fordert, dass die Ausgaben des Kantons zugunsten von Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bei der Anwendung der Schuldenbremsen nicht berücksichtigt werden.

Art. 12 CKV

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² *Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.*

³ *Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er in einer Notlage mit Notverordnungen auch explizit von Verfassungsbestimmungen abweichen kann. Weiter argumentiert er, dass es sich bei den Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b nur formell um Verfassungsrecht handelt, dass die Bestimmungen materiell jedoch Gesetzesrang haben und daher dem Notrecht zugänglich sind. Die Dringlichkeit begründet er damit, dass es nach dem Ende der Krisensituation nicht mehr möglich sein wird, weiteres Notrecht zu erlassen. Dabei sei jetzt schon klar, dass die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise dazu führen werden, dass die Schuldenbremsen verletzt würden, und dass deshalb massive Sparpakete drohten. Die gültigen Mechanismen der Schuldenbremse seien nicht auf eine länger andauernde Krisensituation ausgerichtet. Die Anpassung der Verfassungsbestimmungen in den ordentlichen Fristen käme dagegen zu spät.

Die Mehrheit der FiKo bestreitet, dass es verhältnismässig und dringlich ist, die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse mittels Notverordnung teilweise ausser Kraft zu setzen. Die Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben, weil es zumindest theoretisch denkbar ist, die Einhaltung der Schuldenbremse auch mit anderen Massnahmen sicherzustellen (Steuererhöhungen, Ausgabenmoratorium, Sparprogramme). Dringlich ist die Massnahme nicht, weil Massnahmen zur Beibehaltung des Gleichgewichts im bernischen Staatshaushalt noch bei vielen künftigen Gelegenheiten debattiert und beschlossen werden können, insbesondere anlässlich der jährlichen Debatten zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan in der Wintersession sowie zum Geschäftsbericht mit Jahresrechnung in der Sommersession. Sodann erscheint es immer noch möglich, dass die Rechnung 2020 aufgrund des positiven Voranschlags 2020 (budgetierter Überschuss von CHF 217 Mio.) und der hohen zusätzlichen Ausschüttung der Nationalbank (nicht budgetierte zusätzliche Einnahmen von CHF 240 Mio.) ohne Defizit abschliesst. Diesen Mehreinnahmen stehen aktuell geschätzte Mehrausgaben zur Bewältigung der Coronavirus-Krise von etwa 390 Millionen Franken gegenüber. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2020 kommt im Juni 2021 in den Grossen Rat. Dannzumal muss Bilanz gezogen werden, und allfällige Massnahmen sind zu diskutieren. Zusammenfassend beurteilt die Kommissionsmehrheit die notrechtliche Abkehr von den verfassungsmässigen Bestimmungen als nicht verhältnismässig.

Ferner hält die Kommissionsmehrheit fest, dass sämtliche mit den Notverordnungen beschlossenen Sofortmassnahmen und deren Finanzierung auch ohne die Ausserkraftsetzung der Schuldenbremsen (Art. 12 CKV) möglich bleiben und in der Folge vom Regierungsrat nicht zurückgenommen werden müssen. Rechtlich bleiben also die Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates auch ohne Artikel 12 CKV möglich. Auch daraus wird ersichtlich, dass eine notrechtliche Aufhebung der Schuldenbremse weder notwendig noch dringlich ist.

Die Minderheit der FiKo stellt sich auf die Seite des Regierungsrates. Ohne Aussetzung der Schuldenbremse stehen die Mehrausgaben ohne gesicherte Finanzierung da. Die Kommissionsminderheit argumentiert mit den längerfristigen finanziellen Auswirkungen: Wenn die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren stark zurückgehen, wovon leider auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass (auch) in den Jahren nach 2020 Defizite entstehen. Wenn der Rechnung 2020 nicht das volle Defizit belastet wird, kann ein wenig Druck weggenommen werden. Falls in dieser Situation die sehr restriktive Schuldenbremse angewendet werden muss, drohen dem Kanton Bern sehr einschneidende finanzielle Massnahmen. Grundsätzlich würde der Grosse Rat mit der Streichung des Artikels in der Notverordnung zur Schuldenbremse ein negatives, deprimierendes Signal aussenden: nämlich, dass der Grosse Rat der sich abzeichnenden schwierigen Finanzlage des Kantons vor allem mit einschneidenden Sparmassnahmen begegnen will, was die angespannte Situation vieler Bürgerinnen und Bürger noch verschlechtern könnte.

3.2 Verordnung des Regierungsrates vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen, inklusive Änderung vom 22. April 2020 (CKGV, BSG 101.3)

Der Regierungsrat hat mit Verabschiedung der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) den Akutspitälern den wegen des Verbots elektiver Eingriffe entstandenen Ertragsausfall garantiert. Mit der Änderung vom 22. April ersetzt der Kanton auch den Psychiatrie- und Rehabilitationskliniken sowie den Geburtshäusern den Ertragsausfall, sofern sie auf der Spitalliste des Kantons Bern stehen und im Kanton Bern gelegen sind.

Der Regierungsrat informierte die FiKo, dass die Auslastung der Spitäler in der Coronavirus-Krise von über 90 Prozent auf etwa 40 Prozent sank. Die Spitäler wurden im Gegenzug verpflichtet, umfangreiche Vorhalteleistungen für den Fall eines starken und raschen Anstiegs an Coronavirus-Erkrankungen vorzunehmen, der bis jetzt grösstenteils vermieden werden konnte. Dies verursachte aber hohe Kosten. Insgesamt geht die Gesundheitsdirektion in einer Schätzung von Ende April davon aus, dass die Bewältigung der Coronavirus-Krise den Berner Spitälern Mehrkosten von netto 270 Millionen Franken verursachen wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.3 Verordnung des Regierungsrates vom 01. April 2020 über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren wegen der Coronavirus-Krise (BSG 101.4)

Der Fristenstillstand bezweckt die Wahrung der Volksrechte, denn die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus verordneten Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigen das Sammeln von Unterschriften für Volksbegehren stark. Der Fristenstillstand betrifft einzig die Fristen bezüglich Einreichung der Volksbegehren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.

Der Regierungsrat hat der FiKo mitgeteilt, dass innert Frist keine Unterschriftensammlung für ein Referendum gegen ein Geschäft aus der Frühlingssession 2020 angezeigt wurde.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.4 Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV, BSG 101.5)

Mit den Soforthilfebeiträgen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen will der Bund die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abfedern, damit die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt. Der Bund hat dem Kanton Bern die Abwicklung folgender Massnahmen übertragen: Nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen können zum Erhalt ihrer Liquidität zinslose, rückzuzahlende Darlehen beim Kanton beantragen. Selbständige Kulturschaffende und Kulturunternehmungen können Ausfallentschädigungen beantragen, welche die Kosten abfedern, die aufgrund der COVID-Massnahmen entstanden sind.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.5 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (CKKBV, BSG101.6)

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung federt der Regierungsrat mit zwei Massnahmen ab. Die Gebühren für die Betreuungsplätze, die aufgrund der Coronavirus-Krise nicht mehr genutzt wurden, werden übernommen. Zusätzlich wird ein Beitrag an nicht gedeckte Kosten für Plätze geleistet, die während der Coronavirus-Krise nicht mehr bereitgestellt werden. Die Massnahmen gelten vom 17. März bis am 16. Mai 2020 und werden geschätzte Kosten von über 13 Millionen Franken verursachen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend über den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe, der zur Hälfte durch den Kanton und zur Hälfte durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen wird. Auch bei dieser Verordnung sind die Leistungen des Kantons subsidiär. Insbesondere wird auch zu berücksichtigen sein, wie hoch der Betrag aus den Bundesmitteln ausfallen wird und wie – und gegebenenfalls mit welchen Auflagen – dieser auf die Kantone verteilt wird.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

3.6 Verordnung des Regierungsrates vom 22. April 2020 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriewesen (CKLV, BSG 101.7)

Die Verordnung definiert die Grundsätze für eine ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen aus dem Lotterie- und Sportfonds. Konkret geht es um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen sowie um besondere Massnahmen im Sportbereich. Diese Beiträge erfolgen subsidiär. Darum müssen die Gesuchstellenden aufzeigen, dass sie alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Leistungen Dritter bezogen haben, namentlich Bundeshilfen.

Zu dieser Verordnung wurden in der FiKo keine Anträge gestellt.

4 Dringliche Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise

Gemäss Artikel 80 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) können in Notlagen die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringliche Massnahmen an den Regierungsrat übertragen werden. Dabei muss der Regierungsrat die FiKo umgehend über die einzelnen Beschlüsse orientieren.

Art. 80 Kant. Bevölkerungs- und Zivilschutz-Gesetz (KBZG)

Delegation von Ausgabenbefugnissen

1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

Gestützt auf diesen Artikel erhält die FiKo die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse umgehend zugestellt. Darüber hinaus stellt die Finanzdirektion der FiKo alle zwei Wochen ein monatliches «Gesamtstaatliches Ausgaben-Reporting» zu, das einen Überblick über die gesamten, im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronavirus-Krise stehenden Ausgaben beinhaltet. Dieses Reporting enthält auch Ausgaben, die aufgrund ihrer Höhe von Verwaltungseinheiten unterhalb des Regierungsrates oder vom Kantonalen Führungsorgan (KFO) genehmigt wurden.

Gemäss Reporting vom 01. Mai 2020 ist der Kanton Bern bis zu diesem Zeitpunkt Verpflichtungen in der Höhe von 120,6 Millionen Franken eingegangen, davon 15 Millionen Franken Lotteriegelder.

Bis am 01. Mai 2020 tatsächlich ausgegeben wurden 68,2 Millionen Franken, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfsmittel durch das KFO sowie der wirtschaftlichen Hilfe durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

5 Schlussbemerkungen der Finanzkommission

Die FiKo dankt dem Regierungsrat für die gute und umsichtige Arbeit, die er bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise leistet. Sie hat den Eindruck, dass die beschlossenen Massnahmen grossmehrheitlich angemessen und verhältnismässig sind. Auch funktioniert die Zusammenarbeit mit der FiKo in dieser ausserordentlichen Situation gut.

Im Zeitpunkt der Berichtabfassung besteht gemäss eingeholten Auskünften keine Absicht, dass weitere Notverordnungen durch den Regierungsrat erlassen werden sollen. Hingegen bleiben Anpassungen möglich, insbesondere was den Fristenlauf und die Gültigkeitsdauer der einzelnen Verordnungsbestimmungen anbelangt. Diese Änderungen würden vom Regierungsrat beschlossen und müssten dem Grossen Rat erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausserdem bleibt im heutigen Zeitpunkt offen, ob und gegebenenfalls welche Bestimmungen in das ordentliche Recht überführt werden.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

6.1 CKV

Die FiKo beantragt (mit Stichentscheid des Präsidenten), Art. 12 (Schuldenbremse) nicht zu genehmigen. Abgesehen von Artikel 12 beantragt die FiKo Zustimmung zur CKV.

6.2 CKGV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.3 Verordnung Fristenstillstand

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.4 CKKV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.5 CKKBV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

6.6 CKLV

Die FiKo beantragt (integrale) Zustimmung.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 14. Mai 2020

Der Präsident: Daniel Bichsel

Der Sekretär: Dominique Cléménçon

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV)

vom 22.04.2020 (Stand 23.04.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Sicherheitsdirektion,
beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung schafft die Rechtsgrundlagen für besondere Unterstützungsleistungen an gemeinnützige Institutionen und Vorhaben in den Bereichen gemäss Artikel 46 und 46a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG)²⁾, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise (COVID-19) abzufedern.

² Sie legt in folgenden Bereichen besondere Bestimmungen fest, um negative Auswirkungen wegen der Corona-Krise abzufedern:

a Fristen,

b Kleinlotterien.

³ Der Vollzug der eidgenössischen Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (Covid-Verordnung Kultur)³⁾ richtet sich nach der Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV)⁴⁾.

Art. 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

¹ Die Unterstützungsleistungen sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

² Sie sind subsidiär zu Leistungen des Bundes.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [935.52](#)

³⁾ SR [442.15](#)

⁴⁾ BSG [101.5](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-033

³ Unterstützungsleistungen, die der Kanton infolge zeitlicher Dringlichkeit erbringt, obwohl sie gemäss Absatz 2 subsidiär zu denjenigen des Bundes sind, sind grundsätzlich zurückzufordern.

Art. 3 *Ausfallentschädigungen*

¹ Für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten verbundenen finanziellen Schaden, den gemeinnützige Organisationen erlitten haben, kann auf Gesuch hin eine nicht rückzahlbare Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 4 *Besondere Massnahmen im Sportbereich*

¹ Auf Gesuch hin können nicht rückzahlbare finanzielle Beiträge ausgerichtet werden an

- a* Sportvereine,
- b* Sportverbände,
- c* gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagenbetreiberinnen und -betreiber.

Art. 5 *Voraussetzungen*

¹ Die Ausfallentschädigungen gemäss Artikel 3 und die Beiträge gemäss Artikel 4 können ausgerichtet werden, wenn

- a* ein erheblicher finanzieller Schaden nachgewiesen wird, der durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde, und
- b* zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Unterstützungsleistungen Dritter beansprucht wurden.

² Auf die Ausrichtung von Entschädigungen und Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 6 *Verfahren*

¹ Gesuche sind bis zum 31. Mai 2020 elektronisch beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) einzureichen. Das GS SID bestätigt den Gesuchseingang.

² Wird das Gesuch nach Ablauf dieser Frist eingereicht, ist das Recht auf Prüfung des Gesuchs verwirkt.

Art. 7 *Datenbearbeitung*

¹ Das GS SID kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerten Personendaten über Massnahmen der sozialen Hilfe, bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung zwingend erforderlich ist.

² Es kann bei folgenden Stellen Informationen einholen und an diese bekanntgeben:

- a den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern,
- b dem Bundesamt für Sport (BASPO),
- c den in Artikel 4 Absatz 3 CKKV genannten.

Art. 8 *Finanzieller Rahmen*

¹ Die Unterstützungsleistungen für Massnahmen aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise betragen insgesamt maximal zehn Millionen Franken.

Art. 9 *Zuständigkeiten und Ausgabenbefugnisse*

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet für das gesamte Kantonsgebiet über Unterstützungsleistungen bis 500'000 Franken.

² Der Regierungsrat bewilligt Unterstützungsleistungen ab 500'001 Franken.

Art. 10 *Besondere Fristenregelungen*

¹ Das GS SID passt die Dauer von Beitragszusicherungen bzw. Fristen gemäss der nachfolgenden Bestimmungen auf Gesuch hin an, wenn ein Vorhaben wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht zeitgerecht umgesetzt werden kann:

- a Artikel 35 Absatz 5 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV)¹⁾,
- b Artikel 14 Absatz 2 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV)²⁾,
- c Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe d und e SpfV,
- d Artikel 17 Absatz 2 und 3 SpfV.

² Bei Ausfallentschädigungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 gelten die Fristen gemäss Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe e SpfV nicht.

¹⁾ BSG [935.520](#)

²⁾ BSG [437.63](#)

Art. 11 *Kleinlotterien*

¹ Erteilte Bewilligungen für Kleinlotterien behalten ihre Gültigkeit, auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht durchgeführt werden können.

² Der Losverkauf ist umgehend einzustellen, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

³ Konnten die Lose wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nur teilweise verkauft werden, kann das GS SID die Modalitäten der bewilligten Lotterien anpassen, namentlich die Plansumme, die Gewinnsumme und den Trefferplan.

Art. 12 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 23. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis am 31. Oktober 2020.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 22. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Ammann

Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG 103.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
22.04.2020	23.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-033

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	22.04.2020	23.04.2020	Erstfassung	20-033

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. April 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.259
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
1.1	Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15).....	2
1.2	Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021).....	2
1.3	Kantonale Massnahmen	2
2.	Grundzüge der Neuregelung	3
3.	Erlassform	3
4.	Rechtsvergleich	4
5.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	4
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
8.	Finanzielle Auswirkungen	7
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	8

1. Ausgangslage

Die Schweiz ist seit Jahresbeginn 2020 von der Pandemie COVID-19 betroffen. Der Bundesrat stufte die Situation am 28. Februar 2020 gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) zunächst als besondere Lage ein. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss EpG. Die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen sind einschneidend für die Bevölkerung, die Wirtschaft, die Kultur und den Sport. Unzählige kulturelle und sportliche Veranstaltungen mussten abgesagt werden.

Öffentlich zugängliche kulturelle Einrichtungen und Sportstätten mussten die Tore für Besucherinnen und Besucher schliessen.

Der Bundesrat hat erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um die Wirtschaft, die Kultur und den Sport zu unterstützen. Er hat namentlich für den Kultur- und Sportbereich eigene Verordnungen erlassen, die die Unterstützungsleistungen konkret regeln.

1.1 Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15)

Im Kulturbereich stellt der Bundesrat im Sinne von Soforthilfen rückzahlbare zinslose Darlehen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen zur Verfügung. Kulturschaffende erhalten vom Bund zudem auf Gesuch hin nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Betreffend Veranstaltungen gilt folgende Regelung: Kulturunternehmen und Kulturschaffende erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den namentlich mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden, sofern dieser durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurde (Art. 8 Abs. 1 COVID-Verordnung Kultur). Die Ausfallentschädigung deckt bis zu 80 Prozent des finanziellen Schadens (Art. 8 Abs. 2 COVID-Verordnung Kultur). Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden, wobei die Entschädigung höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein im Laienbereich beträgt, abhängig von der Zahl der vertretenen Aktiven (Art. 10 Abs. 1 und 3 COVID-Verordnung Kultur).

1.2 Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021)

Im Sportbereich kann das Bundesamt für Sport (BASPO) neben Darlehen für den professionellen Leistungssport im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen an Organisationen ausrichten, die als Vereine organisiert sind und deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist (Art. 4 COVID-19-Verordnung Sport). Die Finanzhilfe überbrückt einmalig Liquiditätslücken bis zu zwei Monaten (Art. 6 COVID-19-Verordnung Sport). Sie ist allerdings an die strenge Voraussetzung geknüpft, dass der Organisation die Zahlungsunfähigkeit droht (Art. 5 Bst. a COVID-19-Verordnung Sport).

1.3 Kantonale Massnahmen

Der Regierungsrat hat bereits weitreichende Unterstützungsleistungen gesprochen, namentlich auch für den Kultur- und Sportbereich¹. So wurde der Bereich Kultur in Ergänzung zu den Bundesmitteln durch eine ausserordentliche Speisung des kantonalen Kulturförderungsfonds mit Lotteriemitteln in der Höhe von 15 Millionen Franken unterstützt. Sie stehen ergänzend zu den Bundesmitteln für Ausfallentschädigungen im Sinne von Artikel 8 COVID-19-Verordnung Kultur für gemeinnützige Kulturinstitutionen zur Verfügung. Der Vollzug der COVID-19-Verordnung Kultur wurde vom Regierungsrat in der Verordnung vom 8. April 2020 über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CKKV; BSG 101.5) geregelt. Für weitere gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen, namentlich im Sportbereich, stellte der Regierungsrat zehn Millionen Franken aus Lotteriemitteln zur Verfügung.

¹ RRB 335/2020, RRB 377/2020, RRB 379/2020

2. Grundzüge der Neuregelung

Mit vorliegendem Geschäft werden Grundsätze für eine ausserordentliche Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen aus dem Lotterie- und dem Sportfonds definiert, die wegen der zur Bekämpfung der Pandemie getroffenen Massnahmen mit empfindlichen finanziellen Einbussen konfrontiert werden. Mit der vorliegenden Verordnung konkretisiert der Regierungsrat Ziffer 2 und 3 des Regierungsratsbeschlusses 335/2020 vom 26. März 2020.

Wie gesehen wird der Kulturbereich durch eigenständige Regelungen von Bund und Kanton unterstützt. Entsprechend bildet er grundsätzlich nicht Teil der vorliegenden Verordnung. Einzig im Bereich der Laienkultur kann es vorkommen, dass einzelne Organisationen keine Unterstützung durch Bund oder Kanton auf dem unter Ziffer 1.1 beschriebenen Weg geltend machen können, namentlich gestützt auf die COVID-Verordnung Kultur und die CKKV. In diesem Fall wird der Lotteriefonds ein Gesuch prüfen.

Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds können wie im ordentlichen Recht nur für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden und es sind auch nur gemeinnützige Organisationen beitragsberechtigt. Aus dem Lotterie- und dem Sportfonds sollen praxisgemäss auch in der ausserordentlichen Lage keine Darlehen gewährt, sondern nur À-fonds-perdu-Beiträge gesprochen werden. Unterstützungsleistungen nach dieser Verordnung werden nur auf Gesuch hin gewährt. Es geht konkret um Ausfallentschädigungen für abgesagte oder verschobene Veranstaltungen sowie um besondere Massnahmen im Sportbereich. Die Beiträge erfolgen subsidiär und es ist im Gesuch aufzuzeigen, dass alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Leistungen Dritter bezogen worden sind. Ein Beitrag aus Lotteriemitteln kann mit anderen Worten erst erfolgen, wenn dargelegt wird, dass kein Bundesbeitrag gewährt wurde oder dieser den Schaden nicht hinreichend deckt. Auch muss die Kausalität zwischen dem Schaden und der Pandemie zweifellos gegeben sein. Mit dem Beitrag soll ein Teil der entstandenen Kosten gedeckt werden. Gesuche können vorerst bis 31. Mai 2020 gestellt werden.

Infolge der Einschränkungen durch die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 bedarf es teilweise einer Aufhebung bzw. Anpassung gewisser formeller Vorgaben des ordentlichen Rechts, namentlich in Bezug auf Fristen. Dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion (GS SID) soll darum die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne auf Verordnungsstufe festgehaltene Fristen soweit notwendig zu verlängern.

Zuletzt bedarf es auch besonderer Regelungen für erteilte Bewilligungen für Kleinlotterien. Diese sind verbunden mit einer Veranstaltung, in welchem Zusammenhang eine Losziehung und Preisausschüttung erfolgt. Die Durchführung von Veranstaltungen ist bekanntlich aktuell nicht möglich.

Beiträge für die Katastrophenhilfe werden nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen gewährt. Die im Zusammenhang mit der Linderung der Auswirkungen des Coronavirus eingesetzten Mittel werden an die vom Regierungsrat zur Verfügung gestellten zehn Millionen Franken angerechnet.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie auf das EpG (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.

Es geht vorliegend um einige wenige Bestimmungen, die ordentlicherweise rechtsetzerisch geregelt werden müssten: So die Verwirkungsfrist für Gesuchseingaben, die elektronische Gesuchsbearbeitung, die Regeln der Datenbearbeitung sowie die Klärung der Zuständigkeiten für die Bewilligung der Ausgaben und der dazugehörigen Finanzkompetenzen.

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat überprüft damit umgehend die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts. Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen grundsätzlich integral, d.h. als Ganzes. Er kann seine Ablehnung oder Zustimmung auf thematisch zusammengehörige Bestimmungen (bzw. Regelungsbereiche) beschränken, sofern diese Gesetzesrang haben. Eine darüber hinausgehende Änderung, insbesondere ein direkter Eingriff in einzelne Verordnungsbestimmungen, ist ausgeschlossen. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, soweit es sich bei den legiferten Massnahmen um eigentliches Verordnungsrecht handelt. Allfällige Nichtgenehmigungsbeschlüsse haben hier bloss den Charakter einer Richtlinie (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 KV). In welcher Form und wann der Grosse Rat die Verordnung genehmigen wird, ist noch offen.

4. Rechtsvergleich

Nebst der Bundesmassnahmen haben viele Kantone weitere Mittel zur Bekämpfung der Auswirkungen in Kultur, Sport und Soziales bereitgestellt oder sind daran, einen Mitteleinsatz zu prüfen. Die Unterstützungsmassnahmen sind auf die Eigenheiten der Kantone bzw. auf ihre Beitragspraxis angepasst und unterscheiden sich entsprechend. Sie werden sowohl in Form von À-fonds-perdu-Beiträgen wie auch Darlehen gewährt. Nach aktuellem Wissensstand kann festgehalten werden, dass der Kanton Bern mit den hier beschriebenen Massnahmen eine umfassende Unterstützung gerade auch des Breitensports vorsieht.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt in den ordentlichen Strukturen der Abteilung Fonds und Bewilligungen des GS SID. Die Evaluation des Vollzugs erfolgt fortlaufend durch die zuständigen Stellen.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Wie bereits unter Ziffer 2 erwähnt, bildet die Unterstützung des Kulturbereichs grundsätzlich nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung (mit einem Vorbehalt zugunsten der Laienkultur, vgl. Ziff. 2 oben). Der Fokus richtet sich auf die übrigen Unterstützungsbereiche gemäss Artikel 46 und 46a LotG, wobei der Sport im Fokus steht.

Lotteriefondsbeiträge nach der CKLV werden unter dem Zuwendungsbereich gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe m LotG „gemeinnützige und wohltätige Vorhaben, Institutionen und Vereine“ abgerechnet. Sportfondsbeiträge nach der CKLV über den Zuwendungsbereich „besondere Massnahmen“. Für diesen Bereich steht gemäss Sportfondsverordnung eine Maximalsumme von insgesamt CHF 300'000 zur Verfügung (Art. 10d Abs. 3 SpfV). Diese Plafonierung gilt vorliegend nicht.

Im Bereich der Fristen und der Kleinlotterien sind besondere Regelungen notwendig, um negative Auswirkungen wegen der Corona-Krise soweit wie möglich abzuschwächen.

Artikel 2

Die möglichen Unterstützungsleistungen sind vielfältig. Bevor es zu einer Unterstützung gestützt auf diese Verordnung kommen soll, sind sofern möglich andere Wege zu beschreiten, namentlich Arbeitslosenversicherungsgelder, Kurzarbeit oder andere Unterstützungsleistungen aus ordentlichen oder ausserordentlichen Quellen des Bundes zu beziehen.

Artikel 3

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass Lotteriemittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind (vgl. Art. 106 Abs. 6 BV), steht der Breitensport im Fokus des Sportfonds. Nicht unterstützt werden können der Hochleistungs- bzw. Spitzensport sowie kommerzielle Sportbetriebe. Wegen der fehlenden Gemeinnützigkeit ebenso wenig der Individualsport. Der aus Sicht des Sportfonds unterstützungswürdige Breitensport ist in der Regel in Vereine und Verbänden organisiert.

Beiträge gemäss Artikel 3 werden zur Abfederung der negativen Folgen aus der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen oder Wettkämpfe im (organsierten) Breitensport gewährt, die meist eine wichtige Einnahmequelle der Vereine bilden. Da die Gesuche beim Sportfonds bis 30 Tage vor Anlass eingereicht werden können, kann es vorkommen, dass Gesuche noch nicht gestellt wurden als die Veranstaltung bereits abgesagt werden musste, obwohl die Vorbereitungen schon weit fortgeschritten waren. Die Mittel sollen allen beitragsberechtigten Veranstaltungen offen stehen, unabhängig davon, ob vorgängig bereits ein Beitragsgesuch an den Sportfonds gestellt wurde. Sofern die Veranstaltung in direktem Zusammenhang mit der Pandemie abgesagt, bzw. verschoben werden musste, kann der Sportfonds einen Beitrag an die angefallenen anrechenbaren Kosten gewähren.

Artikel 4

Sportvereine oder gemeinnützige Organisationen im Sportbereich können ausnahmsweise ein zusätzliches Gesuch stellen, sofern ein erheblicher finanzieller Schaden, der im Zusammenhang mit den staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus steht, begründet dargelegt werden kann.

Verbände und Vereine können wegen COVID-19-bedingter Einnahmeverluste bei bleibenden Aufwänden in Bedrängnis geraten, auch wenn sie weitgehend auf ehrenamtlicher Basis geführt werden. Unter diesen Umständen können ausserordentliche Beiträge gewährt werden, um die Fortführung der Tätigkeit zugunsten des Breitensports zu unterstützen. Alle möglichen Massnahmen, die dazu dienen, die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu reduzieren, sind im Voraus zu ergreifen und auszuschöpfen. So ist beispielsweise auch auf einen Mieterlass der Sporthallen hinzuwirken, insbesondere wenn das Eigentum beim Gemeinwesen liegt. Namentlich Gemeinden können und sollen hier mit einem vollständigen oder teilweisen Mieterlass einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten.

Ausserordentliche Sportfondsbeiträge werden unter Berücksichtigung des erlittenen Schadens, der Dringlichkeit der Unterstützung zur Existenzsicherung und anhand der anfallenden Fixkosten sowie der Jahresrechnungen der letzten drei Jahren berechnet.

Aufgrund der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erleiden gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagenbetreiberinnen und -betreiber teilweise empfindliche Einnahmeeinbussen, die sie in ihrer Existenz gefährden können. Um ihr Weiterbestehen zu unterstützen und damit Sportanlagen bei Lockerung der Massnahmen den Vereinen weiterhin für Trainings zur Verfügung stehen, können gemeinnützige, nicht staatliche Sportanlagenbetreiberinnen und -betreiber einen Unterstützungsbeitrag

beantragen. Der Pauschalbeitrag wird anhand der Einnahmeausfälle und Aufwände unter Berücksichtigung der anteilmässigen Nutzung für Sportvereine berechnet. Gemeinden bzw. Schulen sind nicht beitragsberechtigt.

Artikel 5

Voraussetzung für eine Unterstützungsleistung nach dieser Verordnung bildet zum einen, dass ein erheblicher finanzieller Schaden nachgewiesen wird, der durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde. Ein erheblicher finanzieller Schaden liegt vor, wenn er eine gemeinnützige Organisation in ihrer Existenz bedroht, ihren Betätigungszweck gefährdet oder nachhaltig Schiefelage in die Jahresrechnung bringt. In jedem Fall kein erheblicher finanzieller Schaden liegt vor, wenn eine gemeinnützige Organisation einen Corona-bedingten Verlust von weniger als 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahresrechnungen verzeichnet. Im Sinne der Subsidiarität müssen zudem vorgängig zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Unterstützungsleistungen Dritter beansprucht worden sein.

Artikel 6

Gesuche um Unterstützungsleistungen können bis 31. Mai 2020 elektronisch (E-Mail) bei der Sicherheitsdirektion, Abteilung Fonds und Bewilligungen im Generalsekretariat SID, gestellt werden. So haben die Betroffenen etwas über einen Monat Zeit. Bei einer verspäteten Einreichung ist das Recht auf die Gesuchsprüfung verwirkt und es können keine Unterstützungsleistungen ausgerichtet werden.

Artikel 7

Artikel 7 enthält die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenbearbeitung muss in dem Umfang möglich sein, den es zur Aufgabenerfüllung braucht. Dazu gehören auch die besonders schützenswerten Personendaten über Massnahmen der sozialen Hilfe, denn der Nachweis des erlittenen Schadens kann auch eine Information über den Bezug von Sozialhilfe umfassen.

Artikel 8

Der finanzielle Rahmen wurde bereits mit RRB 335/2020 vom Regierungsrat abgesteckt. Aus Gründen der Transparenz wird er an dieser Stelle wiederholt. Er gilt für sämtliche im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen der Corona-Krise stehenden Massnahmen, die in den Bereichen gemäss Artikel 46 und 46a LotG getroffen werden. Entsprechend wird auch der Beschluss RRB 378/2020, der 150'000 Franken zugunsten der internationalen Katastrophenhilfe gesprochen hat, an diese Summe angerechnet.

Artikel 9

Der in Absatz 1 gesteckte Rahmen entspricht der Finanzkompetenz gemäss Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1). Im Lotteriebereich gelten grundsätzlich davon abweichende Regelungen und mithin tiefere Finanzkompetenzen der Direktion. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren und eine rasche und unkomplizierte Handhabung zu ermöglichen, werden besondere Finanzkompetenzen verankert. Gleiches gilt bezüglich Absatz 2: Der Regierungsrat nimmt die Finanzkompetenzen des Grossen Rates ein. Allerdings ist davon auszugehen, dass kaum ein Gesuch von der Beitragshöhe her in den Anwendungsbereich von Absatz 2 fallen wird. Die Dringlichkeit und besondere Abwicklung ausserhalb der ordentlichen Strukturen gebietet auch, die besondere Zuständigkeit des Bernjurassischen Rates gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1) ausnahmsweise zu übersteuern. In der Konsequenz werden auch keine dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras zustehenden Mittel im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 SStG verwendet.

Artikel 10

LV und SpfV legen verschiedene Fristen fest, die in Zeiten der Corona-Krise teilweise nicht eingehalten werden können. Darum erhält das GS SID die Kompetenz, einzelne Fristen auf Gesuch hin zu verlängern bzw. anzupassen, wenn ein Vorhaben wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht zeitgerecht umgesetzt werden kann.

Artikel 11

Gewinne aus Kleinlotterien kommen gemeinnützigen Organisationen zugute und erfüllen somit ihren gesetzlichen Zweck. Dass diese Mittel an gemeinnützigen Organisationen fliessen, ist gerade auch aktuell wichtig, wo vielerorts wegen der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erhebliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen sind. Demzufolge wird Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern entgegen gekommen. Gewährte Bewilligungen für Kleinlotterien bleiben mithin gültig, unabhängig davon, ob der Anlass verschoben oder abgesagt wird. Bei einer Übertragung der Durchführung an die Genossenschaft Swisslos werden die Beiträge unverändert ausbezahlt. Bei einer Kleinlotterie mit Selbstverkauf werden je nachdem, ob eine Absage oder eine Verschiebung der Veranstaltung erfolgt, die Modalitäten der Lotterie angepasst (vgl. Abs. 2 und 3).

Artikel 12

Wie in der KV vorgesehen, wird die Verordnung befristet. Sie gilt vorerst analog der CKKV bis Ende Oktober 2020. Im Übrigen kann auf das unter Ziffer 3 oben Gesagte verwiesen werden.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegenden Massnahmen kommen direkt Ziel 3 der strategischen Ziele 2022 des Regierungsrates zu Gute.

8. Finanzielle Auswirkungen

Lotteriemittel werden von der Staatsrechnung gesondert verwaltet (vgl. Art. 126 Abs. 1 BGS). Die vorliegenden ausserordentlichen Massnahmen zeitigen entsprechend keine Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt. Im Übrigen sind nur minime Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen in Form einer Einnahmereduktion zu erwarten. Diese können aufgrund von tieferen Abgaben im Bereich der Bewilligungen für Kleinlotterien durch Anpassungen der Plansummen entstehen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die ausserordentliche Lage hat bereits zusätzliche personelle Kapazitäten gebunden. Diese werden soweit möglich den Fonds belastet. Die SID geht davon aus, dass die Umsetzung der Massnahmen dieser Verordnung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden können.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Verordnung hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Viele Gemeinden vermieten ihre Sportinfrastruktur (z.B. Turnhallen) an Vereine. Sie werden ersucht, einen vollständigen oder teilweisen Einnahmeverzicht zugunsten der betroffenen Vereine zu prüfen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Vereine und gemeinnützige Institutionen bilden einen wichtigen Pfeiler des gesellschaftlichen Lebens in der Schweiz und leisten einen bedeutenden Beitrag an den Zusammenhalt und indirekt an die volkswirtschaftliche Wertschöpfung.



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 209/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2016.GEF.2851
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Qualitätskontrolliertes Darmkrebs-Screening-Programm für den Kanton Bern Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2020 - 2027

1. Gegenstand

Am 12. September 2017 hat der Grosse Rat die Motion 221-2016 Zybach¹, Spiez (SP) «Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms» abgelehnt. Diese verlangt eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten, kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms. Mit der Ablehnung der Motion wurde das zuständige Amt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals Gesundheits- und Fürsorgedirektion) beauftragt, keine Machbarkeitsstudie durchzuführen, sondern direkt ein qualitätsgesichertes Darmkrebsfrüherkennungsprogramm für den ganzen Kanton Bern einzuführen.

Die Früherkennung von Darmkrebs bei Frauen und Männern durch eine Darmspiegelung (Koloskopie) alle zehn Jahre oder durch einen «Blut-im-Stuhl-Test» (FIT-Test) alle zwei Jahre zwischen dem 50. und dem 69. Lebensjahr ist seit dem 1. Juli 2013 eine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Finden die Untersuchungen im Rahmen eines organisierten Programms mit Qualitätssicherung statt, sind diese von der Franchise befreit.

Die GSI wird, gestützt auf das von Fachleuten erarbeitete Grobkonzept, eine Institution beauftragen, ein qualitätskontrolliertes, zweisprachiges Darmkrebs-Screening-Programm für den gesamten Kanton Bern aufzubauen (max. zwei Jahre) und während mindestens fünf Jahren durchzuführen.

Für die durch die OKP nicht gedeckten Kosten (Programmleitung – und Logistik, Qualitätssicherungs-massnahmen, Evaluation und Monitoring u.a. zur Überprüfung der Programmwirksamkeit) wird ein Betrag von insgesamt maximal CHF 7 985 000 während sieben Jahren (max. zwei Jahre Aufbauphase ab Herbst 2020, restliche Zeit Durchführung) entrichtet.

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-32b6de5825014803808858db03948934.html>

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 12e Buchstabe d der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich bei den Kosten für die Aufbauphase um einmalige Kosten und bei den Kosten für die Durchführungsphase um neue, wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 46 bzw. 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme/Kreditart/Rechnungsjahre

Aufbaukosten (Verpflichtungskredit für neue einmalige Ausgabe): CHF 1 360 000

Voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungstranchen:

2020 (nur Q4): max. CHF 287 500

2021: max. CHF 695 000

2022 (Q1-Q3): max. CHF 377 500

Durchführungskosten (Verpflichtungskredit für neue wiederkehrende Ausgabe): CHF 6 625 000

Voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungstranchen:

2022 (nur Q4): max. CHF 421 250

2023: max. CHF 1 325 000

2024: max. CHF 1 325 000

2025: max. CHF 1 325 000

2026: max. CHF 1 325 000

2027 (Q1-Q3): max. CHF 903 750

Die Betriebskosten (Folgekosten) müssten gemäss Artikel 145 Absatz 3 FLV separat bewilligt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden diese mit vorliegendem Beschluss jedoch gemeinsam mit den Aufbaukosten bewilligt, da für beide Ausgaben der Grosse Rat zuständig ist.

Der Kredit ist im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan nicht enthalten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Planungsprozesses 2020 (VA 2021/AFP 2022 - 2024) über die Aufnahme des Betrages in die Planung entscheiden.

In welchem Zeitrahmen die Kosten effektiv anfallen werden, hängt von der Verfügbarkeit der Programmorganisation und der Aufnahme deren konzeptionellen und operativen Tätigkeit ab.

5. Konto/Produktgruppe

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA); Konto 363500 (Beiträge an private Unternehmungen); Kostenkonto 913001 (Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst; Produkt Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin).

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 62 Abs. 1 Bst c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]) und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2016.GEF.2851
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Qualitätskontrolliertes Darmkrebs-Screening-Programm für den gesamten Kanton Bern Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit) 2020 - 2027

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Grundlagen.....	3
2.1	Rechtsgrundlagen.....	3
2.2	Weitere Grundlagen.....	3
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Darmkrebs-Screening.....	3
3.1.1	Darmkrebs	3
3.1.2	Wissenschaftliche Grundlagen	4
3.2	Ausgangslage	6
3.2.1	Ausgangslage in der Schweiz	6
3.2.2	Ausgangslage im Kanton Bern	8
3.2.3	Merkmale und Rahmenbedingungen eines staatlichen, qualitätskontrollierten Screening-Programms	9
3.2.4	Rolle der Patientinnen und Patienten	9
4	Darmkrebs-Screening-Programm im Kanton Bern.....	10
4.1	Programmorganisation/-leitung	11
4.2	Anforderungen an die Programmorganisation/-leitung	11
4.3	Auftrag	12
4.4	Grobkonzept	12
4.4.1	Möglicher Programmablauf	13
4.4.2	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	15
5	Längerfristige Auswirkungen.....	15
6	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	17

7	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum.....	17
7.1	Kosten zu Lasten der Krankenversicherer	17
7.2	Kosten zu Lasten des Kantons.....	18
7.2.1	Personalkosten in der Aufbauphase	21
7.2.2	Personalkosten in der Durchführungsphase	21
7.2.3	Kostenvergleich mit anderen Programmen.....	21
8	Weitere Auswirkungen.....	21
9	Fakultatives Referendum.....	21
10	Antrag	21
11	Anhang.....	23

1 Zusammenfassung

Am 12. September 2017 hat der Grosse Rat die Motion 221-2016 Zybach¹, Spiez (SP) «Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms» abgelehnt. Diese verlangt eine unabhängige Machbarkeitsstudie für die Einführung eines qualitätsgesicherten, kantonalen Darmkrebsfrüherkennungsprogramms. Mit der Ablehnung der Motion wurde das zuständige Amt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, ehemals Gesundheits- und Fürsorgedirektion) beauftragt, keine Machbarkeitsstudie durchzuführen, sondern direkt ein qualitätsgesichertes Darmkrebsfrüherkennungsprogramm für den ganzen Kanton Bern einzuführen.

Die Früherkennung von Darmkrebs bei Frauen und Männern durch eine Darmspiegelung (Koloskopie) alle zehn Jahre oder durch einen FIT-Test («Blut-im-Stuhl-Test») alle zwei Jahre zwischen dem 50. und dem 69. Lebensjahr ist seit dem 1. Juli 2013 eine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Finden die Untersuchungen im Rahmen eines organisierten Programms mit Qualitätssicherung statt, sind diese von der Franchise befreit.

Die GSI wird eine Institution beauftragen, ein qualitätsgesichertes, zweisprachiges Darmkrebs-Screening-Programm für den ganzen Kanton Bern aufzubauen (max. zwei Jahre) und während mindestens fünf Jahren durchzuführen. Die beauftragte Institution muss grundsätzlich nachweisen, dass sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse verfügt. Basierend auf dem vorliegenden Grobkonzept wird die beauftragte Institution in enger Zusammenarbeit mit den Programmakteuren und Fachpersonen das vorliegende Grobkonzept weiter ausarbeiten und die Modalitäten definieren. Das Screening-Programm soll ab Herbst 2020 aufgebaut werden.

Für die durch die OKP nicht gedeckten Kosten (Programmleitung – und Logistik, Qualitätssicherungsmassnahmen, Evaluation und Monitoring u.a. zur Überprüfung der Programmwirksamkeit) wird ein Betrag von insgesamt maximal CHF 7 985 000 während sieben Jahren (max. zwei Jahre Aufbauphase ab Herbst 2020, restliche Zeit Durchführung) entrichtet.

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-32b6de5825014803808858db03948934.html> ; zuletzt am 19.02.2020 besucht.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Verpflichtungskredit für ein qualitätskontrolliertes Darmkrebs-Screening-Programm für den gesamten Kanton Bern für die Jahre 2020 - 2027 zu bewilligen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

- Artikel 12e Buchstabe d der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 46, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

2.2 Weitere Grundlagen

Wegleitung zur Planung und zum Aufbau neuer Darmkrebs-Früherkennungsprogramme, Swiss Cancer Screening, Version vom 11. Dezember 2018

Ausgabenbericht für ein «Programm zur Dickdarmkrebs-Vorsorge im Kanton Basel-Stadt», Regierungsratsbeschluss vom 12. Februar 2019²

WHO-Leitfaden zur Früherkennung von Krebs «Guide to cancer early diagnosis» Version von 2017³.

Berichte «Nationale Strategie gegen Krebs (NKS) 2014 - 2017» und «Weiterführung Nationale Strategie gegen Krebs 2017/2020»⁴

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Darmkrebs-Screening

3.1.1 Darmkrebs

Darmkrebs ist in der Schweiz die dritthäufigste bösartige Krebsart, welcher meist im Dickdarm (Kolon) oder im Mastdarm (Rektum) auftritt. Darmkrebs ist bei Frauen die zweithäufigste Krebsart nach Brustkrebs, bei Männer die dritthäufigste nach Lungen- und Prostatakrebs. Die Krankheit tritt bei Männer rund 1.5 Mal häufiger auf als bei Frauen. Jährlich erhalten in der Schweiz rund 4300 Menschen die Diagnose Darmkrebs, rund 1700 Menschen sterben jährlich an den Folgen von Darmkrebs⁵.

² Ausgabenbericht ist abrufbar unter:

<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100389/000000389263.pdf?t=157374946120191114173741>; zuletzt am 17.02.2020 besucht.

³ WHO-Leitfaden ist abrufbar unter: https://www.who.int/cancer/publications/cancer_early_diagnosis/en/; zuletzt am 17.02.2020 besucht.

⁴ Unterlagen zur NSK 2014-2017 und Weiterführung 2017-2020 sind abrufbar unter: <https://www.nsk-krebsstrategie.ch/ueber-uns>; zuletzt am 17.02.2020 besucht.

⁵ Bundesamt für Statistik, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.6466426.html>; zuletzt am 17.02.2020 besucht.

Die langsame Entwicklung von Darmkrebs aus anfänglich gutartigen Polypen (Geschwulst in der Darmschleimhaut) hin zu einer bösartigen Krebserkrankung dauert oft mehrere Jahre. Das Risiko, an Darmkrebs zu erkranken, steigt mit dem Alter an. Die meisten Darmkrebspatienten sind älter als 50 Jahre. Ein erhöhtes Risiko, an Darmkrebs zu erkranken, haben Personen mit Verwandten, die vor dem 60. Lebensjahr an Darmkrebs erkrankt sind, und Personen mit einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung (z. B. Morbus Crohn, Colitis ulcerosa). Die weiteren bekannten Risikofaktoren hängen indessen vom persönlichen Lebensstil ab. Es sind dies: Rauchen, Alkoholkonsum, hoher Konsum von rotem oder verarbeitetem Fleisch, Übergewicht sowie Bewegungsmangel.

Mit einer Darmkrebsvorsorgeuntersuchung (Screening) ist es möglich, bereits Krebsvorstufen (Polypen) oder Krebs in einem frühen Stadium zu erkennen, was zu einer Verbesserung der Prognose hinsichtlich Krankheitsverlauf, Senkung der Morbidität und Mortalität führt. Somit ermöglicht ein Screening eine frühe Erkennung von Darmkrebs, was die Heilungschancen der betroffenen Personen erheblich erhöht. Vorsorgeuntersuchungen bei symptomfreien, gesunden Personen tragen massgeblich dazu bei, diese häufige Krebsart und deren Auswirkungen auf betroffene Personen, wie auch die finanziellen Auswirkungen auf die Kostenträger des Gesundheitssystems, längerfristig und nachhaltig einzudämmen.

Der Leitfaden der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2017 zur Früherkennung von Krebs⁶ propagiert die Ergreifung der Massnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Krebserkrankungen. Die einzelnen Länder werden angehalten, systematische Früherkennungsmassnahmen zu entwickeln und einzuführen. Die Mehrheit der Europäischen Länder hat bereits ein organisiertes Darmkrebs-Screening-Programm implementiert, in der Pilotphase oder im Aufbau⁷.

3.1.2 Wissenschaftliche Grundlagen

Die Früherkennung von Darmkrebs mittels Screening ist besonders wirksam, weil die Entwicklung aus anfänglich gutartigen Polypen im Darm hin zu einer Darmkrebserkrankung schätzungsweise sieben bis zwanzig Jahre dauern kann⁸. Nationale⁹ und internationale¹⁰ Experten und Expertinnen sowie Organisationen empfehlen aus wissenschaftlicher und gesundheitsökonomischer Sicht eine Darmkrebsfrüherkennung im Rahmen von qualitätskontrollierten Programmen. Die wissenschaftlichen Grundlagen zu diesem Programm wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) zusammengetragen und überprüft.

Laut Swiss Cancer Screening (SCS) sterben etwa zwei von 100 Personen trotz Therapie vor dem 80. Lebensjahr an Darmkrebs¹¹. Die Zahl dieser Todesfälle kann mit anerkannten Untersuchungsmethoden zur Früherkennung von Darmkrebs gesenkt werden. Zahlreiche Studien haben den Nutzen für die Krebsvorsorge durch eine Darmspiegelung (Koloskopie) oder einem «Blut-im-Stuhl-Test» nachgewiesen. Fallkontroll-Studien und Kohortenstudien haben gezeigt, dass Darmspiegelungen dazu beitragen, die Inzidenz (Anzahl neuer Darmkrebserkrankungen z.B. pro Jahr)

⁶ WHO-Leitfaden ist abrufbar unter: https://www.who.int/cancer/publications/cancer_early_diagnosis/en/, zuletzt am 17.02.2020 besucht.

⁷ United European Gastroenterology, Colorectal screening Leaflet, abrufbar unter: https://d3l1fzor4hvn1.cloudfront.net/fileadmin/user_upload/images/publications/CRC_Leaflet_2019_Update_1.8.pdf; zuletzt am 17.02.2020 besucht.

⁸ Clarifying differences in natural history between models of screening: the case of colorectal cancer. van Ballegooijen M, Rutter CM, Knudsen AB, Zauber AG, Savarino JE, Lansdorp-Vogelaar I, Boer R, Feuer EJ, Habbema JD, Kuntz KM; *Med Decis Making*. 2011 Jul-Aug;31(4):540-9.

⁹ Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG) / Magendarmliga (MDL), Krebsliga Schweiz (KLS).

¹⁰ WHO, US Preventive Services Task Force, Canadian Task Force on Preventive Health Care

¹¹ <https://www.swisscancerscreening.ch/krebs-frueherkennung/darm/darmkrebsfrueherkennung-in-zahlen>, zuletzt am 17.02.2020 besucht.

und die Mortalität (Sterblichkeit) von Darmkrebserkrankungen zu senken^{12 13 14 15 16 17 18 19}. Weiter haben Studien gezeigt, dass eine zweijährliche Untersuchung auf nicht sichtbares (okkultes) Blut durch einen «Blut-im-Stuhl-Test» die Mortalität einer Darmkrebserkrankung senkt^{20 21 22 23 24.25 26 27}.

Nationale Daten für die Schweiz liegen nicht vor, jedoch hat eine Kohortenstudie in den Kantonen Uri und Glarus gezeigt, dass die Inzidenz und Mortalität bzgl. einer Darmkrebserkrankung durch eine Darmspiegelung gesenkt werden konnten²⁸. Ebenfalls sind erste Auswertungen des Darmkrebs-Screening-Programms im Kanton Waadt vorhanden (siehe Ziffer 3.2.1.1).

Erste Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass sich die Darmkrebsvorsorge auszahlt. Im Rahmen der Darmkrebsvorsorge mittels Koloskopie wurden in Deutschland seit 2002 über 6.5 Millionen Menschen untersucht²⁹. Gemäss der Felix-Burda-Stiftung seien dadurch bis heute rund 120 000 Todesfälle und 250 000 Darmkrebsneuerkrankungen verhindert worden. Bei rund sieben Prozent der Koloskopierte wurde eine Darmkrebserkrankung diagnostiziert, wobei die Mehrheit in einem frühen Stadium erkannt wurde, sodass eine Heilung wahrscheinlich ist.

Eine Darmkrebsvorsorge im Rahmen eines organisierten Screening-Programms bietet einen individuellen Nutzen für die Teilnehmenden, kann aber auch mit Risiken verbunden sein³⁰. Als mögliche Risiken können eine psychologische Belastung des Screenings an sich sowie allenfalls eines positiven Untersuchungsergebnisses genannt werden. Zudem kann es vorkommen, dass der «Blut-

¹² Association of colonoscopy and death from colorectal cancer. Baxter NN, Goldwasser MA, Paszat LF, Saskin R, Urbach DR, Rabeneck L; *Ann Intern Med.* 2009 Jan 6;150(1):1-8.

¹³ Effect of screening sigmoidoscopy and screening colonoscopy on colorectal cancer incidence and mortality: systematic review and meta-analysis of randomised controlled trials and observational studies. Brenner H, Stock C, Hoffmeister M; *BMJ.* 2014 Apr 9;348:g2467

¹⁴ Long-term colorectal-cancer incidence and mortality after lower endoscopy. Nishihara R, Wu K, Lochhead P, Morikawa T, Liao X, Qian ZR, Inamura K, Kim SA, Kuchiba A, Yamauchi M, Imamura Y, Willett WC, Rosner BA, Fuchs CS, Giovannucci E, Ogino S, Chan AT; *N Engl J Med.* 2013 Sep 19;369(12):1095-105.

¹⁵ Declining Bowel Cancer Incidence and Mortality in Germany. Brenner H, Schrotz-King P, Holleczer B, Katalinic A, Hoffmeister M; *Dtsch Arztebl Int.* 2016 Feb 19;113(7):101-6.

¹⁶ Effectiveness of Screening Colonoscopy to Prevent Colorectal Cancer Among Medicare Beneficiaries Aged 70 to 79 Years: A Prospective Observational Study. García-Albéniz X, Hsu J, Bretthauer M, et al. *Ann Intern Med* 2017;166:18–26.

¹⁷ Uncontrolled confounding in studies of screening effectiveness: an example of colonoscopy. Eldridge RC, Doubeni CA, Fletcher RH, et al. *J Med Screen* 2013;20:198–207.

¹⁸ Colonoscopy screening markedly reduces the occurrence of colon carcinomas and carcinoma-related death: a closed cohort study. Manser CN, Bachmann LM, Brunner J, et al. *Gastrointest Endosc* 2012;76:110–7.

¹⁹ Effect of Screening Colonoscopy on Colorectal Cancer Incidence and Mortality. Kahi CJ, Imperiale TF, Juliar BE, et al. *Clin Gastroenterol Hepatol* 2009;7:770–5.

²⁰ Randomised controlled trial of faecal-occult-blood screening for colorectal cancer. Hardcastle JD1, Chamberlain JO, Robinson MH, Moss SM, Amar SS, Balfour TW, James PD, Mangham CM; *Lancet.* 1996 Nov 30;348(9040):1472-7.

²¹ A randomised study of screening for colorectal cancer using faecal occult blood testing: results after 13 years and seven biennial screening rounds. Jørgensen OD, Kronborg O, Fenger C; *Gut.* 2002 Jan;50(1):29-32.

²² Randomised study of screening for colorectal cancer with faecal-occult-blood test. Kronborg O, Fenger C, Olsen J, Jørgensen OD, Søndergaard O; *Lancet.* 1996 Nov 30;348(9040):1467-71.

²³ Reduction in colorectal cancer mortality by fecal occult blood screening in a French controlled study. Faivre J, Dancourt V, Lejeune C, Tazi MA, Lamour J, Gerard D, Dassonville F, Bonithon-Kopp C; *Gastroenterology.* 2004 Jun;126(7):1674-80.

²⁴ Colorectal cancer mortality in two areas of Tuscany with different screening exposures. Costantini AS, Martini A, Puliti D, et al. *J Natl Cancer Inst* 2008;100:1818–21.

²⁵ The impact of immunochemical faecal occult blood testing on colorectal cancer incidence. Ventura L, Mantellini P, Grazzini G, et al. *Dig Liver Dis* 2014;46:82–6.

²⁶ Impact of Screening Program on Incidence of Colorectal Cancer: A Cohort Study in Italy. Rossi PG, Vicentini M, Sacchetti C, et al. *Am J Gastroenterol* 2015;110:1359–66.

²⁷ Effectiveness of fecal immunochemical testing in reducing colorectal cancer mortality from the One Million Taiwanese Screening Program. Chiu H-M, Chen SL-S, Yen AM-F, et al. *Cancer* 2015;121:3221–9.

²⁸ Colonoscopy screening markedly reduces the occurrence of colon carcinomas and carcinoma-related death: a closed cohort study. Manser CN, Bachmann LM, Brunner J, Hunold F, Bauerfeind P, Marbet UA; *Gastrointest Endosc.* 2012;76(1):110–7.

²⁹ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/90527/Darmkrebsmonat-Maerz-Vorsorge-zahlt-sich-aus>, zuletzt am 18.12.2019 besucht.

³⁰ Nutzen und Risiken gemäss Swiss Cancer Screening, siehe <https://www.swisscancerscreening.ch/krebs-frueherkennung/darm/nutzen-risiken>; zuletzt am 17.02.2020 besucht.

im-Stuhl-Test» negativ oder in Einzelfällen die Darmspiegelung unauffällig ist, obwohl ein Darmkrebs vorliegt. In seltenen Fällen kann es bei einer Darmspiegelung zu einer Komplikation wie z.B. Blutung oder Perforation kommen (eine bis zwei von 1000 Darmspiegelungen).

3.2 Ausgangslage

3.2.1 Ausgangslage in der Schweiz

Gemäss der nationalen Strategie gegen Krebs (NSK) 2014 - 2017³¹ und der Weiterführung 2017-2020 hat sich die Schweiz verpflichtet, sich auf die systematische Früherkennung von Darmkrebs zu fokussieren. Die Umsetzung obliegt in der Verantwortung der einzelnen Kantone. Eine Darmkrebsfrüherkennung wird empfohlen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG) / Magendarmliga (MDL) und der Krebsliga Schweiz (KLS).

Die Früherkennung von Darmkrebs für Frauen und Männer im Alter zwischen 50 und 69 Jahren ist seit 2013 eine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Im Rahmen eines organisierten und qualitätskontrollierten Screening-Programms sind die Leistungen von der Franchise befreit.

In den Kantonen Uri, Waadt, Genf, Jura, Neuenburg, Basel-Stadt, Fribourg, Wallis und Graubünden bestehen bereits Darmkrebs-Screening-Programme oder die Einführung ist im 2020 geplant. In den Kantonen Tessin, Solothurn, Basel-Landschaft und St. Gallen ist eine Einführung geplant (siehe Abbildung 1).

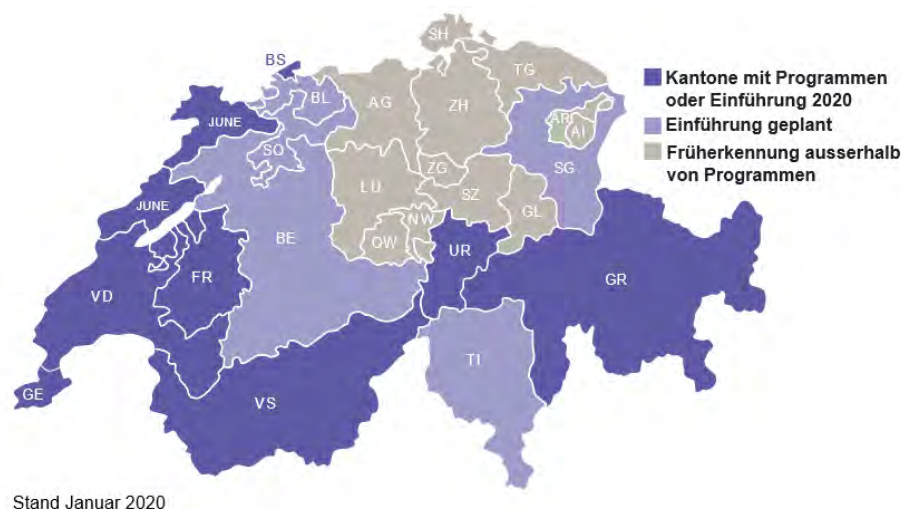


Abbildung 1: Übersicht Darmkrebs-Screening-Programme in der Schweiz. Quelle SCS

Alle bestehenden und geplanten Brustkrebs- und Darmkrebs-Früherkennungsprogramme sind im Schweizerischen Verband der Krebs-Früherkennungsprogramme, Swiss Cancer Screening (SCS), organisiert. Er setzt sich unter anderem für einheitliche und hohe Qualitätsstandards, für eine einheitliche und gute Information der eingeladenen Zielbevölkerung und für eine flächendeckende Implementierung von Screening-Programmen in der Schweiz ein und pflegt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern.

³¹ Unterlagen zur NSK 2014-2017 und Weiterführung 2017-2020 sind abrufbar unter: <https://www.nsk-krebsstrategie.ch/ueberuns/>, zuletzt am 17.02.2020 besucht.

In Rahmen der NSK und in Zusammenarbeit mit der KLS erarbeitete SCS nationale Empfehlungen für die Darmkrebs-Früherkennungsprogramme hinsichtlich Zielpopulation, Ein- und Ausschlusskriterien sowie Standard-Screening Methoden (Früherkennungsuntersuchungen) und -intervalle. Die detaillierten, nationalen Standards zur Qualitätssicherung werden momentan zusammen mit allen involvierten Akteuren erarbeitet und werden nach einer Vernehmlassung anfangs Sommer 2020 verfügbar sein.

3.2.1.1 Erfahrungen mit bestehenden Programmen

Bis jetzt konnte noch keines der organisierten Darmkrebs-Screening-Programme in der Schweiz wissenschaftlich evaluiert werden. Aus dem Kanton Waadt liegen erste Zahlen vor, die direkt durch den Programmverantwortlichen entstehen. Ein offizieller Bericht wird voraussichtlich noch dieses Jahr veröffentlicht.

Der jüngste für den Kanton Waadt vorliegende Tätigkeitsbericht stammt aus dem Jahr 2017. Demnach wurden insgesamt 33 541 Personen zum Screening eingeladen. 5003 eingeladene Personen haben sich für einen Screening-Test entschieden, was einer Teilnahme von knapp 15 Prozent entspricht. Dabei entschieden sich etwas mehr als die Hälfte der Teilnehmenden für den «Blut-im-Stuhl-Test» (FIT-Test; Fäkal Immunologischer Test), die anderen für eine Koloskopie (Darmspiegelung). Bei 180 Personen ist der FIT-Test positiv ausgefallen, worauf bei 119 Personen eine Koloskopie zur weiteren Abklärung durchgeführt wurden. Von der Einführung des Programms im Jahr 2015 bis Ende 2017 wurden insgesamt 3960 FIT-Tests und 3522 Koloskopien durchgeführt. Dabei wurden 1324 neoplastische Veränderungen festgestellt, mehrheitlich nicht fortgeschrittene Adenome (966), aber auch 23 infiltrierende Tumore und 339 fortgeschrittene Adenome.

3.2.1.2 Anerkannte Untersuchungen zur Früherkennung von Darmkrebs

Screening dient dazu, eine Darmkrebserkrankung möglichst früh zu erkennen, die Krebsvorstufen (Polypen) zu entfernen und so eine spätere Krebserkrankung möglichst zu vermeiden. Dazu empfiehlt das BAG, die KLS und SCS für die Schweiz zwei Untersuchungsmethoden:

- eine Untersuchung auf okkultes Blut im Stuhl (FIT-Test) alle zwei Jahre
- eine Darmspiegelung (Koloskopie) alle zehn Jahre

Der **FIT-Test** (Fäkal Immunologischer Test) ist ein «Blut-im-Stuhl-Test» und eine einfache Untersuchung, welche von den Personen zuhause durchgeführt werden kann. Der Test sucht nach Blut im Stuhl, welches von blossen Auge nicht immer sichtbar ist. Dieses okkulte Blut kann aus verletzten Polypen (Krebsvorstufen) oder Krebsgeschwüren im Darm stammen, aber auch andere Ursachen haben. Wird mit diesem Test Blut gefunden, wird daher eine Darmspiegelung (Koloskopie) empfohlen, um die genau Ursache für die Blutung zu erkennen. Ist der Test unauffällig, sollte er alle zwei Jahren wiederholt werden.

Die **Darmspiegelung (Koloskopie)** ist im Vergleich zum FIT-Test eine aufwändigere Untersuchung, welche von einem Gastroenterologen oder einer Gastroenterologin in der Praxis oder im Spital durchgeführt wird. Dabei wird das Innere des Darms mit einer kleinen, auf einem biegsamen Schlauch befestigten Kamera (Endoskop) untersucht. Darmpolypen oder Tumore können so mit sehr hoher Sicherheit entdeckt werden. Zudem können Polypen während der Untersuchung in der Regel gleich entfernt und zur pathologischen Untersuchung weitergegeben werden. Ist das Ergebnis der Darmspiegelung unauffällig, wird empfohlen, die Darmspiegelung in zehn Jahren zu wiederholen.

Eine Darmspiegelung bedingt vorgängig die Entleerung des Darmes. Komplikationen sind selten (ein bis zwei auf 1000 Darmspiegelungen).

3.2.2 Ausgangslage im Kanton Bern

3.2.2.1 Pilot-Kampagne pharmaSuisse im 2016

Im Jahre 2016 führte pharmaSuisse schweizweit eine Pilot-Kampagne zur Früherkennung von Darmkrebs mittels FIT-Test (Stuhltest) durch. Die Apotheken nutzten dabei ihre Kundenkontakte, um niederschwellig Personen im Alter zwischen 50 und 75 Jahren über die Darmkrebsvorsorge zu informieren und nach Ausschluss der Kontraindikationen zum Stuhltest einzuladen. Mittels einer Software wurde erfasst, bei wem ein Stuhltest durchgeführt wurde und ob dieser positiv oder negativ ausgefallen ist.

Während der Kampagnenlaufzeit von sechs Wochen haben im Kanton Bern 109 Apotheken an der Kampagne teilgenommen und rund 3000 Personen konnten zur Teilnahme an der Darmkrebsvorsorgeuntersuchung bewegt werden. Für die Übernahme der Kosten des Stuhltest inkl. Laboranalyse von CHF 11 pro teilnehmende Person und die zusätzliche Erstellung eines Informationsschreibens stellte das Kantonsarztamt für die Kampagnenlaufzeit ein Budget von max. CHF 50 000 zur Verfügung, wovon schlussendlich CHF 35 913 effektiv beansprucht wurden. Die Beratung durch die Apotheker von CHF 18 zahlten die Teilnehmenden selbst.

Im Auftrag von pharmaSuisse wurde eine Evaluationsstudie³² durchgeführt, in welcher u.a. die Kosten für drei Einmal-Screening Varianten (Stuhltest mit Beratung in der Apotheke, Stuhltest mit Beratung beim Hausarzt / bei der Hausärztin, Koloskopie) verglichen wurden. Dabei kamen die Autoren zum Schluss, dass ein Screening mittels Stuhltest und einer Beratung in den Apotheken kostensparend ist und die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt.

Dem gegenüber steht in der weiteren Evaluation der Kampagne, dass die Angaben zur weiterführenden Behandlung nach einem positiven Testergebnis vielfach fehlen, da diese von den behandelnden Ärzten oder Ärztinnen nur auf freiwilliger Basis mittels Meldeformular an die Studienleitung erfolgte. Diese Limitation der Studie weist auf die Wichtigkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit und der systematischen Erfassung der Daten hin, damit Nachfolgeuntersuchungen nach einem positiven Stuhltest gewährleistet werden können. Das Screening im Rahmen der pharmaSuisse Kampagne stellt somit keine Alternative zu einem qualitätsgesicherten, zweisprachigen Darmkrebs-Screening-Programm für den Kanton Bern dar. Dies auch aus dem Grund, dass eine Franchisebefreiung der Vorsorgeuntersuchung nur im Rahmen eines qualitätsgesicherten Programms möglich ist (siehe Ziffer 3.2.3).

3.2.2.2 Politisch gewollt

Mit Ablehnung der Motion 221-2016 Zybach (SP) «Machbarkeitsstudie zur Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms» in der Septembersession 2017 zeigte der Grosse Rat deutlich, dass keine Machbarkeitsstudie, sondern direkt die Einführung eines qualitätsgesicherten Darmkrebs-Screening-Programm für den ganzen Kanton Bern verlangt wird. Obwohl in der Vorstossantwort des Regierungsrates hauptsächlich vom Pilotprojekt mit pharmaSuisse die Rede war, blieb unbestritten, dass ein kantonales Programm den nationalen Richtlinien für qualitätskontrollierte, staatliche Screening-Programme zu genügen hat. Ein solches qualitätskontrolliertes, von der Franchise befreites Programm soll der Zielbevölkerung des ganzen Kantons zugutekommen.

Die Hausärzte und Hausärztinnen im Kanton Bern führen seit Jahren ein opportunistisches Screening zusammen mit den Gastroenterologen und Gastroenterologinnen durch. Sie unterstützen die

³² Dr. M. Trottmann et al.: „Die Apotheke als Eintrittspforte zur Darmkrebsvorsorge: Eine Kampagne der Schweizer Apotheken“ Evaluationsstudie, Schlussbericht, Studie im Auftrag von pharmaSuisse; Polynomics, Oktober 2016

Motion 221-2016 Zybach und befürworten ein qualitätskontrolliertes Darmkrebs-Screening-Programm im Kanton Bern³³.

3.2.2.3 Von den Fachpersonen unterstützt

Im Frühjahr 2019 hat das Kantonsarztamt die ersten Gespräche mit den kantonalen Verbänden und Vereinigungen der möglichen Programmakteure eines Darmkrebs-Screening-Programms aufgenommen:

- Verband der Berner Haus- und Kinderärzte
- Vereinigung der freipraktizierenden Gastroenterologen
- Apothekerverband
- Pathologen und Pathologinnen
- Berner Institut für Hausarztmedizin

Die Einführung eines Darmkrebs-Screening-Programms wurde grundsätzlich sehr begrüsst und die Teilnahmebereitschaft angekündigt.

In der Diskussion mit der Ärzteschaft und den Verbänden hat sich bestätigt, dass der Bevölkerung in einem Screening Programm die Wahl zwischen den beiden möglichen Untersuchungsmethoden FIT-Test oder Darmspiegelung (Koloskopie) angeboten werden soll.

3.2.3 Merkmale und Rahmenbedingungen eines staatlichen, qualitätskontrollierten Screening-Programms

Ein staatliches, qualitätsgesichertes Programm entspricht den nationalen Empfehlungen und Anforderungen an Screening-Programme, welche durch SCS festgelegt sind oder teilweise noch in Erarbeitung sind. Ein Screening-Programm richtet sich per se an gesunde, symptomfreie Personen und mit Hilfe eines staatlich organisierten Programms kann die Chancengleichheit bzgl. Information, Zugang zum Angebot, Finanzierung und adäquate Betreuung der Teilnehmenden garantiert werden. Die Teilnahme an einem Screening-Programm ist freiwillig und die teilnehmenden Personen können jederzeit aus dem Programm austreten.

Im Gegensatz zu einer Vorsorgeuntersuchung im Rahmen eines Arzt- oder Apothekenbesuches (opportunistischen Screening), wo nur selektiv gesunde Personen angesprochen werden, wird in einem Screening-Programm die ganze Zielpopulation für die Vorsorgeuntersuchung eingeladen. Ein Screening-Programm zeichnet sich weiter durch eine zentrale Programmorganisation mit einer medizinischen und administrativen Leitung aus (siehe Übersichtstabelle in Ziffer 11 im Anhang).

Für ein Programm, das sich durch die genannten Merkmale auszeichnet, kann beim BAG ein Gesuch um Franchisebefreiung gestellt werden, damit die Teilnehmenden lediglich den Selbstbehalt von zehn Prozent für die ganze Vorsorge bezahlen müssen. Die Franchisebefreiung ist wichtig, um auch Personen mit kleinem Budget und Personen mit hoher Franchise für eine Vorsorgeuntersuchung zu gewinnen. Dank den abgeschlossenen Tarifverhandlungen mit den Versicherern können die Dienstleistungen der Leistungserbringer im Rahmen eines organisierten Darmkrebs-Screening-Programms schweizweit zu einheitlichen Pauschalen auf einer gemeinsamen Tarifstruktur, basierend auf Tarmed-Punkten, vergütet werden.

3.2.4 Rolle der Patientinnen und Patienten

3.2.4.1 Teilnahme an Screening-Programmen

Die Entscheidung für oder gegen eine Screening-Methode kann nicht alleine aufgrund der technischen Leistungen der Untersuchungsmethode zur Früherkennung gefällt werden. Die Akzeptanz der Methode bei der Zielbevölkerung ist ebenso wichtig. So zeigt eine 2019 publizierte Studie aus

³³ Standpunkte Verein Berner Haus- und KinderärztInnen für die Septembersession 2017 des Grossen Rates

den Niederlanden zwar, dass mittels Koloskopie mehr fortgeschrittene Krebserkrankungen gefunden wurden als mit dem FIT-Test³⁴. Allerdings war die Screening-Teilnahme bei den Personen, die zum FIT-Test eingeladen wurden, mit 77 Prozent drei Mal so gross wie bei denjenigen, die zur Koloskopie eingeladen wurden. Entsprechend wurden pro 100 eingeladenen Personen in der Gruppe mit dem FIT-Test mehr fortgeschrittene Krebserkrankungen gefunden als mit der Koloskopie.

In der Schweiz gibt es noch keine Daten aus Früherkennungsprogrammen, die den Vergleich der verschiedenen Wahlmöglichkeiten als hilfreich bestätigen. In einer Studie, die in Schweizer Hausarztpraxen im Jahr 2017 durchgeführt wurde, waren die Früherkennungsraten mit 71 Prozent deutlich höher bei Ärztinnen und Ärzten, die ihren Patienten und Patientinnen die Wahl zwischen einem «Blut-im-Stuhl-Test» und einer Koloskopie vorschlugen, als bei Ärztinnen und Ärzten, die nur Koloskopie anbieten³⁵.

3.2.4.2 Informierte, partizipative Entscheidungsfindung

Wenn im medizinischen Kontext mehr als eine sinnvolle Wahl existiert, entscheiden die Präferenzen von Patient bzw. Patientin und Arzt bzw. Ärztin. Für verschiedene Szenarien wurden deshalb Entscheidungshilfen entwickelt, die Patienten und Patientinnen mögliche Vorgehen und deren Konsequenzen aufzeigen. Der Kanton Waadt hat bei der Einführung seines Darmkrebs-Screening-Programms im Jahr 2015 sowohl für Ärzte und Ärztinnen als auch für die fürs Screening in Frage kommenden Personen Informationsbroschüren entwickelt, die bei der informierten und gemeinsamen Entscheidung helfen sollen^{36 37}.

4 Darmkrebs-Screening-Programm im Kanton Bern

Gemäss nationalen Empfehlungen (siehe Ziffer 3.2.1) werden im Rahmen des Programms alle Frauen und Männer ohne Symptome im Alter zwischen 50 und 69 Jahren systematisch für eine freiwillige Vorsorgeuntersuchung eingeladen. Die Zielbevölkerung im Kanton Bern liegt bei 280 061 Personen³⁸, wobei die Tendenz mit der demographischen Entwicklung zunehmend ist.

Die GSI hat in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen (u.a. Berner Institut für Hausarztmedizin, Vertretungen der Programmleitungen existierender Darmkrebs-Screening-Programme) ein Grobkonzept für ein qualitätsgesichertes Darmkrebs-Screening-Programm erarbeitet. Dieses umschreibt die fachlich-technischen und organisatorischen Aspekte für den Aufbau und die Durchführung des zweisprachigen Darmkrebs-Screening-Programms im Kanton Bern (siehe Ziffer 4.4). Basierend auf dem Grobkonzept wird die beauftragte Programmleitung in enger Zusammenarbeit mit den Programmakteuren und Fachpersonen ein Umsetzungskonzept erarbeiten.

³⁴ Diagnostic Yield of One-Time Colonoscopy vs One-Time Flexible Sigmoidoscopy vs Multiple Rounds of Mailed Fecal Immuno-histochemical Tests in Colorectal Cancer Screening. Grobbee EJ, van der Vlugt M, van Vuuren AJ, et al.. *Clin Gastroenterol Hepatol* Published Online First: 13 August 2019.

³⁵ Screening Refusal Associated with Choice of Colorectal Cancer Screening Methods. A Cross-sectional Study Among Swiss Primary Care Physicians. Martin Y, Braun AL, Biller-Andorno N, et al. *J Gen Intern Med* 2019;34:1409–11.

³⁶ Shared decision making in the colorectal cancer screening program in the canton of Vaud. Auer R, Selby K, Bulliard J-L, et al. *Rev Med Suisse* 2015;11:2209–15.

³⁷ Die beiden Broschüren «Fiche d'information et d'aide à la décision pour le Programme vaudois de dépistage du cancer du colon» und «Dépistage du cancer du côlon: J'en parle avec mon médecin» sind verfügbar unter : <https://www.pmu-lausanne.ch/sites/default/files/inline-files/pmu-programme-cancer-decision.pdf> und https://www.pmu-lausanne.ch/sites/default/files/inline-files/pmu-programme-cancer-colon-fr_3.pdf ; zuletzt am 17.02.2020 besucht.

³⁸ Bundesamt für Statistik (BFS), Stand 2018

4.1 Programmorganisation/-leitung

Der Anschluss an ein bestehendes Programm wird dem Aufbau eines separaten Berner Darmkrebs-Screening-Programms vorgezogen. Einerseits sind nicht in allen Kantonen Personen mit Programmleitungserfahrung und Expertise in Screening-Programmen verfügbar, andererseits sollen nach Möglichkeit Synergien z.B. für die relevanten organisatorischen und administrativen Aufwände, aber auch für Tarifverhandlungen genutzt werden.

Aus diesem Grund wurden zwischen November 2018 und März 2019 alle bestehenden (Uri, Waadt, Tessin, Jura und Neuenburg) und in Kürze beginnenden (Fribourg, Wallis, Basel-Stadt, Genf) Darmkrebs-Screening-Programme für eine Zusammenarbeit bzw. einen Anschluss des Kantons Bern evaluiert. Mitevaluiert wurden ebenfalls die beiden Programmleitungen des laufenden Brustkrebs-Screening-Programms für den Kanton Bern, die Organisation Donna und l'Association pour le dépistage du cancer BEJUNE (ADC BEJUNE), welche Darmkrebs-Screening-Programme anbieten (ADC BEJUNE) oder zukünftig anbieten wollen (Donna).

Mit verschiedenen, oben erwähnten Programmleitungen wurden konkrete Verhandlungsgespräche geführt, ob und inwiefern ein Anschluss des Berner Programms möglich wäre. Für die Mehrheit der Programmleitungen steht bis Ende 2020 die Einführung des Angebots im eigenen Kanton im Vordergrund wodurch die nötigen Kapazitäten fehlen, ein zweisprachiges Programm auch für den Kanton Bern anzubieten. Grundsätzlich haben sich drei Organisationen interessiert gezeigt, das Berner Programm zu gegebenem Zeitpunkt zu übernehmen. Es sind dies Berner Gesundheit, donna und die Krebsliga beider Basel. Die laufenden Verhandlungen verfolgen weiterhin das Ziel, dass 2020 mit dem Aufbau des Berner Darmkrebs-Screening-Programms begonnen werden kann.

4.2 Anforderungen an die Programmorganisation/-leitung

Die beauftragte Institution muss grundsätzlich nachweisen, dass sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse verfügt. Neben der fachlichen Kompetenz in den Bereichen Logistik und Qualitätsmanagement sind weitere spezielle Anforderungen zu erfüllen:

- Die Institution bietet ein zweisprachiges (deutsch / französisch) Programm für den ganzen Kanton Bern an³⁹.
- Die Institution ist in der Lage, die Bevölkerung im Alter von 50 bis 69 zu motivieren, Massnahmen zur Krebsprävention zu ergreifen und am Darmkrebs-Screening-Programm teilzunehmen.
- Die Institution kann ein Programm gemäss Qualitätsvorgaben von SCS aufbauen und betreiben und die ganze Zielbevölkerung (Kanton Bern: 280 061) innerhalb der vorgegebenen Fristen zum Screening einladen.
- Die Institution informiert klar und verständlich in deutscher und französischer Sprache über ihren Auftrag und ihre Dienstleistungen in der Öffentlichkeit.
- Die Institution muss unabhängig von den Interessen der von ihr im Programm engagierten Leistungserbringer sein und über die Fortführung oder den Ausschluss der Beteiligung des Leistungserbringers am Darmkrebs-Screening-Programm entscheiden können.
- Die Institution muss im Kanton Bern gut vernetzt sein und mit den involvierten Leistungserbringern (niedergelassene Haus-Ärzeschaft, Apotheken, Gastroenterologen und Gastroenterologinnen, Pathologien und medizinische Laboratorien) als akzeptierte Partnerin und Vermittlerin auftreten.
- Die Institution handelt, wo immer möglich, auf der Grundlage des aktuellsten Standes wissenschaftlicher Kenntnisse und praktischer Erfahrung (Berücksichtigung SCS).

³⁹ Die Erfahrungen mit den zwei Brustkrebs-Screening-Programmen für den Kanton Bern zeigen, dass die Aufteilung in zwei Programme (eines für den Berner Jura und eines für den deutschsprachigen Kantonsteil) administrativ aufwändiger ist.

- Die Institution muss Gewähr für Kontinuität bieten und die Programmleitung zuverlässig für eine längere Zeitperiode übernehmen können.
- Die Institution muss die geltenden Datenschutzgesetze und Bestimmungen einhalten.

4.3 Auftrag

Die GSI wird eine Institution beauftragen, ein qualitätskontrolliertes, zweisprachiges Darmkrebs-Screening-Programm aufzubauen (max. zwei Jahre) und während mindestens fünf Jahren durchzuführen. Die beauftragte Institution muss grundsätzlich nachweisen, dass sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse verfügt.

Im Gegensatz zu Brustkrebs-Screening-Programme (Mindestlaufzeit acht Jahre⁴⁰) existieren keine Bundesvorgaben für die Realisierungsdauer. SCS empfiehlt auf Anfrage, sich an den Vorgaben für Brustkrebs-Screening-Programme zu orientieren oder ggf. eine Durchführungsdauer von mindestens fünf Jahren zu wählen, um eine gewisse Aussage über die Wirksamkeit / Effizienz des Programmes hinsichtlich der Untersuchung auf okkultes Blut im Stuhl zu machen.

Im Leistungsvertrag mit der Programmleitung werden alle Rechte und Pflichten der Programmorganisation festgehalten mit einem speziellen Augenmerk auf das Leistungs- und Kostencontrolling. Es sollen Möglichkeiten gegeben sein, auf Veränderungen der Teilnahmerate, neue Tarife für medizinische Leistungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse während der Programm Laufzeit reagieren zu können. Die Programmleitung wird ein Detailbudget sowohl für die Aufbauphase als auch für die Durchführungsphase erarbeiten, wobei das maximale Kostendach nicht überschritten werden darf. Sollte insbesondere das Detailbudget der Durchführungsphase eine Anpassung der beantragten jährlichen Kreditsumme nach unten erlauben, werden entsprechende Korrekturen in der Finanzplanung bzw. Budgetierung vorgenommen.

Gemäss den Abklärungen und der beschaffungsrechtlichen Prüfung unter Beizug der Bau- und Verkehrsdirektion und der Finanzdirektion für das Brustkrebs-Screening-Programm von 2011 wurde festgehalten, dass der Auftrag zum Aufbau und Betrieb des Brustkrebs-Screening-Programms im Kanton Bern nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss. Analog diesen Abklärungen ist davon auszugehen, dass der Auftrag zum Aufbau und Betrieb des Darmkrebs-Screening-Programms ebenfalls nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss, sofern die Programmleitung durch eine nicht gewinnorientierte Organisation übernommen wird.

Dies namentlich deshalb, weil die Durchführung des Dickdarmkrebs-Screening-Programms mit erheblichen ungedeckten Kosten verbunden ist (siehe Ziffer 7.2). Da diese ungedeckten Kosten vom Kanton übernommen werden, trägt die beauftragte Institution einerseits kein eigenes wirtschaftliches Risiko und hat andererseits nicht die Möglichkeit, einen Gewinn zu erzielen. Der Auftrag ist somit nicht kommerzieller Natur und nicht als Auftrag im Sinne des öffentlichen Beschaffungsrechts zu qualifizieren. Die Frage der Submission wird überprüft, sobald eine geeignete Institution für eine Zusammenarbeit gefunden wurde.

4.4 Grobkonzept

In diesem Kapitel wird ein möglicher Programmablauf beschrieben, welcher die Programmleitung in enger Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Leistungserbringern (Hausärzte, Hausärztinnen, Gastroenterologen, Gastroenterologinnen sowie Apotheken) weiter etablieren und die abschliessende Diskussion um die Methodenwahl führen wird. Miteinbezogen werden hier nebst den Kapazitäten der Leistungserbringer auch die Aspekte der Methodenakzeptanz durch die teilnehmenden Personen, Erkenntnisse der informativen, partizipativen Entscheidungsfindung sowie der möglichen Interventionen zur Erhöhung der Teilnahmerate (siehe Ziffer 3.2.4).

⁴⁰ Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Juni 1999 über die Qualitätssicherung bei Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie (SR 832.102.4)

Das mögliche Programm orientiert sich am bereits gut etablierten Programm im Kanton Waadt, an welches sich ebenfalls der Kanton Basel-Stadt anlehnt. Der Zielbevölkerung wird durch ein persönliches Einladungsschreiben und durch eine kantonale Informationskampagne auf das Angebot aufmerksam gemacht werden. Ihnen soll die Wahl zwischen dem beiden national anerkannten und empfohlenen Untersuchungsmethoden FIT-Test und der Darmspiegelung angeboten werden. Die eingeladenen Personen können sich bei Fragen und Unklarheiten sowie für eine Programmteilnahme an ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin, die Apotheken oder auch an die Programmleitung wenden.

4.4.1 Möglicher Programmablauf

Die Zielbevölkerung wird gestaffelt über fünf Jahre zur freiwilligen Teilnahme eingeladen werden, wobei zuerst anhand des Geburtsjahres die älteren Personen im Alter zwischen 65 bis 69 Jahren angeschrieben werden, damit ihnen mindestens eine Vorsorgeuntersuchung im Rahmen des Screening-Programms angeboten werden kann. Danach werden die Personen im Alter von 60 bis 64 Jahren, 55 bis 59 Jahren und im vierten Durchführungsjahr die Personen zwischen 50 bis 54 Jahren eingeladen. Jedes Jahr werden zusätzlich die Personen eingeladen, die ihr 50. Lebensjahr erreicht haben, und laufend Personen erinnert, falls sie noch nicht am Programm teilgenommen haben oder keine Rückmeldung vorliegt. Nach etwa vier Jahren werden jährlich nur noch die Personen eingeladen, welche neu ihr 50. Lebensjahr erreicht haben. Personen, welche bereits am Programm teilgenommen haben, erhalten ebenfalls regelmässig eine erneute Einladung (zwei Jahre nach einem FIT-Test resp. zehn Jahre nach einer Darmspiegelung).

Die eingeladene Zielbevölkerung erhält per Post ein Einladungsschreiben, eine ausführliche Informationsbroschüre und einen Risikofragebogen, welcher bei der Entscheidung der Wahl zwischen einem FIT-Test («Blut-im-Stuhl-Test») und einer Darmspiegelung (Koloskopie) hilft. Grundsätzlich ist für den FIT-Test keine ärztliche Beratung notwendig, die eingeladenen Personen können sich aber jederzeit für eine Beratung an ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin, die Apotheken oder an die Programmleitung wenden. Es wird angenommen, dass sich rund 50 Prozent der teilnehmenden Personen für eine Koloskopie entscheiden werden (siehe Abbildung 2).

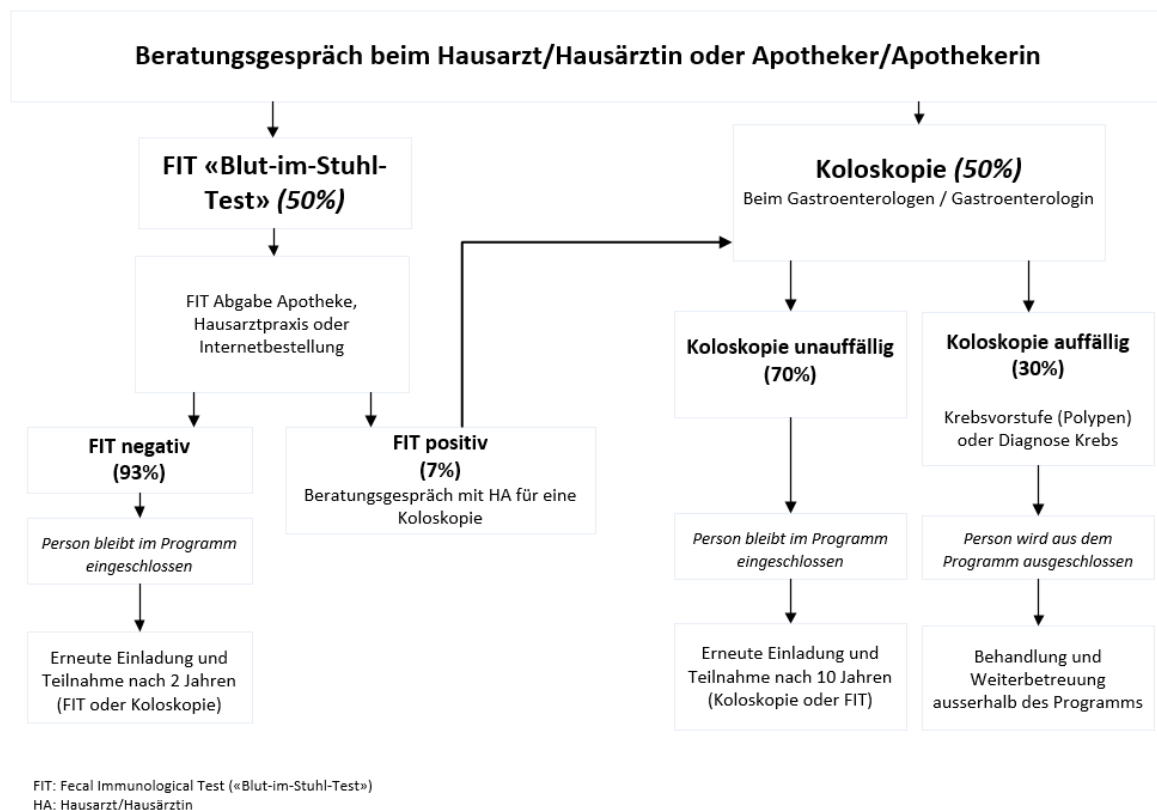


Abbildung 2: Möglicher Programmablauf

Die Hausärzte oder Hausärztinnen und Apotheker oder Apothekerinnen beraten die Personen hinsichtlich der Screening Methoden und überprüfen die Ein- resp. Ausschlusskriterien für die Programmteilnahme. Aus dem Screening-Programm ausgeschlossen werden Personen mit tumorverdächtigen Symptomen oder mit chronisch entzündlichen oder hereditären Darmerkrankungen, da diese direkt koloskopisch überwacht oder behandelt werden. Ebenfalls werden Personen vorübergehend ausgeschlossen, bei denen in den letzten zwei Jahren einen FIT-Test resp. in den letzten zehn Jahren eine Darmspiegelung (Koloskopie) durchgeführt wurde.

Der FIT-Test kann in den Apotheken bezogen werden oder evtl. in der Hausarztpraxis oder direkt online bestellt werden.

Entscheidet sich ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin für eine Darmspiegelung (Koloskopie), soll vorgängig eine Konsultation und Beratung beim Hausarzt oder bei der Hausärztin erfolgen.

Ist das Resultat der gewählten Vorsorgeuntersuchung negativ (FIT-Test) oder unauffällig (Koloskopie), wird die Person in zwei Jahren (nach FIT-Test) respektive zehn Jahren (nach Koloskopie) erneut für eine Vorsorgeuntersuchung eingeladen. Sie kann zu diesem Zeitpunkt erneut frei zwischen den beiden Vorsorgeuntersuchungen entscheiden.

Bei einem positiven FIT-Test Resultat wird die Person und der oder die von ihr angegebene Hausarzt oder Hausärztin informiert. Dieser oder diese bespricht das Resultat und das weitere Vorgehen mit der Person und meldet sie bei einem Gastroenterologen oder einer Gastroenterologin zur Koloskopie an. Personen, die keinen Hausarzt oder keine Hausärztin angegeben haben, werden durch die Programmleitung kontaktiert und, falls kein Hausarzt oder keine Hausärztin vorhanden ist, direkt bei einem Gastroenterologen oder einer Gastroenterologin zur Koloskopie zugewiesen.

Im Falle einer auffälligen Koloskopie erfolgt die Behandlung der Person durch die Gastroenterologen oder Gastroenterologinnen und Hausärzte oder Hausärztinnen ausserhalb des Programms.

4.4.2 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

4.4.2.1 Programmplanung: Aufbauphase

Nach Abschluss des Leistungsvertrags mit der Programmleitung, beginnt die Aufbauphase des Darmkrebs-Screening-Programms. In dieser Aufbauphase wird die Programmleitung mit der detaillierten Konzeptarbeit und den Vorarbeiten beginnen, welche im Wesentlichen die folgenden fachlich-technischen und organisatorischen Aspekte beinhalten:

- Aufbau einer Programmorganisation
- Identifikation und Rekrutierung der Leistungserbringer im Kanton
- Definition der Prozesse in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern
- Erstellen der Pflichtenhefte für die einzelnen Leistungserbringer
- Schaffung eines Fachgremiums mit Vertretungen aller Leistungserbringer
- Tarifverhandlungen mit den Krankenversichern
- Eingabe des Antrages auf Franchisen Befreiung an das BAG und weitere Schritte des Bewilligungsprozesses
- Identifikation der Schnittstellen und Kommunikation (Bernisches Krebsregister, Einwohnermeldeämter etc.)
- Erarbeitung eines Datenschutzkonzepts und Vorabkontrolle durch die Datenschutzaufsichtsstelle
- Erarbeitung eines Kommunikationskonzepts inkl. Einladungsschreiben, Informationsunterlagen sowie der Informationskampagne
- Erarbeitung eines detaillierten Budgets
- Installation der MC-SIS Software und Schulung der Benutzer und Benutzerinnen
- Ggf. Anpassung der MC-SIS Software an individuelle Bedürfnisse
- Rekrutierung von weiterem Personal

Durch die Einreichung des Antrags auf Franchisen Befreiung beim BAG legt die Programmleitung dar, dass das Berner Programm alle entsprechenden Anforderungen an ein systematisches, qualitätskontrolliertes Screening-Programm erfüllt. Nach Einreichung des Antrages muss mit einer Wartezeit von sechs Monaten bis zur Beurteilung gerechnet werden. Wird der Antrag bewilligt, wird die entsprechende Textänderung in der nächstmöglichen Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vorgenommen und die Früherkennungsuntersuchungen können Franchisen befreit angeboten werden.

4.4.2.2 Programmplanung: Durchführungsphase

Nach einer kurzen Aufbauphase wird die Organisation und die Struktur des Darmkrebs-Screening-Programms soweit finalisiert sein, dass die Zielbevölkerung zumindest für einen franchisebefreiten FIT-Test eingeladen werden kann. Der Aufbau und die Koordination der Koloskopiekapazitäten wird mehr Zeit in Anspruch nehmen, sodass beim Verschicken der ersten Einladungen die Wahl zwischen den beiden Darmkrebsfrüherkennungsmethoden sehr wahrscheinlich noch nicht angeboten werden kann. Allerspätestens nach zwei Jahren Aufbauphase wird das Programm vollständig operativ sein. Der Ablauf des Programms wird in Ziffer 4.4.1 ausgeführt.

5 Längerfristige Auswirkungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein kantonales Darmkrebs-Screening-Programm Lebensjahre von (erkrankten) Personen retten kann und dies zu einem vertretbaren Preis. Die durch das Darmkrebscreening anfallenden Kosten («Blut-im-Stuhl-Tests» oder Koloskopie) werden dabei teilweise von späteren kostensparenden Effekten aufgehoben: Einerseits ist die Behandlung rechtzeitig erkannten Darmkrebses weniger teuer als die einer fortgeschrittener Erkrankungen, andererseits kann die Entwicklung eines Polypen hin zu einem bösartigen Darmkrebs verhindert

werden. Ergänzend zu den wissenschaftlichen Grundlagen (siehe Ziffer 3.1.2) sollen hier einige Studien erläutert werden, welche sich mit Kostenwirksamkeit und Kosteneffizienz beschäftigen.

Eine kürzlich erschienene Publikation⁴¹ belegt die Wirtschaftlichkeit (Kosteneffizienz) der Darmkrebsfrüherkennung mittels eines zweijährlichen «Blut-im-Stuhl-Tests» oder einer Koloskopie, welche alle zehn Jahre durchgeführt wird. Dies im Vergleich zu einer nicht vorhandenen Darmkrebsfrüherkennung. Die Wirtschaftlichkeit wird in dieser Studie mittels Kosten pro gerettetem Lebensjahr dargestellt. Diese betragen für einen zweijährlichen «Blut-im-Stuhl-Tests» 4386 Dollar sowie 15 155 Dollar für eine Koloskopie, welche alle zehn Jahre wiederholt wird. Interventionen, die weniger als 50 000 bis 100 000 Dollar kosten, werden generell als kosteneffizient benannt. Diese Studie bestätigt die Hauptaussagen bereits publizierter Literaturübersichtsstudien von 2015⁴² und 2011⁴³.

Im Jahr 2017 wurde eine Mikrosimulationsstudie⁴⁴ zum Nutzen und zur Kosteneffizienz von verschiedenen Darmkrebs-Screening-Strategien von Schweizer Forschern publiziert. Dafür wurde ein open source Mikrosimulationsmodell (CMOST⁴⁵) entwickelt und implementiert. Mikrosimulationsmodelle zeichnen den zeitlichen Verlauf einer virtuellen Population mit einer Vielzahl einzelner Individuen mit unterschiedlichen Risiken für ein Kolonkarzinom nach. Sie helfen somit offene Fragen zu beantworten, welche aus ethischen oder praktischen Gründen nicht mit hochwertigen Studien mit freiwilligen Probanden und Probandinnen beantwortet werden können. Das dafür entwickelte Mikrosimulationsmodell CMOST wurde nun erstmals für ein Schweizer Darmkrebs-Screening-Programm Setting verwendet und entsprechend an die Schweizer Rahmenbedingungen angepasst⁴⁶: Zielpopulation 50-69-Jährige, ein zweijährlicher FIT-Test oder alle zehn Jahre eine Koloskopie, Kosten dieser Screening Untersuchungen⁴⁷, sowie die Kolonkarzinomhäufigkeit (Dickdarmkrebs) in der Schweiz⁴⁸ (Inzidenz). Die Kosten einer Darmkrebsbehandlung wurden mit CHF 115 906 angenommen⁴⁹.

Das Modell konnte zeigen, dass die Häufigkeit des Kolonkarzinoms durch die Koloskopie (alle zehn Jahre) um 45 Prozent und durch einen FIT-Test um 30 Prozent gesenkt werden kann.

Die Kosteneffizienzanalyse zeigt, dass der FIT-Test (alle zwei Jahre) wie auch die Koloskopie (alle zehn Jahre) kosteneffiziente Massnahmen darstellen, da pro gerettetem Lebensjahr bei Koloskopie lediglich CHF 11 943 aufgewendet werden müssen, der FIT-Test ist sogar kostensparend. Diese Werte liegen somit deutlich unter der üblicherweise verwendeten Schwelle für Kosteneffizienz von 50 000 bis 100 000 Dollar (CHF 49 897 bis 99 794; Stand 25.11.2019) und entsprechen gut den Zahlen der oben erwähnten internationalen Analysen⁵⁰. Selbst wenn man bis zu vierfach

⁴¹ Cost-Effectiveness of Colorectal Cancer Screening Strategies-A Systematic Review. Ran T, Cheng CY, Misselwitz B, Brenner H, Ubels J, Schlander M; *Clin Gastroenterol Hepatol*. 2019 Sep;17(10):1969-1981.e15.

⁴² Cost-effectiveness of colorectal cancer screening strategies. Patel SS, Kilgore ML; *Cancer Control*. 2015 Apr;22(2):248-58.

⁴³ Cost-effectiveness of colorectal cancer screening. Lansdorp-Vogelaar I, Knudsen AB, Brenner H; *Epidemiol Rev*. 2011;33:88-100.

⁴⁴ CMOST: an open-source framework for the microsimulation of colorectal cancer screening strategies. Prakash MK, Lang B, Heinrich H, Valli PV, Bauerfeind P, Sonnenberg A, Beerenwinkel N, Misselwitz B; *BMC Med Inform Decis Mak*. 2017 Jun 5;17(1):80.

⁴⁵ Colon Modeling Open Source Tool

⁴⁶ Erste Analysen von PD Dr. med. Benjamin Misselwitz, Klinik für Viszerale Chirurgie und Medizin, Inselspital Bern. Entwickler des CMOST Modells, in Zusammenarbeit mit Prof. Jan Poleszczuk.

⁴⁷ Kostenannahmen: FIT 25 oder 50 USD, einfache Koloskopie 750 USD, Koloskopie mit Biopsie 1000 USD, Koloskopie mit Polypektomie 1250 Dollar.

⁴⁸ Inzidenzraten vom Nationalen Institut für Krebs epidemiologie und Registrierung (NICER); https://www.nicer.org/assets/files/publications/presentations/scientifica_nicerposter_dickdarmkrebsch_rh.pdf

⁴⁹ Personalizing colonoscopy screening for elderly individuals based on screening history, cancer risk, and comorbidity status could increase cost effectiveness. van Hees F, Saini SD, Lansdorp-Vogelaar I, Vijan S, Meester RG, de Koning HJ, et al. *Gastroenterology*. 2015;149(6):1425-37.

⁵⁰ Cost-Effectiveness of Colorectal Cancer Screening Strategies-A Systematic Review. Ran T, Cheng CY, Misselwitz B, Brenner H, Ubels J, Schlander M; *Clin Gastroenterol Hepatol*. 2019 Sep;17(10):1969-1981.e15.

geringere Behandlungskosten pro Kolonkarzinomfall annimmt, bleiben beide Screening Massnahmen kosteneffizient (siehe Abbildung 3).

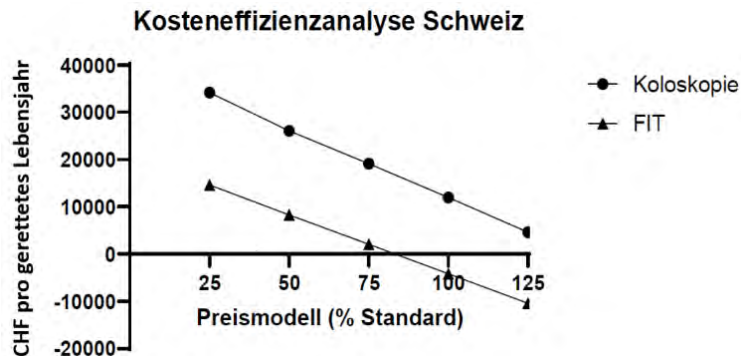


Abbildung 3: Kosten pro gerettetes Lebensjahr in Abhängigkeit zu den Kosten einer Darmkrebsbehandlung. Die Kosten einer Darmkrebsbehandlung wurden mit CHF 115 906.– angenommen (entspricht dem Preismodell 100% Standard).

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Gesundheitsförderung und Prävention sollen gemäss der Gesundheitsstrategie 2020-2030 des Kantons Bern gestärkt werden⁵¹. Zudem waren Prävention von Krankheiten und Früherkennungsuntersuchungen in den Regierungsrichtlinien⁵² 2011 - 2014 und 2015 - 2018 explizit erwähnt.

7 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

7.1 Kosten zu Lasten der Krankenversicherer

Die Krankenversicherer zahlen die beiden angebotenen Untersuchungsmethoden eines «Blut-im-Stuhl-Tests» alle zwei Jahre oder einer Darmspiegelung alle zehn Jahre entsprechend der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV, SR 832.112.31) bei Frauen und Männer zwischen dem 50. und dem 69. Lebensjahr. Die Leistungen sind von der Franchise befreit, der Selbstbehalt von zehn Prozent muss jedoch von den Teilnehmerinnen übernommen werden.

Die von der Franchise befreiten Leistungen beinhalten:

- a) Beratung und Einschluss für eine Darmspiegelung durch einen Hausarzt oder eine Hausärztin, Durchführung der Darmspiegelung durch den Gastroenterologen oder eine Gastroenterologin, allfälliger Entfernung von Polypen sowie ggf. die pathologische Untersuchung von suspekten Gewebeproben

⁵¹Verfügbar unter: <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2019/10/2019-10-07-gef-strategie-konsultation-gesundheitsstrategie-de.pdf>, zuletzt am 17.02.2020 besucht.

⁵²RR 2011-2014: Gesundheitsförderung sowie Prävention und Früherkennungsuntersuchungen gewinnen an Bedeutung, RR 2015-2018: Neue Möglichkeiten für die Diagnose, Behandlung und Prävention von Krankheiten zu marktfähigen Produkten sollen entwickelt werden
https://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/regierungsrichtlinien/archiv-regierungsrichtlinien.html, zuletzt am 17.02.2020 besucht.

oder

- b) Beratung und Einschluss für einen FIT-Test durch einen Hausarzt oder eine Hausärztin, sowie den Erwerb des FIT-Tests und die Laboranalysen gemäss Analyseliste. Bei einem positiven FIT-Test ist die anschliessende Darmspiegelung inkl. pathologische Untersuchung ebenfalls von der Franchise befreit.

Nicht von der Franchise befreit ist die ärztliche Konsultation nach einem positiven FIT-Test-Resultat sowie die Medikamente zur Darmentleerung für die Darmspiegelung.

Das Inkasso bei den Krankenversichern erfolgt direkt durch die Leistungserbringer und nicht über die Darmkrebs-Screening-Programmleitung. Die schweizerischen Gesellschaften der involvierten Leistungserbringer (Hausärzte und Hausärztinnen, Gastroenterologen und Gastroenterologinnen sowie Pathologen und Pathologinnen) haben sich mit den Versicherern zu schweizweit einheitlichen Tarmed-Pauschalen geeinigt. Die Darmkrebs-Screening-Programmleitung muss aber mit den Versicherern noch die anzuwendenden kantonalen Taxpunktwerte verhandeln.

7.2 Kosten zu Lasten des Kantons

Die Kosten für den Aufbau, die Programmlogistik, die Qualitätssicherungsmassnahmen sowie die Massnahmen zur Überprüfung der Wirksamkeit des Darmkrebs-Screening-Programms sind nicht mit den Leistungen zu Lasten der OKP gedeckt. Ebenfalls können die Beratungsleistungen der Apotheker und Apothekerinnen momentan nicht zu Lasten der OKP abgerechnet werden. Jedoch verlangt die Motion Ettlin vom Bundesrat, dass diese Leistungen zukünftig auch über die OKP abgerechnet werden sollen⁵³.

Für die durch die OKP nicht gedeckten Kosten wird ein Betrag von maximal CHF 7 985 000 während sieben Jahren (davon max. zweijährige Aufbauphase, restliche Zeit Durchführung) entrichtet. Details betreffend Arbeitsschritte in den einzelnen Phasen sind in Ziffer 4.4.2 beschrieben. Der oben genannte Betrag ist eine Kostenschätzung. Als Grundlage wurden Kostenaufstellungen existierender oder geplanter (Darmkrebs)-Screening-Programme anderer Kantone beigezogen und Rücksprache mit Swiss Cancer Screening genommen. Sollte das von der Programmleitung zu erarbeitende Detailbudget einen geringeren Kreditbedarf aufzeigen, wird die Finanzplanung, bzw. die Budgetierung seitens der zuständigen Direktion korrigiert werden. (siehe Ziffer 4.3).

Bei den Kosten zu Lasten des Kantons fallen neben den Beratungsleistungen der Apotheker und Apothekerinnen und den Personal- auch Sachkosten an. Darunter fällt u.a. der Aufwand für Einladung, Reminder, Resultatmitteilung, Kommunikation, Qualitätsmanagement und der Jahresbeitrag an SCS (Registrierungssoftware, Information, Kommunikation, Monitoring). Des Weiteren fallen Kosten für Räumlichkeiten an sowie in der Aufbauphase Investitionskosten (siehe Tabelle 1).

Diese Programmkosten zu Lasten des Kantons sind unabhängig von der gewählten Programmodalität, sei dies das Angebot des FIT-Test mit anschliessender Darmspiegelung nur bei einem positiven Befund des FIT-Tests oder das Angebot der Wahl zwischen dem FIT-Test und der Darmspiegelung. Ebenfalls sind sie unabhängig von der Anzahl teilnehmender Personen, da die erbrachten Leistungen direkt zwischen den Krankenversicherer und Leistungserbringer (Ausnahme Apotheker und Apothekerinnen) abgegolten werden. Die zukünftige Programmleitung des Darmkrebs-Screening-Programms wird diesbezüglich keine abrechenbaren Dienstleistungen für die Leistungserbringer erbringen, die zu zusätzlichen Deckungsbeiträgen führen würden. Die Rahmenbedingungen unterscheiden sich somit zum laufenden Mammographie-Screening-Programm, bei dem die Programmleitung durch unterschiedliche Dienstleistungen die Leistungs-

⁵³ Die Vergütung der Apotheker und Apothekerinnen soll zukünftig im KVG geregelt sein. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion Ettlin angekündigt, dies zu prüfen. Der Ständerat sowie der Nationalrat haben die Motion angenommen. Siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20184079>; zuletzt am 17.02.2020 besucht.

erbringer direkt unterstützt und dadurch, in Abhängigkeit von der Anzahl am Screening teilnehmender Personen, Erträge erwirtschaften kann.

	Aufbau			Durchführung					
	2020 Q4	2021	2022 Q1-Q3	2022 ⁵⁴ Q4	2023	2024	2025	2026	2027 Q1-Q3
Programmkosten									
Personalkosten ⁵⁵	51 250	210 000	168 750	140 000	560 000	560 000	560 000	560 000	420 000
Allgemeine Kosten	180 000	240 000	40 000	122 500	190 000	190 000	190 000	190 000	67 500
<i>SCS Eintrittsgebühren (verteilt auf 2020/21)</i>	<i>20 000</i>	<i>20 000</i>							
<i>SCS Mitgliedschaft</i>	<i>100 000</i>	<i>100 000</i>		<i>100 000</i>	<i>100 000</i>	<i>100 000</i>	<i>100 000</i>	<i>100 000</i>	
<i>MC-SIS Software Installation</i>	<i>60 000</i>								
<i>MC-SIS Software Individuelle Anpassungen</i>		<i>60 000</i>							
<i>MC-SIS Software Support</i>				<i>5000</i>	<i>20 000</i>	<i>20 000</i>	<i>20 000</i>	<i>20 000</i>	<i>15 000</i>
<i>Informations-und Kommunika- tionsmassnahmen</i>		<i>60 000</i>	<i>40 000</i>	<i>17 500</i>	<i>70 000</i>	<i>70 000</i>	<i>70 000</i>	<i>70 000</i>	<i>52 500</i>
Betriebskosten ⁵⁶				45 000	180 000	180 000	180 000	180 000	135 000
Beratungsleistungen Apothe- ker/Apothekerinnen ⁵⁷				62 500	250 000	250 000	250 000	250 000	187 500
Räumlichkeiten ⁵⁸	12 500	50 000	37 500	12 500	50 000	50 000	50 000	50 000	37 500
Investitionen ⁵⁹	25 000	100 000	75 000						
Verwaltungskosten ⁶⁰	18 750	75 000	56 250	18 750	75 000	75 000	75 000	75000	56 250
Abschreibungen		20 000		20000	20 000	20 000	20 000	20 000	
Ungedeckte Kosten in CHF	287 500	695 000	377 500	421 250	1 325 000	1 325 000	1 325 000	1 325 000	903 750

Tabelle 1: Programmkostenaufstellung 2020 – 2027

⁵⁴ Das Jahr 2022 wird doppelt dargestellt, um die unterschiedlichen Kosten (einmalig und wiederkehrend) separat auszuweisen.

⁵⁵ inkl. Sozialversicherungskosten, Rekrutierungskosten, Spesen. Q4 2020 total 1.1 Vollzeitstellen; 2021 total 1.3 Vollzeitstellen; Q4 2022-Q3 2027 total jeweils 3.9 Vollzeitstellen.

⁵⁶ Postversand Einladungen / Erinnerungen / Resultate, Drucksachen, Qualitätsmanagement, Evaluation

⁵⁷ In der Annahme, dass 15% der anschreibbaren Zielbevölkerung (280 061) in den ersten 5 Durchführungsjahren teilnimmt (ca. 40 000). Davon entscheiden sich 75% für eine Beratung in der Apotheke und einen erstmaligen FIT-Test. Hinzu kommen jeweils die neu 50-jährigen Personen und die Personen, welche nach zwei Jahren erneut einen FIT-Test durchführen. Annahme Beratungspauschale inkl. FIT CHF 30.--

⁵⁸ Miete, Unterhalt, Elektrizität

⁵⁹ Büromöbiliar, Kopierer / Druckmaschine, Monitore, Computer für fünf Personen

⁶⁰ EDV / Support und Unterhalt, Versicherungen

7.2.1 Personalkosten in der Aufbauphase

In der Aufbauphase werden die in Ziffer 4.4.2.1 erwähnten Konzept- und Vorbereitungsarbeiten durch die folgenden Stellen bei der Programmleitung bewältigt: 30 Prozent - Anstellung eines Mediziners oder einer Medizinerin für die Medizinische Leitung, 80 Prozent - Anstellung eines Programmkoordinators oder einer -koordinatorin für die administrative Leitung sowie eine 20 Prozent - Anstellung einer Direktionsassistentin (Sekretariat) im zweiten Aufbaujahr. Während der Aufbauphase fallen Investitionskosten in der Höhe von CHF 200 000 für Büromöbel sowie für Bürogeräte wie Drucker und Kopiermaschinen an. Es fallen keine zusätzlichen Personalkosten innerhalb der Kantonsverwaltung an.

7.2.2 Personalkosten in der Durchführungsphase

In der Durchführungsphase werden die in Ziffer 4.4.2.2 erwähnten operativen Arbeiten durch die folgenden Stellen bei der Programmleitung bewältigt: 40 Prozent - Anstellung eines Mediziners oder einer Medizinerin für die Medizinische Leitung, 100 Prozent - Anstellung eines Programmkoordinators oder einer -koordinatorin für die administrative Leitung, eine 100 Prozent - Anstellung einer Direktionsassistentin (Sekretariat), eine 100 Prozent - Anstellung einer Person für das Sekretariat, sowie eine 50 Prozent - Anstellung eines Data Managers. Es fallen keine zusätzlichen Personalkosten innerhalb der Kantonsverwaltung an.

7.2.3 Kostenvergleich mit anderen Programmen

Die oben dargestellten ungedeckten Kosten pro Zielperson (CHF 4.73 zu Lasten des Kantons Bern) befinden sich im Rahmen der Kosten pro Zielperson laufender oder geplanter Darmkrebs-Screening-Programme in anderen Kantonen (zwischen CHF 4.15 und 5.43). Dazu wurden vier Darmkrebs-Screening-Programmorganisationen nach den aktuellen bzw. geschätzten Programmkosten angefragt. Zu erwähnen ist, dass die Programme mit den tiefsten Kosten pro Zielperson die Beratungsleistungen der Apotheker und Apothekerinnen nicht in ihren Kosten miteingeschlossen haben im Gegensatz zur Schätzung für das Programm des Kantons Bern.

8 Weitere Auswirkungen

Es sind keine weiteren direkten Auswirkungen ersichtlich.

9 Fakultatives Referendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV⁶¹) und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

10 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Verpflichtungskredit für ein qualitätskontrolliertes Darmkrebs-Screening-Programm für den gesamten Kanton Bern für die Jahre 2020 - 2027 zu bewilligen.

Massgebende Kreditsumme/Kreditart/Rechnungsjahre:

Aufbaukosten (Verpflichtungskredit für neue einmalige Ausgabe): CHF 1 360 000

Voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungsstranchen:

2020 (nur Q4): max. CHF 287 500

2021: max. CHF 695 000

2022 (Q1-Q3): max. CHF 377 500

⁶¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Durchführungskosten (Verpflichtungskredit für neue wiederkehrende Ausgabe): CHF 6 625 000

Voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungstranchen:

2022 (nur Q4): max. CHF 421 250

2023: max. CHF 1 325 000

2024: max. CHF 1 325 000

2025: max. CHF 1 325 000

2026: max. CHF 1 325 000

2027 (Q1-Q3): max. CHF 903 750

Die Betriebskosten (Folgekosten) müssten gemäss Artikel 145 Absatz 3 FLV separat bewilligt werden. Aus verwaltungs-ökonomischen Gründen werden diese mit vorliegendem Beschluss jedoch gemeinsam mit den Aufbaukosten bewilligt, da für beide Ausgaben der Grosse Rat zuständig ist.

Der Kredit ist im Voranschlag und im Aufgaben-/Finanzplan nicht enthalten. Der Regierungsrat wird im Rahmen des Planungsprozesses 2020 (VA 2021/AFP 2022 - 2024) über die Aufnahme des Betrages in die Planung entscheiden.

In welchem Zeitrahmen die Kosten effektiv anfallen werden, hängt von der Verfügbarkeit der Programmorganisation und der Aufnahme deren konzeptionellen und operativen Tätigkeit ab.

Konto/Produktgruppe

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA); Konto 363500 (Beiträge an private Unternehmungen); Kostenkonto 913001 (Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst; Produkt Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin).

Beilage:
Entwurf RRB/GRB

11 Anhang

Die untenstehende Tabelle zeigt die Unterschiede eines qualitätskontrollierten Screening-Programms im Vergleich zum opportunistischen Screening in Arztpraxen oder Apotheken auf.

Staatliches Screening Programm nach den Vorgaben von Swiss Cancer Screening	Opportunistisches Screening in Arztpraxen oder Apotheken
Gesamte Zielbevölkerung systematisch eingeladen, dank den Daten der Einwohnermeldeämter (Chancengleichheit).	Nur für Personen, welche zum Arzt oder in die Apotheke gehen, erhalten Zugang zum Screening. Personen ohne Hausarzt / Hausärztin sind benachteiligt.
Adressatengerechte, schriftliche und ausgewogene Information über die Vor- und Nachteile des Screenings.	Mündliche Information durch den Arzt / Ärztin oder in der Apotheke.
Franchisebefreit Teilnehmende bezahlen nur 10% Selbstbehalt (Chancengleichheit).	Nicht von der Franchise befreit.
Tiefere Leistungstarife können mit den Leistungserbringern vereinbart werden (verhandelter Preis, nationale Tarife).	Leistungen werden gemäss den normalen Tarifen abgerechnet (Preis nicht verhandelbar).
Verfolgbarkeit der teilnehmenden Personen sowie deren Untersuchungsergebnisse.	Keine Verfolgbarkeit / Monitorisierung, da die Daten nicht systematisch und zentralisiert erhoben werden. Es ist somit unklar, ob eine Person nach einem positiven Untersuchungsergebnis die empfohlenen weiteren Schritte unternimmt.
Erneute, persönliche Einladung für eine Untersuchung nach zwei Jahren für den FIT-Test oder nach zehn Jahren für die Darmspiegelung	Erinnerung an die nächste Untersuchung nach zwei oder zehn Jahren ist nicht garantiert.
Systematische Datenerhebung → Regelmässiges Monitoring und Evaluation bzgl. Effizienz und Wirksamkeit des Programms.	Keine Datenerhebung → Keine Aussage über Effizienz und Wirksamkeit ist möglich.
Qualitätskontrolliert (standardisierte Qualität)	Keine Qualitätskontrolle (Qualität abhängig vom Dienstleister)
Kontrollierte Infrastruktur (Z. B. Endoskop)	Wenig kontrollierte Infrastruktur
Freie Arztwahl bei Darmspiegelungen gemäss Liste der teilnehmenden Gastroenterologen und Gastroenterologinnen	Freie Arztwahl bei Darmspiegelungen
Kosten für den Kanton	Keine Kosten für den Kanton

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 021-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.42

Eingereicht am: 28.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Jordi (Bern, SP)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)
Roulet Romy (Malleray, SP)
Veglio (Zollikofen, SP)
Gullotti (Tramelan, SP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 568/2020 vom 20. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Asylsozialhilfe für Vorläufig Aufgenommene nicht unter dem Existenzminimum

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren ist nach den gesetzlichen (z. B. SHG) und verfassungsrechtlichen Vorgaben auszurichten.
2. Die Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) ist bei den Grundbedarfsleistungen entsprechend anzupassen.

Begründung:

Im Vortrag der Konsultation zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) haben wir mit grossem Befremden festgestellt, dass der Grundbedarf für vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren in der Asylsozialhilfe (VA 7+) unter den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben berechnet wird. Die Kürzungen sind derart hoch, dass das Existenzminimum bei weitem unterschritten wird (382 Franken pro Monat pro Person, bei Familien teilweise tiefer). Diese auf unbestimmte Dauer reduzierten Grundbedarfsleistungen verletzen das geltende kantonale SHG (u. a. Art. 30), verschiedene Grundrechte (u. a. die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot) und bei Kindern auch die UNO-Kinderrechtskonvention, die von der Schweiz ratifiziert worden ist. Mit monatlich 382 Franken kann kein Mensch im Kanton Bern leben. Die angestrebte gesellschaftliche Integration ist mit diesen Ansätzen unmöglich. Obschon das Berner Stimmvolk in der SHG-Revision vom Mai 2019 selbst eine 15 Prozent-Kürzung des Grundbedarfs für VA 7+ abgelehnt hat, schlägt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nun eine vierfach höhere Senkung vor. Dies ist eine Missachtung des Volkswillens und muss korrigiert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Konsultation zur SAFV läuft, und es ist wichtig, dass das Anliegen eingebracht wird, bevor der RR-Beschluss steht.

Antwort des Regierungsrates

Bereits die Vorlage des Regierungsrates zur Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG; 860.1) aus dem Jahr 2019 sah für den Grundbedarf von vorläufig Aufgenommenen tiefere Ansätze vor als für einheimische Sozialhilfebeziehende. Die Vorlage enthielt darüber hinaus zahlreiche weitere Anpassungsvorschläge, wie beispielsweise eine generelle Senkung der Grundbedarfsansätze für alle Sozialhilfebeziehenden. Die Vorlage wurde von der Stimmbevölkerung im Mai 2019 abgelehnt. In der Tatsache, dass der Regierungsrat die tieferen Ansätze bei den vorläufig Aufgenommenen erneut einbringt, sehen die Motionärinnen und Motionäre eine Missachtung des Volkswillens. Diese Haltung teilt der Regierungsrat nicht. Die Vorlage aus dem Jahr 2019 wurde als Ganzes abgelehnt. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass sich die Stimmbevölkerung gegen sämtliche Komponenten der Vorlage ausgesprochen hat. Umso mehr, als die tieferen Grundbedarfsansätze für vorläufig Aufgenommene im Rahmen des damaligen Vernehmlassungsverfahrens nicht kritisiert wurden.

Die gegenüber der einheimischen Bevölkerung tieferen Unterstützungsansätze von vorläufig Aufgenommenen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Jahren sind nach Auffassung des Regierungsrates ohne Weiteres vertretbar und zwingend notwendig. Tiefere Unterstützungsansätze werden in Artikel 86 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; 142.20) ausdrücklich verlangt. Es werden damit weder verfassungsrechtliche noch gesetzliche Grundlagen verletzt. Auch die Personenkategorie der jungen Erwachsenen wird hinsichtlich der Abgeltungshöhe nicht gleichbehandelt wie erwachsene Sozialhilfebeziehende, was auf Verordnungsstufe in Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; 860.111) verankert ist.

In der Vernehmlassung gab es kritische Rückmeldungen zum vorgesehenen Betrag für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt von beispielsweise 382 Franken pro Monat für eine in einem Privathaushalt lebende Person. Die Motionärinnen und Motionäre teilen diese Kritik. In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die unterstützten Personen ihren Lebensunterhalt nicht ausschliesslich mit dem Betrag für den Grundbedarf bestreiten müssen. Es werden ihnen zusätzlich die Wohnungsmiete, Integrations- und Bildungsmassnahmen sowie situationsbedingte Leistungen finanziert.

Dennoch hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die kritischen Rückmeldungen zur neuen Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) sowie zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) geprüft und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) für folgende Personengruppen überarbeitet:

- Asylsuchende in Kollektivunterkünften (Regelungsbereich SAFV)
- Vorläufig Aufgenommene in den ersten sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz in Kollektivunterkünften oder in Privathaushalten (Regelungsbereich SAFV)
- Vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz in Privathaushalten (Regelungsbereich SHV)

Mit der Festlegung der überarbeiteten Unterstützungsansätze wurde das Ziel verfolgt, das System soweit möglich zu vereinheitlichen und den administrativen Aufwand für die Vollzugsstellen zu reduzieren. Nach wie vor ist der Regierungsrat aber der Ansicht, dass im Vergleich mit der einheimischen Bevölkerung für vorläufig Aufgenommene ungeachtet der Aufenthaltsdauer tiefere Unterstützungsansätze als in der regulären Sozialhilfe gelten sollen, wie es auch die Bundesgesetzgebung (Art. 86 AIG) verlangt.

Die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage angepassten Unterstützungsansätze sehen für eine vorläufig aufgenommene Person im Privathaushalt unabhängig ihrer Aufenthaltsdauer als Grundbedarf neu 696 Franken pro Monat vor. Als Basis zur Festlegung dieser Ansätze diente die idealtypische Aufstellung des Warenkorb der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), der aber hinsichtlich des Inhaltes, der Frankenbeträge und der prozentualen Verteilung angepasst wurde. Ein besonderes Gewicht

wurde auf die Ausgabeposition für Nahrungsmittel gelegt, was unter anderem zu diesem gegenüber der Vernehmlassungsvorlage erhöhten Grundbedarf geführt hat. Selbstverständlich werden nach wie vor auch die oben erwähnten weiteren Leistungen für Wohnungsmiete, Integrations- und Bildungsmassnahmen sowie situationsbedingte Leistungen zusätzlich ausgerichtet.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 023-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.44

Eingereicht am: 01.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Kullmann (Thun, EDU)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 532/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt «Planet Youth» soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden

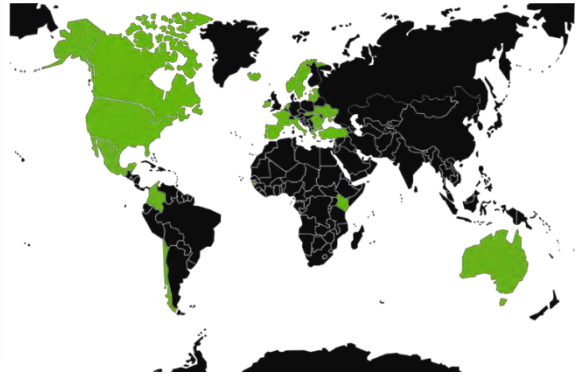
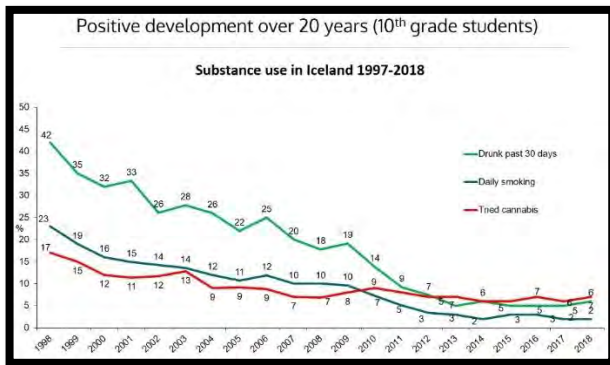
Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mit den zuständigen Direktionen und Behörden das erfolgreiche Gesundheits- und Präventionsprojekt nach dem Vorbild von Island in enger Zusammenarbeit mit interessierten Städten und/oder Gemeinden zu implementieren
2. bei der Umsetzung des isländischen Gesundheits- und Präventionsprojekts die bestehenden Player, wie «Berner Gesundheit», «Blaues Kreuz», «Jugend und Sport», weitere Vereine, Schulen, Musikschulen, aktiv miteinzubeziehen
3. den zuständigen Direktionen, Behörden und Projektpartnern für die Umsetzung des isländischen Gesundheits- und Präventionsprojekts ausreichend finanzielle Mittel bereitzustellen, insbesondere für die Förderung der Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen

Begründung:

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2019 mit grosser Mehrheit die Motion 061-2019 «Gesundheit hat Vorrang» angenommen, die eine Verbesserung der psychischen und physischen Gesundheit sowie des sozialen Wohlbefindens unserer Kinder und Jugendlichen forderte. Auch in der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 bis 2030 sind Massnahmen und Ziele formuliert, die mit dem isländischen Gesundheits- und Präventionsprojekt «Planet Youth» erreicht werden könnten. Deshalb soll im Kanton Bern dieses Programm in interessierten Städten und/oder Gemeinden implementiert werden.

Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt kann erstaunliche Ergebnisse vorweisen: Von 1998 bis 2018 ist der Anteil der Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren, die übermässig viel Alkohol konsumierten, von 42 auf 6 Prozent, der Anteil der Cannabisrauchenden von 17 auf 7 Prozent und die Zahl der regelmässigen Zigarettenraucher/-innen von 23 auf 2 Prozent gesunken (s. Grafik). Neben diesen positiven Auswirkungen auf den Suchtmittelkonsum konnten auch beim Zusammenleben und dem psychischen, physischen und sozialen Wohlbefinden erstaunliche Resultate erzielt werden: weniger Mobbing, Vandalismus, Gewalt, Diebstähle und Verbesserung der Stressresistenz.



Aus dem Programm «Youth in Iceland» wurde aufgrund des enormen Erfolgs «Youth in Europe» und neu «Planetyouth» (www.planetyouth.org). Das isländische Zentrum für Sozialforschung und Analyse, das das Projekt seit 20 Jahren leitet, berät nach eigenen Angaben aktuell 111 Gemeinden/Städte in 32 Staaten. (Quelle: www.planetyouth.org)

Die Universität von Reykjavik stellt alle für das Projekt notwendigen Materialien zur Verfügung, sammelt die Daten und wertet diese nach drei oder fünf Jahren aus. Diese administrative Arbeit wird von den Projektleitenden mit geringen Kosten geleistet. Freizeitaktivitäten dürfen von den Kindern ausgewählt werden; durchschnittlich wird mit 450 Franken pro Kind pro Jahr gerechnet. So kann jedes Kind von dieser Primärprävention profitieren. Im Kanton Bern geben wir schnell einmal 500 Franken oder mehr pro Tag aus, zum Beispiel für einen «Mädchenhaus-Platz», einen Therapieplatz für einen Straftäter, einen Gefängnisplatz, Fördermassnahmen aller Art an den Schulen. Deshalb kann sich der Geldeinsatz für das nachhaltige Präventionsprojekt lohnen. Gelder aus bestehenden Quellen wie dem Suchtmittelpräventionsfonds (von den Geldspielen von Swisslos) oder für Präventionsprojekte (Anträge bis 12. Juni 2020) bei Sucht Schweiz und dem BAG könnten zum Einsatz kommen.

Das Projekt basiert auf drei untrennbaren Pfeilern und bezieht die Eltern, die Schulen und die Projektverantwortlichen gleichermassen mit ein:

1. Kinder und Jugendliche können aus einer breiten Palette von Aktivitäten auswählen, die ihnen kostenlos ermöglicht werden: Musik, Tanz, Sport, Malen, Werken, Kampfsportarten usw. Dank viel Bewegung und Spass können die Kinder Stress und Ängste abbauen und natürliche *highs* erleben.
2. Eltern werden ermutigt, viel Zeit mit ihren Jugendlichen zu verbringen. Sie unternehmen mit ihren Kindern viel und begleiten sie bei ihren Aktivitäten. Eltern und Schulen arbeiten eng zusammen.
3. Die am Projekt beteiligten Städte und Gemeinden legen die folgenden Bestimmungen fest: Keine Werbung für Suchtmittel, Alterslimiten für legale Suchtmittel (Zigaretten ab 18 Jahren, Alkohol ab 20 Jahren). Eltern helfen mit, dass diese Anweisungen eingehalten werden. So werden hilfreiche Rahmenbedingungen geschaffen, damit sich Jugendliche gesundheitsbewusst entfalten können.

Begründung der Dringlichkeit: Damit Massnahmen des Gesundheits- und Präventionsprojekts «Planet Youth» in der Gesundheitsstrategie berücksichtigt und Gelder von Sucht Schweiz und dem BAG, aber auch aus dem Suchtmittelpräventionsfonds, gesprochen werden können, soll die Motion dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Gesundheit der Bevölkerung ganzheitlich zu schützen und zu fördern, indem die Rahmenbedingungen zur Bereitstellung von bedarfs- und bedürfnisgerechten Angeboten geschaffen werden. Die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung soll durch die Stärkung und Weiterentwicklung von Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten der Bevölkerung erhöht werden.

Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt «Planet Youth» basiert auf den drei Pfeilern «Aktivitäten für Kinder und Jugendliche», «Eltern-Kind-Schule» und «Bestimmungen der Städte und/ oder Gemeinden». Durch die Zusammenarbeit verschiedener staatlicher und privater Stellen ermöglicht «Planet Youth» die Schaffung wertvoller Synergien, die genutzt werden können, sofern Abläufe und Aufgaben klar verteilt sind und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen. Dank diesem ganzheitlichen Ansatz ist es Island in 20 Jahren gelungen, wesentliche Veränderungen in den Bereichen Alkohol, Tabak und Cannabis herbeizuführen und zudem zu einer Verbesserung des psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen beizutragen, indem auf der Verhaltens- wie auch der Verhältnissebene angesetzt wird.

Zu Punkt 1 und 2:

Im Kanton Bern werden in verschiedenen Direktionen (namentlich in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), in der Sicherheitsdirektion (SID), in der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sowie in der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)) bereits etliche wirkungsvolle und bedarfsgerechte Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen, welche den Gemeinden und Städten zu Gute kommen, im Sinne des Projektes «Planet Youth» umgesetzt. Dies unter anderem im Rahmen des freiwilligen Schulsports, der Angebote der Musikschulen sowie der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder im Rahmen einer direkten Implementierung beispielsweise durch die Kantonspolizei Bern. Zudem leisten die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern»¹ und das kantonale Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen² einen wichtigen Beitrag zur Bewegungsförderung.

Der hohe Stellenwert, welcher der Förderung von Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern zukommt, zeigt sich unter anderem auch darin, dass in den Gemeinden des Kantons Bern ein aktives Vereinsleben gelebt wird und eine lange Tradition hat. Die Vereine tragen mit ihren vielseitigen Angeboten einen wichtigen Teil zu unserem gesellschaftlichen Leben bei. Die Vereinstätigkeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und die Leitenden engagieren sich freiwillig. Finanziert werden die Vereine unter anderem durch die Mitgliederbeiträge, aber auch durch kantonale Mittel.

Die Daten der Befragung zum Gesundheitsverhalten von 11- bis 15-Jährigen Schülerinnen und Schülern (HBSC-Studie) des Kantons Bern³ bestätigen, dass die umgesetzten Massnahmen und das aktive Vereinsleben ihren Teil zur geringen Problemlast in den Themenbereichen Alkohol, Tabak und Cannabis beitragen und zeigen zugleich auf, dass die Situation im Kanton Bern nicht mit der Situation in Island im Jahr 1998 verglichen werden kann. Beispielsweise gaben nur 7% der befragten 15-Jährigen an, mindestens einmal in der Woche ein alkoholisches Getränk konsumiert zu haben. 7.5% gaben an, täglich oder mindestens einmal in der Woche Zigaretten zu rauchen, wobei 86.5% sich als Nichtraucher bezeichnen. 20.7% der 15-jährigen Jugendlichen haben in ihrem Leben bereits Cannabis konsumiert.

¹ Regierungsrat des Kantons Bern (2017): *Strategie «Sport Kanton Bern». Bericht des Regierungsrates inkl. Planungserklärungen*. Bern.

² Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2017): *Berner Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen 2018 – 2021. Konzept – Kurzversion*. Bern.

³ Schneider, E.; Eichenberger, Y.; Masseroni, S.; Kretschmann, A. & Delgrande Jordan, M. (2019): *Befragung zum Gesundheitsverhalten von 11- bis 15-Jährigen Schülerinnen und Schülern. Deskriptive Statistik der 2018 erhobenen Daten des Kantons Bern*. Lausanne: Sucht Schweiz.

Der Regierungsrat unterstützt eine verstärkte Koordination und Bekanntmachung der bereits bestehenden Angebote unter den verschiedenen Leistungserbringenden im Kanton Bern, damit die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Bezugspersonen diese kennen und entsprechend nutzen können.

Das Gesundheits- und Präventionsprojekt «Planet Youth» fördert zudem die enge Zusammenarbeit von Eltern und Schulen sowie eine durch gemeinsame Zeit gestärkte Eltern-Kind-Beziehung. Bei diesem Pfeiler wäre im Kanton Bern zu prüfen, welche wirksamen Elemente aus «Planet Youth» direktionsübergreifend mit den bestehenden Leistungserbringenden auf kommunaler sowie kantonaler Ebene umgesetzt werden könnten.

Die Umsetzung der «Bestimmungen für Städte und/ oder Gemeinden», konkret das Werbeverbot für Suchtmittel, die Alterslimite für legale Suchtmittel (Zigaretten ab 18 Jahren, Alkohol ab 20 Jahren) und die Ausgangssperre, sind nicht direkt umsetzbar und abhängig von bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Die Wirksamkeit von Massnahmen zur Steuerung der Verfügbarkeit von Alkohol oder zur Erhöhung des Mindestalters wird im nationalen Bericht «Jugend und Gewalt»⁴ bestätigt, da Programme zur Verringerung des Alkoholkonsums auch Gewalt effizient vorbeugen. Ein Ausgehverbot greift hingegen beispielsweise stark ins Familien- und Privatleben ein und diese Eingriffe müssen durch die Kantons- und Gemeindebevölkerung mitgetragen werden. In Island konnte das Gesundheits- und Präventionsprojekt auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen aufbauen, welche wiederbelebt und nicht neu geschaffen werden mussten.

Die vollständige Implementierung der Massnahmen aus dem Projekt «Planet Youth» nur in einem Kanton oder gar nur in ausgewählten Gemeinden würde sich erschwerend auf die Zielerreichung auswirken, da von einem Verlagerungseffekt ausgegangen werden müsste. Das heisst, die Tendenz beispielsweise für den Kauf von alkoholischen Getränken oder den Ausgang in einen anderen Kanton oder in eine andere Gemeinde zu reisen, dürfte zunehmen.

Zu Punkt 3:

Der Kanton Bern setzt für die Förderung von Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichsten Bereichen bereits heute einen namhaften finanziellen Beitrag ein.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gibt rund 21 Millionen Franken für Angebote für Kinder und Jugendliche aus, die Sicherheitsdirektion (SID) unterstützt Schulen, Vereine sowie Jugendorganisationen unter anderem durch «Jugend und Sport» mit 9 Millionen Franken aus Bundesgeldern, stellt 420'000 Franken für die Sportförderung zur Verfügung. Der Sportfonds unterstützt zudem vordringlich den Breitensport mit jährlich ca. 10 Millionen Franken. Die Mittel des Sportfonds werden für unmittelbar dem Sport dienliche und gemeinnützige Vorhaben von kantonalbernerischen Sportvereinen, Sportverbänden und Gemeinden zur subsidiären Unterstützung zur Verfügung gestellt⁵. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) unterstützt zusammen mit den Gemeinden die Musikschulen mit rund 45 Millionen Franken pro Jahr und leistet weiter einen Beitrag an die Schulsozialarbeit, welcher in der Gesundheitsförderung und Prävention sowie in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule eine wichtige Rolle zukommt. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Beitrag von 450 Franken, den Island für die Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren investiert, wird im Kanton Bern bereits überschritten⁶.

Aus Sicht des Regierungsrates lassen sich Neuausgaben für ein zusätzliches Gesundheits- und Präventionsprojekt, wie dies «Planet Youth» umfasst, nicht rechtfertigen. Dies unter anderem auch vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Finanzsituation des Kantons Bern nicht abschliessend eingeschätzt werden können, jedoch von einer deutlichen Verschlechterung ausgegangen werden muss. Daher soll im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention der Gesundheitsstrategie 2020 – 2030 geprüft werden, inwiefern Massnahmen aus «Planet Youth» einen Mehrwert bringen könnten und in welcher Form diese durch die Umlagerung bestehen-

⁴ Bundesrat (2015): *Jugend und Gewalt - Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression. Bericht des Bundesrates*. Bern.

⁵ Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63)

⁶ Die ständige Wohnbevölkerung betrug am 31. Dezember 2018 im Kanton Bern gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) (2018). STATPOP in der Alterskategorie von 6 bis 18 Jahren 126'176.

der Mittel oder durch Drittmittel, die beispielsweise durch ein kantonales Tabakpräventionsprogramm⁷, generiert werden könnten, zu finanzieren wären. So soll interessierten Gemeinden und Städten die Umsetzung von Teilen des Projektes ermöglicht werden.

Der Regierungsrat erklärt sich gestützt auf vorangehende Ausführungen bereit, das Gesundheits- und Präventionsprojekt «Planet Youth» im Rahmen der Umsetzung der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 zu prüfen und beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁷ Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316); Inkraftsetzung geplant für 01. August 2020



Geschäftsbericht 2019, Band 2
Politische Berichterstattung
des Kantons Bern

Weisse Version

Original vom 23. April 2020



Geschäftsbericht 2019, Band 2
Politische Berichterstattung
des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Politische Berichterstattung	5
1.1	Allgemeines zur Regierungstätigkeit	5
1.2	Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022)	5
1.2.1	Einleitung	5
1.2.2	Ziele und Umsetzungsstand	6
1.3	Schwerpunkte der Direktionen	10
1.3.1	Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)	10
1.3.2	Berichterstattung der Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	10
1.3.3	Berichterstattung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	11
1.3.4	Berichterstattung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	11
1.3.5	Berichterstattung der Polizei- und Militärdirektion (POM)	12
1.3.6	Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN)	12
1.3.7	Berichterstattung der Erziehungsdirektion (ERZ)	16
1.3.8	Berichterstattung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	17
1.4	Personalpolitik	19
1.4.1	Allgemeine Standortbestimmung	19
1.4.2	Rechtliches	19
1.4.3	Anstellungsbedingungen	19
1.4.4	Gehaltspolitik	19
1.4.5	Aus- und Weiterbildung	19
1.4.6	Gleichstellung	19
1.4.7	Kennzahlen	20
1.4.8	Sozialpartnerschaft	21



Geschäftsbericht 2019, Band 2
Politische Berichterstattung
des Kantons Bern

1 Politische Berichterstattung

1.1 Allgemeines zur Regierungstätigkeit

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons und führt die Verwaltung. Dem Regierungsrat obliegt weiter die Vertretung des Kantons sowohl nach innen als auch gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Regierungskollegiums trafen sich die Mitglieder des Regierungsrates auch im Jahr 2019 in der Regel wöchentlich zu ordentlichen Sitzungen. Darüber hinaus führte der Regierungsrat im Berichtsjahr 15 interne Klausuren durch, die der vertieften Behandlung von Fragen oder Projekten gewidmet waren.

1.2 Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022)

1.2.1 Einleitung

Mit den Richtlinien der Regierungspolitik hält der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik fest. Am 4. März 2019 nahm der Grosse Rat Kenntnis von den am 12. Dezember 2018 verabschiedeten Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022.

Die Richtlinien der Regierungspolitik sind eine Momentaufnahme. Sie definieren die Ziele des staatlichen Handelns auf der Basis von Herausforderungen, wie sie derzeit bekannt sind. Es gehört auch zu den Aufgaben von Regierungsrat und Verwaltung, in die Zukunft zu schauen und neue Entwicklungen zu antizipieren. In diesem Sinne enthalten die Regierungsrichtlinien neben den wichtigsten Projekten zum Umsetzen der Legislaturziele auch Projektideen und Perspektiven, die in den kommenden Monaten und Jahren weiterentwickelt, konkretisiert und allenfalls auch wieder verworfen werden.

Sowohl beim Erfüllen der täglichen Aufgaben als auch beim Umsetzen der strategischen Ziele orientieren sich Regierungsrat und Verwaltung wie bisher an der Grundmaxime der Nachhaltigen Entwicklung. Neben den Richtlinien der Regierungspolitik gibt es bereichsspezifische Strategien wie zum Beispiel die Wirtschaftsstrategie 2025, welche die Legislaturziele ergänzen. Zudem erbringt die Verwaltung täglich eine Vielzahl von Dienstleistungen für externe und interne Kundinnen und Kunden ohne strategischen Bezug.

Der Regierungsrat befasst sich halbjährlich mit der Umsetzung der Ziele, die über eine Vielzahl von konkreten Projekten und Massnahmen erfolgt. Im Sinne einer rollenden Berichterstattung werden die wichtigsten davon im Folgenden aufgeführt und wird über deren Umsetzungsstand informiert. Dabei wird unterschied-

den zwischen bereits initiierten oder sich in der Umsetzung befindenden Vorhaben sowie Projektideen, die als Perspektiven entwickelt, allenfalls konkretisiert oder aber auch wieder verworfen werden.

1.2.2 Ziele und Umsetzungsstand

Ziel 1: Vernetzung von Forschung und Wirtschaft

Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton wird zum führenden Medizinalstandort der Schweiz mit internationaler Ausstrahlung und fördert den Aufbau von neuen Forschungs- und Entwicklungszentren.
- Das erfolgreiche Positionieren des Medizinalstandorts Bern dient als Vorbild für weitere Entwicklungsschritte, mit denen unter Beteiligung des Bundes und privater Unternehmen die Verbindung von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung an den Hochschulen mit konkreten Anwendungen der Wirtschaft fortgesetzt wird.
- Der Kanton Bern bietet eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur (leistungsfähiger Bahnhof Bern, Verkehrssanierungen im Emmental und im Oberaargau sowie Campus-Neubauten).
- Mit einer strategisch ausgerichteten Raumplanung verfolgt der Kanton Bern konsequent die Siedlungsentwicklung nach innen, dämmt Bodenverbrauch und Zersiedelung ein, wertet bestehende Siedlungen als attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte auf, bewirtschaftet gezielt Arbeitszonen und kantonale Entwicklungsschwerpunkte und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Der Regierungsrat befasste sich im Berichtsjahr im Bereich «Vernetzung von Forschung und Wirtschaft» insbesondere mit dem Inselareal und verabschiedete am 14. August 2019 den Bericht «Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern». Mit der termingerechten Eröffnung des Neubaus der sitem-insel AG und der erfolgreichen Betriebsaufnahme wurde der Medizinalstandort Bern entscheidend gestärkt. Der Grosse Rat bewilligte für weitere vier Jahre Betriebsbeiträge im Umfang von CHF 5,6 Millionen (2018.RRGR.760) unter der Voraussetzung der Gewährung gleich hoher Bundesbeiträge. Ab dem Jahr 2025 soll die sitem-insel AG eigenwirtschaftlich funktionieren.

Für die im Juni 2019 gegründete Swiss Centre for Design and Health AG (SCDH) genehmigte der Grosse Rat in der Wintersession 2019 für die Jahre 2021–2024 Betriebsbeiträge im Umfang von insgesamt CHF 15 Millionen; dies unter der Voraussetzung, dass der Bund bis Ende 2020 die gleiche Summe spricht.

Auch weitere wirtschafts- und innovationspolitische Schlüsselprojekte wie der Switzerland Innovation Park (SIP) Biel/Bienne oder der Ausbau der EMPA Thun sind auf Kurs.

Schliesslich wurden im Berichtsjahr mehrere strategische Infrastruktur- und Verkehrsprojekte vorangetrieben. Zu erwähnen sind namentlich die Verkehrssanierungen in den Regionen Emmental und Oberaargau, deren Erstellung im Zeitplan liegt. Betreffend die noch fehlenden Bundesbeiträge für das Projekt Emmental hat das Bundesparlament im September 2019 einen positiven Grundsatzentscheid gefällt.

Zeitliche Verzögerungen müssen hingegen beim Projekt Modernisierung und Ausbau des Bahnhofs Bern (aufgrund von Beschwerden) sowie bei der neuen Campus-Infrastruktur in Biel (ebenfalls aufgrund von Beschwerden sowie wegen Abbruchs des Submissionsverfahrens) bewältigt werden.

Das raumplanerische Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und der strategischen Arbeitszonen (SAZ) wurden im Berichtsjahr weiter umgesetzt: 15 ESP-Standorte sind weitgehend realisiert, 20 weitere Standorte werden aktiv bewirtschaftet. Von den im Richtplan bezeichneten vier SAZ liegt für die SAZ Ins Zbangmatte die kantonale Überbauungsordnung bereits vor.

Der Kanton fördert weiter die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) durch Anreize und klare Vorgaben. Der Richtplan als wichtigstes Instrument der Raumplanung orientiert sich konsequent an den Grundsätzen der «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und der haushälterischen Bodennutzung, z.B. durch Massnahmen zur Siedlungsbegrenzung und qualitätsvollen Verdichtung, zur Umnutzung von Siedlungsbrachen. Der Grosse Rat wird in der Wintersession 2020 mit dem Controllingbericht zum Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) befasst.

Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) erarbeitet ein Konzept zur Erfassung flächendeckender Bodeninformationen im Kanton Bern, das im Rahmen eines entsprechenden Projekts der Wyss Academy for Nature in den nächsten Jahren vertieft und umgesetzt wird.

Ziel 2: Wirkungsvolle Dienstleistungen

Der Kanton Bern nutzt als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation und erbringt wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern treibt die digitale Transformation der Verwaltung mit einer direktionsübergreifenden Strategie voran. Das digitale Primat im Verkehr zwischen Staat und Privaten, Staat und Unternehmen sowie zwischen den Behörden wird umgesetzt. Eine benutzerfreundliche, sichere und kantonsweit vereinheitlichte Plattform für alle E-Government-Dienstleistungen des Kantons wird realisiert.
- Der Kanton Bern intensiviert die Zusammenarbeit mit den Hochschulpartnern und den in Bern ansässigen Unternehmen der Netzwerkindustrien bei der digitalen Transformation öffentlicher Dienstleistungen.
- Der Kanton Bern entwickelt zusammen mit den Unternehmen der Netzwerkindustrien, der Wissenschaft und weiteren Partnern die Hauptstadtregion Schweiz zu einer Region mit Modellcharakter (Smart Capital Region).

Am 26. Juni 2019 hat der Regierungsrat die Strategie Digitale Verwaltung Kanton Bern verabschiedet. Der entsprechende Bericht wurde in der Wintersession 2019 mit fünf überwiesenen Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Im zweiten Halbjahr 2019 wurden erste Arbeiten zur Umsetzung an die Hand genommen: Die Leitung der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung konnte besetzt werden. Das Kontaktgremium Digitalisierung Kanton-Gemeinden (KDKG) sowie die Geschäftsleitung Digitale Verwaltung (GLDV) nahmen ihre Arbeit auf. Weiter liegt ein erster Vorentwurf eines Rahmengesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) vor.

Mit dem Projekt newweb@be wird der gesamte Webauftritt des Kantons inhaltlich und technisch an die sich stark verändernden Bedürfnisse der Zielgruppen angepasst. Die Arbeiten sind auf Kurs, Anfang 2020 starten die Einführungsprojekte in den Direktionen und der STA.

Anders als geplant konnte der Kanton Bern den Auslandschweizer Stimmberechtigten bei den Nationalratswahlen 2019 den elektronischen Stimmkanal nicht anbieten. Dies deshalb, weil der Kanton Genf sein von Bern mitbenutztes E-Voting-System im Juni 2019 eingestellt hat. Auch für die nähere Zukunft wird E-Voting den Berner Auslandschweizerinnen und -schweizern nicht zur Verfügung stehen. Der Bund will zusammen mit den Kantonen den Versuchsbetrieb neu ausrichten. Der Kanton Bern wird sich an der Neukonzeption beteiligen. Ob wie geplant noch im Verlaufe der Legislatur erste Versuche mit Pilotgemeinden im Kanton Bern durchgeführt werden können, ist zurzeit offen.

Das Programm IT@BE zur Standardisierung und Zentralisierung der ICT-Grundversorgung schreitet plangemäss voran, ebenso die Einführung eines ERP-Systems (Enterprise Resource Planning-System). Anlässlich der Wintersession 2019 genehmigte der Grosse Rat für die Etappe 1 des ERP-Projektes ein Kreditvolumen von insgesamt CHF 89,8 Millionen.

Die digitale Transformation an den Berner Hochschulen wurde im Berichtsjahr weiter vorangetrieben: Alle Hochschulen verfügen über entsprechende Strategien. Gegenwärtig laufen zudem Vorabklärungen zur Schaffung eines «Hauses der Digitalen Transformation» mit vorerst zwei Kompetenzzentren, welche sich mit «Cyber-Sicherheit» und der «Digitalen Transformation in der Bildung» befassen sollen.

Ziel 3: Zusammenhalt fördern

Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.
- Die rasche und nachhaltige gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert. So können die Interessen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden berücksichtigt werden.
- Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und reagiert auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen.
- Der Kanton Bern trägt der religiösen Vielfalt der Bevölkerung und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen Rechnung.

Die Spitalversorgung befindet sich im Wandel, insbesondere die Ambulantisierung stellt die Spitäler vor neue Herausforderungen. Der Regierungsrat reagiert mit einer Gesundheitsstrategie, der Überarbeitung von Spitallisten sowie der Förderung von Kooperationen und der integrierten Versorgung.

Die berufliche Integration in den Arbeitsmarkt soll im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen mit der Umsetzung des Projekts NA-BE nachhaltig verbessert werden. Mit einem neuen Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf werden Rahmenbedingungen geschaffen, damit Kinder und Jugendliche bestmöglich geschützt und gefördert werden. Nach der Vernehmlassung im Sommer 2019 laufen Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung.

Der Grosse Rat hat sich anlässlich der Sommersession 2019 – im Rahmen der Beratungen zum Bericht in Erfüllung der Motion 138-2016 Wüthrich, Huttwil (SP) – für eine Aufstockung des Polizeikorps ausgesprochen. In einer ersten Etappe sollen bis im Jahr 2025 gestaffelt 170 neue Stellen geschaffen und danach der Personalbestand nochmals überprüft werden. Die Investitionen in die Sicherheit helfen mit, den neuen und intensivierten Bedrohungen (Cyber-Kriminalität, Prävention, Bedrohungsmanagement und Terrorismus) angemessen begegnen zu können.

Die Stelle des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten wird per Anfang 2020 neu besetzt. Als Verbindungsstelle zu den Landeskirchen und den weiteren Religionsgemeinschaften wird u.a. ein Religionsmonitoring zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens aufgebaut.

Ziel 4: Vielfalt als Chance

Der Kanton Bern pflegt seine regionale Vielfalt und nutzt verstärkt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Entwicklungsschwerpunkte

- Der Kanton Bern stärkt die interkommunale und regionale Zusammenarbeit.
- Der Kanton Bern fördert seine Zweisprachigkeit und nutzt sie als Chance.

Für die Erarbeitung eines Zielbildes der kantonalen Fusionspolitik zur Schaffung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden finden Anfang 2020 erste Workshops mit Projektinvolvierten und Stakeholdern statt. Die Regionenstrategie zur Weiterentwicklung der regionalen Stärken wird mit der moderaten Erhöhung der Beiträge an die Geschäftsstellen der Planungsregionen weitergeführt.

Am 26. Juni 2019 verabschiedete der Regierungsrat einen Beschluss zur Umsetzung des Berichts der Kommission Stöckli. Das Programm des Regierungsrates basiert auf 26 Punkten und weist allen Direktionen Mandate zu. Verschiedene Partner ausserhalb der Verwaltung werden ebenfalls einbezogen. So werden z.B. verschiedene Projekte zur Förderung der Zweisprachigkeit an den Hochschulen und entsprechende Angebote in der Volksschule initiiert und umgesetzt.

Ziel 5: Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung

Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für Zukunftstechnologien und Nachhaltige Entwicklung.

Entwicklungsschwerpunkte

- Im Bereich nachhaltige Energie und Umwelttechnologien werden Projekte und Anwendungen in allen Regionen des Kantons gefördert.
- Mit dem TecLab Burgdorf schafft der Kanton Bern ein anerkanntes Kompetenzzentrum für Bildung in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik (MINT) und für den beschleunigten Übergang neuer Zukunftstechnologien in die gewerblich-industrielle Anwendung.
- Im Themenbereich Nachhaltige Ressourcennutzung entstehen im Kanton Bern neue Kompetenzzentren von nationaler Bedeutung.

Der Grosse Rat genehmigte in der Frühlingssession 2019 den Rahmenkredit 2020–2029 für die Wyss Academy for Nature at the University of Bern (der provisorische Namen lautete zu jenem Zeitpunkt noch Wyss Centre Bern). Darauf gestützt genehmigte der Regierungsrat im November 2019 das Umsetzungsprogramm (Anfangsprogramm) des Hubs Bern und den tripartiten Rahmenvertrag zwischen der Wyss Foundation, der Universität Bern und dem Kanton Bern. Der Vertrag wurde im Dezember 2019 von den drei Parteien (Wyss Foundation, Universität Bern, Kanton Bern) unterzeichnet, so dass die Wyss Academy ihre Aufbauarbeit wie geplant am 1. Januar 2020 aufnehmen kann.

Das Konzept eines neuen Bildungs- und Technologiezentrums TecLab Burgdorf wird breit abgestützt erarbeitet.

Die Projektleitung für das Nachfolgeprojekt der laufenden Bio-Offensive 2020 nimmt die Arbeiten Anfang 2020 auf. Ebenso ist das Berner Pflanzenschutzprojekt und die Umsetzung des Sachplans Biodiversität auf Kurs. Im Bereich Dekarbonisierung des Wärmesektors wurden im Jahr 2019 eine Anpassung des Richtplans und des Förderprogramms für CO₂-Einsparungen umgesetzt. Weitere Projekte werden im Rahmen der Wyss Academy for Nature at the University of Bern initiiert.

Der Bund hat der BFH-HAFL die nötigen Mittel für die Aufbauarbeiten des nationalen Kompetenzzentrums Bodens für den Zeitraum 2019–2020 zugesprochen.

Unter der Leitung des Kantons konnte auf Initiative der Seeländer Gemüseproduzenten ein vielversprechender Prozess zur Diskussion und Etablierung einer verstärkten Zusammenarbeit angestossen werden. Beteiligt sind die Kantone Bern und Freiburg mit der Berufsbildung/Beratung, die Forschung sowie die nationale und interkantonale Branche. Das Projekt «Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen Wasser und Boden im Drei-Seen-Gebiet» der Wyss Academy for Nature at the University of Bern unterstützt die Projektidee zur Etablierung eines nationalen Kompetenzzentrums Gemüse im Seeland. Der Kanton signalisierte den federführenden Bundesstellen BLV/BLW im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung das Interesse an der Ansiedlung der nationalen Organisation Nutztiergesundheit im Raum Bern.

1.3 **Schwerpunkte der Direktionen**

1.3.1 **Berichterstattung der Staatskanzlei (STA)**

Neben den in den Richtlinien der Regierungspolitik erwähnten Schwerpunktthemen (Zweisprachigkeit, digitale Transformation) verantwortet die STA mehrere gesamtkantonale Projekte wie die Überarbeitung des Corporate Designs des Kantons oder die Neukonzeption des kantonalen Webauftritts.

Mit der Einführung des E-Amtsblatts per Anfang 2020 wird ein wichtiger Digitalisierungsschritt realisiert.

Die STA ist weiter mit mehreren zum Teil umfangreichen Gesetzgebungsprojekten befasst: zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG; BSG 622.1) wie auch zur Teilrevision des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG; BSG 102.1) wurde Ende 2019 resp. wird Anfang 2020 das Vernehmlassungsverfahren gestartet. Im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnte die Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112).

Im Jahr 2019 wurde die Annulation der Abstimmung über den Kantonswechsel von Moutier rechtskräftig. Es gilt, die Modalitäten der Abstimmungswiederholung zusammen mit den involvierten Partnern zu definieren.

Nicht zuletzt bewährte sich die neue Wahl- und Abstimmungssoftware des Kantons bei den erfolgreich abgewickelten Nationalrats- und Ständeratswahlen im Herbst 2019.

1.3.2 **Berichterstattung der Volkswirtschaftsdirektion (VOL)**

Wirtschaftslage

Im Jahr 2019 schwächte sich die Konjunktur in der Schweiz und im Kanton Bern ab. Die meisten Branchen verzeichneten niedrigere Wachstumsraten als im Vorjahr, die Investitionsgüterindustrie im Kanton Bern verzeichnete gar einen Rückgang der Wertschöpfung. Unabhängig davon blieb die Situation auf dem Arbeitsmarkt erfreulich. Die Arbeitslosenquote ging nochmals leicht zurück, von 1,9 Prozent im Vorjahr auf 1,8 Prozent (CH: von 2,5 auf 2,3 %).

Wyss Academy for Nature at the University of Bern

Der Grosse Rat genehmigte in der Frühlingssession 2019 den Rahmenkredit 2020–2029 für die Wyss Academy for Nature at the University of Bern (der Arbeitstitel lautete damals noch Wyss Centre Bern). Mit der Wyss Academy entsteht ein weltweit führendes Forschungs- und Umsetzungszentrum im Bereich Natur und Mensch. Mit dem anwendungsorientierten Zentrum sollen Natur- und Umweltschutz im Einklang mit den Bedürfnissen einer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verbessert werden. Im November 2019 genehmigte der Regierungsrat das Umsetzungsprogramm (Anfangsprogramm) des Hubs Bern und

den tripartiten Rahmenvertrag zwischen der Wyss Foundation, der Universität Bern und dem Kanton Bern. Der Vertrag wurde am 13. Dezember 2019 unterzeichnet, so dass die Wyss Academy ihre Aufbauarbeit wie geplant am 1. Januar 2020 aufnehmen kann.

Medizinstandort Bern

In der Frühlingssession 2019 bewilligte der Grosse Rat Betriebsbeiträge für die Jahre 2021–2024 für die sitem-insel AG im Umfang von CHF 5,6 Millionen. Die für die Periode 2017–2020 gewährte Anschubfinanzierung von Bund und Kanton wird damit auf deutlich tieferem Niveau fortgeführt bis zum Erreichen der Eigenwirtschaftlichkeit im Jahr 2025. Seitens des Kantons wird vorausgesetzt, dass sich der Bund über die Forschungs- und Innovationsförderung in den Jahren 2021–2024 im gleichen Umfang an den Betriebskosten beteiligt.

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 Betriebsbeiträge von CHF 15 Millionen für die Jahre 2021–2024 für ein Kompetenzzentrum von nationaler Bedeutung für Design und Gesundheit genehmigt. Der Kantonsbeitrag steht unter dem Vorbehalt einer gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund. Mit dem Swiss Center for Design and Health will der Regierungsrat eine Institution schaffen, die designgestützte Lösungen für eine zukunftsgerichtete Gesundheitsversorgung entwickelt.

Innovationsförderung

In der Innovationsförderung konnte sich der Kanton Bern erneut verstärken. Die Weiterentwicklung des Schweizerischen Innovationsparks (Standort Biel/Bienne) schritt planmässig voran, die Bauarbeiten konnten fristgerecht vorgenommen werden. Das neue Gebäude (Grundsteinlegung Mai 2019, Bezug Ende 2020) wird sämtliche heutigen Aussenstellen des Innovationsparks an einem einzigen Standort vereinen, auch die inzwischen nochmals gewachsene Swiss Smart Factory.

Hauptstadtregion Schweiz

Volkswirtschaftsdirektor Christoph Ammann war bis zur Mitgliederversammlung vom 30. April 2019 Co-Präsident der Hauptstadtregion Schweiz. Er legte in seiner zweijährigen Amtszeit den Fokus auf den Bereich Smart Capital Region. In der nachhaltigen Quartierentwicklung und smarten Mobilität wurden wichtige Meilensteine erreicht: Ein Leitfaden für Plusenergie-Quartiere wurde entwickelt und mehrere Plusenergie-Quartiere sind im Kanton Bern bereits in Planung. Die Arbeitsgruppe Mobilitätshubs entwickelte ein Konzept Mobilitätshubs, das aus Baukastenelementen besteht. Die Partner, die in diesem Projekt aktiv mitwirken (SBB, BLS, bernmobil, ewb, Kanton Bern, Stadt Bern, Burgergemeinde Bern) beabsichtigen, das Modell an den Standorten Bern-Wankdorf und Bern-Europaplatz auszutesten und anzuwenden.

Sachplan Biodiversität

Mit der Genehmigung des Sachplans Biodiversität am 28. August 2019 und mit der Inkraftsetzung per 1. September 2019 wurde ein Meilenstein für den Naturschutz gesetzt. Der Sachplan ist Teil des kantonalen Gesamtkonzepts, um die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu verbessern. Für Behörden, Gemein-

den und Organe der Regionen zeigt der Sachplan verbindlich auf, wo und wie die Förderung verstärkt und der Erhalt der Biodiversität verbessert werden muss.

1.3.3 Berichterstattung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

Integrationsagenda

Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE): Ausschreibung regionale Partner und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger

Der Kanton Bern passt seinen Asyl- und Flüchtlingsbereich an die Neustrukturierung auf Bundesebene an und nutzt damit die Chancen der beschleunigten Asylverfahren. Ab Mitte 2020 delegiert der Kanton die operative Umsetzung der meisten Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich an regionale Partner. Die entsprechenden Aufträge wurden im 1. Quartal 2019 ausgeschrieben. Die Erteilung der Zuschläge fand im April 2019 statt. Ende 2019 ist noch eine Beschwerde vor Verwaltungsgericht hängig. Im selben Kontext wurde im August 2019 der Auftrag zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (UM) ebenfalls öffentlich ausgeschrieben. Die GEF hat den Zuschlag Anfang November 2019 jenem Anbieter erteilt, der hinsichtlich Preis und Qualität das beste Angebot eingereicht hatte. Neben dem Preis wurden auch die Konzepte für Unterbringung und Betreuung, Förderung, Unterstützung und berufliche Integration sowie die Vernetzung mit der Wirtschaft und mit den Gemeinden in die Bewertung einbezogen.

Neue Rechtsgrundlagen über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Mit dem neuen Gesetz und der neuen Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG und SAFV) wird das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» umgesetzt, welches der Regierungsrat in einer Gesamtstrategie festgelegt hat. Das SAFG wurde vom Grossen Rat am 3. Dezember 2019 in zweiter Lesung verabschiedet. Zusammen mit der neuen SAFV soll es auf den 1. Juli 2020 in Kraft treten.

Gesamterneuerung Spitalliste Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation

Spitalliste Akutsomatik 2019

Der Regierungsrat hat im Mai 2019 die Spitalliste für die Akutsomatik erlassen. Mit der so erfolgten Gesamterneuerung der Spitalliste für die Akutsomatik zielt er darauf ab, die Behandlungsqualität hoch zu halten und damit die Sicherheit der Patientinnen und Patienten weiter zu stärken. Der Regierungsrat setzt die Spitalliste somit gezielt zur Steuerung des stationären Angebots ein. Künftig sollen spezialisierte Behandlungen konzentriert und Gelegenheitseingriffe vermieden werden. Die Spitalliste «Akutsomatik 2019» trat am 1. Juli 2019 in Kraft. Mit ihr definiert der Kanton die Leistungsaufträge für all jene Akutspitäler und Geburtshäuser, die ihre Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankversicherung abrechnen dürfen. Dies trifft

für 34 Spitalstandorte (davon 5 ausserkantonale) und 2 Geburtshäuser zu.

Spitalliste Psychiatrie 2020

Nach der Spitalliste Akutsomatik hat der Regierungsrat im November 2019 auch die neue Spitalliste für die psychiatrische Versorgung erlassen. Diese tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Spitalliste «Psychiatrie 2020» löst die bisherige Liste aus dem Jahr 2012 ab. Die neue Liste enthält wichtige Entscheidungen zu den Leistungsaufträgen für 27 Spitalstandorte (davon 1 ausserkantonale).

Spitalliste Rehabilitation 2020

Die Arbeiten zur Gesamterneuerung der Spitalliste Rehabilitation sind in Gange. Das Bewerbungsverfahren für alle interessierten Spitäler und Kliniken ist abgeschlossen. Derzeit prüft die GEF die Angaben aller Bewerber. Vorgesehen ist, dem Regierungsrat die neue «Spitalliste Rehabilitation 2020» etwa Mitte 2020 zum Entscheid zu unterbreiten.

Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Mit einer Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) sollen insbesondere drei vom Grossen Rat erteilte Aufträge umgesetzt werden: Ein Grossratsbeschluss verlangt eine Rechtsgrundlage, damit die seit dem 1. Januar 2017 verselbstständigten Psychiatriekliniken dem Kanton weiterhin keine Baurechtszinse schulden und von reduzierten Mietzinsen profitieren können. Zudem sind die vom Grossen Rat überwiesene Motion 205-2015 Fuchs, Bern (SVP), «Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster», und die ebenfalls angenommene Motion 131-2018 Marti, Bern (SP), «Schluss mit überhöhten Chefärztlöhnen», wonach die Löhne der Chefärztinnen und -ärzte transparent zu machen sind, umzusetzen.

1.3.4 Berichterstattung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

Prämienverbilligung: Entlastung für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung

Mit einer Kombination von Massnahmen werden im Kanton Bern ab Anfang 2020 gezielt Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit unteren mittleren Einkommen entlastet. Damit profitieren rund 13 000 Personen neu von einer Prämienverbilligung und rund 50 000 Berechtigte erhalten eine höhere Verbilligung. Mit den entsprechenden Anpassungen in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV; BSG 842.111.1) auf 1. Januar 2020 wird ein Bundesgerichtsurteil vom Januar 2019 umgesetzt.

Transitplatz für ausländische Fahrende

In der Gemeinde Wileroltigen soll beim Autobahn-Rastplatz ein Transitplatz für ausländische Jenische, Sinti und Roma erstellt werden. Für die Planung, Projektierung und Realisierung dieses Transitplatzes mit 36 Stellplätzen hat der Grosse Rat am 13. März 2019 einen Kredit von rund CHF 3,33 Millionen bewilligt. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum zu Stande

gekommen, weshalb im Februar 2020 eine Volksabstimmung über die Annahme des Kredites stattfinden wird.

Notariatsgesetz (NG; BSG 169.11)

Ausgelöst durch zwei überwiesene Motionen, die eine wettbewerbsorientierte Ausgestaltung der Notariatsgebühren forderten, hat der Regierungsrat eine Änderung des Notariatsgesetzes vorgeschlagen, nach der die Notarinnen und Notare ihre Gebühren nach Zeitaufwand bemessen sollen und im Gegenzug eine Liberalisierung der Organisationsvorschriften für das bernische Notariat vorgesehen ist. Die Justizkommission (JuKo) lehnte einen radikalen Systemwechsel bei den Notariatsgebühren ab. Für die Bemessung der Notariatsgebühren wird neu ein Mittelweg verfolgt, bei dem nur ein Teil der Gebühren nach Zeitaufwand bemessen wird (so insbesondere bei Errichtung von Schuldbriefen sowie bestimmte gesellschaftsrechtliche Geschäfte). Im Übrigen wird ein gestaffelter Rahmentarif angewendet. Regierung und Kommission sind sich einig, dass Notarinnen und Notare ihren Beruf künftig auch in der Rechtsform einer AG oder GmbH ausüben können.

Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (FSG)

Künftig sollen Kinder und Jugendliche im Kanton Bern, die einen besonderen Förder- und Schutzbedarf haben, effizient und aus einer Hand unterstützt werden. Alle Kinder- und Jugendheime, der Pflegekinderbereich sowie die ambulanten Hilfen zur Erziehung sollen nach klaren und einheitlichen Kriterien gesteuert und finanziert werden. Die Vernehmlassungsergebnisse stehen in der Auswertung.

Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II

Künftig sollen die verschiedenen Akteure der Justiz vollständig und stufengerecht in Verfassung und Gesetz abgebildet werden. Die Anpassungen der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) sind Nachführungen des auf Gesetzesstufe bereits seit der letzten Justizreform geltenden Rechts. Die Gesetzesvorlage sieht vor, die Organisation der Justiz und bestimmte Abläufe punktuell anzupassen und zu optimieren. Zudem sollen die Laufbahnmöglichkeiten von erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern verbessert und die Aushilfsregelungen flexibilisiert werden. Schliesslich wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für die Entschädigung der bundesrechtlich vorgesehenen anwaltschaftlichen Vertretung («Anwältin bzw. Anwalt der ersten Stunde»). Die JGK holt nun ein Gutachten zur Frage der Verfassungsmässigkeit der Justizleitung ein, wie es von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert wurde.

1.3.5 Berichterstattung der Polizei- und Militärdirektion (POM)

Sicherheitsverbundsübung (SVU19)

Zum zweiten Mal nach dem Jahr 2014 fand im Jahr 2019 eine Sicherheitsverbundsübung (SVU19) statt. Anhand der Übung sollen Strukturen, Organisation und Abläufe bei der Bewältigung einer komplexen Notlage überprüft und weiterentwickelt werden. Die SVU19 ging vom Szenario einer lang anhaltenden ter-

roristischen Bedrohung mit Angriffen auf kritische Infrastrukturen aus. Vom 11. bis 13. November 2019 fand schweizweit die Stabsrahmenübung statt, in welcher von Seiten des Kantons Bern vor allem Angehörige des kantonalen Führungsorgans involviert waren. Der kantonale Schlussbericht mit den Erkenntnissen und allfälligen Empfehlungen wird im Frühjahr 2020 erwartet.

Bestandeserhöhung der Kantonspolizei

Im Zuge der als Postulat überwiesenen Motion 138-2016 Wüthrich, Huttwil (SP), wurde der Personalbestand der Kantonspolizei überprüft. Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage, neuer resp. intensiver Bedrohungen (z.B. extremistische Gewalttätigkeiten, Cyber-Kriminalität) sowie dem interkantonalen Vergleich der Polizeidichte kam der Regierungsrat zum Schluss, dass eine deutliche Erhöhung des Bestandes notwendig ist. Der Grosse Rat hat einer geplanten, etappierten Erhöhung um 360 Stellen in der Sommersession 2019 zugestimmt. Die Umsetzungsarbeiten für die Schaffung der ersten Tranche von 170 Stellen bis im Jahr 2025 sind im Gang.

Masterplan zur Justizvollzugsstrategie

Für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie wurde ein Masterplan entwickelt, der den zukünftigen Platzbedarf berücksichtigt und die Erneuerung der Infrastruktur etappenweise angeht. Der Masterplan ist vom Regierungsrat verabschiedet und von der Sicherheitskommission des Grossen Rates einstimmig zur Annahme empfohlen worden; dem hat der Grosse Rat in der Herbstsession 2019 entsprochen. Der Masterplan umfasst drei Phasen, die sich über einen Zeitraum von 25 Jahren erstrecken. In einem grundlegenden ersten Schritt soll im Raum Berner Jura-Seeland ein kombinierter Anstalts- und Gefängnisneubau mit rund 250 Haftplätzen entstehen.

1.3.6 Berichterstattung der Finanzdirektion (FIN)

Der Regierungsrat konnte das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2018 Anfang Juni 2019 präsentieren. Die Jahresrechnung 2018 schloss in der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 260,9 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen von CHF 386,1 Millionen wurden vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Der Finanzierungssaldo belief sich auf CHF 276,6 Millionen. Im Zusammenhang mit der Sofortabschreibung von fondsfinanzierten Investitionen hat die Finanzkontrolle (FK) darauf hingewiesen, dass Art. 1b Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) gegen Art. 17 des übergeordneten Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verstösst. Dies war gleichzeitig die Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil der FK. Die FK und die Finanzkommission (FiKo) haben dem Grossen Rat dennoch empfohlen bzw. beantragt, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen. In der Folge hat dieser den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2018 anlässlich der Herbstsession 2019 genehmigt. Die notwendige Anpassung des FLG zur Behebung der Differenz wurde vom Grossen Rat im November 2019 per 1. Januar 2020 genehmigt. Die Jahresrechnung 2018 wurde zum zweiten Mal

nach den Prinzipien von HRM2/IPSAS geführt. Dank verschiedener Massnahmen konnte die Qualität des Abschlusses gegenüber dem ersten Abschluss nach HRM2/IPSAS stark verbessert werden. Die Massnahmen werden weitergeführt und bei Bedarf angepasst, damit die gewohnte Qualität der Jahresrechnung, wie vor Einführung von HRM2/IPSAS, wieder vollständig sichergestellt werden kann.

Auch im Jahr 2019 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2021–2023. Der Planungsprozess 2019 wurde insbesondere durch den sich abzeichnenden Investitionsmehrbedarf in den Jahren 2022–2028 geprägt. Aufgrund des Investitionsmehrbedarfs befasste die FIN den Regierungsrat mit der sog. «Eventualplanung der ordentlichen Nettoinvestitionen». Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat eine Verschiebung mehrerer Investitionsvorhaben um fünf Jahre und verzichtete auf ein Investitionsvorhaben. Zudem beschloss der Regierungsrat im Rahmen der Eventualplanung einen «Plan B» für den Fall einer Ablehnung der von ihm vorgeschlagenen Fondslösung zur Finanzierung strategischer Investitionsvorhaben. Aufgrund des Nicht-Eintretensentscheids des Grossen Rates zu dieser Fondslösung anlässlich der Herbstsession 2019 hat die FIN in Zusammenarbeit mit der BVE Grundlagen für die Durchführung eines ergebnisoffenen Dialogs zwischen einer Delegation des Regierungsrates und den Präsidien von FiKo und Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) erarbeitet. Anlässlich der Wintersession 2019 genehmigte der Grosse Rat den Voranschlag 2020 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 in den Schlussabstimmungen mit grossem Mehr.

In der Wintersession 2019 verabschiedete der Grosse Rat einstimmig die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), mit der Erkenntnisse aus der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 im Gesetz festgehalten werden.

Gestützt auf eine öffentliche Ausschreibung im Jahr 2018 konnte im ersten Semester 2019 ein Implementierungspartner für das Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) evaluiert und verpflichtet werden. Dieser verantwortet die inhaltliche Umsetzung von SAP in der Kantonsverwaltung. Im Juli 2019 wurde ein Vorprojekt gestartet. In rund 180 Workshops im Bereich der Supportprozesse (Finanzen, Personal, Logistik) werden bis Juni 2020 die detaillierten Anforderungen für das zukünftige ERP-System erhoben. Als Rahmenbedingungen gelten durch den Regierungsrat verabschiedete strategische Grundsätze wie z.B. «Vereinfachung», «Harmonisierung» und «Standardisierung». In der Wintersession 2019 genehmigte der Grosse Rat den Kreditantrag zur Finanzierung der Etappe 1 des Projekts ERP.

In der Frühlingssession 2019 verabschiedete der Grosse Rat die Revision des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) per 1. Januar 2020. Die Vorlage beinhaltet nebst anderen Revisionspunkten im Wesentlichen die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader der kantonalen Verwaltung. An seiner Sitzung

vom 6. November 2019 verabschiedete der Regierungsrat die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur Vertrauensarbeitszeit, welche per 1. Januar 2020 in der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) in Kraft treten.

Per 1. Januar 2020 wird im Personalgesetz (PG) sowie in der neuen Randdatenverordnung (RDV; BSG 153.011.5) zudem eine formal-gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Randdaten, die bei der Nutzung der verschiedenen elektronischen Hilfsmittel durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kantonalen Verwaltung anfallen, geschaffen. Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer unzulässigen Bearbeitung der elektronischen Daten zu schützen, ist diese nur zugelassen, wenn der abschliessende Katalog im Gesetz sie ausdrücklich vorsieht. Die vorliegende Randdatenverordnung konkretisiert die Bestimmungen im PG.

Unter Federführung der FIN wurde im Jahr 2019 die zweite Personalstrategie erarbeitet, welche der Regierungsrat im Dezember 2019 verabschiedet hat. Sie baut auf den gleichen vier Stossrichtungen auf, die sich bereits für die erste, im Jahr 2015 erarbeitete Strategie bewährt haben. 21 konkrete Massnahmen sind auf Basis einer Umsetzungsplanung für die Jahre 2020 bis 2023 definiert worden.

Der Grosse Rat hat die Steuergesetzesrevision 2021 in der Wintersession 2019 in erster Lesung behandelt und ist in allen Punkten den gemeinsamen Anträgen von Regierungsrat und FiKo gefolgt. Er unterstützt damit eine wirkungsvolle Ausgestaltung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Bern. Zudem ist der Grosse Rat bei der einzigen Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission dem Antrag der Regierung gefolgt und hat den maximalen Abzug für Drittbetreuungskosten von heute CHF 8000 auf CHF 16 000 erhöht.

Ebenfalls in dieser Lesung hat der Grosse Rat seine Kompetenz zur Bestimmung des Ziel-Medianwerts im Rahmen der Allgemeinen Neubewertung (AN) im Steuergesetz geregelt. Diese Ergänzung erfolgte aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids von Ende August 2019, wonach der Grosse Rat nicht kompetent sei, den Zielwert für die AN per Dekret festzulegen. Die Festlegung des Ziel-Medianwerts wird nun im Rahmen der Revision des Dekrets über die Allgemeine Neubewertung (AND; BSG 661.543) in der Frühlingssession 2020 festgelegt.

Am 3. Februar 2016 hat der Regierungsrat die ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 genehmigt (RRB 105/2016). Die Umsetzung erfolgt mit dem Programm IT@BE und soll bis 2021 abgeschlossen werden. Die Programmarbeiten wurden im Berichtsjahr 2019 wie geplant fortgesetzt, wobei nach dem Abschluss von zwei Projekten im Jahr 2018 drei weitere Projekte (PPM@BE, UserMgmt@BE und ITSM@BE) im Jahr 2019 abgeschlossen wurden. Planmässig voran schreitet auch die Standardisierung und Zentralisierung der ICT-Infrastruktur im Rahmen des Projektes Rollout@BE: Beispielsweise sind inzwischen FIN, GEF, STA und weite Teile der JGK auf den neuen, standardisierten Arbeitsplatz und den zentralen ICT-Support migriert.

Im September 2018 hatte der Regierungsrat die aktualisierte Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG genehmigt und der vorberatenden FiKo seinen Bericht zum Postulat 028-2016 Köpfli, Bern (glp), «Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG» zugestellt. Aufgrund von Zusatzfragen aus der FiKo hat der Regierungsrat diesen Bericht im Februar 2019 zurückgezogen. Nach der Einholung weiterer externer Gutachten wurde der ursprüngliche Bericht bis Ende 2019 mit einem Zusatzbericht ergänzt. Es ist nun vorgesehen, diese Berichterstattung der FiKo bzw. dem Grossen Rat für die Sommersession 2020 vorzulegen.

In Zusammenarbeit mit der STA begannen im Herbst 2019 die Arbeiten an einem Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Es soll die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Strategie «Digitale Verwaltung» schaffen. Im Dezember 2019 begannen auch die Arbeiten an der Einführung des auf nationaler Ebene total-revidierten öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB).

Publikation Berichterstattung Planungserklärung und Motionen in der Jahresrechnung 2019

Anlässlich der Herbstsession 2018 überwies der Grosse Rat im Rahmen der Beratung der Jahresrechnung 2017 eine Planungserklärung der FiKo. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, den Nutzen der Anlehnung der Rechnungslegung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sowie die Folgen einer möglichen Abkehr davon im Kanton Bern zu prüfen.

Darüber hinaus stimmte der Grosse Rat in der Wintersession 2018 zwei Motionen zu, welche eine Vereinfachung des Finanz- und Rechnungswesens des Kantons Bern fordern.

Nachfolgend erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht über die Umsetzung der Planungserklärung sowie der beiden Vorstösse.

Planungserklärung Nr. 3 der Finanzkommission zur Jahresrechnung 2017 («Nutzen der Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS sowie Folgen einer möglichen Abkehr»)

In der am 26. November 2018 mit 125:17 Stimmen (4 Enthaltungen) überwiesenen Planungserklärung wird gefordert, die Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS zu prüfen. Insbesondere sollen der Nutzen der Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer Abkehr von IPSAS in der Rechnungslegung des Kantons Bern abgeschätzt werden.

Die FIN hat mit externer Unterstützung eine entsprechende Analyse erstellt und die Ergebnisse der FiKo präsentiert.

Die Ergebnisse zeigen, dass aufgrund ihrer hohen Regeldichte mit einer vollumfänglichen Anwendung von IPSAS dem Rech-

nungslegungsgrundsatz der «True & Fair View» am besten entsprochen werden kann. Allerdings wird dieser Standard in der Schweiz heute weder von einem Kanton noch vom Bund vollumfänglich angewendet. Etliche Kantone (Basel-Stadt, Genf, Luzern und Zürich) wenden – mit gewissen kantonsspezifischen Unterschieden und Abweichungen – eine abgeschwächte Form des sehr umfassenden Standards («IPSAS Minus») an.

Die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet seit dem Jahr 2017 das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2). Durch die bei der Einführung von HRM2 im Jahr 2017 erfolgte Neubewertung (Restatement) der Vermögenswerte und dem Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen (mit Ausnahme der Spezialfinanzierungen) erfolgt zusätzlich eine Anlehnung an IPSAS. Theoretisch wäre eine noch stärkere Anlehnung an die IPSAS bzw. deren vollumfängliche Anwendung denkbar.

Die vielen Ausnahmen gegenüber IPSAS (vgl. Art. 1 b der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]) verdeutlichen allerdings, welcher Schritt nötig wäre, um von der heutigen «Anlehnung an IPSAS» auf die «Anwendung von IPSAS» umstellen zu können. Ein solcher Schritt würde die finanzpolitische Steuerung weiter einschränken. So wären beispielsweise die Sofortabschreibungen von spezialfinanzierten Investitionen nicht mehr zulässig. Die Anwendung von IPSAS würde überdies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand (Stichworte Vollkonsolidierung, Steuerabgrenzungen und Pensionskassenverpflichtungen) und einer generell deutlich höheren Regeldichte führen.

Demgegenüber lassen sich die Folgen einer Abkehr an die Anlehnung an IPSAS klar eingrenzen. Eine solche bringt eine wesentliche Vereinfachung für die Verwaltung, die FK sowie die politischen Behörden und schafft Klarheit, da nur noch ein Regelwerk, d.h. HRM2, die Grundlage für die Rechnungslegung im Kanton Bern bildet. Die aktuelle Situation mit zwei Regelwerken (HRM2 und IPSAS) ist sowohl aus verwaltungsökonomischer wie auch aus politischer Sicht ungünstig (z.B. Weiterentwicklung der kantonalen Rechnungslegung auf der Basis von zwei unterschiedlichen Regelwerken; Wahlfreiheiten aus HRM2 sind in IPSAS nicht zulässig). Mit der Abkehr von IPSAS könnten die aktuell bestehenden Abweichungen aus der FLV sowie aus der Jahresrechnung gestrichen werden. Lediglich die Abweichungen zu HRM2 (resp. deren Mindestempfehlungen) müssten weiterhin deklariert werden. Änderungen an den bestehenden Regeln zur Rechnungslegung müssten keine vorgenommen werden. Allerdings sollte die heutige Orientierung des Kantons Bern am Grundsatz von «True & Fair View» beibehalten und auf Gesetzesstufe (Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0]) verankert werden.

Aus diesen Gründen strebt der Regierungsrat eine Abkehr an die Anlehnung von IPSAS an. Auch die FiKo und die FK haben sich positiv zu einem solchen Schritt geäußert.

In Zukunft soll im Kanton Bern die Rechnungslegung demzufolge einzig nach HRM2 erfolgen. Die vielen Ausnahmen von IPSAS werden aus der FLV gestrichen und der Grundsatz der «True & Fair View» der Rechnungslegung wird entsprechend den Empfehlungen von HRM2 auf Gesetzesstufe (FLG) verankert.

Die erwähnten Grundsätze werden, im Rahmen der erforderlichen Revision des FLG in Zusammenhang mit der Einführung eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP), per 1. Januar 2023 in das FLG aufgenommen.

Motion 176-2018 Kipfer, Münsigen (EVP). Finanz- & Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten

Die Motion wurde durch den Grossen Rat am 26. November 2018 mit 116:25 Stimmen (3 Enthaltungen) an den Regierungsrat überwiesen. Mit der Motion wird eine Vereinfachung des Finanz- und Rechnungswesens im Kanton Bern verlangt.

Der Regierungsrat plant die mit der Motion geforderten Vereinfachungen im Rahmen des Projekts ERP umzusetzen. Im Hinblick auf die Einführung eines ERP-Systems hat der Regierungsrat bereits im September 2017 übergeordnete Grundsätze beschlossen, welche u.a. Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen und Prozessstandardisierungen vorsehen und in die gleiche Richtung wie die Forderung der Motion 176-2018 zielen. In diesem Zusammenhang hat er mit RRB 1012/2017 auch den folgenden, übergeordneten Grundsatz festgelegt: «Die Supportprozesse Finanzen, Personal und Logistik (gesamtkantonal und direktional) müssen sich vereinheitlicht am Standard einer ERP-Plattform anpassen und nicht umgekehrt. Prozesse sind möglichst ganzheitlich abzubilden und mit Workflows zu unterstützen. Einfache Strukturen sind anzustreben. Spezifische Entwicklungen für den Kanton sind zu vermeiden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates».

In der Zwischenzeit ist das ERP-Projekt in vollem Gange. Am 3. Juli 2019 nahm der Regierungsrat mit RRB 752/2019 den Abschluss der Konzeptphase zur Kenntnis. Gleichzeitig beschloss er die Freigabe der Realisierungsphase.

Im Rahmen des ERP-Vorprojekts wurde ab Sommer 2019 durch die FIN, mit Einbezug der BVE und der POM, eine Analyse mit Blick auf die zukünftige Rechnungs- und Buchführung über alle Direktionen durchgeführt.

Im Herbst 2019 fällte der ERP-Projektausschuss den Richtungsentscheid, dass neu je DIR/STA/JUS grundsätzlich nur noch ein Buchungskreis geführt werden soll. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie durch gesetzliche Vorgaben oder verschärfte Datenschutzbedürfnisse begründet sind. Dies bedeutet, dass nur noch 13 Buchungskreise, anstelle der bisher rund 60 rechnungsführenden Organisationseinheiten, geführt werden sollen. Dadurch wird die Basis geschaffen, dass die Rechnungs- und Buchführung auf Stufe DIR/STA/JUS zentralisiert und in Zukunft

(3. Etappe) in Shared Service Centern (SSC) geführt werden kann. Diese Vereinfachung des Finanz- und Rechnungswesens bringt eine massgebliche Optimierung und Entlastung der dezentralen Finanzdienste mit sich. Das Fachwissen bzw. die Kompetenzen können damit zentral gebündelt und die nötigen Ressourcen bedarfsgerecht geplant und zur Verfügung gestellt werden. Das Controlling wird übergeordnet durch die FIN definiert und die Führungsverantwortlichkeiten auf Verordnungsstufe festgelegt.

Am 3. Dezember 2019 bewilligte der Grosse Rat schliesslich mit GRB 254/2019 einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 78,3 Millionen für die Phasen «Realisierung» und «Einführung» des ERP-Projektes.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen kann dem Grossen Rat zusammenfassend folgender Bericht auf die in der Motion 176-2018 formulierten Forderungen erstattet werden:

1. Die Weisungsbefugnis der FIN wird im Rahmen der rechtlichen Anpassung gestärkt.
2. Die Strukturen werden stark vereinfacht und die Abschlüsse auf Stufe Direktion zentralisiert.
3. Die Standardprozesse fliessen in die Kompetenzmodelle ein und die Mitarbeitenden können entsprechend den Anforderungen und Fähigkeiten ausgebildet und eingesetzt werden.

Motion 177-2018 Kipfer, Münsingen (EVP). Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards

Die Motion wurde durch den Grossen Rat am 26. November 2018 mit 112:26 Stimmen (3 Enthaltungen) an den Regierungsrat überwiesen. Auch mit dieser Motion wird im Grundsatz eine Vereinfachung des Finanz- und Rechnungswesens im Kanton Bern verlangt. Gleichzeitig wurde gefordert, eine nachträgliche Projektanalyse vorzunehmen und Massnahmen hinsichtlich der Organisation zukünftiger Projekte, der Rechnungslegung, der Zusammenarbeit mit der FK sowie der Organisationsstruktur der Finanzverwaltung vorzuschlagen.

Die FIN hat einen Projektabschlussbericht zur Einführung von HRM2/IPSAS erstellt. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sind bereits in die Projektorganisation, -struktur und -prozesse des laufenden ERP-Projekts eingeflossen. Zusammenfassend lassen sich in Bezug auf die im Vorstoss aufgeworfenen Punkte folgende Kernaussagen festhalten:

- Zukunftsprojekte, insbesondere ERP, sind konsequent mit der Projektmanagementmethode HERMES umzusetzen. HERMES unterstützt die Steuerung, Führung und Ausführung von Projekten verschiedener Charakteristiken und Komplexität. Gleichzeitig verfügt HERMES über eine klare, einfache

und verständliche Methodenstruktur. HERMES ist überdies modular aufgebaut und erweiterbar.

- Im neuen ERP-System – SAP – wird die Buchführung explizit nach dem Standard erfolgen (SAP Best Practice). So wurden die heutigen Prozesse eingehend auf Vereinfachungen/Optimierungen überprüft und mit SAP-Spezialistinnen und -Spezialisten analysiert. Basis für die zukünftige Organisation und die zukünftigen Prozesse bilden die beiden, im Rahmen des ERP-Projekts erarbeiteten, Konzepte «Geschäftsorganisationskonzept» und «Konzept Optimierung und Aufbau Finanz- und Rechnungswesen».

Die Arbeiten im ERP-Projekt haben ergeben, dass mit einer Standardisierung auf Stufe Buchungskreis die Prozesse einheitlich abgewickelt werden können. Bislang wurden lediglich eine kleine Anzahl an Abweichungen (GAPs) gegenüber dem SAP-Standard identifiziert. Dadurch wird in Zukunft die kantonale Buchführung nach einheitlichen Richtlinien geführt. Darüber hinaus gelten im Vollzug einheitliche, eindeutige und effiziente Standards. Mit der vorgesehenen Abkehr von IPSAS, im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärung Nr. 3 zur Jahresrechnung 2017, wird zudem vorgeschlagen, die zukünftige Standarddefinition der angewendeten Rechnungslegung einzig auf HRM2 festzulegen.

- Mit der Inkraftsetzung einer FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 wird auf die Erstellung der betrieblichen Bilanz verzichtet. Das heisst, dass die Bewertungsbereiche der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung weitgehend vereinheitlicht wurden.
- Ab 1. Januar 2023 wird die heute bestehende Steuerung nach Produktgruppen (Globalbudget) neu mittels Profitcenterrechnungen auf Basis der Finanzbuchhaltung (FI) erfolgen. Dies führt dazu, dass für rund die Hälfte der Ämter nur noch eine stark vereinfachte Kostenrechnung (CO) geführt wird. Ausgebaute Kostenrechnungen hingegen sind nur noch für Ämter mit Aussenbezug (z.B. zur Kalkulation von Gebühren, Vollkostenausweis gegenüber externen Stellen wie dem Bund etc.) notwendig. Der Abschluss der Kostenrechnung erfolgt neu auf Stufe Konzern. Durch eine zentrale Stammdatenpflege in SAP soll weiteres Entlastungspotential genutzt werden.
- Die FIN hat mit der FK die Nahtstellen analysiert und diverse Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit ergriffen (z.B. verstärkter Austausch). Die Zusammenarbeit soll in einem offenen, transparenten und konstruktiven Rahmen bzw. Dialog stattfinden.
- Durch die vorgesehenen Zentralisierungen auf der Stufe der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizverwaltung und der Reduktion der Kostenrechnung auf eine reine finanzielle Aussensicht («True & Fair View») werden Vereinfachungen im Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vorgenommen.

Die Projektanalyse hat gezeigt, dass neben der verhältnismässig langen Dauer des Projektes und der Verschiebung des Einführungszeitpunktes, die fachliche Komplexität eine sehr grosse Herausforderung für alle Beteiligten darstellte. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das per 1. Januar 2017 erstellte Restatement mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens, welches die rechnungsführenden Organisationseinheiten personell und fachlich neben dem normalen Tagesgeschäft sehr stark beanspruchte.

Für zukünftige Projekte resultiert daraus die Erkenntnis, Projekte inhaltlich nicht zu überladen sowie – soweit dies möglich ist – die Projektdauer einzuschränken oder zumindest Etappierungen vorzunehmen.

Die Projektarbeiten wurden nicht zuletzt auch durch fachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung bzw. dem Regierungsrat und der FK in personeller wie auch in zeitlicher Hinsicht zeitweise sehr stark belastet. Trotz Beizug von externen Beratungsleistungen konnten die fachlichen Differenzen nicht vollständig bereinigt werden. Gründe dafür sind auch in den übergeordneten, finanzpolitischen Vorgaben wie der Verfassung des Kantons Bern (Stichwort Schuldenbremse der Investitionsrechnung) sowie den spezialrechtlichen Bestimmungen (Stichwort Spezialfinanzierungen und Fonds) zu finden, welche in einzelnen Punkten mit den Rechnungslegungsvorschriften nicht konform sind, jedoch aus finanzpolitischen Gründen nicht angepasst werden konnten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf ein neues Rechnungslegungsmodell einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess sowie einen offenen und permanenten Austausch zwischen allen Beteiligten erfordert. Da die Rechnungslegungsstandards einem steten Entwicklungsprozess unterliegen, wird diesen Grundsätzen auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zukommen.

1.3.7 Berichterstattung der Erziehungsdirektion (ERZ)

Bildung und Kultur

Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2019 standen 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel konnte, wie bereits in den letzten Jahren, auch dazu eingesetzt werden, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Damit wurde ein wichtiges Anliegen der Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes (LAG; BSG 430.250) aus dem Jahre 2013 weiterverfolgt.

Die Regierung sprach einen Kredit zum Schutz der Unesco-Welterbestätte Sutz-Lattrigen, Rütte. Sie hat zudem die Beitragstabelle der Denkmalpflege für die Bemessung der Finanzhilfen den Ansätzen des Bundes angepasst und die Änderung der Kantonalen Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1) genehmigt. Im Weiteren hat der Regierungsrat den Leistungsverträgen mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura, mit dem Alpinen Museum, der Künstlerbörse und der Stiftung des Klos-

ters Bellelay zugestimmt. Der Leistungsvertrag für den Verein «Association fOrum culture» wurde dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt.

Der Regierungsrat hat zu Handen des Grossen Rates den Bericht «Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen» verabschiedet. Er wurde in der Wintersession 2019 vom Parlament einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Bericht stellt die zwischen dem Kanton, der Inselgruppe und der Universität abgestimmte bauliche Entwicklungsstrategie für das gemeinsam genutzte Inselareal dar und zeigt den Investitionsbedarf auf.

Im November 2019 hat der Regierungsrat Herrn Donald Vogt als neues Mitglied des Schulrats der Berner Fachhochschule gewählt sowie Schulratspräsident Markus Ruprecht und die Schulratsmitglieder Frau Monika Eichelberger-Gerber und Herrn Hans-Martin Wahlen für eine Amtsperiode von vier Jahren wiedergewählt.

Bei den Gymnasien wurde der neue Lehrplan im dritten Bildungsjahr umgesetzt. Die zur Sicherung des allgemeinen Hochschulzugangs erarbeiteten Konzepte zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch die Maturandinnen und Maturanden werden laufend eingeführt. Ebenso wurde im MINT-Bereich mit dem obligatorischen Fach Informatik gestartet.

Ausgehend vom neuen schweizerischen Anerkennungsreglement für Fachmittelschulen wird der Fachmittelschulbildungsgang überarbeitet und auf die abnehmenden Bildungsinstitutionen in den vom Fachkräftemangel betroffenen Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik ausgerichtet.

Dank verschiedener Massnahmen in der Zuweisung und bei den Brückenangeboten konnten der Einstieg und die Abschlussquote auf Sekundarstufe II bei den ausländischen Jugendlichen gesteigert werden. Zur optimierten Steuerung der Berufsfachschulen wurde das Projekt «Berufsfachschulen 2020» initiiert. Es sieht eine optimierte Zuteilung der Berufe auf die Schulstandorte vor.

Im Zusammenhang mit der vom Grossen Rat einstimmig zur Kenntnis genommenen Strategie Sonderpädagogik hat der Regierungsrat in der zweiten Jahreshälfte 2019 eine Revision des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) in die Vernehmlassung gegeben.

Zudem hat der Regierungsrat im Voranschlag 2020 die Kosten für eine Erhöhung der Gehaltsklasse für die Lehrpersonen der Primarstufe, des Kindergartens und der Musikschulen eingestellt. Neu werden diese Lehrpersonen in der Gehaltsklasse 7 anstatt 6 eingereiht. Auslöser für diesen Schritt ist ein interkantonaler Vergleich der Gehälter für Lehrpersonen.

1.3.8 Berichterstattung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

Die Arbeiten am Grossprojekt «Zukunft Bahnhof Bern» schreiten gut voran. Aufgrund von Beschwerden konnte der RBS mit den Bauarbeiten allerdings erst mit Verzögerung beginnen. Nach einer intensiven Analyse durch eine vom Bund koordinierte Arbeitsgruppe zeigte sich, dass diese Verzögerung weder durch die Optimierung von Bauabläufen noch durch alternative Bauweisen aufgeholt werden kann. Mit der Inbetriebnahme des RBS-Bahnhofs ist aus heutiger Sicht neu Ende 2027 zu rechnen. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen die Abstimmung für das Tram Bern-Ostermündigen abgewiesen. Damit konnten die Arbeiten für die neue Tramlinie mit Hochdruck vorangetrieben werden. Im Vordergrund standen dabei die Wendeschleife im Oberfeld und der Knoten am Bahnhof Ostermündigen. Auf Initiative und dank Vermittlung von Bundesrätin Simonetta Sommaruga und Regierungsrat Christoph Neuhaus haben sich die SBB und die BLS bei der Fernverkehrskonzession auf eine einvernehmliche Lösung geeinigt. Die BLS fährt seit Dezember 2019 wieder Fernverkehrslinien, u.a. die Strecke Bern-Biel.

Nach 47 Betriebsjahren wurde das Kernkraftwerk Mühleberg am 20. Dezember 2019 definitiv vom Netz genommen. Der Rückbau hat sofort begonnen und wird voraussichtlich im Jahr 2031 abgeschlossen sein. Das bernische Stimmvolk hat im Februar 2019 die Änderung des Energiegesetzes (KEng; BSG 741.1) knapp abgelehnt. Eine VOX-Analyse hat gezeigt, dass breite Teile der Bevölkerung trotzdem hinter den Zielen der kantonalen Energiepolitik stehen und Massnahmen gegen die Klimaerwärmung befürworten. Zur Reduktion des CO₂-Ausstosses wurde das kantonale Förderprogramm mit Sofortmassnahmen ergänzt. Der Ersatz von Ölheizungen wird vom Kanton gefördert und er beteiligt sich an den Kosten für öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Im Oktober 2019 wurde der Neubau des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache (HSM) in Münchenbuchsee eingeweiht. Im Neubau sind eine Sport- und Mehrzweckhalle sowie Schul- und Therapieräume untergebracht. Das HSM ist ein überregionales Kompetenzzentrum, das Kinder mit Hör- und Sprachbeeinträchtigungen betreut. Der Baustart des Campus Biel verzögert sich aufgrund eines Rechtsstreits mit einem Anstösser. Zudem musste die Totalunternehmer-Ausschreibung abgebrochen werden, weil sich die eingegangenen Offerten nicht im vorgesehenen Kostenrahmen bewegten. Die Ursachen werden derzeit von externen Experten geklärt. Die Inbetriebnahme muss definitiv um mindestens ein Jahr verschoben werden. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 die Verpflichtungskredite für die Projektierung des Bildungscampus Burgdorf und für die Projektierung der Erweiterung des Gymnasiums Thun am Standort Schadau genehmigt. Zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. In einem ersten Schritt soll ein Forschungs- und Ausbildungszentrum gebaut werden. Dafür hat der Grosse Rat in der Wintersession 2019 einen Projektierungskredit genehmigt.

Beim Projekt Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle wurde das Mitwirkungsverfahren zum Bauprojekt abgeschlossen. Das Vorhaben stösst auf Zustimmung. Der Bund hat ausserdem nun auch die Umfahrung Oberburg als beitragsberechtigtes Projekt im Agglomerationsprogramm Burgdorf anerkannt. Die Arbeiten für das Bauprojekt Verkehrssanierung Aarwangen sind auf Kurs. Das Vorhaben geht im Sommer 2020 in das öffentliche Mitwirkungs- und Bewilligungsverfahren. Nach teils heftigem Widerstand gegen das Projekt zum Westast der A5 in Biel hat der Kanton eine Dialoggruppe eingesetzt um eine Optimierung des Vorhabens zu prüfen. Ergebnisse werden auf Mitte 2020 erwartet. Im Sommer 2019 konnten in der Thuner Innenstadt verschiedene Folgeprojekte zum Bypass Thun Nord abgeschlossen werden. Das neue Verkehrsregime funktioniert grundsätzlich gut. Wegen Stausituationen am rechten Thunerseeufer und beim Laitorplatz sind aber Optimierungen zu prüfen. Der Kanton Bern und die Stadt Thun wollen deshalb eine erste Wirkungskontrolle vertiefen und erweitern. Beim Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern ist die Umsetzung der verschiedenen Einzelprojekte auf Kurs.

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 die Änderung des Bergregalgesetzes (BRG; BSG 931.1) ohne Gegenstimme angenommen. Damit wird künftig die Nutzung des öffentlichen Untergrunds klar geregelt. Wer den Untergrund nutzen will, braucht inskünftig eine Konzession des Kantons. Nachdem im Trinkwasser von landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten Abbaustoffe von Chlorothalonil nachgewiesen wurden, hat der Regierungsrat beim Bund ein sofortiges Verbot für dieses Fungizid beantragt. Im Dezember 2019 hat das Bundesamt für Landwirtschaft die Zulassung für Chlorothalonil mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Zuge der Direktionsreform werden das Amt für Geoinformation sowie das Amt für Umweltkoordination und Energie die BVE auf den 1. Januar 2020 verlassen. Die Direktion wird ab diesem Zeitpunkt zur Bau- und Verkehrsdirektion (BVD).

1.4 Personalpolitik

1.4.1 Allgemeine Standortbestimmung

Unter Federführung der FIN wurde im Jahr 2019 die zweite Personalstrategie erarbeitet, welche der Regierungsrat im Dezember 2019 verabschiedet hat. Sie baut auf den gleichen vier Stossrichtungen auf, die sich bereits für die erste, im Jahr 2015 erarbeitete Strategie bewährt haben. 21 konkrete Massnahmen sind auf Basis einer Umsetzungsplanung für die Jahre 2020 bis 2023 definiert worden.

1.4.2 Rechtliches

An seiner Sitzung vom 6. November 2019 verabschiedete der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zur Vertrauensarbeitszeit, welche per 1. Januar 2020 in der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) in Kraft treten.

1.4.3 Anstellungsbedingungen

Das in der Personalstrategie formulierte Ziel, wonach die Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdienstseinsätze auf das Marktniveau angepasst werden sollen, konnte im Jahr 2019 ebenfalls erreicht werden. Der Regierungsrat hat im Voranschlag 2020 die Mittel für eine Erhöhung dieser Zulagen berücksichtigt.

1.4.4 Gehaltspolitik

Im Voranschlag 2019 waren 0,7 Prozent der Lohnsumme für Lohnmassnahmen eingestellt. Zusätzlich konnten, wie in den Vorjahren, 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeitende austreten und durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden. Der Einsatz von Rotationsgewinnen führt demzufolge nicht zu einer Erhöhung der Gesamtlohnsumme. Per 1. Januar 2019 konnte beim Kantonspersonal somit ein individueller Gehaltsaufstieg von insgesamt 1,5 Prozent der Lohnsumme umgesetzt werden. Damit konnte der in der Personalstrategie 2016–2019 verankerten Zielsetzung einer leistungs- und marktgerechten Vergütung wiederum entsprochen werden. Die aufgrund von Lohnvergleichen festgestellten Lohnrückstände zum durchschnittlichen Lohnniveau des Konkurrenzumfelds konnten weiter verringert werden.

Auch in den kommenden Jahren dürfte die Bereitstellung von ausreichenden Mitteln für den individuellen Gehaltsaufstieg sowie für den Ausgleich einer allfälligen Teuerung eine wesentliche Herausforderung an die Gehaltspolitik sein, damit die erwähnten Lohnrückstände nicht erneut anwachsen.

1.4.5 Aus- und Weiterbildung

Im Jahr 2019 befanden sich in 25 Berufen rund 494 Lernende in der Ausbildung. Mit dem erneuten Auftritt an der Berner Ausbildungsmesse im Herbst 2019 wurde der Lehrbetrieb Kanton Bern weiter bekannt gemacht. Mit dem Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger konnte 29 Personen für drei bis vier Monate eine Praktikumsstelle angeboten werden.

Das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des Personalamtes wurde im Jahr 2019 erneut rege in Anspruch genommen. Die Qualität des Angebots wird von den Teilnehmenden durchwegs als gut und praxisnah beurteilt.

1.4.6 Gleichstellung

Neu steht der Verwaltung neben dem überarbeiteten Konzept gegen sexuelle Belästigung ein Konzept gegen Mobbing zur Verfügung. In beiden Themen ist das Vorgehen im Falle eines Vorkommnisses einheitlich geregelt.

Im Jahr 2019 fand die Evaluation des Umsetzungsstandes der Richtlinien zur Gleichstellung in den Direktionen, der STA und der Justiz statt. Die Genderkennzahlen sind wichtige Parameter, um die Gleichstellung in den Verwaltungseinheiten weiter zu fördern und zu verankern.

Der Frauenanteil unter den in der Verwaltung beschäftigten Mitarbeitenden liegt mit 46,7 Prozent nur leicht unter jenem der Männer, wobei die Frauen allerdings deutlich häufiger in einer Teilzeitanstellung arbeiten (61,2 % bei den Frauen und 18,7 % bei den Männern). Erfreulicherweise liegt der Frauenanteil auch im obersten Kader (Gehaltsklassen 27 bis 30) mittlerweile bei rund 40 Prozent.

Die Auswertung des Gehaltsaufstiegs zeigte, dass die Beurteilungspraxis 2019 zwischen den Geschlechtern insgesamt ausgeglichener war als im Vorjahr. Die Differenzen lagen jedoch aus gesamtstaatlicher Sicht immer noch über dem für das Gendercontrolling verwendeten Toleranzwert von 5 Prozentpunkten. Männer wurden öfters als Frauen mit einem A+ beurteilt, bei den A-Bewertungen war das Verhältnis umgekehrt. Sowohl die Institution, die Gehaltsklasse, der Beschäftigungsgrad als auch das Alter haben Einfluss auf diesen Wert. Der Regierungsrat beauftragte die Führungspersonen, sich bei der Vorbereitung auf die Mitarbeitendengespräche (MAG) die Thematik der Beurteilungsverzerrungen in Erinnerung zu rufen, um Verzerrungseffekte zu vermeiden. Als weitere Sensibilisierungsmassnahme organisierte das Personalamt im Mai 2019 ein Kaderforum zu diesem Thema.

1.4.7 Kennzahlen

Vergleich Ist- und Soll-Bestände in Vollzeit- einheiten	Ist-Bestand Dezember 2019				Soll-Bestand*	
	Anzahl Personen	Unbefristet angestellt	Befristet angestellt	Total	Anzahl Personen	Differenz zu Ist
Regierungsrat	7	7.0	0.0	7.0	7.0	0.0
Finanzkontrolle	27	22.9	0.8	23.7	24.0	-0.3
Staatskanzlei	97	72.2	4.9	77.1	80.2	-3.1
Parlamentsdienste des Grossen Rates	24	15.8	0.3	16.1	16.6	-0.5
Volkswirtschaftsdirektion (ohne Arbeits- losenkasse ALK und Regionale Arbeits- vermittlung RAV)	893	631.9	38.4	670.3	681.4	-11.1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	482	334.0	22.5	356.5	362.2	-5.7
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (ohne Landeskirchen)	1 056	827.9	34.7	862.6	883.8	-21.2
Landeskirchen (ohne Justiz-, Gemeinde- und Kirchen- direktion)	561	379.9	28.3	408.1	417.7	-9.6
Polizei- und Militärdirektion	4 456	3 888.9	92.2	3 981.1	4 149.3	-168.2
Finanzdirektion	1 136	974.6	29.2	1 003.7	1 009.2	-5.5
Erziehungsdirektion	1 591	961.8	90.5	1 052.3	1 032.0	20.3
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	885	777.2	10.5	787.7	802.4	-14.7
Datenschutzaufsichtsstelle	6	5.0	0.0	5.0	5.2	-0.2
Gerichtsbehörden und Staatsanwalt- schaft	941	708.3	39.4	747.7	762.3	-14.6
Total I	12 144	9 607.3	391.7	9 999.0	10 233.0	-234.0
ALK und RAV (Volkswirtschaftsdirektion)	462	343.0	72.7	415.7	—	—
Total II	12 606	9 950.3	464.4	10 414.7	—	—

* Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine geringe Reserve als Handlungsspielraum. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

Personalkennzahlen per 31. 12. 2019**(Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikanten)**

Personalstruktur	Männer	Frauen	Total
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	53.3 %	46.7 %	100.0 %
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	18.7 %	61.2 %	38.6 %
Durchschnittsalter (Jahre)	46.2	43.3	44.8
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.9	10.6	12.4

Altersstruktur	Altersklassen (Jahre)					
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21–30	31–40	41–50	51–60	60+
Männer	0.2 %	7.5 %	22.8 %	25.3 %	33.1 %	11.1 %
Frauen	0.4 %	13.6 %	25.9 %	26.0 %	26.8 %	7.3 %
Total	0.2 %	10.4 %	24.3 %	25.6 %	30.2 %	9.3 %

Fluktuation	2017	2018	2019
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmer)	4.8 %	5.0 %	4.4 %
Brutto-Fluktuationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	7.1 %	8.4 %	7.8 %

1.4.8 Sozialpartnerschaft

Quartalsweise trafen sich im Jahr 2019 die Geschäftsleitungen der drei Personalverbände zum Austausch mit dem Personalamt und Vertretungen aus der GEF sowie der ERZ. Im Jahr 2019 fand überdies in einem sachbezogenen Gesprächsklima auch ein Sozialpartnergespräch statt. Dabei kamen namentlich die Erhöhung der Zulagen für Pikettdienst und für Nacht- und Wochenendarbeit sowie weitere personalpolitische Massnahmen zur Sprache.



**Geschäftsbericht 2019, Band 3
Produktgruppen inkl. Besondere
Rechnungen und Spezialfinan-
zierungen des Kantons Bern**

Weisse Version

Original vom 23. April 2020



Geschäftsbericht 2019, Band 3
Produktgruppen inkl. Besondere
Rechnungen und Spezialfinan-
zierungen des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Gesamtkanton	7
1.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2019, Saldo II)	7
1.2	Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten	8
2	Behörden (BEH)	11
2.1	Erfolgsrechnung	11
2.2	Investitionsrechnung	12
2.3	Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH	12
2.4	Besondere Rechnungen	13
2.4.1	Grosser Rat	13
2.4.2	Regierungsrat	15
3	Staatskanzlei (STA)	17
3.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	17
3.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	17
3.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	18
3.4	Erfolgsrechnung	19
3.5	Investitionsrechnung	20
3.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der STA	21
3.7	Produktgruppen	22
3.7.1	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	22
4	Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	25
4.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	25
4.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	25
4.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	26
4.4	Erfolgsrechnung	27
4.5	Investitionsrechnung	28
4.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL	29
4.7	Produktgruppen	30
4.7.1	Führungsunterstützung	30
4.7.2	Arbeitslosenversicherung	32
4.7.3	Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	35
4.7.4	Wald und Naturgefahren	38
4.7.5	Landwirtschaft	41
4.7.6	Natur	44
4.8	Spezialfinanzierungen	47
4.8.1	Investitionshilfefonds	47
4.8.2	Renaturierungsfonds	49
4.8.3	Tierseuchenkasse	51
4.8.4	Tourismusfonds	53

4.8.5	Wildschadenfonds	55
5	Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	57
5.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	57
5.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	57
5.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	58
5.4	Erfolgsrechnung	60
5.5	Investitionsrechnung	61
5.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF	62
5.7	Produktgruppen	63
5.7.1	Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	63
5.7.2	Gesundheitsversorgung	66
5.7.3	Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	69
5.7.4	Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	71
5.7.5	Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	73
5.7.6	Existenzsicherung und Integration	75
5.7.7	Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	78
5.8	Vorfinanzierungen	81
5.8.1	Fonds für Spitalinvestitionen	81
5.9	Spezialfinanzierungen	83
5.9.1	Fonds für Suchtprobleme	83
6	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	85
6.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	85
6.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	85
6.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	86
6.4	Erfolgsrechnung	88
6.5	Investitionsrechnung	89
6.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK	90
6.7	Produktgruppen	91
6.7.1	Führungsunterstützung	91
6.7.2	Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	93
6.7.3	Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	95
6.7.4	Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	97
6.7.5	Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	99
6.7.6	Raumordnung	101
6.7.7	Kindesschutz und Jugendförderung	103
6.7.8	Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	105
6.7.9	Vollzug der Sozialversicherungen	107
6.7.10	Regierungsstatthalterämter	109
6.7.11	Betreibungen und Konkurse	111

6.7.12	Führen des Grundbuches	113
6.7.13	Führen des Handelsregisters	115
6.7.14	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	117
6.8	Spezialfinanzierungen	120
6.8.1	Mehrwertabschöpfung	120
7	Polizei- und Militärdirektion (POM)	123
7.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	123
7.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	123
7.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	124
7.4	Erfolgsrechnung	126
7.5	Investitionsrechnung	127
7.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der POM	128
7.7	Produktgruppen	129
7.7.1	Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	129
7.7.2	Polizei	131
7.7.3	Strassenverkehr und Schifffahrt	135
7.7.4	Justizvollzug	138
7.7.5	Migration und Personenstand	142
7.7.6	Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	146
7.8	Spezialfinanzierungen	149
7.8.1	Ersatzbeitragsfonds	149
7.9	Fonds	151
7.9.1	Lotteriefonds	151
7.9.2	Sportfonds	152
8	Finanzdirektion (FIN)	153
8.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	153
8.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	153
8.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	154
8.4	Erfolgsrechnung	155
8.5	Investitionsrechnung	156
8.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN	157
8.7	Produktgruppen	158
8.7.1	Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	158
8.7.2	Dienstleistungen Konzernfinanzen	161
8.7.3	Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden	164
8.7.4	Steuern und Dienstleistungen	166
8.7.5	Personal	169
8.7.6	Informatik und Organisation	171
8.8	Spezialfinanzierungen	174
8.8.1	Fonds für Sonderfälle FIN	174
8.8.2	Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	176

8.9	Finanzpolitische Reserve	178
8.9.1	SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	178
9	Erziehungsdirektion (ERZ)	181
9.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	181
9.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	181
9.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	182
9.4	Erfolgsrechnung	184
9.5	Investitionsrechnung	185
9.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ	186
9.7	Produktgruppen	187
9.7.1	Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	187
9.7.2	Volksschule und schulergänzende Angebote	189
9.7.3	Mittelschulen und Berufsbildung	191
9.7.4	Hochschulbildung	194
9.7.5	Kultur	196
9.7.6	Zentrale Dienstleistungen	198
9.8	Fonds	200
9.8.1	Kulturförderungsfonds	200
10	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	201
10.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	201
10.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	201
10.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	202
10.4	Erfolgsrechnung	203
10.5	Investitionsrechnung	204
10.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE	205
10.7	Produktgruppen	206
10.7.1	Führungsunterstützung	206
10.7.2	Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	208
10.7.3	Nachhaltige Entwicklung	210
10.7.4	Geoinformation	212
10.7.5	Infrastrukturen	214
10.7.6	Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	217
10.7.7	Immobilienmanagement	220
10.7.8	Wasser und Abfall	222
10.8	Spezialfinanzierungen	225
10.8.1	Abfallfonds	225
10.8.2	Abwasserfonds	227
10.8.3	See- und Flussuferfonds	229
10.8.4	Wasserfonds	231

11	Finanzkontrolle (FK)	233
11.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	233
11.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	233
11.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	234
11.4	Erfolgsrechnung	234
11.5	Investitionsrechnung	235
11.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der FK	235
11.7	Produktgruppen	236
11.7.1	Finanzaufsicht	236
12	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	239
12.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	239
12.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	239
12.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	240
12.4	Erfolgsrechnung	240
12.5	Investitionsrechnung	241
12.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA	241
12.7	Produktgruppen	242
12.7.1	Datenschutz	242
13	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	245
13.1	Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)	245
13.2	Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)	245
13.3	Schwerpunkte der Tätigkeit	246
13.4	Erfolgsrechnung	246
13.5	Investitionsrechnung	247
13.6	Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS	247
13.7	Produktgruppen	248
13.7.1	Führungsunterstützung	248
13.7.2	Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	251
13.7.3	Verwaltungsgerichtsbarkeit	254
13.7.4	Staatsanwaltschaft	256

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	-18.2	1.0
Volkswirtschaftsdirektion (VOL) ¹⁾	-243.4	84.3
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) ²⁾	-2 719.9	312.7
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) ³⁾	-1 681.4	1 000.9
Polizei- und Militärdirektion (POM) ⁴⁾	-803.0	676.9
Finanzdirektion (FIN)	-351.4	7 069.7
Erziehungsdirektion (ERZ) ⁵⁾	-2 843.8	595.8
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ⁶⁾	-1 389.3	599.0
Finanzkontrolle (FK)	-4.4	0.4
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	-1.1	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	-180.5	80.2
Gesamtkanton	-10 236.4	10 420.9

Umsetzung der Direktionsreform (UDR) per 1. Januar 2020

Im Zusammenhang mit der Direktionsreform erhalten nachfolgende Direktionen per 1. Januar 2020 neue Bezeichnungen, welche bei Bedarf bereits im vorliegenden Geschäftsbericht verwendet werden:

- 1) Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)
- 2) Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)
- 3) Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)
- 4) Sicherheitsdirektion (SID)
- 5) Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)
- 6) Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

1.2 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Leistungen des Kantons Bern werden als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

In folgender Tabelle werden alle Produktgruppen des Kantons Bern dargestellt, eingeteilt nach Aufgabengebiet mit den ausgewiesenen Kosten und Erlösen, die zum Saldo I führen. Ergänzend wird der Saldo II ausgewiesen.

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2019 in Millionen CHF	Kosten	Erlöse	Saldo I	Saldo II
Allgemeine Verwaltung	-541.9	249.4	-292.5	-449.0
Immobilienmanagement	-386.9	174.2	-212.7	-361.4
Informatik und Organisation	-106.8	66.2	-40.6	-40.9
Personal	-18.4	5.5	-12.9	-15.3
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-17.9	0.8	-17.1	-17.2
Geoinformation	-5.6	2.3	-3.3	-7.0
Finanzaufsicht	-4.0	0.4	-3.6	-4.0
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	-2.3	0.0	-2.3	-3.2
Öffentliche Sicherheit	-974.0	391.6	-582.4	-159.5
Polizei	-405.2	87.5	-317.7	-283.9
Justizvollzug	-160.1	69.7	-90.4	-91.1
Migration und Personenstand	-48.7	25.3	-23.4	-26.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	-45.9	62.7	16.8	288.6
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	-16.5	8.1	-8.4	-1.4
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (POM)	-15.0	1.5	-13.5	-12.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (JGK)	-1.5	0.1	-1.4	-1.5
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-21.3	0.4	-20.9	-20.9
Führungsunterstützung (JGK)	-1.9	0.0	-1.9	-2.0
Datenschutz	-1.1	0.0	-1.1	-1.1
Regierungsstatthalterämter	-22.7	12.3	-10.4	-12.6
Betreibungen und Konkurse	-36.6	55.3	18.7	18.7
Führen des Grundbuches	-14.2	13.4	-0.8	84.7
Führen des Handelsregisters	-3.0	4.5	1.5	1.5
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-85.5	25.6	-59.9	-58.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-14.9	2.3	-12.6	-12.6
Staatsanwaltschaft	-70.4	22.9	-47.5	-19.2
Führungsunterstützung (JUS)	-9.5	0.0	-9.5	-9.5
Bildung	-1 908.0	477.8	-1 430.2	-2 178.1
Volksschule und schulergänzende Angebote	-1 285.5	388.7	-896.8	-917.1
Mittelschulen und Berufsbildung	-586.9	83.0	-503.9	-582.8
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (ERZ)	-9.9	0.2	-9.7	-16.4
Zentrale Dienstleistungen	-22.0	5.8	-16.2	-50.8
Hochschulbildung	-3.7	0.1	-3.6	-611.0

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2019 in Millionen CHF	Kosten	Erlöse	Saldo I	Saldo II
Kultur und Freizeit	-95.0	2.3	-92.7	-141.0
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	-71.1	0.1	-71.0	-71.1
Kultur	-23.9	2.2	-21.7	-69.9
Gesundheit	-35.8	5.3	-30.5	-1 236.7
Gesundheitsversorgung	-5.8	0.0	-5.8	-1 208.4
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-3.9	2.1	-1.8	-4.6
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GEF)	-12.7	0.0	-12.7	-13.5
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	-11.3	1.9	-9.4	-9.4
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	-2.1	1.3	-0.8	-0.8
Soziale Wohlfahrt	-240.1	47.3	-192.8	-1 848.7
Vollzug der Sozialversicherungen	-5.7	0.0	-5.7	-520.4
Existenzsicherung und Integration	-6.7	0.0	-6.7	-370.1
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	-44.0	3.6	-40.4	-800.3
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-9.2	6.2	-3.0	-3.0
Kinderschutz und Jugendförderung	-2.9	0.1	-2.8	-2.8
Arbeitslosenversicherung	-2.1	3.8	1.7	-16.2
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-169.5	33.6	-135.9	-135.9
Verkehr	-339.9	42.4	-297.5	-447.9
Infrastrukturen	-310.8	41.0	-269.8	-168.6
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-6.0	0.6	-5.4	-256.9
Führungsunterstützung (BVE)	-20.7	0.5	-20.2	-20.3
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (BVE)	-2.4	0.3	-2.1	-2.1
Umwelt und Raumordnung	-64.4	84.0	19.6	-15.7
Wasser und Abfall	-23.4	69.8	46.4	47.7
Nachhaltige Entwicklung	-3.0	0.3	-2.7	-21.7
Raumordnung	-9.6	1.4	-8.2	-12.3
Wald und Naturgefahren	-28.4	12.5	-15.9	-29.4
Volkswirtschaft	-103.5	42.4	-61.1	-113.5
Landwirtschaft	-52.1	29.8	-22.3	-39.0
Natur	-17.4	0.9	-16.5	-22.8
Führungsunterstützung (VOL)	-11.7	4.0	-7.7	-9.9
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-22.3	7.7	-14.6	-41.8
Finanzen und Steuern	-223.3	162.5	-60.8	6 774.5
Steuern und Dienstleistungen	-163.3	64.6	-98.7	5 368.9
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	-0.8	0.0	-0.8	1 204.6
Dienstleistungen Konzernfinanzen	-54.7	97.8	43.1	205.4
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	-4.5	0.1	-4.4	-4.4

- 10 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
Gesamtkanton – Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-15 645 900	-13 467 736	-12 293 772	1 173 965	8.7 %
Ertrag	91 413	82 000	64 506	-17 494	-21.3 %
Saldo	-15 554 487	-13 385 736	-12 229 266	1 156 471	8.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-13 041 774	-10 333 736	-9 418 871	914 865	8.9 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-965 801	-1 428 000	-1 236 557	191 443	13.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-1 433 090	-1 506 000	-1 434 300	71 700	4.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-205 236	-200 000	-204 043	-4 043	-2.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	73 689	76 000	51 157	-24 843	-32.7 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	10 913	5 000	9 640	4 640	92.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	6 811	1 000	3 709	2 709	270.9 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Rechnung der BEH umfasst die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Keine Investitionen. Investitionsvorhaben werden über die STA abgewickelt.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2014	2015	2016	2017	2018	2019
19.8	20.6	22.0	21.5	23.7	23.1

Kommentar

Seit dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste in der BEH zusammengefasst. Es sind keine grösseren Veränderungen feststellbar.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-9 274 744	-9 903 391	-9 504 550	398 841	4.0 %
Ertrag	16 530	14 000	8 825	-5 175	-37.0 %
Saldo	-9 258 214	-9 889 391	-9 495 725	393 666	4.0 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-4 490 147	-4 710 000	-4 514 857	195 143	4.1 %
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-2 425 847	-2 364 815	-2 463 870	-99 055	-4.2 %
305 Arbeitgeberbeiträge	-705 646	-747 576	-724 200	23 375	3.1 %
309 Übriger Personalaufwand	30 606	-29 000	-27 521	1 479	5.1 %
310 Material- und Warenaufwand	-17 053	-40 000	-15 057	24 943	62.4 %
311 Nicht aktivierbare Anlagen	-11 315	-20 000	-7 153	12 847	64.2 %
313 Dienstleistungen und Honorare	-515 268	-751 000	-615 452	135 548	18.0 %
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	-14 160	-30 000	-19 086	10 914	36.4 %
317 Spesenentschädigungen	-14 545	-19 000	-16 838	2 162	11.4 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-143 612	-217 000	-133 953	83 047	38.3 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-759 500	-775 000	-759 500	15 500	2.0 %
369 Verschiedener Transferaufwand	-3 500	0	-3 500	-3 500	0.0 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	-4 756	0	-2 635	-2 635	0.0 %
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	-200 000	-200 000	-200 929	-929	-0.5 %
Ertrag					
425 Erlös aus Verkäufen	1 404	0	1 184	1 184	0.0 %
426 Rückerstattungen	6 560	10 000	0	-10 000	-100.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	8 086	4 000	7 161	3 161	79.0 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	480	0	480	480	0.0 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019

Mit einer Verbesserung von CHF 0,4 Millionen gegenüber der Planung, zeigt der Saldo der Besonderen Rechnung des Grossen Rates ein positives Resultat. Die Gründe liegen einerseits im Personalaufwand, welcher mit rund CHF 0,1 Millionen tiefer ausfällt. Andererseits wurden in den Bereichen «Dienstleistungen und Honorare» und bei der Position «Verschiedener Be-

triebsaufwand» nicht alle budgetierten Mittel ausgeschöpft. Diese Verbesserungen betragen zusammen mit weiteren kleineren Veränderungen CHF 0,3 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr fanden erstmals vier Sessionen statt. Trotz höherer Geschäftslast im Ratsbetrieb und einer überdurchschnittlich hohen Anzahl eingereicherter Vorstösse, konnten alle Geschäfte abgeschlossen werden.

Zudem wurden verschiedene Dispositionen getroffen, um die Ratsdigitalisierung weiterzuentwickeln.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Grossen Rates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-6 371 156	-3 564 346	-2 789 222	775 124	21.7 %
Ertrag	74 883	68 000	55 681	-12 319	-18.1 %
Saldo	-6 296 273	-3 496 346	-2 733 541	762 805	21.8 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-1 947 949	-2 023 386	-1 960 239	63 147	3.1 %
305 Arbeitgeberbeiträge	-430 440	-458 960	-450 133	8 826	1.9 %
306 Arbeitgeberleistungen	-3 072 350	0	721 950	721 950	0.0 %
310 Material- und Warenaufwand	-152	-1 000	-134	866	86.6 %
317 Spesenentschädigungen	-97 196	-115 000	-97 196	17 804	15.5 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	-152 499	-235 000	-331 689	-96 689	-41.1 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-2 000	-731 000	-2 000	729 000	99.7 %
369 Verschiedener Transferaufwand	-668 090	0	-669 300	-669 300	0.0 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	-480	0	-480	-480	0.0 %
Ertrag					
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	64 030	60 000	49 216	-10 784	-18.0 %
425 Erlös aus Verkäufen	818	4 000	757	-3 243	-81.1 %
426 Rückerstattungen	877	2 000	0	-2 000	-100.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	2 827	1 000	2 479	1 479	147.9 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	6 331	1 000	3 229	2 229	222.9 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Das Geschäftsjahr schliesst mit einem Überschuss von CHF 0,8 Millionen ab. Grund dafür ist die Anpassung der Rückstellung für Rentenleistungen an ehemalige Regierungsratsmitglieder. Die erfolgswirksame Korrektur zeigt sich bei den Arbeitgeberleistungen in der Kontengruppe 306.

Die Mehrkosten in der Kontengruppe 319 von CHF 0,1 Millionen sind auf die Präsidialfeiern von Frau Bundesrätin S. Sommaruga und von Herrn Ständerat H. Stöckli zurückzuführen.

Aufgrund von neuen Buchungsvorgaben ergibt sich eine Verschiebung des Aufwandes in den beiden Kontengruppen 363 und 369.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Regierungsrates bestehen aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-18.2		1.0

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-26.0	-18.6	-17.2	1.4	7.5 %
Total	-26.0	-18.6	-17.2	1.4	7.5 %

3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung

Die STA ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als Stabsstelle des Regierungsrates unterstützt sie dessen Tätigkeiten umfassend und betreut die administrative Zusammenarbeit mit den Organen des Grossen Rates.

Wahlen und Abstimmungen

Am 20. Oktober 2019 fanden die Gesamterneuerungswahlen des National- und des Ständerates statt. Der zweite Wahlgang für die Besetzung der zwei Ständeratssitze wurde am 17. November 2019 durchgeführt. Auch dank dem erfolgreichen Einsatz der neuen kantonalen Informatiklösung zur Ermittlung der Ergebnisse und der gut vorbereiteten Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern und den Gemeinden konnten die Resultate frühzeitig kommuniziert werden.

An zwei Abstimmungssonntagen wurden Volksabstimmungen über drei eidgenössische und drei kantonale Vorlagen durchgeführt.

Nach dem definitiven Rückzug des Kantons Genf als Systemanbieter von E-Voting musste auch der Kanton Bern ab Sommer 2019 auf den digitalen Stimmkanal verzichten.

Kommunikation

Schwerpunkte auf dem Gebiet der Kommunikation bildeten die Einführung eines Newsrooms sowie die Erneuerung des CD und des Internet-Auftritts (newweb@be). Als strategische Massnahme wird die Information der Öffentlichkeit über den Kanton immer mehr mit Bildern, Videos und Social Media ergänzt. Zudem wurde ein Projekt gestartet, welches das Interesse der Jugendlichen am politischen Geschehen und damit ihre politische Teilhabe verbessern soll.

Den Bericht zur Medienförderung hat der Grosse Rat deutlich zur Kenntnis genommen, so dass die Arbeiten zur Revision des 25-jährigen Informationsgesetzes (IG; BSG 107.1) an die Hand genommen werden können.

In Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommission wurden erste Schritte zur Verbesserung der Abstimmungsunterlagen eingeleitet.

Staatsarchiv

Das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» machte im Berichtsjahr plangemässe Fortschritte. Ende 2019 arbeiteten die STA, FIN, GEF, JGK, POM, BVE und ERZ in der Zentralverwaltung flächendeckend und stabil mit BE-GEVER. In der VOL und der Kapo gehen die Konzeptarbeiten weiter. Die Einführung wird in den Jahren 2020/21 erfolgen. Die Anzahl User hat sich im vergangenen Jahr von 1400 auf etwa 4700 erhöht (Endausbau: 7500). Das Programm DGA ist damit weiterhin im vorgegebenen Zeit- und Finanzrahmen unterwegs.

Mit dem Einführungszeitpunkt von BE-GEVER findet in den Ämtern der Wechsel auf das digitale Primat statt. Dieser wichtige Schritt ist für das Staatsarchiv Anlass, um die bestehenden Papierablagen systematisch zu analysieren, die Aktenumfänge zu erheben und die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu ermitteln. Die Resultate dieser Ablieferungsplanung werden ausführlich dokumentiert und pro Amt wird eine entsprechende Ablieferungsvereinbarung unterzeichnet. Diese Arbeiten sind in der STA, GEF und der FIN per Ende 2019 weitgehend abgeschlossen. In der JGK und der BVE wurde mit den Arbeiten begonnen.

Bis Ende 2019 gingen beim Staatsarchiv gegen 2000 Gesuche von Personen ein, die gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AF-ZFG; SR 211.223.13) Akten über ihre Vergangenheit angefordert haben. Der Kanton Bern war davon überdurchschnittlich stark betroffen: Mehr als 20 Prozent aller beim Bundesamt für Justiz eingereichten Gesuche enthielten Akten aus dem Staatsarchiv Bern. Um diese fristgerecht bereitstellen zu können, war weiterhin ein Sondereffort des ganzen Teams nötig. Die temporär geschaffenen Stellen konnten alle wieder abgebaut werden.

Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)

Die FGS entwickelte gemeinsam mit der Gleichstellungsfachstelle der Stadt Bern, dem Staatslabor und interessierten Unternehmen die Plattform «Was wirkt» und startete einen ersten Programmzyklus zum Austausch guter Praxis.

Sodann war die Fachstelle an der Berufs- und Ausbildungsmesse (BAM) 2019 mit der Initiative «It's my way! Berufe haben kein Geschlecht» präsent. 45 junge Berufsleute mit atypischer Berufswahl motivierten Schülerinnen und Schüler zu Offenheit bei der Berufswahl.

Schliesslich beteiligte sich die FGS an der Entwicklung der Unterrichtsmaterialien «L'école de l'égalité», welche von der Westschweizer Gleichstellungskonferenz egalite.ch für die verschiedenen Zyklen der Volksschulen der französischsprachigen Schweiz herausgegeben werden.

Jurapolitik

Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde von den Gerichtsinstanzen definitiv für ungültig erklärt. Das entsprechende Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. August 2019 ist rechtskräftig, da es nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde. Der Kanton Bern wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, damit die Wiederholung der Abstimmung korrekt und einwandfrei erfolgt. Er hat die Gemeinde Moutier vorerst um einen ständigen Fernzugriff auf das Stimmregister der Gemeinde ersucht.

Zweisprachigkeit

Der Regierungsrat hat am 26. Juni 2019 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses festgelegt, wie er die Empfehlungen des Zweisprachigkeitsberichts der Expertenkommission Stöckli umsetzen möchte. Die entsprechende Strategie zur Förderung der Zweisprachigkeit umfasst 26 Punkte und erteilt allen Direktionen entsprechende Aufträge. Auch verwaltungsexterne Partner sollen eingebunden werden. Der Regierungsrat hat die STA mit der Koordination und Begleitung des Projekts beauftragt, das sich über mehrere Jahre erstrecken wird. Die STA wird ab dem Jahr 2020 zur Unterstützung der von den kantonalen Direktionen unternommenen Anstrengungen über ein Budget zur Förderung der kantonalen Zweisprachigkeit verfügen.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-27 003 712	-19 332 933	-18 129 234	1 203 699	6.2 %
Ertrag	1 207 413	835 000	1 000 629	165 629	19.8 %
Saldo	-25 796 299	-18 497 933	-17 128 605	1 369 328	7.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-12 351 005	-12 645 746	-12 354 838	290 908	2.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-12 447 728	-4 741 500	-4 004 838	736 662	15.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-792 332	-333 053	-307 347	25 706	7.7 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-1 031 088	-573 000	-665 605	-92 605	-16.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	-50 486	-50 486	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-381 559	-1 039 634	-746 120	293 514	28.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	643 988	447 000	493 949	46 949	10.5 %
43 Verschiedene Erträge	146	0	70	70	0.0 %
44 Finanzertrag	82 095	76 000	85 760	9 760	12.8 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	149 508	108 000	156 388	48 388	44.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	50 486	50 486	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	331 675	204 000	213 976	9 976	4.9 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Voranschlag werden im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-692 613	-900 000	-1 860 688	-960 688	-106.7 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-692 613	-900 000	-1 860 688	-960 688	-106.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-234 916	0	-61 752	-61 752	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-457 697	-900 000	-1 798 936	-898 936	-99.9 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Mit CHF 1,9 Millionen hat die STA im Berichtsjahr mehrheitlich zwei Projekte finanziert: Die neue Wahl- und Abstimmungslösung und die Überarbeitung der Internetauftritte (newweb@be). In der Realisierungsphase von newweb@be entstanden höhere Kosten. Zum einen wurde ein Newsservice neu eingeplant und andererseits entstand aufgrund agiler Projektführung zusätzlicher Programmierungsaufwand.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

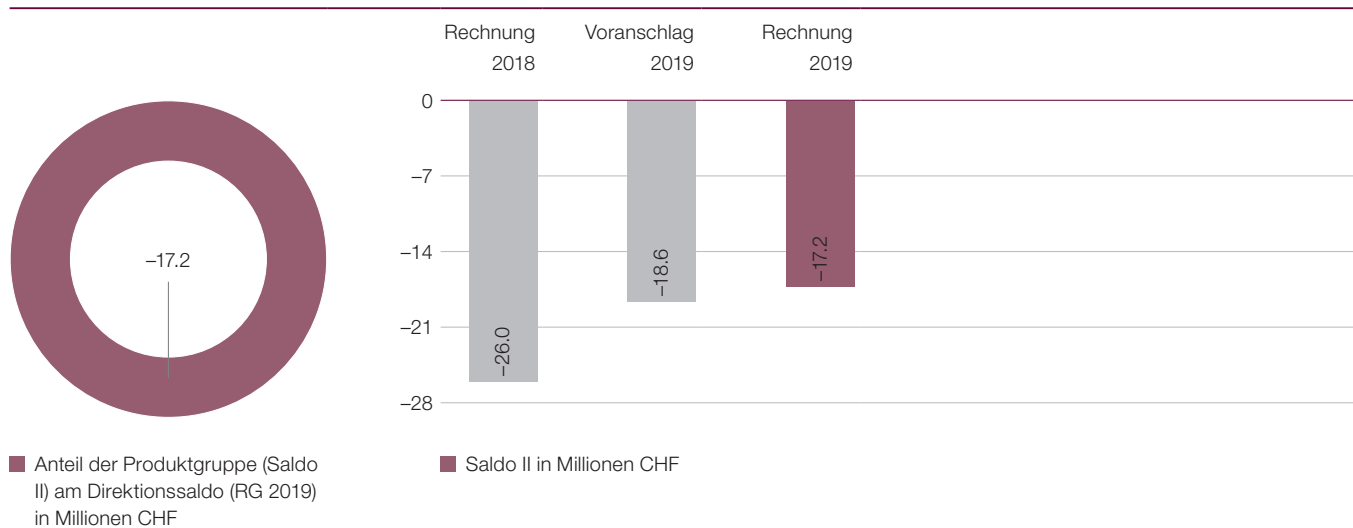
2014	2015	2016	2017	2018	2019
83.5	83.4	81.5	85.6	75.6	77.1

Kommentar

Der Personalbestand der STA hat sich im Jahr 2019 leicht erhöht. Dies ist auf die Besetzung von Stellen, welche im Vorjahr per Stichtag vakant waren, sowie auf zusätzliche befristete Anstellungen zurückzuführen. Der Bestand liegt weiterhin innerhalb des vom Regierungsrat definierten Sollbestandes.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis o der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur und Presseerzeugnissen sowie Post- und Kurierdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können;
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen, WSchG; SR 232.21) zuständig;
- sie vertritt den Kanton Bern im Verein «Polit-Forum Bern» und unterstützt diesen bei der Erarbeitung einer langfristig tragfähigen Organisation.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	935 716	699 500	793 684	94 184	13.5 %
(-) Personalkosten	-12 351 010	-12 618 249	-12 354 842	263 406	2.1 %
(-) Sachkosten	-13 234 326	-6 151 132	-5 162 857	988 275	16.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-877 748	-457 751	-413 370	44 382	9.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-25 527 369	-18 527 631	-17 137 384	1 390 247	7.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	135 000	100 000	143 000	43 000	43.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-626 088	-203 000	-252 605	-49 605	-24.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	14 508	8 000	13 388	5 388	67.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-26 003 949	-18 622 631	-17 233 601	1 389 030	7.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	207 650	124 698	104 996	-19 702	-15.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-25 796 299	-18 497 933	-17 128 605	1 369 328	7.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Führungsunterstützung	-1 253 283	0	0	0	0.0 %
Ressourcen und politische Rechte	-12 984 043	0	0	0	0.0 %
Zweisprachigkeit und begleitende Rechtsetzung	-3 878 510	0	0	0	0.0 %
Kommunikation und Aussenbeziehungen	-3 344 200	-3 715 571	-3 643 605	71 965	1.9 %
Archiv	-3 509 823	-3 428 018	-3 573 345	-145 326	-4.2 %
Gleichstellung	-557 510	-669 141	-504 023	165 118	24.7 %
Regierungsunterstützung und politische Rechte	0	-3 373 910	-2 596 906	777 004	23.0 %
Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	0	-7 340 991	-6 819 506	521 486	7.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) ist im Vergleich zum Voranschlag um insgesamt CHF 1,4 Millionen (7,5 %) besser.

Dank wesentlich höheren Einnahmen bei den Beglaubigungen und Mehreinnahmen bei Benützungsgebühren und Dienstleistungen stieg der Erlös auf rund CHF 0,8 Millionen (+13,5 %).

Bei den Personalkosten resultiert eine Besserstellung von CHF 0,3 Millionen infolge von Rotationsgewinnen und nicht benutzten vakanten Restprozents.

Bei den Sachkosten sind verschiedene Ursachen für die tieferen Aufwendungen verantwortlich. Die grösste Abweichung ergibt sich bei den Postgebühren (A- und B-Post) im Umfang von CHF 0,5 Millionen. Verschiedene Sparmassnahmen führten zu diesem Ergebnis.

Im Bereich von E-Voting ergeben sich tiefere Ausgaben von CHF 0,4 Millionen, weil der Kanton Genf den Betrieb seines Systems, welches der Kanton Bern mitbenutzte, einstellte. Zudem sistierte der Bundesrat die Einführung von E-Voting als ordentlichen Stimmkanal.

Daneben führen tiefere Kosten bei den nationalen Wahlen vom Herbst 2019 (CHF 0,2 Mio.) und tiefere ICT-Leistungen des KAIO (CHF 0,3 Mio.) zu einer Verbesserung.

Andererseits konnten nicht budgetierten Ausgaben für Projekte im Bereich der Zweisprachigkeit, für Dienstleistungen Dritter (Ausschreibungen) und für die Digitalisierung (eAmtsblatt) getätigt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die STA widmete sich im vergangenen Jahr u.a. dem Thema Medienförderung. Der im Auftrag des Regierungsrates erstellte Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern analysiert die Veränderungen der Medienlandschaft und deren Auswirkungen auf den Kanton. Zudem zeigt er mögliche Massnahmen zur indirekten Medienförderung auf.

Im Bereich der Zweisprachigkeit hatte die STA bei vielen Vorhaben selbst die Federführung inne oder unterstützte und koordinierte die von den DIR dezentral erarbeiteten Projekte. Mit zusätzlichen finanziellen Mitteln sollen in den DIR und der STA die laufenden Anstrengungen zur Förderung der Zweisprachigkeit weiter verstärkt werden.

Im Berichtsjahr erfolgte der Start für das dreijährige Pilotprojekt «Was wirkt; die Plattform für Gleichstellung im Unternehmen». Es wird zusammen mit dem Bund und der Stadt Bern durchgeführt.

Am 20. Oktober 2019 fanden zudem die Nationalrats- und Ständeratswahlen statt, welche zu einem zweiten Ständeratswahlgang am 17. November 2019 führten.

Mit der Ernennung des Leiters «Geschäftsstelle Digitale Verwaltung» konnte ein weiterer Meilenstein im Zusammenhang mit der «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern 2019–2022» umgesetzt werden.

Chancen und Risiken

Weiterhin unklar sind die finanziellen Auswirkungen eines möglichen Kantonswechsels der Gemeinde Moutier.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	1 965	2 039
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	213	178
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	264	323
Anzahl erstellte Beglaubigungen	12 860	14 319
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 521 664	2 301 921
Anzahl Medienmitteilungen	437	424
Anzahl Medienkonferenzen	61	54
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	806 823	747 280
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	574	710
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	1 642 758	2 264 210
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	122	123
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	102	85
Anzahl behandelte Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	110	114

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-14.2		4.3
Arbeitslosenversicherung	-20.0		3.7
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-53.0		11.3
Wald und Naturgefahren	-54.2		24.9
Landwirtschaft	-69.8		30.8
Natur	-32.2		9.3

4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Führungsunterstützung	-9.1	-11.6	-9.9	1.7	14.9 %
Arbeitslosenversicherung	-18.3	-21.0	-16.2	4.8	22.7 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-38.9	-48.8	-41.8	7.0	14.4 %
Wald und Naturgefahren	-29.6	-29.8	-29.4	0.4	1.4 %
Landwirtschaft	-39.9	-44.3	-39.0	5.3	11.9 %
Natur	-21.8	-25.9	-22.8	3.0	11.7 %
Total	-157.6	-181.3	-159.1	22.2	12.3 %

4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Amt für Arbeitslosenversicherung nimmt Betrieb auf

Das neue Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) hat am 1. Mai 2019 plangemäss seine Amtstätigkeit aufgenommen. Die auf diesen Zeitpunkt erforderlichen Vorbereitungsarbeiten waren umfangreich und komplex. Parallel zum Tagesgeschäft wurde nebst den organisatorischen und technischen Anpassungen der Aussenauftritt sorgfältig vorbereitet und umgesetzt. Die organisatorischen Anpassungen konnten ohne zusätzliche personelle Ressourcen realisiert werden. Das AVA mit seinen 465 Mitarbeitenden wird vollumfänglich durch den Fonds der Arbeitslosenversicherung finanziert.

be-advanced

Die Innovationsförderagentur be-advanced sorgt im Auftrag der Standortförderung Kanton Bern für ein umfassendes Dienstleistungsangebot für innovative Unternehmen. Schwergewichtig bietet die Agentur ein bedürfnisorientiertes KMU-Coaching an, welches durch spezifische Förderprogramme für Start-ups und durch Gründerberatungen ergänzt wird. Die Agentur hat sich im Jahr 2019 führungsmässig neu aufgestellt. Es ist ihr gelungen, ihr Angebot in Abstimmung mit Angeboten der Standortförderung vollständig auf die Bedürfnisse der Kunden auszurichten, die Regionalisierung ihrer Coaching-Tätigkeiten im gesamten Kantonsgebiet umzusetzen und das Reporting gegenüber Kanton und Bund entlang der neuen Richtlinien der Regionalpolitik zu vereinheitlichen.

Kompetenzzentrum Boden (KOBO)

Für viele Fragestellungen und Anwendungen wie z.B. Land- und Forstwirtschaft, Raumplanung, Klimaanpassung, Hochwasserschutz, Bodenschutz und Biodiversität braucht es Bodeninformationen, die heute nicht verfügbar sind. Eine flächendeckende Bodenkarte auf Kantons- und Bundesebene wird mit der Bildung des KOBO angestrebt. Eine Taskforce mit Vertreterinnen und Vertretern von den betroffenen Bundesämtern und den Kantonen hat die Planung und Inbetriebnahme des KOBO vorbereitet. Das KOBO wurde im Sommer 2019 als eigenständige Stelle gegründet und im Kanton Bern bei der Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) der Berner Fachhochschule (BFH) angesiedelt.

Bio-Offensive

Mit der Berner Bio-Offensive 2020 will der Kanton Bern die Entwicklung des Biolandbaus fördern und die bestehenden Marktchancen, insbesondere im Bereich der Ackerprodukte, ausschöpfen. Das Ziel der Bio-Offensive, 50 neue Bio-Betriebe pro Jahr, wurde in den letzten drei Jahren übertroffen. Trotz dieses Erfolgs entwickelt sich die bernische Bio-Produktion nur durchschnittlich. Darum lanciert der Kanton Bern mit Blick auf das Jahr 2025 eine Bio-Offensive mit neuen Akzenten und Massnahmen, um der Berner Landwirtschaft mittelfristig einen bedeutenderen Anteil im Biomarkt zu sichern und somit die Wertschöpfung zu steigern.

Wald und Holz

Die Waldschäden aufgrund des Borkenkäferbefalls haben im Jahr 2019 insgesamt stark zugenommen. Diese Entwicklung musste aufgrund der Winterstürme und der Trockenheit im vorangehenden Jahr erwartet werden. Der Kanton hat deshalb Anfang Jahr ein ausserordentliches Forstschutzprogramm lanciert, das ausserhalb des Käferbekämpfungsgebiets zur Anwendung gekommen ist. Die Waldbesitzerinnen und -besitzer wurden darin unterstützt, fichtenreiche Bestände zu nutzen und klimaangepasst zu verjüngen. Auf einem Grossteil der vom Kanton bezeichneten nadelholzreichen Flächen sind die Massnahmen erfolgreich umgesetzt worden.

Erschwerend hat sich die Situation auf dem Holzmarkt ausgewirkt. Weil auch in der übrigen Schweiz und im Ausland grosse Waldschäden verzeichnet werden mussten, war der Holzmarkt mit minderwertigem Käferholz übersättigt. Somit konnte die Waldwirtschaft wenig von der guten Konjunktur und der anhaltenden Nachfrage nach Holz profitieren. Die weitere Stärkung der Waldwirtschaft ist deshalb von grosser Bedeutung. Mit der Unterstützung des Kantons haben sich in den letzten Jahren 38 öffentliche Waldeigentümer zu sieben Forstbetrieben zusammengeschlossen. Zudem beteiligt sich der Kanton weiterhin an der Initiative Holz BE, der Plattform für Holzabsatzförderung, Innovation und Kooperation.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-799 348 626	-827 042 745	-800 834 431	26 208 314	3.2 %
Ertrag	649 319 027	665 135 336	652 318 345	-12 816 990	-1.9 %
Saldo	-150 029 599	-161 907 409	-148 516 086	13 391 323	8.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-96 106 907	-101 631 929	-96 157 936	5 473 993	5.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-26 168 567	-31 034 088	-26 467 137	4 566 951	14.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3 158 445	-3 380 277	-2 957 573	422 704	12.5 %
34 Finanzaufwand	-15 999	-4 900	-18 143	-13 243	-270.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-4 212 309	-1 169 400	-1 458 714	-289 314	-24.7 %
36 Transferaufwand	-107 315 086	-107 995 086	-104 295 450	3 699 636	3.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	-550 879 044	-560 600 000	-556 903 374	3 696 626	0.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-515 533	-515 533	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-11 492 269	-21 227 065	-12 060 572	9 166 493	43.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	2 585 605	0	240 426	240 426	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	4 628 338	4 330 000	4 292 558	-37 442	-0.9 %
42 Entgelte	29 851 141	30 519 449	29 205 699	-1 313 750	-4.3 %
43 Verschiedene Erträge	339 896	270 574	219 968	-50 606	-18.7 %
44 Finanzertrag	195 973	108 000	137 789	29 789	27.6 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	94 329	5 467 100	912 669	-4 554 431	-83.3 %
46 Transferertrag	33 777 039	29 616 291	31 120 054	1 503 762	5.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	550 879 044	560 600 000	556 903 374	-3 696 626	-0.7 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	26 967 663	34 223 922	29 285 810	-4 938 112	-14.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2019 unterschreitet den Voranschlagswert um rund CHF 13,4 Millionen.

Der Personalaufwand wurde um rund CHF 5,5 Millionen oder 5,4 Prozent unterschritten, was auf vakante oder unbesetzte Stellen und Rotationsgewinne zurückzuführen ist.

Die Verschiebung von Ausgaben und restriktive Auftragsvergaben sind die Hauptgründe der Unterschreitung beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 4,6 Millionen.

Gesamthaft lag der Transferaufwand um rund CHF 3,7 Millionen unter dem Voranschlag 2019, was auch auf einen geringeren Beitrag des Kantons zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung auf Bundesebene zurückzuführen ist.

Die Hauptgründe der Abweichungen bei den internen Verrechnungen basieren auf geringeren Belastungen aus der ICT-Grundversorgung und aus der Investitionsrechnung (z.B. Investitionshilfefonds), da die Ausgleichsbuchungen über die entsprechende Sachgruppe gebucht werden.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-16 446 307	-44 082 390	-28 950 051	15 132 339	34.3%
Einnahmen	12 865 313	23 752 650	18 284 274	-5 468 376	-23.0%
Saldo	-3 580 994	-20 329 740	-10 665 777	9 663 963	47.5%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-771 109	-5 451 966	-1 190 427	4 261 539	78.2%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	-2 074 270	-2 430 424	-2 298 730	131 694	5.4%
54 Darlehen	-8 009 643	-24 500 000	-18 773 805	5 726 195	23.4%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	-5 591 285	-11 700 000	-6 687 089	5 012 911	42.8%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	274 932	0	26 045	26 045	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 211 673	2 252 650	1 091 507	-1 161 143	-51.5%
64 Rückzahlung von Darlehen	11 378 708	21 500 000	17 166 722	-4 333 278	-20.2%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2019 liegt mit CHF 9,7 Millionen unter dem Voranschlag.

In den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung sind mit rund CHF 6,1 Millionen deutlich tiefere Investitionsausgaben (Darlehen, Investitionsbeiträge und Beiträge) erfolgt als geplant.

Die Investitionsbeiträge sind abhängig vom Projektfortschritt.

Die übrige Differenz ist darauf zurückzuführen, dass namentlich die Investitionen in Sachanlagen in vielen Bereichen tiefer ausgefallen sind.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL

2014	2015	2016	2017	2018	2019
662.1	646.9	659.6	669.2	671.9	670.3

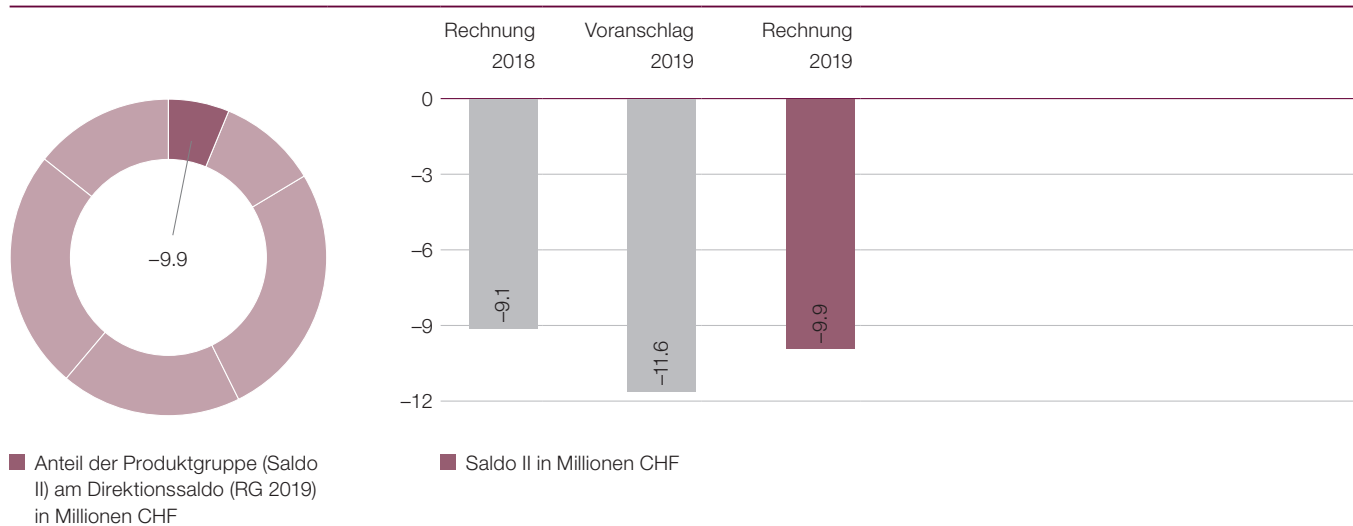
Kommentar

Bei der VOL stiegen die Vollzeitstellen zwischen den Jahren 2015 und 2019 um rund 3,6 Prozent. Nachdem das Amt für Wald im Jahr 2015 aufgrund einer weiteren Reorganisation überdurchschnittlich viele Vakanzen vorzuweisen hatte, ist das Amt seit Ende 2017 wieder mehrheitlich in Vollbesetzung. In den Jahren 2016 und 2017 wurde im Zuge der Umsetzung der Fleischkontrollverordnung zudem die tierärztliche Kontrolle im Veterinärdienst des Amtes für Landwirtschaft und Natur kontinuierlich ausgebaut. Seit dem Jahr 2017 ist der Personalbestand der VOL stabil.

Die Schwankungen im Amt für Arbeitslosenversicherung in den Jahren 2015–2019 sind auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes und die entsprechenden Arbeitssuchendenzahlen zurückzuführen. Entsprechend der Entwicklung am Arbeitsmarkt werden die Kapazitäten bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und bei der Arbeitslosenkasse angepasst.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der VOL sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben und Leitung von Projekten und Gremien mit strategischer Bedeutung (z.B. Hauptstadtregion Schweiz, Task-Force Medizin, sitem-insel AG,

Wyss Center Bern, SCDH AG). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen, der Informatikversorgung und der Koordination Finanzen/HR in der Direktion und der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	3 367 660	7 554 002	3 987 310	-3 566 692	-47.2%
(-) Personalkosten	-6 333 812	-6 776 918	-6 459 793	317 125	4.7%
(-) Sachkosten	-3 664 962	-8 457 352	-5 070 866	3 386 486	40.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-276 791	-208 089	-204 194	3 894	1.9%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-6 907 905	-7 888 357	-7 747 544	140 813	1.8%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	178 970	167 800	317 335	149 535	89.1%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 333 825	-3 864 842	-2 430 343	1 434 499	37.1%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 809	0	6 140	6 140	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-9 055 951	-11 585 399	-9 854 412	1 730 987	14.9%
(+/-) Abgrenzungen	30 800	22 642	18 441	-4 202	-18.6%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-9 025 150	-11 562 756	-9 835 972	1 726 785	14.9%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Informatikleistungen für Ämter	–2 039 019	–2 499 653	–2 327 043	172 610	6.9 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 410 936	–1 504 805	–1 623 616	–118 811	–7.9 %
Führungsunterstützung	–3 457 950	–3 883 899	–3 796 885	87 014	2.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Im Vergleich zum Voranschlag 2019 weist der Saldo I der Produktgruppe Führungsunterstützung in der Rechnung 2019 eine leichte Unterschreitung von rund CHF 0,1 Millionen aus.

Die Abweichungen bei den Erlösen und Sachkosten sind im Wesentlichen auf geringere Belastungen aus der ICT-Grundversorgung zurückzuführen.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Die Staatsbeiträge unterschritten den Voranschlagswert 2019.

Entwicklungsschwerpunkte

Die VOL vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

Die VOL leitet die Task Force Medizin Bern, die im Auftrag des Regierungsrates strategische Vorarbeit leistet, damit der Medizinstandort Bern seine starke Position mindestens halten und nach Möglichkeit ausbauen kann.

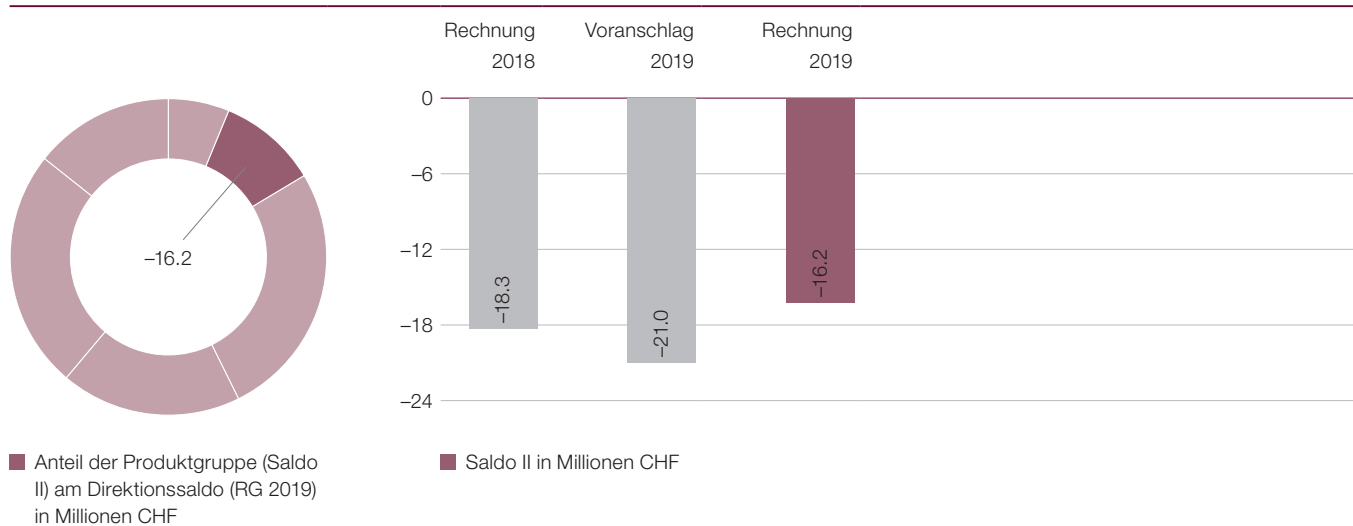
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	95	92
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	36	46
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	226	227
Anzahl eingereicherter Beschwerden	82	89
Anzahl erledigter Beschwerden	74	80
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der VOL betreut werden	1 551	1 510
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Öl-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2	2

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0), das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) und Teile des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit 13 Zentren im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich rund 121 000 Beratungsgespräche durch. Sie beschaffen und vermitteln arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 50 Millionen (Stand 2019). Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird

kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Bei Unstimmigkeiten steht zudem eine Ombudsstelle zur Verfügung.

Die Arbeitslosenkasse (ALK) des Kantons Bern ist an sechs Standorten tätig. Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus. Die Arbeitslosenkasse zahlt jährlich rund CHF 300 Millionen Versicherungsleistungen aus.

Die Produkte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse werden ausschliesslich durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen, andererseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 839 454	2 260 500	3 742 949	1 482 449	65.6 %
(-) Personalkosten	-2 630 584	-1 592 000	-1 744 581	-152 581	-9.6 %
(-) Sachkosten	-166 842	-437 393	-314 860	122 533	28.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-4 281	-8 468	-3 899	4 569	54.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	37 746	222 639	1 679 609	1 456 970	654.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 508 404	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-19 816 728	-21 250 000	-17 923 215	3 326 785	15.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 955	1 721	0	-1 721	-100.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-18 266 622	-21 025 640	-16 243 606	4 782 033	22.7 %
(+/-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-18 266 622	-21 025 640	-16 243 606	4 782 033	22.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	-462 555	-752 311	566 015	1 318 325	175.2 %
Arbeitslosenkasse (ALK)	143 629	137 693	342 913	205 220	149.0 %
Arbeitsvermittlung (RAV)	356 672	837 257	770 681	-66 576	-8.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Arbeitslosigkeit beträgt im Jahresdurchschnitt 2019 im Kanton Bern 1,8 Prozent (Schweiz 2,3 %, Schweiz im Vorjahr 2,5 %). Die Schwankungen im Jahresverlauf entsprechen den üblichen saisonalen Veränderungen.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet, andererseits ergänzt der Kanton die

Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z.B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Die Beiträge an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sind durch den Kanton nicht beeinflussbar und liegen rund CHF 3 Millionen unter dem Voranschlag. Die GEF beteiligte sich mit CHF 1,3 Millionen an den Kosten für Motivationssemester.

Entwicklungsschwerpunkte

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sollen jederzeit bereit sein, auf wirtschaftliche Krisensituationen rasch zu reagieren.

Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative: Kernstück der Umsetzung von Art. 121a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) bilden Massnahmen für stellensuchende Personen. Diese sehen vor, dass offene Stellen in Berufsgruppen mit einer durchschnittli-

chen Arbeitslosenquote von mehr als 8 Prozent (im Jahr 2020 ab 5 %) den öffentlichen Arbeitsvermittlungen gemeldet werden müssen. Mit dieser Stellenmeldepflicht soll die Vermittlung von Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind (Inländervorrang). Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht erfolgt in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht.

Chancen und Risiken

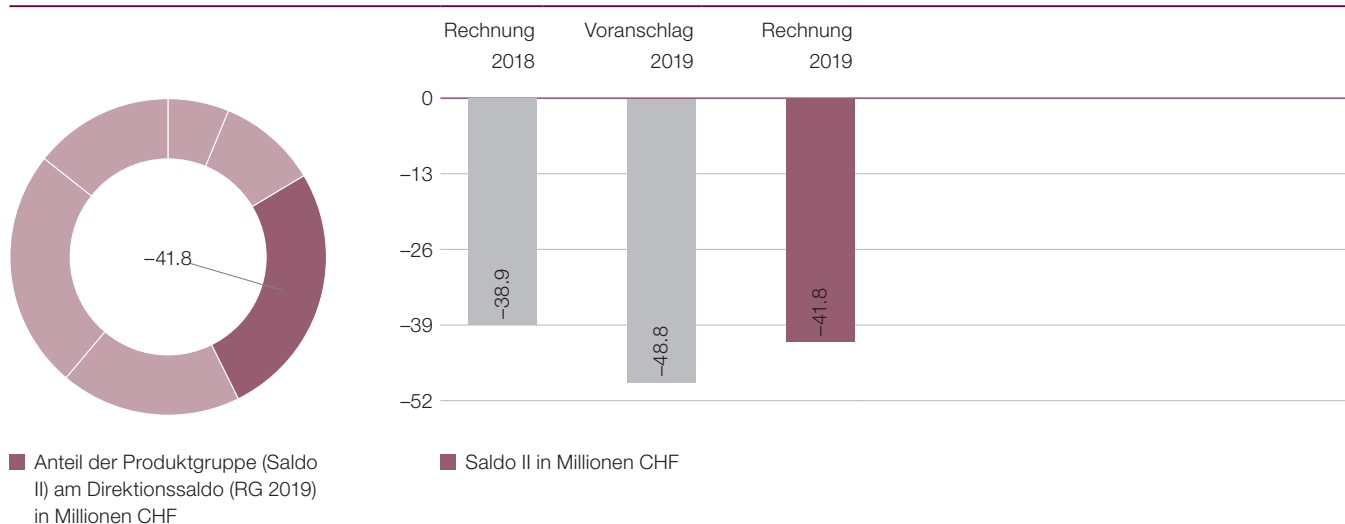
Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen An-

zahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	17 500	16 700
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	130 000	121 000
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	360 000	300 000
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	282	262

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht



Beschreibung

Die Produktgruppe hat das Ziel, die Wirtschaftskraft des Kantons Bern, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen und die Innovationsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Im Tourismus, einem sehr bedeutenden Wirtschaftszweig des Kantons, wird die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum gestärkt und auch hier werden innovative industrienähe Projekte und Angebote gefördert.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht bspw. um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie die Bekämpfung der Schwarzarbeit, um die flankierenden Massnahmen zur Entsendung ausländischer Arbeitskräfte und um das Eichwesen. Kantonale Vorschriften gibt es

insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und im Bereich der Ladenöffnungszeiten. In Biel wird eine Zertifizierungsstelle für Chronometer mit einer aktuellen Kapazität von 800 000 Uhrwerken geführt.

Der Immissionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. 125 000 Gebäudeheizungen und 3000 industrielle und gewerbliche Anlagen werden überwacht. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung; die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht sowie dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten. Weiter wird der Immissionsschutz bei übermässigen Lichtimmissionen beigezogen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	7 828 631	6 863 106	7 709 083	845 977	12.3 %
(-) Personalkosten	-15 906 397	-18 527 431	-16 936 554	1 590 877	8.6 %
(-) Sachkosten	-4 071 409	-5 623 000	-4 010 960	1 612 040	28.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 031 310	-1 956 139	-1 331 232	624 906	31.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-14 180 484	-19 243 464	-14 569 663	4 673 800	24.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 114 605	3 055 000	3 178 835	123 835	4.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-30 613 529	-32 715 650	-30 748 999	1 966 651	6.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 789 522	137 566	386 517	248 951	181.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-38 889 885	-48 766 548	-41 753 310	7 013 237	14.4 %
(+/-) Abgrenzungen	4 109 452	15 180 937	6 992 438	-8 188 499	-53.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-34 780 433	-33 585 611	-34 760 872	-1 175 261	-3.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Wirtschaftsförderung	-4 753 028	-6 563 288	-5 196 301	1 366 987	20.8%
Tourismus und Regionalentwicklung	-3 685 110	-4 739 353	-3 062 702	1 676 651	35.4%
Arbeitsbedingungen	-1 974 603	-3 447 306	-2 726 567	720 739	20.9%
Chronometerkontrolle	147 550	-149 084	142 665	291 749	195.7%
Immissionsschutz	-3 915 294	-4 344 433	-3 726 759	619 674	14.2%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Erlöse für Vollzugsaufgaben sowie für Dienstleistungen übertrafen in allen Produkten die Voranschlagswerte, insgesamt um CHF 0,9 Millionen.

Drittaufträge wurden mit grösster Zurückhaltung vergeben. Vakante Stellen wurden nicht automatisch nachrekrutiert, neue Rotationsgewinne wurden durch Einführung von Besetzungen in Personalunion erzielt.

Der Saldo I fällt um CHF 4,4 Millionen tiefer aus als der Voranschlag.

Die kantonsfinanzierten Beiträge liegen insgesamt um CHF 2,2 Millionen unter dem Voranschlag, vor allem, da sich die geplante Auszahlung von Investitionsbeiträgen zeitlich verschoben hat. Dies ist vor allem auf den jeweiligen Projektfortschritt der Innovationsprojekte zurückzuführen. Der tatsächliche Zeitpunkt der Realisierung unterstützter Projekte resp. Projektteile ist nicht planbar.

Insgesamt fällt der Saldo II um CHF 7 Millionen tiefer aus als der Voranschlag.

Entwicklungsschwerpunkte*Innovationspolitik*

Der Kanton beteiligt sich am Neubau und Betrieb des Schweizerischen Innovationsparks Biel/Bienne mit insgesamt CHF 20 Millionen. Das Neubauprojekt in Biel kommt planmässig voran, die inhaltlichen Schwerpunkte im Innovationspark (Additive Fertigung, MedTech usw.) sind mit einer Vielzahl von privat finanzierten Industrieprojekten weiterentwickelt worden. Die Verträge mit Dritten sind im Hinblick auf einen Zusammenzug sämtlicher Aktivitäten im Neubau in Biel per Ende 2020 angepasst worden, namentlich auch die Tätigkeiten der Swiss Smart Factory.

Regionalpolitik

Im Rahmen des Impulsprogrammes für den Tourismus beteiligen sich Bund und Kanton Bern mit zinslosen Darlehen von je CHF 10 Millionen an den Investitionskosten des V-Bahn-Terminals in Grindelwald. Das V-Projekt ist für die erfolgreiche Zukunft der gesamten Jungfrau-Region als Top-Destination im Schweizer Tourismus von entscheidender Bedeutung. Das Projekt befindet sich im Bau, die Eröffnung der ersten Etappe erfolgte im Dezember 2019, die zweite ist per Dezember 2020 geplant.

Arbeitsmarktaufsicht

Der Kanton Bern will mit einem wirksamen und effizienten Vollzug den Schutz gegen Schwarzarbeit und Lohndumping gewährleisten. Hierzu werden Gespräche mit möglichen Projektpartnern geführt, um die bisherigen Anstrengungen zu verstärken.

Chancen und Risiken

Im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 sowie der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 befinden sich mehrere wichtige Projekte mit Leuchtturmcharakter in der Umsetzung (Innovationspark Biel/Bienne, sitem-insel Bern, Standortentwicklung der EMPA Thun) oder sind beantragt (Swiss Center for Design and Health u.a.). Diese Projekte sind für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern und den Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit von grosser Bedeutung, da damit Plattformen geschaffen werden, die es der Privatwirtschaft gezielt erleichtern, innovative Projekte und Partnerschaften einzugehen. Die hierzu notwendigen Mittel erfordern unter Umständen eine befristete Erhöhung

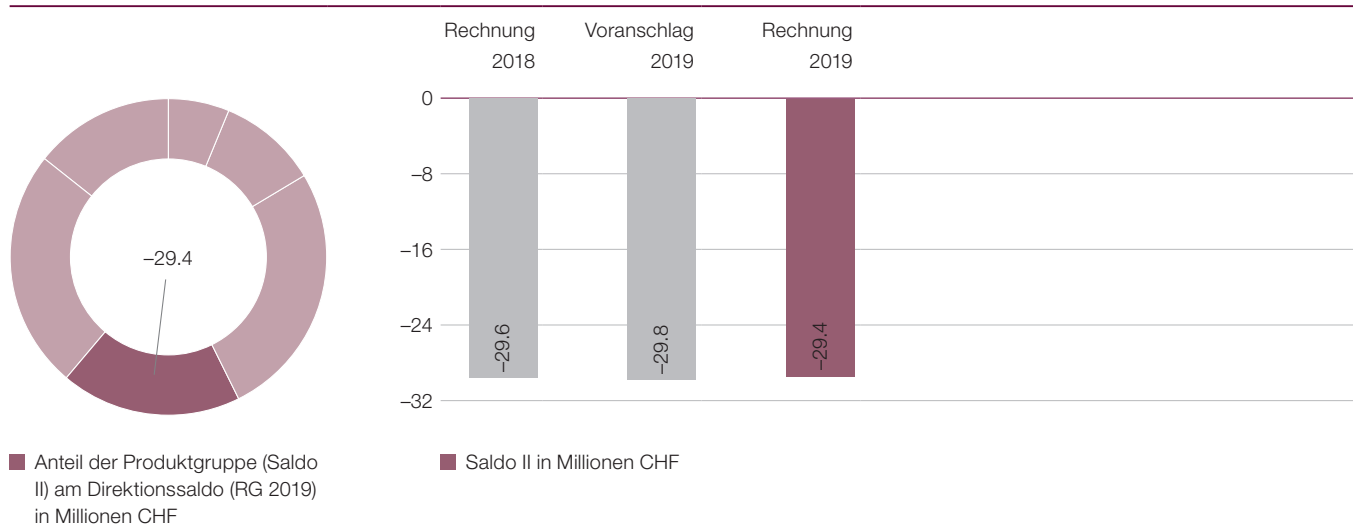
des Saldos in der Produktgruppe. Der Umfang ist u.a. vom Projektfortschritt und den vom Bund noch zu sprechenden Beiträgen abhängig.

Die Weiterentwicklung einer aktiven Flächenpolitik entspricht einem Bedürfnis der Wirtschaft und ist durch ein überwiesenes Postulat (Motion 011-2019) beauftragt. Durch eine aktive Flächenpolitik soll die raschere Verfügbarkeit von Arbeitszonen und Grundstücken zur Entwicklung bestehender Unternehmen sowie für Neuansiedlungen sichergestellt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	100	115
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	200 000
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	2 500	3 676
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	2 180	2 283
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20)	43 140	49 056
Anzahl arbeitsmarktllicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	3 650	3 645
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	799 000	820 168

4.7.4 Wald und Naturgefahren



Beschreibung

Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Die öffentlichen Interessen am Wald werden durch dessen Schutz und durch gezieltes Fördern einer nachhaltigen Waldentwicklung gesichert. Die Waldwirtschaft wird mit gezielten Massnahmen gestärkt.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor folgenden Naturgefahren geschützt: Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen nachhaltig bewirtschaftet.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	12 830 972	12 683 400	12 542 383	-141 017	-1.1%
(-) Personalkosten	-19 989 613	-20 962 849	-19 528 773	1 434 076	6.8%
(-) Sachkosten	-7 889 005	-8 923 030	-8 020 981	902 049	10.1%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-821 847	-871 383	-890 799	-19 417	-2.2%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-15 869 494	-18 073 862	-15 898 170	2 175 692	12.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	12 264 237	9 952 000	12 299 468	2 347 468	23.6%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-26 059 327	-21 674 000	-25 795 428	-4 121 428	-19.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	23 418	8 000	20 363	12 363	154.5%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-29 641 166	-29 787 862	-29 373 767	414 095	1.4%
(+/-) Abgrenzungen	588 888	804 641	-421 411	-1 226 052	-152.4%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-29 052 278	-28 983 221	-29 795 178	-811 957	-2.8%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Staatsforstbetrieb	-830 558	-1 209 081	-690 166	518 915	42.9 %
Risikomanagement Naturgefahren	-1 608 145	-2 170 522	-1 529 969	640 553	29.5 %
Walderhaltung und Waldwirtschaft	-13 430 791	-14 694 259	-13 678 036	1 016 223	6.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Produktgruppe schliesst im Saldo I um CHF 2,2 Millionen (12,0 %) besser ab als budgetiert. Dies ist auf Einsparungen bei den Personalkosten (CHF 1,4 Mio.) und den Sachkosten (CHF 0,9 Mio.) zurückzuführen.

Die tieferen Personalkosten sind begründet mit bestehenden Vakanzen, Rotationsgewinnen und der Auflösung von Rückstellungen. Bei den Sachkosten sind die ICT-Verrechnungen vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) tiefer ausgefallen (CHF 0,6 Mio.).

Bei allen drei Produkten liegt der Saldo I (Globalbudget) unter dem Voranschlag. Dies ist angesichts der grossen Herausforderungen nicht selbstverständlich.

Der Saldo II liegt um CHF 0,4 Millionen (1,4 %) unter dem Voranschlag. Bei den Staatsbeiträgen liegen sowohl die Kosten mit CHF 4,1 Millionen (19,0 %) als auch die Erlöse mit CHF 2,3 Millionen (23,6 %) über dem Voranschlag.

Die Abweichung bei den Staatsbeiträgen begründet sich mit dem starken Borkenkäferbefall im Jahr 2019. Die angeordneten Forstschutzmassnahmen zum Schutz der Wälder wurden mit Beiträgen unterstützt. Auf Antrag hat der Bund zusätzliche Mittel für die Forstschutzmassnahmen im Jahr 2019 bewilligt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Strategie zur Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft ist im Jahr 2019 konsequent weiterverfolgt worden. Die Instrumente, die dabei eingesetzt wurden, reichen von Beratungen bis zu Anreizen. Das als Pilotprojekt neu eingeführte Forstschutzprogramm für die tieferen Lagen des Kantons Bern wurde bspw. so ausgestaltet, dass die Waldbesitzer die Borkenkäfer gemeinschaftlich bekämpft haben. Das Programm wird im Jahr 2020 weitergeführt.

Generell nahm die Projektarbeit einen hohen Stellenwert ein. In Bezug auf den Wildtiereinfluss sind 16 Gebiete mit dringendem Handlungsbedarf identifiziert worden. Zudem ist das Konzept für die regionalen Waldpläne zweiter Generation erarbeitet worden. In beiden Projekten soll nun das weitere Vorgehen anhand konkreter Beispiele getestet werden.

In der Zusammenarbeit mit dem Bund sind die Programmvereinbarungen für die Jahre 2020–2024 erfolgreich abgeschlossen worden. Die Teilrevision der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) wurde genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Die Entwicklung am «Spitze Stei» oberhalb von Kandersteg hat viele Ressourcen beansprucht. Zum einen ging es dabei um das Messen der Gesteinsbewegungen, zum anderen um die organisatorischen Vorbereitungen im Hinblick auf die im Sommer 2020 zu erwartenden Abbrüche. Aufgrund dieser Situation musste die vorgesehene Freigabe des Schutzbautenkatasters zurückgestellt werden.

Das Gletscher- und Permafrost-Monitoring im Berner Oberland wurde um eine neue Station erweitert. Die Messungen zeigten im Sommer ausserordentlich hohe Temperaturwerte. Die Zahl und Grösse der Waldbrände lag im Durchschnitt der letzten Jahre. Seit dem Jahr 1998 werden Rutschungen, Steinschläge und Hochwasser systematisch erfasst. Bisher traten noch nie so wenige Ereignisse auf wie im Jahr 2019.

Der Staatsforstbetrieb war erneut grossen Herausforderungen ausgesetzt. Die für das Projekt Campus Biel/Bienne vorgesehenen Holznutzungen mussten kurzfristig zurückgestellt werden. Die weitere Ausbreitung des Borkenkäfers erforderte eine intensive Überwachung und Bekämpfung des Schädling. Dank optimaler Holzvermarktung, Forstschutzbeiträgen und erfolgreichen unternehmerischen Zusatzleistungen konnte das Globalbudget dennoch eingehalten werden.

Chancen und Risiken

Im Kontext der globalen Klimadiskussionen gewinnt Holz als nachhaltiger und lokal verfügbarer Rohstoff an Bedeutung. Wald und Holz könnten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz im Inland leisten. Für die Berner Wald- und Holzwirtschaft stellt dies eine grosse Chance dar, die jedoch nur mit einer weiteren Entwicklung der Waldwirtschaft und der Holzverarbeitung genutzt werden kann.

Daneben bringen die Klimaveränderungen hohe Risiken mit sich. Höhere Temperaturen und abnehmende Niederschläge

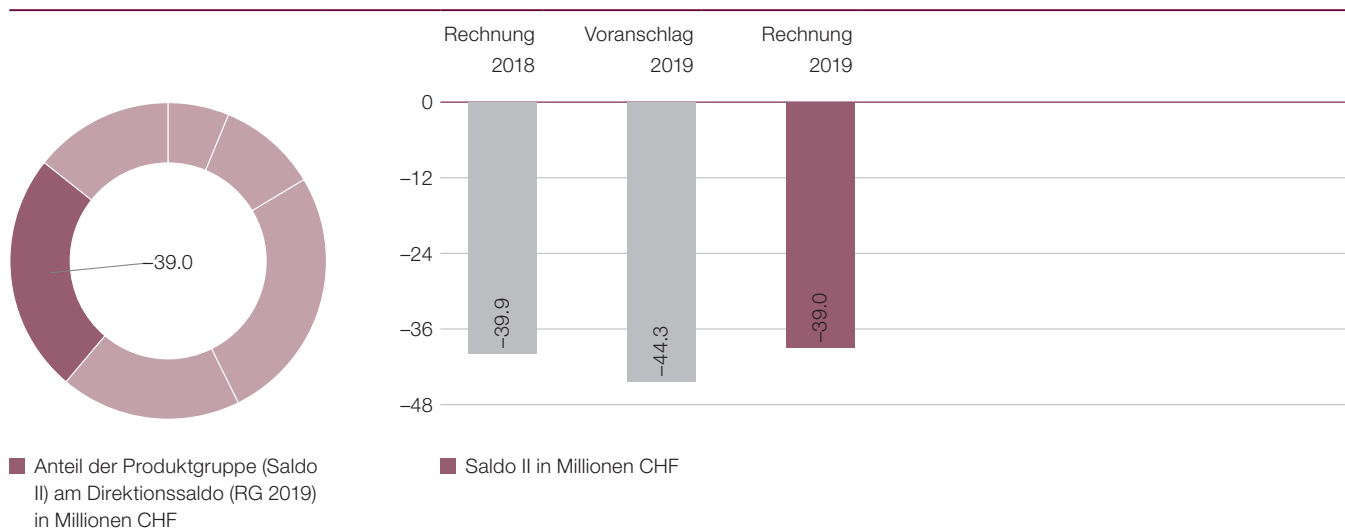
führen zu Wassermangel und damit zur Schwächung der Bäume. Der Wald wird anfälliger für biotische und abiotische Schäden. Daneben ist, insbesondere im alpinen Bereich, mit einer weiteren Zunahme der Naturgefahren zu rechnen.

Die höheren Schäden im Wald und die Auswirkungen, welche sie auf den Holzmarkt haben, beeinträchtigen auch das Ergebnis des Staatsforstbetriebs.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	188 200	188 100
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	3 600
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	5 751	5 546
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	535	536
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	667	770
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700

4.7.5 Landwirtschaft



Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	31 516 941	33 428 503	29 807 534	-3 620 969	-10.8 %
(-) Personalkosten	-39 522 629	-41 506 487	-39 743 080	1 763 408	4.2 %
(-) Sachkosten	-11 044 768	-13 567 241	-10 389 709	3 177 532	23.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 151 417	-2 307 024	-1 975 485	331 540	14.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-21 201 872	-23 952 250	-22 300 739	1 651 510	6.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	601 343	150 000	965 554	815 554	543.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-19 573 941	-20 488 800	-17 704 249	2 784 551	13.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	253 999	17 402	39 451	22 050	126.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-39 920 471	-44 273 648	-38 999 983	5 273 665	11.9 %
(+/-) Abgrenzungen	1 854 544	2 237 326	2 616 407	379 081	16.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-38 065 928	-42 036 322	-36 383 576	5 652 746	13.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Direktzahlungen	-3 457 886	-4 375 272	-3 709 586	665 686	15.2 %
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	-7 130 361	-7 645 645	-7 560 987	84 658	1.1 %
Veterinärwesen	-5 400 673	-6 272 132	-5 593 152	678 981	10.8 %
Inforama	-5 212 952	-5 659 201	-5 437 014	222 186	3.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019

Im Vergleich zum Voranschlag weist die Produktgruppe Landwirtschaft in der Rechnung 2019 eine Verbesserung im Saldo I von CHF 1,6 Millionen aus. Dies ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass bei den Personalkosten aufgrund von Rotationsgewinnen sowie nicht besetzten Stellen (z.B. Abbau Planungs-erklärung Brönnimann/Vakanzen Zentralisierung) in der Rechnung ein besseres Resultat erzielt werden konnte.

Zudem wurde 2019 die Verrechnung für die Entsorgung von tierischen Abfällen an die Sammelstellen (Gemeinden) bzw. die Kosten der GZM Extraktions AG von CHF 1,6 Millionen nicht wie budgetiert im Saldo I verbucht, sondern über die durchlaufenden Kosten, bzw. durchlaufenden Erlöse. Des Weiteren führten Verzögerungen beim Berner Pflanzenschutzprojekt zu Minderungen bei den Dienstleistungen an Dritte.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Anpassungen der Direktzahlungsinstrumente per 2019 und die notwendigen Systemanpassungen im Agrarinformationssystem GELAN konnten termingerecht realisiert werden. Aufgrund der Einführung weiterer Ressourceneffizienzbeiträge im Pflanzenschutz wurden zwecks Fortführung des Berner Pflanzenschutzprojekts Lösungen zur Koordination der Instrumente erarbeitet, die sich in der Umsetzung bewährt haben. Im dritten Jahr des sechsjährigen Berner Pflanzenschutzprojekts beteiligten sich über 3220 Betriebe an den verschiedenen Massnahmen. Die Beiträge für die Massnahmen beliefen sich im Jahr 2019 auf rund CHF 7,4 Millionen. Die Projektbeteiligung ist insgesamt erfreulich und stimmt mit den budgetierten Mitteln gut überein. Mit der Genehmigung des Kreditgeschäfts «Zweitmelioration Brüttelen-Treiten» hat der Grosse Rat die Weichen für

ein umfassendes Grossprojekt im Seeland gestellt. Die Berner Bio-Offensive ist auch im Jahr 2019 erfolgreich verlaufen und die Umstellungszahlen entsprechen den Zielsetzungen. Die Bio-Offensive wurde gemäss den Regierungsrichtlinien bis in das Jahr 2025 verlängert, damit noch ein grösserer Teil der Wertschöpfung erschlossen werden kann. Zusammen mit dem INFORAMA hat der Veterinärdienst an der kantonalen Umsetzung der Bundesstrategie Antibiotikaresistenzen (StAR) gearbeitet. Die Schwerpunkte der Umsetzung lagen im Jahr 2019 in den Bereichen Information, Beratung und Vollzug. Um Vorstellungen zu den künftigen Bedürfnissen für die Infrastrukturen des INFORAMA zu entwickeln, wurde die Erarbeitung eines strategisch-räumlichen Betriebskonzepts an die Hand genommen.

Chancen und Risiken

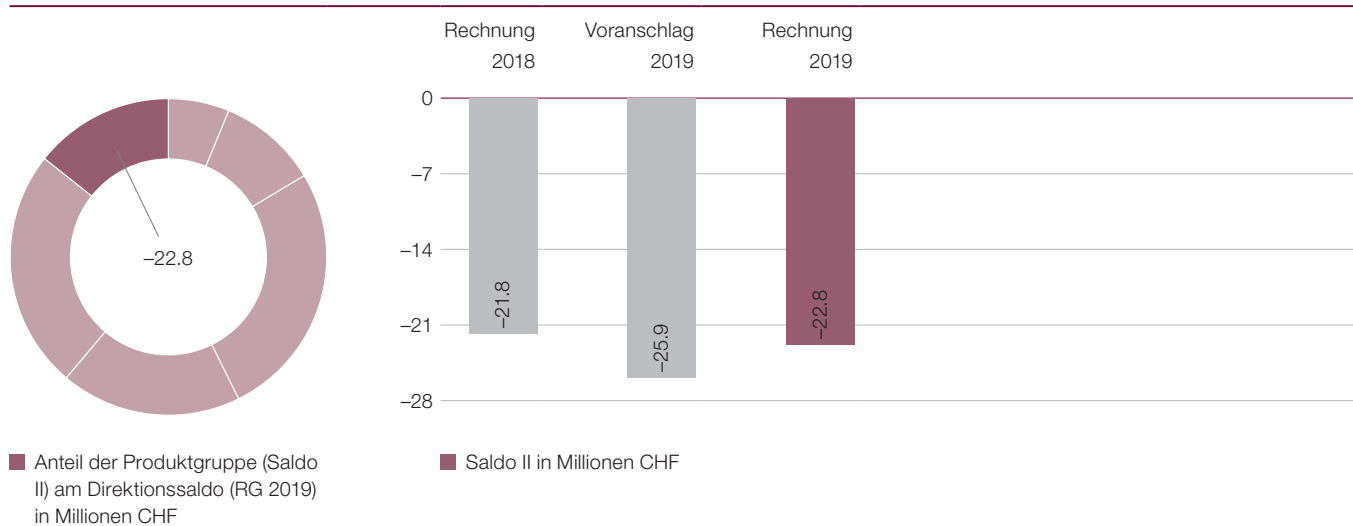
Es droht teilweise eine Marksättigung auf den Bio-Absatzmärkten, viele Umstellungsbetriebe wurden beispielweise bei der Bio-Milch auf eine Warteliste gesetzt. Der Umstand, dass im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr weniger Betriebe auf Bio umgestellt haben, zeigt, dass die Marktsignale wahrgenommen werden. Bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP22+) besteht das Risiko, dass die zunehmende Komplexität der Massnahmen beim Kanton zu Kontroll- und Vollzugsdefiziten führt. Kernpunkt der agrarpolitischen Weiterentwicklung wird eine weitere Ökologisierung der Landwirtschaft sein, um die Umwelt-

risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen deutlich zu reduzieren. Die bevorstehenden Abstimmungen über die Initiativen im Bereich Landwirtschaft und Tierhaltung auf nationaler Ebene führen zu einer grossen Verunsicherung innerhalb der Landwirtschaft. Das vermehrte Auftreten von Trockenheit und die Zunahme von Hitzeperioden führen zu neuen Risiken und Herausforderungen. Zu erwarten sind im Bereich der Landwirtschaft u.a. ein erhöhter Bewässerungsbedarf, Ertragseinbussen, ein zunehmender Schädlingsdruck sowie eine Beeinträchtigung der Tiergesundheit.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	158	169
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	70	76
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	94	90
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 446	3 525
Ausbezahlte Direktzahlungen und Beiträge (DZ, EKB, NS, Ressourcenprojekte) pro Jahr (in Mio. CHF)	550	557
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	253	242
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimiteleinatz und Tiergesundheit	1 712	1 818

4.7.6 Natur



Beschreibung

Die Produktgruppe Natur stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität.

mindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem ver-

Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 012 259	831 220	927 520	96 300	11.6%
(-) Personalkosten	-11 896 740	-12 165 115	-11 745 079	420 037	3.5%
(-) Sachkosten	-5 388 285	-6 421 009	-4 910 278	1 510 731	23.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-778 469	-886 917	-768 634	118 283	13.3%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-17 051 235	-18 641 820	-16 496 470	2 145 351	11.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 913 256	4 766 800	4 113 130	-653 670	-13.7%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-13 230 961	-16 332 000	-14 767 675	1 564 325	9.6%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 574 381	4 340 598	4 306 286	-34 312	-0.8%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-21 794 560	-25 866 422	-22 844 728	3 021 694	11.7%
(+/-) Abgrenzungen	955 371	1 152 562	1 347 846	195 284	16.9%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-20 839 189	-24 713 860	-21 496 882	3 216 978	13.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Fischerei	–4 680 851	–4 720 433	–3 997 399	723 034	15.3 %
Jagd	–5 877 408	–6 057 180	–5 718 158	339 023	5.6 %
Naturschutz und Naturförderung	–6 492 976	–7 864 207	–6 780 913	1 083 294	13.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Im Vergleich zum Voranschlag weist die Produktgruppe Natur in der Rechnung 2019 eine Verbesserung im Saldo I von CHF 2,1 Millionen aus.

Dies ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass bei den Personalkosten aufgrund von Rotationsgewinnen sowie nicht besetzten Stellen (z.B. Abbau Planungserklärung Brönnimann/ Vakanzen Zentralisierung) in der Rechnung ein besseres Resultat erzielt werden konnte.

In den Sachkosten liegen vorwiegend die Dienstleistungen Dritter, Honorare Dritter, Gutachter und Fachexperten unter den Budgetwerten. Die Abweichung bei den Staatsbeiträgen im Saldo III vom Voranschlag zur Rechnung ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass noch nicht alle Beiträge an Renaturierungsprojekte ausbezahlt werden konnten.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Sachplan Biodiversität konnte durch den Regierungsrat per 1. September 2019 in Kraft gesetzt werden. Er zeigt räumlich auf, wo im Kanton Bern bei der Biodiversitätsförderung prioritär Handlungsbedarf besteht und wie Defizite behoben werden können. Der Sachplan ist Teil des kantonalen Gesamtkonzepts, um die Artenvielfalt von Fauna und Flora zu verbessern. Die Revisionen der Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV; BSG 923.111) und der Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV; BSG 923.111.1) wurden durch den Regierungsrat genehmigt und werden per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. In der FiV werden Wassersportaktivitäten wie Canyoning neu geregelt. Für kommerzielle Anbieter gelten künftig die gleichen Regelungen wie für Privatpersonen. Angelfischerinnen und -fischer entrichten ab dem Jahr 2020 einen Hegebeitrag. Die FiDV erlaubt es, Äschen und Bachforellen besser zu schützen. Der neue Leistungsvertrag zwischen dem Bernisch Kantonalen Fischerei-Verband und dem Kanton Bern konnte unterzeichnet werden. Die Verhandlungen

mit dem BAFU über die NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 in den Bereichen «Naturschutz» und «Eidgenössische Wildtierschutzgebiete» wurden intensiv geführt und Ende 2019 vom BAFU unterzeichnet. Im Fachbereich «Stellungnahmen + Beratung» wurde eine externe Überprüfung durchgeführt, da trotz strikter Priorisierung die Fristen der Amts- und Fachberichte nicht eingehalten werden konnten. Die Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) wurde überarbeitet und dazu ein Konsultationsverfahren bei den betroffenen Gemeinden sowie den Organisationen aus Naturschutz, Jagd, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft durchgeführt. Die zweite Tranche der Überprüfung der Wildschutzgebiete im Kanton Bern betrifft 16 Gebiete und die Schaffung von sieben neuen Gebieten. Mit der vorliegenden Änderung werden Schutzgebiete tendenziell verkleinert oder es werden Kernzonen geschaffen, unter gleichzeitiger Verstärkung des Schutzes der Wildtiere vor Störungen.

Chancen und Risiken

Die vom BAFU in Aussicht gestellten Beiträge der NFA-Programmvereinbarungen 2020–2024 Naturschutz konnten aufgrund der fehlenden kantonalen Ressourcen nicht alle abgeholt werden. Der Kanton Bern hat einen Umsetzungsrückstand im Naturschutz, welcher Auswirkungen auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität hat. Die Umsetzung des Sachplans Biodiversität zielt darauf ab, den Umsetzungsrückstand schrittweise aufzuholen. Der Klimawandel (Zunahme von Hitze- und Trockenheitsperioden) führt auch in der Produktgruppe Natur zu Risiken und Herausforderungen (Biodiversität, Niedrigwasser,

Zunahme Notabfischungen usw.). Mittelfristig ist eine Adaptation an den Klimawandel notwendig. Die Qualität der Gewässer wird durch Rückstände von organischen Chemikalien gefährdet, was eine negative Auswirkung auf die Biodiversität der Wasserlebewesen haben kann. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt werden Bewirtschaftungsmassnahmen im Bereich Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Gewässer entwickelt. Nicht eingehaltene Fristen bei den Amts- und Fachberichten in der Naturförderung können dazu führen, dass der Naturschutz in den Verfahren nicht berücksichtigt wird und es somit zu vermeidbaren, wider-

rechtlichen Naturwertverlusten sowie zu erfolgreichen Einsprachen und Beschwerden kommt. Ein externer Überprüfungsbericht zeigt die notwendigen Schritte auf, um das Leistungsniveau in diesem Bereich zu erhalten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	764	726
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	322	392
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	971	1 198
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	2	3
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	103	103

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

Gemäss dem Kantonalen Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-6 383 187	-9 093 600	-5 133 641	3 959 959	43.5 %
Ertrag	6 383 187	9 093 600	5 133 641	-3 959 959	-43.5 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1 960	-198 600	-120	198 480	99.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1 350 000	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-4 925 856	-3 820 000	-4 935 438	-1 115 438	-29.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	22 500	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-127 871	-5 075 000	-198 083	4 876 917	96.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	22 500	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	8 000	0	-8 000	-100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	5 165 600	0	-5 165 600	-100.0 %
46 Transferertrag	2 944 605	2 320 000	2 643 793	323 793	14.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	-22 500	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	3 438 581	1 600 000	2 489 848	889 848	55.6 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-8 190 050	-22 500 000	-18 811 500	3 688 500	16.4 %
Einnahmen	10 565 875	17 500 000	16 183 510	-1 316 490	-7.5 %
Saldo	2 375 825	-5 000 000	-2 627 990	2 372 010	47.4 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	-8 190 050	-22 500 000	-18 811 500	3 688 500	16.4 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	10 565 875	17 500 000	16 183 510	-1 316 490	-7.5 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	25 000 000	20 678 365	20 678 365	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	20 678 365	25 000 000	25 000 000	0	0.0 %
Vermögensveränderung	-4 321 635	4 321 635	4 321 635	0	0.0 %

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (BRP; SR 901.0). Der Fonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.2 Renaturierungsfonds

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-4 813 856	-4 472 000	-4 777 903	-305 903	-6.8 %
Ertrag	4 813 856	4 472 000	4 777 903	305 903	6.8 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-3 064	0	-3 956	-3 956	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-648 096	-315 000	-87 880	227 120	72.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	-10 068	-10 068	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-2 210 714	-397 000	-1 097 029	-700 029	-176.3 %
36 Transferaufwand	-1 704 439	-3 440 000	-2 498 222	941 778	27.4 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-247 543	-320 000	-1 080 748	-760 748	-237.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	323 257	323 257	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	14 658	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4 799 198	4 472 000	4 454 646	-17 354	-0.4 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	12 088 334	12 088 334	14 299 049	2 210 715	18.3%
Vermögensbestand per 31.12.	14 299 049	14 299 049	15 396 078	1 097 029	7.7%
Vermögensveränderung	2 210 715	2 210 715	1 097 029	-1 113 686	-50.4%

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2019 rund CHF 15,4 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,1 Millionen zugenommen. Seit der Umstellung auf HRM2/IPSAS werden die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung bzw. Rechnungsstellung durch die Empfänger als Beiträge direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen bei der Höhe der effek-

tiven Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

Die Einnahmen aus den Wasserzinsen werden in den nächsten Jahren in gleichbleibender Höhe erwartet. Aufgrund der bekannten Planungen und Projekteingaben kann davon ausgegangen werden, dass sich der Fondsbestand in den Folgejahren tendenziell verringern wird.

4.8.3 Tierseuchenkasse

Gemäss Art. 12 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12 Abs. 3 KLwG).

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-4 689 655	-3 115 000	-3 234 704	-119 704	-3.8 %
Ertrag	4 689 655	3 115 000	3 234 704	119 704	3.8 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-64 844	-15 000	-87 749	-72 749	-485.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-2 908 450	-1 119 400	-1 505 332	-385 932	-34.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	-111 360	-111 360	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-649 969	-615 600	-335 426	280 174	45.5 %
36 Transferaufwand	-336 933	-680 000	-535 469	144 531	21.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-729 459	-685 000	-659 368	25 632	3.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	76 650	0	6 400	6 400	0.0 %
42 Entgelte	3 729 965	2 265 000	2 150 600	-114 400	-5.1 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	39 056	39 056	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	883 040	850 000	1 038 648	188 648	22.2 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	-35 000	0	35 000	–
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	-35 000	0	35 000	–
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	-35 000	0	35 000	–
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	10 282 954	10 282 954	10 932 923	649 969	6.3%
Vermögensbestand per 31.12.	10 932 923	10 932 923	11 268 349	335 426	3.1%
Vermögensveränderung	649 969	649 969	335 426	-314 543	-48.4%

Kommentar

Der Bestand der Spezialfinanzierung betrug per 31. Dezember 2019 rund CHF 11,3 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,3 Millionen zugenommen.

Bei gleichbleibender Seuchenlage sollten sich jedoch die Einnahmen und Ausgaben in etwa die Waage halten.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt.

4.8.4 Tourismusfonds

Gemäss Art. 22 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211) legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,50 und CHF 1,50 liegen.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 603 981	-301 500	-1 151 516	-850 016	-281.9%
Ertrag	2 603 981	301 500	1 151 516	850 016	281.9%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15 467	-150 000	-134 321	15 679	10.5%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	-2 552 734	-57 000	-1 017 195	-960 195	-1 684.6%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-66 715	-94 500	0	94 500	100.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	2 585 605	0	240 426	240 426	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	18 376	301 500	911 090	609 590	202.2%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	26 400	26 400	100.0%
Saldo	0	0	26 400	26 400	100.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	26 400	26 400	100.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	2 598 110	2 579 734	2 579 734	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	2 579 734	-301 500	1 668 642	1 970 142	653.4%
Vermögensveränderung	-18 376	-2 881 234	-911 091	1 970 142	68.4%

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung des Anteils des Kantons an der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe gemäss Art. 27 des TEG. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.5 Wildschadenfonds

Gemäss Art. 2 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-485 357	-441 800	-410 689	31 111	7.0 %
Ertrag	485 357	441 800	410 689	-31 111	-7.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-31 666	0	-17 294	-17 294	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	-156 800	-23 342	133 458	85.1 %
36 Transferaufwand	-452 252	-260 000	-326 929	-66 929	-25.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-1 439	-25 000	-43 124	-18 124	-72.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	64 605	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	420 751	431 800	410 689	-21 111	-4.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	10 000	0	-10 000	-100.0 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	388 941	388 941	324 336	-64 605	-16.6%
Vermögensbestand per 31.12.	324 336	324 336	347 678	23 342	7.2%
Vermögensveränderung	-64 605	-64 605	23 342	87 947	136.1%

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2019 rund CHF 0,3 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0,02 Millionen zugenommen.

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leis-

tet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert. Pro Jagdpatent und Jahr wird ein Beitrag von CHF 150 erhoben. Im Jahr 2019 sind weniger Schadensmeldungen eingegangen.

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–13.6		0.1
Gesundheitsversorgung	–1 230.6		22.2
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–6.7		2.1
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–2.1		1.3
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.3		1.9
Existenzsicherung und Integration	–505.0		134.9
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–950.6		150.3

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–13.1	–16.0	–13.5	2.5	15.6 %
Gesundheitsversorgung	–1 187.0	–1 287.3	–1 208.4	78.8	6.1 %
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–4.1	–5.6	–4.6	1.0	18.7 %
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–0.8	–1.3	–0.8	0.4	34.4 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.5	–9.6	–9.4	0.2	1.8 %
Existenzsicherung und Integration	–403.3	–374.9	–370.1	4.8	1.3 %
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–785.5	–806.4	–800.3	6.1	0.8 %
Total	–2 403.3	–2 501.0	–2 407.1	93.8	3.8 %

5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Projekt Umsetzung Direktionsreform (UDR)

Im Rahmen des Projekts UDR wurde der Transfer des Kantonalen Laboratoriums von der GEF zur VOL vorbereitet.

Umsetzung des Behindertenkonzepts des Kantons Bern

Zur Umsetzung des Behindertenkonzepts wurden im Berichtsjahr die Grundlagen für die Rechtsetzung erarbeitet. Dabei bestätigte sich, dass alle strategischen Versorgungsziele und die wesentlichen Systemelemente, die vom Bundesrat und vom Grossen Rat im Jahr 2011 verabschiedet wurden, beibehalten werden können. Zur Vereinfachung der Bedarfsermittlung hat die GEF entschieden, anstelle von Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung (VIBEL) neu das Abklärungsinstrument «Individueller Hilfsplan» (IHP) einzusetzen. Im Vergleich zu VIBEL orientiert sich IHP zudem wesentlich stärker an den Ressourcen einer Person: Statt einseitig den Bedarf festzustellen, stehen die Entwicklungsziele und Möglichkeiten der Menschen mit Unterstützungsbedarf im Zentrum. Da IHP im Unterschied zu VIBEL bereits heute in mehreren Kantonen angewendet wird, können Synergien für die Weiterentwicklung des Abklärungsinstruments und bezüglich seiner Justiziabilität genutzt werden. Weiter wurden die geforderten, griffigen Steuerungsinstrumente näher definiert (u.a. Anspruchsberechtigung, Schwellenwerte). Auf diese Weise wird die GEF die Möglichkeit haben, eine allfällige Kostensteigerung durch den Systemwechsel nachhaltig zu steuern. Die GEF geht davon aus, dass die Umsetzung des Behindertenkonzepts per 2023 erfolgen kann.

Einführung von Betreuungsgutscheinen

Die revidierte Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) und die dazugehörige Direktionsverordnung (BGSDV; BSG 860.113.1) sind am 1. April 2019 in Kraft getreten. Die ersten sechs Gemeinden geben seit dem 1. August 2019 Gutscheine aus, über 30 Gemeinden folgen per 1. Januar 2020 (Übersicht über den Wechsel ins Gutscheinsystem unter www.be.ch/bg). Das bisherige Gebührensystem soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (voraussichtlich per 01.01.2022) abgeschafft werden.

Neue Fachapplikation Migration

Die neue Fachapplikation Migration soll die heute in der POM verwendeten Systeme ELAR (Geschäfts- und Dossierverwaltung Ausländerbereich) sowie Asydata (Personenverwaltung Asylbereich) ersetzen und den regionalen Partnern für die Fallführung in der Sozialhilfe zur Verfügung stehen. Der Auftrag für dieses direktionsübergreifende Vorhaben (POM und GEF) wurde über eine öffentliche Ausschreibung vergeben. Der Zuschlag wurde im April 2019 erteilt.

Projekt «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern»

Die Initialisierungsphase des Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» konnte erfolgreich starten. Im Herbst 2019 wurde bei allen Sozialdiensten eine On-

line-Umfrage zu ihren Fallführungssystemen und mit ausgewählten Stakeholdern Einzelinterviews durchgeführt. Anfang 2020 wird ein erster Entwurf der Abschlussstudie vorliegen, der mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und mit der Bernischen Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) konsolidiert wird.

Pilotprojekt Sozialrevisorat

Von Oktober bis November 2019 führte die Auftragnehmerin (KPMG AG) bei sieben ausgewählten Sozialdiensten «vor-Ort-Prüfungen» durch (Bolligen, Brugg, Burgdorf, Interlaken-Region Jungfrau, Köniz, La Neuveville und Sigriswil). Diese umfassten jeweils eine Organisations-, Prozess- und Dossierprüfung. Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht des Pilotprojekts werden Anfang 2020 vorliegen.

Gesundheitsstrategie

Die Gesundheitsstrategie soll aufzeigen, wie sich das Gesundheitswesen im Kanton Bern aktuell präsentiert, welche Entwicklungen angestrebt werden und wie die Versorgung der Bevölkerung in Zukunft sichergestellt wird. Inzwischen wurden alle Bestandteile einer übergeordneten Gesamt-Gesundheitsstrategie erarbeitet und in den Projektgremien konsolidiert. Zurzeit wird ein breit angelegtes Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat ist für den Sommer 2020 geplant. Anschliessend soll die Strategie dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden. In der Folge können die Teilstrategien erarbeitet werden.

Arbeitsgruppe Seelsorge

Die im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer sind gemäss Art. 53 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) dazu verpflichtet, für die Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige die Spitalseelsorge sicherzustellen. Im März 2018 setzte der GEF-Direktor eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen der Interkonfessionellen Konferenz, der Listenspitäler und der JGK unter der Leitung der GEF ein, um die bestehenden Anforderungen zu überprüfen. Im Juli 2019 legte die Arbeitsgruppe einen neuen Lösungsansatz vor, welcher die bisherige quantitative Anforderung mit qualitativen Vorgaben ersetzt und welche der GEF-Direktor genehmigt hat. Sie erfordert eine Anpassung der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112).

Arbeitsgruppe ORBE

Die Arbeitsgruppe ORBE (Optimierung Rettungswesen Kanton Bern) hatte den Auftrag, die Ambulanzstandorte und die Zuteilung der Rettungsteams an die Rettungsdienste zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe wurde Ende März 2019 aufgelöst. Die verbliebenen offenen Fragen (Einzelheiten zur Abgeltung und Festlegung der Ambulanzstandorte und der Zuteilung von Rettungsteams) werden im Rahmen der Erarbeitung der Leistungsverträge 2020–2022 geklärt. Eine Studie der Fachhochschule St. Gallen gibt Hinweise für die effizientere Verteilung der Ambulanzstandorte.

Projekt «Gesundheit Simme Saane»

Ein im Jahr 2018 erarbeitetes Konzept sieht den Aufbau eines Gesundheitscampus in Zweisimmen sowie eines Gesundheitszentrums in Saanen vor. Zudem sollen die Leistungserbringer der Region in einem Netzwerk zusammengebracht und so die integrierte Versorgung gestärkt werden. Im Projekt «Gesundheit Simme Saane» wurden im Jahr 2019 die entsprechenden Konzepte erarbeitet. Erstmals wurde gemeinsam mit den Partnern in der Region eine Lösung für eine bedarfsgerechte, vernetzte und wirtschaftliche Grund- und Spitalversorgung gesucht. Am 15. Oktober 2019 wurde die neue Trägerschaft gegründet, welche die erarbeiteten Konzepte verfeinern und umsetzen wird. Die neue Trägerschaft ist regional verankert und wird weiter mitgetragen von der GEF und der Spital STS AG.

Hôpital du Jura bernois SA

Als Folge der Volksabstimmung zur Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier vom 18. Juni 2017 sieht sich die Spitalversorgung im Berner Jura vor ausserordentliche Herausforderungen gestellt. Die Spitalfrage wurde im Berichtsjahr von einer von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantone Bern und Jura sowie ihrer jeweiligen betroffenen Spitäler bearbeitet. Diese empfahl, im Spital Moutier ein interjurassisches Psychiatrie-Angebot aufzubauen. Der Regierungsrat bedauerte in seiner Stellungnahme, dass weitere Optionen wie die Aufrechterhaltung eines akutsomatischen Angebots am Spitalstandort Moutier oder eine gemischte (private und öffentliche) Trägerschaft von der interkantonalen Arbeitsgruppe nicht vertieft geprüft wurden.

Zusatzabgeltungen

Im Rahmenkredit 2016–2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden. Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, z.B. von der ERZ für Lehre und Forschung rund CHF 100 Millionen.

	TCHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	19 462
Tagesklinik Psychiatrie	19 188
Ambulatorium Psychiatrie	14 795
Innovationen	0
Schwangerschaftsberatung	1 340
Kinderschutzstelle/Kindertelefon	566
Schulmaterial	159
Aufbewahrung Archive	47
ehemaliger Spitäler	
Total	55 557

Rahmenkredit Spitalversorgungsgesetz mit neuen Instrumenten

Der Grosse Rat hat am 2. September 2019 den Rahmenkredit 2020–2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG genehmigt. Im Kredit enthalten sind neu auch Abgeltungen zusätzlicher Leistungen für eine Notfallversorgung zur Sicherung der (ambulant) Grundversorgung in Gebieten ohne Ärztinnen und Ärzte, sowie für zusätzliche Leistungen neuer Medikamente/Therapien, deren Finanzierung noch nicht geregelt ist und Abgeltungen zur Unterstützung integrierter Versor-

gungsnetzwerke zur Sicherstellung der Grundversorgung enthalten.

Digitalisierung im Rahmen des Projekts eSPA

Das Projekt eSPA ist Teil der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie der GEF. Ziel ist die durchgängige Digitalisierung von Prozessen des Spitalamts (SPA) für alle Anspruchsgruppen (verwaltungs- und betriebsseitig). Die Arbeiten sind im Gange und im Jahr 2019 konnten bereits drei Teilprojekte initiiert werden:

- eRV (elektronische Rechnungsverarbeitung),
- P-SLA (Prüfung Spitalisten-Anforderungen) und
- SDEP (Spitaldatenerhebungsplattform).

Teilprojekt eRV

Per 1. Januar 2020 führt das SPA mit dem Projekt eRV die elektronische Rechnungsverarbeitung von stationären Hospitalisationen ein. Die rund 180 000 inner- und ausserkantonalen Spitalrechnungen werden künftig elektronisch empfangen und vollautomatisiert mittels über 30 Prüfschritten geprüft und zur Zahlung weitergeleitet. Eine manuelle Kontrolle erfolgt nur noch bei durch das System beanstandeten Rechnungen sowie bei der Stichprobenkontrolle. Die GEF setzt dafür eine bereits bei zahlreichen anderen Kantonen genutzte Softwarelösung ein. Seit Mai 2019 nutzt das Kantonsarztamt das Modul «Kostengutsprache» derselben Softwarelösung. Die Kostengutsprachen werden seither ebenfalls komplett elektronisch erfasst und zugestellt.

Teilprojekt PSLA

Die periodische Prüfung der Spitalistenanforderungen erfolgt ab dem 1. Januar 2020 teilautomatisiert. Anstelle eines Fragebogens in Form einer Exceldatei können sich die Leistungserbringer neu direkt in die webbasierte Fachapplikation einloggen und die Selbstdeklaration elektronisch ausfüllen.

Teilprojekt SDEP

Die GEF plant die schrittweise Einführung einer neuen webbasierten Spitaldatenerhebungsplattform (SDEP) ab dem Jahr 2021. Heute bestehen zwischen den Erhebungen teils inhaltliche Redundanzen und es kommt für die Betriebe zu Parallellieferungen derselben Informationen an die GEF. Mit der Einführung von SDEP wird die GEF den elektronischen Datentransfer und die Erfassung der Spitaldaten über eine Erhebungsplattform sicherstellen und die Erhebung der Spitaldaten im Kanton Bern wesentlich vereinfachen.

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 773 008 245	-2 826 335 794	-2 755 374 147	70 961 646	2.5 %
Ertrag	350 334 447	380 566 977	322 785 122	-57 781 855	-15.2 %
Saldo	-2 422 673 798	-2 445 768 816	-2 432 589 025	13 179 791	0.5 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-64 905 414	-68 332 056	-65 987 987	2 344 068	3.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-17 679 623	-18 906 430	-16 792 072	2 114 358	11.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-846 241	-1 164 593	-956 276	208 317	17.9 %
34 Finanzaufwand	-5 481	-7 770	-3 242	4 528	58.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-814 498	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-2 645 557 866	-2 689 447 721	-2 639 300 129	50 147 591	1.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	-5 172 921	-8 000 000	-4 961 778	3 038 222	38.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-15 527 767	0	-2 687 689	-2 687 689	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-22 498 433	-40 477 224	-24 684 974	15 792 250	39.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	8 144 821	8 897 100	8 226 865	-670 235	-7.5 %
43 Verschiedene Erträge	10 528	0	8 648	8 648	0.0 %
44 Finanzertrag	118 116	88 800	106 139	17 339	19.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	482 100	240 298	-241 802	-50.2 %
46 Transferertrag	300 359 676	295 587 877	299 325 591	3 737 714	1.3 %
47 Durchlaufende Beiträge	5 172 921	8 000 000	4 961 778	-3 038 222	-38.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	19 036 138	35 268 000	7 298 714	-27 969 286	-79.3 %
49 Interne Verrechnungen	17 492 246	32 243 100	2 617 090	-29 626 010	-91.9 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der GEF schliesst um rund CHF 13 Millionen besser ab als budgetiert. Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

Die Staatsbeiträge Gesundheitsversorgung lagen rund CHF 47 Millionen unter dem Budget, da aufgrund von Projektverzögerungen nicht alle eingeplanten gemeinwirtschaftlichen Leistungen an Listenspitäler ausgeschöpft wurden. Zudem waren im Rettungswesen Mehreinnahmen zu verzeichnen (höhere Anzahl Einsätze, womit die vom Kanton zu finanzierende Wartezeit reduziert wurde).

Infolge des Systemwechsels bei den Spezialfinanzierungen entfiel – entgegen der Planung – die Verrechnung der Nettoinvestitionen aus dem Fonds für Spitalinvestitionen an die ordentliche Kantonsrechnung (Minderertrag von rund CHF 30 Mio.).

Die Rechnung im Alters- und Langzeitbereich liegt um rund CHF 6 Millionen über dem Budget. Dies ist auf die Anpassung

der Rückstellung im Zusammenhang mit rechtlich pendenten Fragen zur Finanzierung von Pflegematerial zurückzuführen, das von der versicherten Person nicht selbst angewendet werden kann (Mittel- und Gegenständeliste/MiGeL).

Im Behindertenbereich wurde das Budget für Kinder und Jugendliche um rund CHF 5 Millionen überschritten aufgrund der Zunahme von Anspruchsberechtigungen sowie von komplexen und multiplen Behinderungsformen und dem Aus- und Aufbau von entsprechenden Betreuungsangeboten.

Andererseits schloss die Rechnung im Bereich der Existenzsicherung und Integration rund CHF 5 Millionen unter dem Voranschlag ab. Gemäss Erhebung bei repräsentativen Gemeinden sind zwar leicht höhere Kosten in der individuellen Sozialhilfe zu verzeichnen. Diese können jedoch aufgrund rückläufiger Flüchtlingszahlen und dadurch entstehender Minderkosten bei der Flüchtlingssozialhilfe kompensiert werden.

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-32 870 231	-69 085 000	-37 357 568	31 727 432	45.9 %
Einnahmen	3 093 736	14 000 000	23 897 632	9 897 632	70.7 %
Saldo	-29 776 496	-55 085 000	-13 459 936	41 625 064	75.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-985 588	-1 020 000	-931 550	88 450	8.7 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-714 531	0	-1 385 944	-1 385 944	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-31 170 113	-68 065 000	-35 040 073	33 024 927	48.5 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	8 500	0	15 985	15 985	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2 475 236	14 000 000	10 750 912	-3 249 088	-23.2 %
64 Rückzahlung von Darlehen	610 000	0	117 505	117 505	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	13 013 231	13 013 231	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen der GEF werden um CHF 41,6 Millionen (inkl. Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) unterschritten.

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des SIF bewilligt. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden. Die Zahlungen aus dem

SIF sind abhängig vom Fortschritt der einzelnen Projekte, welche durch den Leistungserbringer umgesetzt werden. Da die Umsetzung des Gesamterneuerungsprojektes der Spitalzentrum Biel AG aufgrund der Erarbeitung eines Neubauprojekts unterbrochen ist, wurden die dafür eingeplanten Mittel im Jahr 2019 nicht beansprucht (CHF 29 Mio.).

Auch im Behindertenbereich wurde das Investitionsbudget unterschritten. Die Investitionsbeiträge liegen um knapp CHF 15 Millionen unter dem Voranschlag, was auf Verzögerungen bei einzelnen grösseren Projekten zurückzuführen ist.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF

2014	2015	2016	2017	2018	2019
2 107.6	2 075.4	2 036.7	356.6	353.8	356.5

Kommentar

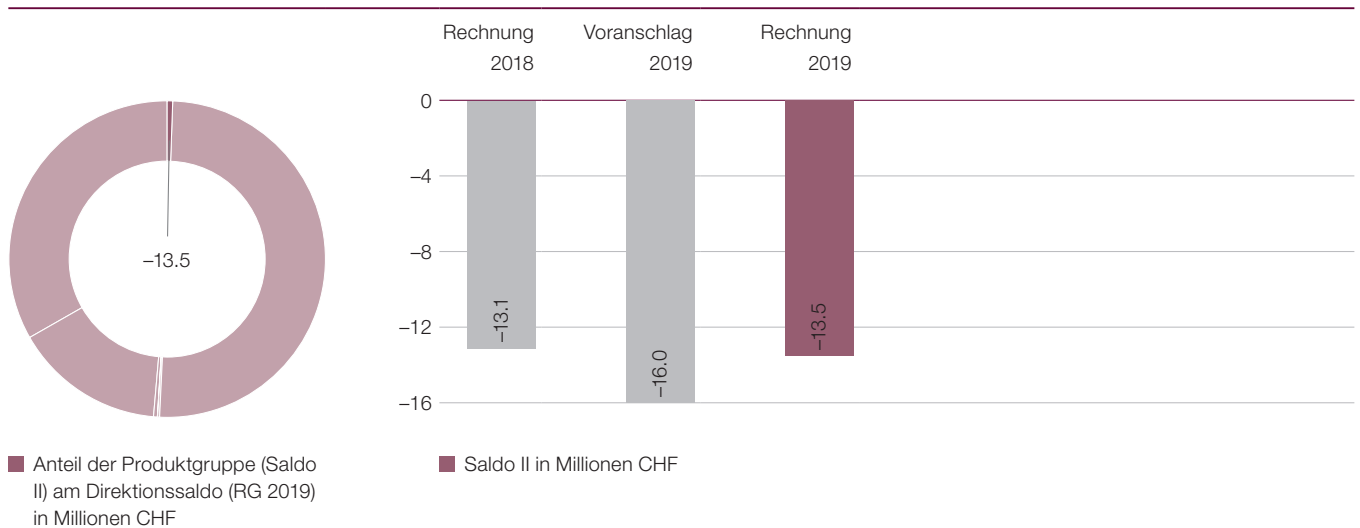
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen (VZE) jeweils per Stichtag 31. Dezember.

Zur Erläuterung sind folgende Faktoren zu erwähnen:

- Abbau von Stellen bei den drei staatlichen psychiatrischen Institutionen im Hinblick auf die Verselbständigung per 1. Januar 2017. Diese haben verschiedene Massnahmen zur Ergebnisverbesserung (Projekt Fit-for-Future) ergriffen, die sich auf den Stellenbestand auswirken (Jahre 2015 und 2016);
- Rückgang von Jahr 2016 zu Jahr 2017 aufgrund der Verselbständigung der drei psychiatrischen Betriebe;
- Abbau von 4,16 VZE im Rahmen des Stellenabbaus im Bereich des Kantonspersonals im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2018;
- Transfer des Kantonalen Laboratoriums im Rahmen des Projekts Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in die VOL bzw. in die WEU per 1. Januar 2020 (-65,96 VZE);
- Verschiebung von 11,3 VZE im Rahmen des Projekts «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) von der POM bzw. der SID zur GEF bzw. zur GSI im Jahr 2020;
- Abbau von 2,1 VZE im Rahmen der Planungserklärung Brönimann.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GEF; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Ver-

waltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserslassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	29 181	30 000	33 958	3 958	13.2 %
(-) Personalkosten	-7 171 279	-7 433 938	-7 486 650	-52 712	-0.7 %
(-) Sachkosten	-5 161 877	-8 166 801	-5 016 455	3 150 346	38.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-107 394	-440 255	-261 656	178 599	40.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-12 411 370	-16 010 994	-12 730 802	3 280 192	20.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-769 281	0	-803 863	-803 863	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	34 518	18 000	29 485	11 485	63.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-13 146 133	-15 992 994	-13 505 180	2 487 814	15.6 %
(+/-) Abgrenzungen	62 436	86 285	86 203	-82	-0.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-13 083 696	-15 906 709	-13 418 977	2 487 732	15.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Führungsunterstützung	–1 645 995	–2 619 552	–1 953 015	666 536	25.4 %
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte	–9 207 545	–11 810 736	–9 152 506	2 658 231	22.5 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 557 829	–1 580 706	–1 625 281	–44 575	–2.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Produktgruppensaldo (Saldo II) wurde um knapp CHF 2,5 Millionen unterschritten, was auf folgende Faktoren zurückzuführen ist: Ein Teil der in der Erfolgsrechnung geplanten Informatikausgaben wurde aufgrund ihres investiven Charakters zulasten der Investitionsrechnung gebucht (rund CHF 1,2 Mio.). Ausserdem fielen die Kosten für die IT-Grundversorgung, welche

vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) in Rechnung gestellt wurden, erheblich unter dem Budget aus (rund CHF 1 Mio.). Schliesslich mussten von den im Rahmen einer Massnahme des Entlastungspakets dezentralisierten Mittel für Porti gut CHF 0,2 Millionen nicht beansprucht werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lagen Schwerpunkte der Tätigkeiten im Generalsekretariat einerseits bei der Fortführung der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie sowie an der Lösung für eine bedarfsgerechte, vernetzte und wirtschaftliche Grund- und Spitalversorgung im Obersimmental – Saanenland. Andererseits wurden die Arbeiten zur Umsetzung des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eng begleitet. Auch die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie bildete einen Schwerpunkt.

Im Bereich Rechtsetzung standen folgende Erlasse/Themen im Vordergrund:

- Neues Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG): Auswertung und Überarbeitung nach dem Vernehmlassungsverfahren. Die bisherigen institutionellen Leistungsangebote

des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sollen als soziale Leistungsangebote ins SLG überführt werden.

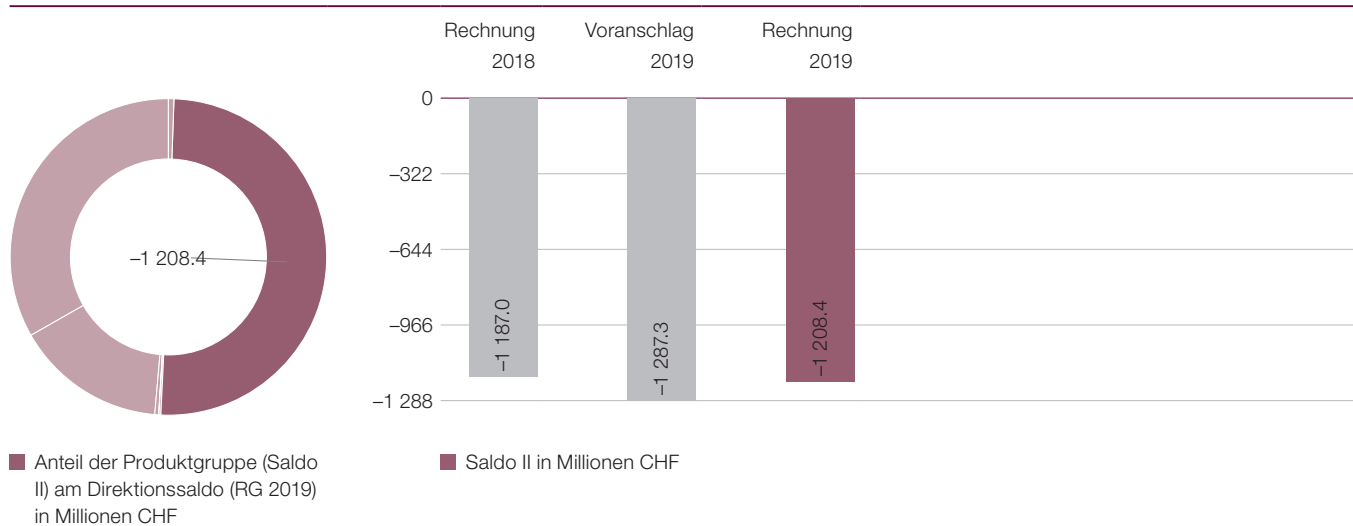
- Neues Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG), mit welchem das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» umgesetzt wird: Zwei Lesungen im Grossen Rat, Verabschiedung der Vorlage.
- Erarbeitung der neuen Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV), in welchem das Ausführungsrecht zum SAFG verankert wird.
- Erarbeitung eines neuen Gesetzes zur Umsetzung des Behindertenkonzeptes.

Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprache- geschäfte)	123	161
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	9	5
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpel- lationen)	49	46
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	16	14
Anzahl juristische Unterstützungen	488	460
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	247	365
Anzahl der eingereichten Beschwerden	28	31
Anzahl erledigter Beschwerden	33	25

5.7.2 Gesundheitsversorgung**Beschreibung**

Vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Behandlung und Beratung sowie notfallmedizinische Versorgung (Rettungswesen).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	83 427	0	7 075	7 075	0.0%
(-) Personalkosten	-4 322 770	-5 114 628	-4 914 516	200 113	3.9%
(-) Sachkosten	-1 114 276	-1 579 500	-921 727	657 773	41.6%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-29 439	-25 000	12 764	37 764	151.1%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-5 383 059	-6 719 129	-5 816 403	902 725	13.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	5 517 603	21 772 000	18 849 744	-2 922 256	-13.4%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 187 409 501	-1 305 307 500	-1 224 796 134	80 511 366	6.2%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	292 993	3 000 000	3 324 299	324 299	10.8%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 186 981 964	-1 287 254 629	-1 208 438 494	78 816 134	6.1%
(+/-) Abgrenzungen	-22 987 139	40 072 246	-20 348 656	-60 420 902	-150.8%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 209 969 104	-1 247 182 383	-1 228 787 150	18 395 232	1.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Akutsomatik	-3 167 509	-2 984 277	-2 748 049	236 228	7.9%
Rehabilitation	-108 019	-182 135	-78 279	103 856	57.0%
Praktische Aus- und Weiterbildung	-1 097 421	-1 165 512	-993 428	172 084	14.8%
Rettungswesen	-512 201	-492 209	-493 679	-1 471	-0.3%
Psychiatrie	-497 909	-725 308	-465 195	260 113	35.9%
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	0	-1 169 688	-1 037 773	131 915	11.3%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Gegenüber dem Voranschlag 2019 ergibt sich eine Unterschreitung von rund CHF 79 Millionen.

Einerseits wurde das Budget im Saldo I um rund CHF 0,9 Millionen unterschritten. Andererseits ist im Saldo II eine Unterschreitung von rund CHF 78 Millionen zu verzeichnen (CHF 47 Mio. Minderkosten bei den Betriebsbeiträgen, um CHF 31 Mio. niedrigere kalkulatorische Kosten aus Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]).

Die Unterschreitung im Saldo I ist einerseits auf geringere Personalkosten infolge von Fluktuationsgewinnen zurückzuführen. Andererseits wurden weniger Projekte mit Drittaufträgen durchgeführt und betreut.

Die Gründe für die Unterschreitung bei den Staatsbeiträgen sind folgende: Im Bereich der Leistungsabgeltung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sind tiefere Abgeltungen zu verzeichnen (CHF 23 Mio.). Die Leistungserbringer im Bereich Rettungswesen konnten bereits in den Vorjahren von Mehreinnahmen – verursacht durch

eine höhere Zahl von Einsätzen – profitieren. Diese sowie die Rückforderungen aus Abrechnungen der Vorjahre führten zu einer Budgetunterschreitung von CHF 10 Millionen.

Der Rahmenkredit für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Listenspitäler wurde um rund CHF 14 Millionen unterschritten. Dies liegt einerseits daran, dass die Ausschreibung der ambulanten und tagesklinischen Psychiatrieleistungen sistiert wurde. Andererseits kam es beim Modellversuch «Home Treatment» zu Verzögerungen, weshalb im Jahr 2019 vorerst nur ein Teil der Mittel eingesetzt werden konnten. Zudem erfolgten Rückzahlungen aus Abrechnungen der Vorjahre.

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Investitionsbeiträge, welche im Voranschlag mit CHF 31 Millionen die «Kosten Staatsbeiträge» belasten, wurden im Vollzug durch den Entscheid der Finanzkommission des Grossen Rates, dass spezialfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben werden müssen, nicht mehr der Produktgruppe belastet.

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Spitalfinanzierung wurde im Jahr 2012 eingeführt. Dennoch bestehen noch zahlreiche Unsicherheiten. Zum einen wird das Fallpauschalen-System SwissDRG alljährlich verfeinert und verbessert, was Auswirkungen auf die relativen Kostengewichte

und damit auf die Höhe der Abgeltung der erbrachten Leistungen hat. Zum anderen befindet sich die Spitallandschaft in einem steten Wandel.

Chancen und Risiken

Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche die Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen, können von den für die Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus. Des Weiteren werden auch die Vorgaben des Bundes (6er-Liste) und die

geplante erweiterte kantonale Liste «ambulant vor stationär» (AVOS) das Mengenwachstum im stationären Bereich reduzieren.

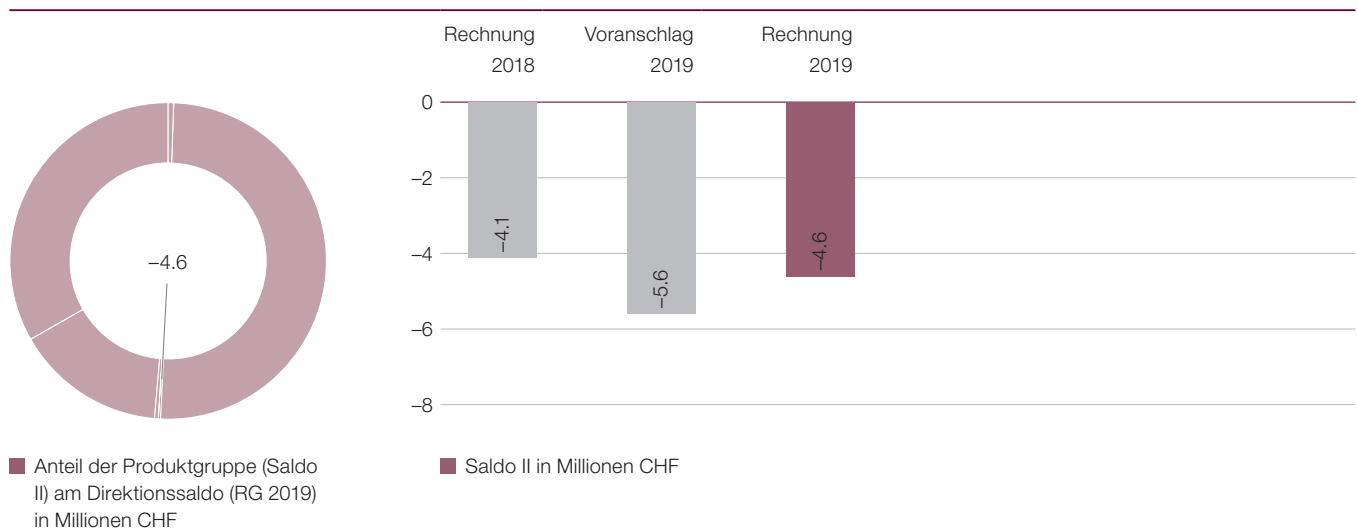
Rettungswesen

Das Normkostenmodell für die Abgeltung der Rettungsdienste ist weiterhin in Überarbeitung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	145 981	145 862
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	151 766	151 828
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflgetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	195 547	195 873
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	136 613	138 300
Anzahl Rettungseinsätze	46 131	48 224
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	63	97
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	26	74
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 297	1 297
Anzahl stationärer Pflgetage Psychiatrie	315 660	297 592
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	226 821	226 877
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	274	275

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst



Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer

Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 642 531	1 456 000	2 126 255	670 255	46.0 %
(-) Personalkosten	-1 621 203	-1 794 231	-1 789 254	4 976	0.3 %
(-) Sachkosten	-1 401 755	-1 559 000	-2 123 213	-564 214	-36.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-758	0	1 036	1 036	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 381 185	-1 897 230	-1 785 177	112 053	5.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 739 861	-3 707 000	-2 771 122	935 878	25.2 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-4 121 046	-5 604 230	-4 556 299	1 047 931	18.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-115 513	201 368	-102 255	-303 623	-150.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 236 559	-5 402 862	-4 658 554	744 308	13.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin	-119 050	-415 281	-585 579	-170 299	-41.0 %
Bewilligungswesen	-644 822	-808 688	-609 885	198 803	24.6 %
Erteilung von Kostengutsprachen Art. 41 Abs. 3 KVG	-222 195	-155 484	-176 356	-20 872	-13.4 %
Katastrophenmanagement	-395 118	-517 778	-413 357	104 421	20.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 1 Million unterschritten. Einerseits wurden die Staatsbeiträge um CHF 0,9 Millionen unterschritten. Andererseits lagen die Erträge rund CHF 0,7 Millionen über dem Budget. Die Sachkosten wurden um rund CHF 0,6 Millionen überschritten.

Die höhere Anzahl durchgeführter HPV-Impfungen sowie der höhere Tarif ab 1. Januar 2019 aufgrund des neuen Impfstoffes führten einerseits zu höheren Sachkosten (Impfmateriale sowie ärztliche Dienstleistungen), andererseits aber auch zu höher als

budgetierten Erträgen (Rückerstattungen der Krankenversicherer).

Bei den Staatsbeiträgen wurde das Budget für den Beitrag an das Krebsregister nicht ausgeschöpft aufgrund des Überschusses im Vorjahr sowie einer Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn, welcher sich an den Aufbaukosten beteiligt hat. Im französischsprachigen Mammographie-Screening Programm (BEJUNE) lagen die Ausgaben aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen leicht unter dem Voranschlag.

Entwicklungsschwerpunkte

Beratende Unterstützung im Bereich der Entwicklung und Förderung der medizinischen Grundversorgung, der Nachfolgeregelungen in der Hausarztmedizin, des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes und von Modellen integrierter Versorgung. Qualitätskontrolle des kantonalen Mammographie-Screening-Programmes, Aufbau Darmkrebs Screening. Erstellung des Konzeptes im Katastrophenmanagement.

Umsetzung der Nationalen Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Spital- und Pflegeheiminfektionen (NOSO), Masernelimination, Bewältigung von aussergewöhnlichen Situationen. Vollzug Fortpflanzungsmedizingesetzgebung. Beschaffung von Daten im Bereich ambulante ärztliche Versorgung. Digitalisierung.

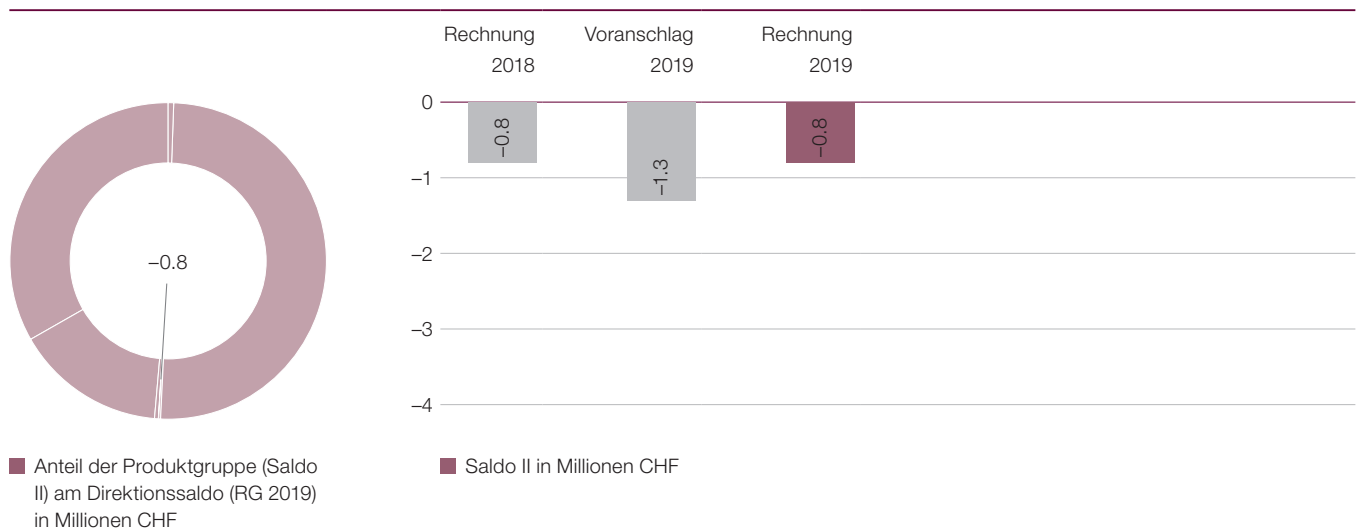
Chancen und Risiken

Wegen neuer Aufgaben aufgrund von Erlassen auf Bundesebene (Epidemien-, Fortpflanzungsmedizin- und Krebsregistrierungsgesetzgebung) sowie im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung im Asylwesen sind zusätzliche finanzielle Belastungen zu erwarten. Beispiele: Inspektionen in den Betrieben der Fortpflanzungsmedizin, obligatorischer Einbezug aller

ärztlichen Leistungserbringer in die Registrierung von Krebserkrankungen usw., Erarbeitung und Umsetzung verschiedener Konzepte z.B. integrierte Versorgung, Darmkrebs Screening Programm. Neuschaffung der Stelle eines Kantonszahnarztes oder einer -zahnärztin. Überprüfung Krisenbewältigung Spitäler.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	48	46
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	579	652
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 483	2 513
Anzahl Kostengutsprache gesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	4 821	3 157
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Meningokokken, Masern)	4 982	5 135

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung**Beschreibung**

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 158 987	1 056 000	1 288 923	232 923	22.1 %
(-) Personalkosten	-1 736 404	-1 909 929	-1 822 368	87 561	4.6 %
(-) Sachkosten	-220 245	-355 800	-251 318	104 482	29.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-46 826	-50 319	-42 180	8 140	16.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-844 488	-1 260 048	-826 943	433 106	34.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-844 488	-1 260 048	-826 943	433 106	34.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	6 326	8 743	8 734	-8	-0.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-838 162	-1 251 306	-818 208	433 097	34.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Heilmittelkontrolle	-760 231	-975 739	-763 217	212 522	21.8 %
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen	-82 976	-226 281	-69 059	157 221	69.5 %
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe	-1 281	-58 029	5 334	63 363	109.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um gut CHF 0,4 Millionen unterschritten. Dies ist insbesondere auf höhere Erlöse in allen Bereichen (Kantonale Ethikkommission [KEK]

und Kantonsapothekeraamt [KAPA]) sowie auf geringere Sachkosten zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Seit dem Inkrafttreten der Revision des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG; SR 811.11) per 1. Januar 2018 bezüglich selbstständige Tätigkeit von Apothekerinnen und Apothekern wurden praktisch keine Berufsausübungsbewilligungen mehr für diese Berufsgruppe beantragt und ausgestellt.

Die Menge an zu entsorgenden Betäubungsmitteln hat sich im Berichtsjahr mit über sieben Tonnen, nach Werten über zehn Tonnen in den letzten beiden Jahren, wieder etwas reduziert.

Inspektionen konnten durch das Inspektorat des KAPA sowie das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI) wie geplant durchgeführt werden.

Neben den diversen Einzeluntersuchungen sowie Untersuchungen im Rahmen der Präventionsprojekte mit dem mobilen Labor und dem Projekt DIB+ in Bern hat das Pharmazeutische Kontrolllabor bei einer Reihenuntersuchung Muster untersucht, die bei Inspektionen und Testkäufen erhoben worden waren.

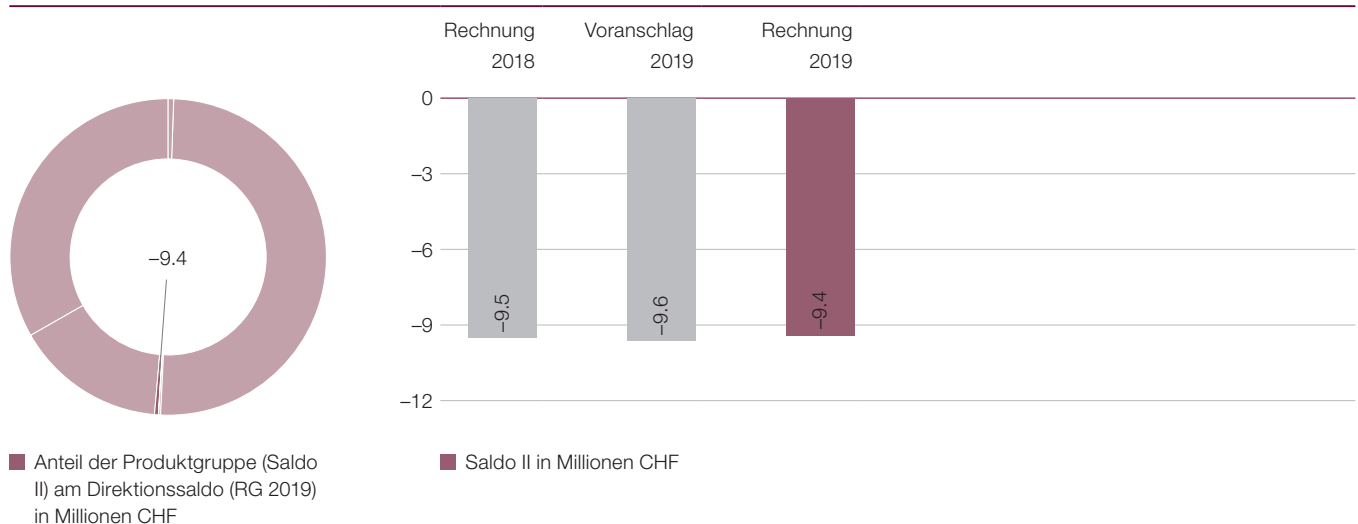
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	644	637
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	234	224
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 055	1 192
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	172	119
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	13 580	7 310

5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 857 111	1 763 000	1 883 985	120 985	6.9 %
(-) Personalkosten	-9 064 107	-9 189 851	-9 084 392	105 459	1.1 %
(-) Sachkosten	-1 523 032	-1 357 001	-1 465 766	-108 765	-8.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-746 037	-813 085	-764 489	48 596	6.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-9 476 066	-9 596 937	-9 430 661	166 275	1.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 660	4 000	9 618	5 618	140.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-9 465 406	-9 592 937	-9 421 043	171 893	1.8 %
(+)(-) Abgrenzungen	113 718	154 774	129 722	-25 052	-16.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-9 351 688	-9 438 162	-9 291 321	146 841	1.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	-7 579 578	-7 899 498	-7 628 890	270 608	3.4 %
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	-1 896 488	-1 697 439	-1 801 771	-104 333	-6.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Das Ergebnis in der Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit hat sich gegenüber der Planung um rund CHF 0,2 Millionen verbessert.

Dies ist in erster Linie auf höhere Erträge aus den amtlichen Tätigkeiten zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte*Verbraucherschutz*

Im Rahmen der neuen Tätigkeit als nationales Referenzlaboratorium für Mykotoxine bzw. für langlebige organische Schadstoffe (POP) konnten erste Erfahrungen gesammelt werden. Die aufgrund dieser Erfahrungen ermittelten Anpassungen werden im Jahr 2020 implementiert.

Umweltsicherheit

Neue nationale Vorgaben bedingen die Anpassung der Schnittstelle Störfallvorsorge – Raumplanung. Zusätzlich werden im Jahr 2020 neue, vom Kantonalen Laboratorium erhobene Beurteilungsgrundlagen für Störfallbetriebe bereitstehen.

Chancen und Risiken

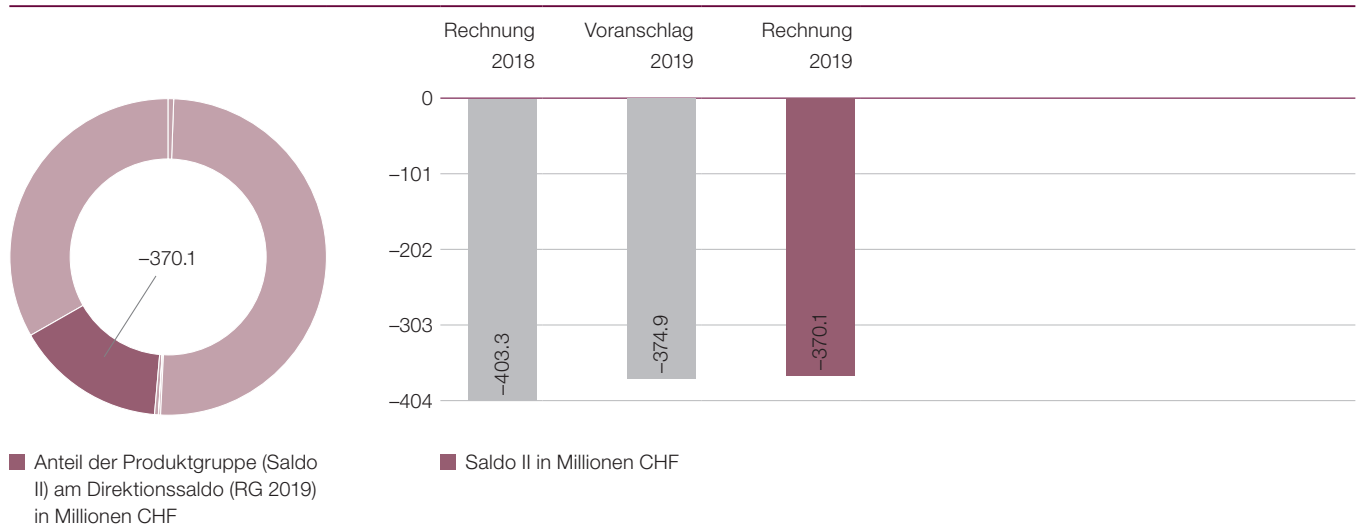
Mit dem Wechsel in die VOL bzw. in die WEU werden Anpassungen und die Implementierung neuer Verfahren notwendig. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abschliessend abgeschätzt

werden, inwiefern der Wechsel Einfluss auf den aktuellen Status der Amtsstelle haben wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 285	8 177
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	13 760	13 243
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	87	87
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0

5.7.6 Existenzsicherung und Integration



Beschreibung

Existenzsicherung und berufliche Integration

Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Daneben werden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene unterstützt.

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe [BIAS]).

Soziale Integration und spezifische Integrationsleistungen

Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen wie z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung usw.

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	15 062	0	9 733	9 733	0.0%
(-) Personalkosten	-6 524 359	-6 105 453	-5 626 161	479 292	7.9%
(-) Sachkosten	-1 542 673	-1 519 500	-1 309 800	209 700	13.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-255 128	0	227 017	227 017	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-8 307 099	-7 624 953	-6 699 211	925 742	12.1%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	163 598 160	142 685 000	134 849 965	-7 835 035	-5.5%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-561 688 451	-509 965 000	-498 268 372	11 696 628	2.3%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 138 186	0	0	0	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-403 259 204	-374 904 953	-370 117 618	4 787 335	1.3%
(+/-) Abgrenzungen	-2 706 406	-49 637	-1 645 868	-1 596 232	-3215.8%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-405 965 610	-374 954 590	-371 763 487	3 191 103	0.9%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Suchthilfe und Gesundheitsförderung (gültig bis 31. 12. 2018)	-603 712	0	0	0	0.0%
Soziale Intergration	-3 355 316	-3 521 597	-3 594 769	-73 172	-2.1%
Soziale Existenzsicherung	-4 348 071	-4 103 356	-3 104 442	998 914	24.3%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I wird um CHF 0,9 Millionen unterschritten. Dank tieferen Personalkosten als budgetiert (u.a. aus Rotationsgewinnen) sowie einer gegenüber der Planung geringeren Beanspruchung der Mittel für Dienstleistungen Dritter wurde das Budget unterschritten.

Im Saldo II resultiert eine Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 5 Millionen (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich Sozialhilfe [LA]), was einem Anteil von 1 Prozent der Gesamtkosten entspricht. Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

- Bei der individuellen Sozialhilfe ist gestützt auf die Hochrechnung bei Gemeinden und Sozialdiensten per Ende November 2019 eine Budgetüberschreitung zu verzeichnen. Die Hauptgründe sind ein Mehrbedarf infolge Übergang der Zuständigkeit für die vorläufig Aufgenommenen/Flüchtlinge (VA/FL) vom Kanton an die Gemeinden sowie eine Anpassung der Rück-

stellung für das hängige Beschwerdeverfahren bezüglich allfälliger Bonus-Zahlungen an Gemeinden. U.a. durch Minderkosten aufgrund rückläufiger Zahlen in der Flüchtlingssozialhilfe und der Flüchtlingsunterbringung konnten die von den Gemeinden und Sozialdiensten gemeldeten Mehrkosten innerhalb des Kantons kompensiert werden.

- Der von der GEF direkt mit Leistungsverträgen gesteuerte institutionelle Bereich schliesst unter Budget ab. Bei sämtlichen Angeboten wie Beratungsangeboten für Familien, Jugendliche und Kinder, Integrationsförderung, Integrationsprogrammen, Opferhilfe sowie Beschäftigungsangeboten wurde das Budget leicht unterschritten. Im Bereich der familienergänzenden Betreuung resultierte eine deutlichere Budgetunterschreitung, da vor allem kostensenkende Massnahmen im Hinblick auf die möglichst kostenneutrale Umsetzung der Betreuungsgutscheine bereits wirksam umgesetzt wurden.

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Hochrechnung ist im Jahr 2019 in der Existenzsicherung die Zahl der unterstützten Personen leicht gestiegen. Ebenso verhält es sich mit den Gesamtkosten für die individuelle Sozialhilfe, die sich ebenfalls leicht erhöht haben. Definitive Er-

gebnisse werden im Frühsommer 2020 vorliegen. Die Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen stellt nach wie vor eine grosse Herausforderung dar.

Der Bestand an unterstützten Flüchtlingen nahm im Berichtsjahr zum ersten Mal seit längerer Zeit leicht ab. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zunehmend Personen aus der kantonalen Zuständigkeit wegfallen, weil sie seit fünf Jahren in der Schweiz leben. Da die Zahl der neuen Asylgesuche im Jahr 2019 eher tief war, wird sich dieser Effekt voraussichtlich verstärken.

Deshalb war der Aufwand in der Sozialhilfe für Flüchtlinge leicht rückläufig. Für die Integrationsförderung konnten hingegen mehr Mittel eingesetzt werden. Dies in erster Linie darum, weil der Bund seit Mai 2019 mit der Integrationsagenda Schweiz den Kantonen mehr Mittel zur Verfügung stellt als bisher.

Informationen zur Neustrukturierung des Asylbereichs bzw. zu den im Jahr 2019 durchgeführten Ausschreibungsverfahren

(regionale Partner und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger) finden sich in Band 2 im Kapitel «Berichterstattung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion».

Aufgrund der Einführung von Betreuungsgutscheinen findet seit dem Jahr 2019 kein Ausbau von Plätzen und Stunden gemäss dem bisherigen Gebührensystem mehr statt. Ausführungen zur Einführung von Betreuungsgutscheinen im ganzen Kanton können Band 3, Kapitel «Schwerpunkte der Tätigkeiten der GEF» entnommen werden.

Die zu bearbeitende Fallzahl in der Opferhilfe war im Berichtsjahr wie bereits in den Vorjahren hoch (ca. 340). Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GEF 162 Direktionsverfügungen erlassen.

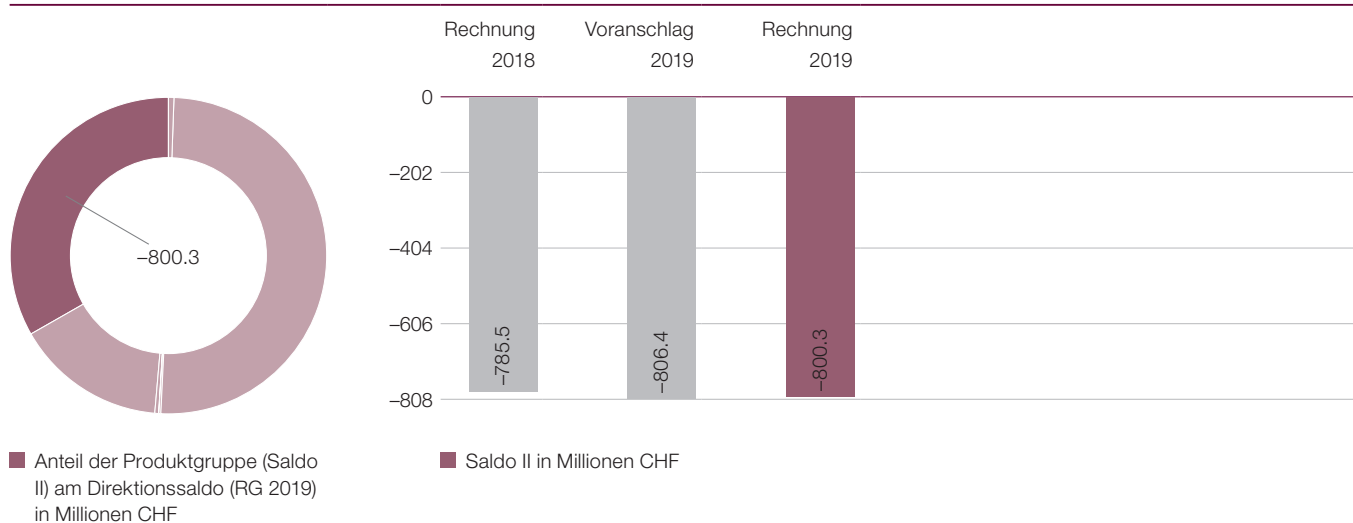
Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können eine Zunahme von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, eine konjunkturelle Abschwächung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) oder Systemänderungen wie z.B. bei der individuellen Prämienverbilligung gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten dieser exogenen Einflüsse können jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden.

Als Chancen sind die verschiedenen Optimierungsvorhaben der GEF im Sozialhilfe- und Integrationsbereich zu nennen, die im Berichtsjahr angestossen wurden und sich mittel- bis langfristig positiv auf die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe auswirken (Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, Projekt «Neues Fallführungssystem für Sozialdienste» sowie Pilotprojekt «Sozialrevisorat»). Nähere Angaben zu diesen Vorhaben sind in den Bänden 2, Kapitel «Berichterstattung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion» und 3, Kapitel «Schwerpunkte der Tätigkeiten der GEF» einsehbar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	46 500	44 900
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	4.6	4.4
Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (> 7 Jahre) im Kanton Bern	8 579	9 693
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	1 000
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	3 976	4 050

**5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-,
Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf****Beschreibung**

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend

und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 778 513	2 252 200	3 584 603	1 332 403	59.2%
(-) Personalkosten	-34 476 061	-36 637 321	-35 272 627	1 364 694	3.7%
(-) Sachkosten	-8 056 769	-9 523 726	-8 554 602	969 124	10.2%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-131 475	-162 664	-142 466	20 198	12.4%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-39 885 792	-44 071 512	-40 385 093	3 686 419	8.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	130 835 973	128 977 500	146 685 075	17 707 575	13.7%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-876 509 960	-891 274 000	-906 608 893	-15 334 893	-1.7%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	31 253	13 900	28 883	14 983	107.8%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-785 528 526	-806 354 112	-800 280 027	6 074 084	0.8%
(+/-) Abgrenzungen	6 299 547	14 721 307	-3 571 300	-18 292 607	-124.3%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-779 228 979	-791 632 805	-803 851 328	-12 218 523	-1.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Angebote für Kinder und Jugendliche	-35 838 789	-39 709 726	-36 869 181	2 840 545	7.2%
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	-1 645 937	-2 030 424	-1 429 811	600 613	29.6%
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	-2 401 067	-2 331 362	-2 086 101	245 261	10.5%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I wird um rund CHF 3,7 Millionen unterschritten. Dies aufgrund von höheren Erträgen infolge KESB-Platzierungen in den beiden staatlichen Schulheimen sowie generell tieferen Personal- und Sachkosten.

Da die Kosten/Erlöse Staatsbeiträge zusätzlich rund CHF 2,5 Millionen unter dem Budget liegen, wird der Saldo II um rund CHF 6,1 Millionen unterschritten.

Die Betriebsbeiträge liegen rund CHF 10,6 Millionen über dem Budget, die Investitionsbeiträge rund CHF 14,7 Millionen unter dem Budget (netto, d.h. Kantonsanteil nach Lastenausgleich Sozialhilfe [LA]). Der Anteil der Gemeinden an den Kosten der beiden staatlichen Schulheime im Rahmen des LA fällt aufgrund der besseren Ergebnisse dieser Institutionen zudem um rund CHF 1,5 Millionen tiefer aus als angenommen.

Bei den Betriebsbeiträgen im stationären und ambulanten Altersbereich ist die Überschreitung von rund CHF 5,6 Millionen auf die Erhöhung der vorgenommenen Rückstellung betreffend Kosten für Pflegematerialien zurückzuführen. Diese musste aufgrund der eingegangenen Klage von tarifsuisse erhöht werden.

Im Behindertenbereich werden die Betriebsbeiträge aufgrund der Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich um rund CHF 5 Millionen überschritten (netto, d.h. Kantonsanteil nach LA). Mehrkosten in diesem Bereich entstehen aufgrund der Zunahme von Anspruchsberechtigungen sowie von komplexen und multiplen Behinderungsformen. Als Folge daraus müssen mehr Sonderschulklassen eröffnet, befristete Notlösungen gefunden sowie Angebote für Kinder und Jugendliche mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf geschaffen werden. Hauptursache bei der Unterschreitung der Investitionsbeiträge ist die Verzögerung von einzelnen Bauprojekten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Kinder und Jugendliche wurde in direktionsübergreifenden Projekten an der Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen mitgewirkt. Mit der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) unter Federführung der ERZ wird die Sonder- und die Regelschulbildung unter dem Dach der Volksschule zusammengeführt. Im Rahmen des Projekts besondere Förder- und Schutzleistungen unter Federführung der JGK werden die Finanzierungs- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vereinheitlicht. In beiden Projekten ist die GEF stark involviert.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung lag der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Im Berichtsjahr wurden die Grundlagen für die Rechtsetzung erarbeitet. Dabei bestätigte sich, dass alle strategischen Versorgungsziele und die wesentlichen Systemelemente, die vom Bundesrat und vom Grossen Rat im Jahr 2011 verabschiedet wurden, beibehalten werden können. Um die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, die «Individueller Hilfsplan» (IHP) bereits anwenden, zu ermöglichen, hat die GEF entschieden, anstelle von VIBEL neu das Abklärungsinstrument IHP einzusetzen. Weiter wurden die geforderten, griffigen Steuerungsinstrumente näher definiert.

Im Nachgang an die Evaluation der neuen Pflegefinanzierung des Bundesrates vom Jahr 2018 wurde im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen mit der Überprüfung der Abgeltung der ambulant und stationär erbrachten Pflegeleistungen (Restfinanzierung Pflege) im Kanton Bern begonnen. Ziel ist, die Kostentransparenz zu erhöhen, damit die interkantonale und die betriebliche Vergleichbarkeit verbessert werden kann. Auf dieser Basis wird, falls notwendig, auch die Wirtschaftlichkeit optimiert werden können.

Im Berichtsjahr wurde das Rahmenkonzept zur Aufsichtstätigkeit des Amtes in Abstimmung mit dem Aufsichtskonzept der GEF fertiggestellt. Das Rahmenkonzept Alters- und Behindertenamt (ALBA) soll dazu dienen, die Aufsicht über die verschiedenen Bereiche hinweg zu vereinheitlichen und die Transparenz nach aussen zu verbessern. Damit soll die Qualität der Aufsicht weiterhin gewährleistet werden. Auf Basis des Rahmenkonzepts ALBA wurden zudem die Fachkonzepte für die Bereiche Heim und Spitex erarbeitet.

Chancen und Risiken

In den kommenden Jahren werden im Alters- und Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten, weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung, wie steigende Geburtenraten und der Anstieg an älteren und hochbetagten Menschen und der wissenschaftlich-technische

Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen. Der gezielte

Einsatz dieser Ressourcen ist folglich essentiell. Die Überprüfung von Kompetenzen und Anforderungen sowie die Förderung von weiteren Berufsprofilen stellen Massnahmen dar, diesem Risiko entgegenzuwirken.

Der Bedarf an Sonderschulplätzen wird weiterhin zunehmen. Bei manchen Kindern und Jugendlichen mit einem ausserordentlich anspruchsvollen Betreuungsbedarf gestaltet sich zudem die Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz als schwierig, da seitens Sonderschulen keine Aufnahmepflicht besteht. Die GEF unterstützt die Betroffenen bei der Suche und fördert die Schaffung von notwendigen zusätzlichen Plätzen und Klassen. Es ist davon auszugehen, dass die erwähnte Entwicklung auch künftig zusätzliche Ressourcen bedingt.

Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts hat sich gezeigt, dass zur Einhaltung der vom Grossen Rat geforderten Kostenneutralität effektive und griffige Steuerungselemente implementiert werden müssen. Zudem werden bei verschiedenen Prozessen, wie bspw. bei der Bedarfsabklärung oder bei der Abrechnung, Vereinfachungen angestrebt. Weiter ist für den ambulanten Leistungsbezug vorgesehen, dass Menschen mit Behinderung selber Assistenzpersonen einstellen und somit zu Arbeitgebenden werden. Diesen verschiedenen Elementen wird im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses Rechnung getragen.

Aufgrund zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2017 stellten die Versicherer Anfang 2018 die Vergütung von Pflegematerialien ein, die von einer Fachperson im Rahmen der Pflege angewendet werden. Der Verband tarifsuisse hat im Namen von mehreren Krankenversicherern Klage gegen rund 190 Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern eingereicht. Tarifsuisse fordert die Beträge für die Vergütung von Pflegematerial zurück, das in den Jahren 2015 bis 2017 in den Heimen verwendet und bei den Krankenversicherern in Rechnung gestellt wurde. Die GEF ist bestrebt, mittels Verhandlungen eine aussergerichtliche Lösung zu erwirken. Die Streitsumme beträgt rund CHF 16 Millionen. Andernfalls wird der Kanton Bern in seiner Rolle als Restfinanzierer die anfallenden Kosten tragen müssen.

Hinsichtlich der Vergütung des Pflegematerials hat der Bundesrat gegen Ende des Berichtjahres eine Änderung im Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in die Vernehmlassung gegeben. Mit den vorgeschlagenen Änderungen würden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass die Krankenversicherer auch die von einer Fachperson verwendeten Pflegematerialien vergüten würden. Dies würde weitgehend der zwischen den Jahren 2011 und 2017 gelebten Praxis entsprechen und die Kantone als Restfinanzierer entlasten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 302	14 311
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 101	4 169
Anzahl bewilligte Plätze in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern	3 436	3 497
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 851	13 239
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1)	41 324	42 420
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	7 374	7 314
Anzahl Kinder und Jugendliche in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1)	3 651	3 529
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	5.93	5.92

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen

Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-19 036 138	-35 268 000	-7 298 714	27 969 286	79.3 %
Ertrag	19 036 138	35 268 000	7 298 714	-27 969 286	-79.3 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-26 653	-30 000	-8 446	21 554	71.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-180 000	0	-86 486	-86 486	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-2 687 689	-2 687 689	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-18 829 485	-35 238 000	-4 516 093	30 721 907	87.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	19 036 138	35 268 000	7 298 714	-27 969 286	-79.3 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-15 679 684	-30 885 000	-2 687 707	28 197 293	91.3%
Einnahmen	151 917	0	18	18	100.0%
Saldo	-15 527 767	-30 885 000	-2 687 689	28 197 311	91.3%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	-15 679 684	-30 885 000	-2 687 707	28 197 293	91.3%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	151 917	0	18	18	100.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	219 985 959	206 554 815	200 949 821	-5 604 994	-2.7%
Vermögensbestand per 31.12.	200 949 821	171 286 815	193 651 107	22 364 292	13.1%
Vermögensveränderung	-19 036 138	-35 268 000	-7 298 714	27 969 286	79.3%

Kommentar

Aus dem Fonds für Spitalinvestitionen werden ausschliesslich die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert.

Im Berichtsjahr wurden dem Fondsvermögen rund CHF 7,3 Millionen entnommen, für Teilzahlungen im Rahmen laufender Projekte sowie für Auszahlungen nach der Erstellung von Schlussabrechnungen. Insgesamt 14 Projekte konnten abgerechnet

werden. Noch in Umsetzung oder im Prüfverfahren für die Schlussabrechnung verbleiben 14 Projekte.

Die Umsetzung des Gesamterneuerungsprojektes der Spitalzentrum Biel AG ist unterbrochen, da an einem Neubauprojekt gearbeitet wird. Für die Sicherstellung der Finanzierung wäre ein neuer Grossratsbeschluss notwendig.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet werden.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-6 153 971	-6 167 100	-6 124 542	42 558	0.7 %
Ertrag	6 153 971	6 167 100	6 124 542	-42 558	-0.7 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1 054	-100 000	-827	99 173	99.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-814 498	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-5 264 519	-6 000 000	-6 061 716	-61 716	-1.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-73 900	-67 100	-62 000	5 100	7.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	482 100	240 298	-241 802	-50.2 %
46 Transferertrag	6 153 971	5 685 000	5 884 245	199 245	3.5 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	3'910'615	3'543'515	4'725'113	1'181'598	33.3%
Vermögensbestand per 31.12.	4'725'113	3'061'415	4'484'815	1'423'400	46.5%
Vermögensveränderung	814'498	-482'100	-240'298	241'802	50.2%

Kommentar

Das Vermögen des Fonds für Suchtprobleme hat im Jahr 2019 leicht abgenommen.

Die Ausgaben lagen knapp unter dem Voranschlag.

Im Jahr 2019 fiel die Spielbankenabgabe leicht tiefer, die Spielsuchtabgabe dagegen etwas höher aus als geplant. Insgesamt lagen die Erträge knapp CHF 0,2 Millionen über dem Voranschlag.

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-2.0		0.0
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	-71.3		0.2
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.5		0.1
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-21.3		0.4
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	-3.2		0.0
Raumordnung	-14.0		1.7
Kindesschutz und Jugendförderung	-2.9		0.1
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-9.2		6.3
Vollzug der Sozialversicherungen	-1 307.8		787.4
Regierungsstatthalterämter	-24.9		12.3
Betreibungen und Konkurse	-36.5		55.3
Führen des Grundbuches	-14.3		99.0
Führen des Handelsregisters	-3.0		4.5
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-169.5		33.6

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Führungsunterstützung	-1.9	-3.5	-2.0	1.5	42.7 %
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	-71.6	-73.0	-71.1	1.9	2.6 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.5	-1.6	-1.5	0.2	10.2 %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-18.7	-22.9	-20.9	2.0	8.8 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	-4.2	-4.5	-3.2	1.4	30.1 %
Raumordnung	-11.1	-14.4	-12.3	2.1	14.5 %
Kindesschutz und Jugendförderung	-2.5	-3.0	-2.8	0.2	6.5 %
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-1.8	-2.6	-3.0	-0.4	-16.1 %
Vollzug der Sozialversicherungen	-593.6	-552.9	-520.4	32.5	5.9 %
Regierungsstatthalterämter	-11.9	-13.3	-12.6	0.7	5.3 %
Betreibungen und Konkurse	17.5	10.5	18.7	8.2	77.7 %
Führen des Grundbuches	101.0	86.2	84.7	-1.5	-1.8 %
Führen des Handelsregisters	0.9	1.0	1.5	0.5	50.6 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-138.3	-136.8	-135.9	0.9	0.7 %
Total	-737.6	-730.7	-680.6	50.2	6.9 %

6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat

Das Berichtsjahr war geprägt von einem Akt mit historischer Bedeutung: Nach 215 Jahren übergab der Kanton nun die Verantwortung für die Anstellung der Pfarrrschaft zurück an die Landeskirchen. Eine offizielle Übergabefeier und Würdigung dieses Aktes fand am 16. Dezember 2019 im Berner Münster statt. Rund 600 Anstellungsverhältnisse wurden per Ende Jahr den neu aufgebauten Personaladministrationen der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche übergeben. Ab dem Jahr 2020 werden die Staatsausgaben für die Landeskirchen nun nicht mehr in Form von Gehaltszahlungen, sondern als direkte Beiträge an die Landeskirchen getätigt.

Notariatsgesetz

In der ersten Lesung zur Revision des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11) in der Novembersession 2019 konnten die politischen Aufträge der letzten Jahre aus dem Grossen Rat erfolgreich verabschiedet werden (mit Entscheid über eine zweite Lesung in der Märzsession 2020).

Unterstützung und Aufsicht Gemeinden

Im Berichtsjahr konnte der regierungsrätliche Bericht «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern», der auf das Postulat 177-2014 Müller, Bern (FDP), «Wie könnte der Kanton Bern heute (mit weniger als 50 Gemeinden) aussehen?» zurückgeht, abgeschlossen werden. Er wurde im Grossen Rat mit sehr grosser, parteiübergreifender Zustimmung zur Kenntnis genommen, womit der Auftrag an den Regierungsrat erging, die Gemeindegesetzgebung bezüglich des Fusionsinstrumentariums zu optimieren.

Weiter konnten der im Jahr 2016 gestartete Prozess der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) bzw. die Aufträge aus den diesbezüglichen Planungserklärungen des Grossen Rates des Jahres 2017 abgeschlossen werden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete schliesslich der Abschluss des Gebietsänderungskonkordats für den Kantonswechsel der bernischen Exklave Clavaleyres und deren Fusion mit der Gemeinde Murten (FR); die obligatorische Volksabstimmung dazu findet am 9. Februar 2020 statt.

Raumordnung

Nach der umfassenden Revision der Baugesetzgebung im Jahr 2016 ergab sich im Bereich der Mehrwertabschöpfung Anpassungs- und Präzisierungsbedarf bei Themen wie Fälligkeit oder dem kommunalen Gestaltungsspielraum im Falle von Um- und Aufzonungen von Bauland. Gestützt auf zwei überwiesene parlamentarische Vorstösse (Motion 106-2017 Lanz, Thun [SVP], und Motion 107-2017 Haas, Bern [FDP]) wurde die entsprechende Baugesetzänderungen (BauG; BSG 721.0) rasch an die Hand genommen und vom Grossen Rat im Berichtsjahr beschlossen. Aufgrund von Diskussionen zwischen dem Kanton

und dem Verband bernischer Gemeinden (VBG) über Planungsverfahren wurde im Jahr 2019 ein gemeinsames, paritätisch zusammengesetztes «Kontaktgremium Planung» eingesetzt, welches Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren eruieren soll. Die Projekte zur Digitalisierung von Raumplanungsaufgaben (elektronisches Baubewilligungsverfahren eBau; digitale Nutzungsplanung ePlan) wurden weiter vorangetrieben, eBau konnte mittlerweile schon im ganzen Kanton «ausgerollt» werden. Zurückgehend auf einen Auftrag des Grossen Rates aus dem Jahr 2016 zur Schaffung eines «Transitplatzes» für ausländische Fahrende konnte ein Objektkredit für einen Transitplatz bei der Autobahnraststätte in der Gemeinde Wileroltigen dem Grossen Rat unterbreitet und von diesem beschlossen werden; aufgrund eines zustande gekommenen Referendums findet dazu am 9. Februar 2020 eine Volksabstimmung statt.

Kinderschutz und Jugendförderung

Die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der sozialpädagogischen Landschaft im Kanton Bern wurde mehrfach von der Wissenschaft und Politik kritisiert. Aufgrund der Verteilung der Zuständigkeiten auf mehrere kantonale Direktionen und Ämter fehlt bis anhin eine gesamtkantonale strategische Ausrichtung mit einer übergreifenden Planung der Leistungsangebote für Kinder mit einem Förder- und Schutzbedarf. Vor diesem Hintergrund wurde ein neues Modell erarbeitet, das eine einheitliche Steuerung, Finanzierung und Aufsicht durch die JGK vorsieht und die Grundlage für eine Gesetzesvorlage bildet (Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf, FSG), welche von Mai bis August 2019 einer Vernehmlassung unterzogen wurde.

Differenzierte Jugendhilfemassnahmen

Mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Auslagerung der kantonalen Kinder- und Jugendheime, die der Regierungsrat am 6. November 2019 beschlossen hat, sowie der bevorstehenden Umsetzung des neuen FSG und der damit verbundenen Umwandlung der Tarife vom heutigen Versorgerbeitrag für Sozialdienste auf die teurere Vollkostenabrechnung wurden verschiedene Analysen über den Bedarf an den Leistungen der Einrichtung durchgeführt. Diese zeigen, dass die BEObachtungsstation Bolligen (BEO) ein spezifisches und einzigartiges Angebot für «Systemsprenger» ist.

Vollzug der Sozialversicherungen

Die Revision des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11) wurde soweit vorbereitet, dass sie im Oktober 2019 in die Vernehmlassung gegeben werden konnte. Im Wesentlichen geht es um die Regelung des Krankenversicherungsobligatoriums für Bewohner und Grenzgänger, die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Härte bei Rückforderungen von Prämienverbilligungen und die Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren bei der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung.

Zudem hat sich das Amt für Sozialversicherungen (ASV) auf die Durchführung des Lastenausgleichs für die Familienausgleichskassen vorbereitet, welche erstmals im Jahr 2020 stattfinden wird.

Die elektronische Form der Antragsstellung für Prämienverbilligungen über das Internet konnte erfolgreich eingeführt werden und hat inzwischen die Papiervariante quantitativ deutlich übertraffen. Das Bundesgericht hat im Januar 2019 entschieden, wie die Einkommensgrenze zur Gewährung von Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherungen (KVG; SR 832.10) festzulegen ist. Gestützt auf diesen Entscheid hat der Regierungsrat im April 2019 beschlossen, ab dem Jahr 2020 Familien mit Kindern und junge Erwachsene in Ausbildung bei unteren und mittleren Einkommen stärker zu entlasten.

Kindes- und Erwachsenenschutz

Ergänzend zum Kerngeschäft des Kindes- und Erwachsenenschutzes hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Berichtsjahr ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Aussenbeziehungen weiterentwickelt. Die Totalrevision des KESB-Vorlagenmanagements und ein adressatengerechter Leitfaden für private Beistandspersonen stehen kurz vor dem Abschluss. Die KESB hat eine vergleichende Analyse der Fallzahlen und Kostenstrukturen der KESB-Regionen vorgenommen; die Analyse zeigt keinen dringenden Handlungsbedarf, gibt aber Ansatzpunkte, wie die Einheitlichkeit und Effizienz der KESB-Praxis noch gesteigert werden können.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 758 181 682	-1 745 904 917	-1 689 646 901	56 258 016	3.2 %
Ertrag	1 020 366 203	1 016 541 800	1 007 256 217	-9 285 583	-0.9 %
Saldo	-737 815 479	-729 363 117	-682 390 684	46 972 433	6.4 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-189 402 292	-201 336 640	-187 583 764	13 752 876	6.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-166 848 285	-163 776 225	-170 020 144	-6 243 919	-3.8 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-2 161 699	-2 137 780	-2 246 286	-108 507	-5.1 %
34 Finanzaufwand	-152 443	-180 200	-231 899	-51 699	-28.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-2 329	0	-299 453	-299 453	0.0 %
36 Transferaufwand	-1 385 835 648	-1 362 424 115	-1 313 297 131	49 126 984	3.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	-2 625 997	-1 933 300	-2 580 709	-647 409	-33.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-11 152 990	-14 116 657	-13 387 516	729 141	5.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	102 831 682	87 000 000	85 511 809	-1 488 191	-1.7 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	115 823 188	112 282 200	121 328 715	9 046 515	8.1 %
43 Verschiedene Erträge	401 316	282 500	369 133	86 633	30.7 %
44 Finanzertrag	341 321	100 700	408 057	307 357	305.2 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	794 983 043	811 079 600	794 220 164	-16 859 436	-2.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 625 997	1 933 300	2 580 709	647 409	33.5 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	3 359 657	3 863 500	2 837 628	-1 025 872	-26.6 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Beim ASV fielen die Kosten im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen (EL) um CHF 18,4 Millionen tiefer als geplant aus, weil gemäss der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) die Auswirkungen der Einführungsverordnung (EV ELG; BSG 841.311) zu den Änderungen des Einführungsgesetzes vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31) zu hoch eingeschätzt wurden. Die Kosten für die Prämienverbilligung (PV) fielen um CHF 28,2 Millionen tiefer aus, weil im Bereich der Verlustscheine mehr Rückstellungen aufgelöst als gebildet wurden. Die Familienzulagen Landwirtschaft liegen CHF 0,1 Millionen höher als budgetiert. Bei den Familienzulagen Nichterwerbstätige waren die Kosten um CHF 1,3 Millionen höher als geplant, weil gemäss Ausgleichskasse des Kantons Bern Rückstände abgebaut wurden. Die Transfererträge fielen CHF 12,7 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der grösste Teil stammt aus den Beiträgen der Gemeinden für Ergänzungsleistungen (CHF 14 Mio.), wobei zu berücksichtigen ist, dass in diesem Betrag CHF 11 Millionen Abgrenzungen für Arbeitsrückstände der AKB enthalten sind. Die Bundesbeiträge für Prämienverbilligung und EL fielen in der Summe CHF 1,2 Millionen höher aus als budgetiert.

Bei den Betreibungs- und Konkursämtern führte die Zunahme bei der Geschäftslast zu Mehreinnahmen von CHF 4,2 Millionen gegenüber der Planung 2019. Durch Vakanzen entstanden Minderaufwände von rund CHF 2,3 Millionen bei den Personalkosten.

Bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden stiegen die Massnahmekosten sowie die Schadenersatzleistungen um CHF 4,9 Millionen an. Dagegen erhöhten sich im Bereich Kinderschutz die Rückerstattungen der stationären Massnahmekosten um CHF 5,3 Millionen.

Beim Amt für Gemeinden und Raumordnung entstanden tiefere Kosten von CHF 3,2 Millionen bei den Staatsbeiträgen. Die Subventions-Zusicherungen erfolgen innerhalb der bewilligten Rahmenkredite. In der Praxis richten sich die effektiven Abrechnungen nach der Umsetzung der Projekte in den Gemeinden und Regionen; sie unterliegen Verzögerungen und die Auszahlungen verschieben sich entsprechend.

Bei den Personalkosten der Landeskirchen führten Vakanzen, Entschädigungen von Krankentaggeldern und der Erwerbser-

satzordnung sowie Lohnkürzungen für unbezahlte Urlaube zu Minderkosten von rund CHF 2,4 Millionen.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-3 702 113	-2 300 000	-3 371 891	-1 071 891	-46.6 %
Einnahmen	1 663	0	0	0	0.0 %
Saldo	-3 700 450	-2 300 000	-3 371 891	-1 071 891	-46.6 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-86 957	-155 000	-42 237	112 763	72.8 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-3 615 156	-2 145 000	-3 329 655	-1 184 655	-55.2 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1 663	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Mehrkosten von CHF 1,2 Millionen sind hauptsächlich durch die Projekte Softwareablösung Regierungsstatthalteramt (SARSTA) und Digitale Nutzungsplanung (dNPL/ePlan) begründet. Im Projekt SARSTA führten die vielseitigen Verfahren der Regierungsstatthalter sowie im Verlaufe des Projekts zusätzlich erkannte Anforderungen zu höheren Ausgaben beim Softwarelieferanten. Im Projekt ePlan mussten zwei Beschaffungsverfahren durchgeführt werden. Das geplante Einladungsverfahren

wurde ohne eingegangenes Angebot abgebrochen. Das anschliessend durchgeführte offene Verfahren zeigte, dass die Mittel zu tief budgetiert wurden und die anfallenden Kosten höher sind als angenommen. Zudem fielen durch das zusätzliche Beschaffungsverfahren auch die Kosten für die Projektleitung höher aus.

- 90 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) – Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK

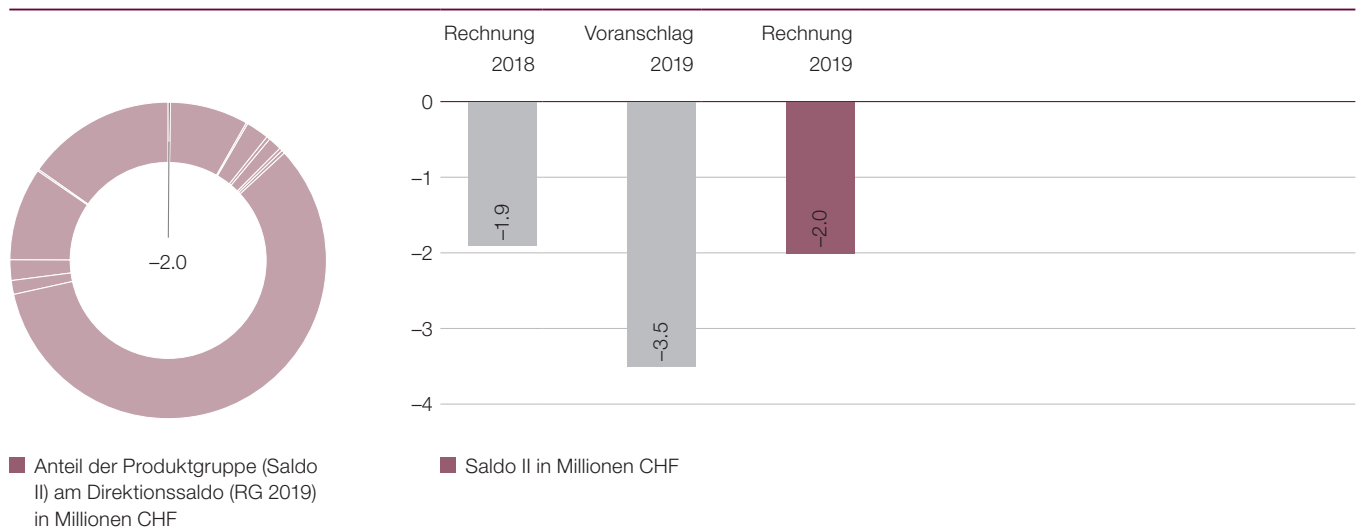
2014	2015	2016	2017	2018	2019
1 326.4	1 323.6	1 304.7	1 277.2	1 282.7	1 270.7

Kommentar

Der Personalbestand der JGK hat sich im Jahr 2019 reduziert. Die Abnahme widerspiegelt vakante Stellen, den Abbau von Pfarrstellen sowie die Umsetzung der Planungserklärung Brön-
nimann.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF					
(+) Erlöse	825	0	360	360	0.0 %
(-) Personalkosten	-1 451 988	-2 682 150	-1 567 933	1 114 217	41.5 %
(-) Sachkosten	-317 334	-718 672	-340 771	377 901	52.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 103	-516	0	516	100.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 769 600	-3 401 338	-1 908 344	1 492 994	43.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-120 007	-130 000	-115 520	14 480	11.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 639	900	1 512	612	68.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 887 968	-3 530 438	-2 022 352	1 508 086	42.7 %
(+/-) Abgrenzungen	-5 739	-909	716	1 625	178.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 893 707	-3 531 347	-2 021 636	1 509 711	42.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Führungsunterstützung	-1 769 600	-3 401 338	-1 908 344	1 492 994	43.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019

Der Saldo I fällt besser aus als budgetiert. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die JGK die Sollstellen-Direktionsreserve im Generalsekretariat budgetiert. Andererseits sind bei den Sachaufwänden namentlich die für Dienstleistungen Dritter eingestellten Mittel nicht ausgeschöpft worden. Die Kosten für externe Experten unterliegen im Bereich des Generalsekretariats

des der JGK grossen Schwankungen. Die für das Projekt Umsetzung Direktionsreform (UDR) zur Verfügung stehenden Mittel werden zeitlich teilweise auf die nachfolgenden Jahre verschoben und auf die VOL übertragen, welche für die Projektumsetzung in der Phase II zuständig ist.

Entwicklungsschwerpunkte

Die durch die JGK zu verantwortenden Regierungs- und Grossratsgeschäfte verharren auf konstant hohem Niveau.

Die personelle Neuausrichtung des Generalsekretariats, welche zu Neuanstellungen eines stellvertretenden Generalsekretärs und einer stellvertretenden Generalsekretärin führte, bildete einen wichtigen Schwerpunkt. Zudem waren auch eine deutliche Zunahme an Bürgerinnen- und Bürger- sowie Medienanfragen zu verzeichnen, u.a. im Zusammenhang mit dem Campingplatz Fanel, der Thematik rund um die Transitplätze für ausländische Fahrende oder der Übergabe der Pfarrverhältnisse an die Landeskirchen.

Nebst der klassischen Führungsunterstützung stand die Gesamtprojektleitung zur Direktionsreform im Vordergrund. Weitere Schwerpunkte bilden die Konsolidierung von BE-GEVER und die Begleitung der folgenden Geschäfte: Fortsetzung der Arbeiten aus dem Projekt OeHE sowie die Weiterentwicklung der Zukunft der Gemeindelandschaft im Kanton Bern. Zentral waren zudem die Gesetzgebungsarbeiten für das Notariatswesen sowie die Korrekturen bei der Mehrwertabschöpfung und die Einsetzung des Kontaktgremiums Planung zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden.

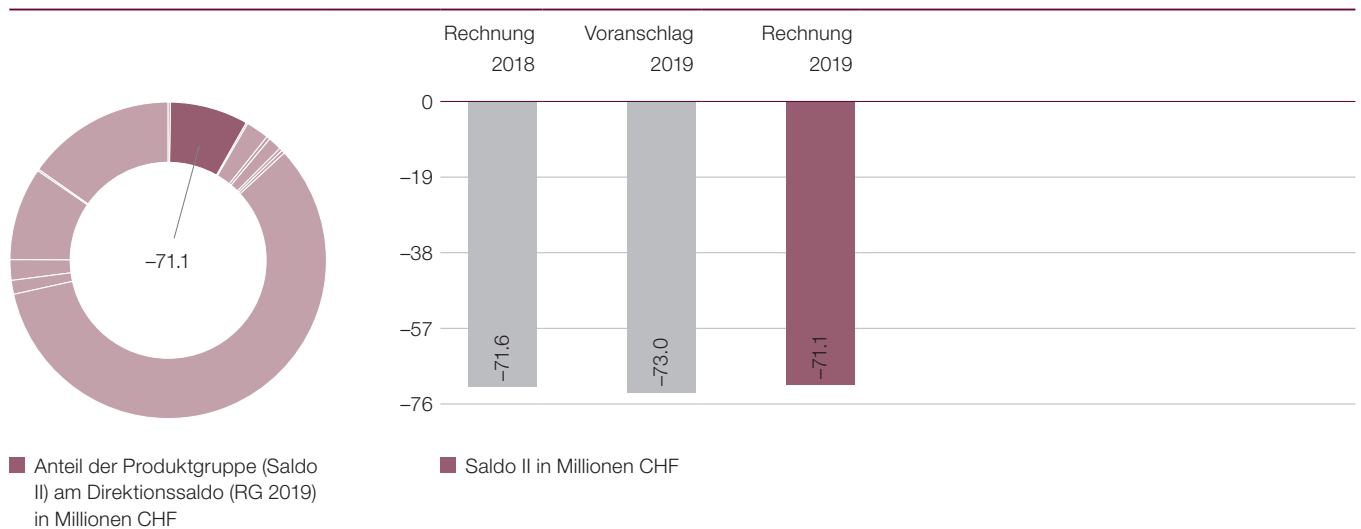
Chancen und Risiken

Das Generalsekretariat verfügt nach wie vor nur über einen kleinen Personalbestand. Dadurch kann bereits der Ausfall einzelner Mitarbeitenden zu bedeutenden Engpässen führen. Auch die Übernahme zusätzlicher Dossiers oder Projekte bedeutet eine Belastung der verfügbaren Ressourcen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprache-geschäfte)	150	136
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	12	20
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	27	25
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	190	220

6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat



Beschreibung

Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat, Personalwesen der Pfarrerschaft

und Bearbeitung der sich im Verhältnis zwischen Kirche und Staat stellenden Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	131 946	5 607 500	132 227	-5 475 273	-97.6 %
(-) Personalkosten	-71 511 261	-78 177 416	-70 743 581	7 433 836	9.5 %
(-) Sachkosten	-287 090	-402 128	-399 735	2 393	0.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-4 550	-905	5 796	6 701	740.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-71 670 955	-72 972 949	-71 005 293	1 967 656	2.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-68 721	-65 000	-179 424	-114 424	-176.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	92 827	44 000	80 586	36 586	83.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-71 646 849	-72 993 949	-71 104 131	1 889 818	2.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-281 213	-44 544	35 087	79 631	178.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-71 928 062	-73 038 493	-71 069 044	1 969 449	2.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden, Koordination und Beratung	-71 670 955	-72 972 949	-71 005 293	1 967 656	2.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Per 1. Januar 2019 betrug der Stellenbestand noch 413,2 Vollzeitstellen. Auf diesem Bestand wurden infolge der Entlastungsmassnahmen 2018/2019 temporär 8,8 Vollzeitäquivalente nicht besetzt. Ab dem Jahr 2020 erhalten die Landeskirchen die Kantonsbeiträge für den ihnen zugesprochenen vollen Stellenbestand.

Der Saldo I fällt besser aus als budgetiert. Gegenüber dem budgetierten Betrag resultiert ein Minderaufwand von CHF 1,97 Millionen. Dies ist u.a. auf vakante Pfarrstellen, eine geringere Zahl an Lernvikariaten, Entschädigungen von EO/Unfall- und Krankentaggeldern sowie Lohnkürzungen für unbezahlte Urlaube und Abwesenheiten zurückzuführen. Zudem wurden die Rückerstattungen der Kirchgemeinden für ihre ge-

meindeeigenen Pfarrstellen in der Jahresrechnung 2018 erstmals wieder, wie in früheren Jahren als Aufwandminderung gebucht. Bei der Budgetierung 2019 war diese Änderung noch nicht bekannt. Dadurch sind die Ausgaben für die Personalkosten um zusätzlich etwa CHF 5 Millionen tiefer ausgefallen.

Ab dem Jahr 2020 werden die Staatsausgaben für die Landeskirchen nicht mehr in Form von Gehaltszahlungen, sondern als direkte Beiträge an die Landeskirchen getätigt. Deshalb weist die Jahresrechnung 2019 letztmalig Personalkosten im Umfang von CHF 70,8 Millionen aus. Ab dem Jahr 2020 sinken die Personalkosten, währenddessen die Aufwände um die im neuen Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) festgeschriebenen Staatsbeiträge wachsen.

Entwicklungsschwerpunkte

Auf den 1. Januar 2020 treten das neue LKG und die neue Verordnung vom 24. April 2019 (LKV; BSG 410.111) in Kraft. Damit überweist der Kanton Bern in den Jahren 2020 bis 2025 den Landeskirchen die volle Lohnsumme für die den Kirchen beim Inkrafttreten des Gesetzes übertragenen Dienstverhältnisse. Er behält seine staatsvertraglich festgelegten finanziellen Verpflichtungen gegenüber den kantonsübergreifenden Kirchgemeinden Bern-Freiburg, Bern-Solothurn und Bern-Jura und gegenüber dem Bistum Basel. Und er braucht die durch die Reduktion von bisher 3,7 auf neu 2,5 Vollzeitstellen im BKA-eigenen Stellenetat freiwerdenden Mittel für die neue Direktfinanzierung des Rabbiners durch den Kanton Bern.

Gleichzeitig bieten die beim Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten verbleibenden 2,5 Vollzeitstellen die Chance, das Verhältnis des Kantons Bern zu den anderen Religionsgemeinschaften zu definieren und die hier drängenden Aufgaben anzugehen.

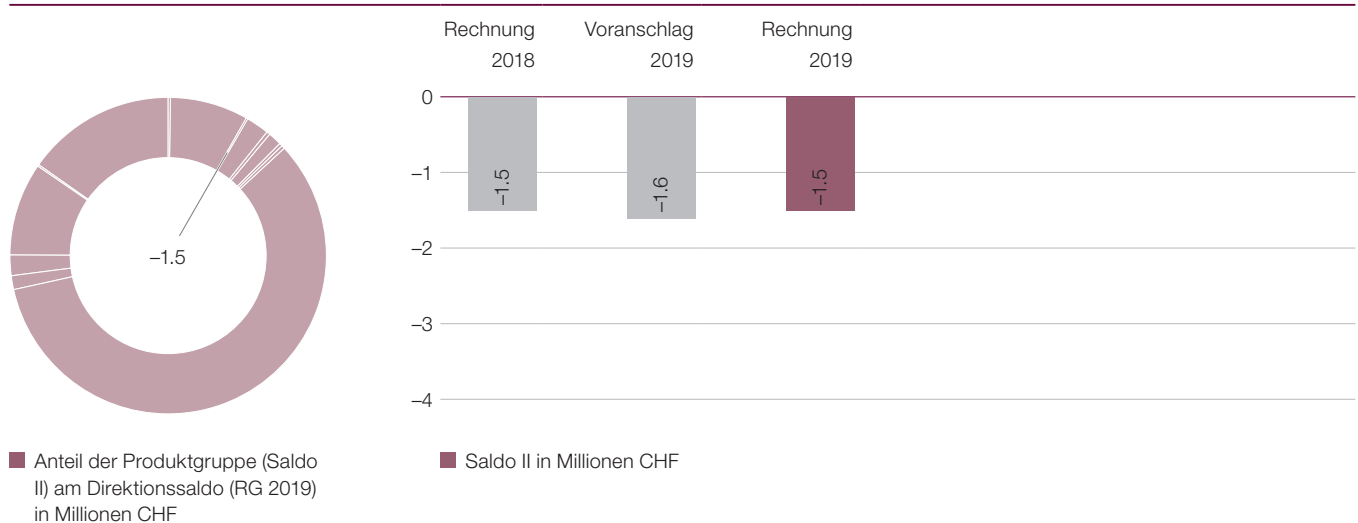
Chancen und Risiken

Mit der Übertragung der Dienstverhältnisse der bisher vom Kanton angestellten Geistlichen in die Verantwortung der Landeskirchen auf den 1. Januar 2020 wird die seit dem Jahre 1528 direkte Aufsicht des Staates über die Geistlichen beendet. Die Kirchen erhalten ihre damals verlorene Autonomie zurück. Mit der Anerkennung der seit dem Jahre 1804 bestehenden historischen Rechtstitel und deren Ausdehnung von der evangelisch-reformierten auf die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche bleibt der Kanton den Kirchen gegenüber ein verlässlicher Partner.

Gleichzeitig bieten die beim Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten verbleibenden 2,5 Vollzeitstellen die Chance, das Verhältnis des Kantons Bern zu den anderen Religionsgemeinschaften zu definieren und die hier drängenden Aufgaben anzugehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Dienstverhältnisse, welche mit den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen, christkatholischen Landeskirchen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft koordiniert werden müssen	678	640
Anzahl Dienstwohnungen	268	234
Anzahl Stellvertretungsdienste	550	465
Anzahl Aufnahmen in den Kirchendienst	20	25

**6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege
und rechtliche Dienstleistungen****Beschreibung**

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates

im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	28 204	40 000	71 598	31 598	79.0 %
(-) Personalkosten	-1 482 471	-1 573 960	-1 462 602	111 358	7.1 %
(-) Sachkosten	-39 317	-81 400	-60 471	20 929	25.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	156	0	-516	-516	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 493 427	-1 615 360	-1 451 991	163 369	10.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 688	0	1 547	1 547	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 491 739	-1 615 360	-1 450 444	164 916	10.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-138	0	-3 234	-3 234	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 491 878	-1 615 360	-1 453 678	161 682	10.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	-913 536	-781 929	-899 664	-117 735	-15.1 %
Rechtliche Unterstützung	-579 891	-833 431	-552 328	281 103	33.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

In der Verwaltungsjustiz ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegen. Sie bewegt sich auf einem in den letzten zehn Jahren nie erreichten Niveau. Die Erledigungsquote konnte zwar erheblich gesteigert werden, konnte aber mit dem starken Anstieg bei den Eingängen nicht mithalten. Die Zahl der Ende Jahr hängigen Geschäfte hat deshalb erneut zugenommen (+ 20 %). Die Zunahme der eingegangenen Fälle liegt vor allem darin begründet, dass im Bereich der Handänderungssteuer im Jahr 2015 neue Vorschriften erlassen wurden, deren Auslegung zu Beschwerden Anlass gibt. Entgegen der Prognosen Anfang 2019 ist die Zahl der zu erledigenden Fälle in diesem Bereich nicht zurückgegangen. Ferner wurden im Jahr 2019 wiederum mehr Verwaltungsverfahren geführt als ursprünglich prognostiziert. Diese Verfahren wurden bis 1. Januar 2018 von Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ab 01.01.2020: Amt für Dienstleistungen und Ressourcen) geführt.

Als Folge der starken Zunahme der Geschäftslast verlängerte sich die Dauer der Verfahren von durchschnittlich sieben auf elf Monate.

Im Bereich der Rechtsetzung war das Rechtsamt ebenfalls stärker belastet als im Vorjahr. Neben den Arbeiten an der Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) hat insbesondere das Projekt Justizverfassung erhebliche Ressourcen beansprucht. Daneben musste neu die Revision des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) an die Hand genommen werden, als Folge der Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht.

Die Personalausgaben lagen unter dem budgetierten Betrag. Dies ist einerseits auf Rotationsgewinne, andererseits auf die Rückerstattung von Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklung des Rechtsamtes ist ausschliesslich von externen Faktoren abhängig (Aufträge Rechtsetzungsprojekte und Eingänge Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdungsverfahren). Die Beschwerdeeingänge haben in den letzten Jahren laufend zugenommen. Schwerpunkt sind dabei die Beschwerden aus dem Bereich der Handänderungssteuer, in dem im Jahr 2015 neue Vorschriften erlassen wurden. Deren Auslegung gibt zu Beschwerden Anlass. Die Beschwerdeeingänge werden deshalb auf einem hohen Niveau verbleiben.

Die Rechtsetzungstätigkeit wird, gemessen an der Anzahl Projekte, in etwa gleich sein. Allerdings sind die nun anstehenden Projekte, insbesondere das Projekt «Justizverfassung» und die Revision des Datenschutzgesetzes (u.a. Überführung des Dringlichkeitsrechts) wesentlich umfangreicher als die im Jahr 2019 bewältigten. Hinzu kommt, dass die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in eine arbeitsintensive Phase kommt (Eröffnung der Vernehmlassung und anschliessende Auswertung). Die Ressourcensituation für die bisherigen Kernaufgaben ist unverändert.

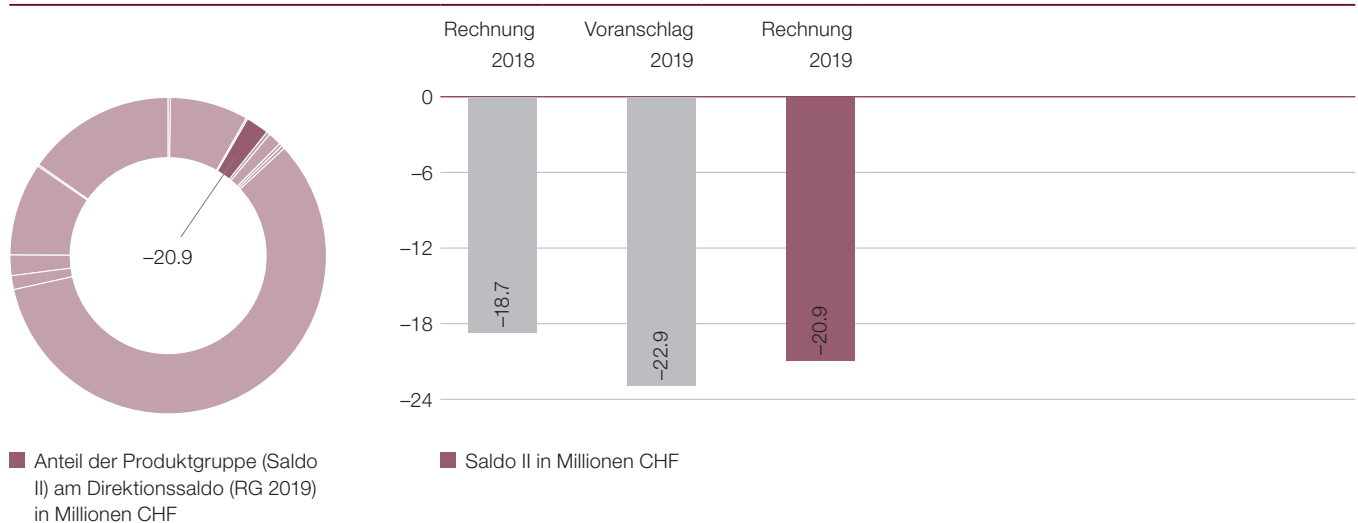
Chancen und Risiken

Das Risiko der langen Verfahrensdauer bleibt bestehen und wird im Vergleich zum Jahr 2019 etwa gleichbleiben. Primäre Ursache ist die hohe Anzahl der eingehenden Beschwerden. Ausserdem werden die Juristinnen und Juristen des Rechtsamtes und das Sekretariat auch im Jahr 2020 vermehrt mit organisatorischen und administrativen Arbeiten belastet, die sich auf die

zeitgerechte Erledigung der Kernaufgaben auswirken. Hinzu kommt, dass die Kapazität im Sekretariat wegen einer längeren Abwesenheit bis etwa Juli abnimmt. Mit einem geringen Ausbau der Ressourcen ab dem 4. Quartal 2020 sollten die Juristinnen und Juristen im Jahr 2021 jedoch vermehrt von diesen Arbeiten entlastet werden können.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	140	156
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	86	118
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	206	345
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	7	7

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen**Beschreibung**

Zentrale Steuerungs-, Controlling- und Supportdienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logistik und Sicherheit für die Direktorin/den Direktor sowie die Ämter der

JGK und die DSA. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	311 910	298 000	365 023	67 023	22.5 %
(-) Personalkosten	-6 735 199	-7 159 613	-6 484 134	675 479	9.4 %
(-) Sachkosten	-11 033 119	-14 666 557	-13 204 303	1 462 253	10.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 344 883	-1 405 115	-1 596 895	-191 780	-13.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-18 801 291	-22 933 284	-20 920 309	2 012 976	8.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	74 127	30 000	40 980	10 980	36.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-18 727 164	-22 903 284	-20 879 329	2 023 956	8.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	249 477	212 994	291 102	78 108	36.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-18 477 687	-22 690 290	-20 588 226	2 102 064	9.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	-18 801 291	-22 933 284	-20 920 309	2 012 976	8.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019

Im Jahr 2019 resultiert in der Deckungsbeitragsrechnung im Saldo I (Globalbudget) eine Budgetunterschreitung von insgesamt rund CHF 2 Millionen. Dies ergibt sich dank des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel bei der Informatik sowie aus gewissen Projektverzögerungen (rund CHF 1,5 Mio.). Die Personalkosten unterschreiten das Budget um rund CHF 0,7 Millionen, was vorwiegend auf vakante Stellen und auf tiefere Weiterbildungskosten zurückzuführen ist. Die Budgetüberschreitung von rund

CHF 0,2 Millionen bei den kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind auf die aktivierten Anlagen zurückzuführen, welche höher ausfielen als in der Planung angenommen. Der Minderbedarf wird den folgenden Produktgruppen zur Kompensation zur Verfügung gestellt: «Grundbuchführung», «Differenzierte Jugendhilfemassnahmen», «Vollzug der Sozialversicherungen» und «Raumordnung».

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2019 lag einer der Schwerpunkte auf dem Projekt Umsetzung Direktionsreform (UDR) und den damit verbundenen Arbeiten zur Integration des Amtes für Geoinformation. Die Modernisierung der Fachapplikationen der JGK wurde weiter vorangetrieben, damit die Fachämter der Direktion (z.B. Regierungsstatthalterämter) in der Digitalisierung ihrer Arbeiten unterstützt werden. Ein wichtiger Meilenstein wurde erreicht mit

der Initiierung eines Projekts zur Umsetzung des neuen kantonalen HR-Modells und eines Projekts zur Digitalisierung der Personaldossiers der Direktion als Vorbereitung auf die Einführung von SAP im Kanton. Schliesslich wurde in der November-session 2019 die erste Lesung zum revidierten Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG; BSG 169.11) im Grossen Rat ohne grössere Differenzen erfolgreich verabschiedet.

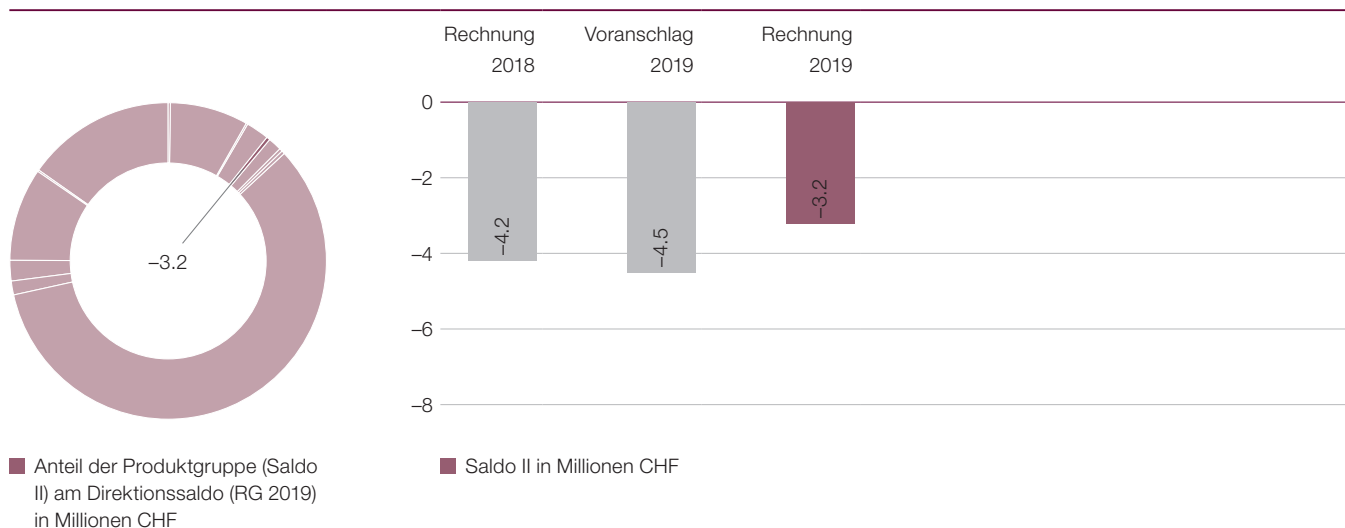
Chancen und Risiken

Mit der Umbenennung des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht in Amt für Dienstleistungen und Ressourcen (ADR) im Rahmen der UDR kann ein Zeichen gesetzt werden, um die strategische Ausrichtung als Querschnitts- und Dienstleistungsamt und als Scharnier zu den zentralen Querschnittsämtern (Personalamt, Finanzverwaltung, KAIO, Amt für Gebäude und

Grundstücke, zentrale Beschaffungsstellen) voran zu bringen. Die grosse Menge an Projekten in den Querschnittsbereichen und die fortschreitende Digitalisierung bleiben für das Amt in den nächsten Jahren eine grosse, aber zugleich willkommene Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Disziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	14	8

6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden**Beschreibung**

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeor-

ganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	40 137	96 900	42 310	-54 590	-56.3 %
(-) Personalkosten	-2 352 037	-2 459 491	-2 158 941	300 549	12.2 %
(-) Sachkosten	-211 648	-452 993	-209 890	243 104	53.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	430	-348	-2 026	-1 678	-481.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 523 117	-2 815 932	-2 328 547	487 385	17.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 684 028	-1 700 000	-831 600	868 400	51.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 825	0	4 210	4 210	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-4 202 320	-4 515 932	-3 155 937	1 359 995	30.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-5 323	59	-77 167	-77 225	-131 500.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 207 643	-4 515 874	-3 233 104	1 282 770	28.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	-1 358 088	-1 552 690	-1 315 087	237 603	15.3 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	-1 165 030	-1 263 242	-1 013 460	249 781	19.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Seit dem Jahr 2005 (Inkrafttreten Gemeindefusionsgesetz [GFG; BSG 170.12]) sind im Kanton Bern insgesamt 40 Gemeindefusionszusammenschlüsse vollzogen worden, womit die Zahl der politischen Gemeinden im Kanton Bern von 400 auf 342 (Stand 31.12.2019) sinkt. Die Fusionsförderung basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der «Freiwilligkeit». Die im Jahr 2012 beschlossene Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden (Änderung Art. 108 KV; BSG 101.1) hat die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten gesetzlich umschriebenen Fällen einen Zusammenschluss auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin noch nie Gebrauch gemacht. Aktuell laufen in sechs Projekten mit total 19 beteiligten Gemeinden Fusionsabklärungen. Der regierungsrätliche Prüfbericht zum überwiesenen Postulat 177-2014 Müller, Bern (FDP), «Wie könnte der Kanton Bern heute (mit weniger als

50 Gemeinden) aussehen?», wurde im Jahr 2019 im Grossen Rat behandelt und fand sehr grossen Zuspruch, woraus der Auftrag zur Erarbeitung eines Zielbildes der zukünftigen Gemeindefusionslandschaft Kanton Bern sowie zur Erneuerung des Fusionsinstrumentariums erwuchs.

Der Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung wird erneut um rund CHF 0,5 Millionen unterschritten und der Saldo II weist einen Minderverbrauch von rund CHF 1,4 Millionen aus. Die Umsetzung von Fusionsprozessen nimmt oft längere Zeit in Anspruch als geplant. Dies wirkt sich bei den Fusionszahlungen aus.

Der Minderbedarf wird für die Kompensation bei der Produktgruppe «Raumordnung» eingesetzt.

Entwicklungsschwerpunkte

In Umsetzung des vom Grossen Rat im Jahr 2019 mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommenen Berichts des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 177-2014 Müller, Bern (FDP), liegt der Schwerpunkt der Arbeiten bei der partizipativen (enger Einbezug von Gemeinden, Regionen und Regierungsstatthaltern)

Erarbeitung eines Zielbildes der zukünftigen Gemeindefusionslandschaft Kanton Bern. Ebenso werden die Arbeiten an der Weiterentwicklung des Gemeindefusionsinstrumentariums intensiviert, u.a. mit der Ausarbeitung des Instruments «Zentrumsbonus».

Chancen und Risiken

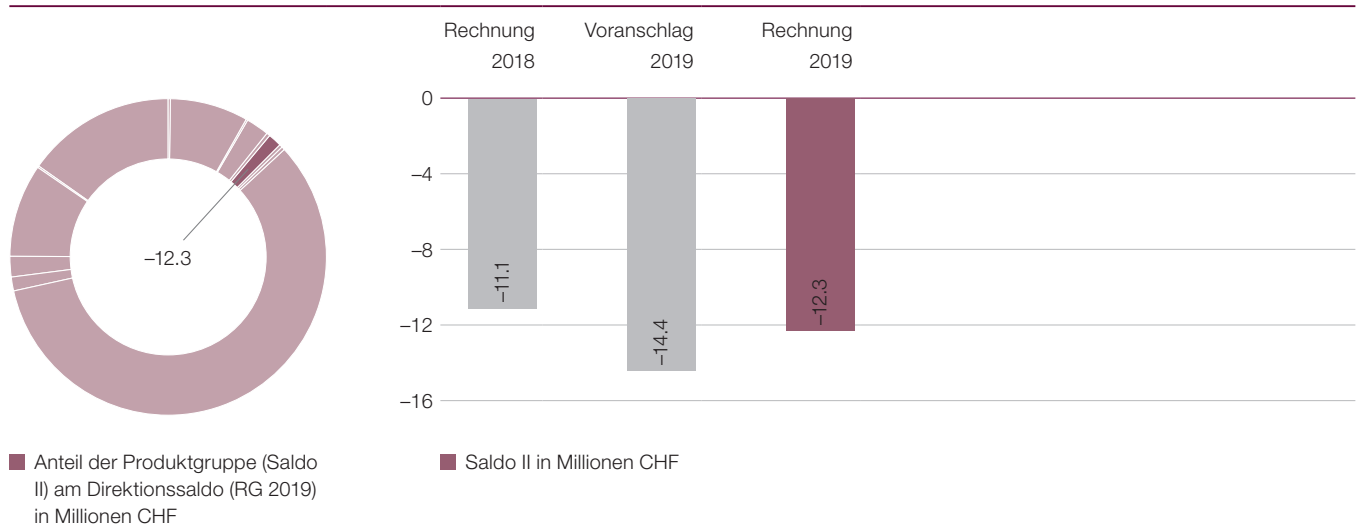
Wenn die Weiterentwicklung der Gesetzesgrundlagen für die Gemeindefusionspolitik gelingt, dürfte eine verstärkte Strukturbereinigung für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern eine Chance darstellen. Die intensivierte Fusionspolitik könnte aber auch verstärkte Abwehrreflexe auslösen.

Wie in den Vorjahren werden auch noch im Jahr 2020 viele gemeinderechtliche Körperschaften durch die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) belastet, was Ressourcen zulasten von anderen wichtigen Tätigkeiten bindet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Bürgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 133	1 129
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	1	3
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	810	903
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	23	31
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	66	46

6.7.6 Raumordnung



Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im

Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 182 171	1 403 100	1 375 327	-27 773	-2.0 %
(-) Personalkosten	-7 841 383	-7 921 809	-8 222 818	-301 010	-3.8 %
(-) Sachkosten	-1 119 751	-1 217 706	-1 381 643	-163 937	-13.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	15 946	-523	-523	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-7 763 017	-7 736 938	-8 229 658	-492 720	-6.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 329	0	299 453	299 453	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-3 301 414	-6 647 500	-4 365 873	2 281 627	34.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	7 238	6 300	6 316	16	0.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-11 054 864	-14 378 138	-12 289 763	2 088 375	14.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-15 151	167	-219 628	-219 795	-131 500.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-11 070 016	-14 377 971	-12 509 391	1 868 580	13.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kantonale Raumentwicklung	-2 741 791	-2 768 523	-2 913 738	-145 215	-5.2 %
Orts- und Regionalplanung	-3 260 635	-3 329 218	-3 606 105	-276 887	-8.3 %
Bauen	-1 760 592	-1 639 197	-1 709 815	-70 618	-4.3 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der mit der Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) im Jahr 2013, des kantonalen Richtplans (2015) und der Baugesetzgebung (2016; in Kraft seit 01.04.2017) eingeleitete Paradigmenwechsel hin zur Siedlungsentwicklung nach innen stellt für den Raumplanungsvollzug weiterhin eine grosse Herausforderung dar. Namentlich in der Abteilung Orts- und Regionalplanung, welche kommunale Planungen vorzuprüfen und zu genehmigen hat, führt die zunehmende Zahl an in ihrer Komplexität steigenden Planungsgeschäften zu einer dauerhaften Überlastung, welche zusätzliche Personalanstellungen notwendig machte. Gleichzeitig mussten vermehrt externe Aufträge erteilt werden.

Der Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung wird demzufolge im Berichtsjahr um rund CHF 0,5 Millionen überschritten. Der Saldo II weist einen Minderverbrauch von rund CHF 2 Millionen aus. Die Auszahlung der zugesicherten Staatsbeiträge hängt vom Verlauf der Projektarbeiten in den Regionen und Gemeinden ab. Im Berichtsjahr wurden deutlich weniger Beträge eingefordert als zugesichert worden sind. Der Mehrbedarf wird bei der Produktgruppe «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» und bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die weitere Konsolidierung des Vollzugs im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen mit den Zielen einer weiteren Verbesserung der Qualität der von den Gemeinden eingereichten Planungen einerseits und einer Senkung der Bearbeitungsfristen beim Kanton andererseits stellt eine weiterhin hohe Priorität dar. Darüber hinaus geniessen die Digitalisierung (Ergänzungen und Optimierung beim im Jahr 2019 ausgerollten elektronischen

Baubewilligungsverfahren eBau; Pilotphase beim elektronischen Planerlassverfahren ePlan), das Bauen ausserhalb der Bauzone (Begleitung, Einbringen von Kantonsanliegen in die Raumplanungsgesetzrevision, 2. Etappe) und der Bereich Aushub, Deponie, Transporte ADT (Umsetzung Planungserklärungen des Grossen Rates vom November 2017, ADT-Controllingbericht 2020) grosses Augenmerk.

Chancen und Risiken

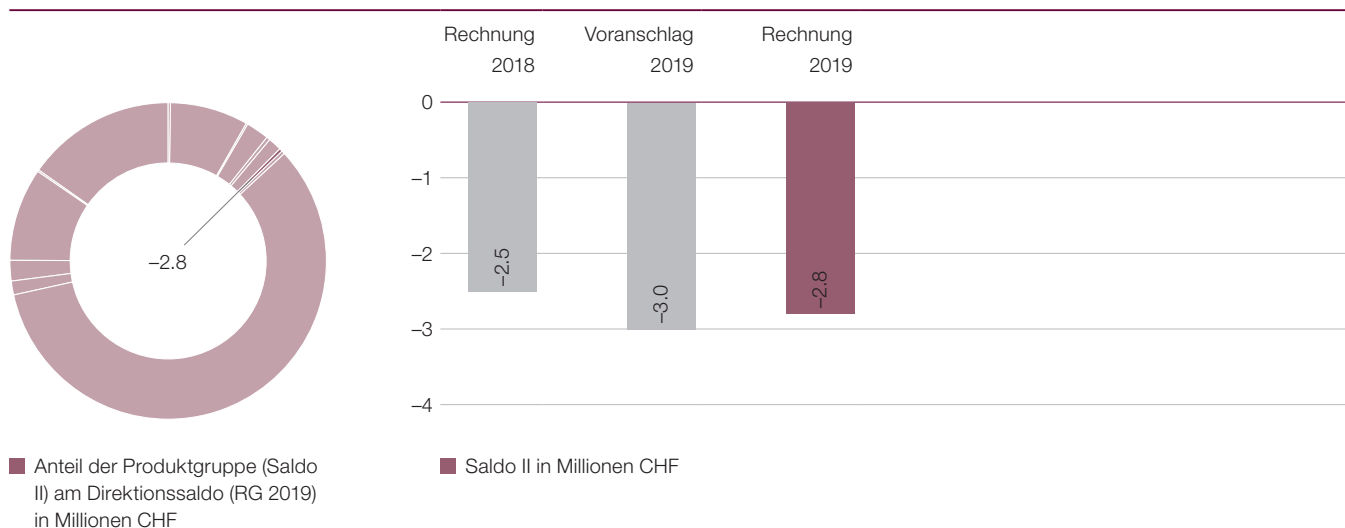
Die Konsolidierung und zunehmende Akzeptanz der rechtlichen und planerischen Grundlagen und Anforderungen der Siedlungsentwicklung nach innen erhöhen die Qualität der kommunalen Planungen und deren Genehmigungsfähigkeit durch den Kanton. Dadurch wird eine raumsparende und effiziente Raumentwicklung erleichtert. Die elektronischen Baubewilligungs-

und Planerlassverfahren werden zunehmend eingesetzt und lassen Effizienzgewinne realisieren.

Die Siedlungsentwicklung nach innen bleibt in der Praxis komplex und strapaziert die Ressourcen der Raumplanungsbehörden von Kanton und Gemeinden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	0	-3
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 289	1 238
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	5	0
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	270	459
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	3 481	4 241

6.7.7 Kinderschutz und Jugendförderung**Beschreibung**

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderschutz tätig und koordiniert die

Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	110 292	101 000	116 706	15 706	15.6 %
(-) Personalkosten	-2 392 203	-2 752 268	-2 580 765	171 503	6.2 %
(-) Sachkosten	-229 403	-299 266	-308 866	-9 600	-3.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-121	0	8 285	8 285	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 511 434	-2 950 534	-2 764 640	185 894	6.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-5 500	-10 000	-3 740	6 260	62.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 962	1 200	2 579	1 379	114.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 513 972	-2 959 334	-2 765 801	193 533	6.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	4 514	1 250	-7 125	-8 375	-670.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 509 458	-2 958 084	-2 772 926	185 158	6.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	-2 273 848	-2 631 410	-2 436 663	194 746	7.4 %
Koordination, Kinderschutz und Jugendförderung	-237 587	-319 124	-327 976	-8 852	-2.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I der Produktgruppe «Kinderschutz und Jugendförderung» fällt um rund CHF 0,2 Millionen besser aus als im Voranschlag budgetiert. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass aufgrund von Fluktuationseffekten 0,5 Vollzeitstellen nicht besetzt wurden und Rückerstattungen für Mutterschaftsabwesenheiten zugeflossen sind.

Die Leistungsinformationen betreffend Aufnahmeverfahren und Adoption haben sich nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung per 1. Januar 2018 wieder auf dem Vorjahresniveau (70

statt 97) eingependelt. Kurzfristig werden die Bewilligungen für Kindertagesstätten (Kita) zunehmen, da alle neuen Bewilligungen für Kitas bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) durch das KJA ausgestellt werden.

Die aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) haben sich wieder ans Vorjahresniveau (25 statt 12) angeglichen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das KJA ist schwerpunktmässig mit der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen des neuen Förder- und Schutzgesetzes (FSG), welches per 1. Januar 2022 in Kraft tritt, beschäftigt. Zudem waren viele Arbeiten im Zusammenhang mit dem entsprechenden Aufbau der neuen Abläufe und Organisation an die Hand zu nehmen und die Schnittstellen mit anderen betroffenen Direktionen zu koordinieren. An diversen Veranstaltungen

wurden den Einrichtungen des KJA die zukünftigen Änderungen vorgestellt.

Nach wie vor erarbeitet das KJA Grundlagen im umfassenden Kinderschutz und bietet Weiterbildungen für Kitaleitende, Hebammen und Pflegefachpersonen im Bereich «Früherkennung von Kindswohlgefährdung» an.

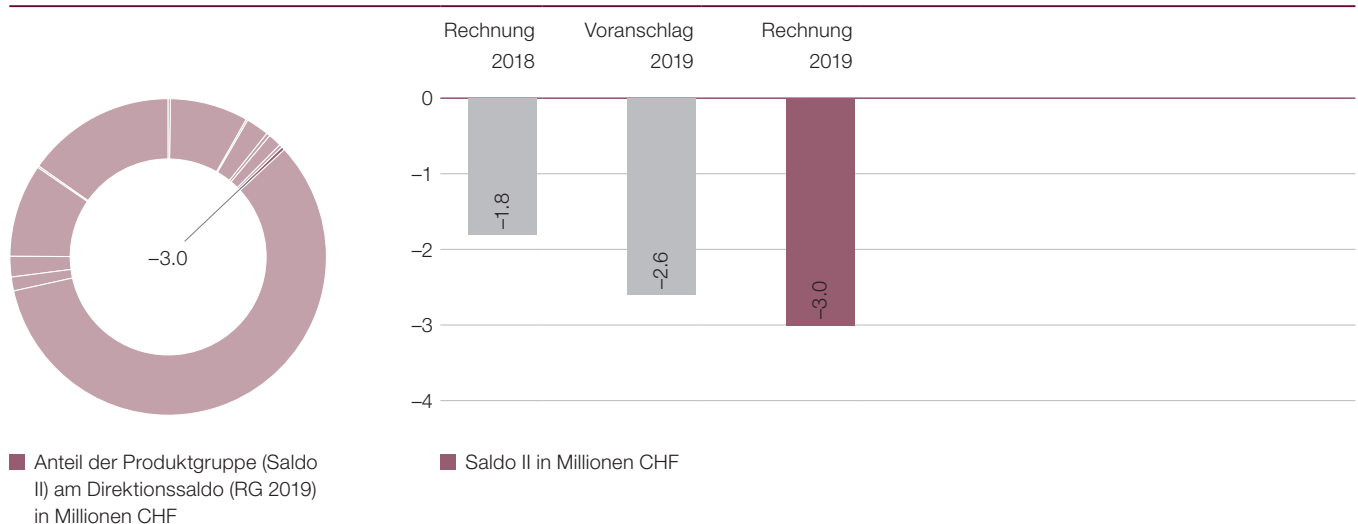
Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Einführung des Förder- und Schutzgesetzes (FSG) und die anstehende Reorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation KJA fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

ter. Eine gute Ressourcenplanung und eine professionelle Begleitung sind von zentraler Bedeutung um die Umsetzung vorausschauend und gut zu begleiten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	97	70
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	188	213
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	12	24

6.7.8 Differenzierte Jugendhelfemassnahmen**Beschreibung**

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer

geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	7 860 185	8 628 300	6 251 858	-2 376 442	-27.5 %
(-) Personalkosten	-6 702 623	-7 160 701	-6 404 845	755 856	10.6 %
(-) Sachkosten	-2 982 897	-4 017 034	-2 818 690	1 198 344	29.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-15 508	-10 231	-2 175	8 057	78.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-1 840 843	-2 559 667	-2 973 851	-414 185	-16.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 577	4 000	7 452	3 452	86.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 832 266	-2 555 667	-2 966 399	-410 733	-16.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 224	616	-3 509	-4 125	-670.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 830 042	-2 555 051	-2 969 909	-414 858	-16.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	-1 840 843	-2 559 667	-2 973 851	-414 185	-16.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) fällt im Vergleich zum Budget um rund CHF 0,4 Millionen schlechter aus. Die Auslastung der Gesamteinstitution war aufgrund interner Veränderungsprozesse und personeller Wechsel tiefer als budgetiert. Die Anzahl der Neuaufnahmen war etwas tiefer als im Vorjahr. Im Herbst 2018 ging die Zuständigkeit für die Fachstelle Gutachten an die Uni-

versitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD). Der Mehrbedarf wird bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit Beschluss vom 6. November 2019 hat der Regierungsrat die Ausgliederung der BEObachtungsstation Bolligen inklusive BEO-Sirius aus der kantonalen Verwaltung und deren Verselbstständigung per 1. Januar 2022 entschieden. Es stehen umfas-

sende Veränderungen an, die in den Projekten «Ausgliederung der fünf kantonalen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe» und «BEO 2022 – neue Aufbau- und Ablauforganisation» angegangen werden.

Chancen und Risiken

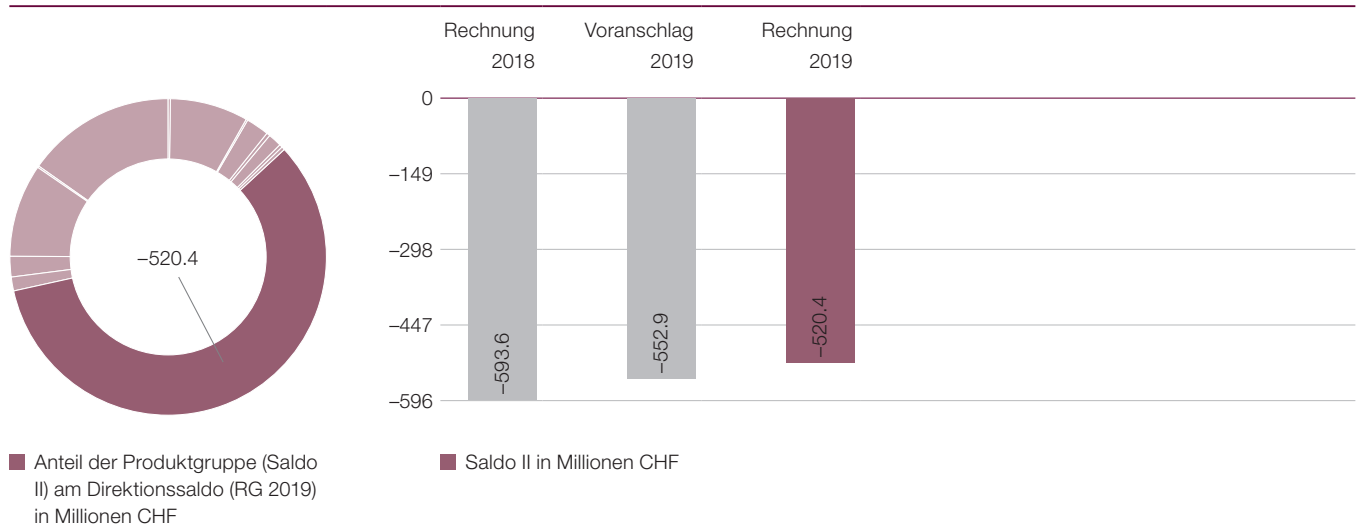
Der Bedarf nach interdisziplinären, umfassenden und individualisierten Hilfen für psychosozial hochbelastete Jugendliche in offenen und durchlässigen Betreuungs- und Behandlungssettings wird durch den Projektbericht zur Leistungsbeschreibung der BEObachtungsstation Bolligen deutlich ausgewiesen. Damit besteht eine wichtige Grundlage um den einweisenden Stellen weiterhin zielgruppengerechte Angebote zur Verfügung zu stel-

len, insbesondere für Jugendliche mit oft hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial.

Neben den Chancen für die Betroffenen und die Gesellschaft beinhaltet dies weiterhin auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellt hohe Anforderungen an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	18 389	15 536
Anzahl verrechnete Gutachten	5	0
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	37	31

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen**Beschreibung**

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflege-

versicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben, und deren zeitgerechte Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	9 636	806 000	3 355	-802 645	-99.6 %
(-) Personalkosten	-3 674 369	-3 752 540	-3 656 645	95 896	2.6 %
(-) Sachkosten	-1 097 594	-1 539 999	-1 113 395	426 604	27.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 048 260	-911 801	-911 009	791	0.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-5 810 587	-5 398 340	-5 677 694	-279 354	-5.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	787 950 210	800 140 000	558 964 217	-241 175 783	-30.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-1 375 717 728	-1 347 630 115	-1 302 088 831	45 541 284	3.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 234	2 500	228 432 733	228 430 233	9 137 209.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-593 573 870	-552 885 955	-520 369 576	32 516 380	5.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 065 589	618	9 967	9 348	1511.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-592 508 281	-552 885 337	-520 359 609	32 525 728	5.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Beiträge an die Sozialversicherungen	5 343	1	4 147	4 146	714 908.6 %
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	-5 815 930	-5 398 341	-5 681 841	-283 500	-5.3 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I fällt um rund CHF 0,3 Millionen schlechter aus als budgetiert. Der Hauptgrund liegt in der neuen Verbuchungspraxis bei den Erlösen von Dritten, wobei es sich hauptsächlich um Rückforderungen von Prämienverbilligungen handelt. Diese Rückforderungen in der Höhe von CHF 0,8 Millionen werden neu als Minderaufwand und nicht mehr als Ertrag verbucht. Bei den Personal- und Sachkosten sind dank haushälterischem Umgang weniger Kosten in der Höhe von CHF 0,5 Millionen angefallen.

Die Verbesserung des Saldos II begründet sich hauptsächlich wie folgt:

- CHF 28,2 Millionen tieferer Aufwand bei den Prämienverbilligungen infolge tieferem Rückstellungsbedarf für die Verlustscheine der Krankenversicherer.

- CHF 18,5 Millionen tieferer Aufwand bei den Ergänzungsleistungen (EL), weil die Auswirkungen der geänderten kantonalen EL-Verordnung weniger kostenintensiv ausfielen.

- CHF 14 Millionen tiefere Erträge bei den Gemeindebeiträgen für EL und Familienzulagen Nichterwerbstätige, weil Abgrenzungen für Arbeitsrückstände der Ausgleichskasse Bern nicht mehr berücksichtigt wurden.

Der Mehrbedarf wird bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Per 1. Januar 2019 trat das revidierte Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wurde ein Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen des Kantons Bern eingeführt. Um die Leistungserbringung noch effizienter und effektiver sicherstellen zu können, wurde die digitale Transformation von Arbeitsprozessen weiter vorangetrieben. Wichtige Meilensteine waren bei

den Prämienverbilligungen die Einführung eines Online-Antragsystems sowie eines Online-Rechners ab Januar 2019. Zudem wurden die Arbeiten für die Umsetzung der vom Bundesparlament beschlossenen höheren Verbilligungen der Kinderprämien und eines Bundesgerichtsentscheids zur Einkommensgrenze für die Prämienverbilligung in Angriff genommen.

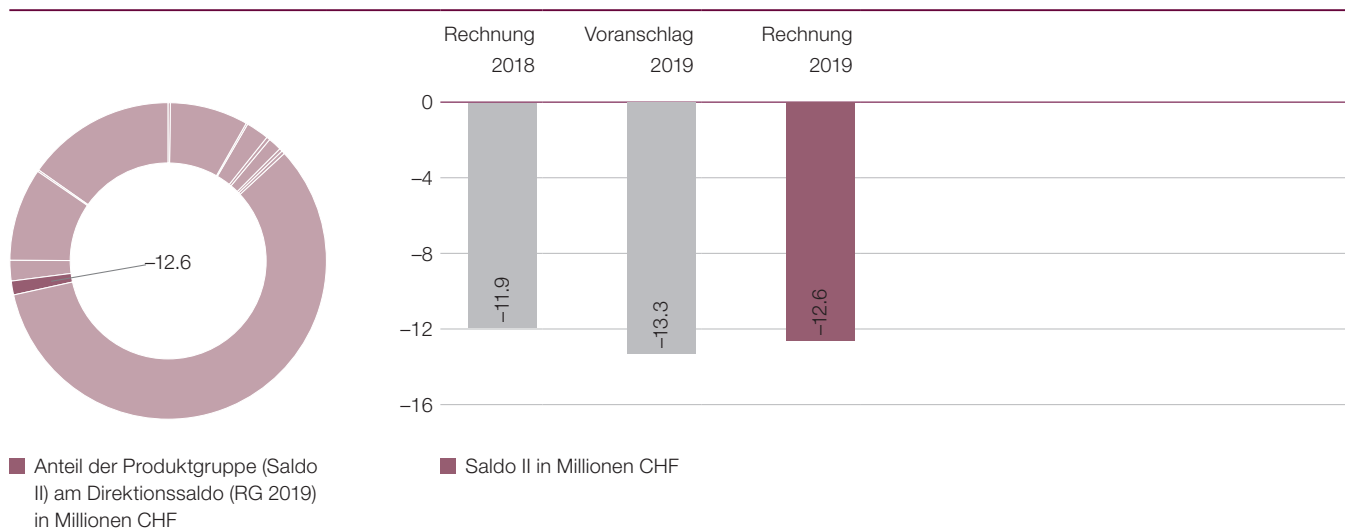
Chancen und Risiken

Produkt Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage auf Bundesebene ist der Anteil der am einheitlichen Datenaustausch für Verlustscheine teilnehmenden Krankenversicherer nach wie vor klein,

was eine Überprüfung durch die Kantone massiv erschwert. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) arbeitet intern weiter daran, die Prozesse und die Kontrollinstrumente zu optimieren und weiter zu entwickeln.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	15 000	15 700
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	16 000	17 100
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 400	1 500
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	1 400	1 500
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	46 300	43 900
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	3 100	3 000
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	16 000	17 300
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	217 500	217 000
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 000	93 000
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	54	54
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	2 000	1 700
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 200	3 100

6.7.10 Regierungsstatthalterämter**Beschreibung**

Kundennähe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittel-

instanz gegenüber Gemeinden. Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	12 612 146	11 271 700	12 298 962	1 027 262	9.1 %
(-) Personalkosten	-16 609 447	-17 190 215	-16 598 530	591 684	3.4 %
(-) Sachkosten	-5 634 930	-5 207 107	-6 104 297	-897 190	-17.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-11 643	-1 690	-22 212	-20 522	-1 214.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-9 643 875	-11 127 312	-10 426 077	701 235	6.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	10 000	0	-10 000	-100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 255 865	-2 217 000	-2 196 019	20 981	0.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	-19 357	10 800	643	-10 157	-94.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-11 919 096	-13 323 512	-12 621 453	702 059	5.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-14 955	-119 288	-72 537	46 751	39.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-11 934 052	-13 442 800	-12 693 990	748 810	5.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsrechtspflege	-3 556 990	-5 047 242	-3 199 573	1 847 669	36.6 %
Aufsicht	-1 825 999	-1 791 746	-1 782 702	9 044	0.5 %
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	-4 260 886	-4 288 324	-5 443 802	-1 155 478	-26.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I schliesst mit rund CHF 0,7 Millionen deutlich besser ab als vorgesehen. Die Mehreinnahmen aus den Gebühren für Amtshandlungen können hier als Hauptgrund genannt werden. Die Regierungsstatthalterämter konnten im Berichtsjahr 2019 ihre gesetzlichen Aufgaben mit dem bestehenden Personal erledigen. Die Anzahl der operativen Tagesgeschäfte bewegen sich auf dem Niveau der Vorjahre. Der Aufwand für die Erledi-

gung der Gesuche nimmt zu, insbesondere die Komplexität und die umfassenden Abklärungen im Baubewilligungsverfahren führen in den meisten Regierungsstatthalterämtern weiterhin zu hohen Arbeitsauslastungen. Auch die zunehmenden Mängel in den Gesuchdossiers sowie aufwändige Einsprache-Verhandlungen tragen dazu bei, dass die Verfahrensdauer für die Baugesuche in den letzten Jahren ständig zugenommen hat.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2020 erfolgt die Ablösung von Prefecta auf die neue Fachapplikation Evidence bei allen zehn Regierungsstatthalterämtern. Die Einführung soll etappenweise in drei Staffeln bis spätestens Ende 2020 abgeschlossen werden. Aufgrund der aktiven Projektunterstützung vieler Mitarbeitenden kann von einer praxiserprobten neuen Software ausgegangen werden. Die Schulungen der Mitarbeitenden erfolgt weitgehend mit eigenem Personal unmittelbar vor der Einführung.

Im kantonalen Bedrohungsmanagement übernehmen die Regierungsstatthalterämter, in vielen Fällen die Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter selber, die neue Rolle als Ansprechperson für die Gemeinden. Die Personen müssen entsprechend geschult und auf diese Aufgaben vorbereitet werden.

Chancen und Risiken

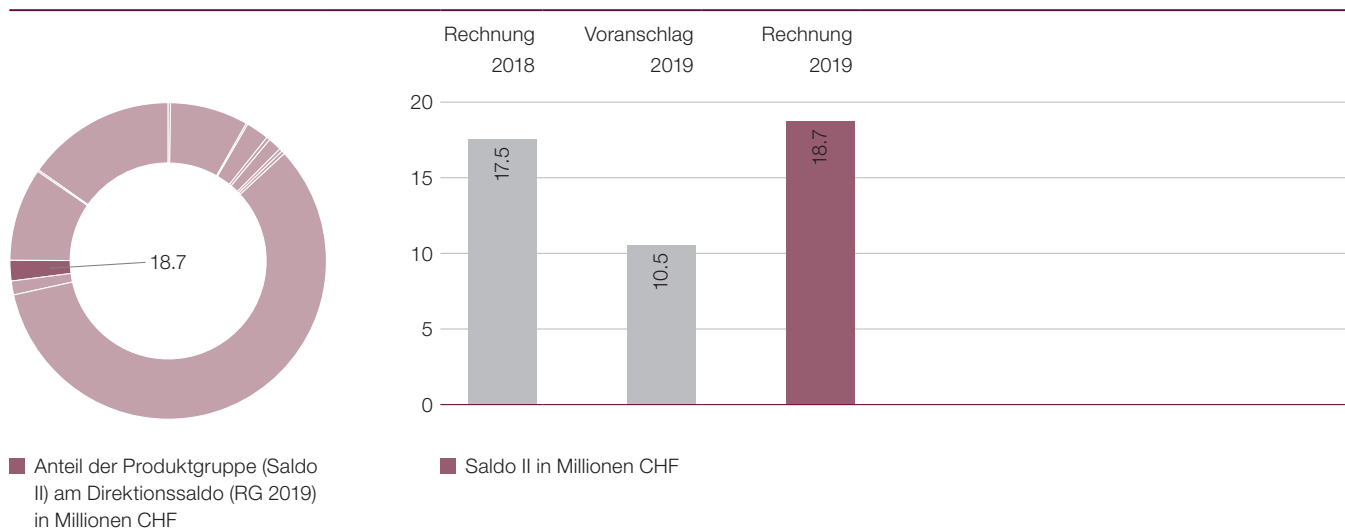
Die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben wird mit der Einführung der Digitalisierung grundsätzlich als Chance wahrgenommen. Nach der Einführungsphase unserer neuen Fachapplikation erwarten wir eine effiziente und zeitgemässe Erledigung unserer Aufgaben. Bis es soweit ist, muss aber mit entsprechendem Mehraufwand gerechnet werden. Für die neue Software müssen die bestehenden Prozessabläufe neu konsolidiert und abgestimmt werden.

Im Rahmen der normalen Fluktuationen muss eine umfassende Einarbeitung für neue Mitarbeitende sichergestellt werden können.

Oftmals fehlt es an der nötigen Zeit, eine entsprechende Einführung durchzuführen. Mit der hohen Arbeitsbelastung und der schwierigen Stellvertretungsregelung besteht ein gewisses Risiko, die Fachkompetenzen zu verlieren. Die Bauabteilungen der Regierungsstatthalterämter sind regelmässig auf die Unterstützung der Mitarbeitenden von anderen Fachabteilungen angewiesen, damit die Fristen grundsätzlich eingehalten werden können. Weiterhin schwierig gestaltet sich auch die Suche nach qualifiziertem Fachpersonal im Bauwesen bei einem Stellenwechsel.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	592	610
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	604	556
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	253	261
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 389	2 436
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 479	2 403
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	18 408	19 356

6.7.11 Betreibungen und Konkurse**Beschreibung**

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung,
- Durchführung der Konkurse,

- Erteilung der Auskünfte aus den Registern,
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften,
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste,
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister,
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiterer Betroffenen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	52 810 246	48 084 800	55 254 227	7 169 427	14.9 %
(-) Personalkosten	-27 777 848	-29 489 148	-27 478 070	2 011 078	6.8 %
(-) Sachkosten	-7 458 585	-8 034 800	-9 062 221	-1 027 421	-12.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-62 434	-37 926	-8 119	29 807	78.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	17 511 380	10 522 926	18 705 817	8 182 890	77.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	35 043	20 900	30 349	9 449	45.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	17 546 423	10 543 826	18 736 166	8 192 339	77.7 %
(+/-) Abgrenzungen	56 972	-74 629	-22 478	52 151	69.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	17 603 395	10 469 197	18 713 687	8 244 490	78.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Durchführung der Betreibungsverfahren	17 857 547	13 442 493	18 194 294	4 751 801	35.3 %
Durchführung der Konkursverfahren	-346 167	-2 919 567	511 523	3 431 089	117.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I fällt rund CHF 8,2 Millionen besser aus als budgetiert. Die Minderausgaben im Personalbereich im Umfang von CHF 2 Millionen sind auf die Überführung der Anstellungen der bisherigen Betreibungsweibel in Sachbearbeitende Pfändungen/Verwertungen/Aussendienst zurückzuführen. Dadurch blieben im Schnitt zehn Vollzeitstellen unbesetzt. Die Erlöse

liegen rund CHF 7,2 Millionen über den Erwartungen. Zu Mehreinnahmen führten die stetige Zunahme der Betreibungsverfahren sowie die Einführung der Postdienstleistung Juristische Urkunden. Durch die Einführung dieser nicht budgetierten Dienstleistung liegen auch die Ausgaben beim Sachaufwand CHF 1 Million über dem Budget.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr hat die BAKA weiterhin die Anpassung der per Ende Jahr 2015 eingeführten Software für die Betreibungsämter sehr beansprucht. Auch das Projekt «Softwareablösung Konkursämter» (SAKA) hat die BAKA nach wie vor das ganze Jahr über beschäftigt.

Per 1. Mai 2019 konnte die Postdienstleistung Juristische Urkunden bei den Dienststellen der Betreibungsämter eingeführt werden. Dadurch konnte die erfolgreiche Zustellung der Zahlungsbefehle durch die Post auf über 75 Prozent erhöht werden.

Im Finanz- und Rechnungswesen beschäftigte die Anpassung des IKS-Konzeptes sowie die Erstellung eines eigenen Risikoinventars. Das aktualisierte Kontrollsystem wird per 1. Januar 2020 auf allen Dienststellen der BAKA eingeführt. Auch kann neu an den Schaltern der Betreibungsämter mit Debitkarten bezahlt werden.

Die relevanten Leistungsinformationen bewegen sich auch im abgeschlossenen Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf konstant hohem Niveau (Zahlungsbefehle + 0,6 %, Fortsetzungen + 1,6 %).

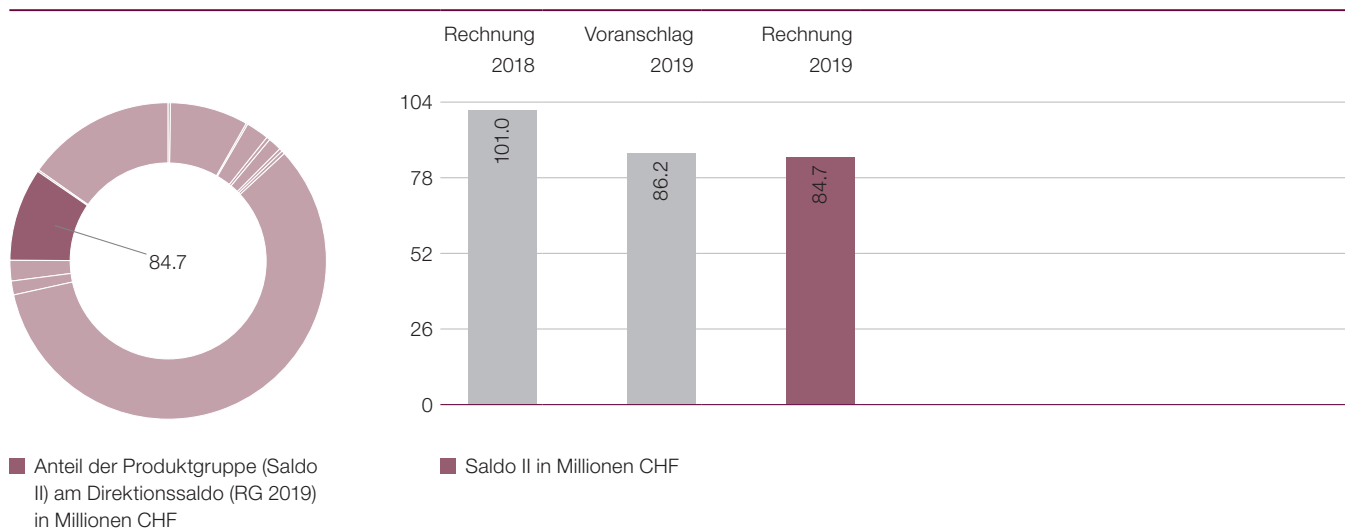
Chancen und Risiken

Als Chance wird die weiterhin zunehmende Digitalisierung betrachtet. Inzwischen werden knapp 74 Prozent der Betreibungsbegehren über die elektronische Schnittstelle eingereicht. Mit der Postdienstleistung Juristische Urkunden können freiwerdende Ressourcen für eine vertiefte Überprüfung im Pfändungsbereich eingesetzt werden.

Weiter verschärft hat sich das Risiko, dass der vom Bund festgelegte Gebührentarif gesenkt wird. Aufgrund einer fehlenden Vollkostenrechnung im Bereich der BAKA kann sich dies als Herausforderung erweisen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	321 507	323 261
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	248 229	252 175
Anzahl eingereichte Beschwerden	261	217
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	22	27
Total eröffnete Konkursverfahren	1 593	1 541
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	988	989
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	2	1

6.7.12 Führen des Grundbuches**Beschreibung**

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen

gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	13 521 033	14 305 300	13 441 922	-863 378	-6.0 %
(-) Personalkosten	-14 418 656	-14 361 873	-14 394 997	-33 124	-0.2 %
(-) Sachkosten	-464 989	-732 900	-588 426	144 474	19.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-758 705	-3 704	719 910	723 614	19 538.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-2 121 317	-793 176	-821 592	-28 415	-3.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	2 100	0	-2 100	-100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	103 159 626	87 008 200	85 527 167	-1 481 033	-1.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	101 038 309	86 217 124	84 705 575	-1 511 548	-1.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-389 307	1 715 104	-734 565	-2 449 669	-142.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	100 649 002	87 932 227	83 971 010	-3 961 217	-4.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Grundbuchführung	-1 558 697	851 627	-229 851	-1 081 478	-127.0 %
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	271 464	-32 280	234 220	266 501	825.6 %
Auskünfte	-834 084	-1 612 523	-825 961	786 562	48.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe «Führen des Grundbuches» fällt im Vergleich zum Budget um CHF 28 415 besser aus.

Trotz des Anstiegs der Grundbuchanmeldungen von 59 213 im Jahr 2018 auf 63 282 im Jahr 2019 konnten die budgetierten Erlöse um rund CHF 0,9 Millionen nicht erreicht werden. Dieser Umstand begründet sich hauptsächlich mit der Zunahme der gebührenfreien Grundbuchgeschäfte z.B. im Zusammenhang mit Bereinigungsarbeiten sowie der Teilung und Zusammenlegung von Grundstücken. Ausserdem führt der Mehraufwand aufgrund der Einführung von neuen Stichwörtern für Anmerkungen sowie die zeitintensive Bearbeitung der Stundungsfälle zu grösseren Bearbeitungsrückständen. Die Abnahme der gebührenpflichtigen Auskünfte durch fortschreitende Digitalisierung

der Grundbuchbelege hat ebenfalls zur Verschlechterung beigetragen.

Die tieferen Sachkosten sind mit der fortschreitenden Digitalisierung sowie dem Rückgang der Archivkosten zu begründen. Aufgrund der Praxisänderung bei der Verbuchung und Darstellung der gestundeten Handänderungssteuer ergab sich bei der Wertberichtigung von Forderungen ein Korrekturbedarf aus den Vorjahren, welcher in die Zeile «Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen» fliesst. Die gestundeten Handänderungssteuern werden somit nicht mehr bilanziert, sondern als Eventualforderung im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Mehrbedarf wird bei der Produktgruppe «Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

- Weiterführung der Überarbeitung des Handbuches für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung. Die neuen Kapitel handeln hauptsächlich von Handänderungssteuerfragen.
- Fortführung der Digitalisierung der Grundbuchbelege im Hinblick auf die Online-Verfügbarkeit aller Belege rückwirkend bis 1. Januar 1960 und älter.
- Abschluss der Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv in Bezug auf zentrale Archivierung von Grundbuchbelegen bis 31. Dezember 1911.
- Projekt «GRUDIS public». Für das Projekt GRUDIS public wurde ein Umsetzungsauftrag erarbeitet. Die Umsetzung ist für das Jahr 2020 geplant.

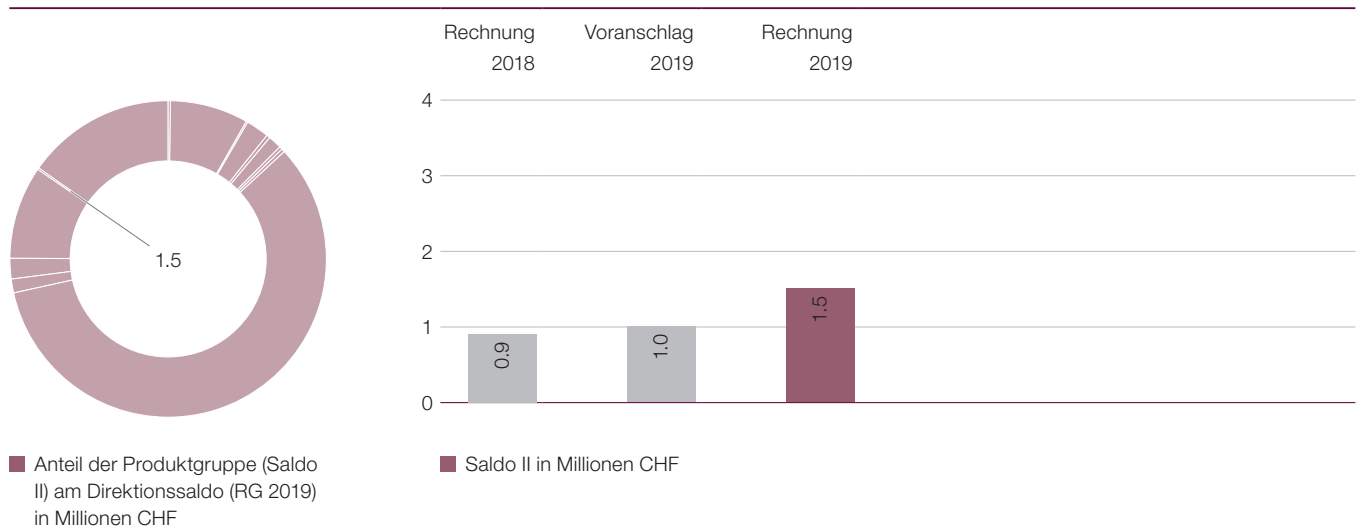
Chancen und Risiken

Bearbeitungsrückstände u.a. aufgrund des Vollzugs von Art. 11a und 17aff. des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2). Dieser ist nach wie vor sehr zeitaufwändig, da sowohl die juristische Behandlung wie auch die administrative Abwicklung der Geschäfte grossen Aufwand verursachen.

Grosse Schwierigkeiten bei der Rekrutierung qualifizierten Personals, insbesondere Grundbuchverwalter/-innen und Auszubildende.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Grundbuchanmeldungen	59 213	63 282
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	49 409	47 387
Rechtskräftig gestundete Handänderungssteuern	35 939 000	n.v.

6.7.13 Führen des Handelsregisters**Beschreibung**

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es be-

zweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	4 309 465	4 000 000	4 465 274	465 274	11.6 %
(-) Personalkosten	-3 191 932	-2 819 174	-2 865 226	-46 052	-1.6 %
(-) Sachkosten	-227 520	-193 500	-117 072	76 428	39.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	1 301	0	3 037	3 037	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	891 314	987 326	1 486 013	498 687	50.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 308	1 700	3 054	1 354	79.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	894 622	989 026	1 489 067	500 041	50.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-76 135	-80 000	-76 466	3 534	4.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	818 487	909 026	1 412 601	503 575	55.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Registereintrag	921 267	1 164 415	1 516 691	352 276	30.3 %
Vorprüfungsverfahren	-29 953	-177 088	-30 678	146 411	82.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Zahl der erfassten Geschäfte ist für das Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 1134 angestiegen (Total: 24 413). Dies ist im Wesentlichen mit der Zunahme der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen um 1235 (Total: 20 621) zu erklären. Auch die elektronischen Anmeldungen konnten zulegen, nämlich um 53 (Total: 470). Die Gebühreneinnahmen sind im Vorjahresvergleich angestiegen, was auf die deutliche Zunahme der

eingegangenen Geschäfte zurückzuführen ist und auch die Differenz im Saldo I erklärt. Bei den Neueintragungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gibt es wiederum eine markante Zunahme um 871 (Total: 18 666) zu verzeichnen. Das Total der eingetragenen Rechtseinheiten nähert sich der Grenze von 60 000 (Total: 59 857).

Entwicklungsschwerpunkte

Im ersten Geschäftsjahr am neuen Standort in Ostermundigen wurde der Schwerpunkt auf die Optimierung der Arbeitsabläufe und die Umstellung auf die digitalen Firmendossiers gelegt. Nach anfänglich technischen Schwierigkeiten konnten die elektronische Beglaubigung der Belege im Anschluss an die Eintragung laufender Geschäfte und insbesondere die daran anschließende elektronisch qualifizierte Zertifizierung vorangetrieben

werden. Bei den weiteren Digitalisierungsprojekten (elektronische Naharchivlösung, Einbindung elektronisches Anmeldetool ins BE-Login usw.) konnten zudem Fortschritte erzielt werden. Soweit es das Tagesgeschäft zulässt, wird auch die Bereinigung des Handelsregisters weiterhin konsequent – nötigenfalls mittels amtlicher Verfahren – verfolgt.

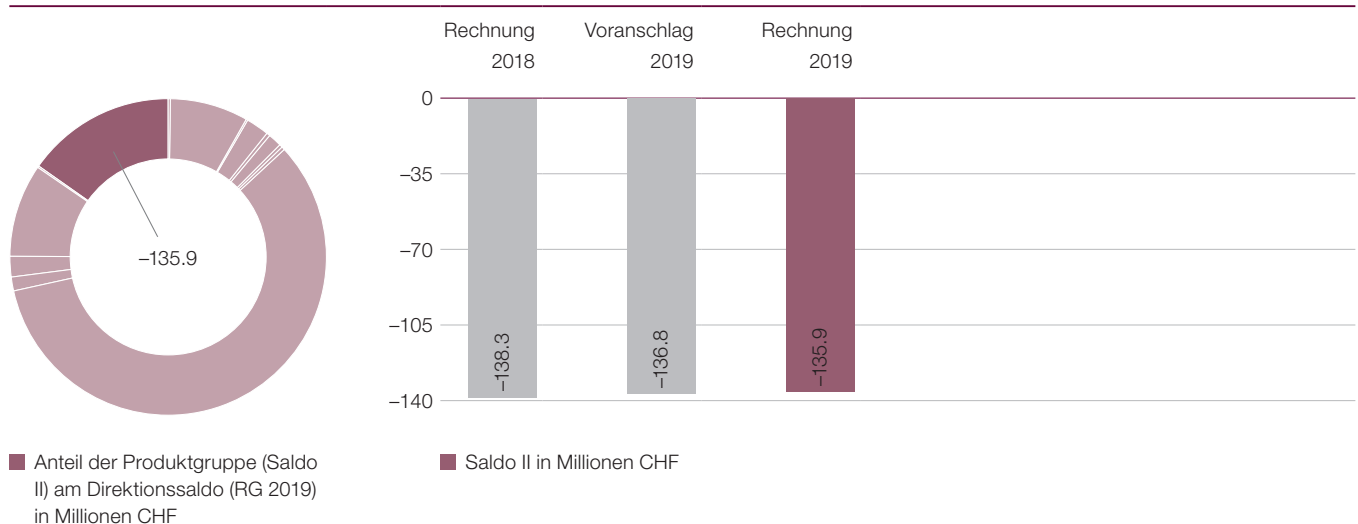
Chancen und Risiken

Als Chance ist die Vereinfachung der Arbeitsabläufe nach der Zertifizierung der eingescannten Belege, primär im Bestellwesen, anzusehen, welche den Arbeitsalltag auch im Bereich der Eintragungen und Vorprüfungen spürbar erleichtert. Ein Risiko stellen die bevorstehenden Personalabgänge infolge Pensionierung dar. Entsprechende Massnahmen in der Laufbahnplanung wurden ergriffen. Der grosse Know-how-Verlust wird hingegen nicht einfach zu kompensieren sein.

Die in Aussicht gestellte Totalrevision der Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg; SR 221.411.1), welche voraussichtlich eine Reduktion der Gebühren um durchschnittlich etwa einen Drittel bringen dürfte, wird nicht wie vorgesehen per 1. Januar 2020 eingeführt, sondern wird frühestens per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der Registrierungen	19 386	20 262
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	18 789	20 261
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	647	606

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**Beschreibung**

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht (BBl 2009 S. 141 ff.) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgliche Unterbringung (Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307–312, 314a^{bis}, 318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324, 325, 327a ff., 390–398, 403, 426 ff., 544 Abs. 1bis ZGB [SR 210]; Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 BG-

KKE [SR 211.222.32], Art. 17 BG-HAÜ [SR 211.221.31]), der Vollzug von nicht Massnahmegebundenen Aufgaben (Art. 134 Abs. 3 und 4, 275, 298a, 309/308 Abs. 2 i.V.m. Art. 287 Abs. 1, 316, 318 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZGB), der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360–387 ZGB), der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Art. 416 f., 327c ZGB) und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden (Art. 327c, 408 Abs. 3, 410, 411, 415, 419, 425).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	29 415 467	27 862 500	33 611 005	5 748 505	20.6 %
(-) Personalkosten	-23 001 794	-23 381 202	-23 007 051	374 152	1.6 %
(-) Sachkosten	-144 663 190	-141 305 001	-146 496 173	-5 191 172	-3.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-51 034	-7 596	16 468	24 064	316.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-138 300 552	-136 831 299	-135 875 750	955 548	0.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	-36 576	-36 576	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	36 969	17 000	31 764	14 764	86.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-138 263 583	-136 814 299	-135 880 562	933 736	0.7 %
(+/-) Abgrenzungen	-771 956	-248 663	-935 909	-687 246	-276.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-139 035 539	-137 062 962	-136 816 471	246 491	0.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	-87 231 196	-86 814 480	-88 134 768	-1 320 287	-1.5 %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	-45 638 279	-44 592 887	-42 698 587	1 894 299	4.2 %
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	-3 562 791	-1 773 001	-2 778 095	-1 005 094	-56.7 %
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	-102 553	-183 732	-122 205	61 527	33.5 %
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	-434 255	-584 309	-257 711	326 598	55.9 %
Aufsicht und Qualitätsmanagement	-1 331 479	-2 882 890	-1 884 385	998 504	34.6 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung ist um rund CHF 1 Million geringer als geplant. Zwar ist auch im Jahr 2019 eine Zunahme der Massnahmenkosten insbesondere bei den kostenintensiven Kindesplatzierungen zu verzeichnen. Jedoch konnten die Mehraufwendungen durch höhere Erträge vor allem bei den Rückerstattungen Dritter überkompensiert werden. Sowohl die Massnahmenkosten als auch die Erträge aus Rückforderungen unterliegen nicht vorhersehbaren, zum Teil zufallsbedingten Schwankungen. Einzelne Sonderkonstellationen bei besonders schwer zu platzierenden Betroffenen können erhebliche Kostensteigerungen nach sich ziehen. Die Höhe der Erträge aus Rückforderungen hängt nicht zuletzt von der wirt-

schaftlichen Leistungsfähigkeit der Klienten eines Jahres ab, was eine Prognose ebenfalls erheblich erschwert.

Die Leistungsinformationen zeigen gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme bei den Verfahrenseröffnungen und den Kindesplatzierungen. Die Anzahl der verfügbaren Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen liegt dagegen unter Vorjahresniveau; dies betrifft vor allem die Beistandschaften bei Erwachsenen. Insgesamt liegen die Veränderungen zum Vorjahr im Zufallsbereich. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung erwartet die KESB mittelfristig tendenziell steigende Fallzahlen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die KESB hat im Berichtsjahr ihre Strukturen, Arbeitsinstrumente und Aussenbeziehungen weiterentwickelt. Die Totalrevision des KESB-Vorlagenmanagements sowie ein adressatengerechter Leitfaden für private Beistandspersonen stehen kurz vor dem Abschluss. Die Geschäftsleitung hat eine vergleichende Analyse der Fallzahlen und Kostenstrukturen der KESB-Regionen vorgenommen; diese Analyse zeigt keinen dringenden Handlungsbedarf, liefert aber Ansatzpunkte, wie die Einheitlichkeit und

Effizienz der regionalen Praktiken noch gesteigert werden können. Die KESB hat im Berichtsjahr den Dialog mit den institutionellen Partnern in den Regionen verbessert. Eine auf die breite Bevölkerung zielende Broschüre über den Auftrag und die Arbeitsweise der KESB ist weit fortgeschritten. Schliesslich hat die KESB die Archivierung ihrer Dossiers vereinheitlicht und ihr internes Wissensmanagement optimiert.

Chancen und Risiken

Die zentralen Chancen liegen weiterhin in der Kompetenz und im Engagement der Mitarbeitenden und in den funktionierenden Beziehungen zum institutionellen Umfeld. Die grössten Risiken bestehen weiterhin in kritischen Einzelereignissen im Kindes- und Erwachsenenschutz, in Funktionsproblemen einzelner So-

zialdienste, in der Überlastung des Personals und in der Zunahme der Massnahmenkosten, bedingt durch die Anzahl und Komplexität der Kindes- und Erwachsenenschutzfälle im Kerngeschäft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 350	7 433
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	3 814	3 488
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	188	168
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	171	182

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter i.V.m. Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG, SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 329	0	-299 453	-299 453	0.0%
Ertrag	2 329	0	299 453	299 453	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-2 329	0	-299 453	-299 453	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	2 329	0	299 453	299 453	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	0	0	2 329	2 329	–
Vermögensbestand per 31.12.	2 329	0	301 782	301 782	–
Vermögensveränderung	–2 329	0	–299 453	–299 453	–

Kommentar

Im Berichtsjahr konnte von drei Gemeinden der Kantonsanteil von CHF 0,3 Millionen aus der Mehrwertabschöpfung verbucht werden.

Die Gemeindeverfügungen über die Mehrwertabschöpfungen nehmen zahlenmässig nur langsam zu. Gestützt darauf ist damit zu rechnen, dass die Abgaben des Kantonsanteils in den kommenden Jahren steigen werden. Genauere finanzielle Prognosen sind schwierig zu stellen.

- 122 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) – Spezialfinanzierungen

7 Polizei- und Militärdirektion (POM)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	-15.4		3.3
Polizei	-405.8		121.9
Strassenverkehr und Schifffahrt	-45.9		334.5
Justizvollzug	-170.5		79.4
Migration und Personenstand	-147.6		121.4
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	-17.8		16.4

7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	-10.3	-13.5	-12.0	1.5	11.1 %
Polizei	-270.8	-294.2	-283.9	10.3	3.5 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	285.8	282.7	288.6	5.9	2.1 %
Justizvollzug	-87.6	-106.9	-91.1	15.9	14.8 %
Migration und Personenstand	-35.3	-44.0	-26.3	17.7	40.2 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	-1.8	-5.3	-1.4	3.9	74.0 %
Total	-119.9	-181.2	-126.1	55.1	30.4 %

7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Einsätze der Kantonspolizei im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Im Jahr 2019 wurden über 250 bewilligte Kundgebungen durchgeführt. Die Zahl der unbewilligten Kundgebungen mit Interventionen der Kantonspolizei hat zudem Höchstwerte erreicht. Es standen Staatsbesuche, z.B. des indischen Präsidenten oder des US-Aussenministers, an. Neben den politischen Anlässen fanden auch sportliche Grossereignisse statt (Formel-E-Rennen, Champions League Spiele, YB-Meisterfeier). Diese Vielzahl an Veranstaltungen bindet die Ressourcen der Kantonspolizei beträchtlich.

Schwerpunkte Gewalt im öffentlichen Raum sowie Langsamverkehr

Dem Phänomen Gewalt im öffentlichen Raum wurde im Berichtsraum mit mehr sichtbarer Präsenz der Kantonspolizei und Präventions- und Sensibilisierungskampagnen begegnet. Zudem setzte die Kantonspolizei auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit Nachtclubs und sozialen Diensten.

Im Langsamverkehr sind besonders verletzliche Verkehrsteilnehmer unterwegs. Aufgrund des dichten Verkehrs, der engen Strassenverhältnisse und falschem Verkehrsverhalten sind hohe Unfallzahlen zu vermehren. Die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Schulen wurde intensiviert. Beide Schwerpunkte werden im Jahr 2020 weitergeführt.

Besteuerung von Motorfahrzeugen

Mit der Überweisung der Prüfaufträge der Motion 128-2016 Wenger, Spiez (EVP), und der Motion 171-2018 Trüssel, Trimstein (glp), sondiert das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt derzeit eine mögliche Umsetzung einer ökologischen Besteuerung von Motorfahrzeugen. Im Berichtsjahr haben mehrere Workshops mit Stakeholdern stattgefunden. Im Jahr 2020 werden dem Regierungsrat Umsetzungsvarianten einer Revision des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG, BSG 761.611) unterbreitet.

Organisationsentwicklung im Amt für Justizvollzug

Das Amt für Justizvollzug hat eine neue Führungsstruktur erarbeitet und umgesetzt. Die Geschäftsleitung ist auf acht Personen verschlankt, die Stabsdienste sind reorganisiert worden. Ein initiiertes Harmonisierungsprojekt hat zum Ziel, die Prozesse in den Querschnittsbereichen des Amtes zu vereinheitlichen. In der JVA Thorberg ist Direktor Thomas Egger per 31. Dezember 2019 zurückgetreten. Seine Nachfolge per 1. Januar 2020 tritt Hans-Rudolf Schwarz an, bisheriger Direktor der JVA Witzwil.

Gesetzesvorlagen im Ausländer- und Asylbereich

Der Grosse Rat hat das Einführungsrecht zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz in der Wintersession 2019 verabschiedet. Gleichzeitig wurde das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) verabschiedet und damit auch der Übergang der Asylsozialhilfe von der POM in die GEF per 1. Juli 2020 vollzogen. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer

und über die Integration (AIG; SR 142.20) und Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) regelt die Gewährleistung der Nothilfe und den Vollzug rechtskräftiger Wegweisungen.

Umsetzung NA-BE: kantonales Rückkehrzentrum

In der Frühlingssession 2019 hat der Grosse Rat entschieden, auf das Vorhaben, im ehemaligen Jugendheim Prêles ein kantonales Rückkehrzentrum für den Weigweisungsvollzug von Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid zu errichten, zu verzichten. In der Folge konnte die POM mit Unterstützung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie des Verbands Bernischer Gemeinden drei geeignete Standorte für Rückkehrzentren bestimmen, welche im Frühjahr/Sommer 2020 eröffnet werden können. Die POM hat im Dezember 2019 der ORS Service AG den Zuschlag für den Betrieb dieser kantonalen Rückkehrzentren erteilt.

Ehemaliges Munitionslager Mitholz

Im ehemaligen Munitionsdepot der Armee in Mitholz lagern rund 3500 Brutto-Tonnen explosives Material. Im Vordergrund der Arbeitsgruppe unter Leitung des VBS steht die Räumung. Die Gesamtkoordination im Kanton Bern obliegt dem Kantonalen Führungsorgan (KFO). Für den Kanton Bern dringlich sind die Projektierung und Realisierung von Schutzbauten sowie einer Notumfahrung. Die Variantenevaluation läuft, die Bevölkerung und die Öffentlichkeit werden regelmässig orientiert, das nächste Mal im Februar 2020.

Sportförderungsprogramme und Sportprojekte

Die Umsetzungsarbeiten an der Strategie «Sport Kanton Bern» wurden im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Die bestehenden Sportförderungsangebote «Midi actif», «ça me dit sport» und die Vermietung des BE-fit-Sportanhängers sowie des Pumptracks erfreuten sich auch im Jahr 2019 grosser Nachfrage und Beliebtheit. An der Sportlerehrung wurden die Orientierungsläuferin Simona Aebersold, die an der WM in Norwegen insgesamt zwei Silber- und eine Bronzemedaille gewann, sowie der Mountainbike-WM Silbermedaillen-Gewinner Mathias Flückiger als «Berner Sportlerin/Berner Sportler des Jahres 2018/19» ausgezeichnet.

Geldspielgesetz: Konkordate und kantonale Vorlage

Am 1. Januar 2019 ist das neue Geldspielgesetz (BGS; SR 935.51) des Bundes in Kraft getreten. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung an das neue Bundesrecht anzupassen. Die Arbeiten im Kanton Bern sind auf Kurs. Mit der kantonalen Vorlage sowie den Beitritten zum regionalen und zum nationalen Geldspielkonkordat wird sichergestellt, dass im Kanton Bern mit der Genossenschaft Swisslos weiterhin ein attraktives Geldspielangebot zur Verfügung steht, das vor ausländischen Online-Anbietern schützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die dadurch dem Kanton zustehenden Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat das Gesamtpaket in der Frühlingssession 2020 in erster Lesung beraten wird.

Unterstützte Vorhaben aus dem Lotteriefonds: Beispiel Sternwarte Uecht

Im Naturpark Gantrisch soll auf der Uecht ein neues und grösseres Observatorium für astronomische Zwecke und ein Astro-Park entstehen und die bisherige Sternwarte in ein Museum umgestaltet werden. Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2019 den entsprechenden Kredit aus dem Lotterie- und Kulturförderungsfonds in der Höhe von rund CHF 2,1 Millionen genehmigt.

Bekämpfung häuslicher Gewalt

Im Berichtsjahr setzte die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und dem Büro für Gleichstellung von Mann und Frau und für Familienfragen des Kantons Freiburg die zweisprachige Ausstellung «Stärker als Gewalt/Plus fort que la violence» um. Im Jahr 2019 in Bern zu Gast, wird die Ausstellung im Jahr 2020 in Biel zu sehen sein. Weitere Aktivitäten der Interventionsstelle waren Vernetzungstätigkeiten, Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie der Betrieb von Täterberatungsprogrammen.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-877 538 532	-943 762 099	-868 765 430	74 996 669	7.9%
Ertrag	753 409 237	763 746 596	742 634 984	-21 111 613	-2.8%
Saldo	-124 129 295	-180 015 503	-126 130 446	53 885 056	29.9%
Aufwand					
30 Personalaufwand	-504 854 324	-526 773 302	-500 143 499	26 629 804	5.1%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-140 459 165	-183 063 942	-152 937 433	30 126 509	16.5%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-19 007 665	-20 250 377	-18 682 617	1 567 759	7.7%
34 Finanzaufwand	-46 702	-829 000	-26 193	802 807	96.8%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-66 236 066	-56 000 000	-63 475 937	-7 475 937	-13.3%
36 Transferaufwand	-132 525 433	-139 849 113	-118 345 728	21 503 385	15.4%
37 Durchlaufende Beiträge	-1 360 881	-1 373 000	-1 342 694	30 306	2.2%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-13 048 296	-15 623 365	-13 811 330	1 812 035	11.6%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	268 426 730	271 075 000	272 569 348	1 494 348	0.6%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	205 562 106	212 888 297	200 641 710	-12 246 586	-5.8%
43 Verschiedene Erträge	57 022	0	47 520	47 520	0.0%
44 Finanzertrag	3 018 604	2 178 000	2 579 806	401 806	18.4%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	64 077 112	55 490 000	60 776 270	5 286 270	9.5%
46 Transferertrag	203 029 981	213 250 068	196 809 711	-16 440 357	-7.7%
47 Durchlaufende Beiträge	1 360 881	1 373 000	1 342 694	-30 306	-2.2%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	7 876 801	7 492 231	7 867 924	375 693	5.0%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2019 schliesst im Vergleich zum Voranschlag 2019 um CHF 53,9 Millionen besser ab. Das positive Ergebnis ist vorwiegend auf Minderaufwendungen zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 26,6 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Budgetunterschreitung lässt sich durch den vorübergehenden Unterbestand bei der Kantonspolizei, das nicht in Betrieb genommene Rückkehrzentrum für Nothilfebezügler in Prêles sowie allgemein mit nicht besetzten Vakanzen begründen. Weiter führen Änderungen in der Kontierungspraxis für die Uniformierung, Rückerstattung der Erwerbsersatzordnung und Krankentaggelder zur Entlastung des Personalaufwandes. Der geplante Sachaufwand wurde um CHF 30,1 Millionen unterschritten. Infolge der angepassten Verbuchungspraxis im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe wird der Sachaufwand im Amt für Justizvollzug gegenüber dem Voranschlag um CHF 12,6 Millionen entlastet. Ebenfalls im Amt für Justizvollzug wurden geplante Budgetmittel für Gesundheits- und Strafvollzugskosten von rund CHF 5,0 Millionen nicht benötigt. Ein weiterer wesentlicher Faktor für die tieferen Sachkosten sind die sinkenden Antragszahlen im Asylbereich. Von den

CHF 8,8 Millionen macht der grösste Anteil die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aus. Die höheren Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 7,5 Millionen resultieren aus der zu tiefen aber saldoneutralen Budgetierung der Lotteriede- und Sportfondsgelder im Aufwand (SG 35) und Ertrag (SG 45). Das Spielverhalten der Berner Bevölkerung lässt sich nur schwer abschätzen und ist daher schwierig zu budgetieren. Der um CHF 21,5 Millionen tiefere Transferaufwand (SG 36) begründet sich hauptsächlich mit den sinkenden Zuweisungszahlen von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Daher wurden deutlich weniger Betriebsbeiträge an die Partnerorganisationen des Amtes für Migration und Personenstand ausbezahlt als in der Planung angenommen.

Die vom Voranschlag abweichende Ertragsentwicklung im Transferertrag (SG 46) um CHF 16,4 Millionen ist ebenfalls weitgehend auf die tieferen Bestände an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zurückzuführen. Die Abgeltungen des Bundes für die Asylsozialhilfe fallen tiefer aus als budgetiert. Aufgrund der Anpassung der Verbuchungspraxis der Rückerstattung aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe und weniger ho-

hen Busseneinnahmen bei der Kantonspolizei von rund CHF 5,0 Millionen wurden die budgetierten Entgelte (SG 42) um CHF 12,3 Millionen unterschritten. Der budgetierte Fiskalertrag

ist beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt um CHF 1,5 Millionen übertroffen worden.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-21 476 484	-20 446 500	-23 815 302	-3 368 802	-16.5 %
Einnahmen	3 719 052	1 850 000	2 068 078	218 078	11.8 %
Saldo	-17 757 433	-18 596 500	-21 747 224	-3 150 724	-16.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-16 857 258	-15 909 500	-19 266 526	-3 357 026	-21.1 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-2 852 031	-2 687 000	-2 918 189	-231 189	-8.6 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	-186 941	-186 941	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1 767 196	-1 850 000	-1 443 646	406 354	22.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	1 084 097	0	431 402	431 402	0.0 %
61 Rückerstattungen	239 039	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	628 720	0	193 030	193 030	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1 767 196	1 850 000	1 443 646	-406 354	-22.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag 2019 um CHF 3,2 Millionen (17,0%) überschritten.

Die Saldoüberschreitung wird mit dem Sachplanungsüberhang der Direktion kompensiert. Daher bewegen sich die Investitionen für Sachanlagen (SG 50) bei der Kantonspolizei für die Projekte

Neue Vorgangsbearbeitung (Nevo), Werterhaltung Funknetz Polycom und Ersatz Infrastrukturen der Einsatzzentrale Bern nach wie vor innerhalb der gesamtstaatlichen Investitionsplanung.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM

2014	2015	2016	2017	2018	2019
3 975.5	4 003.0	4 045.7	4 064.6	4 046.6	3 981.1

Kommentar

Die POM hat gegenüber dem Jahr 2018 eine Bestandesabnahme von 65,5 Vollzeitstellen (VZE) zu verzeichnen, die grösstenteils in der Kantonspolizei (Kapo) stattgefunden hat.

Die Abnahme in der Kapo beträgt 62,3 VZE. Rund ein Viertel davon ist auf die Ausklammerung des Lehrverbandes aus den Sollstellen (–16,0 VZE) zurückzuführen. Seit Januar 2019 gelten die Stellen des Lehrverbandes als Ausbildungsstellen und sind somit nicht mehr im Sollstellenbestand enthalten. In der Folge sind sie erstmals per Ende 2019 auch nicht mehr in der Ist-Erhebung enthalten. Weiter kann der Unterbestand im Korps nicht kurzfristig reduziert werden, da der Effekt der grösseren Lehrgänge erst nach 1,5 bzw. neu nach 2 Jahren (längere Ausbildungsdauer ab Polizeischule Herbst 2019) eintritt. Zudem ist im Bereich Sicherheitsassistenten (Botschaftsschutz und Verkehrsdienst) eine überdurchschnittliche Fluktuation (–16,0 VZE) zu verzeichnen.

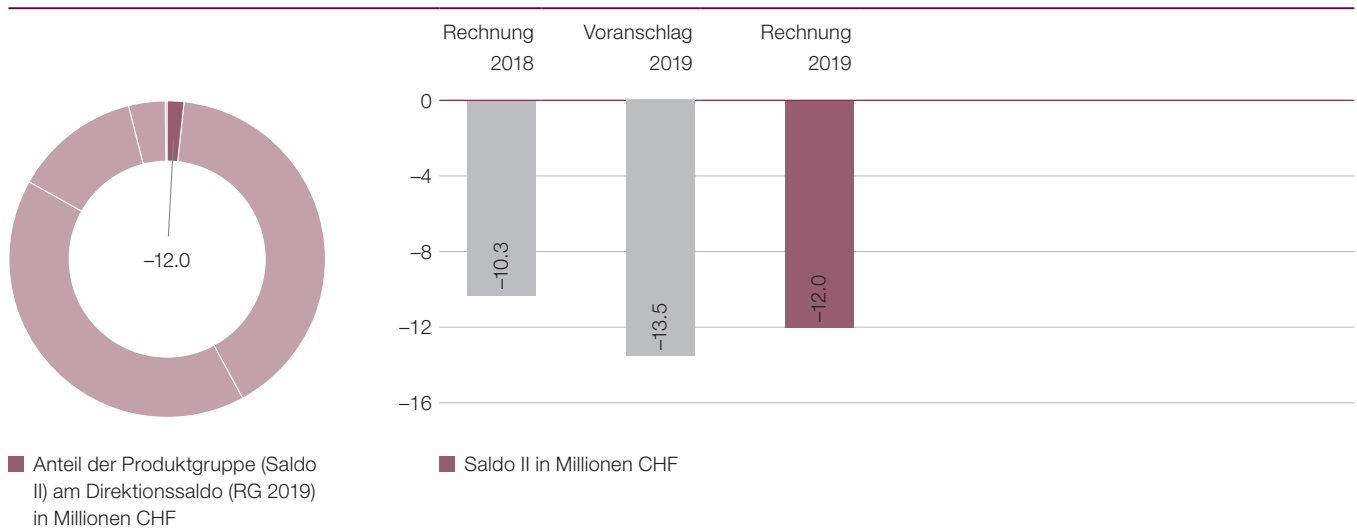
Eine Abnahme im Umfang von 7,9 VZE hat im Amt für Migration und Personenstand sowie im Strassenverkehrs- und Schifffahrtssamt im Umfang von 5,1 VZE stattgefunden. In beiden Ämtern bestanden Ende 2019 mehrere Vakanzen, welche sich teilweise bereits im Wiederbesetzungsprozess befanden.

Die marginale Zunahme im Amt für Justizvollzug (6,6 VZE), im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (2,1 VZE) und im Generalsekretariat (1,1 VZE) ist auf die Besetzung von budgetierten Vakanzen zurückzuführen, die per Ende 2018 noch nicht wiederbesetzt waren.

Sämtliche Veränderungen bewegen sich innerhalb des bewilligten Sollstellenbestandes der Direktion.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds



Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss dem Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) und der Organisationsverordnung POM vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141).

Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterien- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	1 477 708	1 437 824	1 533 465	95 641	6.7 %
(-) Personalkosten	-7 086 511	-8 111 060	-7 517 334	593 726	7.3 %
(-) Sachkosten	-5 829 208	-7 777 109	-7 400 515	376 594	4.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-106 017	-237 244	-111 967	125 277	52.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-11 544 029	-14 687 590	-13 496 350	1 191 239	8.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	136 720	0	276 700	276 700	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-454 730	-390 000	-358 959	31 041	8.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 571 595	1 532 752	1 536 071	3 319	0.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-10 290 443	-13 544 838	-12 042 539	1 502 299	11.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	5 667	46 025	11 521	-34 504	-75.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-10 284 777	-13 498 812	-12 031 017	1 467 795	10.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Führungsunterstützung	–9 637 753	–12 741 849	–11 503 889	1 237 960	9.7 %
Verwaltungsrechtspflege	–1 988 252	–1 945 339	–2 043 356	–98 017	–5.0 %
Lotteriebewilligungen und Spielbankenabgabe	81 976	–401	50 895	51 296	12792.7 %
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	0	0	0.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 1,2 Millionen besseres Resultat aus. Aus dem Bereich Verwaltungsrechtspflege wurden mehr Erlöse generiert als erwartet (CHF 0,1 Mio.). Die Personalkosten sind aufgrund von Fluktuationen im Zusammenhang mit dem Projekt IT@BE und geringeren Aus- und Weiterbildungskosten in der Informatik um CHF 0,6 Millionen tiefer

ausgefallen. Aufgrund der Teilaktivierung des Projekts BE-GE-VER POM fand eine Verschiebung von Sachkosten in die Investitionsrechnung statt (CHF 0,32 Mio.). Zudem fielen die allgemeinen Verwaltungskosten etwas geringer aus als geplant (CHF 0,05 Mio.). Investitionen wurden nicht getätigt, was sich positiv auf die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen auswirkt (CHF 0,13 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Die gesamtstaatlichen Vorhaben und Projekte (IT@BE, ERP, UDR, GEVER, neue kantonale Gestaltungsrichtlinien usw.) erforderten in diesem Jahr wiederum begleitende, vorbereitende oder umsetzende Arbeiten auf Direktionsebene unter der Federführung des Generalsekretariates. Gleichzeitig wurden wiederum zahlreiche Projekte (u.a. der Masterplan zur Justizvollzugsstrategie und das Kantonale Bedrohungsmanagement) sowie Gesetzesvorhaben (u.a. das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz [EG AIG] sowie zum Asylgesetz [AsylG]) vom Generalsekretariat in enger Zusammenarbeit

mit den Fachämtern und dem Polizeikommando vorbereitet und begleitet.

Die Fallzahlen im Rechtsdienst haben sich erstmals seit vielen Jahren etwas reduziert, verblieben aber mit 438 eingegangenen Beschwerden deutlich (rund 30 %) über dem langjährigen Durchschnitt. Mit zusätzlichem befristetem Personal vermochte das Generalsekretariat die Pendenzen immerhin um rund 15 Prozent zu reduzieren.

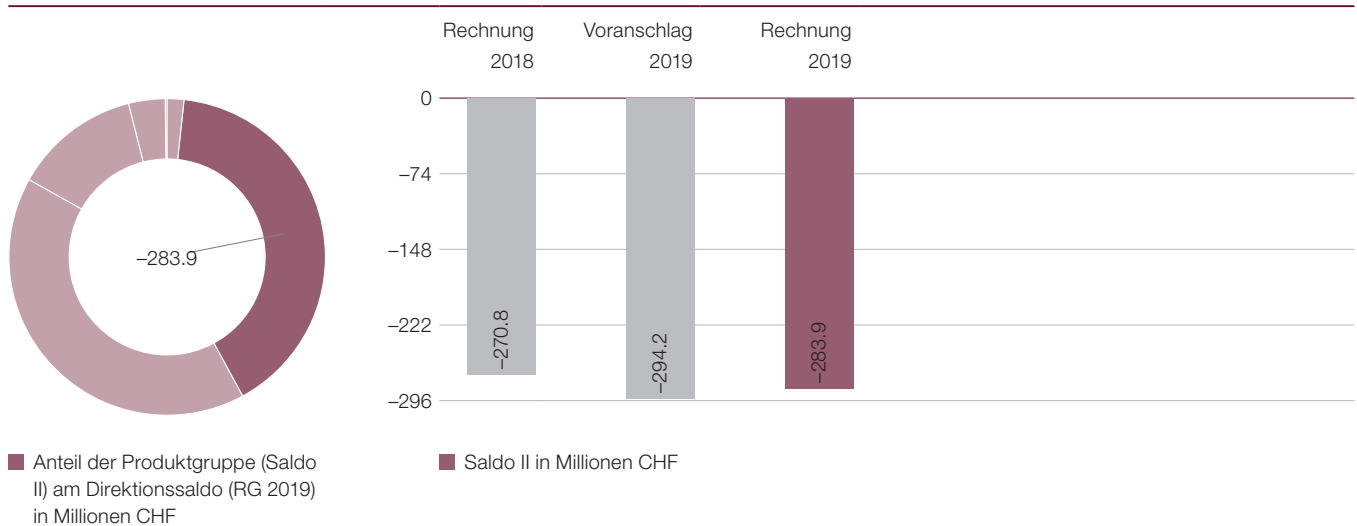
Chancen und Risiken

Die gesamtstaatlichen Projekte werden das Generalsekretariat aufgrund der Grösse und operativen Komplexität der Direktion mit über 4500 Mitarbeitenden weiterhin fordern. Die dafür zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen sind knapp. Un-

vorhergesehene Ausfälle von Schlüsselpersonen können zu erheblichen Verzögerungen führen. Die Entwicklung der Fallzahlen und der Pendenzen im Rechtsdienst ist weiterhin im Auge zu behalten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	137	153
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	18	18
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	31	42
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	223	220
Anzahl der eingereichten Beschwerden	503	438
Anzahl der erledigten Beschwerden	489	478

7.7.2 Polizei**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Diese umfassen insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,

- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Diese umfassen insbesondere:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonalen Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	87 230 239	89 553 000	87 454 650	-2 098 350	-2.3 %
(-) Personalkosten	-319 506 616	-329 892 178	-314 694 789	15 197 389	4.6 %
(-) Sachkosten	-63 760 422	-77 650 804	-73 579 361	4 071 443	5.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-15 292 171	-16 367 820	-16 932 118	-564 298	-3.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-311 328 970	-334 357 803	-317 751 618	16 606 185	5.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	566 375	0	-707 327	-707 327	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-422 716	0	-578 465	-578 465	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	40 387 259	40 138 000	35 106 440	-5 031 560	-12.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-270 798 052	-294 219 803	-283 930 971	10 288 832	3.5 %
(+/-) Abgrenzungen	2 158 145	2 102 096	3 174 754	1 072 657	51.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-268 639 907	-292 117 706	-280 756 217	11 361 489	3.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	-93 871 152	-107 717 849	-100 423 987	7 293 862	6.8 %
Gerechtspolizei	-218 555 006	-228 941 047	-218 151 031	10 790 015	4.7 %
Dienstleistungen für Dritte	1 097 188	2 301 093	823 400	-1 477 693	-64.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Geschäftstätigkeit der Kantonspolizei Bern (Kapo) wird in der Produktgruppe Polizei abgebildet. Auf Stufe I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsschemas wurden die Planvorgaben um CHF 16,6 Millionen unterschritten. Die Personalkosten weichen um rund CHF 15,2 Millionen ab. Dies ist u.a. auf den derzeitigen Unterbestand zurückzuführen. Auch der Bezug von Treueprämien in Form von Ferien sowie nicht geldwerten Leistungen und, ergänzend, buchhalterisch bedingte Vorgänge im Bereich der Ausrüstungskosten und der Rückerstattung von Erwerbsersatzordnung und Krankentaggeldern tragen zur Abweichung der Personalkosten bei. Für den tieferen Sachaufwand von CHF 4,1 Millionen sind zur Hauptsache die Betriebs-, Unterhalts- und Einsatzmaterialkosten verantwortlich. Weiter mussten auch nicht alle Dienstleistungen bei den Softwareapplikationen in Anspruch genommen werden, was zusammen mit tieferen internen Verrechnungen ebenfalls zu Mindereinnahmen führte. Die höheren kalkulatorischen Kosten sind mit dem Ausschöpfen des Sachplanungsüberhangs begründet. Die Erlöse fallen um CHF 2,0 Millionen tiefer aus. Aufgrund des Korpusunterbestandes konnten u.a. im Bereich des Botschaftsschutzes die geplanten Leistungen nicht vollumfänglich erbracht und fakturiert werden.

Im Saldo II wurden die Busseneinnahmen um CHF 5,0 Millionen nicht erreicht. Die Erträge fielen um etwa CHF 3,3 Millionen tiefer aus als budgetiert. Externe Einflüsse (z.B. zunehmendes Verkehrsaufkommen, Einführung dynamischer Verkehrsleitsysteme des Bundes) trugen zu dieser Entwicklung bei. Darüber hinaus hat sich die durch die Finanzkontrolle vorgegebene Abgrenzung aus dem Vorjahr um CHF 1,7 Millionen als zu hoch erwiesen und musste korrigiert werden.

Die Planvorgabe der Investitionsrechnung wurde ausgabenseitig um rund CHF 5,6 Millionen überschritten. Die Mehrausgaben wurden über den Sachplanungsüberhang finanziert. Die Investitionen fielen in den Projekten Neue Vorgangsbearbeitung (Nevo), Werterhalt Funknetz Polycom und Ersatz Infrastruktur der Einsatzzentrale Bern an. Die Schlusszahlung für den neuen Wasserwerfer der Kapo erfolgt erst im Jahr 2020, da die Abnahme im Dezember 2019 nicht mehr getätigt werden konnte. Ein entsprechender Kreditübertrag in der Höhe von rund CHF 0,6 Millionen vom Berichtsjahr ins Planjahr 2020 wurde beantragt.

Die Kapo wurde im Berichtsjahr erneut stark gefordert. Neben den zahlreichen gerichts- und verkehrspolizeilichen Einsätzen wurde eine hohe Zahl an Kundgebungen registriert. Dabei hat die Zahl der nicht bewilligten Demonstrationen besonders stark zugenommen. Weiter riefen die politischen Entwicklungen und Ereignisse auf nationaler und internationaler Ebene vermehrt kurzfristig organisierte Kundgebungen in der Bundeshauptstadt hervor. Diese stellten die Polizeikräfte im Jahr 2019 vor besondere Herausforderungen.

Als Beispiel einer gross angelegten Kundgebung aus dem Jahr 2019 kann die nationale Klimademo vom 28. September 2019 in Bern genannt werden, welche zu starken Verkehrsbehinderungen führte, aus sicherheitspolizeilicher Sicht jedoch unproblematisch verlaufen ist. Nebst der Stadt Bern kam es auch in anderen Städten des Kantons Bern zu zahlreichen Demonstrationen.

Das Risiko eines Terroranschlags in der Schweiz wird durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) unverändert als erhöht beurteilt. Die Sicherheitsverbundübung SVU19 hat gezeigt, dass die Kapo Bern in der Lage ist, Terrorereignisse in Absprache und Koordination mit anderen kantonalen und Bundesbehörden zu bewältigen. Dabei profitierte die Kapo von den im Jahr 2018 gemachten Erfahrungen anlässlich der gesamtkantonalen Terrorübung und den seither erkannten sowie umgesetzten Optimierungsmassnahmen.

Zahlreiche Sportveranstaltungen im ganzen Kanton forderten die Polizeikräfte ebenfalls stark.

Zu einem solchen Grosseinsatz führte u.a. die am 13. April 2019 durchgeführte vorzeitige Meisterfeier des BSC YB in der Berner Innenstadt, bei welcher verbotene Pyrotechnika und weitere Feuerwerkskörper gezündet worden sind. Die ausgerückten Einsatzkräfte der Kapo wurden u.a. mit Flaschen, Stühlen und Stangen massiv angegriffen, wobei eine Polizistin und sechs Polizisten verletzt wurden. Ein Mann und ein Jugendlicher wurden angehalten und bei der Staatsanwaltschaft wegen des Abbrennens von Pyrotechnika angezeigt. In Folge der Ermittlungsarbeiten konnten weitere Personen identifiziert werden. Gegen sie wurde Anzeige wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte eingereicht. Ein Grossaufgebot an Polizeikräften forderten die Champions-League-Playoff- und Europaleague-Spiele

des BSC YB, welche teilweise die Schliessung von Polizeiwachen notwendig machten (z.B. Spiel BSC YB gegen Roter Stern Belgrad vom 21. August 2019, Spiel BSC YB gegen Feyenoord Rotterdam vom 24. Oktober 2019).

Am 21. Juni 2019 kam es anlässlich einer bewilligten sogenannten Velodemonstration, welche sich gegen die Durchführung des Formel-E GrandPrix in der Stadt Bern richtete, zu grossen Sachbeschädigungen. Eine Strafanzeige des Veranstalters ging aber bis heute nicht ein.

Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten forderten auch im Jahr 2019 wieder Verletzte. So wurden am 19. Mai 2019 bei einem Einsatz im Bereich der Schützenmatte in Bern insgesamt acht Polizisten und zwei Polizistinnen – mehrheitlich durch Stein- oder Flaschenwürfe – verletzt. Bei einem Einsatz anlässlich einer Liegenschaftsbesetzung mit Sachbeschädigungen an der Laupenstrasse in Bern wurden Ende November 2019 weitere sechs Mitarbeitende der Kapo durch Angriffe verletzt.

Die Kapo war aber auch in anderen Bereichen stark gefordert. Dazu exemplarisch folgende drei Ereignisse:

- Am Samstag, 11. Mai 2019, ereignete sich in Belp eine Auseinandersetzung unter mutmasslichen Mitgliedern mindestens dreier Motorradclubs mit insgesamt fünf verletzten Beteiligten. 34 Personen konnten in der Folge angehalten werden; u.a. wurden Faustfeuerwaffen sichergestellt. Die Ermittlungen gestalteten sich aufwändig.
- Am 17. Juli 2019 kam es im Schönbergquartier in Bern bei der Anhaltung eines aus einer psychiatrischen Klinik entwichenen Mannes zu einem Dienstwaffeneinsatz. Der Mann verstarb trotz umgehend eingeleiteter Sofortmassnahmen wenig später im Spital. Die polizeilichen Ermittlungen werden durch die Kantonspolizei Zürich im Auftrag der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland geführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die mit der Aufstockung des Polizeikorps im Zusammenhang mit der Motion 138-2016 Wüthrich, Huttwil (SP), einhergehende Rekrutierung von Mitarbeitenden stellt eine grosse Herausforderung dar. Begleitend zu den intensivierten Rekrutierungsmassnahmen werden die Aktionen und Massnahmen im Bereich Personalmarketing verstärkt. Der hohe Qualitätsanspruch an die Bewerbenden bleibt aber weiterhin im Vordergrund.

Aufgrund der nach wie vor hohen Unfallzahlen im Langsamverkehr wurde erneut ein entsprechender Schwerpunkt gesetzt. Dieser beinhaltet intensive Aktivitäten im Zusammenhang mit den nationalen Präventionskampagnen, u.a. zu Sichtbarkeit und Schulanfang: «Achtung Kinder überraschen – rechnen Sie mit allem». Weiter wurde die eigene Kampagne der Kapo, «Meh Mönstcheverstand uf de Strasse», umgesetzt. Auf die präventiven Massnahmen folgten jeweils zeitnahe repressive Aktionen in den Regionen.

- Am 27. November 2019 wurde ein Mann bei einem Angriff in Biel mit einer Stichwaffe schwer verletzt. Der mutmassliche Täter konnte in einem Warenhaus angehalten werden. Dies nachdem er gemäss Zeugenaussagen mehrere weitere Personen bedroht hatte.

Im Berichtsjahr waren im Kanton Bern rund 20 Tote durch Ertrinken zu beklagen, davon 15 in Fliessgewässern. Insgesamt ist eine steigende Tendenz zu Freizeitaktivitäten auf dem Wasser festzustellen, insbesondere auf der Aare zwischen Thun und Bern, aber auch auf anderen Gewässern im Kanton Bern. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wurde die Präventionsaktion «Aare You Save», u.a. in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) erarbeitet. Die Kampagne erzielte ein grosses mediales Echo und wird im Jahr 2020 weitergeführt.

Die Einbruchdiebstahldelikte konnten insbesondere im Bereich «Wohnen» im Berichtsjahr auf ähnlich tiefem Niveau wie im Jahr 2018 gehalten werden. Insgesamt sah sich der Kanton Bern mit fast 60 Prozent weniger Einbrüchen in Wohnungen und Einfamilienhäuser konfrontiert als im sogenannten «Rekordjahr» 2013. Eine relativ hohe Anzahl der Fälle wurde jedoch im Bereich der Raubüberfälle verzeichnet.

Im Bereich Cybercrime lag der Schwerpunkt der Kapo Bern auch im Jahr 2019 hauptsächlich in der Bearbeitung von Delikten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität. Mittels umfangreicher Ermittlungsarbeiten konnten aber auch Erfolge bei der Bekämpfung der Pädokriminalität im Darknet verbucht werden. Im Bereich der Bekämpfung von Menschenhandel steht – nebst dem Fokus auf die Bekämpfung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung – vermehrt auch die Ausbeutung der Arbeitskraft im Zentrum der Ermittlungen der Kapo.

Mit der zweisprachigen Ausstellung «Stärker als Gewalt/Plus fort que la violence» konnten in Zusammenarbeit mit weiteren Netzwerkpartnern bereits an zwei Standorten über Tausend Jugendliche und junge Erwachsene zum Thema «häusliche Gewalt» sensibilisiert werden.

Zum Schwerpunktthema «Gewalt im öffentlichen Raum» wurde mittels Instagram und dem Webauftritt «sicher feiern» im Rahmen der kantonalen Kampagne «Sandro» sensibilisiert. Zudem fanden verschiedene präventive Aktionen statt. Die Kapo-Mitarbeitenden waren an einer Vielzahl von Veranstaltungen präsent und sprachen die Zielgruppe an den Brennpunkten direkt an.

Die Publikation der Broschüre «Herausforderung Gewalt» sowie eine Vorlage für die Erstellung eines Krisenkonzeptes für Bil-

dungseinrichtungen im Kanton Bern rundeten die Präventionsmassnahmen zum Thema Gewalt ab.

Gross war die Arbeitsbelastung im Berichtsjahr auch im Bereich Tierdelikte (Misshandlungen, nicht artgerechte Haltung usw.).

Zahlreiche sportliche Grossveranstaltungen wie die Tour de Suisse oder das Alpenbrevet führten ebenfalls zu einer hohen Arbeitsbelastung der Kapo.

Chancen und Risiken

Die Einführung des neuen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1), des Gesetzes über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG; BSG 551.4) sowie des revidierten Waffengesetzes (WG; SR 514.54) des Bundes und deren Verordnungen (WV; SR 514.541) führen zu Kapo-internen Anpassungen von Abläufen, Prozessen und administrativen Vorgängen.

Im Rahmen des kantonsübergreifenden Projekts «Korpsübergreifende Erneuerung Polizeiuniform (KEP)» erfolgte im vierten Quartal des Berichtsjahres die Ausrüstung der Kapo Mitarbeitenden mit der neuen Uniform. Die neuen Uniformen stossen bei den Mitarbeitenden auf eine hohe Zustimmung, namentlich wird die Auswahl an verschiedenen Jacken sowie die neue Uniformhose sehr geschätzt. Durch die gemeinsame Beschaffung mit anderen Polizeikorps konnte der Stückpreis einer kompletten Uniform um rund einen Drittel reduziert werden.

Nach der erfolgreichen Durchführung des Architekturwettbewerbs zum Polizeizentrum Bern (PZB) im Jahr 2018 wurde im Berichtsjahr intensiv an einer Vorstudie gearbeitet, welche voraussichtlich Anfang des Jahres 2020 abgeschlossen wird. Die Eingabe des Baugesuchs per Ende 2020 bleibt als nächster Meilenstein bestehen. Parallel dazu werden die notwendigen Arbeiten für das Kreditvorhaben vorgenommen.

Die Einführung des Systems Rialto im Rahmen des Projekts «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» nimmt Gestalt an. Auf-

grund von zusätzlich erkannten Anforderungen musste der Einführungszeitpunkt auf das Jahr 2020 verschoben werden.

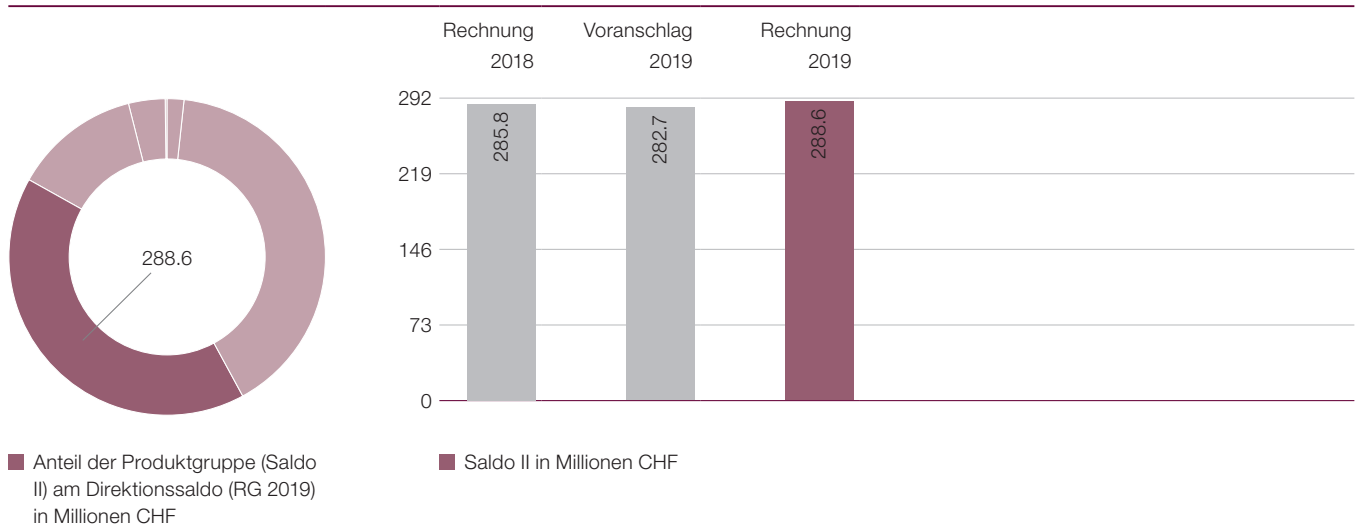
Das Thema «Etablierung einer verbesserten Feedbackkultur» wurde im Jahr 2019 in verschiedenen Teilprojekten vertieft. Die Arbeiten werden im Jahr 2020 weitergeführt. Die systematische Auseinandersetzung mit Umwelteinflüssen wurde im Rahmen der Überprüfung des Strategieprozesses bearbeitet.

Die Erneuerung der Informatik der Einsatzzentralen der Kapo konnte durch die Einführung einer kantonalen Einsatzzentrale der Regionalpolizei Seeland-Jura-Bernois (KEZ SJB) in Biel umgesetzt werden. Damit wird erstmals innerhalb des Kantons Bern eine Kantonale Einsatzzentrale betrieben, die sämtliche Notrufe (112, 117, 118, 144) empfängt und bearbeitet. Die bisherigen Erfahrungen sind durchwegs positiv. Als Übergangslösung wird geprüft, ob auch auf dem Platz Bern durch die Zusammenlegung der beiden Einsatzzentralen der Kapo sowie Schutz und Rettung Bern (Fusion der Berufsfeuerwehr und der Sanitätspolizei der Stadt Bern) eine kantonale Einsatzzentrale geschaffen werden kann. Die räumlichen Verhältnisse an der Murtenstrasse 98 (Standort der ehemaligen Berufsfeuerwehr Bern) sind jedoch längerfristig nicht ausreichend, weshalb die Realisierung der KEZ im neuen Polizeizentrum zur dauerhaften Sicherstellung der Alarmierung auf dem Platz Bern unabdingbar ist.

Der technologische Wandel, namentlich die vermehrte Verlagerung von Delikten in den Cyberbereich, der zunehmende Einsatz von Drohnen oder gar künstlichen Intelligenzen fordert innovative Lösungen zur Erkennung und Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verfolgung von Straftaten. Dies wird die Kapo in allen Bereichen in den nächsten Jahren besonders fordern.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 964	1 942
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	525	533
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 390 635	3 385 202
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	54	53
Anzahl Gemeinden mit Ressourcen- oder Leistungseinkaufsvertrag	132	137
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	188 841	193 346

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegplätzen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	64 027 994	61 731 000	62 681 261	950 261	1.5 %
(-) Personalkosten	-35 406 420	-36 257 315	-35 250 956	1 006 359	2.8 %
(-) Sachkosten	-7 284 609	-10 312 295	-8 419 278	1 893 017	18.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-2 267 425	-2 722 583	-2 230 302	492 281	18.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	19 069 541	12 438 807	16 780 725	4 341 918	34.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	266 724 228	270 295 000	271 826 298	1 531 298	0.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	285 793 769	282 733 807	288 607 023	5 873 215	2.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 414 444	-1 015 865	-1 220 175	-204 310	-20.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	284 379 324	281 717 943	287 386 848	5 668 905	2.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Zulassung Fahrzeuge	16 566 813	12 801 376	15 589 752	2 788 376	21.8 %
Zulassung Fahrzeugführer	1 497 106	834 405	1 589 112	754 707	90.4 %
Administrative Massnahmen	-1 609 251	-2 176 469	-1 096 717	1 079 752	49.6 %
Zulassung Schiffe	56 898	-25 045	-4 934	20 111	80.3 %
Zulassung Schiffsführer	85 477	68 122	71 092	2 970	4.4 %
Signalisation auf Gewässern	-7 987	-18 806	-19 295	-489	-2.6 %
Kantonale Verkehrsabgaben	-102 544	-605 850	-1 020 238	-414 388	-68.4 %
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 650 069	734 123	774 520	40 398	5.5 %
Schiffsliegplätze	932 960	826 952	897 433	70 481	8.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 4,3 Millionen besseres Resultat aus. Die Erlöse bewegen sich mit CHF 62,7 Millionen um CHF 1,3 Millionen unter dem Vorjahreswert, jedoch

um CHF 1,0 Millionen über dem Voranschlag. Die Kosten belaufen sich auf CHF 45,9 Millionen und sind höher als noch im Vorjahr, jedoch deutlich tiefer als im Voranschlag (CHF 49,3 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2019 wurden rund 259 800 Fahrzeuge geprüft (inkl. Nachkontrollen), was um 3,2 Prozent tiefer ist als im Vorjahr (268 400 Prüfungen). Die Einnahmen aus Fahrzeugprüfungen gingen folglich um CHF 0,6 Millionen zurück. Der Voranschlag konnte dennoch knapp erreicht werden. Die tiefere Anzahl Fahrzeugprüfungen erklärt sich durch krankheits- und unfallbedingte Abwesenheiten und Austritte von Verkehrsexperten im Verkehrsprüfzentrum (VPZ) Bern. Im VPZ Berner Oberland wurde ein Verkehrsexperte im Dezember 2018 pensioniert und bisher nicht ersetzt. Neue Anstellungen werden erst nach einer längeren Ausbildungsphase produktiv. Eine Auswertung über die Prüfrückstände aller Kantone zeigt, dass der Kanton Bern tiefe Rückstandszahlen zu bewirtschaften hat. Es handelt sich dabei hauptsächlich um landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge, die aus Risikosicht bezüglich Verkehrssicherheit weniger problematisch sind. Bei den Personenwagen bestehen keine Rückstände. Aufgrund der erwähnten Ausfälle von Verkehrsexperten ist hingegen die Anzahl an fälligen Fahrzeugen innerhalb eines Jahres markant angestiegen. Diese Fahrzeuge drohen nach und nach in Rückstand zu geraten. Entsprechende Massnahmen sind definiert und in Umsetzung.

Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern hat im Jahr 2019 lediglich um 0,33 Prozent zugenommen, obwohl die Neuwagenverkäufe gemäss Auto-Schweiz gesamtschweizerisch um 3,9 Prozent gestiegen sind. Die Einnahmen aus Immatrikulation und Selbstabnahmeprüfungen sind in der Folge faktisch gleich hoch wie im Vorjahr. Rechnerisch wurde aber weder der Voranschlag noch das Vorjahresergebnis erreicht, weil erstmals eine periodische Abgrenzung der bereits im Jahr 2019 bezahlten Kontrollschild-Reservierungen für das Jahr 2020 vorgenommen

wurde. Weil das Bundesamt für Strassen die maximale Gewichtsbelastung auf Nationalstrassen gesenkt hat, wurden mehr Sonderbewilligungen für Fahrten auf Kantonsstrassen ausgestellt, was zu Mehrerlösen bei gleichbleibenden Kosten geführt hat.

Beim Produkt «Zulassung Fahrzeugführer» resultiert mit Erlösen von CHF 8,5 Millionen gegenüber dem Voranschlag eine Ergebnisverbesserung von CHF 0,3 Millionen. Das Ergebnis des Vorjahres konnte knapp übertroffen werden. Die Mehrerlöse resultieren vorwiegend aus der gestiegenen Anzahl Führerprüfungen.

Im Jahr 2019 wurden mehr Administrativmassnahmen ausgesprochen als im Vorjahr, was zu Mehrerlösen bei stagnierenden Kosten führte. Zudem sind die Erlöse aufgrund einer gezielten Gebührenanpassung per 1. April 2018 deutlich höher ausgefallen. Mit der Gebührenerhöhung konnte eine deutliche Verbesserung der Kostendeckung erzielt werden. Dennoch können nicht sämtliche Kosten gedeckt werden.

Durch das 2-Taktverbot ab dem Jahr 2018 wurden viele Schiffsmotoren ersetzt. Der Markt ist dadurch gesättigt und die Folgen davon sind weniger neue Schiffsausweise, Lärmmessungen, Schiffsprüfungen und fast keine Entzugsverfügungen mehr. Die Erlöse sind dadurch etwas zurückgegangen und es wird einige Jahre brauchen, bis sich der Markt wieder einpendelt. Die Menge an Theorieprüfungen und praktischen Schiffsführerprüfungen ist trotz schönem Wetter ebenfalls leicht zurückgegangen. Insgesamt weist das Produkt «Zulassung zum Schiffsverkehr» eine knappe Kostenüberdeckung aus.

Die Erlöse aus der Veranlagung und dem Inkasso der kantonalen Verkehrsabgaben sind leicht tiefer als im Vorjahr. Zurückgegangen sind die Gebühreneinnahmen für Betreibungsandrohungen sowie für Verfügungen aufgrund nicht bezahlter Fahrzeugsteuern und -gebühren. Dies lässt auf eine leicht bessere Zahlungsmoral schliessen. Seit dem Rechnungsjahr 2019 werden die entstandenen Frankaturkosten direkt dem Teilprodukt belastet. Die Sachkosten haben deshalb um CHF 0,8 Millionen zugenommen.

Die fiskalischen Erlöse (Motorfahrzeugsteuern, Schiffssteuern) sind um CHF 4,2 Millionen höher als im Vorjahr sowie um

CHF 0,6 Millionen höher als budgetiert. Der Fahrzeugbestand ist im Jahr 2019 um lediglich 0,33 Prozent auf 805 575 Fahrzeuge gestiegen. Der jährliche Anstieg in den vergangenen Jahren war jeweils höher. Der Trend zu höheren Fahrzeuggewichten – nicht zuletzt zurückzuführen auf den Allrad-Boom – hält nach wie vor an. Damit verbunden ist ein hoher Anteil der verkauften Fahrzeuge mit einer schlechten Energieeffizienz-Kategorie. Mit neuen Besteuerungskriterien im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge soll eine möglichst positive Lenkungswirkung erzielt werden.

Chancen und Risiken

Die strategische Fachapplikation SUSA (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung) muss an die kantonale ERP-Lösung angebunden werden. Die hohe Komplexität der Systemlandschaft und der Betriebsprozesse erfordern, dass das Debitorenmanagement und die Fakturierung des SVSA in einen eigenständigen, teilautonomen Betrieb überführt werden. Durch eine weitgehende Entkoppelung von Fach- und Konzernapplikation werden die Einführungsrisiken im gesamtkantonalen Projekt ERP minimiert. Der Grosse Rat hat dem Projekt im November 2019 zugestimmt.

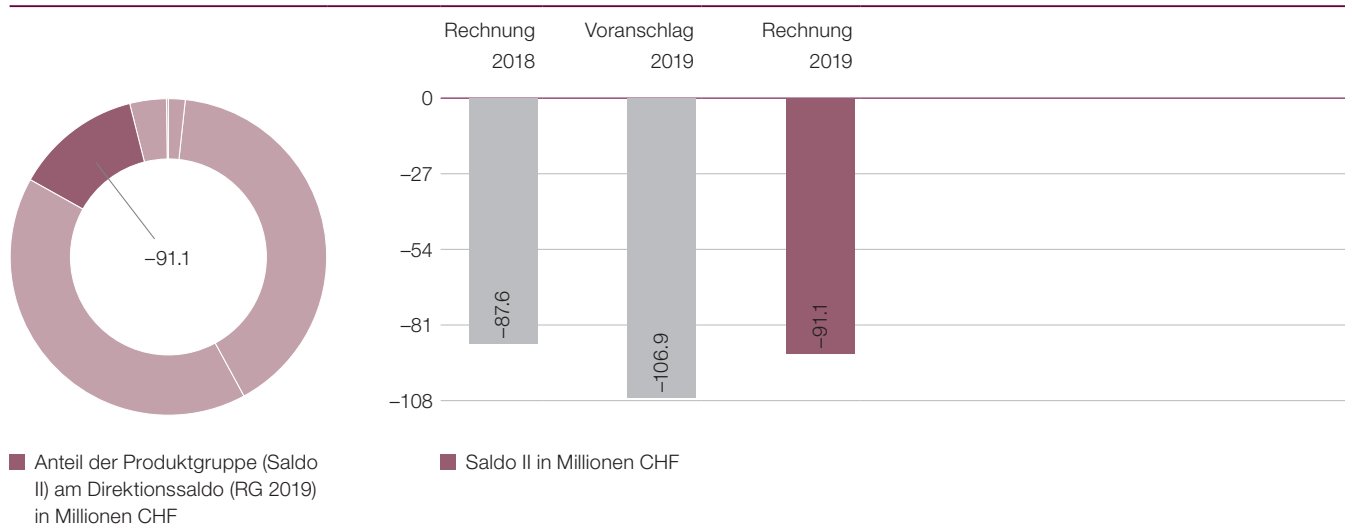
In einer Voranalyse soll geprüft werden, ob das SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt werden soll. Die mögliche Ausgestaltung und die Instrumente zur Steuerung der Anstalt wurden in einem Grobkonzept aufgezeigt und dem Regierungsrat mit einem Aussprachepapier unterbreitet. Konkrete Handlungsoptionen werden in einem Detail- und Normkonzept zuhanden der politischen Entscheidungsfindung definitiv zu klären sein.

Die im Raum Bern ansässigen Abteilungen des SVSA sollen an einem neuen Standort in Münchenbuchsee zusammengefasst werden. Der Verpflichtungskredit für einen Architekturwettbewerb sowie die Genehmigung des Baurechtsvertrags wurden im Grossen Rat in der Märzsession 2019 mit Auflagen zurückgewiesen. Ausschlaggebend waren nicht inhaltliche Bedenken, sondern die mögliche Finanzierungslücke im Hinblick auf die gesamtsstaatliche Investitionsplanung. Das Geschäft wird anlässlich der Märzsession 2020 dem Grossen Rat erneut vorgelegt.

Unter dem Projektnamen NewWeb wurde der Internetauftritt des SVSA neu gestaltet und im April 2019 aufgeschaltet. Die Reaktionen von Kunden und Mitarbeitenden sind überwiegend positiv. Ab Anfang 2020 können kantonale Ämter ihre Internetauftritte ebenfalls nach der neuen Konzeption anpassen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	802 956	805 575
Schiffsbestand	11 820	11 574
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	272 500	271 054
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	88 369	87 128
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	267 660	259 230
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	42 422	42 427
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	18 721	19 735
Anzahl telefonische Anfragen	480 000	461 778

7.7.4 Justizvollzug**Beschreibung**

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgliche Unterbringung), Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Vorbereitungs-

Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) sowie zivilrechtliche Massnahmen an Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF					
(+) Erlöse	68 833 197	76 531 682	69 697 850	-6 833 831	-8.9%
(-) Personalkosten	-104 543 970	-106 595 259	-104 069 294	2 525 965	2.4%
(-) Sachkosten	-47 098 507	-72 365 354	-53 748 037	18 617 317	25.7%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-3 698 365	-3 154 100	-2 325 395	828 704	26.3%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-86 507 645	-105 583 031	-90 444 876	15 138 155	14.3%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 184 485	1 113 341	9 696 754	8 583 413	771.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 243 744	-2 461 500	-10 314 799	-7 853 299	-319.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	15 000	0	-15 000	-100.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-87 566 904	-106 916 189	-91 062 920	15 853 269	14.8%
(+/-) Abgrenzungen	9 224	535 766	752 167	216 401	40.4%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-87 557 680	-106 380 423	-90 310 753	16 069 670	15.1%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Haft	-25 722 875	-26 425 224	-26 444 445	-19 221	-0.1%
Vollzug	-56 982 105	-76 949 552	-63 067 038	13 882 514	18.0%
Jugendvollzug	-3 802 665	-2 208 255	-933 394	1 274 861	57.7%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Produktgruppe Justizvollzug hat im Rechnungsjahr 2019 auf Stufe Saldo I (Globalbudget) mit CHF 90,4 Millionen abgeschlossen. Gegenüber dem Saldo des Voranschlags 2019 von CHF 105,6 Millionen bedeutet dies einen um CHF 15,1 Millionen besseren Abschluss als geplant. Für die Erklärung dieser grossen Abweichung müssen ebenfalls die Veränderungen bis auf Stufe Saldo II der Betriebsbuchhaltung erläutert werden.

Die grössten Veränderungen wurden durch Anpassungen in der Kontierungspraxis ausgelöst. Kosten und Erlöse, welche im Globalbudget (Saldo I) geplant wurden, fielen zum Teil als Staatsbeiträge an. Bei den Staatsbeiträgen handelt es sich um Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe. Auslöser war die Übernahme von Aufgaben der GEF nach Inkrafttreten der neuen Justizvollzugsgesetzgebung. Die Änderung in der Verbuchungspraxis erfolgte in Absprache mit der GEF.

Der Erlös fiel im abgelaufenen Rechnungsjahr um CHF 6,8 Millionen tiefer aus als budgetiert. Es wurden mehr ausserkantonale Urteile in bernischen Anstalten vollzogen als geplant. Dies bewirkte einen Mehrerlös von CHF 3,0 Millionen. Bei den Nebenurteilen fiel der Erlös CHF 1,7 Millionen höher aus als erwartet. Eine Rechnungsabgrenzung aus dem Jahr 2018 verursachte eine Verschlechterung des Resultats um CHF 0,8 Millionen.

Die Rückerstattungen aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe waren mit CHF 10,5 Millionen in der Kontengruppe «Heimtaxen und Kostgelder» auf Stufe Saldo I geplant. Verbucht wurden die Erträge mit CHF 8,4 Millionen in der Kontengruppe «Entschädigungen von Gemeinwesen», welche im Saldo II als Erlöse Staatsbeiträge ausgewiesen werden. Dadurch fallen die Erlöse um die genannten CHF 10,5 Millionen tiefer aus als vorgesehen.

Von den im Voranschlag geplanten Personalkosten wurden CHF 2,5 Millionen nicht verwendet. Der Grund ist, dass bei Kün-

digungen in seltenen Fällen eine unterbruchsfreie Nachfolgeregelung gefunden werden konnte.

In den Sachkosten wurden Budgetmittel im Umfang von CHF 18,6 Millionen nicht in Anspruch genommen. Die Gesundheitskosten fielen um CHF 2,5 Millionen tiefer aus als vorgesehen. Geplante Budgetmittel für forensisch-psychiatrische Abklärungen, die Miete für die technische Anlage des Electronic Monitoring, die gemeinnützige Arbeit, das betreute Wohnen und die konkordatischen Gutachten waren im Umfang von CHF 2,1 Millionen tiefer als geplant. Weiter verbesserte sich das Ergebnis infolge einer Rechnungsabgrenzung aus dem Jahr 2018 um CHF 1,4 Millionen.

Die Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe waren in der Kontengruppe «Verschiedener Betriebsaufwand» mit CHF 21,1 Millionen auf Stufe Saldo I geplant. In der Rechnung wurden die dem Amt für Justizvollzug (AJV) verbleibende Hälfte der Gesamtkosten von CHF 16,8 Millionen mit CHF 8,4 Millionen in der genannten Kontengruppe verbucht. Netto verbessern sich dadurch die Sachkosten um CHF 12,6 Millionen.

Der vom Lastenausgleich übernommene Anteil von CHF 8,4 Millionen musste als Bruttokosten in der Kontengruppe «Entschädigung an Gemeinwesen» erfasst werden. Der Ausweis des hälftigen nicht geplanten Anteils erfolgt im Saldo II als Kosten Staatsbeiträge. Dies verschlechtert das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag.

Die Staatsbeiträge enthalten nebst den im Saldo I geplanten und im Saldo II verbuchten CHF 8,4 Millionen zusätzlich CHF 0,6 Millionen tiefere Kosten als geplant. Weiter fielen die Beiträge für das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, die Bildung im Strafvollzug und das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz weniger hoch aus als erwartet.

Entwicklungsschwerpunkte*Organisationsentwicklung Amt für Justizvollzug (AJV)*

Der Regierungsrat hat Frau Romilda Stämpfli per 1. Januar 2019 zur Vorsteherin des AJV des Kantons Bern gewählt. Sie wurde bereits im Vorfeld in die laufenden Arbeiten zur Optimierung der Amtsstrukturen einbezogen. Nach gründlicher Analyse der anstehenden Herausforderungen konnte im AJV eine neue Führungsstruktur etabliert werden. Die neue Organisation besteht aus einer Geschäftsleitung mit neu acht Personen (Amtsvorsteherin, Direktorin und Direktoren der Justizvollzugsanstalten, Chef des Geschäftsfelds Haft, Leiter der Bewährungs- und Vollzugsdienste, Stabschef; bis zum Wechsel des Jugendheims Lory in die Direktion für Inneres und Justiz im Jahr 2022 ist dessen Direktorin ebenfalls Teil der Amtsgeschäftsleitung) statt wie bislang zwölf Personen. Der Amtsstab wurde ebenfalls re-

organisiert und umfasst die sechs Fachbereiche Personal, Finanzen, Recht, Kommunikation, Infrastruktur und Informatik.

Justizvollzugsanstalten (JVA) Thorberg und Witzwil

Die Ergebnisse des auf dem Thorberg eingesetzten Coaches wurden zur Kenntnis genommen. Dieser hatte den Auftrag, den Direktor und das Personal der JVA Thorberg zu unterstützen. Im Jahr 2019 erfolgte auch die Neubesetzung für die Direktion der JVA Thorberg mit Hans-Rudolf Schwarz, bisheriger Direktor der JVA Witzwil, welcher ab dem 1. Oktober 2019 diese Aufgabe ad interim und ab dem 1. Januar 2020 offiziell übernahm.

Justizvollzugsstrategie/Masterplan

Die Gefängnisse und Justizvollzugsanstalten im Kanton Bern weisen einen erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf. Die POM hat dies in der im Februar 2018 vorgestellten Strategie aufgezeigt. In einem nächsten Schritt wurden die Pläne konkretisiert und dem Regierungsrat in einem Masterplan unterbreitet, den dieser genehmigt und zuhanden des Grossen Rats verabschiedet hat. Der Masterplan definiert in drei Etappen die Erneuerungsvorhaben im Justizvollzug des Kantons Bern und die dafür nötige Infrastruktur.

Einführung und Abschluss eines neuen Fallbewirtschaftungssystems (Projekt FABESYS)

Das Projekt FABESYS wurde per 31. Dezember 2019 abgeschlossen. Vom bewilligten Projektkredit von CHF 2,7 Millionen wurden CHF 2,53 Millionen verwendet. Im Rahmen des Projekts wurde die Gefängnis-Insassenverwaltungssoftware GINA Web in allen Institutionen des AJV (mit Ausnahme des Bewährungs- und Vollzugsdienstes – BVD) geschult, eingeführt und produktiv in Einsatz genommen. Die Einführung im BVD erfolgt Anfang April 2020. Im Jugendheim Lory (JHL) wurde anstelle von GINA Web die Heimlösung «Socialweb» eingeführt, dies ausserhalb des Projektes und im Hinblick auf die Verselbstständigung des JHL. Die offenen Pendenzen aus dem Projekt FABESYS werden im Rahmen des Projektes «Einführungskonfiguration GINA Web» bis Mitte Jahr 2020 bearbeitet und in den ordentlichen Betrieb von Gina Web überführt.

Einführung einer elektronischen Patientenkarte – EPA Plus

Bis Ende Februar 2020 werden alle Gefängnisse, die JVA Witzwil, Thorberg und St. Johannsen mit der Elektronische Pa-

tientenakte EPA Plus arbeiten. Die Umstellung in der JVA Hindelbank ist zurzeit noch in Planung. Die Nutzerinnen und Nutzer sind insgesamt sehr zufrieden. Die Applikation deckt den Bedarf der medizinischen Fachpersonen ab und läuft bisher stabil. Insofern hat sich EPA Plus erfreulich und zur zweitgrössten Applikation im AJV entwickelt. Dies erfordert aber auch Betreuung und Support analog zu GINA Web. Die Verantwortung für Einführung, Fachsupport, Weiterentwicklung, Tests, Ansprechstelle für sämtliche Fragen sowie für die Schulungen obliegen der Applikationsverantwortlichen und der Applikationsleiterin, die beide im Regionalgefängnis Bern (RG Bern) tätig sind. Der Aufwand beträgt inzwischen rund 40 Stellenprozente und wird künftig nicht mehr allein vom RG Bern getragen werden können. EPA Plus ist flächendeckend eingesetzt. Sämtliche medizinischen Akten/Daten (mit Ausnahme der JVA Hindelbank) sind inzwischen in EPA Plus hinterlegt. Entsprechend wichtig ist, dass die Verantwortung künftig breiter abgestützt wird und sie nicht länger nur Aufgabe eines einzelnen Betriebes sein kann, sondern das AJV zentral – analog zu GINA Web – gefordert ist.

Realisierung elektronischer Kreditorenworkflow (KWF)

Im Fachbereich Finanzen des AJV wird ein elektronischer Kreditorenworkflow eingeführt. Dadurch sollen Kreditorenrechnungen künftig noch effizienter bearbeitet werden können. Medienbrüche zwischen Papier- und elektronischem Beleg werden eliminiert und die gesamte Verarbeitung der Rechnungen, inklusive Visumsprozess, wird digitalisiert. Im Jahr 2019 wurde die entsprechende Konzeption erarbeitet und die Software soweit vorbereitet, dass im ersten Halbjahr 2020 die Einführung an den ersten Standorten erfolgen kann.

Chancen und Risiken*Entscheid Verselbstständigung Jugendheim Lory (JHL)*

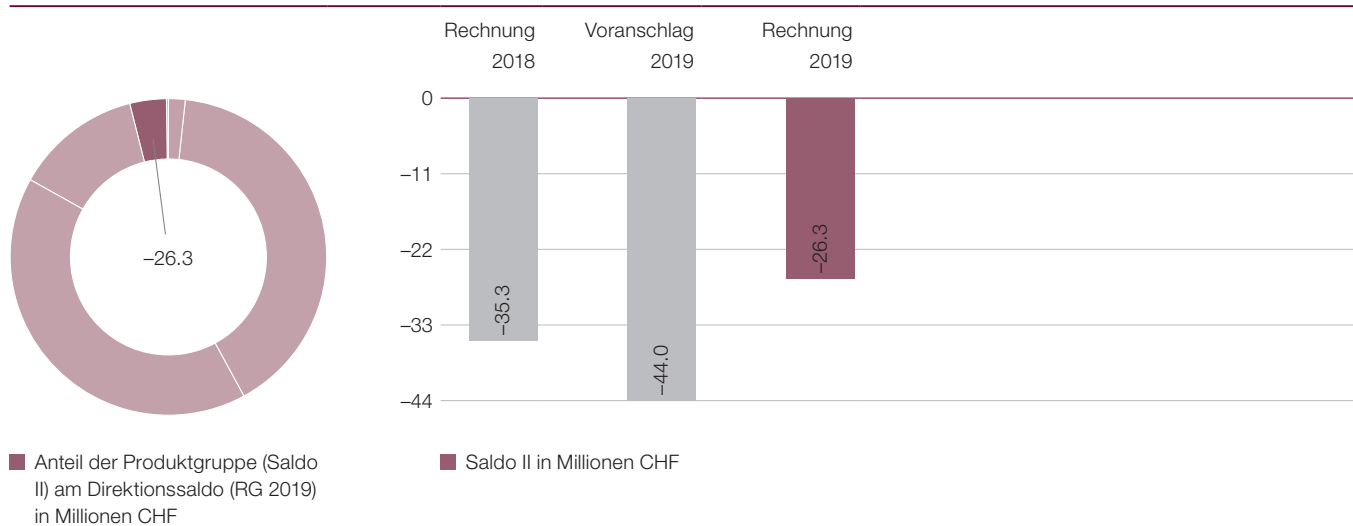
Gestützt auf RRB 1193/2019 sollen die kantonalen Heime per 1. Januar 2022 aus der Kantonsverwaltung ausgegliedert werden. Ziel dieses Schrittes ist eine klare Rollentrennung des Kantons, der zukünftig ausschliesslich als Leistungsbesteller und für die Aufsicht zuständig sein wird. Der Schritt in die Verselbstständigung bringt mehr Freiheit, aber auch mehr Risiko mit sich. Entscheidend werden die Auslagerungsbedingungen sein, insbesondere auch im Bereich Infrastruktur. In gewissen Bereichen werden Leistungen zukünftig günstiger eingekauft werden können, in anderen werden dafür Mehrkosten entstehen.

Entscheid Einführungskonfiguration GINA Web

Im Rahmen des Projekts FABESYS wurde die neue Gefängnis-Insassenverwaltungssoftware GINA Web eingeführt. Das Projekt hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Per 1. Januar 2020 nimmt die neue GINA-Betriebsorganisation ihre Arbeit auf. Alle Module und Prozesse von GINA Web wurden bis zum Projektende integriert und vom GINA-Team getestet. Aufgrund von Ressourcenengpässen seitens AJV und der Institutionen war es nicht möglich, alle Institutionen bis Projektende abschliessend zu konfigurieren und die Einführung vorzunehmen. Für einzelne Institutionen werden Konfigurationsarbeiten und Parametrisierungen im Jahr 2020 erforderlich sowie generelle Einführungsunterstützungen notwendig sein. Weiter werden zusätzliche, initial nicht vorhersehbare Anforderungen an FABESYS im Jahr 2020 umgesetzt und eingeführt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheimen (inkl. Electronic Monitoring)	354 053	350 087
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	21 678	17 659
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheimen (inkl. Electronic Monitoring)	1 008	998
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	96	96
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtige Fälle (Vollzugsöffnungen, welche durch den Risikovollzug genehmigt sowie unvorhergesehene Vollzugereignisse in einer Justizvollzugsanstalt, welche dem Risikovollzug gemeldet werden müssen).	138	149
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	1	0

7.7.5 Migration und Personenstand**Beschreibung**

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Die dem Kanton Bern zugewiesenen Personen des Asylbereichs erhalten Unterbringung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechts-

änderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	26 338 474	23 298 694	25 298 271	1 999 577	8.6%
(-) Personalkosten	-26 249 138	-30 248 296	-26 351 083	3 897 213	12.9%
(-) Sachkosten	-25 844 725	-32 199 555	-22 264 324	9 935 231	30.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-148 598	-539 453	-116 101	423 353	78.5%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-25 903 987	-39 688 611	-23 433 236	16 255 375	41.0%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	110 477 694	120 436 804	96 031 853	-24 404 951	-20.3%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-119 868 268	-124 715 995	-98 915 954	25 800 041	20.7%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	31 903	4 000	27 998	23 998	600.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-35 262 658	-43 963 802	-26 289 339	17 674 463	40.2%
(+)(-) Abgrenzungen	-3 060 685	-39 550	-91 492	-51 942	-131.3%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-38 323 344	-44 003 352	-26 380 831	17 622 521	40.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)	-15 897 144	-24 927 149	-13 533 475	11 393 674	45.7 %
Ausländergesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)	-5 310 138	-5 971 719	-5 010 102	961 617	16.1 %
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	-5 949 896	-7 861 149	-6 172 817	1 688 332	21.5 %
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	576 739	-155 474	530 509	685 983	441.2 %
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	676 452	-773 121	752 649	1 525 769	197.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) schliesst in der Produktgruppe Migration und Personenstand insgesamt um CHF 16,3 Millionen besser ab als budgetiert. Im Wesentlichen sind die wegen sinkenden Antragszahlen im Asylbereich tieferen Sachkosten von CHF 8,8 Millionen dafür verantwortlich; wovon der grösste Anteil die Betreuung und Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) ausmacht. Ausserdem konnten im Migrationsdienst, im Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst sowie im Pass- und Identitätskartendienst höhere Gebührenerlöse von insgesamt CHF 2,4 Millionen verzeichnet werden. Verschiedene

Einsparungen bei den Abteilungen sowie zeitliche Verzögerungen bei Investitionsprojekten ergaben Minderkosten und tiefere Abschreibungen von CHF 1,8 Millionen. Die Personalkosten lagen um CHF 2,7 Millionen tiefer als veranschlagt, weil das Verwaltungspersonal für das geplante, aber nicht in Betrieb genommene Rückkehrzentrum in Prêles nicht angestellt werden konnte. Stattdessen verblieben die Nothilfe beziehenden Personen in den Strukturen der Asylsozialhilfestellen, deren Kosten entsprechend den Leistungsverträgen abgegolten und im Saldo II über die Kosten Staatsbeiträge verbucht wurden.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Grosse Rat genehmigte in der Novembersession 2019 in der zweiten Lesung das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) und das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG). Somit kann, sofern kein Referendum erfolgt, die Neuausrichtung im Asylwesen unter den neuen Voraussetzungen wie geplant per 1. Juli 2020 umgesetzt werden. Die Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) wurden im Jahr 2019 konsequent vorangetrieben. Der Wissenstransfer der POM an die GEF wurde im Zuge dessen intensiviert.

In der Märzsession 2019 sprach sich der Grosse Rat mit knapper Mehrheit gegen die bereits beschlossene Inbetriebnahme des ehemaligen Jugendheimes Prêles als kantonales Rückkehrzentrum aus. Die bereits vorgenommenen Planungs- und Umsetzungsarbeiten mussten in der Folge abgebrochen werden. Stattdessen wurde das Amt für Migration und Personenstand (MIP) vom Grossen Rat beauftragt, die Unterbringung von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden in mehreren Zentren sicherzustellen. Bis Ende 2019 konnten in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern sowie dem Verband Bernischer Gemeinden mehrere Standorte für die Umsetzung der Zentren identifiziert werden. Den Zuschlag für die Ausrichtung der Nothilfe anlässlich der öffentlichen Ausschreibung erhielt im Dezember 2019 die ORS Service AG.

Die Rückkehrzentren sollen ab Frühjahr 2020 gestaffelt ihren Betrieb aufnehmen.

Im zweiten Quartal des Jahres 2019 erhielt die Firma Glaux Soft AG nach einem öffentlichen Verfahren den Zuschlag für die Entwicklung des zwischen der POM und GEF beschlossenen gemeinsamen Informationssystems für den Migrations-, Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die Ablösung der Fachapplikationen ELAR und Asydata ist in einem ersten Schritt frühestens per Mitte Jahr 2020 vorgesehen.

Am 1. Januar 2018 wurde die neue Kantons- und Bundesgesetzgebung im Einbürgerungsbereich in Kraft gesetzt. Die auch im Jahr 2019 andauernde parallele Bearbeitung der Gesuche nach altem und nach neuem Recht bot keine wesentlichen Probleme. Hingegen stellte sie neben der gleichzeitigen Zunahme der Gesuche und der vertieften Prüfung aufgrund der höheren Voraussetzungen für die Mitarbeitenden eine grosse Herausforderung dar. Die Senkung der erforderlichen Wohnsitzdauer von zwölf auf zehn Jahre könnte mit ein Grund für die Zunahme der Gesuche sein. So war bereits im August 2019 der durchschnittliche jährliche Gesuchseingang überschritten.

Neben vielen neuen Anforderungen bringt die politische Diskussion um Anzahl und Frequentierung der exklusiven Zeremonie-lokale ausserhalb der Zivilstandsämter Zusatzaufwand für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD). Die Motion 155-2019 Grimm, Burgdorf (Grüne): «Mehr Trauungen in externen Zere-

monielokalen» wird für das künftige Angebot wegweisend sein und möglicherweise Bestandteil der zu überarbeitenden kantonalen Zivilstandsverordnung bilden.

Chancen und Risiken

Seit mehreren Jahren zeichnen sich die Asylgesuchszahlen im Kanton Bern durch einen kontinuierlichen Rückgang aus, so auch im Jahr 2019. Von gesamthaft 14 269 auf Bundesebene eingegangenen Asylgesuchen wurden dem Kanton Bern 1211 Personen zur Unterbringung und Betreuung während des Verfahrens zugewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr nahm das Total der Asylgesuche um weitere 6,5 Prozent ab, auch die Zuweisungen an den Kanton Bern verzeichneten einen weiteren Rückgang von 34,4 Prozent. Besonders im Bereich der dem Kanton Bern zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nahm der durchschnittliche Bestand mit weniger als 130 Personen im Vergleich zum Vorjahr kontinuierlich und sehr deutlich ab. Diese Entwicklung wurde insbesondere durch das Inkrafttreten der neuen, beschleunigten Verfahren auf Bundesebene per 1. März 2019 begünstigt. Aufgrund der rückläufigen Zuweisungen an den Kanton Bern und der Umsetzung der neuen, beschleunigten Verfahren konnte die Gesamtkapazität der bernischen Kollektivunterkünfte im Jahr 2019 um rund 550 Plätze reduziert werden. Auch auf Bundesebene wurde im vierten Quartal 2019 mit der vorübergehenden Betriebseinstellung des Bundesasylzentrums Kappelen bei Lyss auf den Zuweisungsrückgang reagiert, eine bei Bedarf rasche Reaktivierung der Struktur wird durch den Bund aber garantiert.

Obwohl das bernische Stimmvolk den Kredit für die zukünftige Unterbringung und Betreuung von UMA bereits am 25. November 2018 bewilligt hatte, konnte das angepasste Konzept aufgrund hängiger operativer und finanzieller Fragestellungen zwischen Kanton und Auftragnehmerin erst am 1. März 2019 umgesetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung von NA-BE wird die Zentrum Bäregg GmbH als Leistungsvertragsnehmerin der GEF auch zukünftig für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen zuständig sein. Auch dieser Auftrag wurde öffentlich ausgeschrieben.

Ende 2019 wurden durch die mit dem Auftrag der Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylbereichs mandatierten Organisationen noch zwölf Kollektivunterkünfte sowie zwei zusätzliche Unterkünfte für die Betreuung von UMA geführt. Die Kapazität dieser Unterkünfte beläuft sich dabei auf rund 1260 Plätze. Darüber hinaus kann der Kanton im Falle eines raschen Zuweisungsanstiegs durch 850 rasch aktivierbare Plätze der

strategischen Reserve jederzeit Handlungsfähigkeit gewährleisten. Trotz der aktuell entspannten Lage im Unterbringungsbe- reich verpflichtet sich der Kanton dadurch auch weiterhin dem Grundsatz, seine Reserveplanung mit Blick auf einen jederzeit möglichen Zuweisungsanstieg konsequent fortzuführen.

Wie in den Vorjahren ist das Auftragsvolumen im Ausländerbe- reich weiter gestiegen, zudem sind die Gesuchsprüfungen mit Einführung des neuen Ausländer- und Integrationsgesetzes des Bundes wesentlich aufwändiger geworden. Daher konnte trotz flexibler Stellenplanung, interner Stellenverschiebungen sowie weiterer Prozessstandardisierungen die Pendenzensituation nicht entschärft werden.

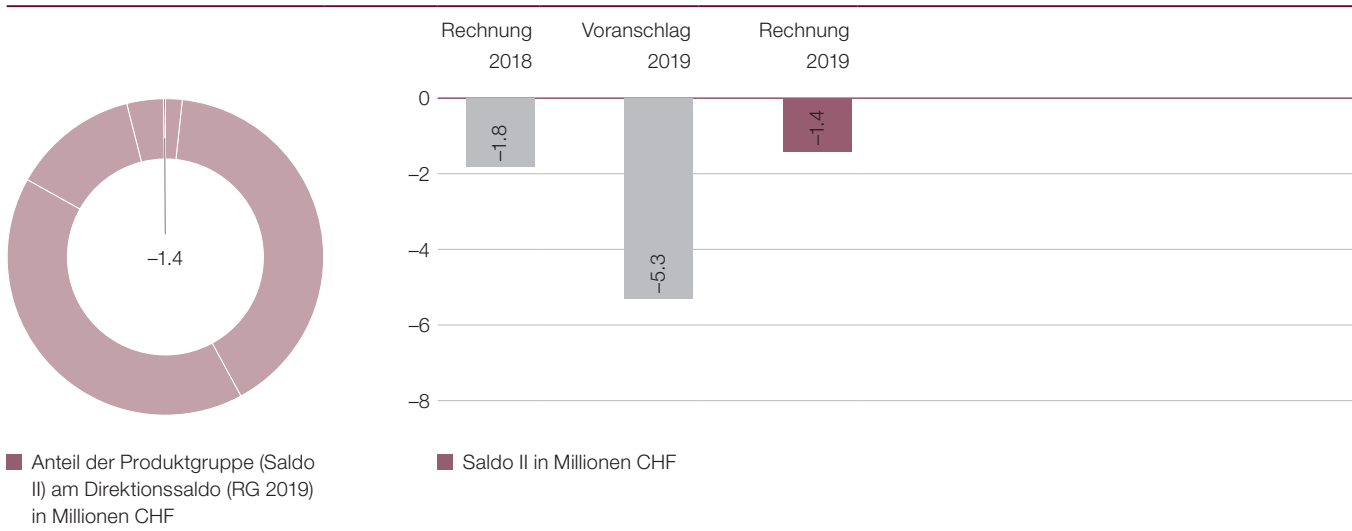
Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD) beurkundete im Jahr 2019 10 743 Geburten und 2529 Kindesanerkennungen. Dies ist die zweithöchste Zahl an Kindesanerkennungen, die im Kanton Bern je entgegengenommen wurde. Die Zahl der Todesfälle im Kanton Bern war um 828 Beurkundungen kleiner als jene der Geburten. Nebst zahlreichen anderen Geschäftsfällen wurden 4146 Eheschliessungen durchgeführt. Ein Viertel aller Trauungen fand in einem bewilligten Lokal ausserhalb eines Zivilstandsamtes statt. Die Zivilstandsämter haben 266 Trauungen an einem Samstag durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden 1763 ausländische Personen ordentlich eingebürgert. Die Einbürgerungszahlen sind stark schwankend und es ist schwer abzuschätzen, ob die um 231 Personen gestiegene Anzahl eingebürgerter Personen auf einen gewissen Bearbeitungsstau bei Gemeinden und Bund aufgrund der Einführung des neuen Rechts zurückzuführen ist, oder ob im letzten Jahr aufgrund der Revision per 2018 eine ausserordentlich hohe Anzahl Personen eingebürgert wurden.

Im Jahr 2019 sprachen in den sieben Ausweiszentren insgesamt 106 055 Personen vor. Die Anzahl der ausgestellten Ausweise reduzierte sich um 3,8 Prozent auf insgesamt 144 729 Pässe, Identitätskarten, biometrische Ausländerausweise für Drittstaatenangehörige und Reisepapiere des Staatssekretariats für Migration (SEM). Der Anteil der Online-Terminreservierungen bei Schweizer Reisedokumenten konnte erneut gesteigert werden, dies um 4,4 auf 58,9 Prozent.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	1 677	1 211
Asylsuchende im Verfahrensprozess (erstinstanzlich hängige und im Rechtskraftprozess)	2 379	1 472
Vorläufig aufgenommene Personen (<= 7 Jahre)	3 986	3 263
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 532	1 763
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 093 000	4 097 000
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	150 509	144 729
Anzahl entgegen genommene Telefonanrufe im Callcenter des Pass- und Identitätskartendienstes	72 349	66 631

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär



Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Wehrpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für

den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der POM und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	8 121 488	7 614 731	8 056 916	442 185	5.8 %
(-) Personalkosten	-12 143 613	-13 021 652	-12 230 544	791 109	6.1 %
(-) Sachkosten	-4 260 855	-4 685 166	-4 173 804	511 362	10.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-75 587	-217 172	-71 598	145 574	67.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-8 358 566	-10 309 260	-8 419 030	1 890 229	18.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	616 206	637 700	661 969	24 269	3.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-2 330 786	-3 720 042	-1 320 945	2 399 097	64.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 317 151	8 135 000	7 711 231	-423 769	-5.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 755 995	-5 256 602	-1 366 776	3 889 826	74.0 %
(+/-) Abgrenzungen	-1 946 916	-476 549	-2 671 700	-2 195 150	-460.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-3 702 911	-5 733 151	-4 038 476	1 694 675	29.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Sport	-3 015 056	-3 328 515	-3 048 522	279 993	8.4 %
Infrastruktur	4 182 930	3 537 315	4 246 205	708 890	20.0 %
Militär	-3 793 455	-4 004 186	-3 401 706	602 480	15.0 %
Bevölkerungsschutz	-4 168 842	-4 444 698	-4 463 617	-18 919	-0.4 %
Zivilschutz	-1 564 144	-2 069 177	-1 751 390	317 786	15.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Deckungsbeitragsrechnung der Produktgruppe Bevölkerungsschutz, Sport und Militär schliesst im Saldo I um CHF 1,9 Millionen besser ab als im Voranschlag eingestellt. Zu dieser Saldoverbesserung beigetragen haben einerseits Kosteneinsparungen durch vakante Stellen, Rotationsgewinne bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie Minderaufwand in den Sachkosten. Andererseits verbesserten Mehrerträge im Bereich J+S-Kaderbildung, Sportförderung und bei den Vermietungen der kantonalen Militäranlagen das Jahresergebnis zusätzlich.

Die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) wurde, der mehrjährigen Planung folgend, in weiteren Gemeinden durchgeführt. Das Care Team des Kantons Bern (CTKB) leistete im Jahr 2019 wiederum mehr als 500 Einsätze.

Die Publiverision der vom Grossen Rat im März 2018 zur Kenntnis genommenen Strategie «Sport Kanton Bern» konnte veröffentlicht werden. Zudem wurde eine Umsetzungsplanung zur Strategie erarbeitet.

Die verschiedenen Sportförderungsangebote, namentlich «Midi actif», «ça me dit sport», die BE-fit-Sportanhänger und die Pumptracks wurden stark nachgefragt.

Im Bereich der Militärverwaltung führte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) im Jahr 2019 117 Orientierungstage durch, an denen 4330 Stellungspflichtige teilnahmen. Es wurden 2812 Dienstverschiebungsgesuche, 23 775 Anmeldungen, Abmeldungen und Adressänderungen sowie 1763 Fälle von Schiesspflichtversäumern verarbeitet. 1779 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 50 862 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 10 474 Mahnungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 20,8 Millionen, wovon 80 Prozent an den Bund abgeliefert werden mussten.

Auf dem Waffenplatz Bern konnten im Jahr 2019 insgesamt 246 169 Belegungstage verzeichnet werden. Grund für den leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist die Sanierung der Mannschaftskaserne.

Die Gesamtkoordination der Aktivitäten des Kantons Bern im Zusammenhang mit dem ehemaligen Munitionslager Mitholz erfolgt durch das Kantonale Führungsorgan (KFO). Die Mitarbeit im entsprechenden Projekt des Bundes sowie die Koordination der erforderlichen Notfallplanungen wurden im Jahr 2019 weitergeführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern», in die Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern sowie in die Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	17 028	23 775
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	53 457	50 862
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 645	9 923
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	21 900	22 480
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	10 961	9 987
Zivilschutz: Anzahl geleistete Dienstage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	53 220	53 648
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	254 084	246 169

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-6 160 371	-7 490 000	-4 932 251	2 557 749	34.1 %
Ertrag	6 160 371	7 490 000	4 932 251	-2 557 749	-34.1 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-14 400	0	-33	-33	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-4 152 463	-4 000 000	-3 815 792	184 208	4.6 %
36 Transferaufwand	-1 903 508	-3 400 000	-1 026 426	2 373 574	69.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-90 000	-90 000	-90 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	4 166 862	4 000 000	3 816 100	-183 900	-4.6 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	25	25	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 993 508	3 490 000	1 116 126	-2 373 874	-68.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	25 916 967	28 075 922	28 075 922	0	0.0%
Vermögensbestand per 31.12.	28 075 922	28 585 922	30 775 588	2 189 666	7.7%
Vermögensveränderung	2 158 955	510 000	2 699 666	2 189 666	429.3%

Kommentar

Das revidierte BZG legt seit 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Die altrechtlichen dezentralen Ersatzbeitragsfonds verbleiben im Kanton Bern bis Ende 2019 weiterhin bei den Gemeinden. Entnahmen erfolgen in erster Linie aus diesen dezentralen Fonds, der zentrale, durch den Kanton verwaltete Ersatzbeitragsfonds kommt erst subsidiär zum Tragen. Im Jahr 2019 wurden aus dem zentralen Fonds Entnahmen getätigt für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen, für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die

Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung. Die in der gleichen Periode verzeichneten Erträge stammen aus den von den Bauherren gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds sind schwer zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf und von den eingehenden Gesuchen für Entnahmen für weitere Zivilschutzmassnahmen.

7.9 Fonds

7.9.1 Lotteriefonds

Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Abweichung ggü. Vorjahr CHF %	
Einnahmen				
Gewinnanteil SWISSLOS 2018	55 075 226	53 694 304	-1 380 922	-2.5 %
Übriger Ertrag	0	0	0	0.0 %
Total Einnahmen	55 075 226	53 694 304	-1 380 922	-2.5 %
Ausgaben				
Kultur	-1 390 310	-6 240 960	-4 850 650	-348.9 %
Denkmalpflege	-12 336 250	-13 077 094	-740 844	-6.0 %
Heimatschutz	-537 949	-344 475	193 474	36.0 %
Naturschutz	-423 220	-144 020	279 200	66.0 %
Umweltschutz	-9 310	0	9 310	100.0 %
Katastrophenhilfe	-286 420	-180 000	106 420	37.2 %
Entwicklungshilfe	-2 340 729	-2 820 110	-479 381	-20.5 %
Wissenschaft	-232 110	-52 090	180 020	77.6 %
Tourismus	-499 120	-283 590	215 530	43.2 %
Wirtschaftsförderung	-1 594 500	-40	1 594 460	100.0 %
Institutionen und Vereine	-3 032 407	-2 408 200	624 207	20.6 %
Wiederkehrende Beiträge	-4 010 000	-4 212 000	-202 000	-5.0 %
Speisung Kulturförderungsfonds ERZ	-11 000 000	-10 700 000	300 000	2.7 %
Speisung Sportfonds	-6 500 000	-5 400 000	1 100 000	16.9 %
Verwaltungskosten	-506 657	-533 093	-26 436	-5.2 %
Abgrenzung Projekte 2017	319 450	0	-319 450	-100.0 %
Abgrenzung Projekte 2018	-2 540 648	2 540 648	5 081 296	200.0 %
Abgrenzung Projekte 2019	0	-2 880 000	-2 880 000	-
Total Ausgaben	-46 920 181	-46 735 025	185 156	0.4 %
Total Einnahmen	55 075 226	53 694 304	-1 380 922	-2.5 %
Total Ausgaben	-46 920 181	-46 735 025	185 156	0.4 %
Einnahmenüberschuss	8 155 045	6 959 279	-1 195 766	-14.7 %
Bestandesnachweis	31.12.2018	31.12.2019		
Anfangsbestand Kto. Kor.	95 705 055	103 860 100	8 155 045	8.5 %
Einnahmenüberschuss	8 155 045	6 959 279	-1 195 766	-14.7 %
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	103 860 100	110 819 379	6 959 279	6.7 %
Bestand offene Verpflichtungen	-72 763 416	-60 980 161	11 783 255	16.2 %
Nettobestand Lotteriefonds	31 096 684	49 839 218	18 742 534	60.3 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

7.9.2 Sportfonds

Der Sportfonds wird verwendet für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, Anschaffung von Sportmaterial, Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe und für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Abweichung ggü. Vorjahr	
			CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung aus Lotteriefonds	6 500 000	5 400 000	-1 100 000	-16.9%
Zinsen	221 168	192 075	-29 093	-13.2%
Total Einnahmen	6 721 168	5 592 075	-1 129 093	-16.8%
Ausgaben				
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	-4 241 070	-8 791 460	-4 550 390	-107.3%
Sportmaterial	-1 154 650	-1 167 980	-13 330	-1.2%
Förderung Nachwuchs Breitensport	-959 734	-990 900	-31 166	-3.2%
Förderung Nachwuchs Leistungssport	-2 000 100	-2 962 564	-962 464	-48.1%
Förderung Kurswesen	-261 829	-242 506	19 323	7.4%
Förderung Bes. Massnahmen	-150 320	-201 740	-51 420	-34.2%
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	-715 010	-1 404 000	-688 990	-96.4%
Europäische Sportwettkämpfe	-57 730	-99 850	-42 120	-73.0%
Verwaltungskosten	-467 444	-421 635	45 810	9.8%
Abgrenzung Projekte 2017	1 867 742	0	-1 867 742	-100.0%
Abgrenzung Projekte 2018	-5 368 232	5 368 232	0	0.0%
Abgrenzung Projekte 2019	0	-451 438	-451 438	-
Total Ausgaben	-13 508 377	-11 365 841	2 142 537	15.9%
Total Einnahmen	6 721 168	5 592 075	-1 129 093	-16.8%
Total Ausgaben	-13 508 377	-11 365 841	2 142 536	15.9%
Ausgabenüberschuss	-6 787 209	-5 773 766	1 013 443	14.9%
Bestandesnachweis	31.12.2018	31.12.2019		
Anfangsbestand Kto. Korr.	44 937 559	38 150 350	-6 787 209	-15.1%
Ausgabenüberschuss	-6 787 209	-5 773 766	1 013 443	14.9%
Bestand Kontokorrent Sportfonds	38 150 350	32 376 584	-5 773 766	-15.1%
Bestand offene Verpflichtungen	-7 413 510	-7 196 540	216 970	2.9%
Nettobestand Sportfonds	30 736 840	25 180 044	-5 556 796	-18.1%

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.6	0.2
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–54.7	260.1
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–0.8	1 205.4
Steuern und Dienstleistungen	–163.3	5 532.1
Personal	–20.9	5.6
Informatik und Organisation	–107.2	66.3

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.4	–5.1	–4.4	0.7	14.5 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	202.5	111.2	205.4	94.2	84.8 %
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	1 287.6	1 199.6	1 204.6	5.0	0.4 %
Steuern und Dienstleistungen	5 311.3	5 328.4	5 368.9	40.5	0.8 %
Personal	–15.8	–17.0	–15.3	1.7	9.9 %
Informatik und Organisation	–47.9	–46.8	–40.9	5.8	12.5 %
Total	6 733.3	6 570.3	6 718.3	148.0	2.3 %

8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Anfang Juni 2019 konnte der Regierungsrat das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2018 präsentieren. Die Jahresrechnung 2018 schloss in der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 261 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen konnten dabei bei einem Finanzierungssaldo von rund CHF 276 Millionen vollumfänglich aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Jahresrechnung 2018 wurde zum zweiten Mal nach den Prinzipien von HRM2/IPSAS geführt.

Auch im Jahr 2019 moderierte und koordinierte die FIN den gesamtstaatlichen Planungsprozess zur Erarbeitung des Voranschlags 2020 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2021–2023. Der Planungsprozess 2019 wurde insbesondere durch den sich abzeichnenden Investitionsmehrbedarf in den Jahren 2022–2028 geprägt.

Gestützt auf eine öffentliche Ausschreibung im Jahr 2018 konnte im ersten Semester 2019 ein Implementierungspartner für das Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) evaluiert und verpflichtet werden. Dieser verantwortet die inhaltliche Umsetzung von SAP in der Kantonsverwaltung. Im Juli 2019 wurde zudem ein Vorprojekt gestartet, in dessen Rahmen im Bereich der Supportprozesse (Finanzen, Personal, Logistik) bis Juni 2020 die detaillierten Anforderungen für das zukünftige ERP-System erhoben werden.

Unter Federführung der FIN wurde im Jahr 2019 die zweite Personalstrategie für die Jahre 2020–2023 erarbeitet, welche der Regierungsrat im Dezember 2019 verabschiedete. Sie baut grundsätzlich auf den gleichen Stossrichtungen auf wie die Personalstrategie 2016–2019.

Am 3. Februar 2016 hatte der Regierungsrat die ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 genehmigt. Die Umsetzung erfolgt mit dem Programm IT@BE und soll bis 2021 abgeschlossen werden. Die Programmarbeiten konnten im Jahr 2019 wie geplant fortgesetzt werden.

In der FIN erfolgten im Berichtsjahr in den folgenden Bereichen Arbeiten zu Teilrevisionen auf Gesetzes- und Verordnungsebene (Inkrafttreten per 1. Januar 2020):

- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01),
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1),
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0).

In der Wintersession 2019 konnte dem Grossen Rat in erster Lesung die Steuergesetzrevision 2021 zur Beratung unterbreitet werden, welche insbesondere eine wirkungsvolle Ausgestaltung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Bern vorsieht. In Zusammenarbeit mit der STA begannen im Herbst 2019 zudem Arbeiten an einem Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Im Dezember 2019 starteten im Weiteren die Arbeiten an der Einführung des auf nationaler Ebene total revidierten öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, [IVöB]). Weiter wurde die Vernehmlassung zum neuen Gesetz über die zentralen Personendatenbanken (PDSG) durchgeführt. Und schliesslich wurde auch eine Revision des Dekrets vom 22. Januar 1997 über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND; BSG 661.543) vorbereitet.

Im September 2018 hatte der Regierungsrat die aktualisierte Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG genehmigt und der vorberatenden Finanzkommission (FiKo) seinen Bericht zum Postulat 028-2016 Köppli, Bern (glp), «Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG» zugestellt. Aufgrund von Zusatzfragen aus der FiKo hat der Regierungsrat diesen Bericht im Februar 2019 zurückgezogen. Nach der Einholung weiterer externer Gutachten wurde der ursprüngliche Bericht bis Ende 2019 mit einem Zusatzbericht ergänzt. Es ist nun vorgesehen, diese Berichterstattung der FiKo bzw. dem Grossen Rat für die Sommersession 2020 vorzulegen.

Für weiterführende und umfassendere Ausführungen vgl. Geschäftsbericht 2019, Band 2, Kapitel 1.3.6 «Berichterstattung der Finanzdirektion».

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-812 747 840	-814 712 746	-773 668 725	41 044 021	5.0 %
Ertrag	7 458 714 439	7 434 141 073	7 425 521 608	-8 619 465	-0.1 %
Saldo	6 645 966 599	6 619 428 328	6 651 852 883	32 424 556	0.5 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-114 144 484	-140 285 028	-117 549 728	22 735 300	16.2 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-192 981 822	-218 021 247	-208 147 795	9 873 452	4.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3 579 735	-3 483 783	-3 335 054	148 729	4.3 %
34 Finanzaufwand	-97 092 493	-88 579 000	-85 751 363	2 827 637	3.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-316 738 140	-318 233 706	-322 079 941	-3 846 235	-1.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-26 150 575	-9 885 000	0	9 885 000	100.0 %
39 Interne Verrechnungen	-62 060 593	-36 224 982	-36 804 844	-579 862	-1.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	5 054 411 022	5 110 600 000	5 076 680 741	-33 919 259	-0.7 %
41 Regalien und Konzessionen	162 844 651	81 600 000	162 418 060	80 818 060	99.0 %
42 Entgelte	33 659 412	32 499 627	38 708 230	6 208 603	19.1 %
43 Verschiedene Erträge	603 110	100 000	1 388 339	1 288 339	1 288.3 %
44 Finanzertrag	120 022 857	114 013 600	126 691 837	12 678 237	11.1 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 180 869	1 023 000	892 862	-130 138	-12.7 %
46 Transferertrag	1 961 185 391	1 843 008 044	1 912 125 167	69 117 123	3.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	40 956 025	176 956 025	40 956 025	-136 000 000	-76.9 %
49 Interne Verrechnungen	83 851 101	74 340 777	65 660 346	-8 680 431	-11.7 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung der FIN resultierte ein Ertragsüberschuss von CHF 6,65 Milliarden. Der Voranschlag wurde damit um CHF 32,4 Millionen oder 0,5 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag als Ertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) ist das Ergebnis auf Mehrerträge von CHF 136,1 Millionen und auf Minderaufwendungen von CHF 41,6 Millionen zurückzuführen (ohne interne Verrechnungen).

Auf der Ertragsseite ergab sich eine grosse Verbesserung aus der doppelten Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Geschäftsjahr 2018 (CHF +80,8 Mio.). Positiv entwickelten sich auch die Anteile an der direkten Bundessteuer und an der Verrechnungssteuer (CHF +68,2 Mio.) sowie der Finanzertrag (CHF +12,7 Mio.); letzterer v.a. wegen höheren Dividendenerträgen aus den kantonalen Beteiligungen.

Die Kantonssteuern waren demgegenüber etwas rückläufig (CHF -33,9 Mio.).

Auf der Aufwandseite führte die jährliche erfolgswirksame Anpassung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen und für anwartschaftliche Treueprämien des Kantonspersonals zu einer Entlastung im Personalaufwand (CHF -13,0 Mio.). Der Rückgang beim Sachaufwand ist massgeblich auf den gegenüber der Planung geringeren Bedarf an ICT-Grundversorgung durch die DIR/STA/JUS zurückzuführen, welche durch das KAIO bereitgestellt wird (CHF -9,2 Mio.). Ein weiterer bedeutender Minderaufwand (CHF -9,9 Mio.) ergab sich durch die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a KV im Voranschlag, wo der Aufwandüberschuss (CHF 5,0 Mio.) sowie die Buchgewinne und Abschreibungen auf dem Finanzvermögen (CHF 4,9 Mio.) aus der Jahresrechnung 2017 belastet wurden.

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-2 332 902	-7 300 000	-13 751 142	-6 451 142	-88.4 %
Einnahmen	618 945	0	615 444	615 444	0.0 %
Saldo	-1 713 957	-7 300 000	-13 135 698	-5 835 698	-79.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-91 993	-610 000	-181 226	428 774	70.3 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-2 240 609	-6 690 000	-13 568 192	-6 878 192	-102.8 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-300	0	-1 724	-1 724	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	118 945	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	115 444	115 444	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	500 000	0	500 000	500 000	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der FIN ist ein Ausgabenüberschuss von CHF 13,1 Millionen zu verzeichnen. Die deutliche Überschreitung des Voranschlags ist auf die frühzeitige Beschaffung der SAP-Lizenzen im Projekt ERP zurückzuführen (CHF 8,9 Mio.). Die Verhandlungen mit SAP haben ergeben, dass der Kauf der Lizenzen im Berichtsjahr zu sehr attraktiven Konditionen möglich war.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

2014	2015	2016	2017	2018	2019
948.0	949.3	951.7	965.2	964.9	1 003.7

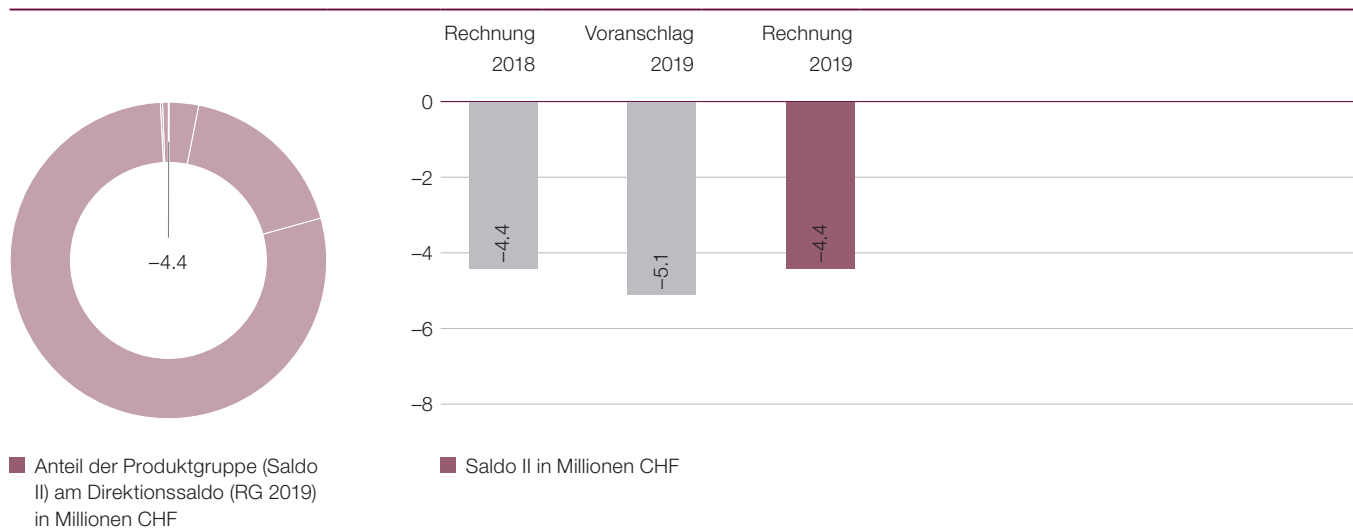
Kommentar

Der Personalbestand (IST-Bestand), ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollezeiteinheiten (VZE), hat sich 2019 deutlich erhöht. Dies ist einerseits auf die im Rahmen des Programms «IT@BE» überdirektionalen Stellenverschiebungen in die FIN zurückzuführen, zudem auf die vorzeitige Übernahme von 14 Vollzeitstel-

len der Gemeinden im Bereich Quellensteuer (Umsetzung EP-Massnahme «Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben»). Im Stellenplan der FIN ist die entsprechende Bestandserhöhung erst per 1. Januar 2020 berücksichtigt.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht



Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der STA sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtsstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der FIN (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	161 431	130 000	126 559	-3 441	-2.6%
(-) Personalkosten	-3 886 186	-4 045 645	-3 777 299	268 346	6.6%
(-) Sachkosten	-809 879	-1 152 140	-732 350	419 791	36.4%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 014	0	-2 748	-2 748	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-4 535 649	-5 067 785	-4 385 838	681 948	13.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	-120 000	-83 725	36 275	30.2%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	110 878	101 000	119 227	18 227	18.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-4 424 770	-5 086 785	-4 350 335	736 450	14.5%
(+/-) Abgrenzungen	13 585	0	2 748	2 748	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 411 185	-5 086 785	-4 347 587	739 198	14.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 535 649	–5 067 785	–4 385 838	681 948	13.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag CHF 0,7 Millionen (14 %) besser ab. Das positive Ergebnis resultiert u.a. aus Einsparungen in den Sachkosten, insbesondere im Bereich Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Projekten in der FIN (rund CHF 0,2 Mio.) und tieferen Kosten für ICT-Leistungen des Amtes für Informatik und Organisation

(CHF 37 000). Weiter fielen auch die Personalkosten um rund CHF 0,27 Millionen tiefer aus. Dies ist insbesondere auf eine budgetierte, im Hinblick auf die Umsetzung der Planungserklärungen Brönnimann jedoch nicht wiederbesetzte Stelle zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Direktionsführung

- Mitberichte: Beurteilung von rund 470 Geschäften anderer Direktionen und der STA aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit.
- Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von 231 Geschäften der FIN zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates.
- Bürgeranfragen: Beantwortung von rund 175 Bürgeranfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich.
- Steuerpolitik: Steuergesetzrevision 2021; Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkraften 2020; mehrere Verordnungsrevisionen.
- Informatikbereich: Programm IT@BE: Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020; Bericht an den Grossen Rat zur aktualisierten Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG; Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG); Randdatenverordnung (RDV); Führungsunterstützung im Zusammenhang mit dem ERP-Projekt.
- Personalpolitik: Führungsunterstützung im Zusammenhang mit der Revision des Personalgesetzes und der Personalverordnung sowie der Erarbeitung der Personalstrategie.

Finanzpolitik

- Koordination Erarbeitung des Voranschlags 2020 und des Aufgaben- und Finanzplans 2021–2023 auf Ebene des Gesamtstaates.
- Konzeption und Befassung Regierungsrat mit einer Eventualplanung im Investitionsbereich.
- Unterstützung Investitionsdialog zwischen einer Regierungsdelegation und den Präsidien der FiKo sowie der BaK.
- Controlling aktueller Stand Umsetzung «Entlastungspaket 2018».

Recht- und Gesetzgebung

In der Herbstsession 2019 beschloss der Grosse Rat, auf die Vorlage für das Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG) nicht einzutreten.

Die Änderung des FLG wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2019 einstimmig genehmigt. Gegenüber der ursprünglich gewünschten Förderung von PPP-Projekten wurden in der FiKo verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet. Der Regierungsrat verzichtete in der Folge auf eine entsprechende Bestimmung.

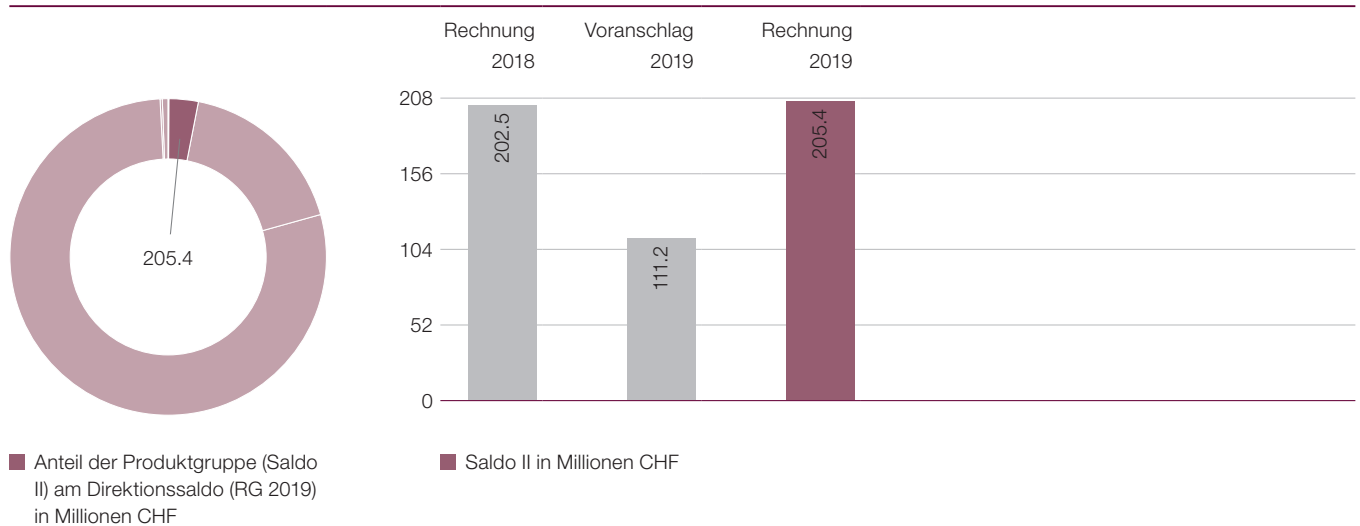
Die Planungserklärung von Grossrat Saxer (FDP, Gümli) zum Bericht des Regierungsrates «Erfolgskontrolle FILAG 2016» verlangte, beim Finanzausgleich den Wert des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) für den Vollzug der Mindestausstattung auf unter 86 zu senken. Der Regierungsrat gab eine entsprechende Verordnungsänderung in die Vernehmlassung. Die Vorlage stiess auf eine breite grundsätzliche Ablehnung, so dass der Regierungsrat von der Umsetzung der Planungserklärung absah.

Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprache- geschäfte)	195	231
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	12
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpel- lationen)	29	37
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	431	466
Anzahl der eingereichten Beschwerden	18	6
Anzahl der erledigten Beschwerden	7	13

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen**Beschreibung**

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und

Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Warten der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	92 820 508	89 256 800	97 809 696	8 552 896	9.6 %
(-) Personalkosten	-6 163 718	-7 587 430	-6 584 237	1 003 193	13.2 %
(-) Sachkosten	-15 579 381	-20 738 984	-16 061 639	4 677 345	22.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-31 333 537	-31 274 162	-32 066 002	-791 839	-2.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	39 743 871	29 656 224	43 097 818	13 441 594	45.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	162 746 065	81 503 500	162 310 105	80 806 605	99.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	202 489 936	111 159 724	205 407 923	94 248 199	84.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-32 341 316	-15 938 730	-1 668 829	14 269 901	89.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	170 148 620	95 220 993	203 739 094	108 518 100	114.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Tresorerie	61 247 505	57 703 350	64 771 721	7 068 370	12.2 %
FIS Produktion und Support	-17 557 658	-24 295 490	-18 096 695	6 198 795	25.5 %
Versicherungsmanagement	-2 323 194	-2 063 417	-1 822 569	240 848	11.7 %
Konzernrechnungswesen	-1 622 783	-1 688 220	-1 754 640	-66 420	-3.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Erlösüberschuss) wird in der Jahresrechnung 2019 im Vergleich zum Voranschlag um CHF 13,4 Millionen überschritten. Die positive Abweichung gegenüber dem Voranschlag ergibt sich hauptsächlich aus Mehrerlösen aus Dividenden von

CHF 4,9 Millionen, dem Negativzinsertrag von CHF 2,2 Millionen und tieferen Kosten im Bereich des ERP-Projektes von CHF 4,5 Millionen (Informatikdienstleistungen CHF 3,7 Mio. und Lohnkosten für Entlastung Projektmitarbeiter CHF 0,8 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte*Konzernrechnungswesen*

Der Regierungsrat konnte das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2018 Anfang Juni 2019 präsentieren. Im Zusammenhang mit der Sofortabschreibung von fondsfinanzierten Investitionen hat die Finanzkontrolle (FK) darauf hingewiesen, dass Art. 1b Abs. 1 Bst. h in der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) gegen Art. 17 des übergeordneten FLG verstösst. Dies war die Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil der FK. Die FK und die FiKo haben dem Grossen Rat dennoch empfohlen, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen. In der Folge hat dieser den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2018 im September 2019 genehmigt. Die notwendige Anpassung des FLG zur Behebung der Differenz wurde vom Grossen Rat im November 2019 per 1. Januar 2020 genehmigt.

Die Jahresrechnung 2018 wurde zum zweiten Mal nach den Prinzipien von HRM2/IPSAS geführt. Dank der eingeleiteten Massnahmen konnte die Qualität des Abschlusses gegenüber dem ersten Abschluss nach HRM2/IPSAS bereits verbessert werden. Die Massnahmen werden weitergeführt und bei Bedarf angepasst, damit die gewohnte Qualität der Jahresrechnung, wie vor Einführung von HRM2/IPSAS, wieder vollständig sichergestellt werden kann.

Tresorerie

Aufgrund der positiven Liquiditätsentwicklung wurden im Berichtsjahr nur CHF 200 Millionen statt wie ursprünglich vorgesehen CHF 400 Millionen langfristiges Kapital aufgenommen. Die SNB hat im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr eine doppelte Gewinnausschüttung vorgenommen. Anstelle der im Voranschlag eingestellten CHF 81,5 Millionen konnten CHF 162,3 Millionen verbucht werden. Der Ausweis erfolgt in der Betriebsbuchhaltung unter Saldo II.

Die Erlöse fielen um CHF 8,2 Millionen höher aus als geplant. Die Verbesserung ist auf höhere Dividendenerträge von gesamt CHF 4,9 Millionen zurückzuführen, dies hauptsächlich aufgrund der höheren Ausschüttung der BEKB. Zudem konnten im Berichtsjahr ein Negativzinsertrag von CHF 2,2 Millionen und Kursgewinne von CHF 0,8 Millionen realisiert werden.

FIS Produktion und Support

Der Betrieb des Finanzinformationssystems FIS verlief ohne Probleme. In Anbetracht der geplanten Ablösung durch SAP im Rahmen des ERP-Projekts wurden die Anpassungen und Ausbauten des FIS auf das notwendige Minimum beschränkt.

Im Projekt ERP konnte die Ausschreibung für einen Implementierungspartner erfolgreich abgeschlossen werden. Unmittelbar im Anschluss wurden die Arbeiten des Vorprojekts gemeinsam mit dem Implementierungspartner aufgenommen mit dem Ziel, einen Werkvertrag als Basis für die bevorstehende Realisierung zu erstellen. Mit RRB 754/2019 wurde die Ausgabenbewilligung für die Phasen Realisierung und Einführung (Etappe 1) für die Jahre 2020–2024 bewilligt. Die Vorbereitungen für die geplante Einführung von SAP sind aktuell auf Kurs. Die Projektplanung sieht vor, dass die gesamtstaatlichen Finanz- und Personalprozesse im Planungsprozess 2022 bzw. für die Rechnungsführung ab dem Jahr 2023 mit SAP unterstützt werden können.

Versicherungsmanagement

Für die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement standen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie des Regierates (vgl. RRB 0323/2008).
- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) und der damit einhergehenden stetigen Optimierung der Deckungssituation in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen des Kantons.
- Beratung der Ämter, Dienststellen und angegliederten Hochschulen in Versicherungs- und Risikofragen sowie Durchführung der nachstehenden Submissionen und Neuordnungen von Versicherungsverträgen:
 - Öffentliche Ausschreibung der Motorfahrradhaftpflichtversicherung (inkl. E-Bikes) sowie der Haftpflichtversicherung für Tagesausweise und Überführungsfahrten ins Ausland per 1. Januar 2020.
 - Verlängerung und teilweise Modifikation der Motorfahrzeugflottenversicherungsverträge und der Betriebshaftpflichtversicherungen des Kantons Bern sowie der Rah-

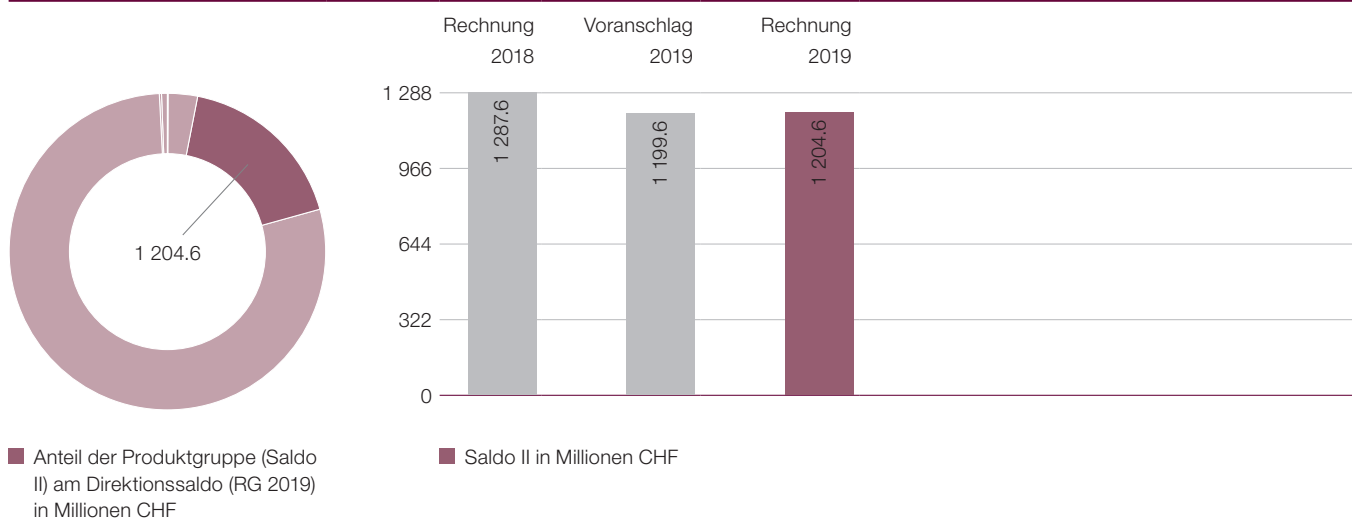
menvertragslösung zum Abschluss von
Probandenversicherungen.

Chancen und Risiken

Die SNB erwartet für das Geschäftsjahr 2019 einen Gewinn von rund CHF 49 Milliarden. Die Ausschüttungsreserve per 31. Dezember 2019 beträgt CHF 45 Milliarden. Trotz der erheblichen Bilanzrisiken der SNB ist auch für das Geschäftsjahr 2020 eine erhöhte Gewinnausschüttung möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	56	54
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	14 500	14 000
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 088 094	1 105 476
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	48	53
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	31	40
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	2.5	2.5
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	523	453

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden**Beschreibung**

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	16 231	10 000	11 800	1 800	18.0%
(-) Personalkosten	-846 234	-796 239	-760 227	36 012	4.5%
(-) Sachkosten	-30 674	-106 669	-24 193	82 476	77.3%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-860 677	-892 908	-772 620	120 288	13.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 288 424 931	1 200 474 588	1 205 375 137	4 900 549	0.4%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	1 287 564 254	1 199 581 680	1 204 602 517	5 020 837	0.4%
(+/-) Abgrenzungen	-660 027	-325 280	-34 058	291 222	89.5%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	1 286 904 227	1 199 256 399	1 204 568 459	5 312 059	0.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	-500 170	-514 771	-474 262	40 509	7.9 %
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	-310 685	-374 444	-294 438	80 006	21.4 %
Finanzausgleich Bund-Kanton	-49 822	-3 693	-3 921	-227	-6.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

In der Rechnung 2019 ergeben sich gegenüber dem Voranschlag (Saldo I) nur geringe Abweichungen. Die Gesamtsummen im innerkantonalen Finanzausgleich für den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und die Mindestausstattung an

die finanzschwächsten Gemeinden ändern sich jährlich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Entwicklungsschwerpunkte

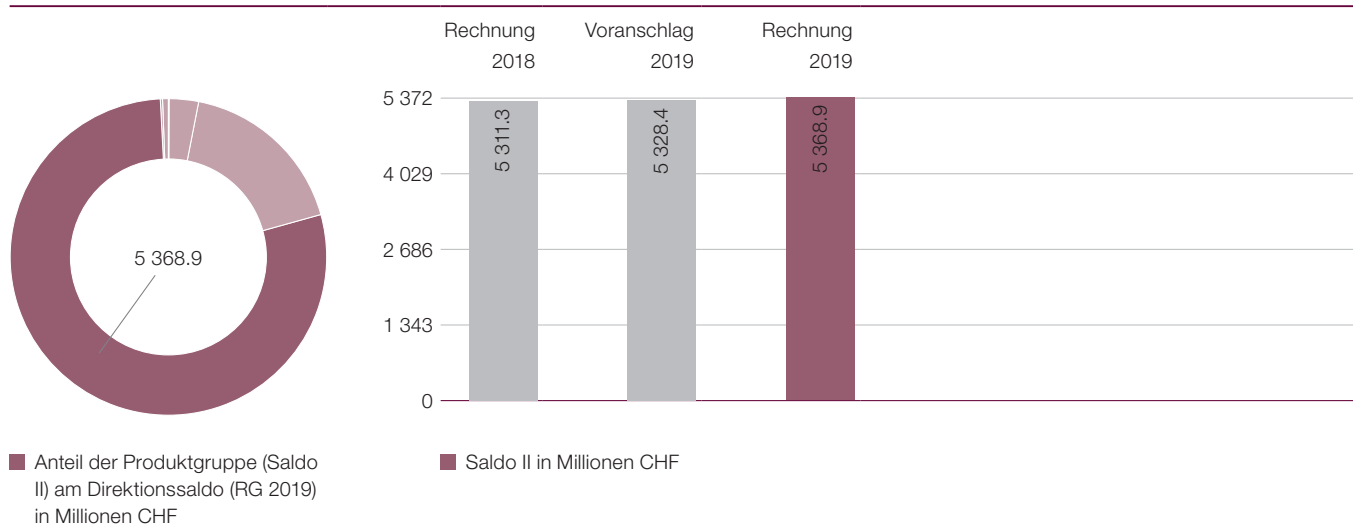
Keine ausserhalb des Tagesgeschäfts.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	282	280
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	163	153
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	236	236
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 442	1 429
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 266	1 172
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	131	132

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen**Beschreibung**

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusive Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die STA und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF					
(+) Erlöse	60 663 786	59 754 400	64 577 930	4 823 530	8.1 %
(-) Personalkosten	-92 409 904	-97 017 026	-94 370 300	2 646 726	2.7 %
(-) Sachkosten	-68 147 571	-68 704 518	-67 408 126	1 296 392	1.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-920 087	-2 342 885	-1 472 851	870 034	37.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-100 813 775	-108 310 028	-98 673 347	9 636 682	8.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 412 089 892	5 436 697 000	5 467 535 853	30 838 853	0.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	5 311 276 117	5 328 386 972	5 368 862 507	40 475 535	0.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-71 398 160	65 282 647	-80 595 781	-145 878 428	-223.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	5 239 877 957	5 393 669 619	5 288 266 726	-105 402 893	-2.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Steuern	-94 173 728	-95 659 745	-86 583 416	9 076 328	9.5 %
Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen	-6 640 048	-12 650 283	-12 089 930	560 353	4.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Produktgruppe schliesst im Rechnungsjahr 2019 mit einer Saldoverbesserung von CHF 9,6 Millionen ab. Dies ist vor allem auf höhere Erlöse von rund CHF 4,8 Millionen aus Fristverlängerungen, Mahngebühren, Benutzungsgebühren und Dienstleistungen sowie Entschädigungen von Gemeinden zurückzuführen. Bei den Personalkosten resultierte infolge vakanter Stellen, Rotationsgewinne und Rückerstattungen durch EO/UVG-Taggelder ein um CHF 2,6 Millionen tieferer Aufwand. In den Sachkosten führten tiefere Portokosten, Büromaterial, Drucksachen und tiefere Dienstleistungen Dritter zu einem Minderaufwand von CHF 1,3 Millionen gegenüber dem Budget.

Steuerertrag*Natürliche Personen*

Die Steuerverwaltung stützte sich im Juni 2018 für die Prognose 2019 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute. Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern inklusive Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern liegt gegenüber dem Voranschlag um CHF 34,8 Millionen tiefer. Die Abweichung zum Budget beträgt 0,8 Prozent, was einer sehr hohen Prognosegenauigkeit entspricht. Gegenüber der Rechnung 2018 resultiert ein Mehrertrag von CHF 51,1 Millionen (1,2 %).

Gewinn- und Kapitalsteuern

Infolge der Abschwächung der Wirtschaft und globaler Unsicherheiten sowie einzelner Geschäftsabschlüsse ist das Ergeb-

nis gegenüber dem Voranschlag um CHF 39,3 Millionen tiefer ausgefallen. Die Abweichung beträgt 6,4 Prozent. Die Steuerverwaltung rechnete mit einem konstanten Ertragswachstum für das Rechnungsjahr 2019. Während sich die Kapitalsteuern der juristischen Personen positiv entwickelt haben, sind die Gewinnsteuern durchwegs tiefer ausgefallen. Gegenüber dem sehr guten Ergebnis 2018 sind die Erträge der juristischen Personen um total 9,8 Prozent zurückgegangen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt das Ergebnis aufgrund von Einzelfällen CHF 25,3 Millionen über dem Voranschlag. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern ist wiederum ein sehr gutes Ergebnis zu verzeichnen. Die Abweichung zum Voranschlag beträgt rund CHF 14,6 Millionen. Gegenüber dem Ergebnis 2018 bedeutet dies eine Zunahme um CHF 5,1 Millionen. Das Ertragswachstum führt die Steuerverwaltung u.a. auf das immer noch hohe Niveau der Liegenschaftspreise zurück.

Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer

Der Ertrag liegt CHF 68,2 Millionen über dem Voranschlag. Bei der Direkten Bundessteuer übersteigt das Ergebnis den Voranschlag um knapp CHF 38,4 Millionen. Bei den Verrechnungssteuern vermeldete die Eidgenössische Steuerverwaltung einen erneut deutlich höheren Rohertrag. Dies führt für den Kanton Bern zu einem Mehrertrag von CHF 29,8 Millionen gegenüber dem Voranschlag.

Entwicklungsschwerpunkte*Periodische Steuern*

Im Berichtsjahr 2019 konnten die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der FIN und der Steuerverwaltung in qualitativer und auch in quantitativer Hinsicht erneut gut erfüllt werden. Die Ergebnisse liegen nur ganz leicht unter den sehr guten Vorjahreswerten. Auch im Jahr 2019 erfolgte eine erneute Volumensteigerung in allen Bereichen von durchschnittlich 1–2 Prozent. Per 31. Dezember 2019 resp. 3. Januar 2020 waren 88,9 Prozent der unselbständig Erwerbstätigen (517 824) und 65,65 Prozent der selbständig Erwerbstätigen inkl. Landwirte (39 496) veranlagt. Der Zielwert von 95 Prozent per Februar 2020 und 97 Prozent per März 2020 kann erreicht werden. Der Automat hat die Veranlagungstätigkeit leicht besser als im Vorjahr unterstützt. Aufgrund der noch hohen Anzahl Fälle für straflose Selbstanzeigen (SLSA), welche zu Sistierungen von ordentlichen Steuerveranlagungen führen, sind gewisse Rückstände vorhanden. Diese sollen planungsgemäss in den kommenden zwei Jahren abgebaut werden, wenn der SLSA-Eingang im Jahr 2020 weiter abnimmt. Zusätzlich haben die ersten Abklärungen im Rahmen der Meldungen Automatischer Infor-

mationsaustausch AIA (150 000 Meldungen für das Steuerjahr 2018) einen deutlichen Mehraufwand bewirkt.

Auch bei den juristischen Personen wurden die Veranlagungsvorgaben erreicht. Die Gesamtzahl der Buchprüfungen bewegt sich erneut leicht über der Vorjahreshöhe, wobei in der Abteilung Juristische Personen nicht nur die Fallzahlen aufgenommen, sondern auch Auswertungen über die Dauer (Tageseinsatz) vorgenommen werden. Der Veranlagungsstand bei den juristischen Personen ist in der Abteilung Juristische Personen nur noch leicht unter den Zielwerten, in den fünf Regionen klar über den Zielwerten.

Quellensteuer

Gleich wie im Vorjahr war das Berichtsjahr 2019 im Bereich Quellensteuer (QST) durch die Umsetzung «EP 18» geprägt. Die Übernahme der QST-Aufgaben der drei Städte Bern, Biel und Thun sowie der Wechsel von insgesamt 11 Mitarbeitenden der Städte Bern und Biel zur kantonalen Steuerverwaltung sind im Jahr 2019 erfolgt. In organisatorischer und personeller Hinsicht

konnte die Zentralisierung per 1. Dezember 2019 erfolgreich abgeschlossen werden. Die durch diese Reorganisation entstandenen Rückstände in der Verarbeitung der QST-Abrechnungen werden bis Ende 2020 kontinuierlich abgebaut.

Grundstückgewinnsteuern

Im Berichtsjahr 2019 hat sich der Ertrag bei konstant hohem Veranlagungsvolumen bei der Grundstückgewinnsteuer im Vergleich zum Vorjahr stabil entwickelt. Der immer noch starke Schweizer Franken sowie die Negativzinsen haben den bernischen Liegenschaftsmarkt im Jahr 2019 positiv gestützt. So haben insbesondere die Preise auf dem Immobilienmarkt leicht zugelegt. Die quantitativen wie auch die qualitativen Zielsetzungen für das Jahr 2019 wurden vollumfänglich erreicht und hinsichtlich des Ertrages sogar übertroffen. Die Berichte der Qualitätssicherung bestätigen im Tätigkeitsgebiet der Grundstückgewinnsteuern eine anhaltend hohe Qualität der Steuerveranlagungen.

Nachsteuern

Mit der erstmaligen Übermittlung von Daten mittels automatischem Informationsaustausch (AIA) im Jahre 2018 sind auch die Eingänge der straflosen Selbstanzeigen (SLSA) stark zurückgegangen. Im Jahr 2019 wurden 1022 Fälle registriert (3460 im Jahr 2018). Dies entspricht immer noch einem hohen Wert bzw.

ist doppelt so hoch wie in den Jahren vor Ankündigung der Einführung des AIA.

Die pendenten Fälle konnten um rund 1000 auf aktuell 6000 Fälle reduziert werden. Dies entspricht unter Berücksichtigung der aktuellen Mitarbeiterzahl einem Arbeitsvorrat von knapp 3 Jahren. Die Auswirkungen auf Nachsteuerfälle durch AIA-Meldungen ist nach wie vor ungewiss.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Im Berichtsjahr 2019 sind rund 10 500 Erbfälle eingegangen (Vorjahr 10 200). Bei den Schenkungsfällen sind rund 1800 Fälle eingegangen (Vorjahr 1900). Der Steuerertrag hängt stark vom Vermögen des Erblassers bzw. Schenkers in Verbindung mit dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erben oder Beschenkten ab. Das Ergebnis kann jeweils von Einzelfällen stark beeinflusst werden.

Steuerbezug und Dienstleistungen

Die Anzahl Vorauszahlungen haben sich im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr trotz erneuter Nullverzinsung doch klar verändert (+53 Mio.). Die geleisteten Vorauszahlungen betrugen bis Ende 2019 CHF 588 Millionen (CHF 535 Mio. im Jahr 2018). Im Bereich Steuerbezug konnten die Leistungsvorgaben ebenfalls erreicht werden.

Chancen und Risiken

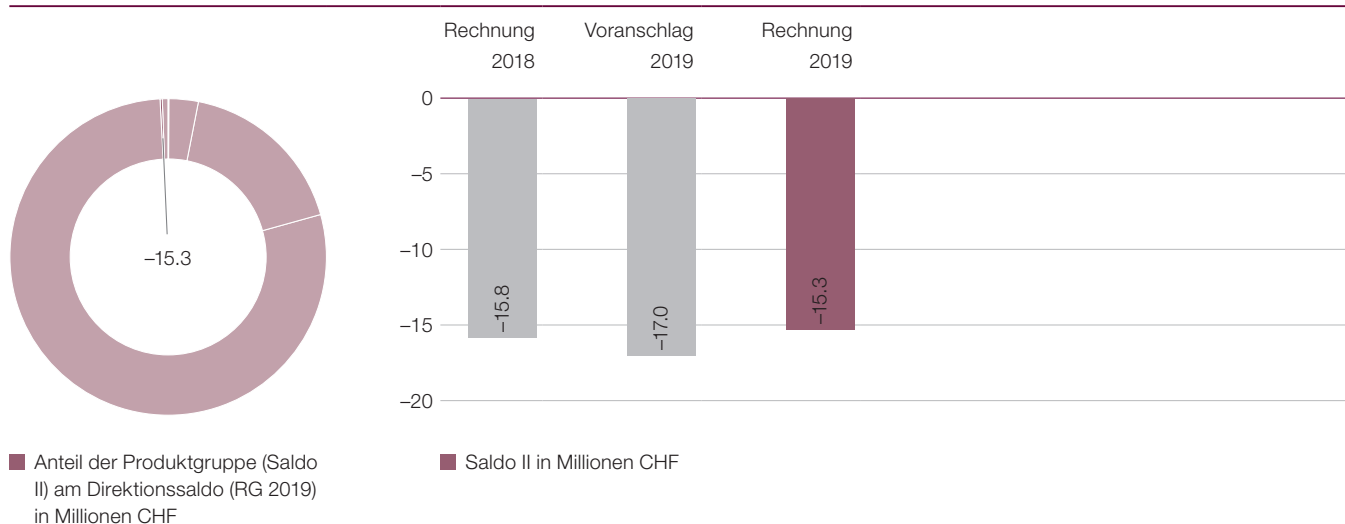
Für das Jahr 2020 bestehen in Bezug auf die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung gewisse Risiken im Bereich der Allgemeinen Neubewertung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke (AN20), dem automatischen Informationsaustausch (AIA), Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) und Steuergesetzrevision 2021 und im Bereich Informatik. Bei der Allgemeinen Neubewertung fehlt noch die gesetzliche Bestimmung des Medianwertes. Dieser sollte in der zweiten Lesung vom März 2020 durch den Grossen Rat abgesegnet werden. Beim AIA ist derzeit noch unklar, welche Veranlagungsmassnahmen resp. Nachsteuer- und Strafsteuerverfahren dieser bewirkt. Die Resultate sollten im Jahr 2020 vorliegen. Sowohl die praktische

Umsetzung der STAF wie auch die Anpassung der Systeme bindet bis Ende 2021 erhebliche Ressourcen. Zusätzlich ist noch nicht sicher, wie die Umsetzung der Steuergesetzrevision 2021 erfolgen wird. Die Umsetzung von IT@BE sowie die Ablösung der SV-IT-Systeme von Cobol auf Java binden erhebliche Kapazitäten/Ressourcen. Es besteht die Gefahr von Qualitäts- oder Quantitätseinbussen bei den jeweiligen betroffenen IT-Systemen. Die knappen personellen Ressourcen und der ausgetrocknete Stellenmarkt führen allgemein zu höheren Risiken für den stabilen Betrieb.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	665 691	668 612
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	46 807	48 280
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	604	604
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtigte, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	10	11
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	72 982	68 163
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	705 961	658 563
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	14 927	16 935
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	350 881	372 784

8.7.5 Personal



Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und Unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 496 151	2 530 000	5 533 277	3 003 277	118.7 %
(-) Personalkosten	-10 012 835	-10 733 142	-9 739 970	993 172	9.3 %
(-) Sachkosten	-8 186 777	-8 460 367	-8 407 280	53 087	0.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-338 847	-375 244	-266 862	108 382	28.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-16 042 307	-17 038 753	-12 880 836	4 157 917	24.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	17 000	18 250	15 000	-3 250	-17.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	-2 470 434	-2 470 434	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	264 080	3 000	9 780	6 780	226.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-15 761 227	-17 017 503	-15 326 489	1 691 014	9.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	17 185 926	35 890	15 855 171	15 819 281	44 076.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	1 424 699	-16 981 613	528 682	17 510 295	103.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Personalpolitik und Gehalt	-11 875 454	-11 973 784	-8 879 688	3 094 095	25.8 %
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	-4 166 854	-5 064 969	-4 001 147	1 063 822	21.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 4,1 Millionen besser ab und ist im Wesentlichen auf höhere Erlöse zurückzuführen.

Bei den PERSISKA-Dienstleistungen lagen die verrechneten Erlöse über dem Voranschlag (CHF 0,4 Mio.). Zudem sind im abgelaufenen Rechnungsjahr gemäss Fachempfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS) erstmals die zentral erbrachten PERSISKA-Dienstleistungen für die Hochschulen erlösseitig als Transferbuchung abgebildet (CHF 2,5 Mio.). Diese Dienstleistungen

wurden nicht verrechnet und waren nicht budgetiert. Kostenseitig sind sie als Staatsbeiträge ausgewiesen und damit haushaltsneutral auf Stufe Saldo II.

Die Kosten fielen um CHF 1,2 Millionen tiefer aus als budgetiert. Hauptsächlich führten geringere Personalkosten (CHF -0,9 Mio.) dazu, wobei es sich dabei insbesondere um die Nichtausschöpfung des zentralen Eingliederungskredits (CHF -0,5 Mio.) sowie um Rotationsgewinne (CHF -0,4 Mio.) handelt.

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe wurden im Jahr 2019 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über die Gehaltssysteme wurden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich 46 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und eine Gehaltssumme von jeweils CHF 250 Millionen ausbezahlt.
- Die zentralen Aus- und Weiterbildungsangebote des Personalamtes wurde im Jahr 2019 erneut rege nachgefragt. Die Inhalte werden von den Teilnehmenden weiterhin als sehr gut und praxisnah beurteilt. Die Wartelisten konnten auf einem tiefen Stand gehalten werden.
- Die Angebote im Bereich «Soziale Unterstützung des Personals» wurden erneut stark in Anspruch genommen. Die Anzahl Anfragen und Beratungen lagen bei 580. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger.
- Die Anzahl Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) war im Jahr 2019 konstant. Alle Ausbildungstage konnten gemäss den Vorgaben (z.B. Bildungsverordnung) durchgeführt werden.
- Die Personalstrategie wurde aktualisiert und am 11. Dezember 2019 vom Regierungsrat verabschiedet. Die «Personalstrategie Kanton Bern 2020–2023» schafft ein gemeinsames Dach über die personalpolitischen Massnahmen der nächsten vier Jahre.

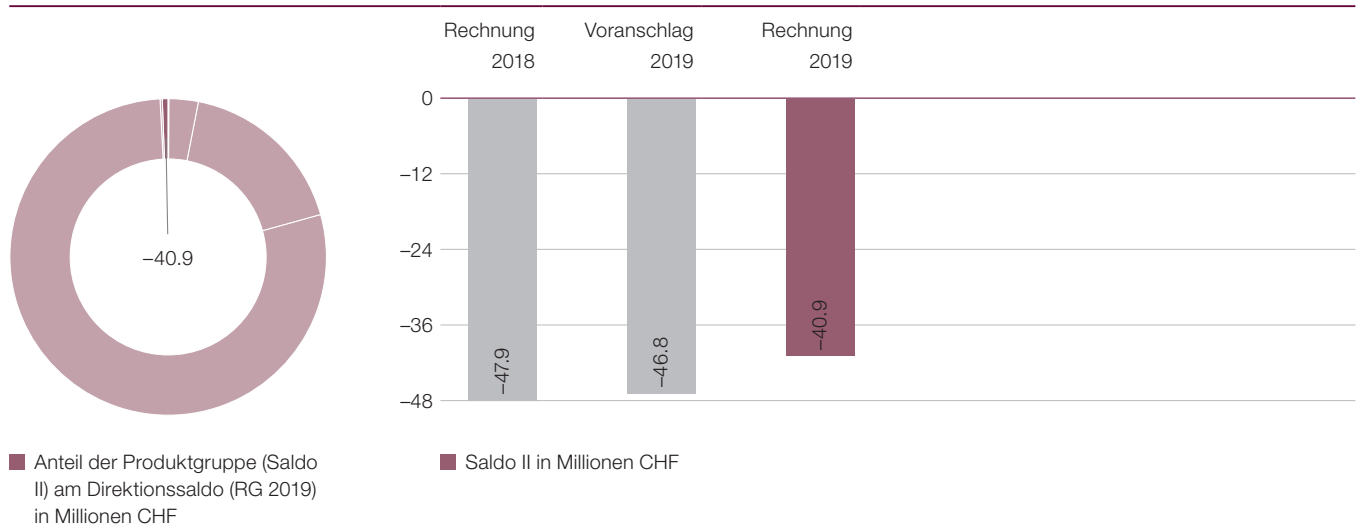
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 414	9 999
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	46 200	46 000
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	245	250
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	158	152
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	150	149
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	582	580

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Als gesamtstaatliche Expertenstelle bietet das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) Dienstleistungen zu Führung, Organisation und Mitteleinsatz in der Informatik an. Zudem steht es als Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen des Informatikeinsatzes sowie für die Bewirtschaftung von strategischen Grunddaten zur Verfügung. Konkret bedeutet dies, dass die DIR/STA/JUS beim Informatikeinsatz unterstützt werden und das KAIO für direktionsübergreifende Informatikpro-

jekte verantwortlich zeichnet. Weiter umfassen die Dienstleistungen des KAIO die Koordination externer Informatikanbieter und die Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der zentralen IT-Plattformen. Das KAIO ist ein wichtiger Ansprechpartner der Gemeinden in Fragen, welche die Zusammenarbeit im Informatikbereich sowie die Verwaltung der Grunddaten betreffen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	57 878 382	74 840 816	66 251 578	-8 589 238	-11.5 %
(-) Personalkosten	-16 916 564	-20 058 575	-17 863 379	2 195 196	10.9 %
(-) Sachkosten	-88 278 422	-101 318 023	-88 943 256	12 374 767	12.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-194 230	-223 727	-6 257	217 470	97.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-47 510 834	-46 759 508	-40 561 314	6 198 195	13.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	11 514	11 514	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-364 553	0	-368 931	-368 931	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	15 936	8 000	15 937	7 937	99.2 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-47 859 450	-46 751 508	-40 902 794	5 848 714	12.5 %
(+)(-) Abgrenzungen	-118 268	101 222	304	-100 918	-99.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-47 977 718	-46 650 286	-40 902 490	5 747 796	12.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Organisation	–11 350 143	–8 875 207	–8 181 327	693 880	7.8%
Arbeitsplatz	–14 300 559	–17 648 473	–15 182 040	2 466 434	14.0%
Sicherheit	–696 789	–1 299 550	–754 442	545 108	41.9%
Applikationen	–9 730 716	–8 832 995	–6 442 375	2 390 620	27.1%
Infrastruktur	–11 432 626	–10 103 282	–10 001 129	102 153	1.0%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I der Produktgruppe fiel im Vergleich zum Voranschlag um CHF 6,2 Millionen tiefer aus. Die Gründe dafür sind, dass die DIR/STA/JUS weniger Leistungen als geplant bezogen, dass

weniger Projekte als geplant realisiert wurden und dass Arbeiten in den Projekten Rollout@BE und APF@BE später erfolgen, als dies im Jahr 2017 geplant wurde.

Entwicklungsschwerpunkte*Programm IT@BE*

Die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 ist in zwei Phasen unterteilt: In den ersten beiden Jahren lag der Fokus auf der weiterführenden Standardisierung der Grundversorgung und der Zentralisierung bereits standardisierter ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen. Ausserdem wurden die verwaltungsweite ICT-Steuerung und das verwaltungsweite ICT-Management aufgebaut und etabliert. Zur Umsetzung dient das Programm IT@BE mit folgenden Projekten: Programmleitung IT@BE, Rollout@BE, APF@BE, UAM@BE, PPM@BE (2019 abgeschlossen), User-Mgmt@BE (2019 abgeschlossen), ITSM@BE (2019 abgeschlossen).

Einführung der Netzwerktechnologie IPv6 (Projekt IPv6 BE)

Die Einführung des neuen Netzwerkstandards IPv6 führt zu Anpassungen an allen Elementen der ICT-Infrastruktur der Verwaltung. Seit Dezember 2017 ist die Netz-Infrastruktur IPv6-fähig. Das Projekt wurde Ende März 2019 abgeschlossen.

GERES V3

Die Datensammlung GERES bildet die Daten der Einwohnerregister ab und dient verschiedenen Behörden des Kantons und des Bundes als Grundlage ihrer Aufgabenerfüllung. Die interkantonale GERES-Community führt den neuen nationalen e-Government-Standard eCH-0020v3 ein. Das Projekt wird im August 2020 abgeschlossen.

eUmzug BE

Mit dem Projekt eUmzug BE wird die Lösung zur elektronischen Meldung des Wohnsitzwechsels von Privatpersonen, welche durch Bund, Kantone und Gemeinden erarbeitet wurde, im Kanton Bern eingeführt. Der Kanton Bern plant die schrittweise Einführung in seinen Gemeinden ab Januar 2019 und das Projekt wird im August 2020 abgeschlossen.

Harmonisierung Smartphone und Abonnemente

Mit dem Projekt wird eine einheitliche, kantonsverwaltungsweit geltende Regelung zum Umgang mit Kostenbeteiligungen an mobilen Voice- und Daten-Abonnements beim Kantonspersonal erarbeitet sowie die zentrale Verwaltung der Mobile Voice- und Daten-Abonnemente umgesetzt. Das Projekt wird Ende April 2020 abgeschlossen.

Publikumssupport

Im Sinne einer modernen, auf die Digitalisierung ausgerichteten Verwaltung ist per 31. Oktober 2020 ein zentraler Publikumsupport als einzige Kontaktstelle (SPOC) für die Bevölkerung des Kantons Bern aufgebaut. Das mit der Leistung beauftragte externe Unternehmen nimmt in den Amtssprachen Deutsch und Französisch telefonische und elektronische Anfragen über die Bürozeiten der Verwaltung hinaus entgegen. Das Projekt wird im Oktober 2020 abgeschlossen.

Elektronischer Briefkasten

Der Kanton Bern will ab dem Jahr 2019 der Bevölkerung und Wirtschaft schrittweise die Möglichkeit geben, schriftliche Mitteilungen der Kantonsverwaltung in elektronischer Form zu empfangen. Das Projekt wird im Dezember 2021 abgeschlossen.

Beschaffung Output Management

Das Projekt Beschaffung Output Management, unter der Verantwortung und Leitung des KAIO, umfasst im Rahmen eines offenen Beschaffungsverfahrens die Evaluation eines geeigneten Anbieters, welcher aus einer Hand sowohl den bestehenden Service Massendruck, übernommen von Bedag, als auch den neuen Service «Scanning Posteingang» künftig sicherstellt. Das Projekt wird im Juni 2021 abgeschlossen.

Informationssicherheit BE

Im Rahmen des Projekts Informationssicherheit BE (IS BE) werden die strategischen Grundlagen, Methoden und Vorgaben im Bereich der Informationssicherheit erarbeitet und gesamtkantonal umgesetzt. Das Projekt wird im März 2023 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2019 sind neben der Abhängigkeit vom Leistungsbezug der DIR/STA/JUS keine Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreute User	4 410	5 938
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User	0	0
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	159	143
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	18	17
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	8 788	13 397
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	498	616

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 180 869	-1 023 000	-892 862	130 138	12.7%
Ertrag	1 180 869	1 023 000	892 862	-130 138	-12.7%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	-20 000	0	20 000	100.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	-1 177 869	-1 000 000	-889 862	110 138	11.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-3 000	-3 000	-3 000	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 180 869	1 023 000	892 862	-130 138	-12.7%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	8 037 337	6 814 337	6 856 468	42 131	0.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	6 856 468	5 791 337	5 963 606	172 269	3.0 %
Vermögensveränderung	-1 180 869	-1 023 000	-892 862	130 138	12.7 %

Kommentar

Für Beiträge an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen (Projektbeiträge, Ausgleich Einbussen im Finanzausgleich) wurden dem Fonds für Sonderfälle CHF 0,9 Millionen belastet.

8.8.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Gestützt auf das Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investi-

tionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	0	0	0	0	0.0%
Ertrag	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	280 591 000	282 491 000	1 900 000	0.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	280 591 000	282 491 000	1 900 000	0.7 %
Vermögensveränderung	0	0	0	0	0 %

Kommentar

Im Berichtsjahr wurde auf eine Fondsentnahme verzichtet.

8.9 Finanzpolitische Reserve

8.9.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Gestützt auf das Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB.

Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnungen (Art. 3 Abs. 1–2 SNBFG).

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-26 150 575	0	0	0	0.0%
Ertrag	26 150 575	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	-26 150 575	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	26 150 575	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	223 849 425	223 849 425	250 000 000	26 150 575	11.7%
Vermögensbestand per 31.12.	250 000 000	223 849 425	250 000 000	26 150 575	11.7%
Vermögensveränderung	26 150 575	0	0	0	0%

Kommentar

Das maximal mögliche Fondsvermögen von CHF 250 Millionen wurde im Vorjahr erreicht. Im Berichtsjahr ergaben sich keine Veränderungen.

180 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
Finanzdirektion (FIN) – Finanzpolitische Reserve

9 Erziehungsdirektion (ERZ)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	-16.6		0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	-1 308.4		391.3
Mittelschulen und Berufsbildung	-773.3		190.5
Hochschulbildung	-611.1		0.1
Kultur	-72.2		2.2
Zentrale Dienstleistungen	-62.3		11.5

9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	-16.6	-17.2	-16.4	0.9	4.9 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	-878.9	-906.6	-917.1	-10.5	-1.2 %
Mittelschulen und Berufsbildung	-579.0	-562.6	-582.8	-20.2	-3.6 %
Hochschulbildung	-600.0	-602.7	-611.0	-8.4	-1.4 %
Kultur	-68.7	-74.2	-69.9	4.3	5.7 %
Zentrale Dienstleistungen	-40.6	-47.5	-50.8	-3.3	-6.9 %
Total	-2 183.8	-2 210.8	-2 248.0	-37.2	-1.7 %

9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule

Die ERZ hat nach der Kenntnisnahme der beiden Berichte «Sonderpädagogik» und «Sport Kanton Bern» durch den Grossen Rat die entsprechende Revision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) erarbeitet und konnte diese in der zweiten Jahreshälfte in die Vernehmlassung geben. Dank dem überarbeiteten Gesetz werden die Sonderschulen und die Regelschulen unter das gemeinsame Dach der Volksschule gestellt. Zudem kann die Talentförderung gestärkt werden.

Auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 konnten zum zweiten Mal in Folge nur mit grosser Anstrengung alle offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden. Erneut sind 36 Studierende aus der PH Bern und dem IVP NMS aus dem Studium heraus in den Schuldienst getreten und haben 22 Stellen übernommen. Die ERZ beobachtet die Entwicklung auf dem Stellenmarkt weiterhin intensiv und erarbeitet gemeinsam mit der PH Bern, der NMS und den Sozialpartnern mögliche Massnahmen.

Der Lehrplan 21 ist im Verlaufe des Jahres 2019 für die Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahres eingeführt worden. Im Rahmen des neuen Unterrichtsangebotes «Individuelle Vertiefung und Erweiterung (IVE)» können sich die Schülerinnen und Schüler spezifischer auf ihre weitere Ausbildung in der Sekundarstufe II vorbereiten.

In diesem Zusammenhang konnte auch die Internetplattform erz-kompetenzraster-ktbern.ch freigegeben werden. Die Kompetenzraster sind mit Aufgaben der obligatorischen Lehrmittel verbunden, welche es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich optimal auf ihre berufliche Ausbildung vorzubereiten.

Erfolgt ist auch eine leichte Änderungen an der Lektionentafel zum Plan d'études romand (PER) und an der Beurteilung im französischsprachigen Kantonsteil. So wurden die Unterschiede in den beiden Schulsystemen im Kanton Bern weiter verringert.

Mittelschulen

Der neue Lehrplan für den gymnasialen Unterricht wurde in diesem Jahr auf das dritte Ausbildungsjahr des deutschen und des bilingualen Bildungsgangs ausgedehnt. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Lehrplans haben die Gymnasien Konzepte zum interdisziplinären Unterricht erarbeitet. Die für die Sicherung des allgemeinen Hochschulzugangs erstellten Konzepte zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch die Maturandinnen und Maturanden werden an den Schulen eingeführt. Ebenso wurde im MINT-Bereich mit dem obligatorischen Fach Informatik im ersten Jahr des Bildungsgangs gestartet. Die Mobilität der Schülerinnen und Schüler wird durch die Einführung der zweisprachigen Maturität mit Italienisch als Partnersprache gefördert; diese Maturität sieht ein Austauschjahr im Tessin vor.

Bei der Fachmittelschule (FMS) haben die Änderungen der schweizerischen Vorgaben eine Revision der Lektionentafel und

des Lehrplans ausgelöst. Bei der Überarbeitung wird der Lehrgang gleichzeitig gezielter auf die abnehmenden Bildungsinstitutionen der Bereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik ausgerichtet. Die FMS soll so einen Beitrag gegen Fachkräftemangel in diesen Bereichen leisten.

Berufsbildung

Die Abschlussquote auf Sekundarstufe II ist stabil hoch bei total 95 Prozent. Positiv ist eine Zunahme für in der Schweiz geborene Ausländer/innen um 3,2 Prozent sowie für im Ausland geborene Ausländer/innen um 7,2 Prozent. Diese Entwicklung kann als Resultat verschiedener Massnahmen wie des Berufswahlkonzepts, der Berufsvorbereitung und der Förderung in der beruflichen Grundbildung gewertet werden.

75 Prozent der Vorlernenden Integration haben bei der ersten Durchführung des Pilots eine Lehrstelle gefunden; die Zielvorgabe von 60 Prozent wurde übertroffen. Bei den berufsvorbereitenden Schuljahren konnten die Kosten dank einer deutlich zurückgegangenen Nachfrage – insbesondere von spät zugewanderten Personen – gesenkt werden.

In der beruflichen Grundbildung wurden für alle Berufe Kompetenzraster für Mathematik und Sprache/Kommunikation sowie Übungsaufgaben hinterlegt, um die Schulabgänger/innen im Übergang von der Sek I in die Berufslehre zu unterstützen. An den Berufsfachschulen wird schrittweise «bring your own device» (BYOD) eingeführt. Gestartet sind auch die Arbeiten für eine Austauschplattform, die die Zusammenarbeit der Schulen untereinander und zwischen Berufsfachschulen und Mittelschulen ermöglicht. Die Koordination der Schultage mit den überbetrieblichen Kursen wurde erfolgreich umgesetzt.

Auf Ebene Berufsfachschulen wurde ein Projekt zur Optimierung der Zuteilung von Berufen auf Schulorte gestartet.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 steht für Jugendliche eine überarbeitete und vervollständigte Palette von Unterstützungsangeboten zur Verfügung. Neu stehen verschiedene Workshops zur Verfügung z.B. zur Vorbereitung auf Eignungstests oder auf Vorstellungsgespräche. Die neu geschaffene Fachstelle Berufsabschlüsse für Erwachsene nahm im Herbst 2019 ihren Betrieb auf, verbunden mit neuen Dienstleistungen im Bereich der Förderdiagnostik und einer erweiterten Begleitung von Kandidatinnen und Kandidaten. Zudem laufen die Vorbereitungsarbeiten für eine verbesserte Strukturierung der Angebote im Bereich Laufbahnberatung.

Im Oktober wurde im Beratungs- und Informationszentrum für Bildung und Beruf (BIZ) Thun eine Infothek nach neuen Ansätzen eröffnet. Im Rahmen einer themenorientierten Erlebniswelt werden Besucherinnen und Besucher animiert, sich aktiv mit ihrer Laufbahn auseinanderzusetzen; mittels Postkarten, die einen QR-Code enthalten, wird die Verbindung zu digitalen Informationsangeboten geschaffen.

Hochschulen

Vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der Universität, der medizinischen Fakultät und des Universitätsspitals für den Medizinalstandort Bern wurde einem Auftrag des Grossen Rats entsprechend der Bericht «Bauliche Entwicklung des Inselareals und der medizinischen Fakultät der Universität Bern. Strategische und planerische Grundlagen» erarbeitet und dem Parlament zur Kenntnis gebracht. Als erstes neues Ausführungsprojekt im Rahmen dieses strategischen Entwicklungsplans legte der Regierungsrat anschliessend dem Grossen Rat den Projektierungskredit für den Neubau eines Forschungs- und Ausbildungszentrums Medizin der Universität im Inselareal vor.

Im Auftrag der ERZ wurde das Entwicklungsprojekt TecLab Burgdorf durch eine Projektorganisation unter Leitung der Berner Fachhochschule (BFH) mit der Technischen Fachschule Bern, der PH Bern und weiteren Projektpartnern zu einem Stand vorangetrieben, der es ermöglichen wird, erste Angebote im Bereich MINT-Förderung, Weiterbildung und wirtschaftsnahe Dienstleistungen im Jahr 2020 als Pilot zu starten.

Die interkantonale Universitätsvereinbarung zur Regelung der finanziellen Abgeltungen, welche die Universitäten von den Herkunftskantonen ihrer Studierenden erhalten, wurde im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen (EDK) einer Totalrevision unterzogen. Der Regierungsrat hat den Beitritt zu der revidierten Vereinbarung beschlossen.

Für die gemeinsame französischsprachige Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP BEJUNE) wurde eine Totalrevision des aus dem Jahr 2001 stammenden Konkordats erarbeitet und eine Konsultation in allen drei Kantonen im Hinblick auf den parlamentarischen Ratifikationsprozess im Jahr 2020 durchgeführt.

Kultur

Die Arbeiten für die Erneuerung der vierjährigen Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West und Oberland-Ost wurden weitgehend abgeschlossen. Beim Kunstmuseum Bern wurden bauliche Sofortmassnahmen ausgelöst um den Atelier 5-Bau für die nächsten Jahre betriebsfähig zu erhalten. Beim Zentrum Paul Klee wurde die Projektierung für den Ersatz des Leitsystems gestartet. Das elektronische Gesuchportal für das Einreichen und Verwalten von Unterstützungsgesuchen bei der Kulturförderung wurde in Betrieb genommen.

Die Grossgrabung Campus Biel wurde abgeschlossen und die Grabung im Challnechwald gestartet. Die Auswertungen zu mittelalterarchäologischen Untersuchungen im Wallfahrtsort Oberbüren und in der Berner Altstadt sind publiziert.

Die Überarbeitung des Bauinventars läuft planmässig, die revidierten Baugruppen sind rechtlich grösstenteils in Kraft gesetzt. Der Denkmalpflegepreis des Kantons Bern konnte zum zehnten Mal vergeben werden.

Gehaltspolitik Lehrkräfte

Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2019 standen 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel konnte, wie bereits in den letzten Jahren, auch dazu eingesetzt werden, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Damit wurde ein wichtiges Anliegen der Teilrevision des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) aus dem Jahre 2013 weiterverfolgt. Im Berichtsjahr konnte eine wichtige personalpolitische Massnahme umgesetzt werden: Per 1. August 2020 werden die Primar- und Kindergartenlehrkräfte neu in die Gehaltsklasse 7 (bisher Gehaltsklasse 6) eingereiht. Dadurch verbessert sich das Einkommen der Primar- und Kindergartenlehrkräfte im interkantonalen Vergleich.

EDUBERN

Im Jahr 2019 konnten weitere Schulen der Sekundarstufe II auf EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II) migriert werden. Auch der Bezug von einzelnen EDUBERN-Services konnte gesteigert werden. Mit der zunehmenden Nutzung dieser zentralen IT-Services/Dienstleistungen können Synergien genutzt und IT-Kosten bei den Schulen gesenkt werden.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-2 782 787 654	-2 806 194 577	-2 875 485 685	-69 291 108	-2.5 %
Ertrag	591 311 756	598 403 074	621 291 154	22 888 080	3.8 %
Saldo	-2 191 475 898	-2 207 791 503	-2 254 194 531	-46 403 028	-2.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-1 679 128 224	-1 717 585 947	-1 727 967 893	-10 381 946	-0.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-75 609 535	-78 067 516	-81 629 540	-3 562 025	-4.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-10 045 177	-10 460 633	-9 615 058	845 575	8.1 %
34 Finanzaufwand	-277 193	-666 600	-450 232	216 368	32.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-17 200 000	-15 600 000	-17 900 000	-2 300 000	-14.7 %
36 Transferaufwand	-965 007 711	-948 068 632	-993 067 037	-44 998 405	-4.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	-10 138 590	-8 632 200	-11 286 099	-2 653 899	-30.7 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-25 381 223	-27 113 049	-33 569 825	-6 456 776	-23.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	40 579 436	57 280 439	40 218 983	-17 061 456	-29.8 %
43 Verschiedene Erträge	156 196	0	70 539	70 539	0.0 %
44 Finanzertrag	1 409 082	1 336 102	1 088 080	-248 022	-18.6 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	14 100 000	15 600 000	14 300 000	-1 300 000	-8.3 %
46 Transferertrag	517 136 244	510 227 061	526 069 603	15 842 542	3.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	10 138 590	8 632 200	11 286 099	2 653 899	30.7 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	7 792 208	5 327 272	28 257 850	22 930 578	430.4 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Mit einem Saldo von CHF 2254,2 Millionen liegt das Rechnungsergebnis für Bildung und Kultur um CHF 46,4 Millionen oder 2,1 Prozent über dem veranschlagten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 69,3 Millionen (2,5 %) höher aus, und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um CHF 22,9 Millionen (3,8 %).

Grössere aufwandseitige Abweichungen liegen in den Bereichen Transferaufwand (CHF 45,0 Mio.) und Personalaufwand (CHF 10,4 Mio.). Beim Transferaufwand handelt es sich um Staatsbeiträge, die nicht kurzfristig beeinflusst werden können und aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet werden müssen. Dabei wurden die Beiträge an Schulen der Sekundarstufe II mit privater Trägerschaft zu tief budgetiert (CHF 26,0 Mio.), die Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für ausserkantonale Studierende sind höher ausgefallen als eingeplant (CHF 8,3 Mio.). Zudem fallen die Stipendien infolge der Revision der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbil-

dungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) höher aus als geplant (CHF 7,8 Mio.). Der höhere Personalaufwand ist im Wesentlichen auf steigende Schülerzahlen und damit verbundene höhere Aufwendungen bei den Lehrkräften sowie auf eine geänderte Verbuchungsvorgabe zurückzuführen.

Es zeigen sich Ertragsverschlechterungen bei den Entgelten (CHF 17,1 Mio.) sowie Ertragsverbesserungen beim Transferertrag (CHF 15,8 Mio.). Die Verschlechterung bei den Entgelten geht hauptsächlich auf eine Änderung der Buchungspraxis bei den Rückerstattungen von Taggeldern zurück, welche neu aufwandmindernd im Personalaufwand gebucht werden. Die höheren Transfererträge (CHF 15,8 Mio.) ergeben sich aus höheren Rückerstattungen der Gemeinden, aufgrund von höheren Personalaufwendungen (Lehrerbesoldung), höheren Bundesbeiträgen sowie einer Änderung der Abgrenzungspraxis bei den Schulgeldern.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-8 772 504	-13 033 000	-10 194 206	2 838 794	21.8 %
Einnahmen	61 197	0	529 276	529 276	0.0 %
Saldo	-8 711 307	-13 033 000	-9 664 930	3 368 070	25.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-8 752 116	-8 877 000	-4 842 553	4 034 447	45.4 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-20 388	-506 000	-217 112	288 888	57.1 %
54 Darlehen	0	0	-4 193 000	-4 193 000	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	-3 650 000	-941 541	2 708 459	74.2 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	51 197	0	9 276	9 276	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	10 000	0	20 000	20 000	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	500 000	500 000	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 13,0 Millionen wurden um CHF 3,4 Millionen unterschritten. Dies resultiert zu einem wesentlichen Teil aus der Verschiebung der à-fonds-perdu Staatsbeiträge in die Erfolgsrechnung.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ

2014	2015	2016	2017	2018	2019
1 056.1	1 066.9	1 068.5	1 076.8	1 028.6	1 052.3

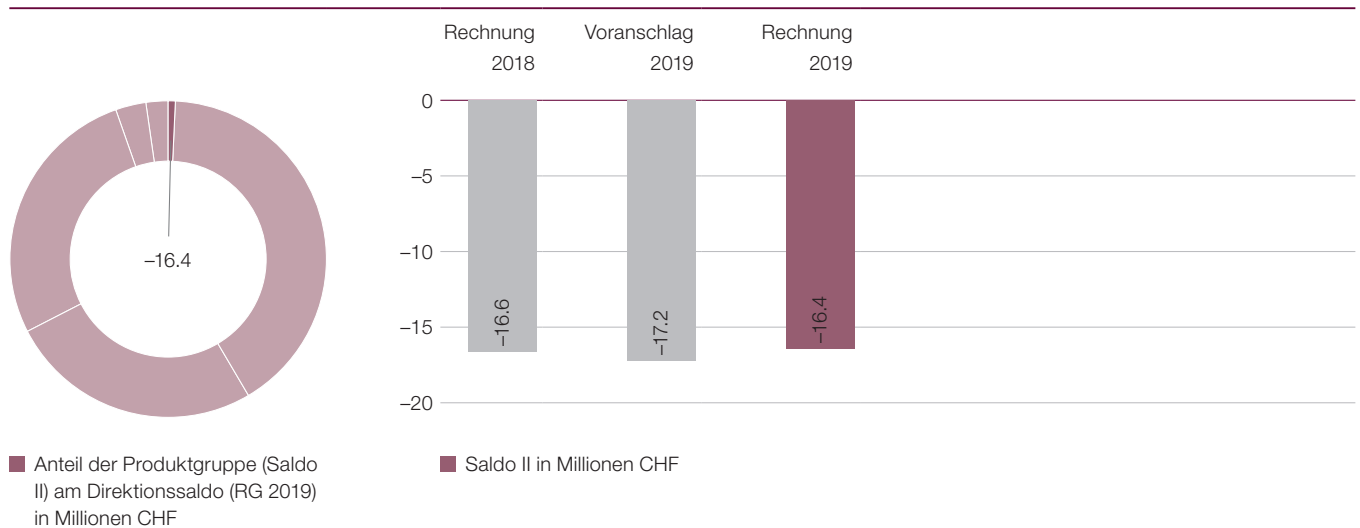
Kommentar

Bei 8,7 VZE handelt es sich um Poolstellen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA), die versehentlich im Persiska falsch erfasst und deshalb fälschlicherweise in die Bestandeszahlen eingeflossen sind. Als der Fehler erkannt wurde, waren die Zahlen bereits veröffentlicht und konnten nicht mehr korrigiert werden.

Zusätzliche 7,5 VZE wurden in Form von befristeten Anstellungen für verschiedene Projekte und zur Überbrückung von Austritten oder besonders hoher Arbeitslast im Amt für zentrale Dienste (AZD) eingesetzt. 2,4 VZE sind durch befristete Anstellungen für Krankheitsvertretungen bei den Berufsschulen begründet. Die restliche Erhöhung ist auf übliche Schwankungen im Jahresverlauf zurückzuführen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Pro-

duktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	188 289	170 000	173 703	3 703	2.2 %
(-) Personalkosten	-9 031 640	-9 339 715	-8 796 134	543 581	5.8 %
(-) Sachkosten	-1 284 914	-1 434 180	-1 074 589	359 591	25.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	216	0	46	46	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-10 128 048	-10 603 895	-9 696 975	906 921	8.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-6 477 816	-6 629 100	-6 690 196	-61 096	-0.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 497	5 400	9 600	4 200	77.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-16 595 367	-17 227 595	-16 377 571	850 025	4.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-899	-500	-373 349	-372 849	-74 569.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-16 596 266	-17 228 095	-16 750 920	477 175	2.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Führungsunterstützung	–8 824 734	–9 390 346	–8 462 704	927 642	9.9%
Rechtliche Dienstleistungen	–1 303 314	–1 213 550	–1 234 271	–20 721	–1.7%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Produktgruppensaldo auf Stufe Saldo I liegt CHF 0,9 Millionen unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung resultiert aus weniger benötigten Mitteln im Personalbereich (Rotationsge-

winne, Weiterbildung, Personalwerbung) und im Sachkostenbereich (Dienstleistungen Dritte, Honorare externe Berater).

Entwicklungsschwerpunkte

Kernelement der Produktgruppe ist die Unterstützung der Direktorin in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Über-

prüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der straffen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

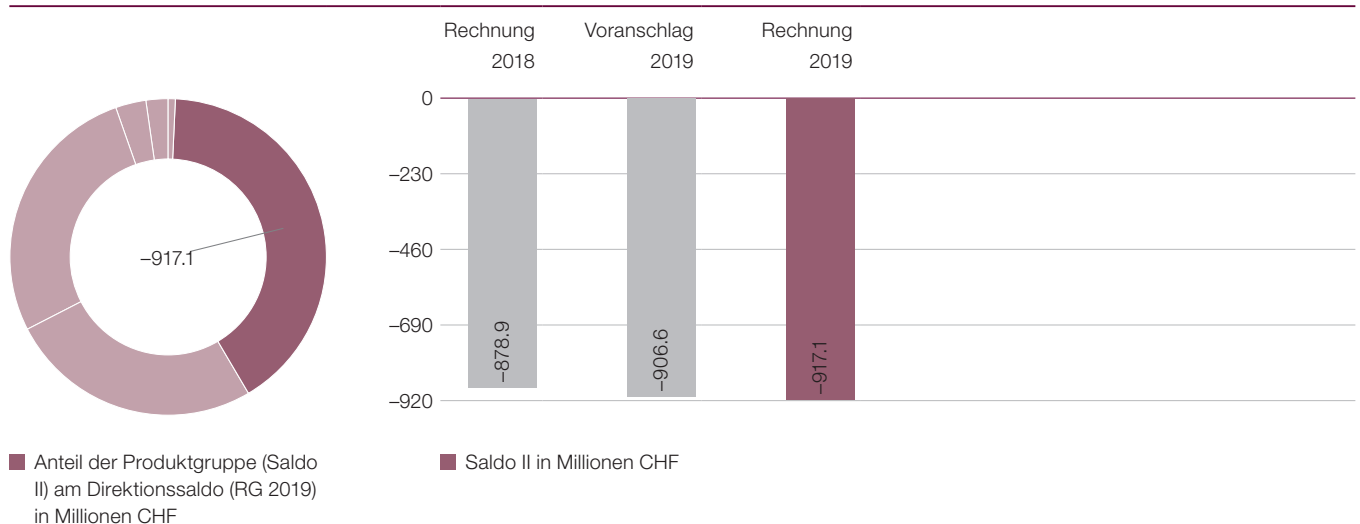
Chancen und Risiken

Es bestehen keine Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachege-schäfte)	75	75
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	15	15
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpel-lationen)	21	27
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	187	180
Anzahl der eingereichten Beschwerden	255	285
Anzahl der erledigten Beschwerden	278	286

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote



Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitun-

gen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	374 477 021	380 660 279	388 728 933	8 068 654	2.1 %
(-) Personalkosten	-1 184 419 026	-1 214 806 972	-1 232 875 911	-18 068 938	-1.5 %
(-) Sachkosten	-49 227 720	-50 499 621	-52 172 262	-1 672 641	-3.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	673 371	-114 453	-446 433	-331 980	-290.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-858 496 354	-884 760 767	-896 765 673	-12 004 906	-1.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 103 407	900 000	1 327 234	427 234	47.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-22 857 371	-23 303 500	-22 941 522	361 978	1.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 384 240	524 241	1 235 430	711 189	135.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-878 866 078	-906 640 026	-917 144 531	-10 504 505	-1.2 %
(+/-) Abgrenzungen	-859 007	-90 809	368 349	459 158	505.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-879 725 085	-906 730 836	-916 776 182	-10 045 347	-1.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Volksschule	-806 811 357	-831 090 179	-842 158 563	-11 068 384	-1.3 %
Schulergänzende Angebote	-51 684 996	-53 670 588	-54 607 110	-936 522	-1.7 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» beträgt auf der Stufe Saldo I CHF 896,8 Millionen und liegt um CHF 12,0 Millionen (1,3 %) über dem Voranschlag. Der notwendige Nachkredit für die Überschreitung kann teilweise durch Unterschreitungen des Saldos I in anderen Pro-

duktgruppen der ERZ kompensiert werden. Im Wesentlichen resultiert die Überschreitung des Voranschlages aus höheren Personalaufwendungen bei den Lehrkräften, welche auf die steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen zurückzuführen sind.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» waren auch im Jahre 2019 geprägt von

- der Einführung des Lehrplans 21 für den deutschsprachigen Kantonsteil sowie
- der Umsetzung der Strategie «Sonderpädagogik».

Der zweite Punkt fliesst in eine Änderung des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2022 ein. Die vorgesehenen Änderungen konnten 2019 in eine Vernehmlassung gegeben werden.

Auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 konnten zum zweiten Mal in Folge nur mit grosser Mühe alle offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden. Zusammen mit der PHBern und den Gewerkschaften wurden Massnahmen ergriffen.

Die Nachfrage nach schulergänzender Betreuung hat weiter zugenommen. Die Gemeinden bauen die Schulsozialarbeit stetig aus. Der Kanton unterstützte auch im Jahr 2019 die Gemeinden mit einem Kostenanteil von 10 Prozent der Lohnkosten der Schulsozialarbeitenden.

Im Bereich der Erziehungsberatung war im Jahr 2019 der Kinderschutz ein Schwerpunkt. Mitarbeitende der Erziehungsberatung absolvierten entsprechende Weiterbildungen. Ein weiterer Schwerpunkt war der Aufbau des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV). Dieses wird per 1. Januar 2022 eingeführt. Ein entsprechender Pilotversuch mit drei Erziehungsberatungsstellen (Bern, Thun, Bienne) wurde aufgebaut.

Chancen und Risiken

Die Arbeiten im Volksschulbereich verlaufen nach Plan. Chancen und Risiken haben sich in den groben Zügen wie erwartet entwickelt. Insbesondere die Einführung des Lehrplans 21 verlief gut.

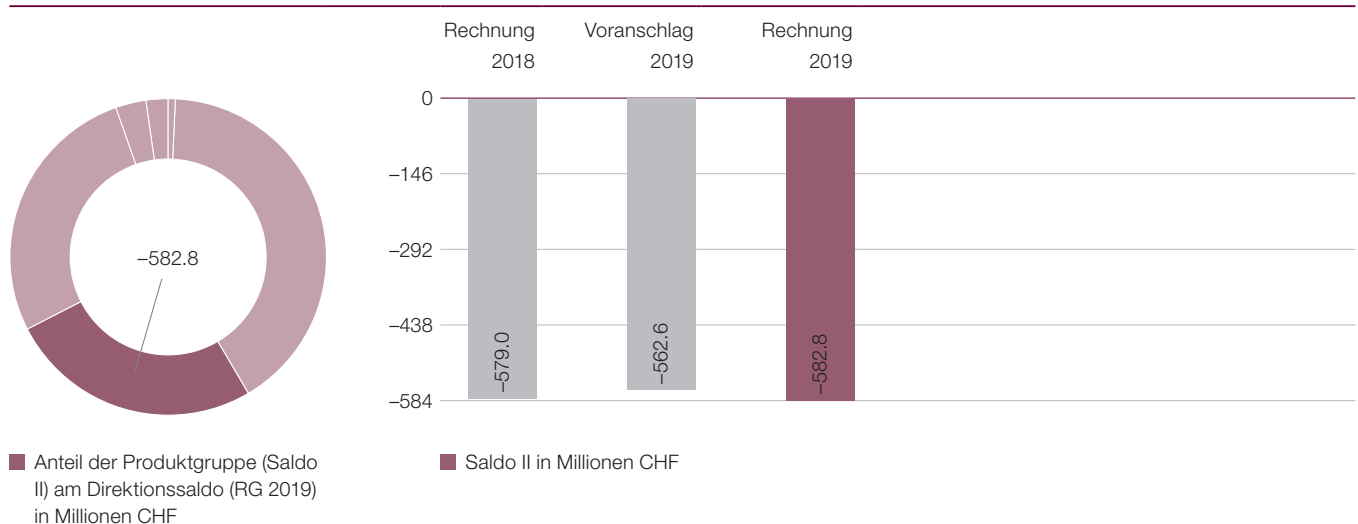
Der Mangel an Lehrpersonen hat sich im Jahr 2019 weiter akzentuiert. Die Entwicklungen werden weiterhin eng begleitet und mögliche Gegenmassnahmen erarbeitet und umgesetzt.

Tagesschulangebote, Gesundheitsförderung und Schulsozialarbeit sind im Verbund mit den Gemeinden organisiert. Sie stärken und ergänzen die Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern und sind ein wichtiger Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	104 796	105 903
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 346	5 404
Anzahl Betreuungsstunden in Tagesschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	5 604 000	5 996 000
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	9 300	9 852
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	20 000

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbil-

dung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	66 164 472	71 890 208	82 983 943	11 093 735	15.4 %
(-) Personalkosten	-452 798 473	-457 539 789	-451 916 312	5 623 476	1.2 %
(-) Sachkosten	-105 595 864	-111 602 620	-124 804 825	-13 202 205	-11.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-11 660 527	-11 769 445	-10 156 459	1 612 986	13.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-503 890 392	-509 021 646	-503 893 653	5 127 993	1.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	109 910 852	106 237 175	106 988 833	751 658	0.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-185 646 229	-160 052 673	-186 381 894	-26 329 221	-16.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	621 745	268 400	536 549	268 149	99.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-579 004 024	-562 568 744	-582 750 164	-20 181 421	-3.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 293 419	479 069	-1 374 190	-1 853 259	-386.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-580 297 442	-562 089 675	-584 124 354	-22 034 679	-3.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Mittelschulen	-146 140 446	-147 764 256	-144 828 970	2 935 286	2.0 %
Berufsbildung	-337 068 867	-339 620 391	-338 113 166	1 507 224	0.4 %
Berufsberatung	-20 685 116	-21 644 043	-20 951 516	692 527	3.2 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo der Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» beträgt auf der Stufe Saldo I CHF 503,9 Millionen und liegt um CHF 5 Millionen (0,9 %) unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung ist hauptsächlich auf eine Reduktion von Angeboten der Berufsvorbereitung infolge rückläufiger Flüchtlingszahlen sowie auf Minderaufwand bei den Maturitätsschulen

zurückzuführen. Die Überschreitung in Saldo II ist in den Staatsbeiträgen begründet, welche im Voranschlag zu tief angesetzt waren. Insgesamt liegt das Ergebnis auf der Stufe Saldo II von CHF 582,7 Millionen mit CHF 3,7 Millionen (0,6 %) leicht über dem letztjährigen Ergebnis und damit innerhalb des jährlichen Lohnaufstiegs der Personalgehälter.

Entwicklungsschwerpunkte*Mittelschulen*

Zur Sicherung des Hochschulzugangs mit der gymnasialen Maturität wurden die Rahmenvorgaben zu den basalen fachlichen Studierkompetenzen in der Erstsprache und in Mathematik an den Schulen umgesetzt. Seit August 2019 wird das obligatorische Fach Informatik unterrichtet. Zusätzliche Lehrpersonen werden mit Weiterbildungen für diesen Unterricht qualifiziert. Bereits mit der Anpassung des kantonalen Lehrplans 2017 wurde der MINT-Bereich gestärkt.

Eine Tagung der Gymnasien widmete sich der Förderung der Begabungen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen. Für die Integration von zuziehenden Migrantinnen und Migranten konnte eine neue Lösung gefunden werden. Die Umsetzung der neuen Richtlinien für den Nachteilsausgleich wird mit Austauschtreffen verbunden.

Bei der Anpassung des Fachmittelschulbildungsgangs an die neuen schweizerischen Vorgaben wird die Ausrichtung der Schulen auf die Berufsfelder Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik gestärkt. Die Anpassung der Lehrpläne wurde in Angriff genommen.

Berufsbildung

Das Pilotprojekt Informatikausbildung 4.0 mit einer flexiblen Abfolge von Lerninhalten nach den Bedürfnissen der Betriebe und einer handlungsorientierten, digitalen Lern- und Prüfungsumgebung ist gestartet und stösst bereits auf schweizweites Interesse.

Um Lehrabbrüchen und einer tiefen Erfolgsquote bei der Lehrabschlussprüfung entgegenzuwirken, wurden zusammen mit den betroffenen Branchen gezielte Quali-Projekte initiiert. Im Bereich Digitalisierung wurde der Aufbau einer gemeinsamen Wissensplattform für alle Berufsfachschulen gestartet. Bei den technischen Berufen wurde die Koordination der Schultage unter den Berufsfachschulen realisiert. Damit wird die Organisation der überbetrieblichen Kurse erleichtert und der Besuch der lehrbegleitenden Berufsmaturität BM1 gefördert.

Um die Verteilung der Berufe auf Schulen und Standorte und die Zusammenarbeit unter den Schulen zu optimieren, wurde das Projekt Berufsfachschulen 2020 gestartet. In einem partizipativen Prozess mit den Schulleitungen und den Regionen werden Modelle zur verstärkten fachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit der Berufsfachschulen entwickelt.

Die Fallzahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich waren stark rückläufig und führten wie erwartet zu einer Klassenreduktion in den Berufsvorbereitenden Schuljahren Praxis und Integration (BPI). Der erste Durchgang der vom Bund initiierten Vorlehre Integration konnte erfolgreich abgeschlossen werden. 74 Prozent aller Lernenden des ersten Pilotjahres haben im Anschluss an die Vorlehre Integration eine berufliche Grundbildung gestartet. Mehrheitlich haben sie ihre berufliche Grundbildung im gleichen Betrieb bzw. Berufsfeld fortgesetzt. Das Projekt wird aufgrund des sehr guten Resultats weitergeführt. Der zweite Durchgang im deutschsprachigen Kantonsteil hat gestartet, der erste nun auch im französischsprachigen Kantonsteil.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Neben dem operativen Betrieb sind die acht BIZ daran, ihre Dienstleistungen weiterzuentwickeln.

- Die Zusammenarbeit mit den Volksschulen wurde schrittweise intensiviert. Für Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, wurde – vorerst im Pilotbetrieb in Bern und Burgdorf – das neue Angebot «Support+» geschaffen.
- Zur Förderung der Berufsabschlüsse für Erwachsene wurde eine zentrale Fachstelle und Anlaufstellen in den Regionen geschaffen. Die Erwachsenen können neu auf eine umfassende Information und Beratung zählen.
- Der Umbau der Infotheken im Kanton zur optimalen Verbindung von analoger und digitaler Information wurde als erstes in Thun vollzogen. Die weitere Umsetzung erfolgt etappenweise.

Chancen und Risiken

Der Kanton Bern unterhält ein breites und qualitativ gutes Bildungsangebot für die Sekundarstufe II und die höhere Berufsbildung. Er ist gesamtschweizerisch gut vernetzt und kann sich in nationalen und interkantonalen Projekten erfolgreich einbringen.

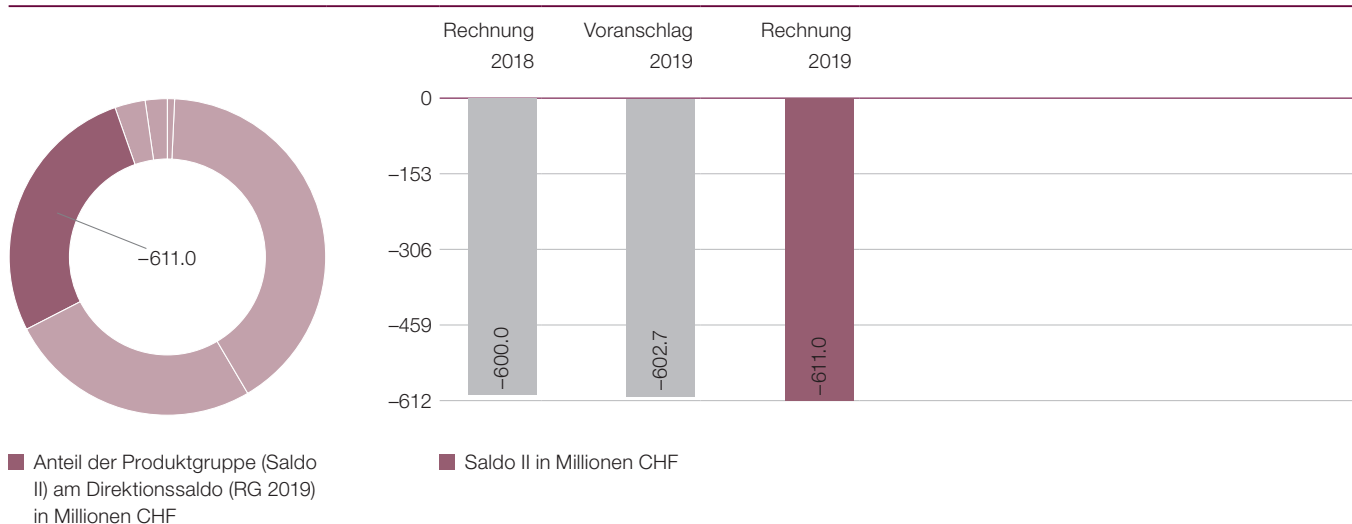
Die Mittelschul- und Berufsbildung bewegt sich in einem dynamischen Umfeld. Sie ist grundsätzlich fähig, Entwicklungen zu antizipieren – innovative Projekte und Zusammenarbeitsformen zu initiieren, bedarfsgerechte Anpassungen in der Angebotspa-

lette oder den Angeboten vorzunehmen und sich im Rahmen des gesamten Bildungssystems und des politischen Umfelds weiterzuentwickeln.

Wie genau sich bevorstehende Ausbildungsreformen und Innovationen, der Wiederanstieg der Anzahl Volksschulabgänger/-innen, die erforderlichen technischen und pädagogischen Investitionen für die digitale Transformation und die allgemeine Tendenz zur Höherqualifizierung finanziell auswirken, ist schwierig abschätzbar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	25 830	25 418
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 843	1 940
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	5 097	5 131
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	87 658	88 769
Anzahl Lernende an Gymnasien	5 865	5 638
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 398	1 468
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	13 001	12 109

9.7.4 Hochschulbildung**Beschreibung**

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuchâtel. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und

Controlling, die Steuerung der HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Erziehungsdirektorin/des Erziehungsdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	109 569	5 000	88 112	83 112	1 662.2%
(-) Personalkosten	-3 324 420	-3 527 296	-3 298 935	228 362	6.5%
(-) Sachkosten	-227 161	-310 397	-348 561	-38 164	-12.3%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-12	0	8	8	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-3 442 024	-3 832 693	-3 559 376	273 317	7.1%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	26 500	0	13 300	13 300	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-596 621 823	-598 856 000	-607 498 319	-8 642 319	-1.4%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 746	2 500	4 367	1 867	74.7%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-600 032 601	-602 686 193	-611 040 028	-8 353 835	-1.4%
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 447 449	0	-79	-79	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-601 480 050	-602 686 193	-611 040 107	-8 353 914	-1.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Universitäre Bildung	-1 556 795	-1 688 182	-1 645 991	42 191	2.5 %
Fachhochschulbildung	-1 010 473	-1 112 155	-1 046 912	65 243	5.9 %
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	-874 756	-1 032 355	-866 473	165 882	16.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Produktgruppensaldo auf der Stufe Saldo II überschreitet den Voranschlag 2019 um CHF 8,4 Millionen. Die Überschreitung ist hauptsächlich auf die Beiträge gemäss der Interkanto-

nen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) zurückzuführen, welche höher ausfallen als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Stärkung des strategisch wichtigen Medizinalstandorts Bern ist die Planung bedeutender Infrastruktur- und Investitionsprojekte im Bereich Medizin auf dem Inselareal im Gange. Die Bedarfsplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Universität in enger Abstimmung mit der bei der Realisierung der Bauten federführenden BVE und weiteren involvierten Partnern wie dem Inselspital.

Die Realisierung der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) auf die Campus Standorte Biel/Bienne und Bern sowie damit verbunden die Entwicklung des TecLab Burgdorf wird wie geplant vorangetrieben. Der Zeithorizont 2022 für die Realisierung des Campus Biel/Bienne kann jedoch aufgrund von Verzögerungen bei der Landsicherung und den Ausschreibungsverfahren nicht eingehalten werden; angestrebt wird das Jahr 2023.

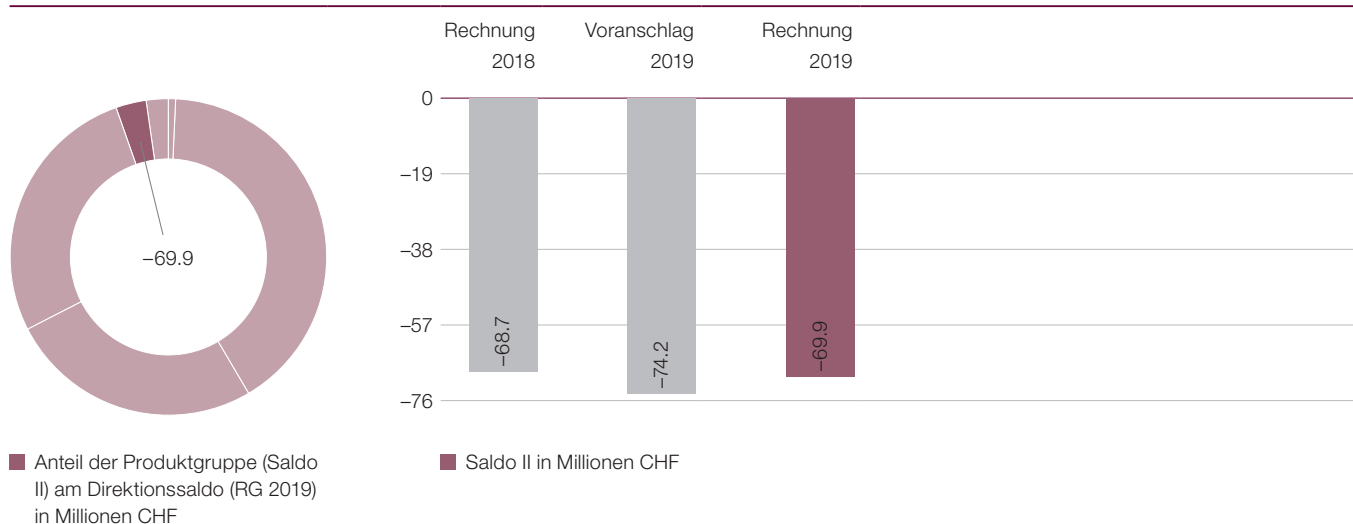
Chancen und Risiken

Die Verzögerung des Bezugs des Campus Biel/Bienne wird es der BFH erschweren, die Vorgabe «Halten der Marktanteile» zu

erreichen. Dies dürfte beim Kanton Bern zu Mehraufwand für FHV-Beiträge für ausserkantonal Studierende führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Studierende an der Universität Bern	18 019	18 576
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	37	36
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	6 970	6 979
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	50	48
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 631	2 752
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	67	66
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	735	753
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	226	241

9.7.5 Kultur**Beschreibung**

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel

der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 497 201	2 235 600	2 223 573	-12 027	-0.5%
(-) Personalkosten	-19 603 262	-20 042 291	-19 479 984	562 306	2.8%
(-) Sachkosten	-3 494 625	-3 941 379	-4 316 418	-375 039	-9.5%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-159 936	-174 296	-151 794	22 502	12.9%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-20 760 621	-21 922 366	-21 724 624	197 742	0.9%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 000	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-47 987 870	-52 298 000	-48 239 617	4 058 383	7.8%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	23 236	12 000	20 374	8 374	69.8%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-68 722 256	-74 208 366	-69 943 868	4 264 498	5.7%
(+)/(-) Abgrenzungen	-3 168 816	2 912 046	-4 443 938	-7 355 985	-252.6%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-71 891 072	-71 296 320	-74 387 806	-3 091 486	-4.3%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kulturförderung	-2 624 980	-2 828 821	-2 563 226	265 595	9.4%
Denkmalpflege	-7 136 640	-7 049 074	-6 853 556	195 518	2.8%
Archäologie	-10 999 002	-12 044 471	-12 307 843	-263 372	-2.2%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Rechnung 2019 schliesst um rund CHF 0,2 Millionen besser ab als budgetiert.

Die Einlage in den Kulturförderungsfonds von CHF 3,6 Millionen wurde nicht wie budgetiert den Staatsbeiträgen belastet, son-

dern über das Konto «Einlagen in Fonds des Fremdkapitals» verbucht und erscheint damit in der Deckungsbeitragsrechnung bei den Abgrenzungen (Saldo III).

Entwicklungsschwerpunkte*Kulturförderung*

Der Regierungsrat hat die Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-See-land-Berner Jura, mit dem Alpinen Museum, der Künstlerbörse und der Stiftung des Klosters Bellelay genehmigt. Der Leistungsvertrag mit dem Verein «Association fOrum culture» wurden vom Grossen Rat verabschiedet. Für die Erneuerung der vierjährigen Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West und Oberland-Ost hat der Regierungsrat das Verhandlungsmandat erteilt.

Beim Kunstmuseum Bern wurden bauliche Sofortmassnahmen ausgelöst um den Atelier 5-Bau für die Jahre bis zu einem Ersatz(neu)bau betriebsstüchtig zu erhalten. Beim Zentrum Paul Klee wurde die Projektierung für den Ersatz des Leitsystems gestartet. Das elektronische Gesuchportal für das Einreichen und Verwalten von Unterstützungsgesuchen bei der Kulturförderung wurde in Betrieb genommen.

Denkmalpflege

Die Jubiläumsveranstaltung zehn Jahre Denkmalpflegepreis war ein Erfolg. Die Ehrungen wurden auch ausserkantonale anerkennend registriert. Die Umsetzung des Grossprojekts Bauinventar 2020 erfolgt planmässig.

Archäologie

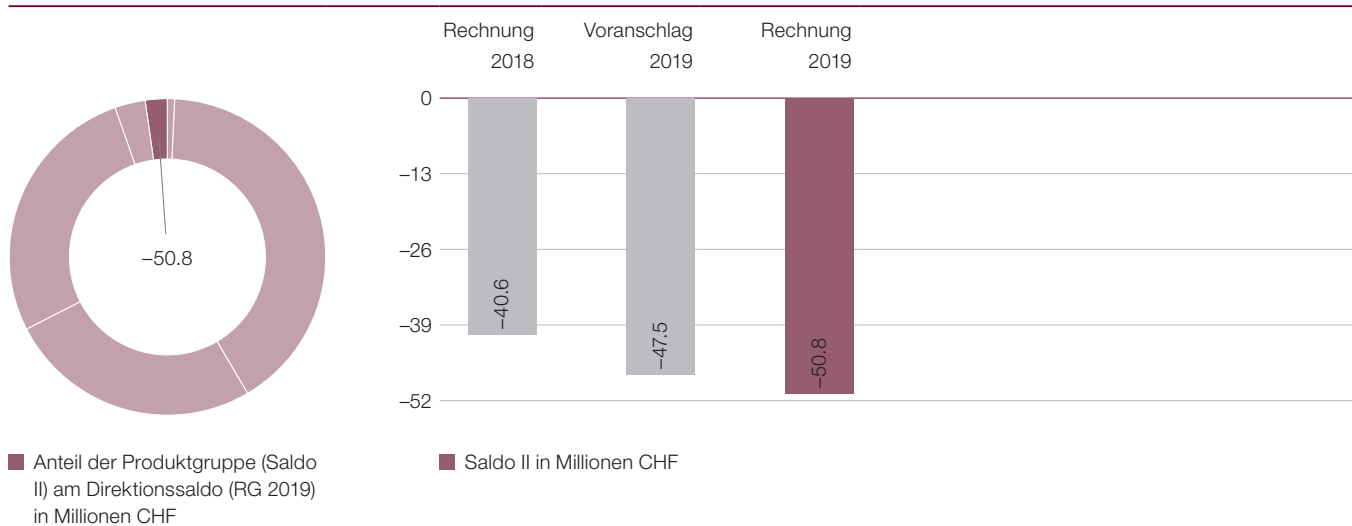
Der Start der Rettungsgrabung Campus Biel/Bienne hatte sich im Jahr 2018 verzögert. Die Grabung dauerte im Jahr 2019 entsprechend länger als geplant. Der Aufbau der Infrastruktur der neu gestarteten Grabung im abgelegenen Challnechwald war aufwändig, ebenso die notwendigen Untersuchungen an der Bronzehand von Prêles. Deren wissenschaftliche Analysen und Präsentation hat internationales Echo ausgelöst.

Chancen und Risiken

Es bestehen keine Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	2 526	2 566
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	68	68
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 229	7 245
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	4
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	123	117
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 187	4 254
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	14	12
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds) (in CHF)	12 465 589	12 608 640

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen**Beschreibung**

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II,
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergelälter zwischen Kanton und den Gemeinden,

- das operative Finanz- und Rechnungswesen der ERZ (mit Ausnahme des MBA),
- den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatikstruktur der ERZ, inklusiv EDUBERN,
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der ERZ an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	5 359 271	6 437 979	5 764 604	-673 375	-10.5%
(-) Personalkosten	-9 921 264	-11 209 955	-10 904 873	305 082	2.7%
(-) Sachkosten	-8 566 396	-13 650 953	-10 937 324	2 713 629	19.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	75 440	-361 774	-127 661	234 112	64.7%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-13 052 950	-18 784 703	-16 205 254	2 579 449	13.7%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	5 132 860	3 800 000	5 719 923	1 919 923	50.5%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-32 715 480	-32 492 400	-40 285 983	-7 793 583	-24.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 726	11 292	9 876	-1 416	-12.5%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-40 622 843	-47 465 811	-50 761 437	-3 295 626	-6.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	-863 140	-294 574	-353 725	-59 151	-20.1%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-41 485 983	-47 760 385	-51 115 162	-3 354 777	-7.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Interne Dienstleistungen	-11 515 944	-17 248 803	-14 681 361	2 567 441	14.9 %
Ausbildungsbeiträge	-1 537 006	-1 535 900	-1 523 892	12 008	0.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe I liegt um CHF 2,5 Millionen unter dem Voranschlag 2019. Dies ist auf einen Minderaufwand im Bereich der Beratungs- und Informatikdienstleistungen zurückzuführen sowie auf einen Minderaufwand bei den allgemeinen Betriebs-, Unterhalts- und Anschaffungskosten des Amtes.

Gegenüber dem Voranschlag sind höhere Kosten bei den Staatsbeiträgen angefallen (Saldostufe II). Die finanziellen Auswirkungen der Revision der Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2018 waren höher als angenommen. Im Ausbildungsjahr 2018/2019 befanden sich mehr Gesuchstellende mit einem hohen Stipendienanspruch in den berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorlehren als in den Vorjahren.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Jahr 2019 konnte die Digitalisierung sowie die Nutzung der EDUBERN-Services durch Schulen der Sekundarstufe II weiter vorangetrieben werden.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2019 gab es keine speziellen Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 203	6 847
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	67	64
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	17 241	17 582
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-ERZ betreut werden	3 771	4 011

9.8 Fonds

9.8.1 Kulturförderungsfonds

Der Kulturförderungsfonds wird verwendet für Defizitdeckungs-
garantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen
aller Art.

	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Abweichung ggü. Vorjahr	
			CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	11 000 000	10 700 000	-300 000	-2.7 %
Zuweisung (Staatsmittel)	3 100 000	3 600 000	500 000	16.1 %
Total Einnahmen	14 100 000	14 300 000	200 000	1.4 %
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge	-12 591 884	-15 596 134	-3 004 250	-23.9 %
Verwaltungskosten	-808 205	-925 279	-117 074	-14.5 %
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	-254 961	-226 201	28 761	100.0 %
Total Ausgaben	-13 655 050	-16 747 613	-3 092 563	-22.6 %
Total Einnahmen	14 100 000	14 300 000	200 000	1.4 %
Total Ausgaben	-13 655 050	-16 747 613	-3 092 563	-22.6 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	444 950	-2 447 613	-2 892 563	-650.1 %
Bestandesnachweis	31.12.2018	31.12.2019		
Anfangsbestand	18 297 905	19 104 402	806 497	4.4 %
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	361 547	254 961	-106 586	-29.5 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	444 950	-2 447 613	-2 892 563	-650.1 %
Bestand Kulturförderungsfonds	19 104 402	16 911 750	-2 192 652	-11.5 %
Bestand offene Verpflichtungen	-8 228 195	-6 268 619	1 959 576	23.8 %
Nettobestand Kulturförderungsfonds	10 876 206	10 643 131	-233 076	-2.1 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	-20.8		0.5
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-2.4		0.3
Nachhaltige Entwicklung	-56.8		35.0
Geoinformation	-9.7		2.8
Infrastrukturen	-349.8		181.2
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-387.5		130.6
Immobilienmanagement	-536.6		175.2
Wasser und Abfall	-25.8		73.5

10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Führungsunterstützung	-20.0	-19.9	-20.3	-0.4	-2.2 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-2.1	-2.3	-2.1	0.1	6.3 %
Nachhaltige Entwicklung	-16.7	-14.7	-21.7	-7.0	-47.7 %
Geoinformation	-6.5	-7.8	-7.0	0.8	10.4 %
Infrastrukturen	-65.2	-67.7	-168.6	-100.9	-149.1 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	-254.8	-291.1	-256.9	34.2	11.8 %
Immobilienmanagement	-312.8	-323.0	-361.4	-38.4	-11.9 %
Wasser und Abfall	21.5	34.3	47.7	13.4	38.9 %
Total	-656.6	-692.1	-790.3	-98.3	-14.2 %

10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Schwerpunkt als Infrastrukturdirektion des Kantons liegt naturgemäss bei den Investitionen und Projekten. Die BVE hat auch in diesem Jahr zahlreiche, volkswirtschaftlich wichtige Projekte vorangetrieben bzw. realisieren können.

Tiefbau

Das Projekt Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle schreitet voran. Das Mitwirkungsverfahren zum Bauprojekt ist abgeschlossen. Das wichtige Vorhaben stösst auf Zustimmung. Die Umfahrung Oberburg wurde vom Bund als beitragsberechtigtes Projekt im Agglomerationsprogramm Burgdorf anerkannt. Die Verkehrssanierung Aarwangen schreitet planmässig voran. Zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind in Bearbeitung.

Hochbau

Im Hochbau verzögert sich der Bau des Campus Biel/Bienne. Einerseits sind verschiedene Beschwerden hängig. Andererseits musste die Totalunternehmerausschreibung abgebrochen werden, weil keine wirtschaftlichen Angebote eingereicht wurden. Die Projektierungen für den Bildungscampus Burgdorf und für die Erweiterung des Gymnasiums Thun am Standort Schadau hat der Grosse Rat genehmigt. Der Architekturwettbewerb für das neue Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) in Münchenbuchsee kann nach der Bewilligung in der Frühlingsession 2020 begonnen werden. In der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat den Projektierungskredit für das neue Forschungs- und Ausbildungsgebäude der Universität auf dem Inselareal genehmigt. Der Regierungsrat hat die kantonale Immobilienstrategie verabschiedet.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Der Bund hat im Jahr 2019 die Mittel für die dritte Generation Agglomerationsprogramme freigegeben. Die Vorgaben des Kantons an die Regionen für die vierte Generation wurden erarbeitet. Die Richtlinien des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen der vierten Generation (RPAV; SR 143.5) und die dazugehörige Verordnung (PAVV; SR 725.116.214) treten am 1. Februar 2020 in Kraft. In Realisierung sind die zwei Grossbaustellen Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof und Publikumsanlagen SBB). Die Realisierung Entflechtung Wylerfeld verläuft planmässig.

Wasser und Abfall

Für das neue Kraftwerk Hondrich wurde die Konzession und Baubewilligung erteilt. Mit der vom Grossen Rat genehmigten Revision des Bergregalgesetzes vom 18. Juni 2003 (BRG; BSG 931.1) wird neu die Nutzung des öffentlichen Untergrunds klar geregelt. Der Regierungsrat beantragte beim Bund ein sofortiges Verbot von Chlorothalonil nach dessen Nachweis im Grund- und Trinkwasser. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat die Zulassung mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Baugesuch für die Sanierung der ehemaligen Deponie Illiswil in Wohlen wurde eingereicht und die Ausschreibung ist in Arbeit. Die Sanierung ist in den Jahren 2020 bis 2021 geplant.

Energie

Das kantonale Energieförderprogramm wurde im Rahmen der Energiestrategie im Jahr 2019 weitergeführt. Die Zielerreichung wurde durch die abgelehnte Revision des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1) im Februar 2019 erschwert.

Führungsunterstützung

Das Projekt «FIT TBA HRM2», welches die Umsetzung von HRM2 im Tiefbau unterstützt, wurde im Jahr 2019 erfolgreich abgeschlossen. Seit November 2019 arbeitet die gesamte BVE mit der Geschäftsverwaltungssoftware «BE-GEVER». Die BVE ist beim kantonalen ERP-Projekt vermehrt involviert. Das vorhandene SAP-Know-how konnte dabei eingebracht werden. Die beiden Ämter Amt für Geoinformation und Amt für Umweltkoordination und Energie verlassen die BVE im Rahmen der Umsetzung der Direktionsreform (UDR) per 1. Januar 2020. Die gesamte Direktion war aufgrund der Vorbereitungs- und Koordinationsarbeiten für die neue Direktion stark gefordert.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 388 460 350	-1 145 728 286	-1 235 558 839	-89 830 553	-7.8 %
Ertrag	796 808 943	544 113 620	646 550 370	102 436 751	18.8 %
Saldo	-591 651 407	-601 614 667	-589 008 469	12 606 198	2.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-109 233 502	-113 386 078	-110 583 427	2 802 652	2.5 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-198 530 874	-170 265 627	-189 714 387	-19 448 760	-11.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-336 590 461	-290 048 400	-260 844 676	29 203 724	10.1 %
34 Finanzaufwand	-11 186 796	-8 484 122	-10 609 560	-2 125 438	-25.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-4 657 659	-2 987 000	-5 594 072	-2 607 072	-87.3 %
36 Transferaufwand	-639 332 316	-526 987 470	-617 281 188	-90 293 718	-17.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	-11 227 635	-4 970 000	-5 312 771	-342 771	-6.9 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	-35 959 573	0	-22 477 860	-22 477 860	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-41 741 533	-28 599 589	-13 140 901	15 458 688	54.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	7 924 322	4 780 000	5 137 874	357 874	7.5 %
42 Entgelte	108 324 177	108 704 114	92 301 482	-16 402 632	-15.1 %
43 Verschiedene Erträge	2 185 836	2 170 000	711 078	-1 458 922	-67.2 %
44 Finanzertrag	220 397 083	11 779 500	159 489 672	147 710 172	1 254.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	46 836 881	1 633 000	17 944 868	16 311 868	998.9 %
46 Transferertrag	355 922 662	380 361 011	349 745 237	-30 615 774	-8.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	11 227 635	4 970 000	5 312 771	342 771	6.9 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	43 990 347	29 715 995	15 907 389	-13 808 606	-46.5 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2019 schliesst per Saldo um CHF 12,6 Millionen oder 2,1 Prozent unter dem Voranschlag ab. Der Aufwand ist um CHF 89,8 Millionen und der Ertrag ist um CHF 102,4 Millionen höher als budgetiert. Die Abweichungen zum Voranschlag resultieren hauptsächlich aus dem nicht geplanten ausgewiesenen Einnahmenverzicht auf Mieterträgen (CHF 144,9 Mio.). Dieser Effekt erhöht sowohl den Aufwand als auch den Ertrag. Geringerer Aufwand und Ertrag entstehen aufgrund tieferer ÖV-Abgeltungen (CHF 14,2 Mio), Projektverzögerungen insbe-

sondere beim Ausbau Bahnhof Bern und der Gleissanierung Breitenrain und entsprechend tieferen à-fonds-perdu Investitionsbeiträgen (CHF 13,4 Mio.). Ausserordentliche Rückerstattungen der BLS AG und Busland AG (CHF 11,3 Mio.) führen ebenfalls zu einer Saldoverbesserung. Mehraufwand ergibt sich aus den Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung im Tiefbauamt (CHF 12,5 Mio.) aufgrund von HRM2.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-421 311 580	-452 552 000	-400 444 898	52 107 102	11.5 %
Einnahmen	101 867 102	135 262 000	100 467 587	-34 794 413	-25.7 %
Saldo	-319 444 478	-317 290 000	-299 977 311	17 312 689	5.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-262 263 426	-339 712 000	-273 361 524	66 350 476	19.5 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-50 427 173	-940 000	-450 251	489 749	52.1 %
54 Darlehen	-1 359 362	-1 500 000	-4 216 334	-2 716 334	-181.1 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	-82 478 140	-93 400 000	-105 062 065	-11 662 065	-12.5 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-24 783 479	-17 000 000	-17 354 725	-354 725	-2.1 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	14 234 560	100 000	7 374 239	7 274 239	7 274.2 %
61 Rückerstattungen	7 639 539	9 406 000	7 164 863	-2 241 137	-23.8 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	46 062 579	91 294 000	54 939 363	-36 354 637	-39.8 %
64 Rückzahlung von Darlehen	9 146 946	9 000 000	10 442 222	1 442 222	16.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	8 462 000	3 192 175	-5 269 825	-62.3 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	24 783 479	17 000 000	17 354 725	354 725	2.1 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst per Saldo um CHF 17,3 Millionen oder 5,5 Prozent unter dem Voranschlag ab. Die Einnahmen sind um CHF 34,8 Millionen und die Ausgaben sind um CHF 52,1 Millionen niedriger als budgetiert. Grund dafür ist die HRM2-bedingte Verschiebung von der Investitions- in die Erfolgsrechnung aufgrund der Netzschlussprojekte und der neuen Aktivierungsgrenze von CHF 100 000 im Tiefbauamt.

Ausgabenmindernd wirken Projektverzögerungen aufgrund von Einsprachen, Beschwerden und noch nicht geklärten oder geänderten Nutzeranforderungen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE

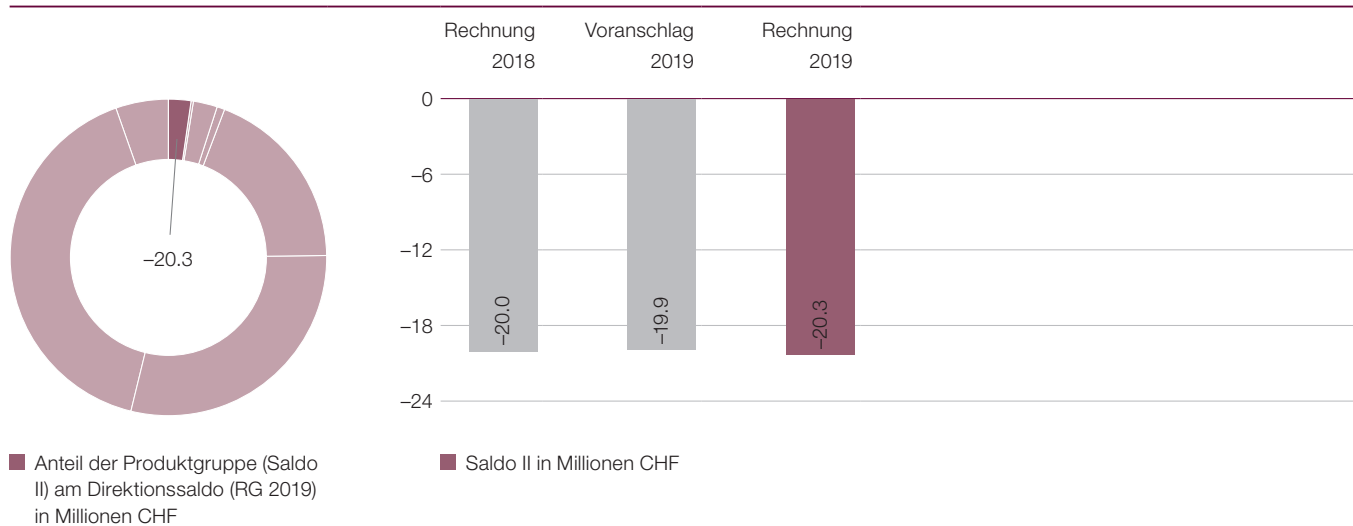
2014	2015	2016	2017	2018	2019
786.1	786.1	795.1	781.8	784.9	787.7

Kommentar

Der Personalbestand der BVE war in den letzten Jahren stabil. Er hat sich im Jahr 2019 leicht erhöht. Die Zunahme ist auf die Wiederbesetzung von Vakanzen zurückzuführen. Insgesamt bewegt sich der Bestand innerhalb des vom Regierungsrat bewilligten Sollbestandes.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit

den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	544 044	691 995	474 006	-217 989	-31.5%
(-) Personalkosten	-9 944 618	-9 893 261	-10 073 907	-180 646	-1.8%
(-) Sachkosten	-8 886 977	-9 007 004	-9 291 258	-284 254	-3.2%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-1 628 920	-1 712 568	-1 300 900	411 668	24.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-19 916 472	-19 920 838	-20 192 059	-271 221	-1.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	190 000	0	-190 000	-100.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-114 695	-135 000	-114 951	20 049	14.9%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 600	5 000	9 523	4 523	90.5%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-20 020 567	-19 860 838	-20 297 487	-436 649	-2.2%
(+)(-) Abgrenzungen	153 857	13 087	131 472	118 385	904.6%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-19 866 710	-19 847 751	-20 166 015	-318 264	-1.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	-6 697 765	-2 969 354	-6 299 192	-3 329 838	-112.1%
Dienstleistungen Ämter	-13 218 708	-16 951 484	-13 892 867	3 058 617	18.0%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe wird um rund CHF 0,27 Millionen überschritten. Die höheren Personalkosten sind hauptsächlich auf die nicht budgetierte Zentralisierung der Informatikverantwortlichen zurückzuführen. Mehrkosten bei Informatikprojekten, insbesondere für die Einführung der digitalen

Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA) und für die externe Unterstützung bei der Umsetzung des Projekts FIT-TBA, führten zu höheren Sachkosten. Die Effekte durch die Einführung von HRM2 und die geringere Investitionstätigkeit haben zu tieferen kalkulatorischen Kosten geführt.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat war auch im Jahr 2019 für die Führungsunterstützung des Direktors und der Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen) zuständig.

IT@BE durchgeführt. Schliesslich wurde die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in der BVE mit dem Wegzug des Amts für Geoinformation zur DIJ und dem Amt für Umweltkoordination und Energie zur WEU erfolgreich vorbereitet.

Das Jahr 2019 war geprägt von diversen grossen Projekten. Die Einführung der Geschäftsverwaltung «BE-GEVER» für die ganze Direktion wurde erfolgreich abgeschlossen. Weiter wurden wichtige Vorarbeiten für den IT-Rollout im Rahmen des Projekts

Die Verbesserungen in der Führung der Finanzbuchhaltungen wurden fortgesetzt. Alle Buchführungen sind nun auf einem sehr guten Stand, was auch die Finanzkontrolle so bestätigt hat.

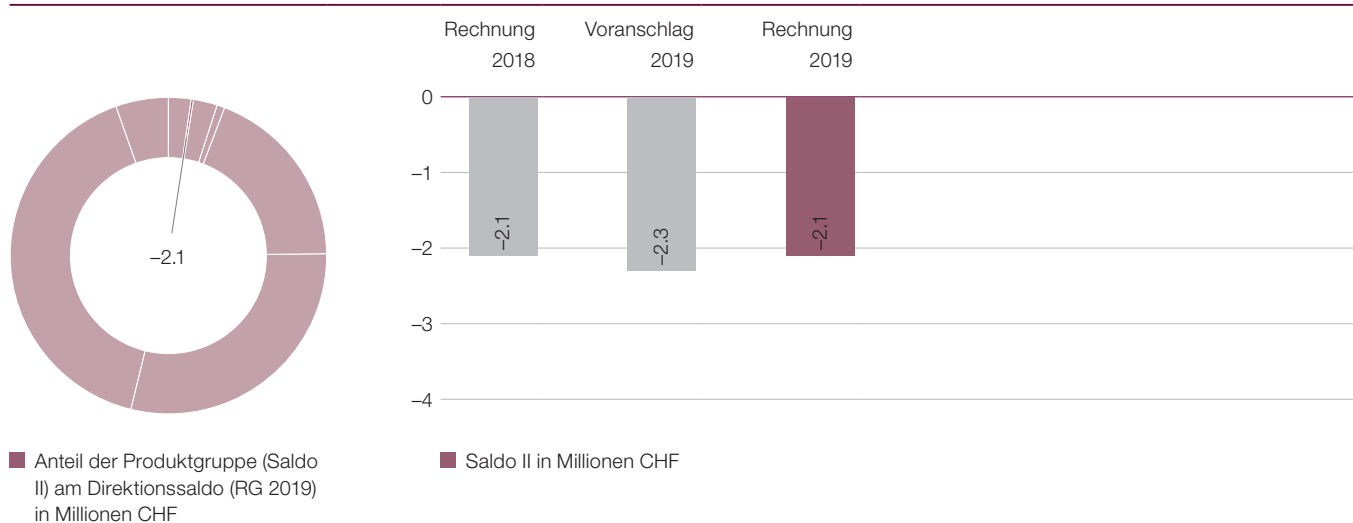
Chancen und Risiken

Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen wurden Voraussetzungen geschaffen für weitere Effizienzsteigerungen und Digitalisierungsprojekte.

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprache-geschäfte)	135	161
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	25	19
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpel-lationen)	36	73
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	158	194

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen**Beschreibung**

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVE. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors vor. Das Rechtsamt unterstützt

die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	223 519	197 700	251 648	53 948	27.3%
(-) Personalkosten	-2 331 941	-2 412 542	-2 335 346	77 196	3.2%
(-) Sachkosten	-31 828	-55 200	-43 725	11 475	20.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	627	0	-1 426	-1 426	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-2 139 622	-2 270 042	-2 128 849	141 192	6.2%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 555	500	2 447	1 947	389.4%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-2 137 067	-2 269 542	-2 126 402	143 139	6.3%
(+)/(-) Abgrenzungen	-5 521	0	-1 341	-1 341	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-2 142 589	-2 269 542	-2 127 743	141 799	6.2%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	-1 862 287	-1 949 235	-1 946 181	3 054	0.2%
Rechtliche Dienstleistungen	-277 335	-320 806	-182 668	138 139	43.1%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Abweichungen gegenüber der Planung sind nur unwesentlich. Der Saldo I (Globalbudget) hat um rund CHF 0,14 Millionen besser abgeschlossen als geplant. Mit der steigenden Anzahl von Beschwerdeverfahren konnten Mehrerlöse bei den Verfah-

renskosten von rund CHF 0,05 Millionen erzielt werden. Sowohl die Personalkosten (CHF 0,08 Mio.) als auch die Sachkosten (CHF 0,01 Mio.) sind tiefer als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen sind konstant hoch. Die Zahl der Beschwerden hat im Jahr 2019 um 25 Prozent zugenommen. Das Rechtsamt sorgt für eine möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und

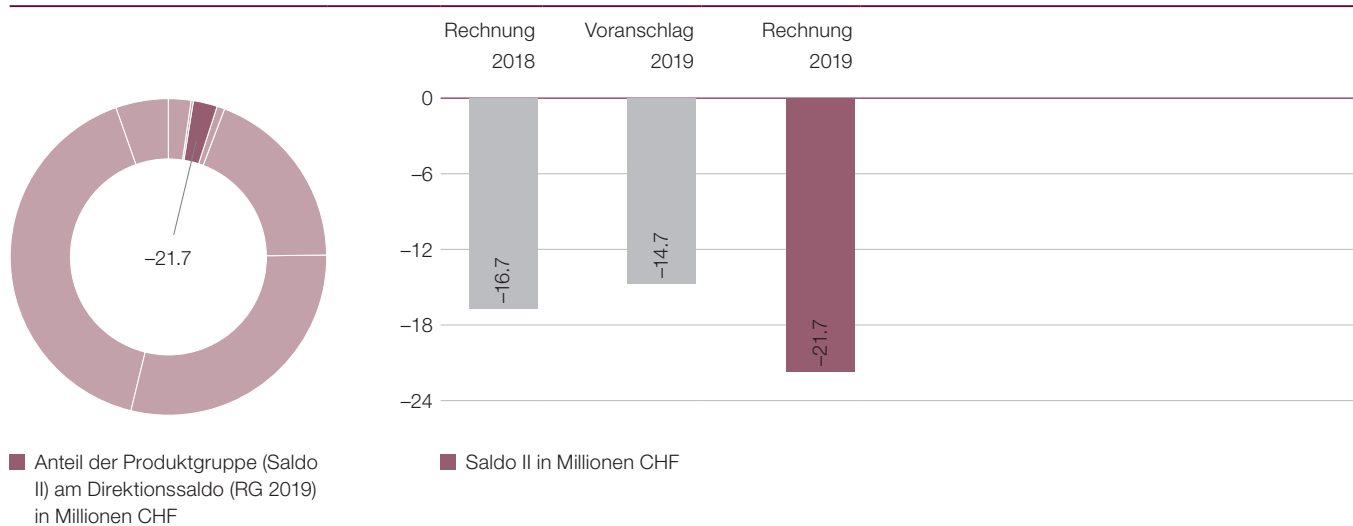
räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte waren die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich Wasserfonds und Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.

Chancen und Risiken

In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der eingereichten Beschwerden	308	383
Anzahl erledigter Beschwerden	303	325
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	3	7

10.7.3 Nachhaltige Entwicklung**Beschreibung**

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;

- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) wahrnimmt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	276 678	180 000	359 554	179 554	99.8%
(-) Personalkosten	-2 321 979	-2 443 317	-2 449 689	-6 373	-0.3%
(-) Sachkosten	-431 094	-303 000	-575 091	-272 091	-89.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	674	-1 223	-6 989	-5 766	-471.4%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-2 475 722	-2 567 540	-2 672 215	-104 675	-4.1%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	40 381 995	48 100 000	34 661 600	-13 438 400	-27.9%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-54 624 263	-60 250 000	-53 722 861	6 527 139	10.8%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 749	1 000	2 491	1 491	149.1%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-16 715 240	-14 716 540	-21 730 985	-7 014 445	-47.7%
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 621	276	991	715	259.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-16 716 861	-14 716 264	-21 729 994	-7 013 730	-47.7%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Nachhaltige Entwicklung	-766 694	-1 032 416	-864 471	167 944	16.3 %
Energie	-1 709 028	-1 535 124	-1 807 743	-272 619	-17.8 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe ist um CHF 0,1 Millionen (4,1 %) schlechter als der Voranschlag. Das Budget für die Vermarktung des neuen nationalen Gebäudeprogramms (Energiegesetz Förderbeiträge) wurde leicht überschritten. Die Nachbearbeitung inkl. VOX-Analyse durch das gfs.bern zur negativen Volksabstimmung zum kantonalen Energiegesetz vom

15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) stellt einen ungeplanten Ausgabeposten dar (Auftrag durch RR). Die Ergebnisverschlechterung im Saldo II ist primär auf tiefere Förderbeiträge des Bundes sowie die negativen Schlussabrechnungen der Jahre 2013–2016 zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z.B. Klimawandel/ Klimaschutz, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft).

Ein zentraler Schwerpunkt ist dabei die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates (Massnahmenplanung 2019–2022) und der entsprechenden Energiegesetzgebung, (Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich [MuKEN] 2014) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel soll neu eine kantonale Energie- und CO₂-Statistik aufgebaut werden.

Chancen und Risiken

Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Durch die Ablehnung der Teilrevision der kantonalen Energiegesetzgebung

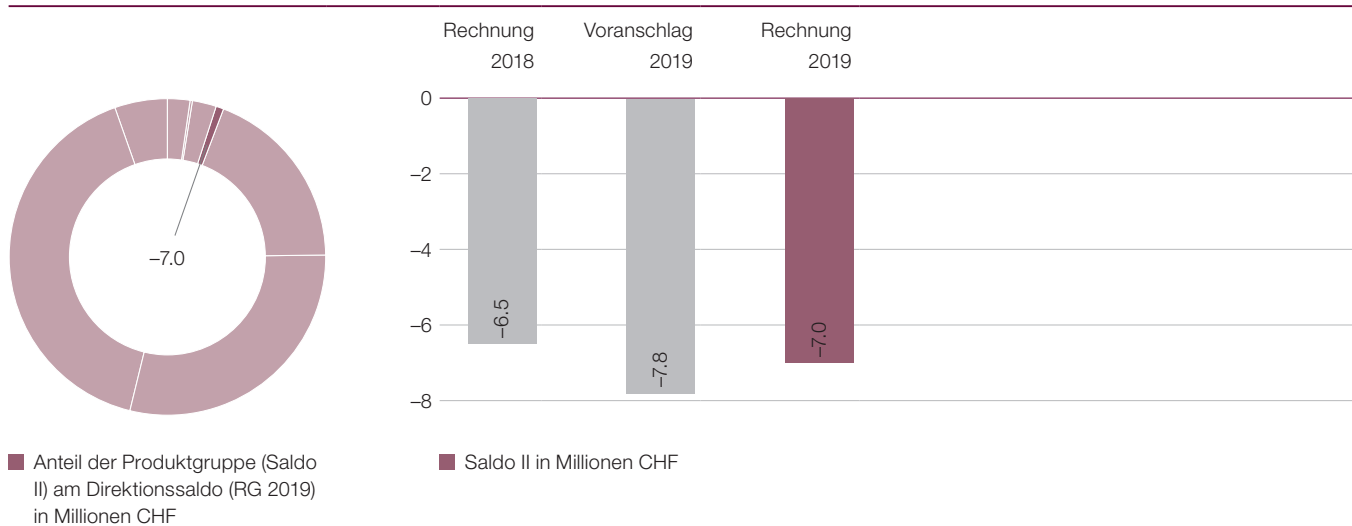
durch die Berner Stimmbevölkerung wird diese Zielerreichung stark behindert.

Die neue Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und den fluktuierenden CO₂-Abgaben kann zu grösseren Budgetabweichungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	252	274
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	68	42
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	3 171	4 226
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	4	7
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	71	93

10.7.4 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeolG; SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit

Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt etwa CHF 250 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von etwa CHF 90 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 345 820	2 010 028	2 346 354	336 326	16.7 %
(-) Personalkosten	-4 689 886	-4 916 465	-4 542 450	374 015	7.6 %
(-) Sachkosten	-1 429 020	-1 744 812	-1 058 725	686 087	39.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-43 944	-34 841	-19 008	15 833	45.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-3 817 031	-4 686 090	-3 273 829	1 412 261	30.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	442 728	470 000	425 221	-44 779	-9.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-3 176 263	-3 570 000	-4 128 928	-558 928	-15.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 667	2 141	4 818	2 677	125.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-6 544 898	-7 783 949	-6 972 717	811 232	10.4 %
(+/-) Abgrenzungen	21 966	4 761	-5 671	-10 432	-219.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-6 522 931	-7 779 188	-6 978 387	800 801	10.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Geoinformation	-3 817 031	-4 686 090	-3 273 829	1 412 261	30.1 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) ist um CHF 1,4 Millionen besser als der Voranschlag. Gründe für dieses Ergebnis sind Nichtinanspruchnahmen von Dienstleistungen Dritter, tiefere Personal-

kosten und höhere Erlöse (GRUDIS-Gebühr und Gebühren Vertragswesen amtliche Vermessung).

Entwicklungsschwerpunkte

Die kantonale Geodateninfrastruktur wurde mit weiteren Geodaten ergänzt. Die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und die flächendeckende Einführung des

ÖREB-Katasters sowie des Leitungskatasters im Kanton Bern schreiten wie geplant voran.

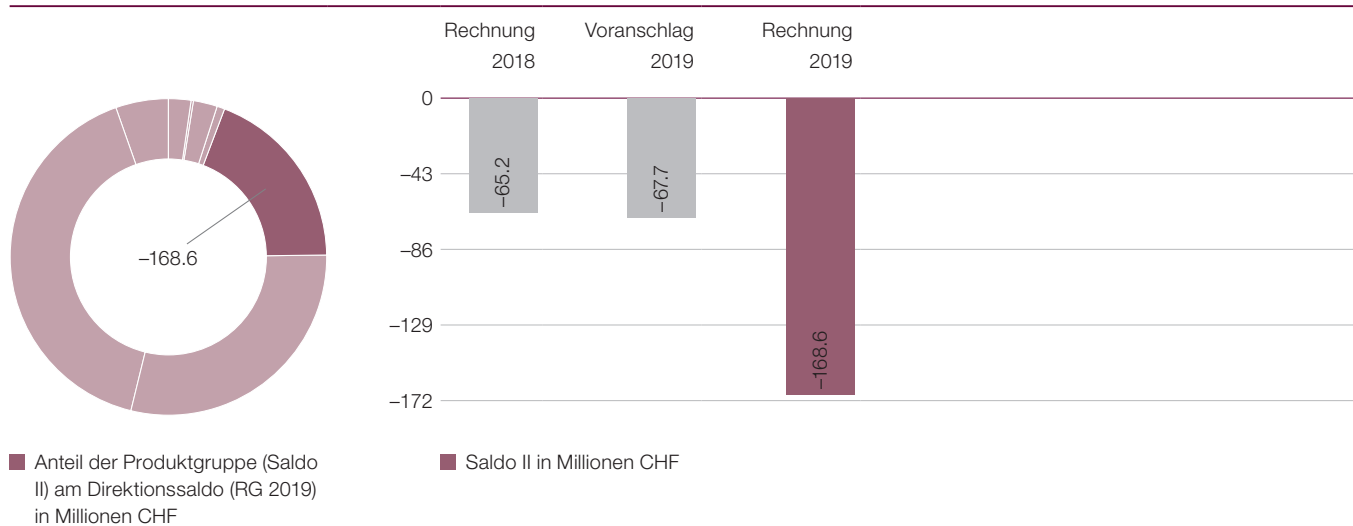
Chancen und Risiken

Die kantonalen Geobasisdaten liefern einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Die zeitgemässe Bereitstellung von Geoinformationen sowie

bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur (KGDI) stellen sowohl für Fachämter wie auch das Amt für Geoinformation eine grosse Herausforderung dar.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	302	316
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	1 019	1 461
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen CHF (Vorjahreszahlen)	22	29
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	50	55

10.7.5 Infrastrukturen**Beschreibung**

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7 Milliarden
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 7 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,3 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 227 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flusssufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flusssufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderoute: 1150 km

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	45 679 683	24 622 600	41 009 232	16 386 632	66.6 %
(-) Personalkosten	-62 379 516	-65 032 162	-63 200 903	1 831 259	2.8 %
(-) Sachkosten	-51 776 105	-47 024 950	-64 382 863	-17 357 913	-36.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-143 053 198	-184 468 377	-183 242 075	1 226 302	0.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-211 529 136	-271 902 890	-269 816 609	2 086 280	0.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	102 939 595	167 286 000	71 007 196	-96 278 804	-57.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-26 516 029	-33 470 000	-38 955 850	-5 485 850	-16.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	69 933 109	70 409 000	69 151 143	-1 257 857	-1.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-65 172 462	-67 677 890	-168 614 120	-100 936 230	-149.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	31 477 735	27 288 895	113 852 482	86 563 587	317.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-33 694 727	-40 388 995	-54 761 638	-14 372 643	-35.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Kantonsstrassen	-199 042 467	-236 888 812	-257 038 517	-20 149 706	-8.5 %
Nationalstrassen	-1 279 734	-22 805 987	-2 312 474	20 493 513	89.9 %
Hochwasserschutz	-9 387 632	-10 343 387	-8 537 679	1 805 707	17.5 %
Spezialprodukte	-1 819 303	-1 864 704	-1 927 939	-63 234	-3.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die höheren Erlöse entstanden hauptsächlich aufgrund einer Feststellung der Finanzkontrolle, wonach die Beiträge für Aufgaben, die im gesetzlichen Verantwortungsbereich des Bundes liegen, keine Erlöse aus Staatsbeiträgen im Saldo II, sondern Erlöse im Saldo I darstellen. Die gestiegenen Sachkosten resultieren insbesondere aus der HRM2-bedingten Verschiebung von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung und der Bildung von Rückstellungen für die Instandsetzung von Kantonsstrassen, die an den Bund übergehen oder den Gemeinden abgetreten werden. Mit der neuen Buchungspraxis für die Erlöse der

Staatsbeiträge wurden die Bundesbeiträge für die Netzvollendung der Nationalstrassen nicht mehr der Investitionsrechnung gutgeschrieben. Weiter wurden die Beiträge von Bund und Gemeinden an die Kantonsstrassen- und eigenen Wasserbauprojekte nicht mehr passiviert und in der Betriebsbuchhaltung sofort abgeschrieben, sondern mit den aktivierten Anlagegütern verrechnet (Nettoausweis). Die Kosten Staatsbeiträge sind mit der Einführung der Leistungsabgrenzung der Projekte von Gemeinden und Wasserbauträgern gestiegen.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen bleiben ein wichtiger Schwerpunkt. Nach wie vor sind noch viele Brücken in einem sanierungsbedürftigen Zustand und es werden verstärkte Anstrengungen nötig sein, um diese Bauwerke instand zu setzen. Weitere Schwerpunkte bleiben das Abschliessen der Erstsanierungen beim Lärmschutz, die Sanierung von Unfallschwerpunkten und die Sanierung der Bushaltestellen für einen hindernisfreien Zugang.

Wichtige Strassenbauprojekte: Umfahrung Wilderswil, Umsetzung flankierende Massnahmen zum A5 Biel Ostast (Orpund), Erarbeitung der Bauprojekte für die Verkehrssanierungen «Aar-

wangen-Langenthal Nord» und «Burgdorf-Oberburg-Hasle» und deren Planaufgabe. Beim in der Region Biel umstrittenen A5 Westast sollen bis im Sommer 2020 Vorschläge der Dialoggruppe zum weiteren Vorgehen vorliegen. Das Genehmigungsverfahren zum Ausführungsprojekt des Ostportals des Twannentunnels soll weitergeführt werden (Einsprachebehandlung).

Bei den Planungsinstrumenten ist der überarbeitete Sachplan Wanderroutennetz mit RRB 110/2019 angepasst worden. Der Entwurf zum aktualisierten Sachplan Veloverkehr ist in der Mitwirkung bei den Adressaten und der Bevölkerung; der entsprechende RRB ist im ersten Semester 2020 vorgesehen.

Beim Hochwasserschutz bleibt die Aare ein wichtiger Schwerpunkt. Neben den prioritären Projekten zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung oder im Bau. Bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungs-

projekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Schwarze Lutschine in Grindelwald, Lutschine auf dem Bördeli, Kleine Simme in Zweisimmen, Gürbe im unteren Gürbetal, Alte Aare im Seeland, Luterbach in Oberburg sowie Langete und Zuflüsse im Langetental).

Chancen und Risiken

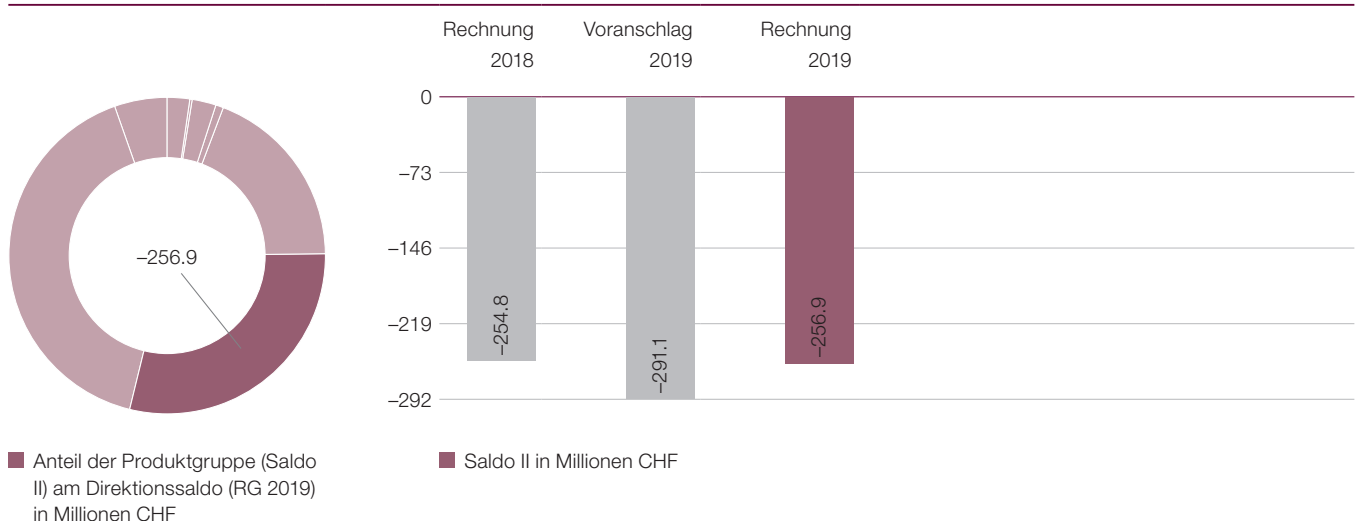
Ein sicheres, leistungsfähiges und verträgliches Strassennetz, das alle Regionen erschliesst, der Schutz vor Hochwasser, die Revitalisierung der Gewässer sowie attraktive und sichere Velo- und Wanderrouthenetze sind für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Sie sind wichtige Voraussetzungen für die wirt-

schaftliche und touristische Entwicklung des Kantons. Die Auswirkungen des Klimawandels auf Infrastrukturen und die Digitalisierung im Fahrzeugbereich stellen grosse Herausforderungen dar, die es anzugehen gilt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	538	567
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	78	83
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	255	254
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	252	242
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	2 934	3 078

10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) und regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der

Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das AÖV ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in sektorenübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	796 685	258 082	558 796	300 714	116.5 %
(-) Personalkosten	-2 204 247	-2 221 047	-2 270 232	-49 185	-2.2 %
(-) Sachkosten	-857 656	-743 500	-910 639	-167 139	-22.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-3 139 630	-2 763 738	-2 768 741	-5 003	-0.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-5 404 848	-5 470 203	-5 390 816	79 387	1.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	124 339 032	142 499 855	130 076 381	-12 423 474	-8.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-373 709 973	-428 099 566	-381 545 517	46 554 049	10.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 642	300	2 308	2 008	669.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-254 773 147	-291 069 614	-256 857 644	34 211 970	11.8 %
(+/-) Abgrenzungen	6 084 624	19 359 291	19 672 856	313 565	1.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-248 688 523	-271 710 323	-237 184 788	34 525 535	12.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Infrastruktur und Rollmaterial	-2 928 750	-2 983 681	-2 746 051	237 630	8.0 %
Verkehrsangebot	-2 476 098	-2 486 522	-2 644 765	-158 243	-6.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I der Produktgruppe wurde um rund CHF 0,08 Millionen unterschritten. Der Saldo II schliesst CHF 34,2 Millionen unter dem Voranschlag ab. Der Grund hierfür sind tiefere ÖV-Abgeltungen, tiefere à-fonds-perdu Investitionsbeiträge, eine

ausserordentliche Rückerstattung der BLS AG sowie tiefere Ertragsausfälle SBB Fernverkehr aus dem Libero 2018 und 2019.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern finanziert in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme erster und zweiter Generation verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mit. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern, die Entflechtung Wylerfeld und das Tram Bern-Ostermundigen.

Agglomerationsprogramme (der vierten Generation) resp. der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK 2021) wurden die Vorgaben des Kantons an die Regionen erarbeitet (RRB 1005/2018). Die Arbeiten in den Regionen wurden aufgenommen.

Die Agglomerationsprogramme der dritten Generation wurden im Dezember 2016 beim Bund eingereicht. Am 25. September 2019 hat das Bundesparlament die Mittel für die dritte Generation Agglomerationsprogramme freigegeben. Die zur Mitfinanzierung beantragten bernischen Projekte sind im Bundesbeschluss mehrheitlich enthalten. Für die Erarbeitung der nächsten

Die Arbeiten im Hinblick auf den Ausbauschnitt 2035 des Bundes wurden aktiv begleitet. Das Bundesparlament hat den Ausbauschnitt 2035 mit Investitionen in Höhe von CHF 12,9 Milliarden bewilligt. Die prioritären Berner Projekte sind im Ausbauschnitt 2035 enthalten.

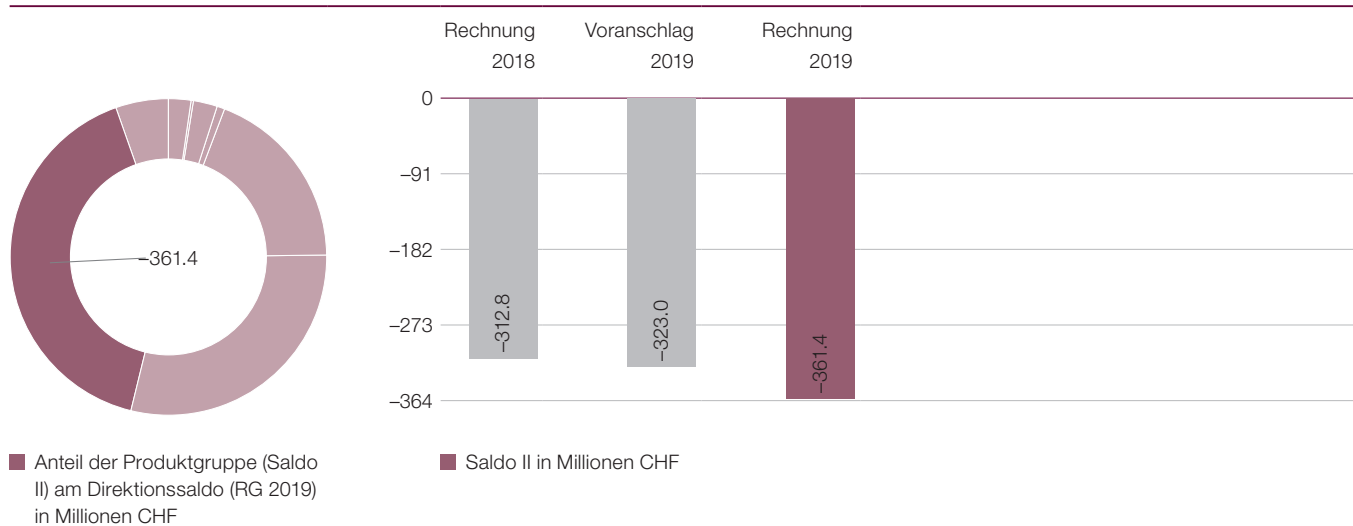
Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Be-

zug auf Kosten, Effizienz und Landverbrauch gegenüber dem motorisierten Individualverkehr grosse Vorteile.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	25	25
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	59 350 000	59 960 000
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 646 000 000	1 666 000 000
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	257 400 000	247 100 000
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	54 200 000	63 300 000

10.7.7 Immobilienmanagement**Beschreibung**

Als Eigentümerversorger wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung usw.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facilitymanagement). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie

Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt zugemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	234 262 501	26 102 000	174 221 776	148 119 776	567.5%
(-) Personalkosten	-9 922 231	-10 364 488	-10 308 135	56 353	0.5%
(-) Sachkosten	-113 360 478	-103 755 000	-114 919 176	-11 164 176	-10.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-267 560 761	-246 543 810	-261 689 133	-15 145 324	-6.1%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-156 580 969	-334 561 298	-212 694 668	121 866 630	36.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	-9 238 220	11 700 000	972 313	-10 727 687	-91.7%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-146 954 242	-142 292	-149 680 977	-149 538 685	-105 093.2%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	11 717	5 000	10 058	5 058	101.2%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-312 761 714	-322 998 589	-361 393 274	-38 394 684	-11.9%
(+/-) Abgrenzungen	28 613 588	49 540 642	84 128 159	34 587 517	69.8%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-284 148 126	-273 457 947	-277 265 115	-3 807 168	-1.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Immobilienmanagement	-156 580 969	-334 561 298	-212 694 668	121 866 630	36.4%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt um CHF 122 Millionen besser aus als veranschlagt. Die Mehrerlöse von CHF 148 Millionen resultieren insbesondere aus der Verbuchung von nicht budgetierten (unentgeltlichen) Mieterträgen der Universität Bern, Berner Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule und der Universitären Psychiatrischen Diensten, (CHF 145 Mio.). Dieser Effekt wird über die Kosten Staatsbei-

träge im Saldo II wieder ausgeglichen. Das konsequente Vortreiben der Geschäfte hat zu höheren Sachkosten von CHF 11 Millionen geführt. Fehlende Anpassungen in der Berechnung der kalkulatorischen Kosten im Voranschlag 2019 haben eine Abweichung von insgesamt CHF 15 Millionen erzeugt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandorts Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. Die Entwicklung des Inselareals ist ein koordinierter rollender Prozess, für welchen klare strategische und planerische Grundlagen bestehen. Die Steuerung des Prozesses erfolgt durch den Kanton und durch Akteure, welche auf dem Inselareal präsent sind. Sie treiben gemeinsam die standortgebundenen Nutzungen zum Ausbau des Medizinalstandorts auf dem Inselareal im Sinne der Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» voran. Zudem soll für den Ausbau die Landsicherung auf dem Inselareal vorgenommen werden.

Die Standortkonzentration der Campusse Biel/Bienne, Bern und Burgdorf wird vorangetrieben. Beim Campus Biel/Bienne verzögern sich die Realisierung und die Inbetriebnahme. Einerseits verursacht ein Anwohner mit diversen Einsprachen und Beschwerden mehrere Rechtsverfahren, andererseits musste die Totalunternehmerausschreibung abgebrochen werden, weil die Angebote die Zielkosten deutlich überschritten. Die Verzögerung in Biel wird auch Verzögerungen in Burgdorf zur Folge haben. Beim Campus Bern wird anhand des Wettbewerbsergebnisses

das Vorprojekt vorangetrieben und beim Campus Burgdorf läuft der Wettbewerb.

Die bereits im Jahr 2018 erstellte Justizvollzugsstrategie (JVS) 2017–2032 erläutert den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der Einrichtungen des Amts für Justizvollzug für die kommenden 25 Jahre. Im Fokus stehen dabei Angebot und Infrastruktur des kantonalen Justizvollzugs. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Landsicherung im Kanton Bern für die verschiedenen geplanten Standorte der Justizvollzugsanstalten (JVA).

Seit März 2019 verfügt der Kanton Bern über eine Immobilienstrategie für eine nachhaltige und aktive Bewirtschaftung des kantonalen Immobilienportfolios. Damit wird sichergestellt, dass zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben heute und auch in Zukunft geeignete Gebäude und Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Strategie hat einen Zeithorizont von 20 bis 30 Jahren. Sie orientiert sich an den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung (Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt). Ihre Vision steht unter dem Motto «Für alle das richtige Dach – Mehrwerte schaffen».

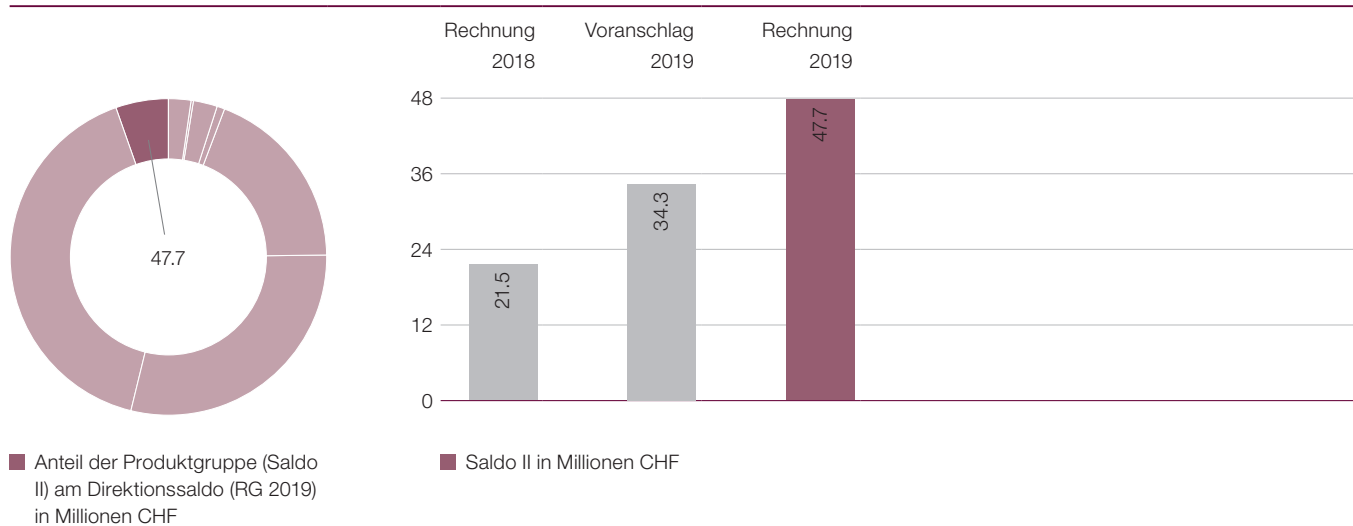
Chancen und Risiken

Der aktuell nachgefragte Raumbedarf und der notwendige Substanzerhalt ab dem Jahr 2024 führen zu einem grossen Investitionsüberhang.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Bestand Nettogeschossfläche in m ² für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 898 424	1 919 672
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m ²	233 712	233 712
Anzahl eigene und zugemietete Objekte	1 348	1 348

10.7.8 Wasser und Abfall



Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem Tiefbauamt [TBA]) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen und Grundwassernutzung) rund CHF 11 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, rund 2500 Gebrauchswasserkonzessionen und rund 7000 Bewilligungen für Erdsonden verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);

- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und der Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrekturen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km² Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;

- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF					
(+) Erlöse	75 679 163	78 477 000	69 767 707	-8 709 293	-11.1 %
(-) Personalkosten	-15 439 083	-16 096 094	-15 402 764	693 329	4.3 %
(-) Sachkosten	-29 601 856	-12 769 750	-4 510 302	8 259 448	64.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-4 199 148	-3 317 439	-3 440 630	-123 191	-3.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	26 439 076	46 293 717	46 414 010	120 293	0.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 908 537	1 102 000	1 420 120	318 120	28.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-11 709 098	-14 975 000	-2 423 282	12 551 718	83.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 888 803	1 895 000	2 266 600	371 600	19.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	21 527 318	34 315 717	47 677 449	13 361 731	38.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-1 398 258	-5 760 374	-16 472 237	-10 711 863	-186.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	20 129 060	28 555 343	31 205 211	2 649 868	9.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Wassernutzung	47 557 112	46 598 639	46 712 656	114 017	0.2 %
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	-8 372 836	-7 535 243	-7 694 880	-159 638	-2.1 %
Gewässerschutz	11 306 495	10 669 637	6 744 264	-3 925 372	-36.8 %
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	-24 051 696	-3 439 315	651 970	4 091 285	119.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019

Die um CHF 8,7 Millionen tieferen Erlöse ergaben sich einerseits durch die Änderung des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), welche eine Reduktion der Abwasserabgabe um 40 Prozent (CHF 4,6 Mio.) zur Folge hatte. Damit soll ein kontinuierlicher Abbau der zu hohen Reserven des Fondsvermögens erreicht werden. Des Weiteren sind im Voranschlag CHF 4,2 Millionen Rückerstattungen vom Bund und Dritten an die Kosten von Altlastensanierungen enthalten, welche neu im Rückstellungskonto des Abfall-

fonds für Altlasten ertragsneutral vereinnahmt werden. Die tieferen Sachkosten in der Höhe von CHF 8,3 Millionen entstanden vorwiegend durch die Verbuchung der angefallenen Kosten für Altlastensanierungen über das Rückstellungskonto. Die fondsfinanzierten Investitionsbeiträge werden sofort abgeschrieben und nicht mehr unter den Kosten Staatsbeiträge ausgewiesen. Dies bewirkte eine Veränderung gegenüber dem Voranschlag von CHF 12,0 Millionen in dieser Rubrik.

Entwicklungsschwerpunkte

Konzession und Baubewilligung für das neue Kraftwerk Hondrich an der Kander wurden erteilt. Mit 35 Gigawattstunden (GWh) wird das Kraftwerk rund 11 Prozent des gemäss Wasserstrategie festgelegten Ausbauziels von 300 GWh Strom aus Wasserkraft liefern. Das langjährige Verfahren betreffend die Wasserkraftnutzung in Meiringen mit mehreren Anlagen am Alp- und am Bidmibach (eine neue Konzession und drei Erneuerungen sowie acht Baubewilligungen) wurde erfolgreich abgeschlossen.

Der Bericht über den Zustand der Gewässer im Kanton Bern 2017/2018 wurde veröffentlicht. Der allgemeine Zustand der grösseren Oberflächengewässer und Seen ist gut. Im Gegensatz dazu sind Bäche und das Grundwasser des Mittel- und Seelandes unterschiedlich stark belastet. In diesen Regionen sind auch Trinkwasserfassungen betroffen, deren Überwachung eine der Massnahmen zur Umsetzung der Wassernutzungsstrategie bildet. In der Folge wurde das für die Trinkwassergewinn-

nung genutzte Grundwasser intensiv untersucht, um das Ausmass der Verunreinigung durch Abbaustoffe des schliesslich Ende 2019 verbotenen Pflanzenschutzwirkstoffs Chlorothalonil zu ermitteln. Höchstwertüberschreitungen wurden in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten wie dem Seeland und dem Oberraargau festgestellt. Die betroffenen Wasserversorgungen wurden informiert. Die Regionalisierung bei der Wasserversorgung zur Versorgungssicherheit und der Abwasserentsorgung zur Spitzenabdeckung wurde gemäss Wasserstrategie 2010 in diversen Regionen (u.a. Oberraargau, Mittelland und Berner Jura) vorangetrieben.

Das Verfahren für den unterirdischen Abbau von Hartgestein am Därliggrat bei Interlaken (Konzession für die Nutzung des öffentlichen Untergrunds gemäss der vom Grossen Rat angenommenen Revision des Bergregalgesetzes) wurde gestartet. Der Entscheid, welches Unternehmen das Projekt entwickeln kann, wird im Jahr 2020 gefällt.

Chancen und Risiken

Die Klimaveränderung mit tendenziell häufiger auftretenden Trockenperioden einerseits und heftigen Niederschlagsereignissen andererseits könnte zu vermehrten Engpässen bei der Trinkwasserversorgung und bei der Bewässerung von Kulturen, bzw. zu Hochwassersituationen mit Überschwemmungsgefahr führen. Insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser in genügenden Mengen stellt eine

Das Baugesuch für die Sanierung der ehemaligen Deponie Illiswil in Wohlen wurde eingereicht und die Arbeiten ausgeschrieben. Die Sanierung erfolgt in den Jahren 2020 bis 2021. Die durch Staubemissionen eines Buntmetallschmelzwerks verursachte Belastung der Böden in Reconville wurde flächendeckend untersucht. Gemeindebehörden und betroffene Grundeigentümer werden im Jahr 2020 informiert, das Sanierungskonzept wird bis Ende 2020 erarbeitet.

Die Erneuerung der Steuerung sämtlicher Wehranlagen (Interlaken, Thun und Port) wurde abgeschlossen. Zudem wurden rund 80 Prozent der hydrologischen Messstationen auf den neusten technischen Stand gebracht. Die Ey-Brücke in Büren a.A. wurde erfolgreich saniert. Das vor langer Zeit geplante Revitalisierungsprojekt Spärs am Nidau-Büren-Kanal wurde abgeschlossen.

wichtige Herausforderung dar, deren Meisterung nicht nur eines wirkungsvolleren Gewässerschutzes bedarf, sondern auch die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungen oder gar die Zusammenlegung fordert sowie den Ausbau der Vernetzung der Trinkwasser-Versorgungsinfrastrukturen unabdingbar macht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	1 078	881
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	412	413
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	2 898	3 048
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölfälle)	204	226
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneidung)	197	145
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	993	751

10.8 Spezialfinanzierungen**10.8.1 Abfallfonds**

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabereicherungen zu fördern.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-35 552 572	-11 110 000	-5 970 063	5 139 937	46.3 %
Ertrag	35 552 572	11 110 000	5 970 063	-5 139 937	-46.3 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-1 260	-3 000	-960	2 040	68.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-25 618 005	-9 430 000	-815 214	8 614 786	91.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	-257 000	-4 348 325	-4 091 325	-1 592.0 %
36 Transferaufwand	-9 177 783	-450 000	-36 925	413 075	91.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-755 523	-970 000	-768 639	201 361	20.8 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	6 286 910	11 080 000	5 950 561	-5 129 439	-46.3 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	29 247 412	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	18 249	30 000	19 502	-10 498	-35.0 %

226 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) – Spezialfinanzierungen

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Voranschlag 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	-55 052 875	-55 070 875	-84 300 287	-29 229 412	-53.1 %
Vermögensbestand per 31.12.	-84 300 287	-54 813 875	-79 951 963	-25 138 088	-45.9 %
Vermögensveränderung	-29 247 412	257 000	4 348 325	4 091 325	1 592.0 %

Kommentar

Aus der Rückstellung zur Deckung der Sanierungskosten von Altlasten wurden im Jahr 2019 rund CHF 1,8 Millionen für Schiessanlagen und rund CHF 1,9 Millionen für Deponien und Betriebsstandorte verwendet. Dies verringerte den Stand der Rückstellung auf CHF 91,1 Millionen. Mit dem Fondsüberschuss 2019 in der Höhe von CHF 4,3 Millionen verringerte sich die Verpflichtung des Kantons gegenüber der Spezialfinanzierung auf CHF 80,0 Millionen.

10.8.2 Abwasserfonds

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b KGSchG ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-12 295 142	-12 154 000	-15 037 022	-2 883 022	-23.7 %
Ertrag	12 295 142	12 154 000	15 037 022	2 883 022	23.7 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-312	0	-2 345	-2 345	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1 060 826	-716 000	-744 395	-28 395	-4.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	-1 736	-1 736	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-4 627 799	-2 730 000	0	2 730 000	100.0 %
36 Transferaufwand	-1 998 780	-2 015 000	-6 986 559	-4 971 559	-246.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-7 079 549	-7 079 549	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-4 607 426	-6 693 000	-222 438	6 470 562	96.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	12 176 337	12 000 000	7 397 529	-4 602 471	-38.4 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	7 524 357	7 524 357	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	118 805	154 000	115 136	-38 864	-25.2 %

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-4 248 666	-6 000 000	-5 640 446	359 555	6.0%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	-4 248 666	-6 000 000	-5 640 446	359 555	6.0%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-52 293	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	-4 196 373	-6 000 000	-5 640 446	359 555	6.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	54 032 527	52 724 527	58 660 326	5 935 799	11.3%
Vermögensbestand per 31.12.	58 660 326	55 454 527	51 135 969	-4 318 558	-7.8%
Vermögensveränderung	4 627 799	2 730 000	-7 524 357	-10 254 357	-375.6%

Kommentar

Durch die Teilrevision des KGSchG reduziert sich die Abwasserabgabe um 40 Prozent. Das Fondsvermögen soll sich damit bis etwa im Jahr 2030 auf rund CHF 10 Millionen reduzieren und auf diesem Niveau stabilisieren.

Der Stand der zugesicherten, noch offenen Fondsbeiträge beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 21,6 Millionen, davon für Investitionsbeiträge CHF 9,2 Millionen und für Zustandsuntersuchungen privater Abwasseranlagen (ZpA) und generelle Entwässerungsplanungen (GEP) CHF 12,4 Millionen.

10.8.3 See- und Flusssuferfonds

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1982 über See- und Flusssufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 700 000	-1 820 000	-1 700 120	119 880	6.6 %
Ertrag	1 700 000	1 820 000	1 700 120	-119 880	-6.6 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-9 643	0	-97	-97	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-29 860	0	-1 245 747	-1 245 747	0.0 %
36 Transferaufwand	-444 201	-250 000	-333 924	-83 924	-33.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-34 939	-34 939	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-1 216 295	-1 570 000	-85 412	1 484 588	94.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	120 000	0	-120 000	-100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	1 700 000	1 700 000	1 700 120	120	0.0 %

230 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) – Spezialfinanzierungen

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-1 140 760	-1 500 000	-770 939	729 061	48.6%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	-1 140 760	-1 500 000	-770 939	729 061	48.6%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	-1 140 760	-1 500 000	-770 939	729 061	48.6%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	2 837 818	2 717 818	2 867 678	149 860	5.5%
Vermögensbestand per 31.12.	2 867 678	2 597 818	4 113 425	1 515 607	58.3%
Vermögensveränderung	29 860	-120 000	1 245 747	1 365 747	1 138.1%

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flusssuflerverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2018–2020 bewirken die Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flusssuflerfonds.

10.8.4 Wasserfonds

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner und Einwohnerinnen in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Art. 5b Abs. 6 WVG regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-22 766 305	-6 428 000	-15 697 619	-9 269 619	-144.2 %
Ertrag	22 766 305	6 428 000	15 697 619	9 269 619	144.2 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-208 756	-99 000	-183 753	-84 753	-85.6 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	-130 859	-100 000	-6 294 052	-6 194 052	-6 194.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-9 048 582	-9 048 582	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	-22 426 689	-6 229 000	-171 232	6 057 768	97.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	40 455	0	141 330	141 330	0.0 %
42 Entgelte	5 126 497	4 900 000	5 126 708	226 708	4.6 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	17 589 469	1 513 000	10 420 511	8 907 511	588.7 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	9 884	15 000	9 070	-5 930	-39.5 %

232 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) – Spezialfinanzierungen

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-22 322 258	-6 000 000	-11 494 810	-5 494 810	-91.6%
Einnahmen	0	0	0	0	0.0%
Saldo	-22 322 258	-6 000 000	-11 494 810	-5 494 810	-91.6%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	0	0	0	0	0.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	-22 322 258	-6 000 000	-11 494 810	-5 494 810	-91.6%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	4 076 658	2 456 658	-13 512 811	-15 969 469	-650.0%
Vermögensbestand per 31.12.	-13 512 811	943 658	-23 933 322	-24 876 980	-2 636.2%
Vermögensveränderung	-17 589 469	-1 513 000	-10 420 511	-8 907 511	-588.7%

Kommentar

Die vom Grossen Rat angenommene Revision des WVG, wonach u.a. weniger Subventionen aus dem Wasserfonds ab Inkrafttreten im Januar 2020 ausbezahlt werden, führte dazu, dass etwa doppelt so viele Beitragsgesuche (rund 100) wie in den Vorjahren eingereicht wurden. Die zugesicherten Investitionsbeiträge stiegen um CHF 23,8 Millionen auf CHF 61,0 Millionen, wovon CHF 27,1 Millionen bereits ausbezahlt oder abgegrenzt wurden.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Finanzaufsicht	-4.4		0.4

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Finanzaufsicht	-4.1	-4.4	-4.0	0.5	10.6 %
Total	-4.1	-4.4	-4.0	0.5	10.6 %

11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der FK (www.finanzkontrolle.be.ch).

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-4 171 966	-4 529 862	-4 391 961	137 902	3.0%
Ertrag	107 727	92 000	424 328	332 328	361.2%
Saldo	-4 064 239	-4 437 862	-3 967 632	470 230	10.6%
Aufwand					
30 Personalaufwand	-3 934 790	-4 168 465	-3 797 450	371 015	8.9%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-125 623	-193 021	-122 834	70 187	36.4%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-7 317	-9 797	-8 297	1 500	15.3%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	-340 000	-340 000	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-104 237	-158 579	-123 379	35 200	22.2%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	66 413	60 000	415 705	355 705	592.8%
43 Verschiedene Erträge	0	0	1	1	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	4 729	2 000	4 122	2 122	106.1%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	36 585	30 000	4 500	-25 500	-85.0%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Aufwände liegen rund CHF 0,14 Millionen unter dem Voranschlagswert, jedoch deutlich über dem Vorjahreswert. Erstmals wurde im Jahr 2019 für die nicht in Rechnung gestellten Revisionen der subventionierten Hochschulen ein Transferaufwand von CHF 0,34 Millionen berücksichtigt. Ausserdem sind aufgrund von offenen Stellen und Rotationsgewinnen etwas tiefere

Personalkosten angefallen. Die Erträge entsprechen grundsätzlich dem Voranschlag. Unter Berücksichtigung der erstmals vorgenommenen Transferbuchung ergeben sich rechnerisch aber deutliche Mehrerträge.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-11 710	-15 000	-7 503	7 497	50.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-11 710	-15 000	-7 503	7 497	50.0 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-11 710	-15 000	-7 502	7 498	50.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	-1	-1	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden die budgetierten Investitionsmittel um CHF 7500 nicht ausgeschöpft.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

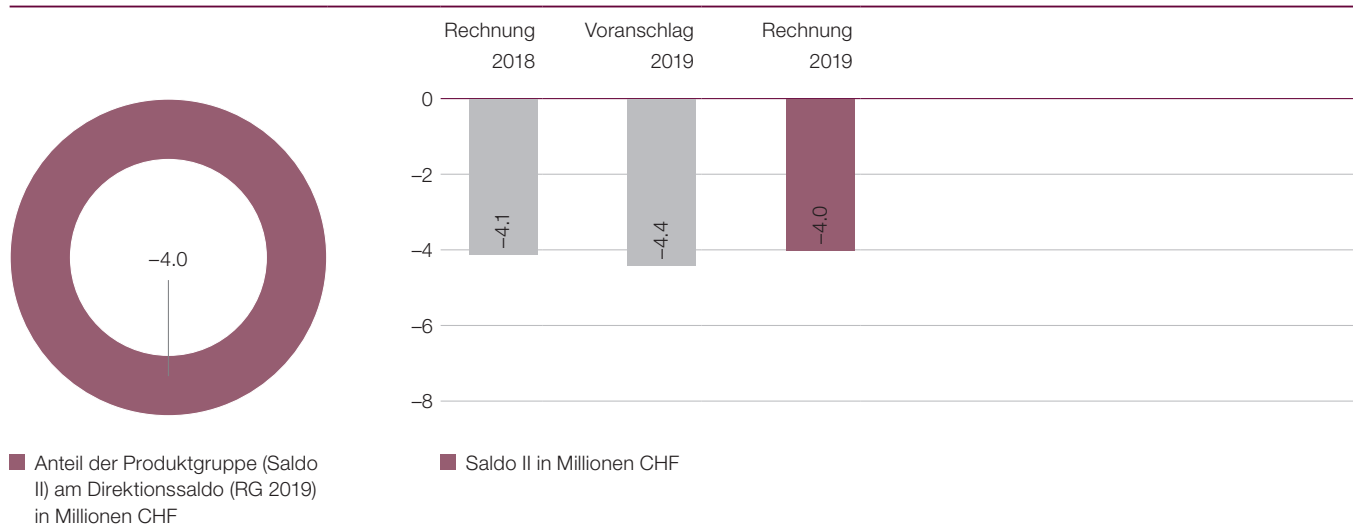
2014	2015	2016	2017	2018	2019
24.7	23.4	23.9	23.9	22.9	23.7

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 VZE kontinuierlich auf 24 VZE reduziert werden. Die FK geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 VZE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht



Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen)
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate)
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Re-

gierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft

- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Deckungsbeitragschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	102 998	90 000	420 205	330 205	366.9%
(-) Personalkosten	-3 934 790	-4 168 465	-3 797 450	371 015	8.9%
(-) Sachkosten	-229 860	-351 600	-246 213	105 387	30.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-20 129	-18 694	-16 532	2 162	11.6%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-4 081 781	-4 448 759	-3 639 990	808 770	18.2%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	-340 000	-340 000	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 729	2 000	4 122	2 122	106.1%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-4 077 052	-4 446 759	-3 975 868	470 892	10.6%
(+)/(-) Abgrenzungen	12 813	8 897	8 235	-662	-7.4%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-4 064 239	-4 437 862	-3 967 632	470 230	10.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Kernaufgaben	-3 462 554	-3 884 940	-3 126 146	758 793	19.5 %
Spezialprüfungen	-308 305	-249 528	-410 935	-161 406	-64.7 %
Sonderprüfungen	-260 657	-275 836	-49 062	226 774	82.2 %
Beratung	-50 265	-38 456	-53 847	-15 391	-40.0 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Kosten liegen rund CHF 0,14 Millionen unter dem Voranschlagswert, jedoch deutlich über dem Vorjahreswert. Erstmals wurde im Jahr 2019 für die nicht in Rechnung gestellten Revisionen der subventionierten Hochschulen Transferaufwandkosten von CHF 0,34 Millionen berücksichtigt. Ausserdem sind auf-

grund von offenen Stellen und Rotationsgewinnen etwas tiefere Personalkosten angefallen. Die Erlöse entsprechen dem Voranschlag. Unter Berücksichtigung der erstmals vorgenommenen Transferbuchung ergeben sich rechnerisch aber deutliche Mehrerlöse.

Entwicklungsschwerpunkte

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die FK weiterhin mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden begegnen.

Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes

auswirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz verpflichtet sind (VZE)	24	24
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	0	0
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	0	0
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (in CHF Mio.)	0	0

238 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
Finanzkontrolle (FK) – Produktgruppen

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Datenschutz	-1.1		0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Datenschutz	-1.1	-1.2	-1.1	0.1	4.6 %
Total	-1.1	-1.2	-1.1	0.1	4.6 %

12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden in einem besonderen Bericht dargestellt (Art. 37 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG; BSG 152.04]).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-1 149 755	-1 179 984	-1 124 551	55 433	4.7 %
Ertrag	1 001	3 000	1 612	-1 388	-46.3 %
Saldo	-1 148 754	-1 176 984	-1 122 939	54 045	4.6 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	-1 002 322	-953 384	-924 385	28 998	3.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-149 250	-226 600	-202 290	24 310	10.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	1 818	0	2 124	2 124	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	3 000	640	-2 360	-78.7 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	1 001	0	972	972	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Personalaufwand liegt um rund CHF 0,03 Millionen unter dem Voranschlag. Drei im Frühjahr 2019 neu eingetretene Mitarbeitende sind im Gehalt tiefer eingestuft als ihre Vorgänger, und es fiel eine nicht budgetierte Mutterschaftsentschädigung an. Der Betriebsaufwand liegt um rund CHF 0,02 Millionen un-

ter dem Voranschlag. Für die Überbrückung eines Vorruhestandsurlaubs eingestellte zusätzliche Mittel für externe Dienstleistungen wurden nur teilweise beansprucht und ein Auftrag wird erst im Folgejahr abgeschlossen und fakturiert.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die DSA tätigt keine Investitionen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

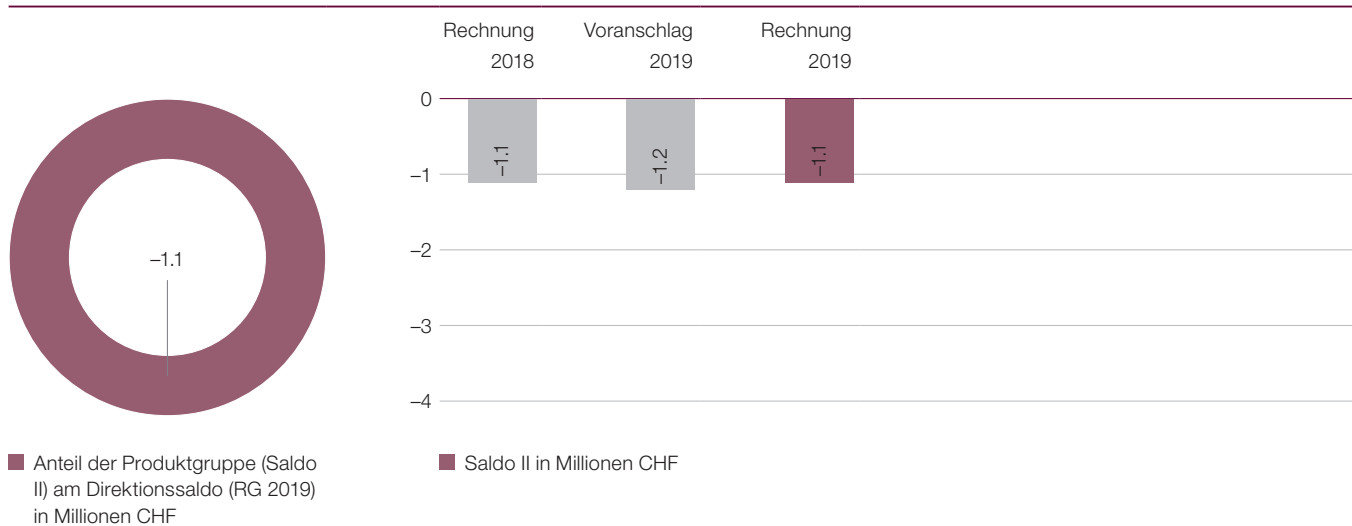
2014	2015	2016	2017	2018	2019
4.5	4.5	4.8	5.9	4.5	5.0

Kommentar

Die Erhöhung des Personalbestands im Jahr 2019 ist auf die Besetzung einer Vakanz zurückzuführen.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Bera-

tung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	0	0	640	640	0.0%
(-) Personalkosten	-1 002 322	-950 384	-924 385	25 998	2.7%
(-) Sachkosten	-147 790	-226 600	-200 166	26 434	11.7%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-1 150 111	-1 176 984	-1 123 911	53 073	4.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 001	0	972	972	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-1 149 110	-1 176 984	-1 122 939	54 045	4.6%
(+)/(-) Abgrenzungen	357	0	0	0	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-1 148 754	-1 176 984	-1 122 939	54 045	4.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Datenschutz	-1 150 111	-1 176 984	-1 123 911	53 073	4.5%

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Deckungsbeitrag I liegt um rund CHF 0,05 Millionen unter dem Voranschlag. Die Differenz setzt sich zusammen aus Einsparungen bei den Personalkosten (geringere Lohnkosten und

Gutschrift aus Mutterschaftsentschädigung) sowie bei den Kosten für externe Dienstleistungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf das KDSG hat die DSA namentlich folgende Aufgaben:

Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit, Vorabkontrolle von Informatikprojekten und Prüfung von in Betrieb stehenden IT-Anwendungen und -Systemen, Beratung der kantonalen Behörden (Erlasse und Vollzug) und von betroffenen Personen, bei Bedarf Vermittlung zwischen Behörden und Privaten sowie Oberaufsicht über die kommunalen Aufsichtsstellen. Die Aufgaben gemäss KDSG sind grundsätzlich flächendeckend zur erfüllen, wobei bei den gegebenen personellen und finanziellen Ressourcen eine Priorisierung unumgänglich ist.

Im Berichtsjahr wurden sechs Prüfungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz durchgeführt und 113 Vorabkontrollen bearbeitet. Im Bereich der Gesetzgebung begleitete die DSA namentlich das Personendatensammlungsgesetz (PDSG), die Randdatenverordnung vom 20. November 2019 (RDV; BSG 153.011.5) und die Vorbereitung eines neuen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG). In über 20 weiteren Rechtssetzungsvorhaben aus praktisch allen Direktionen äusserte sich die Aufsichtsstelle zu Aspekten des Datenschutzes und wies auf mögliche Lücken hin.

Chancen und Risiken

Die Digitalisierung ermöglicht, staatliche Leistungen mit geringerem Aufwand im ganzen Kanton anzubieten und sicherzustellen. Dank digitalen Dienstleistungen wird der Kanton mit seiner leistungsfähigen Verwaltung zu einem noch attraktiveren Standort- und Wohnkanton (aus den Regierungsrichtlinien 2019–2020 vom 8. Januar 2019). In der vom Regierungsrat am 26. Juni 2019 verabschiedeten «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» wurde erkannt, dass das Vertrauen – insbe-

sondere in Persönlichkeits- und Datenschutz sowie Datensicherheit – eine elementare Voraussetzung darstellt, damit Bevölkerung und Wirtschaft digitale Services nutzen. Nebst seiner grundlegenden Aufgabe als ein tragendes Element jeder rechtsstaatlichen Demokratie ist der Datenschutz deshalb auch ein Qualitätsmerkmal und «Verkaufsargument» für elektronischen Behördenverkehr.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018¹⁾	2019
Sicherstellung einer Vorabkontrolle der grösseren Informatikprojekte hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit (in %)	n.v.	98
Kontrollen von Informatikanwendungen (Anzahl Kontrollen)	n.v.	6
Führen von Beschwerden gegen Verfügungen, die Empfehlungen ablehnen	n.v.	0
Behandeln triagierter Anfragen der Direktionen und der Staatskanzlei (auch zu Erlassen: Vernehmlassungen) (in %)	n.v.	97
Kompetente Beratung und Unterstützung	n.v.	n.v.
Behandeln von Anfragen Privater (in %)	n.v.	100

¹⁾ Als Folge einer Migration der gesamten elektronischen Geschäftsverwaltung auf ein neues System und dem damit verbundenen Verlust gewisser Auswertungsmöglichkeiten sind die Leistungsinformation für das Jahr 2018 nicht mit angemess-

tem Aufwand reproduzierbar. Gemäss Art. 130 FLV werden die Leistungsinformationen der DSA im Planungsprozess 2020 mit Geltung ab dann neu definiert.

244 Geschäftsbericht 2019, Band 3 – Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Produktgruppen

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2019, Saldo II)

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–9.5		0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–85.5		26.6
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.9		2.3
Staatsanwaltschaft	–70.5		51.3

13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
	2018	2019	2019	CHF	%
Führungsunterstützung	–8.6	–12.6	–9.5	3.1	24.5 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–54.2	–62.6	–58.9	3.7	5.8 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–13.3	–14.8	–12.6	2.2	15.0 %
Staatsanwaltschaft	–14.9	–25.4	–19.2	6.1	24.1 %
Total	–91.0	–115.4	–100.3	15.1	13.1 %

13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden im Tätigkeitsbericht der JUS dargestellt.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-207 975 078	-210 914 617	-199 907 990	11 006 627	5.2%
Ertrag	87 283 473	78 621 793	80 266 505	1 644 712	2.1%
Saldo	-120 691 605	-132 292 824	-119 641 485	12 651 339	9.6%
Aufwand					
30 Personalaufwand	-121 183 086	-127 626 421	-122 465 506	5 160 914	4.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-82 915 850	-78 373 075	-72 992 708	5 380 367	6.9%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-75 341	-215 702	-155 020	60 682	28.1%
34 Finanzaufwand	0	-3 000	-43 032	-40 032	-1 334.4%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	-153 001	-145 000	-123 830	21 170	14.6%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	-3 647 799	-4 551 419	-4 127 893	423 526	9.3%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	84 719 202	77 566 600	79 063 045	1 496 445	1.9%
43 Verschiedene Erträge	2 344 988	868 000	999 957	131 957	15.2%
44 Finanzertrag	0	69 500	0	-69 500	-100.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	212 027	117 693	200 452	82 759	70.3%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	7 256	0	3 050	3 050	0.0%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2019 liegt CHF 12,7 Millionen oder 10 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2019. Aufgrund der Weiterentwicklung von HRM2 wurden in diesem Abschluss zusätzliche Eventualforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung im Anhang ausgewiesen. Die Erträge sind im Budgetvergleich CHF 1,6 Millionen höher ausgefallen. Diese Abweichung begründet sich einerseits mit der Erhebung von Mahngebühren und andererseits mit Abgrenzungsbuchungen. Der Personalaufwand fällt CHF 5,2 Millionen, der Sachaufwand CHF 5,4 Millionen tiefer als budgetiert aus. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

hat mit einer zurückhaltenden Personalpolitik den Hauptanteil an die tieferen Personalaufwendungen geleistet. Bei den Sachaufwendungen zeigt sich die zurückhaltende Ausgabenpolitik der Staatsanwaltschaft, die Projektverzögerungen NeVo/Rialto sowie die erhöhten Eigenleistungen der ICT in der Stabsstelle für Ressourcen.

Der Deckungsbeitrag Saldo I fällt tiefer als geplant aus. Es muss kein Nachkredit beantragt werden.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-753 269	-1 150 000	-581 158	568 842	49.5 %
Einnahmen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo	-753 269	-1 150 000	-581 158	568 842	49.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	-22 972	-866 000	-306 382	559 618	64.6 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	-730 297	-284 000	-274 776	9 224	3.2 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionen fallen um rund CHF 0,6 Millionen tiefer aus, als budgetiert. Die Installationskosten am neuen Standort Nordring 8 sind tiefer ausgefallen als geplant. Die Ausrüstung der Gerichtssäle mit Geräten für Videoeinnahmen muss erneut ausgeschrieben werden. Die Kosten dafür werden zu einem späteren Zeitpunkt anfallen.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

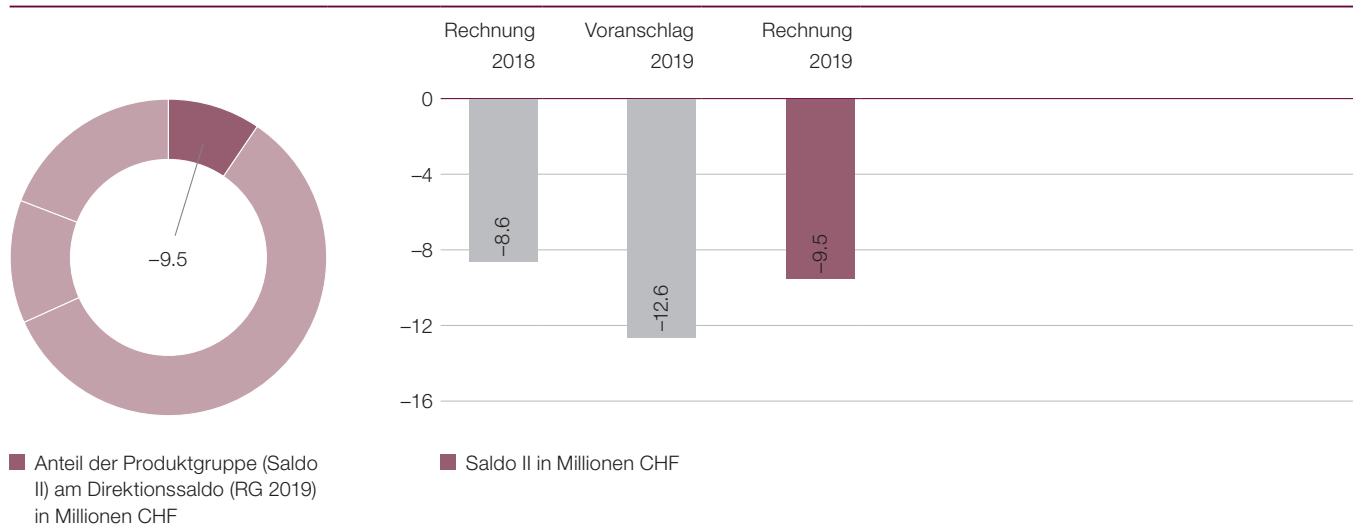
2014	2015	2016	2017	2018	2019
689.2	715.2	746.5	741.0	740.8	747.7

Kommentar

Der VZE Stand der JUS ist leicht gestiegen (+ 7 VZE) ohne den Budgetwert zu überschreiten (15 VZE unter Budget).

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwalt-

schaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	13 950	12 000	14 400	2 400	20.0%
(-) Personalkosten	-4 046 589	-4 696 474	-4 109 232	587 241	12.5%
(-) Sachkosten	-4 393 024	-7 673 224	-5 189 411	2 483 813	32.4%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-116 791	-248 021	-236 171	11 850	4.8%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-8 542 455	-12 605 719	-9 520 414	3 085 305	24.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-32 320	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 203	2 000	3 838	1 838	91.9%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-8 570 572	-12 603 719	-9 516 576	3 087 143	24.5%
(+/-) Abgrenzungen	108 591	200 778	145 604	-55 174	-27.5%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-8 461 981	-12 402 940	-9 370 972	3 031 968	24.4%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Führungsunterstützung	-8 542 455	-12 605 719	-9 520 414	3 085 305	24.5 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Die Produktgruppe schliesst beim Saldo I (Globalbudget) um CHF 3,1 Millionen besser ab als geplant.

Die Personalkosten liegen um nahezu CHF 0,6 Millionen unter dem budgetierten Wert. Der Hauptanteil für die Minderkosten sind nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal und die nur teilweise beanspruchten Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie geringere Kosten für die Personalwerbung.

Die Sachkosten fallen um rund CHF 2,5 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. Ver-

zögerungen im Projekt NeVo führten dazu, dass ein grosser Teil der budgetierten Ausgaben erst im Jahr 2020 anfallen wird.

Weiter lief die ICT-Infrastruktur (inkl. Fachapplikationen) erfreulicherweise stabil. Somit fielen tiefere Wartungskosten an als budgetiert. Durch Eigenleistungen der ICT konnte zudem mehrheitlich auf Unterstützung Dritter verzichtet werden, was den Aufwand ebenfalls reduzierte. Der Rollout Migration Arbeitsplatz KWP (kantonaler Workplace) JUS wurde auf das Jahr 2020 verschoben. Die Weiterentwicklung von Tribuna V3 wurde auf ein Minimum reduziert, da der Hersteller das Lebenszyklusende von Tribuna V3 kommuniziert hat. Die Kosten betreffend die Fachapplikationen JUGIS und ELBA wurden durch die geplante Ablösung der neuen Fachapplikation NeVo/Rialto ebenfalls auf ein Minimum reduziert.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem neuen Standort Nordring 8 sowie Porto- und Versandkosten fielen ebenfalls tiefer aus als budgetiert.

Die Leistungsziele der Produktgruppe wurden vollumfänglich erreicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Umzug der Stabsstelle für Ressourcen, der Steuerrekurskommission sowie der Generalstaatsanwaltschaft konnte planmässig im Mai 2019 erfolgen. Am Nordring 8 wurden sieben

Standorte zusammengeführt. Für die Stabsstelle, deren Mitarbeitende bisher an fünf Standorten verteilt über die Stadt arbeiteten, konnte mit dem Umzug ein Meilenstein erreicht werden.

Chancen und Risiken

Das von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweit koordinierten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt Justitia 4.0) nimmt Gestalt an.

Die Diskussionen zur Governance konnten Anfang Jahr befriedigend abgeschlossen werden, wodurch das Projekt merklich an Schubkraft gewann. Die JUS stehen hinter dem Projekt und unterstützen dieses sowohl finanziell wie – durch aktive Mitarbeit in den Projektgremien – auch personell; Alles immer im Rahmen der Möglichkeiten. Bereits heute ist absehbar, dass das Engagement in den kommenden Jahren in jeder Hinsicht steigen wird.

Einerseits stehen dann auf schweizerischer Ebene im Projekt die grossen Arbeiten und Beschaffungen an, was zu entsprechenden Kosten führt. Andererseits müssen in den Kantonen dann die Umsetzungsarbeiten konkret geplant und schrittweise an die Hand genommen werden. Dabei geht es um die technische Integration (Software, Schnittstellen), die Hardware-Ausrüstung, aber auch um die baulichen Anpassungen v.a. der Gerichtssäle und um das Veränderungsmanagement.

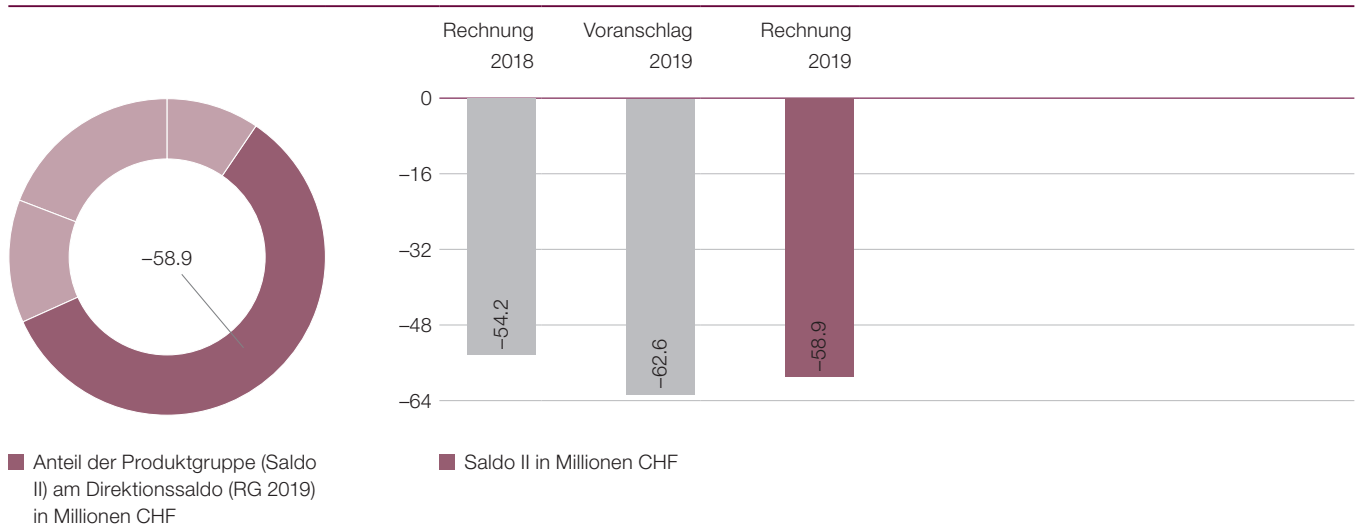
Da Version 3 der elektronischen Geschäftskontrolle Tribuna vom Hersteller mittelfristig nicht mehr weiterentwickelt wird, setzte sich die Justizleitung eingehend mit den bestehenden Möglichkeiten auseinander. Sie kam dabei zum Ergebnis, dass für die

Gerichtsbehörden ein Wechsel auf die neue Tribuna-Version im Zentrum steht. Für die Staatsanwaltschaft stellt sich die Frage nicht, da sie die Applikationen Tribuna V3 und Jugis Ende 2020 mit Rialto ablösen wird.

Die JUS verbinden mit der Einführung des ERP (Ablösung der Fachapplikationen FIS und Persiska) die Hoffnung nach einer Optimierung der technischen Schnittstellen zu den Fachapplikationen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	14 878	29 898
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	8 847	8 731
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	88 263	85 691

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit**Beschreibung**

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden.

den. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	28 071 725	25 600 000	25 565 950	-34 050	-0.1 %
(-) Personalkosten	-59 256 223	-62 458 625	-59 358 024	3 100 601	5.0 %
(-) Sachkosten	-24 925 032	-26 447 470	-26 172 321	275 149	1.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-79 691	-108 655	51 144	159 799	147.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	-56 189 221	-63 414 750	-59 913 250	3 501 500	5.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 600	0	62 202	62 202	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	-66 181	-70 000	-66 180	3 820	5.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 011 961	900 000	987 029	87 029	9.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-54 241 841	-62 584 750	-58 930 199	3 654 551	5.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	-10 812 199	-7 250 281	-9 311 566	-2 061 284	-28.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-65 054 040	-69 835 031	-68 241 764	1 593 267	2.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Entscheid Strafabteilung Obergericht	-5 778 110	-7 448 386	-8 893 797	-1 445 411	-19.4 %
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	-5 279 254	-7 616 150	-4 316 363	3 299 787	43.3 %
Anwaltsprüfungen Obergericht	-79 849	27 851	-55 180	-83 031	-298.1 %
Anwaltsaufsicht	-328 179	-397 802	-322 984	74 818	18.8 %
Andere Dienstleistungen Obergericht	7 462	30 688	-7 325	-38 012	-123.9 %
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	-22 098 659	-24 170 060	-16 640 757	7 529 303	31.2 %
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	-14 136 267	-14 776 517	-22 097 120	-7 320 603	-49.5 %
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	-1 178 193	-1 296 368	-1 132 657	163 712	12.6 %
Schlichtungsverfahren	-6 347 596	-6 785 917	-5 565 738	1 220 179	18.0 %
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	-970 576	-982 089	-881 332	100 757	10.3 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Der Saldo I (Globalbudget) weist einen Verlust von CHF 59,9 Millionen aus. Der Voranschlag wird um CHF 3,5 Millionen unterschritten (-5,5 %). Der in der Rechnung 2019 als Saldo II ausgewiesene Verlust fällt CHF 3,7 Millionen tiefer aus als im Voranschlag vorgesehen.

Die Erlöse im Berichtsjahr fallen gleich hoch aus wie im Voranschlag budgetiert. Dank einer zurückhaltenden Personalpolitik sowie aufgrund von Rotationsgewinnen hat die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Personalkosten auf Vorjahresniveau halten können. Diese belaufen sich auf CHF 59,4 Millionen und sind um 5 Prozent besser als budgetiert (CHF -3,1 Mio.). Die Sachkosten in der Höhe von CHF 26,2 Millionen bewegen sich auf gleichem Niveau wie budgetiert (-1 %). Die Sachkosten beinhalten

u.a. die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege in der Höhe von CHF 17,6 Millionen und liegen leicht unter dem budgetierten Rahmen.

Im Anhang des Geschäftsberichts werden Eventualforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung in der Höhe von CHF 166,9 Millionen ausgewiesen.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit konnte ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung), wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch un-

ter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

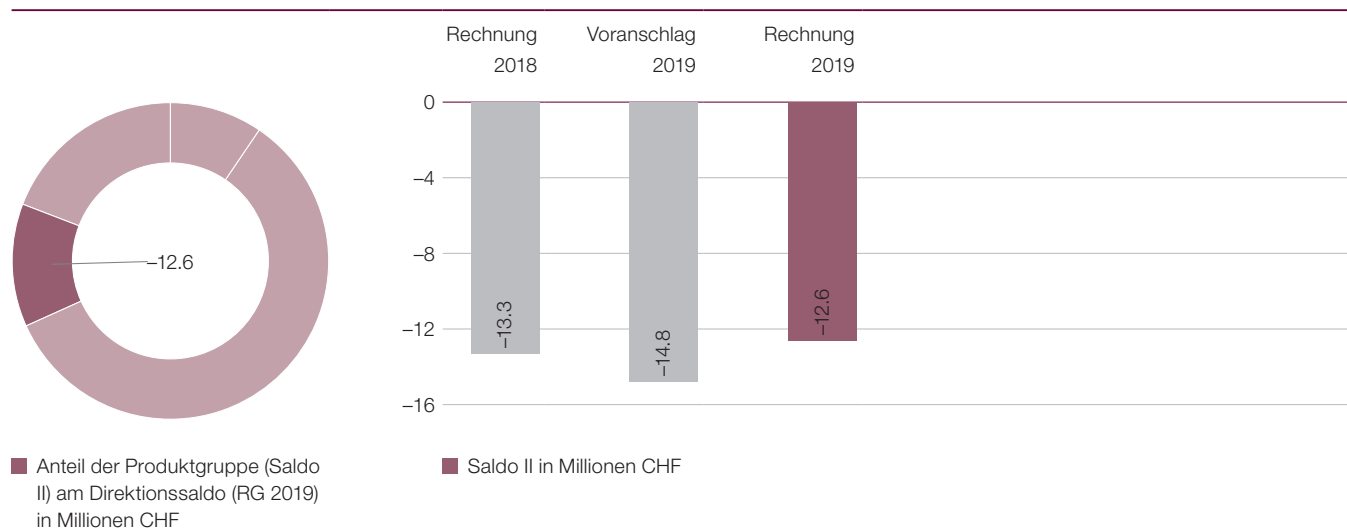
Chancen und Risiken

Gesetzesänderungen sowie Praxisänderungen des Bundesgerichts führen bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu deutlich komplexeren Verfahren. Das zeigt sich insbesondere an einer stetig längeren Bearbeitungsdauer für die einzelnen Fälle. Das Verhalten der Parteien verursacht einen zusätzlichen Mehrauf-

wand (u.a. vermehrte unentgeltliche Rechtspflege, zusätzliche Gutachten). Das alles führt dazu, dass in den kommenden Jahren eine Aufwandsteigerung bei den Personal- und Sachkosten zu erwarten ist.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	1 050	1 100
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 000	2 100
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	21 200	20 900
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafergericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	3 150	3 050
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 400	2 350
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	5 700	5 550
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	19 000	19 250

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit**Beschreibung**

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen

der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	2 125 430	1 515 100	2 547 683	1 032 583	68.2%
(-) Personalkosten	-14 486 556	-15 230 510	-14 482 715	747 795	4.9%
(-) Sachkosten	-973 146	-1 069 800	-690 707	379 093	35.4%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	162	0	9	9	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-13 334 110	-14 785 210	-12 625 729	2 159 482	14.6%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	19 180	19 032	16 982	-2 050	-10.8%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-13 314 930	-14 766 178	-12 608 747	2 157 432	14.6%
(+)/(-) Abgrenzungen	-66 827	-67 300	-13 829	53 471	79.5%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-13 381 757	-14 833 478	-12 622 575	2 210 903	14.9%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	-4 659 701	-5 772 588	-4 543 606	1 228 981	21.3 %
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	-6 421 463	-7 470 452	-6 043 986	1 426 466	19.1 %
Andere Dienstleistungen Verwaltungsgericht	-20 880	1 120 100	-27 402	-1 147 502	-102.4 %
Entscheid Steuerrekurskommission	-1 725 602	-2 165 664	-1 444 332	721 333	33.3 %
Entscheid Bodenverbesserungskommission	-55 131	-66 257	-31 744	34 512	52.1 %
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	-101 387	-66 229	-44 305	21 923	33.1 %
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	-349 947	-364 121	-362 641	1 480	0.4 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Im Saldo I (Globalbudget) schloss die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 14,8 Millionen um rund CHF 2,2 Millionen (14,6 %) besser ab als geplant.

Gegenüber dem Voranschlag ergab sich ein Kreditüberschuss bei den Personalkosten (CHF 0,7 Mio.). Die Sachkosten wurden um CHF 0,4 Millionen unterschritten. Die Abweichungen bei den Personalkosten sind vorwiegend eine Folge der Umstellung auf HRM2 und der damit verbundenen Änderungen bei den Rück-

stellungen sowie von fluktuationsbedingten Vakanzen. Bei den Sachkosten sind die Abweichungen einerseits Folge der schwierigen Vorhersehbarkeit der Kosten im Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Gutachten, Abschreibung von Forderungen usw.) und andererseits der geänderten Bewertungen aufgrund der Umstellung auf HRM2 (Tatsächliche Forderungsverluste: Unentgeltliche Prozessführung). Entgegen der geplanten Werte sind die Erlöse um CHF 1 Million höher ausgefallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Parallel zur weiteren Konsolidierung der strukturellen Anpassungen im Nachgang zur Justizreform hatte die Verwaltungsgerichtsbarkeit schwergewichtig ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten,

wahrgenommen. Im Laufe des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2638 neue Fälle eingegangen. 2543 Fälle konnten erledigt werden. 1862 Fälle wurden als Pendenzen auf das Jahr 2020 übertragen.

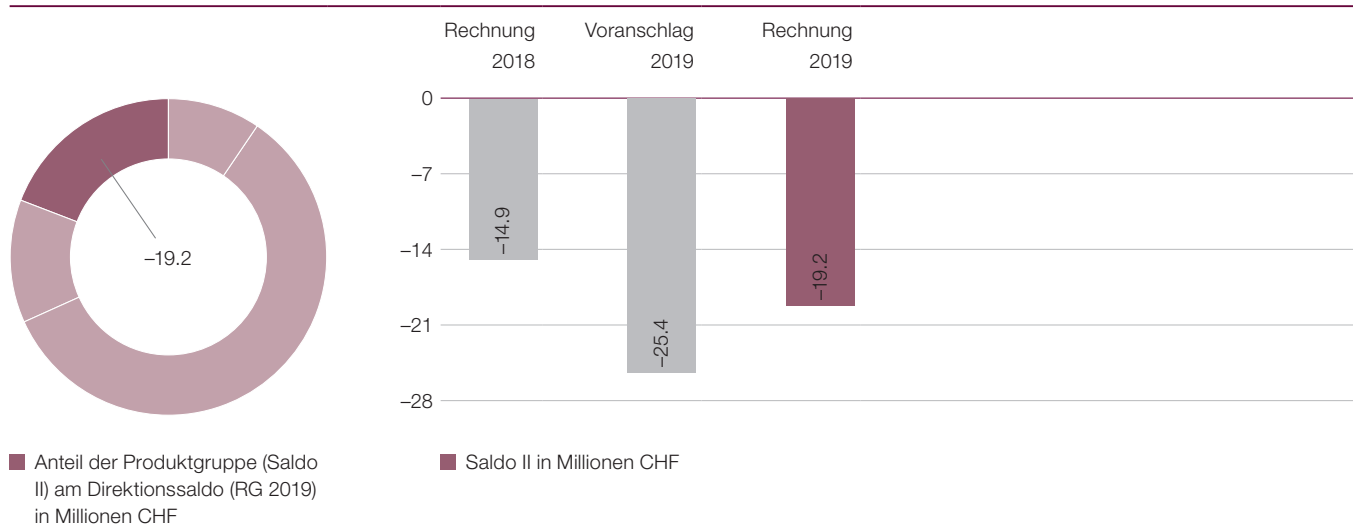
Chancen und Risiken

Insgesamt hat das Geschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr etwas abgenommen (s. ausführlich im Tätigkeitsbericht der JUS des Kantons Bern 2019).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden)	3 100	2 800
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren)	3 100	3 000
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren)	2 100	1 600

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten so-

wie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügbaren Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
(+) Erlöse	25 328 878	23 244 000	22 887 660	-356 340	-1.5%
(-) Personalkosten	-43 393 725	-45 240 824	-44 471 963	768 861	1.7%
(-) Sachkosten	-26 106 504	-30 522 187	-25 916 517	4 605 670	15.1%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	-246 044	-102 732	-53 254	49 478	48.2%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	-44 417 397	-52 621 743	-47 554 074	5 067 670	9.6%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	62 069	53 000	6 137	-46 863	-88.4%
(-) Kosten Staatsbeiträge	-54 500	-75 000	-57 650	17 350	23.1%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	29 521 742	27 273 000	28 361 392	1 088 392	4.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	-14 888 085	-25 370 743	-19 244 194	6 126 549	24.1%
(+)/(+) Abgrenzungen	-18 905 741	-9 850 630	-10 161 978	-311 348	-3.2%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	-33 793 826	-35 221 373	-29 406 173	5 815 200	16.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
CHF Saldo I der Produkte					
Untersuchung	-34 176 630	-37 728 195	-37 690 760	37 435	0.1 %
Anklageerhebung	-614 913	-570 907	-530 801	40 105	7.0 %
Abgekürztes Verfahren	-37 462	-35 086	-27 785	7 300	20.8 %
Strafbefehlsverfahren	8 555 317	5 940 987	8 170 313	2 229 326	37.5 %
Rechtsmittelverfahren	-2 098 691	-2 650 341	-2 120 872	529 468	20.0 %
Gerichtsbareits- und Gerichtsstandsverfahren	-504 620	-821 628	-417 560	404 068	49.2 %
Vollzug an Jugendlichen	-15 540 399	-16 756 574	-14 936 607	1 819 966	10.9 %

Kommentar:**Veränderungen gegenüber Voranschlag 2019**

Die Produktgruppe schliesst in der Deckungsbeitragsrechnung bei einem budgetierten Saldo I (Globalbudget) von CHF 52,6 Millionen mit CHF 47,5 Millionen um rund CHF 5,1 Millionen besser ab als geplant.

Fluktuationsgewinne und die Abnahme der Rückstellungen von Guthaben des Personals führen zu einer Verbesserung von rund CHF 0,6 Millionen bei den Personalkosten. Aufgrund der erfolgsneutralen Eliminierung der Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung fallen die Sachkosten um rund CHF 1,7 Millionen besser aus. Ferner ergeben sich Minderkosten bei den Prozess- und Untersuchungskosten von rund CHF 0,9 Millionen und bei den Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen von rund CHF 1,5 Millionen. Bei den übrigen Kostenpositionen werden

aufgrund einer allgemein zurückhaltenden Ausgabenpolitik weniger Mittel beansprucht.

Die Erhebung von Mahngebühren in allen Fakturierungsbetrieben hat einen Mehrerlös in den Entgelten von rund CHF 2,1 Millionen zur Folge. Weiter fallen die Gebühren für Amtshandlungen um rund CHF 0,3 Millionen leicht tiefer aus als geplant. Die bereits in den Sachkosten erwähnte erfolgsneutrale Eliminierung der Abschreibungsbuchungen im Zusammenhang mit den tatsächlichen Forderungsverlusten der unentgeltlichen Prozessführung hat mit einem Mindererlös von rund CHF 1,7 Millionen auch einen Einfluss auf die Entgelte. Gegenüber dem Budget liegen die Erlöse im Bereich Auslagen um rund CHF 0,6 Millionen tiefer. In den übrigen Erlöspositionen fallen die Erträge insgesamt leicht höher aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem Projekt NeVo (Neue Vorgangsbearbeitung)/Rialto werden gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Plattform für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt und die bestehenden Fachapplikationen Tribuna und Jugis durch eine moderne und zukunftsgerichtete Applikation abgelöst. Mit der neuen Geschäftsverwaltung wird die medienbruchfreie Weitergabe der Untersuchungsakten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft möglich. Nach der Einführung der Applikation (vorgesehen im Dezember 2020) finden eine Konsolidierung der Prozesse und eine Prüfung der Strukturen statt.

Die Belastungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zeigen sich zwischen den Regionen nach wie vor, aber dank er-

griffener Ausgleichmassnahmen in einem geringeren Ausmass, unterschiedlich.

Die strategische Weiterentwicklung der Staatsanwaltschaft sieht einen Ressourcen- und Know-how-Ausbau sowie eine zentrale Spezialisierung in der Bekämpfung der Cyberkriminalität vor. Weiter werden Ressourcen und Know-how im Bereich des Medizinalstrafrechts, des internationalen Rechtshilfenvollzugs und der Vermögensabschöpfung bereitgestellt und zentralisiert. Die Umsetzung dieser Weiterentwicklung ist für das Jahr 2020 vorgesehen; im Bereich des Medizinalstrafrechts ist sie weitgehend bereits erfolgt.

Chancen und Risiken

Generell kann die Staatsanwaltschaft auf die Entwicklung der grössten Kosten- und Erlöspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, insbesondere allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz, Kosten für

den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, Erlöse aus Gebühren, Bussen, Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten,

andererseits können dabei Einnahmen aus Strafbefehlen einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Die Gebühren für die Überwachungsmassnahmen im Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr des EJPD (Dienst ÜPF) sollen durch den Bund in den kommenden Jahren gestaf-

felt angehoben werden. Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone und Vertreter des Bundes verhandeln weiterhin über die Kostenentwicklung und insbesondere darüber, ob die Dienstleistungen der Mitwirkungspflichten (MVP) für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein sollen, was die Kantone entlasten würde.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2018 und 2019)	2018	2019
Anzahl Eingang Strafanzeigen	120 022	118 772
Anzahl eröffnete Untersuchungen	8 373	8 976
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 311	4 727
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	90 779	86 923
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	15 478	14 339



**Geschäftsbericht 2019, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern**

Weisse Version

Original vom 23. April 2020



Geschäftsbericht 2019, Band 1
Jahresrechnung und Anhang
des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Kerninformationen und Eckwerte	7
1.1	Ergebnisse	7
1.2	Gesamtbeurteilung	8
1.2.1	Nachweis Kompensation Defizit 2017	8
1.3	Kommentar zur Jahresrechnung	9
1.3.1	Erfolgsrechnung	9
1.3.2	Investitionsrechnung	9
1.3.3	Eigenkapital	10
1.3.4	Die Schuldenbremse	10
1.3.5	Finanzpolitisches Fazit und Ausblick	12
1.3.6	Risikobeurteilung	13
1.4	Gesamtwirtschaftliche Eckdaten	14
2	Jahresrechnung	17
2.1	Erfolgsrechnung	17
2.2	Investitionsrechnung	19
2.3	Bilanz	20
2.4	Eigenkapitalnachweis	21
2.5	Geldflussrechnung	23
2.6	Anhang der Jahresrechnung	25
2.6.1	Grundlagen	25
2.6.2	Erläuterungen zur Jahresrechnung	32
2.6.3	Absicherungsgeschäfte	76
2.6.4	Eventualforderungen	76
2.6.5	Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel	77
2.6.6	Operative Leasingverbindlichkeiten	80
2.6.7	Volksabstimmung in Moutier	81
2.6.8	Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2018	81
2.6.9	Sofortabschreibung von fondsfinanzierten Investitionen verstossen gegen Art. 17 FLG	81
2.6.10	Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt (TBA)	81
2.6.11	Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Anlagenbuchhaltung	81
2.6.12	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	82

3	Weiterführende Erläuterungen	85
3.1	Raumkosten	85
3.2	Ausweis ausgewählter Institutionen	87
3.2.1	Arbeitslosenkasse (ALK)	87
3.2.2	Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	88
3.2.3	Berner Fachhochschule (BFH)	89
3.2.4	Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)	91
3.2.5	Universität Bern	92
3.2.6	Gebäudeversicherung Bern	93
3.3	Kreditwesen	95
3.3.1	Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen	95
3.3.2	Nachkredite	95
3.3.3	Kreditüberschreitungen	95
3.3.4	Bestand offener Verpflichtungskredite	95
3.3.5	Kreditübertragungen	96
3.3.6	Objektkredite	96
3.3.7	Rahmenkredite	96
3.4	Finanzkennzahlen	97
3.4.1	Kennzahlen	97
4	Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. 12. 2019	113
5	Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat	117
6	Informationsportfolio	119



Geschäftsbericht 2019, Band 1
Kerninformationen und Eckwerte

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Ergebnisse

Staat mit Spezialfinanzierungen in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-11 448.0	-11 359.1	-11 235.2	212.8	1.9 %
Ertrag	11 709.0	11 482.3	11 500.1	-208.8	-1.8 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	260.9	123.2	264.9	4.0	1.5 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	-508.4	-610.9	-520.3	-12.0	-2.4 %
Einnahmen	122.2	174.9	145.9	23.6	19.3 %
Nettoinvestitionen	-386.1	-436.0	-374.5	11.7	3.0 %
Schuldenbremse Investitionsrechnung					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	260.9	123.2	264.9	4.0	1.5 %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	442.8	396.1	399.5	-43.3	-9.8 %
Entnahme aus Aufwertungsreserve	-41.0	-41.0	-41.0	0.0	0.0 %
Kompensation Defizit Vorjahr	0.0	9.9	0.0	0.0	0.0 %
Selbstfinanzierung ¹⁾	662.8	488.2	623.5	-39.3	-5.9 %
Nettoinvestitionen	-386.1	-436.0	-374.5	11.7	3.0 %
Finanzierungssaldo²⁾	276.6	52.2	249.0	-27.6	-10.0 %
Selbstfinanzierungsgrad in %³⁾	171.6 %	112.0 %	166.5 %		-3.0 %
Bruttoschuld II⁴⁾	-8 767.7	-8 663.6	-8 782.5	-14.8	-0.2 %
Bilanz					
Finanzvermögen	5 398.1	5 318.4	5 425.4	27.3	0.5 %
Verwaltungsvermögen	8 081.9	8 070.0	7 391.0	-690.9	-8.5 %
Total Aktiven	13 480.0	13 388.4	12 816.4	-663.5	-4.9 %
Fremdkapital	-12 494.5	-12 310.8	-11 742.8	751.7	6.0 %
Eigenkapital	-985.5	-1 077.6	-1 073.7	-88.2	-8.9 %
Total Passiven	-13 480.0	-13 388.4	-12 816.4	663.5	4.9 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, plus Abschreibungen Investitionsbeiträge (Transferaufwand), minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (Transferertrag), minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

²⁾ Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

³⁾ Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

⁴⁾ Bruttoschuld I plus Rückstellungen

1.2 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr 2019 mit einem positiven Ergebnis ab.

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	-11 448.0	-11 359.1	-11 235.2	212.8	1.9%
Ertrag	11 709.0	11 482.3	11 500.1	-208.8	-1.8%
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	260.9	123.2	264.9	4.0	1.5%
Nettoinvestitionen	-386.1	-436.0	-374.5	11.7	3.0%
Finanzierungssaldo	276.6	52.2	249.0	-27.6	-10.0%
- = Neuverschuldung					
+ = Schuldenabbau					
Selbstfinanzierungsgrad in %	171.6%	112.0%	166.5%		-3.0%

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo weist einen Aufwandüberschuss aus und erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss und vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital. Der Ertragsüberschuss beläuft sich bei einem Gesamtaufwand von CHF 11 235,2 Millionen und einem Gesamtertrag von CHF 11 500,1 Millionen auf CHF 264,9 Millionen. Gegenüber dem Vorjahr verbessert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung um CHF 4,0 Millionen.

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Den Investitionsausgaben von CHF 520,3 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 145,9 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 374,5 Millionen liegen damit um CHF 11,7 Millionen unter dem Vorjahreswert.

Die Selbstfinanzierung stellt die Grösse der eigenen Mittel dar, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben mit eigenen Mitteln finanziert werden können und ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein Finanzierungsüberschuss liegt vor, wenn der Saldo der Selbstfinanzierung höher ausfällt als die Nettoinvestitionen und der Kanton somit grundsätzlich Schulden abbauen kann. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton muss sich neu verschulden. Der Finanzierungsüberschuss im Berichtsjahr beläuft sich auf CHF 249,0 Millionen, budgetiert waren CHF 52,2 Millionen. Der Saldo fällt gegenüber dem Vorjahr um CHF 27,6 Millionen tiefer aus.

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung;

- resultiert eine **Selbstfinanzierung** von CHF 623,5 Millionen (Vorjahr: CHF 662,8 Mio.),
- ergibt sich ein **Finanzierungsüberschuss** von CHF 249,0 Millionen (Vorjahr: CHF 276,6 Mio.),
- erreicht der **Selbstfinanzierungsgrad** 166,5 Prozent (Vorjahr: 171,6 %).

1.2.1 Nachweis Kompensation Defizit 2017

Die Jahresrechnung 2017 schloss mit einem Defizit von CHF 5,0 Millionen ab. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Abtragung des Aufwandüberschusses gemäss Art. 101a Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Rechnung 2018
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-5.0	260.9
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	-4.8	-64.6
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	-9.9	196.3
Zu kompensierender Fehlbetrag	-9.9	0.0

Mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV der Jahresrechnung 2018 wurde der Fehlbetrag aus dem Jahr 2017 vollumfänglich abgetragen. Die Beseitigung der «Altlasten» aus der Jahresrechnung 2017 führt zu einer Ent-

lastung des Voranschlags 2019, in welchem die Kompensation des Aufwandüberschusses belastet ist.

1.3 Kommentar zur Jahresrechnung

1.3.1 Erfolgsrechnung

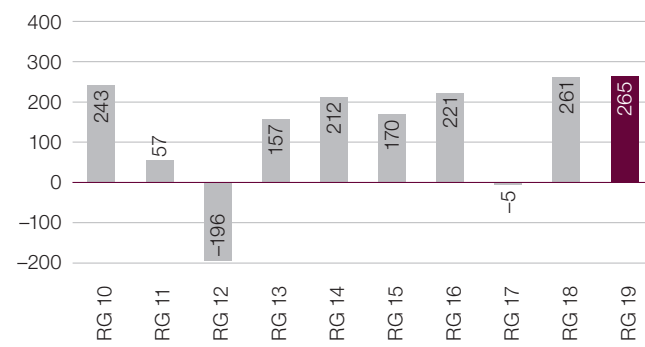
In Bezug auf die Erfolgsrechnung haben folgende Entwicklungen Einfluss auf das Ergebnis:

Das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr wird aufwandseitig durch die tieferen Abschreibungen von CHF 77,2 Millionen und die aufgrund des plafonierten Gewinnausschüttungsfonds (SNB) entfallene Einlage (Vorjahr: CHF 26,2 Mio.) sowie ertragsseitig durch den höheren Fiskalertrag von CHF 44,2 Millionen (inkl. Anteile an Bundeserträgen) positiv geprägt.

Negativ ins Gewicht fallen die Abweichungen beim Personalaufwand von CHF 45,6 Millionen, beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 9,4 Millionen, bei den Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds von CHF 12,3 Millionen (netto), bei den Staatsbeiträgen von CHF 9,8 Millionen (netto) sowie beim ausserordentlichen Aufwand von CHF 0,5 Millionen. Das Ergebnis wird ertragsseitig weiter durch Mindererträge aus Regalien, Konzessionen und Entgelten von CHF 22,2 Millionen, aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von CHF 0,4 Millionen sowie aus den tieferen Finanzerträgen von CHF 43,4 Millionen negativ beeinflusst.

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

in Millionen CHF



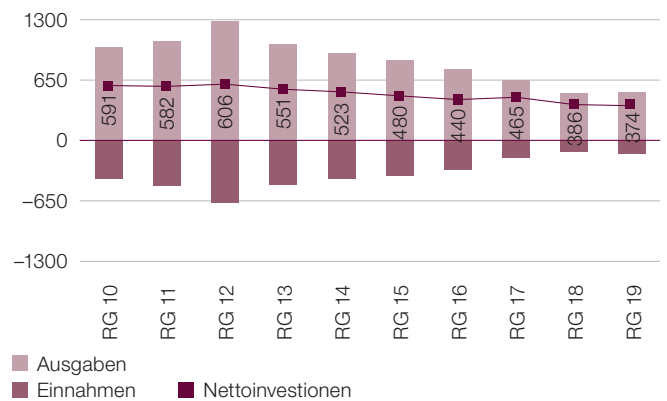
1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen sich Ausgaben in der Höhe von CHF 520,3 Millionen und Einnahmen von CHF 145,9 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 374,5 Millionen führt (Vorjahr: CHF 386,1 Mio.). Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 11,7 Millionen oder 3,0 Prozent unter dem Vorjahr.

In Band 3, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des Geschäftsberichts stehen detaillierte Informationen zur Investitionsrechnung auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen

in Millionen CHF



1.3.3 Eigenkapital

Die Bilanz per 31. Dezember 2016 nach HRM1 weist einen Bilanzfehlbetrag von CHF 3319,8 Millionen auf. Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017, und der erfolgsneutralen Verbuchung der auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven von CHF 2662,1 Millionen über den Bilanzfehlbetrag, ist der Bilanzfehlbetrag nun Bestandteil des Eigenkapitals. Als Eigenkapital wird nicht ein Einzelkonto bezeichnet, sondern die Sachgruppe 29, welche in folgende Kontengruppen unterteilt ist:

- 290: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen,
- 291: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Fonds,
- 293: Vorfinanzierungen,
- 294: Finanzpolitische Reserve,
- 295: Aufwertungsreserve (Einführung HRM2),
- 296: Neubewertungsreserve Finanzvermögen,
- 298: Übriges Eigenkapital,
- 299: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Das Eigenkapital im eigentlichen Sinne wird nicht nur durch den Ausgleich des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung über den Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag (299) beeinflusst, sondern auch durch Einlagen bzw. Entnahmen aus den übrigen Kontengruppen (290 – 298) des Eigenkapitals.

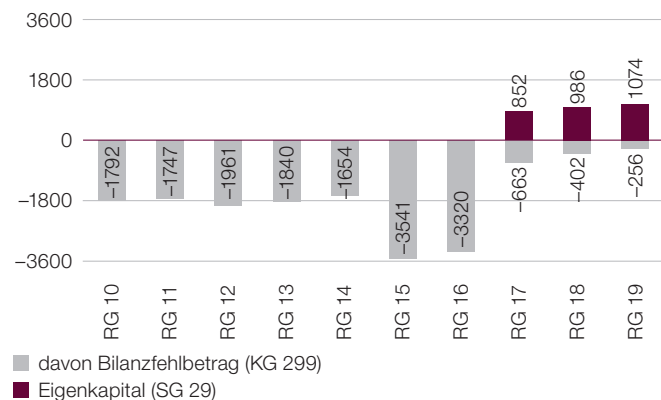
Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2019 von CHF 264,9 Millionen und die einmalige Aufwertung von Land in der Höhe von CHF 80,6 Millionen durch das Tiefbauamt reduzieren den Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2019 um CHF 345,6 Millionen. Demgegenüber steht die aufgrund neuer Erkenntnisse überarbeitete Methodik des Bundes zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen, welche zum Inhalt hat, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird. In Analogie zur Methodik des Bundes erhöht die erfolgsneutrale Bildung von Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes den Bilanzfehlbetrag um CHF –200,3 Millionen. Mit Berücksichtigung dieser Gegebenheiten beläuft sich der Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2019 auf insgesamt CHF –256,3 Millionen und ist weiterhin gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2003 mittelfristig abzubauen.

Das Eigenkapital des Kantons Bern steigt per 31. Dezember 2019 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 88,2 Millionen auf insgesamt CHF 1073,7 Millionen. Die detaillierten Veränderungen

des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zum Eigenkapitalnachweis sind dem Kapitel 2.4 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 3: Entwicklung Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital

in Millionen CHF



1.3.4 Die Schuldenbremse

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Änderung der Kantonsverfassung) beschlossen.

Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus drei Elementen besteht:

- Mit der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sollen der laufende Aufwand und Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.
- Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über 12 Prozent liegt.
- Schliesslich wird die Steuererhöhungsbremse als unbefristetes Instrument weitergeführt. Eine Erhöhung der Steueranlage, die zu mehr Steuereinnahmen führt, benötigt im Grossen Rat die Mehrheit seiner Mitglieder (81) und nicht nur

die Mehrheit der Stimmenden, wie es im Grossen Rat normalerweise der Fall ist.

Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung

Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Absätze 1 und 2 von Art. 101a KV berücksichtigt werden. Im nachfolgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens wird in der Jahresrechnung

2019 ein Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 262,8 Millionen ausgewiesen. Die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung¹⁾ gemäss Art. 101a KV werden mit den vorliegenden Rechnungswerten eingehalten. Gleichzeitig werden mit dem im Jahr 2019 ausgewiesenen Finanzierungsüberschuss in der Höhe von CHF 249,0 Millionen auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten (Art. 101b KV).

¹⁾ Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wie auch diejenigen der Investitionsrechnung erfüllt.

in Millionen CHF

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Rechnung

2019

264.9

-2.2

262.8

1.3.4.1 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 67,1 Millionen auf CHF 6834,3 Millionen ab.

Die Bruttoschuld I sinkt somit in einem tieferen Ausmass, als dies der positive Finanzierungssaldo von CHF 249,0 Millionen erwarten lässt, und ist auf Massnahmen zur Vermeidung von Negativzinsen zurückzuführen. Zudem ist festzuhalten, dass der positive Finanzierungssaldo den Schuldenabbau nur tendenziell aufzeigt und Abweichungen die Regel sind. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Die Bruttoschuld II stellt die Summe der Bruttoschuld I, erhöht um den Betrag der kurz- und langfristigen Rückstellungen dar. Entgegen den gebildeten Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes im Umfang von CHF 218,4 Millionen nehmen die Rückstellungen lediglich um CHF 81,9 Millionen zu und belaufen sich auf CHF 1948,2 Millionen. Insgesamt steigt die Bruttoschuld II im Vergleich zum Vorjahr um CHF 14,8 Millionen auf CHF 8782,5 Millionen.

Grafik 4: Entwicklung Bruttoschuld I und II

in Millionen CHF

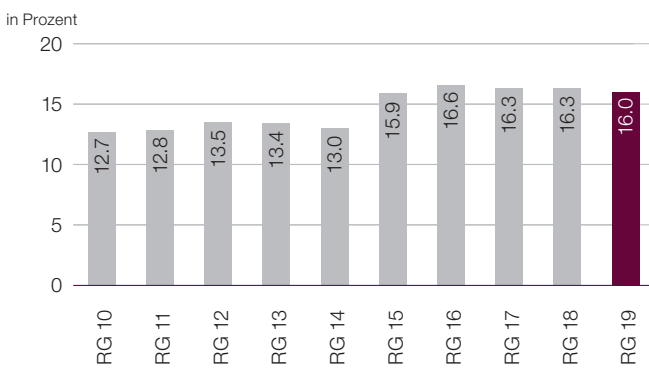


1.3.4.2 Schuldenquote II

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Die Schuldenquote II sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozent auf 16,0 Prozent.

Grafik 5: Entwicklung Schuldenquote II



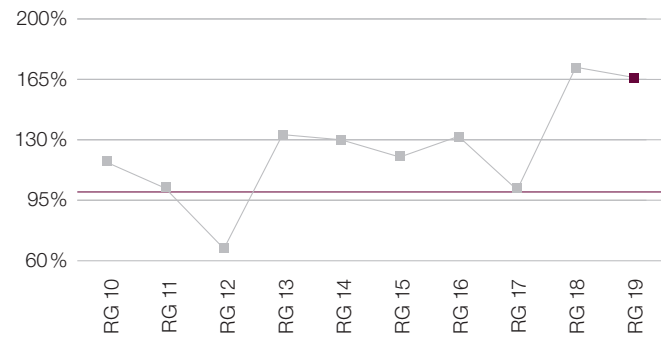
Hinweis zum Volkseinkommen: Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik und der BAK Economics liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor (Mischrechnung von effektiven und geschätzten Werten). Aufgrund möglicher Methodenwechsel bei der Berechnung des Volkseinkommens können die Angaben für die vergangenen Jahre ersichtliche Veränderungen erfahren. Im Jahr 2019 sind weitere Primärstatistiken, wie z.B. Logiernächte und Exporte, in das Berechnungsmodell eingeflossen, die auch kantonal Einfluss haben. Demzufolge haben sich die in den Vorjahren ausgewiesenen Schuldenquoten verändert.

1.3.4.3 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge, minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld» stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 Prozent und mehr ein wichtiges Ziel dar.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 166,5 Prozent konnten die Nettoinvestitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Grafik 6: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



1.3.5 Finanzpolitisches Fazit und Ausblick

Das Rechnungsergebnis 2019 weist in der Erfolgsrechnung einen positiven Saldo von CHF 264,9 Millionen aus. Der Finanzierungssaldo beträgt CHF 249,0 Millionen. Damit fallen der Saldo der Erfolgsrechnung wie auch der Finanzierungssaldo klar positiver aus als im Voranschlag 2019 veranschlagt, in welchem mit einem Ertragsüberschuss von CHF 123,2 Millionen und einem positiven Finanzierungssaldo von CHF 52,2 Millionen gerechnet wurde.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 entspricht der Zielsetzung des Regierungsrates, in der Legislaturperiode 2019–2022 einen nachhaltig ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben, der den Vorgaben der in der Verfassung verankerten Schuldenbremsen Rechnung trägt.

Mit Blick auf das vorliegende Rechnungsergebnis, die in den Jahren 2013 bis 2016 sowie dem Jahr 2018 stets positiven Rechnungsabschlüsse und dem nur knapp negativen Rechnungsabschluss 2017, befindet sich der bernische Finanzhaushalt per Ende 2019 im Gleichgewicht. Die Verschuldung des Staatshaushaltes und die Steuerbelastung bleiben indessen im interkantonalen Vergleich weiterhin hoch.

Was die finanzpolitischen Aussichten anbelangt, so wird die «Coronavirus-Krise» die wirtschaftliche Entwicklung und somit auch den kantonalen Finanzhaushalt massiv beeinträchtigen. Der Regierungsrat wird deshalb die in den bisherigen Planzahlen 2021 bis 2023 berücksichtigten Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Steuererträge zweifellos nach unten anpassen müssen. Gleichzeitig werden sich die Auswirkungen der «Coronavirus-Krise» auch auf der Aufwandseite niederschlagen (u.a. im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe). Das Ausmass der Beeinträchtigung des kantonalen Finanzhaushaltes kann zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht abgeschätzt werden. Die finanzpolitischen Aussichten sind deshalb mit sehr grossen Unsicherheiten behaftet.

Ebenfalls mit Unsicherheiten verbunden sind derzeit die Gewinnausschüttungen der SNB. So steht dem Bund und den Kantonen gemäss einer Zusatzvereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement für das laufende Rechnungsjahr 2020 eine Gewinnausschüttung von CHF 4 Milliarden zu. Davon entfallen CHF 320 Millionen auf den Kanton Bern. Auch für das Rechnungsjahr 2021 ist eine Gewinnausschüttung in dieser Höhe möglich; dies allerdings nur, wenn die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von CHF 40 Milliarden übersteigt. Ob dies Ende 2020 der Fall sein wird, kann angesichts der jüngsten Entwicklungen nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch die weitere Entwicklung ab dem Jahr 2022 ist offen. Im Hinblick auf die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 (entspricht den Rechnungsjahren 2022 bis 2026 des Bundes und der Kantone) wird eine neue reguläre Vereinbarung ausgearbeitet.

Über etwas mehr Planungssicherheit verfügt der Regierungsrat hingegen in Bezug auf die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs. Gestützt auf die Ergebnisse des Dialogs mit den Präsidien der Finanzkommission (FiKo) sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) sollen die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung angepasst und die Verwendung von nicht benötigten Fondsguthaben vorangetrieben werden. Ebenso sollen Massnahmen und Verfahren für eine Priorisierung, Etappierung und Redimensionierung des Investitionsbedarfs weiter vertieft werden. Allerdings ist die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs damit noch nicht abschliessend gesichert. So erfordert beispielsweise die in Aussicht genommene Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eine Verfassungsänderung, welcher das bernische Stimmvolk zustimmen muss.

1.3.6 Risikobeurteilung

Dem Aufzeigen von wesentlichen Risiken und den für deren Bewirtschaftung ergriffenen Massnahmen kommt bei der Beurteilung der Ergebnisse der Rechenschaftsablage ein hoher Stellenwert zu.

In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) werden die Risiken in die beiden Kategorien übergeordnete und operative Risiken eingeteilt.

Die übergeordneten Risiken werden vom Regierungsrat im Rahmen seiner Führungsinstrumente identifiziert und bewirtschaftet. Für die operativen Risiken zeigen sich die Direktionen und die Staatskanzlei dezentral verantwortlich.

Die Berichterstattung zu den übergeordneten und operativen Risiken der Verwaltung erfolgt auf Grundlage der Risiko- und Versicherungsrichtlinie der Verwaltung des Kantons Bern (RRB 323/2008) in einem separaten Verfahren und wird dem Regierungsrat, gestützt auf eine zusätzliche Auftragserteilung der Finanzdirektion, ausserhalb der Jahresrechnung unterbreitet.

Im Übrigen wird auf die jeweils im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung gemachten Ausführungen des Regierungsrates zu den finanzpolitischen Chancen und Risiken verwiesen.

1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019
Wirtschaftswachstum CH	1.1) 2.8 %	1.2) 1.7 – 2.0 %	1.3) 0.8 %
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	2.1) 1.6 %	2.2) 2.0 %	2.3) 1.3 %
langfristige Zinsen ³⁾	0.62 %	1.00 %	0.09 %
kurzfristige Zinsen ⁴⁾	–0.63 %	0.00 %	–0.62 %
Teuerung	5.1) 0.9 %	5.2) 0.5 – 0.9 %	5.3) 0.4 %

1.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2019)

1.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2018)

1.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2019)

2.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2019)

2.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Prognose BAK Economics (Stand: März 2018)

2.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2019)

³⁾ 15-Jahres-Swap

⁴⁾ 6-Monats-LIBOR

5.1) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2019)

5.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2018)

5.3) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2019)

In der Schweizer und der Berner Wirtschaft schwächte die Konjunktur im Jahr 2019 ab. Die meisten Branchen verzeichnen niedrigere Wachstumsraten als im Vorjahr, die Investitionsgüterindustrie im Kanton Bern verzeichnete gar einen Rückgang der Wertschöpfung. Im Allgemeinen konnten die prognostizierten Werte nicht erreicht werden.

Die Zinssätze für langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr gesunken und liegen deutlich unter dem Bereich der prognostizierten Werte. Diejenigen für kurzfristige Kapitalaufnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr minimal erhöht. Die kurzfristigen Zinssätze liegen wesentlich unter den Prognosewerten des Voranschlags 2019.

Die Teuerung liegt mit 0,4 Prozent deutlich unter dem prognostizierten Höchstwert des Voranschlags 2019. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf höhere Preise für Wohnungsmieten sowie auf gestiegene Preise für neue Automobile zurückzuführen. Demgegenüber sind die Preise für Erdölprodukte und Medikamente gesunken.



Geschäftsbericht 2019, Band 1
Jahresrechnung und Anhang

2 Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang ¹⁾
Betrieblicher Aufwand	-11 261.6	-11 250.5	-11 112.4	149.2	1.3 %	
Personalaufwand	-2 909.3	-3 025.1	-2 954.9	-45.6	-1.6 %	1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-914.9	-948.1	-924.3	-9.4	-1.0 %	2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-376.3	-331.5	-299.1	77.2	20.5 %	3
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-93.1	-75.8	-88.7	4.4	4.7 %	4
Transferaufwand	-6 194.9	-6 095.2	-6 110.2	84.7	1.4 %	5
Durchlaufende Beiträge	-581.4	-585.5	-582.4	-1.0	-0.2 %	6
Interne Verrechnungen	-191.7	-189.3	-152.7	39.1	20.4 %	
Betrieblicher Ertrag	11 303.4	11 140.3	11 161.3	-142.1	-1.3 %	
Fiskalertrag	5 428.3	5 468.7	5 435.0	6.7	0.1 %	7
Regalien und Konzessionen	175.4	90.7	171.8	-3.5	-2.0 %	8
Entgelte	627.4	641.2	610.7	-16.8	-2.7 %	9
Verschiedene Erträge	6.1	3.7	3.8	-2.3	-37.4 %	10
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	126.3	79.7	95.1	-31.2	-24.7 %	11
Transferertrag	4 166.8	4 083.4	4 109.8	-57.0	-1.4 %	12
Durchlaufende Beiträge	581.4	585.5	582.4	1.0	0.2 %	6
Interne Verrechnungen	191.7	187.4	152.7	-39.1	-20.4 %	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	41.8	-110.2	48.9	7.1	17.1 %	
Finanzaufwand	-108.8	-98.8	-97.1	11.6	10.7 %	13
Finanzertrag	345.6	129.8	290.6	-55.0	-15.9 %	14
Ergebnis aus Finanzierung	236.8	31.0	193.5	-43.4	-18.3 %	
Operatives Ergebnis	278.6	-79.2	242.4	-36.2	-13.0 %	
Ausserordentlicher Aufwand	-77.6	-9.9	-25.7	52.0	66.9 %	15
Ausserordentlicher Ertrag	60.0	212.2	48.3	-11.7	-19.6 %	16
Ausserordentliches Ergebnis	-17.6	202.3	22.6	40.2	227.9 %	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	260.9	123.2	264.9	4.0	1.5 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im [Internet](#) der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung**Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit**

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung

Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis

Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis

Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

2.2 Investitionsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. CHF	Vorjahr %	Ziffer in Anhang ¹⁾
Ausgaben	-508.4	-610.9	-520.3	-12.0	-2.4 %	
Sachanlagen	-290.1	-372.6	-300.2	-10.1	-3.5 %	17
Investitionen auf Rechnung Dritter	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	18
Immaterielle Anlagen	-63.1	-16.6	-26.2	36.9	58.4 %	19
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen)	-9.4	-26.0	-27.2	-17.8	-190.1 %	20
Beteiligungen und Grundkapitalien	-0.0	0.0	-0.0	-0.0	-474.7 %	21
Eigene Investitionsbeiträge	-119.2	-176.8	-147.9	-28.7	-24.1 %	22
Durchlaufende Investitionsbeiträge	-26.6	-18.9	-18.8	7.8	29.2 %	23
Ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	24
Einnahmen	122.2	174.9	145.9	23.6	19.3 %	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15.8	0.1	7.9	-7.9	-50.2 %	25
Rückerstattungen	7.9	9.4	7.2	-0.7	-9.1 %	26
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0.0	0.0	0.1	0.1	-	27
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	50.4	107.5	67.0	16.6	32.9 %	28
Rückzahlung von Darlehen	21.1	30.5	27.7	6.6	31.2 %	29
Übertragung von Beteiligungen	0.5	0.0	0.5	0.0	0.0 %	30
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	8.5	16.7	16.7	-	31
Durchlaufende Investitionsbeiträge	26.6	18.9	18.8	-7.8	-29.2 %	32
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	33
Nettoinvestitionen	-386.1	-436.0	-374.5	11.7	3.0 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im [Internet](#) der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

2.3 Bilanz

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr		Ziffer in Anhang ¹⁾
	31. 12. 2018	31. 12. 2019	CHF	%	
Umlaufvermögen	5 255.1	5 281.3	26.3	0.5 %	
Finanzvermögen	5 255.1	5 281.3	26.3	0.5 %	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	111.6	117.0	5.4	4.8 %	35
Forderungen	3 445.4	3 422.0	-23.3	-0.7 %	36
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %	37
Aktive Rechnungsabgrenzungen	1 679.9	1 725.2	45.3	2.7 %	38
Vorräte und angefangene Arbeiten	18.3	17.2	-1.1	-6.2 %	39
Anlagevermögen	8 224.9	7 535.1	-689.8	-8.4 %	
Finanzvermögen	143.0	144.1	1.1	0.8 %	
Finanzanlagen	9.6	4.7	-5.0	-51.6 %	40
Sachanlagen (FV)	133.4	139.4	6.0	4.5 %	41
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- kapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %	42
Verwaltungsvermögen	8 081.9	7 391.0	-690.9	-8.5 %	
Sachanlagen (VV)	5 059.5	4 353.1	-706.5	-14.0 %	43
Immaterielle Anlagen	87.1	117.2	30.1	34.6 %	44
Darlehen	579.5	585.0	5.5	0.9 %	45
Beteiligungen/Grundkapitalien	599.1	600.4	1.3	0.2 %	46
Investitionsbeiträge	1 756.6	1 735.3	-21.3	-1.2 %	47
Total Aktiven	13 480.0	12 816.4	-663.5	-4.9 %	
Fremdkapital	-12 494.5	-11 742.8	751.7	6.0 %	
Kurzfristiges Fremdkapital	-4 381.6	-4 400.1	-18.5	-0.4 %	
Laufende Verbindlichkeiten	-1 145.8	-1 080.9	64.9	5.7 %	48
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-842.4	-836.5	5.9	0.7 %	49
Passive Rechnungsabgrenzungen	-2 017.6	-2 023.5	-6.0	-0.3 %	50
Kurzfristige Rückstellungen	-375.8	-459.2	-83.3	-22.2 %	51
Langfristiges Fremdkapital	-8 112.9	-7 342.7	770.2	9.5 %	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-6 416.8	-5 646.3	770.6	12.0 %	52
Langfristige Rückstellungen	-1 490.5	-1 489.0	1.5	0.1 %	51
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-205.6	-207.4	-1.8	-0.9 %	54
Eigenkapital	-985.5	-1 073.7	-88.2	-8.9 %	
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	58.9	53.8	-5.1	-8.6 %	55
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital	-87.4	-69.6	17.7	20.3 %	56
Vorfinanzierungen	-483.4	-476.1	7.3	1.5 %	57
Finanzpolitische Reserve	-250.0	-250.0	0.0	0.0 %	58
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	-532.4	-495.7	36.8	6.9 %	59
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-93.1	-92.4	0.7	0.8 %	60
Übriges Eigenkapital	0.3	0.0	-0.3	-99.8 %	61
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	401.6	256.3	-145.3	-36.2 %	62
Total Passiven	-13 480.0	-12 816.4	663.5	4.9 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

¹⁾ Publikation der «definitiven Version» erfolgt im [Internet](#) der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

2.4 Eigenkapitalnachweis

in Millionen CHF	Spezialfinanz- zierungen und Fonds	Vorfinan- zierungen	Finanzpo- litische Reserve	Aufwer- tungsre- serve	Neube- wertungs- reserve	Übriges Eigenka- pital	Bilanzüber- schuss(-)/ -fehlbe- trag(+)	Eigenkapital Total
Eigenkapital per 01.01.2018	-68.2	-502.5	-223.8	-573.4	-146.6	-0.2	662.6	-852.1
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds ¹⁾	39.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	39.8
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	19.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	19.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	-26.2	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.2
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsreserve ²⁾	0.0	0.0	0.0	41.0	0.0	0.0	0.0	41.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	53.5	0.0	0.0	53.5
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.5
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-260.9	-260.9
Eigenkapital per 31.12.2018 nach Verbuchung Jahresergebnis	-28.4	-483.4	-250.0	-532.4	-93.1	0.3	401.6	-985.5
Eigenkapital per 01.01.2019 vor Restatement	-28.4	-483.4	-250.0	-532.4	-93.1	0.3	401.6	-985.5
Bildung(-)/Auflösung(+) Einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt ³⁾	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-80.6	-80.6
Bildung(-)/Auflösung(+) Rückstellung Verrechnungssteuerguthaben ⁴⁾	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	200.3	200.3
Nachträgliche Umgliederung aus Restatement ⁵⁾	0.0	0.0	0.0	-4.2	4.2	0.0	0.0	0.0
Eigenkapital per 01.01.2019 nach Restatement	-28.4	-483.4	-250.0	-536.6	-88.9	0.3	521.3	-865.9
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds ¹⁾	12.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	12.6
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	7.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	7.3
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsreserve ²⁾	0.0	0.0	0.0	41.0	0.0	0.0	0.0	41.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	-3.5	0.0	0.0	-3.5
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.3	0.0	-0.3
Jahresergebnis	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-264.9	-264.9
Eigenkapital per 31.12.2019 nach Verbuchung Jahresergebnis	-15.8	-476.1	-250.0	-495.7	-92.4	0.0	256.3	-1 073.7

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Bemerkung: Negative Werte bedeuten ein positives Eigenkapital.

Erläuterungen zu den Fussnoten

- ¹⁾ Die Jahresergebnisse der Spezialfinanzierungen und Fonds werden mittels Einlagen bzw. Entnahmen ausgeglichen.
- ²⁾ Die Aufwertungsreserven der Spezialfinanzierungen und Fonds aus dem Restatement der HRM2/IPSAS-Einführung per 1. Januar 2017 werden über 15 Jahren zu Tranchen von CHF 41 Millionen aufgelöst.
- ³⁾ Mit der Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresrechnung 2018 hat der Grosse Rat zu Kenntnis genommen, dass die nach dem Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wurde per 1. Januar 2019 erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag vorgenommen und ergibt einen Landwert von Total CHF 80,6 Millionen, basierend auf CHF 5.00/m².
- ⁴⁾ Erhöhung der Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes in Analogie zur überarbeiteten Methodik des Bundes.
- ⁵⁾ Fehlerkorrektur aus Restatement per 1. Januar 2017.

Erläuterungen zum Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, wie sich das Eigenkapital im Berichtsjahr verändert hat. Ersichtlich sind die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die einzelnen Rubriken des Eigenkapitals. Zudem werden die einzelnen Reserveposten und ihre Veränderungen transparent dargestellt.

Spezialfinanzierungen und Fonds in Millionen CHF**12.6 Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+)**

-4.3	Jahresergebnis des Abfallfonds
7.5	Jahresergebnis des Abwasserfonds
0.9	Jahresergebnis des Fonds für Sonderfälle
0.2	Jahresergebnis des Fonds für Suchtprobleme
0.0	Jahresergebnis des Investitionshilfefonds
-0.3	Jahresergebnis der Mehrwertabschöpfung
-1.1	Jahresergebnis des Renaturierungsfonds
-1.2	Jahresergebnis des See- und Flussuferfonds
-0.3	Jahresergebnis der Tierseuchenkasse
0.9	Jahresergebnis des Tourismusfonds
10.4	Jahresergebnis des Wasserfonds
-0.0	Jahresergebnis des Wildschadenfonds

Vorfinanzierungen in Millionen CHF**7.3 Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+)**

0.0	Jahresergebnis des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
7.3	Jahresergebnis des Fonds für Spitalinvestitionen

Finanzpolitische Reserve in Millionen CHF**0.0 Ertrags- (-) / Aufwandsüberschuss (+)**

0.0	Jahresergebnis des SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)
-----	---

2.5 Geldflussrechnung

in Millionen CHF		Rechnung 2018	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF %	
Jahresergebnis (Ertrags- [+] / Aufwandsüberschuss [-])		260.9	264.9	4.0	1.5 %
+/-	Abschreibungen und Auflösung pass. Investitionsbeiträge	494.3	399.5	-94.8	-19.2 %
+/-	Kursverluste/Kursgewinne auf Finanzanlagen	0.1	0.1	0.0	46.5 %
+/-	Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge	0.1	-5.0	-5.0	-7 628.6 %
+/-	Verluste/Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV und Buchwertanpassungen	-64.7	-2.3	62.4	96.5 %
+/-	Buchwertanpassung langfristige Forderungen	0.5	0.2	-0.3	1.5 %
+/-	Abnahme/Zunahme Forderungen	-513.3	23.3	536.6	104.5 %
+/-	Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	-943.0	-29.0	914.1	96.9 %
+/-	Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-0.4	1.1	1.6	367.0 %
+/-	Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten	-244.1	-64.9	179.2	73.4 %
+/-	Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung der Erfolgsrechnung	1 076.8	-24.5	-1 101.3	-102.3 %
+/-	Bildung/Auflösung bzw. Verwendung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	8.2	-111.3	-119.4	-1 461.4 %
+/-	Veränderungen Spezialfinanzierungen und Reservepositionen ¹⁾	-122.8	-55.6	67.2	54.8 %
+/-	Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	-0.5	0.3	0.7	161.6 %
Geldfluss aus operativer Tätigkeit		-47.9	397.0	445.0	928.0 %
-	Ausgaben Sachanlagen	-290.1	-300.2	-10.1	-3.5 %
-	Ausgaben auf Rechnung Dritter	0.0	0.0	0.0	0.0 %
-	Ausgaben immaterielle Anlagen	-63.1	-26.2	36.9	58.4 %
-	Ausgaben Darlehen	-9.4	-27.2	-17.8	-190.1 %
-	Ausgaben Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	-474.7 %
-	Ausgaben eigene Investitionsbeiträge	-119.2	-147.9	-28.7	-24.1 %
-	Ausgaben durchlaufende Investitionsbeiträge	-26.6	-18.8	7.8	29.2 %
-	Ausgaben ausserordentliche Investitionsausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+	Einnahmen Übertragung von Sachanlagen	15.8	7.9	-7.9	-50.2 %
+	Einnahmen Rückerstattung	7.9	7.2	-0.7	-9.1 %
+	Einnahmen Abgang immaterielle Anlagen	0.0	0.1	0.1	-
+	Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	50.4	67.0	16.6	32.9 %
+	Einnahmen Rückzahlung von Darlehen	21.1	27.7	6.6	31.2 %
+	Einnahmen Übertragung von Beteiligungen	0.5	0.5	0.0	0.0 %
+	Einnahmen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	16.7	16.7	-
+	Einnahmen durchlaufende Investitionsbeiträge	26.6	18.8	-7.8	-29.2 %
+	Einnahmen ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo Investitionsrechnung		-386.1	-374.5	11.7	3.0 %
-	Verwendung Rückstellungen Nationalstrassen	-4.2	-6.0	-1.9	-44.2 %
-	Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen	-13.9	-6.8	7.1	51.0 %
+	Übertragung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	-
+	Aktivierung bei Finanzierungsleasing	50.0	0.0	-50.0	-100.0 %
+/-	Übrige nicht geldwirksame Transaktionen der Investitionsrechnung	3.8	17.2	13.4	354.8 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen		-350.5	-370.1	-19.7	-5.6 %
+/-	Abgänge/Zugänge Finanzanlagen Finanzvermögen	0.1	0.5	0.4	746.5 %
+/-	Abgänge/Zugänge Sachanlagen Finanzvermögen	119.9	2.1	-117.8	-98.3 %
Geldfluss aus Anlagetätigkeit Finanzvermögen		119.9	2.6	-117.4	-97.9 %
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		-230.5	-367.6	-137.0	-59.4 %
Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit		-278.5	29.4	307.9	110.6 %
<i>free cashflow = positiver Geldfluss, cash-drain = negativer Geldfluss</i>					
+/-	Zunahme/Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	216.7	-5.6	-222.3	-102.6 %
+/-	Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	70.2	-18.4	-88.6	-126.3 %
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		286.9	-24.0	-311.0	-108.4 %
Total Geldfluss		8.4	5.4	-3.0	-36.1 %
+/-	Stand Flüssige Mittel per 01.01.	103.1	111.6	8.4	8.2 %
+/-	Zunahme/Abnahme Fonds flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	8.4	5.4	-3.0	-36.1 %
+/-	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	111.6	117.0	5.4	4.8 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erläuterungen zu den Fussnoten

¹⁾ Einlagen(-)/Entnahmen(+) aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapital sowie Vorfinanzierungen, Finanzpolitische Reserve, Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) und Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital.

Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel und zeigt als Ursachenrechnung, wie eine bestimmte Liquiditätssituation entsteht. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Haushalts innerhalb des Rechnungsjahrs. Die Veränderung der Liquiditätsverhältnisse wird anhand von drei Ursachenbereichen dargestellt:

- Geldfluss aus operativer Tätigkeit
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Geldfluss aus operativer Tätigkeit

Der Geldfluss aus operativer Tätigkeit zeigt, in welchem Ausmass der Kanton Bern in der Lage ist, durch erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschüsse Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit zu erhalten und Investitionen zu finanzieren. Der Kanton Bern weist die indirekte Methode aus. Bei der Ermittlung des Geldflusses wird das Jahresergebnis (Ertrags- [+] / Aufwandsüberschuss [-]) um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (z.B. Abschreibungen, Bildung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung), die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Buchgewinne, Auflösung von kurz- und langfristigen Rückstellungen der Erfolgsrechnung) sowie die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens (z.B. Forderungen), des kurz- und langfristigen Fremdkapitals (exkl. kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten) und der Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sowie der Reservepositionen des Eigenkapitals bereinigt.

Geldfluss aus Investitionstätigkeit

Der Geldfluss dieses Bereichs umfasst neben der Investitionstätigkeit des Verwaltungsvermögens auch die Anlagentätigkeit des Finanzvermögens. Er gibt das Ausmass an, in welchem Umfang Ausgaben für Ressourcen getätigt wurden, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung genutzt werden oder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren. Der Kanton Bern ermittelt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit anhand der vorliegenden Daten aus der Jahresrechnung (Investitionsrechnung, Bilanzpositionen, Erfolgsrechnung) nach der indirekten Methode. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen» werden die Nettoinvestitionen um die liquiditätsunwirksamen Übertragungen zwischen dem Verwaltungs- und Finanzvermögen, die liquiditätsunwirksamen Ausgaben bzw. Einnahmen (z.B. Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen der Investitionsrechnung) sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung bereinigt. Bei der Berechnung des «Geldflusses aus Anlagentätigkeit Finanzvermögen» werden die Veränderungen der Finanz- und der Sachanlagen des Finanzvermögens um die liquiditätsunwirksamen Aufwände (nicht realisierte Verluste, Wertberichtigungen) und die liquiditätsunwirksamen Erträge (z.B. Wertaufholungen) bereinigt.

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern darzustellen. Er zeigt insbesondere die Aufnahme und Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

2.6 Anhang der Jahresrechnung

2.6.1 Grundlagen

2.6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Kapitel 6, Finanzordnung:

- Artikel 101: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 106: Finanzaufsicht

Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern

- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0),
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1).

Die Verordnung regelt neben der Rechnungslegung die finanzrechtlichen und kreditrechtlichen Aspekte der Haushaltsführung.

Umfang der Jahresrechnung

Die Gesetzgebung (FLG und FLV) sowie das Handbuch Rechnungslegung (HBR) gelten für die Behörden, die Staatskanzlei, die Direktionen, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 FLG). Das Finanz- und Rechnungswesen der Behörden und Institutionen unterliegt dabei der Pflicht zur Aggregierung bzw. Konsolidierung (Art. 6 Abs. 3 FLG). In Abweichung zu IPSAS 6 erfolgt keine Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten und der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Arbeitsvermittlung (RAV). Auf eine konsolidierte Rechnung wird vorläufig ganz verzichtet (vgl. RRB 247/2010, Ziffer 7, Lemma 2 sowie Art. 1b Abs. 1 Bst. b FLV). Die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel «Weiterführende Erläuterungen» von Band 1 offengelegt.

Genehmigungsdaten

Die Jahresrechnung wurde am 29. April 2020 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird in der Sommersession 2020 beraten.

2.6.1.2 Angewandte Normen bzw. Standards

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern beachtet namentlich die folgenden anerkannten Normen:

- Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2),
- International Public Sector Accounting Standards (IPSAS),
- International Financial Reporting Standards (IFRS),
- Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

2.6.1.3 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Gemäss Art. 5 Abs. 2 FLG folgt die Rechnungslegung den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Verlässlichkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit. Die Rechnungslegungsgrundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung und sinngemäss auch für die Erstellung des Budgets.

Der Grundsatz der **Verständlichkeit** fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Kantons Bern verschaffen können.

Nach dem Grundsatz der **Wesentlichkeit** werden sämtliche Informationen offengelegt, die einen Adressaten in der Entscheidungsfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit wird somit immer im konkreten Kontext zu entscheiden sein.

Nach dem Grundsatz der **Verlässlichkeit** sind die veröffentlichten Informationen zuverlässig. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Verlässlichkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:

- Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form): Die Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter und nicht bloss nach der juristischen Form erfasst und dargestellt. Der wirtschaftliche Gehalt von Transaktionen oder anderen Ereignissen entspricht nicht immer ihrer rechtlichen Form. Die Anwendung dieses Prinzips kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Es gibt Situationen, in denen nur mit einer Schätzung der wirtschaftlich tatsächliche Sachverhalt erfasst wird. Sämtliche Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (realistische Schätzungen, best estimates). Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet, damit die Nachvollziehbarkeit (Revisions-tauglichkeit) gewährleistet ist.
- Willkürfreiheit: Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt. Bei Ermessensspielräumen werden für die anstehenden Entscheidungen alle verfügbaren wesentlichen Informationen beigezogen.
- Vorsicht: Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. Bei der Ermessensausübung bei erforderlichen Schätzungen wird ein gewisses Mass an Sorgfalt eingehalten. Vermögenswerte oder Erträge werden nicht zu hoch und Verbindlichkeiten und Aufwände nicht zu niedrig angesetzt.
- Vollständigkeit: Die Finanzberichterstattung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen.

Die **Vergleichbarkeit** ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind (Stetigkeit). Insbesondere die präsentierten Vorjahres- oder Budgetzahlen sind nach gleichen Grundsätzen zu erstellen und in gleicher Struktur offenzulegen. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Im Anhang der Jahresrechnung sind sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Vergleichbarkeit zu kommentieren.

Nach dem Grundsatz der **Fortführung** wird bei der Rechnungslegung davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten des Kantons Bern fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Dem Grundsatz der **Bruttodarstellung** wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwand und Ertrag nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von der Bruttodarstellung festlegen, wenn sie die Gesamtaussage der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten, Rückerstattungen von zu viel bezahlten Aufwänden und Erträgen, nachträgliche Zahlungen von bereits abgeschrieben Forderungen etc.) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird. Solche Geschäftsfälle werden unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Verbuchung als Aufwand- oder Ertragsminderung erfasst.

Die in einer periodengerechten Rechnungslegung erfassten Elemente sind Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen, Eigenkapital, Ertrag und Aufwand. Sie werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst (accrual accounting). Accrual accounting bezweckt die **Periodengerechtigkeit** der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Wertflüsse zu treffen, unter anderem mittels Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Wesentliche Abweichungen zur Periodengerechtigkeit werden im Anhang der Jahresrechnung unter Kapitel 2.6.1.5 «Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)» offengelegt. Mit RRB 247/2010 hat der Regierungsrat beschlossen, auf das Steuerabgrenzungsprinzip zu verzichten (Periodengerechtigkeit bei den Steuern).

2.6.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Banken (inkl. PostFinance AG), kurzfristige Geldmarktanla-

gen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel. Flüssige Mittel werden zum Nennwert und Geldmarktanlagen zum Marktwert bewertet. Flüssige Mittel in Fremdwährung sind zum Kurs am Bilanzstichtag in die Berichtswährung umzurechnen.

Forderungen

Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten oder zugesprochenen Ansprüche gegenüber Dritten und setzen sich zusammen aus:

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, die verbucht werden, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer bzw. Leistungsbezüger übergegangen ist;
- Kontokorrente mit Dritten, die zur gegenseitigen Verrechnung von entstandenen Forderungen verwendet werden (ohne Bank- und Postkonten);
- Steuerguthaben, die Ansprüche aus Steuerforderungen (fakturierte bzw. verfügte) umfassen und auf Basis der Sollstellungen bilanziert werden – auf das Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet;
- Anzahlungen an Dritte, welche durch Zahlungen begründet werden, bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung werden die Anzahlungen an Dritte auf das sachgerechte Konto umgebucht;
- Transferforderungen, die eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge anderer Gemeinwesen enthalten;
- Internen Kontokorrente, Kontroll- und Durchlaufkonten, welche nur für den Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten geführt werden;
- Übrige Forderungen, die Depotzahlungen und Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden, beinhalten.

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit innerhalb von 12 Monaten nach Bilanzstichtag) und langfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit über 1 Jahr nach Bilanzstichtag) eingeteilt. Das Rechnungsjahr betreffende Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden mit Ausnahme von Steuerforderungen als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert. Forderungen ab CHF 100 000 werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt. Für alle übrigen Forderungen kommt eine differenzierte Betrachtungsweise zur Anwendung, mit welcher die ausstehenden Forderungen entsprechend dem tatsächlichen Risiko analysiert werden. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Für die Bewertung von Steuerguthaben werden einerseits Einzelwertberichtigungen und andererseits pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, die zu Anlagezwecken und im Rahmen der Liquiditätsplanung gehalten werden. Zu ihnen gehören Festgelder und Finanzanlagen, welche nicht den Aktivdarlehen und den Beteiligungen zugeordnet werden können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 und 360

Tagen. Die Bewertung der kurzfristigen Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Der Kanton Bern wendet grundsätzlich das Prinzip der leeren Kassen an, d.h. es erfolgt keine Mittelbeschaffung auf Vorrat. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Das accrual accounting²⁾ bezweckt die Periodengerechtigkeit der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Rechnungsabgrenzung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens oder einer Leistung und wird zum Nominalwert bewertet. Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Vorräte sind Vermögenswerte, die

- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung verbraucht zu werden,
- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verteilt zu werden,
- zum Verkauf (Fertigfabrikate, z.B. Handelswaren) oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden,
- sich in der Herstellung (Halbfabrikate) für den Verkauf oder die Verteilung befinden,
- als Viehhabe und andere lebende Tiere während ihrer ganzen Lebenszeit gehalten werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der gewichteten Durchschnittskostenmethode ermittelt. Vorräte sind nach dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert bewertet. Ist der Aufwand zur Anwendung der Durchschnittsmethode unverhältnismässig gross, kann auf Antrag eine andere Bewertungsmethode angewendet werden.

Angefangene Arbeiten

In der Bilanz werden alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, unter der Position angefangene Arbeiten aktiviert. Die Bilanzierung von Bau und Fertigungsaufträgen erfolgt für Projekte grösser CHF 500 000 nach der Percentage of Completion-Methode (PoC). Der Fortschrittsgrad wird individuell für jedes Projekt ermittelt, indem die bereits aufgelaufenen Kosten ins Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten gesetzt werden. Die aufgelaufenen Kosten und die gemäss Fortschrittsgrad realisierten Gewinne werden laufend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Verluste sind im vollen Ausmass zu verbuchen, sobald sie erkennbar sind. Die übrigen Projekte, welche die Kriterien für die Anwendung der PoC-Methode nicht erfüllen, werden in einer Sammelposition

2) Periodengerechte Rechnungslegung (Grundsatz der Rechnungslegung, wonach Transaktionen und andere Ereignisse bei ihrer Entstehung erfasst werden).

nach der Completed-contract-Methode bewertet und bilanziert. Kann der Fortschrittsgrad eines Projektes nicht verlässlich bestimmt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen. Vorauszahlungen für angefangene Arbeiten werden periodengerecht abgegrenzt. Vorauszahlungen werden von den angefangenen Arbeiten gesondert ausgewiesen, es erfolgt eine Bruttodarstellung der Positionen.

Finanzanlagen im Finanzvermögen

Finanzanlagen im Finanzvermögen sind monetäre Anlagen, die weder der Kontengruppe der Aktivdarlehen noch den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden können, sowie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Laufzeiten liegen über einem Jahr und es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Aktien, Anteilscheine (Beteiligungen) und Obligationen werden zum Verkehrswert bewertet (Marktwert). Für börsennotierte Gesellschaften lässt sich der Marktwert nach dem Börsenwert bestimmen (Jahresschlusskurs). Die Bewertung der verzinslichen Anlagen (z.B. Hypotheken, Darlehen, Festgelder oder Kassenscheine) erfolgt zum Nennwert. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällig gefährdete Vermögenswerte wie langfristige Forderungen (z.B. Kundenguthaben) oder übrige langfristige Finanzanlagen (z.B. derivative Finanzinstrumente) konsequent wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Sachanlagen im Finanzvermögen

Die Sachanlagen des Finanzvermögens umfassen jene Sachanlagen, die der Kanton als Kapitalanlage oder zu Anlagezwecken erworben hat, und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Bei Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt die Erstbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Schenkungen nach dem Verkehrswert (Modell des tatsächlichen Werts). Die Folgebewertungen werden auf Basis der Verkehrswerte vorgenommen. Gemäss dem Verkehrswertprinzip müssen die Liegenschaften periodisch (alle 3 bis 5 Jahre) ihrem aktuellen Verkehrswert angepasst werden.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital stellen Vorschüsse des Kantons an die Spezialfinanzierung oder den Fonds dar. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen jene Sachanlagen des Kantons Bern, deren mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient oder zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen gehalten werden und deren Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Als Immobilien gelten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften, Hochbauten), Strassen (Tiefbauten), Wasserbauten, übrige Tiefbau-

ten, Waldungen, immobile Kulturgüter sowie Bio- und Geotope. Die Aktivierung von Immobilien erfolgt ab CHF 100 000 und es kommt das Anschaffungskostenmodell³⁾ zur Anwendung. Als Mobilien gelten Mobiliar, Maschinen, Geräte, Instrumente und Werkzeuge. Fahrzeuge, mobile Kulturgüter, Güter, die unter einem Finanzleasing-Vertrag gehalten werden, Viehhabe und andere lebende Tiere gehören nicht zu den Mobilien. Die Aktivierung von Mobilien erfolgt ab einem Anschaffungs- resp. Herstellungswert von CHF 5000. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist. Die Anlagen, welche sich noch im Bau befinden und deshalb noch nicht genutzt werden, unterliegen noch keiner ordentlichen Abschreibung. Grundstücke erfahren durch ihre Nutzung in der Regel keine Wertminderung, sie unterliegen deshalb auch keiner ordentlichen Abschreibung.

Beiträge an eigene Sachanlagen

Beiträge an eine Sachanlage des Kantons Bern werden grundsätzlich nach der Leistungserbringung in der Anlagenbuchhaltung auf das entsprechende Aktivum verbucht (Nettoverbuchung). Dies bedeutet, dass die empfangenen Beiträge die Anschaffungskosten des aktivierten Anlagegutes entsprechend mindern.

Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Die Aktivierungsgrenze der immateriellen Anlagen liegt bei CHF 100 000. Die Erstbewertung gekaufter oder selbst geschaffener immaterieller Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Immaterielle Anlagen werden in der Regel planmässig linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist.

Darlehen

Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach ein Darlehensgläubiger einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag – meist gegen ein Entgelt (Zins⁴⁾) – auf bestimmte Zeit zur Verfügung stellt. Der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückzahlung des ausgeliehenen Geldbetrages. Die Darlehen im Verwaltungsvermögen werden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewährt und zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen – es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung – bilanziert.

3) Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierte Abschreibungen und kumulierte Wertminderungen.

4) Davon ausgenommen sind Ausbildungsdarlehen und weitere Darlehen zu Vorzugsbedingungen.

Beteiligungen und Grundkapitalien

Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Damit unterscheiden sie sich von der Position Wertschriften. Beteiligungen werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Nominalwert abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Art. Die aktiven Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Zusätzlich muss eine allfällige Rückforderung rechtlich durchsetzbar und eine Zweckentfremdung des Investitionsguts ausgeschlossen sein. Beiträge für Kulturgüter werden nicht aktiviert, da in der Regel kein verlässlicher Wert ermittelt werden kann. Die Investitionsbeiträge werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen linear als Transferaufwand abgeschrieben.

Laufende Verbindlichkeiten

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Unter die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis 12 Monate. Es sind dies die Kontengruppen Geldinstitute, Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen, Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber übrigen selbstständigen Anstalten. Im Weiteren werden übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten hier ausgewiesen. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurz- und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit haben, am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind. Als langfristige Rückstellungen gelten jene, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussicht-

lich in zukünftigen Rechnungsperioden, aber nicht im jeweiligen Folgejahr, erfolgt. Rückstellungen werden in der Regel ab CHF 100 000 pro Einzelereignis gebildet. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung (best estimate).

Vorsorgeverpflichtungen

Vorsorgeverpflichtungen umfassen alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, welche Leistungen für Ruhestand (Alter), Invalidität oder Todesfall vorsehen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeverpflichtungen sind entweder ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung, berechnet auf den Bilanzstichtag. Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Abgrenzung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Kantons Bern umfasst den ersten und zweiten Konsolidierungskreis, d. h. die Regierung und die zentrale Verwaltung (1. Kreis) und die Rechtspflege sowie die weiteren eigenständigen kantonalen Behörden (2. Kreis). Nicht berücksichtigt werden die Institutionen und weiteren Organisationen, die vom Kanton Bern beherrscht werden (3. Kreis). Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz von Swiss GAAP FER 16 und werden nach HRM2 in den Rückstellungen ausgewiesen. Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen unter Swiss GAAP FER 16 ist keine Neuberechnung des Vorsorgekapitals notwendig. In der Bilanz wird der ermittelte wirtschaftliche Nutzen resp. die wirtschaftliche Verpflichtung sowie allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserven erfasst. Der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung umfasst die geleisteten Arbeitgeberbeiträge, die Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens resp. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören alle Finanzverbindlichkeiten, die nicht kurzfristig sind, das heisst eine Laufzeit über 12 Monate haben. Es handelt sich dabei um Hypotheken, Schuldscheine, Kassascheine, Staatsanleihen, Darlehen, langfristige Leasingverbindlichkeiten, übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und erhaltene Investitionsbeiträge. Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Anstalten (Personalvorsorgekassen), Stiftungen und Legate mit Rechtspersönlichkeit. Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert.

Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Der Kanton Bern tritt mit Ausnahme der Baurechte ausschliesslich als Leasingnehmer auf. Auf Festlegungen aus der Sicht eines Leasinggebers wird deshalb verzichtet. Bei Leasinggeschäften ab einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 wird zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Alle Leasingverhältnisse mit einer

Vertragssumme unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze werden als Miete behandelt. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien, welche die Substanz eines Vertrags über dessen rechtliche Form stellen. Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasingguts verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Eine operative Leasingverbindlichkeit wird nicht bilanziert und die Verbuchung der fälligen Leasingraten erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Bei einem Finanzierungsleasing erfolgt die erstmalige Bilanzierung zum Barwert der Mindestleasingzahlungen. Als Diskontierungsfaktor wird der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz angewendet. Gleichzeitig wird die zugehörige Verpflichtung als Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing erfasst. Die Leasingraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Der aktivierte Vermögenswert wird gemäss den Grundsätzen der massgebenden Anlagenklasse über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird die Anlage am Ende der Leasingdauer nicht übernommen, wird über die Leasingdauer abgeschrieben.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Gelder treuhänderisch zu verwalten sind, die Verwendungsbestimmungen eng und präzise abgefasst werden und kein grosser Handlungsspielraum besteht, erfolgt die Bilanzierung im Fremdkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden. Gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Art. 126 Abs. 1, Geldspielgesetz, SR 935.51) fliessen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Jahresrechnung des Kantons Bern ein. Sie werden separat verwaltet.

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Verwendungsbestimmungen offengehalten werden, d. h. die bedachte Institution hat einen grossen Entscheidungsspielraum, wie die Gelder einzusetzen

sind, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Reserven für künftige Zwecke, deren Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind und dazu beitragen, dass eine finanzielle Belastung/Entlastung auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Die Bildung von Vorfinanzierungen sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Vorfinanzierung. Investitionen, welche durch Vorfinanzierungen vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Finanzpolitische Reserve

Gestützt auf das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu versteigern, nicht aber die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnungen (Art. 3, Abs. 1 und 2 SNBFG). Die SNBFG-Mittel, über welche ausschliesslich der Grosse Rat beschliesst, entsprechen dem Nominalwert und sind der finanzpolitischen Reserven im Eigenkapital zugewiesen.

Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

Die Aufwertungsreserve beinhaltet die Bewertungsdifferenz des fondsfinanzierten Verwaltungsvermögens als Folge der Neubewertung. Grundsätzlich dient die Aufwertungsreserve dazu, die durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zusätzlich ausgelösten Abschreibungen zu kompensieren. Der stehengebliebene Anteil der Aufwertungen der fondsfinanzierten Vermögenswerte wird innerhalb von 15 Jahren linear zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Neubewertungsreserve

Die Neubewertungsreserve führt dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam sind, solange diese Reserve einen positiven Saldo aufweist. Die Neubewertungsreserve weist zu keinem Zeitpunkt einen Negativsaldo auf. Mit der Neubewertungsreserve «Aktien und Anteilscheine» können Marktschwankungen, vor allem aufgrund schwankender Börsenkurse, aufgefangen werden. Neubewertungen aufgrund einer Marktbewertung von Immobilien im Finanzvermögen haben – unter der oben genannten Bedingung – keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung. Ist hingegen die Neubewertungsreserve auf einem Objekt durch

negative Wertkorrekturen aufgebraucht, wird die Erfolgsrechnung mit dem überschüssenden Betrag belastet. Allfällige spätere Wertaufholungen werden der Erfolgsrechnung im Ausmass vorgängiger Belastungen gutgeschrieben.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Die Position Bilanzüberschuss/-fehlbetrag stellt den Saldo der Bilanz dar. Diese Position setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Das Jahresergebnis wird im Folgejahr auf das kumulierte Ergebnis der Vorjahre umgebucht. Ein Bilanzfehlbetrag ist eine Minusposition im Eigenkapital. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

2.6.1.5 Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2 und ist an die IPSAS angelehnt. Die vorliegende Jahresrechnung weist folgende wesentliche Abweichungen zu den IPSAS und den Fachempfehlungen von HRM2 auf:

- Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt (IPSAS 23),
- Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV) (IPSAS 6, HRM2 Nr. 13),
- Bewertung der Beteiligungen nicht mit den Eigenkapitalwerten, sondern zu Anschaffungs- oder Verkehrswerten (IPSAS 7),
- Verwendung von Swiss GAAP FER (Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) für die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen (IPSAS 25),
- Verzicht auf die Führung von Aufwertungsreserven, ausgenommen die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte, die zum Nettowert aufgelöst werden (IPSAS 9, 23),
- erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital über die Kontengruppen 350/450 bzw. 351/451 (Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital) (IPSAS 1, HRM2 Nr. 04, 08),
- Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893) bzw. Ertrag (Konto 4893) der Erfolgsrechnung (IPSAS 1, HRM2 Nr. 08), wobei die Entnahme betragsmässig den besonders bezeichneten Investitionsvorhaben entspricht,
- Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen (mit Ausnahme von Darlehen) werden nach der Erfassung nicht nach der Nutzungsdauer, sondern sofort abgeschrieben (IPSAS 17),
- Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen (IPSAS 20).

2.6.1.6 Änderungen der Grundsätze

Durch Spezialfinanzierungen oder Fonds finanzierte Investitionen werden ab dem 1. Januar 2018, wie vor Einführung von HRM2/IPSAS, sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden. Zum Zeitpunkt der sofortigen 100-prozentigen Abschreibung der spezial- oder fondsfinanzierten Investition erhöht sich der Abschreibungsaufwand, der Selbstfinanzierungsgrad wird ausgeglichen und die Auswirkung auf die Schuldenbremse dadurch neutralisiert.

Die im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Anlagegüter werden vorerst, wie vorgesehen, über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Aufgrund der mit RRB 360/2018 beschlossenen erfolgswirksamen Auflösung der durch die Aufwertung der spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte erfolgsneutral gebildeten Aufwertungsreserve, werden diese Abschreibungen teilweise kompensiert. In der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 ist vorgesehen, diese Übergangsbestimmung (Art. T1–1 FLG) aufzuheben. Im Sinne der Gleichbehandlung können zu diesem Zeitpunkt die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die damals gebildete Aufwertungsreserve grundsätzlich erfolgsneutral aufgelöst werden.

Änderung der Stetigkeit (Vergleichbarkeit)

- Im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde die Struktur der Berichterstattung im vorliegenden Geschäftsbericht angepasst. Einzelne Positionen wurden zusammengefasst, andere aufgeteilt. Es erfolgte keine Veränderung im Zahlenwerk.
- Die Veränderung der Buchwerte der Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) und der langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) von CHF 751,9 Millionen ist hauptsächlich auf die Umsetzung der per 1. Januar 2019 gültigen Weisung zur Bilanzierung der Beiträge an eigene Sachanlagen zurückzuführen, wonach empfangene Beiträge an eigene Sachanlagen netto bilanziert werden (vgl. auch Ziffer 43 und 52).
- Mit der Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresrechnung 2018 hat der Grosse Rat zu Kenntnis genommen, dass die nach dem Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wurde per 1. Januar 2019 erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag vorgenommen und ergibt einen Landwert von Total CHF 80,6 Millionen, basierend auf CHF 5.00/m².
- Aufgrund der Erkenntnisse, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitete der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen. In Analogie zur Methodik des Bundes erhöht die Steuerverwaltung in der Jahresrechnung 2019 die Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes um CHF 200,3 Millionen erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag und CHF 18,2 Millionen über die Erfolgsrechnung.

2.6.1.7 Ausnahmen in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik

Direktion/RFOE	KG	KG-Bezeichnung	Geschäftsfall	Bezeichnung der Ausnahme	Genehmigung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion/Tiefbauamt	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Strassendienstmaterial	Für die Bewertung des Strassendienstmaterials erfolgt die Bilanzierung nach den Anschaffungskosten, d. h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg, kann ohne Anwendung der gewichteten Durchschnittskostenmethode erfolgen.	01.01.2017
Erziehungsdirektion/Mittelschul- und Berufsbildungsamt	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Materialvorräte von Schulen	Die Bewertung der Materialvorräte von Schulen, welche diese zur Herstellung von Produkten nutzen, erfolgt zu den Anschaffungskosten, d. h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg. Die Durchschnittsmethode kommt nicht zur Anwendung.	01.01.2017
Polizei- und Militärdirektion/Amt für Justizvollzug	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Vorräte in den Institutionen des Amtes für Justizvollzug	Die Bewertung der Materialvorräte von Institutionen des Amtes für Justizvollzug, welche diese zum Handel, zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen nutzen, erfolgt zu den Anschaffungskosten, d. h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg. Die Durchschnittskostenmethode kommt nicht zur Anwendung.	01.01.2017
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion/Amt für Wasser und Abfall	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchs-zinses	Aufgrund nicht vorhandener Informationen für die Herleitung von Schätzbeträgen wird auf die periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchs-zinses verzichtet. Der Zins basiert somit auf dem Wasserverbrauch der Vorperioden.	01.01.2017

2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung**2.6.2.1 Erfolgsrechnung****1 Personalaufwand**

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Personalaufwand (SG 30)	-2 909.3	-3 025.1	-2 954.9	-45.6	-1.6 %
Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	-52.5	-53.4	-52.4	0.2	0.4 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	-1 091.9	-1 140.6	-1 089.6	2.3	0.2 %
Löhne der Lehrpersonen	-1 298.3	-1 314.9	-1 328.4	-30.2	-2.3 %
Temporäre Arbeitskräfte	-3.3	-0.9	-2.9	0.4	12.5 %
Zulagen	-5.2	-5.9	-1.7	3.5	66.9 %
Arbeitgeberbeiträge	-461.7	-488.0	-465.9	-4.2	-0.9 %
Arbeitgeberleistungen	-3.2	-0.2	-0.0	3.2	99.5 %
Übriger Personalaufwand	7.0	-21.2	-14.0	-21.0	-300.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Personalaufwand (SG 30) erhöht sich um CHF 45,6 Millionen (1,6 %) auf CHF 2954,9 Millionen. Die Gehaltssmassnahmen im Jahr 2019 führen bei den Löhnen der Behörden/Kommissionen/Richter, des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie der Lehrpersonen zu einer Zunahme von rund CHF 20 Millionen. Ein Minderaufwand der «Arbeitgeberbeiträge» von rund CHF 5 Millionen ergibt sich aus der Anpassung des Beitragssatzes an die Familienausgleichskasse, welcher im Berichtsjahr von 1,8 auf 1,6 Prozent gesenkt wurde. Innerhalb der Sachgruppe ergibt sich eine saldoneutrale Verschiebung von total rund CHF 21,0 Millionen infolge einer veränderten Buchungspraxis: Taggeld- und Erwerbsersatzrückerstattungen werden neu auf den jeweiligen Lohnkonten («Löhne der Behörden/Kommissionen/Richter, des Verwaltungs- und Betriebspersonals und der Lehrpersonen») als Aufwandminderung verbucht statt wie bisher im «übrigen Personalaufwand».

Im Vergleich zum Vorjahr sind im Berichtsjahr keine Rückstellungen für Ruhestandsrenten an ehemalige Regierungsmitglieder zu bilden. Aufgrund der Erzielung von Erwerbseinkommen kann die Rückstellung unter «Arbeitgeberleistungen» um CHF 3,7 Millionen reduziert werden.

Bei der Polizei- und Militärdirektion sind die Minderaufwendungen von CHF 4,7 Millionen hauptsächlich auf eine Verschiebung der Kosten für die Beschaffung von Uniformen vom «übrigen Personalaufwand» in die «nicht aktivierbaren Anlagen» (vgl. Ziffer 2) von CHF 3,0 Millionen zurückzuführen. Zusätzlich ergaben

sich leicht tiefere Personalaufwendungen bei der Kantonspolizei von insgesamt CHF 1,7 Millionen in den Kontengruppen (KG) «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» und «Arbeitgeberbeiträge».

Bei der Finanzdirektion ergibt sich ein Mehraufwand in der KG «Arbeitgeberbeiträge» von CHF 2,6 Millionen, welcher sich aus der jährlichen erfolgswirksamen Neubewertung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge an die Pensionskassen BPK und BLVK sowie der jährlichen erfolgswirksamen Neubewertung der Rückstellungen für anwartschaftliche Treueprämien des Personals (vgl. «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals») ableitet.

In der Erziehungsdirektion resultieren in den KG «Löhne der Lehrpersonen» und «Arbeitgeberbeiträge» Mehrkosten von insgesamt CHF 23,5 Millionen aufgrund zusätzlicher Klasseneröffnungen bzw. einer Zunahme der erteilten Lektionen, welche wiederum auf die Zunahme der Schülerzahlen sowie die Einführung des Lehrplans 21 zurückzuführen sind. Eine saldoneutrale Zunahme von CHF 12 Millionen resultiert aus einer geänderten Buchungspraxis: Rückerstattungen von anderen Direktionen werden als Ertrag (SG 49) statt wie bisher als Minderung des Personalaufwands in der KG «Löhne der Lehrpersonen» verbucht.

2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)	-914.9	-948.1	-924.3	-9.4	-1.0 %
Material- und Warenaufwand	-58.8	-62.5	-61.0	-2.2	-3.7 %
Nicht aktivierbare Anlagen	-21.2	-29.4	-36.6	-15.4	-72.5 %
Ver- und Entsorgung Liegenschaften (VV)	-27.1	-26.0	-29.8	-2.8	-10.2 %
Dienstleistungen und Honorare	-301.9	-315.0	-278.6	23.3	7.7 %
Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)	-64.2	-61.4	-74.9	-10.8	-16.8 %

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Unterhalt Mobiliien und immaterielle Anlagen (VV)	-23.5	-29.2	-23.4	0.1	0.6 %
Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	-83.3	-86.9	-84.0	-0.7	-0.8 %
Spesenentschädigungen	-16.9	-18.0	-16.6	0.3	2.0 %
Wertberichtigungen auf Forderungen	-113.3	-93.5	-107.7	5.6	4.9 %
Verschiedener Betriebsaufwand	-204.5	-226.2	-211.5	-7.0	-3.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) liegt CHF 9,4 Millionen über dem Vorjahreswert. Der Mehraufwand der «nicht aktivierbaren Anlagen» von CHF 15,4 Millionen ist hauptsächlich auf die Beschaffung der neuen Uniformen bei der Kantonspolizei und den altershalben Teilersatz von Polycom-Endgeräten zurückzuführen (CHF 10,3 Mio.). Der Aufwand für «Dienstleistungen und Honorare» hat im Vergleich zum Vorjahr um CHF 23,3 Millionen abgenommen. Dies liegt grösstenteils daran, dass im Vorjahr über diese Aufwandposition eine Erhöhung der Rückstellung für die Sanierungskosten von Altlasten im Abfallfonds um CHF 25,0 Millionen stattgefunden hat. Aufgrund sinkender Bestandeszahlen von unbegleiteten minderjährigen

Asylsuchenden (UMA) resultiert beim Amt für Migration und Personenstand ein Minderaufwand von CHF 2,4 Millionen. Im Tiefbauamt hingegen führen Rückstellungsbildungen im Berichtsjahr für Strassenbauprojekte sowie die einmalige Erhöhung der Aktivierungsgrenze für Tiefbauten von CHF 5000 auf CHF 100 000 zu einer Aufwanderhöhung beim «Baulichen und betrieblichen Unterhalt (VV)» in der Höhe von rund CHF 11,0 Millionen. Die «Wertberichtigungen auf Forderungen» reduzierten sich um CHF 5,6 Millionen. Diese Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr ist hauptsächlich auf Reduktionen beim Delkredere zurückzuführen.

3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)	-376.3	-331.5	-299.1	77.2	20.5 %
Sachanlagen (VV)	-364.9	-322.2	-288.1	76.8	21.0 %
Abschreibungen Immaterielle Anlagen (VV)	-11.4	-9.3	-11.0	0.4	3.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) liegen um CHF 77,2 Millionen unter dem Vorjahreswert. Bei den Hochbauten mussten im Vergleich zum Vorjahr weniger Abschreibungen (Wertberichtigungen) vorgenommen werden, was zu einer Verbesserung der Rechnung um CHF 67,4 Millionen führt. Eine Anpassung von Abschreibungsdauern bei einzelnen Liegenschaften führte hingegen zu zusätzlichen ordentlichen Abschreibungen auf den Sachanlagen von rund CHF 4,0 Millionen. Der

Wechsel von der Brutto- auf die Nettomethode bei der Bilanzierung von Beiträgen an Tiefbauten führte zu einer Reduktion der Abschreibungen auf Sachanlagen im Verwaltungsvermögen um CHF 9,4 Millionen. Demgegenüber reduzierte sich durch diese Änderung der Verbuchungsmethode die Auflösung der bisher passivierten Beiträge im Transferertrag (SG 46, vgl. auch Ziffer 12) um denselben Betrag.

4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35)	-93.1	-75.8	-88.7	4.4	4.7 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-83.4	-71.6	-81.4	2.1	2.5 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-9.7	-4.2	-7.3	2.3	24.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Minderausgaben von CHF 4,4 Millionen sind bei den Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35) zu verzeichnen. Davon entfallen CHF 2,1 Millionen auf «Einlagen in Fonds und

Spezialfinanzierungen im Fremdkapital» und CHF 2,3 Millionen auf «Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital».

5 Transferaufwand

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2018	2019	2019	CHF	%
Transferaufwand (SG 36)	-6 194.9	-6 095.2	-6 110.2	84.7	1.4 %
Ertragsanteile an Dritte	-14.9	-15.8	-20.3	-5.4	-36.4 %
Entschädigungen an Gemeinwesen	-465.1	-464.9	-160.7	304.4	65.4 %
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	-296.7	-298.4	-618.0	-321.3	-108.3 %
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-5 298.3	-5 199.8	-5 193.1	105.2	2.0 %
- Beiträge an Bund	-103.2	-107.0	-105.0	-1.8	-1.8 %
- Beiträge an Kantone und Konkordate	-107.2	-106.4	-109.9	-2.7	-2.5 %
- Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-118.8	-100.3	-117.0	1.8	1.5 %
- Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	-0.0	0.0	0.0	0.0 %
- Beiträge an öffentliche Unternehmungen	-1 773.9	-1 677.4	-1 724.7	49.2	2.8 %
- Beiträge an private Unternehmungen	-1 825.4	-1 803.3	-1 745.7	79.7	4.4 %
- Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	-2.9	-3.4	-2.9	-0.1	-2.3 %
- Beiträge an private Haushalte	-1 367.0	-1 401.9	-1 387.8	-20.8	-1.5 %
- Beiträge an das Ausland	0.0	0.0	-0.0	-0.0	-
Wertberichtigungen Darlehen (VV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wertberichtigungen Beteiligungen (VV)	-0.1	0.0	-1.1	-1.1	-1604.8 %
Abschreibungen Investitionsbeiträge	-115.2	-116.4	-112.6	2.7	2.3 %
Verschiedener Transferaufwand	-4.6	0.0	-4.4	0.2	5.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Minderaufwand beim Transferaufwand (SG 36) beläuft sich auf CHF 84,7 Millionen. Aufgrund von Einzelfällen stiegen die Gemeindeanteile an den Erbschafts- und Schenkungssteuern um CHF 5,7 Millionen und führten somit zu einer entsprechenden Zunahme von «Ertragsanteilen an Dritte». Kostensteigerungen bei ausserkantonalen Hospitalisationen führen zu einer Zunahme um CHF 7,9 Millionen in derselben Aufwandposition. Eine neue Abgrenzungspraxis bei den Schulgeldern in der Sekundarstufe 2 führt zu einer Zunahme von «Entschädigungen an Gemeinwesen» von CHF 8,1 Millionen. Demgegenüber stehen höhere «Entschädigungen von Gemeinwesen» beim Transferertrag (vgl. auch Ziffer 12). Eine einmalige Kontierungsänderung bei der Verbuchung vom Lastenausgleich Sozialhilfe führt zu einer wesentlichen Aufwandverschiebung über CHF 330,5 Millionen von der Aufwandposition «Entschädigungen an Gemeinwesen» in die Aufwandposition «Finanz- und Lastenausgleich (NFA)». Die Minderkosten im Asylbereich aufgrund tieferer Zahlungen an die Leistungserbringer wegen tieferer Zuweisungszahlen betragen CHF 21,0 Millionen. Im Amt für Sozialversicherungen nehmen die «Beiträge an Gemeinwesen und Dritte» insgesamt um CHF 72,6 Millionen ab, was teilweise auf die Auflösung von im Vorjahr zu hoch gebildeten Rückstellungen zurückzuführen ist. In der Gesundheitsversorgung (insbesondere Psychiatrie) ergaben sich aufgrund von Projektverzögerungen gegenüber dem Vorjahr leicht tiefere Kosten (CHF 7,1 Mio.) für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Aufgrund der geänderten

Buchungspraxis wurden beim Alters- und Behindertenamt Beiträge an andere kantonale Ämter in der Höhe von CHF 12,3 Millionen nicht mehr als Transferaufwand, sondern neu via interne Verrechnung verbucht (siehe auch SG 30). Demgegenüber entstehen Mindererträge bei «Entschädigungen von Gemeinwesen» (SG 46). Die im Vorjahr vorgenommene Erhöhung der Rückstellung für die Sanierungskosten von Altlasten im Abfallfonds führt im Berichtsjahr zu einer Minderung von «Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte» um CHF 9,1 Millionen. Ausserordentliche Rückerstattungen von zu hohen Abgeltungen an die BLS AG und an die Busland AG führten zu Minderkosten von CHF 11,3 Millionen. Im Alters- und Behindertenamt entstehen hingegen Mehrkosten von CHF 33,4 Millionen aufgrund der Entwicklung im Kinder- und Jugendbereich aufgrund der Zunahme der (integrativen) Sonderschulung sowie der hochspezialisierten Betreuungssituationen. Eine Erhöhung der Staatsbeiträge an die Hochschulen sowie ein Anstieg bei den Ausgaben für ausserkantonal studierende Bernerinnen und Berner führen zu einer Zunahme von «Beiträgen an Gemeinwesen und Dritte» um CHF 9,1 Millionen. Die Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge führte hingegen zu Mehraufwand von CHF 7,6 Millionen. Anpassungen von Abschreibungsdauern bei Investitionsbeiträgen im Behindertenbereich führten zu einer Zunahme bei den «Abschreibungen Investitionsbeiträge» um CHF 5,1 Millionen.

6 Durchlaufende Beiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Beiträge (SG 37)	-581.4	-585.5	-582.4	-1.0	-0.2 %
Durchlaufende Beiträge	-581.4	-585.5	-582.4	-1.0	-0.2 %
Durchlaufende Beiträge (SG 47)	581.4	585.5	582.4	1.0	0.2 %
Durchlaufende Beiträge	581.4	585.5	582.4	1.0	0.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Durchlaufende Beiträge (SG 37 und SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität nicht kommentiert.

7 Fiskalertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Fiskalertrag (SG 40)	5 428.3	5 468.7	5 435.0	6.7	0.1 %
Direkte Steuern natürliche Personen	4 213.4	4 299.4	4 264.6	51.1	1.2 %
Einkommenssteuern natürliche Personen	3 619.6	3 722.9	3 674.9	55.3	1.5 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	388.1	370.0	392.8	4.7	1.2 %
Quellensteuern natürliche Personen	106.9	110.0	90.1	-16.8	-15.7 %
Übrige direkte Steuern natürliche Personen	98.8	96.5	106.8	8.0	8.1 %
Direkte Steuern juristische Personen	641.5	618.2	578.9	-62.6	-9.8 %
Gewinnsteuern juristische Personen	619.5	601.0	556.1	-63.5	-10.2 %
Kapitalsteuern juristische Personen	21.2	16.7	22.3	1.1	5.0 %
Quellensteuern juristische Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.7	0.5	0.5	-0.2	-25.5 %
Übrige direkte Steuern	304.0	281.7	320.4	16.4	5.4 %
Vermögensgewinnsteuern	134.6	125.0	139.6	5.1	3.8 %
Vermögensverkehrssteuern	102.8	87.0	85.5	-17.3	-16.8 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	56.7	60.0	85.3	28.6	50.5 %
Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	1.7	1.7	1.7	-0.0	-2.2 %
Eingang abgeschriebene Steuern	8.2	8.0	8.2	0.0	0.4 %
Besitz- und Aufwandsteuern	269.3	269.4	271.1	1.8	0.7 %
Verkehrsabgaben	264.0	266.7	268.1	4.2	1.6 %
Schiffssteuer	2.7	2.7	2.7	0.0	1.1 %
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	2.6	0.0	0.2	-2.3	-90.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Fiskalertrag (SG 40) liegt mit einer Zunahme um CHF 6,7 Millionen im Bereich des Vorjahres. Die Zunahme bei «Direkte Steuern natürliche Personen» beträgt CHF 51,1 Millionen und ist hauptsächlich auf die folgenden Positionen zurückzuführen: Während sowohl bei der Einkommenssteuer (CHF 55,3 Mio.) und bei den Vermögenssteuern (CHF 4,7 Mio.) ein Ertragswachstum vorliegt, resultiert bei den Quellensteuern (CHF 16,8 Mio.) eine Abnahme. Bei Erträgen aus Sonderveranlagungen resultiert eine Zunahme um CHF 8,4 Millionen. Bei den «direkten Steuern juristische Personen» resultiert ein Minderertrag von CHF 62,6 Millionen, welcher hauptsächlich aus tieferen Gewinn-

steuererträgen von einigen wesentlichen Einzelfällen zurückzuführen ist (CHF 63,5 Mio.). Bei den «übrigen direkten Steuern» liegt insgesamt eine Zunahme um CHF 16,4 Millionen vor, welche das Resultat von Zunahmen bei der Grundstückgewinnsteuer (CHF 5,1 Mio.) und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern (CHF 28,6 Mio.) sowie einer Abnahme bei den Fiskalerträgen der Grundbuchämter (CHF 17,3 Mio.) ist. Mehrerträge bei den Motorfahrzeugsteuern aufgrund Zunahme des Fahrzeugbestandes und höherer Fahrzeuggewichte führten zu höheren «Verkehrsabgaben» von CHF 4,2 Millionen.

8 Regalien und Konzessionen

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Regalien und Konzessionen (SG 41)	175.4	90.7	171.8	-3.5	-2.0 %
Regalien	4.7	4.4	4.4	-0.3	-5.5 %
Schweiz. Nationalbank	162.7	81.5	162.3	-0.4	-0.3 %
Konzessionen	8.0	4.8	5.1	-2.9	-35.7 %
Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Minderertrag bei den Regalien und Konzessionen (SG 41) beläuft sich auf CHF 3,5 Millionen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

9 Entgelte

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Entgelte (SG 42)	627.4	641.2	610.7	-16.8	-2.7 %
Ersatzabgaben	4.2	4.0	3.8	-0.3	-8.2 %
Gebühren für Amtshandlungen	228.1	215.5	229.1	1.0	0.4 %
Spital- und Heimtaxen/Kostgelder	56.5	56.0	58.4	1.8	3.3 %
Schul- und Kursgelder	18.5	20.1	19.7	1.1	6.2 %
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	86.3	85.1	85.7	-0.7	-0.8 %
Erlös aus Verkäufen	31.9	30.4	31.9	-0.0	-0.1 %
Rückerstattungen	94.0	125.4	84.9	-9.1	-9.7 %
Bussen	82.7	78.7	76.5	-6.1	-7.4 %
Übrige Entgelte	25.2	26.1	20.7	-4.4	-17.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Entgelte (SG 42) verzeichnen einen Minderertrag von CHF 16,8 Millionen. Aus dem Vollzug von ausserkantonalen Urteilen in den Justizvollzugsanstalten des Kantons Bern entsteht ein Mehrertrag von CHF 2,1 Millionen. Die Einführung der Postdienstleistung «juristische Urkunden» führte bei den Betreibungs- und Konkursämtern zu «Rückerstattungen» von CHF 2,8 Millionen. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhöhten sich die «Rückerstattungen» um total CHF 4,0 Millionen. Die erstmalige Verbuchung von an Dritte erbrachten Dienstleistungen beim Personalamt führten zu «Rückerstattungen» in der Höhe von CHF 2,5 Millionen. Einerseits führten tiefere Verfahrenseinnahmen bei der Zivil- und Straferichtbarkeit zu tieferen «Rückerstattungen» von CHF 1,3 Millionen, andererseits entfällt der Effekt von im Vorjahr erstmalig abgegrenzten Vorschüssen von CHF 1,8 Millionen, was im Berichtsjahr zu entsprechendem Minderertrag führte. Eine Kontierungsänderung bei der Verbuchung von Beiträgen des Bundes und Gemeinden im Bereich der Nationalstrassen führte bei den «Rückerstattungen» zu einer Abnahme von CHF 10,8 Millionen, während bei den «Entschädigungen von Gemeinwesen» im Transfertrag (vgl. auch Ziffer 12) eine Zunahme im selben Umfang vorliegt. Rückläufige Busseneinnahmen führten bei der Kantonspolizei zu einer Abnahme um CHF 5,0 Millionen. Bei der Staatsanwalt-

schaft resultieren Mindererträge bei «Bussen» von total CHF 1,1 Millionen. Die vom Grossen Rat im Jahr 2018 beschlossene Änderung des Gewässerschutzgesetzes bewirkten Mindereinnahmen in den «übrigen Entgelten» von CHF 4,8 Millionen.

Hinweis zur Jahresrechnung 2019

Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhalten die «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» CHF 0,3 Millionen sowie die «Rückerstattungen» CHF 2,5 Millionen aufgrund der Verbuchung von Beiträgen in Form von Naturalleistungen, welche gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, KG «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

10 Verschiedene Erträge

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2018	2019	2019	CHF	%
Verschiedene Erträge (SG 43)	6.1	3.7	3.8	-2.3	-37.4 %
Verschiedene betriebliche Erträge	2.3	0.9	1.0	-1.3	-57.4 %
Aktivierung Eigenleistungen	2.3	2.4	0.9	-1.4	-60.1 %
Bestandesveränderungen	0.1	0.0	0.0	-0.1	-67.3 %
Übriger Ertrag	1.4	0.4	1.9	0.5	34.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Minderertrag bei den verschiedenen Erträgen (SG 43) beläuft sich auf CHF 2,3 Millionen. Davon entfallen CHF 1,5 Millionen in die «verschiedenen betrieblichen Erträge» aufgrund minder beschlagnahmten Vermögenserträgen bei der Staatsanwaltschaft.

11 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2018	2019	2019	CHF	%
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45)	126.3	79.7	95.1	-31.2	-24.7 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	78.2	71.1	75.1	-3.1	-4.0 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	48.1	8.6	20.0	-28.1	-58.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abnahme bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45) beträgt CHF 31,2 Millionen. Davon entfallen CHF 29,2 Millionen auf die im Vorjahr getätigte Entnahme aus dem Abfallfonds (KG 451) aufgrund der Erhöhung der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten. Im Berichtsjahr wurde im Abfallfonds hingegen keine Entnahme getätigt. Auch im Wasserfonds (KG 451) fiel die Fondsentnahme um CHF 7,2 Millionen

tiefer aus als im Vorjahr. Beim Abwasserfonds war aufgrund Mindereinnahmen bei den Abwasserabgaben jedoch eine Fondsentnahme notwendig, was im Vergleich zum Vorjahr zu einer Ertragszunahme von CHF 7,5 Millionen führte. Der Anteil des Kantons Bern am tieferen Reingewinn von Swisslos führte in den «Entnahmen aus Fonds- und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital» zu Mindereinnahmen von CHF 2,4 Millionen.

12 Transferertrag

in Millionen CHF	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	2018	2019	2019	CHF	%
Transferertrag (SG 46)	4 166.8	4 083.4	4 109.8	-57.0	-1.4 %
Ertragsanteile	435.8	407.8	472.9	37.1	8.5 %
Entschädigungen von Gemeinwesen	726.2	717.7	758.2	32.0	4.4 %
Finanz- und Lastenausgleich	1 585.1	1 498.9	1 726.9	141.8	8.9 %
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	1 358.9	1 401.6	1 100.4	-258.5	-19.0 %
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	48.7	51.7	37.8	-10.8	-22.3 %
Verschiedener Transferertrag	12.1	5.7	13.5	1.5	12.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Veränderung des Transferertrags (SG 46) gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf CHF 57,0 Millionen. Die «Ertragsanteile» an der direkten Bundessteuer haben im Vergleich zum Vorjahr um CHF 32,6 Millionen zugenommen. Der höhere Anteil der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe aufgrund der Mehrkosten im Behindertenbereich führte zu höheren «Entschädigungen von Gemeinwesen» von CHF 14,0 Millionen. Eine neue Abgrenzungspraxis bei den Schulgeldern in der Sekundarstufe 2 führt zu einer Zunahme von «Entschädigungen von Gemeinwesen» in der Höhe von CHF 9,0 Millionen. Dem-

gegenüber stehen höhere «Entschädigungen an Gemeinwesen» (KG 361) des Transferaufwands. Eine Kontierungsänderung bei der Verbuchung von Beiträgen des Bundes und Gemeinden im Bereich der Nationalstrassen führte bei den «Entschädigungen von Gemeinwesen» (SG 46) zu einer Zunahme von CHF 10,8 Millionen, während bei den «Rückerstattungen» (SG 42) eine Abnahme im selben Umfang vorliegt. Beim Amt für Sozialversicherungen wurde die Verbuchung des Lastenausgleichs Gemeinden für Ergänzungsleistungen und Familienzulagen im Berichtsjahr aufgrund einer Kontierungsänderung erstmals als

«Finanz- und Lastenausgleich» und nicht wie im Vorjahr über «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten» verbucht, was zu einer Verschiebung innerhalb des Transferertrages in der Höhe von rund CHF 229,0 Millionen führt. Aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) sind weniger Mittel zugeflossen, was zu einer Abnahme beim «Finanz- und Lastenausgleich» von CHF 86,2 Millionen führt. Bei Zahlungen des Bundes für die Gewährung der Nothilfe und für die Asylsozialhilfe resultiert hingegen aufgrund gesunkener Zuweisungszahlen von Asylsuchenden sowie angepassten Pauschalabgeltungen ein Minderertrag von CHF 14,4

Millionen. Im Amt für Umweltkoordination und Energie sind aufgrund Sistierungen der Förderzusicherungen zusätzliche Ergänzungsbeiträge des Bundes in der Höhe von CHF 5,7 Millionen entfallen. Der Wechsel von der Brutto- auf die Nettomethode bei der Bilanzierung von Beiträgen an Tiefbauten führte zu einer Reduktion der «Auflösung passivierte Investitionsbeiträge» um CHF 9,4 Millionen. Dem gegenüber reduzierten sich durch diese Änderung der Verbuchungsmethode auch die Abschreibungen auf Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (SG 33, vgl. auch Ziffer 3) um denselben Betrag.

13 Finanzaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzaufwand (SG 34)	-108.8	-98.8	-97.1	11.6	10.7 %
Zinsaufwand	-100.5	-91.8	-89.8	10.6	10.6 %
Realisierte Kursverluste	-0.2	0.0	-0.2	-0.0	-4.9 %
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	-5.5	-5.4	-5.1	0.5	8.4 %
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen (FV)	-2.1	-1.4	-1.8	0.2	10.5 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	-0.3	0.0	-0.0	0.3	99.0 %
Verschiedener Finanzaufwand	-0.2	-0.1	-0.2	0.1	24.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzaufwand (SG 34) fällt ein Minderaufwand von CHF 11,6 Millionen an. Die Massnahme «Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern» aus dem Entlastungspaket 2018 wirkte sich mit CHF 6,1 Millionen weniger «Zinsaufwand» positiv aus.

Die tiefere durchschnittliche Verzinsung der langfristigen Tresorerieschulden sowie der Darlehen der Pensionskasse verursachte zudem CHF 5,0 Millionen weniger «Zinsaufwand».

14 Finanzertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzertrag (SG 44)	345.6	129.8	290.6	-55.0	-15.9 %
Zinsertrag	24.8	24.5	26.7	2.0	7.9 %
Realisierte Gewinne (FV)	65.1	0.2	2.4	-62.7	-96.4 %
Beteiligungsertrag (FV)	0.0	0.0	0.1	0.0	121.8 %
Liegenschaftenertrag (FV)	0.5	0.4	0.4	-0.0	-10.2 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV)	0.4	82.4	0.1	-0.3	-65.9 %
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	92.5	7.0	94.3	1.8	2.0 %
Liegenschaftenertrag (VV)	159.8	15.2	161.2	1.4	0.9 %
Erträge von gemieteten Liegenschaften	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Finanzertrag	2.5	0.1	5.3	2.8	115.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzertrag (SG 44) resultiert im Vergleich zum Vorjahr ein Minderertrag von CHF 55,0 Millionen, der hauptsächlich auf die letztjährigen «Realisierte Gewinne (FV)» aus den verkauften Liegenschaften (insbesondere Verkauf Viererfeld und Münster-gasse 32) zurückzuführen ist.

Hinweis zur Jahresrechnung 2019

Unter Berücksichtigung einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 pro Jahr und Sachverhalt beinhaltet der «Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV» CHF 0,1 Millionen aufgrund des Zinsverzichts bei Darlehen zu Vorzugskonditionen und der «Liegenschaftenertrag» CHF 144,9 Millionen infolge des Zinsverzichts aus Vermietung von Immobilien zu Vorzugskonditionen, welche gleichzeitig als Transferaufwand (SG 36, KG «Beiträge an öffentliche Unternehmungen») ausgewiesen werden.

15 Ausserordentlicher Aufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	-77.6	-9.9	-25.7	52.0	66.9 %
Ausserordentlicher Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Abschreibungen	-0.1	0.0	-0.0	0.0	23.5 %
Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand/zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträgen	-51.4	0.0	-25.6	25.8	50.1 %
Einlagen in das Eigenkapital	-26.2	-9.9	0.0	26.2	100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Aufwand (SG 38) resultiert eine Aufwandsminderung von CHF 52,0 Millionen. Die im Vorjahr vorgenommenen ausserordentlichen Abschreibungen von Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen sowie auf spezialfinanzierten Anlagen beim Amt für Wasser und Abfall entlasten im Berichtsjahr die «zusätzlichen Abschreibungen» um

CHF 24,3 Millionen. Die im Berichtsjahr wegfallende Zuweisung an die Gewinnausschüttungsreserve SNB (SNB-Gewinnausschüttungsfonds) führt im Vergleich zum Vorjahr zu einer Reduktion bei den «Einlagen in das Eigenkapital» um CHF 26,2 Millionen.

16 Ausserordentlicher Ertrag

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	60.0	212.2	48.3	-11.7	-19.6 %
Ausserordentliche Steuererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Erträge von Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entgelte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Finanzerträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Transfererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Entnahmen aus dem Eigenkapital	60.0	212.2	48.3	-11.7	-19.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Ertrag (SG 48) fällt ein Minderertrag von CHF 11,7 Millionen an. Es handelt sich bei der «Entnahme aus dem Eigenkapital» um die gestützt auf die effektiv ausgerichteten Investitionsbeiträge erfolgte Entnahme des Fonds für Spitalinvestitionen.

2.6.2.2 Investitionsrechnung

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Ausgaben

Die Investitionsausgaben fallen um rund CHF 12,0 Millionen höher aus als im Vorjahr.

Die Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) sind um CHF 10,1 Millionen höher als in der Vorjahresrechnung. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude resultieren aufgrund der höheren Anzahl von Projekten in der Realisierungsphase Mehrausgaben bei Hochbauten von rund CHF 32,4 Millionen. Die Beschaffung der Infrastruktur für die Einsatzzentrale Bern schlug mit Mehrausgaben von CHF 2,4 Millionen zu Buche. Bei den Ausgaben für Strassen und Verkehrswege liegen hingegen Minderausgaben von CHF 23,0 Millionen vor. Grund dafür ist einerseits die im Berichtsjahr vorgenommene Anhebung der Aktivierungsgrenze von CHF 5000 auf CHF 100 000 bei den Tiefbauten, andererseits sind Minderausgaben im baulichen Unterhalt durch diverse Verzögerungen entstanden.

Bei den Immateriellen Anlagen (SG 52) haben die Ausgaben um CHF 36,9 Millionen abgenommen. Davon entfallen CHF 49,8 Millionen auf die im Vorjahr erstmalig vorgenommene Aktivierung der Baurechte für den Campus Biel und das neue Polizeizentrum in Köniz. Die im Berichtsjahr erstmals eingekauften SAP-Softwarelizenzen führten hingegen zu zusätzlichen Ausgaben von CHF 8,9 Millionen im Vergleich zum Vorjahr.

Bei den Darlehen (SG 54) fallen die Ausgaben um CHF 17,8 Millionen höher aus als im Vorjahr. Es handelt sich dabei u.a. um Darlehen, welche an das V-Projekt Grindelwald, an die Bergbahnen Gstaad und für die Umnutzung des Schlosses Burgdorf gewährt wurden (CHF 13,3 Millionen). Aufgrund einer Übertragung von langfristigen Forderungen des Finanzvermögens in die Darlehen des Verwaltungsvermögens (nachträgliche Korrektur aus dem Restatement per 1. Januar 2017) resultieren im Vergleich zum Vorjahr Mehrausgaben in der Höhe von CHF 4,2 Millionen.

Mehrausgaben von CHF 28,7 Millionen resultieren bei den eigenen Investitionsbeiträgen (SG 56). Davon entfallen CHF 19,3 Millionen auf höhere Investitionsausgaben aufgrund Inangriffnahme neuer Projekte des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination sowie der Intensivierung bestehender Projekte (Ausbau Bahnhof Bern und Erneuerung Adhäsionsbahn Grüt-schalp-Mürren). Die beim Tiefbauamt neu eingeführte Abgrenzungspraxis für Investitionsbeiträge führte im Berichtsjahr zu höheren Ausgaben von CHF 9,5 Millionen. Haushaltsneutrale Transfers von Investitionsbeiträgen zwischen dem Sozial- und dem Spitalamt führten in der SG 56 zu Investitionsausgaben von insgesamt CHF 17,9 Millionen, während derselbe Sachverhalt in der SG 63 zu Investitionseinnahmen von CHF 6,0 Millionen und in der SG 66 zu Investitionseinnahmen von CHF 11,9 Millionen sorgte. Reduzierte Investitionsbeiträge an Projekte des Inselspitals und der regionalen Spitalzentren aufgrund der einzelnen Projektverläufe führten hingegen zu einer Abnahme von Investitionsausgaben um CHF 12,5 Millionen. Beim Amt für Wasser und Abfall wurden um CHF 7,1 Millionen weniger Investitionsbeiträge aus Spezialfinanzierungen ausbezahlt als noch im Vorjahr.

Einnahmen

Die Investitionseinnahmen fallen um rund CHF 23,6 Millionen höher aus als im Vorjahr.

Bei den Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60) liegen Mindereinnahmen von CHF 7,9 Millionen vor. Der Hauptgrund dafür ist, dass deutlich weniger Liegenschaften (3 Objekte) transferiert wurden als noch im Vorjahr (über 20 Objekte).

Die Mindereinnahmen bei den Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung (SG 63) betragen CHF 16,6 Millionen. Es handelt sich dabei um erhaltene Beiträge des Bundes für den Campus Biel sowie höhere beitragsberechtigte Auszahlungen von total CHF 6,4 Millionen. Die haushaltsneutralen Transfers von Investitionsbeiträgen zwischen dem Sozial- und dem Spitalamt führten in der SG 63 zu Investitionseinnahmen von CHF 6,0 Millionen (siehe auch SG 56). Höhere Anteile der Gemeinden an den Investitionsbeiträgen im Behindertenbereich führten zu Mehreinnahmen von CHF 2,6 Millionen. Auch die Beiträge der Gemeinden für Investitionsbeiträge des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination an gemischtwirtschaftliche Unternehmen nahmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 6,4 Millionen zu.

Aus Rückzahlungen von Darlehen (SG 64) resultieren Mehreinnahmen von CHF 6,6 Millionen. Davon entfallen CHF 5,1 Millionen auf erhaltene, passivierte Beiträge vom Bund für gewährte Darlehen (siehe auch SG 54).

Die Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge (SG 66) fielen um CHF 16,7 Millionen höher aus als im Vorjahr. Die haushaltsneutralen Transfers von Investitionsbeiträgen zwischen dem Sozial- und dem Spitalamt führten in der SG 66 zu Investitionseinnahmen von CHF 11,9 Millionen (siehe auch SG 56).

17 Sachanlagen

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Sachanlagen (SG 50)	-290.1	-372.6	-300.2	-10.1	-3.5 %
Grundstücke	-0.1	0.0	-0.3	-0.1	-122.1 %
Strassen/Verkehrswege	-118.4	-178.8	-97.7	20.6	17.4 %
Wasserbau	-2.3	-4.9	-2.8	-0.5	-20.8 %
Übriger Tiefbau	-2.0	-0.1	-0.7	1.3	66.4 %
Hochbauten	-131.4	-149.3	-163.4	-32.0	-24.3 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	-35.6	-39.2	-35.1	0.6	1.6 %
Übrige Sachanlagen	-0.2	-0.2	-0.3	-0.0	-11.4 %

18 Investitionen auf Rechnung Dritter

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
in Millionen CHF					
Investitionen auf Rechnung Dritter (SG 51)	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %
Grundstücke	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %
Wasserbau	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Tiefbau	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %
Hochbauten	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %
Waldungen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %
Übrige Sachanlagen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0 %

19 Immaterielle Anlagen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Immaterielle Anlagen (SG 52)	-63.1	-16.6	-26.2	36.9	58.4 %
Software	-13.2	-15.8	-26.0	-12.8	-97.4 %
Patente/Lizenzen	-0.1	-0.2	-0.2	-0.1	-84.8 %
Übrige immaterielle Anlagen	-49.8	-0.7	-0.0	49.8	100.0 %

20 Darlehen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen) (SG 54)	-9.4	-26.0	-27.2	-17.8	-190.1 %
Bund	-2.6	-2.5	-3.0	-0.3	-11.6 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-1.7	-21.5	-2.2	-0.5	-27.2 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.2	0.0	-6.7	-6.9	-3482.2 %
Private Unternehmungen	-5.2	-2.0	-15.4	-10.2	-195.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

21 Beteiligungen und Grundkapitalien

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55)	-0.0	0.0	-0.0	-0.0	-474.7 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	-0.0	0.0	0.0	0.0	100.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	-0.0	-0.0	-
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

22 Eigene Investitionsbeiträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Eigene Investitionsbeiträge (SG 56)	-119.2	-176.8	-147.9	-28.7	-24.1 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-45.9	-38.0	-54.0	-8.1	-17.7 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	-52.8	-88.0	-60.7	-7.9	-14.9 %
Private Unternehmungen	-20.5	-50.8	-33.0	-12.5	-60.9 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	-0.2	-0.2	-
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

23 Durchlaufende Investitionsbeiträge

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF				CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 57)	-26.6	-18.9	-18.8	7.8	29.2 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-26.6	-18.9	-18.8	7.8	29.2 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

24 Ausserordentliche Investitionen

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF				CHF	%
Ausserordentliche Investitionen (SG 58)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

25 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF				CHF	%
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60)	15.8	0.1	7.9	-7.9	-50.2 %
Übertragung von Grundstücken	4.8	0.0	4.0	-0.8	-16.8 %
Übertragung von Strassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Wasserbauten	0.0	0.0	0.0	-0.0	-97.1 %
Übertragung übrige Tiefbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung Hochbauten	9.0	0.0	2.8	-6.2	-69.2 %
Übertragung Waldungen	0.0	0.0	0.0	-0.0	-68.8 %
Übertragung Mobilien	1.9	0.1	1.0	-0.8	-44.2 %
Übertragung übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

26 Rückerstattungen

	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF				CHF	%
Rückerstattungen (SG 61)	7.9	9.4	7.2	-0.7	-9.1 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	5.3	5.7	6.5	1.2	21.7 %
Wasserbau	1.6	1.5	0.4	-1.2	-75.1 %
Tiefbau	0.0	0.0	0.0	-0.0	-100.0 %
Hochbauten	0.7	2.3	0.3	-0.5	-61.2 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verschiedene Sachanlagen	0.2	0.0	0.0	-0.2	-100.0 %

27 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen (SG 62)	0.0	0.0	0.1	0.1	–
Software	0.0	0.0	0.1	0.1	–
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

28 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63)	50.4	107.5	67.0	16.6	32.9%
Bund	35.6	74.3	37.2	1.6	4.4%
Kantone und Konkordate	0.4	1.0	0.4	–0.0	–3.5%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	13.7	32.3	28.6	14.9	108.3%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.2	0.0	0.0	–0.2	–100.0%
Private Unternehmungen	0.5	0.0	0.9	0.3	62.6%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

29 Rückzahlung von Darlehen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Rückzahlung von Darlehen (SG 64)	21.1	30.5	27.7	6.6	31.2%
Bund	4.6	12.0	9.7	5.1	110.2%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2.0	5.5	2.7	0.7	37.3%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	9.0	9.0	9.1	0.1	1.1%
Private Unternehmungen	5.6	4.0	6.3	0.7	11.8%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

30 Übertragung von Beteiligungen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2018	2019	2019	CHF	%
Übertragung von Beteiligungen (SG 65)	0.5	0.0	0.5	0.0	0.0%
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.5	0.0	0.5	0.0	0.0%
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übertragung von Beteiligungen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

31 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66)	0.0	8.5	16.7	16.7	–
Bund	0.0	8.5	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	3.2	3.2	–
Private Unternehmungen	0.0	0.0	13.5	13.5	–
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

32 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 67)	26.6	18.9	18.8	–7.8	–29.2 %
Bund	26.6	18.9	18.8	–7.8	–29.2 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

33 Ausserordentliche Investitionseinnahmen

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentliche Investitionseinnahmen (SG 68)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

34 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF %	
1210 Langfristige Finanzanlagen				
Ausgaben	-0.0	-0.0	-0.0	-474.7%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	-0.0	-0.0	-0.0	-474.7%
1220 Beteiligungen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.5	0.5	0.0	0.0%
Saldo	0.5	0.5	0.0	0.0%
1230 Langfristige Darlehen				
Ausgaben	-9.4	-27.2	-17.8	-190.1%
Einnahmen	21.1	27.7	6.6	31.2%
Saldo	11.8	0.5	-11.2	-95.4%
1240 Andere				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
1300 Investitionsbeiträge				
Ausgaben	-146.3	-160.7	-14.5	-9.9%
Einnahmen	26.7	35.5	8.8	32.9%
Saldo	-119.5	-125.2	-5.7	-4.8%
1400 Passivierte Investitionsbeiträge				
Ausgaben	0.0	-6.0	-6.0	-12 185.1%
Einnahmen	56.6	20.1	-36.6	-64.6%
Saldo	56.7	14.1	-42.6	-75.2%
2110 Mobiliar und Einrichtungen				
Ausgaben	-4.1	-3.2	0.9	21.9%
Einnahmen	0.0	0.5	0.5	3 672.1%
Saldo	-4.1	-2.7	1.4	34.3%
2120 Fahrzeuge				
Ausgaben	-12.4	-15.2	-2.8	-22.1%
Einnahmen	1.7	1.0	-0.7	-41.4%
Saldo	-10.8	-14.2	-3.5	-32.1%
2130 Maschinen und Apparate				
Ausgaben	-7.3	-7.3	0.1	0.8%
Einnahmen	0.4	0.3	-0.2	-35.4%
Saldo	-6.9	-7.0	-0.1	-1.4%
2140 Werkzeuge und Geräte				
Ausgaben	-0.6	-1.4	-0.7	-115.2%
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-44.5%
Saldo	-0.6	-1.4	-0.8	-122.3%
2150 Informatik				
Ausgaben	-5.0	-2.5	2.5	49.8%
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-100.0%
Saldo	-5.0	-2.5	2.5	49.8%
2160 Schulinformatik				
Ausgaben	-2.9	-0.7	2.2	75.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	-2.9	-0.7	2.2	75.0%

in Millionen CHF	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
2170 Übriges mobiles Sachanlagevermögen				
Ausgaben	-3.3	-5.4	-2.0	-61.4 %
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-100.0 %
Saldo	-3.3	-5.4	-2.0	-61.4 %
2221 Unbebautes Land				
Ausgaben	-0.1	-0.0	0.1	93.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-68.8 %
Saldo	-0.1	0.0	0.1	105.3 %
2222 Liegenschaften				
Ausgaben	-129.9	-161.7	-31.8	-24.5 %
Einnahmen	14.5	30.2	15.7	108.2 %
Saldo	-115.4	-131.5	-16.1	-13.9 %
2223 Infrastruktur				
Ausgaben	-123.8	-102.8	21.0	17.0 %
Einnahmen	0.2	29.6	29.5	18 354.0 %
Saldo	-123.7	-73.2	50.5	40.8 %
2224 Kulturgüter				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	-0.0	-100.0 %
Saldo	0.0	0.0	-0.0	-100.0 %
2225 Übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3010 Patente, Know-how, Rezepte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3020 Marken, Muster, Modelle				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3030 Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte				
Ausgaben	-49.8	-0.0	49.8	100.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	-49.8	-0.0	49.8	100.0 %
3040 Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
3050 Übrige immaterielle Anlagen				
Ausgaben	-0.0	-0.0	-0.0	-51.2 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	-0.0	-0.0	-0.0	-51.2 %
3150 Software				
Ausgaben	-13.3	-26.2	-12.9	-97.3 %
Einnahmen	0.4	0.4	0.1	17.4 %
Saldo	-12.9	-25.8	-12.9	-99.6 %
3160 Schulsoftware				
Ausgaben	-0.0	0.0	0.0	100.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	-0.0	0.0	0.0	100.0 %

2.6.2.3 Bilanz

35 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2018	31. 12. 2019	CHF	%
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (KG 100)	111.6	117.0	5.4	4.8%
Kasse	0.7	0.7	0.0	2.9%
Bank	110.9	116.2	5.4	4.8%
Kurzfristige Geldmarktanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Debit- und Kreditkarten	0.0	0.0	-0.0	-70.5%
Übrige flüssige Mittel	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (KG 100) nehmen um CHF 5,4 Millionen zu. Weiterführende Erläuterungen sind der Geldflussrechnung des vorliegenden Geschäftsberichts unter dem Kapitel 2.5 zu entnehmen.

36 Forderungen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2018	31. 12. 2019	CHF	%
Forderungen (KG 101)	3 445.4	3 422.0	-23.3	-0.7%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	193.4	194.3	1.0	0.5%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (manuell)	16.1	14.1	-2.0	-12.4%
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-29.5	-30.4	-0.9	-3.1%
Kontokorrente mit Dritten	654.2	664.8	10.5	1.6%
Steuerforderungen	1 408.5	1 380.7	-27.9	-2.0%
Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden	1 028.0	985.7	-42.2	-4.1%
Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer	239.7	278.0	38.3	16.0%
Wertberichtigung Steuerforderungen	-92.2	-99.0	-6.8	-7.4%
Wertberichtigung Handänderungssteuern	-0.0	-0.0	-0.0	-1.4%
Anzahlungen an Dritte	21.5	18.2	-3.3	-15.3%
Transferforderungen	3.0	13.7	10.7	358.4%
Interne Kontokorrente	1.6	1.4	-0.2	-12.8%
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	0.0	0.0	0.0	51.6%
Übrige Forderungen	1.1	0.5	-0.6	-53.1%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Bei den Forderungen (KG 101) resultiert eine Abnahme von CHF 23,3 Millionen. Die Zunahme der «Kontokorrente mit Dritten» in der Höhe von CHF 10,5 Millionen ist im Besonderen mit der Saldoveränderung des Kontokorrents mit dem Bund zu begründen. Sowohl die Abnahme der «Steuerforderungen» von CHF 27,9 Millionen und der «Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden» von CHF 42,2 Millionen als auch die Zunahme der «Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer»

von CHF 38,3 Millionen ist vom Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen abhängig. Aufgrund der jährlichen Neubewertung, welcher einerseits pauschale Wertberichtigungen und andererseits Einzelbewertungen zu Grunde liegen, erhöht sich die «Wertberichtigung Steuerforderungen» um CHF 6,8 Millionen. Im Wesentlichen führen die ausstehenden Guthaben aus Gemeindesteuerteilungen zum Anstieg der «Transferforderungen» im Umfang von CHF 10,7 Millionen.

37 Kurzfristige Finanzanlagen

2018 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-0.0	0.0	0.0	0.0	-0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
2019 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2018 noch per 31. Dezember 2019 kurzfristige Finanzanlagen (KG 102).

38 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr	
			CHF	%
Aktive Rechnungsabgrenzungen (KG 104)	1 679.9	1 725.2	45.3	2.7 %
Personalaufwand	0.5	0.0	-0.5	-95.7 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	3.0	7.0	4.0	134.0 %
Steuern	943.4	1 014.0	70.6	7.5 %
Transfers der Erfolgsrechnung	557.0	537.9	-19.1	-3.4 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	25.8	21.7	-4.1	-15.8 %
Übriger betrieblicher Ertrag	29.1	31.9	2.8	9.6 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	20.4	36.7	16.3	80.2 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	100.7	76.0	-24.7	-24.6 %
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen (KG 104) erhöhen sich um CHF 45,3 Millionen auf einen Bestand von CHF 1725,2 Millionen. Die Zunahme der «Steuern» im Umfang von CHF 70,6 Millionen begründet sich durch die Disposition der Guthaben auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes. Die Abnahme der «Transfers der Erfolgsrechnung» beträgt gesamthaft CHF 19,1 Millionen. Da die Zahlungseingänge des Bundes fristgerecht erfolgten, entfallen im Amt für Migration und Personenstand und im Sozialamt die Abgrenzungen der Globalpauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene von rund CHF 40,8 Millionen. Zudem sind im Sozialamt geringere Abgrenzungen von CHF 3,1 Millionen für die Kosten der Sozialhilfe für bedürftige Personen des Asylbereichs zu verzeichnen. Im Gegenzug erhöhen sich die Abgrenzungen für den Kantons-

anteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes der Steuerverwaltung um CHF 17,9 Millionen und für die Rückerstattungen von ausbezahlten Betriebsbeiträgen des Spitalamtes und des Alters- und Behindertenamtes um CHF 14,6 Millionen. Im Wesentlichen führen erstmalige Leistungsabgrenzungen von Bundes- und Gemeindebeiträgen sowie zusätzliche Abgrenzungen von Projekten gemäss Baufortschritt zum Anstieg der Position «Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung» im Umfang von CHF 16,3 Millionen. Die Minderung des Punkts «Aktive Rechnungsabgrenzung Bilanzpositionen» von insgesamt CHF 24,7 Millionen erklärt sich hauptsächlich mit der tieferen Verbuchung von ESR-Zahlungseingängen mit Buchungsdatum 31. Dezember 2019 und Valutadatum 3. Januar 2020.

39 Vorräte und angefangene Arbeiten

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2018	31. 12. 2019	CHF	%
Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106)	18.3	17.2	-1.1	-6.2 %
Handelswaren (Vorräte)	13.2	12.1	-1.0	-7.7 %
Roh- und Hilfsmaterial	4.1	4.0	-0.1	-1.4 %
Wertberichtigung Roh- und Hilfsmaterial	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Halb- und Fertigfabrikate	0.7	0.8	0.0	6.7 %
Wertberichtigung Halb- und Fertigfabrikate	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Angefangene Arbeiten	0.3	0.2	-0.1	-36.6 %
Wertberichtigung Angefangene Arbeiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geleistete Anzahlungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106) nehmen um CHF 1,1 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

40 Finanzanlagen im Finanzvermögen

2018 in Millionen CHF	Aktien und Anteil- scheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forde- rungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	2.6	2.5	5.2	0.0	10.3
Zugänge	0.0	0.0	0.2	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	-0.1	0.0	0.0	-0.1
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	-0.1	-0.1	-0.5	0.0	-0.7
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	2.5	2.3	4.8	0.0	9.6
davon zweckgebunden	1.4	2.3	0.0	0.0	3.7
2019 in Millionen CHF	Aktien und Anteil- scheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forde- rungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	Buchwert Total
Finanzanlagen per 01.01.	2.5	2.3	4.8	0.0	9.6
Zugänge	0.0	0.1	0.8	0.0	0.9
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	-0.5	-1.5	0.0	-2.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	-4.2	0.0	-4.2
Verkehrswertanpassungen	0.4	0.0	-0.2	0.0	0.3
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	2.9	2.0	-0.2	0.0	4.7
davon zweckgebunden	1.5	2.0	0.0	0.0	3.5

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Finanzanlagen im Finanzvermögen (KG 107) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 5,0 Millionen auf einen Bestand von CHF 4,7 Millionen ab. Aus der erfolgsneutralen Verkehrswertanpassung der «Aktien und Anteilscheine» werden der Neubewertungsreserve Finanzvermögen (vgl. auch Ziffer 60) rund CHF 0,3 Millionen gutgeschrieben. Aus der erfolgswirksamen Stichtagsbewertung von zweckgebundenen Finanzanlagen resultiert eine Verkehrswertanpassung von CHF 0,1 Millionen. Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen der «Aktien und Anteilscheine» sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Finanzvermögens zu entnehmen. Bei den «langfristigen Forderungen»

erfolgte aufgrund einer nachträglichen Korrektur aus dem Restatement per 1. Januar 2017 eine Übertragung in die Darlehen des Verwaltungsvermögens (KG 144) in der Höhe von CHF 4,2 Millionen. Im selben Umfang erfolgte eine Umgliederung von den Neubewertungs- in die Aufwertungsreserven (vgl. auch Ziffern 59 und 60).

Hinweis

Die zweckgebundenen Finanzanlagen betreffen Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche über eigene – zweckgebundene – Anlagen verfügen (vgl. auch Ziffer 54).

Beteiligungsliste (Finanzvermögen)

in CHF	Rechts- form	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossen- schafts- oder Dotati- onskapital	Anzahl Rechte	Nominal- wert
		31.12.18	31.12.19	31.12.18	31.12.19			
Beteiligungen Finanzvermögen		2 478 016	2 882 729					
TEAG Technologiepark-Immobilien AG, Bern	AG	1 080 000	1 339 004	22.50 %	22.50 %	4 800 000	1 080	1 080 000
Übrige, nicht zweckgebundene Beteiligungen	Diverse	6 900	6 900	–	–	–	–	–
Übrige, zweckgebundene Beteiligungen ¹⁾	Diverse	1 391 116	1 536 825	–	–	–	–	–
AG = Aktiengesellschaft								
¹⁾ Für Zwecke der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebundenes Finanzvermögen. Die Buchwerte entsprechen den am Abschlussstichtag gültigen Aktienkursen.								

41 Sachanlagen im Finanzvermögen

2018 in Millionen CHF	Grundstücke unbeaut	Gebäude inkl. Grundstücke beaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sach- anlagen	Buchwert Total
Stand per 01.01.	100.8	75.1	0.0	0.0	0.0	0.0	175.9
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	0.0	0.1
Übertragungen vom VV	0.1	13.8	0.0	0.0	0.0	0.0	13.9
Abgänge	–0.1	–57.9	0.0	0.0	0.0	0.0	–58.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	1.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	102.3	31.0	0.0	0.1	0.0	0.0	133.4
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	88.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	88.8
2019 in Millionen CHF	Grundstücke unbeaut	Gebäude inkl. Grundstücke beaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sach- anlagen	Buchwert Total
Stand per 01.01.	102.3	31.0	0.0	0.1	0.0	0.0	133.4
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.2	0.0	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	0.0	6.5	0.0	0.0	0.0	0.0	6.5
Abgänge	–0.2	–3.7	0.0	0.0	0.0	0.0	–3.9
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	2.6	0.7	0.0	0.0	0.0	0.0	3.2
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	104.7	34.5	0.0	0.3	0.0	0.0	139.5
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	90.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	90.5

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Finanzvermögen (KG 108) nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 6,1 Millionen auf CHF 139,5 Millionen zu. Die Zunahme von CHF 2,4 Millionen bei den «Grundstücken unbeaut» ist insbesondere auf die ausserordentliche Wertaufholung von Land für Wirtschaftsförderung und ausgerichtete Baurechte zurückzuführen – insgesamt wurden aufgrund der Marktschwankungen in den Anlagenkategorien der «Grundstücke unbeaut» und «Gebäude inkl. Grundstücke beaut» er-

folgsneutrale Verkehrswertanpassungen von rund CHF 3,2 Millionen über die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (vgl. auch Ziffer 60) getätigt. Zudem ist bei den «Gebäuden inkl. Grundstücke beaut» eine Zunahme von insgesamt CHF 3,5 Millionen zu verzeichnen, welche sich hauptsächlich durch die Übertragung von drei Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (VV) im Umfang von CHF 6,5 Millionen begründen lässt.

Zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude im Finanzvermögen

Schlosswil, Schlossweg 1, Gbbl-Nr. 873
 Unterseen, Beatenbergstrasse 78, Gbbl-Nr. 2163, Kaufrecht
 Le Landeron, Landwirtschaftsland, Gbbl-Nr. 6622
 Bern, Hinterer Schermen, Gbbl-Nr. 4560 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Bern, Hinterer Schermen, Gbbl-Nr. 4561 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Bern, Wölflistrasse, Gbbl-Nr. 4369, Kaufrecht (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Ostermundigen, Mösl, Gbbl-Nr. 7328 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Gampelen, Miteigentum, Gbbl-Nrn. 2579-1/-2 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Lyss, Aumatt, Gbbl-Nr. 323 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Münchenbuchsee, Ursprung/Seedorfweg, Gbbl-Nr. 1000 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Münchenbuchsee, Talstrasse, Gbbl-Nr. 1377 Wirtschaftsförderung, Promotionsland)
 Meiringen, Amthausgasse 8, Amtshaus, Gbbl-Nr. 5
 Erlach, Amthausgasse 18+20, Amtshaus und Stöckli, Gbbl-Nr. 18
 Büren a.d. Aare, Schloss Büren, Gbbl-Nr. 12
 Aarwangen, Schloss, Gbbl-Nr. 140
 Trachselwald, Schloss, Gbbl-Nr. 104
 Corgémont, Sur le Crêt, Gbbl-Nr. 264
 Münchenwiler, Schloss, Gbbl-Nr. 587
 Oberried am Brienzersee, Bauland, Gbbl-Nr. 1567
 Bern, Gerechtigkeitsgasse 81, Bürogebäude und Restaurant, Gbbl-Nr. 139
 Saicourt, Bellelay, Bauland, Gbbl-Nr. 944
 Münsingen, Umfahrungsstrasse Nord, Gbbl-Nr. 2738 (Teilfläche 8575 m²)

42 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2018	31. 12. 2019	CHF	%
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109)	0.0	0.0	0.0	0.0%
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0%
Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2018 noch per 31. Dezember 2019 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109). Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind in der nachfolgenden Ziffer 54 erläutert.

43 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Strassen		
	Deckbelag: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	12 Jahre
	Kunstbauten	25 Jahre
	Ober-/Unterbau: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	40 Jahre
Wasserbau		
	Gewässerkorrekturen	50 Jahre
Hochbauten/Gebäude		
	Technische Anlagen, Gebäude	10 Jahre
	Schleusen und Wehranlagen, Gebäude (Ausbau/Installation)	15 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen (Übriges Gebäude)	20 Jahre
	Freizeit Sport Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Kultus, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Sonstige Liegen-schaften, Unterricht Bildung Forschung, Verkehrsanlagen, Waldungen, Wohnen (Übriges Gebäude)	25 Jahre
	Technische Anlagen (in Rohbau)	40 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft (in Rohbau)	60 Jahre
	Freizeit Sport Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Schleusen und Wehran-lagen, Unterricht Bildung Forschung, Verkehrsanlagen, Wohnen (in Rohbau)	80 Jahre
Mobilien		
	Streifenwagen	2 Jahre
	2-Räder-Fahrzeuge, Personenwagen	4 Jahre
	Büromaschinen, Elektronische Anlagen und Geräte, Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server), Personalcomputer und Peri-pherie-Geräte, Sicherheitseinrichtungen, Sonstige Fahrzeuge, Sonstige Informatik-Anlagen, Sonstige Werkzeuge und Geräte	5 Jahre
	Lieferwagen	6 Jahre
	Büro- und Geschäftsmobiliar, Dienstkleidung, Einbauten in Fremdmietobjekte, Funkgeräte, Kleinfahrzeuge, Lastwagen, Produktionsanlagen, Sonstige Einrichtungen, Sonstige Maschinen und Apparate, Spezialfahrzeuge, Waffen, Werk-zeuge und Geräte der Produktion	10 Jahre
	Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen, Schiffe, Werkstatteinrichtungen	15 Jahre
	Öffentliche Verkehrsmittel	25 Jahre
Übrige Sachanlagen		
	Sonstige mobile Sachanlagen	5 Jahre
	Fahrnisbauten	10 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Beleuchtungs- und Signalanlagen	20 Jahre
	Sonstiges Infrastrukturvermögen, Bauten	25 Jahre
	Übriges nicht-realisiertes Sachanlagevermögen, Bauten (in Rohbau)	60 Jahre

54 Geschäftsbericht 2019, Band 1 – Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Anhang der Jahresrechnung

2018 in Millionen CHF	Grund- stücke	Strassen	Wasserbau	Hoch- bauten, Gebäude	Wald- ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan- lagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	10.7	3 461.5	160.2	5 635.9	47.5	523.6	181.3	76.3	10 096.9
Zugänge	0.1	1.7	0.4	34.2	0.0	32.8	220.4	0.5	290.1
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-0.5	-2.6	-18.4	-67.1	0.0	-72.0	-0.4	-4.0	-165.1
Übertragungen ins FV	0.0	-0.5	0.0	-28.4	-0.1	0.0	0.0	0.0	-29.0
Umgliederungen	0.0	148.0	1.2	102.0	0.0	3.1	-256.1	2.1	0.1
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	10.3	3 608.2	143.3	5 676.6	47.4	487.4	145.2	74.8	10 193.1
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	-1 868.3	-35.9	-2 582.7	0.0	-383.2	-27.9	-48.6	-4 946.6
Planmässige Abschreibungen	0.0	-118.8	-2.8	-147.3	0.0	-35.3	0.0	-4.9	-309.2
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-0.5	-1.3	0.0	-52.0	0.0	-1.9	-0.2	0.0	-55.9
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	0.0	0.0	1.3
Abschreibungen auf Abgänge	0.5	2.6	18.4	66.7	0.0	69.6	0.1	3.9	161.7
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.4	0.0	14.7	0.0	0.0	0.0	0.0	15.1
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	-1.0	0.0	0.0	1.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	-1 985.4	-20.3	-2 701.7	0.0	-349.5	-27.0	-49.7	-5 133.6
Buchwert per 01.01.	10.7	1 593.3	124.4	3 053.2	47.5	140.4	153.4	27.7	5 150.3
Buchwert per 31.12.	10.3	1 622.7	123.1	2 974.9	47.4	137.9	118.2	25.1	5 059.5
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	144.1	0.0	15.2	0.0	0.0	159.4
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.1	0.0	13.7	0.0	0.0	0.0	0.0	13.9

2019 in Millionen CHF	Grund- stücke	Strassen	Wasserbau	Hoch- bauten, Gebäude	Wald- ungen	Mobili- en	Anlagen im Bau	Übrige Sachan- lagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.¹⁾	10.3	3 688.8	143.3	5 676.6	47.4	487.3	145.2	74.8	10 273.8
Zugänge	0.0	1.3	0.3	22.7	0.0	30.2	245.1	0.3	299.9
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	-252.6	-0.1	-28.2	0.0	-47.6	-43.4	-3.1	-375.1
Übertragungen ins FV	0.0	-0.1	0.0	-12.2	0.0	0.0	0.0	0.0	-12.3
Umgliederungen	0.1	-1 061.8	-88.0	-135.2	0.0	3.7	-145.2	-2.3	-1 428.7
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	10.5	2 375.6	55.5	5 523.6	47.4	473.7	201.8	69.6	8 757.7
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	-1 985.4	-20.3	-2 701.7	0.0	-349.5	-27.0	-49.7	-5 133.6
Planmässige Abschreibungen	0.0	-106.5	-2.2	-135.3	0.0	-36.3	0.0	-4.9	-285.3
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	-4.0	0.0	-0.6	0.0	-0.5	0.0	-0.1	-5.2
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.1	0.0	0.0	0.0	1.1	6.5	0.0	7.7
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	249.2	0.0	25.9	0.0	45.9	5.0	3.1	329.1
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.1	0.0	5.7	0.0	0.0	0.0	0.0	5.7
Abschreibungen auf Umgliede- rungen	0.0	627.0	13.6	35.1	0.0	0.2	0.0	0.9	676.8
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-0.1	-1 219.5	-8.9	-2 770.9	0.0	-339.2	-15.5	-50.6	-4 404.6
Buchwert per 01.01.	10.3	1 703.4	123.1	2 974.9	47.4	137.9	118.2	25.1	5 140.2
Buchwert per 31.12.	10.5	1 156.1	46.6	2 752.7	47.4	134.5	186.3	19.1	4 353.1
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	140.9	0.0	13.2	0.0	0.0	154.1
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	-6.5	0.0	0.0	0.0	0.0	-6.5

¹⁾ Mit der Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresrechnung 2018 hat der Grosse Rat zu Kenntnis genommen, dass die nach dem Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die damit verbundene, einmalige Aufwertung von CHF 80,6 Millionen in der Anlagekategorie «Strassen» wurde per 1. Januar 2019 erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag abgewickelt.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) nehmen um CHF 787,1 Millionen auf CHF 4353,1 Millionen ab. Im Allgemeinen ist die Abnahme über alle Anlagekategorien (exkl. «Waldungen») von rund CHF 751,9 Millionen auf die neue Bilanzierungsmethode der erhaltenen Beiträge für eigene Sachanlagen zurückzuführen, die zur Folge hat, dass erhaltene Beiträge mit dem entsprechend aktivierten Anlagegut als Nettoverbuchung erfasst resp. nicht mehr unter den Passiven – in den «langfristigen Finanzverbindlichkeiten» (vgl. auch Ziffer 52) – bilanziert werden. Die entsprechende Veränderung ist dem Total der Zeile «Umgliederungen» der Anschaffungskosten, abzüglich dem

Total der Zeile «Abschreibungen auf Umgliederungen» der kumulierten Abschreibungen, zu entnehmen. Das vorgenommene «reverse impairment» von CHF 6,5 Millionen bei den im Amt für Grundstücke und Gebäude aktivierten «Anlagen im Bau» beeinflussen die gesamtstaatlichen Wertaufholungen der Sachanlagen im Verwaltungsvermögen von rund CHF 7,7 Millionen in wesentlicher Form. Nebst den erwähnten Hauptabweichungen resultiert aufgrund verschiedener Abgänge von «Hochbauten, Gebäude» aus den Übertragungen ins Finanzvermögen (FV) – abzüglich den dazugehörigen, kumulierten Abschreibungen – eine Abnahme des Buchwertes von CHF 6,5 Millionen.

44 Immaterielle Anlagen

Anlagen- kategorie	Bezeichnung	Nutzungs- dauer
Software		
	Software	5 Jahre
Lizenzen, Rechte		
	Patente, Rezepte, Forschungs- und Entwicklungskosten, Goodwill, Konzessionen, Lizenzen, Marken, Modelle, Muster, Nutzungsrechte, Pläne, Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte	5 Jahre
	Baurechte Campus Biel	75 Jahre
	Baurechte Polizeizentrum Niederwangen	80 Jahre
Anlagen in Realisierung		
	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	5 Jahre
Übrige immaterielle Anlagen		
	Know-How, Sonstige immaterielle Anlagen	5 Jahre

2018 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immate- rielle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	158.6	0.1	10.7	0.0	169.3
Zugänge	1.7	49.8	11.7	0.0	63.1
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-47.6	0.0	2.9	0.0	-44.6
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	2.9	0.0	-3.0	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	115.6	49.9	22.3	0.0	187.8
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-133.2	-0.1	-0.3	0.0	-133.6
Planmässige Abschreibungen	-9.8	-0.3	0.0	0.0	-10.1
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-0.6	-0.4	-0.3	0.0	-1.3
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	48.2	0.0	-3.9	0.0	44.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-95.4	-0.8	-4.5	0.0	-100.7
Buchwert per 01.01.	25.3	0.0	10.4	0.0	35.7
Buchwert per 31.12.	20.2	49.1	17.8	0.0	87.1
davon Anlagen in Leasing	0.0	49.1	0.0	0.0	49.1
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2019 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immate- rielle Anlagen	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	115.6	49.9	22.3	0.0	187.8
Zugänge	1.4	15.3	24.9	0.0	41.6
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	-5.9	-0.1	-5.1	0.0	-11.1
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	11.8	0.0	-11.8	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	122.8	65.2	30.3	0.0	218.3
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-95.4	-0.8	-4.5	0.0	-100.7
Planmässige Abschreibungen	-9.4	-1.1	0.0	0.0	-10.4
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-0.4	0.0	-0.2	0.0	-0.6
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	5.9	0.1	4.7	0.0	10.7
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-99.3	-1.8	0.0	0.0	-101.1
Buchwert per 01.01.	20.2	49.1	17.8	0.0	87.1
Buchwert per 31.12.	23.6	63.3	30.3	0.0	117.2
davon Anlagen in Leasing	0.0	63.3	0.0	0.0	63.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die immateriellen Anlagen (KG 142) nehmen um CHF 30,1 Millionen zu. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude wurden unter der Anlagekategorie «Lizenzen, Rechte» Baurechte im Umfang von CHF 15,3 Millionen aktiviert. Die Zugänge der «Anlagen in Realisierung» von CHF 24,9 Millionen sind einerseits auf

die aktivierten Beschaffungen im Rahmen des gesamtstaatlichen ERP-Projekts von rund CHF 11,0 Millionen, andererseits auf kleinere Teil- bzw. Nachaktivierungen von insgesamt CHF 13,9 Millionen zurückzuführen.

45 Darlehen

in Millionen CHF	2018	2019
Nominalwert Stand per 01.01.	592.1	580.5
Zugänge	5.4	19.2
Übertragungen vom FV	0.0	4.2
Abgänge	-16.9	-18.1
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Nominalwert Stand per 31.12.	580.5	585.7
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-0.7	-1.0
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-0.5	0.0
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.2	0.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	-1.0	-0.8
Buchwert per 01.01.	591.4	579.5
Buchwert per 31.12.	579.5	585.0
davon passivierte Darlehen	-485.0	-491.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Darlehen (KG 144) erfahren eine Zunahme von CHF 5,5 Millionen. Die Zugänge, inkl. den Übertragungen vom Finanzvermögen (vgl. auch Ziffer 40), von insgesamt CHF 23,4 Millionen betreffen aktivierte Darlehen an private Institutionen (65,9 %), an öffentliche Unternehmungen (30,4 %) und an Gemeinden

(3,7 %). Die Abgänge von CHF 18,1 Millionen setzen sich aus mehreren Kleinstbeträgen zusammen und werden daher nicht detaillierter erläutert.

Darlehensliste und Fälligkeiten

2018	Fälligkeit	Fälligkeit	Fälligkeit	Buchwert
in Millionen CHF	bis 1 Jahr	>1–5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	15.5	34.6	529.4	579.5
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2.0	1.0	12.6	15.5
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	9.5	32.2	34.3	76.0
Darlehen an private Unternehmungen	4.0	1.4	482.1	487.5
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.1	0.0	0.4	0.5
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Darlehensliste und Fälligkeiten

2019	Fälligkeit	Fälligkeit	Fälligkeit	Buchwert
in Millionen CHF	bis 1 Jahr	>1–5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Darlehen Verwaltungsvermögen	14.1	52.1	518.8	585.0
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	1.8	8.4	4.4	14.7
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	8.6	29.2	35.4	73.2
Darlehen an private Unternehmungen	3.7	14.4	478.6	496.7
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.1	0.4	0.5
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Übersicht und Fälligkeiten der grossen Darlehensempfänger

in Millionen CHF	Laufzeit	per 31.12.2019
Betriebshilfe Kanton an Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	8.6
Betriebshilfe Bund an Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	431.4
Darlehen an BERNMOBIL AG	2004–2037	15.1
Darlehen an Regionalverkehr Bern-Solothurn AG (RBS)	Diverse	11.1
Darlehen an BLS AG	Diverse	13.1
Darlehen an Verkehrsbetriebe Biel (VB)	Diverse	10.7

46 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	2018	2019
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	656.1	592.6
Zugänge	0.0	0.0
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	-63.5	-0.5
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	592.6	592.1
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	-56.4	6.5
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	-0.1	-1.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	2.9
Abschreibungen auf Abgänge	63.0	0.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	6.5	8.3
Buchwert per 01.01.	599.7	599.1
Buchwert per 31.12.	599.1	600.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Beteiligungen und Grundkapitalien (KG 145) erfahren eine Zunahme von CHF 1,3 Millionen. Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr – inkl. der Auswirkungen der im Berichtsjahr getätigten Wertaufholung von CHF 2,9 Millionen – und

weiterführende Informationen der Beteiligungen und Grundkapitalien sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Verwaltungsvermögens zu entnehmen.

Beteiligungsliste (Verwaltungsvermögen)

in CHF	Rechts- form	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossen- schafts- oder Dotati- onskapital	Anzahl Rechte	Nominal- wert
		31.12.18	31.12.19	31.12.18	31.12.19			
Beteiligungen Verwaltungsver- mögen		599 144 334	600 422 171					
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	253 215	253 215	37.94 %	37.94 %	10 267 130	389 562	3 895 620
Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern	AG	1 000 000	1 000 000	45.45 %	45.45 %	2 200 000	1 000	1 000 000
BE! Tourismus AG, Bern	AG	294 000	294 000	49.00 %	49.00 %	300 000	14 700	147 000
be-advanced ag, Bern	AG	100 000	100 000	41.67 %	41.67 %	240 000	100	100 000
Bedag Informatik AG, Bern	AG	10 000 000	10 000 000	100.00 %	100.00 %	10 000 000	10 000	10 000 000
Berner Fachhochschule, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
Berner Kantonalbank AG, Bern	AG	96 000 000	96 000 000	51.50 %	51.50 %	186 400 000	4 800 000	96 000 000
Berner Oberland-Bahnen AG, Inter- laken	AG	3 581 279	4 238 200	34.34 %	34.34 %	12 341 000	42 382	4 238 200
Bernische BVG- und Stiftungsauf- sicht (BBSA), Bern	IOR	500 000	1	100.00 %	100.00 %	1	–	1
Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG, Biel/Bienne	AG	103 320	216 499	5.69 %	5.69 %	4 320 000	49 200	246 000
BKW AG, Bern	AG	69 357 340	69 357 340	52.54 %	52.54 %	132 000 000	27 742 936	69 357 340
BLS AG, Bern	AG	24 359 777	24 359 777	55.75 %	55.75 %	79 442 336	44 290 504	44 290 504
BLS Netz AG, Bern	AG	112 839 540	112 839 540	16.50 %	16.50 %	387 970 000	64 015	64 015 000
Cantosana AG, Bern	AG	50 000	50 000	50.00 %	37.88 %	132 400	500	50 000
Centre interrégionale de perfecti- onnement CIP, Tramelan	IOR	1 100 000	1 100 000	100.00 %	100.00 %	0	–	1 100 000
Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, Tavannes	AG	36 073	1 568 800	14.46 %	14.46 %	10 850 000	15 688	1 568 800
eOperations Schweiz AG, Bern	AG	300	300	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Flughafen Bern AG, Bern	AG	75 000	75 000	2.10 %	2.10 %	14 310 000	3 000	300 000

60 Geschäftsbericht 2019, Band 1 – Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern
Anhang der Jahresrechnung

in CHF	Rechts- form	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossen- schafts- oder Dotati- onskapital	Anzahl Rechte	Nominal- wert
		31.12.18	31.12.19	31.12.18	31.12.19			
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Ittigen	IOR	1	1	–	–	0	–	0
Genossenschaft Berner Blumen- börsen, Bern	GEN	9 900	9 900	0.84 %	0.95 %	0	99	9 900
Genossenschaft Nationales Pferde- zentrum Bern (NPZB), Bern	GEN	100 000	100 000	13.89 %	13.89 %	0	5	100 000
HOPITAL DU JURA BERNOIS S.A., Saint Imier	AG	29 023 561	29 023 561	100.00 %	100.00 %	3 950 000	3 950	3 950 000
IMMOBILIENGESSELLSCHAFT WANKDORFPLATZ AG, Bern	AG	1 200 000	1 200 000	66.67 %	66.67 %	1 800 000	1 200	1 200 000
Insel Gruppe AG, Bern	AG	270 000	270 000	0.90 %	0.90 %	30 000 000	270	270 000
Landi Seeland AG, Ins	AG	0	1 724	–	–	6 000 000	60 000	400
Messepark Bern AG, Bern	AG	3 113 906	3 113 906	8.95 %	8.95 %	38 000 000	340 000	3 400 000
Montreux Berner Oberland Bahn AG, Montreux	AG	3 065 200	1 940 000	18.76 %	18.76 %	20 687 570	388 000	3 880 000
Pädagogische Hochschule, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Münsingen	AG	59 844 647	59 844 647	100.00 %	100.00 %	34 900 000	34 900 000	34 900 000
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB, Bern	GEN	5 000	5 000	–	–	–	–	5 000
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	AG	11 656 771	11 656 771	100.00 %	100.00 %	7 202 000	7 202	7 202 000
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Solothurn	AG	338 924	741 159	34.70 %	34.70 %	22 400 000	26 952	7 773 800
Schulverlag plus AG, Bern	AG	1 100 000	1 100 000	50.00 %	50.00 %	2 200 000	110 000	1 100 000
Schweizer Bibliotheksdienst Genos- senschaft, Bern	GEN	91 700	91 700	–	–	0	917	91 700
Schweizer Salinen AG, Pratteln	AG	1 557 425	1 557 425	13.26 %	13.26 %	11 164 000	1 480	1 480 000
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich	IOR	900 000	900 000	3.17 %	3.17 %	0	1 800	900 000
Schweizerische Nationalbank, Bern	IOR	1 657 500	1 657 500	6.63 %	6.63 %	25 000 000	6 630	1 657 500
SelFin Invest AG, Pratteln	AG	1 596 000	1 596 000	15.96 %	15.96 %	10 000 000	1 596	1 596 000
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG, Lyssach	AG	100	100	0.10 %	0.10 %	100 000	1	100
Spital Netz Bern Immobilien AG, Bern	AG	23 056 414	23 056 414	100.00 %	100.00 %	8 300 000	8 300	8 300 000
Spital STS AG, Thun	AG	17 467 355	17 467 355	100.00 %	100.00 %	5 850 000	5 850	5 850 000
Spitäler Frutigen Meiringen Inter- laken AG, Unterseen	AG	10 749 167	10 749 167	100.00 %	100.00 %	6 250 000	6 250	6 250 000
Spitalzentrum Biel AG, Biel	AG	35 045 786	35 045 786	99.74 %	99.74 %	7 750 000	7 730	7 730 000
SRO AG, Langenthal	AG	14 730 387	14 730 387	100.00 %	100.00 %	7 801 000	7 801	7 801 000
STI Beteiligungen AG, Thun	AG	196 250	392 500	24.53 %	24.53 %	1 600 000	3 925	392 500
Swissmedic, Schweizerisches Heil- mittelinstitut, Bern	IOR	1	1	4.53 %	4.53 %	14 500 000	–	657 541
Switzerland Innovation Park Biel/ Bienne AG, Biel	AG	31 728	31 728	3.25 %	3.25 %	1 540 000	500	50 000
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bern	AG	62 686 764	62 686 764	100.00 %	100.00 %	39 400 000	39 400	39 400 000
Universität Bern, Bern	IOR	1	1	100.00 %	100.00 %	0	–	0

AG = Aktiengesellschaft, STIFT = Stiftung, IOR = Institut des öffentlichen Rechts, GEN = Genossenschaft

Bedeutende Beteiligungen

Als bedeutende Beteiligungen des Kantons Bern gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, welche einen Nominalwert von mindestens CHF 10 Millionen aufweisen.

Bedag Informatik AG/Bedag Gruppe			
Informationen			
Rechtsform	Aktiengesellschaft		
Zweck	Erbringung von Informatik-Dienstleistungen (Rechenzentrum, Softwareentwicklung)		
Vertretung Kanton Bern	Ja		
Börsenkotierung	Nein		
Rechnungslegungsnorm	Obligationenrecht (OR; SR 220)		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 5 Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG; BSG 152.031.2)		
Kennzahlen	2018	2019	
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0	
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	10.0	10.0	
Eigenkapital (in Mio. CHF)	50.9	52.7	
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	50.9	52.7	
Erfolg (in Mio. CHF)	5.3	5.5	
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	5.3	5.5	

Berner Kantonalbank AG			
Informationen			
Rechtsform	Aktiengesellschaft		
Zweck	Die BEKB bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die BEKB unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 AGBEKBG; BSG 951.10)		
Vertretung Kanton Bern	Nein		
Börsenkotierung	SIX		
Rechnungslegungsnorm	Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) und Kotierungsreglement der Schweizer Börse		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 3 Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG)		
Kennzahlen	2018	2019	
Anteil Kanton Bern (in %)	51.5	51.5	
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	186.4	186.4	
Eigenkapital (in Mio. CHF)	2 577.1	2 631.8	
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 327.2	1 355.4	
Erfolg (in Mio. CHF)	140.8	142.9	
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	72.5	73.6	

Namhafte Beteiligungen werden im vorliegenden Geschäftsbericht offengelegt, wenn zum Zeitpunkt der Publikation der Jahresrechnung des Kantons Bern die Detailangaben vorliegen.

BKW AG¹⁾			
Informationen			
Rechtsform	Aktiengesellschaft		
Zweck	Halten von Beteiligungen, insbesondere der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche		
Vertretung Kanton Bern	Ja		
Börsenkotierung	SIX		
Rechnungslegungsnorm	IFRS		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 7 Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 741.3): mindestens 51 Prozent, höchstens 60 Prozent		
Kennzahlen	2018	2019	
Anteil Kanton Bern (in %)	52.5	52.5	
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	132.0	132.0	
Eigenkapital (in Mio. CHF)	3 198.8	3 735.2	
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 679.4	1 961.0	
Erfolg (in Mio. CHF)	186.4	368.7	
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	97.9	193.6	

¹⁾ Die Angaben zu Eigenkapital und Erfolg beziehen sich auf die Konzernrechnung der BKW Gruppe. Für das Jahr 2018 wurde der den BKW Aktionären zurechenbare Anteil des Eigenkapitals und des Reingewinns angegeben (d.h. abzüglich des auf eigene Aktien der BKW entfallenden Anteils). Die Angaben für das Jahr 2019 beziehen sich auf das gesamte Eigenkapital und das Gesamtergebnis der BKW Gruppe. Die Angaben sind daher nur bedingt vergleichbar.

BLS AG¹⁾			
Informationen			
Rechtsform	Aktiengesellschaft		
Zweck	Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit		
Vertretung Kanton Bern	Ja		
Börsenkotierung	Nein		
Rechnungslegungsnorm	Swiss GAAP FER		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Statutarisch sind keine Beschränkungen vorhanden		
Kennzahlen	2018	Restatement²⁾	2019
Anteil Kanton Bern (in %)	55.8	55.8	55.8
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	79.4	79.4	79.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	996.4	956.7	975.2
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	555.5	533.4	543.7
Erfolg (in Mio. CHF)	-7.2	-20.8	13.5
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	-4.0	-11.6	7.5

¹⁾ Die BLS Netz AG wird im Konzernabschluss der BLS AG vollständig konsolidiert. Gemäss vertraglichen Vereinbarungen übt die BLS AG die Kontrolle aus. Aufgrund der kantonalen Beteiligung an der BLS Netz AG (Nominalwert von CHF 64,0 Mio.) werden daher die detaillierten Angaben im vorliegenden Geschäftsbericht nicht gesondert publiziert. Die Berichterstattung zu den kantonalen Beteiligungen erfolgt ebenfalls auf den konsolidierten Daten der BLS AG.

²⁾ Infolge des Restatements (Korrektur Vorjahreswerte) wurden die Werte des Eigenkapitals und des Erfolgs angepasst.

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG			
Informationen			
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR; SR 220)		
Zweck	gemäss Statuten		
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung		
Börsenkotierung	Nein		
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / Swiss GAAP FER		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1		
Kennzahlen	2018	2019¹⁾	
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0	
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	34.9	34.9	
Eigenkapital (in Mio. CHF)	70.7	n.v.	
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	70.7	n.v.	
Erfolg (in Mio. CHF)	5.1	n.v.	
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	5.1	n.v.	

¹⁾ Die Daten der Jahresrechnung 2019 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar resp. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG			
Informationen			
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR; SR 220)		
Zweck	gemäss Statuten		
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung		
Börsenkotierung	Nein		
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / Swiss GAAP FER		
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / 66 2/3 Prozent gemäss Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1		
Kennzahlen	2018	2019¹⁾	
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0	
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	39.4	39.4	
Eigenkapital (in Mio. CHF)	80.6	n.v.	
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	80.6	n.v.	
Erfolg (in Mio. CHF)	7.2	n.v.	
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	7.2	n.v.	

¹⁾ Die Daten der Jahresrechnung 2019 sind zum Zeitpunkt der kantonalen Publikation noch nicht verfügbar resp. von der Generalversammlung noch nicht verabschiedet (n.v.).

[illegible]

2019 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkor- date	an Gemeinden und Gemein- dezweckver- bände	an öffent- liche Unterneh- mungen	an private Unterneh- mungen	an private Organisati- onen ohne Erwerbs- zweck	an private Haus- halte	an Anlagen im Bau	Total
Anschaffungskosten Stand per 01.01.¹⁾	0.0	0.3	404.0	1 086.1	297.4	693.3	0.0	137.3	2 618.3
Zugänge	0.0	0.0	14.3	0.0	13.9	4.7	0.0	109.0	141.9
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	-3.2	-14.6	-1.0	0.0	-0.5	-19.3
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	26.9	26.5	0.4	0.0	-53.7	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	0.0	0.3	418.3	1 109.7	323.2	697.4	0.0	192.0	2 741.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	0.0	-0.1	-310.9	-559.9	-79.9	-422.1	0.0	-2.2	-1 375.0
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	-12.9	-46.3	-13.2	-33.5	0.0	-16.5	-122.5
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	-2.4	-0.4	-5.2	-7.2	0.0	0.0	-15.2
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	3.2	0.0	0.0	0.0	0.0	3.2
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	3.5	1.6	1.0	0.0	0.0	6.1
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.4	0.0	0.0	0.0	0.0	-0.4	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	0.0	-0.1	-325.8	-600.0	-96.6	-461.8	0.0	-19.2	-1 503.4
Buchwert per 01.01.	0.0	0.2	93.1	526.1	217.6	271.3	0.0	135.1	1 243.3
Buchwert per 31.12.	0.0	0.2	92.5	509.8	226.6	235.6	0.0	172.9	1 237.6
davon passivierte Investitionsbeiträge									-231.6

¹⁾ Nach Erfassung von historischen Anschaffungswerten im Umfang von CHF 35,9 Millionen sind in der Anlagekategorie «an öffentliche Unternehmungen» ohne Einfluss auf die Buchwerte enthalten.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Das Total der Investitionsbeiträge (KG 146), inkl. an Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (vgl. nachfolgende Übersicht), reduziert sich um CHF 21,3 Millionen auf einen Bestand von CHF 1735,3 Millionen. Die Bestandesabnahme ist insbesondere auf die Reduktion der an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge um CHF 15,5 Millionen zurückzuführen.

Hinweis

Aus der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten Investitionsbeiträgen sind im Transferertrag des Berichtsjahres CHF 37,9 Millionen enthalten.

Zugesicherte Investitionsbeiträge (finanzielle Zusicherungen)

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr	
			CHF	%
IB Gesundheitswesen	96.6	87.0	-9.7	-10.0%
IB Sozialwesen und Sicherheit	43.9	31.6	-12.4	-28.2%
IB Öffentlicher Verkehr	288.0	288.3	0.2	0.1%
IB Landwirtschaft / Natur	1.6	1.1	-0.5	-31.7%
IB Umwelt, Energie und Recycling	31.6	38.4	6.8	21.6%
IB Strassen und Tiefbauten	51.5	48.7	-2.8	-5.5%
IB in Gebäude und Grundstücke	0.0	2.4	2.4	0.0%
IB in das Bildungswesen	0.0	0.4	0.3	0.0%
Total zugesicherte Investitionsbeiträge (noch nicht bezahlt)	513.2	497.7	-15.5	-3.0%

Wesentliche Einzelpositionen Investitionsbeiträge 2019

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31.12.2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Investitionsbeiträge (brutto)	427.2	392.5	-34.7	-8.1 %
Insel: INO (Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum) ¹⁾	125.3	108.7	-16.5	-13.2 %
Insel: Kinderklinik	63.3	54.2	-9.2	-14.5 %
SRO Spital Langenthal: Bauliche Instandstellung	54.7	50.2	-4.4	-8.1 %
Insel: Insel Areal ¹⁾	45.0	40.6	-4.3	-9.6 %
SBB: Entflechtung Wylerfeld	33.8	40.4	6.6	19.5 %
Insel: Spitalpharmazie	27.0	24.1	-2.9	-10.7 %
Bernmobil: Neubau Tramdepot Bolligenstrasse 36	22.4	20.7	-1.7	-7.7 %
HPS Heilpädagogische Schule Lyss: Neubau im Grentschel	19.0	18.2	-0.8	-4.4 %
BLS Netz AG: Doppelspurausbau Rosshäusern - Mauss inkl. Tunnel und Ausbau Bahnhof Rosshäusern	18.4	17.5	-0.9	-5.1 %
BEWO, Oberburg: Kauf und Sanierung Oberburgpark	18.3	17.8	-0.5	-2.7 %

¹⁾ Der Investitionsbeitrag von CHF 8,7 Millionen für den INO-Tunnel ist per 31.12.2018 neu beim Insel Areal enthalten.

48 Laufende Verbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31.12.2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Laufende Verbindlichkeiten (KG 200)	-1 145.8	-1 080.9	64.9	5.7 %
<i>davon verzinslich</i>	<i>-0.0</i>	<i>0.0</i>	<i>0.0</i>	<i>-100.0 %</i>
Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	-285.3	-277.2	8.0	2.8 %
Kontokorrente mit Dritten	-572.3	-635.8	-63.5	-11.1 %
Steuern	-0.1	-0.1	-0.0	-12.4 %
Erhaltene Anzahlungen von Dritten	-1.8	-4.0	-2.3	-130.3 %
Transfer-Verbindlichkeiten	-226.3	-94.9	131.4	58.1 %
Interne Kontokorrente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Depotgelder und Kautionen	-40.8	-50.4	-9.5	-23.4 %
Übrige laufende Verbindlichkeiten	-19.2	-18.5	0.7	3.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die laufenden Verbindlichkeiten (KG 200) reduzieren sich um CHF 64,9 Millionen auf einen Bestand von CHF 1080,9 Millionen. Der Bestand der «Laufenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten» nimmt in erster Linie durch tiefere Schlussrechnungen bei Projekten und geringere aperiodische Rechnungsstellungen bei Grossprojekten um CHF 8,0 Millionen ab. Die Zunahme der «Kontokorrente mit Dritten» im Umfang von CHF 63,5 Millionen begründet sich einerseits durch den Anstieg der durch die Finanzverwaltung geführten Kontokorrente mit der Universität Bern, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern um CHF 45,3 Millionen, andererseits sind im Personalamt sowohl Schwankungen als auch Erhöhungen der Verpflichtungen aus den Beitragsabrechnungen mit den verschiedenen Sozialversicherungen im Ausmass von CHF 11,8 Millionen zu verzeichnen. Zudem meldet die Steuerverwaltung eine Zunahme der nicht zuteilbaren Zahlungen von CHF 25,7 Millionen. Demgegenüber steht im Amt für Wirtschaft die Abnahme der Verpflichtung gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) von CHF 12,2 Millionen zur Vorfinanzierung der Darlehen und Beiträge sowie der rücklaufenden Amortisationen. Die Abnahme der «Transfer-Verbindlichkeiten» beträgt insgesamt CHF 131,4 Millionen und ist hauptsächlich auf die Umbuchung von CHF 132,3 Millionen der zugesicherten Investitionsbeiträge und die korrekte Zuweisung in die KG 206 (Langfristige Finanzverbindlichkeiten) durch das

Spitalamt und das Alters- und Behindertenamt und die Verwendung von CHF 7,4 Millionen der zugesicherten Investitionsbeiträge an die SBB (Projekt Bahnhof Bern) durch das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination zurückzuführen. Gleichzeitig führt die Neukontierung der Guthaben für Pensen von subventionierten Berufsfachschulen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu einer Zunahme von CHF 9,5 Millionen. Der Saldo der «Depotgelder und Kautionen» erhöht sich um CHF 9,5 Millionen und ist primär mit dem Anstieg der Depotgelder um CHF 7,1 Millionen bei den Betreibungs- und Konkursämtern infolge der pendenten Verfahren zu begründen. Die Höhe der Depotgelder steht im Verhältnis zur Grösse der Konkursmassen und Anzahl der durchgeführten Grundpfandverwertungsverfahren.

49 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2018	31. 12. 2019	CHF	%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 201)	-842.4	-836.5	5.9	0.7 %
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	-556.8	-473.5	83.3	15.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	-259.7	-336.9	-77.2	-29.7 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	-3.9	-4.2	-0.3	-6.5 %
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	-21.9	-21.9	0.1	0.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 201) sinken um CHF 5,9 Millionen. Die Finanzverwaltung weist bei den «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären» eine Abnahme der

kurzfristigen Darlehen um CHF 82,9 Millionen und eine Zunahme von CHF 75,0 Millionen des «kurzfristigen Anteils langfristiger Verbindlichkeiten» infolge der entsprechenden Fälligkeiten aus.

50 Passive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2018	31. 12. 2019	CHF	%
Passive Rechnungsabgrenzungen (KG 204)	-2 017.6	-2 023.5	-6.0	-0.3 %
Personalaufwand	-3.7	-1.0	2.7	73.3 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-16.1	-19.7	-3.6	-22.6 %
Steuern	-1 385.2	-1 388.8	-3.6	-0.3 %
Transfers der Erfolgsrechnung	-413.0	-425.6	-12.6	-3.1 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	-56.3	-50.1	6.2	11.0 %
Übriger betrieblicher Ertrag	-1.1	-1.8	-0.7	-64.6 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	-71.7	-102.2	-30.4	-42.4 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	-70.2	-34.3	35.9	51.2 %
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	-0.3	0.0	0.3	100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die passiven Rechnungsabgrenzungen (KG 204) nehmen um CHF 6,0 Millionen zu. Die Zunahme der «Transfers der Erfolgsrechnung» beträgt insgesamt CHF 12,6 Millionen. Das Sozialamt weist geringere Abgrenzungen von CHF 16,7 Millionen für die Kosten des Lastenausgleichs der Sozialhilfe aus. Aufgrund des Wegfalls der Bildung von ausserordentlichen Abgrenzungen und tieferen Abgrenzungen für die anteilmässigen Abgeltungen durch das verkürzte Fahrplanjahr 2019 ist im Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination eine Herabsetzung der Abgrenzungen im Umfang von CHF 12,7 Millionen zu verzeichnen. Durch die abgeschlossene Korrektur der Quellensteuer Tarif C für doppelverdienende Ehegatten entfallen in der Steuerverwaltung Abgrenzungen von CHF 7,8 Millionen. Basierend auf den bereinigten Durchschnittswerten der Vorjahre führt die neue Systematik zur Abgrenzung von Schulgeldern durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu einer Abnahme von CHF 6,9 Millionen. Im Gegenzug steigen die Abgrenzungen für Betriebs- und Investitionsbeiträge des Spitalamtes und des Alters- und Behindertenamtes um CHF 42,2 Millionen an. Zudem erhöht das Sozialamt die Abgrenzungen der Integrationspauschalen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene um CHF 4,7 Millionen und das Amt für Umweltkoordination und Energie grenzt zusätzlich Förderbeiträge für die Jahre 2015–2019 in der Höhe von CHF 7,5 Millionen ab. Die Veränderung der Rubrik

«Finanzaufwand/Finanzertrag» von CHF 6,2 Millionen erklärt sich mit der tieferen Abgrenzung von Agio und Marchzinsen. Im Wesentlichen führen erstmalige Leistungsabgrenzungen gemäss Baufortschritt sowie zusätzliche Abgrenzungen von Investitionsbeiträgen und aperiodische Rechnungsstellungen bei Grossprojekten zum Anstieg der Position «Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung» im Umfang von CHF 30,4 Millionen. Die Minderung des Punkts «Passive Rechnungsabgrenzung Bilanzpositionen» in der Höhe von CHF 35,9 Millionen ist sowohl mit der Auflösung der wegfallenden Abgrenzungen für die ausstehenden Übergangseinlagen an die Bernische Lehrerversicherungskasse von CHF 24,2 Millionen und den Anteil am Defizit der Netzwerk Psychische Gesundheit AG in Saicourt von CHF 8,1 Millionen als auch mit der um CHF 4,8 Millionen verminderten Abgrenzung des Lotteriede- und Sportfonds für offene Gesuche zu erörtern.

51 Kurz- und langfristige Rückstellungen

2018 in Millionen CHF	Mehrleis- tungen des Personals	andere Ansprüche des Perso- nals	Prozesse (ohne personal- rechtliche Prozesse)	Nicht versi- cherte Schäden	Bürg- schaften und Garan- tieleis- tung	Übrige betrieb- liche Tätig- keiten	Vorsorge- verpflich- tungen ¹⁾	Finanz- aufwand	Investiti- onsrech- nung	Übrige Rückstel- lungen	Total
Stand per 01.01.	-319.1	-0.5	-0.2	-0.2	0.0	-158.5	-1 012.0	0.0	-1.2	-369.7	-1 861.4
Bildung/Erhöhung	-25.3	0.0	0.0	0.0	-0.3	-165.7	0.0	0.0	-1.1	-2.0	-194.3
Verwendung	12.0	0.2	0.0	0.0	0.0	68.0	85.2	0.0	0.0	7.0	172.4
Auflösung	3.0	0.1	0.0	0.2	0.0	0.5	13.0	0.0	0.1	0.1	17.0
Umbuchungen	-0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	-329.5	-0.1	-0.2	0.0	-0.3	-255.6	-913.8	0.0	-2.1	-364.6	-1 866.3
- davon kurzfristig	-135.4	-0.1	0.0	0.0	-0.3	-139.8	-80.1	0.0	-0.8	-19.3	-375.8
- davon langfristig	-194.1	0.0	-0.2	0.0	0.0	-115.8	-833.8	0.0	-1.3	-345.3	-1 490.5
2019 in Millionen CHF	Mehrleis- tungen des Personals	andere Ansprüche des Perso- nals	Prozesse (ohne personal- rechtliche Prozesse)	Nicht versi- cherte Schäden	Bürg- schaften und Garan- tieleis- tung	Übrige betrieb- liche Tätig- keiten	Vorsorge- verpflich- tungen ¹⁾	Finanz- aufwand	Investiti- onsrech- nung	Übrige Rückstel- lungen ²⁾	Total
Stand per 01.01.	-329.5	-0.1	-0.2	0.0	-0.3	-255.6	-913.8	0.0	-2.1	-564.9	-2 066.6
Bildung/Erhöhung	-34.2	-0.1	-0.2	0.0	0.0	-88.2	0.0	0.0	-0.1	-18.2	-141.0
Verwendung	32.9	0.1	0.0	0.0	0.3	58.8	82.1	0.0	0.7	3.1	177.8
Auflösung	1.6	0.0	0.0	0.0	0.0	67.8	10.8	0.0	0.5	0.9	81.6
Umbuchungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	-329.3	-0.2	-0.4	0.0	0.0	-217.2	-820.9	0.0	-1.0	-579.1	-1 948.2
- davon kurzfristig	-126.1	-0.2	0.0	0.0	0.0	-88.0	-74.9	0.0	0.0	-170.0	-459.2
- davon langfristig	-203.2	0.0	-0.4	0.0	0.0	-129.3	-746.0	0.0	-1.0	-409.0	-1 489.0

¹⁾ Die Rückstellungen für die Vorsorgeverpflichtungen beinhalten die Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen und entsprechen daher nicht den ausgewiesenen Rückstellungen nach Swiss GAAP FER.

²⁾ Anpassung der Kategorie «Übrige Rückstellungen» Stand per 01.01. durch die erfolgsneutrale Bildung von Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes.

Wesentliche Rückstellungen per 31. Dezember 2019 (ohne Vorsorgeverpflichtungen)

in Millionen CHF	Kategorie	Rechnung 2019	Rechnung 2018
Individuelle Pensenbuchhaltung IPB (AKVB und MBA)	a)	-149.6	-145.6
Treueprämien für das Kantonspersonal (PA)	a)	-21.0	-21.1
Treueprämien für die Lehrkräfte (PA)	a)	-24.0	-24.2
Altlasten- und Schiessstandsanierungen (AWA)	f)	-91.2	-94.8
Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (ASV)	f)	-69.1	-93.0
Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) gemäss KVG (SR 832.10) im Alters- und Langzeitbereich (ALBA)	f)	-14.8	-18.7
Nationalstrassen im Bau (TBA)	j)	-327.1	-331.1
Verrechnungssteuer Anteil Kanton Bern (SV)	j)	-251.9	-33.5

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

- a) Mehrleistungen des Personals
Ferien-, Überzeit und Gleitzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken, Sabbaticals sowie vorzeitiger Pensionierung werden per Stichtag zurückgestellt. Die Bewertung erfolgt in der Regel zu einem festgelegten durchschnittlichen Stundensatz sowie zum Zuschlagssatz für Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge, aufgeteilt nach Verwaltungs- und Lehrpersonal. Für anwartschaftliche Ansprüche auf Treueprämien, wie Dienstaltersgeschenke, werden per Stichtag ebenfalls Rückstellungen gebildet. Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Ein Teil der Rückstellung wird auch durch die Kompensation von Zeitguthaben verwendet, die keinen Mittelabfluss bewirkt. Die Unsicherheit bezüglich Betragshöhe ist durch die oben beschriebene Bewertung gering.
- b) Andere Ansprüche des Personals
Die Kategorie beinhaltet Rückstellungen für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne und personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen). Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Die Betragshöhe stellt die bestmögliche Schätzung dar, hängt jedoch zum Teil von Gerichtsentscheiden ab und kann deshalb Änderungen erfahren.

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

c) Prozesse (ohne personalrechtliche)	Bei Prozessrisiken werden Rückstellungen für «Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen» gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines für den Kanton negativen Prozessausganges höher als 50 Prozent liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf zu vermeiden, wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet.
d) nicht versicherte Schäden	Für Schadenereignisse vor dem Bilanzstichtag werden für nicht versicherte Schadenfälle oder für den Anteil eines Schadenfalles, der den versicherten Betrag übersteigt, Rückstellungen gebildet. Der Mittelabfluss kann sich in gewissen Fällen über Jahre bis Jahrzehnte erstrecken, wenn z.B. die Beträge durch die effektive Lebensdauer der geschädigten Personen bestimmt werden.
e) Bürgschaften und Garantieleistungen	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen werden gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss über 50 Prozent liegt. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, werden Bürgschaften und Garantieleistungen als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufgeführt, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt. Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist.
f) übrige betriebliche Tätigkeiten	Die Bildung von Rückstellungen aus betrieblichen Tätigkeiten beinhaltet Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen und Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können. Diese Kategorie weist grosse Unterschiede bezüglich des Zeitpunkts des Mittelabflusses sowie hohe Unsicherheiten in Bezug auf die Betragshöhe auf.
g) Vorsorgeverpflichtungen	Die Position umfasst die Rückstellungen der arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge (Sanierungsbeiträge) für die Altersvorsorge und der Übergangseinlagen für die Altersvorsorge seit dem Jahr 2015. Die Veränderung des Barwerts der Rückstellungen für die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlagen wird jährlich überprüft und über die Erfolgsrechnung angepasst. Die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge verteilen sich gleichmässig über 20 Jahre. Unsicherheiten bezüglich der Betragshöhe zum Zeitpunkt des Mittelabflusses sind durch die Entwicklung der Deckungsgrade der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gegeben. Die Verwendung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person in jährlichen Teilbeträgen geleistet und verteilt sich höchstens über 10 Jahre.
h) Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- und Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand auslösen.
i) Investitionsrechnung	Für Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode anfallen, Rückstellungen gebildet werden.
j) übrige Rückstellungen	- Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Fertigstellung der Nationalstrassen (NFA) sind im Jahr 2007 Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau gebildet worden, welche auch unter HRM2/IPSAS bilanziert werden. Die gebildeten Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau sind jährlich auf die aktuellsten Schätzungen der zukünftigen Ausgaben erfolgswirksam anzupassen. - Aufgrund der Erkenntnisse, dass ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuern später als innerhalb dreier Jahre zurückgefordert wird, überarbeitete der Bund die Methodik zur Bildung von Rückstellungen auf den Verrechnungssteuererträgen. In Analogie zur Methodik des Bundes erhöht der Kanton Bern in der Jahresrechnung 2019 die Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes um CHF 200,3 Millionen erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag und CHF 18,2 Millionen über die Erfolgsrechnung.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 16

	Über-/ Unterdeck- ung	Zugehörige Rückstel- lungen (Wirtschaftlicher Anteil des Kantons Bern)		Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Berichtsjahr	Auf die Periode abge- grenzte	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
in Millionen CHF	31. 12. 2019	31. 12. 2019	31. 12. 2018	2019	Beiträge	31. 12. 2019	31. 12. 2018
Bernische Pensionskasse (BPK)	-837.3	-198.9	-220.2	-21.3	-91.8	-113.1	-118.7
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	-347.7	-481.2	-507.5	-26.3	-116.8	-143.1	-132.3
Übrige Vorsorgeeinrichtungen	–	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	-0.7
Total	-1 184.9	-680.0	-727.7	-47.7	-208.5	-256.2	-251.7

Bernische Pensionskasse (BPK)

Die BPK versichert per Gesetz diejenigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern, zur Universität Bern, zur Berner Fachhochschule oder zur Pädagogischen Hochschule Bern stehen sowie die Angestellten weiterer 135 (Vorjahr 135) angeschlossener Arbeitgeber. Art. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sieht Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BPK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Am 31. Dezember 2019 betrugen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der BPK CHF 15,5 Milliarden und die Unterdeckung CHF 837,3 Millionen (Vorjahr CHF 1212,8 Mio.). Der Anteil des Arbeitgebers Kanton an der Unterdeckung von CHF 837,3

Millionen beträgt CHF 397,3 Millionen (Vorjahr CHF 575,4 Mio.). Die Schliessung der Unterdeckung bis 31. Dezember 2034 wird mit den Finanzierungsbeiträgen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber sichergestellt.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Vorsorgereglements BPK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmern und Arbeitgebern Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 2,3 Prozent des versicherten Verdiensts belastet. Im Jahr 2019 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 20,0 Millionen. Davon entfielen CHF 8,3 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 11,7 Millionen auf die Arbeitgeber.

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Bei der BLVK ist die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Daneben sind der BLVK 43 Institutionen, welche aktive Versicherte führen, angeschlossen (Stand 31. 12. 2019).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der

Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie bis Erreichen eines Deckungsgrads von 100 Prozent entspricht aktuell einem Betrag von CHF 347,7 Millionen.

Seit Inkrafttreten des PKG und des Standardvorsorgereglements (StVR-BLVK) per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 4,25 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2019 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 47,3 Millionen. Davon entfielen CHF 18,9 Millionen auf die Arbeitnehmenden und CHF 28,4 Millionen auf die Arbeitgeber.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2019

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31. 12. 2019
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BPK	-23.7	-21.1
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BLVK	-24.2	-20.9
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK (kurzfristig)	-6.4	-6.4
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK (kurzfristig)	-11.4	-11.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	-11.9	-11.6
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	-20.4	-17.9
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	-26.8	-27.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	-21.1	-18.0
Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK	-223.6	-217.2
Schuldanererkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK	-398.3	-387.0
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	-208.3	-187.3
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	-73.1	-53.3
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	-480.7	-453.8
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	-71.6	-51.7
Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0	0.0

52 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
	31. 12. 2018	31. 12. 2019	CHF	%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 206)	-6 416.8	-5 646.3	770.6	12.0%
Hypotheken	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0	0.0%
Anleihen	-3 585.0	-3 560.0	25.0	0.7%
Darlehen/Schuldscheine	-668.3	-566.5	101.8	15.2%
Leasingverträge	-191.3	-199.9	-8.6	-4.5%
Passivierte Investitionsbeiträge	-990.4	-231.6	758.8	76.6%
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-981.9	-1 088.2	-106.3	-10.8%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) nehmen um CHF 770,6 Millionen ab. Aufgrund der im Berichtsjahr neu gezeichneten Obligationenanleihe von CHF 200,0 Millionen und der im Folgejahr anfallenden Rückzahlung einer Obligationenanleihe von CHF 225,0 Millionen reduzieren sich die «Anleihen» um CHF 25,0 Millionen. In den «Darlehen/Schuldscheine» ist eine Abnahme von CHF 101,8 Millionen zu verzeichnen, die einerseits mit den im Folgejahr anstehenden Rückzahlungen der langfristigen Darlehen der PostFinance AG von CHF 50,0 Millionen, der compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO) von CHF 50,0 Millionen und der Psychiatrischen Kliniken im Umfang von CHF 8,6 Millionen, andererseits mit einer Zunahme von CHF 6,8 Millionen, beruhend auf der Differenz zwischen den durch das Amt für Wirtschaft neu gewährten fremdfinanzierten Darlehen und den rücklaufenden Amortisationen, zu erklären ist. Die Erhöhung der «Leasingverträge» von CHF 8,6 Millionen ist auf die Erfassung der Baurechtsverträge durch das Amt für Grundstücke und Gebäude und die Umbuchungen der kurzfristigen Anteile der langfristigen Leasingverbindlichkeiten aufgrund der Fälligkeiten zurückzuführen. Die Abnahme der Position «Passivierte Investitionsbeiträge» beträgt insgesamt CHF 758,8 Millionen und ist hauptsächlich auf die Umsetzung der per 1. Januar

2019 rechtsverbindlichen Weisung zurückzuführen, wonach empfangene Beiträge an eigene Sachanlagen, im Gegensatz zu den Investitionsbeiträgen, netto bilanziert werden. Dies bedeutet, dass die empfangenen Beiträge an eigene Sachanlagen die Anschaffungskosten des aktivierten Anlagegutes entsprechend mindern. Die Zunahme der «übrigen langfristigen Finanzverbindlichkeiten» von CHF 106,3 Millionen ist einerseits mit der korrekten Zuweisung der zugesicherten Investitionsbeiträge von CHF 132,3 Millionen durch das Spitalamt und das Alters- und Behindertenamt und andererseits mit den Veränderungen aufgrund der neu zugesicherten Investitionsbeiträge und den Umbuchungen der langfristigen Anteile infolge der Fälligkeiten von rund CHF 8,2 Millionen zu begründen. Demgegenüber nehmen die zugesicherten Schuldanerkennungen zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner der BPK um CHF 6,4 Millionen und der BLVK um CHF 11,4 Millionen ab.

Hinweis

Der nachfolgenden Übersicht sind die Fälligkeiten per 31. Dezember 2019 und effektiven Zinssätze der langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie Informationen zum Risiko der Zinsentwicklung zu entnehmen.

Übersicht und Fälligkeiten per 31. 12. 2018

in Millionen CHF	Fälligkeit	Ø-Zinssatz	Fälligkeit	Ø-Zinssatz	Buchwert Total
	> 1–5 Jahre	> 1–5 Jahre	> 5 Jahre	> 5 Jahre	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 730.1	1.9%	-4 686.7	0.9%	-6 416.8
Hypotheken	0.0	0.0%	0.0	0.0%	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0%	0.0	0.0%	0.0
Anleihen	-1 210.0	2.2%	-2 375.0	1.2%	-3 585.0
Darlehen/Schuldscheine	-172.7	2.0%	-495.6	0.0%	-668.3
Leasingverträge	-27.3	4.2%	-164.0	4.1%	-191.3
Passivierte Investitionsbeiträge	-4.1	0.0%	-986.3	0.0%	-990.4
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-316.0	0.5%	-665.9	1.4%	-981.9

Übersicht und Fälligkeiten per 31. 12. 2019

in Millionen CHF	Fälligkeit	Ø-Zinssatz	Fälligkeit	Ø-Zinssatz	Buchwert Total
	> 1–5 Jahre	> 1–5 Jahre	> 5 Jahre	> 5 Jahre	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-2 018.9	1.5%	-3 627.3	1.1%	-5 646.3
Hypotheken	0.0	0.0%	0.0	0.0%	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0%	0.0	0.0%	0.0
Anleihen	-1 435.0	1.8%	-2 125.0	1.1%	-3 560.0
Darlehen/Schuldscheine	-81.9	1.4%	-484.6	0.0%	-566.5
Leasingverträge	-29.4	4.5%	-170.6	4.5%	-199.9
Passivierte Investitionsbeiträge	-56.5	0.0%	-175.1	0.0%	-231.6
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	-416.2	0.3%	-672.0	1.2%	-1 088.2

Erläuterungen zum Exposure⁵⁾ des Kantons Bern

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten führten im Jahr 2019 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,4 Prozent (Vorjahr 1,3 %). Unter Berücksichtigung der zinslosen Finanzverbindlichkeiten (passivierte und zugesicherte Investitionsbeiträge) beträgt der durchschnittliche Zinssatz 1,6 Prozent (Vorjahr 1,7 %). Bei einem Zinsanstieg von 1 Prozent müsste mit zusätzlichen jährlichen Zinskosten von rund CHF 49 Millionen und bei 3 Prozent

von CHF 148 Millionen gerechnet werden (Basis: verzinsliche Finanzverbindlichkeiten).

5) Als Exposure bezeichnet man im Allgemeinen das Ausgesetztsein gegenüber einem bestimmten Risiko.

53 Leasingverträge

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Leasingverträge	-191.3	-199.9	-8.6	-4.5 %
Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig	-64.4	-77.2	-12.8	-19.9 %
Verpflichtungen Public Private Partnership-Projekte (langfristig)	-126.9	-122.7	4.2	3.3 %

in Millionen CHF	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
	31. 12. 2019	31. 12. 2018	31. 12. 2019	31. 12. 2018	31. 12. 2019	31. 12. 2018
Total Finanzierungsleasing	-169.9	-137.8	-90.4	-71.4	-79.5	-66.4
Fälligkeit bis 1 Jahr	-3.6	-2.6	-1.3	-0.6	-2.3	-2.0
Total Finanzierungsleasing (mittel- und langfristig)	-166.3	-135.2	-89.1	-70.8	-77.2	-64.4
Fälligkeit 1–5 Jahre	-17.0	-12.8	-7.3	-3.9	-9.7	-8.8
Fälligkeit über 5 Jahre	-149.4	-122.4	-81.9	-66.8	-67.5	-55.5
Total Verpflichtungen PPP-Projekte	-209.2	-221.3	-82.3	-90.5	-126.9	-130.9
Fälligkeit bis 1 Jahr	-12.1	-12.1	-7.9	-8.2	-4.2	-3.9
Total Verpflichtungen PPP-Projekte (langfristig)	-197.1	-209.2	-74.4	-82.3	-122.7	-126.9
Fälligkeit 1–5 Jahre	-48.4	-48.4	-28.7	-29.9	-19.7	-18.5
Fälligkeit über 5 Jahre	-148.8	-160.9	-45.7	-52.4	-103.1	-108.4

Hinweis zu den Leasingverbindlichkeiten

Die Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Finanzierungsleasingverbindlichkeiten ab der Vertragssumme von CHF 100 000 per Stichtag bis zum Ablauf der zugrundeliegenden Geschäfte. Die Leasingverbindlichkeiten (ohne PPP-Projekte) belaufen sich per 31. Dezember 2019 auf CHF 77,2 Millionen (Vorjahr: CHF 64,4 Mio.). Die Zunahme im laufenden Berichtsjahr ist auf die erstmalige Erfassung von Baurechten in den Regionen Bern, Thun, Biel, Koppigen und Interlaken im Umfang von CHF 15,3 Millionen zurückzuführen. Die weiteren, bereits bestehenden Finanzierungsleasings beinhalten insbesondere die Baurechte für den Campus Biel und das Polizeizentrum Köniz von insgesamt CHF 49,8 Millionen und den Mieterausbau an der Ostermundigenstrasse von CHF 10,3 Millionen.

Hinweis zum operativen Leasing

Weitergehende Informationen über die operativen Leasingverbindlichkeiten sind dem Kapitel 2.6.6 zu entnehmen.

Hinweis zu den PPP-Projekten

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regio-

nalegefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen aus den Standorten Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

Public Private Partnerships verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders dabei ist der Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernimmt jeder Partner die Risiken, die er am besten beherrschen kann.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern der «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG der «Private Partner» und Auftragnehmer. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude

und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere 5 Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2017	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	-201.3	-80.9	76.6	-205.6	-4.3
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-25.9	-4.2	2.0	-28.1	-2.2
– Ersatzbeitragsfonds	-25.9	-4.2	2.0	-28.1	-2.2
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-158.9	-75.9	73.7	-161.1	-2.2
– Lotteriefonds	-95.7	-55.1	46.9	-103.9	-8.2
– Sportfonds	-44.9	-6.7	13.5	-38.2	6.8
– Kulturförderungsfonds	-18.3	-14.1	13.3	-19.1	-0.8
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-16.4	-0.8	0.8	-16.4	0.0
– 4400 100 Zentralverwaltung GEF ; Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	-1.0	0.0	0.0	-1.0	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ; Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	-2.3	0.0	0.0	-2.3	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ; Mueshafen-Fonds	-2.2	0.0	0.0	-2.2	0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-10.9	-0.8	0.8	-11.0	-0.1

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2018	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	-205.6	-78.4	76.6	-207.4	-1.8
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-28.1	-3.9	1.2	-30.8	-2.7
– Ersatzbeitragsfonds	-28.1	-3.9	1.2	-30.8	-2.7
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-161.1	-73.6	74.6	-160.1	1.0
– Lotteriefonds ¹⁾	-103.9	-53.7	46.7	-110.8	-7.0
– Sportfonds ¹⁾	-38.2	-5.6	11.4	-32.4	5.8
– Kulturförderungsfonds ¹⁾	-19.1	-14.3	16.5	-16.9	2.2
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-16.4	-0.9	0.8	-16.5	-0.2
– 4890 200 Erziehungsdirektion ; Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	-2.3	-0.0	0.0	-2.3	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ; Mueshafen-Fonds	-2.2	-0.0	0.0	-2.2	-0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	-11.9	-0.9	0.7	-12.1	-0.2

¹⁾ Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiessen. Die Einlagen daraus betrugen im Jahr 2019 CHF 53,7 Millionen, welche dem Lotteriefonds zugewiesen wurden. Gemäss RRB 652/2019 wurden von diesen Mitteln CHF 5,4 Millionen dem Sportfonds und CHF 10,7 Millionen dem Kulturförderungsfonds weitergeleitet. Der Kulturförderungsfonds erhielt zusätzlich Staatsmittel im Umfang von CHF 3,6 Millionen. Neben den Zuweisungen an die Begünstigten wurden den Fonds Verwaltungskosten im Umfang von CHF 0,5 Millionen (Lotteriefonds), CHF 0,4 Millionen (Sportfonds) resp. CHF 0,9 Millionen (Kulturförderungsfonds) belastet.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (KG 209) nehmen um CHF 1,8 Millionen zu. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

55 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2017	Jahres- ergebnis	Endbestand 31. 12. 2018
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	30.0	28.9	58.9
– Tierseuchenkasse	–10.3	–0.6	–10.9
– Fonds für Suchtprobleme	–3.9	–0.8	–4.7
– Fonds für Sonderfälle FIN	–8.0	1.2	–6.9
– Mehrwertabschöpfung	0.0	–0.0	–0.0
– Abfallfonds	55.1	29.2	84.3
– See- und Flusssuferfonds	–2.8	–0.0	–2.9

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2018	Jahres- ergebnis	Endbestand 31. 12. 2019
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	58.9	–5.1	53.8
– Tierseuchenkasse	–10.9	–0.3	–11.3
– Fonds für Suchtprobleme	–4.7	0.2	–4.5
– Fonds für Sonderfälle FIN	–6.9	0.9	–6.0
– Mehrwertabschöpfung	–0.0	–0.3	–0.3
– Abfallfonds	84.3	–4.3	80.0
– See- und Flusssuferfonds	–2.9	–1.2	–4.1

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290) nehmen um CHF 5,1 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung. Der allge-

meine Haushalt weist per 31. Dezember 2019 einen Vorschuss von CHF 80,0 Millionen gegenüber dem «Abfallfonds» aus.

56 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2017	Jahres- ergebnis	Endbestand 31. 12. 2018
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	–98.2	10.8	–87.4
– Investitionshilfefonds	–25.0	0.0	–25.0
– Tourismusfonds	–2.6	0.0	–2.6
– Rentaturierungsfonds	–12.1	–2.2	–14.3
– Wildschadenfonds	–0.4	0.1	–0.3
– Abwasserfonds	–54.0	–4.6	–58.7
– Wasserfonds	–4.1	17.6	13.5

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2018	Jahres- ergebnis	Endbestand 31. 12. 2019
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	–87.4	17.7	–69.6
– Investitionshilfefonds	–25.0	0.0	–25.0
– Tourismusfonds	–2.6	0.9	–1.7
– Rentaturierungsfonds	–14.3	–1.1	–15.4
– Wildschadenfonds	–0.3	–0.0	–0.3
– Abwasserfonds	–58.7	7.5	–51.1
– Wasserfonds	13.5	10.4	23.9

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verpflichtungen gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291) nehmen um CHF 17,7 Millionen ab. Höhere Abgrenzungen und Abschreibungen führen im «Abwasserfonds» zu einer Entnahme von insgesamt CHF 7,5 Millionen und beim «Wasserfonds» bewirken insbesondere die zusätzlichen Abschreibungen der In-

vestitionsbeiträge eine Entnahme von CHF 10,4 Millionen. Der «Wasserfonds» weist per 31. Dezember 2019 einen Vorschuss von CHF 23,9 Millionen gegenüber dem allgemeinen Haushalt aus.

57 Vorfinanzierungen

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2017	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Vorfinanzierungen (KG 293)	-502.5	0.0	19.0	-483.4	19.0	3.8 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	-220.0	0.0	19.0	-200.9	19.0	8.7 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	-282.5	0.0	0.0	-282.5	0.0	0.0 %

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2018	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Vorfinanzierungen (KG 293)	-483.4	0.0	7.3	-476.1	7.3	1.5 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	-200.9	0.0	7.3	-193.7	7.3	3.6 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	-282.5	0.0	0.0	-282.5	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abnahme der Vorfinanzierungen im Eigenkapital (KG 293) gegenüber dem Vorjahr von CHF 7,3 Millionen ist vollumfänglich auf die Auszahlungen von Investitionsbeiträgen aus dem «Fonds für Spitalinvestitionen» zurückzuführen.

58 Finanzpolitische Reserve

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2017	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	-223.8	-26.2	0.0	-250.0	-26.2	-11.7 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	-223.8	-26.2	0.0	-250.0	-26.2	-11.7 %

in Millionen CHF	Endbestand 31. 12. 2018	Ein- lagen	Ent- nahmen	Endbestand 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	-250.0	0.0	0.0	-250.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die finanzpolitische Reserve (KG 294) bleibt aufgrund der Planföhrung des Fondsvermögens auf CHF 250,0 Millionen gemäss Gesetz über den «SNB-Gewinnausschüttungsfonds» (SNBFG; BSG 621.3) unverändert.

Hinweis zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital

Die detaillierten Informationen zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 3, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführt.

59 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) (KG 295)	-532.4	-495.7	36.8	6.9 %
Aufwertungsreserve	-532.4	-495.7	36.8	6.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS wurde eine Aufwertungsreserve (KG 295) im Umfang von CHF 614,3 Millionen gebildet. Sie wird gemäss den Übergangsbestimmungen der FLG-Änderungen vom 28. November 2013 innerhalb von 15

Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15 aufgelöst. Die jährliche erfolgswirksame Auflösung (Ertrag) beträgt CHF 41,0 Millionen und soll einen Teil der durch die aufgewerteten spezialfinanzierten Anlagegüter anfallenden Abschreibungen kompensieren.

Durch die Umgliederung eines Darlehens in der Höhe von CHF 4,2 Millionen vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen erfolgte eine nachträgliche Korrektur aus dem Restatement per 1. Januar 2017 über die Neubewertungs- und Aufwertungsreserve

(vgl. auch Ziffern 40 und 60). Dadurch nimmt die Aufwertungsreserve um insgesamt CHF 36,8 Millionen auf einen Bestand per 31. Dezember 2019 von CHF 495,7 Millionen ab.

60 Neubewertungsreserve Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296)	-93.1	-92.4	0.7	0.8 %
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-93.1	-92.4	0.7	0.8 %
Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296) reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,7 Millionen auf einen Bestand von CHF 92,4 Millionen. Die Zunahme von CHF 3,5 Millionen ist auf die im Berichtsjahr vorgenommen erfolgsneutralen Verkehrswertanpassungen für Finanz- und Sachanlagen im Finanzvermögen (vgl. auch Ziffer 40 und 41) zurückzuführen. Die Abnahme von CHF 4,2 Millionen ist aus der Umgliederung eines Darlehens vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen aufgrund der nachträglich vorgenommen Korrektur aus dem Res-

tatement per 1. Januar 2017 über die Neubewertungs- und Aufwertungsreserve (vgl. auch Ziffern 40 und 59) herzuleiten.

Hinweis zur Einhaltung der Schuldenbremsen unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Neubewertungsreserven

Ergänzende Informationen über die Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung sind dem Kapitel 1.3.4 «Schuldenbremse» zu entnehmen.

61 Übriges Eigenkapital

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Übriges Eigenkapital (KG 298)	0.3	0.0	-0.3	-99.8 %
Übriges Eigenkapital	0.3	0.0	-0.3	-99.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Das übrige Eigenkapital (KG 298) nimmt um CHF 0,3 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

62 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2018	Rechnung 31. 12. 2019	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (KG 299)	401.6	256.3	-145.3	-36.2 %
Jahresergebnis	-260.9	-264.9	-4.0	-1.5 %
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	662.6	521.3	-141.3	-21.3 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Bilanzfehlbetrag (KG 206) reduziert sich um CHF 145,3 Millionen auf einen Bestand von CHF 256,3 Millionen. Das «Jahresergebnis» verändert sich durch die Zuweisung des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung 2018 an die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre um CHF 260,9 Millionen und weist per 31. Dezember 2019 das Ergebnis der Erfolgsrechnung 2019 aus. Die Abnahme der Position «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» beträgt CHF 141,3 Millionen und beinhaltet einerseits die Zuweisung des Ertragsüberschusses der Erfolgsrechnung 2018 über

CHF 260,9 Millionen, die einmalige Aufwertung von Land in der Höhe von CHF 80,6 Millionen durch das Tiefbauamt und andererseits die erfolgsneutrale Bildung von Rückstellungen auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes von CHF 200,3 Millionen. Der Bilanzfehlbetrag ist weiterhin gemäss Art. 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2003 mittelfristig abzubauen.

2.6.3 Absicherungsgeschäfte

Im Jahr 2019 wurden keine derivativen Instrumente zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Kursrisiken getätigt.

2.6.4 Eventualforderungen

Eventualforderungen sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus

einem vergangenen Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2018 in CHF	31.12.2019 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Durch SECO finanzierte Darlehen (VOL) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0). Allfällige Verluste aus bundesfinanzierten Darlehen sind zur Hälfte vom Bund zu tragen.	18 637 025	22 029 775	3 392 750
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (GEF) Die durch den Fonds für Spitalinvestitionen finanzierten Investitionsbeiträge wurden im Rahmen des Restatements (HRM2) aufgewertet und entsprechend der Dauer der bedingten Rückerstattungspflicht aktiviert. Gemäss Entscheid der Finanzkommission des Grossen Rates müssen Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen, Fonds oder Vorfinanzierungen vergütet werden, ab dem Jahr 2018 in der Finanzbuchhaltung sofort zu 100 Prozent wieder abgeschrieben werden (wie vor Einführung von HRM2). Aus diesem Grunde besteht für die ab dem Jahr 2018 abgeschriebenen Investitionsbeiträge eine Eventualforderung.	15 527 767	18 215 456	2 687 689
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen der gestundeten Handänderungssteuern (JGK) Gemäss Art. 11a und 17a der Revision des Gesetzes vom 18. März 2018 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2). Erwerber von Grundstücken können bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung von den ersten CHF 800 000 der Gegenleistung stellen, wenn sie das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen wollen. Diese Nutzung muss ununterbrochen zwei Jahre dauern, wobei für die Begründung des Hauptwohnsitzes zusätzlich eine Frist von einem Jahr (bei Kauf einer fertigen Baute) bzw. zwei Jahren (wenn die Baute noch erstellt werden muss) zur Verfügung steht. Während dieser Zeit wird die Forderung auf Zahlung der Handänderungssteuer gestundet und durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt.	119 691 557	116 644 401	-3 047 156
Übrige Eventualforderungen	Eventualforderungen beim öffentlichen Verkehr (BVE) Art. 5 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4). Bedingt rückzahlbare Investitionsbeiträge an Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs werden in der Kantonsbuchhaltung über 20 Jahre abgeschrieben. In den Bilanzen der Transportunternehmen werden die Darlehen als Verpflichtungen gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Bei Zweckentfremdungen oder Veräusserungen der mit Investitionsbeiträgen subventionierten Objekte kann der Kanton seine Darlehen zurückfordern.	389 755 557	410 549 387	20 793 830
Übrige Eventualforderungen	Stundung Kaufpreisteilbeträge (BVE) Beim Verkauf der Pfarrhäuser stundet der Kanton Bern im Falle einer Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) des Pfarrers der Käuferschaft ein Teil des Kaufpreises. Bei einem Wegfall der Dienstwohnungspflicht bzw. einer Umnutzung der Wohnung innert 25 Jahren ist die gestundete Kaufpreisrestanz von der Käuferschaft zu bezahlen.	13 649 144	13 667 936	18 792

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2018 in CHF	31.12.2019 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	Sicherheitsleistungen für die Wiederherstellung von Materialabbaustellen und Deponien (BVE) Gemäss Art. 33 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) hat der Gesuchsteller für die Wiederherstellungspflicht vor Beginn des Materialabbaus Sicherheit zu leisten bzw. gemäss Art. 40 der Verordnung vom 4. Dezember 2005 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) im Rahmen der Betriebsbewilligung für eine Deponie den Nachweis für die Deckung der Kosten für den Abschluss und die Nachsorge zu erbringen. Diese Sicherheiten sind beim Amt für Wasser und Abfall in Form einer Solidarbürgschaft im Sinne von Art. 496 ff des Obligationenrechts (OR; SR 220), einer erstklassigen Schweizerischen Bank oder Versicherungsgesellschaft oder Schuldbriefen hinterlegt und werden erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes zurückgegeben. Zur Zeit ist das Amt für Wasser und Abfall im Besitz von 90 in dieser Form hinterlegten Sicherheiten.	0	18 770 000	18 770 000
Laufende Rechtsverfahren	Eventualforderungen aus laufenden Rechtsverfahren (BVE)	0	1 262 174	1 262 174
Übrige Eventualforderungen	Zukünftige Inkassoeinnahmen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung (JUS) Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272), Art. 135 Ziff. 4 Bst a und Art. 135 Ziff. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Wird eine unentgeltliche Rechtspflege respektive amtliche Verteidigung gewährt, so entsteht eine Nach- beziehungsweise Rückzahlungspflicht zugunsten des Kantons, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erlauben.	13 054 000	166 933 015	153 843 000
Total Eventualforderungen		570 315 051	768 072 144	197 721 078

2.6.5 Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel

Eventualverbindlichkeiten sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind.

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden (z.B. Bürgschaften) oder es handelt sich um eine gegenwärtige Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis, die aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit oder mangels zuverlässiger Messbarkeit nicht bilanziert werden konnte.

Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist. Bei übrigen Eventualverbindlichkeiten werden nur diejenigen offen gelegt, bei denen die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2018 in CHF	31.12.2019 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	Regionalpolitik (VOL) Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0). Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin zugesprochen hat.	21 271 498	17 407 643	–3 863 855

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2018 in CHF	31.12.2019 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (GEF) Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden. Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht: a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal c) Spitalzentrum Biel AG, Biel d) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (FMI) AG	56 400 000	56 400 000	0
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Sanierung der Wässermatten-Stiftung, RRB 1049/2015 (JGK) Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt. Der Regierungsrat beschloss an der RR-Sitzung vom 2. September 2015 folgenden Antrag an den Grossen Rat: Bewilligung einer einmaligen Einlage von maximal CHF 3,75 Millionen durch den Kanton Bern (Stifter) in das Stiftungskapital, auszurichten auf Gesuch der Wässermatten-Stiftung in frühestens 15 Jahren, in Form einer Eventualverpflichtung.	3 750 000	3 750 000	0
Laufende Rechtsverfahren	Bestrittene Handänderungssteuern in hängigen Rechtsmittelverfahren (JGK) Die bestrittenen veranlagten Handänderungssteuern wurden unter Vorbehalt bezahlt. Die Einsprachen sind auf Stufe Grundbuchamt eingereicht und die Beschwerden sind beim Rechtsamt der JGK hängig. Die Verfahren können vor das Verwaltungsgericht und schlussendlich vor das Bundesgericht gezogen werden (vgl. Art. 27 HG).	2 785 000	1 555 000	–1 230 000
Laufende Rechtsverfahren	Hängige Beschwerden und Verfahren betreffend der Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) (JGK) Die gebildeten Rückstellungen betreffend Beschwerdeverfahren der Gemeinde Köniz für die Jahre 2013 bis 2015 werden nach neuer Beurteilung nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, weshalb die Eventualverpflichtung um CHF 1,5 Millionen zu erhöhen ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist die bestehende Eventualverpflichtung von CHF 2,0 Millionen betreffend der Beschwerden von weiteren Gemeinden für die Jahre 2016 und 2017 um CHF 5,2 Millionen zu erhöhen.	2 000 000	8 700 000	6 700 000
Staatsgarantie	Kantonale Pensionskassen (FIN) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.	1 212 763 957	837 275 273	–375 488 684
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (FIN) Im Kanton Bern sistiertes Rekursverfahren bei den Gewinn- und Kapitalsteuern wegen einem hängigen Bundesgerichtsentscheid.	15 000 000	15 000 000	0
Bürgschaften	Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen (ERZ) Art. 23, Abs. 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Bürgschaftsvertrag mit der Berner Kantonalbank BEKB vom 14. Januar 2004. Der Kanton garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	11 095 083	10 274 907	–820 177

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2018 in CHF	31.12.2019 in CHF	Veränderung in CHF
Staatsgarantie	Bernische Lehrerversicherungskasse (ERZ) Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 des PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung.	789 979 664	347 673 558	-442 306 106
Bürgschaften	Subsidäre Garantieerklärung für die Schweizerschule Bogota (ERZ) Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Der Kanton Bern garantiert dem Darlehensgeber Berner Kantonalbank die Begleichung des Darlehens im Falle einer Nichteinlösung durch die Schweizerschule Bogota. Geschäftsnummer 2018.RRGR.6.	1 500 000	1 500 000	0
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVE) Art. 5 und 12 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 29 des Gesetzes vom 20. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	83 661 789	88 594 626	4 932 837
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE) Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG KWO genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	63 748 689	62 824 795	-923 894
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE) Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innerkirchen 1 der Kraftwerke Oberhasli AG KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	255 413 840	265 558 948	10 145 108
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB - Bildung Formation Biel-Bienne (BVE) Art. 38 und 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB-Bildung Formation Biel-Bienne eine Kaufverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.	19 000 000	19 000 000	0

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2018 in CHF	31.12.2019 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE) Der Kanton Bern hat am 22. August 2018 eine Amortisationsvereinbarung für den Ersatzneubau der Staumauer Spitallamm genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dann-zumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	0	13 388 018	13 388 018
Übrige Eventualverbindlichkeiten	Sanierung von Altlasten (BVE) Art. 27 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1). Mögliche Kosten für Sanierungen von Altlasten in den nächsten 25 Jahren bei welchen der Kostenrahmen heute noch nicht genau bekannt ist.	3 781 000	3 744 188	-36 812
Laufende Rechtsverfahren	Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (BVE)	6 865 000	16 277 833	9 412 833
Total Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungen		2 549 015 520	1 768 924 789	-780 090 731

2.6.6 Operative Leasingverbindlichkeiten

Ein operatives Leasing ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag, jedoch obliegt die Instandhaltungspflicht in der Regel dem Leasingnehmer. Die Chancen und Risiken des Eigentums verbleiben mehrheitlich beim Leasinggeber. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Jedes Leasinggeschäft wird zu Bilanzierungs- und Offenlegungszwecken der Kategorie Finanzierungsleasing, «Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig», vgl. Kapitel 2.6.2.3, Ziffer 53, oder operatives Leasing zugeteilt. Die folgende Tabelle zeigt die operativen Leasingverbindlichkeiten des Kantons Bern ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per 31. Dezember 2019 auf:

in Millionen CHF	Barwert per 31.12.2018	Barwert per 31.12.2019
Fälligkeit bis 1 Jahr	-1.9	-1.8
Fälligkeit >1–5 Jahre	-6.0	-7.2
Fälligkeit über 5 Jahre	-25.3	-14.0
Total	-33.2	-23.1

Die operativen Leasingverbindlichkeiten beinhalten Verträge für Nutzerausbauten (CHF 10,3 Mio.), Mieten für Turnhallen (CHF 12,5 Mio.) und Informatikmittel der kantonalen Verwaltung (CHF 0,2 Mio.).

2.6.7 Volksabstimmung in Moutier

Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit Moutiers wurde von den Gerichtsinstanzen definitiv annulliert. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat die Beschwerden, die gegen den im November 2018 veröffentlichten Entscheid der Regierungsstatthalterin des Berner Juras eingebracht worden sind, abgewiesen. Das Verwaltungsgerichtsurteil vom 23. August 2019 ist rechtskräftig, da es nicht ans Bundesgericht weitergezogen worden ist.

Die Gemeindebehörden von Moutier haben angekündigt, dass sie die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers möglichst rasch wiederholen wollen. Für den Regierungsrat muss ein neuerlicher Urnengang in erster Linie einwandfrei und korrekt sein. Für die neue Abstimmung wird es weitergehende flankierende Massnahmen brauchen. Der Regierungsrat wird diese nach entsprechenden Gesprächen mit den betroffenen Behörden ergreifen.

2.6.8 Eingeschränktes Prüfurteil der Jahresrechnung 2018

Die Vorjahresangaben in der vorliegenden Jahresrechnung basieren auf der mit Beschluss vom 9. September 2019 durch den Grosse Rat genehmigten Jahresrechnung per 31. Dezember 2018. In der vorliegenden Jahresrechnung sind keine rückwirkenden Anpassungen der Vorjahresangaben vorgenommen worden.

Im Prüfungsurteil vom 29. Mai 2019 hielt die Finanzkontrolle folgende Einschränkungen fest:

- Sofortabschreibung von fondsfinanzierten Investitionen verstossen gegen Art. 17 FLG,
- Nicht korrekte Vorjahreswerte in der Jahresrechnung per 31. Dezember 2018,
- Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt,
- Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Anlagenbuchhaltung.

Die Finanzdirektion hat in Zusammenarbeit mit den rechnungsführenden Organisationseinheiten diverse Massnahmen zur Verbesserung der Qualität ergriffen. Erwartungsgemäss benötigt die Anpassung von Prozessen oder der rechtlichen Grundlagen mehr Zeit. Gerade zur Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit ist die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der bestehenden Prozesse notwendig.

2.6.9 Sofortabschreibung von fondsfinanzierten Investitionen verstossen gegen Art. 17 FLG

Im Jahr 2019 wurden fondsfinanzierte Investitionen im Umfang von CHF 25,1 Millionen sofort abgeschrieben. Nach der seit 1. Januar 2018 gültigen Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h in der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistun-

gen (FLV) werden durch Vorfinanzierungen, Spezialfinanzierungen und Fonds vergütete Investitionen bei der Erfassung sofort abgeschrieben. Gegenwärtig lassen die gesetzlichen Grundlagen nach Art. 17 FLG solche finanzpolitischen Abschreibungen nicht zu. Bis zum Inkrafttreten der Änderung des FLG, per 1. Januar 2020, verstösst die Bestimmung der FLV gegen das übergeordnete Gesetz.

2.6.10 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt (TBA)

Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung ist seit dem Jahr 2017 beim TBA beeinträchtigt. Die Strukturen, Prozesse, Systeme und das interne Kontrollsystem wurden beim TBA im Bereich der Sachanlagen ungenügend an die neuen Rechnungslegungsvorgaben angepasst. In Anbetracht des Volumens der Werteflüsse und des komplexen Aufgabengebietes ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens beim TBA nicht angemessen. Im Jahr 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ein Projekt (FIT TBA) zur Wiedererlangung der Ordnungsmässigkeit gestartet. Verschiedene Optimierungen konnten in den Jahren 2018 und 2019 bereits erzielt werden. Weitere Massnahmen werden aber erst ab dem Jahr 2020 ihre Wirkung zeigen. Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung sind im Geschäftsjahr 2019 weiterhin beeinträchtigt.

2.6.11 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Anlagenbuchhaltung

Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende fachliche, aber insbesondere technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung auch im Jahr 2019 beeinträchtigt.

2.6.12 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Ereignis	Auswirkungen	Datum
Mit RRB Nr. 1 vom 7. Januar 2020 genehmigt der Regierungsrat die Vertragsentwürfe zum Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Spitalunternehmens Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) für rund CHF 26,8 Millionen an die Privatklinikgruppe Swiss Medical Network (Medienmitteilung).	Der Regierungsrat beschliesst mit dem Verkauf eine Übertragung von CHF 10,2 Millionen vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen. Dieser Vorgang stellt eine Investitionseinnahme dar. Der durch den Verkauf realisierte Buchgewinn von CHF 16,7 Millionen hat – wie alle Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens – keinen Einfluss auf die Einhaltung der Schuldenbremse (vgl. Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern, KV; BSG 101.1).	07.01.2020
Der Notfall-Ausschuss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte wegen des Coronavirus am 29. Januar 2020 eine «gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite» ausgerufen. Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 die Situation aufgrund des Coronavirus als besondere Lage gemäss Epidemiegesetz eingestuft. Die Sorge um eine Ausbreitung des Coronavirus und der damit verbundenen Lungenkrankheit COVID-19 hat einschränkende und wesentliche Folgen auf Wirtschaft und Gesellschaft.	Der Regierungsrat hat per 20. März 2020 eine Rechtsgrundlage geschaffen, um bernische Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen, industrielle KMU sowie Betriebe und Selbständigerwerbende mit einer Reihe von Instrumenten finanziell zu entlasten. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für den Kanton Bern können gegenwärtig nicht abschliessend beurteilt werden.	20.03.2020

Ereignis	Auswirkungen	Datum
Die BLS AG hat in den letzten Jahren vom Kanton Bern zu hohe Abgeltungen bezogen. Nach aktuellem Stand beträgt die Rückforderung des Kantons rund CHF 19,0 Millionen. Die bilanzierte Forderung gegenüber der BLS AG beträgt per 31. Dezember 2019 CHF 11,3 Millionen.	Das Rechnungsergebnis ist per Bilanzstichtag um CHF 5,1 Millionen (Anteil Kanton) schlechter ausgewiesen. Die Aktiven sind um CHF 7,7 Millionen zu tief und die Passiven (Anteil der bernischen Gemeinden) um CHF 2,6 Millionen zu tief ausgewiesen.	28.02.2020

Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen materiellen Genehmigung des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat durch den Regierungsrat am 29. April 2020 liegen keine weiteren Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, die eine Anpassung der Jahresrechnung 2019 oder der Offenlegung von Zusatzinformationen im Anhang zur Jahresrechnung nach sich ziehen.



Geschäftsbericht 2019, Band 1
Weiterführende Erläuterungen

3 Weiterführende Erläuterungen

3.1 Raumkosten

Direktion	Stichtag per 31. 12. 2018				Stichtag per 31. 12. 2019				Veränderung der totalen Fläche in %	Veränderung der kalkulierten Raumkosten in %
	eigene Fläche m ²	angemietet m ²	Total Fläche m ²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m ²	angemietet m ²	Total Fläche m ²	kalk. Raumkosten in CHF		
Staatskanzlei	12 216	1 127	13 312	4 920 889	12 431	1 128	13 559	4 992 434	2 %	1 %
Volkswirtschafts- schaftsdi- rek- tion	41 450	9 938	51 388	13 546 387	43 039	9 918	52 957	13 641 685	3 %	1 %
Gesundheits- und Fürsorge- direktion	23 184	1 535	24 719	7 206 560	24 168	1 535	25 703	7 581 801	4 %	5 %
Justiz, Gemeinde- und Kirchendi- rek- tion	22 857	12 907	35 764	10 246 520	22 401	13 274	35 675	10 189 583	0 %	-1 %
Polizei- und Militärdirektion	172 609	43 453	216 062	60 319 566	165 731	51 835	217 566	61 300 582	1 %	2 %
Finanzdirektion	7 664	15 870	23 534	6 704 040	8 191	15 838	24 029	6 766 598	2 %	1 %
Erziehungsdi- rek- tion	564 852	135 175	700 027	246 743 819	565 743	140 187	705 930	249 128 890	1 %	1 %
Bau-, Verkehrs- und Energiedirek- tion	41 175	1 006	42 181	9 221 992	41 417	1 007	42 424	9 280 558	1 %	1 %
Finanzkontrolle	0	573	573	165 931	0.00	573	573	165 931	0 %	0 %
Kantonale Datenschutz- aufsichtsstelle	0	239	239	89 573	89	245	334	91 373	40 %	2 %
Gerichtsbe- hörden und Staatsanwalt- schaft	21 479	9 008	30 487	9 547 292	21 723	10 514	32 237	10 078 991	6 %	6 %
Total selbst- genutzte Hauptnutz- fläche	907 486	230 831	1 138 286	368 712 569	904 933	246 054	1 150 987	373 218 426	1 %	1 %
Leerstand	23 908	915	24 823		26 932	686	27 618		11 %	
an Dritte vermietet	107 569	712	108 281		119 926	142	120 068		11 %	
Total Haupt- nutzfläche	1 038 963	232 458	1 271 390		1 051 791	246 882	1 298 673		2 %	
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	513 708	102 273	615 981		511 658	109 341	620 999		1 %	
Nettoges- chossfläche	1 552 671	334 731	1 887 371		1 563 449	356 223	1 919 672		2 %	

Flächendefinition nach SIA 416

Quelle: SAP RE-FX

Die Direktionen und die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft nutzten per 31. Dezember 2019 insgesamt rund 2100 Objekte. Rund 1800 Objekte (inkl. Bootshäuser und Trafostationen) mit einem Gebäudeneuwert von CHF 5,0 Milliarden befinden sich im Eigentum des Kantons. Rund 300 Objekte und Parkplätze sind angemietet. Die Geschossfläche (eigene und angemietete Objekte) beträgt etwa 1,9 Millionen m². Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt knapp 1,2 Millionen m². Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind rund 246 000 m² oder rund 21 Prozent angemietet.

Die per Ende 2019 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 373 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit Systemtrennung (Bauteiletren-

nung) entsprechen. Dies ist noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist auf der vorangehenden Tabelle ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (Beispiele: Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Fahrzeugabstellflächen, Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d. h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereitstehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil der an Dritte zu vermietenden Leerstände beträgt per 31. Dezember 2019 2017 m². Die an Dritte vermietete Hauptnutzfläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen**3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK)****Betriebsabrechnung**

in TCHF	2018	2019	Veränderung
Aufwand	-365 590	-339 803	25 788
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	-290 583	-272 018	18 565
Leistungen Präventivmassnahmen	-61 735	-54 845	6 890
Verwaltungsaufwand	-13 150	-12 860	290
Abschreibungen	-65	-71	-6
Übriger Aufwand	-57	-8	49
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0	0	0
Ertrag	367 764	338 168	-29 596
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	22 593	20 240	-2 353
Leistungen aus Fonds	342 700	316 200	-26 500
Zinserträge	0	0	0
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	40	56	16
Ertrag aus Rückforderungen	0	0	0
Insolvenzentschädigungen	2 241	1 558	-683
Übrige Erträge	189	113	-76
Saldo Ertrag./. Aufwand = Erfolg	2 173	-1 635	-3 808

Bilanz

in TCHF	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Aktiven	21 450	18 119	-3 332
Kasse	1	1	0
Bank	5 321	4 440	-881
Debitoren	15 810	13 521	-2 289
Mobilien	285	129	-156
Transitorische Aktiven	33	28	-5
Passiven	-21 450	-18 119	3 332
Kreditoren	-855	-929	-74
Transitorische Passiven	-311	-365	-54
Rückstellungen	-12 181	-10 357	1 824
Betriebskapital ALV	-8 103	-6 468	1 635

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)

Betriebsabrechnung

in TCHF	2018	2019	Veränderung
Aufwand	-51 607	-49 174	2 432
Personalkosten	-44 866	-43 139	1 727
Raumkosten	-3 475	-3 353	122
Büromaterial	-213	-217	-4
Gebühren und Versicherungen	-521	-464	57
Reisekosten	-203	-176	26
EDV-Betriebskosten	-1 433	-1 343	89
Schulungskosten	-349	-208	141
Einrichtungskosten	-418	-142	276
Diverse Kosten	-129	-130	-2
Ertrag	51 607	49 174	-2 432
Betriebsbeitrag Bund:			
– Akontozahlungen	45 071	42 083	-2 988
– Restguthaben	5 911	6 646	736
Erwerbsersatz EO	13	20	7
Einnahmen Stadt Bern	0	0	0
Übriger Ertrag	613	425	-187
Saldo Ertrag./ Aufwand = Erfolg	0	0	0

Bilanz

in TCHF	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Aktiven	6 267	7 061	793
Bank	340	393	54
Debitoren	17	21	4
Investitionen (durch Bund finanziert und aktiviert)	0	0	0
Guthaben Bund	5 911	6 646	736
Passiven	-6 267	-7 061	-793
Kreditoren	-4 290	-3 724	565
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	-1 978	-3 337	-1 359

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.3 Berner Fachhochschule (BFH)**Bilanz**

in TCHF

	31. 12. 2018	31. 12. 2019	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	7 170	8 955	1 785
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	46 986	43 640	-3 346
Wertschriften	26 644	26 543	-101
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29 919	31 824	1 905
Sonstige kurzfristige Forderungen	214	186	-28
Aktive Rechnungsabgrenzung	8 116	8 706	590
Total Umlaufvermögen	119 049	119 854	805
Sachanlagen	25 038	24 990	-48
Finanzanlagen	562	1 272	710
Immaterielle Anlagen	4 137	4 935	798
Total Anlagevermögen	29 737	31 197	1 460
Total Aktiven	148 786	151 051	2 265
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-6 817	-5 260	1 557
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2 106	-2 347	-241
Kurzfristige Rückstellungen	-13 174	-11 187	1 987
Passive Rechnungsabgrenzungen	-42 463	-44 134	-1 671
Total kurzfristiges Fremdkapital	-64 560	-62 928	1 632
Langfristige Rückstellungen	-5 230	-7 699	-2 469
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverbindlichkeiten	-35 256	-34 740	516
Total langfristiges Fremdkapital	-40 486	-42 439	-1 953
Total Fremdkapital	-105 046	-105 367	-321
Kapitalreserven	-47 133	-43 740	3 393
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresergebnis	3 393	-1 944	-5 337
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	-43 740	-45 684	-1 944
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	-43 740	-45 684	-1 944
Total Passiven	-148 786	-151 051	-2 265

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2018	2019	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	112 995	115 340	2 345
Grundbeitrag Bund	57 730	57 743	13
Beiträge anderer Kantone	41 750	42 054	304
Projektbeiträge SNF	3 722	3 726	4
Projektbeiträge KTI	9 629	8 957	-672
Projektbeiträge internat. Organisationen	954	1 135	181
Übrige Projektbeiträge	18 778	23 038	4 260
Weiterbildungserträge	20 064	20 292	228
Dienstleistungserträge	2 196	1 884	-312
Studiengebühren	10 754	11 039	285
Sonstiger Ertrag	14 385	16 442	2 057
Erlösminderungen	-683	158	841
Total Betriebsertrag	292 274	301 808	9 534
Personalaufwand	-240 998	-249 236	-8 238
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-44 281	-46 890	-2 609
Abschreibungen	-8 474	-7 943	531
Beiträge	0	0	0
Total Betriebsaufwand	-293 753	-304 069	-10 316
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-1 479	-2 261	-782
Finanzertrag	1 275	4 931	3 656
Finanzaufwand	-3 144	-614	2 530
Fondszuweisung	-188	-306	-118
Fondsverwendung	143	194	51
Finanzergebnis	-1 914	4 205	6 119
Betriebsergebnis	-3 393	1 944	5 337

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)**Bilanz**

in TCHF	31. 12. 2018	31. 12. 2019	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	6 971	4 790	-2 181
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10 065	10 057	-8
Andere kurzfristige Forderungen	1	1	0
Vorräte und angefangene Arbeiten	10	6	-4
Aktive Rechnungsabgrenzung	1 039	1 433	394
Total Umlaufvermögen	18 086	16 287	-1 799
Sachanlagen	432	539	107
Finanzanlagen	0	0	0
Immaterielle Anlagen	124	138	14
Total Anlagevermögen	556	676	120
Total Aktiven	18 642	16 963	-1 679
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-966	-1 735	-769
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-2 515	-39	2 476
Kurzfristige Rückstellungen	-1 104	-1 281	-177
Passive Rechnungsabgrenzungen	-6 579	-6 557	22
Total kurzfristiges Fremdkapital	-11 164	-9 611	1 553
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	-14 772	-13 734	1 038
Langfristige andere Verbindlichkeiten	-733	-731	2
Langfristige Rückstellungen	-1 002	-1 765	-763
Total langfristiges Fremdkapital	-16 507	-16 230	277
Total Fremdkapital	-27 671	-25 841	1 830
Eröffnungsbilanz	7 913	9 030	1 117
Jahresgewinn	1 116	-152	-1 268
Total Eigenkapital	9 029	8 878	-151
Total Passiven	-18 642	-16 963	1 679

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2018	2019	Veränderung
Grundfinanzierung	76 559	77 711	1 152
Forschungserträge Drittmittel	1 910	2 807	897
Studiengebühren	4 304	4 460	156
Übriger Ertrag	3 029	3 043	14
Erlösminderungen	0	0	0
Total Betriebsertrag	85 802	88 021	2 219
Personalaufwand	-75 807	-76 413	-606
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-7 917	-8 067	-150
Abschreibungen	-100	-221	-121
Beiträge	-3 065	-3 165	-100
Total Betriebsaufwand	-86 889	-87 866	-977
Betriebsergebnis	-1 087	155	1 242
Finanzertrag	3	1	-2
Finanzaufwand	-16	-6	10
Investitionsrechnung	0	0	0
Finanzergebnis	-13	-5	8
Ordentliches Ergebnis	-1 100	150	1 250
Fondsergebnis	-16	2	18
Jahreserfolg	-1 116	152	1 268

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.5 Universität Bern

Bilanz

in TCHF	31. 12. 2018	31. 12. 2019	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	375 123	422 698	47 575
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25 541	26 770	1 229
Sonstige kurzfristige Forderungen	26 497	16 070	-10 427
Vorräte und angefangene Arbeiten	5 888	6 491	603
Aktive Rechnungsabgrenzung	53 802	52 060	-1 742
Total Umlaufvermögen	486 850	524 089	37 239
Sachanlagen	49 690	46 422	-3 268
Finanzanlagen	74 137	94 269	20 132
Immaterielle Anlagen	18 650	16 909	-1 741
Total Anlagevermögen	142 477	157 600	15 123
Total Aktiven	629 327	681 689	52 362
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-137 378	-155 838	-18 460
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-22 997	-17 395	5 602
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-3 912	-3 083	829
Kurzfristige Rückstellungen	-13 759	-14 421	-662
Passive Rechnungsabgrenzungen	-7 472	-7 726	-254
Total kurzfristiges Fremdkapital	-185 518	-198 463	-12 945
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1 750	-1 541	209
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	-31 440	-30 226	1 214
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen	-89 200	-85 600	3 600
Total langfristiges Fremdkapital	-122 390	-117 367	5 023
Total Fremdkapital	-307 909	-315 830	-7 921
Eröffnungsbilanz	-126 923	-126 923	0
Kapitalreserven	-153 981	-194 495	-40 514
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresgewinn	-40 513	-44 441	-3 928
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	-321 417	-365 859	-44 442
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	-321 417	-365 859	-44 442
Total Passiven	-629 327	-681 689	-52 362

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2018	2019	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	316 675	322 140	5 465
Grundbeitrag Bund	97 404	99 889	2 485
Beiträge IUV	113 376	113 447	71
Projektbeiträge SNF	99 766	111 153	11 387
Projektbeiträge internat. Organisationen	27 976	28 989	1 013
Übrige Projektbeiträge	63 974	65 157	1 183
Studiengebühren	18 222	18 871	649
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	72 494	74 539	2 045
Sonstiger Ertrag	72 619	77 724	5 105
Erlösminderungen	-633	-775	-142
Total Betriebsertrag	881 873	911 134	29 261
Personalaufwand	-558 186	-577 520	-19 334
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-131 890	-147 890	-16 000
Abschreibungen	-14 381	-15 732	-1 351
Beiträge	-134 795	-130 736	4 059
Total Betriebsaufwand	-839 252	-871 878	-32 626
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	42 621	39 256	-3 365
Finanzertrag	1 743	6 382	4 639
Finanzaufwand	-3 851	-1 197	2 654
Finanzergebnis	-2 108	5 185	7 293
Betriebsergebnis	40 513	44 441	3 928

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.6 Gebäudeversicherung Bern**Bilanz**

in TCHF	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
Aktiven			
Kapitalanlagen	1 710 254	1 758 020	47 766
Flüssige Mittel	110 935	180 043	69 108
Sachanlagen	24 048	23 714	-334
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	114	1 083	969
Übrige Forderungen	7 551	6 465	-1 086
Aktive Rechnungsabgrenzungen	714	548	-166
Total Aktiven	1 853 616	1 969 871	116 255
Passiven			
Versicherungstechnische Rückstellungen	-1 544 475	-1 602 648	-58 173
Rückstellungen für Überschussbeteiligung	-29 386	-70 650	-41 264
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	-32 925	-33 925	-1 000
Verzinsliche Verbindlichkeiten	-1 000	-1 000	0
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	-63 283	-69 067	-5 784
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	-6 108	-6 401	-293
Passive Rechnungsabgrenzungen	-7 671	-3 206	4 465
Total Fremdkapital	-1 684 848	-1 786 898	-102 050
Allgemeine Reserven	-167 628	-168 236	-608
Gewinn/Verlust	-1 140	-14 737	-13 597
Total Eigenkapital	-168 768	-182 973	-14 205
Total Passiven	-1 853 616	-1 969 871	-116 255

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2018	2019	Veränderung
Nettoprämie	240 630	249 553	8 923
Beitrag Prävention und Intervention	-32 585	-33 193	-608
Anteil Rückversicherer an Nettoprämie	-22 934	-22 585	349
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	185 111	193 775	8 664
Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	2 772	2 824	52
Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft	187 883	196 599	8 716
Dienstleistungs- und Warenertrag	6 119	6 987	868
Total Ertrag	194 002	203 586	9 584
Zahlungen für Versicherungsfälle	-115 999	-91 937	24 062
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	-28 035	-58 166	-30 131
Überschussbeteiligung	0	-70 000	-70 000
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	-144 034	-220 103	-76 069
Dienstleistungs- und Handelswarenaufwand	-309	-438	-129
Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung	-49 080	-51 487	-2 407
Total Aufwendungen aus dem versicherungstechn. Geschäft	-193 423	-272 028	-78 605
Versicherungstechnisches Ergebnis	579	-68 443	-69 022
Erträge aus Kapitalanlagen	138 833	288 569	149 736
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-139 178	-205 280	-66 102
Kapitalanlagenergebnis	-345	83 289	83 634
Sonstige Erträge	319	313	-6
Ergebnis Prävention und Intervention	2 366	709	-1 657
Operatives Ergebnis	2 919	15 868	12 949
Direkte Steuern	0	-1 130	-1 130
Ausserordentlicher Aufwand	-1 779	0	1 779
Gewinn/Verlust	1 140	14 737	13 597

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.3 Kreditwesen

3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 49 Abs. 2 FLG). Er bildet die Grundlage, um für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden in Form eines Objekt- oder Rahmenkredits bewilligt. Reicht der

bewilligte Kreditbetrag aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten während der Umsetzung voraussichtlich nicht aus, so muss eine zusätzliche Ausgabe in Form eines Zusatzkredits zum Objekt- oder Rahmenkredit beantragt werden (Art. 54 FLG).

3.3.2 Nachkredite

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	Nachkredit bewilligt	Total bean- sprucht	Rechnung 2019
Total Nachkredit (Saldo I)	884.8	12.0	12.0	896.8
– 48 ERZ ; Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung: Volksschule und schulergänzende Angebote	884.8	12.0	12.0	896.8

3.3.3 Kreditüberschreitungen

in Millionen CHF	Voranschlag 2019	Kreditüberschrei- tungen bewilligt	Total bean- sprucht	Rechnung 2019
Total Kreditüberschreitungen (Saldo I)	39.0	1.6	1.6	40.6
– 45 JGK ; Amt für Gemeinden und Raumordnung: Raumordnung	7.7	0.5	0.5	8.2
– 45 JGK ; Kantonales Jugendamt: Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	2.6	0.4	0.4	3.0
– 45 JGK ; Amt für Sozialversicherungen: Vollzug der Sozialversicherungen	5.4	0.3	0.3	5.7
– 45 JGK ; Grundbuchämter: Führen des Grundbuches	0.8	0.0	0.0	0.8
– 49 BVE ; Generalsekretariat BVE: Führungsunterstützung	19.9	0.3	0.3	20.2
– 49 BVE ; Amt für Umweltkoordination und Energie: Nachhaltige Entwicklung	2.6	0.1	0.1	2.7

3.3.4 Bestand offener Verpflichtungskredite

in Millionen CHF	Total bewilligt 2018	Total bewilligt 2019	Abweichung CHF	Abweichung %
Total Bestand offener Verpflichtungskredite	4 382.9	4 066.1	–316.8	–7.2 %
davon Erfolgsrechnung	1 991.7	1 875.1	–116.6	–5.9 %
davon Investitionsrechnung	2 391.2	2 191.0	–200.2	–8.4 %

3.3.5 Kreditübertragungen

3.3.5.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2018	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2018/2019
Total Produktgruppe	8.8	13.5	4.5
– 46 POM ; Kantonspolizei (Federführung KAPO): Beschaffung neue Vorgangsbearbeitung NeVo	5.6	8.5	2.8
– 52 JUS ; Staatsanwaltschaft (STAW): NeVo (Anteil JUS/STAW, GRB2016.POM.376)	3.2	5.0	1.7

3.3.5.2 Kreditübertragungen Folgejahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2019	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2019/2020
Total Produktgruppe	1.2	1.8	0.6
– 46 POM ; Kantonspolizei (KAPO): Ersatzbeschaffung Wasserwerfer	1.2	1.8	0.6

3.3.6 Objektkredite

3.3.6.1 Abgerechnete Objektkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung	
			CHF	%
Total abgerechnete Objektkredite	1 312.8	1 223.8	–89.0	–6.8%

3.3.7 Rahmenkredite

3.3.7.1 Abgerechnete Rahmenkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung	
			CHF	%
Total abgerechnete Rahmenkredite	126.0	50.7	–75.3	–59.8%

Hinweis zum Kreditwesen

Auf der Open Finance Plattform «[Finanzvisualisierung des Kantons Bern](#)» stehen die detaillierten Informationen auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

3.4 Finanzkennzahlen

3.4.1 Kennzahlen

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %	112.0 %
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %	166.5 %
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %	162.4 %
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %	0.6 %
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %	68.2 %
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %	4.8 %
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %	4.1 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner ¹⁾	5 034	4 761	4 717
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	6.3 %	5.7 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901	6 834
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768	8 783
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927	4 900
Schuldenquote II ²⁾	16.3 %	16.3 %	16.0 %
Kant. Volkseinkommen ²⁾ (in Mio. CHF)	53 306	53 865	54 767
Staatsquote ²⁾	20.6 %	20.4 %	19.9 %
Steuerquote ²⁾	8.8 %	9.0 %	8.8 %

Quellen:

¹⁾ Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2011–2018

²⁾ BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2011–2018, ESTV

3.4.1.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %	112.0 %

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden I
	Fiskalertrag
	Nettoschulden I: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen
	Fiskalertrag: 40 Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 % gut 100 % – 150 % genügend > 150 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviel Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

3.4.1.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %	166.5 %

Berechnungs- methode HRM1	Selbstfinanzierung ¹⁾ x 100
	Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - <i>Investitionseinnahmen</i> 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 1.3.4.3 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

¹⁾ Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

	Saldo Erfolgsrechnung
+	33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
+	383 Zusätzliche Abschreibungen
+	387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
-	466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=	Selbstfinanzierung

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Im Jahr 2018 wurde durch den Grossen Rat beschlossen, spezialfinanzierte Investitionen wieder sofort 100 Prozent abzuschreiben. Aus diesem Grund wurden diese zusätzlichen Abschreibungen in die bisherige Definition der Selbstfinanzierung aufgenommen und werden ebenfalls berücksichtigt. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

3.4.1.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %	162.4 %

Berechnungs- methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100
	Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: - Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - <i>Investitionseinnahmen</i> 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

3.4.1.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %	0.6 %

Berechnungs- methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100
	Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

3.4.1.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %	68.2 %

Berechnungs- methode HRM2	Bruttoschulden x 100
	Laufender Ertrag
	Bruttoschulden: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 50 % sehr gut 50 % – 100 % gut 100 % – 150 % mittel 150 % – 200 % schlecht > 200 % kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

3.4.1.6 Investitionsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %	4.8 %

Berechnungs- methode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: <i>Laufende Ausgaben</i> 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + <i>Bruttoinvestition</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

3.4.1.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %	4.1 %

Berechnungs- methode HRM2	Kapitaldienst x 100
	Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

3.4.1.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	5 034	4 761	4 717

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden II
	Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0–1000 CHF geringe Verschuldung 1001–2500 CHF mittlere Verschuldung 2501–5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und Einwohnerinnen und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

3.4.1.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Selbstfinanzierungsanteil	5.0 %	6.3 %	5.7 %

Berechnungs- methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100
	Laufender Ertrag
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
Richtwerte	> 20 % gut 10 % – 20 % mittel < 10 % schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.

3.4.1.10 Bruttoschuld I

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901	6 834

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

3.4.1.11 Bruttoschuld II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768	8 783

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

3.4.1.12 Nettoschulden II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927	4 900

Berechnungs- methode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

3.4.1.13 Schuldenquote II

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Schuldenquote II	16.3 %	16.3 %	16.0 %

Berechnungs- methode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Kurzfristige derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2066 Langfristige derivative Finanzinstrumente - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig) Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung¹⁾ (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV). 1) Mit der Einführung von HRM2/IPAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

3.4.1.14 Staatsquote

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Staatsquote	20.6 %	20.4 %	19.9 %

Berechnungs- methode HRM1	Gesamtausgaben
	Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben:
	<i>Laufende Ausgaben</i> 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + <i>Bruttoinvestitionen</i> 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

3.4.1.15 Steuerquote

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019
Steuerquote	8.8 %	9.0 %	8.8 %

Berechnungs- methode HRM1	Direkte Steuern
	Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern:
	400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.1.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

- 110 [Geschäftsbericht 2019, Band 1 – Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern](#)
Weiterführende Erläuterungen Finanzkennzahlen



Geschäftsbericht 2019, Band 1
Bericht der Finanzkontrolle zur
Jahresrechnung per 31.12.2019

4 Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2019

an die Finanzkommission des Grossen Rates und an den Grossen Rat des Kantons Bern

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir die Jahresrechnung des Kantons Bern bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 17 bis 82, genehmigt vom Regierungsrat am 25. März 2020) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil bilden.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung

Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung ist seit dem Jahr 2017 beim Tiefbauamt beeinträchtigt. Die Strukturen, Prozesse, Systeme und das interne Kontrollsystem wurden beim Tiefbauamt im Bereich der Sachanlagen ungenügend an die neuen Rechnungslegungsvorgaben angepasst. In Anbetracht des Volumens der Werteflüsse und des komplexen Aufgabengebietes ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens beim Tiefbauamt nicht angemessen. Im Jahr 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein Projekt (FIT TBA) zur Wiedererlangung der Ordnungsmässigkeit gestartet. Verschiedene Optimierungen konnten bereits erzielt werden. Weitere Massnahmen werden erst 2020 ihre Wirkung zeigen. Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung sind im Geschäftsjahr 2019 weiterhin beeinträchtigt. Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.6.10 (Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt) im Anhang.

Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende fachliche, aber insbesondere technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt. Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.6.11 (Beeinträchtigung der Anlagenbuchhaltung) im Anhang.

Sofortabschreibungen von fondsfinanzierten Investitionen verstossen gegen Art. 17 FLG

2019 wurden fondsfinanzierte Investitionen im Umfang von CHF 25,6 Millionen sofort abgeschrieben. Nach der per 31.12.2019 gültigen Fassung von Art. 17 FLG sind finanzpolitische Abschreibungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. h FLV nicht zulässig. Mit Inkraftsetzung des revidierten FLG per 01.01.2020 wurde die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der Auswirkungen des im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalte dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkungen empfehlen wir:

- der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und
- dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 zu genehmigen.

Aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens können die Ordnungsmässigkeitsprobleme nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden.

Bern, 25. März 2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern



T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



Geschäftsbericht 2019, Band 1
Antrag des Regierungsrates an
den Grossen Rat

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

XXX/2020

29. April 2020

Geschäftsbericht 2019 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2019 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

– Ertragsüberschuss	CHF	264 933 715.46
– Nettoinvestitionen	CHF	374 472 114.32
– Eigenkapital	CHF	1 073 664 994.42

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

– IR Staatskanzlei	CHF	960 687.55
– IR Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	CHF	1 071 891.11
– IR Polizei- und Militärdirektion	CHF	3 150 723.57
– IR Finanzdirektion	CHF	5 835 697.78
– ER Erziehungsdirektion	CHF	46 403 028.10

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2019, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Bern, 29. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: **Ammann**

Der Staatsschreiber: **Auer**

- 118 [Geschäftsbericht 2019, Band 1 – Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern](#)
Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

6 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht, Band 1 «Jahresrechnung und Anhang», stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2 «Politische Berichterstattung»
- Band 3 «Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen»
- Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» (Ergänzungen zum Geschäftsbericht sowie zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan): www.fin.be.ch

Band 2 «Politische Berichterstattung» enthält die Berichterstattung zur allgemeinen Regierungsratsstätigkeit, zur Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022) sowie zu den Schwerpunkten der Direktionen und der Personalpolitik.

Band 3 «Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen» enthält die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Die genannten Berichte können auf dem Internet als PDF unter <http://www.be.ch> abgerufen werden.

Auf der Open Finance Plattform «Finanzvisualisierung des Kantons Bern» werden die Eckdaten und Ergebnisse aus dem gesamtsstaatlichen Geschäftsbericht resp. der Planung übersichtlich und benutzerfreundlich dargestellt. Die Plattform visualisiert ab dem Jahr 2017 sowohl den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung (bis auf Stufe Direktion), als auch die Kosten und Erlöse in Form einer Deckungsbeitragsrechnung (inkl. Leistungsinformationen) aller Produktgruppen des Kantons Bern. Zudem stehen ab erwähntem Zeitraum weitere Informationen zu den gesamtsstaatlichen Kennzahlen, den direktionsspezifischen Personalbeständen und Kreditgeschäften zur Verfügung.

Die Aktualisierung erfolgt dreimal pro Jahr:

- Mitte Mai (Abschluss der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende August (Abschluss der Planung nach Kenntnisnahme durch den Regierungsrat, vor Genehmigung durch den Grossen Rat),
- Ende Januar (Abschluss der Planung nach Genehmigung durch den Grossen Rat).

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum Geschäftsbericht stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:

Münsterplatz 12

3011 Bern

Telefon: 031 633 54 09
Mail: info.fv@fin.be.ch

Finanzdirektion:

Münsterplatz 12

3011 Bern

Telefon: 031 633 44 66
Mail: info.fin@fin.be.ch

Kommunikation Kanton Bern:

Postgasse 68

3000 Bern 8

Telefon: 031 633 75 91
Mail: kommunikation@be.ch

Erziehungsdirektion:

Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

Telefon: 031 633 85 11
Mail: erz@erz.be.ch

Behörden:

Postgasse 68

3000 Bern 8

Telefon: 031 633 75 11
Mail: info@sta.be.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion:

Reiterstrasse 11

3011 Bern

Telefon: 031 633 31 11
Mail: info.bve@bve.be.ch

Staatskanzlei:

Postgasse 68

3000 Bern 8

Telefon: 031 633 75 11
Mail: info@sta.be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:

Münstergasse 2

3011 Bern

Telefon: 031 633 74 10
Mail: info.datenschutz@jgk.be.ch

Volkswirtschaftsdirektion:

Münsterplatz 3a

3011 Bern

Telefon: 031 633 48 44
Mail: info.vol@vol.be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:

Justizleitung

Nordring 8

3013 Bern

Telefon: 031 633 45 50
Mail: justizleitung@justice.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion:

Rathausgasse 1

3011 Bern

Telefon: 031 633 79 20/21
Mail: info@gef.be.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion:

Münstergasse 2

3011 Bern

Telefon: 031 633 76 76
Mail: info.jgk@jgk.be.ch

Polizei- und Militärdirektion:

Kramgasse 20

3011 Bern

Telefon: 031 633 47 23
Mail: info.pom@pom.be.ch

Umsetzung der Direktionsreform (UDR) per 1. Januar 2020

Im Zusammenhang mit der Direktionsreform erhalten sechs Direktionen per 1. Januar 2020 neue Bezeichnungen, welche im vorliegenden Geschäftsbericht nicht verwendet werden.



Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Bern

Überblick

Finanzverwaltung des Kantons Bern

557.024

Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung	2
Ergebnisse	3
Erfolgsrechnung	4
Investitionsrechnung	4
Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital	5
Bruttoschuld	5
Finanzierungssaldo	6
Selbstfinanzierungsgrad	6
Steuern	7
Ausgaben nach Aufgabengebiet	8
Kosten-/Leistungsrechnung	9
Produktgruppen	10
Aufwand nach Sachgruppen	14
Ertrag nach Sachgruppen	15
Nettoverschuldung	16
Nettoschuld pro Kopf	16
Zinsbelastung	17
Zinsbelastung pro Kopf	17
Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung	18
Struktur des Geschäftsberichts	19

Jahresrechnung

Ertragsüberschuss

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 265 Millionen.

Besser als budgetiert

Im Vergleich zum Voranschlag, der einen Ertragsüberschuss von CHF 123 Millionen vorgesehen hat, beträgt die Saldoverbesserung CHF 142 Millionen.

Investitionen

In der Investitionsrechnung stehen Ausgaben von CHF 520 Millionen Einnahmen von CHF 146 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 374 Millionen führt.

Selbstfinanzierungsgrad

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 623 Millionen.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 166 Prozent können die Nettoinvestitionen im Jahr 2019 vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 249 Millionen.

Schuldenentwicklung

Die Kantonsverschuldung (Bruttoschuld I) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 67 Millionen auf CHF 6834 Millionen ab. Die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) nimmt aufgrund eines Sondereffektes (Bildung einer Rückstellung auf dem Kantonsanteil am Verrechnungssteuerertrag des Bundes) gegenüber dem Vorjahr um CHF 15 Millionen auf CHF 8783 Millionen zu.

Ergebnisse

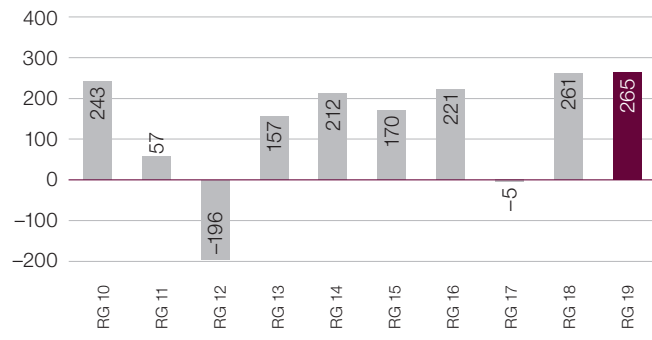
Staat	Rechnung	Voranschlag	Rechnung
in Millionen CHF	2018	2019	2019
Erfolgsrechnung			
Aufwand	-11 448	-11 359	-11 235
Ertrag	11 709	11 482	11 500
Gesamtergebnis	261	123	265
Erfolgsrechnung			
Investitionsrechnung			
Ausgaben	-508	-611	-520
Einnahmen	122	175	146
Nettoinvestitionen	-386	-436	-374
Schuldenbremse			
Investitionsrechnung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	261	123	265
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	443	396	400
Entnahme aus Aufwertungsreserve	-41	-41	-41
Kompensation Defizit Vorjahr	0	10	0
Selbstfinanzierung	663	488	623
Nettoinvestitionen	-386	-436	-374
Finanzierungssaldo	277	52	249
Selbstfinanzierungsgrad in %	172 %	112 %	166 %
Bruttoschuld II	-8 768	-8 664	-8 783
Bilanz			
Finanzvermögen	5 398	5 318	5 425
Verwaltungsvermögen	8 082	8 070	7 391
Total Aktiven	13 480	13 388	12 816
Fremdkapital	-12 494	-12 311	-11 743
Eigenkapital	-986	-1 078	-1 074
Total Passiven	-13 480	-13 388	-12 816

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Der Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung beläuft sich auf CHF 265 Millionen

in Millionen CHF

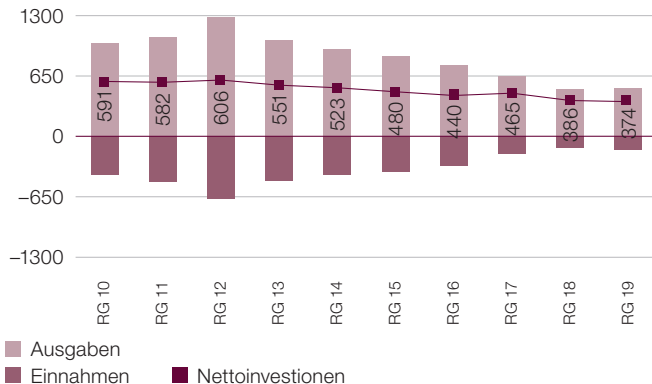


Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Saldoverbesserung von CHF 142 Millionen.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2019 betrugen die Nettoinvestitionen CHF 374 Millionen

in Millionen CHF

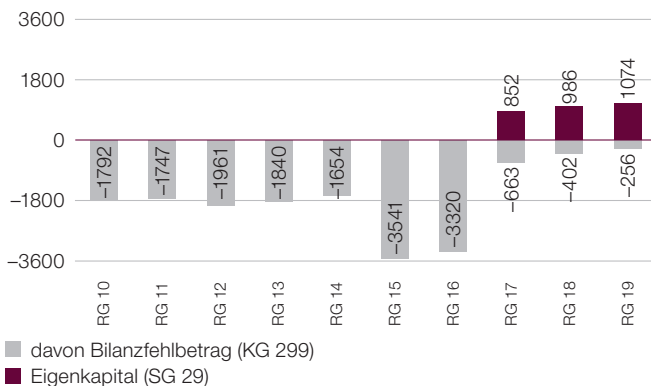


Den Investitionsausgaben von CHF 520 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 146 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 12 Millionen unter dem Vorjahreswert.

Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital

Die Bilanz per Ende 2019 weist ein Eigenkapital von CHF 1074 Millionen aus

in Millionen CHF

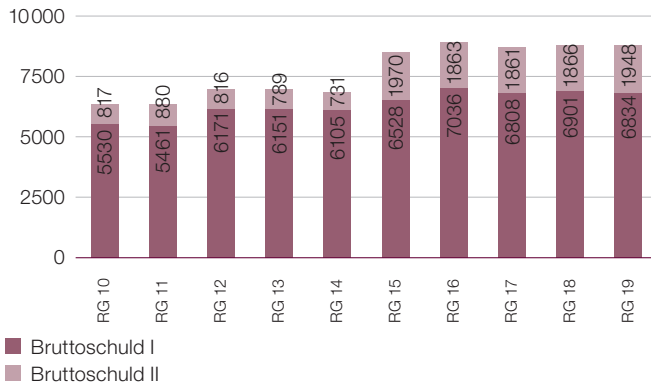


Mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF –256 Millionen beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2019 CHF 1074 Millionen.

Bruttoschuld

Die Bruttoschuld II beträgt CHF 8783 Millionen

in Millionen CHF

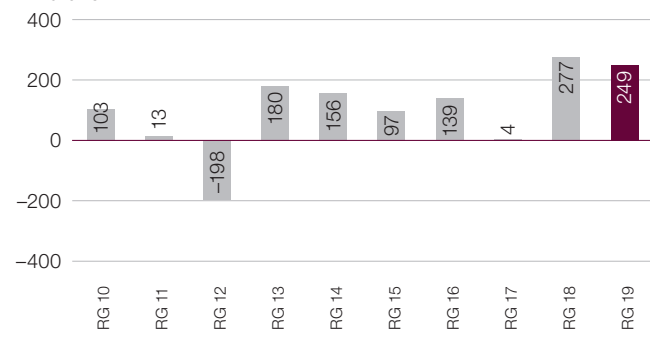


Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 67 Millionen auf CHF 6834 Millionen ab. Bei der Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von CHF 15 Millionen auf CHF 8783 Millionen zu verzeichnen.

Finanzierungssaldo

Positiver Finanzierungssaldo

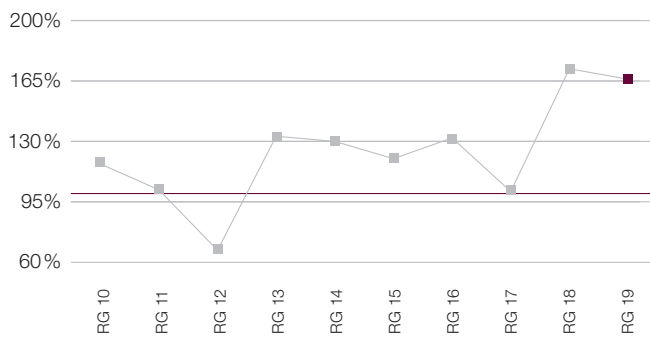
in Millionen CHF



Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 249 Millionen. Der Voranschlag ging von einem Finanzierungssaldo von CHF 52 Millionen aus. Die Saldoverbesserung beträgt somit rund CHF 197 Millionen.

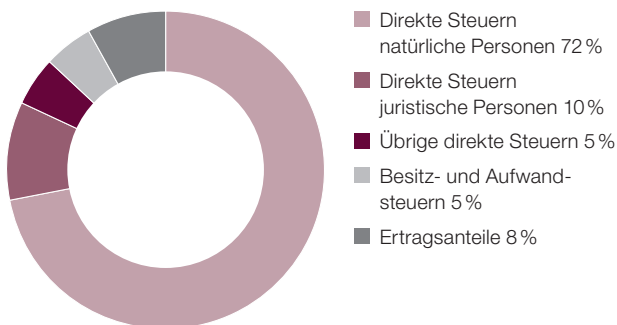
Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 166 Prozent



Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen. Die Nettoinvestitionen können wie bereits im Vorjahr vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Steuern



Steuerträge

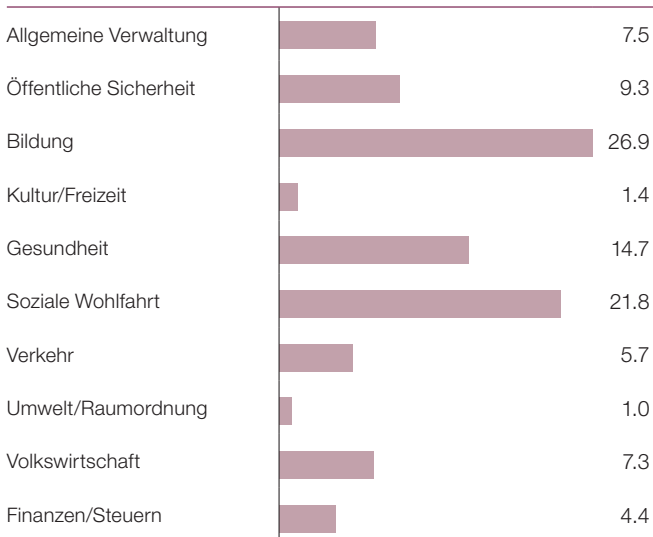
in Millionen CHF

Direkte Steuern natürliche Personen	4 264.6
Direkte Steuern juristische Personen	578.9
Übrige direkte Steuern	320.4
Besitz- und Aufwandsteuern	271.1
Ertragsanteile	472.9
Total	5 907.9

Ausgaben nach Aufgabengebiet

Bildung, soziale Wohlfahrt und Gesundheit sind die finanziell bedeutendsten Aufgabengebiete des Kantons

in CHF



Die Darstellung zeigt, wie viel von CHF 100, die der Kanton Bern ausgibt, an die verschiedenen Aufgabengebiete geht.

Die Zahlen werden jeweils auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung der Eidgenössischen Finanzverwaltung errechnet und fliessen in die schweizerische Finanzstatistik ein. Diese beruht auf der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Kosten-/Leistungsrechnung

Übersicht der Kosten und Erlöse der Produktgruppen nach Aufgabengebiet

in Millionen CHF		Kosten	Erlöse
Allgemeine Verwaltung	-700.2		251.2
Öffentliche Sicherheit	-1 088.1		928.6
Bildung	-2 771.7		593.6
Kultur/Freizeit	-143.5		2.5
Gesundheit	-1 264.3		27.6
Soziale Wohlfahrt	-2 964.9		1'116.3
Verkehr	-760.4		312.5
Umwelt/Raumordnung	-150.7		135.0
Volkswirtschaft	-169.2		55.7
Finanzen/Steuern	-223.3		6 997.9

Die Leistungen des Kantons Bern werden seit dem Jahr 2005 als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Den Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen. Die Zahlen weichen fachlich bedingt teilweise von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, nicht dargestellt.

Alle Produktgruppen sind nachstehend aufgelistet. Weitere Informationen finden sich im Band 3 des Geschäftsberichts.

Produktgruppen

Allgemeine Verwaltung

in Millionen CHF

Immobilienmanagement	–361.4
Informatik und Organisation	–40.9
Personal	–15.3
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–17.2
Geoinformation	–7.0
Finanzaufsicht	–4.0
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–3.2
Total Saldo II	–449.0

Öffentliche Sicherheit

in Millionen CHF

Polizei	–283.9
Justizvollzug	–91.1
Migration und Personenstand	–26.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	288.6
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–1.4
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (POM)	–12.0
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (JGK)	–1.5
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–20.9
Führungsunterstützung (JGK)	–2.0
Datenschutz	–1.1
Regierungsstatthalterämter	–12.6
Betreibungen und Konkurse	18.7
Führen des Grundbuches	84.7
Führen des Handelsregisters	1.5
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–58.9
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–12.6
Staatsanwaltschaft	–19.2
Führungsunterstützung (JUS)	–9.5
Total Saldo II	–159.5

Bildung

in Millionen CHF

Volksschule und schulergänzende Angebote	–917.1
Mittelschulen und Berufsbildung	–582.8
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (ERZ)	–16.4
Zentrale Dienstleistungen	–50.8
Hochschulbildung	–611.0
Total Saldo II	–2 178.1

Kultur/Freizeit

in Millionen CHF

Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–71.1
Kultur	–69.9
Total Saldo II	–141.0

Gesundheit

in Millionen CHF

Gesundheitsversorgung	–1 208.4
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–4.6
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GEF)	–13.5
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.4
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–0.8
Total Saldo II	–1 236.7

Soziale Wohlfahrt

in Millionen CHF

Vollzug der Sozialversicherungen	–520.4
Existenzsicherung und Integration	–370.1
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–800.3
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–3.0
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.8
Arbeitslosenversicherung	–16.2
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–135.9
Total Saldo II	–1 848.7

Verkehr

in Millionen CHF

Infrastrukturen	–168.6
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–256.9
Führungsunterstützung (BVE)	–20.3
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.1
Total Saldo II	–447.9

Umwelt/Raumordnung

in Millionen CHF

Wasser und Abfall	47.7
Nachhaltige Entwicklung	–21.7
Raumordnung	–12.3
Wald und Naturgefahren	–29.4
Total Saldo II	–15.7

Volkswirtschaft

in Millionen CHF

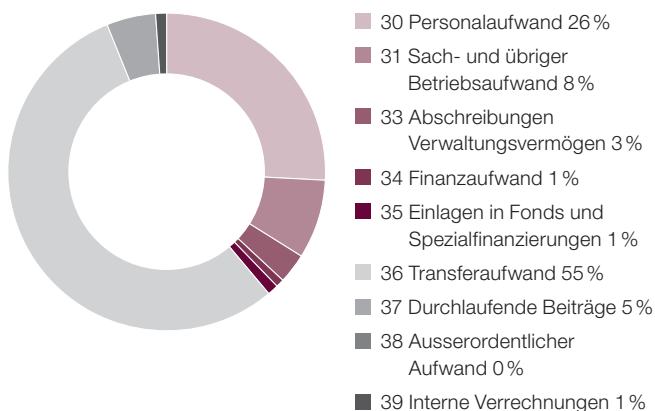
Landwirtschaft	–39.0
Natur	–22.8
Führungsunterstützung (VOL)	–9.9
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–41.8
Total Saldo II	–113.5

Finanzen/Steuern

in Millionen CHF

Steuern und Dienstleistungen	5 368.9
Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden	1 204.6
Dienstleistungen Konzernfinanzen	205.4
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.4
Total Saldo II	6 774.5

Aufwand nach Sachgruppen

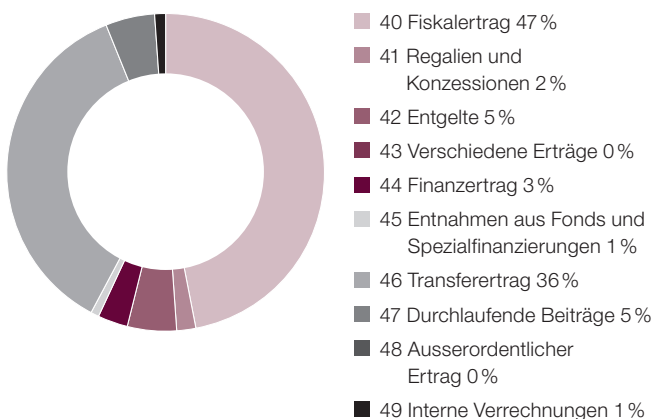


Sachgruppe (Aufwand)

in Millionen CHF

30 Personalaufwand	2 954.9
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	924.3
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	299.1
34 Finanzaufwand	97.1
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	88.7
36 Transferaufwand	6 110.2
37 Durchlaufende Beiträge	582.4
38 Ausserordentlicher Aufwand	25.7
39 Interne Verrechnungen	152.7
Total	11 235.2

Ertrag nach Sachgruppen



Sachgruppe (Ertrag)

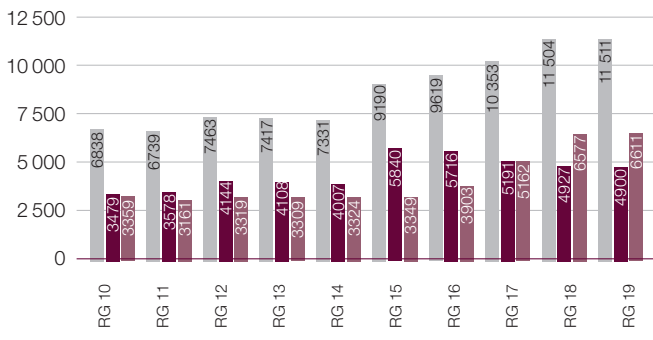
in Millionen CHF

40 Fiskalertrag	5 435.0
41 Regalien und Konzessionen	171.8
42 Entgelte	610.7
43 Verschiedene Erträge	3.8
44 Finanzertrag	290.6
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	95.1
46 Transferertrag	4 109.8
47 Durchlaufende Beiträge	582.4
48 Ausserordentlicher Ertrag	48.3
49 Interne Verrechnungen	152.7
Total	11 500.1

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung beträgt Ende 2019 CHF 4900 Millionen

in Millionen CHF

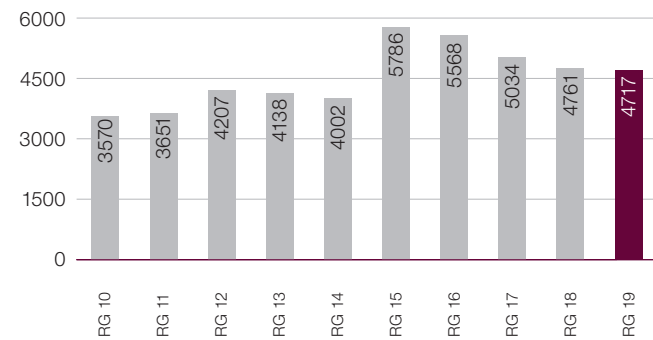


Die Nettoverschuldung (aubergine) ergibt sich aus dem Fremdkapital abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge (grau) minus dem Finanzvermögen (aubergine [hell]). Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich die Nettoverschuldung um CHF 27 Millionen.

Nettoschuld pro Kopf

Die Nettoschuld pro Kopf verringert sich um CHF 44

in CHF

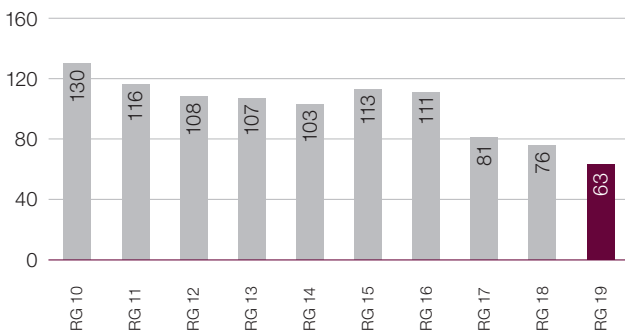


Die Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung des Kantons Bern beträgt Ende 2019 CHF 4717.

Zinsbelastung

Der Finanzaufwand betrug im Jahr 2019 CHF 63 Millionen

in Millionen CHF

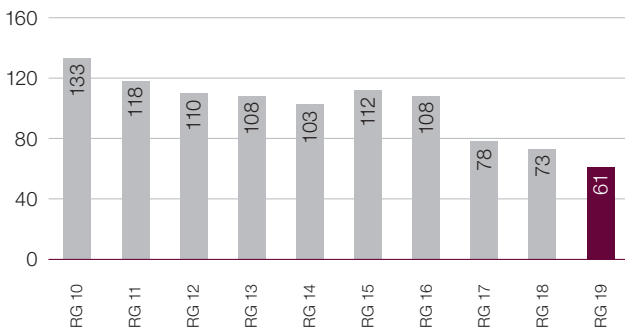


Die nochmalige Reduktion des Finanzaufwands im Vergleich zu den Vorjahren beruht auf dem weiterhin günstigen Zinsumfeld.

Zinsbelastung pro Kopf

Die Zinsbelastung pro Kopf sinkt um CHF 12 im Vergleich zum Vorjahr

in CHF

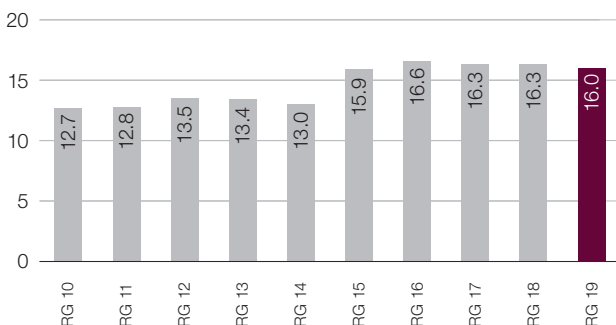


Im Jahr 2019 wendete der Kanton Bern für die Verzinsung der Schulden CHF 61 pro Kopf auf.

Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung

Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein

in Prozent



Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Im Jahr 2019 liegt die Schuldenquote II bei 16,0 Prozent.

Die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung¹⁾ gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) werden mit den vorliegenden Rechnungswerten eingehalten. Gleichzeitig werden mit dem im Jahr 2019 ausgewiesenen Finanzierungsüberschuss in der Höhe von CHF 249 Millionen auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten (Art. 101b KV).

1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Struktur des Geschäftsberichts

Band 1: Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang

Enthält Kerninformationen und Eckwerte der Jahresrechnung, den Anhang der Jahresrechnung und weiterführende Erläuterungen.

Band 2: Politische Berichterstattung

Enthält die Berichterstattung zur allgemeinen Regierungsratsstätigkeit, zur Umsetzung der strategischen Ziele 2022 und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022) sowie zu den Schwerpunkten der Direktionen und der Personalpolitik.

Band 3: Produktgruppen

Die Leistungen der Verwaltung werden seit dem Jahr 2005 mit Produktgruppen gesteuert. Diese bilden die Basis für die Globalbudgets, die der Grosse Rat genehmigt. Band 3 weist die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die finanziellen und leistungsmässigen Resultate aller Produktgruppen in betriebsbuchhalterischer Sicht aus. Zusätzlich werden Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Bericht der Finanzkommission

zum



Geschäftsbericht 2019

Stand: 15.05.2020
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Arbeitsweise der Finanzkommission	3
3	Das Wichtigste in Kürze.....	4
3.1	Erfolgsrechnung	5
3.2	Investitionsrechnung.....	7
3.3	Bilanz: Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag	7
3.4	Bruttoschulden.....	8
4	Schwerpunkte der Finanzkommission.....	9
4.1	Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle	9
4.2	Einführung von HRM2/IPSAS	10
4.3	Gesamtkantonale Investitionen.....	11
4.4	Die Richtlinien des Regierungsrats als Teil des Geschäftsberichts	11
5	Finanzpolitischer Ausblick	12
6	Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat.....	13
	Anhang 1: Glossar.....	14
	Anhang 2: Mitbericht der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK).....	16

1 Einleitung

Die Jahresrechnung 2019 weist mit einem Ertragsüberschuss von 264.9 Millionen Franken und einem positiven Finanzierungssaldo von 249 Millionen Franken gute bis sehr gute Werte aus, auch wenn der gute Finanzierungssaldo vor allem den tiefer als budgetiert ausgefallenen Investitionen zu verdanken ist. Mit der Coronavirus-Krise ändert jedoch die finanzpolitische Ausgangslage komplett, und die erfreulichen Zahlen von 2019 dürfen so rasch nicht wiederholt werden können.

Dank der guten Zusammenarbeit und dem grossen Engagement aller beteiligten Stellen und Personen konnte der Geschäftsbericht wieder – wie vor 2017 üblich – für die Sommersession traktandiert werden. Trotz des grossen Zeitdrucks musste keine Qualitätseinbusse in Kauf genommen werden, im Gegenteil: Die Finanzkontrolle hat weniger Feststellungen gemacht als in den Vorjahren und die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung und insbesondere der Finanzverwaltung explizit gelobt.

Die FiKo dankt den beteiligten Stellen und Personen herzlich für den grossen Einsatz und die verbesserte Qualität der Rechnungslegung.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und den Umgang mit den Finanzen in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 63 des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Verfassung des Kantons Bern (KV) hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Der Geschäftsbericht wird nach den Regeln der Neuen Verwaltungsführung (NEF) und mit dem Finanzinformationssystem (FIS) erstellt und ist in die drei Bände «Jahresrechnung und Anhang», «Politische Berichterstattung» und «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» aufgliedert.

Der Grosse Rat ist, gestützt auf Art. 76 Bst. b KV, Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f und h FLG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG), zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

- den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons
- den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons
- das Eigenkapital bzw. den Bilanzfehlbetrag
- die Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die Finanzkommission (FiKo) für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig, und die Vorberatung findet in der Regel im Vorfeld der jeweiligen Sommersession statt (Art. 50 Abs. 3 GRG), was für den Geschäftsbericht 2019 der Fall ist. Aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS mussten die Beratungen der Geschäftsberichte 2017 und 2018 in die Wintersession 2018 beziehungsweise die Herbstsession 2019 verschoben werden.

Mit ihrem Bericht zum Geschäftsbericht fasst die FiKo die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihre Anträge. Die Direktionsausschüsse der FiKo haben im Rahmen der Vorberatung die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fra-

gen zuhanden des Regierungsrates und der Direktionen formuliert, welche schriftlich beantwortet wurden. Zudem hat die Finanzdirektorin an der Plenumsitzung vom 7. Mai 2020 zum Geschäftsbericht teilgenommen und zusätzliche mündliche Auskünfte erteilt. Danach hat die Finanzkommission ihrem Sekretariat den Auftrag erteilt, den Bericht mit den vorliegenden Schwerpunkten zu verfassen. Die Kommission und die Geschäftsleitung der FiKo haben den Bericht an ihren Sitzungen vom 7. und 14. Mai 2020 beraten und inklusive der Anträge verabschiedet.

Die FiKo stützte sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2019 insbesondere auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2019 in drei Bänden, Vorabdruck vom 31. März 2020.
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 vom 25. März 2020, ergänzt durch mündliche Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle an der Sitzung vom 7. Mai 2020.
- Antworten des Regierungsrates (1. Teil, RRB 478/2020 vom 29. April 2020) und der Direktionen (2. Teil, 07. Mai 2020) auf die Fragen der FiKo (nicht öffentlich)

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts 2019 wurden von der FiKo vorberaten. Aufgrund der Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Jahresberichte der Universität Bern, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern werden jeweils von der Bildungskommission vorberaten.

3 Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2019 und beschränkt sich auf die Analyse der wichtigsten finanziellen Eckwerte. Die detaillierten Übersichten und ausführlichen Beschreibungen finden sich im Geschäftsbericht 2019.

Eckwerte (in Millionen CHF)	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag		Abweichung zum Vorjahr	
				in %	in CHF	in %	in CHF
Aufwand	11'448.0	11'359.1	11'235.2	-1.1%	-123.9	-1.9%	-212.8
Ertrag	11'709.0	11'482.3	11'500.1	0.2%	17.8	-1.8%	-208.8
Saldo Erfolgsrechnung	260.9	123.2	264.9	115%	141.8	1.5%	4.0
Nettoinvestitionen	386.1	436.0	374.5	-14.1%	-61.5	-3.0%	-11.7
Finanzierungssaldo	276.6	52.2	249.0	376.7%	196.8	-10.0%	-27.6
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	171.6%	112.0%	166.5%	48.7%	-	-3.0%	-
Bruttoschuld I	6'901.4	6'662.0	6'834.3	2.6%	172.3	-1.0%	-67.1
Bruttoschuld II	8'767.7	8'663.6	8'782.5	1.4%	118.9	0.2%	14.8

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2019 sowie die Abweichungen zum Voranschlag 2019 und zum Vorjahr 2018

3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2019 schliesst mit einem Überschuss von 264,9 Millionen Franken ab und liegt damit um rund 142 Millionen Franken über dem budgetierten Betrag von 123,2 Millionen Franken.

Der Aufwand fällt um rund 124 Millionen Franken tiefer aus als im Voranschlag 2019 budgetiert (- 1,1%), und hat sich auch im Vergleich zum Jahr 2018 um 213 Millionen Franken (- 1,9%) vermindert. Auf der Ertragsseite wurden die Planwerte für 2019 um 0,2 Prozent übertroffen. Verglichen mit dem Vorjahr sind die Einnahmen jedoch um 1,8 Prozent gesunken. Die grösste Veränderung ist beim Finanzierungssaldo zu beobachten, welcher zwar den Voranschlag um ein Vielfaches übertraf, jedoch im Vergleich mit 2018 rund 10 Prozent tiefer ausfällt.

Die wichtigsten Abweichungen ($\geq$ CHF 10 Mio.) vom Voranschlag zur Rechnung 2019 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Haushaltsverbesserungen (in Mio. CHF)	
Tiefere Staatsbeiträge (netto)	+89
Höhere Gewinnausschüttung SNB	+81
Tieferer Personalaufwand (netto)	+70
Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen)	+35
Tiefere Abschreibungen	+32
Tieferer Sachaufwand	+24
Höherer Finanzertrag	+17
Verschiedenes	+11
Haushaltsverschlechterungen (in Mio. CHF)	
Einlagen/Einnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (netto)	-51
Tiefere Erträge aus Regalien, Konzessionen und Entgelten (netto)	-30
<i>Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor¹</i>	-136

Abbildung 2: Übersicht der Abweichungen ($\geq$ CHF 10 Mio.) vom Voranschlag zur Rechnung 2019

Wie die untenstehende Abbildung 3 verdeutlicht, weist der Geschäftsbericht 2019 nach dem letztjährigen Überschuss erneut eine positive Erfolgsrechnung aus. Es ist gleichzeitig das beste Ergebnis der vergangenen zehn Jahre. Die Gründe liegen vor allem in den hohen Fiskalerträgen (inklusive Bundeserträge), die dank der guten Konjunktur und der höheren Gewinnausschüttung der SNB erzielt werden konnten. Der Finanzierungssaldo ist mit 249 Millionen Franken erneut überdurchschnittlich hoch und der Selbstfinanzierungsgrad mit 166,5 Prozent komfortabel. Dies bedeutet, dass der Kanton seine Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren konnte. Somit zeigt das vorliegende Rechnungsergebnis den Finanzhaushalt des Kantons Bern per Ende 2019 im Gleichgewicht.

¹ Beim gesamtstaatlichen Korrekturfaktor handelt es sich um einen fiktiven Ertrag. Er wird jeweils im Voranschlag eingesetzt, um die Budgetgenauigkeit zu erhöhen. Buchhalterisch wird der Betrag in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt. In der Jahresrechnung wird der Korrekturfaktor wieder aus den Zahlen entfernt. Es liegt keine effektive Haushaltsverschlechterung vor.

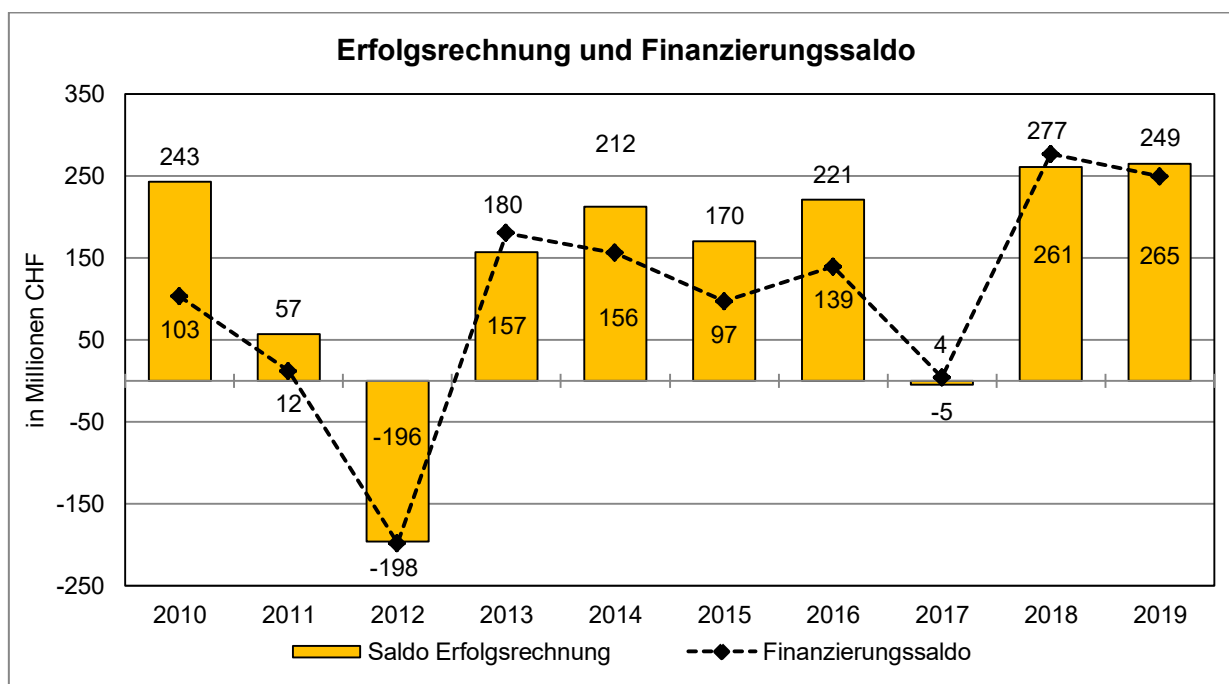


Abbildung 3: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2010 – 2019

Vergleich Aufwand und Saldo mit anderen Kantonen

Im Bericht der BAK Economics zur Angebots und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 gehören die Kantone Zürich, St. Gallen, Luzern, Waadt, Graubünden und Freiburg zur sogenannten „Peer Group“. Das heisst, dass es sich um die Kantone handelt, die bezüglich Struktur und/oder Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

Kanton	Aufwand in Mio. CHF (in Klammer Veränderung gegenüber Vorjahr)					Saldo Erfolgsrechnung in Mio. CHF		
	2017	2018		2019		2017	2018	2019
Bern	11'303	11'448	(+1.3)	11'235	(-1.9)	-5	+260.9	+265
Zürich	15'106	15'312	(+1.4)	15'724	(+2.7)	+367	+548	+566
Waadt	10'004	10'269	(+2.6)	10'480	(+2.1)	+147	+87	+4
St. Gallen	5'444	5'001	(-8.1)	5'504	(+10.1)	+152	+192	+107
Luzern	3'660	3'686	(+0.7)	3'557	(-3.5)	-38	-68	+64
Freiburg	3'530	3'582	(+1.5)	3'689	(+3.0)	+16	+2	+12
Graubünden	2'384	2'373	(-0.5)	2'370	(-0.1)	+129	-3	-54

Abbildung 4: Übersicht zu Aufwand und Saldo in vergleichbaren Kantonen, geordnet nach Höhe des Aufwands (Quelle: Jahresrechnungen der jeweiligen Kantone sowie die Website der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren <https://www.fdk-cdf.ch/>)

Im Vergleich zum letzten Jahr sind die Aufwände der Kantone Zürich und Freiburg nur moderat gestiegen. Graubünden und Luzern konnten ihren Aufwand gar senken, ebenfalls der Kanton Bern, welcher 1,9 Prozent weniger Aufwände verbuchen kann. Der auffallend hohe Anstieg des Aufwands im Kantons St. Gallen (+10,1%) ist hauptsächlich mit ausserordentlichen Wertberichtigungen im Spitalbereich zu erklären. Im Vergleich der Kantone verzeichnet einzig Luzern einen höheren Rückgang (-3,5%) als Bern. Der Saldo 2019 war sowohl in Zürich wie auch in Bern erneut deutlich positiv. Die Waadt als dritter Kanton mit einem Aufwand über 10 Milliarden Franken weist ebenfalls einen positiven Saldo vor, wenn auch bedeutend weniger hoch als Zürich und Bern. Graubünden schliesst trotz Aufwandminderungen mit einem negativen Saldo ab. Luzern konnte erstmals seit mehreren Jahren wieder einen positiven Saldo vorweisen, während Freiburg das Jahr wiederum mit einem ausgeglichenen Haushalt abschliesst.

3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) stehen Ausgaben in Höhe von rund 520 Millionen Franken Einnahmen von rund 146 Millionen Franken gegenüber, was 2019 zu Nettoinvestitionen von 374,5 Millionen Franken führte (Abbildung 5). Die Abweichung zum Voranschlag 2019 beträgt minus 14,1 Prozent, im Vergleich zur Rechnung 2018 fielen die Nettoinvestitionen 3 Prozent tiefer aus. Insgesamt waren die Nettoinvestitionen 61,5 Millionen Franken tiefer als veranschlagt. Damit reiht sich die Jahresrechnung 2019 in den allgemeinen Trend der sinkenden Nettoinvestitionen ein, der seit 2012 anhält. Bei den Investitionseinnahmen ist jedoch seit sieben Jahren erstmals wieder eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Auf die Gründe, warum die Investitionen 2019 erneut deutlich unter dem vorangeschlagenen Rahmen geblieben sind, wird in einem separaten Kapitel kurz eingegangen (siehe Kapitel 4.3).

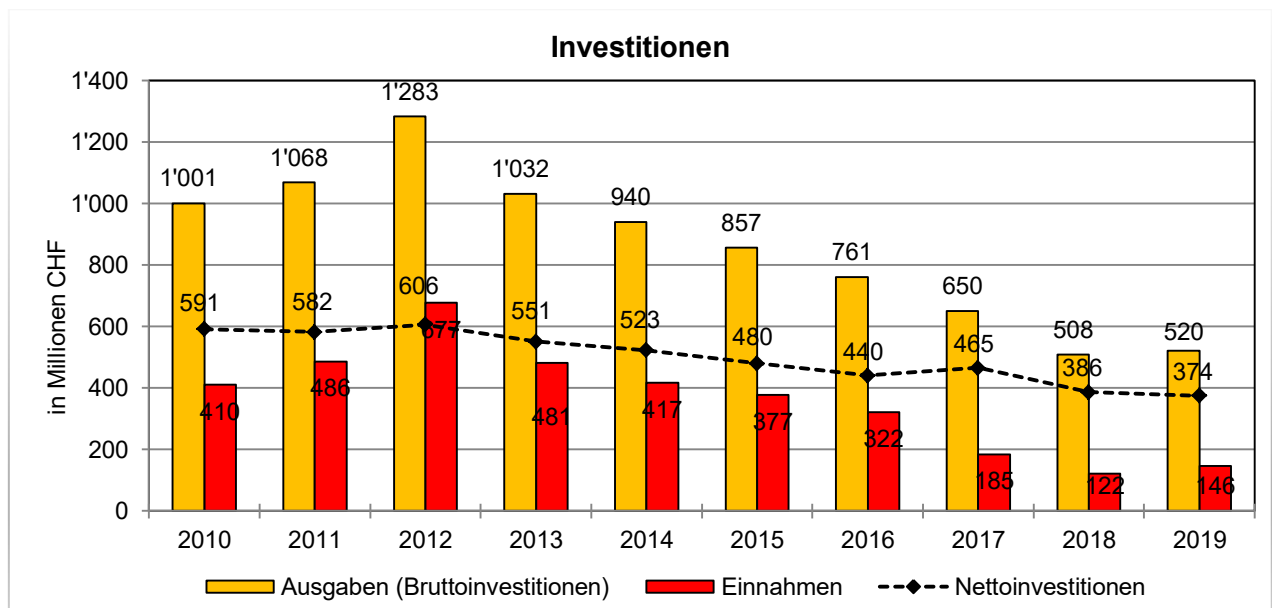


Abbildung 5: Investitionsrechnung, 2010 – 2019

3.3 Bilanz: Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag

In Abbildung 6 sind das Eigenkapital und der Bilanzfehlbetrag dargestellt. Unter HRM1 wies der Kanton Bern in den dargestellten Jahren kein Eigenkapital, beziehungsweise einen beträchtlichen Bilanzfehlbetrag aus. Mit HRM2 nahm der Kanton eine Neubewertung der Vermögenswerte vor, das Restatement. Die Bilanz wurde auf der Aktivseite deutlich verbessert, womit der «alt-rechtliche» Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton nun seit drei Jahren über Eigenkapital im weiteren Sinne verfügt. Allerdings bedeuten die Begriffe «Eigenkapital» und «Bilanzfehlbetrag» unter HRM2 nicht dasselbe wie unter HRM1. Unter HRM1 wies eine Rechnung entweder Eigenkapital oder einen Bilanzfehlbetrag aus. Zudem konnte der Wert nur über das Ergebnis der Erfolgsrechnung beeinflusst werden. Ein Überschuss führte zu einer Verbesserung, ein Verlust zu einer Verschlechterung.

Unter HRM2 stellt das Eigenkapital eine ganze Kontengruppe dar, weshalb es jetzt auch einen Eigenkapitalnachweis gibt, der die Veränderung des Eigenkapitals nachzeichnet.² Innerhalb der Kontengruppe Eigenkapital gibt es jedoch nach wie vor das Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag, welches direkt durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital

² Vgl. Geschäftsbericht 2019, Band 1, S. 10, Ziffer 1.3.3. und Seite 22, Ziffer 2.4.

im engeren Sinne darstellt. Durch den Ertragsüberschuss von 2019 konnte der Bilanzfehlbetrag um 145,3 Millionen Franken reduziert werden. Per 31. Dezember 2019 weist der Kanton Bern somit noch einen Bilanzfehlbetrag von 256,3 Millionen Franken aus. Er verfügt damit auch mit HRM2 über kein selbst erwirtschaftetes, frei verfügbares Eigenkapital.

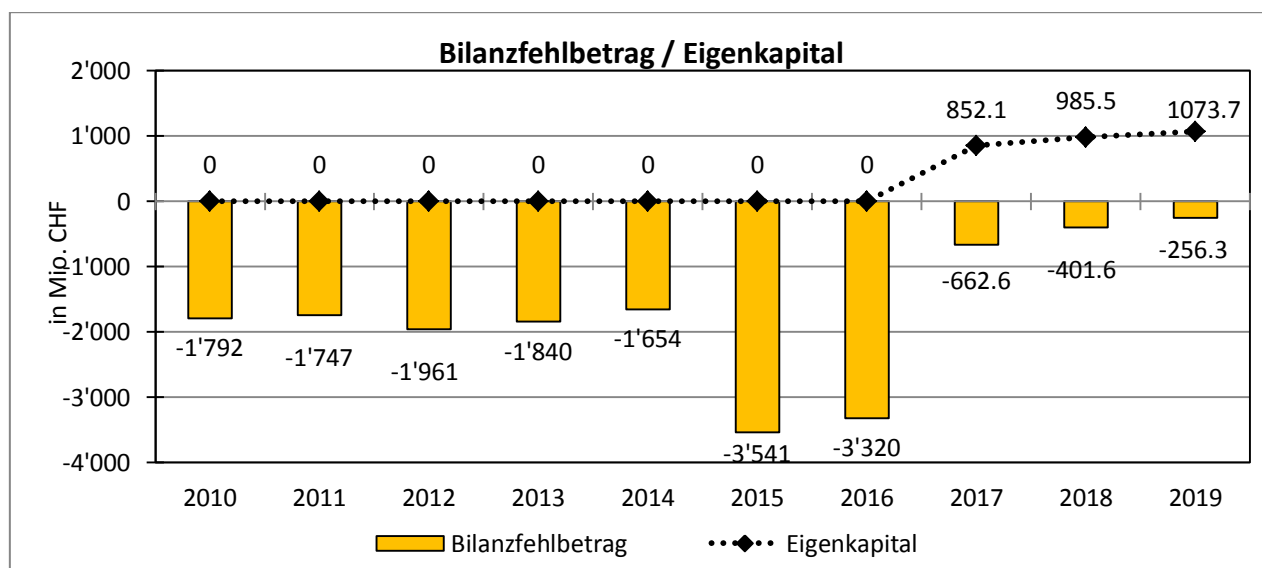


Abbildung 6: Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital, 2010 – 2019

3.4 Bruttoschulden

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und die langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten, an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Die Bruttoschuld II entspricht der Bruttoschuld I, erhöht um die kurz- und langfristigen Rückstellungen. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Bruttoschuld I um 67,1 Millionen auf 6,83 Milliarden Franken, während die Bruttoschuld II um 14,8 Millionen auf knapp 8,8 Milliarden Franken anstieg.

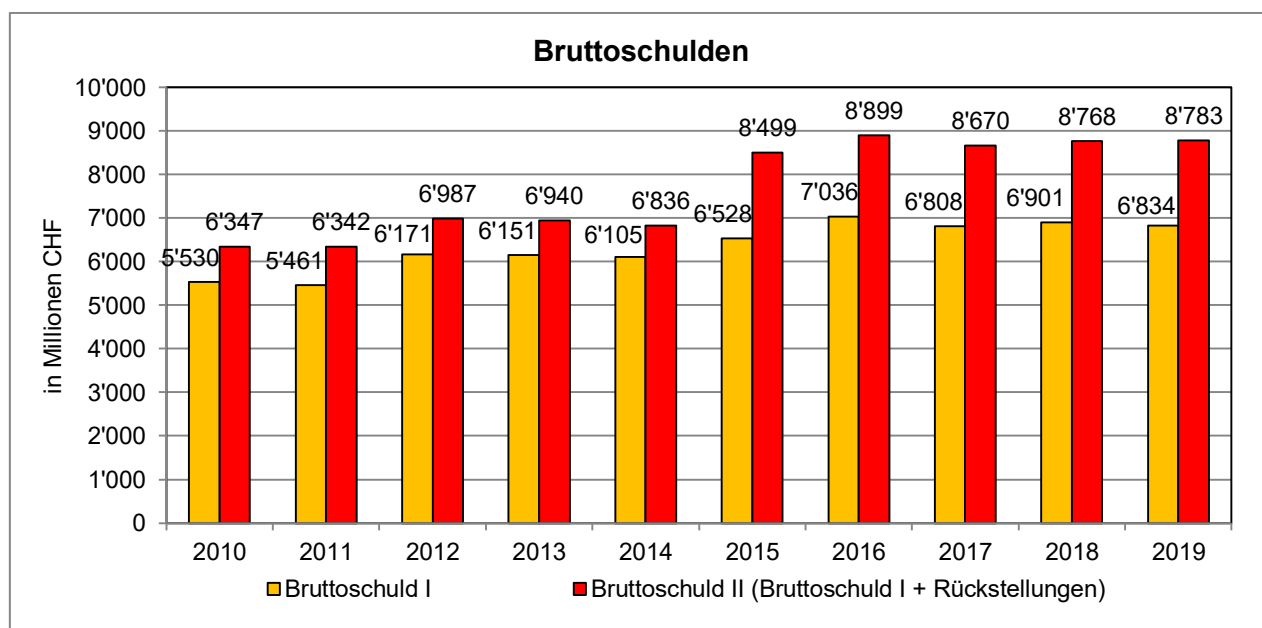


Abbildung 7: Bruttoschuld I und II, 2009 – 2019

Obwohl ein sehr guter Rechnungsabschluss mit einem Finanzierungssaldo von 249 Millionen Franken vorliegt, sinkt 2019 die Bruttoschuld I in einem tieferen Ausmass als dies der positive Finanzierungssaldo erwarten lässt, und die Bruttoschuld II steigt sogar an. Dies hat verschiedene Gründe: Zu erwähnen ist insbesondere das Vorgehen der Finanzverwaltung, zur Vermeidung von Negativzinsen Guthaben bei sicheren Schuldern wie dem Bund später als sonst üblich abzuholen.³ Weitere Gründe für den Anstieg der Bruttoschulden liegen in Geschäftsvorfällen per Bilanzstichtag 31. Dezember 2019, die nicht immer gleichzeitig liquiditäts- und erfolgswirksam sind. Diese Abweichungen sind üblich.

4 Schwerpunkte der Finanzkommission

4.1 Einschränkungen beim Prüftestat der Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung des Kantons Bern wird seit 2017 basierend auf dem Rechnungslegungsmodell HRM2 und in Anlehnung an IPSAS erstellt. Nachdem im ersten Jahr der Einführung grosse Probleme auftraten, konnte die Qualität der Rechnungslegung kontinuierlich verbessert werden. 2017 machte die Finanzkontrolle etwa 250 Feststellungen, 2019 sind es noch 100. Die Finanzkontrolle attestiert den Finanzdiensten und der Finanzverwaltung substanzielle Fortschritte.

Beim Testat zur Jahresrechnung 2019 stellt die Finanzkontrolle folgende Beeinträchtigungen der Ordnungsmässigkeit der Buchführung fest.

1. Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit beim TBA und bei der Anlagenbuchhaltung FIS

«Die Strukturen, Prozesse, Systeme und das interne Kontrollsystem wurden beim Tiefbauamt im Bereich der Sachanlagen ungenügend an die neuen Rechnungslegungsvorgaben angepasst. In Anbetracht des Volumens der Werteflüsse und des komplexen Aufgabengebietes ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens beim Tiefbauamt nicht angemessen. Im Jahr 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein Projekt (FIT TBA) zur Wiedererlangung der Ordnungsmässigkeit gestartet. Verschiedene Optimierungen konnten bereits erzielt werden. Weitere Massnahmen werden erst 2020 ihre Wirkung zeigen. Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung sind im Geschäftsjahr 2019 weiterhin beeinträchtigt.»⁴

Das Zitat aus dem Testat der Finanzkontrolle zeigt, dass der Regierungsrat das Problem erkannt hat und Massnahmen ergriffen wurden. Das Projekt FIT TBA läuft bereits seit 2018 und soll die notwendigen Verbesserungen bringen. Die Finanzkommission geht davon aus, dass das Projekt im laufenden Jahr abgeschlossen werden kann und die Einschränkung in der nächsten Jahresrechnung nicht mehr besteht.

Eine besondere Herausforderung stellt die Anlagenbuchhaltung des Finanzinformationssystems FIS dar. Sie weist verschiedene Schwachstellen auf. Weil der Kanton per 2023 das System FIS durch das ERP-System SAP ersetzen will, werden keine Investitionen mehr in FIS getätigt, so dass die Mängel im System bestehen bleiben. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sich bei den Mängeln um einzelne, klar abgrenzbare Bereiche handelt, bei denen manuelle Eingriffe nötig sind. Die im Tagesgeschäft benötigten Geschäftsfälle sind davon jedoch grundsätzlich nicht betroffen. Die Finanzverwaltung ist zudem laufend daran, anhand der Erfahrungen die Anleitungen und Schulungsunterlagen weiter auszubauen, damit Fehler vermieden werden können. Zu-

³ Mehr dazu vgl. Bericht der FiKo zum GB 18, Ziffer 4.3 Schuldenbremse: Möglichkeiten zum Schuldenabbau nicht ausgeschöpft.

⁴ Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2019, in: Geschäftsbericht 2019, Band 1, S. 113.

dem werden die Eingriffe von den Fachspezialisten vorgenommen, die über das nötige Know-How verfügen. Insgesamt ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Vorgehen vertretbar ist.

2. Sofortabschreibungen von fondsfinanzierten Investitionen verstossen gegen Art. 17 FLG

«2019 wurden fondsfinanzierte Investitionen im Umfang von CHF 25,6 Millionen sofort abgeschrieben. Nach der per 31.12.2019 gültigen Fassung von Art. 17 FLG sind finanzpolitische Abschreibungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. h FLV nicht zulässig. Mit Inkraftsetzung des revidierten FLG per 01.01.2020 wurde die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.»⁵

Die zweite Einschränkung war der Finanzkommission bereits im Vorfeld bekannt. Die Anpassung des FLG konnte erst Anfang 2020 in Kraft gesetzt werden, weshalb die Einschränkung für 2019 nicht abgewendet werden konnte, 2020 durch die Inkraftsetzung der Gesetzänderung jedoch hinfällig wird.

4.2 Einführung von HRM2/IPSAS

In der Haushaltsdebatte der Novembersession 2018 überwies der Grosse Rat mit grossem Mehr eine von der FiKo beantragte Planungserklärung und zwei von Grossrat Hans Kipfer⁶ eingebrachte Motionen. Die parlamentarischen Interventionen hatten das Ziel, das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons für die Zukunft fit zu machen. Wie dem Geschäftsbericht zu entnehmen ist, hat die FIN die parlamentarischen Aufträge zum Anlass genommen mit externer Hilfe ein Konzept für die künftige Rechnungslegung auszuarbeiten. Diese soll mit der Einführung des neuen ERP-System per 2023 zur Anwendung kommen

Der IPSAS-Standard soll nicht mehr angestrebt werden. Dieser würde es zwar ermöglichen, das «True & Fair View»-Prinzip am besten umzusetzen. Dieses Prinzip fordert, dass Jahresrechnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens abgeben sollen. Die Transparenz der Rechnungslegung ist hoch, die Vergleichbarkeit zu andern IPSAS-Abschlüssen gut. IPSAS ist jedoch ein sehr dichtes Regelwerk, das in seiner Anwendung und Umsetzung sehr komplex ist. Zudem schränkt es den Spielraum in der politischen Steuerung ein. Insgesamt würde es die Finanzdienste, so wie sie heute aufgestellt sind, überfordern. Der Kanton müsste erheblich in deren Ausbau investieren, was der FiKo derzeit nicht opportun erscheint.

Mit der Einführung von SAP wird das Finanzwesen im Kanton Bern neu aufgestellt. Die Prozesse werden vereinheitlicht und am Standard der ERP-Plattform ausgerichtet und nicht umgekehrt. Dies hat den Vorteil, dass das «Standardprodukt» SAP ohne grosse Anpassungen eingeführt werden kann. Der Verzicht auf individuelle Anpassungen ist mit erheblichen Einsparungen verbunden. Abweichungen vom Standard können nur vom Regierungsrat genehmigt werden, was ein starkes Zeichen in die Verwaltung ist, solche nur in absoluten Ausnahmefällen zu beantragen. Zudem wird die Weisungsbefugnis der FIN gestärkt, und die Abschlüsse auf Stufe Direktion werden zentralisiert. Die FiKo hat den Eindruck, dass der Regierungsrat die vielfach von der FiKo und dem Parlament geäusserte Forderung nach einer grundlegenden Reform des Finanzwesens

⁵ Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2019, in: Geschäftsbericht 2019, Band 1, S. 113

⁶ Planungserklärung Nr. 3 der FiKo zur Jahresrechnung 2017: Nutzen der Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS sowie Folgen einer möglichen Abkehr.

Motion 176-2018 Kipfer (EVP): Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Reorganisation der rechnungsführenden Organisationseinheiten

Motion 177-2018 Kipfer (EVP): Finanz- und Rechnungswesen im Kanton Bern vereinfachen: Aufarbeitung des HRM2-Projekts und Definition zukünftiger Standards

Richtung Zentralisierung, Standardisierung und Vereinfachung ernst nimmt und aktiv umsetzt. Die FiKo nimmt dies mit Dank und Befriedigung zur Kenntnis.

4.3 Gesamtkantonale Investitionen

Zum wiederholten Male muss die FiKo feststellen, dass die Investitionen markant tiefer ausgefallen sind als budgetiert. Im Vergleich zu 2018 sind die Nettoinvestitionen noch einmal leicht gesunken. Immerhin sind die Bruttoinvestitionen im Vergleich zu 2018 leicht gestiegen. Trotzdem kontrastiert die aktuell tiefe Investitionstätigkeit scharf mit dem geplanten grossen Anstieg in den kommenden Jahren. Die Hauptgründe für das Verfehlen der Budgetzahlen sind in diesem Jahr Minderausgaben für den baulichen Unterhalt im Tiefbauamt, tiefere Auszahlungen aus dem Spitalinvestitionsfonds, was in erster Linie auf den Unterbruch der Umsetzung des Gesamterneuerungsprojektes der Spitalzentrum Biel AG zurückzuführen, da an einem Neubauprojekt gearbeitet wird.

Der Regierungsrat hat mehrere Massnahmen ergriffen, die zu einer Optimierung der gesamtkantonalen Investitionsplanung führen sollen⁷. Weiter hat der Regierungsrat in Bezug auf die Ausschöpfung der budgetierten Nettoinvestitionen eine Aussprache geführt. Dabei hat er unter anderem folgende Beschlüsse getroffen:

- Die Planung der Nettoinvestitionen hat in Zukunft nach dem Grundsatz einer realistischen Planung (im Gegensatz zu einer optimistischen Planung) zu erfolgen.
- Die Budgetierung von Investitionen, welche in Form von Investitionsbeiträgen oder -darlehen geleistet und nicht direkt durch den Kanton Bern gesteuert werden, hat neu auf den internen Erfahrungswerten und nicht mehr auf der Planung Dritter aufzubauen.
- Die DIR/STA haben im Rahmen des Planungsprozesses 2020 bei der Budgetierung ihrer Investitionen vertieft zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Aktivierbarkeit nach den Rechnungsvorgaben des Kantons Bern (HRM2/IPSAS) tatsächlich vorliegen.
- Der Regierungsrat will sich im Hinblick auf den VA/AFP21/22-24 mit dem Sachplanungsüberhang befassen.

Mit den Massnahmen wird versucht, im VA/AFP über realistischere Zahlen zu den Investitionen zu verfügen, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Trotzdem stellt sich die Frage, wie der Kanton und insbesondere die BVD den enormen Anstieg der Investitionen innert weniger Jahre von unter 400 Millionen im 2019 auf über 900 Millionen Franken netto in den Jahren 2025/26 bewerkstelligen will.

4.4 Die Richtlinien des Regierungsrates als Teil des Geschäftsberichts

In der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat die von der Kommission für Staatspolitik und Ausenbeziehungen (SAK) eingereichte Motion «Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik» überwiesen.⁸ Neben Anpassungen in den zukünftigen Richtlinien wurde unter Punkt 3 eine jährliche Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Ziele, Projekte und Massnahmen der Regierungsrichtlinien sowie über das weitere Vorgehen im Rahmen des Geschäftsberichts verlangt. Diese Forderung hat der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Motion in Punkt 3 aufgenommen.

⁷ Im Bericht der FiKo zum VA/AFP20/21 - 23 hat die FiKo u.a. dies gefordert, vgl. Kapitel 4.2 Gesamtkantonale Investitionsplanung.

⁸ Motion 183-2019 SAK (Jost) «Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik».

Die für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständige FiKo und die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) begrüssen ausdrücklich, dass der Regierungsrat ihre Anliegen teilt und bereits im ersten Berichtsjahr dem Umsetzungsstand der Richtlinien der Regierungspolitik einen höheren Stellenwert beimisst.

Für die nächsten Jahre schlagen die FiKo und die SAK vor, den Stand der Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik, der im Band 2 des Geschäftsberichts abgebildet wird, als eigenes Geschäft im Grossen Rat zu traktandieren. So könnten die Richtlinien der Regierungspolitik als strategisches Instrument weiter gestärkt werden. Sodann könnte das separate Geschäft von der SAK vorberaten und im Grossen Rat vertreten werden.

Für den Geschäftsbericht 2019 haben sich die SAK und die FiKo darauf geeinigt, dass die SAK der FiKo einen Mitbericht zu den Richtlinien Regierungsrat zukommen lässt, welche diese in ihrem Bericht zum Geschäftsbericht im Anhang⁹ abbildet.

5 Finanzpolitischer Ausblick

Aufgrund der Coronavirus-Krise, welche die Welt, die Schweiz und auch den Kanton Bern seit Mitte März fest im Griff hat, ist es nicht möglich, den an dieser Stelle üblichen finanzpolitischen Ausblick einzufügen.

Die bisherigen Prognosen zur Entwicklung der Wirtschaft sind nicht mehr gültig. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts, Anfang Mai 2020, ist der Kanton noch stark mit der Bewältigung der Krise beschäftigt. Die dazu beschlossenen Massnahmen werden Kosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken auslösen. Wie sich die Wirtschaft in der Schweiz und der Welt nach der Bewältigung der akuten Phase der Pandemie entwickeln wird, ist zurzeit offen.

Der Regierungsrat hat beschlossen, den Planungsprozess für den VA/AFP in zwei «Spuren aufzuteilen, wobei «Spur 1» den ordentlichen Prozess beinhaltet, der alle Veränderungen in der Planung ohne die Coronavirus-Krise darstellt, während in der «Spur 2» in einem separaten Verfahren die Auswirkungen von Corona eingegeben werden sollen. Am Ende werden beiden Spuren zu einem einheitlichen VA/AFP zusammengeführt. Erste mögliche Auswirkungen auf die Zahlen will der Regierungsrat im Mai 2020 diskutieren und in der Folge noch vor den Sommerferien die FiKo in Kenntnis setzen.

⁹ Vgl. Anhang 2, S. 16-17

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht 2019 folgende Anträge:

- 1) Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2019 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG):

• Ertragsüberschuss	CHF	264 933 715.46
• Nettoinvestitionen	CHF	374 472 114.32
• Eigenkapital	CHF	1 073 664 994.42

- 2) Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

• IR Staatskanzlei	CHF	960 687.55
• IR Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	CHF	1 071 891.11
• IR Polizei- und Militärdirektion	CHF	3 150 723.57
• IR Finanzdirektion	CHF	5 835 697.78
• ER Erziehungsdirektion	CHF	46 403 028.10

(vgl. Geschäftsbericht 2019, Band 3; ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung).

- 3) Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2019, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Die Finanzkommission unterstützt die Anträge des Regierungsrates und stellt dem Grossen Rat keine Anträge, die von den Anträgen des Regierungsrates abweichen.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 14. Mai 2020

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Clémenton

Anhang 1: Glossar

ASP 2014: Angebots- und Strukturüberprüfung 2014.

BAK Economics: BAK Economics wurde 1980 als «Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturforschung (BAK)», ein Spin-off der Universität Basel, gegründet. Seit 1987 hat das Wirtschaftsforschungsinstitut die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht und ist wirtschaftlich, politisch sowie wissenschaftlich unabhängig.

Bruttoinlandsprodukt (BIP): Das BIP ist gleich der Wertschöpfungssumme. Das BIP beruht auf dem Inlandskonzept, d.h., alle auf dem Wirtschaftsterritorium stattfindenden Transaktionen sind darin enthalten, egal, ob der Akteur gebietsansässig ist oder nicht.

Bruttoschuld I: verzinsliche Staatsschulden.

Bruttoschuld II: verzinsliche Staatsschulden plus Rückstellungen.

EP 2018: Entlastungspaket 2018

ER: Erfolgsrechnung. Löst mit der Einführung von HRM2 den Begriff Laufende Rechnung aus HRM1 ab.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo berechnet sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung und dem Verwaltungsvermögen abzüglich der Nettoinvestitionen. Damit werden die eigenen Mittel berechnet, die der Kanton für den Schuldenabbau einsetzen kann. Er ist die wichtigste Kennzahl der Berner Staatsfinanzen.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)

FLV: Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 621.1)

HRM: Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden. HMR1 stammt aus den 1970er Jahren. Bei HRM2 handelt es sich um die Aktualisierung von HRM1. Bis Ende 2016 galt für die kantonale Rechnungslegung noch HRM1. Die bernischen Gemeinden haben auf Anfang 2016 auf HRM2 umgestellt.

IPSAS: Die „International Public Sector Accounting Standards“ sind die internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor.

IR: Investitionsrechnung

LR: Laufende Rechnung, wurde mit der Einführung von HRM2 durch den Begriff „Erfolgsrechnung (ER)“ ersetzt.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition. Setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

VA/AFP: Voranschlag/Aufgaben-/Finanzplan

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht veräusserbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

Volkseinkommen: Die kantonalen Volkseinkommen umfassen die Gesamtheit der Einkommen, die den Inländern für ihre Beteiligung am Produktionsprozess innerhalb und ausserhalb des Kantons zufließen. Sie werden unterteilt in primäre Einkommen der Haushalte, Einkommen der Kapitalgesellschaften und Einkommen der öffentlichen Hand und der öffentlichen Sozialversicherungen.

Anhang 2: Mitbericht der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

2020.PARL.52-17

Kommission für Staatspolitik
und Aussenbeziehungen

Commission des institutions
politiques et des relations exté-
rieures

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Finanzkommission (FiKo)
Parlamentsdienste
Postgasse 68
3008 Bern

(per Email)

Ivar Trippolini
Direktwahl +41 31 636 78 81
ivar.trippolini@parl.be.ch

Bern, 11. Mai 2020

Mitbericht zum Geschäftsbericht 2019 Band 2 «Politische Berichterstattung» mit der jährlichen Berichterstattung zu den Richtlinien des Regierungsrates 2019 – 2022



Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Frau Grossrätin, sehr geehrter Herr Grossrat

In der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat die von der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) eingereichte Motion «Stärkung der strategischen und finanzpolitischen Planung in den Richtlinien der Regierungspolitik» überwiesen. Neben Anpassungen in den zukünftigen Richtlinien wurde unter Punkt 3 eine jährliche Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Ziele, Projekte und Massnahmen der Regierungsrichtlinien sowie über das weitere Vorgehen im Rahmen des Geschäftsberichts verlangt. Diese Forderung hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion in Punkt 3 dankenswerterweise aufgenommen. Die Direktionen arbeiten bereits mit entsprechenden Instrumenten und evaluieren die Zielerreichung regelmässig. Die vorliegende schriftliche Berichterstattung im Band 2 («Politische Berichterstattung») des Geschäftsberichts 2019 unterscheidet sich teilweise von den Vorjahren und stellt die Richtlinien der Regierungspolitik vermehrt in den Vordergrund.

Allgemein begrüsst die SAK, dass der Regierungsrat bei den allermeisten der gesteckten Ziele im ersten Berichtsjahr 2019 auf Kurs ist. Die SAK möchte aber auf zwei Massnahmen der Regierungsrichtlinien hinweisen, denen zusätzliche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte:

- Unter Ziel 1 «Vernetzung von Forschung und Wirtschaft» wird darauf hingewiesen, dass es beim **Campus Biel** zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Beschwerden sowie wegen des Abbruchs des Submissionsverfahrens gekommen ist. Dabei wird jedoch nicht erwähnt, dass diese Verzögerungen auch Auswirkungen auf die beiden anderen Standorte der Berner Fachhochschule (BFH) in Bern und Burgdorf haben werden. Die SAK stellt den Grundsatzbeschluss des Grossen Rats im Rahmen der Standortkonzentration der BFH mit den drei Standorten nicht in Frage. Damit die BFH im interkantonalen Vergleich aber nicht ins Hintertreffen gelangt, ist umgehend zu prüfen, wie die Abhängigkeiten zwischen den drei Bauprojekten reduziert werden können und inwiefern die Arbeiten an den Standorten Bern und Burgdorf nicht vorgezogen werden können.
- Bei Ziel 2 «Wirkungsvolle Dienstleistungen» stehen die Chancen der **digitalen Transformation** im Vordergrund. Die aktuelle Situation mit der Corona-Krise zeigt, wie wichtig

2020.PARL.52-17

Der Grosse Rat des Kantons Bern | Le Grand Conseil du canton de Berne

die Digitalisierung ist und dass von Seiten Kanton nur wenige E-Government-Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Dem vom Regierungsrat angestrebten digitalen Primat im Verkehr zwischen Staat und Gesellschaft muss zusätzliche Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei soll der Kanton Bern auch eine aktivere Rolle bei der Weiterführung des E-Voting spielen, dies mit einem speziellen Augenmerk auf den Datenschutz und die Datensicherheit.

Die SAK bedankt sich bei der FiKo für die Kenntnisnahme des Schreibens, die Diskussion ihrer Empfehlungen und die Erwähnung des Mitberichts in der Debatte des Grossen Rates. Sie ist mit einer allfälligen Weiterleitung des Mitberichts an die Verwaltung bzw. den Regierungsrat einverstanden.

Freundliche Grüsse

**Kommission für Staatspolitik und
Aussenbeziehungen**



Marc Jost
Präsident

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 462/2020
Datum RR-Sitzung: 29. April 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2019.FIN.FV.724
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2019

1. Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1.1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2019 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

• Ertragsüberschuss	CHF	264 933 715.46
• Nettoinvestitionen	CHF	374 472 114.32
• Eigenkapital	CHF	1 073 664 994.42

1.2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

• IR Staatskanzlei	CHF	960 687.55
• IR Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	CHF	1 071 891.11
• IR Polizei- und Militärdirektion	CHF	3 150 723.57
• IR Finanzdirektion	CHF	5 835 697.78
• ER Erziehungsdirektion	CHF	46 403 028.10

(vgl. Geschäftsbericht 2019, Band 3; ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung).

- 1.3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2019, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2019 der Ge- richtsbehörden und der Staatsan- waltschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Bericht über den Geschäftsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.....	3
2.1	Vorbemerkung.....	3
2.2	Arbeitsweise der Justizkommission	3
2.3	Das Wichtigste in Kürze.....	4
2.3.1	Erfolgsrechnung.....	4
2.3.2	Investitionsrechnung	5
2.4	Bemerkungen der Justizkommission	5
3	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat	5

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2019 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2019 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2020 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein; beide Berichte werden in der Sommersession 2020 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)³, Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁴ und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)⁵ für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 31. März 2020;
- Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2019 der Finanzkontrolle vom 31. März 2020;

¹ Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

² Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

³ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1

⁴ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0

⁵ Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

- Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 9. April 2020 (erfolgte aufgrund der Corona-Krise auf schriftlichem Weg).

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung, der Finanzdirektion und der Finanzkontrolle zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese bestand im Zeitpunkt der Vorbereitung aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Patrick Freudiger (Vizepräsident) sowie Grossrat Antonio Bauen, Grossrätin Christine Gerber und Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2019 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2019, Band 1 bis Band 3.

2.3.1 Erfolgsrechnung

In Franken	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Aufwand	–207 975 078	–210 914 617	–199 907 990	11 006 627	5.2
Ertrag	87 283 473	78 621 793	80 266 505	1 644 712	2.1
Saldo	–120 691 605	–132 292 824	–119 641 485	12 651 339	9.6

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2019 liegt CHF 12,7 Millionen oder 10 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2019. Aufgrund der Weiterentwicklung von HRM2 wurden in diesem Abschluss zusätzliche Eventualforderungen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung im Anhang ausgewiesen. Die Erträge sind im Budgetvergleich CHF 1,6 Millionen höher ausgefallen. Diese Abweichung begründet sich einerseits mit der Erhebung von Mahngebühren und andererseits mit Abgrenzungsbuchungen. Der Personalaufwand fällt CHF 5,2 Millionen, der Sachaufwand CHF 5,4 Millionen tiefer als budgetiert aus. Die Zivil- und Straferichterbarkeit hat mit einer zurückhaltenden Personalpolitik den Hauptanteil an die tieferen Personalaufwendungen geleistet. Bei den Sachaufwendungen zeigt sich die zurückhaltende Ausgabenpolitik der Staatsanwaltschaft, die Projektverzögerungen NeVo/Rialto sowie die erhöhten Eigenleistungen der ICT in der Stabsstelle für Ressourcen.

Der Deckungsbeitrag Saldo I fällt tiefer als geplant aus. Es muss kein Nachkredit beantragt werden.

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2018	Voranschlag 2019	Rechnung 2019	Abweichung zum Voranschlag	
				CHF	%
Ausgaben	–753 269	–1 150 000	–581 158	568 842	49.5
Einnahmen	0	0	0	0	0.0
Saldo	–753 269	–1 150 000	–581 158	568 842	49.5

Die Investitionen fallen um rund CHF 0,6 Millionen tiefer aus, als budgetiert. Die Installationskosten am neuen Standort Nordring 8 sind tiefer ausgefallen als geplant. Die Ausrüstung der Gerichtssäle mit Geräten für Videoeinnahmen muss erneut ausgeschrieben werden. Die Kosten dafür werden zu einem späteren Zeitpunkt anfallen.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justizkommission hat keine besonderen Bemerkungen zum Geschäftsbericht 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; die Berichterstattung erscheint ihr in dieser Form plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Wie auch die Justizleitung zeigt sie sich sehr erfreut darüber, dass das erste Mal seit der Justizreform keine Bemerkungen der Finanzkontrolle zur Rechnung erfolgt sind, was als Anerkennung für die Arbeit der Gerichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft sowie der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung gewertet werden darf.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe b KV⁶ folgenden Antrag:

- Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

6. Mai 2020

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

⁶ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)



Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag)

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020

Geschäftsnummer: 2017.FINGS.4089

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Regierungsrates	1
I. ZUSATZBERICHT VOM 4. MÄRZ 2020	4
1. Zusammenfassung	4
2. Ausgangslage	5
3. Ergebnis der Zusatzabklärungen	6
3.1 Bedeutung der Datenhoheit	6
3.2 Datenhoheit im Zeitalter des Cloud-Computings	8
3.3 Volkswirtschaftliche Analyse	9
3.4 Variante «Reintegration RZ in die Kantonsverwaltung – Verkauf SE»	10
3.5 Variante «Bedag light»	12
4. Dialog mit der Finanzkommission	13
5. Fazit des Regierungsrates	13
II. BERICHT VOM 19. SEPTEMBER 2018	16
1. Zusammenfassung	16
2. Grundlagen	18
2.1 Ausgangslage	18
2.2 Bisherige Rolle der Bedag	19
2.3 Bisherige Eigentümerstrategie	19
2.4 Vergleich mit anderen Kantonen	20
2.4.1 Rechenzentrumsbetrieb	20
2.4.2 Software-Entwicklung	21
2.5 Informationssicherheitsrechtliche Rahmenbedingungen	22
2.6 Beschaffungsrechtliche Rahmenbedingungen	23
2.7 Rollenteilung Bedag-KAIO	24
3. Strategievarianten	26
3.1 Verkauf	26
3.2 Behalten Bereich Rechenzentrum – Verkauf Bereich Software	27
3.3 Zusammenschluss / Fusion	28
3.4 Reintegration	30

3.5	Status quo optimiert	31
3.6	Gegenüberstellung der Strategievarianten	32
3.7	Erste Stossrichtungsentscheide des Regierungsrates im Februar 2017	32
4.	Expertengutachten Müller/Jäger/Dippert.....	33
4.1	Auftrag	33
4.2	Erstellung der Gutachten	34
4.3	Erkenntnisse der Gutachten	34
5.	Angepasste Eigentümerstrategie: Status quo optimiert	35
5.1	Regierungsrat folgt den Empfehlungen der Gutachter mit Dualstrategie	35
5.2	Angepasste Eigentümerstrategie	36
5.2.1	Entwicklung in der ICT und grundsätzliche Ziele des Eigentümers.....	36
5.2.2	Zweck der Bedag	37
5.2.3	Inhalte der Eigentümerstrategie	38
III.	ANTRAG	41
IV.	GRUNDLAGEN	42

I. ZUSATZBERICHT VOM 4. MÄRZ 2020

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat am 19. September 2018 die aktualisierte Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG (Bedag) verabschiedet und auf den 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt. Diese orientiert sich am «Status quo optimiert»: Der Kanton Bern hält mit der Bedag weiterhin ein kantonseigenes Informatikunternehmen und behält damit als Eigentümer die Hoheit über die Bearbeitung und Speicherung der sensiblen Daten der Kantonsverwaltung. Die Bedag bleibt eine eigenständige Aktiengesellschaft, wird jedoch als Teil der «Bedarfsverwaltung» besser in die Informatikführung des Kantons integriert. Das Unternehmen kann weiterhin Dienstleistungen für Dritte ausserhalb der Kantonsverwaltung anbieten. Aufgrund der beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen hat sich dieser Anteil in Zukunft auf maximal 20 Prozent zu beschränken. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat die Bedag und die Finanzdirektion beauftragt, parallel zur Umsetzung der Eigentümerstrategie die Bildung einer Holding oder Alternativen zu prüfen, um die Bereiche Rechenzentrum (RZ) und Softwareentwicklung (SE) allenfalls in eigenständige Aktiengesellschaften zu trennen.

Gleichzeitig mit dem Erlass der Strategie legte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht betreffend Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag vor («Bericht Postulat 028-2016 Köpfl»). In diesem Bericht vom 19. September 2018 werden die Überlegungen des Regierungsrates und die Beurteilungen von drei Gutachtern zu verschiedenen Strategievarianten dargelegt (Vollverkauf, Behalten Bereich RZ – Verkauf SE, Zusammenschluss / Fusion, Reintegration in die Kantonsverwaltung, Status quo optimiert). Aufgrund von Zusatzaufträgen aus der vorberatenden Finanzkommission (FiKo) hat der Regierungsrat den Bericht am 20. Februar 2019 zurückgezogen und die Finanzdirektion beauftragt, die von der FiKo gewünschten Ergänzungen im Bericht noch vorzunehmen. Neben einer volkswirtschaftlichen Analyse der verschiedenen Optionen betrafen diese Abklärungen insbesondere die zusätzliche Variante «Reintegration RZ in die Kantonsverwaltung – Verkauf SE».

Nach Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse ist der Regierungsrat, vertreten durch die Finanzdirektion, in einen Dialog mit der FiKo getreten. Die Zusatzabklärungen haben gezeigt, dass die Variante «Reintegration RZ in die Kantonsverwaltung – Verkauf SE» zwar möglich ist, jedoch mit erheblichen Umsetzungsrisiken verbunden wäre. FiKo und Regierungsrat sind sich deshalb einig, dass diese Variante keine Option darstellt. Aus beschaffungsrechtlichen Gründen rückte für den Regierungsrat die Option «Holding» in den Vordergrund.

Auch die FiKo erachtet für die nähere Zukunft die Umstrukturierung der Bedag in eine Holding als eine gute Option. Wegen der stetigen technologischen Entwicklung in der Informatik will die FiKo die Diskussion um die strategische Ausrichtung der Bedag jedoch weiterführen, um in Zukunft bereit zu sein, wenn sich entsprechende Entscheide aufdrängen sollten. Dabei stellt die Variante «Vollverkauf» für die FiKo weiterhin eine Option dar, die bei Bedarf weiterverfolgt werden sollte, auch wenn damit verschiedene Risiken verbunden sind (Aufgabe der direkten Einflussnahme auf die Daten, politische Akzeptanz in der Bevölkerung, Auswirkungen auf den Unternehmenswert und die Auftragslage, personelle und finanzielle Risiken).

Der Regierungsrat ist grundsätzlich offen für diesen Dialog. Allerdings gibt er zu bedenken, dass es nach den mehrjährigen politischen Diskussionen über die zukünftige strategische Ausrichtung der Bedag und den damit verbundenen Unsicherheiten nun für das Unternehmen und dabei insbesondere für das Personal hinsichtlich der eigentümergepolitischen Zielsetzungen eine gewisse Stabilität braucht. Gleichzeitig gilt es wegen der rasanten Entwicklung in der Informatik, die ei-

gentümerstrategischen Ziele auch in Zukunft zu hinterfragen. Falls sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändern, muss der Regierungsrat rasch darauf reagieren können. Ein Verkauf der Bedag steht für den Regierungsrat derzeit nicht zur Diskussion. Sollte sich ein solcher jedoch dereinst aufdrängen, müsste dazu ein mehrjähriger Gesetzgebungsprozess ausgelöst werden. Der Regierungsrat unterstützt deshalb den von der FiKo im Rahmen des Dialogs eingebrachten Vorschlag, mit einer Revision des Bedag-Gesetzes die Kompetenz für Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an der Bedag dem Regierungsrat zu übertragen. Der Verkauf von Teilen der Bedag ist im Übrigen jederzeit ohne Anpassung des Bedag-Gesetzes möglich, einzig ein Gesamtverkauf bedingt eine solche Gesetzesrevision.

Alternativ zur Holding bestünde auch die (einfachere) Möglichkeit, die heutige Bedag Informatik AG mit ihrem Bereich Rechenzentrum beizubehalten und den Bereich Softwareentwicklung in eine Bedag-Tochtergesellschaft auszulagern. Im Unterschied zur Holding würden damit nur zwei statt drei Aktiengesellschaften bestehen, zusätzlich würden die erhöhten Anforderungen an eine Holdinggesellschaft entfallen. Sowohl die Holding-Variante als auch die Lösung mit einer Mutter-/Tochtergesellschaft ermöglichen es, RZ-Aufträge an die Bedag ohne öffentliche Ausschreibung zu vergeben und rasch auf neue Entwicklungen zu reagieren. Für den Regierungsrat steht die Lösung mit einer Mutter-/Tochtergesellschaft im Vordergrund. Sie kann ohne Änderung des Bedag-Gesetzes umgesetzt werden.

Zusammenfassend sieht der Regierungsrat vor, nach der Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes durch den Grossen Rat die Bedag Informatik AG in eine Muttergesellschaft (Bereich RZ) und eine Tochtergesellschaft (Bereich SE) aufzugliedern, eine Revision des Bedag-Gesetzes aufzustarten sowie die Eigentümerstrategie 2018 entsprechend zu aktualisieren. Ein Verkauf der Bedag oder eine Veräusserung von Teilbereichen der Bedag steht für den Regierungsrat aktuell hingegen nicht zur Diskussion. In zeitlicher Hinsicht sollte die neue Gesellschaftsstruktur spätestens per 1. Januar 2022 umgesetzt werden können. Auf diesen Zeitpunkt wird auch die geltende Eigentümerstrategie vom 19. September 2018 entsprechend anzupassen sein.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat nach umfassenden Abklärungen und gestützt auf drei unabhängige Gutachten am 19. September 2018 die aktualisierte Eigentümerstrategie für die Bedag verabschiedet und auf den 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt. Diese orientiert sich am «Status quo optimiert» gemäss den folgenden Leitlinien: Der Kanton Bern hält mit der Bedag weiterhin ein kantonseigenes Informatikunternehmen und behält damit als Eigentümer die Hoheit über die Bearbeitung und Speicherung der sensiblen Daten der Kantonsverwaltung. Die Bedag bleibt eine eigenständige Aktiengesellschaft. Als Teil der «Bedarfsverwaltung» wird sie jedoch besser in die Informatikführung des Kantons integriert. Das Unternehmen kann weiterhin Dienstleistungen für Dritte ausserhalb der Bernischen Kantonsverwaltung anbieten. Aufgrund der beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen hat sich dieser Anteil in Zukunft auf maximal 20 Prozent zu beschränken. Nur so ist es möglich, dass der Kanton der Bedag direkte Aufträge ohne öffentliche Ausschreibung erteilen kann. Das Zusammenwirken zwischen Kanton und Bedag wird in Ausführungsbestimmungen geregelt. Dazu gehören insbesondere die Preisbildung gegenüber dem Kanton, die Steuerung und Koordination des Leistungsbezugs sowie die Bezugspflicht des Kantons im Bedag-Rechenzentrum. Der Regierungsrat hat die Bedag und die Finanzdirektion beauftragt, parallel zur Umsetzung der Eigentümerstrategie die Bildung einer Holding oder Alternativen zu prüfen, um die Bereiche Rechenzentrum (RZ) und Softwareentwicklung (SE) allenfalls in eigenständige Aktiengesellschaften zu trennen.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Gleichzeitig mit dem Erlass der Eigentümerstrategie legte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht betreffend Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag vor («Bericht Postulat 028-216 Köpfli»). Aufgrund von Zusatzaufträgen aus der vorberatenden FiKo hat der Regierungsrat den Bericht am 20. Februar 2019 zurückgezogen und die Finanzdirektion beauftragt, die von der FiKo gewünschten Ergänzungen noch vorzunehmen.

Die Zusatzaufträge umfassen folgende Fragestellungen:

- 1. Das Kriterium der Bewahrung der Datenhoheit, das im Zentrum der Überlegungen des Regierungsrates steht, muss besser begründet werden. Warum muss der Kanton die Hoheit über die elektronischen Daten unbedingt bewahren?*
- 2. Wie könnte sich der Umgang mit Daten in der schnelllebigen Informatik in den nächsten Jahren entwickeln und welchen Einfluss hat dies auf die Datenhoheit und die Datensicherheit?*
- 3. Der Bericht zeigt die Sichtweise der Bedag und des Kantons auf. Es fehlt jedoch eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung, in der auch die Sichtweisen der Branche und der Volkswirtschaft zum Tragen kommen.*
- 4. Die FiKo will zudem ein weiteres Modell abklären lassen. Dabei soll der Bereich Rechenzentrum entweder ganz oder teilweise wieder in die Kantonsverwaltung integriert werden. Bei einer teilweisen Integration würde die Kantonsverwaltung nur diejenigen Dienstleistungen übernehmen, die im Zusammenhang mit den hoheitlichen Daten stehen. Der Rest der Bedag – die Software-Entwicklung sowie ein Teil der Leistungen des Rechenzentrums – könnten bei diesem Modell veräussert werden.*

3. Ergebnis der Zusatzabklärungen

Für die Zusatzabklärungen hat die Finanzdirektion die folgenden externen Gutachten eingeholt:

- Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG, Ergänzungsgutachten Prof. Dr. Jens Dibbern und Dr. Christoph Jäger
- Volkswirtschaftliche Analyse der Strategievarianten für die Bedag Informatik AG, Schlussbericht, Swiss Economics (Dr. Samuel Rutz, Dr. Matteo Mattmann, Melanie Häner)

3.1 Bedeutung der Datenhoheit

Behörden im Kanton Bern unterliegen im Umgang mit Personendaten einem strengerem Massstab als Private. Art. 18 der Kantonsverfassung (KV) schützt Private vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden. Die Behörden haben sich zu vergewissern, dass die bearbeiteten Daten richtig sind und sie haben sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Die Bedag bearbeitet unter anderem Daten, zu deren Angabe die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons verpflichtet sind. Im Gegensatz zu privaten Angelegenheiten haben die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt zu den Behörden keine Wahlfreiheit, welchem Anbieter sie ihre Daten anvertrauen.

Da staatliche Daten bereits heute, aber in Zukunft noch in zunehmenden Masse, Rückschlüsse über Persönlichkeit, politische Gesinnung oder Gesundheitszustand zulassen, muss der Staat

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

diese Daten besonders schützen. Er hat mit aller Konsequenz dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden geniessen.

Dieser Pflicht kann der Staat nur dann nachkommen, wenn er die Datenhoheit innehat. Datenhoheit bedeutet weit mehr als Datenschutz und Datensicherheit. Datenhoheit beinhaltet die Durchsetzbarkeit des Gesetzes sowie die direkte – ggf. physische - Einflussnahme respektive unmittelbare hoheitliche Gewalt über die Bürgerdaten (Datenherrschaft). Diese Überlegungen gelten auch für das Risiko eines Verlustes von Daten, der ganze Verwaltungsprozesse zum Erliegen bringen kann.

Dass kein Kanton in der Schweiz den Betrieb seiner strategischen Informatiksysteme umfassend an einen unabhängigen Dritten auslagert, liegt in der besonderen Verantwortung der Kantone, für den Schutz der sensiblen Daten seiner Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. In der «Daten-schutzpraxis» des Kantons Zug wird dies wie folgt auf den Punkt gebracht:

«Werden Daten an private Unternehmen herausgegeben, so kann die weitere Datenbearbeitung und die Datensicherheit praktisch nicht kontrolliert werden. Ob die Daten an andere Unternehmen verkauft oder weitergegeben oder zu anderen Zwecken verwendet werden, kann die Verwaltung nicht überprüfen. Jegliche Datenhoheit entgleitet ihr. Die Verantwortung bei Missbräuchen bleibt aber weiterhin bei der Verwaltung.»

Nun kann eingewendet werden, dass auch private Leistungserbringer vertraglich verpflichtet werden können, den geforderten Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Faktisch ist jedoch der Unterschied zwischen einem «internen» und einem «externen» Anbieter beträchtlich: Ein kantonales betriebenes Rechenzentrum ist zwar nicht grundsätzlich besser in der Lage, Daten zu schützen und die Informatiksicherheit zu gewährleisten. Bei Differenzen mit einem externen Leistungserbringer sind die direkten Interventionsmöglichkeiten des Kantons jedoch eingeschränkt. So dürfte es in der Praxis schwierig sein, beispielsweise eine vertragliche Regelung auch tatsächlich und zeitnah durchzusetzen, wonach die Daten der Kantonsverwaltung nur in der Schweiz bearbeitet bzw. gespeichert werden dürfen.

Als Eigentümer der AG verfügt der Kanton jedoch über verschiedene Informations- und Steuerungsinstrumente, die frühzeitige Interventionen ermöglichen. So sichern bspw. regelmässige Gespräche zwischen der Führungsspitze der Bedag mit der Finanzdirektion den direkten Austausch über Anliegen und Herausforderungen. Die Bedag und die von ihr bearbeiteten Daten stehen unter der indirekten Kontrolle des Regierungsrates. Auch wenn es diesem zwar verwehrt ist, in das operative Geschäft der Bedag einzugreifen, kann bzw. könnte er bspw. die Informationssicherheit auf Verordnungsebene regeln oder veranlassen, dass in den Statuten der Bedag oder spezifisch im Rahmen von Leistungsverträgen zwischen der Bedag und dem Kanton entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Demgegenüber würde mit der Aufgabenprivatisierung in Form eines vollständigen Outsourcings der Informatikleistungen der Kanton Bern seine Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über einen sensiblen Bereich seiner Verwaltungstätigkeit verlieren. Es wäre nicht mehr möglich, in gleichem Masse wie heute auf die generellen Geschäftstätigkeiten des IT-Dienstleisters einzuwirken. Insbesondere hätte der Kanton kein Recht mehr auf ein Verwaltungsratsmandat.

Datenhoheit beinhaltet aus Sicht des Regierungsrates somit nicht nur die technischen Aspekte bezüglich Datensicherheit und Datenschutz – solche Anforderungen kann durchaus auch ein privater Anbieter erfüllen –, sondern auch organisatorische, personelle und physische Massnahmen. Der Kanton soll das Unternehmen «beherrschen», welchem er seine Daten anvertraut. Wie das Beispiel des Massendrucks jedoch zeigt, kann sich der Kanton bzw. die Bedag trotz dem Primat der Datenhoheit technologisch und betriebswirtschaftlich unumkehrbaren Trends

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

nicht verschliessen, weshalb in gewissen Randbereichen punktuelle und bewusste Ausnahmen durchaus angebracht sind. Im Bereich des Massendrucks können nämlich Produktionsmengen unterhalb von 100 Millionen Seiten pro Jahr kaum noch wirtschaftlich produziert werden. Es wäre weder betriebswirtschaftlich noch staatspolitisch vertretbar, wenn die Bedag für die geringe und abnehmende Produktionsmenge von rund 25 Millionen Seiten pro Jahr für den Kanton den Massendruck eigenständig fortführen würde. Demgegenüber wiegt die temporäre Herausgabe einer kleinen Datenmenge – zumal eine Kopie – weniger schwer. Dritte dürfen sensible Daten der Verwaltungsprozesse (z. B. Steuerdaten) für den Kanton oder die Bedag nur in einem genau eingegrenzten Bereich und gemäss konkretem Auftrag mitverwenden, also ohne je die Beherrschbarkeit oder den Besitz der Ursprungsdaten zu erlangen.

3.2 Datenhoheit im Zeitalter des Cloud-Computings

Gemäss dem Gutachten Dibbern/Jäger haben sich mit dem rasanten technologischen Wandel und der zunehmenden Digitalisierung die Anforderungen an die Wahrung der Datenhoheit und des Datenschutzes gewandelt. Insbesondere das Cloud-Computing lasse die Grenzen zwischen organisationsinternen IT-Systemen und externen IT-Systemen zunehmend verschwimmen. Während der Schutzwall um die IT-Systeme einer Organisation in der Vergangenheit entlang klar definierter Organisationsgrenzen verlief (vergleichbar mit einer Burg mit verschiedenen Schutzwällen), seien im Zeitalter des Cloud-Computings zunehmend hybride Lösungen anzutreffen, die je nach Art der IT-Systeme, der Anwendungssoftware und der Daten innerhalb (Private Cloud) oder ausserhalb (Public Cloud) der Unternehmensgrenzen verlaufen. Viele Softwareanwendungen würden heute, gerade im Bereich der Standardsoftware (bspw. Microsoft Office 365), als Software-as-a-Service (SaaS) oder als Webservice von externen Unternehmen bezogen und in die Systemlandschaft eingebunden.

Die Gutachter halten fest, dass bei jedem Cloud-Service die Sicherheitsanforderungen geprüft und entsprechend Kontrollmechanismen des Datenschutzes implementiert werden müssen, um die Datenhoheit sicherzustellen. So sei beispielsweise zu prüfen, an welchem Ort die Daten beim Service Provider gespeichert und verarbeitet werden und ob dies konform mit den Anforderungen an die Datenhoheit und den Datenschutz erfolgt. Insbesondere bei personenbezogenen Daten seien verschiedene Schutzmassnahmen zu vereinbaren.

Für den Kanton Bern mit seinen hohen Ansprüchen an die Datenhoheit empfiehlt sich aus Sicht der Gutachter eine zentrale Verortung des Datenschutzes mit entsprechendem eigenem Know-how. Das zentrale Organ zur Wahrung der Datenhoheit sollte sowohl die Ergebnis- als auch die Prozesskontrolle ausüben und es empfehle sich aus organisatorischer/ökonomischer Sicht, wesentliche sicherheitsrelevante IT-Aufgaben, die mit der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang stehen, in eigener Verantwortung auszuüben. Externe Dienste der Speicherung und Verarbeitung von Daten wären allenfalls selektiv hinzuzuziehen. Bei selektivem Bezug externer Cloud-Lösungen wäre dies im Rahmen einer hybriden Cloud-Lösung realisierbar.

Die Bereitstellung von SaaS ist ein unumkehrbarer Trend im IT-Markt. Aktuell und in naher Zukunft ist es jedoch immer noch so, dass der Kanton fast alle seine strategischen Informatikanwendungen und besonders die Informatikfachanwendungen auf eigenen Servern im Rechenzentrum der Bedag betreiben wird. Dies ist zum Beispiel auch beim neuen ERP-System der Fall, das ab 2023 zum Einsatz gelangen soll. Die sich abzeichnende Tendenz hin zu Cloud-Lösungen oder SaaS-Angeboten kann dazu führen, dass einzelne Anwendungen des Kantons zukünftig auf Servern betrieben werden müssen, die sich irgendwo auf der Welt befinden. Auf den einzelnen Servern ist dabei jedoch immer nur eine kleine Teilmenge des kantonalen Datenbestandes

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

hinterlegt. Es ist auch zu bedenken, dass sich bezüglich der bedeutendsten strategischen ICT-Systeme des Kantons, d.h. insbesondere bei NESKO (Steuerverwaltung) und SUSANA (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt), in den nächsten Jahren kein Systemwechsel abzeichnet. Nesko (mit seinen über 60 Anwendungen) und SUSANA tragen mit über CHF 25 Millionen den grössten Umsatzanteil am Rechenzentrum der Bedag. Auch die Konzernapplikation BE-Gever, die elektronische Geschäftsverwaltung des Kantons, wird auf Servern der Bedag betrieben. Dazu kommt der Betrieb des neuen ERP-Systems, so dass die Existenzberechtigung und die Wirtschaftlichkeit des Bedag-Rechenzentrums und damit auch die Datenhoheit des Kantons in diesen Bereichen auch mittelfristig nicht in Frage gestellt sind. Und schliesslich werden im Rahmen des Programms IT@BE bis 2021 viele Fachanwendungen, die heute noch dezentral auf Servern in den Direktionen betrieben werden, ins kantonale Rechenzentrum überführt, was zu einem zusätzlichen Umsatzwachstum und einer höheren Auslastung führen wird.

3.3 Volkswirtschaftliche Analyse

Eine volkswirtschaftliche Analyse der fünf Strategievarianten für die Bedag wurden im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) von Swiss Economics durchgeführt (die Variante «Zusammenschluss / Fusion» wurde nicht mehr mit einbezogen, weil eine Umsetzung im aktuellen ICT-Marktumfeld nicht realistisch ist). Eine RFA ist ein vorausschauendes Instrument zur strukturierten Analyse volkswirtschaftlicher Auswirkungen geplanter Regulierungen. Die Beurteilungen der im Rahmen der RFA geprüften Strategievarianten unterscheiden sich stark zwischen den identifizierten Stakeholdern:

Ranking Stakeholder-Analyse



Lesebeispiel: Aus der Perspektive der *Bedag* kommen die Gutachter zu den folgenden Beurteilungen der verschiedenen Strategievarianten (in der Reihenfolge der besten Bewertungen):

- 1 Status Quo (SQ) optimiert – ohne Holding
- 2 Behalten RZ – Verkauf SE
- 3 Reintegration RZ – Verkauf SE
- 4 SQ optimiert – mit Holding
- 5 Verkauf

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Grundsätzlich ist die Heterogenität der Bewertungen der Strategievarianten zwischen den verschiedenen Stakeholdern hoch. Einzig in Bezug auf einen Gesamtverkauf kann von gleichgerichteten Interessen gesprochen werden.

Im Rahmen der Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen muss berücksichtigt werden, dass der gesamtwirtschaftliche Effekt aller vorgeschlagenen Strategievarianten als eher klein eingeschätzt wird. Trotzdem ergibt sich aus der gesamtwirtschaftlichen Analyse ein schwach positiver Effekt aller Varianten mit Ausnahme der Option «Status Quo optimiert - ohne Holding». Die positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen ergeben sich durch eine Dynamisierung des Wirtschaftsstandortes und sind bei einem Gesamtverkauf der Bedag am stärksten ausgeprägt.

Die Gesamttaggierung der Beurteilungen der Varianten über alle Stakeholder – und inklusive der Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft – zeigt, dass der Verkauf des Softwarebereichs (ohne Reintegration des Bereichs RZ) insgesamt die optimalste Strategie darstellt, gefolgt vom Verkauf des Softwarebereichs samt Reintegration des Bereichs RZ und – leicht abgeschlagen – der Option «Status Quo optimiert - ohne Holding». Die Variante «Status Quo optimiert» mit Holding und der Gesamtverkauf belegen hingegen die letzten Ränge. Vor allem der Gesamtverkauf der Bedag wird daher nicht empfohlen. Sensitivitätstests zeigen, dass das Gesamtranking bezüglich unterschiedlicher Gewichtungen der Stakeholder weitestgehend stabil ist.

3.4 Variante «Reintegration RZ in die Kantonsverwaltung – Verkauf SE»

Die Beurteilung der externen Experten und der Bedag zur Variante «Reintegration RZ in die Kantonsverwaltung – Verkauf SE» können wie folgt zusammengefasst werden:

– **Gutachten von Prof. Dr. Jens Dibbern und Dr. Christoph Jäger: Staats- und verwaltungsrechtliche Betrachtung, Informatikorganisations- und führungsmässige Betrachtung, beschaffungsrechtliche Betrachtung**

Die Variante Reintegration erscheint den Gutachtern eine gangbare Lösung zu sein. Staats- und verwaltungsrechtlich würde sie einen Paradigmenwechsel bedeuten, aber zu einer willkommenen Klärung des Selbst- und Drittverständnisses hinsichtlich Dienstleistungen im Bereich RZ führen und diesen Bereich klarer als bisher auf die Bedürfnisse des Kantons Bern ausrichten. Bei einer vollständigen Integration des RZ (Kantons- und Drittaufträge) verlöre die wirtschaftliche Tätigkeit für Drittkunden stark an Bedeutung, wäre aber mit einer genügenden gesetzlichen Grundlage als klar untergeordnete Nebentätigkeit im Sinne der Randnutzung einer vorhandenen Infrastruktur nach wie vor zulässig. Bei der Variante der teilweisen Reintegration des RZ (nur die Kantonsaufträge) fiel die wirtschaftliche Tätigkeit ganz weg, was die konsequenteste Form der Reintegration wäre. Ordnungspolitisch kann der – ganze oder teilweise – Wegfall der Konkurrenzierung privater Anbieter positiv gewertet werden. Die heutigen Schnittstellen würden abgebaut, die ICT-Strategie gestärkt, indem ein einziges Kompetenzzentrum geschaffen würde (wobei davon ausgegangen wird, dass das RZ in das bestehende Amt für Informatik und Organisation / KAIO integriert würde).

Beschaffungsrechtlich würde sich die Situation gegenüber der Variante «Status quo optimiert» im Ergebnis nicht verändern. Neu würde der Leistungsbezug des Kantons beim RZ eine «echte» Inhouse-Beschaffung darstellen, welche klar vergaberechtsfrei erfolgen darf. Die Wahl der vollständigen Reintegration, d.h. inkl. Drittkundengeschäft, würde allerdings zur Unsicherheit führen, ob diese wirtschaftliche Nebentätigkeit das vergaberechtliche In-house-Privileg gefährden bzw. dahinfällenlassen würde. Solange jedoch – wie bei einer Quasi-

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Inhouse-Beschaffung – die Schwelle von maximale 20 Prozent des Umsatzes im Drittenkundengeschäft beachtet würde, dürfte das Privileg aber anerkannt werden. Da das reintegrierte RZ klar auf die Bedürfnisse des Kantons Bern ausgerichtet wäre und das betroffene Amt keinen unternehmerischen Ansatz verfolgen könnte, liesse sich diese Schwelle ggf. einfacher einhalten bzw. unterschreiten.

Ökonomisch betrachtet und vor dem Hintergrund der Wahrung der Datenhoheit böte die Reintegration des RZ jedoch keine wesentlichen Vorteile gegenüber der Wahrung des Status Quo mit der Bedag (inkl. Holdingvariante). Die Softwaresparte sollte gemäss den Gutachtern allerdings nicht unbesehen und ohne sorgfältige Prüfung dem Verkaufsprozess übergeben werden, insbesondere was den Teil der auf den Kanton zugeschnittenen Individualentwicklungen wie NESKO, PERSISKA oder SUSA betrifft. Hier sollte vermieden werden, durch den Verkauf von Software in Kernbereichen der Kantonsverwaltung inskünftig Abhängigkeiten zu einem oder mehreren Anbietern zu schaffen. Es sollte geprüft werden, ob bei diesen Anwendungen nicht zumindest die hochgradig spezifischen Aufgaben der Weiterentwicklung und Wartung selektiv zusammen mit dem RZ ebenfalls zu reintegrieren wären (inkl. dazugehöriges Personal).

Auch der Verkauf der Softwaresparte würde gemäss den Gutachtern kurz- bis mittelfristig keine nennenswerten Kosteneinsparungen erbringen. Mit Blick in die Zukunft würden die Anforderungen an die Wahrung der Datenhoheit für den Kanton Bern wachsen, insbesondere, wenn im Zuge der Digitalisierung zukünftig vermehrt Cloud-Lösungen einbezogen werden. Bis dato werde die Verantwortung für die Datenhoheit überwiegend von der Bedag getragen. Im Falle der Reintegration müsste diese intern vom Kanton Bern sichergestellt werden. Hierzu müsste der Kanton Bern entsprechendes internes Know-how aufbauen. Ist dieses vorhanden, so könnte sich der Kanton Bern schrittweise auch den Herausforderungen des immer stärker aufkommenden Cloud-Computings eigenständig stellen. Im Falle des «Status quo optimiert» geht er diese Herausforderungen zusammen mit der Bedag an.

Insgesamt sei die Reintegration des RZ, unter Verkauf der Softwaresparte, unter allen drei hier massgebenden Blickwinkeln eine wählbare Option. Die Umsetzung würde allerdings anforderungsreich sein, Zeit beanspruchen und mit Kosten verbunden sein, ohne dass im späteren Betrieb Kosteneinsparungen zu erwarten seien. Mit Blick auf die Risiken und die wohl weitgehend fehlenden Erfahrungen mit dem Schritt einer Reintegration dieser Grössenordnung wäre vorgängig eine sorgfältige Abklärung der Machbarkeit, namentlich bezüglich Gegenstand (Abgrenzung der Softwaresparte), der einzelnen Prozessschritte, der Übertragung der Arbeits- und der Kundenverträge, der Absicherung der Haftungsrisiken etc. durchzuführen. Erst eine solche Analyse ergäbe eine verlässlichere Entscheidungsgrundlage.

– Stellungnahme der Bedag zur Variante «Reintegration RZ in die Kantonsverwaltung – Verkauf SE»

In ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2019 weist die Bedag darauf hin, dass es sich bei dieser Variante um ein ausserordentlich anspruchsvolles Jahrzehnteprojekt mit grossem zeitlichen, finanziellen, planerischen und organisatorischem Aufwand handle. Die Bedag rät aufgrund der hohen Risiken dringend von dieser Variante ab. Sollte dieses Szenario dennoch von der Politik weiterverfolgt werden, empfiehlt die Bedag wie die beiden Gutachter Jäger und Dibern, vorgängig eine detaillierte Machbarkeitsstudie zu erstellen. Kernstück dieser Machbarkeitsstudie wäre die Auflistung und Beschreibung aller mit einer Integration verbundenen Aktivitäten der Akteure auf Seiten Bedag und Kanton, die Darstellung des zeitlichen und finanziellen Aufwands sowie eine umfassende Risikobeurteilung der personellen, organisatorischen, führungsmässigen und technischen Migration.

3.5 Variante «Bedag light»

Im Rahmen des Dialogs zwischen der der FiKo und der Finanzdirektion (vgl. nachfolgende Ziffer 4) wurde eine zusätzliche Variante «Bedag light» geprüft und diskutiert. Bei dieser Variante würden das RZ und die strategischen Bereiche der SE von der Bedag weitergeführt. Die nichtstrategischen Teile der SE würden von der Bedag abgelöst und veräussert.

Die Geschäftstätigkeit der Bedag kann in folgende vier Geschäftsteile gegliedert werden:

– **Geschäftsteil 1: RZ (ca. 73 Prozent des Umsatzes)**

Das Rechenzentrum wird bei dieser Variante von der Bedag als «Kerngeschäft» weiterbetrieben.

– **Geschäftsteil 2: SE Kanton Bern (ca. 13 Prozent des Umsatzes)**

Dieser Teil beinhaltet Software-Dienstleistungen, welche ausschliesslich für den Kanton Bern erbracht werden. Sie enthalten teilweise betriebsnahe Aufgaben und sind mit dem Rechenzentrum der Bedag verzahnt. Für die korrekte, unterbrochslose und hoch verfügbare Abwicklung der Verwaltungsprozesse sind diese Dienstleistungen zentral. Beispiele: NESKO, PER-SISKA, SUSA und Wahllösung Bewas.

– **Geschäftsteil 3: SE gemischt (ca. 9 Prozent des Umsatzes)**

In diesen Geschäftsteil fallen Software-Dienstleistungen, welche gleichermassen für den Kanton Bern und weitere Verwaltungen (andere Kantone) erbracht werden. Dabei handelt es sich um (Standard)Lösungen, bei welchen in der Entwicklung Synergieeffekte – also auch finanzielle Kostenvorteile – für den Kanton Bern resultieren und welche die bernischen Digitalisierungsvorhaben unterstützen. Beispiele: Grundbuchlösung Capitastra, Einwohnerregister Geres, Strassenverkehrslösung der Armee und Suisse ePolice.

– **Geschäftsteil 4: SE Dritte (ca. 5 Prozent des Umsatzes)**

In diese Kategorie fallen Software-Dienstleistungen, welche ausschliesslich für Drittkunden erbracht werden. Diese Leistungen können mit Synergien und Innovationen zum übrigen Kantongeschäft beitragen, ein direkter Bezug zu den kantonalbernischen Verwaltungsprozessen besteht indessen nicht. Beispiel: Geschäftstätigkeit mit der Viacar AG (Wartung Strassenverkehrslösungen für verschiedene Kantone).

Ein Verkauf des Drittkundengeschäfts, d. h. der Geschäftsteile 3 und 4 würde für den Kanton Bern rein beschaffungsrechtlich zu einer Klärung führen, da die staatseigene Bedag («Bedag light») den beschaffungsrechtlichen Grenzwert von 80 Prozent Kantonsaufträgen übertreffen würde. Auch würde für den Kanton Bern die politische Legitimationsdiskussion vollständig entfallen, wonach die staatseigene Bedag private KMU konkurrenzieren. Die Kantonsverwaltung müsste bisher bei der Bedag eingekaufte Leistungen (z. B. Grundbuchlösung) auf dem freien Markt einkaufen.

Aus dem Geschäftsfeld 4 besteht kein direkter Bezug zu den Verwaltungsprozessen des Kantons Bern. Da die strategische und wirtschaftliche Bedeutung dieses Geschäftsteils klein ist, könnte dieser ohne nennenswerte Folgen abgestossen werden oder man könnte ihn sukzessive «auslaufen» lassen. Bei einem Verkauf des Geschäftsteils 3 würden hingegen verschiedene positive Effekte entfallen: Durch die gemeinsame Entwicklung von IT-Lösungen profitieren die bestehenden Kunden und damit auch der Kanton Bern. Weiter bringen für Drittkunden realisierte IT-Vorhaben Synergieeffekte, welche in Digitalisierungsvorhaben des Kantons Bern weiterver-

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

wendet werden können. Zusätzlich hat der Kanton bei der Bedag die Möglichkeit, insbesondere in strategischen Belangen, seinen Einfluss nicht nur als Kunde, sondern auch als Eigentümer geltend zu machen und sicherzustellen, dass die Bedag diesem Geschäftsfeld auch in Zukunft die aus bernischer Sicht notwendige Bedeutung beimisst.

4. Dialog mit der Finanzkommission

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Zusatzabklärungen ist der Regierungsrat – vertreten durch die Finanzdirektion – in einen Dialog mit der FiKo getreten. Im Zentrum stand zunächst die Frage, ob aus Sicht der FiKo die Variante «Reintegration RZ in die Kantonsverwaltung – Verkauf SE» weiterhin eine ernstzunehmende Option darstellt und die von den Gutachtern Jäger und Dibbern empfohlene Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden soll.

Für die FiKo haben die Abklärungen gezeigt, dass eine Reintegration des Geschäftsbereichs RZ in die Kantonsverwaltung wohl möglich, jedoch mit grossem Aufwand und vielen Unsicherheiten und Risiken verbunden wäre. Auch wenn dadurch auf der formellen Ebene eine gewisse Klärung erreicht werden könnte, erscheint diese aus Sicht der FiKo in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken zu stehen. Die FiKo erachtet deshalb die Erstellung der zur Diskussion stehenden Machbarkeitsstudie zu dieser Variante als nicht angezeigt.

Im Ergebnis erachtet die FiKo für die nähere Zukunft die Umstrukturierung der Bedag in eine Holding als eine gute Option. Eine Holding ermöglicht eine grössere Flexibilität, auf künftige Entwicklungen in jedem Bereich (RZ und SE) zu reagieren.

Für die FiKo stellt sich jedoch die Frage, ob der Kanton mittelfristig aufgrund der rasanten Entwicklung in der Informatik – insbesondere des Trends zu SaaS-Lösungen – das Primat der Datenhoheit noch aufrechterhalten kann. Dies insbesondere mit Blick auf die Kosten und das Risiko, den technologischen Anschluss zu verpassen. Wegen der rasch fortschreitenden Entwicklung und der Annahme, dass das Geschäftsmodell der Bedag in Zukunft stark unter Druck geraten könnte, ist für die FiKo die Variante «Vollverkauf» nach wie vor eine Option, die weiterverfolgt werden sollte. Um dies zu ermöglichen, fordert die FiKo den Regierungsrat dazu auf, eine Revision des Bedag-Gesetzes vorzubereiten, welche den Regierungsrat zum Verkauf der Bedag ermächtigt, falls es die Situation dereinst erfordern sollte. Heute wäre dies ohne vorgängige Gesetzesrevision nicht möglich, da der Kanton gemäss Bedag-Gesetz die Mehrheit an der Bedag halten muss.

5. Fazit des Regierungsrates

Nach Auffassung des Regierungsrates haben die von der FiKo gewünschten Zusatzabklärungen zu keinen neuen Erkenntnissen geführt, welche eine grundlegende Abkehr von der im Herbst 2018 festgelegten strategischen Ausrichtung der Bedag rechtfertigen würden. Wie die FiKo ist auch der Regierungsrat der Auffassung, dass die Variante «Reintegration RZ in die Kantonsverwaltung – Verkauf SE» mit erheblichen Umsetzungsrisiken verbunden ist. Für den Regierungsrat und auch für die Bedag stellt diese Variante keine Option dar.

Unmittelbar nach der Inkraftsetzung der neuen Eigentümerstrategie per 1. Oktober 2018 wurden die Umsetzungsarbeiten ausgelöst. Dabei stand zunächst die Frage im Zentrum, ob durch eine sinnvolle und wirtschaftlich begründete Aufgaben- oder Finanzierungsverschiebung vom KAIO hin zur Bedag der Umsatzanteil des Kantons auf die beschaffungsrechtlich für «Quasi-Inhouse-Vergaben» notwendigen 80 Prozent angehoben werden kann. Es zeigte sich relativ rasch, dass

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

das Erreichen dieser Zielsetzung ohne grundlegende Aufgaben- und Rollenverschiebung nicht möglich ist. Aufgrund dieser Ausgangslage rückt aus Sicht des Regierungsrates die Option «Holding» in den Vordergrund. Bei der Holdinglösung müsste die 80/20-Regel nur im Bereich des Rechenzentrums, also im Bereich der Bezugspflicht, erreicht werden, was heute bereits fast der Fall ist. Dasselbe Ergebnis könnte auch mit der Bildung einer Muttergesellschaft (Bereich RZ) und einer Tochtergesellschaft (Bereich SE) erreicht werden. Diese Strategievarianten werden von der Bedag ausdrücklich begrüsst.

Die Holdinglösung bzw. die Variante Mutter-/Tochtergesellschaft bietet jedoch nicht nur aus beschaffungsrechtlicher Sicht Vorteile. Sie ermöglicht es aus Sicht des Regierungsrates auch, rasch auf neue Entwicklungen zu reagieren (zum Beispiel ein Verkauf der Softwareentwicklung oder von Teilen davon ohne vorgängige Gesetzesrevision). Dem Primat der Datenhoheit muss in einer zunehmend bedrohlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Weltlage trotz eines guten Datenschutz- und Datensicherheits-Niveaus weiterhin grosses Gewicht beigemessen werden. Demgegenüber kann sich der Kanton Bern auch den unumkehrbaren Trends im sich rasch wandelnden Umfeld der Informatik nicht verschliessen. Dieses Spannungsfeld erfordert von Seiten des Eigentümers einen engen Austausch zwischen der für die Beteiligung zuständigen Finanzdirektion und der Führungsspitze der Bedag. Dieser Austausch wurde seit dem Erlass der neuen Eigentümerstrategie im Herbst 2018 intensiviert. So finden mehrmals pro Jahr Informationsgespräche zwischen der Kantonsvertretung, dem Verwaltungsratspräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem CEO, dem CFO und der Finanzdirektorin statt. Auf Stufe des Regierungsrates erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss Gesamtkonzept zum Beteiligungsmanagement zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

Aufgrund des raschen Wandels in der Informatik will die FiKo mit dem Regierungsrat die Diskussion um die strategische Ausrichtung der Bedag weiterführen, um in Zukunft bereit zu sein, wenn sich nächste Entscheide aufdrängen sollten. Der Regierungsrat ist grundsätzlich offen für diesen Dialog. Allerdings gibt er zu bedenken, dass es nach den mehrjährigen politischen Diskussionen über die zukünftige strategische Ausrichtung der Bedag und den damit verbundenen Unsicherheiten nun für das Unternehmen und insbesondere dessen Personal hinsichtlich der eigentümerpolitischen Zielsetzungen eine gewisse Stabilität braucht. Dies umso mehr, als dass der Fachkräftemangel für IT-Fachleute deutlich spürbar ist und sich die Bedag auf dem umkämpften Arbeitsmarkt als verlässliche Arbeitgeberin positionieren muss. Gleichzeitig gilt es wegen der rasanten Entwicklung in der Informatik, die eigentümerstrategischen Ziele auch in Zukunft zu hinterfragen. Falls sich die Rahmenbedingungen grundlegend verändern, muss der Regierungsrat rasch darauf reagieren können. Ein Verkauf der Bedag steht für den Regierungsrat derzeit nicht zur Diskussion. Sollte sich ein solcher jedoch dereinst aufdrängen, müsste dazu ein mehrjähriger Gesetzgebungsprozess ausgelöst werden. Der Regierungsrat unterstützt deshalb den von der FiKo im Rahmen des Dialogs eingebrachten Vorschlag, mit einer Revision des Bedag-Gesetzes die Kompetenz für Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an der Bedag dem Regierungsrat zu übertragen.

Für weiterführende Diskussionen mit der FiKo können die bereits vorhandenen Gefässe (jährliches Reporting über die kantonalen Beteiligungsgesellschaften, jährliches Informatikgespräch) genutzt werden. Darüber hinaus wird der Regierungsrat bei ausserordentlichen Entwicklungen zeitnah mit der FiKo in Kontakt treten.

Zusammenfassend sieht der Regierungsrat vor, nach der Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes durch den Grossen Rat die Bedag Informatik AG in eine Muttergesellschaft (Bereich RZ)

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)

und eine Tochtergesellschaft (Bereich SE) aufzugliedern, eine Revision des Bedag-Gesetzes aufzustarten sowie die Eigentümerstrategie 2018 entsprechend zu aktualisieren. Ein Verkauf der Bedag oder eine Veräusserung von Teilbereichen der Bedag steht für den Regierungsrat aktuell hingegen nicht zur Diskussion. In zeitlicher Hinsicht sollte die neue Gesellschaftsstruktur spätestens per 1. Januar 2022 umgesetzt werden können. Auf diesen Zeitpunkt wird auch die geltende Eigentümerstrategie vom 19. September 2018 entsprechend anzupassen sein.

II. BERICHT VOM 19. SEPTEMBER 2018

1. Zusammenfassung

In der Septembersession 2016 hatte das Kantonsparlament ein Postulat von Grossrat Köpfli überwiesen, das den Regierungsrat beauftragt, den Verkauf der sich zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Bern befindenden Bedag Informatik AG (Bedag) zu prüfen. In seiner Antwort auf diesen Vorstoss hatte der Regierungsrat diese Prüfung zugesichert, dass er einen Verkauf und weitere Strategievarianten unter Einbezug unabhängiger Experten im Rahmen der bereits laufenden Arbeiten zur Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag prüfen wird.

Innerhalb der Kantonsverwaltung stellte sich zudem die Frage, ob die Bedag beschaffungsrechtlich gleich wie alle anderen Anbieter auf dem freien Markt zu behandeln sei. Gemäss dem beschaffungsrechtlich massgebenden Wesentlichkeitskriterium darf der Drittkundenanteil der Bedag die zulässigen 20 Prozent der EU-Rechtsprechung nicht überschreiten (sog. Teck-al-Urteil). Mit einem Drittkundenanteil der Bedag von aktuell rund 25 Prozent ist dies nicht der Fall.

Pendent ist auch eine Forderung der kantonalen Finanzkontrolle, die Eigentümerstrategie der Bedag zu überarbeiten.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag folgende Strategievarianten geprüft: Verkauf, Behalten Bereich Rechenzentrum – Verkauf Bereich Software, Zusammenschluss, Reintegration, Status quo optimiert. Gestützt auf eine breite Auslegeordnung hat der Regierungsrat im Februar 2017 erste Stossrichtungsentscheide bezüglich der Strategievarianten gefällt und dabei bekräftigt, dass er die Hoheit über die von der Kantonsverwaltung bearbeiteten Daten behalten will. Auch ein Vergleich mit anderen Kantonen hat gezeigt, dass kein Kanton die Datenhaltung und die Datenbewirtschaftung an ein privatwirtschaftliches Unternehmen ausgelagert hat. Der Regierungsrat hat deshalb die Variante «Status Quo» in den Vordergrund gestellt.

Im August 2017 hat der Regierungsrat die Aufträge für die in seiner Antwort auf das Postulat Köpfli zugesicherten unabhängigen Expertengutachten erteilt. Dabei wurden die vier Strategievarianten aus verschiedenen Blickwinkeln beurteilt: Staatsrechtliche, politische und ordnungspolitische Aspekte (Prof. Markus Müller, Universität Bern), Informatikorganisation und –führung (Prof. Jens Dibbern, Universität Bern), Beschaffungsrecht (Dr. Christoph Jäger, Rechtsanwalt, Bern).

Im Ergebnis empfehlen die drei Gutachter, dass

- der Kanton Bern die Bedag weiterhin als kantonseigenes Informatikunternehmen behält,
- die vom Regierungsrat bisher favorisierte Strategievariante «Status quo optimiert» zusätzlich verbessert und
- die Bedag als in eine Aktiengesellschaft gekleidete ausgegliederte Verwaltungsträgerin besser in die Führung der Informatik der Kantonsverwaltung integriert wird.

Aus zum Teil leicht unterschiedlichen Gründen stehen hingegen die Optionen ganzer oder teilweiser Verkauf, Reintegration in die Kantonsverwaltung und Zusammenschluss mit anderen Informatikanbietern für die Gutachter nicht im Vordergrund. Die drei Gutachter stellen eine modifizierte Strategievariante «Status quo optimiert» zur Diskussion und empfehlen deren Prüfung.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Dabei würden die Bereiche Rechenzentrum (RZ) und Software (SW) der Bedag aus beschaffungsrechtlichen Gründen je in eine in Aktiengesellschaft gekleidete Tochtergesellschaft getrennt und unter das Dach einer Holding gestellt.

Aus der Sicht des Regierungsrates sind die drei Gutachten überzeugend ausgefallen und weisen eine hohe Qualität auf. Der Regierungsrat ist diesen Empfehlungen gefolgt. Die Umsetzung der Empfehlungen der Gutachter läuft auf eine Dualstrategie hinaus:

- Der Kanton Bern hält im Sinne der Strategievariante «Status quo optimiert» mit der Bedag weiterhin ein kantonseigenes Informatikunternehmen und behält damit als Eigentümer die vollständige Hoheit über die sensiblen und geschäftskritischen Daten der Kantonsverwaltung. Die Bedag wird als in eine Aktiengesellschaft gekleidete ausgegliederte Verwaltungsträgerin besser in die Führung der Informatik der Kantonsverwaltung integriert. Die bessere Eingliederung soll namentlich dort geschehen, wo die Bedag gegenüber der Kantonsverwaltung wesentliche Leistungsverantwortung trägt und mit ihrem Know-how wichtige inhaltliche Impulse geben kann.
- Gleichzeitig und parallel wird die Bildung einer Holding geprüft, um die Bereiche RZ und SW in eigenständige Aktiengesellschaften zu trennen, die vom Kanton als Eigentümer beschaffungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden: Pflichtbezug der Kantonsverwaltung im Bereich RZ, freie Ausschreibung im Bereich SW.

Die aktualisierte Eigentümerstrategie der Bedag orientiert sich an folgenden Leitlinien:

- Der Kanton Bern will die Hoheit über die Haltung und Bewirtschaftung der sensiblen und geschäftskritischen elektronischen Daten der Kantonsverwaltung sicherstellen. Zu diesem Zweck hält er mit der Bedag ein kantonseigenes Informatikunternehmen, das diese Daten in seinem Rechenzentrum speichert und die damit verbundenen IT-Applikationen betreibt.
- Die Bedag ist als ausgegliederte Verwaltungsträgerin ein externes Zentrum für Informatikdienstleistungen, die der Bedarfsverwaltung zugeordnet sind. Als öffentliches Unternehmen ist die Bedag in die Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gekleidet.
- Die Bedag unterstützt Leistungen des Kantons für die Bevölkerung und die Wirtschaft im Rahmen von Verwaltungsprozessen, in denen geschäftskritische und sensible Daten bewirtschaftet und gespeichert werden. Sie steht demzufolge in einer besonderen Verantwortung, die richtige Balance zwischen betrieblicher Stabilität, der nötigen Innovationskraft und sehr hohen Anforderungen an die Sicherheit der ihr anvertrauten Daten zu finden und mittel- und langfristig halten zu können.
- Dabei muss der Bedag im Rahmen der Eigentümerstrategie bei der konkreten Ausgestaltung des Leistungsauftrags in einer komplexen und sich rasch und dynamisch wandelnden Informatik-Welt die nötige Autonomie bezüglich Umsetzung, Beschaffungen, Variantenentscheiden, Kooperationen usw. zugestanden werden, so lange sich diese Parameter innerhalb der durch die Eigentümerstrategie definierten Leitplanken bewegen.
- Die Bedag räumt dem Bedürfnis der Kantonsverwaltung nach Datensicherheit und jederzeit reibungsloser Abwicklung der Verwaltungsprozesse hohe Bedeutung ein. Sie kann auch Dienstleistungen für Dritte ausserhalb der Bernischen Kantonsverwaltung anbieten. Das Potential für zusätzliche Dienstleistungsaufträge ist im Rahmen der beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen möglich.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

2. Grundlagen

2.1 Ausgangslage

In der Septembersession 2016 wurde vom Grossen Rat ein Postulat angenommen, welches den Regierungsrat beauftragt, den Verkauf der Bedag Informatik AG (Bedag) zu prüfen (P 028-2016 Köpfli). Damit wurde die eigentümerstrategische Frage aufgeworfen, ob der Kanton ein kantons-eigenes Informatikunternehmen halten soll oder nicht. Sowohl das Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik AG vom 5. Juni 2002 (Bedag Gesetz) als auch die darauf basierende Eigentümerstrategie des Regierungsrates sehen das aktuell vor. In der Begründung führten die Postulanten aus, dass die Bedürfnisse der bernischen Kantonsverwaltung im Informatikbereich auch auf dem freien Markt abgedeckt werden könnten. In seiner Antwort auf diesen Vorstoss hatte der Regierungsrat zugesichert, das Anliegen unter Beizug unabhängiger Experten im Rahmen der bereits anlaufenden Arbeiten zur Überprüfung der Eigentümerstrategie zu prüfen und dabei zuhanden des Grossen Rates eine umfassende Auslegeordnung mit allen entscheid-relevanten Daten, Fakten und Argumenten erstellen zu lassen.

Innerhalb der Kantonsverwaltung stellte sich zudem das Fachamt Amt für Informatik und Organisation (KAIO) in den letzten Jahren auf den Standpunkt, dass die langfristigen Betriebsverträge zu den strategischen Informatiksystemen zwischen dem Kanton Bern und der Bedag nicht beschaffungsrechtskonform seien und ausgeschrieben werden müssten. Die Bedag sei beschaffungsrechtlich gleich wie alle anderen Anbieter auf dem freien Markt zu behandeln. Denn gemäss KAIO sei das beschaffungsrechtlich massgebende Wesentlichkeitskriterium nicht eingehalten, weil gemäss diesem Kriterium der Drittkundenanteil der Bedag die zulässigen 20 Prozent der EU-Rechtsprechung überschreitet (sog. Teckal-Urteil). Ohne Ausschreibung dürften der Bedag gemäss KAIO nur Aufträge erteilt werden, wenn deren Drittkundenanteil 20 Prozent nicht überschreiten würde. Mit einem Drittkundenanteil der Bedag von aktuell rund 25 Prozent ist dies nicht der Fall.

Aufgrund einer solchen, vom KAIO postulierten Ausschreibungspraxis kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bedag in Zukunft bisherige langjährige Aufträge des Hauptkunden Kanton Bern beispielsweise in den Bereichen Steuern, Finanzen, Personal und Strassenverkehr in zweistelliger Millionenhöhe verlieren könnte und ihr dadurch die wirtschaftliche Grundlage entzogen würde, wenn sie in WTO-Ausschreibungsverfahren gegen Mitkonkurrenten unterliegt. Verliert die Bedag solche Grossaufträge, könnte sie wegen mangelnder Grösse, weg-fallender Skaleneffekte und weiteren betriebswirtschaftlichen Nachteilen ihre Rechenzentrumsdienstleistungen nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten; sie würde auch nicht mehr über die finanzielle Kraft verfügen, um die nötigen Investitionen zu tätigen, damit sie technologisch auf der Höhe bleibt, insbesondere auch im Bereich der Datensicherheit, wo die Anforderungen an die Systeme und Prozesse laufend steigen.

Weder die Finanzdirektion noch der Regierungsrat haben sich mit dieser Frage bisher vertieft befasst. Eine Ausschreibungspraxis der Kantonsverwaltung, wie auch immer sie lauten soll, erfordert eine politische Legitimierung durch den Regierungsrat.

Pendent ist auch eine Forderung der kantonalen Finanzkontrolle, die Eigentümerstrategie der Bedag zu überarbeiten, insbesondere müsse diese umfassender und detaillierter ausgestaltet werden.

Im Bericht der AWK vom 12. März 2014 «Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI)» wird zudem empfohlen, die Rolle der Bedag zu prüfen.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)

2.2 Bisherige Rolle der Bedag

Die bisherige Rolle der Bedag kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Bedag ist als öffentliches Unternehmen in Privatrechtsform Trägerin öffentlicher Aufgaben nach Art. 95 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1).
- Informatikleistungen, die der Kanton für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, sind der Bedarfsverwaltung zuzuordnen. Damit dienen die entsprechenden Tätigkeiten der Bedag nicht der unmittelbaren Erfüllung einer Staatsaufgabe, sondern stellen lediglich eine notwendige Vorbedingung für die staatliche Aufgabenerfüllung dar.
- Die Bedag gewährleistet zu jeder Zeit den sicheren, geschützten und wirtschaftlichen Betrieb der Rechenzentren sowie die Produktion und Wartung der strategischen Informationssysteme der Kantonsverwaltung (Steuern, Finanzen, Personalwesen, Grundbuch, Strassenverkehrswesen usw.).
- Der Kanton Bern will als Eigentümer oder als massgeblicher Miteigentümer direkten Einfluss auf die Strategie und die Führung der Betreiberin seiner strategischen Informatiksysteme haben, weil Betriebsausfälle dieser Systeme die gesamte Kantonsverwaltung lahmlegen können und die hochsensiblen Daten der Bürgerinnen und Bürger sollen nicht einer beliebigen Drittfirma übertragen werden.
- Der Rechenzentrumsbetrieb wird in der Bedag zentralisiert, da es technisch und finanziell nicht sinnvoll ist, die aufeinander abgestimmten Informatiksysteme des Kantons bei verschiedenen Anbietern betreiben zu lassen.
- Die Bedag konzentriert sich auf das kantonale Kerngeschäft und erbringt nur dort für öffentliche Verwaltungen und Private in überschaubarem Rahmen Informatikdienstleistungen, wo dafür eine klare technische, organisatorische oder fachliche Beziehung zum kantonalen Kerngeschäft besteht und wo für den Eigentümer dadurch positive Kosten- und Synergieeffekte entstehen.

2.3 Bisherige Eigentümerstrategie

Auf Basis der Regierungsratsbeschlüsse 30. Oktober 1996 und 10. Dezember 1997 hat der Grosse Rat am 5. Juni 2002 das Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG) verabschiedet. Im Zweckartikel in den Statuten ist die Eigentümerstrategie des Regierungsrates mit folgendem Wortlaut festgehalten worden:

Die Gesellschaft erbringt unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatikdienstleistungen. Dienstleistungen für Dritte können erbracht werden, wenn sie

- *eine technische, organisatorische oder fachliche Beziehung zu den für den Kanton Bern erbrachten Leistungen aufweisen,*
- *der verbesserten Auslastung vorhandener Kapazitäten dienen oder andere positive Kosten- oder Synergieeffekte aufweisen, oder*
- *die Bedag Informatik unterstützen, sich auf dem aktuellen Stand der technologischen Entwicklung zu halten.*

2.4 Vergleich mit anderen Kantonen

Für die Entscheidungsfindung des Regierungsrates betreffend Aktualisierung der Eigentümerstrategie waren die Regelungen und Erfahrungen der anderen Kantone mitentscheidend:

Der Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt eine restriktive Auslagerungspolitik betreffend die Informatik der öffentlichen Verwaltungen. Dabei gilt es zwischen dem Rechenzentrumsgeschäft und der Software-Entwicklung zu unterscheiden. Generell sind die Kantone mit Auslagerungen des Rechenzentrumsbetriebs sehr restriktiv, während bei der Software-Entwicklung pragmatisch vorgegangen wird. Kantonseigene Entwicklungsabteilungen entwickeln Lösungen für den Eigenbedarf, sofern keine bewährten Lösungen auf dem Markt existieren. Bei grösseren Anwendungen wie zum Beispiel im Strassenverkehrswesen oder beim Grundbuchwesen gibt es dazu verschiedene Zusammenarbeitsmodelle. Sind Lösungen auf dem Markt erhältlich, werden sie normalerweise im Rahmen von Submissionen beschafft.

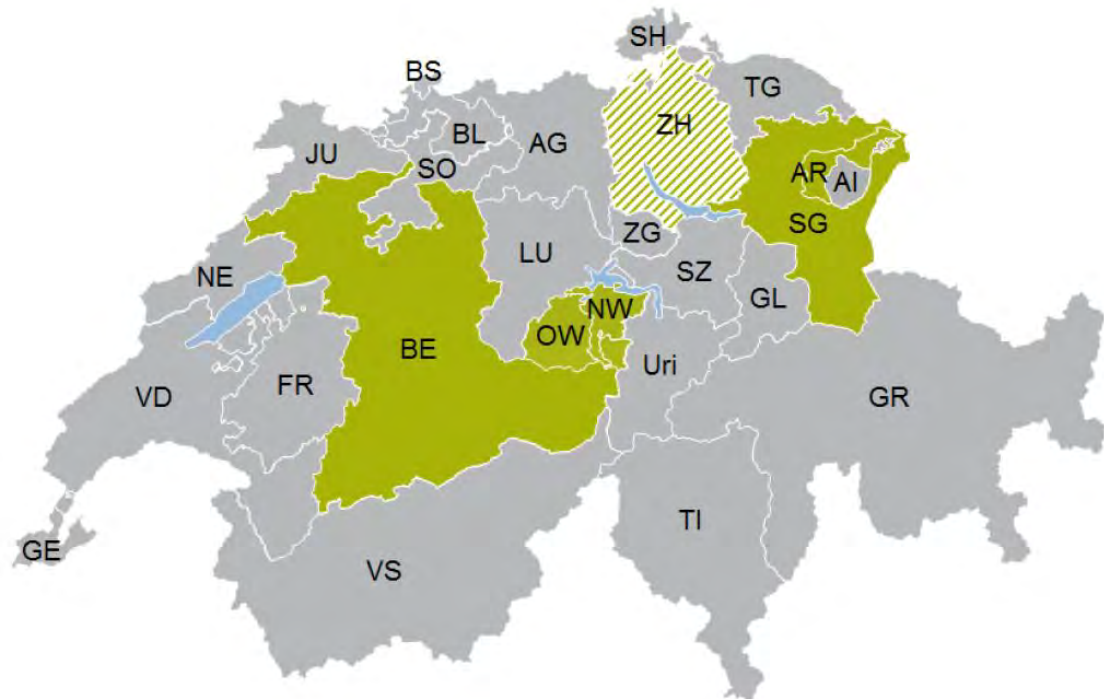
2.4.1 Rechenzentrumsbetrieb

Die Rechenzentrumssituation in den anderen Kantonen gestaltet sich wie folgt:

- 20 Kantone betreiben ihre strategischen Informatiksysteme in einem eigenen Amt.
- 6 Kantone haben den Betrieb ihrer strategischen Informatiksysteme an ein eigenes Informatikunternehmen ausgelagert:
 - Kanton Bern an Bedag Informatik AG (Aktiengesellschaft, 100% Eigentum)
 - Kanton Appenzell Ausserorden an AR Informatik AG (spezialrechtliche Aktiengesellschaft, 50% Eigentum, Rest im Eigentum der Gemeinden)
 - Kanton St. Gallen an Abraxas Informatik AG (Aktiengesellschaft, 50% Eigentum, Rest Kanton Zürich)
 - Kanton Zürich teilweise an Abraxas Informatik AG (Aktiengesellschaft, 50% Eigentum, Rest Kanton St. Gallen), teilweise betreiben die Direktionen ihre Systeme selber
 - Kanton Obwalden an InformatikLeistungsZentrum OW/NW (öffentlich-rechtliche Anstalt, 50% Eigentum, Rest Kanton Nidwalden)
 - Kanton Nidwalden an InformatikLeistungsZentrum OW/NW (öffentlich-rechtliche Anstalt, 50% Eigentum, Rest Kanton Obwalden)
- Es gibt keinen Kanton, der den Betrieb seiner strategischen Informatiksysteme an einen unabhängigen Dritten ausgelagert hat.
- In Kantonen, in denen ein Amt, eine Anstalt oder eine spezialrechtliche Aktiengesellschaft den IT-Betrieb erbringt, besteht eine Bezugspflicht und der Leistungserbringer ist für seine Beschaffungen selber ausschreibungspflichtig. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach dem Verursacherprinzip und nur bei Standardleistungen mittels Kostenkatalog zu Selbstkosten.
- Lediglich bei der Abraxas und bei der Bedag besteht keine Bezugspflicht. Die Preisbildung erfolgt nach Marktmechanismen und die beiden Firmen beschaffen ihre Leistungen frei.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Die folgende Grafik zeigt die Kantone, welche den Betrieb der strategischen Informatiksysteme mit einem eigenen Amt sicherstellen, in grauer Farbe und die Kantone, welche den Betrieb an ein eigenes Unternehmen ausgelagert haben, in grüner Farbe. Wie bereits erwähnt hat kein Kanton seine Informatik und damit die Datenhaltung und die Datenbewirtschaftung an ein privatwirtschaftliches Unternehmen ausgelagert.



Auch im angrenzenden Ausland lagern die Bundesländer und Hauptstädte den Betrieb der strategischen Informatiksysteme höchstens an von ihnen beherrschte Organisationen oder Unternehmen aus. Beispiele sind:

- Bundesland Baden-Württemberg an die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW)
- Freistaat Bayern an das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ)
- Land Salzburg an die interne IT in der Landesamtsdirektion
- Stadt Berlin an die eigene öffentlich-rechtliche Anstalt IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ)
- Stadt München an den städtischen Eigenbetrieb für «Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München» it@M
- Stadt Wien an das eigene Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH.

2.4.2 Software-Entwicklung

Wie die Darstellung der heutigen Kantonspraxis zeigt, ist eine spezialisierte kantonsinterne Software-Entwicklung oder die Beteiligung an einer Software-Entwicklung im Kantonsumfeld kein Sonderfall, sondern der Normalfall. Aus Gründen der einfacheren Auftragsvergabe, des Arbeitsplatzerhalts, der Kostenersparnisse oder der direkten Einflussnahme werden in den meisten Kantonen nach wie vor Applikationen unter eigener Kontrolle entwickelt. Diese Kantone sind



- Einfachere Zusammenarbeit ohne Ausschreibung
- Direkte Einflussnahme
- Tiefere Kosten, v. a. wenn Synergien mit anderen Kantonen genutzt werden können
- Sicherheit beim Umgang mit heiklen Daten
- Arbeitsplatz- und Wissenserhaltung

2.5 Informationssicherheitsrechtliche Rahmenbedingungen

Daten in jeglicher Form sind und werden vermehrt der Rohstoff und der Innovationstreiber des 21. Jahrhunderts. Analysen, Korrelationen von Daten (Data Mining) und Vernetzung physischer Objekte, lassen heute Rückschlüsse über Personen und Personengruppen, deren Verhalten und deren Absichten in einer Transparenz zu, welche den Persönlichkeitsschutz zutiefst tangieren können. Die Informationslücken zwischen der realen und virtuellen Welt werden zunehmend geschlossen. Wer Daten besitzt, hat Macht.

Im Gegensatz zur Privatperson in privaten Angelegenheiten hat der Bürger im Kontakt mit den Behörden keine Wahlfreiheit, welchem Anbieter er seine Daten anvertraut und welche Daten er

überhaupt über sich herausgibt. Da staatliche Daten bereits heute, aber in Zukunft noch in zunehmendem Masse, Rückschlüsse über Persönlichkeit, politische Gesinnung oder Gesundheitszustand zulassen, muss der Staat diese Daten besonders schützen. Er hat mit aller Konsequenz dafür zu sorgen, dass die Personen Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch die Behörden geniessen. Zusätzlich ist er gezwungen, jegliche Verbindung von spezifischen Bürgerdaten mit kommerziellen Daten zu verhindern, nur so kann er seine Integrität und Glaubwürdigkeit gegenüber den Bürgern sicherstellen.

Dieser Pflicht kann der Staat vor dem Hintergrund der heutigen technologischen Möglichkeiten nur dann nachkommen, wenn er die Datenhoheit innehat. Datenhoheit impliziert dabei weit mehr als Datenschutz und Datensicherheit, Datenhoheit impliziert die Durchsetzbarkeit des Gesetzes sowie die direkte Einflussnahme resp. physische Gewalt über die Bürgerdaten, jederzeit und an jedem Ort. Dieselben Überlegungen gelten für das Risiko eines Verlustes von Daten, der ganze Verwaltungsprozesse zum Erliegen bringen kann.

Die direkte Einflussnahme auf die Datensammlung und -bewirtschaftung im Interesse des Schutzes der Daten vor Missbrauch oder Verlust bedingt Eigentümerschaft und Datenhaltung in der Schweiz. Die Palette kann dabei abschliessend von interner Datenhaltung, bspw. in einem Amt analog anderer Kantone oder dem Bundesamt für Informatik, bis zu externer Datenhaltung bei einer eigenen Firma reichen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kantone ihre Daten nicht an privatwirtschaftliche Unternehmen auslagern, weil dies mit einem Kontrollverlust verbunden wäre und somit die Vertraulichkeit, Integrität, Nachvollziehbarkeit und Verfügbarkeit der Daten nicht gewährleistet werden könnten.

Zu den heute von der Bedag verwalteten hochsensiblen Daten der Kantonsverwaltung gehören insbesondere:

- Personendaten und Finanzdaten von juristischen und natürlichen Personen aus dem Steuerbereich
- Personendaten, Finanzdaten, Daten aus juristischen Vorgängen (Administrativmassnahmen bei Verkehrsdelikten) ebenso wie Gesundheitsdaten (Daten aus Medizinischen Kontrolluntersuchungen) aus kantonshoheitlichen Aufgaben im Bereich Strassenverkehr
- Justizinformationen, u.a. der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte
- Weitere besonders schützenswerte Daten der Finanzdirektion sowie der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (insbesondere eine erhebliche Anzahl besonders schützenswerte Personendaten).

2.6 Beschaffungsrechtliche Rahmenbedingungen

Als Folge neuester Entwicklungen im Beschaffungsrecht ist die Frage zu klären, ob der Kanton Bern ein eigenes Informatikunternehmen halten und ihm freihändig Aufträge erteilen darf. Im Bereich der Software erhält die Bedag Aufträge des Kantons ausschliesslich aufgrund von WTO-Ausschreibungen, die sie gewinnt; eine Ausnahme bilden die Wartungs- und Weiterentwicklungsaufträge an die Bedag für PERSISKA (Personal), NESKO (Steuern), FIS (Finanzen) und SUSA (Strassenverkehr). Im Bereich des Rechenzentrumsbetriebs besteht zwischen dem Kanton als Kunden und der Bedag seit 1999 ein langjähriger Rahmenvertrag für den Betrieb seiner An-

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

wendungen in den Bereichen Finanzen, Personal, Steuern und Strassenverkehr. Eine Aktualisierung der Eigentümerstrategie erfordert, falls es nicht zu einem Verkauf der Bedag kommt, eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, ob das heutige oder ein künftiges, angepasstes Unternehmensmodell in beschaffungsrechtlicher Hinsicht rechtlich tragfähig ist. Diese Frage hat mitentscheidende Auswirkungen auf Eigentümerstrategie und Unternehmensstrategie.

In Orientierung an der Gesetzgebung der EU und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs seit dem berühmten «Teckal»-Urteil müssen nach der herrschenden Vergaberechtslehre in der Schweiz drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit eine unterstellte öffentliche Auftraggeberin einen externen Leistungserbringer mit eigener Rechtspersönlichkeit ohne Beachtung des öffentlichen Beschaffungsrechts, mithin vergaberechtsfrei, direkt beauftragen darf:

- Der öffentliche Auftraggeber muss alleine oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern die Anbieterin «wie eine eigene Dienststelle» kontrollieren, indem er sie über seine Beteiligung kapitalmässig oder personell beherrschen kann (Kontrollerfordernis).
- Die kontrollierte Anbieterin muss im Wesentlichen ausschliesslich für die öffentliche Auftraggeberin, d.h. das kontrollierende Gemeinwesen, tätig sein (Tätigkeitserfordernis), was in Anlehnung an die EU-Richtlinien angenommen wird, wenn sie weniger als 20 Prozent ihres Umsatzes mit Geschäften für Dritte bzw. am Markt erzielt.
- An der Anbieterin dürfen neben dem Staat keine Privaten beteiligt sein (Verbot der privaten Kapitalbeteiligung). Dies zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität, d.h. um zu vermeiden, dass diese Anbieterin aufgrund der staatlichen Beteiligung im Wettbewerb mit anderen Anbietern solcher Leistungen am Markt Vorteile und Privilegien geniesst, welche den Wettbewerb verzerren würden. Solche Vorteile können im Geschäft mit dem Staat, aber auch – beispielsweise aufgrund von Quersubventionierungen mit staatlichen Geldern – im Drittgeschäft für private Auftraggeber entstehen.

2.7 Rollenteilung Bedag-KAIO

Im Rahmen des Projektes «Unabhängige Prüfung der Informatik im Kanton Bern (UPI)» hatte die eingesetzte AWK Group AG erstmals in der Geschichte die gesamte ICT der Kantonsverwaltung einer vollständigen Analyse unterzogen und in ihrem Bericht vom 12. März 2014 46 Empfehlungen hinsichtlich der Optimierung des Informatikeinsatzes abgegeben. Einige davon stehen auch in einem engeren oder weiteren Zusammenhang mit der Eigentümerstrategie der Bedag:

- B02 Schnittstelle KAIO / Bedag professionalisieren
- B05 Kanton bei Benchmarks der Bedag einbinden
- E01 KAIO soll klar ausgerichtet werden und sich künftig primär auf die Rollen Besteller und Fachführung konzentrieren
- F01 Freiheiten für weitere Kunden der Bedag einräumen
- F02 Schwerpunkt der Bedag auf den Betrieb legen
- H02 Vereinfachung und Standardisierung der Clients und allenfalls stärkerer Einsatzes von Web-Lösungen oder Terminal-Server-Lösungen für Fachapplikationen
- H04 Paketierung und (technisches) Testing für Client-Software zentralisieren
- I01 Die Bedag ist für den Kanton prädestiniert, Rechenzentrumsleistungen zu erbringen

I07 Vertiefte Aufnahme aller technischen Räume über die DIR/STA/JUS hinweg und Erstellung Rechenzentrumskonzept durchführen

I08 Leistungen bei Serverinfrastrukturen bündeln

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlungen wurde die ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 – 2020 erarbeitet, die der Regierungsrat am 3. Februar 2016 genehmigt hat. Die obenstehenden Empfehlungen hatten Einfluss auf diese Strategie, auf die anschliessenden Umsetzungsarbeiten mit dem Programm «IT@BE» sowie auf die neue Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV) vom 24. Januar 2018.

Sowohl in der ICT-Strategie als auch in der ICTV wird u.a. festgehalten, dass das KAIO für die Kantonsverwaltung die ICT-Grundversorgung sicherstellt und dass die DIR/STA/JUS gegenüber dem KAIO für die ICT-Grundversorgung die Rolle als Leistungsbezüger einnehmen. Das KAIO fungiert als zentraler Leistungsbesteller, es steuert und koordiniert die Leistungserbringer. Betriebsleistungen beschafft das KAIO grundsätzlich bei externen Anbietern, mit Ausnahme des Supports der ersten Ebene (First Level Support), vgl. Artikel 13 ICTV.

Im Rahmen der Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben und der UPI-Empfehlungen im Programm «IT@BE» wurden und werden bis in die Jahre 2020 und 2021 verschiedene Aufgabenverschiebungen auch zwischen dem KAIO und den DIR/STA/JUS einerseits und der Bedag andererseits vorgenommen:

- Einzelne Betriebsleistungen, die das KAIO und die DIR/STA/JUS noch selbst erbracht hatten, wurden und werden zur Bedag ausgelagert (so z.B. das Engineering, die technische Systemverwaltung und der Second Level Support der Clients, das Managen der Antivirenlösungen, die Paketierung und Verteilung der eingesetzten Software, der Betrieb von noch dezentral stationierten Server-Infrastrukturen etc.).
- Personelle Ressourcen, die die Bedag im Rahmen des Field Supports (Vor-Ort-Support) eingesetzt hatte, wurden zum KAIO verschoben.

Mit all diesen Arbeiten, die Bezug auf die eingangs erwähnten UPI-Empfehlungen E01, F02, H02 und H04 nahmen, wird eine klare Rollenzuteilung zwischen der Kantonsverwaltung und der Bedag erreicht: Die Bedag ist die bedeutendste Leistungserbringerin für die ICT der Kantonsverwaltung, das KAIO der zentrale Leistungsbesteller für die ICT-Grundversorgung und die DIR/STA/JUS fungieren hier als Leistungsbezüger (sowie als direkte Leistungsbesteller im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen). Mit diesen Festlegungen konnten unklare Schnittstellen und Doppelspurigkeiten sowie offene Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geklärt und bereinigt werden.

Die aktualisierte Eigentümerstrategie der Bedag ändert an diesen klaren Rollenzuteilungen nichts. Diese bleiben unverändert erhalten. Gleichzeitig werden die Grundsatzentscheide zu UPI-Empfehlungen gefällt, welche heute noch nicht umgesetzt sind, so insbesondere zum Aufbau der zentralen, standardisierten Serverinfrastruktur für alle DIR/STA/JUS bei der Bedag (Empfehlungen I01, I07 und I08). Die Empfehlungen B02 und B05 werden – obwohl teilweise auch bereits umgesetzt – im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur Eigentümerstrategie aufgenommen (z.B. bei der Festlegung, in welchen Gremien der Kantonsverwaltung die Bedag vertreten sein wird sowie bei der Frage der Preisfestlegung für Rechenzentrums-Dienstleistungen). Nicht umgesetzt wird die Empfehlung F01 («Freiheiten für weitere Kunden der Bedag einräumen»), da sie mit der neuen beschaffungsrechtlichen Positionierung der Bedag nicht kompatibel ist.

3. Strategievarianten

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Aktualisierung der Eigentümerstrategie für die Bedag folgende Strategievarianten geprüft:

- Verkauf
- Behalten Bereich Rechenzentrum – Verkauf Bereich Software
- Zusammenschluss / Fusion
- Reintegration
- Status quo optimiert

Nachfolgend werden diese Strategievarianten beschrieben und im Sinne einer Erstbeurteilung die Vor- und Nachteile bzw. Chancen und Risiken summarisch dargelegt.

3.1 Verkauf

Die Strategievariante Verkauf sieht vor, dass der Kanton Bern als Eigentümer der Bedag aussteigen wird und kein eigenes IT-Unternehmen mehr führt. Er wird sich daher von seiner Beteiligung an der Bedag trennen müssen. Das Ziel eines solchen Verkaufs ist die möglichst schnelle, vollständige und sozialverträgliche Veräusserung der Bedag zum bestmöglichen Preis. Die Leistungen für den Kanton Bern und die übrigen Kunden sollen dabei vom neuen Eigentümer vertragskonform fortgeführt und Know-how-Verluste sollen vermieden werden.

Verkaufsgegenstand ist das ganze Unternehmen mit sämtlichen Aktiven und Passiven. Das Ziel der Strategievariante ist erreicht, wenn das Unternehmen als Gesamtes an einen Käufer oder alle Unternehmensteile einzeln an mehrere Käufer veräussert wurden. Welches Szenario zum Tragen kommt, hängt davon ab, ob Kaufinteressenten für das Unternehmen oder für Teile davon gefunden werden und wie sich dieses Angebot der Interessenten auf die Beurteilungskriterien Verkaufserlös und Betriebsstabilität auswirken.

Der Kreis potenzieller Kaufinteressenten ist allein aufgrund der Transaktionsgrösse relativ klein. Nationale und internationale Interessenten primär aus der IT-Branche stehen im Vordergrund. Ein Gesamtverkauf an einen einzelnen Käufer bietet den Vorteil, dass ein einziger Ansprechpartner die Abwicklung grundsätzlich vereinfacht und am Schluss des Verkaufsprozesses keine Unternehmensteile übrigbleiben und keine Aktiengesellschaft liquidiert werden muss.

Kann für den Verkauf des Gesamtunternehmens kein Käufer gefunden werden, drängt sich ein fragmentierter Verkauf von Einzelteilen (Software-Entwicklung, Rechenzentren, Druck- und Verpackungszentrum, Liegenschaften) auf, um eine grössere Anzahl Kaufinteressenten anzusprechen. Dadurch sinkt die Transaktionsgrösse und es können auch kleinere und spezialisierte Unternehmen mit strategischen Schwerpunkten und Geschäftstätigkeiten in den jeweiligen Marktsegmenten der Belegschaft interessante Zukunftsaussichten bieten.

Für einen Verkauf sprechen:

- Der Kanton Bern trägt kein unternehmerisches Risiko für ein staatseigenes IT-Unternehmen mehr.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

- Die Verwaltungsstellen sind in der politischen Diskussion von Legitimationsanstrengungen für die Bedag befreit und das KAIO erlangt vollständige Freiheit in der Umsetzung der eigenen Beschaffungsrichtlinien.
- Die Verwaltung kann ohne Rücksicht auf das eigene IT-Unternehmen IT-Leistungen frei am Markt beschaffen.
- Der Kanton Bern kann das in der Bedag gebundene Vermögen realisieren und frei verwenden.

Gegen einen Verkauf sprechen:

- Der Kanton Bern gibt die direkte Einflussnahme und die Datenhoheit aus der Hand. Die Mitsprache des Kantons beschränkt sich auf vertragliche vereinbarte Kontrollen beim Lieferanten, was zu kurz greift
- Regierungsrat und Verwaltung wagen einen schweizweiten Alleingang, indem sie als einziger Kanton die IT an einen Dritten auslagern.
- Die allererste Parlamentsdiskussion über eine Veräusserung der Bedag wirkt sich irreversibel auf Unternehmenswert, Auftragslage, personelle und finanzielle Situation aus. Spätestens der in jedem Fall notwendige Parlamentsentscheid führt zu Unruhe und unerwünschten Fluktuationen in der Belegschaft.
- Der Verkaufsprozess und die damit einhergehenden Betriebsübergaben müssen als Hochrisiko für das Funktionieren der kantonalen Verwaltung beurteilt werden. Erfahrungsgemäss ist eine Betriebsübergabe in den Augen der betroffenen Mitarbeitenden eine Neuorientierung, in der die Bereitschaft für einen Arbeitgeberwechsel ausserhalb des angestammten Aufgabengebietes sehr hoch ist. Die Folge davon sind hohe Fluktuationsraten und grosse Know-how-Verluste. Gerade in den Kerngebieten der Bedag wie Personalwesen, Steuern, Strassenverkehrswesen, Grundbuch usw. könnten in Folge einer solchen Fluktuation die Entwicklung, die Wartung und der Betrieb nicht mehr sichergestellt werden. Eine Kompensation mit Drittfirmen wäre in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Selbst potenzielle Käufer wären nie in der Lage, den Betrieb kurzfristig und ohne die erfahrenen Spezialistinnen und Spezialisten der Bedag sicherzustellen. Der Kanton Bern könnte daher im Extremfall beispielsweise die Löhne nicht mehr auszahlen und seine Steuern nicht mehr einziehen.
- Dividendenerträge für den Kanton entfallen.

3.2 Behalten Bereich Rechenzentrum – Verkauf Bereich Software

Die Bedag konzentriert sich auf das Rechenzentrumsgeschäft des Kantons Bern. Dieser ist weiterhin der Alleineigentümer des Unternehmens. Die rechenzentrumsnahen Entwicklungstätigkeiten, welche zurzeit organisatorisch im Bereich Software-Entwicklung angesiedelt sind, werden in den Bereich Rechenzentren verschoben. Die restliche Software-Entwicklung wird verkauft. Das Rechenzentrumsgeschäft ausserhalb des Eigentümermarktes wird auf maximal 20 Prozent des Gesamtumsatzes beschränkt.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Beim Verkauf der ganzen Software-Entwicklung ergeben sich folgende Chancen:

- Beim Verkauf der ganzen Software-Entwicklung wäre die politische Diskussion über Sinn und Zweck einer eigenen Software-Entwicklung endgültig vom Tisch.
- Die Bedag kann durch den Verkauf einen einmaligen Gewinn erzielen, der an den Kanton Bern ausgeschüttet werden kann.

Beim Verkauf der ganzen Software-Entwicklung ergeben sich folgende Risiken:

- Die Durchführung eines transparenten und fairen Verkaufsverfahrens ist mit hohen Schwierigkeiten verbunden und bietet grosses Potenzial für Einsprachen und damit für Reputationschäden.
- Durch die vor dem Verkauf notwendige Herauslösung des in der Software-Entwicklung angesiedelten Application Managements vom Rechenzentrumsbetrieb werden die Betriebsstabilität der strategischen Applikationen und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungsprozesse gefährdet.
- Der Kanton Bern ist der dominierende Hauptkunde der Software-Entwicklung. Wenn sich der Hauptkunde von seinem Hauptlieferanten trennt, stellt sich für einen Käufer die Frage, wie zukunftsicher das zu übernehmende Geschäft ist. Der erzielbare Verkaufspreis liegt u.U. tief im Vergleich zu den heute erzielten Deckungsbeiträgen. Es besteht das Risiko der Wertvernichtung.
- Das Rechenzentrum verliert den direkten Zugang zu zunehmend wichtigen Trends der immer enger werdenden Zusammenarbeit zwischen Entwicklern und Betreibern (De-vOps, Cloud). Das Rechenzentrum verliert an Kompetenz und wird vermehrt durch die Software-Lieferanten gesteuert.
- Falls der Käufer ein Mitbewerber ist und ebenfalls der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegt, ändert sich die Situation der privaten Firmen in Bezug auf die Konkurrenzierung durch einen Staatsbetrieb nicht. Der gewünschte Effekt für die Privatwirtschaft tritt nicht ein. Politisch ist die Frage zu beantworten, was der Verkauf wirklich positiv bewirkt hat.
- Es wird neu eine Abhängigkeit von einem fremden Anbieter ausserhalb des Einflussbereichs des Kantons geschaffen. Die Einflussmöglichkeiten als Eigentümer auf Kosten, Preismodelle, Transparenz und Terminpriorisierung gehen verloren.

3.3 Zusammenschluss / Fusion

Die Variante beabsichtigt den Zusammenschluss der drei grossen, sich im öffentlichen Eigentum befindlichen IT-Dienstleistungsanbieter Bedag, Abraxas und Verwaltungszentrum AG St. Gallen (VRSG) zu einem grossen Kompetenzzentrum für öffentliche Verwaltungen, allenfalls ergänzt durch weitere staatliche Unternehmen wie das InformatikLeistungsZentrum OW/NW. Am 15. Juni 2017 haben die beiden Unternehmen Abraxas und VRSG bekanntgegeben, dass sie fusionieren werden. Ein Zusammenschluss mit der Bedag in einer späteren Phase ist mit diesem Schritt weiterhin möglich und würde dessen Abwicklung in einer späteren Phase wesentlich vereinfachen.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Die Marktdurchdringung im Bereich der öffentlichen Verwaltungen würde Gemeinden und Kantone umfassen. Die Fokussierung auf die Nische der öffentlichen Verwaltung reduziert die Eigentümerrisiken, konkurriert Dritte nicht und ist Garant für ein langfristiges Überleben aufgrund von breiten und tiefen Branchenkenntnissen, einem optimierten Preis-Leistungs-Gefüge und daraus folgend langfristiger Verträge. Die Lösungs- und Produktbreite wäre für die öffentlichen Verwaltungen umfassend (Kantone, Städte, Gemeinden). Synergien könnten in allen Bereichen (Softwareentwicklung, Rechenzentrumsgeschäft, Verkauf, Geschäftsentwicklung und zentrale Dienste) erzielt werden.

Eigentümer bliebe ausschliesslich die öffentliche Hand (Kantone, Städte, Gemeinden). Im Marktumfeld der öffentlichen Verwaltungen entstünde ein Unternehmen, welches aufgrund seiner Grösse Standards setzt (z.B. eCH-Standards bei E-Government-Vorhaben). Das Unternehmen überwände selbständig die föderalistisch geprägten Medienbrüche in den öffentlichen Verwaltungen mittels durchgängiger Informatikapplikationen und Schnittstellenreduktion. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor wäre «Software as a Service»-Lösungen, d.h. eine Firma, die sowohl Softwareentwicklung, Software-Integration und Rechenzentrumsbetrieb unter einem Dach vereinen würde.

In der fusionierten Unternehmung wäre auch ein geballtes Expertenwissen in Bereichen der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnahen Betrieben vereint, das es unter anderem erlaubt, dass sich Gemeinden, Städte und Kantone auf ihr Kerngeschäft, d.h. auf die Abwicklung der Verwaltungsprozesse und der Politik, fokussieren könnten und dass die Stabilität und Wirtschaftlichkeit der Lösungen und des Betriebs sichergestellt wären.

Für einen Zusammenschluss sprechen:

- Datenhoheit und direkte Einflussnahme durch die Eigentümer.
- Die Grösse garantiert ein langfristiges Überleben.
- Eine breite Eigentümerschaft reduziert die Eigentümerrisiken.
- Skaleneffekte und wirtschaftliche Einkaufsbedingungen für die Eigentümer sind gewährleistet.
- Durchgängige „Software as a Service“-Lösung (über alle Verwaltungsstufen hinweg) komplett aus einer Hand.
- Finanzielle Stärke ermöglicht fokussierte Investitionen.
- Technologisch und applikatorisch mit umfassendem Expertenwissen breit und tief aufgestellt.

Gegen einen Zusammenschluss sprechen:

- Fehlende politische Unterstützung und politische Unabwägbarkeiten (Grossräte und Landräte verschiedenster Couleur und Interessen). Nicht kongruente Absichten der bestehenden Eigentümer.
- Fehlende Bereitschaft zur Veränderung beim betroffenen Personal.
- Schwieriges Zusammenschmelzen unterschiedlicher Firmenkulturen.

- Hohe Komplexität bei der Leitung und Durchführung des Fusionsprojektes. Während der langen Übergangszeit sind beschaffungsrechtliche Fragen ggf. nicht geklärt, ausser man geht über den Zwischenschritt Status quo optimiert (vgl. Ziffer 3.5).
- Eine Anpassung des Bedag-Gesetzes ist notwendig und unterliegt einem politischen Prozess.

3.4 Reintegration

Die Strategievariante Integration beabsichtigt die Integration der Bedag in die Verwaltung des Kantons Bern und somit deren Liquidation als Unternehmen im handelsrechtlichen Sinne. Unter der Voraussetzung der Datenhoheit und der direkten Einflussnahme, welche aus staats- und sicherheitspolitischer Sicht (Glaubwürdigkeit des Staates) weit über Datenschutz und Datensicherheit hinausgehen, sowie vor dem Hintergrund der aktuell im KAIO diskutierten beschaffungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Bedag, kann mit einer Integration in den Kanton beiden Punkten auf einen Schlag Genüge getan werden. Eine Konzentration auf rein kantonalerbische Informatikvorhaben erlaubt eine Priorisierung der Kräfte respektive des Mitteleinsatzes. Heutige Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Kantons Bern müssten vor der Integration veräussert werden.

Für eine Integration sprechen:

- Datenhoheit und direkte Einflussnahme durch den Kanton bleiben erhalten.
- Kurz- und mittelfristig profitiert der Kanton von günstigeren Gestehungskosten durch den Wegfall von Aufwänden, die die Eigenständigkeit als Unternehmen mit sich bringen (z.B. Verkauf, Marketing, Verwaltungsrat), sowie Margen und Steuern.
- In der Bedag vorhandenes Expertenwissen kann in den kantonalen Projekten besser eingebracht werden, da die Experten nicht mehr als Lieferanten sondern als Mitarbeitende des Kantons angesehen würden.
- Die Variante ist schweizweit praxiserprobt und bewährt. Damit sind auch die beschaffungsrechtliche Thematik sowie die politische Diskussion rund um die Konkurrenzierung von Dritten durch den Kanton Bern gelöst.

Gegen eine Integration sprechen:

- Die kantonalen Strukturen verringern die Agilität des Leistungserbringers (Budgetierungsprozesse, Beschaffung von Personal auf dem Arbeitsmarkt, Investitionen, Innovationen etc.).
- Eine Integration in die kantonalen Strukturen würde mit sich bringen, dass diese Organisation Teil der Kantonsverwaltung würde und damit unter der direkten Aufsicht des Grossen Rates und seiner Kommissionen sowie der kantonalen Finanzkontrolle stehen würde. Damit verbunden wäre das erhebliche Risiko von Interventionen aus dem politischen Umfeld in die operative Informatik der Kantonsverwaltung bzw. eine Verpolitisierung der kantonalen Informatik mit all den negativen Konsequenzen für Regierungsrat und Verwaltung.
- Aufgrund des fehlenden Kosten- und Wettbewerbsdruckes besteht die Gefahr eines steigenden Stellenetats und damit steigender Kosten.
- Kein Dividendenertrag und kein zusätzliches Vorzeigeunternehmen mehr für den Kanton Bern.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

- Eingeschränkte Kooperationsfähigkeit (möglicher Ausweg: interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt).

3.5 Status quo optimiert

Die Bedag konzentriert sich auf das IT-Geschäft des Kantons Bern. Dieser ist weiterhin Alleineigentümer der Aktiengesellschaft Bedag Informatik AG. Das Geschäft ausserhalb des Eigentümermarktes wird auf maximal 20 Prozent des Gesamtumsatzes beschränkt. Damit werden die beschaffungsrechtlichen Teckal-Kriterien erfüllt und der Kanton Bern, d.h. alle Ämter und Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Justiz, können ihre IT-Aufträge vergabeverfahrensfrei der Bedag übergeben. Im Gegenzug muss die Bedag ihre eingekauften Leistungen nach Beschaffungsrecht beschaffen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Verarbeitung von schützenswerten Daten stehenden IT-Betriebsaufgaben werden durch die Bedag erbracht. Dies umfasst den IT-Betrieb aller Fach- und Konzernapplikationen sowie der dazu erforderlichen Applikationsplattformen des Kantons Bern. Diese Strategievariante stellt sicher, dass die Datenhoheit durch den Kanton Bern sichergestellt ist und die direkte Einflussnahme des Eigentümers auf die Bedag erhalten bleibt. Um das Prinzip der «Hoheit über die kantonalen geschäftskritischen bzw. sensiblen Daten der Kantonsverwaltung» einzuhalten, sind Regelungen zu erlassen, welche Informatikdienstleistungen die Kantonsverwaltung bei der Bedag beziehen muss und welche Aufträge sie frei an andere Dienstleister vergeben kann.

Zusammenfassend basiert die Legitimation der Bedag als kantonales Unternehmen darauf, dass der Kanton Bern als Eigentümer eine direkte Einflussnahme auf die für die Verwaltung strategischen Informatiksysteme und die Bearbeitung der Daten seiner Bürger ausüben will. Im Gegenzug wird für die Bedag eine hohe Konzentration und Spezialisierung der Unternehmensaktivitäten auf den Kanton Bern und dessen individuelle Bedürfnisse abgeleitet. Gezielte Drittmarktgeschäfte bleiben dort möglich, wo ein positiver Nutzen für den Kanton Bern entsteht. Der Umsatzanteil im Drittmarktgeschäft wird aus beschaffungsrechtlichen Gründen auf maximal 20 Prozent beschränkt.

Für die Strategievariante Status quo plus sprechen:

- Die Betriebsstabilität bleibt erhalten (keine komplexen Beschaffungs- und Migrationsprojekte).
- Durch die Beschränkung im Drittkundengeschäft werden die (unternehmerischen) Risiken des Eigentümers verringert.
- Die Lösung dürfte politisch akzeptiert werden.
- Der Status quo optimiert schafft kein Präjudiz. So ist zu jedem späteren Zeitpunkt die Wahl einer anderen Variante weiterhin möglich. Insbesondere bietet diese Variante eine gute Ausgangslage für die Strategievariante Zusammenschluss.

Gegen die Strategievariante Status quo plus sprechen:

- Da neu die Möglichkeit besteht, der Bedag ausschreibungsfrei Aufträge zu erteilen bzw. für einen Teil der Aufträge der Verwaltung ein Pflichtbezug bei der Bedag besteht, können in Bezug auf die Kundenorientierung, Innovationsfähigkeit und Arbeitgeberattraktivität Risiken entstehen.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

- Durch den Pflichtkonsum entsteht eine hohe Abhängigkeit im Bereich der Rechenzentrumsdienstleistungen. Weiter fehlt dadurch die wettbewerbliche Preisbildung, die aufgrund der freihändigen Vergabe nicht am Markt geschieht.
- Zudem entsteht ein finanzielles Risiko und es kann auch die Einhaltung der 80-20-Regel nicht gesichert werden, wenn die Bedag nicht über genügend kantonale Aufträge verfügt.

3.6 Gegenüberstellung der Strategievarianten

Die fünf Strategievarianten lassen sich hinsichtlich Nutzen und Risikolage wie folgt zusammenfassend bewerten:

- Verkauf: Einem einmaligen Verkaufserlös stehen der Verlust der Datenhoheit sowie das Hochrisiko der Destabilisierung und Gefährdung der Verwaltungsprozesse gegenüber.
- Behalten Bereich Rechenzentrum – Verkauf Bereich Software: Ohne erkennbaren Nutzen werden das Unternehmen destabilisiert und die Verwaltungsprozesse gefährdet.
- Zusammenschluss: Die Vision eines nationalen Kompetenzzentrums Informatik für öffentliche Verwaltungen, das beschaffungsrechtlich korrekte, umfassende, effiziente und kostengünstige Dienstleistungen für die öffentliche Hand anbietet, wird umgesetzt. Die Datenhoheit ist beschaffungsrechtlich gesichert und durch die interkantonale Zusammenarbeit werden Skaleneffekte realisiert bei gleichzeitiger Zunahme der unternehmerischen und politischen Risiken. Die Firmen Bedag, Abraxas und VRSG schliessen sich zusammen. Daraus resultiert eine starke Marktstellung mit dem Vorteil von Kosteneinsparungen und Synergien in den Infrastruktur- und Applikationslandschaften.
- Reintegration: Die Datenhoheit und die Einflussnahme sind bei geringen unternehmerischen und politischen Risiken gewährleistet. Demgegenüber werden die Kundenorientierung und die Innovationskraft bei tendenziell höheren Kosten sinken.
- Status quo optimiert: Die Datenhoheit ist beschaffungsrechtlich gesichert und die Preise für den Kanton Bern sinken unter der gleichzeitigen Abnahme der unternehmerischen und politischen Risiken. Der Kanton Bern behält als Eigentümer der Bedag die vollständige Datenhoheit über die sensiblen Daten, indem der Zugriff und die Bearbeitung dieser Informationen alleine der Kantonsverwaltung und der Bedag vorbehalten bleibt. Der Kanton kann beschaffungsrechtlich korrekt Aufträge vergabeverfahrensfrei an die Bedag vergeben und die Innovationskraft des Unternehmens bleibt bei entsprechenden flankierenden Massnahmen erhalten.

3.7 Erste Stossrichtungsentscheide des Regierungsrates im Februar 2017

Gestützt auf eine breite Auslegeordnung hat der Regierungsrat im Februar 2017 erste Stossrichtungsentscheide bezüglich der vorliegenden Strategievarianten gefällt:

- Die Position und der Wert der Bedag als Erfolgsfaktor für die einwandfreie Abwicklung der Verwaltungsprozesse sind für den Regierungsrat von strategischer Bedeutung.
- Der Regierungsrat will die Hoheit über die von der Kantonsverwaltung bearbeitenden Daten behalten.

- Sympathien hat deshalb die Variante Status quo optimiert.
- Der Regierungsrat sieht hinsichtlich eines Verkaufs grosse Risiken, ein integraler Verkauf kommt deshalb kaum in Frage.
- Der Regierungsrat steht der Variante Zusammenschluss eher skeptisch gegenüber. Es fehlt ihm im Moment eine Beurteilung der politischen und betrieblichen Erfolgchancen und der Vor- und Nachteile, welche diese Variante aus Eigentümersicht hätte.
- Die Variante Reintegration der Bedag in die Kantonsverwaltung ist für den Regierungsrat kein Thema.

4. Expertengutachten Müller/Jäger/Dippert

Im August 2017 hat der Regierungsrat die Aufträge betreffend die Erstellung der in seiner Antwort auf das Postulat Köpfli zugesicherten unabhängigen Expertengutachten erteilt.

4.1 Auftrag

Der Regierungsrat hat beschlossen, die vier Strategievarianten «Verkauf (mit der Untervariante Verkauf Software/Behalten Rechenzentrum) – Reintegration – Status quo optimiert – Zusammenschluss» nach drei Fragenblöcken gutachterlich beurteilen zu lassen:

- **Staatsrechtliche, politische und ordnungspolitische Aspekte**

(Stichworte: Informationssicherheit [Datenschutz, Datensicherheit], Markt und öffentliche Hand, Monopol- und Wettbewerbsfragen, Aufsicht, Eigentümerschaft, politische Einschätzung, Folgen hinsichtlich Rechtsetzung etc.).

- **Informatikorganisation und -führung**

(Stichworte: Sourcing, Führungsmodelle, Zusammenwirken Kantonsverwaltung - Bedag, Sicherstellung der Innovationsdynamik, Digitalisierung, Preisbildung und Kostenmanagement, Interventionsinstrumente, Vertragswesen, Bezugspflicht etc.).

- **Beschaffungsrecht**

(Stichworte: Erfüllung der Kriterien gemäss Gerichtspraxis zur Quasi-In-House-Beschaffung, allfällige Anpassungen des kantonalen Rechts, Übergangsfristen, Ausschreibungsfragen, Bezugspflicht, Preisbenchmarks, Vertragswesen etc.).

Als Gutachter wurden beauftragt:

- Block 1: Prof. Markus Müller, Universität Bern
- Block 2: Prof. Jens Dibbern, Universität Bern
- Block 3: Dr. Christoph Jäger, Rechtsanwalt, Bern

4.2 Erstellung der Gutachten

Die drei Gutachter haben sich zu Beginn der Arbeiten darauf verständigt, drei selbständige Gutachten zu erstellen. Es wäre auch möglich gewesen, die gutachterlichen Erwägungen und Ergebnisse in ein gemeinsames Dokument zu fassen. Die Gutachter haben ihre Arbeit indessen aufeinander abgestimmt und dafür gesorgt, dass sie ihre Arbeit auf demselben Material und auf demselben Wissensstand durchführen konnten. Sie haben sich bei der Erstellung der Gutachten regelmässig ausgetauscht, da ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den drei Prüfbereichen besteht. Es konnte so vermieden werden, dass die Erwägungen und Schlussfolgerungen der Gutachter etwa wegen ungleicher Datenlage bzw. nicht konsistenter Informationen widersprüchlich ausfallen.

So war auch sichergestellt, dass jeder Gutachter in völliger Unabhängigkeit von den anderen Experten zu seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen kam, aber in Kenntnis der Sachverhaltserhebung, der Würdigung und der geplanten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der anderen.

4.3 Erkenntnisse der Gutachten

Inhaltlich sind die drei Gutachter aus ihren je spezifischen fachlichen Blickwinkeln zum weitgehend selben Ergebnis gelangt.

Auch für die Gutachter steht die vom Regierungsrat favorisierte Strategievariante «Status quo optimiert» für eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung im Vordergrund – allerdings eher in modifizierter Form als sog. Holding Variante. Bei dieser würden die Bereiche Rechenzentrum (RZ) und Software (SW) der Bedag aus beschaffungsrechtlichen Gründen je in eine in Aktiengesellschaft gekleidete Tochtergesellschaft getrennt und unter das Dach einer Management-Holding¹ gestellt, welche kein eigenes operatives Geschäft, sondern die beiden Tochtergesellschaften führen würde. Im Detail zu prüfen wäre, welche Funktionen der Gruppe auf Stufe Holding und welche auf Stufe Tochtergesellschaften wahrzunehmen wären, damit die angestrebte submissionsrechtliche Entschärfung nicht gefährdet würde.

Mit diesem Vorgehen könnte im Bereich des RZ die Hoheit über die kantonalen sensiblen und geschäftskritischen Daten sichergestellt werden und es könnte die Kantonsverwaltung der Tochtergesellschaft RZ ausschreibungsfrei Betriebsaufträge erteilen; im Gegenzug sei gemäss den Gutachtern für dieses Geschäft ein Pflichtbezug durch die Kantonsverwaltung bei der Bedag empfehlenswert.

Der Bereich SW hingegen könnte so ausgestaltet werden, dass dafür für die Kantonsverwaltung kein Pflichtbezug bestehen würde, sondern dass der Bereich SW seine Aufträge im Rahmen von Ausschreibungen gewinnen müsste – was schon heute der Fall ist.

Insgesamt werde es so gemäss den Gutachtern ermöglicht, die Hoheit über die kantonalen sensiblen und geschäftskritischen Daten sicherzustellen und gleichzeitig das beschaffungsrechtliche Tätigkeitskriterium (80/20-Regel) im Bereich des RZ zu erreichen.

¹ Aufgaben der Management-Holding: Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftsfelder, Zuteilung der Ressourcen, Bestimmung der Strukturen und der Organisation, Berufung und Abberufung der wichtigsten Führungs-kräfte in der Gruppe, Management der zentralen Konzernfunktionen wie Finanzen, HR und Dienste, Synthese der Teil-geschäfte zu einem umfassenden Angebot, Entscheidung über Investitionsschwerpunkte, Vorgabe einer einheitlichen Personalpolitik, Überwachung der Tochtergesellschaften.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Es erscheint den Gutachtern zudem ratsam, die Optimierungsbemühungen nicht allein auf die beschaffungsrechtlichen Schwierigkeiten zu beschränken, sondern im Rahmen der Aktualisierung bzw. Anpassung der Eigentümerstrategie noch weitere potentielle Optimierungsfelder in den Blick zu nehmen, beispielsweise die Korrektur des verbreiteten Selbst- und Drittverständnisses, wonach die Bedag weitgehend ein «privatwirtschaftlicher Akteur» sei, obwohl sie eine ausgegliederte Verwaltungsträgerin in Form einer privatwirtschaftlichen AG darstellt. Die Bereinigung dieses falschen Verständnisses sei ebenso vorzunehmen wie die Klärung der Rolle des KAIO.

Die Strategievarianten «Verkauf (ganz oder teilweise)», «Reintegration in die Verwaltung» oder «Zusammenschluss / Fusion» sind gemäss den Gutachtern zwar machbar, stehen für sie – mit zum Teil leicht unterschiedlichen Gründen – aber nicht im Vordergrund und werden daher nicht zur Umsetzung empfohlen.

Im Ergebnis empfehlen die drei Gutachter, dass der Kanton Bern die Bedag weiterhin als kantonseigenes Informatikunternehmen behält, sich für die vom Regierungsrat bisher favorisierte Strategievariante «Status quo optimiert» entscheidet, diese zusätzlich verbessert und die Bedag als in eine Aktiengesellschaft gekleidete ausgegliederte Verwaltungsträgerin besser in die Führung der Informatik der Kantonsverwaltung integriert, namentlich dort, wo sie gegenüber der Kantonsverwaltung wesentliche Leistungsverantwortung trägt und mit ihrem Know-how wichtige inhaltliche Impulse geben kann. Bei der Strategievariante «Status quo optimiert» behält der Kanton Bern als Eigentümer der Bedag die vollständige Hoheit über die kantonalen sensiblen und geschäftskritischen Daten. Diese Strategievariante entspricht der Praxis der anderen Kantone und angrenzender Länder, ihre strategischen Informatiksysteme nicht an unabhängige Dritte auszulagern und hinsichtlich Sicherheit und Verfügbarkeit Risiken einzugehen. Die Schnittstellen zwischen der Kantonsverwaltung und der Bedag können bei dieser Strategievariante optimiert und das wirkungsvolle Zusammenwirken weg vom reinen Kunden-Lieferantenverhältnis hin zu einer partnerschaftlich geprägten Zusammenarbeit gefördert werden. Auch die Gutachter schlagen Verbesserungen in diese Richtung vor.

5. Angepasste Eigentümerstrategie: Status quo optimiert

5.1 Regierungsrat folgt den Empfehlungen der Gutachter mit Dualstrategie

Aus der Sicht des Regierungsrates sind die drei Gutachten überzeugend ausgefallen und weisen eine hohe Qualität auf. Der Regierungsrat ist diesen Empfehlungen gefolgt. Die Umsetzung der Empfehlungen der Gutachter läuft auf eine Dualstrategie hinaus:

- Der Kanton Bern hält im Sinne der Strategievariante «Status quo optimiert» mit der Bedag weiterhin ein kantonseigenes Informatikunternehmen und behält damit als Eigentümer die vollständige Hoheit über die sensiblen und geschäftskritischen Daten der Kantonsverwaltung. Die Bedag wird als in eine Aktiengesellschaft gekleidete ausgegliederte Verwaltungsträgerin besser in die Führung der Informatik der Kantonsverwaltung integriert.
- Gleichzeitig und parallel wird die Bildung einer Holding geprüft, um die Bereiche RZ und SW in eigenständige Aktiengesellschaften zu trennen, die vom Kanton als Eigentümer beschaffungsrechtlich unterschiedlich behandelt werden: Pflichtbezug der Kantonsverwaltung im Bereich RZ, freie Ausschreibung im Bereich SW. Es ist zusammen mit dem Verwaltungsrat der Bedag und, soweit nötig, mit Fachspezialisten zu prüfen, ob sich die von den Gutachtern genannten Vorteile dieser Holding rechtlich, unternehmerisch, betrieblich, führungsmässig, fi-

nanziell und personalpolitisch bestätigen und wie die Umsetzung dieser zusätzlichen Optimierung geplant und umgesetzt werden müsste. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Abklärungen könnte der Regierungsrat später entscheiden, ob er den «Status quo optimiert» mit der Bildung einer Holding zusätzlich verbessern will.

5.2 Angepasste Eigentümerstrategie

5.2.1 Entwicklung in der ICT und grundsätzliche Ziele des Eigentümers

Das Funktionieren der kantonalen Verwaltung und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit betriebswichtigen Dienstleistungen ist in bereits jetzt in hohem und künftig in weiter steigenden Mass von Informations- und Kommunikationssystemen abhängig. Die Abwicklung unzähliger Verwaltungsprozesse ohne Unterstützung durch ICT ist längst undenkbar geworden. Die hohe Verfügbarkeit und Sicherheit dieser Systeme ist für die kantonale Verwaltung absolut zwingend. Gleichzeitig sollten der Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen ICT zu vernünftigen, marktkonformen Preisen erfolgen.

Das in der ICT der Kantonsverwaltung vom Regierungsrat verfolgte übergeordnete Ziel in diesem Kontext ist somit die Sicherstellung einer leistungsfähigen, im Normal- und Krisenfall hoch verfügbaren, performanten, sicheren, funktional vollständigen, transparenten, und ausbau- und anpassungsfähigen ICT mit planbaren, nachvollziehbaren und marktkonformen Investitions- und Betriebskosten.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist es für den Kanton von besonderem und strategischen Interesse, direkten Einfluss auf die Leistungserbringung in der ICT der Kantonsverwaltung zu nehmen. Im Zentrum der strategischen ICT-Überlegungen des Regierungsrats steht sein Entscheid, angesichts der zunehmenden Komplexität und Anfälligkeit, aber auch der Bedrohungen der ICT von aussen, die immer wichtiger werdende Hoheit über die Speicherung, Bearbeitung und Nutzung von geschäftskritischen und sensiblen Daten der Kantonsverwaltung zu behalten.

Der Regierungsrat will folgerichtig die Bedag als kantonseigenes Informatikunternehmen mit seinem sicheren und leistungsfähigen Rechenzentrum behalten, um so die erforderliche Informationssicherheit in einer komplexen und zunehmend vernetzten Informatik-Landschaft sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen aller Anspruchsgruppen in der Bevölkerung und in der Wirtschaft an die Kantonsverwaltung sicher erfüllt werden können. Die direkte Einflussnahme des Kantons auf die Speicherung, Bewirtschaftung und Nutzung der geschäftskritischen und sensiblen Daten der Kantonsverwaltung ist für den Regierungsrat nur bei einem eigenen, von ihm beherrschten Informatikunternehmen langfristig sichergestellt, so wie das auch die von ihm eingesetzten Gutachter empfohlen haben. Eine Auslagerung insbesondere des Betriebs der kantonalen strategischen ICT-Anwendungen an einen privaten Dritten oder gar ein Verkauf der Bedag kommen für ihn nicht in Frage.

Die Eigentümerstrategie der Bedag und der in ihr festgehaltene Leistungsauftrag an das Unternehmen sind denn auch auf diese Zielsetzung und damit verbundene Aspekte wie betriebliche Stabilität, Leistungsfähigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit und funktionale Ausrichtung an den Kundenbedürfnissen fokussiert. Zudem müssen neben einem entsprechend solide ausgestalteten Betrieb auch Vorgaben für betriebliche Erneuerungen und die Weiterentwicklung der Digitalisierung und der Automation sowie für die Erschliessung von Innovationspotentialen in genügendem Mass berücksichtigt werden.

Schliesslich spielen auch betriebliche Kosten im Spannungsfeld zwischen Investitionsbedarf und Sparvorgaben sowie die Ausgestaltung der Kunden-Lieferantenbeziehung, das Beschaffungswesen oder die Überwachung und Steuerung im Sinne einer ausreichenden Governance und Compliance eine wesentliche Rolle für die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrags. All das muss sich ebenfalls in der Eigentümerstrategie oder dazugehörigen Annexdokumenten wie dem Aufsichtskonzept für die Bedag niederschlagen.

Im soeben beschriebenen Kontext steht der IT-Dienstleister Bedag in einem mehrfachen Spannungsfeld: Einerseits kann und muss aus Kostengründen und wegen des weiter wachsenden Fachkräftemangels ein hoher Standardisierungs- und Automatisierungsgrad erreicht und laufend ausgebaut werden. Andererseits werden die Anforderungen des Hauptkunden Kantonsverwaltung

- durch die Fortsetzung der Digitalisierung und Automatisierung ihrer Abläufe und Schnittstellen,
 - durch die markante Zunahme von bewirtschafteten Daten,
 - durch die zunehmende Interaktion mit der Bevölkerung und der Wirtschaft und durch die starke Vermehrung der via Internet mit der Kantonsverwaltung in Kontakt stehenden Akteuren,
 - durch neue technologische Entwicklungen wie Cloud, Virtualisierung, Industrie-4.0 usw.,
 - durch zunehmende rechtliche und regulatorische Vorgaben (Datenschutz, Vertragsrecht, öffentliches Beschaffungsrecht) sowie
 - durch Bedrohungen durch Kriminelle, Terrorismus oder fremdstaatliche Organisationen
- zunehmend komplexer und verändern sich rascher, so dass die Bedag ihrerseits rascher auf Veränderung reagieren können muss, ohne die nötige Betriebsstabilität zu gefährden.

5.2.2 Zweck der Bedag

Der Kanton Bern will die Hoheit über die Haltung und Bewirtschaftung der sensiblen und geschäftskritischen elektronischen Daten der Kantonsverwaltung sicherstellen. Zu diesem Zweck hält er mit der Bedag ein kantonseigenes Informatikunternehmen, das diese Daten in seinem Rechenzentrum speichert und die damit verbundenen IT-Applikationen betreibt.

Die Bedag ist als ausgegliederte Verwaltungsträgerin gemäss Art. 95 KV ein externes Zentrum für Informatikdienstleistungen, die der Bedarfsverwaltung zugeordnet sind. Als öffentliches Unternehmen ist die Bedag in die Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gekleidet.

Im Zusammenwirken mit der Kantonsverwaltung und anderen Dienstleistern leistet die Bedag im Rahmen der ICT der Kantonsverwaltung deshalb einen zentralen Beitrag zur jederzeitigen Sicherstellung einer leistungsfähigen, im Normal- und im Krisenfall hoch verfügbaren, performanten, sicheren, funktional vollständigen, transparenten, ausbau- und anpassungsfähigen ICT mit planbaren, nachvollziehbaren und marktkonformen Betriebs- und Investitionskosten. Sie sorgt für sichere, zuverlässige, hoch verfügbare und kostengünstige Dienstleistungen in erster Linie zugunsten der Kantonsverwaltung in den Bereichen Rechenzentrums- und IT-Plattformbetrieb, IT-Service Management, IT-Beratung und -Engineering, IT-Produktentwicklung, Software-(Individual)Entwicklung und -pflege sowie Systemhaus und System Integration.

Die Bedag unterstützt Leistungen des Kantons für die Bevölkerung und die Wirtschaft im Rahmen von Verwaltungsprozessen, in denen geschäftskritische und sensible Daten bewirtschaftet

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

und gespeichert werden. Sie steht demzufolge in einer besonderen Verantwortung, die richtige Balance zwischen betrieblicher Stabilität, der nötigen Innovationskraft und sehr hohen Anforderungen an die Sicherheit der ihr anvertrauten Daten zu finden und mittel- und langfristig halten zu können.

Dabei muss der Bedag im Rahmen der Eigentümerstrategie bei der konkreten Ausgestaltung des Leistungsauftrags in einer komplexen und sich rasch und dynamisch wandelnden Informatik-Welt die nötige Autonomie bezüglich Umsetzung, Beschaffungen, Variantenentscheiden, Kooperationen usw. zugestanden werden, so lange sich diese Parameter innerhalb der durch die Eigentümerstrategie definierten Leitplanken bewegen. Die Eigentümerstrategie definiert also das «was» und «warum», die Umsetzung durch die Bedag im Zusammenwirken mit der Kantonsverwaltung definiert das «wie».

In der Eigentümerstrategie sollte zudem die Rahmenordnung für die betrieblich-unternehmerische Ausrichtung der Bedag festgeschrieben werden, d.h. es sind Vorgaben zu machen zu den Themen wie Grundzüge und Grenzen der Geschäftspolitik, Personalpolitik, finanzielle und wirtschaftliche Ziele (Wachstum, Umsatz, Gewinn, Dividendenpolitik, Investitionspolitik, Reserven Liquidität), Ökologie, Ziele betreffend Datenschutz sowie Sicherheit und Verfügbarkeit der Daten der Kantonsverwaltung im Normal- und im Krisenfall, Riskmanagement, Kooperationen und Beteiligungen.

5.2.3 Inhalte der Eigentümerstrategie

Grundlagen der Eigentümerstrategie 2018

Gemäss Gesamtkonzepts der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen vom 3. März 2010 (zuletzt aktualisiert am 25. Oktober 2017; RRB 1116/2017) hat der Regierungsrat für die Bedag eine Eigentümerstrategie zu erlassen. Diese legt die Zielsetzungen und Erwartungen an die Bedag fest.

Die Bedag ist als ausgegliederte Verwaltungsträgerin gemäss Art. 95 KV ein externes Zentrum für Informatikdienstleistungen, die der Bedarfsverwaltung zugeordnet sind. Sie ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern. Der Kanton besitzt bis auf Weiteres die alleinige Eigentümerschaft.

Das Zusammenwirken zwischen Kanton und Bedag werden in Ausführungsbestimmungen und im Aufsichtskonzept geregelt. In den Ausführungsbestimmungen sind namentlich verbindliche Vorgaben betreffend die Organisation des Zusammenwirkens von Bedag und Kantonsverwaltung in Gremien, Beschaffungsverfahren, Planung, Finanzierung, Budgetierung, Bezugspflicht, Preisbildung, Datensicherheit, Datenschutz etc. festgehalten. Das Aufsichtskonzept beinhaltet verbindliche Vorgaben betreffend die Steuerung und Aufsicht des Kantons gegenüber der Bedag wie Reporting an den Eigentümer und an die Finanzdirektion, Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Finanzdirektion, Kantonsvertretung, Eskalationswege, Führungskennzahlen etc.

Zweck der Bedag und grundsätzliche Ziele und Vorgaben des Eigentümers

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Die Bedag sorgt für sichere, zuverlässige, hoch verfügbare und kostengünstige Dienstleistungen in erster Linie zugunsten der Kantonsverwaltung in den Bereichen Rechenzentrums- und IT-Plattformbetrieb, IT-Service Management, IT-Beratung und -Engineering, IT-Produktentwicklung, Software-(Individual)Entwicklung und -pflege sowie Systemhaus und Systemintegration.

Die Bedag räumt dem Bedürfnis der Kantonsverwaltung nach Datensicherheit und jederzeit reibungsloser Abwicklung der Verwaltungsprozesse hohe Bedeutung ein. Sie kann auch Dienstleistungen für Dritte ausserhalb der Bernischen Kantonsverwaltung anbieten. Das Potential für zusätzliche Dienstleistungsaufträge ist im Rahmen der beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen möglich.

Die Preisbildung gegenüber dem Kanton, die Steuerung und Koordination des Leistungsbezugs sowie der Pflichtkonsum des Kantons für Rechenzentrumsdienstleistungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die Bedag verfolgt die Entwicklungen in der Gesellschaft, in der Verwaltung und in der ICT-Technologie und setzt weitere Digitalisierungs- und Automatisierungsschritte vorzugsweise zusammen mit den für die einzelnen Fach- und Konzernapplikationen der Kantonsverwaltung zuständigen Ämtern um.

Der Bedag steht als privatrechtliche Aktiengesellschaft i die nötige operative Autonomie und Flexibilität bezüglich der Umsetzung der Eigentümerziele zu, namentlich bei Investitionen, Beschaffungen oder Kooperationen.

Steuerung und Aufsicht

Die Grundsätze der Aufsicht und des Controllings des Regierungsrates gegenüber der BEKB sind im Aufsichtskonzept geregelt, weshalb in der Eigentümerstrategie darauf verwiesen werden kann.

Strategische Führung des Unternehmens (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat setzt als oberstes Leitungsorgan die Eigentümerziele um. Er besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.

Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Eigentümerstrategie und die Tatsache, dass die Bedag eine 100%-Beteiligung des Kantons darstellt, erscheint es der Finanzdirektion von zentraler Bedeutung, dass auch in Zukunft eine oder allenfalls mehrere Personen im Verwaltungsrat Einsitz nehmen, die in der Kantonsverwaltung tätig sind und als Kantonsvertreterin oder Kantonsvertreter eine Brückenfunktion zwischen dem Kanton als Eigentümer und Hauptkunde und dem Verwaltungsrat wahrnehmen können. Durch eine Kantonsvertretung werden wie bisher die Informationsnähe, ein unmittelbarer Einfluss und eine rasche Interventionsmöglichkeit sichergestellt. Es ist Aufgabe der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat, die Umsetzung und Einhaltung der Eigentümerstrategie des Kantons zu überwachen und in diesem Zusammenhang insbesondere zu intervenieren, falls die Bedag z.B. Geschäftsfelder aufbauen oder Beteiligungen eingehen möchte, welche den Hauptzweck, d.h. den Betrieb der strategischen kantonalen Informatikanwendungen, direkt (z.B. betrieblich) oder indirekt (z.B. durch die finanzielle Situation der Unternehmung) gefährden könnten. Der Kantonsvertretung obliegt es weiter, ein wachsames Auge auf die Massnahmen der Bedag bezüglich Datenschutz und -sicherheit sowie bezüglich Verfügbarkeit der kantonalen Anwendungen zu halten.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Operative Führungsebene (Geschäftsleitung)

Die Bedag verfügt über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur. Sie bewirtschaftet ein angemessenes Risk-Management und das gesetzlich vorgeschriebene interne Kontrollsystem.

Finanzielle und wirtschaftliche Ziele

Die Bedag wird nach kaufmännischen Grundsätzen und gewinnorientiert geführt. Investitionen müssen grundsätzlich ohne Kapitalerhöhungen des Eigentümers finanziert werden. Die Dividendenausschüttung berücksichtigt die Kapitalbedürfnisse der Bedag; sie berücksichtigt die langfristige finanzielle Entwicklung des Unternehmens bzw. den Investitions- und Finanzbedarf.

Ziele betreffend Personalpolitik, Kommunikation und Nachhaltigkeit

Die Bedag verfolgt eine fortschrittliche, sozial verantwortliche und transparente Personalpolitik. Für die Anstellung des Personals der Bedag gilt das private Arbeitsrecht. Die Stabilität im Personalkörper und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu begünstigen. Nach innen kommuniziert die Leitung der Bedag systematisch, wertschätzend und stufengerecht mit ihren Mitarbeitenden.

Kooperationen und Beteiligungen

Die Bedag kann nach Konsultation des Eigentümers Kooperationen mit finanzieller Beteiligung und gesellschaftsrechtlicher Verankerung eingehen. Sie kann Tochtergesellschaften gründen und in eine geeignete Konzernstruktur einbinden. Kooperationen müssen mit den Zielen und Vorgaben der Eigentümerstrategie übereinstimmen und im Interesse des Eigentümers liegen.

Verantwortung und Haftung

Die Verantwortung und Haftung der Organe der Bedag richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

III. **ANTRAG**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) Kenntnis zu nehmen.

IV. GRUNDLAGEN

- Angepasste Eigentümerstrategie vom 19. September 2018
- Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG, Staats- und verwaltungsrechtliche Betrachtung, Gutachten Prof. Dr. Markus Müller
- Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG aus der Perspektive der Informatikorganisation und –Führung; Gutachten Prof. Dr. Jens Dibbern
- Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG, Beurteilung nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht, Gutachten Dr. Christoph Jäger
- Aktualisierung der Eigentümerstrategie der BEDAG Informatik AG, Ergänzungsgutachten Prof. Dr. Jens Dibbern und Dr. Christoph Jäger
- Volkswirtschaftliche Analyse der Strategievarianten für die Bedag Informatik AG, Schlussbericht, Swiss Economics (Dr. Samuel Rutz, Dr. Matteo Mattmann, Melanie Häner)

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

FIN 33 2017.FINGS.4089

Planungserklärung

Version 1

14.05.2020 / AO

Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag). (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)

Urheber/-in	Antrag		+ ++	- --
FiKo (Wyrsh)	1.	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann.		
FiKo (Wyrsh)	2.	Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.		
FiKo (Wyrsh)	3.	Der Regierungsrat soll auf die Bedag einwirken, damit das Geschäftsfeld 4 (Softwareentwicklung für Drittkunden) reduziert wird.		
FiKo (Wyrsh)	4.	Software-Beschaffungen und -ausschreibungen mit Cloud-Lösungen (beispielsweise Software as a Service) sollen mit anderen Angeboten gleichwertig zugelassen werden. Der Regierungsrat und das KAIO unterstützen diese Bestrebung, indem sie der kantonalen Verwaltung dies ermöglichen und empfehlen.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 226/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2017.FINGS.4089
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bedag Informatik AG (Bedag).
Bericht an den Grossen Rat betreffend Aktualisierung der Eigentümerstrategie
(Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)» wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Bericht

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 016-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.26

Eingereicht am: 14.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 540/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Nötige in die Wege zu leiten, damit

1. die Rückstände der Quellensteuerabrechnungen umgehend abgearbeitet werden
2. die monatlichen Quellensteuerabrechnungen künftig terminnah abgerechnet werden

Begründung:

Aufgrund von Umstrukturierungen in der kantonalen Steuerverwaltung haben sich bei den Quellensteuerabrechnungen grössere Verzögerungen ergeben. Hotelbetriebe (Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung, SSL), die die Quellensteuerabrechnungen fristgerecht monatlich deklarieren, sind auf die terminnahe Abrechnung der Steuerverwaltung angewiesen. In vielen Hotelbetrieben sind saisonbedingt befristet angestellte Mitarbeitende im Einsatz. Die Abrechnung mit ehemaligen Mitarbeitenden ist nur sehr schwer möglich, und die Betriebe «sitzen» auf diesen Abrechnungsbeträgen. Hinzu kommt, dass die Betriebe dann ihre Abrechnungen für das ganze Jahr statt monatlich auf einmal und innert 30 Tagen begleichen müssen. Fehlt die Liquidität, um den gesamten Ausstand zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu begleichen, werden Mahngebühren belastet, wobei der Verzug nicht durch die Hotelbetriebe verursacht wurde. Für die SSL (z. B. Hotelbetriebe) sowie für den Kanton Bern und dessen Gemeinden ist eine terminnahe Quellensteuerabrechnung notwendig.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Abrechnungen mit befristet angestellten Mitarbeitenden in Hotel- und Gastrobetrieben ist eine zeitnahe Quellensteuerabrechnung zwingend notwendig. Gemäss Rückmeldungen zahlreicher Betriebe muss das Problem rasch behoben werden. Insbesondere für befristete Mitarbeitende in Hotel- und Gastrobetrieben ist eine zeitnahe Quellensteuerabrechnung notwendig. Nachträgliche Beträge können nur schwer bei Mitarbeitenden einkassiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, Massnahmen zu ergreifen, damit die monatlichen Quellensteuerabrechnungen künftig wieder terminnah abgerechnet werden. Aktuell ist das tatsächlich nicht immer der Fall. Grund für die Verzögerungen sind die von der Motionärin erwähnten Umstrukturierungen im Bereich der Quellensteuer. Dabei handelt es sich um die Rückübernahme von Quellensteueraufgaben von den drei Gemeinden Bern, Biel und Thun per 1. Januar 2020, die vom Grossen Rat im Rahmen des Entlastungspakets 2018 genehmigt wurde und die dem Kanton jährlich wiederkehrende Einsparungen von knapp 1 Million Franken bringt. Diese Umstrukturierung führte zu einer Übernahme von 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Städten und zur Neuanstellung von weiteren 9 Personen, welche allesamt eingearbeitet werden mussten. Diese Einarbeitungsphase konnte mehrheitlich abgeschlossen werden. Dass es durch diese Umstrukturierung vorübergehend zu Verzögerungen in der Veranlagung kommen würde, war bereits im letzten Herbst absehbar. Die Steuerverwaltung hat die betroffenen Betriebe deshalb im Oktober 2019 auf die zu erwartenden Bearbeitungsrückstände hingewiesen¹.

Inzwischen ist die Umstrukturierung erfolgreich umgesetzt. Die Steuerverwaltung ist bestrebt, die bestehenden Bearbeitungsrückstände zeitnah abzubauen und hat bereits entsprechende Massnahmen ergriffen. Aktuell geht die Steuerverwaltung davon aus, dass die Rückstände planmässig bis spätestens Ende des laufenden Jahres abgebaut werden können, da aktuell mehr Steuerfälle erledigt werden können, als dass neue eintreffen. Aus diesem Grund besteht für den Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt kein Anlass, zusätzliche Massnahmen anzuordnen.

Die Motionärin begründet ihren Antrag unter anderem damit, dass die von den Verzögerungen betroffenen Hotelbetriebe im Zeitpunkt der Rechnungstellung durch die Steuerverwaltung teilweise nicht genügend liquid seien, um den gesamten Rechnungsbetrag auf einmal zu bezahlen. Das dürfte in der Praxis eigentlich nicht vorkommen, denn die vom Lohn abgezogenen Quellensteuern müssen von den Betrieben zwingend für die Bezahlung der Steuern zurückgestellt werden und dürfen keinesfalls für andere Zwecke eingesetzt werden. Im Widerhandlungsfall droht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Art. 224 Steuergesetz).

Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen **Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion**.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Rundschreiben vom Oktober 2019: https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/quellensteuer/schuldner-der-steuerbaren-leistung.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/gst_rundschreiben-ssl_de.pdf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates und Stellungnahme der Finanzkommission

Vorstoss-Nr.: 083-2020
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.105

Eingereicht am: 31.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 420/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**
Antrag Finanzkommission: **Annahme als Postulat**

Keine Senkung der Unternehmenssteuern in der aktuellen Situation!

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die für das Jahr 2021 geplante Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zu verzichten.

Begründung:

Durch die Corona-Krise entstehen wesentliche Zusatzausgaben und Mindereinnahmen. Weitere Mindererträge durch eine Senkung der Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen würden den Finanzhaushalt zusätzlich verschlechtern und sind in dieser Situation nicht vertretbar.

Begründung der Dringlichkeit: Der Budgetprozess ist in Arbeit.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat in der Frühlingssession 2020 beauftragt, im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für juristische Personen im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen (Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen für juristische und natürliche Personen)¹. Die Finanzmotion unterstützte die vom Regierungsrat am 29. August 2019 kommunizierte Ab-

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-e35cb055dff44d83bb2a9f428f549b38.html>

sicht, die Steuergesetzrevision 2021 in ein Gesamtpaket einzuschliessen, das zur Entlastung von natürlichen und juristischen Personen Steueranlagesenkungen per 2021 und 2022 vorsieht.²

Mit einer Finanzmotion kann der Regierungsrat beauftragt werden, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen (Art. 64 des Gesetzes über den Grossen Rat, Grossratsgesetz, GRG, BSG 151.21). Mit der vorliegenden Finanzmotion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Rahmen des Voranschlags 2021 auf einen Antrag zur Senkung der Steueranlage für juristische Personen zu verzichten. Zur Begründung wird auf die Verschlechterung des Finanzhaushaltes als Folge der «Coronavirus-Krise» hingewiesen.

Diese wird die wirtschaftliche Entwicklung und somit auch den kantonalen Finanzhaushalt zweifellos massiv beeinträchtigen. Der Regierungsrat wird deshalb die in den bisherigen Planzahlen berücksichtigten Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Steuererträge nach unten anpassen müssen. Gleichzeitig werden sich die Auswirkungen der «Coronavirus-Krise» auch auf der Aufwandseite niederschlagen (u.a. in der Gesundheitsversorgung, im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder aufgrund der durch den Regierungsrat beschlossenen Sofortmassnahmen). Das Ausmass der Beeinträchtigung des kantonalen Finanzhaushaltes kann zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht abgeschätzt werden.

Der Regierungsrat wird den Voranschlag 2021 und den Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 im August 2020 zuhänden des Grossen Rates verabschieden. Zu diesem Zeitpunkt dürften erste grobe Erkenntnisse hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der «Coronavirus-Krise» auf den kantonalen Finanzhaushalt vorliegen und dem Regierungsrat eine finanz- und steuerpolitische Auslegeordnung ermöglichen. Für eine solche ist es zum heutigen Zeitpunkt nach Auffassung des Regierungsrates aber zu früh. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die **Annahme** des vorliegenden Vorstosses als **Postulat**.

Den abschliessenden Entscheid zur Anpassung der Steueranlage wird der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte zum Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022 – 2024 in der Wintersession 2020 fällen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Befürworterinnen und Befürworter des Postulats wollen, dass der Grosse Rat ein kleines Zeichen zur Schadensminderung betr. der finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise setzt. Die meisten Firmen werden im kommenden Jahr kaum Gewinne ausweisen, also würden sie auch nicht von der Senkung profitieren. Diejenigen, die noch Gewinne ausweisen können, sollen einen Beitrag leisten und müssten auf die Senkung der Steuern für juristische Personen verzichten. Dabei ist klar, dass dies nur ein kleiner Beitrag zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Berner Staatsrechnung sein kann, die von allen Seiten Opfer verlangen wird und ausgewogen sein muss. Neben Aufwandminderung müssen auch Mehreinnahmen in Betracht gezogen werden.

Der Gegnerinnen und Gegner des Postulats halten das Anliegen für verfrüht. Der Entscheid kann getrost erst in der Haushaltsdebatte der Wintersession 2020 gefällt werden, wenn die finanziellen Auswirkungen schon etwas deutlicher zu Tage getreten sind. Die Überweisung des Vorstosses zum jetzigen Zeitpunkt wäre ein falsches Signal an die Unternehmen in dieser schwierigen Zeit. Sie erinnern auch daran, dass der Grosse Rat in der letzten Session eine genau anders lautende Finanzmotion gutgeheissen hat (FM 259-2019). Dazwischen liegt zwar die Coronavirus-Krise, trotzdem erscheint das Vorgehen wenig stringent.

Verteiler

– Grosser Rat

2

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738_gesamtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 083-2020
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.105

Eingereicht am: 31.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 420/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Keine Senkung der Unternehmenssteuern in der aktuellen Situation!

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die für das Jahr 2021 geplante Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zu verzichten.

Begründung:

Durch die Corona-Krise entstehen wesentliche Zusatzausgaben und Mindereinnahmen. Weitere Mindererträge durch eine Senkung der Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen würden den Finanzhaushalt zusätzlich verschlechtern und sind in dieser Situation nicht vertretbar.

Begründung der Dringlichkeit: Der Budgetprozess ist in Arbeit.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat in der Frühlingsession 2020 beauftragt, im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für juristische Personen im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen (Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen für juristische und natürliche Personen)¹. Die Finanzmotion unterstützte die vom Regierungsrat am 29. August 2019 kommunizierte Ab-

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.qid-e35cb055dff44d83bb2a9f428f549b38.html>

sicht, die Steuergesetzrevision 2021 in ein Gesamtpaket einzuschliessen, das zur Entlastung von natürlichen und juristischen Personen Steueranlagensenkungen per 2021 und 2022 vorsieht.²

Mit einer Finanzmotion kann der Regierungsrat beauftragt werden, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder im nächsten Aufgaben- und Finanzplan zu ergreifen (Art. 64 des Gesetzes über den Grossen Rat, Grossratsgesetz, GRG, BSG 151.21). Mit der vorliegenden Finanzmotion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im Rahmen des Voranschlags 2021 auf einen Antrag zur Senkung der Steueranlage für juristische Personen zu verzichten. Zur Begründung wird auf die Verschlechterung des Finanzhaushaltes als Folge der «Coronavirus-Krise» hingewiesen.

Diese wird die wirtschaftliche Entwicklung und somit auch den kantonalen Finanzhaushalt zweifellos massiv beeinträchtigen. Der Regierungsrat wird deshalb die in den bisherigen Planzahlen berücksichtigten Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Steuererträge nach unten anpassen müssen. Gleichzeitig werden sich die Auswirkungen der «Coronavirus-Krise» auch auf der Aufwandseite niederschlagen (u.a. in der Gesundheitsversorgung, im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder aufgrund der durch den Regierungsrat beschlossenen Sofortmassnahmen). Das Ausmass der Beeinträchtigung des kantonalen Finanzhaushaltes kann zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht abgeschätzt werden.

Der Regierungsrat wird den Voranschlag 2021 und den Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 im August 2020 zuhanden des Grossen Rates verabschieden. Zu diesem Zeitpunkt dürften erste grobe Erkenntnisse hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der «Coronavirus-Krise» auf den kantonalen Finanzhaushalt vorliegen und dem Regierungsrat eine finanz- und steuerpolitische Auslegeordnung ermöglichen. Für eine solche ist es zum heutigen Zeitpunkt nach Auffassung des Regierungsrates aber zu früh. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die **Annahme** des vorliegenden Vorstosses als **Postulat**.

Den abschliessenden Entscheid zur Anpassung der Steueranlage wird der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte zum Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022 – 2024 in der Wintersession 2020 fällen.

Verteiler

– Grosser Rat

²

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738_gesamtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 222-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.270

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 220/2020 vom 04. März 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Standesinitiative: Einführung der Quellensteuer für natürliche Personen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Artikel 83 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wird wie folgt ergänzt:

Artikel 83 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

Absatz 3 (neu) Natürliche Personen.

Begründung:

Die Anwendung der Quellensteuer auf dem Erwerbseinkommen beschränkt sich im schweizerischen Steuerrecht auf ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und auf im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, einschliesslich solcher mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die einem Erwerb in der Schweiz nachgehen.

Wer Personen angestellt hat, die quellensteuerpflichtig sind, stellt fest, dass sich dieses System bewährt hat. Der Lohnempfänger hat den Nettolohn zum Leben zur Verfügung und zahlt mit dem monatlichen Beitrag gleichzeitig seinen Anteil an die Steuern. Nicht nur junge Leute haben zu-

dem oft Mühe, die Steuern fristgerecht zu bezahlen. Viermal pro Jahr eine Steuerrechnung in verschiedenen grossen Raten zu bezahlen, kann je nach Lebenssituation zu einer grossen finanziellen Belastung werden.

Das System der Erfassung der Quellensteuerpflicht soll auch auf die natürlichen Personen ausgeweitet werden. Die heutigen Lohnsysteme sind so konzipiert, dass Ende des Monats viele Daten zur Verfügung und mit Knopfdruck ausgedruckt werden können. Für den Arbeitgeber kann das zu Beginn zu einem zusätzlichen Aufwand führen, ist das System eingeführt – analog AHV-Pflicht usw. – gehört es zur allgemeinen Administration.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass mit dem Systemwechsel und somit durch ein direktes Inkasso dem Staat grosse Teile von Steuerausfällen entfallen würden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, mittels Standesinitiative die Einführung einer allgemeinen Quellensteuer für sämtliche natürlichen Personen zu erreichen. Das Anliegen entspricht der Motion «Quellensteuer für alle», die am 27. September 2018 von Nationalrat Heinz Siegenthaler (BDP) auf Bundesebene eingereicht wurde (Geschäft Nr. 18.3902¹). Der Bundesrat hat am 7. November 2018 mit Hinweis auf frühere Vorstösse zum Thema die Ablehnung der Motion beantragt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen auf die drohende Verkomplizierung und die administrative Zusatzbelastung der Arbeitgeber hingewiesen.

Eine obligatorische «Quellensteuer für alle» forderte im Kanton Bern vor rund zehn Jahren die (in der Folge zurückgezogene) Motion 107-2010 Gsteiger (EVP) «Für eine allgemeine Quellensteuer» vom 9. Juni 2010². Der Regierungsrat ist damals zum Ergebnis gekommen, dass der vorgeschlagene Wechsel zu einem Quellensteuerverfahren nicht zur gewünschten Vereinfachung des Steuerrechts beitragen würde und hatte «im heutigen Zeitpunkt» die Ablehnung der Motion beantragt.

Seither wurden im Grossen Rat verschiedene Vorstösse eingereicht, die einen «freiwilligen» Lohnabzug an der Quelle verlangen³. Mit einem freiwilligen Lohnabzug an der Quelle soll der Bezug der Steuern optimiert und im Ergebnis die Verschuldung von Personen mit tiefem Einkommen bekämpft werden. Der Regierungsrat hatte die entsprechenden Vorstösse jeweils zur Ablehnung empfohlen, weil freiwillige Steuervorauszahlungen bereits heute möglich sind und weil die eigentliche Zielgruppe – Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen – einen freiwilligen Direktabzug der Steuern kaum nutzen würden. Zudem wäre davon auszugehen, dass den Arbeitgebern für ihren administrativen Aufwand eine Entschädigung geleistet werden müsste, die den erzielbaren Nutzen (Vermeidung von Steuerausfällen) übersteigt.

Der Regierungsrat hat Verständnis für Bestrebungen zur Vereinfachung des Steuerrechts und unterstützt diese. So unterstützte er etwa die Motion zur Schaffung eines nationalen Finanzdatenaustauschs⁴. Ein solcher Finanzdatenaustausch würde die Deklaration und die Veranlagung erleichtern und für vollständigere Deklarationen sorgen, was im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger liegt.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183902>

² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-82f03adfd62a480c812e5f009b63ab34.html>

³ Zuletzt die Motion 284-2018 SP-JUSO-PSA «Für einen echten Nettolohn», die am 2. September 2019 als Postulat überwiesen wurde: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-8a2e6b6a6c104fac9256ec0540110cc8.html>

⁴ Motion 048-2019 Bachmann (Nidau, SP) «Finanzdatenaustausch im Inland»: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-e290ffc045904804a2f8182b45973697.html>

Es stellt sich die Frage, ob auch eine obligatorische Quellensteuer auf Lohneinkünften so ausgestaltet werden könnte, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern einen Nutzen bringt, ohne die Arbeitgeber unverhältnismässig zu belasten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der fortschreitenden Digitalisierung gewisse Aspekte heute anders zu beurteilen sind als in der Vergangenheit. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die heute bestehenden technischen Möglichkeiten einen automatisierten Bezug der Steuern an der Quelle ermöglichen könnten, der kaum zu Mehrbelastungen bei den Arbeitgebern führt.

Bereits heute kürzen die Arbeitgeber sämtliche Lohnzahlungen um Beiträge für AHV, IV und EO und liefern diese direkt an die zuständigen Ausgleichskassen. Es dürfte technisch möglich sein, eine weitere Lohnkürzung vorzusehen und von den Arbeitgebern zu verlangen, dass sie die entsprechenden Beträge direkt an die zuständige Steuerverwaltung liefern. Zur Bestimmung der Höhe des Steuerabzugs könnte die Steuerverwaltung in einem automatisierten Verfahren jeweils den mutmasslich anwendbaren Steuersatz mitteilen, so dass die an der Quelle bezogene Steuer der voraussichtlich geschuldeten Steuer auf dem Erwerbseinkommen möglichst genau entspricht. Entsprechende Vorbilder liefern verschiedene europäische Staaten⁵.

Für die Bürgerinnen und Bürger könnte aus einem derartigen Quellensteuerverfahren zunächst eine Vereinfachung bei der Deklaration resultieren, da die steuerbaren Lohneinkünfte der Steuerverwaltung bereits bekannt und beim Ausfüllen der Steuererklärung idealerweise bereits vorausgefüllt wären. Zudem könnte die vielfach geforderte Vereinfachung bei der Bezahlung der Steuern resultieren, weil nur noch Steuern für die übrigen Einkünfte und Vermögenswerte separat bezahlt werden müssten. Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen würden kaum mehr von Betreibungen durch Steuerbehörden betroffen sein, weil das Quellensteuerverfahren obligatorisch wäre und die Steuern auf dem Erwerbseinkommen nicht mehr nachträglich in Rechnung gestellt werden müssten.

Sind die hierfür nötigen Datenflüsse einmal eingerichtet, könnte der obligatorische Steuerbezug an der Quelle auch für die Inkassobehörden der Kantone zu einer Vereinfachung führen. Nach Auffassung der Regierung sprechen deshalb viele Gründe für eine Einführung einer obligatorischen Quellensteuer auf Bundesebene. Da das Anliegen jedoch aktuell bereits auf Bundesebene diskutiert wird (vgl. die oben erwähnte Motion «Quellensteuer für alle»), kann auf die Einreichung einer Standesinitiative durch den Kanton Bern verzichtet werden. Der Regierungsrat spricht sich deshalb für eine **Ablehnung** der Motion aus.

Verteiler

- Grosser Rat

⁵ Eine Quellensteuer auf Lohneinkommen wurde in Frankreich im Steuerjahr 2019 eingeführt. Deutschland und viele andere europäische Länder kennen einen solchen Abzug bereits seit langem. Zur Einführung der Quellensteuer in Frankreich vgl. <https://www2.economie.gouv.fr/prelevement-a-la-source>.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 233-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.281

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Etter (Treiten, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 232/2020 vom 11. März 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse in Artikel 101 der Kantonsverfassung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision der Kantonsverfassung zur Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse (Artikel 101a und b) zu unterbreiten, die einen grösstmöglichen politischen Konsens ermöglicht, mit dem inhaltlichen Ziel, notwendige Investitionen zu ermöglichen.

Begründung:

Siehe Grossratsdebatte vom 9. September 2019 zum abgelehnten Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

Antwort des Regierungsrates

Nach der Ablehnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben durch den Grossen Rat anlässlich der Herbstsession 2019, ist eine Delegation des Regierungsrates mit den Präsidien der Finanz- sowie der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission in einen Dialog getreten, um gemeinsam einen politisch möglichen Weg für die Finanzierung des ab dem Jahr 2022 stark steigenden Investitionsbedarfs auszuloten.

In diesem Zusammenhang wurde auch über eine Anpassung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) diskutiert. Anlässlich einer Sitzung im Februar 2020 hat der Regierungsrat – vertreten durch die Finanzdirektion – der Finanzkommission erste Überlegungen zur Ergänzung der bisherigen Verfassungsbestimmung präsentiert. Diese gehen in die Richtung, dass bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung auch Finanzierungsüberschüsse angerechnet werden, die in Vorjahren erzielt wurden. Der Regierungsrat ist demzufolge bereit, dem Grossen Rat – in enger Zusammenarbeit mit der Finanzkommission – eine Revision der Kantonsverfassung zur Anpassung der Schuldenbremse zu unterbreiten. Er beantragt somit dem Grossen Rat die Annahme der Motion.

Aus heutiger Sicht nicht Gegenstand einer Anpassung dürfte die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sein (Art. 101a KV), da ein Investitionsmehrbedarf lediglich die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung direkt tangiert.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 254-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.302

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, BDP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 261/2020 vom 11. März 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Transparenz bei staatsnahen Unternehmen durch öffentliche Geschäftsberichte

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Transparenzregeln für staatsnahe bernische Unternehmen sind zu erhöhen, indem diese gesetzlich verpflichtet werden, ihre Geschäftsberichte öffentlich zugänglich zu machen.
2. Als staatsnah im Sinne dieses Vorstosses sollen Unternehmen gelten, die entweder hoheitliche, d. h. gesetzlich übertragene, Aufgaben wahrnehmen...
3. ...oder kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich durch Subjekte des öffentlichen Rechts (z. B. Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Anstalten) beherrscht werden.
4. Es soll genügen, wenn diese staatsnahen Unternehmen ihre Geschäftsberichte online veröffentlichen (keine neuen Druck- und Versandpflichten für Geschäftsberichte).

Begründung:

Es gibt seit längerem die Tendenz, dass Kanton und Gemeinden einen Teil ihrer Aufgaben in formell privatrechtlich organisierte Gesellschaften auslagern. Diese Entwicklung hat Vor- und Nachteile. Unternehmensartige Organisationsformen sind manchmal besser geeignet, gewisse Aufgaben zu erledigen, da eher betriebswirtschaftlich statt administrativ gedacht und gehandelt werden kann. Im Gegenzug besteht die Gefahr, dass staatliches Handeln faktisch dem Zugang des Souveräns und seiner Vertreterinnen und Vertreter entzogen wird. Deshalb schlägt die Moti-

on vor, dass zumindest jene Unternehmen, die entweder gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mehrheitlich öffentlich beherrscht sind, ihre Geschäftsberichte öffentlich zugänglich machen müssen. Es soll ausdrücklich keine Rolle spielen, wie die Mehrheitsbeherrschung «intern» ausgestaltet ist; entscheidend soll nur sein, ob Gemeinden und Kanton zusammen die Mehrheit nach Kapital oder Stimmen haben.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, es sei eine gesetzliche Verpflichtung für staatsnahe Unternehmen zu schaffen, ihre Geschäftsberichte öffentlich zugänglich zu machen. Als staatsnahe Unternehmen sollen einerseits Unternehmen gelten, die gesetzlich übertragene Aufgaben wahrnehmen, andererseits Unternehmen, die kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich durch Subjekte des öffentlichen Rechts (z. B. Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Anstalten) beherrscht werden.

Der Geschäftsbericht ist Teil des Rechnungswesens eines Unternehmens.

Das OR verpflichtet einzig Publikumsgesellschaften, ihren Geschäftsbericht zu publizieren (Art. 958e Abs. 2 OR), während bei privaten Aktiengesellschaften nur die Aktionäre einen Anspruch darauf haben, dass ihnen der Geschäftsbericht bekannt gegeben wird (Art. 696 Abs. 1 OR). Gläubigern kann ein Einsichtsrecht in den Jahresbericht gewährt werden, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse geltend machen (Art. 958e Abs. 2 OR).

Mit der vorliegenden Motion würden gewissen Unternehmen mit der Verpflichtung, ihren Geschäftsbericht zu veröffentlichen, Rechnungslegungsvorschriften auferlegt, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen. Nach dem heute geltenden Recht sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Der Kanton überträgt öffentliche Aufgaben an ein Unternehmen, an welchem er nicht beteiligt ist. Leistet der Kanton an solchen Unternehmen einen Staatsbeitrag in Form einer Abgeltung, kann dieser mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Diese können z. B. in einem Leistungsvertrag festgelegt werden. Dabei sind auch Vorgaben zur Rechnungslegung denkbar, wenn diese sachlich begründet sind (z. B. Rechnungslegung nach einem gewissen Branchenstandard).
- Hält der Staat eine Beteiligung an einem Unternehmen, gelten für dieses grundsätzlich die Rechnungslegungsvorschriften für die entsprechende Rechtsform (z. B. Aktiengesellschaft), allenfalls ergänzt mit speziellen Vorgaben (z. B. eines Branchenstandards). Hält der Kanton eine Mehrheits- oder sogar eine Alleinbeteiligung, kann er grundsätzlich in sachlich begründeten Fällen faktisch auf die Rechnungslegungsvorgaben eines Unternehmens einwirken, zum Beispiel durch eine Vorgabe in den Statuten. Bei einer Minderheitsbeteiligung fehlt diese Möglichkeit.

Im Zusammenhang mit der im Vorstoss verlangten gesetzlichen Regelung, die Unternehmen zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts zwingen soll, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Kantonales Recht ist nur soweit zulässig, als es nicht mit dem übergeordneten Bundesrecht kollidiert. Wie oben dargelegt, kennt das Bundesrecht Regelungen, welche Unternehmen ihren Geschäftsbericht veröffentlichen müssen und welche nicht. Würde der Kanton weitergehende Publikationsvorschriften erlassen, ständen diese in einem gewissen Widerspruch zum Bundesrecht. Es lässt sich nicht mit Sicherheit voraussagen, ob diese widersprüchlichen kantonalen Vorschriften

ten als zulässig erachtet würden. Ein betroffenes Unternehmen könnte beispielsweise einwenden, dass es eine unzulässige Ungleichbehandlung darstellt, wenn es aufgrund einer kantonalen Beteiligung zur Offenlegung des Geschäftsberichts – und damit insbesondere beim Lagebericht auch von Geschäftsgeheimnissen – verpflichtet ist, während Konkurrenzunternehmen ihren Geschäftsbericht der Öffentlichkeit vorenthalten dürfen.

In jedem Fall müssten die kantonalen Vorschriften zur Publikation des Geschäftsberichts sachlich begründet sein. Dazu ist Folgendes festzustellen:

Unternehmungen, denen der Kanton Staatsbeiträge ausrichtet, sind diesem gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Dazu gehört auch die Offenlegung der relevanten Geschäftszahlen bzw. eines Geschäftsberichts. Ist der Kanton an einer Unternehmung beteiligt, hat er namentlich bei einer Aktiengesellschaft als Aktionär das Recht, den Geschäftsbericht zu verlangen.

Im Vorstoss wird erwähnt, dass bei der Auslagerung von Aufgaben in privatrechtlich organisierte Gesellschaften die Gefahr bestehe, dass staatliches Handeln faktisch dem Zugang des Souveräns und seiner Vertreterinnen und Vertreter entzogen wird. Die Handhabung und Beaufsichtigung der Beteiligungen obliegt der Verwaltung bzw. dem Regierungsrat, während der Grosse Rat die Oberaufsicht ausübt. Staatsbeiträge und Beteiligungen gehören zudem in den Prüfbereich der Finanzkontrolle. Sämtlichen verantwortlichen Stellen stehen die relevanten Geschäftszahlen bzw. der Geschäftsbericht der Unternehmen zur Verfügung. Durch dieses System ist eine klare, umfassende und sachgerechte Beaufsichtigung sichergestellt. Dem Souverän kommt in diesem System keine «Wächterfunktion» zu. Wie oben dargelegt, kann der Zwang zur Offenlegung eines Geschäftsberichts für betroffene Unternehmen überdies zu einem Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu Konkurrenzunternehmen, die davon nicht betroffen sind, führen.

Wie aus der beiliegenden Übersicht hervorgeht, ist der überwiegende Teil der Geschäftsberichte von Unternehmungen, an denen der Kanton eine Beteiligung hält, bereits öffentlich¹. Dies gilt namentlich für die aus finanzieller, volkswirtschaftlicher und politischer Sicht bedeutenden Beteiligungen. Wie erwähnt bestehen aus Sicht des Regierungsrates rechtliche Zweifel, ob Unternehmen durch eine kantonale Gesetzesnorm überhaupt verpflichtet werden könnten, ihren Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Er ist zudem der Meinung, dass es unverhältnismässig wäre, ein Gesetz zu schaffen, das faktisch nur relativ unbedeutende Beteiligungsgesellschaften, die ihren Geschäftsbericht aktuell nicht veröffentlichen, betreffen würde. Nicht auszuschliessen ist zudem, dass sich andere – insbesondere auch ausserkantonale – Gemeinwesen, die zusammen mit dem Kanton Bern Beteiligungen halten, gegen die vorgesehene Offenlegungspflicht stellen würden².

Grundsätzlich ist es denkbar, dass gestützt auf die Informationsgesetzgebung Einsicht in einen Geschäftsbericht verlangt werden kann. Das Informationsgesetz (IG, BSG 107.1) gilt soweit hier interessierend für Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, sowie für Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind. Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden (Art. 2 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 IG). Sowohl die Information von Amtes wegen wie auch die Information auf Anfrage finden ihre Grenze an entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen (Art. 16 Abs. 1

¹ Stand per 31.12.2019 gemäss Geschäftsbericht 2019

² Hinweis des Regierungsrates: Angesichts der grossen Zahl von Unternehmen, die Staatsbeiträge empfangen, wurde im Übrigen aus Effizienzgründen darauf verzichtet, eine Übersicht über die Veröffentlichung der Geschäftsberichte zu erstellen. Die dargelegten Argumente, die gegen einen Offenlegungszwang sprechen, gelten auch in diesem Bereich.

und Art. 27 Abs. 1 IG). Als überwiegendes privates Interesse gilt insbesondere das Geschäftsgeheimnis (Art. 29 Abs. 2 Bst. c IG). Wie oben dargelegt, kann der Zwang zur Veröffentlichung eines Geschäftsberichts für ein Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil bilden, so dass einer Einsicht in einen Geschäftsbericht das Geschäftsgeheimnis entgegenstehen kann.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die oben genannten Gründe gegen einen gesetzlichen Zwang zur Veröffentlichung der Geschäftsberichte sprechen. Er lehnt deshalb die Motion ab. Da eine transparente Informationspolitik grundsätzlich zu begrüßen ist, wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, mit Unternehmungen soweit sinnvoll einvernehmliche Lösungen zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts zu finden.

Verteiler

- Grosser Rat

Beteiligungsübersicht Kt. Bern gemäss Geschäftsbericht 2019 (Stand per Ende 2019)

Kant. Beteiligungsgesellschaft	Rechtsform	Beteiligungs- anteil Kt. BE	öffentliche Publikation des Geschäftsberichtes (z.B. auf Internetseite)
Aare Seeland Mobil AG	AG	37.9%	Ja
Autoeinstellhalle Rathaus AG	AG	45.5%	Nein
BE! Tourismus AG	AG	49.0%	Ja
be-advanced AG	AG	41.7%	Nein
Bedag Informatik AG	AG	100.0%	Ja
Berner Fachhochschule	öff. rechtl. Anstalt	100.0%	Ja
Berner Kantonalbank BEKB	AG	51.5%	Ja
Berner Oberland Bahn (BOB)	AG	34.3%	Ja
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)	öff. rechtl. Anstalt	100.0%	Ja
Bielensee-Schiffahrts-Gesellschaft AG	AG	5.7%	Ja
BKW AG	AG	52.5%	Ja
BLS AG	AG	55.8%	Ja
BLS Netz AG	AG	16.5%	Ja
Cantosana AG	AG	37.8%	Nein
Centre interrégionale de perfectionnement CIP	öff. rechtl. Anstalt	100.0%	Ja
Chemin de fer du Jura (CJ)	AG	14.5%	Ja
eOperations Schweiz AG, Bern	AG	0.0%	Ja
Flughafen Bern AG	AG	2.1%	Ja
Gebäudeversicherung Bern (GVB)	öff. rechtl. Anstalt	-	Ja
Genossenschaft Berner Blumenbörse	Genossenschaft	0.8%	Nein
Genossenschaft Nationales Pferdezentrum (NPZ) Bern	Genossenschaft	13.9%	Nein
Hôpital du Jura bernois SA ¹⁾	AG	100.0%	Ja
Immobilien-gesellschaft Wankdorf AG (IWAG)	AG	66.7%	Nein
Insel Gruppe (Konzern)	AG	0.9%	Ja
Landi Seeland AG, Ins	AG	-	Ja
Messepark Bern AG	AG	9.0%	Ja
Montreux-Berner-Oberland-Bahn (MOB)	AG	18.8%	Ja
Pädagogische Hochschule	öff. rechtl. Anstalt	100.0%	Ja
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG	AG	100.0%	Ja
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB	Genossenschaft	-	Ja
Regionalspital Emmental	AG	100.0%	Ja
Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS)	AG	34.7%	Ja
Schulverlag plus AG	AG	50.0%	Nein
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft Bern	Genossenschaft	-	Nein
Schweizer Salinen AG	AG	13.3%	Ja
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SHG	öff. rechtl. Anstalt	3.2%	Ja
Schweizerische Nationalbank	AG	6.6%	Ja
SelFin Invest AG	AG	16.0%	Nein
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG	AG	0.1%	Ja
Spital Netz Bern Immobilien AG (SNBI AG)	AG	100.0%	Ja
Spital Region Oberrain AG	AG	100.0%	Ja
Spital STS AG	AG	100.0%	Ja
Spitäler FMI AG	AG	100.0%	Ja
Spitalzentrum Biel AG	AG	99.7%	Ja
STI Bus AG	AG	24.5%	Ja
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut	öff. rechtl. Anstalt	4.5%	Ja
Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG	AG	3.3%	Ja
TEAG Technologiepark-Immobilien AG	AG	22.5%	Nein
Universitäre Psychiatrische Dienste UPD AG	AG	100.0%	Ja
Universität Bern	öff. rechtl. Anstalt	100.0%	Ja

¹⁾ Reduktion der Beteiligung durch Verkauf von 35% der Anteile im Jahr 2020

Tiefbauamt

Office des ponts et
chaussées

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
Publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Standbericht vom Dezember 2019

Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Standbericht der BVE

zu Handen des Grossen Rates



Hunzigenau / Obere Belpau

Impressum

Projekttitel	Hochwasserschutz Aare Thun-Bern - Standbericht vom Dezember 2019
Auftraggeberin	Bau-, Verkehrs-und Energiedirektion des Kantons Bern
Bearbeitung	Tiefbauamt des Kantons Bern – Stefan Studer, Kantonsoberingenieur, Amtsvorsteher TBA – Thomas Wüthrich, stv. Kreisoberingenieur, Bereichsleiter Wasserbau, Oberingenieurkreis II
Dokument Nr.	1028235
Dokumentendatum	17.12.2019

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung und Zielsetzung Bericht	4
3	Was ist der Hochwasserschutz Aare Thun-Bern.....	5
3.1	Ausgangslage	5
3.2	Von «aarewasser» zum heutigen Hochwasserschutz Aare Thun-Bern	5
3.3	Hochwasserschutz, Wirtschaftlichkeit, Nutzen	5
3.4	Ziele.....	6
4	Überblick über den Projektstand.....	7
4.1	Gesamtübersicht und Terminplan.....	7
5	Detailinformationen zu Projekten.....	10
5.1	Wasserbauplan «Thun-Nord»	10
5.2	Wasserbauplan «Zulgmündung»	10
5.3	Wasserbauplan «Oberi Au»	10
5.4	Instandstellungsprojekt «Autobahn A6 Heimberg».....	10
5.5	Wasserbauplan «Kiesen-Jaberg»	10
5.6	Wasserbauplan «Thalgut-Chesselau»	11
5.7	Instandstellungsprojekt «Schützenfahr»	11
5.8	Wasserbauplan «Obere Belpau».....	11
5.9	Instandstellungsprojekt «Farhubel»	12
5.10	Instandstellungsprojekt «Jägerheim»	12
5.11	Wasserbauplan «Aare/Gürbemündung».....	12
5.12	Wasserbauplan «Elfenau»	12
5.13	Wasserbauplan «Dählhölzli / Eichholz»	12
6	Kostenübersicht	12
7	Finanzierung.....	15
8	Fragen der Werthaltigkeit von «aarewasser».....	17
8.1	Überblick über die zu beschreibenden Sachverhalte.....	17
8.2	Verbesserung des Kostencontrollings und der finanziellen Führung.....	17
8.3	Zuständigkeiten für die finanzielle Steuerung.....	17
8.4	Kosten der einzelnen Wasserbauprojekte und ihr Anteil am Gesamtbetrag.....	18
8.5	Weiterverwendbare Projektarbeiten aus «aarewasser»	18
8.6	Vergleich der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Folgen	18
8.7	Aufstellung der Kosteneinsparung pro Wasserbauprojekt.....	21
8.8	Abschreibungsprozess kantonaler Wasserbauplan.....	22
9	Fazit und Ausblick.....	22

1 Zusammenfassung

Der vorliegende erste Standbericht zu Handen des Grossen Rates gibt Auskunft über den Stand der Wasserbauprojekte entlang der Aare zwischen Thun und Bern. Die Gesamtkosten der geplanten Massnahmen wurden 2017 auf **rund CHF 148 Mio.** geschätzt. Die aktuelle Endkostenprognose geht von Kosten von **CHF 142.63 Mio.** aus. Aus heutiger Sicht darf demnach mit tieferen Gesamtkosten gerechnet werden, als nach der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» geschätzt worden war.

Mehrere Wasserbauprojekte sind in Bearbeitung, damit der dringend notwendige Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern zeitnah erneuert und verbessert werden kann.

Das Instandstellungsprojekt «Schützenfahr» ist das erste Projekt, das nach Abschreibung von «aarewasser» nach neuem Vorgehen als eigenständiges Projekt lanciert wurde. Es konnte bereits erfolgreich realisiert und abgeschlossen werden. Das Instandstellungsprojekt «Farhubel» ist momentan im Bau.

Die neue Vorgehensweise und die Bearbeitung in Einzelprojekten bewähren sich und gewähren die nötige Flexibilität. Unbestrittene Projekte können rasch realisiert werden.

Der abgeschriebene Wasserbauplan «aarewasser» hat einen Gesamtüberblick über den Aareabschnitt Thun-Bern ermöglicht und eine übergeordnete, strategische und homogene Planung für ein kohärentes Hochwasser- und Revitalisierungskonzept geschaffen, in dem wesentliche Aspekte wie gemeinsame Ziele, der Hochwasserschutz, das Geschiebemanagement, die ökologischen Aufwertungsmassnahmen, die Sicherung der Trinkwasserreserven und die Naherholung aufeinander abgestimmt sind. Auf dieser Basis bauen die Einzelprojekte auf. Das neue Vorgehen bewährt sich in jeder Hinsicht.

Der Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern ist terminlich und finanziell auf Kurs.

2 Einleitung und Zielsetzung Bericht

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat im April 2017 den kantonalen Wasserbauplan «aarewasser» beschrieben. Der Regierungsrat hat darauf mit RRB 634/2017 vom 21. Juni 2017 die übergeordneten Zielsetzungen und generellen Vorgaben des abgeschriebenen Wasserbauplans als massgebend für die Nachfolgeprojekte erklärt.

Nach der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rates des Kantons Bern diese Abschreibung unter die Lupe genommen. Am 6. März 2019 hat die GPK ihren Bericht vom 7. Februar 2019 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Die GPK und der Grosse Rat fordern, dass die BVE in einem Bericht darlegt, welche Werthaltigkeit die Planungsarbeiten aus «aarewasser» noch haben und welche Vorarbeiten bei den neuen Projekten weiterverwendet werden können. Weiter soll die BVE aufzeigen, welche Instrumente auf der Ebene des finanziellen Projektcontrollings heute bestehen.

Der vorliegende Standbericht gibt Auskunft über den Stand der Projektierung und der Umsetzung der einzelnen Wasserbauprojekte entlang der Aare zwischen Thun und Bern.

Der Standbericht soll dem Grossen Rat jährlich in der Junisession zu Kenntnis gebracht werden. Für die Junisession 2020 werden zusätzlich die offenen Fragen aus dem vorgenannten Bericht der GPK beantwortet.

Die BVE heisst seit dem 1. Januar 2020 «Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)». Weil der vorliegende Bericht vor der Namensänderung fertiggestellt wurde, erscheint er noch unter dem Namen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE).

3 Was ist der Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

3.1 Ausgangslage

Im Aaretal liegen zahlreiche Siedlungsgebiete, wichtige Trinkwasserfassungen für den Grossraum Bern sowie verschiedene Lifelines (Autobahn, Trinkwasser- und Abwasserleitungen) nahe der Aare. All diese Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen sind durch Überschwemmungen und Seitenerosion der Aare bedroht.

Die verheerenden Hochwasser von 1999 und 2005 haben diese Bedrohung klar vor Augen geführt. Unvergessen bleiben die Überschwemmung der Autobahn und der Dammbruch in der Oberen Belpau mit der anschliessenden Überflutung des Belpmoos und des Flughafens während rund zwei Wochen. Nach diesen Ereignissen waren sich die Gemeinden im Aaretal und die Fachstellen von Bund und Kanton einig, dass der Hochwasserschutz im Abschnitt der Aare zwischen Thun und Bern zwingend verbessert werden muss und die Trinkwasserreserven nachhaltig gesichert werden müssen.

3.2 Von «aarewasser» zum heutigen Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Nach dem grossen Hochwasser von 2005 wurde mit den Gemeinden vereinbart, dass die BVE aufgrund der Komplexität und überkommunalen Koordination die Federführung für den kantonalen Wasserbauplan «Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun - Bern» («aarewasser») übernehmen soll. Die umfassenden Planungsarbeiten wurden mit der Auflage im Jahr 2009 abgeschlossen. In der Folge verzögerten die umfangreichen Einigungsverhandlungen die Genehmigung des kantonalen Wasserbauplans. Die Realisierung von dringend notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung der Hochwassersicherheit im Aaretal wurde mit dem Gesamtprojekt «aarewasser» blockiert.

Während der Erarbeitung des kantonalen Wasserbauplans «aarewasser» wurde zudem das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) angepasst. Mit Inkrafttreten der revidierten Fassung des WBG ging die Wasserbaupflicht an der Aare von den Gemeinden an den Kanton über. Gemäss Art. 9 Abs. 3 Bst. c WBG ist seit dem 1. Januar 2015 der Kanton für die ganze Aare ab Räterichsboden wasserbaupflichtig. Damit entfiel ein wichtiger Grund für einen einzigen Wasserbauplan von Thun bis Bern. Heute bestehen - anders als vor der Übernahme der Wasserbaupflicht durch den Kanton - gute Voraussetzungen, um die weitgehend unverändert gebliebenen Zielsetzungen des Projekts zwar koordiniert, aber in einzelnen Projekten und gestaffelt umzusetzen.

Mit Verfügung vom 6. April 2017 hat die BVE das Verfahren zum Erlass des kantonalen Wasserbauplans «aarewasser» abgeschrieben.

Die Massnahmen sollen neu in aufeinander abgestimmten Einzelprojekten projektiert, bewilligt und realisiert werden. Dies ermöglicht eine höhere Flexibilität. Unbestrittene Massnahmen können rasch umgesetzt werden und Erfahrungen aus bereits realisierten Projekten fliessen direkt in die Planung künftiger Vorhaben ein. Die bisherigen Erfahrungen aus Wasserbauprojekten im Aaretal zeigen, dass die Aare stets ihr eigener Baumeister ist. Auch intensivste Abklärungen, Laborsimulationen und detaillierte Planungen können das Verhalten des Flusses nicht im Detail voraussagen. Das neue Vorgehen hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Mehrere Einzelprojekte konnten bereits umgesetzt werden.

3.3 Hochwasserschutz, Wirtschaftlichkeit, Nutzen

Entlang der Aare zwischen Thun und Bern bestehen an verschiedenen Stellen Hochwasserschutzdefizite. Das bestehende Aareprofil vermag die Wassermassen eines 100-jährlichen Hochwassers nicht abzuführen. Zudem haben die mehr als 100 Jahre alten Schutzbauten ihr Lebensende erreicht. Der Zustand der Uferverbauungen ist zu einem grossen Teil ungenügend, auf grösserer Länge sind die Verbauungen sogar vollständig zerstört. **Die Hochwassersicherheit kann heute nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Der Handlungsbedarf ist dringend.**

Wenn von Hochwasserschutz die Rede ist, hat man in der Regel nur den Schutz vor Überflutungen und Seitenerosion vor Augen. Der Hochwasserschutz entlang der Aare zwischen Thun und Bern geht aber darüber hinaus. Aufgrund der zahlreichen Flusskorrekturen der letzten Jahrhunderte wurde der natürliche Geschiebetrieb unterbrochen, die Aaresohle tieft sich seither kontinuierlich in ihr eigenes Flussbett ein. Dadurch werden einerseits die bestehenden Uferverbauungen unterspült, andererseits führt dies zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Dies hat negative Konsequenzen auf die bestehenden Grundwasserfassungen entlang der Aare, welche den Grossraum Bern mit Trinkwasser versorgen. Es kann weniger einwandfreies und wertvolles Trinkwasser gefördert werden. Beim vorliegenden Projekt geht es also nicht nur um die Erneuerung von Hochwasserschutzbauten, sondern auch um die langfristige Sicherung einer der wichtigsten Trinkwasserreserven im Kanton Bern. Diese Sohlenerosion soll wo möglich mit Aufweitungen gestoppt werden. Dies wertet gleichzeitig den beliebten Naherholungsraum und wertvollen ökologischen Lebensraum auf.

Im abgeschriebenen Wasserbauplan «aarewasser» wurde die Wirtschaftlichkeit der Gesamtplanung ausgewiesen, bezüglich der Hochwasserschutzmassnahmen resultierte ein hohes Nutzen/Kosten Verhältnis von 1.2. Die Hochwasserschutzmassnahmen sind also wirtschaftlich. Dabei sind die Sohlenstabilisierung zu Sicherung der Trinkwasserreserven und die Mehrwerte für die Naherholung und Ökologie nicht mit eingerechnet.

3.4 Ziele

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2017 mit RRB Nr. 634/2017 die übergeordneten Zielsetzungen und generellen Vorgaben des abgeschriebenen kantonalen Wasserbauplan «aarewasser» für die zukünftigen, einzeln zu bewilligenden Wasserbauprojekte an der Aare zwischen Thun und Bern für massgebend erklärt.

Die folgenden Projektziele werden mit dem Beschluss des Regierungsrates verbindlich vorgegeben:

- Schutz vor Hochwasser
- Trinkwasserreserven sichern
- Naturlandschaft aufwerten
- Attraktives Naherholungsgebiet erhalten

Die Projektziele beziehen sich auf wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Gesichtspunkte, wie sie für die nachhaltige Entwicklung relevant sind. Sie sollen insbesondere mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

An der Aare soll ein ausreichend grosser, wo möglich ein erhöhter Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 3 GSchV ausgeschieden werden. Zusätzlicher Raum ermöglicht einen modernen und nachhaltigen Hochwasserschutz an der Aare. Denn ein ausreichend breites Flussbett vermag Hochwasser weitgehend ohne Schäden abzuleiten. Bauliche Eingriffe sollen nicht nur Infrastrukturanlagen besser schützen, sondern den Flussraum ökologisch aufwerten und einen attraktiven Naherholungsraum ermöglichen. Die Anzahl verbauter Ufer wird reduziert und der Uferschutz in den rückwärtigen Bereich verlegt.

Damit die Aare ihre zahlreichen Funktionen als Hochwasser- und Geschiebetransporteurin, Grundwasserlieferantin und als wichtiger Natur- und Erholungsraum besser erfüllen kann, wird also – wo dies noch möglich ist – ein ausreichend grosser Gewässerraum angestrebt. In diesen Bereichen soll sich die Aare frei gestalten und ausbreiten können. Damit wird der Geschiebehaushalt ausbalanciert, was die Sohlenstabilität fördert, so dass sich langfristig ein naturnahes Abflussregime und stabile Grundwasserspiegel einstellen, welche die wichtigen Trinkwasserreserven sichern.

4 Überblick über den Projektstand

Da es sich um den ersten Standbericht zu Händen des Grossen Rates handelt, wird hier noch auf ein Kapitel "Wichtigste Änderungen gegenüber letztem Standbericht" verzichtet.

4.1 Gesamtübersicht und Terminplan

Der Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern ist terminlich und finanziell auf Kurs.

Die Bauarbeiten des eigenständigen Wasserbauplans «Hochwasserschutz- und Auenrevitalisierung Aare/Gürbemündung» wurden bereits umgesetzt.

Das Instandstellungsprojekt «Schützenfähr» ist das erste Projekt, das nach der Abschreibung von «aarewasser» nach neuem Vorgehen als eigenständiges Projekt lanciert wurde. Es konnte bereits erfolgreich realisiert und abgeschlossen werden. Die Massnahmen bewähren sich.

Aktuell ist das Instandstellungsprojekt «Farhubel» im Bau, im Winter 2020/21 soll das Instandstellungsprojekt «Autobahn A6 Heimberg» realisiert werden.

Die verbleibenden Wasserbauprojekte wurden aufgrund ihrer Dringlichkeit priorisiert. Nun werden sie gemäss dem aktuellen Zeitplan projektiert und dann realisiert. Dabei wird die Flexibilität offengehalten, bei Bedarf die Projekte zeitlich und räumlich anzupassen.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserbauprojekten können der Website der BVE unter www.be.ch/aare entnommen werden.

Eine geographische Übersicht der Wasserbauprojekte ist in Abbildung 1 dargestellt. Tabelle 1 gibt ein Gesamtbild über den Stand der einzelnen Wasserbauprojekte, der aktuelle Zeitplan ist in Abbildung 2 aufgezeigt.

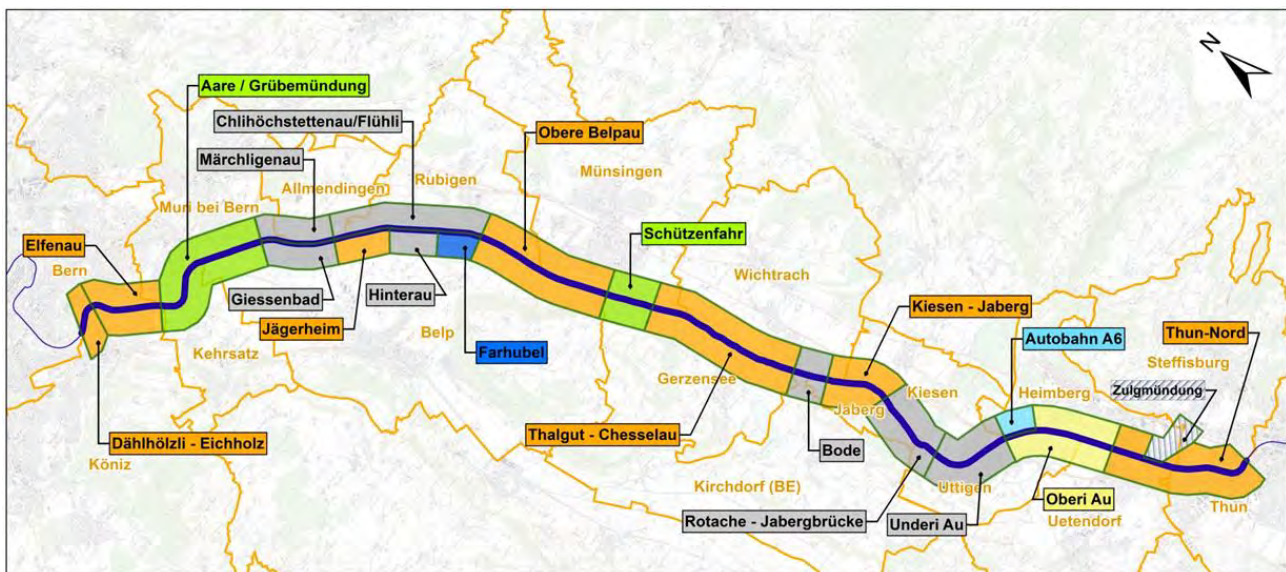


Abbildung 1: Übersicht der einzelnen Wasserbauprojekte, Stand Dezember 2019 (Grün: Bauarbeiten abgeschlossen; Blau: im Bau; Hellblau: genehmigt; Orange: in Projektierung; Gelb: Start im 2020; Grau: Startzeitpunkt noch offen)

Tabelle 1: Überblick über den Projektstand der einzelnen Wasserbauprojekte zwischen Thun-Bern, Stand November 2019.

Nr.	Wasserbauprojekt	Kalender	Phase				Zielvorgaben	
			Planungs- stand «aare- wasser»	Projektie- rung	Ausfüh- rung	Betrieb	Termine	Kosten
1	Thun Nord	2019-2030		x				
2	Zulgmündung	2019-2027		x				
3A	Oberi Au	2020-2027	x					
3B	Underi Au	offen	x					
4	Autobahn A6 Heimberg	2018-2021		x				
5	Rotache-Jabergbrücke	offen	x					
6	Kiesen-Jaberg	2018-2023		x				
7	Boden	offen	x					
8	Thalgut - Chesselau	2017-2023		x				
9	Schützenfahr	2017-2018				x		
10	Obere Belpau	2017-2028		x				
11	Farhubel	2018-2020			x			
12	Chlihöchstettenau / Flühli	offen	x					
13	Hinterau	2022-2025	x					
14	Jägerheim	2019-2023	x					
15	Giessebad	offen	x					
16	Märchligenau	offen	x					
17	Aare / Gürbemündung	2012-2019				x		
18	Elfenau	2019-2026	x					
19	Dählhölzli / Eichholz	2018-2023		x				

Legende

<u>Termine</u>	<u>Kosten</u>
 Projekt abgeschlossen	 positive Abweichung > 10 %;
 Projekt verläuft planmässig	 Projekt verläuft planmässig
 Anpassungen sind notwendig	 Anpassungen sind notwendig
 kleinere Verzögerungen	 negative Abweichung 10–20 %
 grössere Verzögerungen	 negative Abweichung > 20 %

Erläuterungen zur Tabelle 1:

- Projekt «Autobahn A6 Heimberg»
 - Den Grossteil der Kosten muss das ASTRA im Sinne des Objektschutzes tragen, deshalb fallen die Wasserbaukosten für Kanton und Gemeinde wesentlich tiefer aus. Da das ASTRA aber die Vereinbarung zur Kostentragung nicht zeitgerecht unterzeichnen konnte, verschiebt sich die Umsetzung der Massnahmen um einen Winter (siehe Kapitel 5.4).
- Projekt «Kiesen-Jaberg»
 - Die Kosten erhöhen sich aufgrund der geplanten Projekterweiterung, zum jetzigen Zeitpunkt liegt allerdings noch kein gesicherter Kostenvoranschlag vor (siehe Kapitel 5.5).
- Projekt «Obere Belpau»
 - Die komplexe Situation in der «Oberen Belpau» erfordert weitere hydrogeologische Abklärungen um Naturschutz und Grundwasserfassungen. Erste Ergebnisse werden für Sommer 2020 erwartet.
- Projekt «Dählhölzli / Eichholz»
 - Aufgrund der schwierigen Zugänglichkeit und Baustellenlogistik im urbanen Raum entstehen gemäss Kostenvoranschlag leicht höhere Kosten als ursprünglich geschätzt (siehe Kapitel 5.13). Die zusätzlichen Kosten von +14 % liegen aber innerhalb der Kostenschätzungsbandbreite von +/- 20 %.

Nr.	Abschnitt	Zeitplan																											
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040				
1	Thun-Nord																												
2	Zulgmündung																												
3A	Oberi Au																												
3B	Underi Au									offen																			
4	Autobahn A6 Heimberg																												
5	Rotache-Jabergbrücke												offen																
6	Kiesen-Jaberg																												
7	Boden						offen																						
8	Thalgut - Chesselau																												
9	Schützenfähr	Bauarbeiten 2018 abgeschlossen																											
10	Obere Belpau																												
11	Farhubel																												
12	Chlihöchstettenau / Flühli									offen																			
13	Hinterau																												
14	Jägerheim																												
15	Giessebad														offen														
16	Märchligenau												offen																
17	Aare / Gürbemündung	Bauarbeiten 2016 abgeschlossen																											
18	Elfenau																												
19	Dählhölzli / Eichholz																												

Abbildung 2: Terminplan der Wasserbauprojekte, Stand November 2019. Blau: Projektierung, Grün: Bau, Grau: Startzeitpunkt noch offen.

5 Detailinformationen zu Projekten

In diesem Kapitel wird im jährlichen Standbericht auf die laufenden oder anstehenden Wasserbauprojekte kurz eingegangen. Auch abgeschlossene Projekte oder anderweitig wichtige Rahmenbedingungen sollen kurz beleuchtet werden.

5.1 Wasserbauplan «Thun-Nord»

Der Regierungsrat hat den Projektierungskredit am 23. Oktober 2019 genehmigt (RRB 1087/2019). Die Mitwirkung soll voraussichtlich Mitte 2020 stattfinden.

5.2 Wasserbauplan «Zulgmündung»

Die Zulg als kommunales Gewässer liegt im Verantwortungsbereich der wasserbaupflichtigen Gemeinde Heimberg. Die untergeordneten Massnahmen entlang der Aare auf diesem Abschnitt werden im kommunalen Wasserbauplan integriert und koordiniert. Die Gemeinde Heimberg hat die Projektierungsarbeiten in der 2. Hälfte 2019 gestartet.

5.3 Wasserbauplan «Oberi Au»

Der provisorische Abschnitt 3 «Heimberg-Uttigen-Kiesen» wurde in die beiden eigenständigen Projekte «Oberi Au» (3A) und «Underi Au» (3B)¹ aufgeteilt. Damit kann der Abschnitt «Oberi Au» vorgezogen werden. Dies ist notwendig, damit die Arbeiten einerseits auf Wunsch der Gemeinde Heimberg rasch an die Hand genommen und andererseits mit dem Bau der neuen Trinkwasserfassung Oberi Au des WVRB koordiniert werden können. Die Projektierungsarbeiten für den Wasserbauplan «Oberi Au» starten 2020.

5.4 Instandstellungsprojekt «Autobahn A6 Heimberg»

Die Wasserbaubewilligung für die Instandstellungsarbeiten wurde am 6. September 2019 erteilt.

Die Ufersicherungsmassnahmen in diesem Abschnitt dienen grösstenteils der Autobahn im Sinne des Objektschutzes, es handelt sich also nicht um wasserbauliche Massnahmen gemäss Wasserbaugesetz. Entsprechend ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) verpflichtet², einen Grossteil der Kosten zu tragen (ca. 80% bzw. CHF 2.1 Mio. der insgesamt CHF 2.8 Mio. gemäss Kostenvoranschlag). Da das ASTRA die Vereinbarung zur Kostentragung nicht rechtzeitig unterzeichnen konnte, wurde die Bauausführung um ein Jahr in den Winter 2020/21 verschoben.

5.5 Wasserbauplan «Kiesen-Jaberg»

Im Abschnitt Kiesen-Jaberg war in «aarewasser» die Instandstellung bestehender Uferverbauungen vorgesehen. Im Rahmen eines eigenständigen Projekts nach neuem Vorgehen würde dieser Abschnitt deshalb als Instandstellungsprojekt gelten. Es würde rund CHF 3 Mio. kosten und die Standortgemeinden hätten nach Territorialprinzip 40 % der Kosten zu tragen. Dies würde insbesondere die Gemeinde Kiesen finanziell hart treffen bzw. wäre für die Gemeinden finanziell kaum tragbar.

Deshalb wurde zusammen mit den betroffenen Gemeinden nach Lösungen gesucht, wie die Massnahmen im vorliegenden Abschnitt optimiert werden können. Eine Reduktion der Schutzmassnahmen ist aufgrund der betroffenen Infrastruktureinrichtungen nicht möglich. Da aber der Abschnitt zusätzliches Potenzial für ökologische Verbesserungen bietet, wird neu ein sogenanntes Kombi-Projekt angestrebt, in dem Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen im Sinne des modernen Wasserbaus kombiniert werden (analog dem bereits realisierten Projekt Aare/Gürbemündung). Der Bund spricht für solche Projekte hohe Beiträge, für den Abschnitt Kiesen-Jaberg werden 55 % Bundessubventionen angestrebt. Unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge verbleiben Restkosten von 15% und mit einer zusätzlichen

¹ Der Abschnitt «Underi Au» im Bereich der SBB-Brücke Uttigen und der Trinkwasserfassung Kiesen des WVRB wird später gestartet.

² Die Grundsätze sind im "Kostenteilermodell Bund für Schutzbauten nach Waldgesetz und Wasserbaugesetz" des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 16.01.2015 definiert. Das Kostenteilermodell regelt nur die Kostenbeteiligung der Bundesstellen.

Restkostenbeteiligung des Renaturierungsfonds wird das Projekt für die Gemeinden finanziell tragbar. Mit der Projekterweiterung und zusätzlichen Massnahmen werden die Gesamtkosten auf CHF 3.8 Mio. geschätzt, es liegt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch kein gesicherter Kostenvoranschlag vor.

Das Bauprojekt wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2020 öffentlich aufgelegt.

5.6 Wasserbauplan «Thalgut-Chesselau»

Der Regierungsrat hat den Projektierungskredit am 5. Juli 2017 genehmigt (RRB 713/2017). Zudem hat der Regierungsrat am 21. August 2019 einem vorzeitigen Landerwerb zugestimmt (RRB 873/2019)

Das Bauprojekt wird nun ab dem 15. Januar 2020 öffentlich aufgelegt. Der Ausführungskredit wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Junisession 2020 vorgelegt, weshalb für Details auf den Vortrag zum Ausführungsbeschluss verwiesen wird.

Der Baustart wäre dann frühestens im Winter 2021/22 möglich.

5.7 Instandstellungsprojekt «Schützenfähr»

Das Instandstellungsprojekt «Schützenfähr» ist das erste Projekt, welches nach Abschreibung von «aarewasser» nach neuem Vorgehen als eigenständiges Projekt umgesetzt wurde. Die Massnahmen dienen zum Schutz der Trinkwasserfassung Münsingen.

Das Konzept mit dem Bühnenverbau war unbestritten, die Vorarbeiten konnten aus «aarewasser» übernommen werden. Das Projekt musste aber noch detaillierter ausgearbeitet werden.

Das Projekt konnte im Frühjahr 2018 erfolgreich realisiert und Ende 2018 abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten von CHF 1'002'519 schliessen rund CHF 365'000 unter dem Kostenvoranschlag von CHF 1'368'000 bzw. rund CHF 400'000 unter der ursprünglichen Kostenschätzung ab (Minderkosten von minus 28.4 %).

Trotz den schwierigen Witterungsverhältnissen während der Bauarbeiten (aussergewöhnliche Winterhochwasser) konnte das Projekt zeitgerecht und in guter Qualität abgeschlossen werden. Die Minderkosten lassen sich primär auf die straffe Projektführung, die Vorarbeiten aus «aarewasser» und auf den Vergabeerfolg bei den Baumeisterarbeiten zurückführen.

Die Gemeinde Münsingen, die gemäss Wasserbaugesetz 40 % der Restkosten trägt, ist mit den ausgeführten Arbeiten sehr zufrieden. Die neuen Blockbühnen dienen nicht nur dem Schutz der Trinkwasserfassungen, sondern werden auch rege von den Einwohnern zur Naherholung genutzt.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat das Instandstellungsprojekt im gewohnten Rahmen mit 35 % mitsubventioniert. Das BAFU attestiert dem Projekt im Rahmen der Stichprobenkontrolle vom 6. Dezember 2018 sehr gute Noten und anerkennt, dass der Kanton die Aufgabe der Projektleitung und der Bauherrschaft erfolgreich wahrnimmt.

5.8 Wasserbauplan «Obere Belpau»

Der Regierungsrat hat den Projektierungskredit am 5. Juli 2017 genehmigt (RRB 711/2017).

Die Mitwirkung und die Vorprüfung haben - entgegen der heute gültigen Wasserversorgungsstrategie - den Bedarf nach weiteren, übergeordneten Abklärungen aufgezeigt. Insbesondere geht es darum, die Anliegen des Naturschutzes mit den Anliegen der Grundwasserentnahme für eine langfristig gesicherte überregionale Trinkwasserversorgung in Einklang zu bringen. Unter der Leitung des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA) werden derzeit in Zusammenarbeit mit Experten und kantonalen Fachstellen weitere hydrogeologische Grundlagen ausgewertet, damit anschliessend verschiedene Optionen geprüft werden können. Erste Ergebnisse werden für Sommer 2020 erwartet.

5.9 Instandstellungsprojekt «Farhubel»

Die Wasserbaubewilligung wurde am 20. Juni 2019 erteilt. Der Regierungsrat hat den Ausführungskredit am 28. August 2019 genehmigt (RRB 910/2019). Die Bauarbeiten sind Anfang Oktober 2019 gestartet und dauern bis ca. Mai 2020.

Der Kostenvoranschlag von CHF 1'705'000.- liegt etwas höher als die ursprüngliche Kostenschätzung. Die Mehrkosten sind mit zusätzlichen ökologischen Massnahmen begründet und werden vollständig durch den Renaturierungsfonds des Kantons Bern übernommen.

5.10 Instandstellungsprojekt «Jägerheim»

Die Projektierungsarbeiten sind in der 2. Hälfte 2019 gestartet, die Projektauflage soll 2020 erfolgen.

5.11 Wasserbauplan «Aare/Gürbemündung»

Der Wasserbauplan «Aare/Gürbemündung» war nicht Bestandteil von «aarewasser», sondern war schon immer ein eigenständiger Wasserbauplan. Bei diesem Projekt wurden die Bauarbeiten 2016 abgeschlossen. Der Gesamtkredit (Projektierungs- und Ausführungskredit) beträgt gemäss Grossratsbeschluss von 2012 CHF 21.423 Mio. Die Schlussabrechnung beträgt CHF 16.913 Mio. und liegt damit rund CHF 4.5 Mio. bzw. 21 % unter dem bewilligten Kredit.

5.12 Wasserbauplan «Elfenau»

Der Regierungsrat hat den Projektierungskredit am 14. August 2019 genehmigt (RRB 775/2019). Die Mitwirkung findet voraussichtlich in der 2. Hälfte 2020 statt.

5.13 Wasserbauplan «Dählhölzli / Eichholz»

Die Instandstellung der Uferverbauungen wird voraussichtlich im 1. Quartal 2020 öffentlich aufgelegt. Der Baustart wäre dann frühestens im Winter 2021/22 möglich, muss aber mit dem unterliegenden Hochwasserschutzprojekt der Stadt Bern koordiniert werden.

6 Kostenübersicht

Die Kostenschätzung der einzelnen Wasserbauprojekte lag per Ende 2017 bei CHF 139.5 Mio., inklusive eigenständiger Wasserbauplan «Aare/Gürbemündung» (siehe Tabelle 2 nachfolgend). Unter Einbezug der Planungskosten von rund CHF 8.5 Mio. aus dem ehemaligen Wasserbauplan «aarewasser» betrug die Gesamtkostenschätzung der HWS-Massnahmen Aare Thun-Bern damit rund **CHF 148 Mio.**

Die aktuelle Endkostenprognose geht nun von Kosten von **CHF 142.63 Mio.** aus. Es darf also aus heutiger Sicht mit tieferen Gesamtkosten gerechnet werden, als im Rahmen des Wasserbauplans «aarewasser» ermittelt worden war (siehe Tabelle 5 auf S. 21). Die nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Stand der Kosten der einzelnen Wasserbauprojekte.

Tabelle 2: Überblick über den Stand der Kosten der einzelnen Wasserbauprojekte (in Mio. CHF, Stand Dezember 2019)
 Dunkelgrün: positive Abweichung > 10 %; Grün: wie geplant; Gelb: Anpassungen notwendig; Orange: negative Abweichung 10–20 %; Rot: negative Abweichung > 20 % gegenüber der Kostenschätzung 2017.

Die Projekte Schützenfah und Aare/Gürbemündung sind abgeschlossen.

Nr.	Wasserbauprojekt	Kostenschätzung Stand Ende 2017 (+/- 20 %)	Kostenvoranschlag (+/- 10 %)	Endkostenprognose ³
1	Thun Nord	20.5		20.5
2	Zulgmündung	1.5 ⁴		1.5
3A	Oberi Au	22.0		22.0
3B	Underi Au	13.0		13.0
4	Autobahn A6 Heimberg	2.5	0.7 (2.8)	0.455
5	Rotache-Jabergbrücke	2.35		2.35
6	Kiesen-Jaberg	3.0		3.8 ⁵
7	Boden	2.5		2.5
8	Thalgut - Chesselau	14.0	13.97	13.97
9	Schützenfah	1.4	1.368	1.003
10	Obere Belpau	15.0		15.0
11	Farhubel	1.6 ⁶	1.705	1.7
12	Chlihöchstettenau / Flühli	3.1		3.1
13	Hinterau	0.3		0.3
14	Jägerheim	1.1		1.1
15	Giessebad	5.5		5.5
16	Märchligenau	1.7		1.7
17	Aare / Gürbemündung	21.45	21.423	16.913
18	Elfenau	4.5		4.5
19	Dählhölzli / Eichholz	2.5	2.855	2.855 ⁷
	Kosten Wasserbauprojekte	139.5	--	133.946
	Aufgelaufene Planungskosten «aarewasser» (exkl. Landerwerb) ⁸	8.5 ⁹	8.44	8.254
	Gesamtkosten der HWS- Massnahmen Aare Thun- Bern	148.0	--	142.630

³ Unter der Endkostenprognose werden die mutmasslichen (prognostizierten) Kosten nach Projektabschluss bezeichnet. Die Endkostenprognose wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

⁴ Die Kosten entsprechen nur dem Anteil für die Aare.

⁵ Erhöhung der Kosten aufgrund der Projekterweiterung zum Kombi-Projekt. Der Kostenvoranschlag wird momentan im Detail ermittelt.

⁶ Der Projektabschnitt «Farhubel» wurde im Vergleich zur ursprünglichen Absicht zu Lasten des Abschnitts «Hinterau» leicht ausgedehnt und vergrössert. Entsprechend wurde die ursprüngliche Kostenschätzung «Farhubel» um CHF 0.2 Mio. auf CHF 1.6 Mio. erhöht, die Kostenschätzung «Hinterau» um CHF 0.2 Mio. auf 0.3 Mio. reduziert. Die Kostenschätzung von 2017 bleibt insgesamt gleich.

⁷ Erhöhung der Kosten aufgrund schwieriger Zugänglichkeit und Baustellenlogistik im urbanen Raum.

⁸ Die vorgezogenen sowie auch die künftigen Landerwerbskosten sind in den Gesamtkosten der einzelnen Wasserbauprojekte und somit in der Spalte Kostenschätzung enthalten.

⁹ Gerundet. Der Planungskredit von «aarewasser» lag bei CHF 8.44 Mio., die Schlussabrechnung liegt bei CHF 8.254 Mio.

Erläuterungen zur Tabelle 2:

- Spalten:
 - Spalte *Kostenschätzung Stand Ende 2017 (+/- 20 %)*: Diese Spalte wiedergibt die Kostenschätzung aller Projekte mit Stand Ende 2017 (mit einer Genauigkeit von +/- 20 %). Sie basiert auf der Kostenschätzung aus dem ehemaligen Wasserbauplan «aarewasser» und ersten Erfahrungswerten aus den bereits realisierten Projekten.
 - Spalte *Kostenvoranschlag (+/- 10 %)*: Bei der Projektierung der Massnahmen wird mit der Projektgenehmigung der definitive Kostenvoranschlag ermittelt (i.d.R. mit einer Genauigkeit von +/- 0 %). Der Kostenvoranschlag ist heute erst für einzelne fortgeschrittene Projekte bekannt.
 - Spalte *Endkostenprognose*: Die Endkostenprognose widerspiegelt je nach Projektfortschritt entweder die Kostenschätzung, den Kostenvoranschlag oder die tatsächlich aufgelaufenen Kosten nach Baufortschritt oder nach Bauvollendung. Bei abgeschlossenen Projekten wird die Zahl fett dargestellt.
- Kostenkontrolle
 - Die Kosten sämtlicher Wasserbauprojekte werden im Baukostenmanagement SAP geführt. Damit ist eine umfassende und effiziente Kosten- und Kreditkontrolle gewährleistet.

7 Finanzierung

Die aus der Wasserbaupflicht an der Aare erwachsenden Kosten werden zwischen Bund, Kanton und anstossenden Gemeinden aufgeteilt.

Von den anrechenbaren Kosten trägt der Kanton bei der Aare einen Anteil in derselben Höhe wie bei Fliessgewässern, für die die Gemeinden wasserbaupflichtig sind.

Die Höhe der Beteiligung von Bund, Kanton und Gemeinden hängt vom Projekttyp ab. Es wird zwischen Einzelprojekt und Projekt im Grundangebot gemäss NFA¹⁰-Programmvereinbarung unterschieden. Die Beiträge des Bundes betragen je nach Projekttyp bzw. -qualität 35–80 %, diejenigen des Kantons 15–35 % (siehe Tabelle 3). Die Restkosten zu Lasten der Gemeinden können durch Beiträge des kantonalen Renaturierungsfonds (RenF) oder anderen Ökofonds verringert werden. Bei reinen Instandstellungsprojekten tragen die Gemeinden 40 % der Kosten.

Der Kanton ist bestrebt mit allen Beteiligten Projekte zu entwickeln, welche die Zielvorgaben des Regierungsrates für die Hochwasserschutzprojekte an der Aare zwischen Thun und Bern bestmöglich entsprechen, die Gesamtkosten tief halten und den Gemeinden möglichst geringe Restkosten überbinden.

Tabelle 3: Voraussichtliche Beitragssätze für einzelne Wasserbauprojekte nach neuem Vorgehen (Stand Dezember 2019)

Nr.	Abschnitt	Voraussichtliche Beitragssätze für einzelne Wasserbauprojekte ¹¹		
		Bund	Kanton	Gemeinden
1	Thun-Nord	35 %	25 %	40 %
2	Zulgmündung	80 %	15 %	5 %
3A	Oberi Au	80 %	15 %	5 %
3B	Underi Au	40 %	30 %	30 %
4	Autobahn A6 Heimberg	35 %	25 %	40 %
5	Rotache-Jabergbrücke	40 %	30 %	30 %
6	Kiesen-Jaberg	55 %	30 %	15 %
7	Boden	80 %	15 %	5 %
8	Thalgut - Chesselau	70 %	25 %	5 %
9	Schützenfähr	35 %	25 %	40 %
10	Obere Belpau	80 %	15 %	5 %
11	Farhubel	35 %	25 %	40 %
12	Chlihöchstettenau / Flühli	80 %	15 %	5 %
13	Hinterau	35 %	25 %	40 %
14	Jägerheim	35 %	25 %	40 %
15	Giessebad	80 %	15 %	5 %
16	Märchligenau	80 %	15 %	5 %
17	Aare / Gürbemündung	63 %	25 %	12 %
18	Elfenau	70 %	25 %	5 %
19	Dählhölzli / Eichholz	35 %	25 %	40 %

Ein Überblick über die bislang genehmigten Kredite der einzelnen Wasserbauprojekte gibt Tabelle 4.

¹⁰ NFA: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

¹¹ Bei «aarewasser» wären folgende Beiträge gesprochen worden: Bund: 55 %; Kanton 25 %, Gemeinden: 20 %.

Tabelle 4: Überblick über die Kredite der einzelnen laufenden Wasserbauprojekte (in Mio. CHF, Stand Dezember 2019)

Nr.	Wasserbauprojekt	Kredite (in Mio. CHF, Stand Dezember 2019)		
		Projektierung	Ausführung	Total
1	Thun Nord	0.775	0	0.775
2	Zulgmündung	0	0	0
3A	Oberi Au	0	0	0
3B	Underi Au	0	0	0
4	Autobahn A6 Heimberg	0.099	0	0.099
5	Rotache-Jabergbrücke	0	0	0
6	Kiesen-Jaberg	0.4	0	0.4
7	Boden	0	0	0
8	Thalgut - Chesselau	0.550	0.830 ¹²	1.380
9	Schützenfähr	0.074	1.006	1.080
10	Obere Belpau	0.880	0	0.880
11	Farhubel	0.095	1.610	1.705
12	Chlihöchstettenau / Flühli	0	0	0
13	Hinterau	0	0	0
14	Jägerheim	0.150	0	0.150
15	Giessebad	0	0	0
16	Märchligenau	0	0	0
17	Aare / Gürbemündung	1.577	19.846	21.423
18	Elfenau	0.850	0	0.850
19	Dählhölzli / Eichholz	0.185	0	0.185
	Gesamtsumme HWS Aare Thun - Bern	4.785	23.292	28.077

Bei Wasserbauprojekten gelten nach Wasserbaugesetz (WBG; BSG 751.11) nicht die üblichen Finanzkompetenzen. Die Entscheidungskompetenz für Kredite < CHF 2.0 Mio. liegt beim Regierungsrat¹³, für Kredite > CHF 2.0 Mio. beim Grossen Rat (mit Finanzreferendum).

Die Ausführungskredite folgender Wasserbauprojekte werden nach heutigem Kenntnisstand zu gegebener Zeit dem Grossen Rat vorgelegt: «Thalgut-Chesselau», «Obere Belpau», «Thun Nord», «Oberi Au», «Elfenau», «Underi Au».

Exkurs - Subventionierung «aarewasser»

Die Erarbeitung des Wasserbauplans «aarewasser» (exkl. Landerwerb) schliesst mit Kosten von CHF 8'253'865 ab. Die Planungsarbeiten wurden vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Beitragsverfügung vom 13.11.2017 anerkannt, die anrechenbaren Kosten von max. CHF 8'005'000 wurden mit einem hohen Prozentsatz von 68 % subventioniert. Damit bestätigte das BAFU die fachliche Werthaltigkeit und die hohe Qualität der bisherigen Planung. Die neuen Projekte werden vom BAFU im Rahmen von Einzelprojekten oder des Grundangebots subventioniert (siehe Tabelle 3).

¹² Vorzeitiger Landerwerb: RRB 873/2019 vom 21. August 2019. Der Ausführungskredit wird im 2020 dem Grossen Rat unterbreitet.

¹³ Der Regierungsrat sichert gemäss Art. 37a Abs. 4 und Art. 38a WBG den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Für den Entscheid, welches finanzkompetente Organ für die Kreditbewilligung zuständig ist, sind zudem nicht die Brutto-Kosten, sondern die für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme ausschlaggebend.

8 Fragen der Werthaltigkeit von «aarewasser»

Nach der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rates des Kantons Bern diese Abschreibung unter die Lupe genommen. Am 6. März 2019 hat die GPK ihren Bericht vom 7. Februar 2019 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Die GPK und der Grosse Rat fordern, dass die BVE in einem Bericht darlegt, welche Werthaltigkeit die Planungsarbeiten aus «aarewasser» noch haben und welche Vorarbeiten bei den neuen Projekten weiterverwendet werden können. Weiter soll die BVE aufzeigen, welche Instrumente auf der Ebene des finanziellen Projektcontrollings heute bestehen.

8.1 Überblick über die zu beschreibenden Sachverhalte

Die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit folgenden Fragestellungen der GPK:

- Kap. 8.2 Verbesserung des Kostencontrollings und der finanziellen Führung im Tiefbauamt
- Kap. 8.3 Zuständigkeiten für die finanzielle Steuerung der einzelnen Hochwasserschutzmassnahmen
- Kap. 8.4 Kosten der einzelnen Wasserbauprojekte und ihr Anteil am Gesamtbetrag
- Kap. 8.5 Weiterverwendbare Projektarbeiten aus dem Wasserbauplan «aarewasser»
- Kap. 8.6 Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Verfahren nach altem und neuem Vorgehen; detaillierte Darstellung der finanziellen Folgen für Kanton, Gemeinden und Bund
- Kap. 8.7 Aufstellung der Kosteneinsparung pro Wasserbauprojekt
- Kap. 8.7 Prozess, wie die BVE künftig bei der Abschreibung eines kantonalen Wasserbauplans vorgeht

8.2 Verbesserung des Kostencontrollings und der finanziellen Führung

Der Grossteil der Planungsarbeiten von «aarewasser» wurde erarbeitet, als noch die Systeme und Prozesse vor der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells 1 (HRM1) galten. Dieses Vorgehen ist mit dem aktuellen Stand in der BVE und im Tiefbauamt (TBA) unter Verwendung von HRM2/IPSAS nicht mehr annähernd vergleichbar. Die damals im Projekt verursachten Fehler sind mit den zwischenzeitlich realisierten Prozessanpassungen und neu eingeführten Tools kaum mehr vorstellbar.

Kontrolliert werden die Geldflüsse aller Projekte - in gleicher Form für Kantonsstrassenprojekte als auch für Wasserbauprojekte an der Aare - systematisch sowohl durch die Linienvorgesetzten wie auch durch die Zahlungsfreigaben und -kontrollen im Dienstleistungszentrum TBA im Bereich Finanzen und Controlling. Für das Baukostenmanagement stehen leistungsfähige Systeme (SAP) zur Verfügung.

Mit der nochmaligen Weiterentwicklung der finanziellen Führung im TBA aus dem Projekt «FIT TBA» heraus wird mit der Spezialisierung der Bereiche Controlling und Accounting im Dienstleistungszentrum TBA momentan der Rahmen für ein nochmals verbessertes finanzielles Projektcontrolling geschaffen.

Zwischenfazit 1

- Die finanzielle Führung der neuen Projekte und das Controlling sind mit der während der Erarbeitung von «aarewasser» geltenden Finanzgesetzgebung nicht mehr vergleichbar, zahlreiche Verbesserungen wurden im TBA implementiert. Die verwendeten Prozesse und Kontrollinstrumente sind erprobt und der Grösse und Komplexität der Vorhaben angepasst.

8.3 Zuständigkeiten für die finanzielle Steuerung

Sämtliche Projekte werden in einem Baukostenmanagementsystem in SAP geführt. Kredite, Verpflichtungen und Projektausgaben werden systematisch gebucht sowie laufend Endkostenprognosen erstellt. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Projektleitenden in Zusammenarbeit mit dem Rechnungswesen. Allfällige Abweichungen können sofort festgestellt und notwendige Massnahmen getroffen werden. Der Be-

reichsleiter Wasserbau im Obergeringenieurkreis II koordiniert und überwacht alle Projekte entlang der Aare. Der Projektfortschritt wird laufend dem Amtsleiter TBA rapportiert und periodisch der Direktion BVE unterbreitet. Zudem wird ab 2020 jährlich ein Standbericht zu Händen des Grossen Rates verfasst, um den aktuellen Stand der Projekte und Projektkosten zu dokumentieren¹⁴.

Bei der Erarbeitung des Gesamtprojekts «aarewasser» lastete damals noch die ganze Erarbeitung und finanzielle Führung auf den Schultern eines einzelnen Projektleiters. Heute sind die Projekte auf fünf verschiedene Projektleitende aufgeteilt, welche ihr Know-How laufend austauschen und neue Erkenntnisse sofort in die anderen Projekte einfließen lassen können.

Zwischenfazit 2

- Die finanzielle Steuerung der Projekte ist nun auf diverse Schultern verteilt, die Verantwortlichkeiten sind klar zugewiesen, die nötigen Kontrollen sind gewährleistet.

8.4 Kosten der einzelnen Wasserbauprojekte und ihr Anteil am Gesamtbetrag

Seit 2017 werden diverse Wasserbauprojekte mit dem neuen Vorgehen umgesetzt (siehe Kapitel 4-7). Eine Gesamtübersicht zeigen Tabelle 1 und Tabelle 2 auf Seite 8 bzw. 13.

Zwischenfazit 3

- Der Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern ist sowohl terminlich wie finanziell gesamtheitlich auf Kurs.

8.5 Weiterverwendbare Projektarbeiten aus «aarewasser»

Die weiterverwendbaren Projektarbeiten aus dem Wasserbauplan «aarewasser» wurden auf zwei unabhängige Arten bestimmt:

- Abschätzung aufgrund der Abrechnungen von «aarewasser»
- Umfrage bei direkt involvierten Ingenieurbüros über die Kosteneinsparungen bei den heute laufenden Wasserbauprojekten aufgrund der Vorarbeiten von «aarewasser»

Aus den beiden Abklärungen resultieren ähnliche Resultate. Die weiterverwendbaren Projektarbeiten von «aarewasser» betragen ca. 45–55 %, also insgesamt rund 50 %.

Zwischenfazit 4

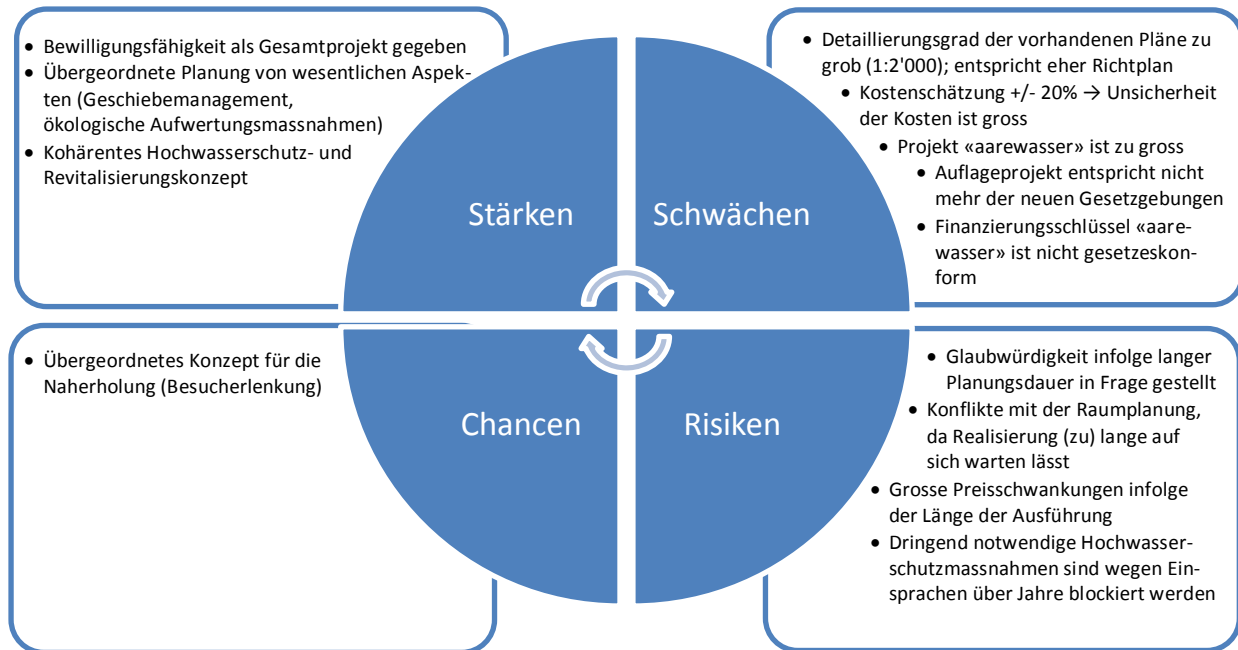
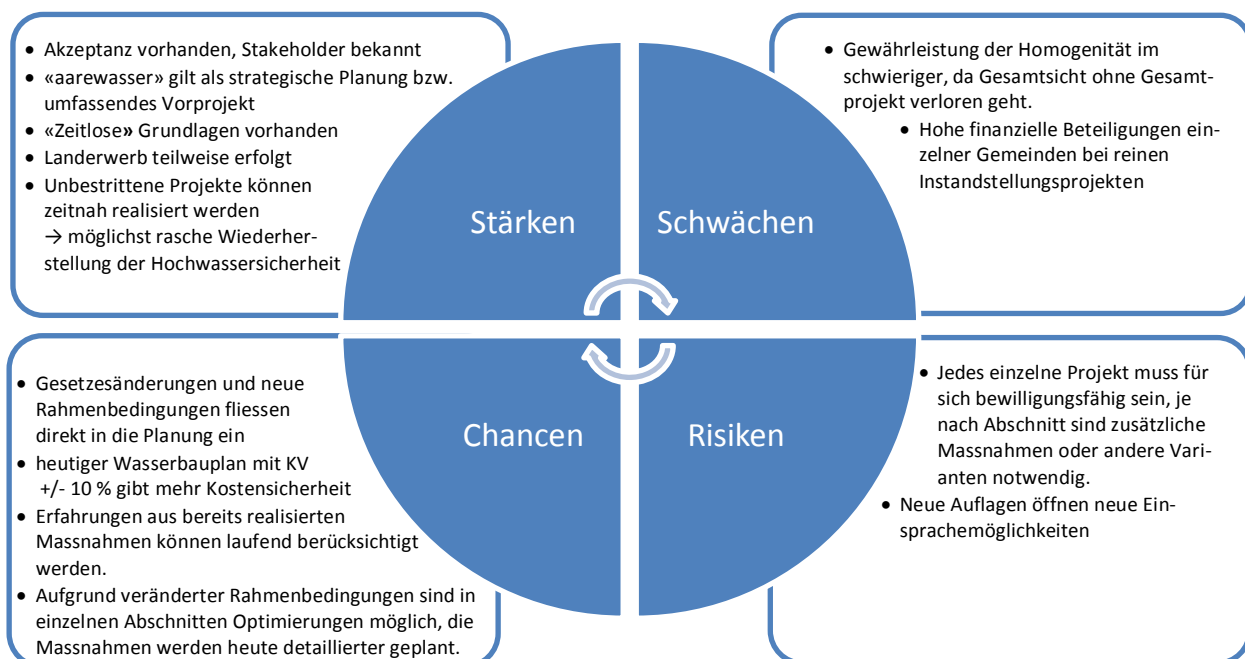
- Die weiterverwendbaren Projektarbeiten aus dem Wasserbauplan «aarewasser» wurden auf verschiedene Arten bestimmt. Die weiterverwendbaren Projektarbeiten können mit rund 50 % beziffert werden.

8.6 Vergleich der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Folgen

SWOT-Analysen

Die Auswirkungen des Wasserbauplans «aarewasser» lassen sich nicht nur in Zahlen ausdrücken. In einer SWOT-Analyse wurden die Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken sowohl für die Situation «aarewasser» (Abbildung 3) wie für die Situation heute mit einzelnen Wasserbauprojekten aufgezeigt (Abbildung 4). Die SWOT-Analyse zeigt, dass das neue Vorgehen deutliche Vorteile und verminderte Schwächen und Risiken aufweist als das alte Vorgehen gemäss "aarewasser".

¹⁴ Bislang wurde die GPK bereits im Juni 2018 und Januar 2019 mit einem Reporting bedient.

Wasserbauplan «aarewasser»**Abbildung 3:** SWOT-Analyse: Wasserbauplan «aarewasser»**Neues Vorgehen****Abbildung 4:** SWOT-Analyse: Situation heute mit einzelnen Wasserbauprojekten

Detaillierte Darstellung der finanziellen Folgen für Kanton und Gemeinden sowie der Auswirkung auf die Subventionen durch den Bund

Die nachfolgenden Tabelle 5 und 6 geben einen Überblick über die Kostenanteile von Bund, Kanton und Gemeinden nach altem Vorgehen gemäss «aarewasser» und neuem Vorgehen. Nicht mit eingerechnet sind allfällige Beiträge Dritter zu Gunsten der Gemeinden (z.B. Renaturierungsfonds, diverse Ökofonds), welche die Restkosten der Gemeinden zusätzlich senken können.

Basis für die Berechnung der Kostenanteile sind dabei die Beträge gemäss Kostenschätzung für das ursprüngliche Vorgehen (2012) und das neue Vorgehen per Ende 2017.

Tabelle 5: Kostenschätzung Stand 2012 nach altem Vorgehen in Mio. CHF (Beitragssätze in Klammern)¹⁵

	«aarewasser»	Aare/Gürbe	Total	Durchschnittlicher Beitragssatz
Bund	76.45 (55 %)	13.54 (63 %)	89.99	56 %
Kanton	34.75 (25 %)	5.37 (25 %)	40.12	25 %
Gemeinden	27.80 (20 %)	2.58 (12 %)	30.38	19 %
Total	139.0	21.50	160.50	100 %

Tabelle 6: Kostenschätzung Stand Ende 2017 in Mio. CHF (Beitragssätze in Klammern)

	Gesamtkosten Aare/Gürbe	Gesamtkosten neue Projekte ¹⁶	Zwischen-total	Planungskosten «aarewasser»	Total	Durchschn. Beitragssatz
Bund	13.54 (63 %)	72.21	85.75	5.78 (68 %)	91.53	61.85 %
Kanton	5.37 (25 %)	25.28	30.66	2.72 (32 %)	33.38	22.55 %
Gemeinden	2.58 (12 %)	20.49	23.07	0.00 (0 %)	23.07	15.60 %
Total	21.50	118.00	139.50	8.50	148.00	100%

Zwischenfazit 5

- Der im Jahr 2017 abgeschriebene Wasserbauplan «aarewasser» hat ermöglicht, einen Gesamtüberblick über den Aareabschnitt Thun-Bern zu schaffen und eine übergeordnete, strategische und homogene Planung für ein kohärentes Hochwasser- und Revitalisierungskonzept zu schaffen, in dem wesentliche Aspekte wie gemeinsame Ziele, der Hochwasserschutz, das Geschiebemanagement, die ökologischen Aufwertungsmassnahmen, die Sicherung der Trinkwasserreserven und Naherholung aufeinander abgestimmt sind. Die Inhalte von «aarewasser» und der Detaillierungsgrad entsprechen heutzutage eher einem Richtplan oder einem detaillierten Vorprojekt und genügen den Anforderungen von heutigen Wasserbauplänen nicht mehr. Der Projektperimeter war zu gross für ein einziges Wasserbauprojekt. Eine Einsprache genügt, um das ganze Projekt zu blockieren.
- Mit dem neuen Vorgehen sind die Projektperimeter kleiner und überschaubarer. Dadurch sind die Projekte flexibler und können einzeln und zeitlich schneller umgesetzt werden. Auch fliessen die Gesetzesänderungen, neuen Rahmenbedingungen und Erfahrungen aus bereits realisierten oder laufenden Projekten direkt in die weitere Planung mit ein. Das neue Vorgehen weist gegenüber dem alten Vorgehen gemäss «aarewasser» deutliche Vorteile und verminderte Risiken auf.
- Ein Grossteil der Grundlagen ist aus «aarewasser» schon vorhanden. Auch ist in der Bevölkerung bereits eine breite Akzeptanz vorhanden und die Stakeholder sind bekannt.
- Mit dem neuen Vorgehen muss jedes einzelne Projekt für sich eigenständig bewilligungsfähig sein. Je nach Abschnitt sind zusätzliche Massnahmen oder andere Varianten notwendig.

¹⁵ Im ehemaligen Wasserbauplan «aarewasser» (inkl. Kosten für den Wasserbauplan «Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Aare/Gürbemündung») wurden die Gesamtkosten der Massnahmen mit rund CHF 160.5 Mio. beziffert. In diesen Kosten enthalten war auch ein Betrag von CHF 10.25 Mio. für die Entschädigung der Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG, Konzession Kiesen). Mit der Abschreibung des Wasserbauplans «aarewasser» ist diese Entschädigung gegenstandslos geworden.

¹⁶ Die voraussichtlichen Beitragssätze der neuen Projekte sind in Tabelle 3 auf Seite 15 in aufgelistet.

- Mit dem neuen Vorgehen steigen die Beitragssätze des Bundes gesamthaft von 56 % auf 61.85 % der Gesamtkosten an. Dadurch sinken die Beitragssätze von Kanton und Gemeinden.
- Die Beteiligung des Kantons sinkt von 25 % auf 22.55 %.
- Die betroffenen Gemeinden sehen ihre durchschnittliche Beteiligung von 19 % auf 15.6 % der Kosten sinken. Es sei hier allerdings erwähnt, dass nach neuem Vorgehen die Beteiligung von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden ist und je nach Art des Wasserbauprojektes zwischen 5 und 40 % schwanken kann. Insbesondere bei reinen Instandstellungsprojekten verbleiben 40 % der Restkosten bei den Gemeinden. Dadurch können einzelne Gemeinden aufgrund des gesetzlich verankerten Territorialprinzips stärker belastet werden als bei «aarewasser».

8.7 Aufstellung der Kosteneinsparung pro Wasserbauprojekt

In Tabelle 7 sind die Kosteneinsparungen der Planungskosten pro Wasserbauprojekt dargestellt, welche dank der Vorarbeiten des Wasserbauplans «aarewasser» erzielt werden konnten. Die Darstellung beschränkt sich auf die neu gestarteten Wasserbauprojekte, die Resultate basieren auf Rückmeldungen der involvierten Planungsbüros. Gleichzeitig zu den Kosteneinsparungen entstehen aber auch Mehrkosten, die infolge der heute geltenden höheren Anforderungen an Wasserbauprojekte entstehen. Diese Mehrkosten können als «Ohnehinkosten» betitelt werden, da sie auch für den Wasserbauplan «aarewasser» - nachgelagert im Ausführungsprojekt - hätten erbracht werden müssen, womöglich unter Kostenfolgen. Grund für diese Mehrkosten sind das neue Gewässerschutzgesetz und die geänderten Anforderungen an Wasserbauprojekte betreffend Detailgenauigkeit, Planmassstab oder neu zu erbringenden Nachweisen im Umweltbereich (bspw. Bodenschutzkonzept, Ökobilanzierung, Nachweise Gewässer-raum, etc.). Beim neuen Vorgehen werden diese Mehraufwendungen zur Verbesserung der Kreditgenauigkeit - wie heute üblich - von der Ausführungsphase in die Projektierungsphase vorgezogen.

Tabelle 7: Kosteneinsparung in der Projektierung pro Wasserbauprojekt.

Kosteneinsparung und «Ohnehinkosten» pro Wasserbauprojekt in CHF und in %-Satz der Honorare <i>Kursiv die vertraglichen Honorarvereinbarungen pro Wasserbauprojekt inkl. MwSt.</i>									
Name Wasserbauprojekt	Thun-Nord	Autobahn A6 Heimberg	Kiesen / Jaberg	Thalgut / Chesselau	Obere Belpau	Schützen-fahr	Farhubel	Elfenau	Dählhölzli / Eichholz
Honorarvereinbarung pro Wasserbauprojekt 2'530'498	402'094	58'655	209'734	396'253	649'320	73'200	93'000	512'659	135'583
Weiterverwendbare Projektarbeit Kosteneinsparung: Total 1'448'000	~20% 100'000	~54% 69'000	~20% 51'000	~50% 400'000	~30% 611'000	~77% 75'000	~25% 30'000	~13% 76'000	~20% 36'000
«Ohnehinkosten» pro Wasserbauprojekt: Total 625'000	402'094 ~12% 50'000	58'655 ~40% 20'000	209'734 ~35% 70'000	396'253 ~35% 132'000	649'320 ~35% 215'000	73'200 ~70% 50'000	93'000 ~2% 2'000	512'659 ~8% 44'000	135'583 ~30% 42'000

Zwischenfazit 6

- Die Einsparungen pro Wasserbauprojekt konnten bei 9 neu gestarteten Wasserbauprojekten analysiert werden. Die Einsparungen sind nicht einheitlich und differieren je nach Abschnitt und Planer stark. Ingenieurteams, welche bereits Teilabschnitte von «aarewasser» bearbeitet haben, sind eng mit der Thematik und den vorhandenen Grundlagen vertraut und schätzen die Einsparungen wesentlich höher ein als andere Anbieter. Zudem werden in allen Abschnitten Projektoptimierungen angestrebt, vereinzelt gibt es auch Projekterweiterungen. Dadurch wird die Vergleichbarkeit zusätzlich erschwert.
- Die berechneten Einsparungen für diese 9 Objekte liegen bei CHF 1'448'000, dies bei Planungskosten in der Höhe von CHF 2'530'497 für diese neu gestarteten Projekte.

- Dank der Analyse derselben 9 Wasserbauprojekte konnten «Ohnehinkosten» in der Höhe von CHF 625'000 ermittelt werden, diese sind in den Planungskosten von CHF 2'530'497 enthalten.

8.8 Abschreibungsprozess kantonalen Wasserbauplan

In Abbildung 5 ist der Prozess dargestellt, wie die BVE künftig bei der Abschreibung eines kantonalen Wasserbauplans vorgeht und wie die finanzkompetenten Organe involviert werden. Der Prozess «Abschreibung kantonalen Wasserbauplan» ist im TBA implementiert.

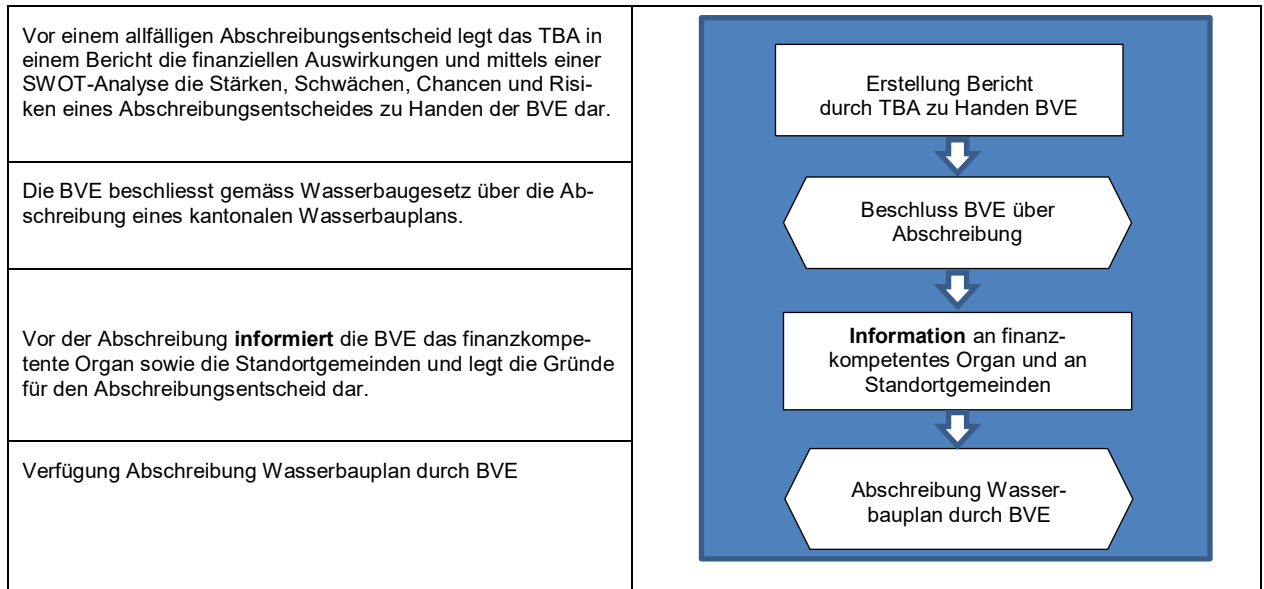


Abbildung 5: Prozess «Abschreibung kantonalen Wasserbauplan» (vereinfachte Darstellung)

9 Fazit und Ausblick

Die Umsetzung der einzelnen Wasserbauprojekte entlang der Aare zwischen Thun und Bern schreiten plangemäss voran. Die prioritären Massnahmen «Thalgut-Chesselau», «Obere Belpau» und «Schützenfah» wurden rasch an die Hand genommen. Weitere Projekte wurden 2018 oder 2019 gestartet. Der schlechte Zustand vieler Uferverbauungen verlangt nach einer zeitnahen Realisierung der Massnahmen um den Hochwasserschutz im Aaretal sicherstellen zu können.

Die geänderte Vorgehensweise trägt die erwarteten Früchte und die nun flexiblere Bearbeitung der Massnahmen bewährt sich. Bereits konnten die Bauarbeiten beim prioritären Wasserbauprojekt «Schützenfah» abgeschlossen werden – deutlich unter dem Kostenvoranschlag.

Der für den Kanton Bern strategisch bedeutende **Hochwasserschutz zwischen Thun und Bern ist terminlich und finanziell auf Kurs.**

Die Wasserbauprojekte entlang der Aare zwischen Thun und Bern werden in den nächsten Jahren wie geplant weitergeführt.

Die betroffenen Gemeinden im Aaretal werden jährlich in der «Dialoggruppe Hochwasserschutz Aaretal» über den aktuellen Stand der Projekte informiert. Die nächste Sitzung unter der Leitung von Herrn Regierungsrat Christoph Neuhaus findet am 3. April 2020 statt.

Der nächste Standbericht wird dem Grossen Rat in der Junisession 2021 zur Kenntnis gebracht.

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

BVD 39 2019.BVE.16868

Planungserklärung

Version 1

11.05.2020 / AO

Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE

Urheber/-in	Antrag		+ ++	- --
GPk (Ruchi)	1.	Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der GPk zur Kenntnis gebracht werden.		
GPk (Ruchi)	2.	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: - Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung - Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.		



GPK (Ruchi)	3.	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.		
GPK (Ruchi)	4.	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 164/2020
Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.16868
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE

Aufgrund des Antrags der Bau- und Verkehrsdirektion wird beschlossen:

1. Der Regierungsrat genehmigt den Standbericht zum Hochwasserschutz Aare Thun-Bern.
2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11234
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften; Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

A. Gegenstand

Für das Departement Chemie und Biochemie der Universität Bern ist auf dem Muesmattareal ein Ersatzneubau geplant.

Der beantragte Kredit in der Höhe von CHF 22'800'000 (Gesamtkosten von CHF 23'720'000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für den Architekturwettbewerb in der Höhe von CHF 920'000) dient der Projektierung und Ausschreibung unmittelbar nach Abschluss des Architekturwettbewerbs



B. Bezeichnungen Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung**Investitionsausgaben pro Jahr**

In Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Folge-jahre
Gem. vor-liegender Beschluss	214.0			0.2	2.9	6.1	6.1	4.5	3.0
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 21.08.2019	213.0			0.90	0.40	8.00	8.00	8.00	187.7

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung**Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)**

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 155/2020
Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11234
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften, Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

1 Gegenstand

Für das Departement Chemie und Biochemie der Universität Bern ist auf dem Muesmattareal ein Ersatzneubau geplant.

Der beantragte Kredit in der Höhe von **CHF 22'800'000** (Gesamtkosten von CHF 23'720'000 abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für den Architekturwettbewerb in der Höhe von CHF 920'000) dient der Projektierung und Ausschreibung unmittelbar nach Abschluss des Architekturwettbewerbs.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 125.0 Punkte

Gesamtkosten für Planung u. Projektierung	CHF	23'720'000
Planungskosten (Architekturwettbewerb)	CHF	920'000
Projektierungskosten	CHF	22'800'000

Davon

- Vor- und Bauprojekt	CHF	12'000'000
- Baubewilligungsverfahren	CHF	900'000
- Ausschreibung	CHF	8'600'000
- Bauherrenseitige Qualitätssicherung	CHF	1'300'000
Total	CHF	23'720'000

abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (RRB 676/2019 vom 26. Juni 2019) – CHF 920'000

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	22'800'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	22'800'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)
Objekt: Gemeinde Bern / Parzelle Nummer 868 / Bühlplatz-Muesmattareal

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Ausgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt voraussichtlich mit folgenden Zahlungen:

Konto	Bezeichnung	Rechnungs- jahr		Betrag
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2020	CHF	200'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2021	CHF	2'900'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2022	CHF	6'100'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	6'100'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	4'500'000
504000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2025	CHF	3'000'000
Total			CHF	22'800'000

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung"

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Beilage

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11234
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften, Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Projektbeschrieb.....	3
3.1	Ausgangslage und Bedarf.....	3
3.2	Geplantes Vorgehen.....	7
3.3	Bauliche und betriebliche Anforderungen	7
3.4	Alternativen und Folgen bei einem Verzicht	8
4	Finanzielle Auswirkungen	8
4.1	Kostenübersicht.....	8
4.2	Finanzierung.....	9
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	9
4.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	9
4.5	Voraussichtliche Investitionskosten, Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 21. August 2019	9
5	Termine	10
6	Antrag.....	10



1 Zusammenfassung

Das Muesmattareal ist Teil des Entwicklungsschwerpunkts Mittlere Länggasse der Universität Bern. Um das städtebaulich verträgliche Ausbaupotenzial zu ermitteln, wurde in den Jahren 2015 und 2016 eine Testplanung durchgeführt. Ausgehend von dieser Gesamtbetrachtung wurden das Bauvolumen, der Umgang mit den denkmalgeschützten Gebäuden und mögliche bauliche Etappierungsschritte festgelegt.

Das bestehende Gebäude des Departements Chemie und Biochemie der Universität Bern (DCB) auf dem Muesmattareal an der Freiestrasse 3 ist stark sanierungsbedürftig und verfügt über Gebäudestrukturen, die den heutigen Anforderungen an ein Lehr- und Forschungsgebäude nicht mehr entsprechen. Die vorhandenen Raumhöhen und Grundrissabmessungen verunmöglichen eine einfache Anpassung an betriebliche oder organisatorische Veränderungen. Die technischen Anlagen stammen zu einem grossen Teil noch aus der Erstellungszeit des Gebäudes (1974) und sind am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Das Wachstum der Universität und ihr Erfolg bei der Drittmiteleinwerbung führen zudem grundsätzlich zu einem grösseren Bedarf an Laborinfrastrukturen.

In einer ersten Etappe werden verschiedene Gebäude auf dem Areal zurückgebaut und ein Ersatzneubau für das DCB errichtet. Die heutigen Nutzungen des DCB werden vollständig in den Ersatzneubau überführt, der bedingt durch die innerstädtische Lage ein maximales Flächenpotenzial von rund 16'000 m² bietet. Der Flächenmehrbedarf der Universität von rund 2'500 m² soll in bestehenden Bauten oder im Rahmen der 2. Bauetappe Muesmattareal berücksichtigt werden. Geplant ist, durch die Nutzung identifizierter Verdichtungspotenziale auf dem Muesmattareal eine Konzentration der naturwissenschaftlichen Institute zu ermöglichen.

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit in der Höhe von **CHF 22'800'000** sollen die Projektierung und die Ausschreibung für den geplanten Neubau DCB finanziert werden.

Mit RRB 676/2019 hat der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit zur Durchführung eines Architekturwettbewerbs für den geplanten Neubau auf dem Muesmattareal bewilligt. Das Wettbewerbsergebnis wird voraussichtlich Ende 2020 vorliegen. Die Realisierung des Gebäudes ist ab 2026 und der Bezug für 2030 geplant.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Projektbeschreibung

3.1 Ausgangslage und Bedarf

3.1.1 Das Muesmattareal

Mit der im kantonalen Richtplan verankerten "Standortstrategie 3012" positioniert sich die Universität Bern als Stadtuniversität und legt die Grundsätze für die künftige räumliche Entwicklung fest. Durch die innere Verdichtung und einen Ausbau in vier definierten Entwicklungsschwerpunkten sollen die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auch in Zukunft über angemessene Raumressourcen zu verfügen.

Das Muesmattareal ist Teil des Entwicklungsschwerpunkts Mittlere Länggasse. Es ist geprägt von teils historischen Universitäts- und Schulbauten. Die Gebäude am Bühlplatz 5 (BüS 5) und an der Bühlstrasse 26 (BüS 26) wurden Ende des 19. Jahrhunderts als erste Bauten der Universität im Länggassquartier erstellt. Sie sind heute als schützenswert klassifiziert.

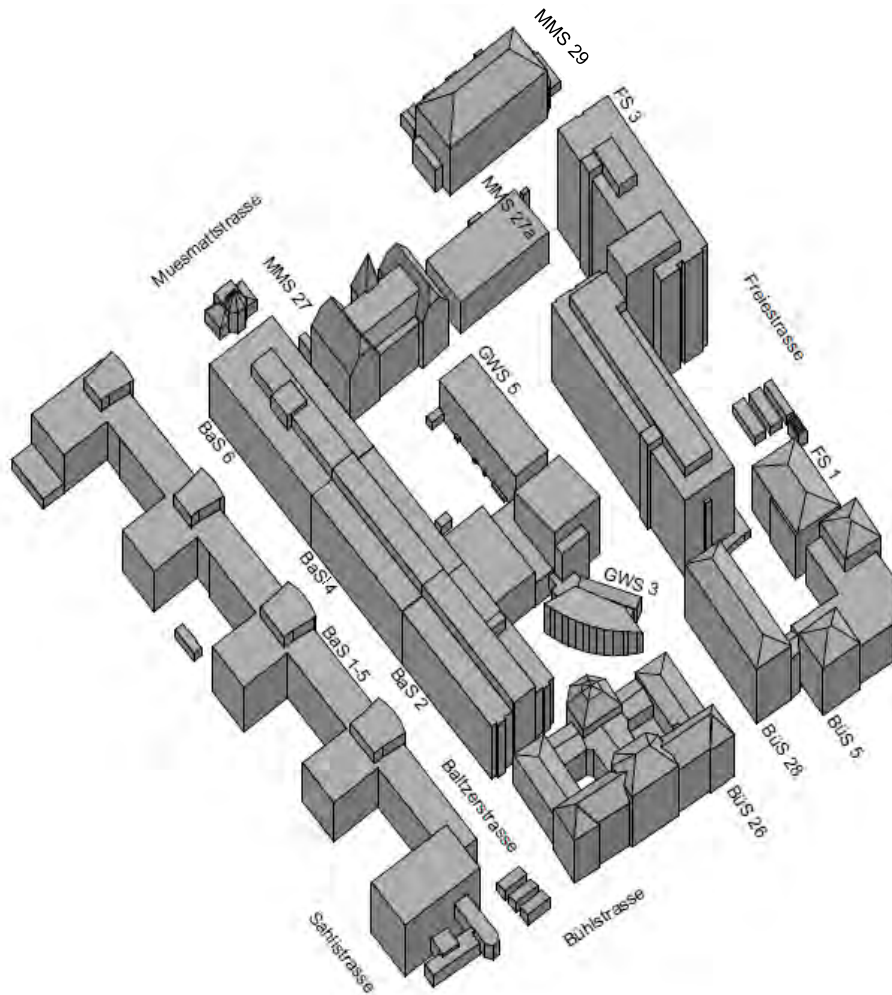
Der gestalterisch radikale "Salvisbergbau" an der Baltzerstrasse 1–5 (BaS 1–5) von Otto Rudolf Salvisberg und Otto Brechbühl aus den Jahren 1928–31 ist ein schützenswertes Bau- und Denkmal mit internationaler Ausstrahlung. Als bauliches Gegenüber zum Salvisbergbau erstellte Andrea Roost von 1971–1981 und um 2000 entlang der Ostseite der Baltzerstrasse (BaS 2, 4, 6) die erhaltenen Institutsgebäude für Ökologie und Evolution, Zellbiologie und Anatomie.

Das winkelförmige Gebäude an der Freiestrasse 3 (FS 3) entstand 1974 für das Departement Chemie und Biochemie. Die Gebäude in der Arealmitte an der Gertrud-Woker-Strasse (GWS 3 + 5) wurden in den Jahren 1991 und 1963 errichtet. Diese drei Gebäude sind weder schützens- noch erhaltenenswert.

Gebäude Muesmattareal:

Gebäude	Adresse	Klassifizierung	Nutzung
BaS 1-5	Baltzerstrasse 1-5	schützenswert	Geologie, Kantonales Labor
BaS 2	Baltzerstrasse 2	erhaltenenswert	Anatomie
BaS 4	Baltzerstrasse 4	erhaltenenswert	Zellbiologie
BaS 6	Baltzerstrasse 6	erhaltenenswert	Ökologie und Evolution
BüP 5	Bühlplatz 5	schützenswert	Physiologie
BüS 20	Bühlstrasse 20	schützenswert	Institut für Rechtsmedizin (IRM)
BüS 26	Bühlstrasse 26	schützenswert	Anatomie
BüS 28	Bühlstrasse 28	erhaltenenswert	Biochem. & molekul. Medizin (IBMM)
FS 1	Freiestrasse 1	beachtenswert	Theodor-Kocher-Institut (TKI)
FS 3	Freiestrasse 3		Chemie und Biochemie
GWS 3	Gertrud-Woker-Str. 3		Mensa, studentisches Zentrum
GWS 5	Gertrud-Woker-Str. 5		Turnhalle, Aula, Hörsaal, IBMM
MMS 27	Muesmattstrasse 27	schützenswert	Bibliothek
MMS 27a	Muesmattstrasse 27a		Volksschule
MMS 29	Muesmattstrasse 29	schützenswert	Physiologie, pädagog. Hochschule

Aktuelle Bebauung Muesmattareal mit Strassenbezeichnungen:

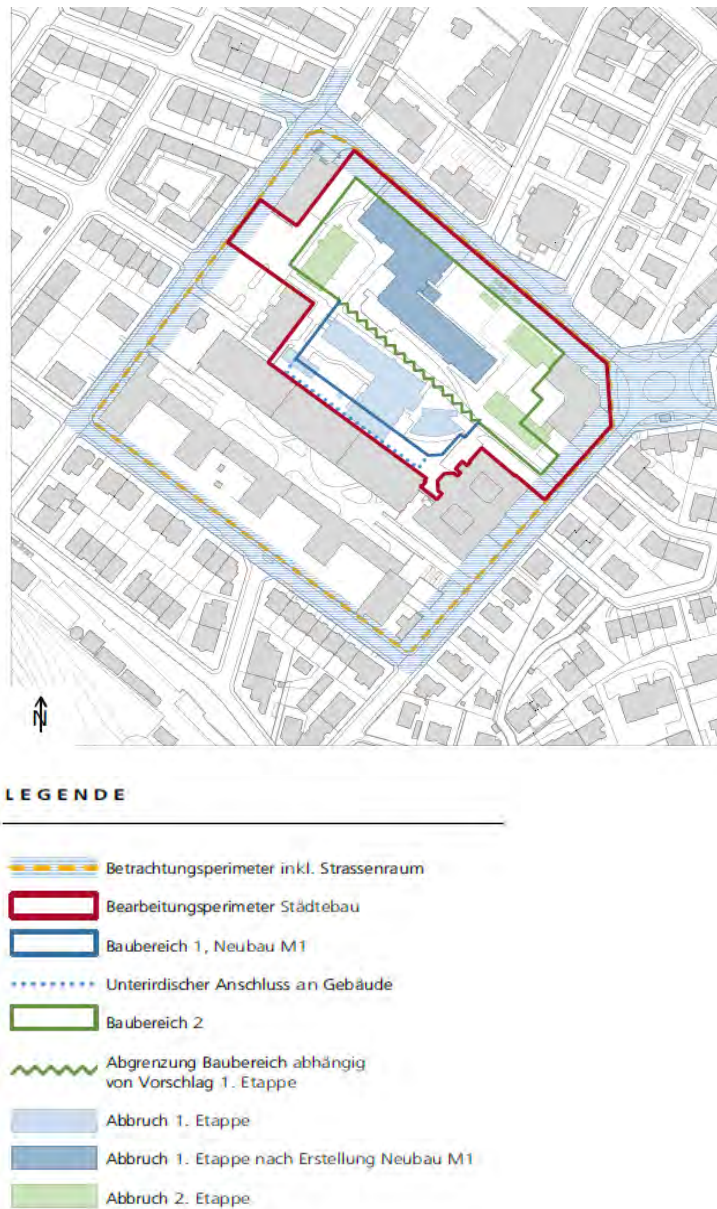


3.1.2 Etappiertes Vorgehen

In einem ersten Schritt sollen die Gebäude (GWS 3 + 5) zurückgebaut und in der Arealmitte der Ersatzneubau DCB errichtet werden. Nach Bauvollendung wird das Departement Chemie und Biochemie vom heutigen Departementsgebäude an der Freiestrasse (FS 3) in den Neubau verschoben. Das alte Departementsgebäude wird im Anschluss zurückgebaut.

Durch den Rückbau wird eine zusammenhängende Fläche entlang der Freiestrasse frei, die für den weiteren Ausbau des Standorts genutzt werden kann. Mit einem Wettbewerbsverfahren für den Neubau der ersten Etappe sowie mit dessen allfälliger baurechtlicher Sicherung, werden die Rahmenbedingungen für mögliche weitere Bauten auf dem Areal festgelegt.

Untenstehende Abbildung zeigt den Standort des geplanten Neubaus DCB (1. Etappe, Baubereich 1) und die inskünftig entwickelbare Fläche nach dem Rückbau des heutigen Departementsgebäudes (2. Etappe, Baubereich 2).



3.1.3 Aufzugebende Bestandesbauten

Das Departementsgebäude an der Freiestrasse 3 (FS 3) wurde 1974 in Betrieb genommen. Die Raumhöhen und Grundrissabmessungen des Gebäudes entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an ein naturwissenschaftliches Lehr- und Forschungsgebäude und verunmöglichen eine einfache Anpassung an die sich stets verändernden Bedürfnisse in Lehre und Forschung. Zahlreiche Komponenten der technischen Infrastruktur stammen noch aus der Erstellungszeit und haben die erwartete Lebensdauer bereits erreicht oder sogar deutlich überschritten. Damit verbunden ist ein zunehmendes Risiko von Ausfällen und Betriebsunterbrüchen. Die Möglichkeiten für die Nachrüstung haustechnischer Installationen sind erschöpft. Es herrscht ein Mangel an Praktikums- und Unterrichtsräumen. Zudem fehlen Nebenräume für den stark zunehmenden Einsatz hochtechnischer Spezialgeräte. Die bauseitigen betrieblichen Anpassungen der letzten Jahre wurden auf das absehbare Lebenszyklusende des Gebäudes abgestimmt.

Im Gebäude GWS 5 befinden sich heute eine Turnhalle inkl. Nebenräumen, ein Grosshörsaal, eine Aula und Teile des Instituts für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM). Die Nutzer des IBMM werden vorübergehend an die Bühlstrasse 20 (BüS 20) ziehen und, bis zur geplanten definitiven Unterbringung im Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin auf dem Inselareal, die Räumlichkeiten des Instituts für Rechtsmedizin nachnutzen, das in den Neubau an der Murtenstrasse 21 umzieht. Entgegen der ersten Grobplanung ist für die Turnhalle keine Nachfolgelösung notwendig. Das Gebäude Gertrud-Woker-Strasse 3 beherbergt heute eine Mensa und das Studentische Zentrum Bühlplatz. Für diese ist in der ersten Bauetappe keine Ersatzlösung vorgesehen. Im Neubau ist eine Cafeteria ohne eigene Produktionsküche eingeplant.

3.1.4 Flächenbedarf Neubau Naturwissenschaften

Das Wachstum der Universität und ihr Erfolg bei der Drittmittelinwerbung (u.a. Nationale Forschungsschwerpunkte) führen zu einem grösseren Bedarf an Laborinfrastrukturen. Sowohl für die einzelnen Institute auf dem Muesmattareal wie auch für die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät insgesamt ist in den kommenden Jahren von einem weiteren Wachstum auszugehen, womit sich der Mangel an Laborflächen weiter zuspitzen wird. Forschungsmethoden, Ausbildungskonzepte, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen verändern sich laufend. Zeitgemässe Lehr- und Forschungsgebäude müssen daher nutzungsflexibel und modular ausgestaltet sein. Die Notwendigkeit inskünftig aufgrund von betrieblichen Veränderungen bauliche Anpassungen vornehmen zu müssen, kann so minimiert werden.

Das Kernstück des geplanten Neubaus bilden die naturwissenschaftlichen Laborräume für Forschung und Lehre. Dazu kommen Unterrichtsräume, Büros, Begleitnutzungen und Betriebsinfrastrukturen (Werkstätten, Materialverwaltung, Lager).

Das Flächenpotenzial des Neubaus beträgt aufgrund der innenstädtischen Lage rund 16'000 m². Die heutigen Nutzungen des DCB werden vollständig überführt.

Die Nutzungen der Gebäude GWS 3 + 5 werden grösstenteils dauerhaft in andere Gebäude verschoben.

Der Flächenmehrbedarf der Universität von rund 2'500 m² soll in bestehenden Bauten oder im Rahmen der 2. Bauetappe Muesmattareal berücksichtigt werden.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung zwischen dem Flächenbestand im heutigen Departementsgebäude und der heute geplanten Flächen im Neubau. Das Raumprogramm wird bis zur Realisierung des Neubaus laufend verfeinert. Insbesondere werden im Rahmen der Projektierung die universitäre Nutzung der ursprünglich für eine Turnhalle vorgesehenen Fläche von 530 m² und die allfälligen Kostenfolgen definiert.

Nutzungsbezeichnung	DCB Bestand HNF	Neubau HNF	Differenz
Labors	ca. 5'930 m ²	ca. 7'430 m ²	+ 1'500 m ²
Unterricht (Hör- und Seminarräume)	ca. 2'570 m ²	ca. 1'720 m ²	- 850 m ²
Begleitnutzungen	ca. 620 m ²	ca. 1'650 m ²	+ 1'030 m ²
Büro	ca. 1'570 m ²	ca. 2'500 m ²	+ 930 m ²
Betriebsinfrastruktur	ca. 1'790 m ²	ca. 2'170 m ²	+ 380 m ²
zusätzliche Fläche (Turnhallenverzicht)	ca. 0 m ²	ca. 530 m ²	+ 530 m ²
Total (Hauptnutzfläche)	ca. 12'480 m²	ca. 16'000 m²	+ 3'520 m²

In der Flächenzusammenstellung für den Neubau werden die Praktikumslabore im Gegensatz zum Bestandesausweis (Unterricht) der Raumkategorie Labors zugerechnet, da sie haustechnisch die gleichen Anforderungen aufweisen. Dies erklärt den dargestellten Rückgang der Unterrichtsfläche.

Auf die ursprünglich eingeplante Turnhalle wird in Absprache mit der Stadt Bern verzichtet. Der Kanton plant im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gymnasiums Neufeld zusätzliche Turnhallen. Ein weiterer Bedarf für Turnhallenflächen im Länggass-Quartier besteht aus heutiger Sicht nicht. Die gesamte realisierbare Fläche auf dem Muesmattareal soll dem Bedarf der Universität für die Naturwissenschaften zugutekommen. Die ursprüngliche Bestellung ging noch von einer Turnhalle und damit von einer geringeren Fläche für Lehre und Forschung aus. Nach dem Verzicht auf eine Turnhalle können zur Ausnutzung des zulässigen Bauvolumens weitere Flächen für die universitäre Nutzung eingeplant werden.

3.2 Geplantes Vorgehen

Das Planungsteam des Siegerprojekts wird voraussichtlich Ende 2020 mit den Projektierungsarbeiten beauftragt. Der Einbezug der Ausschreibung in den Projektierungskredit erlaubt einen unterbrechungsfreien Projektierungsablauf bis und mit Zuschlagsverfügung. Damit können die Schlüsselpersonen kontinuierlich am Projekt arbeiten und die Gefahr von Know-how-Verlusten wird minimiert. Zudem hilft das unterbrechungsfreie Vorgehen, die für 2030 geplante Inbetriebnahme sicherzustellen. Derzeit ist die Realisierung des Gebäudes durch eine Totalunternehmung vorgesehen. Begleitend zum Projektierungsprozess werden mit einer bauherrenseitigen Qualitätssicherung die korrekte Umsetzung der Projektanforderungen und die Einhaltung der geforderten Qualität sichergestellt.

3.3 Bauliche und betriebliche Anforderungen

Bereits im Wettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Das Gebäude muss zudem nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Neben den gesetzlichen Vorgaben (wie Minergie-P-ECO) werden in der Wettbewerbsaus-

schreibung die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung und die Nutzungsflexibilität, vorgegeben.

Der Neubau Naturwissenschaften muss hohe Anforderungen bezüglich räumlicher Dispositionen und technischer Installationen erfüllen. Er wird derart konzipiert, dass es während der Betriebszeit möglichst einfach an die immer schneller ändernden Bedürfnisse in der Lehre und Forschung angepasst werden kann. Grundlagen der betrieblichen Anforderungen für den Architekturwettbewerb bilden das Raumprogramm und das Betriebskonzept der Nutzenden.

Die in der Projektierungsphase zu ermittelnden Kosten für die Ausstattung werden über das Budget der Universität finanziert.

3.4 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Ein Verzicht auf das Neubauprojekt hätte mittelfristig eine Verringerung der Ausbildungs- und Forschungskapazitäten in den Naturwissenschaften (speziell Chemie und Biochemie) zur Folge. Dies würde die Stellung der Universität Bern, deren Beitrag zur Dämpfung des Fachkräftemangels und die Attraktivität des Wirtschafts- und Forschungsstandort Bern mindern. Der heute schon kritische Zustand des Chemiegebäudes würde sich weiter verschärfen und das Risiko von Ausfällen der haustechnischen Anlagen würde sich zuspitzen. Das Departement für Chemie und Biochemie hätte sowohl quantitativ als auch qualitativ weniger Entwicklungsmöglichkeiten.

Eine Totalsanierung des Departementsgebäudes Chemie und Biochemie stellt keine Alternative zum vorgeschlagenen Neubau dar. Auch mit einer Sanierung wäre es nicht möglich, im heutigen DCB zeitgemässe Forschungslabors zu erstellen. Die Geschosshöhen sind nicht ausreichend, um eine anpassungsfähige und flexible Führung der Haustechnik zu ermöglichen. Die Breite der heutigen Trakte ist zu gering, um zeitgemässe und effiziente Grundrisse für Forschungslabors auszubilden.

Eine Sanierung unter laufendem Betrieb ist nicht möglich. Dazu wären umfangreiche und kostenintensive Bauzeitprovisorien für die Unterbringung des DCB nötig. Laborflächen in diesem Umfang sind auf dem Mietmarkt nicht verfügbar.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 125.0 Punkte

Gesamtkosten für Planung u. Projektierung	CHF	23'720'000
Planungskosten (Architekturwettbewerb) RRB	CHF	920'000
Projektierungskosten	CHF	22'800'000
davon		
- Vor- und Bauprojekt	CHF	12'000'000
- Baubewilligungsverfahren	CHF	900'000
- Ausschreibung	CHF	8'600'000
- Bauherrenseitige Qualitätssicherung	CHF	1'300'000

Total	CHF	23'720'000
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (RRB 676/2019 vom 26. Juni 2019)	– CHF	920'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	22'800'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	22'800'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der erwarteten Baukosten berechnet und durch Fachleute des Amtes für Grundstücke und Gebäude anhand von Erfahrungswerten mit vergleichbaren, kantonalen Grossprojekten verifiziert (s. Beilage Benchmark).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungsstrichen abgelöst wird.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Projektierung löst weder direkte Folgekosten aus noch hat sie personelle Auswirkungen. Die Rückbaukosten der Gebäude FS 3 und GWS 3 und 5 sind in der Gesamtkostenschätzung für die erste Etappe bereits enthalten.

Die Projektierung des Neubaus erfolgt unabhängig von der Weiterentwicklung des Areals. Die zweite Bauetappe wird den ausgabenkompetenten Organen zu gegebener Zeit separat zum Beschluss unterbreitet. Derzeit ist noch kein konkretes Vorhaben in Planung.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten, Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 21. August 2019

Die Gesamtkosten für den Neubau Naturwissenschaften werden bisher grob auf rund CHF 255 Mio. (brutto) geschätzt. Je nach Nutzung der freien Flächen aufgrund des Turnhallenverzichts sind Mehrkosten möglich. Es ist mit Beiträgen des Bundes an die anrechenbaren Kosten im Umfang von rund CHF 41 Mio. zu rechnen, die von den genannten Gesamtkosten noch nicht in Abzug gebracht wurden.

Die Grobkostenschätzung basiert auf den Standardinvestitionskosten des AGG.

Der Neubau Naturwissenschaften wurde u.a. mit dem Neubau eines Labor- und Forschungsgebäudes der ETH am Standort Gloriastrasse in Zürich verglichen, der 2020 fertiggestellt werden soll. Das Projekt liegt im Kostenrahmen der analysierten Vergleichsobjekte und kann als wirtschaftlich beurteilt werden.

Die Kosten für die Ausstattung gehen zulasten des Budgets der Universität Bern.

Die jährlichen Betriebskosten im Neubau werden sich dank verbesserter energetischer Bedingungen verringern.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

Architekturwettbewerb	Ende 2020
Projektierungskredit durch GR	Juni 2020
Ausführungskredit durch GR	März 2024
Start Realisierung	2026
Bezug	2030

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage BaK

- Benchmark

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 210/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11056
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Aarbergstrasse 46 (Switzerland Innovation Park), Anmieten für die Berner Fachhochschule BFH, Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben

1 Gegenstand

Ab dem 1. Juli 2022 sollen im Switzerland Innovation Park (SIPBB), an der Aarbergstrasse 46 in Biel/Bienne Seminar-, Schulungs- und Büroräume, Studierendenarbeitsplätze sowie Pausen- und Begegnungsräume für die Berner Fachhochschule (BFH) zugemietet werden. Dafür werden dem Grossen Rat folgende Kredite für wiederkehrende Ausgaben beantragt:

- für das Weiterbildungszentrum der technischen Disziplinen ein Kredit von CHF 583'000 pro Jahr, befristet auf 20 Jahre, für eine Fläche von 1'798 m²;
- für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik) ein Kredit von CHF 212'400 pro Jahr, für eine fixe Mietdauer von drei Jahren, für eine Fläche von 1'200 m².

Zudem fallen einmalige Ausgaben zulasten des Globalbudgets der BFH im Umfang von rund CHF 1,5 Millionen für ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug an.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BV; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, massgebende Kreditsummen, Art und Qualifikation der Ausgaben

3.1 Mietzinse (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Juni 2019. Er kann ab dem 1. Januar 2023 jährlich dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80 % belastet.

- **Anmiete für das Weiterbildungszentrum**

Mietzins netto (inkl. MWST)	CHF	523'000
Nebenkosten a conto (inkl. MWST)	CHF	60'000
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	583'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	583'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	583'000

- **Anmiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik)**

Mietzins brutto (inkl. Nebenkosten und MWST)	CHF	212'400
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	212'400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	212'400
Zu bewilligender Kredit	CHF	212'400

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Für den Mietvertrag für das Weiterbildungszentrum werden mit dem vorliegenden Beschluss nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen des Mietzinses und Nebenkosten durch die Vermieterin während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

Der Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) für die Zumiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik) bleibt während der festen Vertragsdauer unverändert.

Zusätzlich fallen einmalige Ausgaben für die ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug im Umfang von rund CHF 1,5 Mio. an. Diese werden durch die BFH aus dem eigenen Budget finanziert.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50 FLG, die mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Juli 2022 abgelöst werden. Die wiederkehrenden Ausgaben sind in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt und werden über das Konto 316000 Miete und Pacht und 312000 Nebenkosten geleistet.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die Anmiete für das Weiterbildungszentrum wird, abgestimmt auf die Dauer des Mietvertrags von 20 Jahren, bis zum 30. Juni 2042, befristet. Dann läuft das erste feste Mietverhältnis aus.

Die Ausgabenbewilligung für die Anmiete für den Bachelorstudiengang BSc Informatik wird auf 3 Jahre, bis zum 30. Juni 2025 (zweijähriger Mietvertrag sowie Verlängerungsoption für ein Jahr), befristet.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.11056
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Biel, Aarbergstrasse 46 (Switzerland Innovation Park), Anmieten für die Berner Fachhochschule BFH, Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Das neue Mietobjekt	4
3.3	Wirtschaftlichkeit/ Marktüblichkeit	5
3.4	Freiwerdende Flächen	5
3.5	Termine	6
3.6	Folgen eines Verzichtes	6
4	Auswirkungen auf Finanzen	6
4.1	Mietzinse (wiederkehrende Ausgaben)	6
4.1.1	Anmiete für das Weiterbildungszentrum	6
4.1.2	Anmiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik)	6
4.2	Nutzerseitige Installationen und Ausstattung	7
5	Antrag	7



1 Zusammenfassung

Der Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik) und die Weiterbildung des Departements Technik und Informatik (TI) der Berner Fachhochschule (BFH) befinden sich heute in einer Mietliegenschaft an der Wankdorffeldstrasse 102 in Bern. Die Weiterbildung des Departements Architektur, Holz und Bau (AHB) findet an Standorten der BFH in Biel und Burgdorf statt.

Im Zuge der Konzentration der BFH sollen die Bachelor- und Masterstudiengänge der technischen Disziplinen der BFH in einem neuen Campus an zentraler Lage in Biel zusammengeführt werden. Dieser Schritt schafft die Grundlage für einen effizienten Lehr- und Forschungsbetrieb. Der BSc Informatik wird somit nach Fertigstellung des neuen Campus Biel/Bienne nach Biel ziehen. Der neue Campus Biel/Bienne wird indes nicht über die Kapazität verfügen, um auch das Weiterbildungszentrum aufzunehmen. Um die vom Grossen Rat beschlossene Standortkonzentration der beiden technischen Departemente der Berner Fachhochschule (BFH) mit ihren Lehr- und Forschungsaktivitäten in Biel/Bienne zu erreichen, ist das gesamte Flächenpotenzial des Campus-Neubaus erforderlich.

Um die technischen Disziplinen gesamthaft in Biel zu konzentrieren und um wichtige betriebliche Abläufe und Synergien zu erhalten, werden neben Lehre und Forschung auch die Weiterbildungsangebote im Bereich Technik nach Biel/Bienne verlegt und in unmittelbarer Nähe zum Campus angesiedelt. Im Neubau der Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIPBB) AG an der Aarbergstrasse 46 sollen deshalb für das Weiterbildungszentrum per 1. Juli 2022 rund 1'800 m² (Seminar-, Schulungs- und Büroräume, Studierendenarbeitsplätze sowie Pausen- und Begegnungsräume) angemietet werden.

Die ursprünglich vorgesehene gleichzeitige Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne und des SIPBB kann bedingt durch die Verzögerungen beim Baustart des Campus aufgrund der abgebrochenen TU-Ausschreibung und der Verfahren rund um die vorzeitige Besitzeinweisung eines Grundstücks nicht realisiert werden. Dennoch soll am geplanten Bezug des SIPBB per 2022 durch das Weiterbildungszentrum festgehalten werden. Zum einen wird damit der optimal neben dem Campus gelegene Standort gesichert. Es finden sich in Biel/Bienne keine vergleichbaren Objekte, die in absehbarer Zeit verfügbar sind. Zum anderen würde bei einer späteren Anmiete der Aufbau des SIPBB gebremst, dies nachdem Bund und Kanton Bern aufgrund seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung bereits namhafte Investitions- und Betriebsbeiträge gewährt haben.

Im Rahmen des Entscheids, das Weiterbildungszentrum bereits vor der Eröffnung des Campus in den Neubau des SIPBB zu verlegen, wurden die Auswirkungen auf die gesamten technischen Disziplinen der BFH geprüft. Es zeigte sich, dass insbesondere eine temporäre örtliche Trennung der Studiengänge, des BSc Informatik und der Weiterbildung betrieblich nicht umsetzbar wäre. Der BSc Informatik soll deshalb ebenfalls bereits per 1. Juli 2022 nach Biel umziehen. Für die Zeit bis zum Bezug des Campus wird für den BSc Informatik eine zusätzliche Fläche von 1'200 m² angemietet.

Mit dem SIPBB werden zwei Mietverträge abgeschlossen:

Der erste Mietvertrag für das Weiterbildungszentrum über 1'800 m² sieht aus wirtschaftlichen Gründen eine erste feste Mindestmietdauer von 20 Jahren vor. Der jährliche Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) liegt mit CHF 583'000 im Bereich der bisherigen Mietausgaben.

Der zweite Mietvertrag für die Unterbringung des BSC über 1'200 m² ist befristet bis 30. Juni 2024, mit der Option für eine einmalige Verlängerung um ein Jahr. Der jährliche Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) liegt mit CHF 212'400 deutlich unter der Marktmiete.

Die Kosten für ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug werden von der BFH getragen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im neuen Campus Biel/Bienne sollen künftig die Bachelor- und Masterstudiengänge der technischen Disziplinen (Architektur, Holz, Bau, Technik, Informatik) der BFH situiert werden. Bereits in einem früheren Planungsstadium zeigte sich, dass die vom Grossen Rat beschlossene Konzentration sämtlicher Abteilungen inklusive Lehr- und Forschungsaktivitäten der beiden technischen Departemente das gesamte Flächenpotenzial des Campus-Neubaus erforderte. Aus Platzgründen werden deshalb die Angebote der Weiterbildung, die nicht Bestandteil der Grundfinanzierung der BFH durch den Kanton Bern und den Bund sind, nicht in den Campus integriert. Die BFH bietet ihre Weiterbildungsangebote grundsätzlich kostendeckend an. Der Kanton Bern stellt jedoch gemäss Leistungsauftrag auch in diesem Bereich die notwendigen Infrastrukturen zur Verfügung. Zur Konzentration der technischen Disziplinen der BFH an einem Ort und um wichtige betriebliche Synergien zwischen der Lehr- und Forschungstätigkeit der BFH, insbesondere des BSc Informatik und der Weiterbildung zu nutzen, soll auch das Weiterbildungsangebot Technik und Informatik bzw. Architektur, Holz und Bau nach Biel verschoben werden. Heute finden die Weiterbildungen primär in den bestehenden Räumen der Bachelor- und Masterstudiengängen in der angemieteten Wankdorffeldstrasse 102 in Bern und in kantonseigenen Räumlichkeiten in Biel Bözingen und Burgdorf statt.

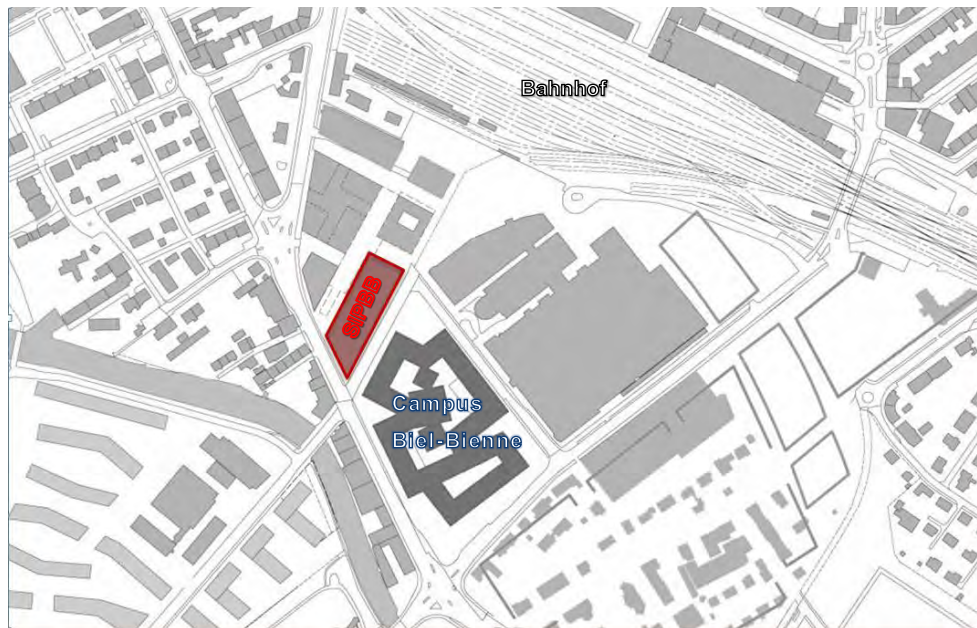
Für den Umzug des Weiterbildungszentrums nach Biel sollen Flächen im Neubau des SIPBB an der Aarbergstrasse in Biel/Bienne angemietet werden. Die SIPBB AG ist eine private Schweizer Non-Profit-Organisation, die industrienähe und primär angewandte Forschung und Entwicklung betreibt und unterstützt. Sie ist Teil des nationalen und internationalen Netzwerkes der Stiftung Switzerland Innovation und erstellt als Investorin in Biel einen Neubau. Da sich dieser in unmittelbarer Nähe zum neuen Campus befindet, können räumliche, infrastrukturelle und personelle Synergien zwischen den Studiengängen und dem Weiterbildungszentrum genutzt werden.

Die ursprünglich vorgesehene gleichzeitige Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne und des SIPBB kann aufgrund der Verzögerung beim Baustart des Campus nicht realisiert werden. Ein Umzug der Weiterbildung in den SIPBB ohne zeitgleichen Umzug des BSc Informatik in den neuen Campus Biel/Bienne würde indes zu grossen betrieblichen Einschränkungen führen. Eine örtliche Trennung von Weiterbildung und BSc liesse sich beispielsweise nur durch zusätzliche IT-Infrastrukturen und zusätzliche Lehrpersonen umsetzen. Zur Vermeidung dieser Doppelspurigkeiten wird der BSc Informatik deshalb als Zwischenlösung bis zur Inbetriebnahme des Campus ebenfalls im SIPBB eingemietet.

Geprüft aber verworfen wurde ein späterer Umzug der Weiterbildung in den SIPBB, zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Campus Biel/Bienne. Der Standort an vorzüglicher Lage direkt neben dem Campus Biel/Bienne soll verbindlich und langfristig für die BFH gesichert werden. Zudem wird damit die angestrebte wirtschaftliche Selbständigkeit des SIPBB unterstützt. Der SIPBB ist für die Berner Wirtschaft von grosser Bedeutung. Mit 2016.RRGR.40 hat der Grosse Rat deshalb bereits für seine Aufbauphase einen Verpflichtungskredit über CHF 20 Millionen gesprochen (Investitionsbeitrag, Eventualverpflichtung Haftung Investitionshilfedarlehen Bund, Betriebsbeiträge).

3.2 Das neue Mietobjekt

Der Neubau SIPBB an der Aarbergstrasse 46 befindet sich neben dem Bahnhof Biel/Bienne und somit in direkter Nachbarschaft zum Campus der BFH.



Situation SIPBB

Mit dem SIPBB werden zwei Mietverträge mit unterschiedlicher Mietdauer abgeschlossen:

- Für das Weiterbildungszentrum der technischen Disziplinen werden im 2. Obergeschoss Räumlichkeiten von insgesamt 1'798 m² angemietet. Die Mietfläche beinhaltet 1'214 m² für Seminar-, Schulungs- und Büroräume sowie 584 m² für Pausenräume, Begegnungszone, Café-Point und Studierendenarbeitsplätze. Da beide Parteien ein grosses Interesse an einer langfristigen Zusammenarbeit haben, wurde eine erste feste Mietdauer von 20 Jahren

festgelegt, mit zwei Verlängerungsoptionen à je 5 Jahre. Die festgelegte Minstdauer erlaubt der Vermieterin eine langfristige Amortisation ihrer Investitionen, wovon auch der Kanton durch einen tieferen Mietzins direkt profitiert. Der jährliche Mietzins fällt tiefer aus, als dies bei einer kürzeren Mindestmietdauer der Fall wäre.

- Für den Bachelorstudiengang (BSc) Informatik werden temporär bis zum Bezug Campus 1'200 m² angemietet. Dieser Mietvertrag wird für eine feste Dauer bis 30. Juni 2024 abgeschlossen, das heisst, er endet ohne Kündigung per Ende Juni 2024. Zusätzlich wird eine einseitige Verlängerungsoption um 1 Jahr zu gleichen Bedingungen vereinbart, die bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer mitzuteilen ist.

Im Vergleich zu heute wird in Biel/Bienne eine geringere Fläche zur Verfügung stehen. Mit der angemieteten Fläche können die Weiterbildungsangebote jedoch wirtschaftlich und effizient erfolgen. Durch die Konzentration auf einen Standort und die gemeinsame Nutzung von Sozialflächen (Pausenräume, Begegnungszonen usw.) werden Flächensynergien realisiert. Zudem wird die bereits laufende Zusammenarbeit mit der anwendungsorientierten Forschung der SIPBB gefördert. In Bern, Biel und Burgdorf sind heute zudem nebst dem Weiterbildungszentrum Technik auch Bachelor- und Masterstudiengänge angesiedelt, die in den neuen Campus Biel/Bienne ziehen.

3.3 Wirtschaftlichkeit/ Marktüblichkeit

Die Mietzinse für das fertig ausgebaute Mietobjekt wurden eingehend geprüft und verhandelt. Der m²-Preis von CHF 270 / Jahr (exkl. MWST) für den Bereich Weiterbildung ist für das Objekt und den Standort adäquat. Zwei unabhängige Bewertungsunternehmen haben das Objekt im Auftrag des Kantons geprüft. Der Neubau wird qualitativ als sehr gut bewertet und mit einem gelungenen Gesamtauftritt als überzeugend eingeschätzt. Ergänzend zu den Gutachten hat das Amt für Grundstücke und Gebäude die auf dem Markt angebotenen Objekte hinsichtlich Mietzins und Ausbau mittels Desk Research untersucht sowie mit kantonseigenen Liegenschaften, welche vermietet werden, und mit Anmieten verglichen. Der verhandelte Mietzins liegt in der Bandbreite der untersuchten und beurteilten Ergebnisse.

Die gewählte Mindestmietdauer von 20 Jahren ist vergleichsweise lang, im vorliegenden Fall aber wirtschaftlich. Der Flächenbedarf ist langfristig. Bei einer kürzeren Minstdauer von beispielsweise 10 Jahren hätte der Vermieter den eigenfinanzierten Innenausbau über einen analogen Zeitraum amortisiert, was zu einem rund um einen Drittel höheren m²-Preis geführt hätte.

Für den BSc Informatik beträgt der m²-Preis CHF 147, was weniger ist als für die Fläche Weiterbildung und deutlich unter der Marktmiete liegt. Mit diesem Angebot verzichtet der SIPBB bewusst auf einen Marktmietzins und hilft mit, den zentralen Standort zu sichern.

3.4 Freiwerdende Flächen

Mit dem Bezug des neuen Campus Biel/Bienne und dem Umzug des Weiterbildungszentrums werden die Flächen an der Wankdorffeldstrasse 102 in Bern frei. Es handelt sich um eine Anmiete von rund 3'050 m² mit einem jährlichen Mietzins von rund CHF 545'000. Im Rahmen der Gesamtplanung Bern, welche voraussichtlich per Ende 2020 vorliegt, wird überprüft, ob diese Flächen abgemietet oder für andere kantonale Aufgaben eingesetzt werden sollen. Die Nachnutzung der Räumlichkeiten in Burgdorf wird im Rahmen des Projekts für einen neuen Campus Burgdorf festgelegt.

3.5 Termine

Der Bezug des SIPBB erfolgt per 1. Juli 2022.

3.6 Folgen eines Verzichtes

Das Weiterbildungszentrum der technischen Disziplinen steht in einem engen Austausch mit den technischen Bachelor- und Masterstudiengängen der BFH. Im näheren Umfeld des neuen Campus Biel-Bienne sind keine vergleichbaren Flächen verfügbar. Bei einem Verbleib der Weiterbildung in Bern müsste auf Synergien in räumlicher, infrastruktureller und personeller Hinsicht zwischen den regulären Studiengängen und der Weiterbildung verzichtet werden. Dies würde primär dazu führen, dass aufgrund der räumlichen Distanz kostenintensive IT-Infrastrukturen doppelt betrieben und mehr Lehrkräfte und administratives Personal angestellt werden müsste.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Mietzinse (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Die Nettomietzinse basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Juni 2019.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

4.1.1 Anmiete für das Weiterbildungszentrum

Mietzins netto (inkl. MWST)	CHF	523'000
Nebenkosten a conto (inkl. MWST)	CHF	60'000
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	583'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	583'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	583'000

Der Nettomietzins kann ab dem 1. Januar 2023 einmal pro Kalenderjahr zu 80 % dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Mit dem vorliegenden Beschluss werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen des Mietzinses und der Nebenkosten durch die Vermieterin während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt.

4.1.2 Anmiete für den Bachelorstudiengang Informatik (BSc Informatik)

Mietzins brutto (inkl. Nebenkosten und MWST)	CHF	212'400
Jährliche Kosten inkl. MWST und Nebenkosten	CHF	212'400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG	CHF	212'400
Zu bewilligender Kredit	CHF	212'400

Der Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) bleibt während der festen Vertragsdauer unverändert.

4.2 Nutzerseitige Installationen und Ausstattung

Zusätzlich zum Mietzins fallen einmalige Ausgaben für die ICT-Installationen, die Möblierung und den Umzug im Umfang von rund CHF 1,5 Mio. an. Sie gehen zulasten des Globalbudgets der BFH.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Mietvertrag für das Weiterbildungszentrum
- Mietvertrag für den Bachelorstudiengang Informatik



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 174/2020
Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14259
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von insgesamt CHF 224 Mio. sollen die in den Jahren 2021 bis 2024 einzugehenden Unterhaltsverpflichtungen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt, kleinere betriebsspezifische Anpassungen bis maximal CHF 200'000 pro Einzelprojekt sowie betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte (durch neue Professuren, Wiederbesetzung bestehender Professuren und Drittmittelprojekte) der Hochschulen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt und insgesamt maximal CHF 12 Mio. während der Laufdauer des Rahmenkredits finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 4 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Zu bewilligender Rahmenkredit 2021–2024	CHF	224 Mio.
--	------------	-----------------

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf die während der Laufdauer des Rahmenkredits zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse geleistet und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung 2021–2024 in folgenden Konti eingestellt:

4980	504100	Umbau Liegenschaften (VV)
4980	504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)
4980	504700	Einbauten in gemietete Liegenschaften
4980	314400	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)
4980	343900	Übriger Liegenschaftsaufwand (FV)
4980	311100	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge

5. Bedingungen

Mit den Mitteln dieses Rahmenkredits werden ausschliesslich Unterhaltsprojekte mit einem Kostenvolumen von maximal CHF 2 Mio. finanziert. Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen, die im Einzelfall diesen Betrag überschreiten, alle kleineren betriebsspezifischen Anpassungen, die den Betrag von CHF 200'000 übersteigen sowie betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen, die im Einzelfall den Betrag von CHF 2 Mio. übersteigen, gehen nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits. Sie werden als Einzelkredite dem ausgabenkompetenten Organ zur Bewilligung unterbreitet.

Da eine möglichst effiziente und gut abgestimmte Planung und Ausführung der Unterhaltsmassnahmen, kleineren betriebsspezifischen Anpassungen sowie betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im Vordergrund stehen, können die pro Jahr eingesetzten Mittel variieren. Massgeblich ist demnach nicht der durchschnittliche Jahresbedarf, sondern die daraus errechnete Gesamtsumme von CHF 224 Mio. über 4 Jahre.

Davon dürfen für betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen über die Laufdauer des Rahmenkredits maximal CHF 12 Mio. eingesetzt werden.

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des Jahresunterhaltsprogramms sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aktiv zu bewirtschaften. Dies beinhaltet die Ermächtigung, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur jene überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte frei werden.

Dem Regierungsrat und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ist jeweils jährlich mit einer Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits Bericht zu erstatten.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständiges Organ gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG und Art. 149 Abs. 2 FLV ist für Ausgaben bis CHF 500'000 das AGG, und für Ausgaben bis CHF 2 Mio. die Bau- und Verkehrsdirektion. Das AGG kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen seiner Kompetenz delegieren.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.14259
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen	3
3.3	Ausschöpfung und Dauer des Rahmenkredits	3
3.4	Umfang und Berechnung des Rahmenkredits 2021–2024	4
3.5	Erarbeitung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP)	4
3.6	Inhalte des Jahresunterhaltsprogramms (JUP)	5
3.7	Inhalte der betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen	6
3.8	Reporting	6
4.	Auswirkungen auf Finanzen und Personal	6
4.1	Kosten/Kreditsumme	6
4.2	Kreditart und Ablösung	6
4.3	Personelle Auswirkungen	6
5.	Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits	7
6.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Im März 2017 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2018–2020 für die jährlich 800 bis 1'000 baulichen Unterhaltsmassnahmen im kantonalen Hochbau und die kleineren betriebsspezifischen Anpassungen von insgesamt CHF 156 Mio. bewilligt. Dieser Rahmenkredit muss per Ende 2020 erneuert werden. Er soll dabei auf vier Jahre verlängert werden.

Inhaltlich sind Anpassungen nötig, um den Bedürfnissen der Hochschulen im Rahmen von neuen Forschungsschwerpunkten, (durch neue Professuren, Wiederbesetzung bestehender Professuren und Drittmittelprojekte) Rechnung zu tragen. Aufgrund der bisherigen Limite von maximal CHF 200'000 pro Einzelobjekt für betriebsspezifische Anpassungen können in der Regel keine durch neue Forschungsschwerpunkte bedingte baulichen Massnahmen über den Rahmenkredit finanziert werden. Der Rahmenkredit soll deshalb für betriebsspezifische Anpassungen aufgrund von neuen Forschungsschwerpunkten im Umfang von maximal CHF 12 Mio. ergänzt und die Limite in diesen Fällen auf CHF 2 Mio. pro Vorhaben erhöht werden.

Grundsätzlich können betriebsspezifische Anpassungen für die Universität, für die Berner Fachhochschule sowie für die Pädagogischen Hochschulen über den Rahmenkredit abgewickelt werden.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude rechnet über die vier Jahre mit Unterhaltskosten von CHF 200 Mio., kleineren betriebsspezifischen Anpassungen von CHF 12 Mio. und betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte von CHF 12 Mio.

Die Ausgaben sind in der Finanzplanung eingestellt.

Der Rahmenkredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit 1990 werden die Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen an kantonalen Liegenschaften global mit Rahmenkrediten bewilligt. Das Vorgehen hat sich bewährt und das Bedürfnis, die jährlich rund 800 bis 1'000 Einzelprojekte in einem mehrjährigen Gesamtprogramm zusammenzufassen, ist unverändert. Deshalb soll für die Jahre 2021 bis 2024 erneut ein Rahmenkredit für die notwendigen Unterhaltsmassnahmen, kleinere betriebsspezifische Anpassungen und neu auch für betriebsspezifische Anpassungen infolge neuer Forschungsschwerpunkte der Hochschulen bewilligt werden. Aufgrund der Rahmenbedingungen im internationalen Wettbewerb stehen hier für Planung und Realisierung nur kurze Zeitfenster zur Verfügung.

3.2 Betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen

Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, die durch die Hochschulen benutzt werden. Er ist gemäss geltender Hochschulgesetzgebung verpflichtet, den Hochschulen die zur Aufgabenerfüllung notwendige räumliche Infrastruktur rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung zu stellen. Da die drei Berner Hochschulen in einem dynamischen Umfeld im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Hochschulen um Studierende, Forschende und Forschungsdrittmittel stehen, ist die rechtzeitige Bereitstellung oder Anpassung von Bauten und Infrastrukturen ein kritischer Faktor.

Bei den Hochschulen ergibt sich, vor allem anlässlich neuer Forschungsschwerpunkte insbesondere aufgrund der Schaffung neuer Professuren, der Wiederbesetzung bestehender Professuren und von akquirierten Drittmittelprojekten, regelmässig ein kurzfristig auftretender Bedarf an Raum und Einrichtungen. Dies führt zu verschiedenen Spannungsfeldern:

- Die Dauer bis zur Erwirkung der ordentlichen Ausgabenbewilligungen steht in Konflikt mit dem relativ kurzen Zeitfester, das der Universität für die Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für die neuen Forschungsschwerpunkte zur Verfügung steht. Professorinnen und Professoren beispielsweise machen ihre Berufung grundsätzlich von einer von Beginn weg einsatzbereiten und dem Forschungsgebiet entsprechenden Infrastruktur abhängig.
- Im Zuge von betriebsspezifischen Anpassungen werden in der Regel auch normale bauliche Unterhaltsarbeiten vorgenommen, sei es weil ihr Bedarf erst bei der Anpassung erkannt wird oder weil die zeitgleiche Durchführung wirtschaftlich ist. Die bisher notwendige Unterscheidung zwischen betriebsspezifischen Anpassungen und baulichem Unterhalt führt zu Abgrenzungsproblemen. Eine gesamtheitliche Projektbetrachtung wird erschwert.
- Die Hochschulen geniessen in Lehre und Forschung grundsätzlich und insbesondere bei Berufungsentscheiden eine weitreichende Autonomie. Die finanziellen Konsequenzen ihrer Entscheidung auf die räumliche Infrastruktur sind indes von den ausgabenkompetenten Organen zu bewilligen, die - wollen sie die Hochschulautonomie respektieren - über keinen echten Handlungsspielraum verfügen.
- Grosse Drittmittelprojekte bedingen oft kurzfristige Infrastrukturanpassungen, die eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel sind. Der Zeitpunkt zwischen Vergabe des Projekts und verbindlich vereinbartem Projektstart kann zu kurz sein, um eine Ausgabenbewilligung gemäss ordentlichen Ausgabenkompetenzen einzuholen. Dauert der Prozess zu lange, könnten wichtige Drittmittel verloren gehen.

Der überwiegende Teil der notwendigen betriebsspezifischen Anpassungen dürfte die Universität betreffen, da sie v.a. mit der Medizin und den Naturwissenschaften über Disziplinen mit hohen labortechnischen Anforderungen verfügt. Es sind jedoch auch bei den anderen Hochschulen Anwendungsfälle denkbar.

3.3 Ausschöpfung und Dauer des Rahmenkredits

Die Bau- und Verkehrsdirektion bewirtschaftet die Kredite aktiv. Dies beinhaltet auch die Ermächtigung, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft indes nur jene überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte frei werden.

Im Übrigen soll die Laufzeit aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die gängige Vierjahresperiode (z.B. Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021) erweitert werden.

3.4 Umfang und Berechnung des Rahmenkredits 2021–2024

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) rechnet mit Unterhaltskosten von durchschnittlich CHF 50 Mio. pro Jahr bzw. CHF 200 Mio. über vier Jahre, kleineren betriebsspezifischen Anpassungen von CHF 3 Mio. pro Jahr bzw. 12 Mio. über vier Jahre und betriebsspezifischen Anpassungen für Neuberufungen und bestehende Professuren der Hochschulen von CHF 3 Mio. pro Jahr bzw. CHF 12 Mio. über vier Jahre.

In der Finanzplanung sind für die Jahre 2021–2024 durchschnittlich CHF 56 Mio. eingestellt:

Unterhaltsmassnahmen	CHF	50	Mio.
Kleinere betriebsspezifische Anpassungen	CHF	3	Mio.
Betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen	CHF	3	Mio.
Total pro Jahr	CHF	56	Mio.

Gesamt von 2021 bis 2024	CHF	224	Mio.
---------------------------------	------------	------------	-------------

Wie in der Branche üblich, wird rund 1 % des Gebäudeversicherungswerts für den jährlichen, baulichen Unterhalt aufgewendet. Dies ergibt einen vorausbestimmbaren jährlichen Betrag von rund CHF 50 Mio.

Der jährlich eingeplante Gesamtbetrag für kleinere betriebsspezifische Anpassungen basiert auf den Erfahrungen aus den letzten Jahren und kann lediglich geschätzt werden, da jeder Anpassungsbedarf massgeblich von den kurzfristigen Entwicklungen in den Betrieben abhängig ist. Die Auswertung der Jahre 2018 und 2019 und die Erwartung für das Jahr 2020 zeigen, dass sich die Gesamtkosten für kleinere betriebsspezifische Anpassungen (BSA) für diese 3 Jahre auf rund CHF 8.7 Mio. (d.h. durchschnittlich knapp CHF 3 Mio. p.a.) belaufen. Für die beantragte Periode wird mit betriebsspezifischen Anpassungen in ähnlicher Grössenordnung gerechnet, weshalb der jährliche Anteil am Rahmenkredit von bisher CHF 2 Mio. auf CHF 3 Mio. erhöht wird. Der insgesamt für betriebsspezifische Anpassungen geplante Anteil soll nicht zulasten der ordentlichen Unterhaltsmassnahmen vergrössert werden.

Der erstmals eingeplante Gesamtbetrag für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte basiert auf den Erfahrungen aus den letzten Jahren. In den Jahren 2016 bis 2018 hat die BVD dafür insgesamt knapp CHF 4 Mio. ausserhalb des Rahmenkredits bewilligt. Zusätzlich wurden in derselben Zeitspanne weitere rund CHF 3 Mio. durch den Regierungsrat bewilligt. So fielen für die Jahre 2016 bis 2018 knapp CHF 7 Mio. bzw. rund CHF 2.3 Mio. p.a. an. Um zu verhindern, dass ein einzelnes grosses Vorhaben von bis zu CHF 2 Millionen den Handlungsspielraum für weitere Anpassungen aufgrund von neuen Forschungsschwerpunkten einschränkt, wird für die Bemessung von einem Jahresbedarf von CHF 3 Mio. ausgegangen. Der tatsächliche Bedarf ist von den kurzfristigen Entwicklungen in den Hochschulen abhängig, diese sind nur bedingt planbar.

3.5 Erarbeitung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP)

Das AGG erfasst den Unterhaltsbedarf aufgrund von Zustandsermittlungen und führt Vorabklärungen sowie Jahresunterhaltsgespräche mit den Nutzern durch. Daraus resultiert eine Mehrjahresplanung, die periodisch aktualisiert wird.

Die in einem Jahr konkret durchzuführenden Massnahmen werden im Verlauf des Vorjahres erfasst, priorisiert und definiert. Eine verlässliche Auflistung der für das Folgejahr vorgesehenen Projekte liegt deshalb jeweils Ende Jahr vor. Im Übrigen können auch unplanbare Unterhaltsmassnahmen anfallen, insbesondere wenn Schäden wegen nicht voraussehbarer Ereignisse entstehen, wie zum Beispiel nach Bränden oder Hochwasser.

Erforderliche Massnahmen, die die maximalen Kosten pro Projekt von CHF 2 Mio. überschreiten, werden als Einzelprojekte ausserhalb des Rahmenkredits bearbeitet und dem Grossen Rat separat zur Genehmigung unterbreitet.

Das Jahresunterhaltsprogramm umfasst in der Regel zwischen 800 bis 1'000 Einzelmassnahmen pro Jahr bei einem Portfolio von rund 1'800 Objekten im Eigentum des Kantons. Wenn die anstehenden Projekte den Rahmenkredit überschreiten, wird eine Priorisierung vorgenommen. Die Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Abwenden akuter Gefahren und Sicherheitsrisiken
- Umsetzung gesetzlicher Auflagen, die nicht aufgeschoben werden können
- Verhinderung massiver Folgeschäden
- Aufrechterhaltung des Betriebs
- Durchführen des notwendigen substanzerhaltenden Unterhalts

Da eine möglichst effiziente und gut abgestimmte Planung und Ausführung der Unterhaltsmassnahmen und der betriebsspezifischen Anpassungen im Vordergrund steht, können die pro Jahr eingesetzten Mittel variieren. Massgeblich ist demnach nicht der durchschnittliche Jahresbedarf, sondern die Gesamtsumme von CHF 224 Mio. über 4 Jahre.

Dank der Mehrjahresplanung der Unterhaltsmassnahmen kann eine gezielte Plafonierung der Mittel innerhalb der Periode 2021 bis 2024 erreicht werden. Zudem wird so sichergestellt, dass die Mittel zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort eingesetzt werden.

3.6 Inhalte des Jahresunterhaltsprogramms (JUP)

Die im Jahresunterhaltsprogramm zusammengefassten baulichen Massnahmen dienen dazu, die Bauwerke bzw. deren Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für eine definierte Dauer wiederherzustellen.

Dazu gehören unter anderem: Ersatz von Heizungs- und Elektroanlagen, Erneuerung von Boden-, Wand- und Deckenbelägen, Instandsetzung von Fenster- und Fassadenteilen, Instandsetzung von Flachdächern, Reparatur von Sandsteinfassaden, Sanieren von Sanitäranlagen, Ersatz von Brandmeldeanlagen, Bereitstellen von Raumprovisorien, Verbesserungen zur Optimierung der Energiebilanz, Brandschutz- und Sicherheitsmassnahmen, bauliche Anpassungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, usw.

Zum Jahresunterhaltsprogramm gehören auch Sofortmassnahmen, die für die unverzügliche Verbesserung der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks erforderlich sind. Sie werden gestützt auf Überwachungs- oder Überprüfungsergebnisse veranlasst und sind jeweils ohne Verzug auszuführen.

Bei den kleineren betriebsspezifischen Anpassungen handelt es sich um bauliche Massnahmen, die der betrieblichen Optimierung dienen und aus wirtschaftlichen Gründen, wenn möglich im Zuge von Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Diese Massnahmen sind nur dann über den Rahmenkredit zu finanzieren, wenn sie CHF 200'000 pro Einzelfall nicht überschreiten. Dazu gehören beispielsweise die Anpassungen von Betriebseinrichtungen, Schalteranlagen, Raumunterteilungen, usw.

Nicht Bestandteile des Jahresunterhaltsprogramms sind grosszyklische Instandsetzungen, wie Gesamtsanierungen, bauliche Erweiterungen bestehender Objekte oder Ersatzneubauten.

3.7 Inhalte der betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen

Bei den betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen handelt es sich um bauliche Massnahmen, die den betrieblichen Anforderungen dienen, unbestritten sind und aus zeitlichen Gründen über den Rahmenkredit abgewickelt werden sollen. Diese Massnahmen sind nur dann über den Rahmenkredit zu finanzieren, wenn sie CHF 2 Mio. pro Einzelfall nicht überschreiten. Dazu gehören beispielsweise die Anpassungen von Laboreinrichtungen, Lüftungsanlagen, usw.

3.8 Reporting

Der Rahmenkredit wird durch das AGG aktiv bewirtschaftet. Dem Regierungsrat und der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) werden jeweils jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits zugestellt.

4. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

4.1 Kosten/Kreditsumme

Zu bewilligender Rahmenkredit 2021–2024	CHF	224 Mio.
--	------------	-----------------

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4.2 Kreditart und Ablösung

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse gemäss Ziffer 6 des Beschlussentwurfs geleistet.

Die Zuständigkeit für die Ablösung mit Ausführungsbeschlüssen gemäss Ziffer 6 bleibt unverändert gegenüber den bisherigen Rahmenkrediten. Neu wird die Kompetenzregelung indessen vollständig und ohne Verweis auf die DelDV BVD im Rahmenkredit abgebildet.

Die voraussichtlichen Zahlungen sind in der Finanzplanung eingestellt.

4.3 Personelle Auswirkungen

Der Rahmenkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine zusätzlichen personellen Auswirkungen.

5. Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits

Wird der Rahmenkredit nicht genehmigt, müsste die Bau- und Verkehrsdirektion für jedes Projekt, dessen Kosten über dem Schwellenwert von CHF 500'000 liegen, eine Kreditvorlage zuhanden des Regierungsrats respektive des Grossen Rats erarbeiten. Dies würde jährlich im Durchschnitt ca. 30 Projekte betreffen. Die dafür erforderlichen Ressourcen stehen nicht zur Verfügung. Der Handlungsspielraum würde massiv eingeschränkt und die Umsetzung der Massnahmen würde verzögert. Dies könnte wiederum Folgeschäden und entsprechende Mehrkosten nach sich ziehen.

Die nicht befriedigende Situation im Hochschulbereich würde bestehen bleiben. Es wäre eine Frage der Zeit, bis trotz hohem Engagement aller Beteiligten das Scheitern einer wichtigen Anstellung oder ein Verlust eines Drittmittelprojektes eintreten würde.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage

– Beschlussentwurf

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.15200
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Rathausplatz 2 - Rathaus und Staatskanzlei, Sicherheit und Brandschutz, Verpflichtungskredit für die Ausführung

A. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 1'650'000** (Gesamtkredit CHF 1'840'000, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 190'000) sollen die von den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei geforderten Sicherheitsmassnahmen im Rathaus und in der Staatskanzlei realisiert werden. Zudem sind die Brandschutzeinrichtungen in den Gebäuden der Staatskanzlei an die heutigen Normen und Vorschriften anzupassen.



B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Handel + Verwaltung, Gebäude, 222211102	1'840'000	25

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1'840'000	880'000	960'000	13%

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Sicherheit (CHF 880'000): Einbau einer neuen elektronischen Zutrittskontrollanlage.
Brandschutz (CHF 960'000): Modernisierung der bestehenden Brandschutzeinrichtungen.

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung**Investitionsausgaben pro Jahr**

In Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Folge-jahre
Gem. vor-liegender Beschluss	1.84		0.06	0.1	1.68				
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 21.08.2019									

Das Projekt Nr. 18.0457 wurde in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition "Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten je Projekt" geführt.

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung**Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)**

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Handel + Verwaltung, Gebäude, 222211102	73'600

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
keine		

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 154/2020
Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.15200
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Rathausplatz 2 - Rathaus und Staatskanzlei, Sicherheit und Brandschutz, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'650'000 (Gesamtkredit CHF 1'840'000 abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 190'000) sollen die notwendigen Sicherheitsmassnahmen im Rathaus und in den Gebäuden der Staatskanzlei realisiert werden. Zudem sind die Brandschutzeinrichtungen in den Gebäuden der Staatskanzlei an die heutigen Normen und Vorschriften anzupassen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2019, Baupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte

Gesamtkosten	CHF	1'840'000
bestehend aus		
Sicherheitsmassnahmen Rathaus und Staatskanzlei	CHF	880'000
Brandschutz- und Absturzsicherheit Staatskanzlei	CHF	960'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'840'000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung vom 28. Juni 2019)	– CHF	190'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'650'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungsstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr	Betrag	
504100	Umbau Liegenschaften im Verwaltungsvermögen	2019	CHF	60'000
		2020	CHF	100'000
		2021	CHF	1'680'000
Total			CHF	1'840'000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

Beilagen

– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.15200
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Rathausplatz 2 - Rathaus und Staatskanzlei, Sicherheit und Brandschutz, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Beschreibung des Projekts	3
3.3	Realisierung unter laufendem Betrieb	3
3.4	Alternativen und Folgen eines Verzichts	3
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	4
4.1	Kostenübersicht	4
4.2	Finanzierung	4
4.3	Personelle Auswirkungen und Folgekosten	4
4.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	4
4.5	Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung	4
5.	Termine	5
6.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Das Berner Rathaus wurde von 2017 bis 2019 instand gesetzt. Dabei wurden Massnahmen an der Gebäudehülle, bei der Haustechnik, beim Brand- und Sicherheitsschutz, bei der Konferenz- und Präsentationstechnik sowie an den inneren Oberflächen durchgeführt (vgl. GRB 231/2016).

Die Kantonspolizei hat im Jahr 2016 festgestellt, dass die Sicherheitsvorkehrungen im Rathaus und in den angrenzenden Gebäuden der Staatskanzlei ungenügend sind. Das von der Staatskanzlei im Jahr 2017 in Auftrag gegebene Sicherheitskonzept empfiehlt die Umsetzung von baulichen und betrieblichen Massnahmen. Zu dieser Zeit waren die Instandsetzungsarbeiten bereits fortgeschritten und die empfohlenen Sicherheitsanpassungen konnten nicht mehr in das laufende Projekt integriert werden.

Die Schutzziele wurden in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei, den Parlamentsdiensten und der Kantonspolizei Bern festgelegt. Zudem sind die Brandschutzeinrichtungen sowie die Absturzsicherungen in den Gebäuden der Staatskanzlei an die heutigen Normen und Vorschriften anzupassen.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'650'000 (Gesamtkredit CHF 1'840'000 abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 190'000) sollen die zur Gewährleistung der Personensicherheit identifizierten baulichen Massnahmen sowie die notwendigen Brandschutzmassnahmen und Absturzsicherungen finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Rathaus tagen sowohl der Grosse Rat und die Regierung des Kantons Bern sowie auch das Parlament der Stadt Bern. Mit dem Rathaus räumlich verbunden sind die Gebäude der Staatskanzlei an der Postgasse 68-72. Das Berner Rathaus erhielt seine heutige Gestalt beim Totalumbau in den Jahren 1939–1942. Es wurde von 2017 bis 2019 in drei Bauetappen instandgesetzt. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden im Rathaus umfangreiche Brandschutzmassnahmen durchgeführt. Die Brandmeldeanlage und das Brandschutzkonzept des Rathauses weisen indes verschiedene Schnittstellen zur Staatskanzlei auf. Die GVB machte deshalb bei der Abnahme des Rathauses eine Auflage zur Erneuerung des Brandschutzes in den Gebäuden der Staatskanzlei. Die Staatskanzlei wurde letztmals 1995 umfassend saniert. Die Brandschutzeinrichtungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Normen und Vorschriften.

Die Sicherheitsvorkehrungen im Rathaus und in den Gebäuden der Staatskanzlei entsprechen den heutigen Anforderungen zum Schutz eines politischen Zentrums nicht mehr. Ein von der Staatskanzlei im Jahr 2017 in Auftrag gegebenes Sicherheitskonzept empfiehlt auf Grundlage der darin enthaltenen Risikoanalyse die Umsetzung von baulichen und betrieblichen Massnahmen. Die Risikoanalyse und das darauf basierende Sicherheitskonzept wurden durch eine externe Firma geprüft. Als Vergleichsgrundlage dienten die

Liegenschaften Rathaus Zürich, Engere Zentralverwaltung Kanton Zürich, Parlamentsgebäude Zug und Rathaus Basel. Der Vergleich zeigt, dass die für das Rathaus Bern vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen angemessen sind. Die Schutzziele wurden in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei, den Parlamentsdiensten und der Kantonspolizei Bern festgelegt und während der Projektierung mit allen Beteiligten weiterbearbeitet. Die notwendigen Massnahmen umfassen sowohl das Rathaus als auch die Gebäude der Staatskanzlei.

Aus planerischer und baulicher Sicht sind die Massnahmen für Sicherheit und Brandschutz aufeinander abzustimmen. Aus diesem Grund wurden diese zu einem Baugeschäft zusammengefasst.

3.2 Beschreibung des Projekts

Konkret sind die folgenden Massnahmen geplant, die mit der städtischen Denkmalpflege abgesprochen wurden:

- **Sicherheit (Rathaus und Staatskanzlei)**

Zentrales Element der Sicherheitsanpassungen bildet der Einbau einer elektronischen Zutrittskontrollanlage, die den einfachen Zugang in die Gebäude erschwert und Personengruppen innerhalb der Gebäude steuert. Die Zutrittsberechtigung kann zeitlich und örtlich erteilt werden, so dass eine Überwachung und Kontrolle der Personenbewegungen sichergestellt werden kann.

Für die Erreichung der definierten Schutzziele sind folgende baulichen Massnahmen notwendig: Für die Haupteingänge des Rathauses und der Staatskanzlei ist der Einbau einer Sensorschleuse (Vereinzelung) vorgesehen. Im Rahmen der Detailplanung werden für den Eingang der Staatskanzlei mögliche Alternativen geprüft. Die Haupteingänge und die relevanten Innentüren werden neu mit Badgeleser ausgerüstet und sind somit nur für vordefinierte Personen zugänglich. Die Zutrittskontrollanlage erlaubt verschiedene Betriebszustände. Unterschieden werden können beispielsweise Normalbetrieb, Sessionsbetrieb, Sitzungen von politischen Organen und Anlässe Dritter (Synode, externe Organisationen, usw).

- **Brandschutz/Absturzsicherheit (Staatskanzlei)**

Die GVB verlangt umfangreiche Brandschutzmassnahmen. Die Brandmeldeanlage wird modernisiert, Brandschutztüren wo nötig erneuert und die Fluchtwege neu beschildert. Zudem müssen die Absturzsicherungen in Teilbereichen des Gebäudes den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

3.3 Realisierung unter laufendem Betrieb

Damit der Ratsbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird, erfolgen die Arbeiten in Absprache mit den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei vorwiegend während der Sommermonate zwischen Juli und Oktober 2021.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplanten Massnahmen wäre die Sicherheit gemäss den Empfehlungen der Kantonspolizei Bern und den Anforderungen der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei weiterhin nicht gewährleistet. Die Brandschutzvorrichtungen in der Staatskanzlei würden den heute gültigen Normen und Vorschriften nicht entsprechen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2019, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 125.0 Punkte.

Gesamtkosten	CHF	1'840'000
davon:		
• Sicherheit (Rathaus + Staatskanzlei)		880'000
• Brandschutz/Absturzsicherheit (Staatskanzlei)		960'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	1'840'000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung vom 28. Juni 2019)	– CHF	190'000
Zu bewilligender Kredit	CHF	1'650'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Im personellen Sicherheitsdispositiv werden keine Anpassungen notwendig.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Das Projekt wurde in der gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 21. August 2019 in den "Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten pro Projekt" mit CHF 1.6 Mio basierend auf einer Grobkostenschätzung aufgenommen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts wurden unter Einbezug der Nutzer und der betroffenen Fach- und Amtsstellen die notwendigen Massnahmen und Kosten präzisiert.

5. Termine

Ausführungsvorbereitung	Juli 2020 bis Juni 2021
Realisierung	Juli 2021 bis Oktober 2021

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Projektbeschreibung mit Kostenvoranschlag

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 304-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.377

Eingereicht am: 05.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, BDP)
Hegg (Lyss, FDP)
Schär (Schönried, FDP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Moser (Landiswil, SVP)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Müller (Orvin, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 352/2020 vom 01. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Annahme

Verbesserungen beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Autoabstellplätze beim Neubau des Polizeizentrums in Niederwangen auf eine angemessene Anzahl Parkplätze im Verhältnis zu den Arbeitsplätzen zu erweitern
2. den Neubau – nach Möglichkeit – mit Schweizer Holz zu realisieren

Begründung:

Der Kanton Bern plant in Niederwangen den Neubau eines Polizeizentrums. Wir unterstützen und begrüßen dieses Bauprojekt. Im neuen Polizeizentrum sollen bis zu 1000 Arbeitsplätze aus allen Bereichen der Polizeiarbeit realisiert werden. Die Verkehrsanbindung vor Ort ist für den öffentlichen Verkehr wie auch für den motorisierten Verkehr gut.

Das neue Polizeizentrum wird Ausgangsbasis für ein breites Aufgabenspektrum sein. Einsätze aller Art müssen effektiv und oftmals sehr schnell umgesetzt werden können. Leider wurde beim geplanten Neubau der motorisierte Verkehr bisher falsch beurteilt. Es sind nur gerade 100 Parkplätze vorgesehen. Der Polizeialltag darf aber nicht bereits im Voraus behindert werden. Unregelmässige Arbeitszeiten, Schichtarbeiten oder Nachteinsätze schliessen eine Anreise per ÖV aus. Dazu kommt auch die Tatsache, dass Polizistinnen und Polizisten aus den ländlichen Regionen ihren Arbeitsplatz im Polizeizentrum unmöglich nur mit dem öffentlichen Verkehr erreichen können.

Die Parkplatzsituation muss unbedingt noch einmal überdacht und verbessert und die Anzahl Parkplätze wesentlich erhöht werden.

Ebenfalls muss es uns gelingen, das neue Polizeizentrum weitgehendst mit Schweizer Holz zu realisieren. Schweizer Holz ist ein geeigneter und ökologischer Rohstoff und ist auch für Hochbauten sehr sinnvoll. In den letzten Jahren wurde bei Neubauten allgemein der Einsatz von Rohstoff Holz um 27 Prozent erhöht. Diese Entwicklung soll sich auch der Kanton Bern zum Vorbild nehmen. Zudem werden durch die Verarbeitung von Schweizer Holz Arbeitsplätze erhalten und eine regionale Wertschöpfung gefördert.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Planungsarbeiten wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat äussert sich wie folgt zu den Anliegen:

1. Für die Planung der Anzahl Parkplätze im Neubau Polizeizentrum Niederwangen (PZB) werden die aktuellen gesetzlichen Auflagen des Kantons Bern und der Gemeinde Köniz, wie auch die betrieblichen Vorgaben der Kantonspolizei Bern (Bestellung Kapo) berücksichtigt und umgesetzt. Die Bemessung der Parkplätze bei Neubauten ist in der kantonalen PP-Verordnung (Leitfaden zur Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze nach Art. 49 bis 56 BauV) geregelt. Die Anzahl der Parkplätze ist abhängig von der Geschossfläche und nicht von der Anzahl der Mitarbeitenden. Bei der Planung des Neubaus wurde die Bemessung der Parkplätze also nicht wie von den Motionären angenommen falsch beurteilt, sondern gemäss den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben erstellt. Im PZB sind insgesamt ca. 525 Parkplätze geplant, davon sind ca. 350 für Einsatzfahrzeuge reserviert. Die geplante Anzahl Parkplätze liegt weit über der von den Motionären genannten Zahl von 100 Parkplätzen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass genügend Plätze vorhanden sind, um den Bedürfnissen der Mitarbeitenden gerecht zu werden.

Die Anzahl der geplanten Parkplätze wurde gemäss den gesetzlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen definiert. Der Regierungsrat empfiehlt deshalb, Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

2. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre: Holz ist ein Baustoff mit vielen positiven Eigenschaften und zentrales Element für eine nachhaltigen Bauweise. Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern verbaut gemäss einer internen Richtlinie 1'100 m³ Holz pro Jahr (gerechnet als Mittelwert über die jeweils letzten fünf Jahre). Seit über zehn Jahren priorisiert der Kanton Holz als Tragwerk und bei der Materialisierung von Fassaden, Fenstern und Innenausbauten. Wie bei allen Holzanwendungen wird das PZB ausschliesslich mit zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion realisiert. Zugelassene Zertifikate sind: HSH (Herkunftszeichen Schweizer Holz), FSC (Forest und Stewardship Council) und PEFC (Programm for the Endorsement of Forest Certification). Wo immer möglich wird Schweizer Holz verwendet. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Demzufolge dürfen Aufträge nicht so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Auftragnehmer von Beginn an ausgeschlossen sind. Eine Ausschreibung von ausschliesslich Schweizer Holz ist gemäss GATT/ WTO nicht zulässig, weil sie die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer nicht gewährleistet.

Der Regierungsrat empfiehlt, Ziffer 2 in dem Sinn anzunehmen, dass der Kanton wo immer möglich für den Neubau weiterhin Schweizer Holz einsetzt.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 026-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.47

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Moser, Biel/Bienne) (Sprecher/in)
FDP (Dütschler, Hünibach)

Weitere Unterschriften: 13

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 412/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziff. 1: Annahme
Ziff. 2: Annahme als Postulat

Elektrobus-Strategie

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2022 bis 2025 aufzuzeigen, wie und mit welchen Instrumenten er die Elektromobilität im öffentlichen Verkehr fördern will, und
2. gegebenenfalls im Investitionsrahmenkredit die dazu notwendigen finanziellen Mittel vorzusehen.

Begründung:

Elektrobusse sind die Antwort auf die Forderung nach Dekarbonisierung. Modernste Trolleybusse mit leistungsfähigen Akkus (wie bei BernMobil und den Verkehrsbetrieben Biel im Einsatz) sind eine Möglichkeit, bedingen aber teure Investitionen in die Fahrleitungsinfrastruktur und sind deshalb nur für verkehrsintensive Strecken mit hohen Intervallen geeignet.

Elektrobusse sind die andere Möglichkeit. Diese kommen nach und nach auf den Markt. Allerdings mit komplett verschiedenen Konzepten. Dies ist aber nur der Anfang einer Entwicklung – in welche Richtung die Reise geht, wird die Zukunft zeigen.

Die Investitionen in Elektrobusse sind im Moment etwa doppelt so hoch wie jene in Diesibusse. Hinzu kommen noch die Investitionen in die Ladesysteme. Die Finanzierung stellt im Moment die grösste Schwierigkeit dar. Deshalb sollte der Kanton als einer der Besteller des öffentlichen Verkehrs die Führungsrolle übernehmen, eine «Elektrobus-Strategie» entwickeln und dabei auch die offenen Finanzierungsfragen klären.

Begründung der Dringlichkeit: Der Fahrplan für den «Beschluss über das Angebot im Öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025» sieht momentan wie folgt aus: September 2020 Direktionsebene, Dezember 2020 Regierungsrat, Februar 2021 vorberatende Kommission und Frühlingsession 2021 Behandlung im Grossen Rat.

Antwort des Regierungsrates

Das von der Schweiz ratifizierte Pariser Klimaabkommen und die Energiestrategie des Bundesrates sehen eine deutliche Reduktion klimaschädlicher Emissionen vor. Dabei muss der Mobilitätssektor einen bedeutenden Beitrag leisten. Beim öffentlichen Verkehr steht die Umstellung des Busverkehrs auf alternative, CO₂-neutrale und insbesondere elektrische Antriebe im Vordergrund.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass Elektrobusse (und generell alternative Antriebssysteme) einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten, insbesondere wenn der eingesetzte Strom aus erneuerbaren Energien stammt. Zusätzlich leisten Elektrobusse einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung und zur Lärmreduktion, speziell in dicht besiedelten Gebieten.

Bereits heute unterstützt der Kanton entsprechende Pilot- und Beschaffungsprojekte mit Beiträgen. So hat Bernmobil im Dezember 2018 auf der Linie 17 (Bern Bahnhof - Köniz Weiermatt) einen vierjährigen Pilotbetrieb mit Elektrobussen gestartet. Es handelt sich um ein System mit Schnellladung der Batterie an der Endstation. Die Kosten des Pilotbetriebs belaufen sich auf rund CHF 4.2 Mio., davon übernimmt der Kanton rund CHF 2.0 Mio. Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden allen interessierten Transportunternehmungen zur Verfügung gestellt.

Weiter unterstützt der Kanton die Transportunternehmen mit einem Beitrag von CHF 100'000 pro Elektrobus aus dem laufenden Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr sowie einem Beitrag an die Ladeinfrastruktur. Bisher haben die Verkehrsbetriebe Biel und der RBS entsprechende Unterstützung für den Kauf von Elektrobussen beantragt. Da Elektrobusse deutlich teurer sind als Diesel- oder Diesel-Hybrid-Busse, decken diese Beiträge nur einen Teil der Mehrkosten. Diese Mehrkosten hängen stark von der konkreten Buslinie, vom Busbetrieb, vom Batteriebusstyp (Schnelllader oder Depotlader) und damit der benötigten Ladeinfrastruktur sowie der Anzahl Fahrzeuge ab. Die nach Abzug der Kantonsbeiträge gegenüber Diesel- bzw. Hybridbussen verbleibenden höheren Investitionsfolgekosten sind durch Dritte zu finanzieren (z.B. Ökofonds, Gemeinden, Eigenmittel der Transportunternehmen, etc.).

Der Kanton steht in regelmässigem Austausch mit den Transportunternehmen und verfolgt die Entwicklung im Bereich Elektromobilität aufmerksam. Nebst den hohen Investitionskosten stellt der Umstieg auf Elektrobetrieb die Unternehmen vor grundsätzliche Herausforderungen. In vielen Fällen müssen erst die betrieblichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit ein Unternehmen in grösserem Umfang eine Umstellung vornehmen kann. Im Hinblick auf den Einsatz von Elektrobussen sind zweckmässig gelegene und entsprechend ausgestattete Depot- und Lademöglichkeiten eine zwingende Voraussetzung. Hier bieten insbesondere Depot-Neubauten eine grosse Chance für den Umstieg auf Elektromobilität.

Der Regierungsrat anerkennt, dass künftig höhere Finanzierungsbeiträge des Kantons notwendig sein können, um die Umstellung auf alternative Antriebe vorwärtszubringen. Er ist bereit zu prüfen, ob er im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und aus einer Gesamtsicht der Finanzpolitik heraus zusätzliche Mittel für die Umstellung bereitstellen kann. Derzeit laufen auf Bundesebene Diskussionen zur möglichen finanziellen Unterstützung von Umstellungen auf Elektrobusse. Abgestimmt auf diese neuen Rahmenbedingungen soll das weitere Vorgehen im Kanton Bern festgelegt werden.

Zu den konkreten Anträgen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Die Umstellung auf Elektrobetrieb liegt grundsätzlich in der operativen Verantwortung der einzelnen Transportunternehmen. Der Kanton kann aber gute Rahmenbedingungen schaffen, um den Schritt zur Dekarbonisierung zu unterstützen.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2022-25 aufzuzeigen, wie und mit welchen Mitteln er die Elektromobilität im öffentlichen Verkehr fördern will.
2. Der Regierungsrat ist weiter bereit zu prüfen, ob im nächsten Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr bzw. in der Finanzplanung die zur Förderung der Elektromobilität notwendigen finanziellen Mittel eingestellt werden können. Er beantragt deshalb, diesen Auftrag als Postulat zu überweisen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 030-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.51

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in)
Stampfli (Bern, SP)
Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Wenger (Spiez, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 459/2020 vom 29. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Durchführung eines Mobility-Pricing-Pilotversuchs im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erklärt dem UVEK, dass er im Kanton Bern oder in Teilen des Kantons einen Pilotversuch mit Mobility-Pricing durchführen möchte.
2. Er ermutigt Städte und Gemeinden im Kanton Bern, sich beim UVEK für die Durchführung eines Pilotversuchs mit Mobility-Pricing zu melden.
3. Er unterstützt Städte und Gemeinden im Kanton Bern, die einen Pilotversuch mit Mobility-Pricing durchführen möchten, dabei, ihre Mobilitätsziele in den Pilotversuch einfließen zu lassen.
4. Wenn es im Kanton Bern oder in Teilen des Kantons zu einem Pilotversuch mit Mobility-Pricing kommt, wirkt der Regierungsrat darauf hin, dass im Rahmen des Pilotversuchs folgende Fragen untersucht werden:
 - a. Ergibt sich aus den Änderungen im Verkehrspreisgefüge, wie die nutzungsabhängige Bepreisung des Verkehrs sie mit sich bringt, sozialpolitischer Handlungsbedarf für Kanton und Gemeinden?
 - b. Welche Möglichkeiten haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende bzw. Bildungsinstitutionen, Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, um auf tageszeitabhängige Verkehrstarife zu reagieren?
 - c. Was bedeutet Mobility-Pricing für die Bevölkerung ausserhalb der Zentren und fürs Gewerbe? Führt die Glättung von Verkehrsspitzen dazu, dass die Ansiedlung von Arbeitsplätzen ausserhalb der grossen Zentren attraktiver wird?

- d. Wie wirkt sich die Glättung der Verkehrsspitzen auf den Bedarf nach Verkehrsinfrastruktur im Kanton Bern aus?
- e. Wie kann Mobility-Pricing genutzt werden, um zu verhindern, dass mit dem baldigen Aufkommen selbstfahrender Fahrzeuge unerwünschte Leerfahrten zu einem Problem werden?
- f. Bewähren sich die Anforderungen an den Datenschutz im Bericht des UVEK an den Bundesrat?¹ Kann ihre Einhaltung effektiv kontrolliert werden?

Begründung:

Am 13. Dezember 2019 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u. a. damit beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten, die die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Mobility-Pricing-Pilotversuchen schafft, und Kantone sowie Städte und Gemeinden zu suchen, die solche Pilotversuche durchführen möchten.²

Mobility-Pricing bezeichnet die nutzungsabhängige Bepreisung des Verkehrs. Das Konzept umfasst sowohl den Individualverkehr als auch den öffentlichen Verkehr.

Die konkrete Ausgestaltung von Mobility-Pricing hängt davon ab, welche Ziele konkret erreicht werden sollen. In der Diskussion stehen vor allem folgende Ziele:

- eine effizientere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur: Eine Analyse des Bundes hat gezeigt, dass Mobility-Pricing einen wesentlichen Beitrag zum Glätten der Verkehrsspitzen leisten kann.
- eine Stärkung des Verursacherprinzips und der Kostenwahrheit im Verkehr: Pauschale Abgaben werden durch nutzungsabhängige Abgaben ersetzt,³ sog. externe Kosten, die heute die Allgemeinheit trägt (insbesondere Lärm-, Umwelt- und Unfallkosten), werden reduziert.
- die Verlagerung auf nachhaltige Verkehrslösungen: Welche Verkehrslösungen ökologisch, sozial, wirtschaftlich und finanziell als nachhaltig gelten können, ist situationsabhängig; Mobility-Pricing bietet die nötige Flexibilität, um dies zu berücksichtigen.
- das Sicherstellen der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur: Mit der Verbreitung von nicht fossil betriebenen Fahrzeugen gehen die Einnahmen aus der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerausgleich zurück, so dass diese Finanzierungsquellen in absehbarer Zeit zumindest soweit ersetzt werden müssen, dass Betrieb und Instandhaltung der damit finanzierten Infrastruktur möglich bleiben.
- die Entlastung von Unternehmen durch weniger Staustunden: Eine Stauminute mit einem Lieferwagen und zwei Mitarbeitenden kostet drei bis fünf Franken; bei beruflichen Fahrten kann mit einer besseren zeitlichen Verteilung des Verkehrs ein wirtschaftlicher Vorteil erreicht werden.

Ein Pilotversuch bietet Gelegenheit, nicht nur den Erreichungsgrad der festgelegten Ziele, sondern auch andere wichtige Fragen rund um Mobility-Pricing in der Praxis zu untersuchen. Ausserdem können Überlegungen dazu angestellt werden, ob und wie ein Mobility-Pricing-System absehbare technische Entwicklungen einbeziehen kann. Findet im Kanton Bern oder in Teilen davon ein Pilotversuch statt, soll der Regierungsrat sich dafür einsetzen, dass unter anderem die unter Ziffer 4 des Auftrags genannten Fragen soweit möglich beantwortet werden.

¹ «Mobility Pricing. Wirkungsanalyse am Beispiel der Region Zug sowie Abklärungen zu technischer Machbarkeit und Datenschutz – Bericht an den Bundesrat», https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/abteilung_direktionsgeschaefteallgemein/mobility-pricing-wirkungsanalyse-bericht-br.pdf.download.pdf/Mobility%20Pricing%20-%20Bericht%20an%20den%20Bundesrat%20-%20Wirkungsanalyse%20am%20Beispiel%20der%20Region%20Zug%20sowie%20Abkl%C3%A4rungen%20zu%20technischer%20Machbarkeit%20und%20Datenschutz.pdf

² <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/medienmitteilungen.msg-id-77534.html>

³ Pauschalabgaben können zulasten der Allgemeinheit oder der Nutzerin/des Nutzers unangemessen tief oder hoch ausfallen, vgl. für letzteres den Artikel «845 Franken mehr für dieselbe Strecke», Berner Zeitung, 18. Dezember 2019.

Begründung der Dringlichkeit: Der Bund will bis Mitte Jahr entscheiden, in welchen Kantonen ein Mobility-Pricing-Pilotversuch durchgeführt werden soll. Der Grosse Rat muss daher zeitnah, spätestens in der Sommersession, über die Motion befinden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat sich in der Wintersession 2016 im Rahmen der Beratung zweier Motionen (144-2016 und 183-2016) zum Thema Mobility Pricing geäußert. Er hat die Teilnahme an Pilotversuchen damals abgelehnt. Damit stützte er den Antrag des Regierungsrates.

Mobility Pricing ist grundsätzlich ein prüfenswerter Ansatz für eine nachhaltige Verkehrslösung, insbesondere für die Verkehrslenkung und die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen. Allerdings bestehen auch heute verschiedene noch offene Ausgestaltungsfragen, insbesondere bezüglich Einbezug des öffentlichen Verkehrs in ein solches System. So ist namentlich der Umgang mit Abonnements wie dem GA und dem Halbtax unklar.

Trotz dem damaligen Entscheid des Grossen Rates und der weiterhin ungeklärten Fragen befürwortet der Regierungsrat grundsätzlich eine erneute Prüfung der Frage. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bis Herbst 2020 eine Vernehmlassungsvorlage mit den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Pilotversuchen und den Modalitäten für die Mitfinanzierung der Pilotversuche vorzulegen. Gleichzeitig hat er dem UVEK den Auftrag erteilt, Kantone, Städte und Gemeinden zu suchen, die Pilotversuche mit Mobility Pricing oder Elementen davon durchführen möchten. Der Bundesrat ist bis Ende Juni 2020 über die Ergebnisse der Abklärungen zu informieren.
- Die Verkehrsinfrastrukturen sind in den Hauptverkehrszeiten vielerorts überlastet, vor allem in den Städten und Agglomerationen. Chronische Staus sind lästig für alle und verursachen Kosten für die Verkehrsteilnehmenden und die Wirtschaft. Neue Ansätze können hier einen Beitrag zur besseren Steuerung und Lenkung des Verkehrs und zur Glättung von Verkehrsspitzen auf Strasse und Schiene leisten. Insbesondere zur Glättung der Spitzenstunden kann Mobility Pricing einen Beitrag leisten.
- Im öffentlichen Verkehr tragen die Nutzenden nur rund die Hälfte der Kosten, weshalb Mobility Pricing zur Verbesserung des Verursacherprinzips prüfenswert ist. Auch im Strassenverkehr bestehen nach wie vor hohe externe Kosten wie Luftverschmutzung und Lärm, die nicht durch die Nutzenden getragen werden.
- Mit zunehmender Nachfrage nach Elektroautos nimmt der Geldfluss aus dem heutigen Finanzierungssystem (Mineralölbesteuerung) ab. Damit auch in Zukunft genügend Mittel für die Strasseninfrastrukturen zur Verfügung stehen, werden neue Ansätze und Finanzierungsinstrumente nötig, die tendenziell benützungs- bzw. leistungsbezogen sein werden. Dabei kann auch Mobility Pricing eine Möglichkeit sein.
- Alle Abstimmungen und Umfragen der letzten Monate haben die Wichtigkeit der ökologischen Themen für die Bevölkerung - insbesondere des Klimaschutzes - bestätigt.
- Die Erfahrungen aus dem Road Pricing mit der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sind positiv. Sie hat entscheidend zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene und zur Entlastung der Strasse sowie zur Finanzierung der NEAT beigetragen.

- Die BVD hat bereits Interessebekundungen von Städten für die Pilotteilnahme erhalten. Diesen sollte zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, die Frage der Teilnahme an einem entsprechenden Piloten demokratisch zu prüfen.
- Der Regierungsrat hat im Rahmen der kantonalen lufthygienischen Massnahmenplanung im Dezember 2015 beim Bund beantragt, bei der Differenzierung der Angaben im Rahmen von Mobility Pricing den Erfordernissen der Luftreinhaltung Rechnung zu tragen. Mit einem Pilotversuch könnten die heute noch offenen Ausgestaltungsfragen geklärt und ausgetestet werden.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat gegenüber Mobility Pricing aufgrund verschiedener ungeklärter Fragen nach wie vor eher kritisch eingestellt. Für den Regierungsrat gibt es kurz- und mittelfristig einfacher realisierbare Massnahmen zur Verkehrslenkung auf Strasse und Schiene. Dazu gehören beispielsweise das vom Kanton verfolgte grossräumige Verkehrsmanagement mit Dosierungen am Siedlungsrand, die Förderung eines attraktiven ÖV-Netzes, die bessere Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel an geeigneten Umsteigeorten sowie die Zusammenarbeit mit Schulen zur Glättung von Verkehrsspitzen.

Auf der anderen Seite sollte sich der Kanton gegenüber Mobility Pricing als mögliches künftiges Fiskal- und Steuerinstrument im Sinne der nachhaltigen Entwicklung nicht verschliessen, sondern durch einen Pilotversuch die offenen Fragen erproben lassen. Einen flächendeckenden Pilotversuch im ganzen Kanton hält der Regierungsrat aber aus Ressourcengründen und aufgrund der Komplexität für derzeit nicht zielführend.

Der Regierungsrat schlägt aufgrund der vorangehenden Überlegungen dem Grossen Rat vor, den Vorstoss in allen Ziffern als Postulat anzunehmen. Die konkreten Vorgehens- und Ausgestaltungsvorschläge des Vorstosses sollen im Rahmen der Postulatsumsetzung geprüft werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 035-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.56

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Kohli (Bern, BDP)
Köpfli (Bern, glp)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Ammann (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 19

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 413/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Pop-up-Bar Peter Flamingo auf der Einsteinterrasse ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen baulichen Voraussetzungen zu schaffen, damit eine Pop-up-Bar in Art und Umfang wie Peter Flamingo ab Sommer 2020 auf der Einsteinstrasse in der Stadt Bern betrieben werden kann.

Begründung:

Während der Sommermonate 2017 und 2018 lancierte die Stadt Bern gemeinsam mit privaten Betreibern das Pilotprojekt «Peter Flamingo» für die Belebung der Grossen Schanze (Einsteinterrasse) als Antwort auf die Probleme mit der öffentlichen Sicherheit (sexuelle Übergriffe, Gewalt usw.). Nebst den kulturell vielseitigen und von der breiten Bevölkerung sehr gut besuchten Beiträgen, wie Konzerte, Openair-Kino, Sport und Gastronomie, hat das Pilotprojekt seine positive Wirkung bezüglich der Sicherheit gezeigt: Die Kantonspolizei Bern verzeichnete kaum noch Einsätze auf der Grossen Schanze. Der Ort wurde sicherer, und die Menschen trauten sich auch abends noch alleine auf den Platz.

Im Oktober 2018 gelangte das AGG als Grundeigentümer zum Schluss, dass die Einsteinterrasse jedoch aus statischen Gründen nicht für eine Weiterführung des Projekts zur Verfügung stehe. Einerseits sei die Traglast für den Betrieb nicht ausreichend, andererseits seien Schäden an Abflussrinnen und Bodenplatten entstanden. Diese Argumentation basierte angeblich auf einer «Machbarkeitsstudie Sekundärnutzung» von Hartenbach & Wenger vom Oktober 2018. Tatsächlich heisst es in der Machbarkeitsstudie aber: «Die Nutzungskonzepte für Barbetriebe in den Sommermonaten der Jahre 2017 und 2018 (Peter Flamingo) haben gezeigt, dass die Nutzlastbeschränkung von 500 kg/m² grundsätzlich kein Problem darstellt». Auch die Belagsschäden wurden Peter Flamingo zu Unrecht zugeordnet, was ein Abnahmeprotokoll des Polizeiinspektorats Bern bestätigt. Die Argumentation des AGG, die Pop-up-Bar Peter Flamingo nicht mehr zu bewilligen, ist somit nicht nachvollziehbar.

Peter Flamingo sorgt mit seiner Präsenz für ein belebtes und sicheres Bern. Zudem erweitert es die Stadt um einen sehr wertvollen Veranstaltungssperimeter und bietet der Bevölkerung des ganzen Kantons einen konsumfreien und sicheren Platz für Jung und Alt. Als Miteigentümer ist der Kanton Bern in der Verantwortung für eine sichere und belebte Grosse Schanze. Der Regierungsrat soll deshalb den Bericht von Hartenbach & Wenger nochmals prüfen und die Einstiegterrasse danach ab Sommer 2020 für die Pop-up-Bar Peter Flamingo freigeben.

Begründung der Dringlichkeit: Damit die Pop-up-Bar Peter Flamingo ab Sommer 2020 betrieben werden kann, müssen die nötigen Voraussetzungen umgehend geschaffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst kulturelle Veranstaltungen und deren belebende und sicherheitsfördernde Wirkung. Aus diesem Grund hat das Amt für Grundstücke und Gebäude die Möglichkeiten und Risiken einer Nutzung der Einstiegterrasse eingehend geprüft.

Die Nutzung der Parkanlage Grosse Schanze ist in einer Vereinbarung, Stand 01.01.2017, zwischen der Stadt Bern, dem Kanton Bern, den SBB, der Grossen Schanze AG und der Universität Bern geregelt. Der Bereich der Einstiegterrasse ist in der Vereinbarung aufgrund des bautechnischen Zustands, des Alters und aufgrund der nur begrenzte Lasten tragenden Statik bewusst von einem gesteigerten Gemeingebrauch für Veranstaltungen ausgenommen worden. Dieser Ausschluss erfolgte auch mit Blick auf das darunter liegende Institut für exakte Wissenschaften. Dieses beherbergt - z.B. für die Abteilung Weltraumforschung - hochsensible Gerätschaften und ist auf einen ungestörten Betrieb ohne Erschütterungen angewiesen.

Der Kanton entsprach dennoch dem Wunsch der Stadt, die Ausweitung des Veranstaltungssperimeters zu prüfen. 2017 und 2018 wurde im Sinn eines Piloten die Nutzung "Peter Flamingo" genehmigt. Die beiden Jahre wurden ausgewertet und ergaben zusammen mit einem externen Gutachten, dass ohne aufwändige und teure Ertüchtigungsmassnahmen wie der Erhöhung der zulässigen Belastung eine unkomplizierte, uneingeschränkte und für die Uni sichere Nutzung der Einstiegterrasse nicht möglich ist. Ohne substantielle Baumassnahmen bleiben insbesondere der An- und Wegtransport und die Verhinderung von Erschütterungen höchst problematisch. Dadurch entstehen unkalkulierbare Risiken für die Einrichtungen des Instituts für exakte Wissenschaften.

Die Motion fordert bauliche Massnahmen, um die Nutzung der Einstiegterrasse für Pop-Up Bars und Veranstaltungen wie Peter Flamingo zu ermöglichen. Um das Risiko von Sachschäden, namentlich an den hochsensiblen Ausstattungen in den Räumlichkeiten der Exakten Wissenschaften unterhalb der Einstiegterrasse tatsächlich zu minimieren, wären nach Expertenschätzungen Investitionen im zweistelligen Millionenbereich erforderlich. Entsprechende Bauarbeiten würden zudem bedeuten, dass das darunter liegende Institut für exakte Wissenschaften zwischenzeitlich gezügelt oder stark eingeschränkt werden müsste. Das kommt schon aufgrund der Bedeutung des Instituts nicht in Frage. Dieses würde dadurch unnötig in seiner Arbeit beeinträchtigt und könnte so z.B. die Möglichkeit der Teilnahme an Weltraumprogrammen verlieren.

Der Regierungsrat anerkennt den grossen Wert von temporären Veranstaltungen für das gesellschaftliche Leben in der Stadt und für die Sicherheit vor Ort. Er gewichtet jedoch den ungestörten Betrieb und die Unversehrtheit der Gerätschaften des Instituts für exakte Wissenschaften im vorliegenden Fall höher. Das Institut geniesst einen ausgezeichneten Ruf weit über die Landesgrenzen hinaus und hat damit auch einen positiven wirtschaftlichen Effekt für den Kanton. Zudem hat die Instandsetzung der Einstiegterrasse in Anbetracht der finanziellen Herausforderungen des Kantons derzeit keine Priorität.

Der Kanton nimmt seine Mitverantwortung für eine sichere Grosse Schanze dennoch wahr, hat er doch seine grundsätzliche Einwilligung für Veranstaltungen im Bereich des Lebensbrunnens und der Schanzenwiese gegeben. Zudem stehen in nächster Nähe zur Einsteinterrasse - wie z.B. am Falkenplatz - weitere Flächen für Veranstaltungen zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt aus den vorangehend genannten Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 303-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.375

Eingereicht am: 05.12.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Riem, Iffwil) (Sprecher/in)

BDP (Frutiger, Oberhofen)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 353/2020 vom 01. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Warum verfehlt der Regierungsrat seit Jahren die Investitionsvorgaben?

Die budgetierten Investitionssummen werden seit Jahren nicht erreicht. Der Regierungsrat wird daher beauftragt zu prüfen,

1. warum – trotz grossen kantonalen Nachholbedarfs – bei Investitionen und beim Unterhalt sowie bei grossen Bauprojekten die budgetierten Investitionssummen für Infrastrukturen und Unterhalt seit Jahren nicht erreicht werden
2. wie die Verwaltung, insbesondere die BVD, organisiert werden kann, damit dieser Missstand behoben wird
3. wie die organisatorischen Strukturen im AGG den Anforderungen an ein leistungsfähiges Investitions- und Gebäudemanagement angepasst werden können
4. ob die Aufgaben im AGG attraktiv genug sind, um Spitzenkräfte der Bauwirtschaft zu rekrutieren, wenn vorwiegend Verwaltungs- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen sind
5. ob die Praxis des AGG, zahlreiche Projekte an externe General- oder Totalunternehmen zu delegieren, angepasst werden muss

Begründung:

Die vielen Investitionsvorhaben bei Gebäuden, Infrastrukturen und beim Unterhalt werden nicht wegen den fehlenden Finanzen, sondern aus anderen Gründen nicht umgesetzt. Wir bitten den Regierungsrat, die Problematik zu prüfen und Lösungen aufzuzeigen.

Begründung der Dringlichkeit: Ohne Erreichen der alljährlichen Budgetzahlen werden die nötigen Investitionen zu stark verzögert.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Postulanten, wonach die Ausschöpfung der Nettoinvestitionen gesamtkantonal in den letzten Jahren ungenügend war und angesichts des grossen Investitionsbedarfs der Zukunft verbessert werden muss. Die Vermutung, dass die Ausschöpfung insbesondere bei den Bauvorhaben der BVD schlecht sei, stimmt allerdings aufgrund der Faktenlage nicht.

Die BVD hat an den gesamtkantonalen Nettoinvestitionen einen Anteil von etwas mehr als 75 Prozent. Die BVD hat die ihr zugewiesenen Mittel in den letzten Jahren gut ausgeschöpft. In den Jahren 2016 - 2019 wurden jeweils zwischen 93 bis 99 Prozent der verfügbaren Mittel verwendet (vgl. Tabelle). Die Ausschöpfungsrate der BVD war auch in früheren Jahren jeweils gut, mit Ausnahme von 2015, was auf die negativen Volksabstimmungen zu Tram Region Bern in Ostermündigen und Köniz zurückzuführen ist.

Es zeigt sich somit, dass die BVD in den vergangenen Jahren eine hohe Ausschöpfungsquote der budgetierten Nettoinvestitionen erzielen konnte. In absoluten Beträgen ergaben sich in der BVD in der Vergangenheit in der Regel Abweichungen zu den Investitionsbudgets im tiefen zweistelligen Millionenbereich. Bei einer Analyse der Ausschöpfung der Investitionsbudgets über sämtliche Direktionen hinweg zeigt sich, dass in anderen Bereichen teilweise grössere Abweichungen resultierten. Der Regierungsrat analysiert deshalb auch die Ausschöpfung der Nettoinvestitionen in anderen Bereichen.

Trotz guter Ausschöpfung ist selbstverständlich auch die BVD im Sinne einer Daueraufgabe bestrebt, die Ausschöpfung der Investitionen im Baubereich zu verbessern und möglichst alle verfügbaren Investitionsmittel für die zugewiesenen Projekte zu verwenden.

Vergleich Voranschlag – Ist-Rechnung der Investitionsrechnung BVE 2014-2019

(Beträge in Mio. CHF):

Jahr	VA	Ist	abs. Diff.	in %
2019	317	300	17	95%
2018	338	319	18	95%
2017	321	318	3	99%
2016	354	330	24	93%
2015	415	344	70	83%
2014	409	382	27	93%

Zu den konkreten Anliegen des Postulats äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Ein Grund für die nicht vollständige Budgetausschöpfung in den Jahren 2018 und 2019 ist auf die Einführung HRM2/IPSAS zurückzuführen. Die Änderung der Rechnungslegung führte zu grösseren Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung, welche in den vorausgehenden Planungen teilweise nicht berücksichtigt werden konnten. Die von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verschobenen Kosten von Unterhaltsleistungen wurden aber trotzdem realisiert. Der Grossteil dieser Effekte wird ab dem Voranschlag 2020 in der Planung berücksichtigt.

Weiter führten in den Jahren 2018 und 2019 Effekte aus der Änderung der Rechnungslegung wie Auslegungsfragen, Feststellungen der Finanzkontrolle etc. zu zusätzlichen Abweichungen zwischen der Planung und der Rechnung. Auch diese Probleme sind inzwischen weitgehend im Griff. HRM2/IPSAS Effekte sollten somit nicht mehr zu wesentlichen Abweichungen zwischen Voranschlag und Ist-Rechnung führen.

Daneben führten zahlreiche weitere externe Faktoren, welche durch die BVD nicht beeinflussbar sind, ebenfalls zu einer nicht exakten Budgetausschöpfung. Bauprojekte im Hoch- und Tiefbau können sich wegen Einsprachen oder Beschwerden und auch wegen nicht vorhersehbaren Problemen beim Bau (beispielsweise Probleme im Baugrund) verzögern. Weitere Gründe für die nicht vollständige Ausschöpfung sind Vergabeerfolge, welche Minderkosten zur Folge haben, und auch Beiträge des Bundes und anderer, deren Auszahlung sich nach dem Baufortschritt richtet.

Wie die anderen Direktionen und die Staatskanzlei auch, hat die BVD zur Verbesserung der Budgetgenauigkeit bei Investitionsvorhaben in den letzten Jahren das Instrument des Sachplanungsüberhangs eingesetzt. Dieses Instrument hat massgebend zur guten Budgetausschöpfung beigetragen. Darüber hinaus versucht die BVD mit möglichst realistischen Planungen, welche u.a. auch Risiken einrechnen, die Budgetausschöpfung laufend zu optimieren.

2. Der Handlungsbedarf bezüglich Optimierung der Mittelausschöpfung bei den Investitionen aller Direktionen wurde erkannt. Der Regierungsrat analysiert die Gründe für die Abweichungen und diskutiert Optimierungsmassnahmen. Diese liegen primär im Bereich der Planungs- und Budgetoptimierung und im Bereich von kurzfristigen Steuerungsmöglichkeiten bei absehbarer Nichtausschöpfung.

Bei der BVD wurden namentlich die HRM2/IPSAS Effekte nun in der Planung berücksichtigt. HRM2/IPSAS werden deshalb ab 2020 nicht mehr zu grösseren Abweichungen in der Investitionsrechnung führen. Die BVD ist bestrebt, die Planung von Projekten kontinuierlich zu verbessern und realistische Realisationszeiträume zu unterlegen. Zudem werden laufend Massnahmen geprüft, welche eine kurzfristige Reaktion bei absehbarer Nicht-Ausschöpfung ermöglichen. Die Möglichkeiten sind aber aufgrund der langen und notwendigen Vorlaufzeiten beschränkt.

Auf gesamtstaatlicher Ebene weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Grosse Rat anlässlich der Novembersession 2019 zum Aufgaben-/Finanzplan 2021-2023 eine Planungserklärung verabschiedet hat, welche eine verbesserte Ausschöpfung der budgetierten Nettoinvestitionen fordert. Der Regierungsrat wird über entsprechende Massnahmen im Rahmen des Voranschlags 2021 und des Aufgaben-/Finanzplans 2022-2024 Bericht erstatten.

3. Gerade das AGG hat in den letzten Jahren sein Investitionsbudget jeweils sehr gut ausgeschöpft und sogar mehr Mittel gebraucht, als budgetiert, was zur Kompensation bei der Nichtausschöpfung in anderen Bereichen beigetragen hat. Teilweise waren dafür aber auch nicht budgetierte Sondereffekte mitverantwortlich. Daher werden weitere Massnahmen geprüft bzw. umgesetzt. Insbesondere der bereits erwähnte Grundsatz, dass Projektplanungen realistisch (und nicht optimistisch) erfolgen sollen Optimierungen sind bei anderen Themen des Amts notwendig, insbesondere im Bereich des Immobilienmanagements. Die entsprechenden Arbeiten sind im Rahmen eines extern begleiteten Projekts aufgelegt und im Gang. Dabei werden alle Prozesse und Abläufe analysiert und wenn nötig korrigiert.
4. Die Aufgaben des AGG im Baubereich gelten aufgrund des sehr vielfältigen Portfolios in der Branche als attraktiv. Das Amt nimmt bei Bauvorhaben die Rolle der Bauherrenvertretung wahr, was eine sehr anspruchsvolle und vielfältige Aufgabe ist. Diese wird durch Verwaltungs- und Kontrollaufgaben angereichert. Das AGG hat keine Probleme bei der Personalrekrutierung wegen zu wenig attraktiven Arbeitsinhalten. Das Problem ist vielmehr, dass die Stellen sehr marktnah sind und entsprechend in Konkurrenz mit dem Bund und der Privatwirtschaft stehen. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Kanton Bern bei den hier relevanten Funktionen bezüglich des Lohnniveaus nicht immer mithalten kann. Er versucht dies durch andere Vorteile zu kompensieren, wie beispielsweise familienfreundliche Arbeitsmodelle, Teilzeitstellen, usw.
5. Die Zusammenarbeit mit einer externen General- oder Totalunternehmung erfolgt nur bei Grossprojekten und entspricht daher eher der Ausnahme als der Regel. Ein Grossteil des jährlichen Investitionsvolumens wird heute mit Einzelleistungsträgern abgewickelt. Bei Grossprojekten wird weiterhin das im konkreten Fall geeignetste Verfahren evaluiert.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 240-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.288

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Stampfli (Bern, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 28/2020 vom 15. Januar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kantonale Immobilien zum Schätzwert an Gemeinden verkaufen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Verkäufen von kantonseigenen Immobilien die gängige Praxis so anzupassen, dass gegenüber Gemeinden ausschliesslich der Schätzwert der Immobilie geltend gemacht wird.

Begründung:

Die Immobilien des Kantons Bern werden ohne rechtliche Preisvorgabe veräussert. Sie werden gemäss Verkehrswert der Steuerbehörde referenziert. Ab einer bestimmten Grösse wird zudem eine externe Schätzung durchgeführt. Der höhere Betrag wird dann in die Ausschreibung gegeben.

Es ist wichtig, dass Gemeinden ihr Interesse kundtun können und dann auch eine Option auf Kauf haben. Der Kanton erkundigt sich schon bisher bei den Gemeinden über ihr Interesse (gemäss Vorstossantwort Jordi, Motion 071-2017). Diese Erkundigung bleibt aber wirkungslos, wenn anschliessend ein Bieterverfahren durchgeführt wird.

Eine Veräusserung zu Marktpreisen nimmt oft absurde Dimensionen an. Das Beispiel der ehemaligen Alkoholverwaltung des Bundes in der Stadt Bern zeigt dies exemplarisch: Ein ehemaliges Verwaltungsgebäude an bester Lage stand zum Verkauf. Die Stadt machte ein faires Ange-

bot, wurde aber mit dem vierfachen Betrag massiv überboten, so dass sie nicht mithalten konnte und den Zuschlag nicht erhielt. Auch die kantonseigene Immobilie an der Münsterergasse 32 wurde in einem Bieterverfahren veräussert. Über diesen Preis wurde zudem Stillschweigen vereinbart (gemäss Vorstossantwort Imboden, Finanzmotion 083-2017).

Das Bieterverfahren führt im Vergleich zu klassischen und üblichen Schätzverfahren fast immer zu drastisch höheren Preisen (ausser vielleicht im Berner Jura, wo Immobilien häufig unterbezahlt sind).

Der Kanton beteiligt sich damit aktiv an der Immobilienspekulation und fördert sie sogar noch, was die Preise und danach auch die Mieten zusätzlich in die Höhe treibt.

Zudem eröffnet es Bietenden die Möglichkeit, unrechtmässig erworbene Finanzmittel einzusetzen, da Immobilienkäufe zum Beispiel nicht dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind.

Das Schätzverfahren wird bereits vielerorts angewendet. Direkt bei Veräusserungen von Immobilien, aber auch beispielsweise bei Bewertungen im Rahmen der Rechnungslegung von Pensionskassen.

Es ist wichtig, dass die öffentliche Hand, hier in Form der Gemeinden, ihre Aufgaben zu fairen Bedingungen umsetzen kann.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist gemäss Artikel 89 Absatz 3 Kantonsverfassung abschliessend zuständig für den Verkauf kantonaler Grundstücke. Gemäss Art. 33 FLG¹ nutzt und verwaltet der Kanton sein Vermögen im Interesse der Erfüllung seiner Aufgaben sorgfältig, sparsam und wirtschaftlich. Auf dieser Vorgabe basiert auch die Immobilienstrategie des Kantons Bern, welcher der Regierungsrat am 20. März 2019 genehmigt hat.

Gemäss obigen Vorgaben und Grundsätzen sieht der Kanton vor, Immobilien zu Marktpreisen zu veräussern. Damit wird nicht Immobilienspekulation befördert, sondern das Vermögen des Kantons sorgfältig bewirtschaftet. Dies ist namentlich mit Blick auf seine finanzielle Lage unverzichtbar. Weiter muss sich der Kanton an das Gleichbehandlungsgebot aller Marktteilnehmenden halten. Diese Grundsätze implizieren, Immobilien nicht unter dem Marktpreis an bestimmte Käufergruppen zu vergeben. Denkbar wäre ein Vorkaufsrecht zum Preis des Meistbietenden, dies hat der Regierungsrat jedoch aufgrund der Verzögerung von Verkaufsgeschäften und den potenziell schlechteren Verkaufserlösen bereits in der M 071-2017 abgelehnt.

Wie die Motionärinnen und der Motionär selbst richtig schreiben, geht der Kanton bei Veräusserungen von Immobilien wie folgt vor: Basis für die Kalkulation bildet der Verkehrswert/Marktwert (auf der Grundlage von Vergleichswerten effektiver Verkäufe) gemäss Steuerverwaltung des Kantons Bern. Bei grösseren Transaktionen wird zudem seit Herbst 2019 in den meisten Fällen

¹ Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG; BSG 620.0)

zusätzlich ein externes Marktpreisgutachten erstellt. Anschliessend wird das Objekt am Markt ausgeschrieben und an den Meistbietenden vergeben. Die in der Motion verlangte Schätzwertmethode ergibt zwar zweifellos eine Annäherung an den Marktwert, bietet jedoch keine Gewähr, dass das volle Marktpotenzial ausgeschöpft werden kann.

Die im Vorstoss erwähnte Anwendung eines Schätzpreises bei Pensionskassen bezieht sich auf die Bilanzierung. Verkäufe müssen demgegenüber aber aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht zu den bestmöglichen Konditionen für die Pensionskasse erfolgen. Zu der in der Motion geäusserten Angst, wonach die bei Kanton, Bund und den Pensionskassen gängige Praxis zu Geldwäscherei führe, kann der Regierungsrat beruhigen. Selbstverständlich werden vor jedem Verkauf die hierfür notwendigen Abklärungen getroffen. Die Käufer sind dem Kanton denn auch meistens bekannt.

Bezüglich der Aufgaben der öffentlichen Hand ist wichtig festzuhalten, dass sich Liegenschaften, welche für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig sind, in Spezialzonen, zum Beispiel der sogenannten Zone für öffentliche Nutzung (ZöN), befinden. Damit werden sie bereits sehr wirksam der Spekulation entzogen. So ist sichergestellt, dass die Gemeinden ihre Aufgaben zu fairen Bedingungen erfüllen können. Der Kanton arbeitet im Rahmen seiner Möglichkeiten denn auch sehr gut mit den Gemeinden zusammen.

Aus den vorangehend genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 272-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.343

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf-Rudolf (Belp, Grüne) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 350/2020 vom 01. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Ablehnung



Naphthalin und weitere chemische Stoffe in öffentlichen Liegenschaften

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern überprüft alle kantonseigenen Gebäude betreffend Naphthalin und weiteren chemischen Stoffen (Liste nachfolgend).
2. Die Gemeinden des Kanton Bern werden beauftragt, die öffentlichen Gebäude, insbesondere die Schulhäuser, betreffend Naphthalin und weiteren chemischen Stoffen kontrollieren zu lassen (Liste nachfolgend).

Zu überprüfende chemische Stoffe (Liste nicht abschliessend):

1. Flüchtige organische Verbindungen (VOC)
2. Aldehyde (z. B. Formaldehyd)
3. Glykoetherderivate
4. Amine
5. Polychlorierte Biphenyle (PCB)
6. Pentachlorphenol (PCP)
7. Biozide
8. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Begründung:**Was ist Naphthalin?**

Naphthalin ist flüchtig, gehört chemisch zu den PAK-Verbindungen (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und ist von den Mottenkugeln her bekannt. Naphthalin ist ein Bestandteil von Teerölen, die insbesondere in den 50er- bis 70er-Jahren auf dem Bau eingesetzt wurden. Zum Beispiel wurden teerhaltige Substanzen wegen ihrer wasserabweisenden Eigenschaften als Beschichtung von Parkettböden genutzt. Weiter wurden Bodenbeläge damit verklebt und Bauwerke abgedichtet. Noch Jahrzehnte nach dem Einbau kann es zu übermässigen Immissionen kommen.

Gesundheitliche Folgen

Ein kurzer Aufenthalt in einem Raum mit leicht erhöhten Naphthalingehalten hat keine gesundheitlichen Konsequenzen. Die Langzeitwirkungen von Naphthalin auf den menschlichen Organismus sind jedoch nur wenig erforscht. Betroffene, die sich über Stunden bis Jahre hinweg in den betroffenen Räumlichkeiten aufhalten, berichten unter anderem über Kopfschmerzen, Übelkeit und Konzentrationsschwierigkeiten. In Tierversuchen wurde gezeigt, dass eine langfristig erhöhte Naphthalin-Exposition unter anderem zu Atemwegsläsionen, einschliesslich Tumoren der oberen Atemwege, und zu Blutarmut führen kann. Eine neue Studie zeigt den Zusammenhang zwischen Naphthalin-Exposition durch Mottenpulver und Chromosomenschädigung bei Kindern. Die «International Agency for Cancer Research» zählt Naphthalin zu den möglichen Karzinogenen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) macht folgende Aussagen:

Verhinderung von PCB-Einträgen während der Gebrauchsdauer.

Chlorkautschuk- und PVC-Copolymer-Beschichtungen, die vor 1975 appliziert worden sind, sollen hinsichtlich ihres PCB-Gehalts geprüft werden.

Unseres Erachtens ist es notwendig, dass die Kantone Bestandsaufnahmen der relevanten Objekte durchführen und die fachgerechte Sanierung der PCB-haltigen Objekte durchsetzen.

PCB-haltige Beschichtungen sollen möglichst umgehend ersetzt werden. Prioritär sollen Objekte saniert werden, die relevante Mengen PCB emittieren (z. B. durch Abwitterung oder mechanischen Abtrag).

Teilsanierungen PCB-haltiger Chlorkautschuk-Altbeschichtungen sollen nicht mehr ausgeführt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell sind in den Schulhäusern in meiner Wohngemeinde bei Messungen erhöhte Werte von Naphthalin festgestellt worden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat gewichtet den Gesundheitsschutz der kantonalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch aller Nutzenden kantonalen Liegenschaften hoch. Bereits in den Jahren ab 1995 wurde in 58 kantonalen Bauten der offen zugängliche Spritzasbest saniert. Ebenso werden die kantonalen Gebäude im Rahmen von aktuellen Bauprojekten routinemässig auf Bauschadstoffe untersucht und notwendige Sanierungsmassnahmen durchgeführt.

1. Im Jahr 2020 startet das Amt für Grundstücke und Gebäude das Projekt «Bauschadstoff-Untersuchung in kantonalen Liegenschaften». Im Rahmen des Projekts sollen rund 130 Gebäude auf die Bauschadstoffe Asbest, Radon, PAK inkl. Naphthalin, PCB und Formaldehyd untersucht und wenn nötig saniert werden. Die zu untersuchenden Bauschadstoffe hat das AGG gestützt auf die Angaben von eco-bau ausgewählt. Sie decken die von den Motionären aufgeführten chemischen Stoffe ab. Davon ausgenommen sind einzig die Glykoletherderivate und die Amine. Dies sind aber keine relevanten Bauschadstoffe. Der in der Motion auch erwähnte Schadstoff Naphthalin gehört in die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) und wird ebenfalls untersucht.

Die Sanierungsmassnahmen werden gemäss den Resultaten nach Dringlichkeit priorisiert. Bei Grenzwertüberschreitung werden Sofortmassnahmen eingeleitet. Die Untersuchung kann bei Bedarf auf weitere kantonale Gebäude ausgedehnt werden. Gebäude mit Baujahr ab 1990 sind jedoch grundsätzlich kaum betroffen, da die Verwendung vieler Bauschadstoffe ab diesem Zeitpunkt verboten war.

2. Die Motionäre wollen die Gemeinden beauftragen, öffentliche Gebäude auf Schadstoffe zu prüfen. Gemäss Kantonsverfassung ist die Gemeindeautonomie gewährleistet. Dies bedeutet, dass der Kanton den Gemeinden nur auf der Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage Aufträge erteilen kann. Die fehlt im vorliegenden Fall. Der Kanton kann allenfalls als Eigentümer von Gebäuden solche Kontrollen anordnen (vgl. dazu Antwort zu Ziffer 1) oder er kann die Gemeinden für ein bestimmtes Thema sensibilisieren und unverbindlich Informationen bereitstellen. Dies erfolgt bereits. Zum Beispiel beantwortet das Kantonslabor gezielte Anfragen betreffend Wohngifte und ist damit eine Anlaufstelle für Anfragen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 277-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.348

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)
Frutiger (Oberhofen, BDP)
Etter (Treiten, BDP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 479/2020 vom 29. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziff. 1: Annahme
Ziff. 2: Annahme als Postulat
Ziff. 3: Annahme als Postulat
Ziff. 4: Annahme



Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass

1. sämtliche Direktionen geeignete Gebäudenutzungsstrategien entwickeln
2. die Nutzungsstrategien von Gebäuden, Räumen und Infrastrukturen aller Direktionen vom Gesamtregierungsrat genehmigt werden
3. Bestellungen von Gebäuden, Mehrbedarf an Flächen, Räumen und Infrastrukturen sowie die Übernahme von neuen Standards vom Gesamtregierungsrat genehmigt werden
4. sämtliche Nutzungsstrategien daraufhin überprüft werden:
 - ob die Konzentration der Verwaltung und aller anderen Betriebe auf weniger Standorte effizient vorangetrieben wird
 - ob für die Aufgabe der Standorte in der Altstadt klare Pläne terminiert sind

- ob der bestehende Raumbedarf und der neu zu bestellende Raumbedarf im Vergleich mit anderen Kantonen und der Wirtschaft nicht überschritten wird

Begründung:

Der Bestellprozess für den Raumbedarf ist im Kanton Bern geregelt. Vorgängig an eine Bestellung von Raumbedarf gibt es kostentreibende Bedarfsanliegen. Der Raumbedarf wird von den Bestellern ermittelt und ausschliesslich von den eigenen Direktionen bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) bzw. beim Amt für Grundstück und Gebäude (AGG) bestellt. Der Raumbedarf und der neu zu bestellende Flächenbedarf werden so zu stark von den Nutzern und Bestellern in die Höhe getrieben. Die Bewilligung von Gebäudenutzungsstrategien und insbesondere von neuen Raumstandards durch den Gesamtratsrat soll zu einem zurückhaltenden und sparsameren Flächen- und Raumbedarf führen. Beispiel: Wenn die Anforderungen an die Grösse von Schulräumen ändern, hat das Auswirkungen auf den gesamten Raumbedarf im Kanton und löst enorme Kosten aus.

Das gleiche gilt auch für die Bestellung von neuen oder zu erneuernden Grossprojekten durch die jeweiligen Direktionen. Das Prinzip von «First-Serve-First Come» der letzten Jahre ist kein Ausdruck einer durchdachten Strategie des Regierungsrates.

Klare Gebäudenutzungsstrategien erleichtern die Planung und die Zusammenführung der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Betriebe. Die Aufgabe der Standorte in der Altstadt kann zügiger geplant und terminiert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Viele grosse Bauprojekte sind in der Vorbereitung und werden letztlich wesentlich teurer als die Schätzungen der Fachleute für die gesamtkantonale Investitionsplanung.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Verfahren für die Bestellung von Raumbedarf ist im Kanton klar geregelt. Als Grundlage für die Bestellung von Raum wird grundsätzlich für jeden Fachbereich eine Nutzerstrategie vorausgesetzt. So wurde beispielsweise vor kurzem der Masterplan zur Justizvollzugsstrategie erarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt.

Auf Seite des Grundeigentümers definiert die mit RRB vom 20. März 2019 beschlossene Immobilienstrategie die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Immobilienportfolios. Die Nutzerstrategien und die Immobilienstrategie sind notwendige Basis für die Erarbeitung von Teilportfolioplanungen. Ziel ist die nachhaltige Steuerung und Entwicklung des kantonalen Immobilienportfolios unter Einbezug von Nutzerbedürfnissen und Eigentümersicht. Gestützt auf die Teilportfolioplanungen werden die konkreten Areal-, Standort- und Objektkonzepte erarbeitet.

Das AGG erhält sehr viele Anträge für Raum- und Betriebsanpassungen der Nutzerdirektionen, was angesichts der Vielfalt der kantonalen Aufgaben und der dynamischen Veränderung in vielen Aufgabenfeldern nicht anders möglich ist. Bei vielen Anträgen handelt es sich um kleine bis mittlere Bedarfsänderungen. Grosse Veränderungen bilden die Minderheit.

Das Vorgehen bei Bedarfsanträgen ist wie folgt: Das konkrete Raumbegehren wird vom zuständigen Nutzeramt aufgenommen und definiert. In jeder Direktion gibt es Raumverantwortliche, welche den Bedarf aus Sicht der Fachdirektion prüfen. Schliesslich muss jede Bestellung (> CHF 100'000) vom zuständigen Direktor bzw. der zuständigen Direktorin genehmigt und mit schriftlicher Begründung beim Direktor der BVD eingereicht werden. Somit ist garantiert, dass nur fachlich geprüfte und auf die Nutzerstrategie abgestützte Bedarfsanträge an die BVD eingereicht werden.

Bei der BVD prüft das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) den Antrag. Das Amt plausibilisiert den Antrag, beispielsweise mit Benchmarks zu vergleichbaren Raumbegehren und nimmt eine erste Grobkostenschätzung anhand von Standardinvestitionskosten vor. Das AGG ist aber als sachfremdes Amt nicht in der Lage, die betriebliche Notwendigkeit des Bedarfs zu beurteilen. Nach erfolgter Prüfung wird der Antrag am Rapport mit dem Direktor besprochen. Der Antrag wird genehmigt, abgelehnt oder zur Überarbeitung an die Fachdirektion retourniert. Sofern das Raumbegehren den Vorgaben entspricht, wird es in die gesamtkantonale Investitionsplanung aufgenommen.

Der Regierungsrat hat auf Anfang 2020 beschlossen, dass er künftig über neue, grosse Investitionsvorhaben von mehr als CHF 20 Mio. und grösseren Veränderungen in bereits geplanten Projekten von mehr als CHF 10 Mio. im Rahmen der jährlichen Finanzplanung beraten und entscheiden wird. Die neue Regelung gilt bereits in der laufenden Planungsphase.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass die Prüfung und Genehmigung von Raumbegehren im Kanton geregelt ist und dass mit dem neuen Verfahren im Rahmen der Finanzplanung Optimierungsmöglichkeiten in Umsetzung sind. Dies setzt ein Zusammenspiel der Nutzerdirektionen mit der Baudirektion voraus, bei dem jede Seite Aufgaben und Verantwortungen zu tragen hat.

Zu den einzelnen Punkten äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Direktionen verfügen heute über geeignete Nutzerstrategien für viele Aufgabenbereiche. Dort wo sie noch nicht vorliegen, werden diese erarbeitet.

Aktuell sind für die vorhandenen Nutzerstrategien die Arbeiten für die Teilportfolioplanungen in Zusammenarbeit mit den Nutzenden im Gang. Dabei werden namentlich auch portfolioübergreifende Synergien erhoben und genutzt. Gestützt auf die Teilportfolioplanungen werden anschliessend die konkreten Areal-, Standort- und Objektkonzepte erarbeitet. In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat Annahme von Ziffer 1.

2. Der Regierungsrat ist bereit, die wichtigsten Nutzerstrategien zu genehmigen. In ausgabenintensiven Bereichen wie Medizinalstandort und Justizvollzug wurden die Strategien bereits genehmigt.

Es ist jedoch nicht sinnvoll, den Regierungsrat mit sämtlichen Nutzerstrategien zu befassen. Da die Prüfung der zu genehmigenden Nutzerstrategien erfolgt, beantragt der Regierungsrat Annahme von Ziffer 2 als Postulat.

3. Das Anliegen der Motion wird insofern umgesetzt, als dass der Regierungsrat mit dem genannten neuen Vorgehen künftig über grosse Investitionsvorhaben und Projektänderungen entscheidet. Konkret wird der Regierungsrat ab sofort jährlich im Rahmen der Finanzplanung über neue Investitionsvorhaben befinden, welche grösser als CHF 20 Mio. sind. Zudem befindet der Regierungsrat über Projektveränderungen, welche zu einer Erhöhung der Gesamtkosten von über CHF 10 Mio. führen.

Kleine und mittlere Investitionsvorhaben sollen auch künftig basierend auf den Nutzerstrategien durch die BVD geprüft werden. Nutzerstrategien sollen die Eckwerte des zukünftigen Bedarfs in finanziell bedeutenden Aufgabenbereichen aufzeigen (hergeleiteter zusätzlicher Flächenbedarf anhand von Standards, daraus resultierende Folgekosten, personeller Mehrbedarf etc.) Es wäre jedoch weder sachgerecht noch ist es notwendig, dass der Regierungsrat auch über kleine und mittlere Begehren selbst befindet. Der Regierungsrat nimmt über die Genehmigung wichtiger Nutzerstrategien und den darin enthaltenen Standards Einfluss. Er beantragt deshalb, Ziffer 3 als Postulat anzunehmen.

4. Bei neuen Nutzerstrategien und bei der Überarbeitung von Nutzerstrategien auf Stufe Regierungsrat werden die Anliegen "Konzentration der Verwaltung", "Vergleich mit anderen Kantonen und der Wirtschaft" sowie "Aufgabe von Standorten in der Altstadt von Bern" geprüft und wenn immer möglich berücksichtigt. Bei den übrigen Nutzerstrategien wird diese Prüfung durch den Direktor/die Direktorin der Nutzerdirektion sichergestellt.

Der Regierungsrat beantragt in diesem Punkt Annahme der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 282-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.353

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 332/2020 vom 25. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziff. 1 und 2: Annahme als Postulat
Ziff. 3: Annahme



Holzbauweise beim Tragwerk des BFH-Campus Bern durchsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. beim Tragwerk von Hochbauten konsequent den klimafreundlichen Baustoff Holz einzusetzen
2. beim BFH-Campus Bern das Tragwerk sowie die Wände, Decken und Dächer vollumfänglich aus Holz zu erstellen
3. Fachleute einzusetzen, die Erfahrung im Holzbau haben

Begründung:

Der Kanton Bern setzt seit rund 20 Jahren bei grossen Bauten auf den Baustoff Holz als Tragwerk. Er hat sich dabei als Vorreiter im klimafreundlichen Bauen positioniert und spart jährlich Betriebskosten in Millionenhöhe durch tiefere Heizkosten.

Seit 2003 setzt sich das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) das Ziel, mindestens 1500 Kubikmeter Holz pro Jahr zu verbauen und hat dies in den letzten Jahren auch vorbildlich erreicht.

Seit 2019 weicht der Kanton Bern von dieser Linie ab und plant wieder Tragwerke in Stahlbeton und Stahl. Diese Baustoffe haben einen Systemfehler, der sich nicht korrigieren lässt. Sie stossen bei der Herstellung grosse Mengen an CO₂ aus: Stahlbeton rund 500 Kilogramm CO₂ pro Kubikmeter, Stahl rund 12 000 Kilogramm CO₂ pro Kubikmeter. Weltweite Forschungsbemühungen und Forschungsmilliarden der letzten Jahrzehnte zur Vermeidung des CO₂-Ausstosses bei Stahlbeton und Stahl haben kaum Fortschritte gebracht. Allein die Zementindustrie ist für rund neun Prozent des weltweiten CO₂-Ausstosses verantwortlich. Dies steht im krassen Widerspruch zur Forderung nach klimafreundlicher Bauweise.

Holz dagegen absorbiert beim Wachstum der Bäume rund 1000 Kilogramm CO₂ pro Kubikmeter und speichert diese dauerhaft. Dies ist aber nur wirksam, wenn das Holz nicht verfault oder verbrennt, sondern langfristig verbaut wird.

Beim BFH-Campus Bern wurde die Forderung nach einem Holztragwerk schon im Wettbewerb gefordert, aber nur halbherzig umgesetzt. Weiter wurden Bauteilhöhen eingeplant, die schon in Beton nicht ohne spezielle Massnahmen realisierbar wären und somit eine wirtschaftliche Lösung in Holz blockieren. Dies wird jetzt neben anderen Argumenten zur Begründung herangezogen, in der weiteren Planung Holz schrittweise aus dem Tragwerk zu entfernen.

Kostengründe werden genannt: Die Holzbauweise sei teurer. Aber auch das Gegenteil ist möglich. Bauprojekte ähnlicher Grössenordnung wie die Überbauung Sue & Til in Winterthur (170 Millionen Franken) und Lokwerk in Winterthur (200 Millionen Franken) zeigen, dass Holzbau, richtig geplant zu tieferen Kosten, schnellerer Bauweise und tieferen Betriebskosten führt.

Offenbar ist sich die Projektleitung der Bedeutung der CO₂-Frage und der Verantwortung des Kantons zu wenig bewusst.

Der Kanton Bern hat ein grossvolumiges Gebäude in Holz bestellt. Es sind jetzt Massnahmen zu ergreifen, um Tragwerk, Wände, Decken und Dächer des BFH-Campus Bern in Holz durchzusetzen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Projektierung läuft bereits, das Projekt ist weit fortgeschritten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, dass Holz aus verschiedenen Gründen ein sehr wichtiger Baustoff ist. Holz ist eine einheimische Ressource, welche entsprechend ökologische und ökonomische Vorteile aufweist. Auch als Massnahme für den Klimaschutz ist Holz ein sehr interessanter und zukunftsweisender Baustoff. Schliesslich hat Holz auch Vorteile in Bezug auf das Raumklima der Gebäude. Es ist denn auch die überzeugte Strategie des Regierungsrates, Holz bei kantonalen Bauten als Baustoff einzusetzen. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) setzte diese Strategie, wie die Motion selbst anerkennt, in den letzten Jahren konsequent um (z.B. Werkhöfe Loveresse und Münsingen, Zentrum für Sport und Sportwissen-

schaften Uni Bern, Sprachheilschule Münchenbuchsee) und wird das auch weiterhin tun. So ist auch in Zukunft bei zahlreichen Bauten Holz als Baustoff vorgesehen. Allerdings muss wie bei allen anderen Baustoffen auch bei Holz, der Einsatz materialgerecht, wirtschaftlich und sinnvoll sein. Zudem sind die Anforderungen der Nutzung/Nutzbarkeit und die Bewilligungsfähigkeit des Projektes/Gebäudes massgebend.

1. Wie einleitend geschrieben, setzt der Kanton sehr stark auf den Bauträger Holz. Im Rahmen der Möglichkeiten setzt das AGG namentlich beim Tragwerk von Hochbauten heute schon Holz ein und wird das künftig soweit adäquat weiterhin tun. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, diesen Punkt als Postulat anzunehmen.
2. Die Möglichkeiten eines Holztragwerks beim Campus Bern wurden im Rahmen des Wettbewerbs geprüft. Leider hat sich während der laufenden Projektierung gezeigt, dass ein kompletter Holzbau bei diesem Projekt aufgrund der spezifischen Nutzervorgaben und den baurechtlichen Vorschriften nicht realisierbar ist. Die Hochschulen der Künste der Berner Fachhochschule, welche den Campus Bern künftig mitnutzen, stellen hohe akustische Anforderungen, welche bei einem Holzbau sehr hohe Deckenaufbauten bedingen würden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass mehr Platz in der Höhe benötigt würde, was die baurechtlichen Vorgaben nicht zulassen. So die aktuelle Sachlage. Der Regierungsrat ist gestützt auf die vorliegende Motion bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen und das Amt für Grundstücke und Gebäude zu beauftragen, die konkreten Möglichkeiten von Holz nochmals auszuloten und zu prüfen. Unabhängig von dieser Prüfung, kann heute schon gesagt werden, dass ein grosser Teil so oder so mit Holz realisiert wird.
3. Das AGG verlangt bereits heute beim Einsatz von Holz in den Planungsteams generell - und beim Campus Bern im Besonderen - die notwendigen Fachleute mit entsprechendem Leistungsausweis. Im Sinne der Weiterführung dieser Praxis ist der Regierungsrat bereit, diesen Punkt der Motion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 285-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.356

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)
Amstutz (Sigriswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 351/2020 vom 01. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
1 - 3 Ablehnung
4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung



Verbesserung der Verkehrssituation für die Pendler zwischen Spiez und Interlaken Ost mit Anpassung über das Angebot im öffentlichen Verkehr der Fahrplanperiode 2022-2025 bzw. mit einer ersten Korrektur des geplanten Angebots 2018-2021

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Behindertengerechte Halteketten in Leissigen und Därligen sind sofort in die Bauetappe Kreuzungsstelle Leissigen aufzunehmen und zu erstellen.
2. Die neuen Erkenntnisse zur geplanten Kreuzungsstelle in Leissigen mit allen Auswirkungen (Operabilität, Kostenwahrheit, Wirtschaftlichkeit und aus ökologischer Sicht) sind offenzulegen. Diese sind im Entscheid für die Erstellung der Halteketten gebührend zu berücksichtigen.
3. Die Verkehrssituation für den Strassenverkehr zwischen Spiez und Interlaken Ost ist neu und sorgfältig zu analysieren. Seitens des Astra muss eine verbindliche Antwort zur Sicherheitsproblematik bei der A8-Auffahrt in Därligen vorliegen.
4. Zwischen den Bahn-Bus- und Bus-Auto-Varianten sind die CO₂-Auswirkungen darzustellen.

Begründung:

Die Verkehrssituation für die Verkehrsteilnehmer auf der Strasse zwischen Spiez und Interlaken ist bekanntlich prekär, vor allem während der Stosszeiten. Regelmässige Stauzeiten erschweren den Verkehr. Jeder Stau generiert bekanntlich zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sowie CO₂-Ausscheidungen, die mit der Bahn deutlich minimiert werden können.

Am 23. März 2017 hat der Grosse Rat in unverständlicher Weise eine Busvariante ab 2021, anstatt die bestehende Zug-Bus-Variante zwischen Spiez und Interlaken bevorzugt. In der Debatte des Grossen Rates wurden zu den Fakten unkorrekte Angaben und Aussagen gemacht. Eingriffe, um die angespannte Verkehrssituation zu verbessern, wurden seitens des Regierungsrates via Astra versprochen (Auffahrt auf die A8 ab Därligen). Das Astra bestätigt nach wie vor, wie bereits in der Studie 6/2016 erwähnt, dass die Auffahrt von Därligen auf die A8 nicht korrigiert werden kann.

Auf der Basis dieser Studie 6/2016 des AöV und der Verkehrskoordination Kanton Bern sowie privat erstellter Abklärungen/Studien ist das Scheitern der angedachten und wohl 2020 eingeführten Lösung einer Busanbindung von Leissigen während des nächsten Angebotsbeschlusszeitraums Realität. Die Strasseninfrastruktur (A8) lässt neben den zusätzlichen Gefahren in vielen Zeitabschnitten keine stabilen und zuverlässigen Fahrpläne zu. Nebst längeren Reisezeiten auf der Strasse werden Komfort und Sicherheit massiv leiden. Für einen funktionierenden öffentlichen Verkehr gibt es für Leissigen und Därligen bedeutend nachhaltigere Verkehrslösungen in einem Verbund Bahn und Bus (hybrid). Nur ein besseres hybrides System ermöglicht eine weitere dynamische Entwicklung für die Gemeinde, die Bevölkerung und den Tourismus und führt letztlich zu einer positiven Verbesserung des Steuersubstrats. Vertiefte Abklärungen der Wirtschaftlichkeit einer hybriden Lösung lassen im Übrigen spürbare Kosteneinsparungen erwarten. Der Zeitgeist mit der Sensibilisierung für Klimaeffekte (CO₂-Bilanz) verlangt nach zukunftsweisenden Lösungen.

Eine Verlagerung des öffentlichen Verkehrs von der Schiene auf die Strasse ist entgegen jeder Logik und wird von namhaften Verkehrs- und Klimaexperten gerade diametral begründet. Es kann nicht sein, dass der Pendler wegen diesem klaren Fehlentscheid wieder auf den Individualverkehr wechseln muss. Daraus abgeleitet wird die ultimative Notwendigkeit des Baus der Haltekante bei der neuen Kreuzungsstelle Leissigen – einerseits für einen hybriden Verkehr (Bahn/Bus) und andererseits für Notfälle (Unfälle und Ereignisse) im Gebiet – ohne strassentechnische Umfahrungsmöglichkeiten.

Inzwischen wurden ganz viele Abklärungen gemacht. Daraus resultiert eine neue Ausgangslage, die eine klare nachhaltige Auswirkung erbringt, wenn diese ehrlicherweise in die Debatte einfließen kann.

Fazit: wichtige und aussagekräftige Erkenntnisse kamen hervor. Die neuen operativen, finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Fakten müssen dringend in die Grundlagen des ÖV-Angebots 2022 bis 2025 eingebracht werden. Bauliche Massnahmen für die Erstellung von behindertengerechten Haltekanten müssen sofort eingeplant werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Debatten und Verhandlungen in den Gemeinden und Regionalen Verkehrskonferenzen rund um das ÖV-Angebot 2022 bis 2025 sind bereits voll im Gang. Es ist die letzte Möglichkeit, sinnvolle und nachhaltige Korrekturen zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2018 - 21 hat der Grosse Rat im März 2017 nach ausführlicher Debatte beschlossen, dass Därligen, Leissigen und Faulensee in Zukunft mit dem Bus erschlossen werden. Ausgangspunkt dieses Entscheids war ein Auftrag des Grossen Rats, die bisherige Bahnerschliessung der Spiez - Interlaken zu überprüfen. Entscheidungsgrundlage war eine Studie aus dem Jahr 2016, welche vom Kanton unter Einbezug der Regionen, Gemeinden und Transportunternehmungen erarbeitet worden war.

Seit dem Grossratsbeschluss vom März 2017 wurde die neue Erschliessung konkretisiert und soll wie vom Grossen Rat beschlossen im Dezember 2020 umgesetzt werden.

Folgende Arbeiten wurden ausgeführt:

- Das Busangebot wurde unter Einbezug der Gemeinden und Regionen im Detail erarbeitet. Anstelle der heute stündlich fahrenden Züge sind neu stündliche Busverbindungen vorgesehen. In den Hauptverkehrszeiten am Morgen, Mittag und Abend verkehren die Busse halbstündlich. Zudem fahren die Busse zu den Schulzeiten direkt zum Oberstufenzentrum in Interlaken. Der Busfahrplan wurde so konzipiert, dass in Spiez ausreichende Übergangszeiten auf die Anschlusszüge des Fernverkehrs vorhanden sind.
- Da die Einfahrt Därligen Ost in der Debatte als gefährlich bezeichnet worden ist, wurde vom Kanton gemeinsam mit dem Bund und den Gemeinden Därligen und Leissigen eine neue Zufahrt in Därligen West auf die A8 in Richtung Interlaken geprüft. Die neue Zufahrt West anstelle der Zufahrt Därligen Ost wurde von der betroffenen Gemeinde Därligen allerdings abgelehnt und daher nicht mehr weiter verfolgt.
Während Bauarbeiten im Bereich des Anschlusses Därligen Ost wurde die Höchstgeschwindigkeit im Sommer 2018 vorübergehend auf 50 km/h begrenzt. Die Auswirkungen der Temporeduktion wurden beobachtet und ausgewertet. Zudem wurde abgeklärt, wie die Einfahrt Därligen Ost bezüglich Sicherheit und Wartezeiten funktioniert. Die Abklärungen haben gezeigt, dass die Wartezeiten unproblematisch sind. Der Antrag des Kantons auf ein Beibehalten der Reduktion der Höchstgeschwindigkeit wurde durch das ASTRA abgelehnt. Einerseits ist gemäss ASTRA in Därligen Ost keine Unfallhäufung festzustellen, andererseits werden durch die Störung des Verkehrsflusses bei lokaler Reduktion der Höchstgeschwindigkeit neue Unfallrisiken befürchtet.
- Die BLS hat das Projekt für die Verlängerung der Kreuzungsstelle in Leissigen erarbeitet. Die neue verlängerte Kreuzungsstelle ist eine Voraussetzung damit die neuen SBB-Fernverkehrszüge kreuzen können, welche zwischen Zürich und Interlaken verkehren sollen. Die Kosten konnten gegenüber früheren Prognosen deutlich gesenkt werden. Das Projekt befindet sich beim Bund in Genehmigung; die entsprechende Verfügung wird im laufenden Jahr erwartet.
- Das Bundesparlament hat im Rahmen des Ausbaus Schrittes 2035 der Bahninfrastruktur die Einführung des Halbstundentaktes Bern – Interlaken im Fernverkehr beschlossen. Dies dank einem starken Einsatz des Kantons für diese Verbesserung. Nach heutiger Einschätzung dürfte diese Angebotsverbesserung in rund 10 Jahren eingeführt werden.
- Für die behindertengerechte Erstellung der Bushaltestellen in den Gemeinden Därligen, Leissigen und teilweise Spiez wurden Projekte erarbeitet, welche bis Ende Jahr ausgeführt werden sollen. Falls die Projekte durch Einsprachen verzögert werden, können die bereits bestehenden Bushaltestellen weiterhin genutzt werden.
- Mit der Ausschreibung der neuen Buslinie Spiez - Interlaken liegen verlässliche Grundlagen zu den finanziellen Auswirkungen des Busangebots vor: Pro Jahr können mit dem

neuen Angebot rund CHF 250'000.- eingespart werden. Mit der Einführung des Halbstundentaktes beim Fernverkehr und dem Wegfall der alle zwei Stunden verkehrenden direkten Regionalzüge Spiez – Interlaken wird eine weitere Kostenreduktion von rund CHF 1,3 Mio. möglich.

Aus Sicht des Regierungsrats liegen seit der Grossratsdebatte vom März 2017 keine neuen Erkenntnisse vor, welche den Grossratsentscheid in Frage stellen würden. Die zusätzlich vorliegenden Erkenntnisse haben die Machbarkeit und die positiven wirtschaftlichen Folgen der Buserschliessung bestätigt.

Die von Personen aus Leissigen vorgeschlagene Hybridlösung mit abwechslungsweiser Erschliessung durch Bahn und Bus wird wegen den stets wechselnden Abfahrtsorten als problematisch erachtet. Zudem ist das Angebot für Leissigen zwar recht attraktiv, für Därligen und Faulensee wegen dem unregelmässigen Takt und grosser Taktlücken äusserst unattraktiv. Weiter werden die Schülerbedürfnisse unzureichend berücksichtigt. Zudem wären Investitionen in die Perronanlagen von Därligen und Leissigen nötig.

Zu den konkreten Anträgen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Das Projekt für eine neue und längere Kreuzungsstelle in Leissigen ist ein Infrastrukturprojekt der BLS. Die nationale und regionale Bahninfrastruktur wird durch den Bund finanziert. Das Projekt ist derzeit in Genehmigung und der Bau eines Perrons würde zu einer Projektanpassung und zu Mehrkosten von rund 1 Mio. CHF führen. Diese Mehrkosten wären durch den Kanton zu finanzieren. Der Nutzen des Perrons wäre zudem gering: Einerseits fallen die direkten Shuttlezüge zwischen Spiez und Interlaken mit der Einführung des Halbstundentaktes des Fernverkehrs zwischen Bern und Interlaken in rund 10 Jahren weg, andererseits sind die heute bestehenden Halte der Fernverkehrszüge am frühen Morgen gemäss einem Schreiben der SBB an das AÖV vom November 2019 nicht gesichert. Der Regierungsrat lehnt diesen Auftrag ab.
2. Die Erarbeitung des BLS-Projekts der neuen längeren Kreuzungsstelle in Leissigen hat ergeben, dass der Bau eines Perrons in Leissigen zu Kosten von rund 1 Mio. CHF führt. Die Anliegen aus Leissigen wurden im BLS-Projekt weitgehend berücksichtigt. So wurde die Kreuzungsstelle verkürzt, die Güteranlage in Leissigbad redimensioniert und die Speiseleitung wird in Leissigen erdverlegt. Weitere wesentliche Erkenntnisse sind dem Regierungsrat nicht bekannt. Der Entscheid ist basierend auf den Erkenntnissen der Auswirkungen bereits erfolgt. Der Regierungsrat lehnt den Auftrag deshalb ab.
3. Die Verkehrssituation zwischen Spiez und Interlaken und insbesondere bei der Einfahrt Därligen Ost auf die A8 sind analysiert worden. Das zuständige kantonale Amt und die Regionalkonferenz Oberland Ost haben am 4. April 2019 das ASTRA aufgefordert, die Geschwindigkeit im Bereich der Einfahrt Därligen Ost zu reduzieren, um die Sicherheit zu erhöhen. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 4. Juni 2019 hat das ASTRA diesen Antrag abgelehnt. Als Begründung wurde aufgeführt, dass die örtliche Geschwindigkeitsreduktion nicht als verhältnismässig eingeschätzt werde und daher im Beschwerdefall nicht umsetzbar sei. Im Bereich Därligen Ost stellt das ASTRA keine Unfallhäufigkeit fest, welche eine örtliche Geschwindigkeitsreduktion rechtfertigen würde. Die geforderte verbindliche Antwort des ASTRA liegt mit dem Schreiben vom 4. Juni 2019 vor.

Für eine neue Analyse ist aufgrund dieses Schreibens, basierend auf vorangehenden Abklärungen, kein Grund ersichtlich. Der Regierungsrat lehnt den Auftrag deshalb ab.

4. Die Umweltauswirkungen von Bahn und Bus sind im Bericht zur Linie Spiez - Interlaken vom Juni 2016 dargestellt. Gemäss den beauftragten Experten sind Dieselbusse bezüglich CO₂-Ausstoss schlechter zu beurteilen als die Bahn. Je nach Produktionsart des Stroms und Antriebstechnologie beim Bus sind die Unterschiede aber zu relativieren. Bezüglich Primärenergieverbrauchs schneidet die Bahn gemäss den Experten pro Kilometer Fahrleistung wegen der grösseren und schwereren Fahrzeugen schlechter ab als der Bus. Die geforderte Darstellung der CO₂-Auswirkungen liegen mit dem Bericht vor. Der Regierungsrat ist bereit, den Auftrag anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 301-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.372

Eingereicht am: 04.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 292/2020 vom 18. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bestehende kantonale Infrastrukturen zur Doppelnutzung für PV-Kraftwerke für Investoren zugänglich zu machen.

Begründung:

Die Schweizerische Energiestiftung schlägt in einer Studie für eine erfolgreiche Energiewende vor, bereits bestehende Infrastrukturen als Stellflächen für Photovoltaik zugänglich zu machen, um Konflikte mit dem Landschaftsschutz entschärfen zu können. Um mehr Standorte für grosse, kostengünstige Photovoltaik-Anlagen nutzbar zu machen, sollen bestehende Infrastrukturen einem Nutzungsrecht unterstellt werden. Auch der Kanton Bern verfügt über viele solcher Infrastrukturen: Dächer und Fassaden, Parkplätze, Lärmschutzwände, Zäune und Mauern entlang von Verkehrswegen.

Besonders sinnvoll wäre die Doppelnutzung solcher Infrastrukturen im Berggebiet. Das zeigt das aktuelle Projekt der Axpo. Auf der Muttsee-Staumauer des Pumpspeicherwerks Limmern soll die erste alpine Solar-Grossanlage der Schweiz mit zwei Megawatt Leistung entstehen. Die Anlage wird rund die Hälfte ihrer Stromproduktion während des Winters liefern.

Auch im Kanton Bern gäbe es Infrastrukturen im Hochgebirge, die für eine solche Doppelnutzung zugänglich gemacht werden könnten und die teilweise im Besitz des Kantons sind. Lawinenver-

bauungen sind ein gutes Beispiel dafür. Diese werden im Wallis vereinzelt schon für die Erzeugung von Solarenergie genutzt. Solche Standorte sind insbesondere wegen des höheren Winterstromanteils sinnvoll.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Motion, geeignete kantonale Infrastrukturen interessierten Investoren für PV-Anlagen zugänglich zu machen. PV-Anlagen entsprechen der kantonalen Energiestrategie und leisten einen wichtigen Beitrag zum dringenden Klimaschutz. Wie die Motionäre richtig feststellen, weisen verschiedenste kantonale Infrastrukturen Potenzial und Raum auf für PV-Anlagen. Diese sollen in der Zukunft noch vermehrt genutzt werden.

Die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) hat bereits 2013 einen Kataster von nutzbaren Dach- und Fassadenflächen bei kantonalen Hochbauten erstellen lassen. Diesen hat sie veröffentlicht und potentiellen Investoren zur Verfügung gestellt. Basierend darauf hat die BVD selber Anlagen erstellt und einige durch die BKW erstellen lassen.

Der Kanton verfolgt grundsätzlich die Stossrichtung, an geeigneten Infrastrukturen selbst PV-Anlagen aufzustellen und zu betreiben. Bei Neubauten und der Erneuerung von bestehenden Gebäuden verpflichtet das kantonale Energiegesetz den Kanton dazu, soweit die Anlagen wirtschaftlich sind. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses Vorgehen einfacher und effizienter ist, als Flächen privaten Investoren zur Verfügung zu stellen. Es lassen sich Zusatzaufwand, rechtliche Klärungen und administrativer Aufwand vermeiden.

Dennoch sind der Regierungsrat und die Direktionen mit geeigneten Infrastrukturen immer offen für gute konkrete Projektvorschläge von privaten Investoren. Solche werden gerne auf ihre Machbarkeit geprüft und soweit diese gegeben ist, bewilligt bzw. realisiert. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit die Motion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 511

2019_01_VOL_Gesetz über Handel und Gewerbe_HGG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Grundsatz ¹ Gewerbliche Tätigkeiten können grundsätzlich ohne Einschränkungen ausgeübt werden. ² Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie a dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen, b verhältnismässig sind und	<i>Titel entfernt.</i>			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorbereitenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 2 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.				
-	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>	Art. 9a (neu) Löhne und Arbeitsbedingungen ¹ Es gelten die orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen des Detailhandels.	<i>Geltendes Recht</i>
Art. 10 Öffnungszeiten ¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr offen halten. ² An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abendverkauf).	¹ Die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17 <u>18</u> .00 Uhr offen halten. <i>Rückweisung des Eventualantrags an die Kommission</i>	<i>Geltendes Recht</i> <i>Annahme des Eventualantrags (Beibehaltung des geltenden Rechts, falls der Grosse Rat am Ergebnis der 1. Lesung festhält)</i>	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> -	<i>Geltendes Recht</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten: a Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind, b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen, c Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind, d Videotheken, die Bild- und Tonträger verleihen oder verkaufen.	b Kioske, die hauptsächlich Tabakwaren <u>Tabakprodukte</u>, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,			
Art. 11 Öffnungszeiten an öffentlichen Feiertagen ¹ Folgende Geschäfte dürfen an öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 18.00 Uhr offen halten: a Bäckereien, Confiserien, Metzgereien, Milchhandlungen, b andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m², c Blumengeschäfte, d alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.	² An zwei vier öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten. <i>Rückweisung des Eventualantrags an die Kommission</i>	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Annahme des Eventualantrags (Beibehaltung des geltenden Rechts, falls der Grosse Rat am Ergebnis der 1. Lesung festhält)</i>	<i>Geltendes Recht</i> -	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
4 Beschränkungen des Handels mit Tabak und mit alkoholischen Getränken	4 Beschränkungen des Handels mit Tabak Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und mit alkoholischen Getränken			
	Art. 14c Begriffe ¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blatteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind. ² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte. ⁴ Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.			
Art. 15 Werbeverbot ¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund, b an und in öffentlichen Gebäuden. ² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten	¹ Die Werbung für Tabak <u>Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten</u> und alkoholische Getränke ist verboten			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen. ³ Vom Verbot ausgenommen sind a Anschriften und Schilder von Betrieben, b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf, c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung, d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen. ⁴ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.	a für Tabak <u>Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten</u> und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen. b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol, <u>die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder Tabakverkauf</u> <u>alkoholische Getränke verkaufen</u>,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 16 Verkauf von Tabak ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.	Art. 16 Verkauf von Tabak ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. ² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu <u>In Zweifelsfällen verlangt es</u> einen Ausweis verlangen .			
Art. 17 Automaten ¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak mittels Automaten sind verboten. ² Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.	¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> mittels Automaten sind verboten <u>sind nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 18 Überwachung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken.	¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und</u> alkoholischen Getränken.			
Art. 18a Verwaltungszwang ¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.	¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabak <u>Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten</u> oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.			
Art. 21 Zuständige Stelle ¹ Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion obliegen a die Beratung von Gemeinden und Privaten, b die Aufsicht über den Vollzug und c der Verkehr mit dem Bund und andern Kantonen.	¹ Der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> obliegen			
Art. 24a				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. ² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommisssion übertragen wird. ⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen a der Standortgemeinde 10 bis 20 Prozent, b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion höchstens 20 Prozent.	b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ höchstens 20 Prozent.			

¹⁾ BSG 860.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 27 Beschwerde ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes <u>vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)</u> ¹⁾ .			
Art. 29 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse von 50 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer a unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist; b eine Bewilligung überschreitet oder c das Verbot oder die Einschränkung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz missachtet. ² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken. ³ ...	² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabak sowie mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.			
	II.			

¹⁾ BSG 155.21

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche ¹ Wer einer Person unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft. ² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Sorge innezuhaben, wird mit Busse bestraft.	Art. 13 Aufgehoben.			
	2. Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 48 Schulanlagen ¹ Die Gemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung. Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen sollen geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gemeinden beratend zur Verfügung. ³ Zur Sicherstellung des Unterrichts erlässt der Regierungsrat Minimalvorschriften für den Neu- und Umbau von Schul- und Schulsportanlagen. ⁴ Schul- und Schulsportanlagen sind in angemessener Weise auch für auserschulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. ⁵ Die Schulgebäude sind rauchfrei.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	3. Der Erlass 811.51 Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Wirkungsziel ¹ Die Bevölkerung wird vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens geschützt.	Art. 1 Wirkungsziel und Begriffe ² Als Rauchen gilt der Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten mittels eines Verbrennungsprozesses.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Dem Rauchen gleichgestellt ist der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ¹ .			
Art. 2 Geltungsbereich ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist das Rauchen verboten, insbesondere in a Arztpraxen, Heimen und Spitälern, b Verkaufsgeschäften, Einkaufszentren und Dienstleistungsbetrieben, c Kinos, Konzertsälen, Museen und Theatern, d Versammlungslokalen, e Bildungsstätten und Schulen, f Sportanlagen und Stadien, g Verwaltungsgebäuden. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet.				

¹) BSG 930.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Für das Rauchen in Gastgewerbebetrieben gilt die Gastgewerbegesetzgebung. ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	[FR: geändert]			
Art. 5 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Raucherin oder Raucher das Rauchverbot missachtet. ² Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer seinen Pflichten gemäss Artikel 3 nicht nachkommt. ³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte Strafurteile mitzuteilen.	[FR: geändert] ³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallte <u>ausgefallten</u> Strafurteile mitzuteilen.			
Art. 7 Verfahren und Rechtsschutz ¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.	¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> .			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .				
	4. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 13 Freinächte ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte. ² Die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte. ³ Die Gemeinden bestimmen die lokalen Freinächte. ⁴ Anstelle der Freinacht kann eine Verlängerung der Öffnungszeit bewilligt werden.	¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> bestimmt die kantonalen Freinächte.			
Art. 20 Ausbildung				

¹⁾ BSG 155.21

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind. ² Sie anerkennt nach Anhörung der Berufsverbände die weiteren Ausweise, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten, die ebenfalls zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs berechtigen. ³ Die Berufsverbände führen Kurse und Prüfungen durch.	¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.			
Art. 24 Gästekontrolle ¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion zu führen.	¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> zu führen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³ Die eidgenössischen Vorschriften über die Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern bleiben vorbehalten.				
Art. 27 Schutz vor dem Passivrauchen ¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleibt das Rauchen gestattet. ³ Die verantwortliche Person und die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Rauchverbot um, indem sie	¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, <u>ist sind</u> das Rauchen <u>sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾</u> verboten. ² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) <u>bleibt das Rauchen bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten</u> gestattet. ³ Die verantwortliche Person <u>und sowie</u> die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das <u>Rauchverbot Verbot gemäss Absatz 1</u> um, indem sie			

¹⁾ BSG 930.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a die Innenräume rauchfrei einrichten, b über das Rauchverbot informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c die Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen, d nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten. ⁴ Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung.	b über das Rauchverbot darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln, c die Gäste anhalten, das Rauchen <u>sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu unterlassen,</u>			
Art. 29a Werbeverbot ¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) ¹⁾ .	¹ Für das Werbeverbot gilt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) <u>HGG</u> .			
Art. 41 Grundsatz				

¹⁾ BSG 930.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion fliesst. ² Die Abgaben werden für Betriebsbewilligungen bei der Abnahme festgelegt und jährlich bezogen; für Einzelbewilligungen werden sie bei der Erteilung festgelegt und bezogen. ³ Den Bezugsstellen wird eine Entschädigung von höchstens fünf Prozent der bezogenen Abgaben ausgerichtet.	¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion <u>gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾</u> fliesst.			
Art. 43 Bemessung ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung. ² Die Richtlinien berücksichtigen a Ausschankfläche bzw. Verkaufsfläche für alkoholische Getränke,	¹ Die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.			

¹⁾ BSG 860.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b Lage, c Betriebsart und d jährliche Betriebszeit. ³ Die Berufsverbände sind anzuhören.				
Art. 48 Rechtspflege ¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion. ² Entscheide der bernischen gastgewerblichen Berufsverbände über die Zulassung zu Kurs und Prüfung sowie die Verweigerung eines Fähigkeitsausweises gemäss Artikel 20 sind nur anfechtbar, wenn sie mit der Übernahme eines Gastgewerbebetriebs in Zusammenhang stehen. ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG) ¹⁾ und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ .	¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Volkswirtschaftsdirektion <u>Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion</u> .			
Art. 49 Strafbestimmungen				

¹⁾ BSG 724.1

²⁾ BSG 155.21

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Mit Busse von 200 Franken bis 20'000 Franken wird bestraft, wer a eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein, b die Aufgaben gemäss diesem Gesetz nicht erfüllt, c die in einer Bewilligung eingeräumten Rechte überschreitet, d die gestützt auf die Artikel 38 bis 40 getroffenen Anordnungen missachtet, e den Betrieb zur Schliessungsstunde nicht schliesst, ohne im Besitz einer gültigen Überzeitbewilligung zu sein. f ... ² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet. ³	² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot <u>oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten</u> gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.			
	III.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 3. März 2020 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Zaugg-Graf Der Generalsekretär: Trees	Bern, 30. April 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 6. Mai 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Nachtrag

zum Vortrag des Regierungsrates vom 13. November 2019 betreffend Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG)

Datum RR-Sitzung: 6. Mai 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)
Geschäftsnummer: 2019.VOL.25
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Rechtslage betreffend Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern	2
3.	Rechtsvergleich	3
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	4
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
6.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
7.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	5
8.	Stellungnahme zu Eventualantrag nach Art. 63 Abs. 2 KV	6

1. Ausgangslage

Am 13. November 2019 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat zuhanden der Frühlingssession 2020 eine Änderung des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹ beantragt, in welcher die Motion Löffel-Wenger 155-2018 «Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!» umgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat hatte in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehen, gleichzeitig die von den Grossräten Adrian Haas und Hans-Rudolf Saxer in der Frühlingssession 2019 eingereichte Motion 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» umzusetzen. Diese sieht vor, die Anzahl Sonntagverkäufe für Detailhandelsgeschäfte von zwei auf vier pro Jahr zu erhöhen und die Ladenöffnungszeiten an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen von bisher 17.00 Uhr auf 18.00 Uhr auszudehnen. Im Rahmen der Vernehmlassung zeigte sich, dass die Vorstellungen betreffend die Ausgestaltung der Ladenöffnungszeiten weit auseinanderliegen. Zudem wurde beanstandet, dass eine Motion umgesetzt werde, bevor diese im Grossen Rat behandelt worden war. Weiter werde durch die Verknüpfung der beiden Themenbereiche die rasche Umsetzung der politisch breit abgestützten Motion Löffel-Wenger ge-

¹ BSG 930.1

fährdet. Der Regierungsrat hat sich deshalb dazu entschieden, vorerst lediglich die Motion Löffel-Wenger umzusetzen, dem Grossen Rat für die Frühlingssession 2020 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten und die parlamentarische Beratung der Motion 057-2019 abzuwarten, bevor ein allfälliger Antrag zur Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten gestellt wird. In der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat die Motion 057-2019 mit 83 zu 57 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2020 in der 1. Lesung des HGG auf Antrag der Finanzkommission beschlossen, die Ladenöffnungszeiten entsprechend den in der Motion Haas/Saxer gestellten Forderungen zu erweitern. Die Grossräte Ruedi Löffel-Wenger und Michael Köpfli haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung einen Eventualantrag nach Art. 63 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)² eingereicht, wonach im Fall eines Referendums dem Volk neben der Hauptvorlage auch ein Eventualantrag unterbreitet werden soll, welcher dem Minderheitsantrag der Finanzkommission (d.h. Umsetzung des Jugendschutzes bei elektronischen Zigaretten und Verzicht auf eine Änderung der Ladenöffnungszeiten) entspricht. Der Grosse Rat hat diesen Antrag zuhanden einer zweiten Lesung an die Finanzkommission zurückgewiesen. Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat für die zweite Lesung, zwar die Anzahl Sonntagsverkäufe von zwei auf vier pro Jahr zu erweitern (Art. 11 Abs. 2 HGG), aber auf eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten am Samstag zu verzichten (Art. 10 Abs. 1 HGG). Zudem beantragt sie, dem Eventualantrag – welcher dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates entspricht – zuzustimmen.

Der Regierungsrat respektiert den Entscheid des Grossen Rates bzw. der Finanzkommission, die Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Vorlage anzupassen. Im Hinblick auf die zweite Lesung und eine allfällige Volksabstimmung ergänzt er daher den Vortrag vom 13. November 2019 mit Ausführungen zu den Sonntagsverkäufen sowie zum Eventualantrag Löffel/Köpfli.

2. Rechtslage betreffend Ladenöffnungszeiten im Kanton Bern

Das HGG regelt die Ladenöffnungszeiten in den Artikeln 9 bis 14. Nach geltendem Recht dürfen Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen von 06.00 bis 17.00 Uhr offen halten. An höchstens einem Werktag pro Woche, ausgenommen an Samstagen und vor öffentlichen Feiertagen, dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Abendverkauf). Zudem dürfen die Geschäfte an zwei Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten. Für einige Geschäfte (z.B. Bäckereien, Metzgereien, Blumengeschäfte und Lebensmittelgeschäfte mit geringer Verkaufsfläche) sowie für Tourismusgemeinden legt das HGG abweichende Öffnungszeiten fest.

Mit der beantragten Änderung sollen die Verkaufsgeschäfte an vier (statt zwei) Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen pro Jahr offen halten dürfen.

Die Öffnung eines Verkaufsgeschäfts an Sonntagen bzw. Feiertagen hängt von zwei Faktoren ab: Zum einen muss das HGG die Öffnung des Verkaufsgeschäfts zulassen. Zum anderen muss – sofern für die Sonntagsverkäufe unter das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)³ fallende Arbeitnehmende eingesetzt werden – die (in der Regel verbotene) Sonntagsarbeit zulässig sein. Zur Auswahl der öffentlichen Feiertage, an welchen die Läden geöffnet sein dürfen, enthält das HGG – mit Ausnahme des Verbots der Ladenöffnung an hohen Feiertagen – keine Regelung (vgl. Art. 11 Abs. 2 HGG). Die Gewerbetreibenden entscheiden somit grundsätzlich selber, an welchen zwei (bzw. künftig allenfalls vier) öffentlichen Feiertagen pro Jahr sie ihr Geschäft öffnen wollen. Eine wesentliche Einschränkung ergibt sich indes für den Fall, dass für die Sonntagsverkäufe Arbeitnehmende eingesetzt werden sollen, welche dem Arbeitsgesetz unterstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn für

² BSG 101.1

³ SR. 822.11

Sonntagsverkäufe nicht nur die Betreiberin bzw. der Betreiber des Geschäfts und allenfalls Familienangehörige eingesetzt werden, so namentlich in sämtlichen grösseren Geschäften. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem Bundesrecht. Nach Art. 19 Abs. 6 ArG können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung für Sonntagsarbeit beschäftigt werden dürfen. Das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern (AWI) legt diese vier Sonntage für jedes Kalenderjahr und jede Gemeinde jeweils vorgängig fest. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, im Vorfeld entsprechende Anträge zu stellen, damit lokalen Bedürfnissen (z.B. Dorffesten) Rechnung getragen werden kann. Da gemäss Art. 11 Abs. 2 HGG lediglich zwei Feiertagsverkäufe pro Jahr zulässig sind, können die Detailhandelsbetriebe von diesen vier Feiertagen nach geltendem Recht nur deren zwei nutzen. Bei den Detailhändlerinnen und -händlern stösst diese Regelung auf Unverständnis. Mit der Ausweitung auf vier bewilligungsfreie Sonntage würde diese Diskrepanz zwischen ArG und HGG beseitigt.

Es steht den Verkaufsgeschäften frei, die Öffnungszeiten aufgrund dieser Teilrevision auszuweiten. Es besteht kein Zwang. Auch erfahren die wöchentlichen Arbeitszeiten des Verkaufspersonals durch die beiden zusätzlichen Sonntagsverkäufe pro Jahr keine Verlängerung.

3. Rechtsvergleich

Die Ladenöffnungszeiten sind in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. In den Kantonen Waadt und Graubünden liegt die grundsätzliche Kompetenz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten bei den Gemeinden. In der Mehrzahl der anderen Kantone sind die Ladenöffnungszeiten kantonal geregelt. Diverse Kantone haben die Ladenöffnungszeiten vollständig liberalisiert.

Bei den Ladenöffnungszeiten liegt der Kanton Bern im schweizweiten Vergleich im Mittelfeld. Dies würde sich auch mit der vorliegenden Teilrevision nicht ändern.

Anzahl bewilligungsfreier Verkaufssonntage nach Kantonen (Stand Januar 2020):

Kanton	Bewilligungsfreie Verkaufssonntage / Anrecht auf Bewilligungen
AG	2, sofern Arbeitnehmende eingesetzt werden
AI	Keine Beschränkung
AR	Keine Beschränkung
BL	Keine Beschränkung
BS	2 Adventssonntage
FR	Gemeindekompetenz
GE	3
GL	Gemeindekompetenz
GR	Chur: 2
JU	Keine Regelung
LU	2
NE	1
NW	2
OW	Keine Beschränkung
SG	4

Kanton	Bewilligungsfreie Verkaufssonntage / Anrecht auf Bewilligungen
SH	2, bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis bis zu 4 (Gemeindekompetenz)
SO	Keine Beschränkung
SZ	4
TG	Keine Beschränkung
TI	3
UR	2 (Gemeindekompetenz)
VS	2 (Gemeindekompetenz)
VD	Keine Regelung
ZG	2 (Gemeindekompetenz)
ZH	4

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 11 Absatz 2

Die Anzahl öffentlicher Feiertage, an denen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten dürfen, wird von zwei auf vier pro Jahr erhöht. Damit haben die Betriebe die Möglichkeit, die nach Bundesrecht zulässige Anzahl bewilligungsfreier Sonntagsverkäufe auszuschöpfen (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG). Die Beschränkung, dass die hohen Festtage ausgenommen sind, bleibt bestehen. Als hohe Festtage gelten Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen [FRG]⁴). Als öffentliche Feiertage gelten – neben den hohen Festtagen – Sonntage, der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

Bäckereien, Confisereien, Metzgereien, Milchhandlungen, andere Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m², Blumengeschäfte und alle weiteren Geschäfte in der Unteren Altstadt von Bern sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie dürfen bereits nach geltendem Recht an öffentlichen Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten (vgl. Art. 11 Abs. 1 HGG). Detailverkaufsgeschäfte bis zu 120 m² Verkaufsfläche, die einer Tankstelle angegliedert sind, Detailverkaufsgeschäfte, die einer Milchannahmestelle angegliedert sind, Kioske sowie Videotheken dürfen sogar täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten (Art. 10 Abs. 3 HGG). Geschäfte in überwiegend vom Tourismus abhängigen Gemeinden dürfen täglich von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offen halten (vgl. Art. 12 Abs. 1 HGG). Der Regierungsrat bezeichnet diese Gemeinden in einer Verordnung (vgl. Art. 12 Abs. 2 HGG i.V.m. Art. 5 der Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe [HGV]⁵). Ob in den Geschäften, für welche im HGG abweichende Öffnungszeiten vorgesehen sind, Sonntagsarbeit bewilligungsfrei zulässig ist, bestimmt sich nach dem Bundesrecht, so namentlich nach der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)⁶.

Da die Sonntagsarbeit an die freiwillige Teilnahme des Personals geknüpft ist und mit einem Lohnzuschlag von 50% entschädigt wird (vgl. Art. 19 Abs. 3 und 5 ArG), wird das Verkaufspersonal durch die neue Regelung nicht benachteiligt.

⁴ BSG 555.1

⁵ BSG 930.11

⁶ SR 822.112

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage wirkt sich positiv auf Wirtschaft und Gesellschaft aus, indem die Konkurrenzfähigkeit des lokalen Detailhandels und die Attraktivität der Stadtzentren und Dörfer erhöht wird.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 3. Mai 2019 bis zum 5. August 2019. Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltete einerseits die Ausdehnung der Bestimmungen betreffend den Jugendschutz und den Passivrauchschutz auf elektronische Zigaretten und vergleichbare Produkte und andererseits die Umsetzung der Motion Haas/Saxer 057-2019 «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit».

Im Vernehmlassungsverfahren gingen insgesamt 57 Stellungnahmen von Behörden, Gemeinden, politischen Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, Organisationen sowie von Händlerinnen und Händlern bzw. Produzentinnen und Produzenten von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten ein. Zudem wurden hunderte inhaltlich identische Eingaben von Privatpersonen aus der ganzen Schweiz und dem Ausland eingereicht, welche sich indes ausschliesslich auf den Themenbereich elektronische Zigaretten bezogen.

Während viele Vernehmlassungsteilnehmende die rasche Umsetzung der beiden Motionen begrüsst, kritisierten andere die Verknüpfung der beiden Regelungsbereiche in einer einzigen Vorlage. So wurde namentlich vorgebracht, dass die Motion 057-2019 erst in der Frühlingssession 2019 eingereicht und im Grossen Rat noch gar nicht behandelt worden war und somit die parlamentarische Debatte vorweggenommen würde. Ebenfalls beanstandet wurde, dass durch die Verknüpfung mit der politisch umstrittenen Regelung betreffend Ladenöffnungszeiten die Umsetzung des breit abgestützten Anliegens der Ausdehnung der Jugendschutzbestimmungen auf elektronische Zigaretten gefährdet oder zumindest erheblich verzögert werde.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Ladenöffnungszeiten und Sonntagsverkäufe wurde in der Vernehmlassung kontrovers aufgenommen. Viele Vernehmlassungsteilnehmende begrüsst den Vorschlag, führten aus, dass es sich um einen notwendigen und längst fälligen Schritt handle und forderten eine weitergehende Liberalisierung der Öffnungszeiten entsprechend den Regelungen in anderen Kantonen und im Ausland. Sie machten geltend, dass die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten einem klaren Kundenbedürfnis entspreche, die Attraktivität des Kantons Bern als Lebensraum sowie als Ferien- und Reiseziel fördere und erforderlich sei, um den Detailhandel gegenüber dem Onlinehandel, Bahnhofsgeschäften und Tankstellenshops sowie dem Einkaufstourismus zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten. Die Regelung wahre zudem unternehmerische Freiheiten, indem kein Zwang bestehe, von den längeren Ladenöffnungszeiten Gebrauch zu machen. Viele andere Vernehmlassungsteilnehmende lehnten den Entwurf namentlich mit Blick auf die Interessen der betroffenen Arbeitnehmenden kategorisch ab. Sie führten aus, die Löhne im Detailhandel seien bereits heute tief und die Arbeitsbedingungen schlecht, da viele Arbeitnehmende nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geschützt seien. Die zerstückelten Arbeitszeiten und Arbeitseinsätze am Wochenende erschwerten die Pflege sozialer Kontakte und das Familienleben, zudem gelte es zu berücksichtigen, dass vor allem Frauen von der Änderung betroffen seien. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten wirtschaftlich sinnvoll sei, oder ob sich der Umsatz lediglich auf eine grössere Zeitspanne verteile. Der Kanton Bern verfüge bereits heute über genügend kundenfreundliche Öffnungszeiten, von welchen der Detailhandel nur teilweise Gebrauch mache.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es sich bei der vorgeschlagenen Ausweitung der Ladenöffnungszeiten um einen massvollen Schritt handelt. Die zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufe pro Jahr ent-

sprechen offenbar einem klaren Bedürfnis der Kundschaft sowie des Detailhandels und dienen damit auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen im Detailhandel. Die mit den zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufen pro Jahr verbundenen Auswirkungen auf die Arbeitszeiten des Verkaufspersonals erscheinen vertretbar, zumal Arbeitnehmende nur mit deren Einverständnis zu Sonntagsarbeit herangezogen werden dürfen und auf die Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstag verzichtet wird.

8. Stellungnahme zu Eventualantrag nach Art. 63 Abs. 2 KV

Die Grossräte Ruedi Löffel und Michael Köpfli haben in der ersten Lesung einen Eventualantrag nach Art. 63 Abs. 2 KV mit folgendem Wortlaut eingereicht: «[...] Kommt ein Referendum zustande und findet eine Volksabstimmung statt, so wird dem Volk neben der Hauptvorlage auch ein Eventualantrag unterbreitet, welcher der Minderheit der Finanzkommission entspricht. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin». Der Antrag der Minderheit der Finanzkommission für die erste Lesung entspricht dem Antrag des Regierungsrates für die erste Lesung, d.h. dem Verzicht auf die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten bzw. der Beibehaltung des bisherigen Rechts. Der Regierungsrat unterstützt den Eventualantrag, da er verhindern würde, dass durch ein Referendum gegen die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten die in der ersten Lesung unbestrittene Ausdehnung des Jugendschutzes auf elektronische Zigaretten gefährdet wird.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 447/2020
Datum RR-Sitzung: 29. April 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG); Ausgabenbewilligung; zusätzliche Betriebsbeiträge an die sitem-insel AG im Jahr 2020. Zusatzkredit zu GRB 2015.RRGR.978

1. Gegenstand

Mit GRB 2015.RRGR.978 wurden Betriebsbeiträge an den Aufbau des nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG) in den Jahren 2017-2020 bewilligt. Mit dem vorliegenden Geschäft sollen die negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Entwicklung und den Businessplan der sitem-insel AG ausgeglichen sowie die damit verbundenen finanziellen und reputationsmässigen Auswirkungen auf den Kanton Bern minimiert werden. Ziele sind, dass die sitem-insel AG sich trotz der Corona-Krise wie geplant entwickelt und Anfang 2025 die Eigenwirtschaftlichkeit erreicht und dass der Bund soweit wie möglich in die dafür erforderliche Zusatzfinanzierung eingebunden werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 54
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 139 und 150
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1): Art. 7, 15
- Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG, SR 420.11): Art. 20-23
- Verordnung des WBF vom 9. Dezember 2013 zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF, SR 420.111): Art. 12-14
- Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG, BSG 901.6) Art. 2-10

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Geplante Zahlungen an die sitem-insel AG für die Jahre 2017-2020 *	CHF	24.6 Mio.
Zusatzaufwand Betriebsausfälle und Mehraufwand sitem-insel AG im Jahr 2020	CHF	1.5 Mio.
Zusatzaufwand Corona-spezifische Projekte im Jahr 2020	CHF	<u>0.5 Mio.</u>
Total	CHF	26.6 Mio.
Bereits bewilligte Mittel für die Jahre 2017-2020 (GRB 2015.RRGR.978)	CHF	<u>- 25.8 Mio.</u>
Zusatzkredit (massgebende Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG)	CHF	0.8 Mio.

* vergleiche Ziffer 3.5 des Vortrages zu GRB Nr. 2018.RRGR.760

Die massgebende Kreditsumme für den Zusatzkredit zu den kantonalen Betriebsbeiträgen in den Jahren 2017 - 2020 beträgt CHF 0.8 Millionen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit von CHF 0.8 Mio. für das Jahr 2020 in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Konto 363500. Teilzahlungen sind in den Jahren 2017 - 2020 neu wie folgt:

2017	CHF 6.0 Mio.
2018	CHF 6.1 Mio.
2019	CHF 6.2 Mio.
2020	CHF 8.3 Mio. (CHF 6.3 Mio. gemäss GRB 2018.RRGR.760)

Die Ausgaben des Zusatzkredits sind im Voranschlag 2020 nicht eingeplant. Eine Kompensation im Budget der WEU ist angesichts der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen wegen der aktuellen Krise kaum möglich.

6. Auflagen und Bedingungen

Für die CHF 1.2 Mio. nicht ausgeschöpften finanziellen Mittel wird die Bedingung aus dem GRB 2015.RRGR .978 – einer zwingenden gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund – aufgehoben. Die sitem-insel AG ist angehalten, dem Bund eine zum Kanton Bern gleichwertige Zusatzfinanzierung zu beantragen. Zudem wird vorausgesetzt, dass die sitem-insel AG alles daransetzt, um trotz des aktuellen Unterbruchs des dynamischen Aufbaus und der Geschäftstätigkeit per Anfang 2025 ein ausgeglichenes operatives Geschäftsergebnis zu erzielen und damit die Eigenwirtschaftlichkeit zum geplanten Zeitpunkt zu erreichen. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Betriebsbeiträge für 2020 werden durch Ergänzung des bestehenden Leistungsvertrags zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der sitem-insel AG festgelegt.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. April 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG); Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit für Betriebsbeiträge an die sitem-insel AG in den Jahren 2017-2020. Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	5
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	6
8.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Mit GRB 2015.RRGR.978 wurden Betriebsbeiträge an den Aufbau des nationalen Kompetenzzentrums für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel AG) in den Jahren 2017-2020 bewilligt. Mit dem vorliegenden Geschäft sollen die negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Entwicklung und den Businessplan der sitem-insel AG ausgeglichen sowie die damit verbundenen finanziellen und reputationsmässigen Auswirkungen auf den Kanton Bern minimiert werden. Ziele sind, dass die sitem-insel AG sich trotz der Corona-Krise wie geplant entwickelt und Anfang 2025 die Eigenwirtschaftlichkeit erreicht und dass der Bund soweit wie möglich in die dafür erforderliche Zusatzfinanzierung eingebunden werden kann. Um diese Zielsetzungen zu erreichen, ist eine Behandlung des Geschäfts in der Sommersession 2020 wichtige Voraussetzung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 54
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): 139 und 150
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1): Art. 7, 15
- Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG, SR 420.11): Art. 20-23
- Verordnung des WBF vom 9. Dezember 2013 zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG-WBF, SR 420.111): Art. 12-14
- Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG, BSG 901.6) Art. 2-10

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Für Einzelheiten zu den bisherigen Beschlüssen des Kantons verweisen wir auf die beiden Grossratsbeschlüsse, mit denen gestützt auf das kantonale Innovationsförderungsgesetz der sitem-insel AG für die beiden Förderperioden 2017-2020 und 2021-2024 kantonale Betriebsbeiträge gesprochen wurden.¹ Diese finanzielle Unterstützung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Bund finanzielle Mittel in gleicher Höhe spricht. Im Sinne einer Anschubfinanzierung wird dabei vorausgesetzt, dass die sitem-insel AG ab 2025 die Eigenwirtschaftlichkeit erreicht. Damit würden die Anforderungen von Art. 9, Abs. 1 des IFG erfüllt, nach denen die Finanzhilfen für höchstens acht Jahre gewährt werden können. Das Gesuch der sitem-insel AG für die Förderperiode 2021-24 ist zurzeit beim Bund hängig. Die finanzielle Mittel des Bundes sind Bestandteil der Kredite für die Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-24, die von den Eidgenössischen Räten bis im Herbst 2020 beraten und beschlossen werden. Anschliessend wird das Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsdepartements (WBF) Ende 2020 über das Gesuch der sitem-insel AG befinden (Einzelverfügung). Erstrat ist der Ständerat, die WBK-S wird sich am 18. Mai 2020 mit dem Geschäft befassen. In der nachfolgenden Tabelle 1 findet sich eine Übersicht des Aufwands und der Finanzierung gemäss Businessplan, welcher dem Grossratsbeschluss vom 16. März 2019 gemäss Fussnote 1 zugrunde lag. Für Einzelheiten verweisen wir auf den entsprechenden Vortrag.

Tabelle 1 zum Aufwand und zur Finanzierung der Betriebsjahre 2017-2024 – vor Corona-Krise

	2017	2018	2019	2020	Total	2021	2022	2023	2024	Total
<i>Aufwand total</i>	2.0	21.6	23.4	17.2	64.2	13.4	13.2	12.8	11.8	51.2
<i>Beitrag Bund</i>	6.2	6.0	6.1	6.3	24.6	2.2	1.7	1.2	0.5	5.6
<i>Beitrag Kanton</i>	6.0	6.1	6.2	6.3	24.6	2.2	1.7	1.2	0.5	5.6
<i>Erträge sitem</i>	0.0	1.1	5.1	5.7	11.9	9.0	9.8	10.4	10.8	40.0
dav. kantonsfinanziert Zumiete Uni	0.0	0.0	0.6	1.7	2.3	1.7	1.7	1.7	1.7	6.8
<i>Anteil Kanton (Subventionen)</i>	300%	46%	36%	37%	38%	16%	13%	9%	4%	11%

¹ Vgl. GRB Nr. 2015.RRGR.978; <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeftes/geschaeftes/suche/geschaeft.gid-e05a4299fc614b8b8116a12651087f58.html> und GRB Nr. 2018.RRGR.760; <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeftes/geschaeftes/suche/geschaeft.gid-c5898fc3dc5c448a93e3b6aa174bf801.html> 106692

Die Differenz zwischen der ursprünglichen Annahme für die erforderlichen Betriebsbeiträge 2021-24 (2015: CHF 4.9 Mio.) und den im März 2019 aktualisierten Zahlen (2018: CHF 5.6 Mio.) erklärt sich v.a. aus den geringeren Mittel, die der Bund und der Kanton in der Periode 2017-2020 effektiv ausbezahlen (je CHF 1.2 Mio. weniger als geplant, d.h. CHF 24.6 Mio. anstatt CHF 25.8 Mio.).

Dieses Zahlenwerk und der damit verbundene Businessplan, die auch dem beim Bund hängigen Gesuch zugrunde liegen, waren im Wesentlichen bis Anfang März 2020 gültig und die sitem-insel AG war bis dann auf Kurs. Mit der Entwicklung der Corona-Krise hat sich die Situation grundlegend geändert. Die sitem-insel AG hat inzwischen eine Risikobewertung »Corona-Krise 2020/21« vorgenommen und stellt darauf gestützt ein Gesuch um finanzielle Unterstützung zur nachhaltigen Bewältigung der Corona-Krise 2020-2025. Die nachfolgende Tabelle 2 fasst die zu erwarteten Mindereinnahmen und Mehrkosten zum ursprünglichen Budget für das Rechnungsjahr 2020 für beide Szenarien zusammen.

Tabelle 2: Mindereinnahmen und Mehrausgaben gegenüber dem Budget für beide Szenarien

Bezeichnung	Budget 2020 konsolidiert (in CHF)	Total Situation Corona (in CHF)	Delta (in CHF) Worst Case	Delta (in CHF) Realistic Case	Budgetpositionen
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	6'619'251	5'147'092	- 112'000	- 110'000	Keine Events bis Ende Jahr
			- 67'000	- 67'000	Mietzinsreduktionen kleine Plattformen für 3 Monate
			- 912'000	- 400'000	School Ausfall Studiengebühren, komp. Drittmittel
			- 150'000	- 150'000	Mindereinnahmen CATR
			- 65'000	- 65'000	Innovation Events
			- 50'000	- 50'000	ICT Dienstleist.
			- 122'000	- 90'000	Parking
Materialaufwand	52'500	53'500	1'000	1'000	Desinfektionsmittel, Masken
Informatikaufwand	84'077	104'077	20'000	15'000	Lizenzen, Updates
Personalaufwand	4'067'484	4'098'795	30'000	30'000	Mehraufwand gen.
Übriger betrieblicher Aufwand	11'941'408	11'949'548	19'000	19'000	Zusatzdienstleistungen Gebäudezugang Securitas
Total Liquiditätseinbusse durch Mindereinnahmen und Mehrkosten			1'548'000	997'000	

Auf der Grundlage der vorliegenden Risikobewertung beantragt die sitem-insel AG der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern eine Mitfinanzierung von Betriebsausfällen und Mehraufwänden in der Höhe von rund CHF 1 Mio., die aufgrund der Corona-Krise im Jahr 2020 aus heutiger Sicht mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind («realistisches Szenario»). Angesichts der anhaltenden Unsicherheiten kann allerdings auch eine deutlich schlechtere Entwicklung und ein Bedarf von rund CHF 1.5 Mio. nicht ausgeschlossen werden («Worst-Case-Szenario»).

Zudem werden verschiedene Corona-spezifische Projekte im Umfang von rund CHF 0.5 Mio. zur Mitfinanzierung beantragt, die einen Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten würden, die aber im Jahr 2020 für die sitem-insel AG nicht finanzierbar sind. Im Falle einer Nichtdurchführung würden wichtige Vorarbeiten zunichtegemacht, strategische Partnerschaften (z. B. TU München, EMPA, CSEM, Labor Spiez, Invenensis, nationale Science Task Force) beeinträchtigt und Dynamik verloren. Insgesamt sind diese Projekte für die sitem-insel AG in der aktuell sehr schwierigen Situation ausserordentlich wichtig, um sich im Markt zu positionieren und sie unterstützen den angestrebten Wiederstart massgeblich.

Insgesamt sollte aus heutiger Sicht für 2020 ein Zusatzkredit von CHF 0.8 Mio. ausreichen, um alle Eventualitäten abzudecken:

Geplante Zahlungen an die sitem-insel AG für die Jahre 2017-2020 *	CHF	24.6 Mio.
Zusatzaufwand Betriebsausfälle und Mehraufwand sitem-insel AG im Jahr 2020	CHF	1.5 Mio.
Zusatzaufwand Corona-spezifische Projekte im Jahr 2020	CHF	0.5 Mio.
Total	CHF	26.6 Mio.
Bereits bewilligte Mittel für die Jahre 2017-2020 (GRB 2015.RRGR.978)	CHF	- 25.8 Mio.
Zusatzkredit (massgebende Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG)	CHF	0.8 Mio.

* vergleiche Ziffer 3.5 des Vortrages zu GRB Nr. 2018.RRGR.760

Es ist wahrscheinlich erforderlich, dass der Kanton Bern den Bundesanteil vorfinanziert, da bei positiver Gesuchbeurteilung durch den Bund die Mittel erst 2021 ausbezahlt und dann von den Kantonsbeiträgen 2021 abgezogen werden können. Deshalb ist für die CHF 1.2 Mio. nicht ausgeschöpften finanziellen Mittel die Bedingung aus dem ursprünglichen GRB einer zwingenden gleichwertigen Mitfinanzierung durch den Bund für 2020 aufzuheben. Dafür ist ein Kreditbeschluss des Grossen Rats erforderlich.

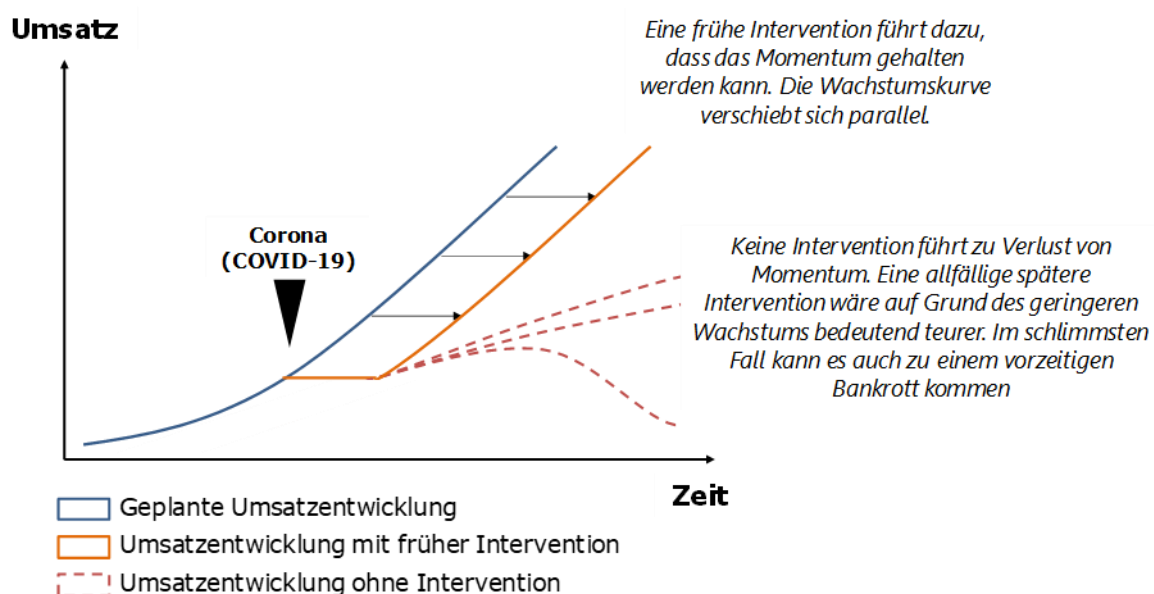
Mit dem beantragten Zusatzkredit sollen angesichts der grossen Unsicherheiten ausreichend zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die sitem-insel AG bei Bedarf auch beim Eintreten eines «Worst-Case-Szenarios» ausreichend unterstützen und noch grösseren Schaden abwenden zu können. Die sitem-insel AG ist angehalten, dem Bund eine zum Kanton Bern gleichwertige Zusatzfinanzierung zu beantragen. Zudem wird vorausgesetzt, dass die sitem-insel AG alles daransetzt, um trotz des aktuellen Unterbruchs des dynamischen Aufbaus und der Geschäftstätigkeit per Anfang 2025 ein ausgeglichenes operatives Geschäftsergebnis zu erzielen und damit die Eigenwirtschaftlichkeit zum geplanten Zeitpunkt zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der strategischen Risiken und der mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Krise 2020/21 zeigt sich, dass es sinnvoll ist, mit Sofortmassnahmen bereits 2020 zu investieren und nicht zuzuwarten und die Verluste erst später ausgleichen zu wollen. Ein schneller positiver Entscheid des Kantons Bern ermöglicht es der sitem-insel AG einerseits, für die Neulancierung notwendige, nicht budgetierte Zusatzinvestitionen und für die Bewältigung der Corona-Krise und die Positionierung von sitem-insel in diesem Kontext sinnvolle Projekte zu finanzieren. Andererseits unterstützen die finanziellen Sofortmassnahmen in späteren Jahren geplante Aufbauinvestitionen in die Geschäftsbereiche. Falls die sitem-insel AG mangels Ressourcen jetzt keine effektiven Massnahmen ergreifen kann, hat dies Auswir-

kungen auf den weiteren Wachstumspfad; sitem-insel würde allenfalls noch ein lineares Wachstum erreichen (siehe nachfolgende Abbildung 1, roter Pfad). Es bestünde die Gefahr, dass die sitem-insel AG ihren strategischen First-Mover-Vorteil an andere Institutionen verlöre und in der Folge die Akquise von weiteren Aktionären, Investoren, Mietern, Studierenden und Projekten ins Stocken gerät. Ein späterer Versuch, die Auswirkungen der Corona-Krise auszugleichen, wäre daher nicht genügend erfolgreich und teurer. Ein solches Szenario gilt es auch im Interesse der bisher eingesetzten Mittel und der Reputation des Kantons Bern unbedingt abzuwenden.

Der zweite gewichtige Grund, der sitem-insel AG jetzt und nicht erst später zusätzliche Mittel zu sprechen liegt darin, dass aktuell auf Bundesebene Entscheide zu den BFI-Krediten 2021-2024 anstehen, in deren Rahmen zusätzliche finanzielle Mittel für die Co-Finanzierung des Bundes bei der Bewältigung der Corona-Krise beantragt werden können. Mit dieser Zielsetzung wurde ein Antrag für die Sitzung der WBK-S vom 18. Mai 2020 vorbereitet, um die Bundesmittel für Technologiekompetenzzentren gegenüber den Entwürfen des Bundesrates entsprechend zu erhöhen. Technologiekompetenzzentren wie die sitem-insel AG, die sich in einer exponentiellen Aufbauphase befinden und bei denen die Erreichung der Eigenwirtschaftlichkeit bis Ende 2024 wegen der Corona-Krise in Frage gestellt ist, sollen zusätzliche Bundesmittel erhalten. Ein entsprechender Beschluss des Kantons Bern erhöht die Chancen dieses Antrags, da der Bund auch dafür eine mindestens gleichwertige Finanzierung durch den Standortkanton voraussetzen wird.

Abbildung 1: Auswirkungen von COVID-19 auf den Wachstumspfad der sitem-insel AG



4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Siehe die Ausführungen in den Vorträgen zu den beiden Grossratsbeschlüssen gemäss Fussnote 1.

Mit dem vorliegenden Geschäft wird sichergestellt, dass die sitem-insel AG sich trotz Corona-Krise möglichst zielgemäss entwickelt und damit ihren vorgesehenen Beitrag zur Erreichung der strategischen Ziele des Kantons Bern auch unter veränderten Rahmenbedingungen leisten kann (Richtlinien der Regierungspolitik, Wirtschaftsstrategie, Stärkung Medizinalstandort).

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton sind in Ziffer 3 dargestellt. Die zusätzlichen Ausgaben im Jahr 2020 sind im Voranschlag nicht eingestellt. Eine Kompensation im Budget der WEU ist angesichts der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen wegen der aktuellen Krise kaum möglich.

Auf Organisation, Personal, IT und Raum hat das Geschäft keine Auswirkungen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Siehe die Ausführungen in den Vorträgen zu den beiden Grossratsbeschlüssen gemäss Fussnote 1.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Siehe die Ausführungen in den Vorträgen zu den beiden Grossratsbeschlüssen gemäss Fussnote 1.

Angesichts der sich abzeichnenden schweren Rezession kommt wirtschaftsnahen Infrastrukturen zur Förderung der Innovation in der Wirtschaft eine sehr hohe Bedeutung zu. Die sitem-insel AG leistet zudem einen wichtigen Beitrag, um das Gesundheitssystem des Kantons Bern und der Schweiz zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, was im Zusammenhang mit der Corona-Krise von grosser gesellschaftspolitischer Bedeutung ist.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, dem Zusatzkredit gemäss beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 024-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.45

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Dütschler, Hünibach) (Sprecher/in)
FDP (Arn, Muri b. Bern)
FDP (Reinhard, Thun)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 518/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Ablehnung

Kein Freibrief für die GVB Privatversicherungen AG

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Präzisierung des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG) vorzulegen, die u. a. folgende Punkte enthält:

1. Die Bestimmung über den Gegenstand der Zusatzversicherungen (Art. 44 GVG) ist mit einer Klausel zu ergänzen, die Hausrat- und andere Versicherungen, die nicht die Versicherung von Immobilien (Gebäude und Umgebung) zum Gegenstand haben, vom Angebot der GVB ausdrücklich ausschliesst.
2. Die grundlegenden rechtssetzenden Bestimmungen zu den zulässigen Zusatzversicherungen der GVB, die zum Teil in der Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) vom 27. Oktober 2010 enthalten sind, sind im Gesetz näher zu konkretisieren.

Begründung:

Mit dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 9. Juni 2010 wurden die im Monopol durch die GVB zu deckenden obligatorischen Versicherungen und die Zusatzversicherungen, welche die GVB im Wettbewerb mit anderen anbieten darf, abschliessend geregelt. Seither darf die GVB über die eigens dafür geschaffene Tochtergesellschaft (GVB Privatversicherungen AG, GVB PVAG) neben zuvor bereits bestehenden Zusatzdeckungen (Top, Plus) in eng begrenztem Rahmen weitere Zusatzversicherungen anbieten (Umgebung, Deckung von Wasserschäden an Gebäuden).

Die GVB PVAG bietet seit Anfang 2020 mittels eines digitalen Startups neu auch Hausratversicherungen an. Mica Insurance ist laut eigenen Angaben eine Marke der GVB Privatversicherungen AG (vgl. www.mymica.ch). Versicherungsaufsichtsrechtlich scheinen die neuen Angebote durch die Lizenz der GV Privatversicherungen AG abgedeckt zu sein.

Der hundertprozentigen Tochter der kantonalen Anstalt GVB fehlt es hingegen für diese Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeiten an einer gesetzlichen Grundlage. Das Angebot von Hausratversicherungen ist durch die kantonale Gesetzgebung nicht erlaubt (Art. 44 und 45 GVG i. V. mit 24 GVG und Art. 17 bis 21 GVV).

Gemäss Wortlaut und Sinn der geltenden Vorschriften ist rechtlich Folgendes bereits heute klar:

- Eine staatliche Wirtschaftstätigkeit, die in Konkurrenz zu Privaten ausgeübt wird, muss auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein entsprechendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Sinn von Artikel 5 Absatz 2 BV beachten.
- Auch privatrechtliche Gesellschaften, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden, sind vom Begriff und von den Anforderungen an die staatliche Wirtschaftstätigkeit erfasst. Die GVB PVAG ist als privatrechtliche Tochtergesellschaft der GVB konstituiert und wird von dieser beherrscht. Damit ist die PVAG ein öffentliches Unternehmen und bedarf für ihre Tätigkeiten einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Für das Geschäft mit Hausratversicherungen fehlt eine solche.
- Dass der bernische Gesetzgeber nie eine solche Ausdehnung der Befugnisse der GVB und ihrer Tochtergesellschaften wollte, geht klar aus den Materialien der Revision des GVB-Gesetzes in den Jahren 2009/2010 hervor:
- Aus den Gesetzesmaterialien und -beratungen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass Regierung und/oder Parlament der GVB eine Ausdehnung des Versicherungsangebots auf andere Objekte als auf Gebäude oder gebäudeähnliche Objekte oder deren Umgebung einräumen wollten.
- Einen gesetzgeberischen Willen, der GVB die Möglichkeit zu eröffnen, auch Hausratversicherungen anzubieten, ist in diesen Unterlagen nicht auffindbar.
- Umstritten war vor allem die Frage, ob der GVB erlaubt werden soll, neben den bereits zuvor bestehenden Zusatzversicherungen für Gebäude auch eine Gebäudewasserversicherung anzubieten. Nach heftigen Diskussionen wurde ihr das erlaubt. Man kann die Stimmung gut so zusammenfassen, dass dies gewissermassen das Maximum war, was man der GVB erlauben wollte.
- Die neuen Möglichkeiten der GVB wurden als Ausnahmen (vom Grundsatz, nicht in private Märkte vordringen zu dürfen) bewusst sehr restriktiv formuliert.

Da sich die Führungsorgane der staatlichen Anstalt GVB und ihrer Tochtergesellschaft nicht an den gesetzlichen Rahmen halten, müssen Parlament und Regierung tätig werden und den klaren Willen des Gesetzgebers noch konkreter fassen und Hausrat- und ähnliche Versicherungen explizit von den Angeboten der GVB ausschliessen.

Gleichzeitig kann mit dem Auftrag gemäss Punkt 2 der gesetzestechnische Fehler beseitigt werden, den die Ausführungsverordnung mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von Befugnissen enthält (Art. 17 GVV). Gemäss Artikel 45 Absatz 4 GVG regelt der Regierungsrat die Ausgestaltung der Zusatzversicherungen durch Verordnung. Bezüglich dessen, was mit «Verbesserung der obligatorischen Deckung und Leistung» (Art. 44 Abs. 1 Bst. b) gemeint ist, führt er in Artikel 17 GVV mit dem Wort «namentlich» einen nicht abschliessenden Katalog konkreter Befugnisse auf. Es wäre Sache des Regierungsrats, diesen Mangel durch eine Anpassung der Verordnung zu beheben, indem der Katalog abschliessend gefasst wird. Weil der Regierungsrat dies bisher unterlassen hat, muss der Grosse Rat weitere Konkretisierungen in das Gesetz schreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die Angebote der GVB PVAG sind seit mindestens zwei Monaten online. Die Rechtmässigkeit muss im Sinne des Konkurrenzschutzes rasch geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Das Angebot einer Hausratsversicherung und/oder Privathaftpflichtversicherung durch die Tochtergesellschaft GVB Privatversicherungen AG der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB PV AG) liegt ausserhalb des Monopolbereichs, welcher der GVB bezüglich der Feuer- und Elementarschadenversicherung sämtlicher im Kanton Bern gelegenen Gebäude gemäss kantonalem Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) zukommt. Es handelt sich somit um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit, für die eine formell-gesetzliche Grundlage im GVG erforderlich wäre.

Art. 44 GVG bietet dabei für separat angebotene Privathaftpflicht-, Hausrats- oder etwa Motorfahrzeugversicherungen keine genügende gesetzliche Grundlage, da solche Zusatzversicherungen keinen sachlichen Zusammenhang zur monopolisierten Kerntätigkeit der GVB aufweisen. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat aufgrund dieser Rechtslage mit der GVB das Gespräch geführt. Dabei wurde vereinbart, dass das entsprechende Pilotprojekt Mica sofort eingestellt und nicht mehr weiterverfolgt wird.

Der Regierungsrat lehnt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ab, da das GVG bereits hinreichend präzise ist und daher keine Ergänzung notwendig ist. Er beantragt daher, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 033-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.54

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Abplanalp (Brienzwiler, SVP) (Sprecher/in)
Riem (Iffwil, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 519/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2. Annahme als Postulat

Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern mit unveränderten Beiträgen weiterführen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die finanziellen Mittel bereitzustellen, um das Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern des Mittellandes bei einer unveränderten Beitragshöhe von insgesamt 50 Franken pro Hektar im laufenden Jahr 2020 weiterzuführen
2. die finanziellen Mittel bereitzustellen, um das Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern des Mittellandes bei einer unveränderten Beitragshöhe von insgesamt 50 Franken pro Hektar im Jahr 2021 weiterzuführen

Begründung:

Das Amt für Wald und Naturgefahren hat das Forstschutzprogramm in nadelholzreichen Wäldern des Mittellandes, das 2019 als Pilotprojekt durchgeführt wurde, als wirksam und zweckmässig beurteilt. Trotz der geringen Holzpreise für käferbefallenes Holz und des hohen Käferbefalls konnten auf 96 Prozent der Vertragsfläche vom Borkenkäfer befallene Nadelbäume gemäss den Beitragskriterien zeit- und fachgerecht aufgearbeitet werden. Die Beiträge zur Koordination und Überwachung des Schädlingsbefalls an Nadelbäumen ermöglichten den Trägerorganisationen, die nötigen Massnahmen zur Eindämmung der Borkenkäferschäden in nadelholzreichen Wäldern des Mittellandes zu ergreifen. Für das laufende Jahr wird ein weiterer Anstieg der Schäden erwartet, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes weiter beeinträchtigen. Eine Reduktion der Beiträge um 20 Prozent von gesamthaft 50 auf 40 Franken pro Hektar ist unter diesen Umständen unverständlich. Angesichts des zu erwartenden Anstiegs des Käferbefalls und der erzielten Erfolge im Jahr 2019 muss das Programm mit einer unveränderten Beitragshöhe von 50 Franken pro Hektar weitergeführt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Im laufenden Jahr 2020 wird bei der Fichte ein weiterer Anstieg des Borkenkäferbefalls erwartet, der die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gefährdet.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Überwachung der Wälder ist in der Regel eine Aufgabe der Waldeigentümer (KWaV Art. 18). Das 2019 als Pilot lancierte Forstschutzprogramm für die nadelholzreichen Wälder des Mittellandes wurde so ausgestaltet, dass die Waldbesitzer einen Anreiz erhielten, die Käferbekämpfung gemeinsam zu organisieren und durchzuführen. Das Programm sollte die Waldbesitzer nach den Winterstürmen und dem Hitzesommer 2018 darin unterstützen, den Abbau der Fichtenvorräte im Mittelland geordnet vorzunehmen. Die Waldbesitzer und ihre Organisationen haben diese Herausforderung mit hohem Engagement wahrgenommen. Das Programm wurde auf über 90 Prozent der bezeichneten Waldfläche umgesetzt.

Dennoch besteht nach dem Käferjahr 2019 und den Streuschäden der Winterstürme 2020 erneut ein hohes Risiko für eine Massenvermehrung des Borkenkäfers. Der Regierungsrat ist sich der damit verbundenen Risiken bewusst und hat deshalb das Programm verlängert. Der Erfolg des Programms hängt neben dem Engagement der Waldbesitzer insbesondere auch von der Witterung und der Entwicklung des Holzmarkts ab. Eine Neubeurteilung der Erfolgsaussichten für das Jahr 2021 ist per Ende 2020 geplant.

Die Beiträge wurden aus zwei Gründen von 50 auf 40 Franken pro Hektare reduziert:

- Wegfallende Initialisierungskosten: Das Programm wird praktisch unverändert weitergeführt. Die Trägerschaften können deshalb von den Erfahrungen des Vorjahres profitieren. Ihr organisatorischer Aufwand fällt kleiner aus.
- Finanzielle Restriktionen: Die Waldschutzsituation ist im ganzen Kanton Bern angespannt. Die begrenzten Mittel müssen gemäss Prioritäten zugeteilt werden. Vorrang hat die nachhaltige Erhaltung der Schutzwaldleistung.

Punkt 1

Aus den oben erwähnten Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, die Beiträge für das Jahr 2020 zu erhöhen.

Punkt 2

Aufgrund der ungewissen Entwicklung im 2020 ist der Regierungsrat bereit, die Situation Ende Jahr neu zu beurteilen (Annahme als Postulat).

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 198-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.246

Eingereicht am: 30.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 211/2020 vom 04. März 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Käferholz wird zukünftig in Mühleberg verstromt (Zukunftsstrategie für das Gelände des AKW-Mühleberg)

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich in seiner Rolle als VR-Mitglied bei der BKW AG einzusetzen, dass:

1. das Gelände des heutigen Atomreaktors in Mühleberg in Zukunft zur Verstromung von Holz genutzt werden kann
2. mit dieser Massnahme dem Problem des heute im Überfluss anfallenden Holzes entgegengetreten werden kann
3. so die einheimische CO₂-neutrale Stromproduktion weiter gefördert wird
4. darauf verzichtet werden kann, in Zukunft «CO₂-Strom» zu importieren
5. der Aufbau von Lagerkapazitäten von «Käferbäumen» zur Verstromung im Winter angegangen wird

Begründung:

Das AKW Mühleberg wird wie geplant am 20. Dezember 2019 abgeschaltet und danach sukzessive zurückgebaut. Mit dem Abschalten des Reaktors fällt ein wichtiger Anteil der einheimischen Stromversorgung weg.

Das Gelände des heutigen Reaktors soll sowohl für die Verstromung von Holz als auch zur Lagerung von fehlenden Holzlagerkapazitäten umgenutzt werden.

Die Auswirkungen der Verschiebung klimatischer Parameter sind in den Wäldern des Mittellandes augenfällig: Insbesondere bei flachwurzelnden Fichten zeigt die «Fieberkurve» erhöhte Temperaturen an. Die Fiebrigkeit äussert sich in einer zunehmenden Abwehrschwäche gegenüber den von den klimatischen Bedingungen profitierenden Borkenkäfern. Trotz intensiver Bemühungen dürfte sich die Situation in den kommenden Jahren und Jahrzehnten eher noch verschlechtern.

Die Waldbesitzer müssen davon ausgehen, dass sich der Fichtenanteil im Baumartenspektrum drastisch reduzieren wird. Die sich jährlich abspielende Jagd nach Käferbäumen wird zur Daueraufgabe der Förster und der Waldbesitzer.

Vom Käfer befallenes Holz sollte wegen drohenden Qualitätseinbussen und aus waldhygienischen Gründen (Populationsdruck vermindern) rasch aus dem Wald abgeführt werden. Das Käferholz fällt während der warmen Jahreszeit an; ausgerechnet in der Zeit, in der der Markt sich gegenüber der Abnahme dieser Sortimente als wenig aufnahmefähig zeigt. Viele Waldbesitzer bleiben auf dem Käferholz buchstäblich sitzen. Finanzielle Verluste sind hinzunehmen, ganz abgesehen von den finanziellen Aufwendungen für die Wiederbestockung der grossen im Wald entstehenden «Käferlöchern».

Das Holz kann kaum exportiert werden, da dort in den Wäldern die gleich prekäre Situation herrscht.

Die Energiewende wurde von Bundesrat und Parlament sowie vom Stimmvolk vor einigen Jahren beschlossen. In den vergangenen Tagen bestätigte Bundesrätin Simonetta Sommaruga die ehrgeizigen CO₂-Ziele der Schweiz bis 2050 (netto – null).

Mit der Verstromung von Käferholz sowie weiteren bei der Holzernte anfallenden und nur schwer verkäuflichen Koppelprodukten könnte der sich abzeichnenden Stromlücke in den kommenden Jahrzehnten entgegengewirkt werden. Geeignete Technologien sind längst vorhanden.

Ein grosses Potenzial liegt in der Auf- und Umrüstung von bestehenden Wärmeerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen. Das Areal des heutigen AKW Mühleberg könnte sich für den Umbau ebenfalls bestens eignen. Die BKW AG soll deshalb umgehend entsprechende Planungen für die obgenannte Sachlage vornehmen und somit mit proaktivem Handeln ihren richtungsweisenden CO₂-freien Stromproduktionsweg untermalen.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Eigentümerstrategie gilt als Richtschnur für die Ausübung der Aktionärsrechte und den delegierten Kantonsvertreter. Der Verwaltungsrat und die Unternehmensleitung tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Interessen der BKW AG.

Die BKW ist die erste Betreiberin in der Schweiz, die ein Kernkraftwerk stilllegt. Folgendes Vorgehen ist geplant um das Areal des Kernkraftwerks Mühleberg (KKM) ab 2034 für eine neue Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Am 20. Dezember 2019 wird der Leistungsbetrieb des KKM endgültig eingestellt. Damit zu diesem Zeitpunkt die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, wurde das Stilllegungsgesuch durch die BKW bereits am 18. Dezember 2015 beim Bund eingereicht. Nach Einstellung des Leistungsbetriebs werden die Brennelemente zum Abklingen vom Reaktor ins Brennelementlagerbecken verlagert und nach und nach ins zentrale Zwischenlager (Zwilag) in Würenlingen transportiert. Ende 2024 sind voraussichtlich keine Brennelemente mehr im KKM vorhanden und über 98 Prozent der Radioaktivität ist aus dem KKM entfernt. Ab 2025 werden sämtliche noch verbliebenen Anlageteile, die mit Radioaktivität in Kontakt gekommen sind, demontiert. Gereinigte Materialien werden als normale Abfälle deponiert oder nach Möglichkeit wiederverwertet. Die radioaktiven Abfälle werden ins Zwilag gebracht. Ende 2030 ist das KKM voraussichtlich frei von radioaktivem Material und wenn keine radiologischen Gefahrenquellen mehr festgestellt werden, geben die Behörden das Gelände für eine neue Nutzung frei. In Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung erfolgt ab 2031 der konventionelle Rückbau der nicht mehr benötigten Gebäude. Ab 2034 kann das Areal neu genutzt werden.

Holz kann als heimischer Energieträger einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 leisten. Gleichzeitig begünstigt die Verwendung von Holz eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, welche regionale Arbeitsplätze und weitere Leistungen im öffentlichen Interesse sichert, wie zum Beispiel die Biodiversität oder die Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes.

Als lokal verfügbare Energieressource begünstigt Holz die Energieunabhängigkeit unseres Landes. Aus klimatischer Sicht ist Holz als regional verfügbare und nachwachsende Ressourcen eine hervorragende Energiequelle, sofern dieses aus der Nähe stammt und energetisch sinnvoll genutzt wird. Die Verstromung von Holz in Heizkraftwerken mit Wärmenutzung hat dabei ein sehr hohes Klimaschutzpotenzial. Die verfügbare Menge an Holz ist begrenzt, wird aber vielerorts noch nicht ausgeschöpft. Dies macht Holz zu einem wertvollen Energieträger, dessen sinnvolle Nutzung jedoch möglichst kurze Transportdistanzen voraussetzt.

Bei der Verstromung von Holz in Heizkraftwerken mit konventioneller Technik lassen sich im Mittel nur rund 35% der im Brennstoff Holz enthaltenen Primärenergie in elektrischen Strom umwandeln. Daher ist es sinnvoll, die bei der Stromerzeugung anfallende Abwärme im Sinne einer Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen. Idealerweise wird die entstehende Wärme dabei einem Wärmenetz zugeführt. Der Wirkungsgrade von solchen Anlagen liegt entsprechend deutlich höher. Die Energie, die in der Biomasse steckt, wird damit besonders effizient genutzt.

Durch die optimale Netzeinbindung und die vorhandenen Transformator-Kapazitäten eignet sich der Standort des heutigen KKM auch zukünftig optimal für eine energieintensive Nutzung. Diese ist auch im Interesse des Kantons Bern.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Gelände ist aufgrund seiner geographischen Lage und der fehlenden Wärmeabnehmer für andere Nutzungsarten besser geeignet als für die Verstromung von Holz. Weiter spricht die Kessellage am Standort Mühleberg gegen die Verstromung von Holz und jegliche Verbrennung im grossen Stil. Die Luftschadstoffe würden sich bei gewissen Wetterlagen vor Ort akkumulieren. Als besser geeignet, auch durch die Nähe zum bestehenden Wasserkraft-

werk, erscheinen uns Anlagen im Bereich Power-to-Gas (mit oder ohne Gasspeicherung) oder Anlagen zur Herstellung von Pellets.

2. Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung gilt es abzuwägen inwieweit der regional vorhandene Rohstoff Holz als wertvoller Energieträger zentral in Grossanlagen oder dezentral in kleineren Anlagen idealerweise energetisch sinnvoll genutzt wird.
3. Wie erläutert steht der Standort Mühleberg frühestens ab 2034 für eine neue Nutzung bereit. Aufgrund der genannten Frist und der fehlenden Wärmabnehmer sind alternative Standorte voraussichtlich besser geeignet um diesem Anliegen Rechnung zu tragen.
4. Diese Zielsetzung ist bereits Teil der kantonalen Energiestrategie.
5. Aufgrund weiter Transportwege und der späten Verfügbarkeit des Areals erscheint der Aufbau von Lagerkapazitäten am Standort Mühleberg als nicht geeignet. Dezentrale, schneller verfügbare Standorte sind zu bevorzugen.

Die Verstromung von Käferholz entspricht grundsätzlich den Interessen der Energiestrategie. Der Regierungsrat betrachtet das Gelände des Kernkraftwerks Mühleberg als Standort für die Verstromung von Holz hingegen als wenig geeignet. Die wesentliche Forderung der Motionäre kann nicht erfüllt werden, weshalb der Regierungsrat die Ablehnung der Motion beantragt.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 202-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.250

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 131/2020 vom 12. Februar 2020
 Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 Ablehnung
Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 3 Ablehnung



Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in einem Bericht Folgendes aufzuzeigen:

1. die der BKW im Netzbereich gesetzlich garantierten Betriebsgewinne
2. die von der BKW im Netzbereich kalkulierten Kapitalkosten, die den Strombezugern verrechnet werden
3. die jährlichen Mehreinnahmen (ab 2015) der BKW aufgrund der für feste Endkunden regulierten Strompreise (Tarifkomponente Energie), wobei die effektiv erzielten Einnahmen bei festen Endkunden mit denen im freien Markt realisierbaren verglichen werden sollen

Begründung:

Die BKW profitiert in zweierlei Hinsicht von ihrem Versorgungsgebiet:

1. **Netzgebühren:** Der Staat garantiert den Netzbetreibern eine grosszügige Deckung ihrer Kosten sowie einen Gewinn: Die BKW darf unabhängig von der Konjunkturlage die Betriebs- und Kapitalkosten des Verteilnetzes sowie «einen angemessenen Betriebsgewinn» über die

Netznutzungsentgelte allen Strombezüglern überwälzen (vgl. Art. 15 StromVG), wobei die aktuelle Kapitalkostenberechnung (Anhang I, StromVV) sehr grosszügig ist.

2. Preise für Endkunden: Die Strompreise für Endkunden ohne Zugang zum freien Markt (feste Endkunden, vgl. Art. 6 Abs. 2 StromVG) sind weitgehend gesetzlich geregelt und garantieren den betroffenen Unternehmen eine rentablere Stromproduktion als den Unternehmen, die ausschliesslich am freien Markt agieren müssen. Gemäss Artikel 4 StromVV orientieren sich nämlich die Energiepreise für feste Endkunden an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers und nicht an den Marktpreisen.

Diese gesicherten Monopolrenten stellen für Berner Haushalte und Gewerbe eine künstliche Verteuerung des Stroms dar. Für die BKW sind es gesetzlich garantierte Monopolrenten. Bei einer Aufspaltung der BKW in einen staatlich beherrschten und einen privatisierten Teil wäre sicherzustellen, dass diese dem staatlichen Bereich zufallen.

Um die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufspaltung der BKW auf einer transparenten Basis führen zu können, beauftragen wir den Regierungsrat, die mit dem Monopol verbundenen Mehreinnahmen offenzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Motion verlangten Informationen stellen eine wichtige Grundlage für die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufspaltung der BKW dar und müssen möglichst früh vorliegen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die vorliegende Motion in Titel und Ansinnen in weiten Teilen identisch ist mit der am 21. November 2016 vom Grossen Rat abgelehnte Motion 126-2016.

Zum Begriff Monopolrente hält der Regierungsrat einleitend fest, dass ein Monopol per Definition dann vorliegt, wenn ein Unternehmen nicht nur einziger Anbieter eines Produktes am Markt ist, sondern auch Preis und Absatzmenge dieses Produkts frei festlegen kann.

Die Grundlagen zur Festlegung des Netztarifs und auch des Energietarifs in der Grundversorgung werden durch den Gesetzgeber sowie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt und durch den staatlichen Regulator (El-Com) kontrolliert und durchgesetzt. Die BKW muss, die Leistungen gegenüber den Kunden auf Basis der Kosten verrechnen:

- *Stromnetztarif* gem. Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG): «*Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen*».
- *Energietarif Grundversorgung* gem. Art. 4 Abs. 1 in der Stromversorgungsverordnung, StromVV: «*Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers*».

Der Gesetzgeber schliesst so aus, dass ein Energieversorger aufgrund seiner Monopolstellung beim Netz sowie der Energiegrundversorgung Marktmacht ausüben und eine damit verbundene

Monopolrente erwirtschaften kann. Gesetzlich erlaubt ist die Deckung der Kosten jener Leistungen, die ein Energieversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit seinen Pflichten als Verteilnetzbetreiber erbringen muss. Die Kostendeklarationen und Tarifberechnungen der BKW werden jährlich von der ElCom geprüft. Damit wird sichergestellt, dass die BKW im Netzbereich sowie in der Grundversorgung die ihren Kosten entsprechenden Erträge erwirtschaftet.

Der Begriff Monopolrente ist im vorliegenden Zusammenhang also nicht korrekt.

Zu den einzelnen Anliegen des Motionärs äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die BKW AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht, deren Rechte und Pflichten gesetzlich geregelt sind. Informationsrechte von Aktionären beschränken sich gemäss Obligationen- und Börsenrecht primär auf die Information zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Diese Informationen sind im Geschäftsbericht und der Jahresrechnung öffentlich zugänglich. Aktionäre haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Offenlegung oder Einsicht in einzelne Geschäftsdaten und Kalkulationen, um diese anschliessend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die vom Motionär geforderten Angaben zu den im Netzbereich garantierten Betriebsgewinnen können deshalb nicht weiter vertieft werden (vgl. dazu oben ausgeführte Bestimmungen zur Festlegung des Netztarifs).
2. Das UVEK legt die Höhe der Kapitalverzinsung für den Netztarif jährlich fest. Der [kalkulatorische Zinssatz](#) für das im Stromnetz gebundene Kapital (Weighted Average Cost of Capital, WACC) ist für alle Netzbetreiber verbindlich, für das Tarifjahr 2020 beträgt er 3,83 Prozent.
3. Die bereits unter Ziffer 1 dargelegten Informationsrechte der Aktionäre gelten auch bezüglich der Angaben zur Grundversorgung. Hierzu verweist der Regierungsrat zusätzlich auf die Antwort zu M 126-2016, Ziffer 1.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 206-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.254

 Eingereicht am: 02.09.2019

 Fraktionsvorstoss: Ja
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) (Sprecher/in)
 Baumann (Suberg, Grüne)
 Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
 Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)
 Weitere Unterschriften: 9

 Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

 RRB-Nr.: 213/2020 vom 04. März 2020
 Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR: Der Kanton Bern muss aktiv werden!

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Bundesrat und Bundesversammlung zu intervenieren, damit die Schweiz das Abkommen mit den Mercosur-Staaten nur abschliesst, wenn Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung eingehalten wird.

Begründung:

Am 24. August 2019 hat der Bund vermeldet, dass die EFTA- und Mercosur-Staaten in Buenos Aires ihre Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen in der Substanz abgeschlossen haben. Das Abkommen sieht für mehrere Bereiche, u. a. für den Agrarbereich, eine Zollbefreiung vor. Mit dem Abkommen gewährt die Schweiz den Mercosur-Staaten im Agrarbereich für ausgewählte Produkte erstmals auch zusätzliche Kontingente ausserhalb ihrer WTO-Verpflichtungen. Die Kontingente betreffen beispielsweise 3000 Tonnen Rindfleisch, 1000 Tonnen Pouletfleisch, Futtergetreide, gewisse Früchte und Gemüse, Speiseöle (Soja und Erdnussöl) usw.

Dieses Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten enthält sehr schwache Kontroll- und Sanktionsmechanismen für den Fall, dass die von diesen Staaten eingegangenen Sozial- und Umweltverpflichtungen verletzt werden. Es wäre jedoch von grösster Wichtigkeit, dafür zu sorgen, dass Mindestgarantien namentlich zum Schutz der lokalen Landwirtschaft und zur Bekämp-

fung der Abholzung gewährleistet werden. Die Bauernorganisationen und Umweltverbände zeigen sich besorgt über die sehr schlimmen Auswirkungen, die die Umsetzung dieses Abkommens in Bezug auf die Einhaltung dieser Mindestgarantien haben könnte. Diese Sorgen hängen nicht zuletzt mit den derzeit im Amazonasgebiet wütenden Bränden zusammen, die u. a. eine Folge der von der brasilianischen Regierung unterstützten intensiven Abholzung sind. Der französische Präsident Emmanuel Macron hat vor kurzem eine Kehrtwende gemacht und angekündigt, dass Frankreich das ausgehandelte Abkommen so nicht werde unterzeichnen können. Er kritisierte damit die Untätigkeit des brasilianischen Präsidenten, Jair Bolsonaro, im Bereich Klima und Biodiversität.

Die Bevölkerung muss die Möglichkeit haben, sich zu diesem Freihandelsabkommen mit weitreichenden Folgen äussern zu können. Es ist aber noch nicht sicher, dass die Ratifizierung dieses Abkommens durch die Bundesversammlung auch ein fakultatives Referendum vorsieht, da der Bundesrat bisher zu diesem Thema geschwiegen hat.

Begründung der Dringlichkeit: Das Abkommen wurde von Bundesrat Guy Parmelin bereits unterzeichnet, es muss aber noch ratifiziert werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, sich beim Bundesrat und der Bundesversammlung einzubringen, damit die Schweiz das Abkommen mit den Mercosur-Staaten nur abschliesst, wenn Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung (BV; SR 101.1) eingehalten wird. Diese Bestimmung besagt, dass der Bund die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen schafft, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Es wird weiter verlangt, dass die Bevölkerung sich zum Abkommen äussern kann.

Die EFTA- und Mercosur-Staaten haben ihre Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen am 23. August 2019 in der Substanz abgeschlossen. Gemäss dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ist derzeit die rechtliche Prüfung des Abkommenstextes im Gang. Der definitive Text liegt somit noch nicht vor. Das Abkommen soll im Jahr 2020 durch den Bundesrat unterzeichnet werden. Der Ratifikationsprozess durch das eidgenössische Parlament soll im selben Jahr gestartet werden. Das Inkrafttreten des Abkommens ist für 2021 geplant.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) präsentiert einen Faktencheck für Aussagen zum Mercosur-Abkommen und nimmt darin auch Stellung zur Frage, ob das Abkommen mit Artikel 104a der Bundesverfassung vereinbar sei¹. Das SECO hält fest, dass das Abkommen die Voraussetzungen von Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung vollumfänglich erfülle. Die Schweiz habe sich in den Verhandlungen stark dafür eingesetzt, dass allgemeine und verbindliche Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in das Abkommen aufgenommen werden. Das SECO merkt weiter an, dass das Abkommen die Vertragsparteien zur Einhaltung und wirksamen Umsetzung der für sie geltenden multilateralen Umweltabkommen sowie der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verpflichte. Es geht weiter darauf ein, dass im Abkommen Bestimmungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes enthalten seien.

¹ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Factsheet: Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur vom 17.09.2019 (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/Partner_weltweit/mercotur.html), Zugriff am 28.01.2020.

Das Mercosur-Abkommen hat auf Bundesebene bereits kontroverse Diskussionen ausgelöst. Es wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse und Anfragen eingereicht, welche in den eidgenössischen Räten teilweise noch nicht behandelt worden sind. Das Parlament des Kantons Jura hat in Zusammenhang mit dem Mercosur-Abkommen eine Standesinitiative eingereicht, welche die Bundesversammlung auffordert, Landwirtschaftsprodukte vom Freihandelsabkommen auszunehmen². Der Grosse Rat des Kantons Genf hat die Bundesversammlung zudem im Rahmen einer Standesinitiative aufgefordert, die Durchführung eines fakultativen Referendums über das Freihandelsabkommen mit dem Mercosur zuzulassen³. Die eidgenössischen Räte werden sich somit ohnehin mit der Frage der Unterstellung des Abkommens unter das fakultative Referendum zu befassen haben. Die Antwort des Bundesrats vom 27. September 2019 auf die dringliche Anfrage der Grünen Fraktion (19.1048)⁴ lässt darauf schliessen, dass das Abkommen auf Bundesebene voraussichtlich dem fakultativen Referendum unterstehen wird. Bundesrat Guy Parmelin versicherte der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates am 10. Februar 2020, dass sein Departement dem Bundesrat gemäss der neuen Praxis für Standardabkommen empfehlen wird, dem Parlament zu beantragen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen⁵. In diesem Fall hätte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich zum Abkommen zu äussern wie dies in der vorliegenden Motion gefordert wird.

Untersteht das Abkommen dem fakultativen Referendum, würde auf Bundesebene ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen auch die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen würden⁶. Somit ist davon auszugehen, dass der Kanton Bern die Gelegenheit erhalten wird, zum Abkommen Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat geht nach aktuellem Kenntnisstand davon aus, dass das Abkommen den Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung respektiert und dass die Bevölkerung die Möglichkeit zur Mitsprache erhält. Zudem werden sich die eidgenössischen Räte aufgrund der bereits eingereichten parlamentarischen Vorstösse und Standesinitiativen ohnehin vertieft mit dem Mercosur-Abkommen befassen. Daher lehnt der Regierungsrat die von der Motion geforderte Intervention beim Bundesrat und bei der Bundesversammlung als unnötig ab. Mit der zu erwartenden Vernehmlassung wird der Regierungsrat zudem die Möglichkeit erhalten, direkt und konkret zum Abkommen Stellung zu nehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

² Standesinitiative 19.302 des Kantons Jura vom 29.01.2019 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190302>, Zugriff am 28.01.2020).

³ Standesinitiative 19.313 des Kantons Genf vom 17.09.2019 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190313>, Zugriff am 28.01.2020).

⁴ Dringliche Anfrage 19.1048 «Mercosur-Abkommen. Kein rücksichtsloser Freihandel auf Kosten des Amazonas, der grünen Lunge der Erde, sowie der dort lebenden Menschen und des Tierwohls» der Grünen Fraktion vom 12.09.2019 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20191048>, Zugriff am 28.01.2020).

⁵ Sekretariat der Aussenpolitischen Kommissionen, Medienmitteilung vom 11.02.2020 (<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-apk-s-2020-02-11-a.aspx>, Zugriff am 12.02.2020).

⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18.03.2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061).

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 212-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.260

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Schilt, Utzigen) (Sprecher/in)
SVP (Abplanalp, Brienzwiler)
SVP (Wandfluh, Kandergrund)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 41/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Das Energieholzpotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Holzenergiepotenzial und damit die Energieressource Holz sind unvermittelt und vollumfänglich auszuschöpfen. Insbesondere dürfen Auflagen und Bedingungen die Weiterentwicklung nicht behindern. Das Potenzial Energieholz, Holzwärmeverbünde und Holzstromproduktion ist voranzutreiben und konkrete Ziele sind zu definieren.
2. Die jährliche Energieholznutzung ist von heute 1 Mio. Kubikmeter bis 2030 auf mindestens 1,5 Mio. Kubikmeter zu steigern.

Begründung:

Holzenergie ist heute nach der Wasserkraft die wichtigste einheimische Energieressource. Indem das enorme Holzenergiepotenzial besser ausgeschöpft wird, kann ein beträchtlicher Beitrag zur grösstmöglichen Unabhängigkeit des Kantons Bern gegenüber dem ausländischen Strommarkt geleistet und somit zur deutlichen Senkung der CO₂ Emissionen beigetragen werden.

Ein weiterer Vorteil ist die Erzeugung von Bandenergie, was im Rahmen der AKW-Stilllegung wichtig ist. Der Energieholzverbrauch kann problemlos verdoppelt werden, ohne die Wälder zu übernutzen. Das Waldgesetz sorgt für eine nachhaltige, naturnahe Bewirtschaftung.

Der Berner Wald erleidet erwiesenermassen aktuell eine Unternutzung. Beispielsweise Käferholz bleibt ungenutzt liegen. Wir haben die Lösung mit dem Energieholz vor der Haustüre, nämlich mit unserem viel zu wenig geschätzten und genutzten Berner Holz. Holz vor Ort genutzt, erzeugt kaum «graue Energie». Holz ist nebst dem Wasser das «Gold unseres Kantons» und nicht zuletzt auch der Schweiz. Insbesondere was das Energieholz angeht, sind wir, es kann kaum anders ausgedrückt werden, «im Tiefschlaf». Derzeit liegen Unmengen Kubikmeter Energieholz ungenutzt in den Berner Wäldern, dem natürlichen Fäulnisprozess geweiht. Ohne wertvolle Heiz- oder Stromenergie produziert zu haben, geht so hochschädliches CO₂ an unsere Umwelt! Das Verbrennen von dürrer Holz ist gemäss einschlägigen Studien CO₂-neutral. Der Kanton muss zwingend darauf hinwirken, und es ist das Gebot der Stunde, dass unserem kostbaren Holz Vorrang gegeben wird. Unsere Berner Wälder müssen durch ihre Eigentümer wieder kostendeckend und im Sinne unserer Umwelt genutzt werden können. Das Potenzial ist riesig. Der Kanton Bern muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen und insbesondere auch die Gemeinden beim Erstellen von Energierichtplänen, zugunsten von Energieholz, im Sinne der Motion unterstützen.

Setzen wir wirksame und geeignete Steuerungselemente ein, damit dem Holz derjenige Wert zukommt, den es verdient. Der nachwachsende, wertvolle Rohstoff Holz muss aus genannten Gründen, nebst Wasser und Sonne, als einer der wichtigsten Energieträger zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2030 anerkannt und gefördert werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Holzenergie dezidiert und unmissverständlich weiterzuentwickeln und zu fördern. «Holz First!»

Begründung der Dringlichkeit: Dem mangelnden Absatz von Energieholz ist so rasch als möglich mit geeigneten und wirkungsvollen Massnahmen zu begegnen. Durch die Unternutzung und den aktuell hohen Käferbefall in unseren Wäldern ist im Berggebiet die Schutzwaldfunktion nicht mehr gewährleistet.

Antwort des Regierungsrates

Energieholz leistet einen wichtigen Beitrag an die erneuerbare Energieversorgung, heute und in Zukunft. Der Ausbau ist seit 2006 Teil der kantonalen Energiestrategie 2035. Stromunabhängigkeit (Autarkie) ist kein Ziel der Energiestrategie. Ebenso wenig die Produktion von Bandenergie. Der Nutzungsgrad der Verbrennung von Holz wird stark erhöht, wenn neben Wärme auch Strom produziert wird.

Zu den einzelnen Punkten:

- 1) Die Nutzung von Energieholz wird kontinuierlich erhöht dank Energieplanung und finanzieller Förderung von Holzheizungen und Holz-WKK-Anlagen. Der Regierungsrat ist bereit weitere und verstärkte Massnahmen zu prüfen um das Potential noch besser auszuschöpfen.
- 2) Gemäss der Schweizerischen Forststatistik betrug die Energieholznutzung 2018 im Kanton Bern 300'000 Kubikmeter bei einer Gesamtholzernte von rund 1 Mio. Kubikmetern. Eine Steigerung der Energieholznutzung ist mit einer verbesserten Ausschöpfung des Holznutzungspotentials möglich. Letztlich entscheiden aber die Marktverhältnisse, ob Holz genutzt wird, und ob es einer höherwertigen stofflichen oder der energetischen Verwendung zugeführt wird. Der Regierungsrat ist im Sinne von Punkt 1 oben bereit zu prüfen, wie die Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Waldwirtschaft verbessert

werden können, damit diese auch eine erhöhte Nachfrage nach Energieholz bedienen kann.

Im diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 214-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.262

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)

Alberucci (Ostermundigen, glp)
 Fisli (Meikirch, SP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 179/2020 vom 26. Februar 2020
 Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Der Douglasienbestand rund um die Kasthofer-Gedenkstätte auf dem Ostermundigenberg darf nicht abgeholzt werden!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der im Eigentum des Kantons Bern stehende und rund um den Karl-Kasthofer-Gedenkstein angesiedelte 130 Jahre alte Douglasienbestand von 73 Bäumen ist bis an das natürliche Lebensende des einzelnen Baumes zu schützen bzw. zu erhalten. Zwangsnutzungen serbeldner Bäume ausgenommen.
2. Das entsprechende, bereits gekennzeichnete Waldstück von 0,7 Hektare wird durch Fachpersonal klar bezeichnet und mit Hinweistafeln ausgestattet.
3. Die Fläche des Douglasienbestandes soll nicht zur Totholzinsel werden.

Begründung:

Der monumentale Douglasienbestand zusammen mit der Kasthofer-Gedenkstätte bilden ein kultur- und naturhistorisches Monument, das besonderen Schutz verdient. Mit dem Fällen der Douglasien würde dieser seine Einzigartigkeit verlieren. Die Douglasie wird aktuell von Forstfachpersonen als wichtige Ergänzung für die zunehmend nicht mehr unserem Klima entsprechenden

Baumarten erwähnt. Die Douglasie erträgt die Trockenheit besser als die Fichte, Tanne und Buche. Sie erreicht in Europa Wuchshöhen von rund 60 Meter und kann ein Höchstalter von bis zu 500 Jahren erreichen. Unsere Nachfahren werden es uns danken, wenn wir diesen Schritt der Bewahrung des Bestandes gehen und ein Zeichen zum Erhalt dieser Bäume setzen. Ohne Not und rein aus monetären Gründen dürfen solche Bäume, notabene topgesunde und kräftige Bäume, die aktuell einen Durchmesser von 70 bis 120 cm aufweisen, nicht geschlagen werden. Diesen Baumbestand bis an das natürliche Lebensende zu erhalten, bedeutet für die Forstfinanzen des Kantons einen klaren Werterhalt bzw. eine Wertsteigerung. Für die Forstwirtschaft erfüllt die Douglasie gleich mehrere Wünsche. So wird sie im Holzbau aufgrund ihrer Witterungsbeständigkeit und des qualitativ wertvollen Holzes sehr geschätzt; sie ist raschwüchsig, sturm- und käferresistent. Dies kommt der stark auf Nadelholz ausgerichteten Holzindustrie entgegen. Der Ostermundigenberg bietet die einmalige Chance für unser Land und unseren Kanton, diese sehr wertvolle Baumart über Jahrhunderte zu beobachten und Erfahrungen zu sammeln. Das Gebiet um den Ostermundigenberg ist ein sehr wertvolles und viel begangenes Naherholungsgebiet, das vielen aufmerksamen Naturliebhabern mit dem Douglasienbestand eine hohe Erholungsqualität bieten kann. Die Standortgemeinde, der Gemeinderat Ostermundigen, unterstützt das Anliegen des Motionärs zum Erhalt des erwähnten Bestandes mit Vehemenz.

Begründung der Dringlichkeit: Ein aus monetären Gründen plötzliches Abholzen des einmaligen Douglasienbestandes muss absolut verhindert werden.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion verlangt, dass der Douglasienbestand auf dem Ostermundigenberg bis ans natürliche Lebensende jedes einzelnen Baumes nicht genutzt wird. Die Douglasie ist eine wüchsige Baumart aus Nordamerika, die in der Schweiz seit langem angepflanzt wird. Sie gilt als relativ trockenheitstolerant und kann daher nach Expertenmeinung im Klimawandel eine zunehmend wichtige Rolle spielen. Ihr wirtschaftliches Potenzial ist anerkannt. Die Wald- und Holzwirtschaft profitiert am meisten, wenn die im Kanton Bern vorhandenen Bestände nach waldbaulichen Grundsätzen nachhaltig genutzt und verjüngt werden.

Wie die Motion richtig festhält, ist der Kanton Bern Eigentümer der Waldfläche. Die «Kasthofer-Gedenkstätte», die von forstlichen Initianten 1993 eingerichtet wurde, ist in keinerlei Hinsicht gefährdet. Der angrenzende Douglasienbestand weist keine besonderen Natur- oder Kulturwerte auf, welche die Unterschutzstellung durch den Kanton erfordern oder rechtfertigen würden. Die Anforderungen für ein Waldreservat nach Waldgesetzgebung und NFA-Programm sind nicht erfüllt.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes ist mit Leistungsauftrag und Globalbudget innerhalb der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Staatsforstbetrieb übertragen. Der Regierungsrat greift nur in gut begründeten Ausnahmefällen in die operativen Entscheide des Betriebes ein. Analog zu anderen Objekten (z.B. Erholungseinrichtungen) bietet der Staatsforstbetrieb Interessenten eine vertragliche Lösung an, mit der eine besondere Bewirtschaftung oder Bewirtschaftungsverzichte bei entsprechender Entschädigung vereinbart werden können. Ohne Vereinbarung wird der Staatsforstbetrieb den Bestand weiterhin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und seiner Betriebsplanung bewirtschaften.

Aus genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab (Pkt. 1 und 2). Die Schaffung einer Totholzinsel ist nicht geplant (Pkt. 3).

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 219-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☒
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.267

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in)
 Zimmermann (Frutigen, SVP)
 Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 264/2020 vom 11. März 2020
 Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2 Ablehnung
Ziffer 3 Ablehnung
Ziffer 4 Ablehnung



Klar geregelte BKW-Vergütungen und ein klar definierter Zweckartikel

Der Regierungsrat wird beauftragt, in den Statuten der BKW Energie AG vom Mai 2015 folgende Änderungen zu verlangen und durchzusetzen:

1. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, dem Verwaltungsratsvertreter des Kantons Instruktionen bezüglich des Abstimmungsverhaltens an den Verwaltungsratssitzungen zu erteilen.
2. Der Regierungsrat hat Einsichtsrecht in die Verwaltungsratsprotokolle und in sämtliche Unterlagen der Geschäfte, die im VR behandelt und entschieden werden.
3. Das Vergütungsreglement muss vom Regierungsrat explizit genehmigt werden.
4. Der Zweckartikel in den Statuten (Artikel 2) muss genauer formuliert werden und sich insbesondere auf das Kerngeschäft als Stromerzeuger und Stromversorger beziehen.

Begründung:

Diese Ergänzungen sind nötig, um dem Willen des Mehrheitsaktionärs Genüge zu tun. Es reicht nicht, einen Vertreter zu delegieren, der in seiner Entscheidung als Verwaltungsratsmitglied nach

eigenem Ermessen handeln darf. Diese Statutenergänzungen gelten mindestens solange, wie der Kanton Bern Mehrheitsaktionär ist. Der Zweckartikel ist heute so formuliert, dass alles möglich ist, das eigentliche Kerngeschäft ist aber nicht einmal erwähnt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Lohnbudgets 2020 werden im vierten Quartal erstellt und genehmigt.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zu den Anliegen der Motionäre wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat kann bei einer gemischtwirtschaftlichen AG (Art. 762 OR) wie bei der BKW AG gemäss herrschender Lehre auch ohne entsprechende Statutenbestimmung der von ihm abgeordneten Vertretung im Verwaltungsrat Instruktionen bezüglich des Abstimmungsverhaltens erteilen (vgl. auch Art. 2 der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter¹). Dabei gilt es aber zu beachten, dass der Kanton für Schäden haftet, wenn er mit seinem Handeln gegen das Gesellschaftsinteresse verstösst (Art. 762 Abs. 4 OR). Das Anliegen unter Ziffer 1 ist demnach bereits erfüllt.
2. Gemäss herrschender Lehre steht dem Gemeinwesen bei einer gemischtwirtschaftlichen AG gegenüber dessen Vertretung im Verwaltungsrat ein weitgehendes Auskunftsrecht zu. Davon ausgenommen sind indes eigentliche Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass bei Publikumsgesellschaften mit staatlicher Beteiligung wie der BKW AG insbesondere in Bezug auf kursrelevante Informationen ein strengerer Massstab anzulegen ist. Der Kantonsvertreter informiert den Regierungsrat in geeigneter Weise über Gesellschaftsangelegenheiten und der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm der Kantonsvertreter mitteilt, geheim zu halten (vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG [BKW-Gesetzes, BKWG²]). Ein in den Statuten verankertes uneingeschränktes Einsichtsrecht des Regierungsrates in Verwaltungsratsprotokolle und in sämtliche Geschäfte, die vom Verwaltungsrat behandelt und entschieden werden, ist nicht erforderlich, wäre bundesrechtswidrig und anfechtbar (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR).
3. Das Ansinnen unter Ziffer 3, wonach das Vergütungsreglement explizit vom Regierungsrat genehmigt werden muss, verstösst gegen die Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV³) und damit gegen Bundesrecht. Gemäss Art. 2 Ziff. 4 VegüV bestimmt die Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats. Eine Statutenänderung, wie sie die Motionäre vorschlagen, wäre anfechtbar (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR).

¹ BSG 153.15

² BSG 741.3

³ SR 221.331

4. Die Motionäre verlangen, den Gesellschaftszweck in den Statuten zu präzisieren und damit zu ändern. Nach Art. 704 OR ist dazu ein Beschluss der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit (zwei Drittel der vertretenen Stimmen) erforderlich. Sollte der neue Gesellschaftszweck die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft aufheben, müssten sogar sämtliche Aktionäre zustimmen (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Der Kanton Bern hält 52.4 Prozent der Aktien der BKW AG. und Art. 7 Abs. 1 BKWG limitiert die Beteiligung auf maximal 60 Prozent an Kapital und Stimmen. Die Durchsetzung einer entsprechenden Statutenänderung liegt deshalb aktuell nicht im Bereich der Möglichkeiten des Kantons.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 223-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.271

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zimmermann (Frutigen, SVP) (Sprecher/in)
Rappa (Burgdorf, BDP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 136/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehr Transparenz und gleichlange Spiesse für BKW-Tochterfirmen

Der Regierungsrat wird im Sinne von Sofortmassnahmen beauftragt, als Mehrheitsaktionär alles zu unternehmen, das die BKW Energie AG verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und den KMU-Betrieben absolute Transparenz bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Tochtergesellschaften zu leben.

Dies insbesondere mit folgenden Massnahmen:

1. Alle Tochtergesellschaften müssen in ihrem Auftritt sofort als BKW-Tochtergesellschaft erkennbar sein, dies insbesondere in ihrem Logo bzw. Firmennamen, aber auch in den Firmenbeschreibungen auf der jeweiligen Website oder Firmendokumentationen.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass sich bei Ausschreibungen nicht mehrere Tochtergesellschaften am gleichen Auftrag bewerben dürfen.
3. Es ist dafür zu sorgen, dass, wenn Tochtergesellschaften in der Planungs- und Ausschreibungsphase beteiligt sind, sämtliche Tochtergesellschaften für die Ausführung ausgeschlossen sind.

Begründung:

Im Moment herrscht bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Tochtergesellschaften absolute Intransparenz. Lediglich auf der Website der BKW Energie AG kann man proaktiv herausfinden,

welche Gesellschaften zum BKW-Konzern gehören. Es wird dann noch intransparenter, weil es dann noch Tochtergesellschaften von Tochtergesellschaften gibt.

Diese Situation führt dazu, dass überhaupt nicht sichtbar ist, wenn sich bei Ausschreibungen mehrere BKW-Töchter für Aufträge bewerben.

Die Situation, dass Planungs- und Ingenieurbüros Ausschreibungen machen und die Aufträge an Tochtergesellschaften vergeben werden, ist Alltag. Grotesk ist es dann vielfach bei der Ausführung, wo Tochtergesellschaften die Bauleitung ausüben und Tochtergesellschaften bauen und somit überhaupt keine Unabhängigkeit mehr besteht. Damit bewegt sich der BKW-Konzern mit seinen Gesellschaften mehr als in der Grauzone der Legalität und könnte bzw. müsste eigentlich ein Fall für die WEKO sein.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion liegt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den Anliegen der Motionäre Stellung:

1. Die BKW ist ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen. Sie ist als Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht an der Börse kotiert und hat neben dem Kanton verschiedene Aktionäre, darunter Energieunternehmen und Privataktionäre. Die BKW AG steht allen Aktionären gegenüber in einer unternehmerischen Verantwortung; sie ist gesetzlich zur Gewinnstrebigkeit verpflichtet, soweit nicht alle Aktionäre einer Aufhebung der Gewinnstrebigkeit zustimmen (Art. 706 Abs. 2 Ziffer 4 OR). Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung müssen mit ihren Entscheiden die langfristigen wirtschaftlichen Interessen der BKW AG berücksichtigen. Der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW AG kann nicht direkt in die Geschäftstätigkeit des Unternehmens oder der betroffenen Tochtergesellschaften eingreifen. Der Regierungsrat hat aber ausgehend vom BKW-Gesetz vom 21. März 2018 eine Eigentümerstrategie erlassen. Diese ist die Richtschnur für die Ausübung der Aktionärsrechte und für den delegierten Kantonsvertreter.
2. Aus der Sicht des Regierungsrates ist es weder rechtswidrig noch sonst problematisch, dass sich allenfalls mehrere Tochterunternehmen der BKW um den gleichen Auftrag, der z.B. vom Kanton oder einer Gemeinde vergeben wird, bewerben. Denn dies hindert andere Unternehmen nicht daran, sich ebenfalls um den Auftrag zu bewerben. Der wirksame Wettbewerb wird damit nicht eingeschränkt, sondern eher gefördert. Es ist an den zuständigen Beschaffungsstellen, von den Anbieterinnen allenfalls eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse zu verlangen, wenn dies für die Vergabe des jeweiligen Auftrags relevant ist, etwa unter Gesichtspunkten der Vorbefassung.
3. Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Feststellungen ist nach Auffassung des Regierungsrates die Frage, ob eine Tochtergesellschaft der BKW von einem Beschaffungsverfahren auszuschliessen ist, einzig nach Massgabe der allgemeingültigen Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts zu beurteilen. Wenn dasselbe Unternehmen oder ein mit ihm kon-

zernmässig verbundenes Unternehmen bereits an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt war, muss ein Ausschluss wegen so genannter Vorbefassung praxisgemäss dann erfolgen, wenn eine Anbieterin deswegen einen entscheidungswesentlichen Wettbewerbsvorteil hat und dieser Wettbewerbsvorteil nicht ausgeglichen werden kann, etwa durch das Zurverfügungstellen der relevanten Informationen und genügend lange Fristen (vgl. so explizit Art. 14 der total revidierten, für den Kanton Bern noch nicht in Kraft stehenden Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019). Ob dieser Grundsatz berücksichtigt wurde, kann im Einzelfall mit Beschwerde überprüft werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 228-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.276

Eingereicht am: 04.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in)

Stocker (Biel/Bienne, glp)
Baumann (Suberg, Grüne)
Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)
Fisli (Meikirch, SP)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 180/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Bereich Privatanwender verstärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund mit folgendem Anliegen zu intervenieren, um bei der Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Aktionsplan Pflanzenschutzmittel) geeignete Vorkehrungen in Bezug auf Privatanwender von Pflanzenschutzmitteln zu treffen:

- Strafbestimmungen bei Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln via Kanalisation, so wie das Ausspülen von Spritzgeräten in die Kanalisation
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur noch in gebrauchsfertigen Mischungen an Private verkauft werden.

- Die Zulassungsbedingungen für Flohhalsbänder sind in den Aktionsplan zu übernehmen.

Begründung:

Nach wie vor werden grosse Mengen an Pflanzenschutzmitteln im Privatbereich angewendet. Oft sind private Anwender wenig oder nicht ausgebildet und informiert, wie die Mittel fachgerecht angewendet werden müssen.

- Die korrekte Dosierung stellt viele Anwender vor Herausforderungen, da angepasste Messvorrichtungen oft fehlen. Auch für die Spritzanwendung selbst fehlt oft die Ausbildung. Um die erwünschte Wirkung zu erreichen, wird zudem oft überdosiert, in der Annahme, dass so die Wirkung verbessert werden kann. Eine klare Fokussierung auf gebrauchsfertige Präparate wäre hier sicher ein erster wichtiger Schritt.
- Oft werden Restmengen von Pflanzenschutzmitteln von Privaten in die Kanalisation entsorgt. Dies stellt eine erhebliche Belastungsquelle dar. Sensibilisierungsmassnahmen und klarere Hinweise zu dieser Problematik auf den Produkten bieten Möglichkeiten zur Verbesserung. Eine dritte Option wäre das Einführen von Depotsystemen für Gebinde, die auch die Rücknahme von Restmengen und Spülwasser beinhalten.
- Flohhalsbänder enthalten auch heute noch Wirkstoffe, die ausgesprochen toxisch für Wasserlebewesen sind. Insbesondere Hunde vergnügen sich oft in kleinen Gewässern. Die Auswirkungen auf die Wasserlebewesen sind beträchtlich. Ein Verbot von solchen Wirkstoffen in Flohhalsbändern ist zu prüfen.

Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel legt den Fokus stark auf die landwirtschaftlichen Anwendungen, was in Anbetracht der grösseren Aufwandsmengen sicher seine Berechtigung hat. Die Anstrengungen in der Landwirtschaft sind bereits beträchtlich. Es ist notwendig, im Bereich der Privatanwender auch entsprechende Verbesserungen zu erreichen. Als bedeutender Agrarkanton hat Bern eine Vorreiterrolle, die er mit der Umsetzung des Berner Pflanzenschutzprojekts im Bereich Landwirtschaft schon zum Ausdruck gebracht hat. Es ist daher nur folgerichtig, auch im Bereich der Privatanwender eine entsprechende Position einzunehmen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP PSM) verabschiedet. Im Vorfeld haben BLW, BAFU, BLV, SECO und Agroscope eine Priorisierung der Themen und Handlungsfelder vorgenommen und in einem Workshop mit den Stakeholdern diskutiert. Die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft wurden als Handlungsfelder mit hoher Priorität eingestuft. Die Handlungsfelder im Bereich der nicht beruflichen Anwendungen (Privatanwendung) wurden der mittleren und tiefen Priorität zugeordnet, womit sie im Sinne des iterativen Prozesses bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden sollen. Die Umsetzung der Massnahmen und die Zielerreichung des NAP PSM werden regelmässig überprüft, und gegebe-

nenfalls soll der NAP PSM im Rahmen der Berichterstattung angepasst werden. Ein erster Evaluationsbericht zum NAP PSM ist bis Ende 2023 geplant.

Im Juni 2019 wurde mit der Motion 19.3896 «Aktionsplan Pflanzenschutz für die nichtlandwirtschaftliche Anwendung» im Nationalrat ein Vorstoss eingebracht, dessen Stossrichtung mit vorliegender Motion vergleichbar ist. Darin wird der Bundesrat beauftragt, einen Aktionsplan auszuarbeiten mit dem Ziel, den nichtlandwirtschaftlichen Pestizideinsatz und die damit verbundenen Risiken substanziell zu reduzieren. In seiner Antwort vom 21. August 2019 beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Es seien Prioritäten gesetzt worden, um zuerst die dringendsten Probleme zu lösen. Die nichtlandwirtschaftliche Verwendung sei nicht als prioritär eingestuft worden. Trotzdem enthalte der NAP PSM einige Massnahmen für diesen Bereich. Der Bundesrat werde die Umsetzung des NAP PSM 2023 evaluieren. Bei Bedarf können neue Massnahmen für ausserhalb der Landwirtschaft beschlossen werden. Sie werden die Massnahmen des bestehenden NAP PSM ergänzen. Die Motion 19.3896 wurde im eidgenössischen Parlament noch nicht behandelt.

Zu den vorgeschlagenen Massnahmen der vorliegenden Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Strafbestimmungen bei Entsorgung von PSM via Kanalisation

Die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln via Kanalisation gilt als Entsorgung von flüssigen Abfällen mit dem Abwasser. Eine entsprechende Entsorgung ist gestützt auf Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) verboten und kann gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) mit Busse bestraft werden. Je nach Klassierung des Abfalls kommen zudem noch abfallrechtliche Strafbestimmungen zum Tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind also vorhanden, um falsche Anwendungen von PSM auch im privaten Bereich sanktionieren zu können.

PSM nur noch in gebrauchsfertigen Mischungen an Private verkaufen

Die Stossrichtung dieses Vorschlags ist grundsätzlich mit der Massnahme «Strengere Kriterien für die Zulassung von PSM für die nicht berufliche Verwendung» im bestehenden NAP PSM verankert. Für die nicht berufliche Verwendung sollen strengere Kriterien für die Zulassung von PSM erarbeitet und eingeführt werden. Die Kriterien sollen sowohl den Schutz der Gesundheit der Anwenderinnen und Anwender als auch den Schutz der Umwelt berücksichtigen. Dabei soll auch das Angebot in Bezug auf Anwenderfreundlichkeit (z.B. Verpackungsgrösse, gebrauchsfertige Mischungen, Bedienungsanleitungen) von PSM, die auf dem Markt verfügbar sind, berücksichtigt werden.

Zulassungsbedingungen für Flohhalsbänder in den Aktionsplan übernehmen

Der NAP PSM zielt auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und nicht von Tierarzneimitteln. Die Flohhalsbänder werden als Tierarzneimittel von Swissmedic zugelassen. Für die Flohhalsbänder sind Stoffe wie Imidacloprid, Deltamethrin, Flumethrin und Dimpylat zugelassen. Die ersten beiden Stoffe sind auch in der Landwirtschaft bewilligt. Grundsätzlich können diese Stoffe ebenfalls die Umwelt belasten. Verglichen mit ihrer Anwendung in der Landwirtschaft spielen sie mengenmässig in der Tiermedizin sehr wahrscheinlich eine deutlich geringere Rolle. Zahlen dazu sind uns aber leider nicht bekannt.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, auch die nicht beruflichen Anwenderinnen und Anwender von PSM stärker in die Pflicht zu nehmen. Die vorgeschlagenen drei Massnahmen vermögen ihn aber hinsichtlich ihrer Wirkung und Umsetzbarkeit nicht vollends zu überzeugen. Vor diesem Hintergrund wird die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Herrn Bundesrat Parmelin unmittelbar nach vorliegendem Regierungsratsbeschluss ein lösungsoffenes Schreiben mit dem Kernanliegen zustellen, den NAP PSM mit Zielen und Massnahmen im Bereich der nicht beruflichen PSM-Anwendungen zu ergänzen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 238-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.286

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riem (Iffwil, BDP) (Sprecher/in)

Dumermuth (Thun, SP)
Aebi (Hellsau, SVP)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)
Gerber (Reconvilier, EVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 181/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Punkt 2: Annahme
Punkt 3: Annahme
Punkt 4: Annahme



Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen,

1. dass die Wälder, Waldränder und Waldbestände entlang von Gewässern vermehrt ökologisch aufgewertet werden; die Abgeltungen sind so zu gestalten, dass die Massnahmen zur Aufwertung, Vernetzung und Pflege dieser wertvollen Lebensräume wirtschaftlich sind
2. dass die Entschädigungen für alle Naturschutzleistungen im Berner Wald dahingehend überprüft werden, damit freiwillige Massnahmen vermehrt ergriffen werden; zur Steigerung der Attraktivität von Naturschutzleistungen sind die Verfahren für Vertragsabschlüsse und für das Controlling zu vereinfachen; Vertragsdauern und Mindestflächen sind zu überprüfen
3. dass die möglichen Projekte und Naturschutzleistungen des Kantons den privaten und öffentlichen Waldeigentümern besser und offensiver kommuniziert werden

4. dass in den Wäldern im Eigentum des Kantons die Naturschutzleistungen offensiver wahrgenommen werden

Begründung:

Die Berner Wälder werden schonend und naturnah bewirtschaftet. Mit verschiedenen freiwilligen Massnahmen könnten die Naturschutzleistungen des Waldes allerdings deutlich erhöht werden. Aufgewertete Wälder und Waldränder tragen wesentlich zu einer höheren Biodiversität bei. Vernetzt mit dem angrenzenden Kulturland könnten Fauna und Flora in beiden Lebensräumen massiv verbessert werden. Naturschutzleistungen werden im Wald, im Gegensatz zu den Kulturlandflächen, ungenügend entschädigt. Zu hoher administrativer Aufwand und zu lange Vertragsdauern (bis 50 Jahre), verbunden mit nur einmaligen Zahlungen schränken die Handlungsfähigkeit der Bewirtschafter zu stark ein. Zusätzlich herrscht gegenüber den Massnahmen grosse Zurückhaltung wegen der auf diesen Flächen aufwändigen Neophytenbekämpfung. Nebst der unattraktiven Wirtschaftlichkeit sind die möglichen Massnahmen vielen Waldeigentümern zu wenig bekannt. Das Fachwissen zur erfolgreichen Pflege dieser Flächen ist verbesserungsfähig.

Antwort des Regierungsrates

Der Wald ist für viele Tier- und Pflanzenarten ein wichtiger Lebensraum. Seine naturnahe Bewirtschaftung trägt massgeblich zur Artenvielfalt bei. Wo zur Lebensraumaufwertung oder zum Schutz besonderer Arten zusätzliche Massnahmen erforderlich sind, bestehen mit dem Programm Waldbiodiversität entsprechende Fördermöglichkeiten. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung an den Kosten und macht Vorgaben für den Vollzug. Das Programm konnte bis anhin zielgemäss umgesetzt werden.

Der Regierungsrat begrüsst das Interesse der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer an einer vermehrten Förderung der Waldbiodiversität. Er ist bereit, die Anliegen des Vorstosses im Rahmen der kantonalen Kompetenzen und finanziellen Möglichkeiten entgegenzunehmen. Mit dem neuen NFA-Programm Waldbiodiversität 2020–2024 stehen dem Kanton gegenüber der letzten Programmperiode dafür deutlich mehr Bundesmittel zur Verfügung. Die Waldwirtschaft kann die vorhandenen Möglichkeiten besser nutzen, wenn sie ihre Zusammenarbeit stärkt und ihre Organisation professionalisiert.

Zu Punkt 1:

Per 1. Januar 2020 wurde aufgrund veränderter Vorgaben des Bundes die pauschale Entschädigung zur Pflege der Waldränder erheblich erhöht. Bei den Waldbeständen entlang von Gewässern gilt es zu berücksichtigen, dass Aspekte des Hochwasserschutzes vorrangig berücksichtigt werden müssen. Weil die Förderung von Aufwertungsmassnahmen bereits bisher auf gute Resonanz gestossen ist, erachtet der Regierungsrat die Forderung mit der Erhöhung einer wesentlichen Pauschale und weiteren Verbesserungen (vgl. Punkt 2) als erfüllt.

Zu Punkt 2:

Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen der Vorgaben des Bundes und der kantonalen Gesetzgebung die Verfahren und Entschädigungen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Controlling soll die Qualität der Massnahmen weiterhin gewährleisten.

Zu Punkt 3:

Es ist sinnvoll, die Angebote im Bereich der Waldbiodiversität offensiver als bisher zu kommunizieren. Entsprechende Massnahmen sind für 2020 vorgesehen. Neben der Fortführung der direkten Beratung durch die Revierförster sind insbesondere Informationen an Waldbesitzerversammlungen mit Abgabe von aktualisierten Informationsbroschüren geplant.

Zu Punkt 4:

Im Staatswald werden mit der professionellen Bewirtschaftung und besonderen Massnahmen bereits heute überdurchschnittliche Naturschutzleistungen erbracht. Der Betrieb verfügt über zweckmässige Konzepte und setzt diese um. Das externe Audit eines anerkannten Umweltlabels im August 2019 hat dem Staatsforstbetrieb (SFB) diesbezüglich ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt. Elf Prozent des Staatswaldes werden vorrangig nach Naturschutzzielen bewirtschaftet, acht Prozent sind formell mit Reservatsverträgen gesichert. Der Betrieb sieht im Rahmen des Managementplans Fanel 2019 in den nächsten Jahren die Schaffung eines weiteren Waldreservates vor, womit der kantonale Zielwert von zehn Prozent Waldreservatsfläche im Staatswald praktisch erreicht sein wird. Soweit die ökologischen Ziele und die übrigen Interessen es zulassen, soll die Fläche als Totalwaldreservat im Rahmen des NFA-Programms Waldbiodiversität vollständig vor Eingriffen geschützt werden.

Walddaturschutzziele sollen jedoch auch im Interesse der übrigen Waldeigentümerinnen und -eigentümer nicht einseitig im Staatswald realisiert werden. Um auf der gesamten Waldfläche weitere Verbesserungen erreichen zu können, soll die Förderung der Waldbiodiversität so ausgestaltet und kommuniziert werden, dass sie für alle Waldeigentümerinnen und -eigentümer attraktiv ist. Im Sinne dieser Ausführungen stimmt der Regierungsrat der Forderung zu.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 247-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.295

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Stocker (Biel/Bienne, glp)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 162/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um
 - a. den Verkauf, die Anpflanzung und den Anbau von Neophyten zu verbieten
 - b. die Pflicht zur Bekämpfung von Neophyten einzuführen
 - c. die Pflicht zur Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen einzuführen, die sich über den Wind ausbreiten (wie die Ackerkratzdistel)
2. eine genaue Liste der unter die obigen Buchstaben b und c fallenden Pflanzen zu erstellen und diese bei Bedarf um Pflanzen zu ergänzen, die aus Gründen der Nützlichkeit oder der öffentlichen Gesundheit ebenfalls auf die Liste gesetzt werden müssen

Begründung:

Die Verbreitung von Neophyten und anderen unerwünschten Pflanzen, die sich über den Wind ausbreiten, gefährdet die Biodiversität. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand einer eigenen Massnahme im Sachplan Biodiversität, in der bedauert wird, dass es gemäss eidgenössischer Freisetzungsverordnung keine Bekämpfungspflicht für Neophyten gibt (Massnahme A7). Praxis und Verantwortungsbewusstsein von Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber gewissen

invasiven Pflanzen sind sehr unterschiedlich. Angesichts der Tatsache, dass man die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reduzieren möchte, scheint es nötig, grundlegende Massnahmen zu ergreifen, d. h. die Anpflanzung und den Anbau von Neophyten zu verbieten, und gleichzeitig über eine Rechtsgrundlage zu verfügen, die es ermöglicht, Grundeigentümer oder Bewirtschafter zu verpflichten, bestimmte unerwünschte Pflanzen zu bekämpfen, bevor die Kosten explodieren. Es geht auch darum, diejenigen Grundeigentümer und Bewirtschafter zu schützen, die ihr Land verantwortungsvoll unterhalten und Opfer von anderen werden, die weniger verantwortungsvoll mit ihrem Land umgehen.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Punkten 1a und b:

Der Regierungsrat hat bisher die Haltung vertreten, dass es keinen Sinn macht, im Kanton Bern Massnahmen gegen Schadorganismen zu ergreifen, solange gesamtschweizerisch keine einheitliche Vorgehensweise existiert. Dies ist sachlich plausibel, da sich die Neophyten nicht an Grenzen halten und mit den heutigen Transportbewegungen des Güter- und Personenverkehrs schnell verbreitet werden können. Der Bund ist somit entsprechend gefordert. Aktuell wird eine einheitliche Neobiologische Strategie erarbeitet und dabei wurde erkannt, dass die Freisetzungsverordnung (FrSV) aus juristischer Sicht zum Umgang mit den Neobiota keine genügende Handhabe bietet. Die Zuständigkeiten von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten müssen in den gesetzlichen Grundlagen definiert werden. Entsprechend wird das Umweltschutzgesetz (USG) und im Nachgang die FrSV revidiert werden, um die folgenden Anliegen der Motionäre zu regeln: Den Verkauf, die Anpflanzung und den Anbau von Neophyten zu verbieten und die Pflicht zur Bekämpfung von Neophyten einzuführen. Anschliessend kann die Neobiota-Strategie des Bundes fertiggestellt werden, die eine schweizweit einheitliche Vorgehensweise ermöglichen wird. Die von den Motionären gestellten Forderungen werden somit auf nationaler Ebene geregelt, ein Alleingang des Kantons Bern ist nicht sinnvoll.

Zu Punkt 1c:

Es gibt verschiedene einheimische Pflanzen, die in Landwirtschaftszonen unerwünscht sind und auf landwirtschaftlichen Flächen bekämpft werden. Bei Pflanzen, die vom Wind ausgebreitet werden, kann eine Bekämpfungspflicht in speziellen Fällen in Betracht gezogen werden. Beispielsweise gilt im Kanton Freiburg die Bekämpfungspflicht für die Ackerkratzdistel, doch ist gemäss den Angaben der Freiburgerischen Beratungsdienste die Durchsetzung der Bekämpfungspflicht sehr schwierig und sehr kostenintensiv. Trotz der intensiven Bemühungen sind die Disteln weiterhin fast überall zu finden, so z.B. in Wiesen, in Wäldern, an Feldrändern oder in privaten Gärten. Eine Bekämpfungspflicht dürfte folglich dann effektiv sein, wenn beispielsweise bereits eine starke Verunkrautung in der Parzelle vorliegt. Auch hier ist jedoch ein national einheitliches Vorgehen anzustreben, da wegen der Verbreitung durch den Wind lokale Bekämpfungsmassnahmen bei grossem Aufwand kaum Wirkung erzielen.

Zu Punkt 2:

Diese Forderung ist auf nationaler Ebene bereits umgesetzt. Für eine Reihe von Neophyten existiert eine Verbotsliste im Anhang 2 der FrSV. Sie soll in Zukunft von einem Expertengremium des Bundes nach Bedarf ergänzt werden. Ein Alleingang des Kantons Bern ist hier ebenfalls nicht zielführend.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 245-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.293

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 163/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zur Rehkitzrettung

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Die zuständigen kantonalen Behörden organisieren, allenfalls zusammen mit Dritten, den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras, um Rehkitze und andere Wildtiere vor dem Mähdreschertod zu retten.
2. Der Regierungsrat erstattet Bericht, wie und in welchem Umfang ein grossflächiger Drohneneinsatz im Kanton Bern realisiert werden kann.

Begründung:

Rehkitze verstecken sich gerne im hohen Gras, was sich oftmals aber als Todesfalle herausstellt, wenn der Mähdrescher naht. Landwirte haben keine Chance, die jungen Rehe rechtzeitig zu sehen. Im Kanton Graubünden wurden dieses Jahr erstmals grossflächig Drohnen mit Wärmekameras eingesetzt, um Weiden und Wiesen nach den Tieren abzusuchen. Wie das zuständige Amt mitteilte, war die Massnahme ein voller Erfolg. Bei rund 1100 Einsätzen konnten dank den Drohnenflügen rund 450 Rehkitze vor dem Mähdreschertod gerettet werden. Und auch in Appenzell Innerrhoden konnten innert einer Woche rund 60 Tiere geortet werden.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, im Kanton Bern einen grossflächigen Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zu organisieren und Bericht darüber zu erstatten, in welchem Umfang ein solcher realisiert werden kann.

Aus Sicht des Regierungsrats spricht das Postulat ein wichtiges Anliegen an. Jedes Jahr droht zahlreichen jungen Wildtieren der qualvolle Tod durch den Einsatz moderner Landwirtschaftsmaschinen. Grundsätzlich sind denn auch die Landwirtinnen und Landwirte aufgrund der geltenden Tierschutzgesetzgebung in der Pflicht, dies wenn immer möglich zu verhindern¹. In der Praxis ist es ihnen aus Zeitgründen aber oftmals gar nicht möglich, selber Felder abzusuchen und Tiere zu retten. Aus diesem Grund hat die Rehkitzrettung durch Jägerinnen und Jäger im Kanton Bern eine lange Tradition: Jeweils im Frühjahr leisten diese auf freiwilliger Basis im ganzen Kanton Bern Einsätze zugunsten junger Wildtiere. Dies erfolgt in enger Absprache mit den Landwirtinnen und Landwirten und mit Unterstützung durch die kantonale Wildhut.

Die Methoden zur Rehkitzrettung haben sich stets weiterentwickelt und seit einigen Jahren kommen auch vermehrt Drohnen zum Einsatz. Aufgrund der guten Ergebnisse prüft der Berner Jägerverband die Anschaffung von Drohnen in grosser Anzahl und deren Einsatz ab 2020. Finanziert werden sollen die Drohnen unter anderem durch die Jägerinnen und Jäger selber mit dem sogenannten Hegebeitrag, einem Zuschlag, der auf jedem Jagdpatent erhoben wird². Der Berner Jägerverband ist betreffend die Finanzierung auch mit weiteren Partnern, wie dem Berner Bauernverband und dem Verein Rehkitzrettung Schweiz, im Gespräch.

Der Kanton Bern hat damit ein System, in dem in erster Linie Private die Rehkitzrettung durchführen. Die kantonale Wildhut berät und informiert über Massnahmen zum Schutz der Rehkitze, gibt die Kontakte zu den lokalen Jagdvereinen weiter und beteiligt sich, abhängig von ihren Kapazitäten, selbst an der Ausführung der Massnahmen. Dieses System ist flächendeckend im Kanton verfügbar, hat sich über viele Jahre bewährt und ist für die einzelnen Landwirtinnen und Landwirte grundsätzlich kostenlos. Grundlegende Änderungen drängen sich aus Sicht des Regierungsrats gegenwärtig nicht auf.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. B sowie des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)

² vgl. Art. 13 Abs. 2 sowie Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2019 des Kulturförderungsfonds

an den Grossen Rat

Bern, 14.01.2020

**Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2019 des Kulturförderungsfonds an
den Grossen Rat**

Als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 40 des Lotteriegesetzes (LotG; BSG 935.52) haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates

Nach Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG; BSG 423.11) in Zusammenhang mit Art. 39 LotG ist der Regierungsrat für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

*Verantwortung der Finanzkontrolle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Lotteriegesetz.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

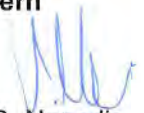
Im Weiteren halten wir gemäss Art. 40 Lotteriegesetz fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Lotteriegelder nicht dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz und dem Lotteriegesetz entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 14.01.2020

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



S. Nenadic
zugelassene Revisionsexpertin

Beilagen:

- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung 2019
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung 2019 Berner Jura

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2019

Rechnungsablage: Artikel 39 Absatz 2 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993

Kulturförderungsfonds	2018 CHF	2019 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds	11'000'000.00	10'700'000.00	-300'000.00
Zuweisung Staatsmittel	3'100'000.00	3'600'000.00	500'000.00
Total Einnahmen	14'100'000.00	14'300'000.00	200'000.00
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	12'591'884.11	15'596'133.65	3'004'249.54
Verwaltungskosten	808'205.00	925'279.00	117'074.00
Geschuldete Beiträge	254'961.25	226'200.50	-28'760.75
Total Ausgaben	13'655'050.36	16'747'613.15	3'092'562.79
Total Einnahmen	14'100'000.00	14'300'000.00	200'000.00
Total Ausgaben	13'655'050.36	16'747'613.15	3'092'562.79
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	444'949.64	-2'447'613.15	-2'892'562.79
Bestandesnachweis			
Anfangsbestand	18'297'904.89	19'104'401.73	806'496.84
Rückbuchung geschuldete Beiträge Vorjahr	361'547.20	254'961.25	-106'585.95
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	444'949.64	-2'447'613.15	-2'892'562.79
Bestand Kulturförderungsfonds	19'104'401.73	16'911'749.83	-2'192'651.90
Bestand offene Verpflichtungen*	-8'228'195.45	-6'268'619.29	1'959'576.16
Nettobestand Kulturförderungsfonds	10'876'206.28	10'643'130.54	-233'075.74
Zugesicherte Beiträge (zum Teil ausbezahlt)	14'703'635.05	13'995'695.15	-707'939.90
Anzahl	1962	2102	140

Verwendungszweck:

Der "Kulturförderungsfonds" wird für Beiträge des Kantons zur Förderung des kulturellen Wirkens verwendet (Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013). Eine Ausnahme bilden die Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen gemäss Art. 17 und 18 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) und allfällige Beiträge an die regionale Organisation der Gemeinden an Stelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen (Art. 20 KKFG).

Fälligkeit (*)

Mit den Beitragszusicherungen sind häufig Bedingungen und Auflagen verbunden; wann genau diese erfüllt sind und - demzufolge - wann die Auszahlung vorgenommen werden kann, ist im Voraus nicht abzuschätzen.

Konto / Funktionsbereich:

209100 / 1517 Kulturförderungsbeiträge
 209100 / 1517 Überweisung der POM, Lotteriefonds
 209100 / 1517 Überweisung der ERZ, Staatsmittel
 209100 / 1517 Verwaltungskosten
 204900 / 1517 Per 31. Dezember geschuldete Beiträge
 350100 / 1517 Sammelbuchung sämtlicher Einnahmen /
 Ertragsüberschuss
 450100 / 1517 Sammelbuchung sämtlicher Ausgaben/Ausgaben-
 Ausgabenüberschuss

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Berner Jura 2019

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	2018 CHF	2019 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Einlage von CHF 10.7 Mio. x 5.214%)	576'180.00	557'898.00	-18'282.00
Zuweisung Staatsmittel (Staatsbeiträge des Produktes Kulturförderung von CHF 47.523 Mio. x 5.214%)	2'473'540.74	2'477'849.22	4'308.48
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici	-536'585.00	-536'585.00	0.00
abzüglich Betriebsbeiträge an Institutionen in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois	-541'082.00	-541'082.00	0.00
abzüglich anteilmässige Beteiligung (5.214%) an Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-118'116.90	-117'575.70	541.20
Total Einnahmen	1'853'936.84	1'840'504.52	-13'432.32
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	2'005'615.30	2'163'721.17	158'105.87
Verwaltungskosten 5.214%	42'333.80	48'244.05	5'910.25
Geschuldete Beiträge		27'000.00	27'000.00
Total Ausgaben	2'047'949.10	2'238'965.22	191'016.12
Total Einnahmen	1'853'936.84	1'840'504.52	-13'432.32
Total Ausgaben	2'047'949.10	2'238'965.22	191'016.12
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-194'012.26	-398'460.70	-204'448.44
Bestandesnachweis			
Anfangsbestand	1'954'898.22	1'760'885.96	-194'012.26
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	-194'012.26	-398'460.70	-204'448.44
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	1'760'885.96	1'362'425.26	-398'460.70
Bestand offene Verpflichtungen	-474'580.40	-567'899.10	-93'318.70
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	1'286'305.56	794'526.16	-491'779.40

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im Jahr 2018 wurde mit einem Prozentsatz von 5.238% gerechnet. In Übereinstimmung mit dem Sport- und dem Lotteriefonds wurde für das Jahr 2019 ein Prozentsatz von 5.214% angewandt.



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



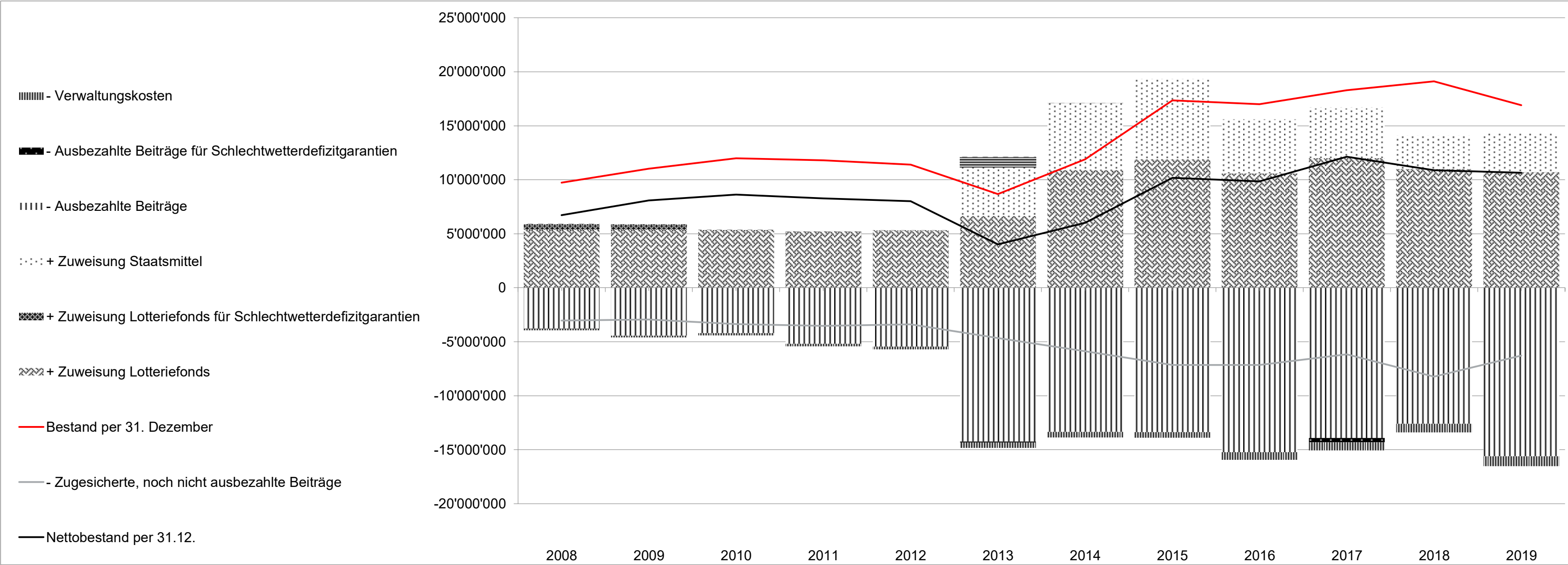
Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kanton Bern
Canton de Berne

Entwicklung Fondsbestand

	Fonds für kulturelle Aktionen (FkA)					Kulturförderungsfonds						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Bruttobestand FkA / Kulturförderungsfonds per 1. Januar	7'793'008	9'745'090	11'028'130	11'989'903	11'801'821	11'400'354	8'678'636	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402
+ Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres											361'547	254'961.25
+ Zuweisung Lotteriefonds	5'380'700	5'361'550	5'350'000	5'210'000	5'300'000	6'650'000	10'900'000	11'894'592	10'600'000	12'000'000	11'000'000	10'700'000
+ Zuweisung Lotteriefonds für Schlechtwetterdefizitgarantien	500'000	500'000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
+ Zuweisung Staatsmittel						4'500'000	6'185'000	7'450'000	5'000'000	4'710'000	3'100'000	3'600'000
+ Einlage in Kulturförderungsfonds aus Spez. Finanzierung Kult. Kommissionen						944'909	-	-	-	-	-	-
+ Zinsen	10'843	13'108	15'786	15'346	7'551	885	250	-	-	-	-	-
- Ausbezahlte Beiträge	-3'777'866	-4'429'860	-4'205'897	-5'182'184	-5'444'398	-14'240'711	-13'347'207	-13'359'634	-15'221'440	-13'914'605	-12'591'884	-15'596'134
- Ausbezahlte Beiträge für Schlechtwetterdefizitgarantien	-31'355	-	-	-	-	-83'600	-	-	-	-396'000	-	-
- Verwaltungskosten	-130'240	-161'758	-198'117	-231'245	-264'620	-493'200	-522'000	-535'500	-716'820	-745'820	-808'205	-925'279
- Geschuldete Beiträge per 31. Dezember										-361'547	-254'961	-226'200
Bestand per 31. Dezember	9'745'090	11'028'130	11'989'903	11'801'821	11'400'354	8'678'636	11'894'679	17'344'137	17'005'877	18'297'905	19'104'402	16'911'750
- Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge	-3'028'900	-2'949'534	-3'355'667	-3'527'017	-3'391'472	-4'661'224	-5'875'598	-7'157'532	-7'159'446	-6'155'390	-8'228'196	-6'268'619
Nettobestand per 31.12.	6'716'190	8'078'596	8'634'236	8'274'804	8'008'881	4'017'413	6'019'081	10'186'605	9'846'431	12'142'515	10'876'206	10'643'131





Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2019

Ausbezahlte Beiträge 2019

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
Bibliotheken		300'669
Beiträge an innovative Projekte	1	75'000
Beiträge an Institutionen	3	146'980
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	20	21'293
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	1	2'396
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	55'000
Film		4'793'502
Auswertung mit Verleih	21	273'270
Auswertung ohne Verleih	2	53'000
Beiträge an Entwicklungen	10	253'000
Beiträge an Filmveranstaltungen	9	130'690
Beiträge an Produktionen	24	3'750'500
Berner Filmpreis	14	111'657
Weiterbildungsstipendien	2	40'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	181'385
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		2'895'812
Beiträge an Ausstellungen	11	765'056
Beiträge an Institutionen	17	1'190'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	5	9'700
Beiträge an Produktionen	12	112'500
Beiträge an Publikationen	2	2'500
Beiträge an Veranstaltungen	65	435'340
Bourse de séjour culturelle à Bruxelles	1	24'000
Förderakzent	12	156'648
Prix cu CJB		1'099
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	7	46'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	8	152'970
Kulturhistorisches		153'060
Beiträge an Ausstellungen	1	8'000
Beiträge an Publikationen	15	54'000
Beiträge an Veranstaltungen	1	1'560
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	89'500
Literatur		493'080
Beiträge an Institutionen	1	7'500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	2	4'500
Beiträge an literarische Publikationen	28	57'100
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	6	29'400
Beiträge an Literaturveranstaltungen	15	81'276
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	7	51'000
Bourse "Ici & ailleurs"	1	20'000
Kulturpreis	1	46'837
Literarische Auszeichnungen	10	147'005
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	5	48'463



Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
Musik		2'142'552
Auslandstipendien Paris	2	40'975
Beiträge an Institutionen	7	195'500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	22	129'450
Beiträge an Tonträgerproduktionen	87	222'694
Beiträge an Veranstaltungen	275	1'354'924
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	5	10'944
Kulturvermittlungspreis	1	10'000
Musikpreise	5	77'071
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	10	69'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	7	31'994
Schulische Kulturvermittlung		1'632'211
KidS-Projekte	32	72'322
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	36	662'440
Projektgutscheine	511	740'938
Reisegutscheine	404	156'512
Ausserschulische Vermittlung		432'482
Ausserschulische Vermittlung	58	432'482
Tanz		482'068
Auslandstipendien Paris	1	18'000
Beiträge an Tanzproduktionen	9	122'100
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	38	288'748
Bourses de perfectionnement	7	23'721
Entwicklungs- und Werkbeiträge	1	9'000
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	1	500
OFF-STAGE-Stipendien	1	20'000
Theater		908'476
Beiträge an Institutionen	2	75'000
Beiträge an Theaterproduktionen	21	388'250
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	25	198'706
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	2	15'000
Bourses de perfectionnement	1	5'000
Entwicklungs- und Werkbeiträge	3	45'000
Laiengruppen mit professioneller Regie	6	31'000
OFF-STAGE-Stipendien	6	104'520
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	46'000
Visuelle Kunst		1'181'321
Beiträge an Institutionen	3	180'000
Beiträge an Publikationen	15	50'200
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	43	591'350
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	11	84'500
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	9	33'000
Reisestipendien	7	102'609
Werkbuch	13	97'662
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	42'000
Weiteres		180'899
Allgemeines	35	180'899
	1'754	15'596'134



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2019

Zugesicherte Beiträge 2019

Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
Bibliotheken		303'903
Beiträge an innovative Projekte	2	19'394
Beiträge an Institutionen	2	180'000
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	22	7'500
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware	5	12'009
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	85'000
Film		3'394'135
Auswertung mit Verleih	8	182'700
Auswertung ohne Verleih	6	117'500
Beiträge an Entwicklungen	8	185'000
Beiträge an Filmveranstaltungen	11	143'050
Beiträge an Produktionen	21	2'524'500
Berner Filmpreis	5	60'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	4	181'385
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes		2'271'150
Beiträge an Ausstellungen	3	15'500
Beiträge an Institutionen	16	1'240'000
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	6	25'700
Beiträge an Produktionen	13	121'500
Beiträge an Publikationen	2	2'900
Beiträge an Veranstaltungen	58	433'500
Bourse de séjour culturelle à Bruxelles	1	18'000
Förderakzent	8	141'080
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse	7	26'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	9	246'970
Kulturhistorisches		522'500
Beiträge an Ausstellungen	1	8'000
Beiträge an Publikationen	11	42'000
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	1	380'000
Beiträge an Veranstaltungen	2	3'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	89'500
Literatur		457'713
Beiträge an Institutionen	1	7'500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	1	2'500
Beiträge an literarische Publikationen	30	74'100
Beiträge an literarische Schaffensprozesse	7	38'300
Beiträge an Literaturveranstaltungen	17	102'600
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende	4	48'000
Bourse "Ici & ailleurs"	1	20'000
Kulturpreis	1	30'000
Literarische Auszeichnungen	9	86'000
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	6	48'713



Sparte / Untersparte	Anzahl	Summe pro Sparte
Musik		2'109'936
Beiträge an Institutionen	7	195'500
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen	33	228'150
Beiträge an Tonträgerproduktionen	89	207'394
Beiträge an Veranstaltungen	278	1'242'148
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung	40	70'250
Kulturvermittlungspreis	1	10'000
Musikpreise	5	63'000
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse	10	61'500
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	7	31'994
Schulische Kulturvermittlung		1'842'800
KidS-Projekte	43	90'690
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung	17	567'120
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête	9	208'910
Projektgutscheine	543	814'279
Reisegutscheine	415	161'801
Ausserschulische Vermittlung	37	425'944
Ausserschulische Vermittlung	50	425'944
Tanz		487'717
Auslandstipendien Paris	2	36'000
Beiträge an Tanzproduktionen	9	77'100
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	36	264'485
Bourses de perfectionnement	8	46'632
Entwicklungs- und Werkbeiträge	4	43'000
Laiencompagnien mit professioneller Choreographie	1	500
OFF-STAGE-Stipendien	1	20'000
Theater		650'979
Beiträge an Institutionen	2	75'000
Beiträge an Theaterproduktionen	15	248'750
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	27	116'870
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern	3	17'175
Bourses de perfectionnement	2	8'664
Entwicklungs- und Werkbeiträge	4	43'500
Laiengruppen mit professioneller Regie	9	61'500
OFF-STAGE-Stipendien	2	33'520
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	46'000
Visuelle Kunst		1'129'525
Auslandstipendien Berlin	1	12'000
Auslandstipendien New York	2	30'000
Beiträge an Institutionen	2	180'000
Beiträge an Publikationen	19	73'200
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance	39	259'650
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung	1	281'000
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen	11	113'000
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse	13	51'350
Reisestipendien	7	87'325
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen	3	42'000
Weiteres		399'393
Allgemeines	13	399'393
Gesamtergebnis	2102	13'995'695



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2019

Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge per 31. Dezember 2019

Sparte / Untersparte	2015	2016	2017	2018	2019	Summe pro Sparte
Bibliotheken						177'885
Beiträge an innovative Projekte				28'000	19'394	
Beiträge an Lesungen und Lesereihen	5'500	73'828	5'150	4'300	2'100	
Beiträge an Projekte im Bereich Bibliothekssoftware					9'613	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen					30'000	
Film						941'135
Auswertung mit Verleih			25'000		97'700	
Auswertung ohne Verleih					64'500	
Beiträge an Entwicklungen	22'000	12'000	47'000	60'000	92'000	
Beiträge an Filmveranstaltungen			2'050	1'310	32'550	
Beiträge an Produktionen	55'000	20'000			371'000	
Weiterbildungsstipendien		12'025	17'000	10'000		
Interdisziplinäres und Spartenübergreifendes						1'581'140
Beiträge an Ausstellungen			388'000	602'000		
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen					16'000	
Beiträge an Produktionen					25'000	
Beiträge an Publikationen					900	
Beiträge an Veranstaltungen		26'500	3'850	13'000	137'350	
Förderakzent		54'500	45'000	34'000	120'540	
Projektbeiträge an kulturelle Schaffensprozesse				7'000	13'500	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen					94'000	
Kulturhistorisches						431'280
Beiträge an Publikationen		15'000	8'000	4'340	22'500	
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung					380'000	
Beiträge an Veranstaltungen					1'440	



Sparte / Untersparte	2015	2016	2017	2018	2019	Summe pro Sparte
Literatur						117'750
Beiträge an literarische Publikationen			9'500	24'000	25'000	
Beiträge an literarische Schaffensprozesse		3'000			8'900	
Beiträge an Literaturveranstaltungen					34'100	
Berner Schreibstipendien für dt. Literaturschaffende			4'000	5'000	4'000	
Jahresbeiträge an kulturelle Organisationen					250	
Musik						904'572
Beiträge an Jahres- oder Saisonprogramme, Zyklen/Reihen					115'200	
Beiträge an Tonträgerproduktionen	6'500	10'400	23'000	30'000	123'900	
Beiträge an Veranstaltungen	14'500	39'100	20'000	87'800	365'922	
Konzerte Laienchöre/orchester professioneller Begleitung					59'250	
Projektbeiträge an musikalische Schaffensprozesse			500		8'500	
Schulische Kulturvermittlung						987'883
KidS-Projekte			3'000	5'750	48'717	
Projekte / Programme der schulischen Kulturvermittlung		9'000	22'000	123'760	272'120	
Projekteingabe Wettbewerb tête-à-tête					144'650	
Projektgutscheine				750	314'585	
Reisegutscheine				210	43'341	
Ausserschulische Vermittlung						111'620
Ausserschulische Vermittlung				17'000	94'620	
Tanz						100'929
Auslandstipendien Paris					18'000	
Beiträge an Tanzproduktionen					2'000	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen			2'000	1'000	40'500	
Bourses de perfectionnement					3'429	
Entwicklungs- und Werkbeiträge					34'000	
Theater						273'409
Beiträge an Theaterproduktionen			2'000	5'000	16'000	
Beiträge an Veranstaltungen, Aufführungen	15'000	3'450		16'000	71'620	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Theaterhäusern					2'175	
Bourses de perfectionnement					3'664	
Entwicklungs- und Werkbeiträge					43'500	
Laiengruppen mit professioneller Regie	20'000	5'000	7'500	13'000	49'500	



Sparte / Untersparte	2015	2016	2017	2018	2019	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst						544'250
Auslandstipendien Berlin					12'000	
Auslandstipendien New York					30'000	
Beiträge an Publikationen		5'000	3'000	5'000	47'500	
Beiträge an Sonderausst. von internat. Bedeutung & Ausstrahlung					281'000	
Beiträge an Veranstaltungen, Ausstellungen, Performance			900	1'000	50'500	
Beiträge Jahres- oder Saisonprogramme von Kunsträumen		20'000		5'000	48'000	
Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse					18'350	
Werkbuch				17'000		
Weiteres						322'967
Allgemeines	8'700	5'500		18'554	290'213	
Gesamtergebnis	147'200	314'303	638'450	1'139'774	4'255'092	6'494'820



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Kanton Bern
Canton de Berne

Kulturförderungsfonds / Fonds d'encouragement des activités culturelles
Gesuchsstatistik / Statistique des demandes

Fonds	Fonds für kulturelle Aktionen / Fonds pour les actions culturelles					Kulturförderungsfonds						
Bereiche Domaines	Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants					Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Visuelle Kunst *1	20	31	37	42	62	92	85	82	89	79	83	98
Arts visuels	548'900	238'350	172'450	261'800	236'200	1'765'655	839'500	808'100	1'183'780	863'245	783'583	1'129'525
Film	38	54	52	64	69	85	68	83	68	57	76	63
Cinéma	1'359'325	1'299'672	1'812'000	1'989'200	1'834'354	4'010'157	3'098'677	3'471'677	4'150'346	2'606'597	3'531'115	3'394'135
Theater	80	91	88	101	106	117	114	125	104	92	99	67
Théâtre	937'800	740'234	886'250	1'188'850	846'400	1'397'495	1'397'125	1'401'490	1'022'450	1'277'124	1'064'250	650'979
Tanz	31	48	31	31	37	43	32	43	32	37	35	61
Danse	196'400	904'700	222'800	284'980	280'050	532'728	444'500	494'500	207'985	446'355	258'305	487'717
Musik	242	266	283	329	345	427	405	454	467	454	456	470
Musique	1'024'623	1'002'858	1'040'613	1'280'358	1'151'197	2'517'970	2'577'322	2'752'874	2'179'300	2'114'470	2'044'202	2'109'936
Literatur	22	21	32	31	47	106	73	70	78	72	65	77
Littérature	359'100	124'650	270'800	114'950	200'468	539'614	438'524	474'627	460'439	392'767	439'764	457'713
Bibliotheken	0	0	0	0		20	36	20	22	19	21	35
Bibliothèques	0	0	0	0		1'087'318	1'037'090	1'027'918	414'850	269'960	360'525	303'903
Kulturhistorisches *2	1	10	1	3	24	47	40	43	39	32	28	18
Domaine historico-culturel	4'000	33'050	3'000	17'000	101'100	1'047'898	1'813'330	1'689'753	2'036'000	2'030'511	1'582'271	522'500
Verschiedene kulturelle Projekte	25	24	25	35	51	71	86	99	111	74	67	13
Divers projets culturels	422'470	186'400	337'367	357'800	397'700	991'704	1'813'246	973'430	1'795'050	1'337'871	1'439'751	399'393
Schulische Kulturvermittlung *3	0	0	0	0	20	51	70	363	798	858	932	1'027
Médiation culturelle en milieu scolaire	0	0	0	0	724'320	754'645	763'798	1'198'316	1'317'690	2'145'293	2'100'609	1'842'800
Ausserschulische Vermittlung *3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50
Médiation culturelle hors milieu scolaire	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	425'944
Interdisziplinäres	0	0	2	0	0	26	26	25	33	74	100	123
Domaines interdisciplinaires	0	0	2'700	0	0	655'476	610'647	587'243	426'901	597'335	1'099'260	2'271'150
Schlechtwetterdefizitgarantien	3	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0
Garantie de couverture de déficit pour cause d'intempéries	321'780	0	0	0	0	83'600	0	0	396'000	0	0	0

Zusagen / Bénéficiaires	462	545	551	636	761	1'086	1'035	1'407	1'842	1'848	1'962	2'102
Total Beiträge / Octroyé	5'174'398	4'529'914	4'747'980	5'494'938	5'771'789	15'384'260	14'833'759	14'879'928	15'590'791	14'081'528	14'703'635	13'995'695

Bearbeitete Gesuche	674	771	797	948	1'323	1'755	1'439	1'879	2'320	2'346	2'526	2'566
Demandes traitées												
Erledigt (Gesuch zurückgezogen)	36	55	46	60	65	90	41	66	67	130	181	35
Liquidé (demande retirée)												
Ablehnung	163	141	137	117	221	579	363	406	413	368	383	432
Rejet												
Entscheid noch offen	13	30	63	135	276	245	305	409	322	345	262	408
Décision en suspens												
Zusage	462	545	551	636	761	1'086	1'035	1'407	1'842	1'848	1'962	2'102
Demandes acceptées												
Zusagen in Prozent der bearbeiteten Gesuche	69%	71%	69%	67%	58%	62%	72%	75%	79%	79%	78%	82%
Pourcentage de demandes acceptées												

*1 Bis 2018 wurde unterschieden zwischen Bildende Kunst und Architektur, Design und Gestaltung sowie Fotografie. Diese Sparten werden seit 2019 unter dem Begriff Visuelle Kunst zusammengefasst.

*1 Jusqu'en 2018, une distinction était faite entre arts visuels et architecture, design et arts appliqués, et la photographie. Depuis 2019, ces catégories ont été regroupées sous le terme arts visuelles.

*2 Bis 2018 hiess der Bereich Museen und Ausstellungen. Die Ausstellungen sind seit 2019 im Bereich Interdisziplinäres abgebildet.

*2 Jusqu'en 2018, le domaine s'appelait "Musées et expositions". Depuis 2019, les expositions sont subordonnées au domaine interdisciplinaire.

*3 Ab 2019 wird bei der Kulturvermittlung zwischen schulischer und ausserschulischer Kulturvermittlung unterschieden.

*3 Depuis 2019 distinction est faite entre la médiation culturelle en milieu scolaire et la médiation culturelle hors milieu scolaire.



Text (Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)



Text

(Spalte A leer lassen, dient als Platzhalter für das Logo)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 221/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2019.ERZ.73055
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2019 - Genehmigung

1. Gegenstand

Die Rechnung 2019 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2019 mit einem Fondsbestand von CHF 16'911'749.83. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 6'268'619.29 resultiert ein Nettobestand von CHF 10'643'130.54. Im Revisionsbericht vom 14. Januar 2020 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2019 und empfiehlt diese zur Genehmigung

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29a und Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2019 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Grosser Rat
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2019.ERZ.73055
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2019 - Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
4.	Bemerkungen zur Jahresrechnung	2
4.1	Speisung 2019 und Entwicklung Fondsbestand	2
4.2	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat.....	3
5.	Verwaltungskosten	3
6.	Ausblick	4
7.	Empfehlung der Finanzkontrolle	4
8.	Antrag	4

1. Zusammenfassung

Die Rechnung 2019 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2019 mit einem Fondsbestand von CHF 16'911'749.83. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 6'268'619.29 resultiert ein Nettobestand von CHF 10'643'130.54. Im Revisionsbericht vom 14. Januar 2020 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2019 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29a und Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch werden für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt.

4. Bemerkungen zur Jahresrechnung

4.1 Speisung 2019 und Entwicklung Fondsbestand

Der von Swisslos im Jahre 2019 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug CHF 53.69 Mio. Der Regierungsrat überwies mit Beschluss 0652 vom 19. Juni 2019 CHF 10.7 Mio. an den Kulturförderungsfonds, was der maximal möglichen Speisung von 20 Prozent entspricht. Gleichentags stimmte der Regierungsrat mit Beschluss 0655 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 3.6 Mio. zu. Im Jahr 2018 betrug die Fondseinlage aus Staatsmitteln CHF 3.1 Mio. Dem Kunstmuseum Bern wurde im 2018 für Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Auslagerung von Kunstwerken ein Beitrag direkt aus Staatsmitteln gewährt. Deshalb war die Fondseinlage im 2018 um CHF 500'000 geringer.

Im 2019 wurden Beiträge in der Höhe von CHF 15'596'133.65 ausbezahlt, was einer Zunahme im Vorjahresvergleich von CHF 3'004'249.54 entspricht. Daraus resultiert ein Ausgabenüberschuss von CHF 2'447'613.15 (Vorjahr Einnahmenüberschuss von CHF 444'949.64). Diese Entwicklung geht mit der Abnahme der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 1'959'576.16 einher. Per 31. Dezember 2019 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 16'911'749.83. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 6'268'619.29 resultiert ein Nettobestand von CHF 10'643'130.54. Damit befindet er sich auf einer vertretbaren Reserve im Umfang einer Jahresspeisung der Lotteriefondsmittel. Da sich die beantragte und zugesicherte Summe auch bei ähnlich hoher Gesuchszahl unterscheiden kann, ist eine Schwankungsreserve im Fondsbestand wichtig.

Im 2019 sind knapp 2 Prozent mehr Gesuche eingegangen und bearbeitet worden als im Vorjahr. Die Anzahl verfügbarer Beiträge ist um 7 Prozent gestiegen.

Die Summe der zugesicherten Beiträge hat sich im 2019 um CHF 707'939.90 auf CHF 13'995'695.15 reduziert. Wie bereits im Vorjahr verzeichnet die Sparte Interdisziplinäres starken Zuwachs. Darin enthalten sind spartenübergreifende Projekte sowie Projekte, in denen die Spartengrenzen grundsätzlich aufgehoben sind. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz innerhalb der künstlerischen Praxis. Als Konsequenz ist ein Rückgang in den Bereichen Theater, Kulturhistorisches und verschiedene kulturelle Projekte zu verzeichnen. Diese Verlagerung kann auch damit zusammenhängen, dass per Ende Mai 2019 das elektronische Gesuchseingabeportal eDossiers eingeführt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurden die Bezeichnungen und Inhalte der jeweiligen Fördersparten überarbeitet. Die wichtigsten Anpassungen sind in der Beilage «Statistik der Gesuche pro Sparte» dargestellt.

4.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Dieser entspricht jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung. Im 2019 beträgt er 5,214 Prozent. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Fondseinlage aus Lotteriemitteln (CHF 10.7 Mio. x 5.214 Prozent = CHF 557'898.00) sowie den budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln (CHF 47.523 Mio. x 5.214 Prozent = CHF 2'477'849.22) ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'035'747.22. Davon werden die Betriebsbeiträge an Mémoires d'Ici und an die zwölf Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung im Berner Jura in Abzug gebracht. Abgezogen wird zudem die anteilmässige Beteiligung an drei Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse).

Per 31. Dezember 2019 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 1'362'425.26 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 567'899.10 verbleibt ein Nettobestand von CHF 794'526.16. Der Bernjurassische Rat ist sich bewusst, dass der Nettofondsbestand in den letzten beiden Jahren abgenommen hat. Er ist daran, die Situation zu analysieren. Der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates ist im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 10'643'130.54 enthalten.

5. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2019 betragen CHF 925'279.00. Sie wurden der Jahresrechnung 2019 des Fonds als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilung Kulturförderung für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds,
- die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur,
- die Entschädigungen für die Kulturkommissionen,
- die direkten Sachkosten (Dienstleistungen Dritter für das Projekt eDossiers sowie Wartung Software) und ein Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 14 Prozent angestiegen. Der Anstieg ist vorwiegend dadurch begründet, dass 50 Prozent der Dienstleistungen Dritter und des Informatikaufwandes für das Projekt eDossiers dem Kulturförderungsfonds belastet werden. Das Projekt, welches der Abteilung Kulturförderung mittels eines elektronischen Gesuchseingabe- und Gesuchsbearbeitungsportals erlaubt, die eingehenden Gesuche und die daraus resultierenden Dossiers digital zu führen und zu bearbeiten, wurde im Mai 2019 in Betrieb genommen, die Integration der Plattform Bildung und Kultur folgte im Oktober 2019. Das Portal dient dazu, den Prozess von der Gesuchseingabe über die Gesuchsverwaltung bis zur Gesuchsarchivierung zu straffen, so dass die über die Jahre stark gewachsene Gesuchszahl mit gleichbleibenden Personalressourcen gemeistert werden kann. Wie erwartet, hat die Phase der Inbetriebnahme der digitalen Lösung beim Personal zu Mehraufwand geführt, da alle Arbeitsprozesse umgestaltet und die Mitarbeitenden umgeschult werden mussten. Die direkten Personalkosten werden im Jahr 2020 aber voraussichtlich wieder tiefer ausfallen. Die andern 50 Prozent der Projektkosten von eDossiers werden aus Staatsmitteln bezahlt, da auch die Dossiers der Kulturinstitutionen, die aus Staatsmitteln finanziert werden, mittels des digitalen Prozesses bearbeitet werden.

Auch die Entschädigung der Kulturkommissionen fällt im 2019 um rund CHF 13'000 höher aus als im Vorjahr. Sie ist gewissen Schwankungen unterworfen. Der Durchschnitt der Kommissionsentschädigung der letzten vier Jahre beträgt CHF 91'052 (2016: CHF 103'200, 2017: CHF 91'559, 2018: CHF 78'300, 2019: CHF 91'150). Die im 2019 bezahlten Entschädigungen entsprechen damit dem Durchschnitt.

Direkte Personalkosten	CHF 680'753.00
Personalgemeinkosten	CHF 19'726.00
Entschädigung der Kulturkommissionen	CHF 91'150.00
Sachkosten	<u>CHF 133'650.00</u>
Verwaltungskosten 2019	CHF 925'279.00

6. Ausblick

In den Jahren 2020 und 2021 wird die Einlage aus Staatsmitteln voraussichtlich zwischen CHF 3.5 Mio. und CHF 4 Mio. betragen.

7. Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2019 zwischen dem 6. und dem 14. Januar 2020 geprüft und diese mit Bericht vom 14. Januar 2020 zur Genehmigung empfohlen.

8. Antrag

Auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2019 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Revisionsbericht der Finanzkontrolle vom 14. Januar 2020
- Aufstellung der Jahresrechnung 2019
- Entwicklung des Kulturförderungsfonds
- Zusammenstellung der im 2019 ausbezahlten Beiträge
- Zusammenstellung der im 2019 zugesicherten Beiträge
- Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per 31. Dezember 2019
- Statistik der Gesuche pro Sparte

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 243-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☒
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.291

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
 Salzmann (Mülchi, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 157/2020 vom 19. Februar 2020
 Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Fürs Klima: Keine Auslandstipendien im New Yorker Kulturatelier mehr!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern beendet das New-York-Stipendium für Kulturschaffende und kündigt hierzu alle bestehenden Vertragsverhältnisse auf den nächstmöglichen Termin.
2. Der Kanton Bern organisiert sein Stipendienwesen zugunsten von Kulturschaffenden in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und wählt hierzu einen Atelier-Standort in einem Nachbarland der Schweiz aus.

Begründung:

Seit Jahrzehnten mieten der Kanton Bern und die Stadt Bern zwei Wohnateliers in New York (bis anhin im Stadtteil Manhattan, seit kurzem in Brooklyn), um Kunstschaffenden ein Auslandstipendium zu ermöglichen. In gewisser Weise fördern Stadt und Kanton damit Flugreisen nach Übersee, was nach gängiger Ansicht vieler Klimaaktivisten schädlich für die Umwelt ist. Die Motion beabsichtigt, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Statt in den Vereinigten Staaten kann das Stipendiumsangebot auch an einem Standort in einem Nachbarland angeboten werden. Weiter liessen sich durch eine stärkere Zusammenarbeit mit anderen Kantonen Synergien bei der Kulturförderung nutzen. So betreiben die Zentralschweizer Kantone seit 2003 eine gemeinsame Atelierwohnung in Berlin. Mit einem ähnlichen Vorgehen liessen sich einerseits Kosten senken, aber auch eine konkrete Massnahme zugunsten des Klimas bewerkstelligen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Stipendien für einen Auslandsaufenthalt, für Schaffenszeit oder Weiterbildung sind wichtige Instrumente, mit denen der Kanton Bern herausragende Kulturschaffende in ihrer künstlerischen Laufbahn fördert. Atelieraufenthalte im Ausland ermöglichen Kulturschaffenden wichtige Entwicklungsschritte, indem sie sich über einen längeren Zeitraum mit anderen Kulturszenen und –kreisen auseinandersetzen und daraus Anregungen und neues Wissen schöpfen. Die aus den Auslandsaufenthalten gewonnenen neuen Impulse fliessen wieder in die weitere künstlerische Arbeit ein.

Mit langer Tradition vergibt der Kanton Bern Atelieraufenthalte in New York, Paris und Berlin. Zudem stellt der Conseil du Jura bernois (CJB) ein Atelier in Brüssel für Kulturschaffende aus dem Berner Jura zur Verfügung. Die Ateliers werden ausgeschrieben und den ausgewählten Berner Kulturschaffenden im Rahmen von sechsmonatigen Auslandstipendien zur Verfügung gestellt.

Seit vielen Jahren setzt der Kanton für die Organisation der Ateliers – wie in der Motion gefordert – bereits auf Kooperationen. So bietet er die Ateliers in Berlin, Brüssel sowie New York im Verbund mit anderen Schweizer Kulturförderstellen an (Städte Thun, Winterthur, St. Gallen, Bern, Biel, Yverdon, Kanton Jura, Kanton Neuenburg). Das Atelier in New York besteht seit 1982 und ist damit das älteste Auslandstipendium des Kantons Bern. Es wird in Kooperation mit der Stadt Bern angeboten. Als einziges aussereuropäisches Stipendium ergänzt es die übrigen Atelierprogramme des Kantons in einer wichtigen Metropole, für die es in Europa kein Pendant gibt. Für viele Bereiche des kulturellen Schaffens ist New York eine bedeutende Weltstadt.

Nach Ansicht des Regierungsrates verfügt der Kanton Bern mit den drei Ateliers in Europa sowie demjenigen in New York über ein attraktives und wirkungsvolles Förderinstrument, das für die Förderung von Kunstschaffenden unterschiedliche, wertvolle Impulse gibt. Die von der Motion geforderte Zusammenarbeit mit andern Förderinstitutionen wird praktiziert. Auslandstipendien – ob in Europa oder Übersee – sind immer mit einer Reise verbunden. Je nach Wahl des Verkehrsmittels erzeugen diese schädliche Emissionen in geringerem oder stärkerem Ausmass. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Kulturschaffenden, mit welchem Verkehrsmittel sie die Reise antreten wollen. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird jedoch für die künftigen Stipendiatinnen und Stipendiaten entsprechende Empfehlungen erarbeiten.

Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 248-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.296

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Jost (Thun, EVP)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 175/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme als Postulat
Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Punkt 3: Annahme



Nachhaltige Informatik an der Volksschule - Freie und Open-Source-Software sowie Schutz der Privatsphäre von Kindern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Volksschulen aufzufordern, Software und Plattformen zu verwenden, die frei und Open Source (FOSS) sind
2. die Volksschulen aufzufordern, auf die Nutzung von Bildungsplattformen von Privatunternehmen mit Sitz im Ausland, die kein Rahmenabkommen mit der Schweiz haben, zu verzichten
3. den Gemeinden eine Grunddienstleistung für ihre Schulen zur Verfügung zu stellen, um ihre Daten sicher auf einem Server in der Schweiz zu speichern (wie z. B. Open Education Server <https://openeduserver.ch>)

Begründung:

Der Umgang mit Medien und Informatik gehört heutzutage zu den wichtigsten Elementen im Schulunterricht. Es ist aber wichtig, dass im Rahmen dieses Unterrichts freie und Open-Source-Software begünstigt wird und dass die privaten Daten der Kinder möglichst gut gesichert sind. Auch die von Kindern erzeugten Daten müssen geschützt sein. Um einen angemessenen Zugang zur Informatik zu gewährleisten, müssen die künftigen Nutzer gegenüber privaten IT-Riesen möglichst unabhängig sein, indem lokale Open-Source-Alternativen gefördert werden. Grosse Gemeinden sind heute gut in der Lage, für einen sicheren Umgang mit ihren Daten zu sorgen. Die Infrastrukturkosten stehen aber oft für kleinere Gemeinden in keinem Verhältnis zu den eher bescheidenen Bedürfnissen. Aus diesem Grund sollte der Kanton insbesondere für mittlere und kleine Gemeinden eine sichere Serverplattform in der Schweiz ermöglichen.

Immer mehr Volksschulen im Kanton Bern nutzen Bildungsplattformen, die mit Google verflochten sind. Dies ist namentlich in einigen Schulen im Berner Jura der Fall, die manchmal schon in den Primarklassen sogenannte «Chromebooks» nutzen, was die Eröffnung von E-Mail-Konten bei der Firma Google sowie die Datenablage in «Clouds» bedingt. Obwohl diese Infrastrukturen und Apps sehr einfach in der Anwendung und für die Schulen kostengünstig sind, binden sie die von Kindern erzeugten Daten an ein Unternehmen, dessen Gerichtsstand in den USA liegt, mit denen die Schweiz derzeit kein entsprechendes Rahmenabkommen abgeschlossen hat. Trotz der Sensibilisierung, die an den Schulen in Bezug auf die Verwaltung privater Daten stattfindet, namentlich mit der Verwendung des von der PHBern entwickelten Ampelsystems,¹ kann Kindern ab 5 Jahren nicht die ganze Verantwortung überlassen werden. Eltern könnten es im Namen ihrer Kinder ablehnen, den Nutzungsbedingungen zuzustimmen. Obwohl Google erklärt, sich für den Schutz der Privatsphäre einzusetzen, gewöhnen die Google-Dienste die Kinder ab dem jüngsten Alter an die Nutzung der verschiedenen Google-Plattformen und festigen so die Abhängigkeiten. Ausserdem sollten die Daten, die von den Kindern im schulischen Rahmen erzeugt werden, auf Servern in der Schweiz gespeichert werden können.

Die Wahl der im Unterricht verwendeten Software liegt bei den Gemeinden. Aufgrund des rasanten Wandels im Bereich der Digitalisierung und angesichts der wiederholten Datenschutzskandale durch Internet-Giganten wie Google, muss der Kanton den Datenschutz von Kindern auf der Ebene des Kantons sicherstellen. Der Kanton muss die zuständigen Datenschutzbeauftragten klar über die rechtliche Verantwortung dieser Organisationseinheiten bezüglich der Nutzung von Lösungen, die ausserhalb der Schweiz angesiedelt sind, ausländischem Recht unterstehen oder ein Profiling von Kindern ermöglichen, informieren. Sollte eine Schulkommission schliesslich dennoch entscheiden, Plattformen ausländischer Privatunternehmen zu nutzen, muss sie den Eltern die freie und aufgeklärte Wahl ermöglichen, die Eröffnung eines solchen Kontos für ihr Kind abzulehnen, ohne dass dieses dadurch in seiner Ausbildung benachteiligt oder in der Klasse ausgegrenzt wird.

Es ist wichtig, dass der Informatik- und Medienunterricht an den Schulen den Kindern schon ab dem jüngsten Alter Unabhängigkeit und Bewusstsein für die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit vermittelt.

¹ <http://www.kibs.ch/datenschutz/ampelsystem/>

Antwort des Regierungsrates

Die zwischen den Gemeinden und dem Kanton Bern gesetzlich vereinbarte Aufgabenteilung im Bereich der Volksschule weist den Gemeinden die Verantwortung für die Führung und Organisation der Schulen in ihrem Gebiet zu. Infrastrukturen im Bereich der ICT liegen in der Verantwortung der Gemeinden und werden von diesen finanziert. Angesichts der zunehmend anspruchsvollen rechtlichen und technischen Fragen hat die Bildungs- und Kulturdirektion 2016 zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Empfehlungen zum Bereich Medien und Informatik veröffentlicht (Medien und Informatik in der Volksschule; Empfehlungen an die Gemeinden und an die Schulleitungen²).

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Im Rahmen der periodischen Überprüfung der oben erwähnten Empfehlungen an die Gemeinden und an die Schulleitungen zu Medien und Informatik in der Volksschule wird eine Aussage zu Open Source Software geprüft. Produkte, welche in den Schulen verwendet werden, müssen in jedem Fall die Datenschutzvorgaben einhalten.

Im Projekt «Medien und Informatik»³ erarbeitet die Bildungs- und Kulturdirektion Massnahmen in diesem Bereich. Kantonsangebote für die Gemeinden im Bereich ICT sind ebenso Teil dieser Massnahmen wie auch der Aufbau eines kantonalen Single-Sign-On (Einmalanmeldungsverfahren) und eines interkantonalen digitalen Bildungsraumes (FIDES, neu edulog⁴).

Punkt 2:

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärinnen und Motionäre, dass der Informatik- und Medienunterricht den Kindern und Jugendlichen altersgemäss das Bewusstsein für die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit vermitteln soll. Deshalb sehen die aktuellen Empfehlungen vor, die Thematik Datenschutz und -sicherheit in der Schule als Schulentwicklungsthema aufzunehmen.

Den Gemeinden wird ein Verzicht von Public Clouds in den Schulen empfohlen, wenn vom Anbieter die hiesigen Datenschutzvorgaben nicht eingehalten werden (siehe Ziff. 2.3.4 der Empfehlungen an die Gemeinden und Schulleitungen zu Medien und Informatik in der Volksschule).

Punkt 3:

Im Rahmen eines Pilotversuchs werden seit 2017 IT-Services/Dienstleistungen, welche für den SEK-II-Bereich bereitgestellt werden, auch bei einzelnen Volksschulen getestet. Diese IT-Services beinhalten u.a. auch die sichere Datenablage in der Schweiz und werden den Gemeinden zu kostendeckenden Preisen angeboten. Es ist deshalb vorgesehen, im Rahmen der Revision Volksschulgesetz (REVOS 2020) eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, diese Dienstleistung freiwillig zu nutzen.

Verteiler

- Grosser Rat

² https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/leitfaeden.assetref/dam/documents/ERZ/AK_VB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_medien_informatik_empfehlungen_d.pdf

³ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/projekte/medien_und_informatik.html

⁴ <https://edulog.ch/de>

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 269-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☒
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.340

Eingereicht am: 24.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
 Graber (La Neuveville, SVP)
 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
 Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
 Abplanalp (Brienzwiler, SVP)
 Seiler (Trubschachen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 15

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 424/2020 vom 22. April 2020
 Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Mehr Flexibilität bei der Einschulung von Vierjährigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit Kinder den Kindergarten wahlweise ein oder zwei Jahre lang besuchen können.

1. Die administrativen Hürden bei der Anmeldung von Vierjährigen für einen späteren Kindergartenbesuch müssen eliminiert werden.
2. Kindern, die nur das zweite Kindergartenjahr besucht haben, steht das Recht zu, nach Absprache der Eltern mit der Lehrperson und der Schulleitung, direkt in die erste Klasse einzutreten.

Begründung:

Weil am 27. September 2009, also vor 10 Jahren, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern die kantonale Vorlage «Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschulen» (HarmoS-Konkordat) mit nur 51,5 Prozent der Stimmen angenommen haben und das Gegenkomitee ausschliesslich aus besorgten Eltern, Kinderärzten und Kinderärztinnen und Kindergärtnern und Kindergärtnerinnen bestand, versprach die Erziehungsdi-

reaktion, die Situation für die Vierjährigen zu entschärfen. So ermöglicht Artikel 27 Absatz 4 des Volksschulgesetzes (VSG) den Eltern, für ihr Kind um ein reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr zu ersuchen. Allerdings werden die Gesuche um Pensumsreduktion oder spätere Einschulung je nach Gemeinde und Anzahl angemeldeter Kinder grosszügig oder restriktiv gehandhabt. Auch wird bei einer Rückstellung erwartet, dass die Kinder trotzdem noch den zweijährigen Kindergarten besuchen (Art. 3 Abs. 1 und 2 VSG).

Wegen den nun gesammelten Erfahrungen mit der Einführung des zweijährigen obligatorischen Kindergartens und den Blockzeiten (morgens 8 bis 12 Uhr) müssen bei der Anmeldung zur Einschulung administrative Hürden abgebaut und zum Wohle der kleinen Kinder eine flexible Handhabung betreffend Pensumsreduktion wie auch der Eintritt in den nur einjährigen Kindergarten gewährleistet sein. Es ist erwiesen, dass Vorschulkinder in den Bereichen motorische, kognitive, emotionale und soziale Kompetenz noch grosse Unterschiede aufweisen, die sich bis zum sechsten/siebten Lebensjahr – dem aus diesem Grund gewählten Einschulungstermin – immer mehr angleichen. Meist sind erst ca. sechsjährige Kinder fähig, während längerer Zeit zuzuhören oder selbstständig für sich zu spielen oder zu arbeiten.

Auch die Erziehungsdirektion hat im Rahmen eines Controllings die Anzahl Kinder mit einem reduzierten Pensum erhoben. Von 9633 Kindern wurde für 5956 Kinder, also für 62 Prozent, ein reduziertes Pensum verlangt, und 9,6 Prozent wurden zurückgestellt. Im Kanton Solothurn nimmt die Zahl der Rückstellungen stetig zu, letztes Jahr auf 10,6 Prozent.

Deshalb soll die Änderung der Einschulungspraxis dem Bedürfnis der Mehrheit der Kinder angepasst werden. So könnte auch der Überforderung vieler Kindergartenlehrpersonen entgegengewirkt werden. Sie könnten sich vermehrt auf die Förderung der sozial benachteiligten Kinder und diejenigen des zweiten Kindergartenjahres konzentrieren.

Begründung der Dringlichkeit: Da die verschiedenen Massnahmen, wie Verhandlungen mit den HarmoS-Vertragspartnern und Gesetzesanpassungen, Zeit beanspruchen werden und dieses akute Problem möglichst schnell behoben werden muss, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin fordert, dass die Regierung administrative Hürden für einen späteren Kinderteneintritt abbaut und dass Kinder die Möglichkeit haben sollen, nach nur einem Jahr Kindergarten in die erste Klasse einzutreten.

Zu den zwei Punkten nimmt der Regierungsrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1

In der Volksschulverordnung (VSV) ist verankert, dass Eltern zum Zeitpunkt des Einschreibens der zuständigen Behörde unbürokratisch melden können, wenn sie ihr Kind ein Jahr später in

den Kindergarten eintreten lassen wollen (VSV, Art. 2, Abs. 2). Der Entscheid über einen späteren Kindertarteneintritt liegt bei den Eltern.

Punkt 2

Der Kindergarten ist Teil der Volksschule, die in der Regel elf Jahre dauert (Volksschulgesetz Art. 3, Abs. 1). Jedes Kind im Kanton Bern hat das Recht auf zwei Jahre Kindergarten, auch wenn die Eltern seinen Eintritt um ein Jahr verschoben haben. Nach zwei Jahren Kindergarten tritt jedes Kind grundsätzlich ins erste Schuljahr der Primarstufe über. Entwickelt sich ein Kind schneller, oder ist seine Entwicklung verzögert, kann die Schulleitung gemäss VSV jederzeit auf Antrag der Lehrperson und in Absprache mit den Eltern einen individuellen Schullaufbahntscheid fällen: Überspringen eines Schuljahres (Übertritt ins erste Schuljahr nach einem Kindergartenjahr) oder Wiederholen des zweiten Kindergartenjahres.

Die rechtlichen Grundlagen des Kantons Bern lassen die in der Motion geforderte Flexibilität bei der Einschulung bereits heute zu.

Verteiler

- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 507

2019_10_SID_Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf Artikel 28, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 85, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 122 Absatz 1 und Artikel 125 ff. des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben a die Zulässigkeit von Gross- und Klein- spielen, b die Bewilligung und Aufsicht von Klein- spielen,			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.²⁾ SR [935.51](#) = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

- 2 -

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c die Abgaben auf Geldspielen, d die Mittelverwendung von Erträgen aus Geldspielen. ² Es gilt nicht für die Bereiche und Tätigkeiten gemäss Artikel 1 Absatz 2 und 3 BGS.			
	Art. 2 Begriffe ¹ Die Begriffe richten sich nach Artikel 3 BGS.			
	2 Grossspiele			
	Art. 3 Grundsatz ¹ Die Durchführung von Grossspielen ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig.			
	Art. 4 Pflichten ¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 über die Anzahl und Standorte der auf dem Kantonsgebiet aufgestellten und betriebenen Geschicklichkeitsspielautomaten zu informieren.			
	3 Kleinspiele			
	3.1 Zulässigkeit			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 5 Grundsatz ¹ Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere sind im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt.			
	Art. 6 Auslagerung an Dritte ¹ Kleinspiele können von Dritten organisiert oder durchgeführt werden, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.			
	Art. 7 Altersgrenze ¹ Die Altersgrenze beträgt bei kleinen Pokerturnieren 18 Jahre.			
	3.2 Bewilligungs- und Meldepflicht			
	Art. 8 Grundsatz ¹ Die Durchführung von Kleinspielen ist unter Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig. ² Lottos und Tombolas sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen, wenn die Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 2 und 3 BGS eingehalten werden. ³ Sie unterliegen einer Meldepflicht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 9 Fehlender Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung für die Durchführung einer Kleinlotterie, die dem Kontingent gemäss Artikel 4 der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. Mai 2019 betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) ¹⁾ untersteht.			
	Art. 10 Bewilligungsbehörde und Meldestelle ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion a ist gemäss Artikel 32 BGS Bewilligungsbehörde für Kleinspiele, b nimmt die Meldungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 entgegen.			
	Art. 11 Verfahren ¹ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und Meldeverfahren durch Verordnung.			
	3.3 Aufsicht und Kontrolle			
	Art. 12 Aufsicht			

¹⁾ BSG ■■■

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Kleinspiele. ² Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden üben die unmittelbare Kontrolle im Bereich der Kleinspiele aus. Sie melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion Feststellungen und Widerhandlungen. ³ Die Behörden gemäss Absatz 1 und 2 können den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Kleinspielen Vorgaben machen und Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGS sowie gemäss Artikel 13 ergreifen.			
	Art. 13 Kontrolle ¹ Die Behörden gemäss Artikel 12 können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit a Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Durchführung von Kleinspielen bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen, b die Identität der sich in den Räumlichkeiten befindenden Personen überprüfen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Kontrollen sind unter den zuständigen Behörden soweit wie möglich zu koordinieren.			
	Art. 14 Mitwirkungspflicht ¹ Die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen sind verpflichtet, die Behörden gemäss Artikel 12 bei Kontrollen soweit zumutbar zu unterstützen.			
	Art. 15 Kontingentsabtretung ¹ Die Sicherheitsdirektion kann ungenutzte Kontingentsteile aus Kleinlotterien gemäss Artikel 4 IKV 2020 an einen anderen Vereinbarungskanton übertragen.			
	3.4 Sanktion			
	Art. 16 ¹ Die Sicherheitsdirektion kann einer Veranstalterin oder einem Veranstalter die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis drei Jahre untersagen, wenn a bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Kleinspiels Vorschriften missachtet worden sind oder b vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet worden ist.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie kann die Veranstaltung von Kleinspielen für ein bis fünf Jahre untersagen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder ihre oder seine Organe in den vergangenen drei Jahren vor Erlass der Sanktionsverfügung a wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind oder b die Abgaben oder Gebühren gemäss der kantonalen Geldspielgesetzgebung nicht bezahlt haben. ³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.			
	4 Abgaben			
	4.1 Abgabepflichtige			
	Art. 17 Spielbanken ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit Konzession B gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b BGS (Spielbankenabgabe).			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die Spielbankenabgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrags der dem Bund gemäss BGS auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe und umfasst auch allfällige Nach- und Strafsteuern. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe durch Verordnung, falls er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission überträgt.			
	Art. 18 Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Die Betreiberin oder der Betreiber hat für das Aufstellen und den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten für jedes einzelne Gerät eine jährliche Abgabe zu entrichten. ² Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb folgender Bandbreite durch Verordnung fest: a für Geräte mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen 250 bis 2500 Franken, b für Geräte mit geringem Einsatz und Sachgewinn 100 bis 1000 Franken.			
	Art. 19 Verhältnis zum Steuerrecht			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Besteuerung der Veranstalterinnen und Veranstalter von Kleinspielen gemäss den Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.			
	4.2 Zuständigkeit und Verfahren			
	Art. 20 ¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabeerhebung durch Verordnung.			
	4.3 Gebühren			
	Art. 21 ¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und weitere Verwaltungshandlungen durch Verordnung. ² Die Gemeinden können für die ihnen obliegenden Aufgaben gemäss diesem Gesetz nach Massgabe der für sie geltenden Gebührenvorschriften Gebühren erheben.			
	4.4 Mittelverwendung			
	Art. 22 Verwendung der Abgabe auf Spielbanken			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Je 5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ zugewiesen. ² Darüber hinaus besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung.			
	Art. 23 Verwendung der Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten ¹ Die Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten unterliegen keiner Zweckbindung.			
	5 Massnahmen gegen Spielsucht			
	Art. 24 ¹ Der Kanton setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Spielsucht und exzessivem Geldspiel sowie deren negativen Begleiterscheinungen ein. ² Angebote und Projekte, die den Zielen gemäss Absatz 1 dienen, werden aus dem Fonds für Suchtprobleme finanziert. ³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			

¹⁾ BSG [860.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	6 Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen			
	6.1 Grundsätze der Mittelverwendung			
	6.1.1 Geltungsbereich			
	Art. 25 ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Lotterie- und den Sportfonds gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und b. ² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) ¹⁾ gelten sie nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder das KKFG darauf verweist.			
	6.1.2 Einzelne Grundsätze			
	Art. 26 Gemeinnützigkeit			

¹⁾ BSG [423.11](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten sind gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Sie dienen nicht der Milderung der Notlage oder Bedürftigkeit Einzelner. ² Vorhaben sind gemeinnützig, wenn sie der Förderung des Gemeinwohls und nicht den persönlichen Interessen der Beteiligten dienen.			
	Art. 27 Kantonaler Bezug ¹ Beiträge werden in der Regel nur ausgerichtet a an Vorhaben im Kanton, b an andere Vorhaben, wenn sie für den Kanton von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der anderen Kantone erforderlich.			
	Art. 28 Bezug zum Berner Jura			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Beiträge, die aus dem Anteil finanziert werden, der gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾ dem Bernjurassischen Rat vorbehalten ist, werden in der Regel nur ausgerichtet a an Vorhaben im Berner Jura, b an andere Vorhaben, wenn sie für den Berner Jura von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der anderen Kantone erforderlich.			
	Art. 29 Politische und konfessionelle Neutralität ¹ Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Vorhaben, die keine politischen oder konfessionellen Zwecke verfolgen.			
	Art. 30 Einmaligkeit der Beiträge ¹ Beiträge werden für einmalige Projekte gewährt. ² Nicht gewährt werden a wiederkehrende Beiträge,			

¹⁾ BSG [102.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b Beiträge an Betriebskosten, c Beiträge an den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen. ³ Ausnahmen sind möglich, wenn a dieses oder ein anderes Gesetz dies vorsieht, b der Regierungsrat dies durch Verordnung vorsieht.			
	Art. 31 Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ¹ Die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS sind wirtschaftlich und langfristig wirksam einzusetzen.			
	Art. 32 Subsidiarität ¹ Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär. ² Sie wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht. ³ Ein Beitrag ist auf höchstens 40 Prozent der gemäss Geldspielgesetzgebung relevanten Kosten des Vorhabens beschränkt. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 33 Rechtsgleiche Behandlung ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind möglichst rechtsgleich zu behandeln.			
	Art. 34 Fehlender Rechtsanspruch ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds.			
	Art. 35 Form der Beitragsausrichtung ¹ Beiträge aus dem Lotteriede- und dem Sportfonds werden ausschliesslich à fonds perdu geleistet. ² Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.			
	Art. 36 Mehrkosten ¹ Nachträgliche Mehrkosten werden nicht berücksichtigt.			
	Art. 37 Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ¹ Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie ist zulässig für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.			
	6.1.3 Ergänzende Bestimmungen			
	Art. 38 ¹ Der Regierungsrat kann nach vorgängiger Anhörung des Bernjurassischen Rates durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds erlassen und insbesondere die Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen näher umschreiben.			
	6.1.4 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit			
	Art. 39 ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion a behandelt die Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b sorgt für eine rechtmässige Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und dem Sportfonds.			
	6.2 Fondspeisung			
	Art. 40 Fondsstruktur und -speisung ¹ Die Mittelverwendung erfolgt über die folgenden Fonds: a Lotteriefonds, b Sportfonds, c Kulturförderungsfonds. ² Die dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS fallen in den Lotteriefonds. ³ Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gespeist. ⁴ Dem Lotterie- und dem Sportfonds dürfen keine ordentlichen Staatsmittel zugeführt werden.			
	Art. 41 Speisungshöhen ¹ Der Sportfonds wird mit maximal 35 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Kulturförderungsfonds wird mit maximal 20 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist. ³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an diese Fonds und berücksichtigt dabei die vorhandenen Reserven der Fonds.			
	6.3 Zuwendungsbereiche und Abgrenzung			
	Art. 42 Verhältnis zu Kleinlotterien ¹ Für ein Vorhaben kann nicht gleichzeitig ein Beitrag aus dem Lotterie-, dem Sport- oder dem Kulturförderungsfonds gewährt und eine Kleinlotterie bewilligt werden.			
	Art. 43 Zuwendungsbereiche des Lotteriefonds ¹ Die Mittel des Lotteriefonds sind für folgende Bereiche zu verwenden: a Kultur, b Denkmalpflege, c Natur und Umweltschutz,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d Katastrophenhilfe, <i>Rückweisung an Kommission</i> Amstutz (SVP): Neu: Entwicklungszusammenarbeit unter operativer Verantwortung gemeinnütziger Institutionen mit Sitz im Kanton Bern. e Gesellschaft, f gemeinnützige Grossprojekte mit erheblicher Bedeutung für den Kanton, g wiederkehrende Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenkmälern, h übrige gemeinnützige Vorhaben.	d Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe, (Antrag Regierungsrat I)	d Katastrophenhilfe,	Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 44 Zuwendungsbereiche des Sportfonds ¹ Die Mittel des Sportfonds sind für die Sportförderung in folgenden Bereichen zu verwenden: a Bau und Instandsetzung von Sportbauten und -anlagen, b Sportmaterial, c Vereins- und Verbandsförderung, d übrige Sportförderung.			
	Art. 45 Beitragsgrenzen			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die einzelnen Zuwendungsbereiche prozentuale und betragsmässige Beitragsgrenzen festlegen.			
	6.4 Finanzrecht			
	Art. 46 Verhältnis zu anderen Erlassen ¹ Die Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sind auf den Lotterie- und den Sportfonds nur soweit anwendbar, als dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen darauf verweisen. ² Gleiches gilt für die Gesetzgebung über die Staatsbeiträge.			
	Art. 47 Fondsverwaltung ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion verwaltet den Lotterie- und den Sportfonds, unter Beachtung der Vorgabe gemäss Artikel 126 Absatz 1 BGS. ² Für den Lotterie- und den Sportfonds werden insbesondere von der Kantonsrechnung getrennte Rechnungen und Konti geführt. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anlage und Verwaltung des Lotterie- und des Sportfonds.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 48 Beitragsvoraussetzungen ¹ Jeder Beitrag aus dem Lotterie- und dem Sportfonds setzt Folgendes voraus: a eine Rechtsgrundlage, b hinreichende Fondsmittel, c einen Beschluss des finanzkompetenten Organs.			
	Art. 49 Finanzkompetenzen ¹ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Vorgaben der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, wenn der Regierungsrat durch Verordnung keine besonderen Finanzkompetenzen festlegt. ² Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 40 Absatz 1 beansprucht, sind die Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten, wenn sich die Ausgaben im Sinne der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen gegenseitig bedingen.			

¹⁾ BSG [101.1](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 50 Verhältnis zum Sonderstatutgesetz ¹ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne richten sich nach den Bestimmungen des SStG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. <i>Rückweisung an Kommission</i> Riesen (PSA): Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne richten sich nach den Bestimmungen des SStG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht <u>gemäss den Bestimmungen des SStG bleiben vorbehalten.</u>	¹ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne richten sich nach den Bestimmungen des SStG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. (Antrag Regierungsrat I)		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Werden im Gesuchsverfahren die Anträge der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion nicht berücksichtigt, findet eine Aussprache zwischen der Sicherheitsdirektion und dem Bernjurassischen Rat statt. <i>Rückweisung an Kommission</i> Benoit (SVP): Streichen. glp (Mühlheim): ³ Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat über das Gesuch.	² Werden im Gesuchsverfahren die Anträge der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion nicht berücksichtigt, findet eine Aussprache zwischen der Sicherheitsdirektion und dem Bernjurassischen Rat statt. (Antrag Regierungsrat I)		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 51 Jahresrechnungen ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotterie- und des Sportfonds zur Genehmigung. ² Die Jahresrechnungen enthalten a die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, gegliedert nach Verwendungszwecken, b die Bestände der Fonds am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c eine Aufstellung der am Ende des Rechnungsjahres zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge, gliedert nach Verwendungszwecken.			
	Art. 52 Finanzaufsicht ¹ Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.			
	Art. 53 Gebührenfreiheit ¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.			
	6.5 Verfahren			
	Art. 54 Gesuch ¹ Beiträge aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds werden nur auf Gesuch hin gewährt. ² Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen worden ist, wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 55 Mitwirkungspflicht ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Beitragsempfängerinnen und -empfänger haben bei Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörde mitzuwirken.			
	Art. 56 Beschlussfassung ¹ Die Sicherheitsdirektion beschliesst über die Ablehnung von Gesuchen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenz über die Bewilligung von Beiträgen. ² Nimmt sie einen Beitrag in Aussicht, für den ihr die Finanzkompetenz fehlt, leitet sie das Gesuch an das finanzkompetente Organ weiter. ³ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne gemäss den Bestimmungen des SStG bleiben vorbehalten.			
	Art. 57 Zusicherung von Beiträgen ¹ Beiträge können nur durch das finanzkompetente Organ verbindlich zugesichert werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Zusicherungen von Beiträgen sind zu befristen. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.			
	Art. 58 Auszahlung ¹ Die Auszahlung eines Beitrags erfolgt erst, wenn die Zustimmung des finanzkompetenten Organs vorliegt und die Finanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert ist.			
	Art. 59 Rückerstattung ¹ Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventionierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen dem betreffenden Fonds ganz oder teilweise zurückzuerstatten. ² Die Rückerstattung wird durch die Sicherheitsdirektion verfügt. ³ Diese hört vorgängig den Bernjurassischen Rat an, wenn es sich um einen von ihm ausgerichteten Beitrag handelt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Die Rückerstattungspflicht erlischt, wenn die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 69 Absatz 1 nicht innert eines Jahres nach Bekanntwerden der Verfehlungen gemäss Absatz 1 eine Rückerstattung bei der Beitragsempfängerin oder beim Beitragsempfänger anmeldet, spätestens aber zehn Jahre nach vollständig erfolgter Beitragsauszahlung.			
	6.6 Wiederkehrende Beiträge			
	Art. 60 Grundsätze ¹ Wiederkehrende Beiträge können aus dem Lotteriefonds für Erhalt und Pflege von einzelnen für den Kanton herausragenden Baudenkmalern gewährt werden. ² Beitragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz im Kanton, die ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen. ³ Der Hauptzweck der juristischen Person sind Erhalt und Pflege des Baudenkmals, das im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung als von nationaler Bedeutung eingestuft ist.			
	Art. 61 Herausragende Baudenkmäler			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Beurteilung, ob die Baudenkmäler für den Kanton herausragend sind, erfolgt insbesondere a in geschichtlicher und baulicher Hinsicht sowie b in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen der Region. ² Herausragende Baudenkmäler sind insbesondere Schlösser und das Berner Münster.			
	Art. 62 Subsidiarität ¹ Beiträge werden gewährt an die Kosten von Erhalt und Pflege der Baudenkmäler, soweit die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.			
	Art. 63 Öffentliche Zugänglichkeit ¹ Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Baudenkmälern muss hinreichend gewährleistet sein.			
	Art. 64 Begrenzung der Beitragsempfängerinnen und -empfänger ¹ Der Regierungsrat kann den Kreis der Beitragsempfängerinnen und -empfänger durch Verordnung begrenzen und ergänzende Kriterien für die Beitragsberechtigung festlegen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 65 Mittelbegrenzung ¹ Pro Jahr stehen maximal zehn Prozent der dem Kanton zustehenden Reinertragsanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung.			
	Art. 66 Finanzkompetenzen ¹ Artikel 19 SStG kommt im Bereich der wiederkehrenden Beiträge nicht zur Anwendung.			
	Art. 67 Leistungsvereinbarungen ¹ Die Sicherheitsdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten juristischen Personen Leistungsvereinbarungen ab. ² In der Regel werden die wiederkehrenden Beiträge für eine mehrjährige Leistungsperiode gewährt. ³ Fallen die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS im Verlauf einer Leistungsperiode deutlich tiefer aus als in den Vorjahren, kann die Sicherheitsdirektion die wiederkehrenden Beiträge nach vorgängiger Ankündigung linear kürzen.			
	6.7 Aufsicht, Kontrolle und Information			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 68 Aufsicht ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beaufsichtigt die Verwendung der Fondsmittel durch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger.			
	Art. 69 Kontrolle ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann im Rahmen der Aufsicht und soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit a von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Unterlagen verlangen, b Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen.			
	Art. 70 Information ¹ Die zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion orientieren die Öffentlichkeit periodisch über die Verwendung der Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 40 Absatz 1.			
	7 Datenschutz			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 71 Datenbearbeitung ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. ² Besonders schützenswerte Personendaten über Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgereischen Betreuung, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren und Strafen oder Massnahmen dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			
	Art. 72 Datenbekanntgabe ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander austauschen und bekannt geben. ² Die Bekanntgabe von Personendaten ist unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 71 zudem zulässig an a die zuständigen Behörden des Bundes,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die interkantonale Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich, c die zuständigen Behörden anderer Kantone, d die Steuerverwaltung, e die Kantonspolizei, f die zuständigen Stellen der Gemeinden, g Private.			
	Art. 73 Meldungen an die Aufsichtsbehörde ¹ Die Behörden von Kanton und Gemeinden lassen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten unaufgefordert Informationen betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen.			
	Art. 74 Elektronisches Abrufverfahren ¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 kann der kantonalen Steuerverwaltung gemäss Artikel 71 bearbeitete Personendaten im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, soweit die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	8 Strafbestimmungen			
	Art. 75 ¹ Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 4, 6, 7, 14 und 55 verstösst, wird mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft. ² Die gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a, e und g BGS sowie das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 mitzuteilen. ³ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	9 Vollzug und Rechtspflege			
	Art. 76 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, namentlich a zum Bewilligungs- und Meldeverfahren für Kleinspiele,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b zur Höhe der Abgaben im Geldspielbereich, c zur Mittelverwendung. ² Er kann die Befugnis zur Regelung von Einzelheiten wie Terminen zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie zur Festlegung der einzelnen Kriterien für die Beitragsbemessung und die Abrechnung an die Sicherheitsdirektion übertragen. ³ Er bzw. die Sicherheitsdirektion hört in Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 vorgängig den Bernjurassischen Rat an.			
	Art. 77 Rechtspflege ¹ Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. ² Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 12 Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion erhoben werden. ³ Beschwerden gegen Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b und c BGS haben keine aufschiebende Wirkung.			

¹⁾ BSG [155.21](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	10 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 78 Übergangsbestimmungen ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen erstinstanzlichen Gesuchsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt. ² Nach bisherigem Recht beschlossene Beitragszusicherungen bleiben gültig. ³ Die Rückerstattung von Mitteln aus dem Lotterie- und dem Sportfonds richtet sich nach neuem Recht.			
	Art. 79 Änderung von Erlassen ¹ Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)¹⁾, b Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)²⁾,			

¹⁾ BSG [102.1](#)

²⁾ BSG [423.11](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	c Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾, d Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)²⁾, e Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)³⁾.			
	Art. 80 Aufhebung eines Erlasses ¹ Das Lotteriegesezt vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) wird aufgehoben.			
	Art. 81 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutgesetz, SStG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ BSG [860.1](#)

²⁾ BSG [930.1](#)

³⁾ BSG [935.11](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 19 Umfang der Befugnisse ¹ Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Polizei- und Militärdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds. ² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Direktion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie weiter.	¹ Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Polizei- und Militärdirektion Sicherheitsdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds. ^{1a} Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom ■■■ (KGSG) ¹⁾ .			
Art. 20 Finanzrahmen ¹ Dem Bernjurassischen Rat stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung.				

¹⁾ BSG ■■■

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	^{1a} Der Bernjurassische Rat entscheidet jährlich und nach seinem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotteriefonds und den Sportfonds. Er richtet sich dabei nach Artikel 41 Absatz 1 KGSG und hört vorgängig die Sicherheitsdirektion an. ² Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.			
	2. Der Erlass 423.11 Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12.06.2012 (KKFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 33 Mittel ¹ Die Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz werden finanziert a mit den mit dem Voranschlag bewilligten allgemeinen Mitteln für die Kulturförderung sowie b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung und dem Kulturförderungsfonds.	b aus dem Lotteriefonds gemäss Lotteriegesetzgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> und dem Kulturförderungsfonds.			
Art. 34 Kulturförderungsfonds				

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Erziehungsdirektion führt den Kulturförderungsfonds. ² Der Kulturförderungsfonds wird ge- öffnet a durch Zuwendungen aus dem Lotte- riefonds nach Massgabe der Lotte- riegesetzgebung und b durch allgemeine, mit dem Voran- schlag bewilligte Mittel für die Kultur- förderung. ³ Der Regierungsrat beschliesst jähr- lich nach Vorliegen des Voranschlags, welche der damit bewilligten Mittel in den Kulturförderungsfonds eingelegt werden. ⁴ Die Mittel des Kulturförderungsfonds werden verwendet für Beiträge und andere Massnahmen nach diesem Gesetz, sofern es sich nicht um Be- triebsbeiträge an bedeutende Kulturin- stitutionen handelt. ⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsabla- ge und die Finanzaufsicht richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesezt- gebung.	a durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Lotteriegeseztgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u> und ⁵ Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht richten sich sinn- gemäss nach der Lotteriegeseztgebung <u>Geldspielgesetzgebung</u>.			
	3. Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentli- che Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhil- fegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	wie folgt geändert:			
Art. 70 2. Fonds für Suchtprobleme ¹ Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (FHG) ¹⁾ . ² Der Fonds wird geäuft aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ²⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) ³⁾ . Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden. ³ Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.	² Der Fonds wird geäuft aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ⁴⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a ²² Absatz 5 ¹ des Gesetzes Kantonalen Geldspielgesetzes vom 4. November ■■■ (KGSG) ⁵⁾ 1992 über Handel und Gewerbe (HGG). Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.			
	4.			

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

²⁾ BSG 935.1

³⁾ BSG 930.1

⁴⁾ BSG 935.11

⁵⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle. ² Ihm unterstehen selbständige dauernde oder gelegentliche privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten mit Einschluss der gewerblichen Betriebe von öffentlichrechtlichen Körperschaften. ³ Das Bundesrecht sowie kantonale Erlasse über einzelne Gewerbe und Berufe bleiben vorbehalten.	¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe sowie für die Erhebung einer kantonalen Bruttospielertragsabgabe für Kursäle. ² Ihm unterstehen selbständige dauernde oder gelegentliche privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten mit Einschluss der gewerblichen Betriebe von öffentlichrechtlichen <u>öffentlich-rechtlichen</u> Körperschaften. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 2 Grundsatz ¹ Gewerbliche Tätigkeiten können grundsätzlich ohne Einschränkungen ausgeübt werden. ² Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie	<i>Titel entfernt.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen, b verhältnismässig sind und c den Grundsatz der Rechtsgleichheit beachten.				
Art. 3 Bewilligungspflicht ¹ Bewilligungspflichtig sind a ... b das Halten und Führen von Taxis, c ... d der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten gemäss der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung und von Unterhaltungsautomaten, e ... f ... g ... h ...	d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
i das Gewähren und Vermitteln von Konsumkrediten, soweit dies das KKG vorsieht, k der Betrieb des Pfandleihgewerbes. ² Für das Halten und Führen von Taxis sind nur Einheitsbewilligungen zulässig.				
6a Anteil an der eidgenössischen Spielbankenabgabe	6a Aufgehoben.			
Art. 24a ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Glücksspiele und Glückspielautomaten der Kursäle im Sinne der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. ² Die Abgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss Spielbankengesetz auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe. ³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank. ⁴ Der Regierungsrat regelt Veranlagung und Bezug der kantonalen Abgabe durch Verordnung, falls dies nicht der eidgenössischen Spielbankenkommmission übertragen wird.	Art. 24a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen a der Standortgemeinde 10 bis 20 Prozent, b dem Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion höchstens 20 Prozent.				
Art. 28 Gebühren und Abgaben ¹ Die kantonalen Amtsstellen erheben für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren. ² Die Gemeinden sind berechtigt, für Bewilligungen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz Gebühren zu erheben, sofern a es im kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist oder b sie dies in einem Reglement vorgesehen haben. ³ Für jeden bewilligungspflichtigen Automaten erhebt die Bewilligungsbehörde bei der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine jährliche Abgabe. ⁴ Die Abgabe beträgt für	Art. 28 Gebühren und Abgaben ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Unterhaltungsautomaten: CHF 250 bis 1000 b Geschicklichkeitsspielautomaten mit Jetongewinn: CHF 250 bis 1000 c Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinn: CHF 1000 bis 7000				
	5. Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:			
Art. 17 Spiele ¹ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), sind in Gastgewerbebetrieben verboten. ² Die Lotteriegesetzgebung bleibt vorbehalten. ³ Kursäle bedürfen zusätzlich zur Betriebsbewilligung einer Spielkonzession gemäss Artikel 35 der Bundesverfassung.	Art. 17 Spiele <u>Geldspiele</u> ¹ Spiele um Geld oder Geldeswert, bei denen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele), sind in Gastgewerbebetrieben verboten <u>richten sich nach der Geldspielgesetzgebung des Bundes und des Kantons.</u> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
	III.			
	Der Erlass 935.52 Lotteriegesetz vom 04.05.1993 (LotG) (Stand 01.01.2013)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	Bern, 11. März 2020 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Zaugg-Graf Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. April 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 6. Mai 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

LOTTERIEFONDS - Jahresrechnung 2019

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2019 Lotteriefonds		
	2019	2018
Einnahmen in CHF		
Gewinnanteil Swisslos 2018	53'694'304.00	55'075'226.00
Übrige Einnahmen	0.00	0.00
Total Einnahmen	53'694'304.00	55'075'226.00
Ausgaben in CHF		
Kultur	6'240'960.00	1'390'310.00
Denkmalpflege	13'077'094.45	12'336'250.35
Heimatschutz	344'475.00	537'949.00
Naturschutz	144'020.00	423'220.00
Umweltschutz	0.00	9'310.00
Katastrophenhilfe	180'000.00	286'420.00
Entwicklungshilfe	2'820'110.00	2'340'729.00
Wissenschaft	52'090.00	232'110.00
Tourismus	283'590.00	499'120.00
Öffentlicher Verkehr	0.00	0.00
Wirtschaftsförderung	40.00	1'594'500.00
Institutionen und Vereine	2'408'200.40	3'032'407.20
Wiederkehrende Beiträge	4'212'000.00	4'010'000.00
Speisung Kulturförderungsfonds	10'700'000.00	11'000'000.00
Speisung Sportfonds	5'400'000.00	6'500'000.00 *
Verwaltungskosten	533'093.11	506'657.07
Abgrenzung Projekte 2017	0.00	-319'450.00
Abgrenzung Projekte 2018	-2'540'648.45	2'540'648.45
Abgrenzung Projekte 2019	2'880'000.00	
Total Ausgaben	46'735'024.51	46'920'181.07
 Total Einnahmen	 53'694'304.00	 55'075'226.00
Total Ausgaben	-46'735'024.51	-46'920'181.07
Einnahmenüberschuss	6'959'279.49	8'155'044.93

Bestandesnachweis Kontokorrent per	31.12.2019	31.12.2018
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds	103'860'100.34	95'705'055.41
Einnahmenüberschuss	6'959'279.49	8'155'044.93
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	110'819'379.83	103'860'100.34
Bestand offene Verpflichtungen	-60'980'161.00	-72'763'416.20
Nettobestand Lotteriefonds	49'839'218.83	31'096'684.14

*Zuweisung aus Lotteriefonds gem. RRB 712/2018 (5.5 Mio.) sowie Rückspeisung Beitrag an Olympia-Kandidatur (1 Mio.)

Fonds und Bewilligungen



LOTTERIEFONDS Berner Jura - Jahresrechnung

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2019 Lotteriefonds Berner Jura			
	2019	2018	
Einnahmen in CHF			
Zuweisung aus Lotteriefonds (5,214% von 33'127'304)	1'700'000.00	1'810'000.00	
Total Einnahmen	1'700'000.00	1'810'000.00	
Ausgaben in CHF			
Kultur	17'340.00	24'810.00	
Denkmalpflege	437'613.00	442'400.00	
Heimatschutz	45'310.00	37'740.00	
Naturschutz	133'510.00	31'700.00	
Umweltschutz	0.00	0.00	
Katastrophenhilfe	0.00	0.00	
Entwicklungshilfe	257'890.00	105'325.00	
Wissenschaft	0.00	2'680.00	
Tourismus	194'530.00	21'420.00	
Öffentlicher Verkehr	0.00	0.00	
Wirtschaftsförderung	40.00	29'500.00	
Institutionen und Vereine	63'465.20	112'754.20	
Wiederkehrende Beiträge	0.00	0.00	
Abgrenzung Projekte 2018	-20'000.00	20'000.00	
Abgrenzung Projekte 2019	0.00		
Total Ausgaben	1'129'698.20	828'329.20	
 Total Einnahmen	 1'700'000.00	 1'810'000.00	
Total Ausgaben	-1'129'698.20	-828'329.20	
Einnahmenüberschuss	570'301.80	981'670.80	

Bestandesnachweis Kontokorrent (FB 60074) per	31.12.2019	31.12.2018
Anfangsbestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	4'700'105.40	3'718'434.60
Einnahmenüberschuss	570'301.80	981'670.80
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds Berner Jura	5'270'407.20	4'700'105.40
Bestand offene Verpflichtungen	-906'256.00	-1'154'800.00
Nettobestand Lotteriefonds Berner Jura	4'364'151.20	3'545'305.40

Fonds und Bewilligungen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 223/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.9
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2019

1. Gegenstand

Die Rechnung 2019 des Lotteriefonds schliesst per 31. Dezember 2019 mit einem Fondsbestand von CHF 110'819'379. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 60'980'161 resultiert ein Nettobestand von CHF 49'839'218.

Im Revisionsbericht vom 21. Januar 2020 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2019 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2019 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.9
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Lotteriefonds - Genehmigung der Jahresrechnung 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Finanzielle Situation Lotteriefonds	2
3.1	Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds im 5-Jahres-Überblick	2
3.2	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat.....	3
4.	Administration Lotteriefonds	4
4.1	Gesuchsstatistik	4
4.2	Verwaltungskosten	4
5.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

2019 betrug der von Swisslos an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil für das Jahr 2018 CHF 53'694'304. Mit RRB 652/2019 vom 19. Juni 2019 wurden aus diesen Mitteln die Speisungen des Kulturförderungs- und des Sportfonds vorgenommen. Dem Kulturförderungsfonds wurden CHF 10'700'000 (20% des Reingewinnanteils gerundet) zugewiesen, dem Sportfonds CHF 5'400'000 (10% des Reingewinnanteils gerundet). Aufgrund des hohen Nettobestandes im Sportfonds wurde auf eine höhere Speisung verzichtet.

Der Kontostand des Lotteriefonds beläuft sich per 31. Dezember 2019 auf CHF 110'819'379. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 60'980'161 resultiert ein Nettobestand von CHF 49'839'218.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (SStG; BSG 102.1) wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.214%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um die Speisungen des Sportfonds, des Kulturförderungsfonds sowie der wiederkehrenden Beiträge gemäss GRB 2018.POMGS.608) ergibt eine Zuweisung von gerundet CHF 1'700'000.

Per 31. Dezember 2019 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 5'270'407 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 906'256 verbleibt ein Nettobestand von CHF 4'364'151.

Der Lotteriefonds wurde im Oktober 2019 (Prüfung Dossiers) und im Januar 2020 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 21. Januar 2020 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Finanzielle Situation Lotteriefonds

Der Anteil des Kantons Bern am Reingewinn Swisslos 2018 betrug CHF 53'694'304. Der Gewinnanteil setzt sich aus CHF 38'443'814 (-6.9%) aus dem Anteil aus den Lottos, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen und CHF 15'250'490 (+10.6%) aus dem Losgeschäft zusammen. Dies entspricht zum zweiten Mal in Folge einer Abnahme von CHF -1'380'922 (-2.5% im Vergleich zum Vorjahr).

Die im Oktober 2019 von Swisslos geleistete Akontozahlung von CHF 27'500'000 auf den voraussichtlichen Reingewinn 2019 wurde entsprechend den geltenden HRM2-Vorgaben transitorisch abgegrenzt. Ebenfalls wurden Beiträge in der Höhe von CHF 2'880'000 für Projekte abgegrenzt, bei denen per Ende 2019 vollständig bearbeitbare Schlussabrechnungen vorlagen, die jedoch im Berichtsjahr nicht mehr erledigt und ausbezahlt werden konnten.

Die Ausgaben 2019 waren mit CHF 46'735'024 vergleichbar dem Vorjahr, davon entfallen CHF 29'762'579 auf die Auszahlung von Projektbeiträgen (Vorjahr CHF 26'692'325). Die restlichen Ausgaben betreffen die Speisungen Kulturförderungs- und Sportfonds, die Verwaltungskosten sowie die Abgrenzung Projekte. Gesamthaft resultiert ein Einnahmenüberschuss von CHF 6'959'279.

2019 konnten Beiträge von gesamthaft CHF 20'397'542 an 603 neue Projekte zugesichert werden.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen beläuft sich per 31. Dezember 2019 auf CHF 60'980'161, das sind CHF 11'783'255 oder 20% weniger als im Vorjahr. 2018 waren sie aufgrund der vom Grossen Rat gutgeheissenen Wiederkehrenden Beiträge an die Baudenkmäler 2019-2022 besonders hoch.

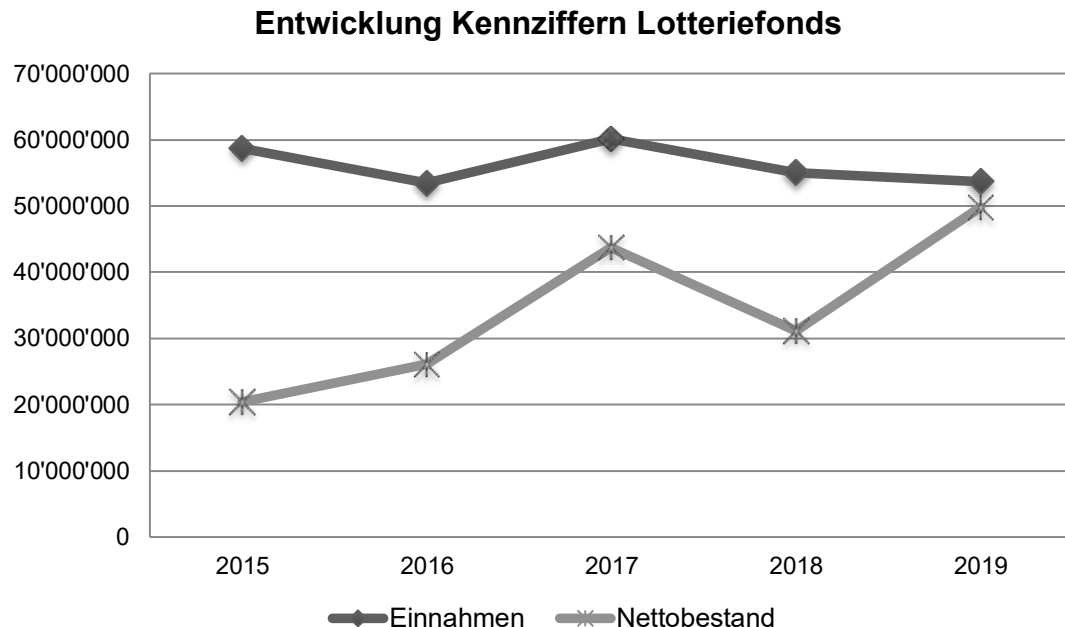
3.1 Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds im 5-Jahres-Überblick

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Lotteriefonds

In CHF	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen	58'687'520	53'488'984	60'176'605	55'075'226	53'694'304
Ausgaben	-54'492'286	-50'743'285	-52'884'984	-46'920'181	-46'735'024
Bruttobestand	85'667'736	88'413'434	95'705'055	103'860'100	110'819'379
Verpflichtungen	-65'285'857	-62'300'567	-51'968'534	-72'763'416	-60'980'161
Nettobestand	20'381'879	26'112'867	43'736'520	31'096'684	49'839'218

Der Nettobestand hat sich aufgrund des Einnahmenüberschusses sowie dem Abbau von offenen Verpflichtungen gegenüber dem Vorjahr wieder erholt und beträgt nun knapp 92% der anvisierten durchschnittlichen Jahresspeisung. Der Nettobestand definiert, wieviel Mittel per Ende 2019 für künftige neue Vorhaben eingesetzt werden können.

Grafik 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes



Diese Abbildung veranschaulicht, dass die Einnahmen nach dem Rekordgewinn weiterhin leicht rückläufig sind. Es wird sich zeigen, ob diese Entwicklung anhalten wird bzw. allenfalls durch die Zulassung des Online-Spielbereichs, an welchem die Kantone nicht beteiligt sind, noch weiter verstärkt wird.

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Sonderstatutgesetz im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion, hat sich jedoch an die für den ganzen Kanton geltenden Regelungen zu halten. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der Verwaltung des Lotteriefonds einzureichen, welche die formelle Prüfung der Gesuche, die Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen fasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

2019 beträgt der Einnahmenüberschuss CHF 570'301, womit sich der Bruttobestand trotz höherer Ausgaben auf CHF 5'270'407 (Vorjahr CHF 4'700'105) erhöht. Der Bestand der offenen Verpflichtungen

verminderte sich um knapp CHF 250'000 auf CHF 906'256. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR weist per Ende 2019 einen Saldo von CHF 4'364'151 (Vorjahr CHF 3'545'305) auf, was einer erneuten Erhöhung von CHF 818'846 sowie dem 2.6-fachen einer durchschnittlichen Jahresspeisung (2015-2019 Ø CHF 1.67 Mio.) entspricht.

4. Administration Lotteriefonds

Nachdem 2018 Gesuche an den Lotteriefonds noch auf dem Postweg, online oder per Mail eingereicht werden konnten, ist eine Gesuchseinreichung seit dem 1.1.2019 nur noch online möglich. Die Qualität der Gesuchseingabe liess trotz genauer Angaben zu den Anforderungen vermehrt zu wünschen übrig, als ob die digitale Einreichung zu einer leichtfertigeren Eingabe verleiten würde. Daraus entstand ein erhöhter Arbeitsaufwand wegen vermehrten Rückfragen und zusätzlichen Abklärungen bei den Gestellern. Ebenso ist zu erwähnen, dass die elektronische Gesuchserfassung und -bearbeitung zwar teilweise eine Vereinfachung, aber nicht unbedingt eine effizientere Bearbeitung nach sich ziehen.

4.1 Gesuchsstatistik

Im Lotteriefonds wurden 2019 total 711 neue Gesuche registriert (ohne Lotteriebewilligungen; -72) und kommt wieder auf das Niveau der Jahre 2016 und 2017 zu liegen. Davon stammen 41 Gesuche aus dem Berner Jura, was einem Anteil von 5.8% aller Neueingänge gleichkommt (2018: 6.1%). Die markantesten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Zuwendungsbereichen Kultur (-29%), Denkmalpflege (+16%) und gemeinnützige Vorhaben, Institutionen und Vereine (-13%) festzustellen.

Im Berichtsjahr wurden 673 Gesuche (-75) verarbeitet und es konnten 603 Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 20'397'542 verfügt werden. Mit lediglich 34 Gesuchen, welche abschlägig beantwortet werden mussten, hat sich die Ablehnungsquote fast halbiert (Vorjahr 62). Gleichzeitig wurden noch 36 (Vorjahr 78) Gesuche zurückgewiesen oder an andere Direktionen weitergeleitet.

4.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds für das Jahr 2019 betragen CHF 533'093 und wurden der Jahresrechnung 2019 des Fonds – der Lotterieverordnung entsprechend – als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds;
- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.)
- und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds wird im Wesentlichen durch 180 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung (je 70%). Hierbei ist zu ergänzen, dass die administrativen Aufwände im Berichtsjahr wieder zugenommen haben, sei dies bspw. durch die bereits erwähnte digitale Bearbeitung oder einem erweiterten Monatsabschluss, der einem Jahresabschluss gleichkommt.

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2019

Kostenart	CHF
Direkte Personalkosten FOBE	425'612
Personalgemeinkosten	44'368
Sachkosten*	63'113
Total	533'093

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

Die Personalkosten und die Personalgemeinkosten fielen im vergangenen Jahr aufgrund des höheren Anteils der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung sowie der 2019 tieferen Weiterverrechnung von Personalkosten (Leistungserbringung für die Eidgenössische Spielbankenkommission) rund 5% höher aus als im Vorjahr. Bei den Sachkosten ist ebenfalls eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr um rund 5.2% erhöht.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2019 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung Lotteriefonds 2019
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2019

Zusätzliche Beilagen für die Sicherheitskommission (SIK):

- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereichen per 31.12.2019
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2014-2019
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2019 Lotteriefonds vom 21. Januar 2020

SPORTFONDS - Jahresrechnung 2019

(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2019 Sportfonds		
	2019	2018
Einnahmen in CHF		
Zuweisung aus Lotteriefonds	5'400'000.00	6'500'000.00 *
Zinsen	192'074.95	221'168.70
Total Einnahmen	5'592'074.95	6'721'168.70
Ausgaben in CHF		
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	8'791'460.00	4'241'070.00
Sportmaterial	1'167'980.00	1'154'650.00
Sportförderung Nachwuchs Breitensport	990'900.00	959'734.00
Sportförderung Nachwuchs Leistungssport	2'962'564.00	2'000'100.00
Sportförderung Kurswesen	242'506.00	261'829.50
Sportförderung besondere Massnahmen	201'740.00	150'320.00
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	1'404'000.00	715'010.00
Europäische Sportwettkämpfe	99'850.00	57'730.00
Verwaltungskosten	421'634.69	467'444.21
Abgrenzung Projekte 2017	0.00	-1'867'742.00
Abgrenzung Projekte 2018	-5'368'232.00	5'368'232.00
Abgrenzung Projekte 2019	451'438.00	
Total Ausgaben	11'365'840.69	13'508'377.71
 Total Einnahmen	 5'592'074.95	 6'721'168.70
Total Ausgaben	-11'365'840.69	-13'508'377.71
Ausgabenüberschuss	-5'773'765.74	-6'787'209.01

Bestandesnachweis Kontokorrent per		
	31.12.2019	31.12.2018
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds	38'150'350.27	44'937'559.28
Ausgabenüberschuss	-5'773'765.74	-6'787'209.01
Bestand Kontokorrent Sportfonds	32'376'584.53	38'150'350.27
Bestand offene Verpflichtungen	-7'196'540.00	-7'413'510.00
Nettobestand Sportfonds	25'180'044.53	30'736'840.27

* Zuweisung aus Lotteriefonds gem. RRB 712/2018 (5.5 Mio.) sowie Rückspeisung Beitrag an Olympia-Kandidatur (1 Mio.)

Fonds und Bewilligungen



SPORTFONDS Berner Jura - Jahresrechnung 2019

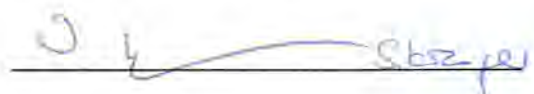
(mit Vorjahresvergleich)

Rechnung 2019 Sportfonds Berner Jura		
	2019	2018
Einnahmen in CHF		
Zuweisung 2019 aus Sportfonds (5.214% von 5'400'000)	280'000.00	290'000.00
Nachträgliche Zuweisung 2017 (5.262% von 1'000'000)*	0.00	52'600.00
Total Einnahmen	280'000.00	342'600.00
Ausgaben in CHF		
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	649'170.00	190'260.00
Sportmaterial	53'770.00	28'660.00
Sportförderung Nachwuchs Breitensport	49'518.00	44'727.00
Sportförderung Nachwuchs Leistungssport	53'060.00	38'107.00
Sportförderung Kurswesen	11'615.00	16'425.00
Sportförderung besondere Massnahmen	46'170.00	43'280.00
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	206'500.00	194'500.00
Europäische Sportwettkämpfe	0.00	0.00
Abgrenzung Projekte 2017	0.00	0.00
Abgrenzung Projekte 2018	-18'472.00	18'472.00
Abgrenzung Projekte 2019	0.00	
Total Ausgaben	1'051'331.00	574'431.00
Total Einnahmen	280'000.00	342'600.00
Total Ausgaben	-1'051'331.00	-574'431.00
Ausgabenüberschuss	-771'331.00	-231'831.00

Bestandesnachweis Kontokorrent (FB 60075) per	31.12.2019	31.12.2018
Anfangsbestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	2'586'806.39	2'818'637.39
Ausgabenüberschuss	-771'331.00	-231'831.00
Bestand Kontokorrent Sportfonds Berner Jura	1'815'475.39	2'586'806.39
Bestand offene Verpflichtungen	-139'070.00	-777'720.00
Nettobestand Sportfonds Berner Jura	1'676'405.39	1'809'086.39

* 2017 wurde die Speisung des Sportfonds um 1 Mio. (RRB 712/2017) gekürzt. Durch die Rückspeisung des Beitrages aus dem Lotteriefonds an den Sportfonds erfolgt somit auch eine nachträgliche Zuweisung an den Finanzrahmen des Berner Juras.

Fonds und Bewilligungen



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 224/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.10
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sportfonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2019

1. Gegenstand

Die Rechnung 2019 des Sportfonds schliesst per 31. Dezember 2019 mit einem Fondsbestand von CHF 32'376'584. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'196'540 resultiert ein Nettobestand von CHF 25'180'044.

Im Revisionsbericht vom 21. Januar 2020 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2019 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2019 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.10
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Sportfonds – Genehmigung der Jahresrechnung 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Finanzielle Situation Sportfonds	2
3.1	Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick	3
3.2	Finanzrahmen Bernjurassischer Rat.....	3
4.	Administration Sportfonds	4
4.1	Gesuchsstatistik	4
4.2	Verwaltungskosten	4
5.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

2019 betrug der von Swisslos an den Kanton Bern überwiesene Reingewinnanteil für das Jahr 2018 CHF 53'694'304. Mit RRB 652/2019 vom 19. Juni 2019 hat der Regierungsrat den Sportfonds mit CHF 5'400'000 gespeist, was 10% des Reingewinnanteiles des Kantons Bern entspricht. Mit dem gleichen Beschluss wurde aufgrund des nach wie vor hohen Nettobestandes auf die Festlegung der Kontingentierung für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen verzichtet.

Per 31. Dezember 2019 beläuft sich der Kontostand des Sportfonds auf CHF 32'376'584. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'196'540 resultiert ein Nettobestand von CHF 25'180'044.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (SStG; BSG 102.1) wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.214%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Speisung des Sportfonds ergibt eine Zuweisung von gerundet CHF 280'000.

Per 31. Dezember 2019 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von CHF 1'815'475 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 139'070 verbleibt ein Nettobestand von CHF 1'676'405.

Der Sportfonds wurde im Oktober 2019 (Prüfung Dossiers) und im Januar 2020 (Prüfung Dossiers und Jahresrechnung) von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert. Der Revisionsbericht vom 21. Januar 2020 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Finanzielle Situation Sportfonds

Im Sportfonds resultierte 2019 ein Ausgabenüberschuss von CHF 5'773'765.

Die Ausgaben betrugen CHF 11'365'840 (2018 CHF 13'508'377), davon entfallen CHF 15'861'000 auf Auszahlungen von Projektbeiträgen (Vorjahr 9'540'443). Die restlichen Ausgaben betreffen die Abgrenzung Projekte 2019 (CHF 451'438), die Rückbuchungen der 2018 gebildeten Abgrenzung Projekte 2018 (CHF 5'368'232) sowie die Verwaltungskosten.

Bei der Kategorie Nachwuchs Leistungssport wurde im Januar 2019 die Restzahlung des Beitrages 2018 ausgerichtet, welcher in den Abgrenzungen Projekte 2018 enthalten war. 2019 konnten die zugesicherten Beiträge vollständig ausbezahlt werden.

Im Zuwendungsbereich sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe wurden die Auszahlungen nahezu verdoppelt. Eine per 1. Januar 2019 vorgenommene Anpassung der Beurteilungskriterien führte dazu, dass die Veranstaltungen und deren Organisatoren noch grosszügiger unterstützt werden.

Rund 40% höher sind ebenfalls die Auszahlungen im Zuwendungsbereich Beitrag für die Teilnahme an europäischen Wettkämpfen. Dies ist unter anderem auf mehr Gesuche, aber auch auf die höheren Kosten der Berner Vereine zurückzuführen.

2019 konnten Beiträge von gesamthaft CHF 11'285'896 an 1'960 Projekte zugesichert werden. Im Zuwendungsbereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen wurde aufgrund des hohen Nettobestandes 2019 wiederum auf die Festlegung eines Kontingentes verzichtet. Im Berichtsjahr konnten in diesem Bereich für weniger Bauvorhaben (55 gegenüber 75 im Vorjahr) mit rund CHF 5.2 Mio. (+ CHF 1.6 Mio.) mehr Beiträge zugesichert werden.

Der Bestand an offenen Verpflichtungen beläuft sich per 31. Dezember 2019 auf CHF 7'196'540, was einer Verminderung von CHF 216'970 entspricht.

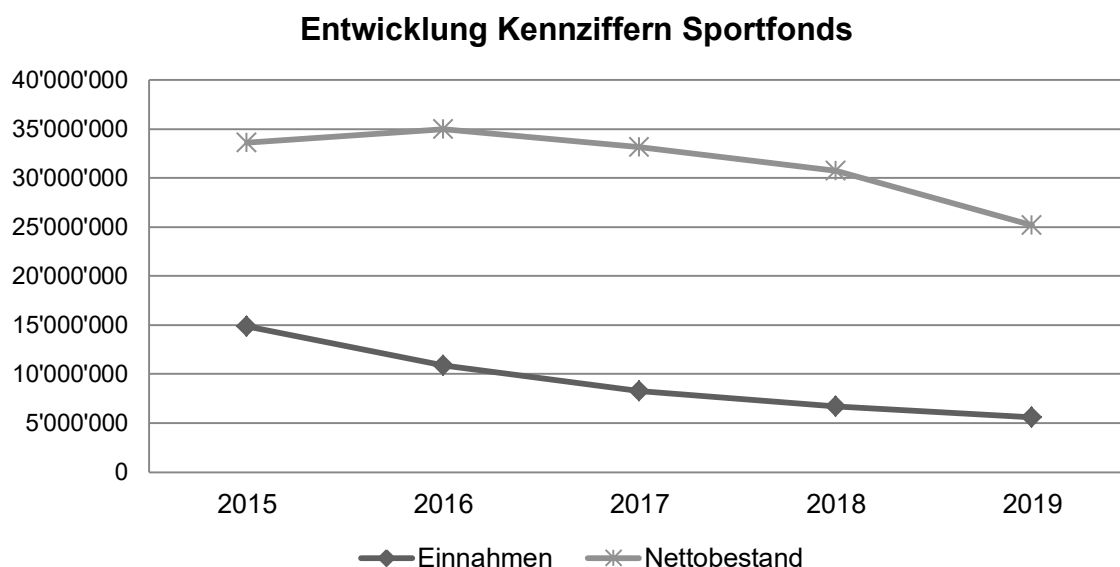
3.1 Finanzielle Entwicklung des Sportfonds im 5-Jahres-Überblick

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Sportfonds

In CHF	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen	14'856'831	10'861'395	8'241'732	6'721'168	5'592'074
Ausgaben	-9'631'256	-13'630'028	-11'577'419	-13'508'377	-11'365'840
Bruttobestand	51'041'879	48'273'247	44'937'559	38'150'350	32'376'584
Verpflichtungen	-17'416'050	-13'268'214	-11'800'592	-7'413'510	-7'196'540
Nettobestand	33'625'829	35'005'033	33'136'967	30'736'840	25'180'044

Der Nettobestand hat sich 2019 um rund 18% verringert, bleibt immer noch hoch. Er entspricht einer rund 2,9-fachen Jahresspeisung (Durchschnitt 2015-2019). Der Nettobestand definiert, welche Mittel per Ende 2019 für künftige neue Vorhaben eingesetzt werden können.

Grafik 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes



Wie die Grafik darstellt, hat sich der Nettobestand des Sportfonds mit den tieferen Speisungen der letzten Jahre (Einnahmen) seit 2016 um nahezu CHF 10 Mio. verringert. Der aktuelle Nettobestand per Ende 2019 ermöglicht bei Bedarf die Finanzierung zukünftiger neuer Vorhaben.

3.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Der Bernjurassische Rat (BJR) verfügt gemäss Sonderstatutsgesetz im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Sicherheitsdirektion, hat sich jedoch an die für den ganzen Kanton geltenden Regelungen zu halten. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind bei der Verwaltung des Lotteriefonds einzureichen, welche die formelle Prüfung der Gesuche, deren Bearbeitung, die Beitragsermittlung und die Aufbereitung der Unterlagen vornimmt. Die Geschäfte werden alsdann monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet beziehungsweise für jene in der Finanzkompetenz der Regierung Stellungnahmen verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des Finanzrahmens für den BJR ist dieser Fall noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der verbleibende Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

2019 beträgt der Ausgabenüberschuss CHF 771'331, womit sich der Bruttobestand auf CHF 1'815'475 verringert. Der Bestand der offenen Verpflichtungen verminderte sich um knapp CHF 639'000 auf CHF 139'070. Der Nettobestand des Finanzrahmens des BJR weist per Ende 2019 einen Saldo von CHF 1'676'405 (Vorjahr CHF 1'809'086), was einer Reduktion von CHF 132'681 sowie dem 3.9-fachen einer durchschnittlichen Jahresspeisung (2015-2019 Ø CHF 464'000) entspricht.

4. Administration Sportfonds

Nachdem 2018 Gesuche an den Sportfonds noch auf dem Postweg, online oder per Mail eingereicht werden konnten, ist eine Gesuchseinreichung seit dem 1.1.2019 nur noch online möglich. Die Qualität der Gesuchseingabe liess trotz genauer Angaben zu den Anforderungen vermehrt zu wünschen übrig, als ob die digitale Einreichung zu einer leichtfertigeren Eingabe verleiten würde. Daraus entstand ein erhöhter Arbeitsaufwand wegen vermehrten Rückfragen und zusätzlichen Abklärungen bei den Gestellern. Ebenso ist zu erwähnen, dass die elektronische Gesuchserfassung und -bearbeitung zwar teilweise eine Vereinfachung, aber nicht unbedingt eine effizientere Bearbeitung nach sich ziehen.

4.1 Gesuchsstatistik

Im Sportfonds wurden 2019 total 2'048 neue Gesuche registriert, etwas weniger als im Vorjahr (-74) und kommt etwa auf das Niveau der Jahre 2016 und 2017 zu liegen. Davon stammen 136 Gesuche aus dem Berner Jura, was einem Anteil von 6.6% aller Neueingänge gleichkommt (2018: 6.5%). Grössere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind in den Zuwendungsbereichen Bau und Instandsetzung von Sportanlagen (-27%) und Sportmaterial (-6%) festzustellen. Bei den restlichen Bereichen belaufen sich die Gesuchseingänge im Rahmen der Vorjahre.

Im Berichtsjahr wurden 2'109 Gesuche (-3) verarbeitet. Davon konnten 1'960 Zusicherungen mit Beiträgen von Total CHF 11'285'896 (2018 CHF 8'965'211) verfügt werden. Im Weiteren mussten bei 18 Gesuchen eine Ablehnung verfügt werden, was einer sehr tiefen Ablehnungsquote von knapp 0.9% entspricht. Im Gegenzug mussten mehr Gesuche (131) aufgrund von nicht erfüllten Bedingungen zurückgewiesen werden (2018: 107).

4.2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds für das Jahr 2019 betragen CHF 421'634 und wurden der Jahresrechnung 2019 des Fonds – der Sportfondsverordnung entsprechend als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Sicherheitsdirektion (GS SID) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds;

- die Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS SID zugunsten des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.),
- die direkten übrigen (Sach-)Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter, etc.)
- und den Sachgemeinkostenanteil (Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wurde 2019 im Wesentlichen durch rund 200 Stellenprozente (Vorjahr 250) abgedeckt. Im Weiteren wird die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds durch Leistungen der Abteilungsleitung und deren Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung (je 30 Stellenprozente) unterstützt. Hierbei ist zu ergänzen, dass die administrativen Aufwände im Berichtsjahr wieder zugenommen haben, sei dies bspw. durch die bereits erwähnte digitale Bearbeitung oder einem erweiterten Monatsabschluss, der einem Jahresabschluss gleichkommt.

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2019

Kostenart	CHF
Direkte Personalkosten FOBE	316'382
Personalgemeinkosten	44'400
Sachkosten*	60'852
Total	421'634

* inkl. Sachgemeinkostenanteil

Die Personalkosten und die Personalgemeinkosten fielen im vergangenen Jahr durch den Abbau von befristeten Stellenprozente rund 12% tiefer aus als im Vorjahr, die u.a. auch aufgrund des tieferen Anteils Abteilungsleitung und der Stellvertretung inkl. Finanzsachbearbeitung. Die Sachkosten sind um rund 2% höher ausgefallen. Gesamthaft haben sich die Verwaltungskosten wie bereits im Vorjahr reduziert (-10%).

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2019 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung Sportfonds 2019
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2019

Zusätzliche Beilagen für die Sicherheitskommission (SIK):

- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereichen per 31.12.2019
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2014-2019
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2019 Sportfonds vom 21. Januar 2020

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 048-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.69

Eingereicht am: 05.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Jordi (Bern, SP)
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 546/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Hilfe für die Organisatoren von kantonally subventionierten Veranstaltungen, die wegen der Coronavirus-Epidemie abgesagt werden müssen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Veranstaltungen, die über den Lotteriefonds, den Sportfonds oder den Kulturförderungsfonds subventioniert werden und die wegen dem Coronavirus abgesagt wurden, zu helfen, indem er den zugesicherten Beitrag in eine Defizitgarantie umwandelt.

Begründung:

Viele Veranstaltungen mussten oder müssen aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen oder vom Bundesrat angeordneten dringlichen Massnahmen abgesagt werden. Der vorliegende Antrag betrifft nur Veranstaltungen, denen ein Beitrag aus dem Lotteriefonds, dem Sportfonds oder dem Kulturförderungsfonds zugesichert worden ist. Zur Erinnerung: Um allenfalls einen Beitrag aus einem dieser Fonds zu erhalten, muss der Veranstalter vor dem Anlass ein vollständiges Dossier mit dem Budget vorlegen. Erfüllt das Dossier die Beitragsbedingungen, ergeht eine Beitragszusicherung. Nach der Veranstaltung müssen die Verantwortlichen die Schlussrechnung vorlegen, um die zugesicherte Summe zu erhalten. Wenn die Veranstaltung nicht stattfinden konnte, wie dies mit den Verboten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Fall ist, wird der Beitrag nicht ausgerichtet. Viele Organisatoren können dadurch in eine schwierige Lage geraten. Es geht hier also nicht darum, der Swiss Football League oder der Eishockey-Meisterschaft zu helfen! Solche Veranstaltungen erhalten keine Subventionen, um ihre Wettkämpfe ausrichten zu können.

Da der zugesicherte Beitrag in eine Defizitgarantie umgewandelt werden soll, werden die Nutzniesser dieser Massnahme auf vernünftige Weise bestimmt. Nur die subventionierten Veranstaltungen, die aufgrund einer Absage ein Defizit aufweisen, werden von dieser Hilfe profitieren können. Die Veranstaltungen werden schliesslich nicht mehr als den zugesicherten Beitrag erhalten können, auch

wenn das Defizit über diesem Betrag liegt. Diese Massnahme ist aber keine Garantie für alle Veranstalter! Wer sein Beitragsgesuch nicht fristgerecht vor dem Anlass eingereicht hat, erhält nichts.

Diese Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen, da die Gelder aus den erwähnten Fonds nicht verwendet werden dürfen, um die Kantonsrechnungen auszugleichen. Dieses Geld ist gemäss den entsprechenden Vorschriften den Nutzniessern dieser Fonds vorbehalten. Sobald ein Beitrag zugesichert ist, wird dieser dem entsprechenden Fonds entnommen. Diese Bestimmung kosten den Kanton keinen einzigen Rappen.

Die Regierung muss daher in ausserordentlichen Situationen beschliessen können, dass die zugesicherten Beiträge in Defizitgarantien umgewandelt werden. Für viele Organisationen ohne Erwerbszweck vermag dieser Beitrag sicherlich die erwarteten Verluste abzufedern. Die Umwandlung der zugesicherten Beiträge in Defizitgarantien stellt schliesslich sicher, dass die Auszahlungen erst erfolgen, wenn die Organisatoren tatsächlich Verluste erlitten haben.

Begründung der Dringlichkeit: Verbote im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind bereits Realität; man muss daher möglichst rasch wissen, ob der Grosse Rat einer solchen Änderung zustimmt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Schweiz ist seit Jahresbeginn 2020 von der Pandemie Covid-19 betroffen. Der Bundesrat stufte die Situation am 28. Februar 2020 gestützt auf das Epidemien-gesetz des Bundes (EpG) zunächst als besondere Lage ein. Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss EpG. Die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen sind einschneidend für die Bevölkerung, die Wirtschaft, die Kultur und den Sport. Unzählige kulturelle und sportliche Veranstaltungen mussten abgesagt werden. Öffentlich zugängliche kulturelle Einrichtungen und Sportstätten mussten die Tore für Besucherinnen und Besucher schliessen.

Der Bundesrat hat erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um die Wirtschaft, die Kultur und den Sport zu unterstützen. Er hat namentlich für den Kultur- und Sportbereich eigene Verordnungen erlassen, die die Unterstützungsleistungen konkret regeln¹:

- Im Kulturbereich stellt der Bundesrat im Sinne von Soforthilfen rückzahlbare zinslose Darlehen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen zur Verfügung. Kulturschaffende erhalten vom Bund zudem auf Gesuch hin nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Betreffend Veranstaltungen gilt folgende Regelung: Kulturunternehmen und Kulturschaffende erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den namentlich mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden, sofern dieser durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurde (Art. 8 Abs. 1 COVID-Verordnung Kultur). Die Ausfallentschädigung deckt bis zu 80 Prozent des finanziellen Schadens (Art. 8 Abs. 2 COVID-Verordnung Kultur). Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch hin Finanzhilfen für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden,

¹ Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) und Verordnung vom 20. März 2020 über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Sport; SR 415.021)

- wobei die Entschädigung höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein im Laienbereich beträgt, abhängig von der Zahl der vertretenen Aktiven (Art. 10 Abs. 1 und 3 COVID-Verordnung Kultur).
- Im Sportbereich kann das Bundesamt für Sport (BASPO) neben Darlehen für den professionellen Leistungssport im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen an Organisationen ausrichten, die als Vereine organisiert sind und deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist (Art. 4 COVID-19-Verordnung Sport). Die Finanzhilfe überbrückt einmalig Liquiditätslücken bis zu zwei Monaten (Art. 6 COVID-19-Verordnung Sport). Sie ist allerdings an die strenge Voraussetzung geknüpft, dass der Organisation die Zahlungsunfähigkeit droht (Art. 5 Bst. a COVID-19-Verordnung Sport).

Auch der Regierungsrat hat weitreichende Unterstützungsleistungen gesprochen, namentlich auch für den Kultur- und Sportbereich². So wird der Bereich Kultur in Ergänzung zu den Bundesmitteln mit bis zu 15.619 Millionen durch den kantonalen Kulturförderungsfonds unterstützt, wobei dieser mit einer ausserordentlichen Speisung von Lotteriemitteln in der Höhe von 15 Millionen Franken geäufnet wurde. Für weitere gemeinnützige, ausserordentliche Massnahmen, namentlich im Sportbereich, stellte der Regierungsrat zehn Millionen Franken aus Lotteriemitteln zur Verfügung.

Der Regierungsrat erachtet es im Kultur- und Sportbereich als wichtig, dass Veranstalterinnen und Veranstalter bei einer Absage oder Verschiebung des Anlasses wegen der Corona-Pandemie finanziell unter die Arme gegriffen werden kann. Die kantonale Hilfe soll subsidiär zur Bundeshilfe oder – wo dies von Bundesrechts wegen verlangt ist – ergänzend ausgerichtet werden. Mit den ergriffenen Massnahmen im Kulturbereich ist die nötige Unterstützung, namentlich im Zusammenhang mit abgesagten Veranstaltungen, vorerst sichergestellt.

Im Sportbereich können die Kosten und Mindereinnahmen in Folge einer Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung schwer auf der Vereinskasse lasten. Die Gesuchseingabe für Sportfondsbeiträge findet häufig sehr kurzfristig statt, so dass geplante Sportveranstaltungen bereits mit entsprechenden Kosten vorbereitet worden sind, als sie nach Ausrufung der besonderen bzw. ausserordentlichen Lage abgesagt werden mussten. Mithin zu einem Zeitpunkt, wo ein Beitragsgesuch an den Sportfonds noch nicht zwingend gestellt sein musste. Dieser Situation ist Rechnung zu tragen. Deshalb wird der Sportfonds auch nachträgliche Gesuche prüfen. Demzufolge werden bei berechtigten Gesuchen Beiträge aufgrund der für die notwendige Vorbereitung angefallenen Kosten gewährt. Schliesslich sind weitere Massnahmen vorgesehen, um Sportvereine subsidiär zu den Bundesmassnahmen bei Bedarf zusätzlich unterstützen zu können.

Eine allgemeine Defizitgarantie für Beiträge aus dem Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds ist demnach abzulehnen. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion. Die vom Bundesrat und Regierungsrat vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen sind auf die unterschiedlichen Gegebenheiten angepasst und bieten den betroffenen Veranstalterinnen und Veranstaltern effizient und zielgerichtet finanzielle Hilfe. Dem Anliegen der Motion wird auf einem anderem als dem vorgeschlagenen Weg entsprochen.

Verteiler
– Grosser Rat

² RRB 335/2020, RRB 377/2020, RRB 379/2020



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 222/2020
Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.839
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des AJV mit forensisch-psychiatrischen Diensten (FPD)

Verpflichtungskredit 2020 bis 2024 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1. Gegenstand

Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amts für Justizvollzug mit forensisch-psychiatrischen Diensten gemäss gültigem Vertrag vom 28. Februar 2007 zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern und der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 5 Abs. 1 Bst. e des Dekrets über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 (ADSD; BSG 152.010)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139 und Art. 146 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 8 ff. und Art. 54 ff des Gesetzes über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG; BSG 341.1)
- Art. 6 ff. und Art. 146 ff der Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV; BSG 341.11)
- Art. 39, 42 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1 und Art 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)
- Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB; BSG 731.2-1)

- Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)

- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 5. November 2014 (OÖBV; BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit	CHF	2'154'000
-------------------------	------------	------------------

Diese Berechnung beruht auf folgenden Grundlagen bezüglich der voraussichtlichen Leistungen des FPD, resp. auf dem Anteil der voraussichtlich zu erwartenden Rückerstattungen resp. möglichen Weiterverrechnungen:

Klientelbezogene Leistungen	CHF	1'149'000
Klientelbezogene Spezialleistungen	CHF	350'000
Pauschale für Leistungen, die nicht den Klienten direkt zugerechnet werden können (Institutionsbezogene Leistungen, Exemplarische Fallbesprechungen, Spesen, Übersetzungen)	CHF	655'000
Gesamtkosten pro Jahr (Kostendach)	CHF	2'154'000
./.. voraussichtlicher Anteil Krankenversicherer	CHF	392'000
Ausgaben zu Lasten des Kantons	CHF	1'762'000

Der finanzielle Bedarf des AJV an forensisch-psychiatrischer Versorgung beläuft sich somit auf einen gerundeten Bruttobetrag von CHF 2'154'000 pro Jahr.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Jahre 2020 bis 2024 (Objektkredit)
Produktgruppe 06.06.9120 Justizvollzug
FIBU-Konto 313000 (Dienstleistungen Dritte)

Die Ausgaben sind in der Voranschlags, Aufgaben- und Finanzplanung der Sicherheitsdirektion eingestellt.

6. Folgekosten

Keine.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. März 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.839
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV); Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des AJV mit forensisch-psychiatrischen Diensten (FPD)

Verpflichtungskredit 2020 bis 2024 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Grundsätze und Kostenarten in der forensisch-psychiatrischen Versorgung	3
3.1	Klientelbezogene Leistungen	3
3.1.1	Klientelbezogene Spezialleistungen	3
3.2	Pauschale für Kosten, die nicht als Leistungen einem bestimmten Klienten zugerechnet werden können	3
3.2.1	Institutionsbezogene Leistungen	3
3.2.2	Kosten für exemplarische Fallbesprechungen	3
3.2.3	Spesen und Übersetzungen	3
3.3	Rechnungsstellung	3
4.	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	4
5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen (massgebende Kreditsumme 2020-2024)	4
5.1	Kostenübersicht und Veränderungen	5
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	7
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	7
9.	Auswirkung bei Nichtrealisierung	7
10.	Antrag	8

1. Zusammenfassung

Die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des Amts für Justizvollzugs (AJV) erfolgt in den Justizvollzugsanstalten Thorberg, Witzwil, Hindelbank, in den Regionalgefängnissen und im ambulanten Bereich für die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst (FPD) der Universität Bern. Bis und mit Ende 2006 wurden die Leistungen aufgrund einzelner Verträge zwischen dem FPD (damals Integrierter Forensisch-Psychiatrischer Dienst [IFPD]) und den einzelnen Vollzugseinrichtungen gegen pauschale Abgeltung erbracht. Seit dem Jahr 2007 besteht eine Vereinbarung, mit welcher die Dienstleistungserbringung durch den FPD zugunsten der einzelnen Einrichtungen des AJV einheitlich geregelt wurde. Der Regierungsrat genehmigte die aus dieser Vereinbarung resultierende Abgeltung erstmals für die Jahre 2007 bis 2009 (RRB 0399/2007) und in der Folge mit separaten Beschlüssen für die Jahre 2010 (RRB 0542/2010), 2011 (RRB 0275/2011), 2012 (RRB 0480/2012), 2013 (RRB 1609/2013) und 2014 (RRB 0664/2014). Seit der Anpassung von Art. 48 FLG per Juni 2014 im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision gilt die Ausgabe nicht mehr als gebunden und die Finanzkompetenz liegt fortan beim Grossen Rat des Kantons Bern. Dieser stimmte dem Objektkredit für die Jahre 2015 bis 2019 mit Beschluss vom 19. Januar 2015 zu (GRB 2014.POM.633).

Zur finanziellen Abgeltung für die Leistungen des FPD für die Jahre 2020 – 2024 legt - basierend auf dem aktuell gültigen Vertrag – der Regierungsrat dem Grossen Rat den vorliegenden, dem fakultativen Referendum zu unterstellenden Kreditbeschluss wiederum vor. Damit wird in Form eines Verpflichtungskredites die Ausgabenbewilligung für die beschriebenen Ausgaben beantragt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 5 Abs. 1 Bst. e des Dekrets über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11. September 2019 (ADSD; BSG 152.010)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50 und Art. 52 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136, 139 und Art. 146 der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1)
- Art. 372 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Art. 8 ff. und Art. 54 ff des Gesetzes über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG; BSG 341.1)
- Art. 6 ff. und Art. 146 ff der Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVv; BSG 341.11)
- Art. 39, 42 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1 und Art 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)
- Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB; BSG 731.2-1)

- Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens vom 5. November 2014 (OÖBV; BSG 731.22)

3. Grundsätze und Kostenarten in der forensisch-psychiatrischen Versorgung

3.1 Klientelbezogene Leistungen

Diese beinhalten die unmittelbare therapeutische Behandlung der Eingewiesenen im Straf- oder Massnahmenvollzug inklusive der Vor- und Nachbehandlung. Diese Leistungen sind individuell zuordenbar und können sowohl deliktsbezogene, als auch störungsbezogene Leistungen beinhalten. Die deliktbezogenen Leistungen sind Bestandteil des eigentlichen Straf- und Massnahmenvollzugs und stellen daher ordentliche Vollzugskosten des Straf- und Massnahmenvollzugs nach Artikel 54 JVG dar.

3.1.1 Klientelbezogene Spezialleistungen

Zu den Spezialleistungen gehören klientelbezogene Informations- und Beratungsgespräche mit dem Gesundheitsdienst sowie weiteren involvierten Betreuungseinheiten in den Institutionen, das Aktenstudium bei Neueintritten und das Führen einer klientelbezogenen Dokumentation mit dem dazugehörigen Berichtswesen.

3.2 Pauschale für Kosten, die nicht als Leistungen einem bestimmten Klienten zugerechnet werden können.

Kosten des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes, die nicht als Leistungen einer bestimmten Klientin / einem bestimmten Klienten zugerechnet werden können, werden gegenüber dem AJV mittels einer Pauschale abgerechnet. Diese deckt abschliessend die folgenden Kosten ab:

3.2.1 Institutionsbezogene Leistungen

Die forensisch-psychiatrische Versorgung setzt neben der individuellen Behandlung einen intensiven Austausch der Fachpersonen des FPD mit den im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Mitarbeitenden voraus. Diese institutionsbezogenen Leistungen können nicht einer individuell bestimmbaren eingewiesenen Person zugeordnet werden.

3.2.2 Kosten für exemplarische Fallbesprechungen

Die FPD-internen exemplarischen Fallbesprechungen stellen ein spezifisches, für die forensische Arbeit unabdingbares, einzelfallbezogenes Arbeitsmittel dar, welches der Verlaufsbeurteilung sowie der Prognosesicherheit dient.

3.2.3 Spesen und Übersetzungen

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die anfallenden Reisespesen der Mitarbeitenden des FPD (Arbeitsort Bern) zu den geografisch dezentral im Kanton angesiedelten Vollzugsinstitutionen des AJV. Gemäss Vereinbarung zwischen der SID und der Universität Bern sind diese Spesen separat auszuweisen und in Rechnung zu stellen.

3.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für sämtliche Leistungen erfolgt soweit möglich nach TarMed-Grundsätzen. Dies ermöglicht eine Weiterverrechnung eines Teils der Gesamtkosten an die leistungspflichtigen Krankenkassen. Im therapeutischen Gesundheitsbereich existieren bisher keine Behandlungspauschalen nach SwissDRG (*Swiss Diagnosis Related Groups*, deutsch: diagnosebezogene Fallgruppen), wie diese bei stationären Spitalleistungen seit dem 1.1.2012 in Kraft sind.

Nicht nach TarMed-Grundsätzen abgerechnet werden können die Kosten für exemplarische Fallbesprechungen und die Spesen. Die exemplarischen Fallbesprechungen werden wie folgt vergütet: ([Durchschnittliche Anzahl Ärzte/Jahr à CHF 185] + [Durchschnittliche Anzahl Psychologen-Psychotherapeuten/Jahr à CHF 130] dividiert durch durchschnittliche Anzahl Fachpersonen) mal 1.5 Stunden/Woche mal 42 Arbeitswochen/Jahr.

Die Spesen der eingesetzten Fachpersonen werden entsprechend den kantonalen Bestimmungen abgerechnet.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG, welcher in die Kompetenz des Grossen Rates des Kantons Bern fällt und dem fakultativen Referendum untersteht.

Die Ausgabe wird als neu qualifiziert, da im Bereich der störungsbezogenen Leistungen eine gewisse – wenn auch beschränkte – Handlungsfreiheit besteht. Diese therapeutisch zwar notwendigen, nicht aber gerichtlich angeordneten Leistungen könnten eingeschränkt werden. Ein weiterer Handlungsspielraum besteht in der Wahl des Versorgers. Der aktuell gültige Vertrag mit der Universität Bern ist grundsätzlich verhandelbar, oder die Leistungen könnten möglicherweise durch einen anderen Anbieter in der Schweiz erbracht werden.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen (massgebende Kreditsumme 2020-2024)

Der Verpflichtungskredit wird gestützt auf das Bruttoprinzip für sämtliche Leistungen beantragt. Gemäss Artikel 45 FLG ist für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Artikel 142 Absatz 2 FLV präzisiert das Nettoprinzip dahingehend, dass als „rechtlich verbindlich“ Beiträge gelten, welche betragsmässig hinreichend und abschliessend bestimmbar sind. Das Kriterium „Verbindlichkeit“ gilt somit auch in Bezug auf die Höhe des Beitrages. Bei ungewissen Beiträgen sind die Bruttokosten massgebend. Vorliegend ist zwar sicher, dass gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) ein Teil der klientelbezogenen Leistungen zurückerstattet wird. Die Höhe dieser Rückerstattung ist aber zum heutigen Zeitpunkt noch unbestimmt, so dass die geschätzten Leistungen nicht von der massgeblichen Kreditsumme abgezogen werden dürfen.

Der Forensisch-Psychiatrische Dienst der Universität Bern erstellt periodisch Rechnungen für klientelbezogene Leistungen, welche nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgerechnet werden können. Diese betragen im Jahr 2020 voraussichtlich CHF 1'083'000. In den folgenden Jahren rechnet das AJV bei diesen Kosten mit einer Steigerung von 1,5% pro Jahr, welche durch das Kostenwachstum im Gesundheitsbereich und die dadurch zu erwartenden Tarifierungen für die forensisch-psychiatrischen Leistungen zustande kommt.

Nicht nach KVG abrechenbar sind die klientelbezogenen Spezialleistungen (CHF 350'000) und die Pauschale für nicht direkt zurechenbare Kosten (CHF 655'000). Gestützt auf die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit können davon voraussichtlich rund CHF 392'000 den Krankenversicherern in Rechnung gestellt werden. Dem Kanton Bern erwachsen somit jährliche Nettokosten zwischen CHF 1'696'000 (2020) und CHF 1'762'000 (2024) für die forensisch-psychiatrische Versorgung. Diese Werte beruhen auf den Erfahrungen aus der Tätigkeit des FPD in den Jahren 2007 bis 2019 und der erfolgten Weiterverrechnung von Kosten. Für den beantragten Verpflichtungskredit wird von einem gerundeten **Bruttobetrag** von **CHF 2'154'000.-** ausgegangen (entspricht Betrag inkl. der weiterverrechenbaren Leistungen).

Bei den Kosten für die forensisch-psychiatrischen Leistungen handelt es sich um neue, wiederkehrende Ausgaben, da die Versorgung der Klienten mit diesen Leistungen eine dauerhafte Aufgabe des Justizvollzugs ist. Die Ausgabenkompetenz des vorliegenden Beschlusses fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates. Der Kreditantrag erfolgt in Bezug auf das Jahr 2020 aufgrund der zeitlichen Verhältnisse zu spät. Das AJV wird bestrebt sein, zukünftige Kreditgeschäfte frühzeitig beim finanzkompetenten Organ einzureichen.

5.1 Kostenübersicht und Veränderungen

		IST-Zahlen			
		2016	2017	2018	2019
Klientelbezogene Leistungen ¹	nach KVG	1'807'911	1'776'438	1'409'608	785'232
Klientelbezogene Spezialleistungen	nicht n. KVG	319'742	362'904	368'705	345'375
Spesen für nicht direkt zurechenbare Kosten	nicht n. KVG	640'871	607'393	564'638	528'870
Bruttobetrag Ausgabenbewilligung		2'768'524	2'746'735	2'342'951	1'659'477
./.. Rückerst. Krankenkassen		-475'812	-464'791	-281'303	-292'099
./.. Fakturierung an externe Einweiser ¹		-178'880	-204'752	-151'610	-
./.. Rückerst. Lastenausgleich Sozialhilfe ¹		-381'783	-425'120	-419'208	-
Ausgaben zu Lasten Kt. Bern		1'732'049	1'652'072	1'490'830	1'367'378

		Planung (gerundet)				
		2020	2021	2022	2023	2024
Klientelbezogene Leistungen	nach KVG	1'083'000	1'099'000	1'116'000	1'132'000	1'149'000
Klientelbezogene Spezialleistungen	nicht n. KVG	350'000	350'000	350'000	350'000	350'000
Spesen für nicht direkt zurechenbare Kosten	nicht n. KVG	655'000	655'000	655'000	655'000	655'000
Bruttobetrag Ausgabenbewilligung		2'088'000	2'104'000	2'121'000	2'137'000	2'154'000
./.. Rückerst. Krankenkassen		-392'000	-392'000	-392'000	-392'000	-392'000
Ausgaben zu Lasten Kt. Bern		1'696'000	1'712'000	1'729'000	1'745'000	1'762'000

Die Nettobelastung für das AJV für die Versorgung der Eingewiesenen mit Leistungen des FPD entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2019 wie folgt:

Jahr 2007	CHF	784'000
Jahr 2008	CHF	1'135'000
Jahr 2009	CHF	1'161'000
Jahr 2010	CHF	1'015'000
Jahr 2011	CHF	1'355'000
Jahr 2012	CHF	1'524'000
Jahr 2013	CHF	1'675'000
Jahr 2014	CHF	1'768'000
Jahr 2015	CHF	2'022'000
Jahr 2016	CHF	1'732'000
Jahr 2017	CHF	1'652'000
Jahr 2018	CHF	1'491'000
Jahr 2019	CHF	1'367'000

¹ Neues JVG seit 01.12.2018: Neu werden die Rechnungen nicht mehr vorfinanziert, sondern direkt an die eingewiesene Person oder an den subsidiären Kostenträger (z.B. Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde) weitergeleitet

Die Zunahme der Kosten für die Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des AJV mit forensisch-psychiatrischen Leistungen vom Jahr 2007 zum Jahr 2008 ist damit zu begründen, dass die volle Inanspruchnahme der FPD-Leistungen etwa erst ab dem 2. Quartal 2007 erreicht wurde. Vorher wurden die Leistungen aufgrund einzelner Verträge zwischen dem FPD (damals Integrierter Forensisch-Psychiatrischer Dienst [IFPD]) und den einzelnen Vollzugseinrichtungen gegen pauschale Abgeltung erbracht.

Die Zunahme zwischen den Jahren 2010 und 2012 ist mit dem Beginn des Ausbaus des FPD-Angebots im Zusammenhang mit den neuen Therapieabteilungen in den Justizvollzugsanstalten Thorberg und Hindelbank zu begründen, bei welchen 2012 die definitive Inbetriebnahme erfolgte.

Die Kantone wurden gestützt auf Ziffer 4 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 des StGB verpflichtet, zusätzliche Massnahmenvollzugsplätze für den Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 59 Absatz 3 sowie 64 Absatz 3 StGB zu schaffen.

Mit der Inbetriebnahme der Therapieabteilungen in den Justizvollzugsanstalten Thorberg und Hindelbank kann sichergestellt werden, dass die durch die Gerichte angeordneten stationären Massnahmen gesetzeskonform umgesetzt werden. Zur Behandlung dieser Eingewiesenen werden folglich auch mehr Leistungen vom FPD bezogen.

Seit der vollständigen Inbetriebnahme dieser Therapieabteilungen im Verlaufe des Jahres 2012 sind die Kosten innerhalb einer Bandbreite, welche auf der Anzahl Insassen und dadurch Verbunden, auf der Anzahl durchgeführter Behandlungen basiert, auf dem in diesem Beschluss ausgewiesenen Niveau stabil. Eine Änderung bei der Abrechnung brachte das neue Justizvollzugsgesetz (JVG), welches seit dem 1. Dezember 2018 in Kraft ist und das bis dahin gültige Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) ablöste. Nach dem neuen Gesetz werden die Rechnungen für Kosten, welche als persönliche Auslagen gem. Art. 55 JVG gelten, nicht mehr vorfinanziert sondern zur direkten Bezahlung an die eingewiesene Person oder an den subsidiären Kostenträger (z.B. den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde) weitergeleitet. Dadurch reduzieren sich die Kosten für die klientelbezogenen Leistungen, es entfallen aber auch die Rückerstattungen durch den Lastenausgleich sowie die Zahlungseingänge aufgrund der nach der alten Abrechnungssystematik vorfinanzierten und anschliessend an externe Einweiser fakturierten Kosten (s. Fussnote auf Seite 5). In der Planung für das Jahr 2020 wird aufgrund dieser Änderung sowie unter Berücksichtigung der Schwankungen in der Vergangenheit mit Kosten für klientelbezogene Leistungen von CHF 1'083'000 gerechnet. Im Saldo (tiefere klientelbezogene Leistungen, wegfallende Rückerstattungen Lastenausgleich und Fakturierung an ext. Einweiser) resultiert für den Kanton Bern aus der Gesetzesrevision vom SMVG zum JVG eine Entlastung und das Kostendach kann im Vergleich zur Vorjahresperiode von CHF 2'522'000 auf CHF 2'154'000 gesenkt werden.

Vertrag mit der Universität Bern

Der Vertrag vom 7. März 2007 zwischen dem damaligen Amt für Freiheitsentzug (AFB, heute Amt für Justizvollzug AJV) und dem Forensisch-psychiatrischen Dienst der Universität Bern betreffend «Versorgung der Vollzugseinrichtungen des AFB mit forensisch-psychiatrischen Diensten» wurde auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt und, unter Vorbehalt der Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat (heute ist der Grosse Rat das finanzkompetente Organ), auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag steht immer noch in Kraft, kann aber von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Aus verschiedenen Gründen sehen die Vertragsparteien eine Neufassung des Bezugs von forensisch-psychiatrischen Diensten als angezeigt an. Beschaffungsrechtlich fallen die sachlich und rechtlich zusammenhängenden Leistungen nicht unter die Ausnahmetatbestände von Art. 10 IVöB. Der Vertragswert des bestehenden Vertrags überschreitet die Schwellenwerte zum offenen oder selektiven Beschaffungsverfahren bei Weitem. Eine überschwellige freihändige Vergabe nach Art. 7 Abs. 3 ÖBV (z.B. Art. 7 Abs. 3 Bst. f ÖBV [Ersatz, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austausch-

barkeit mit schon vorhandenem Material oder die Kontinuität der Dienstleistungen gewährleistet ist)) ist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rahmen der Neufassung des Dienstleistungsbezuges ist daher das WTO-Verfahren anzuwenden. Bei der entsprechenden Revision ist geplant, die bisherige unbefristete in eine fünfjährige Vertragsdauer (gemäss Art. 17 Abs. 2 OÖBV) abzuändern mit der Option, dass die Vertragsparteien weitere fünf Jahre vereinbaren, soweit eine gültige Ausgabenbewilligung des finanzkompetenten Organs vorliegt.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 (Legislaturziele des Regierungsrates) ist als Entwicklungsschwerpunkt zu Ziel 3 (Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten) festgehalten: Der Kanton Bern gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und verfügt über einen sicheren Justizvollzug.

Die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen des AJV führt dazu, dass Gerichtsurteile nach den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches umgesetzt werden können und dient daher in direkter Weise dem vom Regierungsrat definierten Entwicklungsschwerpunkt.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieser Verpflichtungskredit bringt keine Auswirkungen auf die Gemeinden mit sich.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als dass mit dieser Ausgabenbewilligung die gerichtlich angeordneten strafrechtlichen Massnahmen an eingewiesenen Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vollzogen werden können. Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Durchführung der therapeutischen Behandlung wird die Rückfälligkeit der Klienten minimiert und werden auch die ansonsten beim fürsorgepflichtigen Gemeinwesen nach dem Vollzug entstehenden Kosten minimiert.

9. Auswirkung bei Nichtrealisierung

Ein Verzicht auf die beantragten Ausgaben hätte zur Folge, dass die Einrichtungen des AJV keine Dienstleistungen des FPD mehr in Anspruch nehmen könnten. Dies würde für die Justizvollzugsanstalten Thorberg, Hindelbank und Witzwil sowie für die Regionalgefängnisse zu einem Wegfall der heute gewährleisteten forensischen Therapien und Kriseninterventionen führen. Die durch Gerichtsurteil bestimmten Strafen, v. a. aber die Massnahmen könnten nicht mehr adäquat und den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgend, vollzogen werden.

Die forensisch-psychiatrische Behandlung ist wesentlicher Bestandteil im Straf- und Massnahmenvollzug. Insbesondere die deliktbezogenen Leistungen sind unabdingbar, um den Auftrag, gerichtlich angeordnete strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen. Im Freiheitsentzug, unabhängig von dessen Art, besteht sodann ein dringendes Bedürfnis nach forensisch-psychiatrischer Versorgung, insbesondere im

Rahmen von Kriseninterventionen sowie von Therapien, die durch die einweisende Behörde (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD) angeordnet werden.

Da die deliktbezogenen Leistungen gerichtlich Angeordnet werden und das AJV hier nur die ausführende Behörde ist, besteht in diesem Bereich kein Handlungsspielraum auf Seiten des Amts für Justizvollzug.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) in der Höhe von **CHF 2'154'000** für die Jahre 2020 bis 2024 zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 034-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.55

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Bauer (Wabern, SP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 545/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Direktaufnahme von Geflüchteten an der EU-Aussengrenze

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund vorstellig zu werden und die Direktaufnahme von Geflüchteten, insbesondere vulnerable Gruppen, von der griechisch-türkischen Aussengrenze in den Kanton Bern möglich zu machen. In der Schweiz soll ihr Asylgesuch danach regulär behandelt werden.

Begründung:

Vor wenigen Tagen hat die Türkei entschieden, die Abschottungspolitik der Europäischen Union nicht mehr mitzutragen, um die EU in anderen Bereichen unter Druck zu setzen. Seither versuchen zahlreiche Geflüchtete, an der griechisch-türkischen Grenze in die europäische Union zu kommen. Die Grenzstaaten sind völlig überfordert und setzen neben Tränengas – gemäss Berichten von Sea Watch – auch scharfe Munition ein, um die Menschen daran zu hindern, nach Griechenland zu kommen. Frontex hilft im Moment, die Grenzen zu schliessen, anstatt die Hilfesuchenden und lokalen Akteure zu unterstützen.

Der Kanton Bern soll einen raschen und möglichst unbürokratischen Beitrag leisten, um die akute Situation an der Aussengrenze zu entlasten und eine andauernde Eskalation zu verhindern. Es gibt ein Grundrecht auf Asyl, und auch die Schweiz und damit der Kanton Bern sind gefordert, die Respektierung dieses Grundrechts und die Respektierung der Menschenrechte möglich zu machen.

In der Türkei werden die Geflüchteten nicht versorgt, sondern sich selbst überlassen und für andere politische Interessenskonflikte zwischen der Türkei und der Europäischen Union missbraucht. Die Schweiz verfügt über die nötige Erfahrung und Infrastruktur, um vulnerable Personen aufzunehmen und deren Asylantrag zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: In der Türkei werden die Geflüchteten aktuell nicht versorgt, sondern sich selbst überlassen und für andere politische Interessenskonflikte zwischen der Türkei und der Europäischen Union missbraucht. Ihre Menschenrechte werden so missachtet. Die Schweiz verfügt über die nötige Erfahrung und Infrastruktur, um vulnerable Personen aufzunehmen und deren Asylantrag zu prüfen. So kann Griechenland als Staat an der EU-Aussengrenze entlastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der schwierigen Situation von Geflüchteten in der Türkei bewusst. Auch der Bundesrat beobachtet die Lage an der griechisch-türkischen Grenze und ist darüber besorgt.

Die Motion verlangt, dass sich der Kanton Bern beim Bund dafür einsetzt, dass rasch und unbürokratisch Geflüchtete, insbesondere vulnerable Personen, direkt aus der Türkei im Kanton Bern aufgenommen werden können. In der Schweiz sollen die Personen anschliessend ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen. Somit bezieht sich die Motion explizit nicht auf das Resettlement-Programm, an welchem sich die Schweiz beteiligt. Dennoch ist im Folgenden auf das Resettlement einzugehen.

Auf der Basis der Definition des UNHCR beschreibt das Staatssekretariat für Migration (SEM) Resettlement folgendermassen: Resettlement bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingsschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren. Der Bundesrat hat seit 2013 verschiedene Entscheide getroffen, um besonders schutzbedürftigen Personen eine direkte und sichere Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Dies kann die Schweiz nicht alleine umsetzen. Sie ist insbesondere auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angewiesen.

Das UNHCR bestimmt, ob eine Person die Voraussetzungen für ein Resettlement erfüllt. Eine Person erfüllt die Kriterien, wenn sie vom UNHCR als Flüchtling anerkannt wurde, weder in ihr Herkunftsland zurückkehren, noch dauerhaft im Erstaufnahmeland verbleiben kann und ein besonderes Schutzbedürfnis aufweist. Diese besonders vulnerablen Personen (Überlebende von Gewalt und/oder Folter, Kranke und Behinderte, gefährdete Frauen und Kinder, etc.) werden der Schweiz zur Aufnahme vorgeschlagen.

Das SEM prüft anschliessend jeden Fall einzeln und befragt alle Personen vor Ort oder per Video. Alle Dossiers werden auch auf Ausschlussgründe und durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) auf allfällige Sicherheitsbedenken überprüft. Personen, welche schwere Verbrechen begangen haben oder eine Gefahr für andere darstellen, sind vom Resettlement ausgeschlossen.

Beschliesst die Schweiz, Flüchtlinge dauerhaft aufzunehmen, wird in enger Zusammenarbeit mit UNHCR und IOM die Reise vorbereitet. Gleichzeitig stellt das SEM sicher, dass die Aufnahmekantone möglichst frühzeitig über den Gesundheitszustand und weitere Details der Personen informiert werden. Die Resettlement-Flüchtlinge reisen mit Visum in die Schweiz ein. In der Schweiz angekommen, erhalten sie direkt den Flüchtlingsstatus und Asyl gemäss Art. 56 AsylG.

Die Beschreibung dieses komplexen Verfahrens zeigt auf, was alles unternommen werden muss und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um geflüchteten Personen die Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Es ist aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich, die Forderung gemäss Vorstoss umzusetzen, auch wenn die Personen in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen und nicht direkt den Flüchtlingsstatus erhalten sollen. Hingegen ist eine Aufnahme von Geflüchteten aus der Türkei im Rahmen des Resettlements möglich. Der Bund ist hierzu bereits tätig geworden.

Am 30. November 2018 hat der Bundesrat im Grundsatz entschieden, sich auch weiterhin am Resettlement-Programm des UNHCR zu beteiligen. In seiner Sitzung vom 29. Mai 2019 hat der Bundesrat die

Umsetzung des Konzepts für die Aufnahme von anerkannten Flüchtlingsgruppen¹ verabschiedet und dabei in den Jahren 2020 und 2021 die Aufnahme von maximal 800 Flüchtlingen pro Jahr beschlossen. Mindestens 80 Prozent dieser Flüchtlinge sollen aus Krisenregionen im Nahen Osten und entlang der Migrationsroute über das zentrale Mittelmeer aufgenommen werden. Maximal 20 Prozent des Programms sollen für kurzfristige Notsituationen verwendet werden können.

Gemäss UNHCR ist die Türkei derzeit eines der Erstaufnahmeländer mit dem grössten Bedarf an Resettlement. Der Bund plant entsprechend, im Rahmen des Resettlements Flüchtlingen in der Türkei die Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Dem Kanton Bern wird gemäss Verteilschlüssel ein Teil dieser Flüchtlinge zugewiesen werden. Allerdings haben UNHCR und IOM bereits am 17. März 2020 erklärt, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Resettlement vorübergehend ausgesetzt werden muss². In der aktuellen Situation können gemäss öffentlichen Angaben des Bundesrats auch keine Asylsuchenden in die Schweiz einreisen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass ein zentrales Element der schweizerischen Politik zur Unterstützung von Vertriebenen in Krisenregionen die Hilfe vor Ort ist. So hat die Schweiz seit dem Ausbruch der Syrienkrise bspw. bereits über 455 Mio. Franken für die notleidende Bevölkerung bereitgestellt. Rund die Hälfte dieser Mittel wird in Syrien selbst eingesetzt. Die andere Hälfte dient der Unterstützung der Geflüchteten im Libanon, Jordanien, der Türkei und dem Irak.

Die Schweiz unterstützt zudem Griechenland mit Massnahmen in verschiedenen Bereichen. Gemäss Auskunft des Bundesrats³ konzentrieren sich die Projekte vor allem auf die Verbesserung der Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen insbesondere für unbegleitete Minderjährige. Anlässlich einer gemeinsamen Dienstreise des EJPD, EDA und des EFD Anfang Februar 2020 hat sich die Schweiz bereit erklärt, die Unterstützung der griechischen Behörden im Asylbereich weiterzuführen und auszubauen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass eine Aufnahme von Geflüchteten direkt aus der Türkei, wie es die Motion verlangt, nicht möglich ist. Hingegen unterstützt der Regierungsrat die Bemühungen des Bundesrats im Rahmen des Resettlements, wobei nachvollziehbar ist, dass diese angesichts der Corona-Pandemie derzeit ruhen. Der Regierungsrat lehnt es somit ab, beim Bund im Sinne der Motionäre vorstellig zu werden und lehnt die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/resettlement/umsetzungskonzept-resettlement-d.pdf>

² <https://www.unhcr.org/dach/ch-de/40891-unhcr-und-iom-setzen-haertefallaufnahme-resettlement-wegen-corona-voruebergehen-aus.html>

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20205004>

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 036-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.57

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 427/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Prüfstandorte für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Spezialmaschinen nicht weiter zentralisieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, ohne zwingende Gründe auf eine weitere Ausdünnung der Prüfstandorte für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Spezialmaschinen durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern zu verzichten.

Begründung:

In den letzten Jahren wurden einige Prüfstandorte des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts für die periodische Prüfung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Spezialmaschinen aufgehoben. Dies führt zu längeren Anfahrtswegen mit langsam fahrenden Fahrzeugen und unnötiger Behinderung des übrigen Strassenverkehrs. Auch aus ökologischer Sicht macht diese Zentralisierung keinen Sinn. Die Prüfung dieser Fahrzeuge sind weniger komplex und können ohne bauliche Installationen durch einen Mitarbeiter des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts weiterhin gut und kostengünstig wie bisher in der Region durchgeführt werden!

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Durchführung von Fahrzeugprüfungen für alle Fahrzeugarten richtet sich ausschliesslich nach den gesetzlichen Vorgaben des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts. Die Kantone vollziehen diese Vorschriften und sorgen für die notwendige Organisation.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) betreibt an verschiedenen Standorten im Kanton Bern regionale Dienstleistungszentren. Diese werden ergänzt durch zusätzliche dezentrale Prüfstellen für leichte und schwere Motorwagen. Die Prüfung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Arbeitsfahrzeugen (mit reduzierter Höchstgeschwindigkeit) erfolgt heute an rund 80 Prüfstandorten. Verschiedene Faktoren haben in den letzten Jahren zu einer Reduktion der Anzahl Prüfstandorte geführt. Die Reduktion erfolgte in Absprache mit den Branchenverbänden.

Mit der Einführung der neuen Prüfungsintervalle und strengeren Kontrollen der Prüfungsrückstände durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ab Februar 2017 und durch diverse Programme des Kantons zur Entlastung des Staatshaushalts musste die Auslastung der Prüfungsprogramme laufend erhöht werden. Aufgrund der kleinen Anzahl der zugeteilten immatrikulierten Fahrzeuge war eine Auslastung der Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten auf einzelnen Prüfplätzen nicht mehr möglich. Andere Prüfplätze mussten aufgrund ihrer Grösse, den Eigengebrauch durch die Grundstückbesitzer oder Entschädigungsforderungen aufgehoben werden. Da die Fahrzeuge immer grösser (Abmessungen) und schwerer (Achslasten und Gesamtgewichte) sind, haben auch Kunden diverse Plätze nicht mehr als geeignet beurteilt (z.B. Belagsschäden bei Bremsproben schwerer Fahrzeuge, Reklamationen infolge Geräuschemissionen anlässlich der Fahrzeugprüfungen usw.).

In diesem Zusammenhang hat das SVSA die Zusammenarbeit mit den regionalen Werkhöfen des Tiefbauamts intensiviert und gemeinsam konnten neue Lösungen im Interesse der lokalen Bedürfnisse gefunden werden.

Die Höchstgeschwindigkeit der landwirtschaftlichen Fahrzeuge hat sich bauartbedingt in den letzten Jahren von 30km/h (früher auch noch 20km/h und 25km/h) auf mehrheitlich 40km/h erhöht. Landwirtschaftliche Fahrzeuge verkehren bereits heute in einem grösseren geografischen Radius. Aus Sicht der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes ist es vertretbar, dass einzelne Fahrzeuge einen etwas längeren Anfahrtsweg in Kauf nehmen müssen. Prüfungen finden nur alle fünf Jahre statt. Die Gefahr der Staubildung ist bei der geringen Anzahl an Fahrten vernachlässigbar.

Vergleicht man die Organisation mit anderen Kantonen, wird ersichtlich, dass der Kanton Bern in diesem Bereich nach wie vor ein sehr kundenorientiertes Vorgehen anbietet.

Eine weitere Reduktion der Prüfungsplätze ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Arealbenützung durch die Grundstückbesitzer im heutigen Umfang weiterhin gewährleistet werden kann und durch Bund oder Kanton keine neuen gesetzlichen, technischen oder organisatorischen Vorgaben definiert werden, die den Betrieb einschränken. Zu beachten ist dabei auch, dass die neuen Fahrzeuge in der Landwirtschaft immer komplexere Ausrüstungen (Bremsysteme usw.) aufweisen, die es gemäss den geltenden Vorschriften zu prüfen gilt. Ob die einfachen Prüfmittel, die bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugprüfungen heute noch ausreichen, auch in Zukunft in jedem Falle genügen oder ob technische Prüfeinrichtungen verlangt werden, die eine Fahrzeugprüfung auf den heutigen Prüfplätzen für spezifische Fahrzeuge verhindern, muss dabei offen bleiben.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Motion zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 037-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.58

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 428/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Räumliche Zuteilung zur periodischen Motorfahrzeugprüfung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Gemeinden südöstlich der Stadt Bern sind mit dem geplanten Wechsel des Strassenverkehrsprüfzentrums Bern nach Münchenbuchsee neu dem Verkehrsprüfzentrum Oberland in Allmendingen bei Thun zuzuteilen.
2. Der Motorfahrzeughalter kann mit dem elektronischen Verschieben des Prüfdatums neu auch das Prüfzentrum wählen.

Begründung:

Mit dem Wechsel der Standorte am Schermenweg und an der Milchstrasse des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts Bern nach Münchenbuchsee stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, noch mehr Verkehr durch die ohnehin schon überlastete Verkehrsachse durch Bern nach Münchenbuchsee zu beordern.

Das Prüfzentrum Oberland in Allmendingen bei Thun ist verkehrstechnisch für viele Motorfahrzeughalter aus den Gemeinden südöstlich von Bern gerade am Morgen und am Abend wesentlich besser und stressfreier erreichbar.

Antwort des Regierungsrates

Die Einladung zur periodischen Fahrzeugprüfung und die Zuteilung zum jeweiligen Verkehrsprüfzentrum erfolgen vollständig automatisiert. Massgebend für die regionale Zuordnung ist die Postleitzahl der jeweiligen Wohn- oder Geschäftsadresse der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters.

Das Verschieben der Fahrzeugprüfungen in ein anderes Prüfzentrum ist schon heute einfach per Mail oder telefonisch möglich. Davon wird vor allem dann gerne Gebrauch gemacht, wenn die Reparaturwerkstätte in der Region eines anderen Prüfzentrums liegt oder die Kundin oder der Kunde vom Arbeitsort aus eine Prüfstelle schneller erreicht.

Es ist vorgesehen, bis Ende 2020 die Online-Disposition so anzupassen, dass die Kundinnen und Kunden Fahrzeugprüfungen auch elektronisch in das gewünschte Verkehrsprüfzentrum verschieben können. Damit wird die Forderung nach einer elektronischen Verschiebungsmöglichkeit schon weit vor einem zukünftigen Umzug umgesetzt sein.

Vor einem Umzug der Standorte Bern und Ostermundigen wird die regionale Zuteilung der Prüfungen zum jeweiligen Verkehrsprüfzentrum generell neu zu beurteilen sein. Dazu zählt unter anderem auch das Gebiet südöstlich von Bern. Dabei sind aus Sicht der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit die Faktoren Zeit, Strecke und Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Unabhängig davon wird die individuelle elektronische Verschiebungsmöglichkeit weiterhin möglich sein.

Zu beachten gilt es zum heutigen Zeitpunkt, dass sich die Verkehrslage bis zum Zeitpunkt des Umzugs in der Region Bern noch erheblich verändern wird. Als Beispiele können hier der anstehende Ausbau der Nationalstrasse in Richtung Thun (Bypass Bern Ost) bzw. der Spurausbau im Grauholz erwähnt werden. Auch diese Entwicklungen sowie generelle Veränderungen im Verkehrsverhalten werden bei der zukünftigen Definition des Prüfortes zu berücksichtigen sein.

Der Regierungsrat empfiehlt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 298-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.369

Eingereicht am: 03.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in)
Zryd (Magglingen, SP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 363/2020 vom 01. April 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unfallstatistik für Kleinfahrzeuge mit Elektroantrieb

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, wie die Verkehrsunfallstatistik erweitert werden kann, so dass Aussagen über die Unfallträchtigkeit von Kleinfahrzeugen mit Elektroantrieb möglich werden
2. bei Bedarf die Schaffung der dafür nötigen Voraussetzungen, die heute in der Kompetenz des Bundes liegen, zu beantragen

Begründung:

Die Etablierung der Elektromobilität schreitet voran, nicht nur bei Bussen, Autos, Töffli und Velos, sondern auch im Bereich der Kleinfahrzeuge. In jüngerer Vergangenheit wurden verschiedene Kleinfahrzeuge mit Elektromotor (sog. E-fäG, elektrische fahrzeugähnliche Geräte) verfügbar, beispielsweise E-Trottinets, E-Skateboards, Hoverboards, Segways oder Solowheels. Manche werden auch mittels Verleihsystemen angeboten und daher rege genutzt.

So erfreulich die Verbreitung der Elektromobilität ist, bringen gerade Elektro-Kleinfahrzeuge neue Unfallgefahr mit sich. Die Unfallgefahr betrifft die Benutzerinnen und Benutzer der Elektro-Kleinfahrzeuge selbst. Betroffen sind aber auch Fussgängerinnen und Fussgänger, u. a. weil Elektro-Kleinfahrzeuge, teils verbotenerweise, auch auf Trottoirs gefahren werden.

Die Datenlage zu Verkehrsunfällen mit Elektro-Kleinfahrzeugen ist heute leider mangelhaft, weil sie in der Verkehrsunfallstatistik nicht gesondert ausgewiesen und auch im Unfallaufnahmeprotokoll häufig unter «andere motorisierte Fahrzeuge» subsumiert werden.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt zu prüfen, wie diesem Missstand Abhilfe geschaffen werden kann, so dass Aussagen über Verkehrsunfälle mit den verschiedenen Elektro-Kleinfahrzeug-Typen gemacht werden können. Sollten dafür Vorarbeiten nötig sein, die in der Kompetenz des Bundes liegen (z. B. die Anpassung der Struktur des Unfallaufnahmeprotokolls), soll der Regierungsrat bei der zuständigen Bundesbehörde diese Vorarbeiten beantragen.

Die technische Entwicklung geht weiter und dürfte zur Einführung weiterer neuer Fahrzeugarten führen. Deswegen ist auch zu wünschen, dass neue Fahrzeugtypen künftig generell schneller in der Verkehrsunfallstatistik berücksichtigt werden.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat lehnt den Prüfauftrag ab. Er stellt fest, dass vermehrt Daten in einzelnen, spezifischen Detailbereichen erhoben werden sollen, die wenig Erkenntnisgewinn versprechen. Der Aufwand solcher Erhebungen fällt bei der Kantonsverwaltung an und steht im Widerspruch zu der im Rahmen der Planungserklärung Brönnimann geäusserten Forderung des Grossen Rates, in der Zentralverwaltung Stellen einzusparen.

Zu Ziffer 1

Für die gesamtschweizerische Auswertung der Strassenverkehrsunfälle ist gemäss Artikel 89i ff des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Es führt dazu in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Informationssystem zu den Strassenverkehrsunfällen. Dabei liegt es ebenfalls in der Zuständigkeit des Bundes, den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen festzulegen (Art. 89n Bst. c SVG). Das ASTRA ist zuständig für eine allfällige Anpassung resp. Erweiterung des Katalogs an Daten für die Verkehrsunfallstatistik.

Aus Sicht des Regierungsrates wird der Katalog aufgrund der Entwicklung des Verkehrsgeschehens aktuell gehalten und entspricht deshalb den Bedürfnissen. Eine Erweiterung der Statistik mit Kleinfahrzeugen mit Elektroantrieb wurde bereits umgesetzt. Mit einer der letzten Freigaben vom 6. November 2019 wurden in der Verkehrsunfallstatistik die Fahrzeugkategorien "Rollstuhl", "Elektro-Stehroller" und "Elektro-Trottinett" in den Katalog aufgenommen. Es handelt sich dabei um offiziell zugelassene Fahrzeuge. Eine Erweiterung der Statistik um nicht zugelassene Fahrzeuge wie bspw. die im Postulat genannten Hoverboards erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.

Zu Ziffer 2

Wie in der Antwort auf die Ziffer 1 ausgeführt, besteht kein Bedarf zur Erweiterung der Erfassungsvoraussetzungen auf nicht zugelassene Fahrzeuge. Fahrräder, langsame und schnelle E-Bikes sowie fahrzeugähnliche Geräte werden bereits seit mehreren Jahren erfasst. Deren Grundlagen und Voraussetzungen zur Erfassung in der Verkehrsunfallstatistik sind vorhanden.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 195-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.243

Eingereicht am: 29.08.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Sancar, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 176/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Finanzierung der Schuldscheine der Gesundheitskosten dürfen nicht aus dem Topf der Krankenkassenprämienverbilligung erfolgen

Der Regierungsrat wird beauftragt

1. zu veranlassen, dass die Finanzierung der Schuldscheine der nicht bezahlten Gesundheitskosten nicht aus dem Topf der Krankenkassenprämienverbilligung genommen wird
2. zu veranlassen, dass die für die Krankenkassenprämienverbilligung vorgesehenen Mittel, die bereits zur Finanzierung der Schuldscheine ausgegeben worden sind, vollumfänglich in den dafür vorgesehenen Topf der Krankenkassenprämienverbilligung zurückgeführt werden

Begründung:

Gemäss Berichterstattung von SRF¹ vom 2. August 2019 gehört auch der Kanton Bern zu denjenigen Kantonen, welche die Schuldscheine der nicht bezahlten Gesundheitskosten aus dem für

¹ <https://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/fokus-praemienvverbilligungs-topf-zweckentfremdet?id=d7e137e1-daf7-4f33-8390-cfbf9474596f>

die Finanzierung der Krankenkassenprämienverbilligung bestimmten Topf, der ja bekanntlich von Finanzausschüssen des Bundes gespeist wird, zweckentfremden.

Eigentlich ist vorgesehen, dass die Kantone die Kosten der Schuldscheine der nicht bezahlten Gesundheitskosten übernehmen, also aus dem eigenen Budget finanzieren. Die Kantone dürfen die vom Bund mitfinanzierten Beträge nicht für die Übernahme von Schuldscheinen verwenden. Die logische Konsequenz dieser Zweckentfremdung, also die Finanzierung der Schuldscheine mit Geld, das für die Krankenkassenprämienverbilligung vorgesehen wäre, ist die Reduktion der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel.

Dies ist eine kurzsichtige Politik, die wir so nicht akzeptieren und eine sofortige Kurskorrektur verlangen. Nur dann kann auch die Gefahr abgewendet werden, dass die betroffenen Personen in einen Teufelskreis geraten und ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen können, weil sie wenig Prämienverbilligung bekommen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es ein zentrales Anliegen, dass die Gelder der Prämienverbilligung gesetzeskonform verwendet und sorgfältig eingesetzt werden, so dass Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen in Anbetracht der beschränkten Mittel bestmöglich unterstützt werden.

1. Für das Jahr 2018 wurden im Kanton Bern rund 379 Mio. Franken für die Prämienverbilligung² aufgewendet und 42 Mio. Franken für die Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), welche die Kantone zu 85 Prozent übernehmen (Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]). Der Bundesbeitrag von 332 Mio. Franken reichte nicht für die Deckung der Ausgaben von 379 Mio. Franken für die Prämienverbilligung. Auch in früheren Jahren hat der Bundesbeitrag die kantonalen Ausgaben nie gedeckt und es ist auch in Zukunft keine Änderung absehbar. Die Finanzierung der Verluste der Krankenversicherer für nicht gedeckte Schuldscheine erfolgt entsprechend nicht aus den Mitteln des Bundes für die Prämienverbilligung.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) müssen die Kantone dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich eine Abrechnung des Kantons- und Bundesbeitrags einreichen. Das BAG hat den Auftrag, die Verwendung des Bundesbeitrags nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) zu überprüfen. Für die Bewertung der Gesetzeskonformität ist die Beurteilung des BAG ausschlaggebend. Das BAG hat die Verwendung der Prämienverbilligungsgelder im Kanton Bern inkl. der Forderungen aus der OKP bis zum heutigen Zeitpunkt immer als gesetzeskonform beurteilt.

Da der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligungen den Gesamtaufwand nicht deckt und das BAG die Verwendung der Prämienverbilligungsgelder im Kanton Bern nie beanstandet hat, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Der Regierungsrat hat jedoch Handlungsbedarf für Familien mit Kindern und junge Erwachsene in Ausbildung bei unteren mittleren Einkommen erkannt. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids 8C_228/2018 hat er deshalb auf den 1. Januar

² Des Weiteren werden durch die Budgets der Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe zusammen ca. 190 Mio. Franken an Prämienverbilligungen ausgegeben. Da in den meisten anderen Kantonen diese Ausgaben ebenfalls aus dem Prämienverbilligungsbudget finanziert werden, scheint es, dass diese Kantone höhere Ausgaben als der Kanton Bern in der Prämienverbilligung vorweisen. Die effektiven Ausgaben sind jedoch nicht unbedingt höher.

2020 die Prämienverbilligungen um 23 Mio. Franken erhöht (neuer Gesamtaufwand: 450 Mio. Franken; vorher: 427 Mio. Franken). Infolge der neuen bundesrechtlichen Vorgaben, die ab 2021 eine Verbilligung der Kinderprämien um 80 Prozent vorsehen, werden im Jahr 2021 rund 30 Mio. Franken für die Prämienverbilligung eingesetzt (neuer Gesamtaufwand: 483 Mio. Franken; vorher: 453 Mio. Franken).

2. Da der Regierungsrat keinen Anlass sieht, die Bezahlung der ausstehenden Forderungen aus der OKP als nichtkonform zu bewerten, werden keine rückwirkenden Änderungen vorgenommen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 249-2019
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.297

 Eingereicht am: 12.09.2019

 Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Riesen (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
 Bauer (Wabern, SP)
 Stucki (Stettlen, glp)
 Kohli (Bern, BDP)
 Imboden (Bern, Grüne)
 Streit-Stettler (Bern, EVP)
 Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)

 Weitere Unterschriften: 7

 Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt:

 RRB-Nr.: 263/2020 vom 11. März 2020
 Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Kantone sollen über Elternurlaub legislieren können

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Rechtsgrundlagen werden angepasst, damit die Kantone über einen Elternurlaub legislieren und somit die Kompetenz erhalten können, diese Art von Urlaub einzuführen und dessen Dauer und Modalitäten festzulegen. Die beantragten Änderungen sind unterstrichen.

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1)

Kapitel IIIa Die Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternschaftsentschädigung

Art. 16h – Verhältnis zu kantonalen Regelungen

In Ergänzung zu Kapitel IIIa können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschafts- und Vaterschafts- oder eine Eltern- oder Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Begründung:

Urlaub und Ferien nach Privatrecht sind im Obligationenrecht (Art. 329ss OR) und im Arbeitsgesetz (Art. 35 Bst. a ArG) geregelt. Urlaub und Entschädigungen im Zusammenhang mit der Elternschaft richten sich heute nur an die Mütter, indem für Arbeitnehmerinnen nach der Niederkunft ein Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen vorgesehen ist (Art. 329f OR).

Die Kantone können legiferieren, um die Dauer des Mutterschaftsurlaubs zu erhöhen, und verfügen gestützt auf Artikel 16 Buchstabe h des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1) über eine gewisse Flexibilität bei der Gewährung der Entschädigung. Da der Begriff der Vaterschaft im OR nicht vorkommt, können die Kantone nicht über die Länge eines Urlaubs legiferieren, der den Vater miteinschliesst. Im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» scheint sich nun auf Bundesebene (September 2019) ein Vaterschaftsurlaub von mindestens zwei Wochen abzuzeichnen. Indessen müsste für die Kantone noch die Möglichkeit gewährleistet werden, dass sie über die auf Bundesebene festgesetzte Dauer hinausgehen und einen Elternschaftsurlaub einführen können (dessen Dauer zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt werden kann).

Angesichts des heutigen Umfelds und der diesbezüglichen politischen Debatten ist es wichtig, den Kantonen das Recht zu geben, in ihren Kantonen über einen Vaterschafts- oder Elternschaftsurlaub zu legiferieren, und zwar unabhängig davon, wie die eidgenössische Volksinitiative für einen Vaterschaftsurlaub ausgeht. Die betreffenden Rechtsgrundlagen sind daher entsprechend anzupassen.

Antwort des Regierungsrates

In der Schweiz haben alle erwerbstätigen Mütter Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (oder 98 Tage; Art. 329f OR). Das Bundesparlament hat am 27. September 2019 eine Gesetzesänderung verabschiedet, die einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub vorsieht. Das Referendum dagegen ist zustande gekommen.

Heute ist der *Vaterschaftsurlaub* in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Der Vater kann nach der Geburt des Kindes gestützt auf Art. 329 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR) im Rahmen eines «üblichen freien Tages» Anspruch auf einen Urlaub geltend machen. Ein solcher Urlaub gilt als Sonderurlaub, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehen können, um persönliche Angelegenheiten zu regeln (z.B. Arztbesuch, Tod eines nahen Verwandten, Heirat oder Umzug).

Dem Vater werden heute bei der Geburt eines Kindes in der Regel ein bis zwei bezahlte Urlaubstage gewährt, womit diese als üblich im Sinne von Art. 329 Abs. 3 OR angesehen werden. Der Urlaub wird nach Art. 329 Abs. 4 OR ferner unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zugebilligt. Unternehmen können zudem grosszügigere Regelungen vorsehen. Der Urlaub kann folglich von Unternehmen zu Unternehmen und von Mitarbeiter zu Mitarbeiter variieren. Für Väter besteht ausserdem die Möglichkeit, nach der Geburt des Kindes Ferientage zu beziehen. Nach Art. 329c OR muss der Arbeitgeber dem Zeitpunkt der Ferien allerdings zustimmen.

Gestützt auf einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder eine arbeitsvertragliche Bestimmung auf Betriebsebene kann ein länger währender, in der Regel bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.¹

Beim *Elternurlaub* handelt es sich gewöhnlich um einen Urlaub, der beiden Elternteilen dieselbe Möglichkeit eröffnen soll, für ihr (Klein-)Kind zu sorgen. Normalerweise kann der Urlaub erst nach dem Mutterschaftsurlaub bezogen werden. In einigen Fällen können die Eltern wählen, ob sie den Urlaub oder einen Teil davon in Teilzeitform beziehen wollen.² Die Schweiz kennt keinen gesetzlich geregelten und bezahlten Elternurlaub.

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind gestützt auf eine EU-Richtlinie verpflichtet, arbeitnehmenden Müttern und Vätern je einen mindestens vier Monate währenden Elternurlaub zu gewähren.³ Bezüglich der Dauer sind zwei Gruppen auszumachen: Länder, in denen die Gesamtdauer der Familienurlaube (Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub [falls vorhanden] und Elternurlaub) zwischen neun und 15 Monaten liegt und Länder, in denen sie bis zu drei Jahren oder mehr betragen kann.⁴ Diese EU-Richtlinie ist nicht auf die Schweiz anwendbar. Auch die Mitgliedstaaten der «Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)» verfügen - abgesehen von wenigen Ausnahmen (darunter die Schweiz) - über einen gesetzlich verankerten Elternurlaub.⁵

Wie dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011⁶ zu entnehmen ist, hat sich gezeigt, dass der Vaterschafts- respektive Elternurlaub zu einer partnerschaftlicheren Rollenteilung in der Familie beitragen kann, indem er der Mutter und dem Vater bereits unmittelbar nach der Geburt die Möglichkeit eröffnet, sich intensiv an der Betreuung und Erziehung des Kindes sowie der Hausarbeit zu beteiligen. Beide Eltern können ihre familiären Aufgaben wahrnehmen, ohne dass sie gezwungen werden, ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie aufzugeben. Somit zählt der Vaterschafts- respektive Elternurlaub zu den Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für junge Familien zu verbessern vermögen.⁷

Mit der Motion soll der Handlungsspielraum der Kantone erweitert werden. Neu sollen sie die Möglichkeit haben, nicht nur eine höhere oder länger dauernde Mutterschaftsentschädigung oder eine Adoptionsentschädigung vorzusehen, sondern auch eine höhere oder länger dauernde Vaterschaftsentschädigung oder eine Elternentschädigung. Der Wortlaut der Standesinitiative setzt voraus, dass im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

¹ Schweizerische Eidgenossenschaft, Botschaft zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie», BBl 2018 3703f. Ziff. 2.1.1.

² Schweizerische Eidgenossenschaft, Botschaft zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie», BBl 2018 3717f. Ziff. 4.3.

³ Vgl. Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 18. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, Amtsblatt der Europäischen Union L 68/13 vom 18.3.2010.

⁴ Schweizerische Eidgenossenschaft, Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub, Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle, Bericht des Bundesrats vom 30. Oktober 2013 in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011, Ziff. 2.3.2, S. 19.

⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft, Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub, Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle, Bericht des Bundesrats vom 30. Oktober 2013 in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011, Ziff. 3.1.1, S. 21.

⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft, Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub, Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle, Bericht des Bundesrats vom 30. Oktober 2013 in Erfüllung des Postulats Fetz (11.3492) vom 6. Juni 2011, Zusammenfassung, S. I.

⁷ Vgl. Regierungsrat des Kantons Bern, Stellungnahme des Kantons Bern vom 20. Februar 2019 zur Vernehmlassung der ständerrätlichen Kommission für soziale Sicherheit: 18.441 Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative (RRB 157/2019).

(Erwerbsersatzgesetz, EOG) eine Vaterschaftsentschädigung eingeführt wird. Die Bundesversammlung hat am 27.09.2019 eine Revision des EOG verabschiedet, welche die Einführung einer zweiwöchigen Vaterschaftsentschädigung vorsieht. Dazu ist das Referendum zustande gekommen, welches voraussichtlich im 3. oder 4. Quartal 2020 zur Abstimmung gelangen wird. Sollte das Referendum abgelehnt und eine Vaterschaftsentschädigung eingeführt werden, begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich, dass den Kantonen auch für diesen Fall ein weitergehender Handlungsspielraum eingeräumt würde.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Motion als Postulat. Dies erlaubt - nach Klärung der Ausgangslage auf nationaler Ebene - zu prüfen, ob eine Standesinitiative angezeigt ist und wie sie gegebenenfalls formuliert werden soll.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 224-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.272

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Kipfer, Münsingen) (Sprecher/in)
EVP (Streit-Stettler, Bern)
EVP (Jost, Thun)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 177/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Italienisches Kirchensteuer-Modell für die Unternehmen im Kanton Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er prüft das italienische Modell «otto per mille» für eine Neugestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern.
2. Dabei prüft er als Empfänger jene Religionsgemeinschaften, die bestimmte Minimalstandards erfüllen (Charta der Religionsgemeinschaften)
3. sowie den Kanton selbst mit seinen sozialen Aufgaben (Institutionen).
4. Eine Neugestaltung der Kirchensteuer soll in der Gesamtsumme für die juristischen Personen finanzneutral ausfallen.

Begründung:

Erlauben Sie zuerst eine kurze Erklärung zu einer Mandatssteuer:

Eine sogenannte Mandatssteuer ist eine Steuer zugunsten von Religionsgemeinschaften oder sozialen, kulturellen und humanitären Zwecken. Sie existiert bislang in Spanien, Italien und Ungarn als Alternative zur Kirchensteuer und ähnlichen Konzepten zur Kirchenfinanzierung.

Bei der Mandatssteuer kann der Steuerpflichtige selbst wählen, welcher Institution die Abgabe zugutekommen soll: einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, dem Staat oder einer gemeinnützigen Vereinigung (z. B. einer kulturellen oder sozialen Einrichtung, einer Bürgerinitiative oder einer Non-Profit-Organisation wie beispielsweise Greenpeace oder amnesty international).

In Italien wird eine obligatorische Kirchen- und Kultursteuern (otto per mille, also acht Promille, bezogen auf die Bruttoeinkommensteuer) erhoben. Der Steuerpflichtige kann auf der Steuererklärung angeben, welcher Religionsgemeinschaft die Steuer zugutekommen soll oder ob sie sozialen Zwecken oder dem Staat zufließen soll.

Die Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern steht seit einiger Zeit unter Druck. Es wird Zeit, diese durch ein sinnvolleres System zu ersetzen.

Mit dem neuen Kirchenrecht dürfen die Kirchensteuern von juristischen Personen von den Kirchen nicht mehr für Kultus-, sondern nur noch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Nutzniesser bleiben aber weiterhin die «Landeskirchen». Die Steuerzahler haben keine Wahlfreiheit, wie ihr Geld konkret eingesetzt wird.

Wir schlagen vor, den Firmen im Kanton Bern neu die Wahl zu überlassen, wo ihre «Kirchensteuer» eingesetzt wird. Durch die Ausklammerung des Kultuszweckes hat diese Steuer durchaus sozialen Charakter und soll allgemein gemeinnützigen bzw. karitativen Diensten von anerkannten Religionsgemeinschaften oder vom Staat zugutekommen.

Eine Neugestaltung anstelle einer Abschaffung (oder freiwilligen) Kirchensteuer verhindert, dass sich Unternehmen aus ihrer sozialen Verantwortung stehlen können. Sie erhalten zusätzlich die Möglichkeit, sich gezielt dort einzubringen, wo sie den höchsten Nutzen für die Gesellschaft erwarten.

Durch eine Öffnung des Empfängerkreises wird es weiteren anerkannten Religionsgemeinschaften möglich sein, ihre sozialen, karitativen bzw. gemeinnützigen Dienste zu stärken und auszubauen.

Die Postulanten erwarten von einer Neugestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen, dass dadurch die Motivation der Unternehmen gesteigert werden kann, diese Steuer als sozialen Beitrag an die Gesellschaft zu bezahlen. Sie erwarten auch eine gerechtere Verteilung der Gelder an weitere Institutionen mit religiösem Hintergrund, die einen wertvollen gemeinnützigen Dienst, beispielsweise in der Jugendarbeit oder der Altersarbeit, leisten.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Überarbeitung des Landeskirchengesetzes und der Inkraftsetzung per 1.1.2020 wurde die Zusammenarbeit mit den Landeskirchen auf eine neue gesetzliche Basis gestellt. Der Kanton Bern unterstützt die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen mit allgemeinen Steuermitteln. Hingegen werden die Kirchensteuern der natürlichen und der juristischen Personen von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eingezogen und den Kirchgemeinden vergütet. Im Rahmen der Erneuerung des Landeskirchengesetzes wurde das Kirchensteuergesetz (BSG 415.0) vom 16.03.1994 in Art. 1 Abs. 1a mit folgender Bestimmung ergänzt: «Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.» Mit der Ablehnung der Motion 148-2018, Trüssel (Trimstein, glp), «Selbstbestimmte Kir-

chensteuer für juristische Personen» bestätigte der Grosse Rat in der Septembersession 2019 die grundsätzliche Kirchensteuerpflicht juristischer Personen.

Aufgrund der sich rasch verändernden Religionslandschaft und der Vielfalt der Religionsgemeinschaften, die heute gemeinnützige und karitative Dienste für die Berner Bevölkerung erbringen, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, das Verhältnis zwischen dem Kanton Bern und den Landeskirchen sowie den weiteren Religionsgemeinschaften kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Prüfung des italienischen Modells «otto per mille» für eine Neugestaltung der Kirchensteuer für juristische Personen ist eine mögliche Massnahme, um sich mit dem Verhältnis und der Finanzierung kirchlicher und weiterer religiöser Gemeinschaften auseinanderzusetzen. Vom Ergebnis dieser Prüfung wird abhängen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Religionsgemeinschaften oder sozialen Aufgaben des Staates für den Kanton Bern relevant sein könnten. Ebenfalls prüfenswert stuft die Regierung die Verknüpfung des vorliegenden Postulats mit dem überwiesenen Postulat 192-2017 «Für die Schaffung einer Charta der Religionen» ein.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Annahme des Postulates.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 255-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.303

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in)

Reinhard (Thun, FDP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 178/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1 Ablehnung
Punkt 2 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Baugesuchsverfahren beschleunigen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Erfolgt innert 30 Tagen keine Reaktion, gelten Amtsberichte als positiv.
2. Es ist zu prüfen, welche Beilagen zum Baubewilligungsgesuch weggelassen werden können und erst bei der Erteilung der Bewilligung als Auflagen gefordert werden.

Begründung:

Das Baugesuchsverfahren ist ein wichtiger Akt, um die Rechtssicherheit im Bauwesen zu gewährleisten, sowohl für Bauherr als auch für davon Beeinträchtigte und Nachbarn.

Das Baugesuchsverfahren wurde in den letzten Jahren immer komplexer und länger. Dies hat für Bauherren negative finanzielle Auswirkungen. Der Vorstoss will die Rechte der Einsprechenden nicht beschneiden.

Die steigende Komplexität ist nicht nur für die Bauherren eine Herausforderung, sondern auch für die Bewilligungsbehörden. Diese benötigen deshalb für die Bearbeitung der Bewilligungsverfahren mehr Zeit und Fachwissen.

Es wäre prüfenswert, ob die Amts- und Fachberichte nicht kürzer ausfallen könnten.

Die Kürzung der Einsprachefrist hat sich in anderen Kantonen bewährt. In unserer schnelllebigen Zeit ist die Bauherrschaft dankbar, wenn der Entscheid rasch erfolgt. Die Kürzung der Einsprachefrist bringt jedoch nur etwas, wenn diese kürzere Frist auch für das Einreichen der Amts- und Fachberichte gilt, sodass die Bewilligungsbehörden rascher entscheiden können. Es kommt immer wieder vor, dass die Amtsberichte nicht innerhalb der geforderten Frist eingehen und zu Rückfragen, administrativen Mehrkosten und für den Bauherrn zu Verzögerungen mit Kostenfolge führen.

Zu Punkt 2:

Das Baubewilligungsgesuch umfasst heute eine Liste von mindestens 33 Beilagen, die eingereicht werden müssen. Alle Beilagen, die selbstdeklaratorischen Charakter haben, den Baufachleuten geläufig sind und/oder zum Beispiel ein dem SIA-Normenwerk entsprechendes Vorgehen fordern, sollen im Baubewilligungsgesuch weggelassen werden und erst bei der Erteilung der Bewilligung als Auflagen verfügt werden. Die Einhaltung ist Aufgabe der Bauleitung und wird mit der Selbstdeklaration SB2 Fertigstellungsmeldung durch den Bauherrn bestätigt.

Nachstehend zur Prüfung die Auflistung der heutigen Beilagen zum Baubewilligungsgesuch, die wir künftig als Auflagen bei der Erteilung der Baubewilligung aufführen würden:

- 5.1 Anschluss Elektrizität
- 5.2 Anschluss Gemeinschaftsantenne
- 5.3 Anschluss Gas
- 5.5 Wasser-/Abwasserinstallationen
- 5.8 Anschluss Fernmeldenetz
- Ent Baustellen Entsorgungskonzept
- EbS Erdbebensicherheit
- Bio Biologische Sicherheit
- Rn Radon
- Asb Asbest
- StFV Störfallvorsorge
- Boden Bodenschutz

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine Prüfung der Verfahrensverkürzung des Baubewilligungsverfahrens bereits im Rahmen der Beantwortung der Motion Lanz (083-2015) «Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen» erfolgt ist. Im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 15. Mai 2019 wurden die Beschleunigungsmöglichkeiten für das Baubewilligungsverfahren ausführlich untersucht und Lösungsvorschläge unterbreitet¹.

¹ Vgl. Homepage des Grossen Rates <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-0ecfc58eab384ecd8fb15ba85e9d619a.html>

Prüfauftrag 1

Die Postulanten verlangen in einem ersten Punkt zu prüfen, ob Amtsberichte, die nicht innert 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen, als positiv gelten. Der Regierungsrat lehnt diesen Prüfauftrag ab. Diese Massnahme wurde bereits im oben erwähnten Bericht des Regierungsrates geprüft und verworfen (vgl. Ziffer 2.1 Bearbeitungsfristen für Entscheidbehörden). Es kann auf die dort enthaltenen Ausführungen verwiesen werden. Ergänzend gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass selbst wenn das Baubewilligungsverfahren durch eine abschliessende und generelle Frist von 30 Tagen für Amts- und Fachberichte leicht beschleunigt würde, damit für die Verfahrensdauer insgesamt wenig gewonnen wäre. Fehlt es an einer Äusserung einer Amts- oder Fachstelle, wird die Rechtmässigkeit eines Vorhabens unter Umständen nicht abschliessend beurteilt. Die im Baubewilligungsverfahren erlangte Beschleunigung kann sich im Rechtsmittelverfahren zeitlich nachteilig auswirken, weil in diesem Verfahrensschritt eine materielle Beurteilung einer Amts- oder Fachstelle unabdingbar ist. Schliesslich kann eine negative Stellungnahme im Beschwerdeverfahren gar zur Aufhebung der Bewilligung führen.

Insbesondere bei den Amtsberichten nach Artikel 6 des Koordinationsgesetzes vom 21.03.1994 (KoG; BSG 724.1) erachtet der Regierungsrat den Vorschlag der Postulanten als rechtlich überaus problematisch. In den koordinierten Baubewilligungsverfahren, welche nach dem KoG durch die grossen Gemeinden und die Regierungsstatthalterämter abgewickelt werden, treten die Amtsberichte an die Stelle der Verfügungen der Amtsstellen und Behörden über die Gesuche um besondere Bewilligungen. Keine Reaktion einer Amtsstelle oder Behörde kann nicht als zustimmende Bewilligung ausgelegt werden.

Im Endergebnis führt die vorgeschlagene Massnahme zu keiner Verfahrensbeschleunigung. Ausserdem trägt eine solche absolute Frist der sehr unterschiedlichen Komplexität der Bauvorhaben nicht Rechnung.

Prüfauftrag 2

Der Regierungsrat geht mit den Postulanten einig, dass nicht alle aufgeführten Formulare für die Eingabe eines Baugesuchs notwendig sind. Für das elektronische Baubewilligungsverfahren eBau, welches Gesuchstellenden voraussichtlich bis Ende 2020 im gesamten Kanton Bern zur Verfügung stehen wird, wurden denn auch die Beilagen «Rn Radon» und «Asb Asbest» bereits durch eine Bestätigung der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben ersetzt. Der Regierungsrat wird prüfen, ob die beiden Beilagen auch im Baubewilligungsverfahren in Papierform durch eine Bestätigung auf dem Baugesuchformular 1.0 ersetzt werden können. Hingegen erachtet es der Regierungsrat als nicht zulässig, die weiteren von den Postulanten aufgeführten Beilagen wegzulassen und als Auflagen im Bauentscheid zu verfügen.

Baubewilligungen können gemäss Artikel 38 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) mit Auflagen verknüpft werden. Auflagen sind Pflichten, die mit einer Baubewilligung verbunden sind. Sie müssen in einem engen sachlichen Zusammenhang zur erteilten Baubewilligung stehen. Wenn ein Bauvorhaben den gesetzlichen Anforderungen klar nicht entspricht, kann der Mangel nicht mit Auflagen geheilt werden. Auflagen zu einer Baubewilligung kommen daher nur bei Bauvorhaben in Betracht, die je nach ihrer Gestaltung oder Einrichtung oder je nach der Art der Nutzung oder Betriebsführung gesetzeskonform oder gesetzwidrig sein können.

Auflagen sind in solchen Fällen das Mittel dazu, die gesetzwidrigen Auswirkungen zu verhindern. Insoweit sind sie gegenüber der Alternative des Bauabschlags das mildere Mittel.

In den übrigen aufgeführten Formularen muss der Gesuchsteller Angaben aufführen oder Informationen eingeben, welche die Baubewilligungsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung der Baubewilligung benötigt. Diese Formulare haben nicht selbstdeklaratorischen Charakter, auch könnten sie nicht durch Auflagen ersetzt werden.

Der Regierungsrat wird aber laufend prüfen, insbesondere im Rahmen des elektronischen Baubewilligungsverfahrens eBau, ob auf weitere Beilagen und Formulare verzichtet werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 261-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.327

Eingereicht am: 28.10.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 494/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gilt die Jurafahne nach wie vor auch für den heutigen Berner Jura?

Am 3. Februar 2019 habe ich die Interpellation «Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Wappen für die Verwaltungskreise des Kantons Bern» (I 007-2019) eingereicht.

Ich fragte den Regierungsrat, welche Schritte die Verwaltungskreise unseres Kantons unternehmen müssten, wenn sie für ihr Gebiet ein eigenes, anerkanntes Wappen haben möchten, und welche Verfahren dabei einzuhalten wären.

Ich danke dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort in Bezug auf die verfahrensrechtliche Situation.

Ich bedaure jedoch seine fehlende Offenheit gegenüber der Möglichkeit, dass die Verwaltungskreise unseres Kantons über eigene Fahnen verfügen können.

In meiner Vorstellung wären solche Verwaltungskreisfahnen keineswegs als Misstrauensbekundung gegenüber dem Kanton Bern zu sehen oder als verstecktes Mittel, um der Einheit und der territorialen Integrität des Kantons zu schaden!

Hätte der Berner Jura seine eigene Fahne, könnte damit jegliche Mehrdeutigkeit in Bezug auf die Bedeutung der jurassischen Fahne für sein Territorium, seine Identität und seine Geschichte beseitigt werden.

Der Regierungsrat hat am 12. September 1951 die Fahne des heutigen Kantons Jura anerkannt. Die vier roten und drei weissen Querbalken auf dieser Fahne symbolisieren die sieben damali-

gen Amtsbezirke des jurassischen Landesteils: Courtelary, Delsberg, Freiberge, Laufen, Neuenstadt, Münster und Pruntrut.

Die Anerkennung erfolgte in Form eines Beschlusses (RRB Nr. 4905) mit folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf Art. 1, 2, 111 und 112 der Staatsverfassung, in Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses über die Bereinigung und Festlegung der Wappen des Kantons, der Amtsbezirke und Gemeinden vom 30. März 1943, nach Anhörung der Regierungsstatthalter des jurassischen Landesteils, auf Antrag seiner für die Prüfung jurassischer Angelegenheiten eingesetzte Delegation, beschliesst der Regierungsrat:

1. *Die von den drei jurassischen Organisationen »Pro Jura«, »Société jurassienne d'Émulation« und »Association pour la défense des intérêts du Jura« dem Regierungsrat präsentierte Fahne: Gespalten, in Silber ein roter Baselstab, und in Rot drei silberne Balken, wird beim Staatsarchiv des Kantons Bern registriert und damit neben der Bernerfahne als jurassische Fahne im Sinne von Art. 1 und 2 der Staatsverfassung anerkannt.*
2. *Die Regierungsstatthalterämter und die Staatsanstalten im jurassischen Landesteil, sowie die Gemeindebehörden der jurassischen Amtsbezirke, werden ermächtigt, bei der Beflaggung neben der Schweizerfahne, der Bernerfahne und den Fahnen ihrer Amtsbezirke und Gemeinden die jurassische Fahne zu hissen.*
3. *Die Kennzeichen des Staates Bern in seiner Gesamtheit und bei seiner Vertretung nach aussen, bleiben das Bernerwappen und die Bernerfahne mit dem schreitenden schwarzen Bären auf goldenem Schrägrechtsbalken auf rotem Grund.»*

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde der RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 aufgehoben?
2. Wenn ja: Wann und auf wessen Initiative (alleiniger Beschluss des Regierungsrates, Motion, Postulat oder Interpellation eines oder mehrere Grossratsmitglieder)?
3. Wenn nein: Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Fahne des Kantons Jura bis heute auch für den heutigen Verwaltungskreis Berner Jura gilt?
4. Wenn nein: Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 aufgehoben und die Fahne durch eine andere Fahne ersetzt werden müsste, um jegliche Mehrdeutigkeit zu beseitigen?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie die Interpellantin richtig festhält, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4905 vom 12. September 1951 («Anerkennung der jurassischen Fahne») die jurassische Fahne im Sinne von Art. 1 und 2 der damals geltenden Staatsverfassung anerkannt (vgl. dazu den genauen Wortlaut oben in der Interpellationsanfrage).

In der Folge beschloss der Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. 1908 vom 23. Juni 1976 («Gebrauch der jurassischen Fahne»), den RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 zu suspendieren. In der Begründung hielt der Regierungsrat Folgendes fest:

«Durch diesen RRB ist im Jahre 1951 das Emblem des bernischen jurassischen Landesteils anerkannt worden. Für die Entstehung und Anerkennung der Jurafahne war wegleitend

die Führung eines gemeinsamen Zeichens für die Gesamtheit der Jurassier. Seither hat bekanntlich ein Teil des Juras die Bildung eines neuen Kantons beschlossen. Damit sind die Motive, die seinerzeit für die Anerkennung der Jurafahne massgeblich waren, weggefallen. Es ist somit grundsätzlich auf den erwähnten Anerkennungsbeschluss zurückzukommen. Endgültige Beschlüsse hinsichtlich der im Jura zu gebrauchenden Fahnen werden jedoch erst nach der Schaffung des neuen Kantons gefasst werden können, und zwar je durch die Organe des Kantons Bern und des neuen Kantons je für ihr Gebiet. In der Zwischenzeit ist es angezeigt, die Anwendung des RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 einzustellen.»

Daraus kann geschlossen werden, dass seit dem RRB Nr. 1908 vom 23. Juni 1976 und infolge der Gründung des Kantons Jura die jurassische Fahne nicht mehr für das Gebiet des heutigen Berner Juras gilt. Speziell ist, dass der Anerkennungs-RRB nicht «aufgehoben», sondern lediglich «suspendiert» wurde. Die Begründung des RRB vom 23. Juni 1976 macht deutlich, dass die Verwendung der jurassischen Fahne vorerst lediglich «suspendiert» und erst nach der Schaffung des neuen Kantons ein endgültiger Beschluss – wohl die Aufhebung des Anerkennungsbeschlusses – gefasst werden sollte. Soweit ersichtlich, wurde jedoch im Anschluss an den RRB vom 23. Juni 1976 – womöglich aufgrund fehlender inhaltlicher Notwendigkeit – nie ein weiterer Beschluss in Sachen jurassische Fahne gefasst.

2. Vgl. die Antwort auf Frage 1.
3. Wie im Suspendierungsbeschluss von 1976 ausgeführt wird, war mit der Anerkennung der Jurafahne im Jahr 1951 die Führung eines gemeinsamen Zeichens für die Gesamtheit der jurassischen Bevölkerung beabsichtigt. Für die Regierungsstatthalterämter, Staatsanstalten und Gemeindebehörden war die Anerkennung der jurassischen Fahne im Jahr 1951 somit bis zur Suspendierung des entsprechenden RRB im Jahr 1976 von Bedeutung (vgl. Ziff. 2 des RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 zum Hissen der Fahne).

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 007-2019 erwähnt, verfügen die Verwaltungsregionen und -kreise als dezentrale Verwaltungseinheiten nicht über Wappen (oder Fahnen). Nach diesem modernen Verständnis der Verwaltungsarchitektur des Kantons Bern haben Fahnen im Allgemeinen und hat die jurassische Fahne, wie sie im suspendierten RRB von 1951 erwähnt wurde, im Speziellen für die Verwaltungsregion und den Verwaltungskreis Berner Jura keine Bedeutung.

4. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, den RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 noch formell aufzuheben. Da dieser RRB suspendiert wurde, entfaltet er bereits heute keine Wirkung mehr und spielt – wie vorerwähnt – für den Verwaltungskreis Berner Jura keine Rolle. Der Regierungsrat betrachtet den später suspendierten RRB im historischen Kontext und erkennt für die Gegenwart keine Mehrdeutigkeit, die mittels formeller Aufhebung des RRB Nr. 4905 vom 12. September 1951 beseitigt werden müsste. Die historische Entwicklung zeigt sich letztlich auch darin, dass die damals umschriebene jurassische Fahne seit der Gründung des Kantons Jura als Kantonswappen in Artikel 5 der Verfassung der Republik und des Kantons Jura vom 20. März 1977 (SR 131.235) verankert ist: «Gespalten von Silber mit rotem Bischofsstab und von Rot mit drei silbernen Balken».

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 010-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.20

Eingereicht am: 27.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 533/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Situation im französischsprachigen Kantonsteil von normalintelligenten Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung

Diese Interpellation betrifft nur sehr wenig Menschen. Mit Verweis auf folgenden Grundsatz, der in der Präambel der Bundesverfassung festgeschrieben ist, ist sie aber sehr wohl gerechtfertigt: « [...] gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen ».

In den vergangenen Jahren wurden immer mehr Fälle von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) diagnostiziert. Unabhängig davon, ob es tatsächlich immer mehr Kinder mit ASS gibt oder ob wir heute bessere Mittel haben, um eine solche Störung nachzuweisen, ist es für die zuständigen Behörden dringender denn je, für diese Kinder, die von der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden dürfen, geeignete Lösungen anzubieten. Der Grosse Rat hat im Bewusstsein dieser Problematik in der Wintersession 2019 eine entsprechende Motion als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, ein Versorgungskonzept für Menschen mit ASS zu erarbeiten, das zusammenfassend «die fehlende Transparenz bezüglich Unterstützungsangeboten behebt und für Fachpersonen wie auch Betroffene eine Übersicht zu den Unterstützungsangeboten schafft», die Koordination der vorhandenen Angebote fördert sowie die ASS-Diagnostikverfahren verbessert und beschleunigt.

Die Motion erwähnte auch den französischsprachigen Kantonsteil und verlangte, dass das Versorgungskonzept «auch für französischsprachige Personen eine Abklärungsstelle und Behandlungsangebote sicherstellt».

Der Bundesrat hat 2018 einen Bericht «Autismus-Spektrum-Störungen» veröffentlicht. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf die Motion auf diesen Bericht, wobei er «den Handlungsbedarf anerkennt» und daran erinnert, der Kanton habe «deshalb in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen in Bereichen wie Schule, Wohnen und Ausbildung ergriffen, um die Situation für Betroffene und Angehörige zu verbessern».

Bund und Kanton nehmen die Autismus-Problematik sehr ernst. Dennoch gibt es viele offene Fragen, insbesondere in Bezug auf Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) und einem normalen Intelligenzquotienten (IQ) namentlich im französischsprachigen Kantonsteil.

Einem Dokument der Pro-Infirmitas-Beratungsstelle Biel-Berner Jura vom Dezember 2019 ist zu entnehmen, dass es für mehrere normalintelligente Kinder mit ASS nicht möglich war, wirklich geeignete Lösungen zu finden. Die Beispiele zeigen, dass es nicht unbedingt an Transparenz, sondern an geeigneten schulischen Strukturen fehlt. Ein Welschbieler Kind mit ASS erhielt beispielsweise einen Sonderschulplatz im deutschsprachigen Kantonsteil, was zusätzlich zu immensen Sprachproblemen führte. In einem anderen Fall konnte dank dem entschiedenen Einschreiten von zwei Mitarbeiterinnen der Gesundheits- und der Bildungsdirektion eine gute Lösung gefunden werden. Die beiden Mitarbeiterinnen haben dabei eine bemerkenswerte Arbeit geleistet. Es handelt sich indessen um eine massgeschneiderte Massnahme in einem als schwierig geltenden Kontext, bei dem Volks- und Sonderschulen die Aufnahme von Kindern mit ASS verweigern, wobei es ihnen nicht am Willen mangelt, sondern weil sie glauben, dass sie dazu nicht in der Lage seien.

Es gibt eine ausserkantonale Lösung, die sich anscheinend bewährt hat: So bietet etwa der Kanton Neuenburg Plätze an, die für normalintelligente Kinder mit ASS bestens geeignet sind. Kantone mit einem solchen Angebot ziehen indessen berechtigterweise Kinder aus dem eigenen Kanton vor. Ausserdem sind die Wartelisten manchmal derart lang, dass Kinder aus anderen Kantonen praktisch keine Chance haben, aufgenommen zu werden. Der Kanton Bern hat erkannt, dass es im Berner Jura an geeigneten Strukturen fehlt, und ist bereit, den ausserkantonalen Schulbesuch von Kindern mit ASS zu finanzieren. Dies wäre eine gute Option, sofern die Länge der Wartelisten dies nicht praktisch verhindert. Nebst dieser Möglichkeit wurden auch sogenannte SchuB-Initiativen lanciert. Dabei finden einzelne Schultage auf einem Bauernhof statt, zum Beispiel auf dem Bauernhof Champfahy oberhalb von Neuenstadt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Kantonsverwaltung bekannt, wie viele normalintelligente Kinder im ganzen Kanton Bern und insbesondere im französischsprachigen Kantonsteil von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind?
2. Macht der Regierungsrat einen Unterschied zwischen Menschen mit ASS und normalintelligenten Menschen mit ASS?
3. Hat er vor, normalintelligenten Kindern mit ASS im französischsprachigen Teil des Kantons Bern geeignete Schulstrukturen anzubieten?
4. Erachtet er es als machbar und sachdienlich, sich namentlich im BEJUNE-Raum für eine interkantonale Zusammenarbeit einzusetzen, um Kindern mit Lernschwierigkeiten, die im französischsprachigen Kantonsteil leben und dort keine geeignete schulische Lösung finden, einen Schulbesuch zu ermöglichen?
5. Was hält er von Schule-auf-dem-Bauernhof-Projekten, wie jenes in Champfahy, für normalintelligente Kinder mit ASS?

Begründung der Dringlichkeit: Es könnte zweckmässig sein, diesen Vorstoss im Zusammenhang mit der von Grossrätin Kocher Hirt eingereichten Motion 221-2019 «Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern», die der Grosse Rat in der Wintersession als Postulat überwiesen hat, zu behandeln. Es ist dem Regierungsrat überlassen zu entscheiden, ob die Behandlung daher dringlich ist.

Antwort des Regierungsrates

Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) sind tiefgreifende Entwicklungsstörungen, die sich häufig bereits im frühen Kindesalter zeigen. Die Beeinträchtigung tritt in verschiedenen Schweregraden und Ausprägungen auf. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit ASS ist das schulische Angebot für diese in der Volks- und Sonderschule entsprechend heterogen. Der Begriff *Volksschule* umfasst die öffentlichen Volksschulen und die Privatschulen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Zurzeit erhalten im Kanton Bern 1'300 Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung, einer schweren Wahrnehmungsstörung oder einer schweren Störung des Sozialverhaltens heilpädagogische Unterstützung zum Besuch der öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule. Von diesen 1'300 Schülerinnen und Schülern besuchen 100 den Unterricht in einer öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule im französischsprachigen Kantonsteil. Diese Kinder und Jugendliche haben eine kognitive Leistungsfähigkeit im Normbereich, benötigen aber heilpädagogische Unterstützung.

Zu Ziffer 2

Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf einen angemessenen und geeigneten Unterricht zur Vorbereitung auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag. Kinder und Jugendliche mit ASS und einer kognitiven Leistungsfähigkeit im Normbereich besuchen gemäss dem Willen des Gesetzgebers in der Regel die Volksschule. Dort werden sie nach den Lernzielen des Lehrplanes unterrichtet. Bei Bedarf erhalten sie heilpädagogische Unterstützung.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf, die nicht in der Volksschule unterrichtet werden können, stellt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ein ihrem Bedarf angepasstes schulisches Angebot in einer Sonderschule zur Verfügung. Folglich ist das Sonderschulangebot sehr heterogen. So stehen schulische Angebote für Kinder und Jugendliche mit ASS mit und ohne Intelligenzminderung zur Verfügung.

Zu Ziffer 3

Ist der Besuch einer öffentlichen Volksschule oder einer Privatschule nicht möglich, bietet für den französischsprachigen Kantonsteil die Stiftung You Count in Pieterlen Sonderschulplätze für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf und kognitiver Leistungsfähigkeit im Normbereich an. Für Kinder und Jugendliche mit Intelligenzminderung sind dies die Heilpädagogische Tagesschule in Biel und die Alter École in Tavannes.

Für die Beratung und Unterstützung von Fachkräften, die Schülerinnen und Schüler mit ASS unterrichten, wird im französischsprachigen Kantonsteil eine pädagogische Grundberatung durch das Centre ACCES in Péry der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) angeboten. Zudem bietet die Haute École Pédagogique BEJUNE regelmässig Weiterbildungen im Bereich ASS für Lehrkräfte an.

Allerdings können einzelne Schülerinnen und Schüler mit ASS trotz den vorhandenen Strukturen und Angeboten nicht im Rahmen der Volksschule oder der Sonderschule unterrichtet werden. In Zusammenarbeit mit der BKD, dem Centre éducatif et pédagogique in Courtelary (CEPC) und dem Verein Autisme

Ressources et Compétences (AuReCo) plant die GSI, per August 2020 im CEPC vier bis sechs Plätze zur befristeten Beschulung und Stabilisierung dieser Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Zu Ziffer 4

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Leistungsanbietenden der französischsprachigen Kantone auf der Basis der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist institutionalisiert und erprobt. Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Bern besuchen den Unterricht in frankophonen Kantonen und umgekehrt. Die Möglichkeit einer Verstärkung der bestehenden Strukturen für Kinder und Jugendliche mit ASS mit kognitiver Leistungsfähigkeit im Normbereich wird im Rahmen dieser Vereinbarung mit unseren Partnerkantonen des Raumes BEJUNE analysiert.

Zu Ziffer 5

Schule-auf-dem-Bauernhof (SchuB) ist ein Projekt des Schweizer Bauernverbands, in dessen Rahmen Klassen und Schulkinder jeder Altersstufe einen Schultag auf einem Bauernhof verbringen können. Der Lehrplan 21 ist für die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts massgebend. Die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichtes liegt bei den Lehrkräften und Schulleitungen.

Für ein schulisches Angebot in Form einer Privat- oder Sonderschule ist eine Betriebsbewilligung gemäss Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) durch die BKD oder gemäss Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1) durch die GSI Voraussetzung.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 011-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.21

Eingereicht am: 03.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 534/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Das Hôpital du Jura bernois muss in öffentlicher Hand bleiben!

Am vergangenen 10. Januar hat die Öffentlichkeit überraschend erfahren, dass sich die Swiss-medical-network-Gruppe (SMN) am Aktienkapital der Hôpital du Jura bernois SA (HJB) beteiligen werde. Die als Geschenk für den Berner Jura dargestellte Abtretung von 35 Prozent der Anteile an der HJB SA sowie die Kaufoption von weiteren 17 Prozent wirft Fragen auf und führt zu berechtigten Sorgen in Bezug auf die mittel- und langfristige Zukunft der bernjurassischen Spitäler.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dieser Verkauf mit Artikel 21 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)¹ vereinbar?
2. Welches sind genau diese «aussergewöhnlichen» Umstände, die eine Abweichung vom Grundsatz, wonach der Kanton die Mehrheit am Kapital der regionalen Spitalzentren hält, rechtfertigen? (Mit anderen Worten: In welcher Lage befindet sich die HJB SA genau und welches sind die Elemente, die die HJB SA in eine solche Lage gebracht haben, dass vom erwähnten Grundsatz abgewichen werden muss?)
3. Über welche Möglichkeiten und langfristigen Garantien verfügt der Kanton in Bezug auf das Pflegeangebot und die personellen Arbeitsbedingungen im Falle einer Kapitalabtretung von über 50 Prozent?
4. Die SMN-Gruppe hat insbesondere vor, die wesentlich lukrativere ambulante Pflege zu fördern. Viele vorwiegend ältere Patientinnen und Patienten werden die Spitex in Anspruch nehmen müssen,

¹ SpVG: Art. 21 Beteiligung

² Der Kanton beteiligt sich an den RSZ.

³ Er hält kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der jeweiligen Institution.

⁴ Der Regierungsrat kann eine Beteiligung des Kantons ausnahmsweise abweichend von Absatz 2 beschliessen, wenn er zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der Institution hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.

wenn sie ambulant behandelt oder verfrüht nach Hause geschickt werden. Kann gewährleistet werden, dass keinerlei Lasten auf die Patientinnen und Patienten und auf die Gemeinden überwältigt werden?

5. Welche genauen Garantien hat die SMN dem Regierungsrat in Bezug auf die mindestens mittelfristige Bewahrung der Arbeitsplätze gemacht?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat das Entstehen einer Zweiklassenmedizin entschieden zu verhindern, wenn man weiss, dass die SMN naturgemäss stets versucht ist, sich der weniger rentablen Bereiche zu entledigen oder diese zu vernachlässigen?
7. Warum hat der Regierungsrat nicht die Behandlung der dringlichen Motion der Geschäftsprüfungskommission M 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» abgewartet, die eine Auslegeordnung in Bezug auf die kantonale Spitallandschaft fordert?
8. Warum wurde der Bernjurassische Rat in Bezug auf diesen Aktienverkauf nicht vorgängig konsultiert, so wie dies gemäss den Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f des Sonderstatutsgesetzes vorgesehen wäre?
9. Ist der Regierungsrat bereit, den Bernjurassischen Rat im Hinblick auf den Verkauf weiterer HJB-Aktienanteile an Private (namentlich die als Option vorgesehenen 17 Prozent gemäss der Vereinbarung, die am 10. Januar 2020 bekannt wurde) zu konsultieren?

Begründung der Dringlichkeit: Überstürzte Behandlung des HJB-Dossiers durch die GSI.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist zu erwähnen, dass es Aufgabe des Kantons Bern ist, für die Bevölkerung im Berner Jura wie auch in allen übrigen Kantonsteilen die Spitalversorgung sicherzustellen.

Punkt 1:

Der Verkauf von Aktien der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) an die Swiss Medical Network (SMN) war unter der Ausnahmebestimmung von Artikel 21 Absatz 3 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) rechtmässig und lag in der Kompetenz des Regierungsrates. Dieser kann ausnahmsweise vom Grundsatz der kapital- und stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung abweichen, wenn dies für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.

Punkt 2:

Die HJB SA verzeichnete wiederholt Verluste und die Fortführung der Unternehmenstätigkeit war durch die politische Unsicherheit, die sich aus der Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ergeben hat, gefährdet. Die EBITDA-Marge 2019 liegt gemäss provisorischen Angaben bei -2.6 % für die Gruppe (HJB SA und HDM SA) und damit weit unter der Zielgrösse, die notwendig ist, um Investitionen langfristig refinanzieren zu können. Auch das Budget 2020 sieht eine deutlich ungenügende EBITDA-Marge vor. Es standen nicht nur die einzigen französischsprachigen akutsomatischen Spitalstandorte im Kanton Bern auf dem Spiel, sondern auch die psychiatrische Versorgung, ein Pflegeheim, die ambulante Grundversorgung und die Hausarztmedizin. Es bestand eine Dringlichkeit und ein rasches Handeln war angezeigt. Mit dem Verkauf von Anteilen an der HJB SA werden der Fortbestand der Unternehmung sichergestellt und damit die Gesundheits- und Spitalversorgung im Berner Jura gewährleistet sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert.

Punkt 3:

Mit dem Verkauf von 35 % der Aktien der HJB SA und der Option des zusätzlichen Verkaufs von weiteren 17 % innerhalb der nächsten drei Jahre wurde das Ziel verfolgt, langfristig die Spitalversorgung der Bevölkerung im Berner Jura sicherzustellen. Mit dem Verkauf der Aktien hat der Regierungsrat seine Verantwortung gegenüber der Unternehmung, den Angestellten und der Bevölkerung wahrgenommen. Der Kanton kann keine langfristigen Garantien abgeben, was das Versorgungsangebot betrifft. Der Regierungsrat verfügt mit der Spitalliste und der Vergabe von Leistungsaufträgen an die Spitäler über ein geeignetes, regelmässig aktualisiertes Instrument, um auf die veränderten Versorgungssituationen steuernd einzuwirken und ist bestrebt gute Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in allen Regionen des Kantons Bern zu schaffen. Der Verkauf von Anteilen an die SMN als starken privaten Partner ermöglicht eine Weiterentwicklung und Integration der Versorgungsangebote im Berner Jura. Die HJB SA ist dem Gesamtarbeitsvertrag der Berner Spitäler und Kliniken angeschlossen. Dies wird sich bis auf Weiteres auch nicht ändern. Überdies gilt für alle Listenspitäler des Kantons Bern die Pflicht, sich einem Gesamtarbeitsvertrag anzuschliessen oder gleichwertige Arbeitsbedingungen anzubieten (vgl. Artikel 50 SpVG). Auch nach einer allfälligen Abgabe der Mehrheitsbeteiligung bleibt diese Pflicht bestehen.

Punkt 4:

Es gilt festzuhalten, dass die ambulante Durchführung von Eingriffen in der Regel weniger lukrativ ist. Ein Grossteil der spitalambulantesten Leistungen wird nicht kostendeckend entschädigt.²² Dies gilt umso mehr, wenn die Infrastruktur und die Prozesse nicht ausdrücklich darauf ausgerichtet sind. Die ambulante Durchführung von operativen Eingriffen entspricht einerseits einem Patientenbedürfnis. Andererseits wird dieser Ansatz auch aus versorgungspolitischer und gesundheitsökonomischer Sicht verfolgt. Der medizinische Fortschritt mit unterschiedlichen minimalinvasiven Operationstechniken, Anästhesien mit geringeren Nebenwirkungen und eine bessere Nachsorge bieten das Potential, Behandlungen zunehmend ambulant und kostengünstiger durchzuführen. Zur Förderung der ambulanten Leistungserbringung hat das Eidgenössische Departement des Innern per 1. Januar 2019 die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) angepasst (Art. 3c und Anhang 1a KLV). Bei sechs Gruppen von Eingriffen wird nur noch die ambulante Durchführung vergütet, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern. Diese Vorgaben haben die HJB SA und ihr neuer Partner SMN einzuhalten. Es gibt keine Evidenz, dass die ambulante Nachsorge nicht sichergestellt werden kann.

Punkt 5:

Die Zusicherung der SMN, der HJB SA ein Darlehen in der Höhe von CHF 25 Mio. zur Verfügung zu stellen ist ein starkes Bekenntnis des neuen Partners, sich für den Fortbestand der Unternehmung und die Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze einzusetzen. Überdies gilt für die Mitarbeiter der HJB SA, wie in Punkt 3 erwähnt, weiter der Gesamtarbeitsvertrag der Berner Spitäler und Kliniken.

Punkt 6:

Die Spitalliste des Kantons Bern legt fest, welche stationären Angebote die Spitäler im Kanton Bern anbieten dürfen und müssen. Der Verkauf von Anteilen von Aktien an die SMN hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Leistungsangebot der HJB SA. Die HJB SA verbleibt weiterhin auf der Spitalliste des Kantons Bern, mit unveränderten Aufträgen.

Punkt 7:

Mit der Annahme der GPK-Motion 192-2019 wurde eine Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft verlangt. Diese Auslegeordnung wird in der ordentlichen Frist von zwei Jahren erstellt. Aufgrund der besorgniserregenden, sich laufend verschlechternden finanziellen Situation der HJB SA und der noch während Jahren weiterbestehenden Unsicherheit bezüglich der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier

²² PwC, Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2019, November 2019.

bestand jedoch eine hohe Dringlichkeit und rasches Handeln war in diesem Fall zwingend erforderlich. Das Vorliegen der Auslegeordnung konnte nicht abgewartet werden.

Punkt 8:

In Kapitel 3 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG vom 17. März 2004) wird die politische Partizipation des Berner Juras festgelegt. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f besagt: «Die politische Mitwirkung bezieht sich auf folgende Gegenstände: [...] Regierungsratsbeschlüsse, sofern sie den Berner Jura besonders betreffen». Im Vortrag wird präzisiert, dass Beschlüsse, die aufgrund des Datenschutzes oder anderer Geheimhaltungspflichten vertraulich zu behandeln sind, ausgenommen sind. Der Vortrag zeigt somit auf, dass in Ausnahmefällen auf die Konsultation des Bernjurassischen Rats verzichtet werden kann. In diesem speziellen Fall war der Verzicht auf eine Konsultation des Bernjurassischen Rats aufgrund der Geheimhaltungspflichten in den Verhandlungen mit einer börsenkotierten Unternehmung nötig und zulässig.

Punkt 9:

Im Kaufvertrag werden für weitere 17% der Aktien der HJB SA eine Kaufoption für die SMN und eine Verkaufsoption für den Kanton Bern zugestanden und näher geregelt. Die Kaufoption dient dem Ausbau der Zusammenarbeit, für den Fall, dass diese erfolgreich startet. Einzige Bedingung für die Einlösung der Optionen ist der Wille der SMN, weitere Aktien zu erwerben oder des Kantons Bern, weitere Aktien zu verkaufen. Bei Einlösung der Option durch die SMN hat der Kanton keinerlei Handlungsspielraum. Auf eine Konsultation des Bernjurassischen Rats würde in diesem Fall verzichtet werden. Hingegen würde vor der Einlösung der Verkaufsoption durch den Kanton Bern eine Konsultation durchgeführt. Der Bernjurassische Rat wurde anlässlich eines Treffens mit der GSI im Detail informiert und es wurde vereinbart, sich in diesem Dossier gegenseitig auf dem Laufenden zu halten.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 025-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.46

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 535/2020 vom 13. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

SKOS-Richtlinienrevision 2020

Die SKOS-Richtlinien sind, soweit Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung nichts Anderes festlegen, im Kanton Bern verbindlich. Die Sozialhilfekosten im Kanton Bern standen in der Vergangenheit stark im Fokus der Öffentlichkeit. Die Sozialhilfegesetzrevision, die griffige Massnahmen vorgesehen hätte, um die Kostenentwicklung günstig zu beeinflussen, wurde an der Wahlurne abgelehnt. Die Herausforderungen betreffend die ungünstige Kostenentwicklung in der Sozialhilfe werden durch den zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor mit diversen Projekten angepackt. Da die SKOS-Richtlinien, wie oben erwähnt, im Kanton Bern verbindlichen Charakter haben, muss der Kanton ein vitales Interesse daran haben, auf die Revision der Richtlinien im Sinn des Kantons Einfluss zu nehmen.

Folgende Punkte fallen beim Studium der SKOS-Richtlinienrevision 2020 auf:

- Die Richtlinien werden neu in «Richtlinien», «Erläuterungen» und «Praxishilfen» unterteilt. Das macht aus fachlicher Sicht durchaus Sinn. Davon ausgehend, dass die Sozialdirektorenkonferenz jetzt und zukünftig jedoch «nur» die «Richtlinien» genehmigen, stehen dem SKOS-Fachverband Tür und Tor offen, mit den «Erläuterungen» steuernd einzuwirken. Dies umso mehr, als die «Richtlinien» selbst kürzer und knapper formuliert wurden und die SKOS bereits jetzt mit den vorliegenden Erläuterungen die Praxis tendenziell liberaler und klientenfreundlicher gestalten will.
- Die SKOS erhält als Fachverband, bei dem zuweilen der Eindruck entstehen kann, dass ideologischen Anliegen mehr Gewicht beigemessen wird als fachlichen, schweizweit direkt einen zu grossen gesetzgeberischen Einfluss.
- Nebst den fachlichen und damit auch stark ideologiegeprägten Aspekten verpasst es der Verband, den politischen Aspekten in genügendem Ausmass Rechnung zu tragen. Der Umstand, dass die Sozialdirektorenkonferenz die Richtlinien am Schluss eines langwierigen Revisionsprozesses genehmigt, vermag die fehlende politische Verankerung und Legitimation der SKOS-Richtlinien nicht wettzumachen.

- Es macht den Anschein, dass verschiedene SKOS-Fachkommissionen personell politisch unausgewogen zusammengesetzt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die vorliegende Richtlinienrevision generell ein?
2. Wie nimmt der Regierungsrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens innerhalb der SKOS Einfluss, um der unter Punkt 1 beschriebenen Tendenz jetzt und zukünftig entgegenzuwirken?
3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass in den SKOS-Richtlinien ideologische Aspekte nicht vor die fachlichen Aspekte gestellt werden?
4. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, damit den politischen Aspekten mehr Gewicht zukommt und die politische Verankerung der SKOS-Richtlinien gestärkt wird?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um dahingehend auf die SKOS Einfluss zu nehmen, dass die personelle Zusammensetzung der verschiedenen SKOS-Kommissionen politisch ausgewogener zusammengesetzt sind?
6. Welche weiteren, von den SKOS-Richtlinien abweichenden Regelungen, gedenkt der Regierungsrat in der Sozialhilfeverordnung zu treffen, sollte die vorliegende SKOS-Richtlinienrevision ohne grosse Korrekturen dereinst von der Sozialdirektorenkonferenz genehmigt werden?
7. Ist es für den Regierungsrat eine Option, aus der SKOS auszutreten, wenn die SKOS selber nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre griffige Reformen angeht, um die SKOS-Richtlinien nicht nur fachlich (ideologisch), sondern auch politisch breit abzustützen?

Begründung der Dringlichkeit: Die SKOS-Revision 2020 soll am 7. Mai 2020 von der SODK zuhanden der Kantone empfohlen bzw. genehmigt werden. Um gegebenenfalls auf die Position des Kantons Bern Einfluss nehmen zu können, ist die Beantwortung der Fragen vor dem 7. Mai 2020 unabdingbar.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass die Einflussnahme des Kantons Bern auf die Ausgestaltung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehr wichtig ist. Die Richtlinien haben im Kanton Bern verbindlichen Charakter, soweit das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV) keine andere Regelung vorsehen (Art. 8 Abs. 1 SHV). Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat im Rahmen der laufenden SKOS-Richtlinienrevision 2020 eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben, die sich mit der Stossrichtung des Interpellanten deckt. Der weitere Zeitplan der SKOS sieht vor, dass die revidierten Richtlinien per Mitte Mai 2020 publiziert und Anfang des Jahres 2021 in Kraft treten sollen. Auf die Richtlinienrevision 2020 kann die GSI insofern keinen direkten Einfluss mehr nehmen.

Zu Frage 1:

Der Thematik der Arbeitsintegration wurde in der Revision aus Sicht des Regierungsrates nicht der nötige Stellenwert eingeräumt. Arbeitsmarktfähige Sozialhilfebeziehende sollen möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden und sich von der Sozialhilfe lösen können. Diese primäre Zielsetzung der Sozialhilfe ist von allen relevanten Akteuren mit aller Konsequenz zu verfolgen. Insofern stellt die laufende Revision eine verpasste Chance dar.

Zu Frage 2:

Die Vorsteherin des Amtes für Integration und Soziales (AIS), Inge Hubacher, vertritt den Kanton Bern im Vorstand der SKOS. Sie wird der oben ausgeführten Haltung im Rahmen der SKOS-Vorstandssitzungen erneut Nachdruck verleihen. Inge Hubacher ist ebenfalls Mitglied der beratenden Kommission (BeKo) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), deren Plenarversammlung Regierungsrat Pierre Alain Schnegg in seiner Funktion als Sozialdirektor des Kantons Bern angehört. Die Haltung des Kantons Bern zur aktuellen und zu zukünftigen SKOS-Richtlinienrevisionen wird im Rahmen dieser Vertretungen auch in die Austauschgefässe der SODK eingebracht.

Zu Frage 3:

Der Kanton Bern wird sich weiterhin aktiv an den Vernehmlassungen beteiligen und seinen Einfluss über die Mitwirkung in den Austauschgefässen geltend machen (siehe Antwort auf Frage 2). Selbstverständlich wird die politische Ausrichtung der SKOS massgebend von der personellen Zusammensetzung ihrer Gremien beeinflusst, die der Regierungsrat nicht direkt beeinflussen kann.

Zu Frage 4:

Im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen der SKOS und der SODK sowie über informelle Kontakte mit der Leitung und den Gremien der SKOS und der SODK wird sich der Kanton Bern weiterhin aktiv einbringen. Auf die politische Zusammensetzung kann dagegen kein direkter Einfluss genommen werden.

Zu Frage 5:

Die Basis einer politisch ausgewogenen Vertretung stellt die Delegation der Kantone von geeigneten Personen in den Vorstand der SKOS dar, so wie es die GSI mit der Vorsteherin des AIS, Inge Hubacher, getan hat. Auf die Zusammensetzung der Fachkommissionen, die als Fachgremien ausgestaltet sind, kann der Kanton Bern keinen Einfluss nehmen.

Zu Frage 6:

Die sozialpolitischen Reformvorschläge des Kantons Bern zeichneten sich in den vergangenen Jahren dadurch aus, dass sie sich an inhaltlich und politisch notwendigen Veränderungen orientierten. Die Sozialhilfe soll primär eine vorübergehende Unterstützungsleistung für Personen darstellen, die in eine Notlage geraten sind. Der Arbeitsintegration muss in der sozialen Arbeit die höchste Priorität eingeräumt werden. Wer für seinen Lebensunterhalt selber aufkommen kann, ist nicht nur beruflich, sondern auch sozial besser integriert. Davon profitieren nicht nur die Sozialhilfe beziehenden Personen, sondern die Gesamtgesellschaft. Die laufenden Projekte im Sozialbereich verfolgen genau diese Zielsetzung. Diese Politik wird der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und Partnern konsequent weiterführen. Welcher, von den SKOS-Richtlinien abweichenden Regelungen es im Kanton Bern dafür in Zukunft bedarf, wird sich im weiteren Verlauf der aktuellen Projekte im Sozialbereich zeigen.

Zu Frage 7:

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass in der Sozialhilfe ein gesamtschweizerischer Rahmen besteht. Diesen Rahmen zu bilden beanspruchen die SKOS-Richtlinien. In der Umsetzung dieser Richtlinien muss ein Spielraum bestehen, damit den kantonal unterschiedlichen Gegebenheiten und sozialpolitischen Prioritäten Rechnung getragen werden kann. Diesen Spielraum gewähren die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern: Die SKOS-Richtlinien sind verbindlich, sofern das SHG oder die SHV keine anderen Regelungen vorsehen. Der Austritt des Kantons Bern aus der SKOS ist für den Regierungsrat zurzeit keine Option.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 257-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.306

Eingereicht am: 30.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Gasser (Bévilard, PSA)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 404/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ellenbogenmentalität des Spitalzentrums Biel – Welche Zukunft haben das Spital Berner Jura und die Zweisprachigkeit?

Das Journal du Jura berichtete am 21. September 2019, dass die Direktion des Spitalzentrums Biel (SZB) im Bruggmoos Bauland in Aussicht habe. Weiter war zu erfahren, dass die Zweisprachigkeit des Spitals auch in der Gemeinde Brugg gewährleistet sei und das Spital daher «das Zentrumsspital für die Region Biel, Seeland und Berner Jura» bleiben werde. Vor einigen Wochen mischte sich die SZB-Leitung in die Angelegenheiten der HJB SA ein, indem sie ihre Vision der Psychiatriepraxis zwischen Biel, Delsberg und Moutier beschrieb, ohne in irgendeiner Weise die wirtschaftliche Situation des bernjurassischen Spitals zu berücksichtigen.

Diese jüngsten Ereignisse werfen in Bezug auf die wahren Absichten des SZB, das in der regionalen Spitallandschaft anscheinend das Sagen haben will, eine ganze Reihe von Fragen auf. Fragen gibt es auch zur Haltung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, die sich in Bezug auf die Zukunft der HJB SA seit geraumer Zeit in Schweigen hüllt. Dabei spielt die HJB SA für die französischsprachige Bevölkerung als Arbeitgeberin und als Trägerin medizinischen Knowhows eine wichtige Rolle. Und schliesslich gibt es in der kurzen Erläuterung des SZB-Direktors keine Garantien zur Zweisprachigkeit. Mit dieser Interpellation sollen mehrere Punkte geklärt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Eine am 22. August 2019 eingereichte GPK-Motion stellt bei der Weiterentwicklung der kantonalen Spitäler fest, dass es an Konsistenz und Steuerung fehlt, und verlangt vom Regierungsrat in Bezug auf die Spitallandschaft eine Auslegeordnung. Welches sind – ohne die Ergebnisse des kommenden Berichts vorwegzunehmen – die Perspektiven, die heute für die HJB SA in Betracht gezogen werden?
2. Die vom SZB ausgesandten Signale in Bezug auf die Zukunft der HJB SA sind negativ, und zwar sowohl hinsichtlich der Psychiatrie als auch hinsichtlich der von seinem Direktor Kristian Schneider verfolgten Absicht, aus dem SZB eine überregionale Referenzinstitution zu machen. Welche Haltung hat die Regierung dazu?
3. Kann die Regierung garantieren, dass die HJB SA in ihrer Existenz nicht bedroht ist, oder ist zu befürchten, dass es hier nur um Effizienz geht?
4. Warum schweigt der Kanton zu den wiederholten und sehr irredentistisch anmutenden Erklärungen der SZB-Direktion?
5. Angenommen, das SZB lässt sich (wie von Kristian Schneider angekündigt) 2025 im deutschsprachigen Bruggmoos nieder: Wie wird die Regierung dann die Zweisprachigkeit in dieser Institution gewährleisten? Und welchen Kontrollmechanismus wird sie einrichten, um sicherzustellen, dass die Zweisprachigkeit ab dem ersten Betriebstag des SZB an diesem Standort eingehalten wird?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Regionalen Spitalzentren und die Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) privatrechtliche Aktiengesellschaften sind, wobei sich die Aktien im Allein- oder Mehrheitsbesitz des Kantons Bern befinden. Die Verwaltungsräte tragen die strategische Verantwortung, die Unternehmen handeln eigenverantwortlich und nutzen betriebswirtschaftliche Handlungsspielräume. Der Regierungsrat wirkt steuernd und stellt sicher, dass die privat und öffentlich getragenen Institutionen des Gesundheitswesens im Kanton Bern ihre Aufgaben im Bereich der Versorgungsplanung wahrnehmen. Dafür verfügt er über geeignete Instrumente wie die Spitalliste und die Leistungsverträge.

Zur Frage 1:

Die Motion 192-2019 Siegenthaler (GPK) «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» wurde vom Parlament überwiesen. Im Rahmen des Berichts werden Risiken für den Kanton Bern wie auch einzuleitende Massnahmen dargestellt. Der Regierungsrat möchte den Ergebnissen des Berichts nicht vorgreifen.

Zu den Fragen 2 und 4:

Wie eingangs und in der Antwort auf die Motion 135-2019 Gerber (Schüpfen, BDP), «Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura» bereits ausgeführt, legen die Verwaltungsrä-

te die Unternehmensstrategie fest. Zu Punkt 2 dieser Motion hat der Regierungsrat ausgeführt, dass dauerhafte und nachhaltige Lösungen für die Region Biel, Seeland und Berner Jura zu finden seien. Der Regierungsrat hat sich bereits in der erwähnten Motion gegen eine Integration der HJB SA in die Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) ausgesprochen.

Mit dem Entscheid des Regierungsrats, die Privatklinikgruppe Swiss Medical Network AG (SMN AG) an der HJB AG zu beteiligen, ist der Aufbau einer interjurassischen Psychiatrie weiterhin offen. Weitere Abklärungen sind nötig.

Zur Frage 3:

Die vom Interpellanten geforderte Existenzgarantie kann der Regierungsrat nicht geben. Im Wettbewerb behaupten sich die Spitäler, welche kosteneffizient eine qualitativ hochstehende Versorgung mit Spitalleistungen anbieten können. Allerdings engagiert sich der Regierungsrat dafür, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine gute Versorgung in allen Regionen des Kantons gewährleisten.

Mit der Beteiligung der SMN AG an der HJB SA wurde erstmals im Kanton Bern im Spitalwesen eine öffentlich-private Partnerschaft gebildet. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum langfristigen Fortbestand des akutsomatischen und psychiatrischen Angebots für die französischsprachige Bevölkerung des Kantons Bern.

Zur Frage 5:

Gemäss den Grundsätzen der Versorgung verwenden nach Artikel 3 Absatz 5 des Spitalversorgungsgesetzes Listenspitäler die Amtssprache des Verwaltungskreises, in dem sie liegen. Universitätsspitäler verwenden beide Amtssprachen. Zum einzigen zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne zählt unter anderem die Gemeinde Brugg. D.h. auch am neuen Standort wäre das Spital zur zweisprachigen Versorgung verpflichtet. Der Verwaltungsrat der SZB AG hat überdies stets versichert, dass er die Zweisprachigkeit auch an einem neuen Standort in der Ebene hochhält.

Der Regierungsrat hat zudem beschlossen, gemäss Punkt 13 des RRB 696/2019 vom 26. Juni 2019 die kantonale Zweisprachigkeit auch im Spitalwesen zu fördern: «Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Inselspital und den anderen Listenspitälern, die gemäss Artikel 3 Absatz 5 des Spitalversorgungsgesetzes der Zweisprachigkeit verpflichtet sind, einen konkreten Massnahmenplan zur Gewährleistung der Zweisprachigkeit im Spital zu erarbeiten.»

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 287-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.358

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 405/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Demenzerkrankungen nehmen zu – Betroffene werden jünger – Was plant der Kanton?

Der Anteil der Personen, die an Demenz erkranken, nimmt zu. Aktuell sind 21 160 Personen von einer Erkrankung betroffen, dies entspricht einem Anteil von zwei Prozent der Berner Bevölkerung. In den nächsten Jahren wird der Anteil erkrankter Personen stark zunehmen.

Beobachtet wird aktuell eine Zunahme der Erkrankten unter 65 Jahren. Die Betroffenen und ihre Familien sind in diesem Fall vor spezielle Herausforderungen gestellt, vor allem dann, wenn beide Partner noch im erwerbsfähigen Alter und ihre Kinder noch in der Schule/Ausbildung sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Nationale Demenzstrategie sieht neun Ziele in vier Handlungsfeldern vor. Zu welchen dieser Ziele wurden im Kanton Bern bereits Massnahmen getroffen?
2. In welchen Bereichen sieht der Kanton zusätzlichen Handlungsbedarf?
3. Gemäss der kantonalen Statistik zur Bevölkerungsentwicklung wird in den nächsten Jahren mit einer grossen Zunahme der älteren Bevölkerung gerechnet. Mit wie vielen Neuerkrankungen für die nächsten Jahre rechnet der Kanton?
4. Welche Massnahmen sind in Bezug auf die zu erwartende Zunahme an Neuerkrankungen geplant?

5. Welche Angebote (Memory Clinics, Akutspitäler, andere Wohnformen, Betreuungsgruppen, Entlastungsangebote, Gemeindeebene: Spitex-Organisationen, Spezialisierte Abteilungen in Pflegeheimen) stehen Demenzpatienten im Kanton zur Verfügung? Wie sind die Angebote aufeinander abgestimmt, um die Arbeit von pflegenden Angehörigen zu unterstützen und die nötige Entlastung zu gewährleisten?
6. Welche Angebote unterstützen jüngere Betroffene und ihre Familien, und welche Finanzierungslösungen sind dazu angedacht?

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Die Nationale Demenzstrategie (NDS) wurde im November 2013 von Bund und Kantonen initialisiert und Ende 2019 abgeschlossen. Um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, sind auch nach Strategieabschluss weitere Massnahmen vorgesehen. So wird zur Fortsetzung des fachlichen Austausches und zur gemeinsamen Erarbeitung von Produkten die NDS in die nationale Plattform Demenz überführt.

Der Kanton Bern unterstützt zahlreiche Angebote und Massnahmen wie Beratungen, Standaktionen und Vorträge, welche die Information, Sensibilisierung und Partizipation der Bevölkerung zum Ziel haben. Vor dem Hintergrund der vier Handlungsfelder der NDS hat der Kanton Leistungsverträge mit Organisationen geprüft und erweitert, wie z. B. mit Alzheimer Bern, dem Entlastungsdienst Bern, dem Schweizerischen Roten Kreuz Bern oder dem Besuchsdienst Bern. Dabei wurden verschiedene spezifische Leistungsangebote und Konzepte erarbeitet und umgesetzt. Erwähnt sei die Informations- und Sensibilisierungskampagne Infomobil 2016, mit welcher betroffene Menschen und deren Angehörige über Beratungs- und Entlastungsmöglichkeiten informiert und eine breite Bevölkerung für das Krankheitsbild sensibilisiert wurden. Im Jahr 2020 wird sich der Kanton zudem zum ersten Mal am Tag der pflegenden und betreuenden Angehörigen beteiligen.

In der Kombination von Praxis, Lehre und Forschung wurden verschiedene Bildungsangebote und Bildungscurricula für Gesundheitsfachpersonen konzipiert, die von der Berner Fachhochschule angeboten werden. Der Kanton unterstützte zudem Weiterbildungen von Pflegefachpersonen in Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen) und in Alters- und Pflegeheimen über mehrere Jahre finanziell. Diese Massnahme hatte zum Ziel, das Wissen in den Institutionen und Organisationen in Bezug auf Demenz zu vertiefen und die spezifischen Angebote zu professionalisieren.

Der Kanton Bern unterstützt zudem diverse Angebote, die nicht nur eine bedarfsgerechte Versorgung der an Demenz erkrankten Person sicherstellen, sondern ebenfalls betreuende Angehörige entlasten. Für Letzteres sorgen unter anderem Entlastungsdienste und Tagesstätten, die sich auf die Betreuung von Menschen mit Demenz spezialisiert haben. Aus Sicht des Kantons ist es erfreulich, dass verschiedene Leistungserbringende die Versorgungslandschaft zudem mit innovativen Angeboten mitprägen. So entsteht z. B. in Wiedlisbach das erste Demenzdorf der Schweiz.

Der Kanton Bern greift in Bezug auf die Angebotsgestaltung im Rahmen des Bewilligungsprozesses steuernd ein. Damit Institutionen und Spitex-Organisationen eine Betriebsbewilligung erhalten, müssen verschiedene Anforderungen erfüllt sein. Diese sollen die Förderung der Selbstbestimmung und die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen gewährleisten. So fordert

der Kanton unter anderem institutionsinterne Richtlinien zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen ein.

Zu Ziffer 2

Handlungsbedarf wird in der verstärkten Vernetzung der verschiedenen Leistungserbringenden festgestellt. Mit einer besseren Koordination der Angebote könnte die Inanspruchnahme von Dienstleitungen erleichtert werden. Der Kanton prüft aktuell verschiedene Modelle wie jenes der sozialmedizinischen Koordinationsstellen im Kanton Wallis. Eine besondere Herausforderung stellen junge Menschen mit einer demenziellen Erkrankung dar. Es hat sich gezeigt, dass für diese Zielgruppe spezifische Beratungsangebote sehr wichtig sind, da sich oftmals auch Fragen hinsichtlich der Finanzierung stellen (Krankentaggeldversicherung, IV, Pensionskasse etc.). Ein begrenztes Angebot ist bereits vorhanden: So bieten Pro Infirmis, Procap oder auch Inclusion Handicap Sozialberatungen an.

Ein weiterer Themenkreis stellt die Finanzierung von Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) dar. Die Pflege von Menschen mit Demenz kann aufwändig und komplex sein und beinhaltet immer auch betreuerische Aspekte. Darum wird beispielsweise für die Durchführung der Pflege oft mehr Zeit eingesetzt als in den Bedarfserhebungsinstrumenten vorgesehen. Diese Unterstützungsleistungen gelten jedoch gemäss KVG nicht als Pflegeleistung und sind folglich nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgedeckt. Dieser Sachverhalt wird auf nationaler Ebene bearbeitet.

Ein weiterer Aspekt, der die Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz vor Herausforderungen stellt, ist der Fachkräftemangel. Der Kanton begegnet diesem mit der Ausbildungsverpflichtung im Langzeitpflegebereich und fördert zudem die Ausbildung zur Fachfrau/zum Fachmann Betagtenbetreuung (FaBe Bet; vgl. dazu auch Ziffer 4).

Ziffer 3

Zu den erwarteten Neuerkrankungen an Demenz liegen auf kantonaler Ebene keine spezifischen Daten vor. Das Bundesamt für Gesundheit verweist auf die Zahlen von Alzheimer Schweiz (ALZ). Gemäss den aktuellen Zahlen von ALZ¹ lebten im Jahr 2019 rund 128'000 Menschen mit Demenz in der Schweiz, im Kanton Bern knapp 18'000.

Die Anzahl Personen mit Demenz hat in den letzten Jahren stetig zugenommen, wobei dieses Wachstum auf die demografische Entwicklung zurückgeführt werden kann: Immer mehr Menschen erreichen heute ein hohes bis sehr hohes Alter. Der Anteil an Demenzerkrankten in der Bevölkerung ist vor allem bei den Menschen im Alter zwischen 85 und 94 Jahren sehr hoch. Bei den 30 - 64-Jährigen hingegen wird aktuell davon ausgegangen, dass um die 0,2 Prozent an Demenz erkrankt sind.

Zu Ziffer 4

Die Leistungserbringenden der Langzeitpflege sowie Anbieter von Beratungen sind direkt mit den Betroffenen und ihren Angehörigen im Austausch und nehmen wahr, in welche Richtung sich der Bedarf entwickelt. Auch künftig werden solche Angebote vom Kanton unterstützt.

Nebst der finanziellen Unterstützung von Leistungserbringenden ist der Kanton Bern insbesondere hinsichtlich des Fachpersonals aktiv: 2014 wurde im stationären Langzeitpflegebereich und in den Spitex-Organisationen eine Ausbildungsverpflichtung eingeführt. Da gerade aufgrund der

¹ Aktualisierte Zahlen: Demenz in der Schweiz 2019. Zahlen und Fakten. Alzheimer Schweiz 2020. Online eingesehen am 6.03.2020 unter www.alzheimer-schweiz.ch > Publikationen & Produkte > Zahlen & Fakten > Demenz in der Schweiz. Zahlen und Fakten.

Demenzerkrankungen die Bedeutung der Betreuung zunimmt, hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in Zusammenarbeit mit der Organisation der Arbeitswelt Soziales Bern ein dreijähriges Pilotprojekt gestartet, um die Lehre Fachfrau/Fachmann Betreuung (Fachrichtung Betagtenbetreuung) zu fördern.

Zu Ziffer 5

Die verschiedenen, unter Ziffer 1 ausgeführten Angebote richten sich nach der Lebenssituation und dem aktuellen Bedarf der Menschen mit Demenz unabhängig von ihrem Alter. Solange Wohnen zu Hause möglich ist, stehen in sämtlichen Regionen des Kantons Bern die Dienstleistungen von Spitex-Organisationen zur Verfügung. Bei fortschreitender Erkrankung sind andere Wohnformen wie betreutes Wohnen, Wohnen mit Dienstleistung oder auch Wohngemeinschaften möglich. Je nach Gesundheitszustand einer Person mit Demenz ist der Eintritt in eines der rund 300 Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern angezeigt.

Memory Clinics, die in verschiedenen Regionen im Kanton Bern vorhanden sind, sind auf die ambulante Diagnostik spezialisiert und bieten in diesem Rahmen Therapien an.

Im Kanton Bern stehen zudem diverse Beratungsangebote zur Verfügung, die bei der Suche nach den passenden Angeboten Unterstützung leisten können (z.B. Alzheimer Bern, Pro Senectute). Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, erkennt der Kanton Bern allerdings in der Abstimmung und Vernetzung der Angebote noch Handlungsbedarf.

Zu Ziffer 6

Grundsätzlich können Menschen mit Demenz und deren Angehörige die beschriebenen Angebote unabhängig von ihrem Alter nutzen. Spezifische Angebote für Menschen mit Demenz unter 65 Jahre sind im Kanton Bern nur wenige vorhanden. Alzheimer Bern bietet begleitete Freizeitaktivitäten an, die auch jüngere an Demenz erkrankte Personen ansprechen. Weiter gibt es spezifische Angebote in einigen Pflegeheimen und Wohn- und Betreuungsangebote in Familien, die auf jüngere Personen ausgerichtet sind. Die WoBe AG Bern beispielsweise bietet Tagesstrukturen an, in deren Rahmen auch junge Menschen einige Stunden in einem landwirtschaftlichen Betrieb verbringen.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 302-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.374

Eingereicht am: 05.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 406/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Verantwortung übernimmt der Kanton als Auftraggeber für Massenentlassungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Kanton Bern macht mit dem Projekt NA-BE eine umfassende und weitreichende Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. Dazu überträgt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die operative Gesamtverantwortung der fünf Regionen des Kantons mittels Leistungsvertrag an regionale Partnerorganisationen, die in einem kontrovers beurteilten Verfahren ausgewählt wurden, was auch noch Gegenstand von Beschwerden ist. Die gesetzlichen Anpassungen treten bei weiterhin planmässigem Verlauf Mitte 2020 in Kraft.

Bereits heute ist bekannt, dass Anbieter, die bisher für den Kanton Leistungen erbracht haben und im neuen System nicht berücksichtigt wurden, daher Massenentlassungen vornehmen (müssen). So hat das Hilfswerk Caritas im Oktober kommuniziert, dass per Ende 2020 115 Stellen abgebaut werden. Auch der Verein Asyl Biel und Region ABR hat kommuniziert, dass sämtliche Arbeitsverhältnisse gekündigt werden, wovon 70 Personen betroffen sind (BZ, 23.11.2019). Weitere Kündigungen bei weiteren Organisationen sind nicht ausgeschlossen.

Die Organisationen haben jahrelang im Auftrag des Kantons gearbeitet. Unklar ist, ob bei allen Organisationen, die einen Leistungsauftrag des Kantons haben, die Finanzierung von Begleitmassnahmen wie die Finanzierung von Sozialplänen vorgesehen ist und welche Verantwortung der Kanton hier hat.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Haben alle Organisationen, die bisher im Auftragsverhältnis für den Kanton Leistungen erbracht haben, Sozialpläne?
2. Welche Begleitmassnahmen sind seitens des Kantons für diese Massenentlassungen vorgesehen?
3. Welchen finanziellen Beitrag leistet der Kanton?
4. Um wie viele Entlassungen aufgrund der Reorganisation geht es im Kanton Bern?
5. Haben alle Organisationen, die künftig im Auftragsverhältnis für den Kanton Leistungen erbringen sollen, den Auftrag, Sozialpläne vorzusehen?
6. Haben alle Organisationen, die künftig im Auftragsverhältnis für den Kanton Leistungen erbringen, den Auftrag, die notwendigen Rückstellungen für allfällige Massenentlassungen nach Ablauf der Vertragsdauer zu tätigen?

Antwort des Regierungsrates

Es ist richtig, dass es infolge der Neuvergabe der Aufgaben an regionale Partnerorganisationen bei den bisherigen Anbietern zu einem Stellenabbau kommen wird. Dieser Abbau ist zum Teil aber auch auf Schwankungen bei der Anzahl Asylgesuche zurückzuführen, die in keinem Zusammenhang mit der Reorganisation im Projekt NA-BE stehen. Derzeit ist die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz tief, so dass der Bestand der zu betreuenden Personen sinkend ist. Dass es im Asylbereich zu Schwankungen kommt, war allen Leistungserbringern des Kantons Bern bereits im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bewusst. Die Leistungsverträge der bisherigen Anbieter wurden jedoch periodisch neu verhandelt. Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen konnten sich über die Jahre verändernde Rahmenbedingungen jeweils thematisiert und im neuen Vertrag bei Bedarf abgebildet werden.

Die Interpellantin fragt, welche Verantwortung der Kanton im Rahmen des Personalabbaus zu tragen habe. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern gegenüber den Leistungsvertragspartnern die Stellung des Auftraggebers einnimmt und nicht jene des Arbeitgebers. Es liegt somit in der Verantwortung der Anbieter als Arbeitgeber, den Stellenabbau sozialverträglich zu gestalten.

Zu Frage 1:

Es verfügen nicht alle Leistungserbringer, die im Auftragsverhältnis für den Kanton Bern Leistungen erbracht haben, über einen Sozialplan. Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, trägt die Verantwortung für einen sozialverträglichen Stellenabbau in der vorliegenden Konstellation der Arbeitgeber und nicht der Kanton.

Zu Frage 2:

Die Hauptaufgabe der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, vormals GEF) im Rahmen dieser Umstrukturierung besteht vor allem in der Schaffung von Planungssicherheit, sowohl für die Leistungserbringer als auch für deren Personal. Die Hauptverantwortung für einen

sozialverträglichen Abbau der Stellen liegt hingegen beim Arbeitgeber, also beim Leistungserbringer.

Zu Frage 3:

Wie oben erwähnt, finden derzeit Verhandlungen mit den Leistungserbringern statt. Deren Ausgangslage ist sehr unterschiedlich. Aktuell kann noch nicht beziffert werden, ob und in welcher Höhe sich der Kanton allenfalls an flankierenden Massnahmen zur Umstrukturierung beteiligt.

Zu Frage 4:

Stand heute gehen die ausscheidenden Partner von der folgenden Anzahl Stellen aus, die abgebaut werden:

- Heilsarmee Flüchtlingshilfe: 170 Stellen
- Caritas (Flüchtlingssozialdienst): 115 Stellen
- Asyl Biel und Region: 75 Stellen

Bereits heute zeichnet sich jedoch ab, dass sich für einen Teil der betroffenen Personen Anschlusslösungen bei den neuen Partnern ergeben werden. Es ist zudem auf die einleitenden Bemerkungen zu verweisen, wonach ein Teil des Stellenabbaus darauf zurückzuführen ist, dass derzeit die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz tief ist und damit der Bestand der zu betreuenden Personen gesunken ist.

Zu Frage 5:

Die Verantwortung für einen sozialverträglichen Stellenabbau soll auch zukünftig durch den Arbeitgeber (Leistungserbringer) getragen werden. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, den Leistungserbringern in diesem Bereich Auflagen zu machen. Die Erstellung von Sozialplänen war in den Ausschreibungsunterlagen für die regionalen Partner als Leistung denn auch nicht explizit gefordert. Es ist Sache der Auftragnehmer, die Möglichkeit der Nichtverlängerung des Leistungsvertrages zu antizipieren.

Zu Frage 6:

Hier gilt dasselbe wie in der Antwort auf Frage 5 ausgeführt. Die Abgeltung seitens des Kantons an die regionalen Partner wird je nach Erreichungsgrad der Leistungs- und Wirkungsziele erfolgen. Über die Verwendung von allfälligen Gewinnen werden die regionalen Partner eigenständig befinden können. Der Kanton wird ihnen hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen für den Fall eines notwendigen Personalabbaus auch in Zukunft keine Vorgaben machen.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 311-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.384

Eingereicht am: 10.12.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Jordi, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 407/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Asyl- und Flüchtlingswesen: Der Kanton lässt seine langjährigen Leistungserbringer im Regen stehen

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingswesens (NA-BE) hat der Kanton Bern im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens externe Organisationen, so genannte «Regionale Partner», zur Leistungserbringung 2020-28 bestimmt. Für diejenigen, die aktuell Leistungen erbringen und neu keinen Leistungsvertrag mit dem Kanton mehr haben werden, bedeutet das, dass sie ihre Betriebe bis Ende 2020 sukzessive abbauen und ihre Mitarbeitenden entlassen müssen, teilweise werden das über 100 Personen sein. Es ist davon auszugehen, dass höchstens ein Teil dieser Angestellten bei den neuen regionalen Partnern eine Anschlusslösung finden wird.

Aktuell gelten unterschiedliche Abgeltungssysteme, je nachdem, ob die Auftragnehmer einen Vertrag mit der Polizei- und Militärdirektion (POM) oder der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) haben: Diejenigen Leistungserbringer, die mit der POM einen Vertrag haben, konnten in der Vergangenheit Rückstellungen aus allfälligen Überschüssen machen (Pauschalabgeltung) und können so bei den anstehenden Entlassungen flankierende Massnahmen anwenden. Dazu gehören beispielsweise Berufs-, Laufbahn- oder Outplacementberatungen, Zuschüsse auf das Arbeitslosengeld oder der Ausgleich von Deckungsverlusten bei der Pensionskasse. Hingegen können diejenigen Institutionen, die mit der GEF einen Vertrag haben, nur die effektiven Kosten geltend machen. Entsprechend war es in der Vergangenheit nicht zulässig, Rückstellungen zu generieren, und diese Institutionen verfügen nun nicht über eigene Mittel für flankierende Massnahmen. Von diesen Organisationen wird aber erwartet, dass sie ihren Auftrag bis zum Schluss in gewohnt hoher Qualität erbringen, gleichzeitig werden ihnen aber keine Mittel zur Verfügung

gestellt, um ihre Mitarbeitenden bis am Schluss zu halten und auf künftige berufliche Herausforderungen vorzubereiten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie geht der Regierungsrat mit der Ungleichbehandlung in den Abgeltungssystemen um?
2. Braucht es für die Leistungserbringer mit Verträgen mit der GEF nicht einen anderen Abgeltungsmechanismus für die Leistungen bis Ende 2020?
3. In der Anfrage 19 der Wintersession 2019 antwortete der Regierungsrat, dass zwischen der GEF bzw. der POM und den betroffenen Stellen Verhandlungen laufen. Wie ist der Stand?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, die Leistungserbringer bei flankierenden Massnahmen zu unterstützen und diese zu finanzieren? Wie will der Regierungsrat garantieren, dass die Leistungserbringer ihren Auftrag bis zum Schluss in der geforderten Qualität erbringen können?

Antwort des Regierungsrates

Infolge der Neuvergabe der Aufgaben an regionale Partnerorganisationen wird es bei den bisherigen Anbietern zu einem Stellenabbau kommen. Dieser Abbau ist jedoch teilweise auf Schwankungen bei der Anzahl Asylgesuche zurückzuführen, die in keinem Zusammenhang mit der Reorganisation im Projekt NA-BE stehen. Derzeit ist die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz tief, so dass der Bestand der zu betreuenden Personen sinkend ist. Dass es im Asylbereich zu Schwankungen kommt, war allen Leistungserbringern des Kantons Bern bereits im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bewusst. Die Leistungsverträge der bisherigen Anbieter wurden jedoch periodisch neu verhandelt. Im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen konnten sich über die Jahre verändernde Rahmenbedingungen jeweils thematisiert und im neuen Vertrag bei Bedarf abgebildet werden.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass der Kanton Bern gegenüber den Leistungsvertragspartnern die Stellung des Auftraggebers einnimmt und nicht jene des Arbeitgebers. Es liegt somit in der Verantwortung der Anbieter als Arbeitgeber, den Stellenabbau sozialverträglich zu gestalten.

Zu Frage 1:

Den Leistungsverträgen der SID (ehem. POM) und der GSI (ehem. GEF) liegen unterschiedliche Abgeltungssysteme zugrunde. Die Verträge der SID beinhalten Pauschalabgeltungen. Unter diesen Voraussetzungen steht es den Leistungsvertragspartnern frei, wie sie allfällige Überschüsse im Sinne des Subventionszwecks verwenden. Es war ihnen also beispielsweise unbenommen, Rückstellungen für flankierende Massnahmen im Rahmen eines Personalabbaus zu machen.

In den Leistungsverträgen der GSI gilt eine andere Regelung: Gemäss dieser können durch den Leistungserbringer nur die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Reserven aus Überdeckungen sind in einer speziellen Bilanzposition auszuweisen und dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber zweckgebunden verwendet werden. Die Auftragnehmer waren sich dieser unterschiedlichen Regelungen bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bewusst und konnten sich entsprechend danach richten. Der Regierungsrat erachtet die unterschiedlichen Abgeltungssysteme insofern als unproblematisch.

Zu Frage 2:

Die Laufzeit für Verträge mit den bisherigen Leistungserbringern endet per 30. Juni 2020. Für die anschliessenden Übergangsarbeiten gelten separate Vereinbarungen, welche durch die GSI mit den einzelnen Leistungserbringern einzeln ausgehandelt werden.

Zu Frage 3:

Die Verhandlungen zwischen der SID, der GSI und den betroffenen Organisationen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Interpellation noch nicht abgeschlossen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich für einen Teil der vom Personalabbau betroffenen Personen Anschlusslösungen bei den neuen Partnern ergeben werden.

Zu Frage 4:

Derzeit finden Verhandlungen mit den bisherigen Leistungserbringern statt. Deren Ausgangslage ist sehr unterschiedlich. Aktuell kann noch nicht beziffert werden, ob und in welcher Höhe sich der Kanton allenfalls an flankierenden Massnahmen zur Umstrukturierung beteiligt.

Der Regierungsrat hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die bisherigen Leistungserbringer ihren Auftrag gemäss den Bestimmungen der geltenden Leistungsverträge bis Vertragsende in der geforderten Qualität erbringen werden. Sollte eine Vertragspartei der Ansicht sein, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt, wird sie diese an ihre Pflichten erinnern und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung ansetzen, wie es die Bestimmungen der bestehenden Leistungsverträge vorsehen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 188-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.233

Eingereicht am: 07.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in)
Stucki (Stettlen, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 126/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Qualitätswettbewerb auch im öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Bern

National- und Ständerat haben in der Sommersession 2019 der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zugestimmt. Das revidierte BöB, das ab Januar 2021 in Kraft tritt, bedeutet einen Paradigmenwechsel: Nicht mehr einfach das billigste Angebot soll bei öffentlichen Vergaben den Zuschlag erhalten.

Das neue Gesetz fordert einen Qualitätswettbewerb zwischen den Anbietern. So soll bei öffentlichen Beschaffungen neu das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten. Das Parlament hat auf die Qualität ausgerichtete Zuschlagskriterien aufgenommen und das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» eingeführt. Dieses sorgt dafür, dass das billigste Angebot nicht mehr automatisch die höchste Bewertung und damit den Zuschlag erhält. Qualitative Zuschlagskriterien werden stärker gewichtet.

Nach dem Abschluss der Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ist nun auch der Kanton Bern gefordert.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie dringend erachtet der Regierungsrat die Anpassung des kantonalen ÖBG und der ÖBV?
2. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Totalrevision des BöB mit Blick auf die IVöB in den kantonalen Gesetzen umzusetzen (Zeitplan, Vernehmlassung, Konsultation usw.)?
3. Wie stellt der Kanton Bern eine korrekte und flächendeckende Umsetzung durch die kommunalen Vergabestellen sicher?

4. Plant der Kanton Bern Empfehlungen oder gar Weisungen zur Umsetzung der Totalrevision des BöB?

Antwort des Regierungsrates

In den letzten Jahren haben der Bund und die Kantone gemeinsam eine Harmonisierung und Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts an die Hand genommen. Ein Hauptziel dieser Revision ist es, dass der blosse Preiswettbewerb – so werden öffentliche Beschaffungen in vielen Branchen wahrgenommen – vermehrt auch durch einen Qualitätswettbewerb ergänzt wird.

Ein eigentlicher Paradigmenwechsel ist dies nicht. Schon nach dem geltenden Recht müssen die Vergabestellen nicht dem billigsten Angebot den Zuschlag erteilen, sondern dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Das neue Recht ändert daran grundsätzlich nichts. Aber es stellt mehr Methoden zur Verfügung, um Qualitätsunterschiede in den Zuschlagsentscheid mit einfließen zu lassen. Zudem gibt es auch der Nachhaltigkeit mehr Gewicht.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Im Juni 2019 hat das Bundesparlament der Bundesversion des neuen Beschaffungsrechts zugestimmt, indem es das total revidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) verabschiedet hat. Nun sind die Kantone am Zug. Im November 2019 hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) die entsprechende Totalrevision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zu Handen der Kantone verabschiedet (www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019).

Der Regierungsrat will den Beitritt zur neuen IVöB nun rasch vorantreiben. Er wird den Grossen Rat mit einem Einführungsgesetz befassen, das auch den Beitritt regelt. Weil das materielle Beschaffungsrecht neu vollständig durch die IVöB geregelt sein wird, werden die bestehenden kantonalen Erlasse (ÖBG und ÖBV) aufzuheben sein. An ihre Stelle werden Ausführungsbestimmungen zur neuen IVöB treten, die weiterhin auf Verordnungsebene zu regeln sein werden.

2. Der provisorische Zeitplan für die Einführung der neuen IVöB ist der folgende:

Datum	Einführungsgesetz	Ausführungsbestimmungen
März 2020	Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren beginnt	Die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen beginnt
November 2020	Überweisung der Vorlage an den Grossen Rat	
Dezember 2020		Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren beginnt
März 2021	Einzige Lesung im Grossen Rat	
April 2021		Erlass durch den Regierungsrat
August 2021	Inkrafttreten nach Ablauf der Referendumsfrist	

3. Die Aufsicht über den Vollzug des kantonalen Rechts im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens durch die Gemeinden ist Aufgabe der Regierungsstatthalterinnen und –statthalter und Bestandteil der regelmässigen Gemeindeüberprüfungen.

Eine Kontrolle der Rechtsanwendung erfolgt auch durch die Beschwerdemöglichkeit, die weiterhin ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens gegeben sein wird. Neu wird das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz über alle Beschwerden entscheiden. Dies wird zu einer rascheren und wohl auch einheitlicheren Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts beitragen.

4. Die Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung der Kantonsverwaltung (ZKB, www.be.ch/beschaffung) hat die Aufgabe, die kantonalen und kommunalen öffentlichen Beschaffungsstellen bei der Anwendung des Beschaffungsrechts zu unterstützen und zu bera-

ten. Sie wird Ausbildungsunterlagen und andere Hilfsmittel zum neuen Recht zur Verfügung stellen. Sie wird auch die Beschaffungsstellen, die Anbieterinnen und weitere interessierte Kreise aktiv über das Vorgehen zur Einführung des neuen Rechts und über die sich daraus ergebenden Änderungen informieren.

Eine zentrale Herausforderung lässt sich aber nicht alleine mit Informationen bewältigen: die Befähigung der Beschaffungsstellen zur Durchführung eines wirksamen Qualitätswettbewerbs. Es ist nämlich viel einfacher, nur Preise zu vergleichen, als Qualität zu messen und zu vergleichen. Daran liegt es vielleicht auch, dass Beschaffungen heute oft nur als Preiswettbewerb wahrgenommen werden. Der Kanton und die Gemeinden sollten daher die Professionalisierung der öffentlichen Beschaffungen weiter vorantreiben, so dass Beschaffungen möglichst häufig durch dazu ausgebildete Fachpersonen erfolgen. Der Kanton hat 2015 mit der Einführung zentraler Beschaffungsstellen bereits einen Schritt in diese Richtung unternommen. Voraussichtlich ab 2020 können die Beschaffenden zudem unter anderem an der Universität Bern die [Weiterbildung als «Spezialist/-in öffentliche Beschaffung mit eidg. Fachausweis»](#) absolvieren (www.iaoeb.ch). Aus der Sicht des Regierungsrates ist es wünschenswert, dass möglichst viele Beschaffende über diese oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen, damit sie das nötige Rüstzeug dafür haben, Beschaffungen wirtschaftlich, qualitätsbewusst und nachhaltig durchzuführen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 017-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.27

Eingereicht am: 17.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 460/2020 vom 29. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Campus Biel mit Generalplanungsausschreibung rasch und im Kostenrahmen verwirklichen

«Der Campus Biel wird zum Debakel». So titelte die «Berner Zeitung» zum Zwischenstand beim Grossprojekt Campus Biel der Berner Fachhochschule (BFH). Es ist an der Zeit, ernsthaft neue Wege zu einer Realisierung des Projekts im vorgegebenen bewilligten Budgetrahmen von 233,5 Millionen Franken zu prüfen. Dabei sind die Ansprüche an das Projekt auf das Verlässliche und Notwendige zu beschränken und Extrawünsche wegzulassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist grundsätzlich eine Unternehmervariante eines Totalunternehmers (TU) möglich:
 - a. mit dem Eckpfeiler «Einhaltung des Gesamtbudgets»?
 - b. mit dem Eckpfeiler «suchen des bestmöglichen Baubeschriebs» unter der Vorgabe aus Punkt a)?
 - c. auf der Grundlage des bestehenden Projekts und der Unterlagen der aktuellen Submission?
 - d. mit klarem Pflichtenheft und Vorgaben (ohne kostentreibendes Wunschkonzert und insbesondere ohne X-Optionen von der Bauherrschaft und den Betreibern)?
2. Lässt das Submissionsgesetz eine solche Variante rechtlich zu?
3. Welches Gremium würde eine solche TU-Variante unabhängig beurteilen?
4. Die im Campus Biel bereits aufgelaufenen Planungskosten von ca. 18,6 Millionen Franken muss der TU übernehmen, ohne jedoch darauf einen Einfluss zu haben. Ist das nach Meinung des Regierungsrates ein fairer Umgang der öffentlichen Hand mit dem Totalunternehmer?

5. Warum wurde nicht eine konzeptionelle Generalplanungsausschreibung gemacht mit einer anschliessenden TU-Ausschreibung, wo der TU einen optimalen Planungsablauf und Bauprozess sowie sein unternehmerisches Wissen einbringen kann?
6. Kann sich der Regierungsrat aufgrund der gemachten Erfahrungen vorstellen, bei solchen Projekten künftig eine Generalplanungsausschreibung zu machen? Anschliessend eine TU-Ausschreibung, bei der der Generalplaner auch mitmachen darf. Dies unter der Bedingung, dass allen Bewerbern alle Akten transparent zur Verfügung gestellt werden. Zur Definition einer Generalplanungsausschreibung gehören folgende Eckpunkte:
 - a. Ein Generalplanermandat enthält sämtliche Funktionen der konzeptionellen Planung vom Architekten bis zum Fachplaner.
 - b. Der Generalplaner plant und entwickelt das Objekt konzeptionell nach den Vorgaben des Bauherrn in Bezug auf Planung, Qualität und Kosten. Ausgangspunkt ist eine Kostenvorgabe des Bauherrn, an die sich gehalten werden muss und nach der geplant werden soll.
 - c. Der Generalplaner ist verantwortlich für die Richtigkeit der konzeptionellen Planung sowie für den Kostenvoranschlag der Anlagekosten. Nach dem Abschluss dieser Arbeiten können Totalunternehmer ein Angebot eingeben.
 - d. Ein Totalunternehmer übernimmt nach einer genauen Definition die Anforderungen des Bauherrn und die Grundlagen der konzeptionellen Planung des Generalplaners. Er plant in der Ausführungsplanung gemäss diesen Vorgaben und übernimmt den gesamten Auftrag im abgemachten Kostendach.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation um das Bauprojekt Campus Biel ist extrem verfahren. Jede weitere Verzögerung kostet den Kanton a) viel Geld und verunmöglicht b) die fristgerechte Umsetzung der neuen Strategie der Berner Fachhochschule. Deshalb braucht es neue Lösungsansätze, um die Situation zu deblockieren.

Antwort des Regierungsrates

Das Bauprojekt BFH-Campus Biel ist Teil der vom Grossen Rat beschlossenen Konzentration der Berner Fachhochschule (BFH) in Bern und Biel. Das Parlament genehmigte hierfür im Juni 2014 einen Projektierungskredit von CHF 24'500'000 und im Juni 2017 den entsprechenden Ausführungskredit. Die Realisierungskosten für den Neubau belaufen sich gemäss aktuellem Kostenvoranschlag auf rund CHF 233'500'000, was dem Ausführungskredit des Grossen Rates entspricht.

Die Verzögerung bei diesem strategischen Projekt hat sich leider bereits seit einiger Zeit abgezeichnet, insbesondere wegen hängigen Beschwerden gegen die Überbauungsordnung und das Enteignungsrecht der Stadt Biel sowie gegen die vorzeitige Besitzeinweisung beim Eigentümer einer Parzelle des Areals.

Im Herbst 2019 musste das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zusätzlich die Totalunternehmerausschreibung abbrechen, weil die eingereichten Offerten alle weit über dem vorgegebenen Kostenrahmen lagen. Grundlage für die Kostenschätzung der Ausschreibung war ein ausgearbeitetes Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag. Dieser basierte auf Kennzahlen aus vergleichbaren Projekten und wurde mit einer Second-Opinion durch einen unabhängigen Experten überprüft und bestätigt.

Die BVD hat unverzüglich nach Abbruch des Vergabeverfahrens reagiert und die erforderlichen Massnahmen angeordnet. So wurde ein unabhängiger Experte (Firma Dietziker Baumanagement AG aus

Basel) mit der Abklärung der Gründe für die zu hohen Offerten sowie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für das weitere Vorgehen beauftragt. Der Bericht des Experten wird im Frühjahr 2020 vorliegen.

Weiter hat die BVD veranlasst, dass allen Beauftragten vorsorglich Mängelrügen erteilt wurden. Dies ermöglicht es der BVD bei genügender Beweislage, später finanzielle Entschädigung von den Beauftragten einzufordern. Schliesslich wurde das AGG beauftragt zu prüfen, ob andere laufende Projekte vergleichbare Risiken haben könnten. Die Abklärungen sind im Gang.

Der Regierungsrat teilt die Sorge des Interpellanten wegen der Verzögerung und bedauert die aktuelle Situation sehr. Er wird alles daran setzen, dass das wichtige Projekt möglichst rasch fortgesetzt und realisiert werden kann. Die BVD wird unmittelbar nach Vorliegen der Expertenanalyse im Frühjahr 2020 das Parlament informieren und rasch möglichst Lösungswege aufzeigen.

Die BVD ist zudem bezüglich der erwähnten hängigen Verfahren in aktivem Kontakt mit der zuständigen Stadt Biel. Der Kanton ist selbst an diesen Verfahren nicht beteiligt, steht aber in engem Austausch mit der Stadt Biel und unterstützt wo möglich beschleunigende Massnahmen.

Zu den konkreten Fragen der Interpellation äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Ja, bei TU-Ausschreibungen sind Unternehmervarianten, auch mit allen vier gemäss Buchstaben a-d genannten Spezifikationen zulässig, wenn sie von der Auftraggeberin nicht ausgeschlossen werden. Sie werden in der Regel als TU-Option bezeichnet und waren bereits bei der nun abgebrochenen Ausschreibung möglich und sogar erwünscht. Dieselbe Flexibilität wird auch bei einer neuen Ausschreibung beibehalten.
2. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen lässt solche Varianten zu.
3. Die TU-Angebote werden von der Bauherrschaft mit der notwendigen Unterstützung der externen Fachleute geprüft.
4. Die Aussage, wonach der TU die bereits aufgelaufenen Planungskosten übernehmen muss, ist falsch. Richtig ist, dass der TU das Planungsteam für die Realisierung übernehmen muss. Dieses Vorgehen dient der Qualitäts- und Know-How-Sicherung und ist nicht unüblich bei solchen Verfahren. Das Vorgehen wurde in der Ausschreibung klar deklariert und war somit allen Teilnehmenden im Voraus bekannt. Das Verfahren erscheint dem Regierungsrat daher korrekt und wie bereits erwähnt nicht unüblich.
5. Planungs- und Realisierungsmodelle werden für alle Projekte individuell festgelegt. Das war auch hier der Fall. Das gewählte Verfahren ist ein in Fachkreisen anerkanntes Vorgehen.
6. Grundsätzlich muss für jedes einzelne Projekt das jeweils geeignetste Vergabeverfahren gewählt werden. Diese Praxis soll nach Ansicht des Regierungsrates auch bei künftigen Projekten zur Anwendung kommen. Das vom Interpellanten skizzierte Vorgehen einer Generalplanerausschreibung ist eine von verschiedenen zielführenden Möglichkeiten.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 256-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.304

Eingereicht am: 23.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 156/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Sicherheitsstollen A8-Leissigentunnel – ab 2022 bessere Strassenverhältnisse Leissigen-Kandertal?

Der Leissigentunnel an der A8 am linken Thunerseeufer wird von 2018 bis 2022 mit einem Sicherheitsstollen ausgerüstet. Aktuell wird die Situation bezüglich der Fluchtwege optimiert. Dazu wurde kurz nach Leissigen Richtung Krattigen die Strasse oberhalb dem BKW-Gebäude auf einer Teilstrecke von wenigen Metern erweitert.

Bei der Strasse Leissigen-Krattigen-Aeschi-Mülenen handelt es sich um eine Möglichkeit, Fahrzeuge vom Brünig herkommend ins Kandertal und zum Lötschberg-Autoverlad zu leiten. Seit geraumer Zeit fahren auf diesen Strecken auch Cars, die vom Flughafen Mailand Touristen aus Asien nach Interlaken führen. Da diese Strasse auch als Umfahrung dient, wenn sich auf der Strecke A8 am See entlang ein Unfall ereignet, wurde in der Vergangenheit einerseits die Durchfahrt durch Krattigen mit Fussgängerstreifen an den optimalen Stellen ausgestattet und Richtung Aeschi-Mülenen vor Jahresfrist die ganze Strasse ausgebaut, was für alle Strassenbenützer zu einer grossen Entlastung geführt hat.

Nun sind auf der Seite Leissigen-Krattigen noch Engpässe vorhanden, die immer wieder zu kritischen Verhältnissen zwischen Autos und auch zwischen Autos und Velofahrern führen. Diese Engpässe sind ca. 200 m lang.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist vorgesehen, diese Engpässe im Zusammenhang mit dem Bau der Fluchtwege des A8-Sicherheitsstollens zu beheben?
2. Wenn ja: Bis wann werden diese Bauarbeiten ausgeführt?
3. Wenn nein: Warum wird diese Sicherheitslücke nicht geschlossen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Interpellantin: Auf der Alten Hauptstrasse zwischen Leissigen und Krattigen bestehen heute zwei wesentliche Engpässe.

Der erste Engpass befindet sich unmittelbar beim Ausgang des neuen A8-Sicherheitsstollens. Diese Stelle wurde im Zusammenhang mit den durchgeführten Bauarbeiten durch das Bundesamt für Strassen ASTRA bereits verbreitert. Der gewonnene Platz steht nach Abschluss der Arbeiten ab Frühling 2022 zur Verfügung. Damit erfolgt zeitnah eine erste Verbesserung der Situation.

Die zweite Engstelle befindet sich weiter westlich auf der Alten Hauptstrasse und wird durch das kantonale Tiefbauamt behoben. Das entsprechende Projekt wird im Investitionsrahmenkredit 2021 - 2024 eingeplant und voraussichtlich 2025 realisiert. Beide Engpässe können somit in absehbarer Zeit behoben werden.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu I 260-2019 und I 283-2019

Vorstoss-Nr.: 260-2019
 Vorstossart: Interpellation
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.323

Eingereicht am: 25.10.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 333/2020 vom 25. März 2020
 Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verzögerung Campus Biel

Mit zwei Kreditgeschäften im Jahre 2014 und 2017 hat der Grosse Rat für das Grossprojekt «Campus Biel» insgesamt 259 Millionen Franken bewilligt. In einem ersten Schritt wurden Projektierungskosten von 24,5 Millionen Franken sowie knapp über 4 Millionen Franken für archäologische Untersuchungen gesprochen. Im Projektierungskredit ging es darum, die Raumbedürfnisse, die Einrichtung sowie die Gesamtbaukosten inkl. der Honorare zu verifizieren. 2017 hat der Grosse Rat auf diesen Grundlagen rund 235 Millionen Franken als einmalige Ausgabe für die Baukosten inkl. der Honorare, Nebenkosten und Reserven bewilligt. Auch wurde gleichzeitig der jährliche Baurechtszins von über 630 000 Franken freigegeben.

Der Zeitplan hat vorgesehen, dass im Dezember 2017 ein revidierter Kostenvoranschlag vorliegt und der Aushub für die archäologischen Grabungen im Januar 2018 erfolgen soll. Die TU-Ausschreibung soll im August 2018 erfolgen und der Baubeginn soll ab Mai 2019 über die Bühne gehen. Nun kann man auf der Internetseite des Campus sowie bei der Medieninformation des

Kantons lesen, dass es eine grössere Bauverzögerung gibt (Abbruch TU-Ausschreibung sowie rechtliche Probleme mit Nachbarn).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurde der Abbruch der TU-Ausschreibung erst im Herbst 2019 kommuniziert, und was sind die genauen Gründe des Ausschreibungsabbruchs? Sind es nur zu hohe Angebote? In welcher Höhe waren die Angebote ungefähr?
2. Sind Mehrkosten zu erwarten? Wenn ja, wie hoch und warum wurden diese bei so aufwendigen Projektierungsphasen nicht erkannt?
3. Welche rechtlichen Probleme sind sonst noch genau vorhanden?
4. Wann wurde der Regierungsrat über diese Verzögerung und deren Ursachen informiert?
5. Wie sieht der neue Zeitplan aus? Vor allem, wann kann der Schulbetrieb aufgenommen werden?
6. Gibt es notwendige Massnahmen und Mehrkosten durch die Verzögerung (z. B. Zumieten, Mietverlängerungen usw.)?
7. Wie ist die Haltung des Regierungsrates zur Sachlage bzw. gibt es noch weitere neue Erkenntnisse bis heute?

Begründung der Dringlichkeit: Da der Baubeginn eigentlich schon erfolgen sollte und dies ein sehr wichtiges und unbestrittenes Projekt für den Kanton Bern ist, wäre eine transparente Information der Öffentlichkeit sehr wichtig und dringend.

Vorstoss-Nr.: 283-2019
 Vorstossart: Interpellation
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.354

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)

Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 Rüeeggsegger (Riggisberg, SVP)
 Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 333/2020 vom 25. März 2020
 Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verfahrensabbruch Ausschreibung Campus BFH Biel/Bienne

Der Grosse Rat hat im Juni 2017 den Verpflichtungskredit für die Ausführung Campus Biel inkl. drei Auflagen angenommen: Der umfassenden Nachhaltigkeit ist beim Bauprojekt grosse Beachtung zu schenken, kurze Transportwege müssen bei allen Arbeiten angestrebt werden, und das Holz soll vom Kanton als Eigenleistung für das Projekt zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftrag wurde im April ausgeschrieben, und im September kam es zum Verfahrensabbruch, weil die finanziellen Zielvorgaben des Grossen Rates des Kantons Bern für das Neubauprojekt Campus Biel/Bienne bei weitem nicht haben erreicht werden können. Es sind wichtige und dringende Fragen aufgetaucht.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches Gesamtinvestitionsvolumen wurde ausgeschrieben, wer hat die Ausschreibung gemacht, und wer erstellt das Gutachten?
2. Wie hoch war der Anteil der verschiedenen BKP-Positionen am Gesamtvolumen (der Holzbau ist separat auszuweisen) in der Offerte, und wie hoch war der Anteil der verschiedenen BKP-Positionen am Gesamtvolumen in der Ausschreibung?
3. Fachleute der Branche sagen, der Bau hätte deutlich günstiger ausgeführt werden können, wenn er anders geplant worden wäre. Wo sieht der Regierungsrat die Möglichkeiten?
4. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 29 ÖBV für den Verfahrensabbruch wirklich gegeben? Was wurde ausgeschrieben?

5. Wie hoch werden die Kosten der Umplanung, der neuen Ausschreibung und allfällig weiterer Entschädigungen sowie der Bauverzögerung und des um ein Jahr verzögerten Bezugstermins?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat, nun den Auftrag des Parlaments umzusetzen?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat, inskünftig solche Vorfälle zu vermeiden und vermehrt Holz in kantonalen Bauten einzusetzen?
8. Was wären die Folgen (Kosten, Qualität, Termine), wenn das Ausschreibungsverfahren nicht als TU-Ausschreibung, sondern mit Einzelverträgen durchgeführt würde?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund des aktuellen Projektstands ist eine dringliche Behandlung erforderlich.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Das Bauprojekt BFH-Campus Biel ist Teil der vom Grossen Rat beschlossenen Konzentration der Berner Fachhochschule (BFH) in Bern und Biel. Das Parlament genehmigte hierfür im Juni 2014 einen Projektierungskredit von CHF 24'500'000 und im Juni 2017 den entsprechenden Ausführungskredit. Die Realisierungskosten für den Neubau belaufen sich gemäss aktuellem Kostenvoranschlag auf rund CHF 233'500'000, was dem Ausführungskredit des Grossen Rates entspricht.

Die Verzögerung bei diesem strategischen Projekt hat sich leider bereits seit einiger Zeit abgezeichnet, insbesondere wegen hängigen Beschwerden gegen die Überbauungsordnung und das Enteignungsrecht der Stadt Biel sowie gegen die vorzeitige Besitzeinweisung beim Eigentümer einer Parzelle des Areals.

Im Herbst 2019 musste das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zusätzlich die Totalunternehmerausschreibung abbrechen, weil die eingereichten Offerten alle weit über dem vorgegebenen Kostenrahmen lagen. Grundlage für die Kostenschätzung der Ausschreibung war ein ausgearbeitetes Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag. Dieser basierte auf Kennzahlen aus vergleichbaren Projekten und wurde mit einer Second-Opinion durch einen unabhängigen Experten überprüft und bestätigt.

Die BVD hat unverzüglich nach Abbruch des Vergabeverfahrens reagiert und die erforderlichen Massnahmen angeordnet. So wurde ein unabhängiger Experte (Firma Dietziker Baumanagement AG aus Basel) mit der Abklärung der Gründe für die zu hohen Offerten sowie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für das weitere Vorgehen beauftragt. Der Bericht des Experten wird im Frühjahr 2020 vorliegen.

Weiter hat die BVD veranlasst, dass allen Beauftragten vorsorglich Mängelrügen erteilt wurden. Dies ermöglicht es der BVD bei genügender Beweislage, später finanzielle Entschädigung von den Beauftragten einzufordern. Schliesslich wurde das AGG beauftragt zu prüfen, ob andere laufende Projekte vergleichbare Risiken haben könnten. Die Abklärungen sind im Gang.

Der Regierungsrat teilt die Sorge der Interpellanten wegen der Verzögerung und bedauert die aktuelle Situation sehr. Er wird alles daran setzen, dass das wichtige Projekt möglichst rasch fortgesetzt und realisiert werden kann. Die BVD wird unmittelbar nach Vorliegen der Expertenanalyse im Frühjahr 2020 das Parlament informieren und rasch möglichst Lösungswege aufzeigen.

Die BVD ist zudem bezüglich der erwähnten hängigen Verfahren in aktivem Kontakt mit der zuständigen Stadt Biel. Der Kanton ist selbst an diesen Verfahren nicht beteiligt, steht aber in engem Austausch mit der Stadt Biel und unterstützt wo möglich beschleunigende Massnahmen.

Zu den Fragen zur Interpellation 260-2019 äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Totalunternehmungen (TU) haben bis Anfang August 2019 ihre Angebote eingereicht. Die Angebotsöffnung fand am 14.08.2019 statt. Dabei hat sich gezeigt, dass sämtliche Angebote weit über der Kostenvorgabe lagen. Der Verfahrensabbruch wurde am 18.9.2019

den Beteiligten und der Öffentlichkeit kommuniziert. Zwischen dem Zeitpunkt der Offertöffnung und der Kommunikation lagen rund vier Wochen, welche für die Analyse der Situation, rechtliche Abklärungen und die Vorbereitung der Kommunikation notwendig waren.

Die Gründe für die zu hohen Angebote werden zurzeit im Rahmen der genannten Expertise ermittelt. Über die Höhe der Angebote kann aufgrund des laufenden Verfahrens nicht informiert werden.

2. Über die Höhe von allfälligen Mehrkosten im Gesamtprojekt kann im Moment noch keine Aussage gemacht werden. Die Frage ist Gegenstand der laufenden Expertise, welche auch zeigen wird, ob bei der Projektierung Fehler passierten.
3. Ein Eigentümer einer Parzelle des Areals hat Einsprachen gegen die Überbauungsordnung sowie gegen das Baugesuch gemacht. Mit dem gleichen Eigentümer sind die zwei Verfahren betreffend Enteignung hängig.
4. Der Regierungsrat wurde am 18.09.2019 über den Abbruch der TU-Ausschreibung und seither zwei weitere Male in schriftlicher Form sowie regelmässig mündlich durch den Baudirektor informiert.
5. Die Frage nach dem weiteren Vorgehen kann erst nach Vorliegen der Expertise beantwortet werden. Das weitere Vorgehen ist darüber hinaus auch abhängig vom Fortschritt und Ergebnis der hängigen Verfahren.
6. Durch den Baustillstand werden Mehrkosten entstehen. Auch hierzu können genaue Angaben erst nach dem Entscheid über das weitere Vorgehen gemacht werden. Die Verzögerung beim Campus Biel hat leider auch Auswirkungen auf Folgeprojekte in Biel und Burgdorf. So können die Bauarbeiten für den Campus (Technische Fachschule (TF) und Gymnasium) in Burgdorf erst nach dem Wegzug der heutigen Nutzer nach Biel gestartet werden. In Biel, Bern und Burgdorf verzögern sich verschiedene Folgeprojekte und Devestitionen wegen des späteren Bezugs des Campus Biel. Hierzu zählen in Biel insbesondere die Verschiebung der Sanierung der Gymnasien Quellgasse, die Verlängerung der Baubewilligung des Provisoriums Strandboden (Gymnasium), die Verschiebung der Sanierung Seedorfstrasse 49/49A (Gymnasium) und die Verlängerung Belegung der Alpenstrasse 50 (BFH). In Burgdorf sind es insbesondere die Verschiebung des Baus des Bildungscampus und die Verschiebung des Bezugs durch die TF. Entsprechende heutige Mietverhältnisse können ebenfalls erst mit Verspätung aufgelöst werden.
7. Der Regierungsrat beurteilt den vorliegenden Fall als aussergewöhnlich und schwerwiegend. Die Tatsache, dass derartige Abweichungen zu den Zielkosten auftreten, ist erklärungsbedürftig. Die entsprechende Expertise wird Aufschluss geben über die Gründe für die aktuelle Situation. Obwohl derzeit in der Öffentlichkeit viel gemutmasst wird über die Gründe (falsches Verfahren, zu komplexes Bauvorhaben, Gebäudetechnik, zu grosser Holzanteil, unrealistischer Zeitplan, usw.) kann erst nach Vorliegen der Expertise gesagt werden, was die Gründe sind und wie das weitere Vorgehen ist. Alles andere wäre rein spekulativ und ist deshalb zu vermeiden.

Zu den Fragen zur Interpellation 283-2019 äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Es wurden Investitionen in der Grössenordnung von ca. CHF 215 Mio. ausgeschrieben. Die TU Ausschreibung mit allen Unterlagen wurde durch das Amt für Grundstücke und Gebäude und dessen Beauftragte erarbeitet. Das Gutachten wird durch Dietziker Partner Baumanagement AG in Basel erstellt.
2. Weil verschiedene TU Beschwerde gegen den Abbruch des Ausschreibungsverfahrens gemacht haben und das Verfahren hängig ist, kann aufgrund des laufenden Verfahrens keine Auskunft gegeben werden.
3. Der Regierungsrat kann diese Frage derzeit nicht beantworten. Die Gründe für die zu hohen Angebote sowie die Möglichkeiten für das weitere Vorgehen werden zurzeit durch den genannten Experten ermittelt. Erst anschliessend kann über das weitere Vorgehen informiert werden.
4. Das Verfahren kann gemäss Art. 29 ÖBV¹ aus wichtigen Gründen abgebrochen werden. Das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude geht gestützt auf rechtliche Abklärungen eines beauftragten Anwalts davon aus, dass im vorliegenden Fall ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschrieben wurde die komplette Planung und Realisierung des Gebäudes ohne die bereits erbrachten Leistungen wie z.B. die Aushub- und Fundationsarbeiten.
5. Über die Höhe von allfälligen Mehrkosten im Gesamtprojekt kann im Moment noch keine Aussage gemacht werden. Diese ist abhängig vom Entscheid über das weitere Vorgehen nach Vorliegen der Expertise und von Fortschritt und Ergebnis der hängigen Verfahren. Dasselbe gilt für den zeitlichen Mehrbedarf.
6. Der Entscheid über das weitere Vorgehen wird erst nach Vorliegen der Expertise und entsprechend Fortschritt und Ergebnis der hängigen Verfahren erfolgen.
7. Der Regierungsrat wird zuerst die Resultate der Expertise auswerten, seine Schlüsse daraus ziehen und anschliessend die erforderlichen Massnahmen einleiten.
8. Bei einem Realisierungsmodell mit Einzelleistungsträgern liegen die Kosten- und Terminrisiken vor allem auf der Seite der Bauherrschaft. Weiter birgt der Koordinationsaufwand zusätzliche Risiken, die durch die Bauherrschaft getragen werden müssen. Schliesslich ist die Einforderung von Garantieleistungen sehr aufwändig und teuer.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21).

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu I 260-2019 und I 283-2019

Vorstoss-Nr.: 260-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.323

Eingereicht am: 25.10.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)



Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 333/2020 vom 25. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verzögerung Campus Biel

Mit zwei Kreditgeschäften im Jahre 2014 und 2017 hat der Grosse Rat für das Grossprojekt «Campus Biel» insgesamt 259 Millionen Franken bewilligt. In einem ersten Schritt wurden Projektierungskosten von 24,5 Millionen Franken sowie knapp über 4 Millionen Franken für archäologische Untersuchungen gesprochen. Im Projektierungskredit ging es darum, die Raumbedürfnisse, die Einrichtung sowie die Gesamtbaukosten inkl. der Honorare zu verifizieren. 2017 hat der Grosse Rat auf diesen Grundlagen rund 235 Millionen Franken als einmalige Ausgabe für die Baukosten inkl. der Honorare, Nebenkosten und Reserven bewilligt. Auch wurde gleichzeitig der jährliche Baurechtszins von über 630 000 Franken freigegeben.

Der Zeitplan hat vorgesehen, dass im Dezember 2017 ein revidierter Kostenvoranschlag vorliegt und der Aushub für die archäologischen Grabungen im Januar 2018 erfolgen soll. Die TU-Ausschreibung soll im August 2018 erfolgen und der Baubeginn soll ab Mai 2019 über die Bühne

gehen. Nun kann man auf der Internetseite des Campus sowie bei der Medieninformation des Kantons lesen, dass es eine grössere Bauverzögerung gibt (Abbruch TU-Ausschreibung sowie rechtliche Probleme mit Nachbarn).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurde der Abbruch der TU-Ausschreibung erst im Herbst 2019 kommuniziert, und was sind die genauen Gründe des Ausschreibungsabbruchs? Sind es nur zu hohe Angebote? In welcher Höhe waren die Angebote ungefähr?
2. Sind Mehrkosten zu erwarten? Wenn ja, wie hoch und warum wurden diese bei so aufwendigen Projektierungsphasen nicht erkannt?
3. Welche rechtlichen Probleme sind sonst noch genau vorhanden?
4. Wann wurde der Regierungsrat über diese Verzögerung und deren Ursachen informiert?
5. Wie sieht der neue Zeitplan aus? Vor allem, wann kann der Schulbetrieb aufgenommen werden?
6. Gibt es notwendige Massnahmen und Mehrkosten durch die Verzögerung (z. B. Zumieten, Mietverlängerungen usw.)?
7. Wie ist die Haltung des Regierungsrates zur Sachlage bzw. gibt es noch weitere neue Erkenntnisse bis heute?

Begründung der Dringlichkeit: Da der Baubeginn eigentlich schon erfolgen sollte und dies ein sehr wichtiges und unbestrittenes Projekt für den Kanton Bern ist, wäre eine transparente Information der Öffentlichkeit sehr wichtig und dringend.

Vorstoss-Nr.: 283-2019
 Vorstossart: Interpellation
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2019.RRGR.354

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)

Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
 Rüeeggsegger (Riggisberg, SVP)
 Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 333/2020 vom 25. März 2020
 Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verfahrensabbruch Ausschreibung Campus BFH Biel/Bienne

Der Grosse Rat hat im Juni 2017 den Verpflichtungskredit für die Ausführung Campus Biel inkl. drei Auflagen angenommen: Der umfassenden Nachhaltigkeit ist beim Bauprojekt grosse Beachtung zu schenken, kurze Transportwege müssen bei allen Arbeiten angestrebt werden, und das Holz soll vom Kanton als Eigenleistung für das Projekt zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftrag wurde im April ausgeschrieben, und im September kam es zum Verfahrensabbruch, weil die finanziellen Zielvorgaben des Grossen Rates des Kantons Bern für das Neubauprojekt Campus Biel/Bienne bei weitem nicht haben erreicht werden können. Es sind wichtige und dringende Fragen aufgetaucht.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welches Gesamtinvestitionsvolumen wurde ausgeschrieben, wer hat die Ausschreibung gemacht, und wer erstellt das Gutachten?
2. Wie hoch war der Anteil der verschiedenen BKP-Positionen am Gesamtvolumen (der Holzbau ist separat auszuweisen) in der Offerte, und wie hoch war der Anteil der verschiedenen BKP-Positionen am Gesamtvolumen in der Ausschreibung?
3. Fachleute der Branche sagen, der Bau hätte deutlich günstiger ausgeführt werden können, wenn er anders geplant worden wäre. Wo sieht der Regierungsrat die Möglichkeiten?
4. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 29 ÖBV für den Verfahrensabbruch wirklich gegeben? Was wurde ausgeschrieben?

5. Wie hoch werden die Kosten der Umplanung, der neuen Ausschreibung und allfällig weiterer Entschädigungen sowie der Bauverzögerung und des um ein Jahr verzögerten Bezugstermins?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat, nun den Auftrag des Parlaments umzusetzen?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat, inskünftig solche Vorfälle zu vermeiden und vermehrt Holz in kantonalen Bauten einzusetzen?
8. Was wären die Folgen (Kosten, Qualität, Termine), wenn das Ausschreibungsverfahren nicht als TU-Ausschreibung, sondern mit Einzelverträgen durchgeführt würde?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund des aktuellen Projektstands ist eine dringliche Behandlung erforderlich.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Das Bauprojekt BFH-Campus Biel ist Teil der vom Grossen Rat beschlossenen Konzentration der Berner Fachhochschule (BFH) in Bern und Biel. Das Parlament genehmigte hierfür im Juni 2014 einen Projektierungskredit von CHF 24'500'000 und im Juni 2017 den entsprechenden Ausführungskredit. Die Realisierungskosten für den Neubau belaufen sich gemäss aktuellem Kostenvoranschlag auf rund CHF 233'500'000, was dem Ausführungskredit des Grossen Rates entspricht.

Die Verzögerung bei diesem strategischen Projekt hat sich leider bereits seit einiger Zeit abgezeichnet, insbesondere wegen hängigen Beschwerden gegen die Überbauungsordnung und das Enteignungsrecht der Stadt Biel sowie gegen die vorzeitige Besitzeinweisung beim Eigentümer einer Parzelle des Areals.

Im Herbst 2019 musste das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zusätzlich die Totalunternehmerausschreibung abbrechen, weil die eingereichten Offerten alle weit über dem vorgegebenen Kostenrahmen lagen. Grundlage für die Kostenschätzung der Ausschreibung war ein ausgearbeitetes Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag. Dieser basierte auf Kennzahlen aus vergleichbaren Projekten und wurde mit einer Second-Opinion durch einen unabhängigen Experten überprüft und bestätigt.

Die BVD hat unverzüglich nach Abbruch des Vergabeverfahrens reagiert und die erforderlichen Massnahmen angeordnet. So wurde ein unabhängiger Experte (Firma Dietziker Baumanagement AG aus Basel) mit der Abklärung der Gründe für die zu hohen Offerten sowie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für das weitere Vorgehen beauftragt. Der Bericht des Experten wird im Frühjahr 2020 vorliegen.

Weiter hat die BVD veranlasst, dass allen Beauftragten vorsorglich Mängelrügen erteilt wurden. Dies ermöglicht es der BVD bei genügender Beweislage, später finanzielle Entschädigung von den Beauftragten einzufordern. Schliesslich wurde das AGG beauftragt zu prüfen, ob andere laufende Projekte vergleichbare Risiken haben könnten. Die Abklärungen sind im Gang.

Der Regierungsrat teilt die Sorge der Interpellanten wegen der Verzögerung und bedauert die aktuelle Situation sehr. Er wird alles daran setzen, dass das wichtige Projekt möglichst rasch fortgesetzt und realisiert werden kann. Die BVD wird unmittelbar nach Vorliegen der Expertenanalyse im Frühjahr 2020 das Parlament informieren und rasch möglichst Lösungswege aufzeigen.

Die BVD ist zudem bezüglich der erwähnten hängigen Verfahren in aktivem Kontakt mit der zuständigen Stadt Biel. Der Kanton ist selbst an diesen Verfahren nicht beteiligt, steht aber in engem Austausch mit der Stadt Biel und unterstützt wo möglich beschleunigende Massnahmen.

Zu den Fragen zur Interpellation 260-2019 äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Totalunternehmungen (TU) haben bis Anfang August 2019 ihre Angebote eingereicht. Die Angebotsöffnung fand am 14.08.2019 statt. Dabei hat sich gezeigt, dass sämtliche Angebote weit über der Kostenvorgabe lagen. Der Verfahrensabbruch wurde am 18.9.2019

den Beteiligten und der Öffentlichkeit kommuniziert. Zwischen dem Zeitpunkt der Offertöffnung und der Kommunikation lagen rund vier Wochen, welche für die Analyse der Situation, rechtliche Abklärungen und die Vorbereitung der Kommunikation notwendig waren.

Die Gründe für die zu hohen Angebote werden zurzeit im Rahmen der genannten Expertise ermittelt. Über die Höhe der Angebote kann aufgrund des laufenden Verfahrens nicht informiert werden.

2. Über die Höhe von allfälligen Mehrkosten im Gesamtprojekt kann im Moment noch keine Aussage gemacht werden. Die Frage ist Gegenstand der laufenden Expertise, welche auch zeigen wird, ob bei der Projektierung Fehler passierten.
3. Ein Eigentümer einer Parzelle des Areals hat Einsprachen gegen die Überbauungsordnung sowie gegen das Baugesuch gemacht. Mit dem gleichen Eigentümer sind die zwei Verfahren betreffend Enteignung hängig.
4. Der Regierungsrat wurde am 18.09.2019 über den Abbruch der TU-Ausschreibung und seither zwei weitere Male in schriftlicher Form sowie regelmässig mündlich durch den Baudirektor informiert.
5. Die Frage nach dem weiteren Vorgehen kann erst nach Vorliegen der Expertise beantwortet werden. Das weitere Vorgehen ist darüber hinaus auch abhängig vom Fortschritt und Ergebnis der hängigen Verfahren.
6. Durch den Baustillstand werden Mehrkosten entstehen. Auch hierzu können genaue Angaben erst nach dem Entscheid über das weitere Vorgehen gemacht werden. Die Verzögerung beim Campus Biel hat leider auch Auswirkungen auf Folgeprojekte in Biel und Burgdorf. So können die Bauarbeiten für den Campus (Technische Fachschule (TF) und Gymnasium) in Burgdorf erst nach dem Wegzug der heutigen Nutzer nach Biel gestartet werden. In Biel, Bern und Burgdorf verzögern sich verschiedene Folgeprojekte und Devestitionen wegen des späteren Bezugs des Campus Biel. Hierzu zählen in Biel insbesondere die Verschiebung der Sanierung der Gymnasien Quellgasse, die Verlängerung der Baubewilligung des Provisoriums Strandboden (Gymnasium), die Verschiebung der Sanierung Seedorfstrasse 49/49A (Gymnasium) und die Verlängerung Belegung der Alpenstrasse 50 (BFH). In Burgdorf sind es insbesondere die Verschiebung des Baus des Bildungscampus und die Verschiebung des Bezugs durch die TF. Entsprechende heutige Mietverhältnisse können ebenfalls erst mit Verspätung aufgelöst werden.
7. Der Regierungsrat beurteilt den vorliegenden Fall als aussergewöhnlich und schwerwiegend. Die Tatsache, dass derartige Abweichungen zu den Zielkosten auftreten, ist erklärungsbedürftig. Die entsprechende Expertise wird Aufschluss geben über die Gründe für die aktuelle Situation. Obwohl derzeit in der Öffentlichkeit viel gemutmasst wird über die Gründe (falsches Verfahren, zu komplexes Bauvorhaben, Gebäudetechnik, zu grosser Holzanteil, unrealistischer Zeitplan, usw.) kann erst nach Vorliegen der Expertise gesagt werden, was die Gründe sind und wie das weitere Vorgehen ist. Alles andere wäre rein spekulativ und ist deshalb zu vermeiden.

Zu den Fragen zur Interpellation 283-2019 äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Es wurden Investitionen in der Grössenordnung von ca. CHF 215 Mio. ausgeschrieben. Die TU Ausschreibung mit allen Unterlagen wurde durch das Amt für Grundstücke und Gebäude und dessen Beauftragte erarbeitet. Das Gutachten wird durch Dietziker Partner Baumanagement AG in Basel erstellt.
2. Weil verschiedene TU Beschwerde gegen den Abbruch des Ausschreibungsverfahrens gemacht haben und das Verfahren hängig ist, kann aufgrund des laufenden Verfahrens keine Auskunft gegeben werden.
3. Der Regierungsrat kann diese Frage derzeit nicht beantworten. Die Gründe für die zu hohen Angebote sowie die Möglichkeiten für das weitere Vorgehen werden zurzeit durch den genannten Experten ermittelt. Erst anschliessend kann über das weitere Vorgehen informiert werden.
4. Das Verfahren kann gemäss Art. 29 ÖBV¹ aus wichtigen Gründen abgebrochen werden. Das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude geht gestützt auf rechtliche Abklärungen eines beauftragten Anwalts davon aus, dass im vorliegenden Fall ein wichtiger Grund vorliegt. Ausgeschrieben wurde die komplette Planung und Realisierung des Gebäudes ohne die bereits erbrachten Leistungen wie z.B. die Aushub- und Fundationsarbeiten.
5. Über die Höhe von allfälligen Mehrkosten im Gesamtprojekt kann im Moment noch keine Aussage gemacht werden. Diese ist abhängig vom Entscheid über das weitere Vorgehen nach Vorliegen der Expertise und von Fortschritt und Ergebnis der hängigen Verfahren. Dasselbe gilt für den zeitlichen Mehrbedarf.
6. Der Entscheid über das weitere Vorgehen wird erst nach Vorliegen der Expertise und entsprechend Fortschritt und Ergebnis der hängigen Verfahren erfolgen.
7. Der Regierungsrat wird zuerst die Resultate der Expertise auswerten, seine Schlüsse daraus ziehen und anschliessend die erforderlichen Massnahmen einleiten.
8. Bei einem Realisierungsmodell mit Einzelleistungsträgern liegen die Kosten- und Terminrisiken vor allem auf der Seite der Bauherrschaft. Weiter birgt der Koordinationsaufwand zusätzliche Risiken, die durch die Bauherrschaft getragen werden müssen. Schliesslich ist die Einforderung von Garantieleistungen sehr aufwändig und teuer.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21).

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 262-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.329

Eingereicht am: 06.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)
Dütschler (Hünibach, FDP)
Kocher Hirt (Worben, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 414/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Carbon Handprint statt Carbon Footprint - Absorption und dauerhafte Speicherung von CO₂ statt Reduktion des CO₂-Ausstosses

Es ist an der Zeit, dass der Kanton Bern CO₂-neutral baut. Bauten mit Stahl, Stahlbeton und Backstein im Hochbau verursachen einen massiv hohen CO₂-Ausstoss bei der Herstellung. Je nach Quelle werden bis zu 40 Prozent des weltweiten CO₂-Ausstosses dem Bau zugeschrieben. Dabei wächst die Alternative in Mengen vor unserer Haustür: Holz! Das Potential zur Holzernte ist noch gross. Damit unsere Wälder nicht noch mehr überaltern und anfällig für Sturmschäden und Borkenkäfer werden, macht es Sinn, das Potential besser zu nutzen.

Der Kanton Bern soll als Vorreiter vollständig auf Stahl, Stahlbeton und Backstein im Hochbau verzichten und mit dem Einsatz des Baustoffs Holz CO₂ langfristig speichern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton Bern eine Strategie zum CO₂-Ausstoss bei kantonseigenen Bauten sowie bei subventionierten Bauten? Wie lautet diese?
2. Wie viel CO₂-ausstossendes Material wird im Kanton Bern in Tragstrukturen jährlich verbaut, und wie entwickelt sich das in den nächsten drei Jahren (Stahl in Tonnen, Stahlbeton m³, Backstein in Tonnen)? Wie viel CO₂ (in Tonnen) wird dadurch jährlich emittiert?

3. Welche Kriterien werden zur Prüfung von CO₂-absorbierenden Materialien herangezogen?
4. Wie viel Geld investiert der Kanton Bern in die Forschung zur Reduktion des CO₂-Ausstosses (Carbon Footprint)?
5. Wie viel Geld pro Jahr investiert der Kanton Bern in die Forschung zur Erhöhung der Absorption und dauerhaften Speicherung von CO₂ (Carbon Handprint)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat trägt das umweltpolitische Anliegen der Interpellanten mit. Vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen und der aktuellen gesellschaftspolitischen Debatte ist die Notwendigkeit einer Reduktion des CO₂-Ausstosses unbestritten. Allerdings müssen bei der Umsetzung diverse Faktoren und Vorgaben (z.B. bautechnischer Art) beachtet werden. Absolute Forderungen, wie der vollständige Verzicht auf Stahl, Stahlbeton und Backstein im Hochbau, werden der Komplexität der Materie nicht gerecht und sind deshalb nicht zielführend.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zertifiziert kantonale Neubauten im Minergie-P-ECO und die Umbauten im Minergie-ECO Standard. Zusätzlich werden die Neu- und Umbauten mit dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) zertifiziert.

Die aufgeworfenen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Das AGG fasst die kantonale Strategie zum CO₂-Ausstoss in der Strategie Nachhaltig Bauen und Bewirtschaften¹ zusammen. Unter anderem sollen die Treibhausgasemissionen bis 2025 um 25 Prozent gegenüber 2016 gesenkt werden. Dieses Ziel kann aus heutiger Sicht erreicht werden. Weitere relevante Schwerpunkte der Nachhaltigkeitsstrategie sind die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Wärme von 30 auf 40 Prozent und die Realisierung von 80 Prozent der Neu- und Umbauten im Minergie-ECO Standard. Ein weiteres zentrales Element ist, dass pro Jahr durchschnittlich 1'100 m³ Holz verbaut wird. Dabei handelt es sich um einen Zielwert. Die effektiv erreichten Zahlen werden jährlich erhoben. Um dem wechselnden Gesamt-Bauvolumen Rechnung zu tragen, wird der Wert von 1'100 m³ im Durchschnitt der letzten drei Jahre gemessen. In der Praxis hängt die Realisierung des Zielwerts von verschiedenen Faktoren ab (z.B. Vorgaben Erdbebensicherheit und Denkmalpflege, Wärmeschutz im Sommer oder spezielle Nutzungen wie etwa beim Polizeizentrum). Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der definierte Wert von 1'100 m³ Holz pro Jahr aufgrund der genannten Vorgaben teils nur unter grossen Anstrengungen erreicht werden kann.

Bei subventionierten Bauten gibt es keine Vorgaben bezüglich der CO₂-Relevanz bei der Erstellung von Bauten, sondern nur an die Energienutzung.

2. Wie viel CO₂ bei der Herstellung der Tragstrukturen bei Stahl, Stahlbeton und Backstein in den kantonalen Liegenschaften jährlich verbaut wird, kann in der erfragten Detaillierung nicht ausgewiesen werden. Um diese Daten zu erheben, müsste ein umfassendes Monitoring aufgebaut werden. Die Standards Minergie-ECO und SNBS stellen sicher, dass strenge Vorgaben bei der Grauen Energie, den Treibhausgasemissionen bei den Baustoffen und auch bei der Betriebsenergie eingehalten werden. Die Anwendung der genannten Hilfsmittel ermög-

¹https://www.bve.be.ch/bve/de/index/grundstuecke_gebaeude/grundstuecke_gebaeude/formulare_dokumente/umwelt_oekologie.html

licht es dem AGG, bei kantonalen Bauprojekten eine vorbildliche CO₂-Absorption und -Effizienz sicherzustellen.

3. Das sind die Kriterien, die im Rahmen der Zertifizierungsprozesse von Minergie-(-P)-Eco und dem SNBS angewendet werden (vgl. hierzu die Antwort zu Ziffer 2). Zusätzlich setzt das AGG bei kleineren Projekten die Vorgaben der Eco-BKP Merkblätter von eco-bau (Nachhaltigkeit im öffentlichen Bau) um.
4. Der Kanton investiert nicht direkt in die Forschung. Im Rahmen der Wyss Academy for Nature an der Universität Bern investiert er aber indirekt im Bereich angewandte Forschung. Es sind auch Projekte zur Reduktion des CO₂-Ausstosses geplant. Das finanzielle Engagement des Kantons Bern an der Wyss Academy for Nature umfasst eine Grundfinanzierung über zehn Jahre von insgesamt 20 Millionen Franken und ein Umsetzungsprogramm von 30 Millionen Franken. Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, einen genauen Betrag zu benennen, der konkret in Projekte zur Reduktion des CO₂-Ausstosses (Carbon Footprint) fliesst. Bis im April 2020 läuft die Vorbereitungsphase der Wyss Academy for Nature an der Universität Bern, die Aufbauphase mit dem Start erster Projekte ist gemäss aktueller Planung der Universität von April 2020 bis 2021 vorgesehen.
5. Gemäss den Ausführungen zu Ziffer vier ist es auch in Bezug auf Projekte zur Erhöhung der Absorption und dauerhaften Speicherung von CO₂ (Carbon Handprint) aktuell nicht möglich, indirekte Investitionen des Kantons konkret auszuweisen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 263-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.330

Eingereicht am: 06.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 259/2020 vom 11. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Bahnverbindung zwischen Bern und Paris

Es gibt sehr viele gute Bahnverbindungen zwischen den grossen Schweizer Städten und den europäischen Grossstädten, was ein relativ schnelles Reisen ermöglicht. So sind die grossen Agglomerationen der Schweiz etwa über die TGV-Verbindungen gut mit Paris verbunden.

Ab dem 15. Dezember 2019 soll das Angebot «Lyria 2020» (nach dem Namen der Gesellschaft, die die TGV-Verbindungen zwischen Frankreich und der Schweiz betreibt) erweitert werden. Zwischen Genf und Paris wird es täglich acht TGV-Verbindungen geben. Weitere acht TGV werden zwischen Paris und der UNO-Stadt Genf verkehren. Zwischen Lausanne und Paris (und umgekehrt) wird es täglich sechs TGV-Verbindungen geben, drei via Genf in 3 Stunden und 57 Minuten sowie drei via Vallorbe in 3 Stunden und 41 Minuten. Schon heute gibt es zwischen Basel und Paris (und umgekehrt) sechs direkte Verbindungen mit einer Reisedauer von 3 Stunden und 3 Minuten. Etwas mehr als vier Stunden benötigt man, um ohne umzusteigen von Zürich nach Paris (und umgekehrt) zu reisen.

Von den fünf grossen Agglomerationen unseres Landes ist die Bundesstadt Bern die einzige, die ab dem 15. Dezember 2019 keine direkten TGV-Verbindungen nach Paris anbieten wird. Natürlich ist die Reisedauer von 4 Stunden und 1 Minute zwischen den beiden Hauptstädten via Basel attraktiv. Noch vor einigen Jahren gab es zwischen Bern und Paris drei direkte Verbindungen via Neuenburg. Diese erwiesen den Reisenden aus dem Espace Mittelland wertvolle Dienste und trugen ausserdem der Tourismusentwicklung unseres Kantons bei. Leider sind dies nun tempi passati.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen finanziellen, technischen oder anderen Gründen werden die direkten TGV-Verbindungen zwischen Bern und Paris ab dem 15. Dezember 2019 aufgegeben?
2. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat bei den SBB und der Gesellschaft Lyria zu unternehmen, damit die direkten TGV-Verbindungen zwischen den Hauptstädten der Schweiz und Frankreichs so schnell wie möglich wieder eingeführt werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bedauert die Aufgabe der direkten TGV-Verbindungen zwischen Bern und Paris ausdrücklich. Für den Kanton Bern ist die Bahnverbindung von Bern und Interlaken mit Paris von grosser Bedeutung, insbesondere auch für den Tourismus. Er hat deshalb bereits letztes Jahr in einer Medienmitteilung die Erwartung formuliert, dass die Anschlüsse in Basel auch weiterhin funktionieren und die bisherigen Reisezeiten beibehalten werden können. Weiter müsse die Wiedereinführung von direkten TGV-Verbindungen zwischen Interlaken, Bern und Paris unbedingt geprüft und angestrebt werden. Er hat denn auch bei der Bahn entsprechend interveniert.

1. Die direkten TGV-Verbindungen wurden primär wegen der fehlenden technischen Möglichkeiten von Direktverbindungen Bern - Paris aufgegeben. Entscheidend sind Baustellen zwischen Olten und Basel welche zu einer Fahrzeitverlängerung führen. Da die Fahrplanzeiten in Frankreich nicht kurzfristig angepasst werden können, führt die baustellenbedingte spätere Ankunft in Basel dazu, dass im Moment weder die bisher bestehenden Direktverbindungen, noch die bis Dezember 2019 vorhandenen Umsteigeverbindungen mit einer attraktiven kurzen Umsteigezeit am gleichen Perron weiterhin möglich sind.
2. Der Kanton Bern ist mit der SBB und mit Lyria im regelmässigen Austausch. Derzeit wird von Seite der französischen Bahnen auf Antrag von Lyria geprüft, ob der Fahrplan der Züge zwischen Paris und Basel um einige Minuten verschoben werden kann. Dies würde die schlan-ken Anschlüsse in Basel wieder ermöglichen und Spielraum eröffnen für zukünftige Direktverbindungen Paris - Bern - Interlaken. Diese Lösung wird vom Regierungsrat angestrebt. Er bedingt jedoch ein Entgegenkommen von Frankreich. Der Regierungsrat prüft entsprechende Möglichkeiten inklusive Einbezug des Bundes.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 294-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.365

Eingereicht am: 02.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
Gullotti (Tramelan, SP)
Niederhauser (Court, FDP)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.03.2020

RRB-Nr.: 293/2020 vom 18. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verschmutzung der Schüss im Juli 2019

Am 24. Juli 2019 starben wegen einer schweren Gewässerverschmutzung in der Schüss zwischen St. Immer und dem Doux-Zufluss in Cormoret sämtliche Forellen. Jungfische und Sömerlinge konnten nicht eingesammelt werden, hingegen mussten zwischen 100 und 150 kg Fische in die Tierkörpersammelstelle nach Lyss gebracht werden.

Laut Medienberichten ist noch nicht bekannt, welcher Stoff für das Fischsterben verantwortlich ist. Hingegen sei genau bekannt, bei welchem Sammelkanal es zur Verschmutzung gekommen ist.

Das Groppensterben fiel weniger massiv aus als das Forellensterben. Auch Wirbellose wurden tot aufgefunden. Das Ereignis ist für die Fauna und die Flora des Flusses verheerend, auch wenn es nur auf einen Abschnitt von wenigen Kilometern beschränkt ist. Die Region und Umweltkreise waren und sind noch immer besorgt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Bevölkerung und insbesondere die Fischer warten noch immer auf konkrete Erklärungen, Massnahmen und Reaktionen seitens des Kantons zu diesem massiven Fischsterben. Dies hängt wohl zum Teil mit der Dauer der Untersuchung zusammen. Der Kanton ist gebeten, diese Katastrophe aufzuklären und die involvierten Gemeinden, den Fischereiaufseher und die betroffene Bevölkerung zu informieren. Wie weit ist man mit den Untersuchungen, und welches sind die nächsten Schritte?
2. Ist der Kanton bereit sicherzustellen, dass Massnahmen ergriffen werden und dass dabei weder wirtschaftliche noch andere Gründe über dem Umweltschutz stehen werden?
3. Hat es bereits ähnliche Gewässerverschmutzungsfälle gegeben? Wenn ja, in welcher Region, mit welchen Folgen für die Umwelt, und welche Massnahmen wurden dabei getroffen? Sind die Verantwortlichen bekannt und wurden sie bestraft?

Begründung der Dringlichkeit: Die Bevölkerung und die Region sind noch immer besorgt und warten auf konkrete Ergebnisse.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat versichert der Bevölkerung und insbesondere auch den Fischern vollumfängliche Information über die Gründe des Vorfalles. Die entsprechenden Abklärungen sind allerdings noch im Gang. Der Fall ist der Kantonspolizei (Fachstelle Umweltkriminalität / Arbeitssicherheit) übergeben worden. Das Verfahren wird von der Staatsanwaltschaft Berner Jura geführt. Unabhängig von dessen Ausgang, sind Sanierungsmassnahmen in einem Galvanikbetrieb, der möglicherweise die Verschmutzung verursacht haben könnte, bereits umgesetzt worden.
2. Der Regierungsrat sichert die erforderlichen Massnahmen zu. Zuständig ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA) mit seinem Grundauftrag, Mensch und Umwelt vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Lebensgrundlage Wasser zu erhalten. Das AWA hat im vorliegenden Fall die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Vermeidung von weiteren Vorfällen angeordnet. Die erforderlichen Sanierungen sind bereits unter der Aufsicht des AWA umgesetzt worden.
3. Der Schadendienst des AWA bearbeitet jedes Jahr ca. 50 Gewässerverschmutzungen (Bäche und Seen), welche in rund 20% der Fälle zu einem Fischsterben führen. Diese Fälle sind über das ganze Kantonsgebiet verteilt und unterscheiden sich, je nach Ursache, sehr stark in den Auswirkungen auf die Gewässer. Sofern die Verantwortlichen bekannt sind, was in den allermeisten Fällen der Fall ist, werden sie im Rahmen der strafrechtlichen Abklärungen der Kantonspolizei zur Rechenschaft gezogen.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 297-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.368

Eingereicht am: 02.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 260/2020 vom 11. März 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Erfassung von sich nähernden Zweiradfahrzeugen durch Verkehrsampeln

Es ist festzustellen, dass manche Verkehrsampeln mit Sensoren (z. B. Induktionsschleifen) sich nähernde Zweiradfahrzeuge nicht zuverlässig erfassen, so dass unklare Verkehrssituationen entstehen können. Als konkretes Beispiel ist die Verkehrsampel im Dorfzentrum von Kirchberg zu erwähnen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Problematik, dass Verkehrsampeln sich nähernde Zweiradfahrzeuge nicht immer zuverlässig erfassen? Wenn ja, gibt es Zahlen zur quantitativen Bedeutung des Problems?
2. Gibt es bereits modernere («smartere») Verkehrsampeln, die eine höhere Zuverlässigkeit der Erfassung leichter Fahrzeuge, besonders Zweiradfahrzeuge, garantieren, evtl. mit moderneren Sensoren als Induktionsschleifen?
3. Ist es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, bestehende Verkehrsampeln mit moderneren Sensoren aufzurüsten («Upgrade»)?
4. Hat der Regierungsrat andere Ideen zur Entschärfung der eingangs erwähnte Problematik?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Regierungsrat sind Einzelfälle der dargestellten Problematik von nicht erfassten Velos bekannt, allerdings nicht bei der Lichtsignalanlage (LSA) in Kirchberg. Bei Induktionsschleifen, mit denen bei allen LSA im Kanton Bern der sich nähernde Verkehr erfasst wird, kann das Problem insbesondere bei Velos mit Karbonrahmen auftreten, da die Schleifen grundsätzlich Metall erkennen. Dem Regierungsrat sind keine Untersuchungen bekannt, bei denen die Problematik quantitativ ermittelt worden wäre.
2. Es gibt andere Erfassungstechnologien zur Erfassung des Verkehrs wie Video- oder Wärmebilder, die jedoch keine höhere Zuverlässigkeit aufweisen. Die Videoerfassung zeigt namentlich Ungenauigkeiten bei Regen, Nebel und Nacht, die Wärmebilderfassung bei hohen Temperaturen in den Hochsommermonaten.
3. Ein technischer "Upgrade" wäre grundsätzlich möglich, wirtschaftlich jedoch nicht vertretbar und zurzeit vor allem wegen den Erfassungsschwierigkeiten bei anderen Erfassungstechnologien nicht zweckmässig.
4. Da die erwähnte Problematik nur vereinzelt bekannt ist und andere Technologien zurzeit keine besseren Resultate erreichen, sieht der Regierungsrat aktuell keinen Handlungsbedarf. Das zuständige Tiefbauamt sorgt indessen dafür, dass neue Technologien laufend geprüft und ggf. versuchsweise eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist die maximale Zuverlässigkeit bei der Erfassung des Verkehrs notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 002-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.3

Eingereicht am: 14.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 415/2020 vom 22. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verbreiterung der Strasse La Neuveville-Prêles-Lamboing (La Neuveville-Lignièrès) im unteren, auf dem Gemeindegebiet von La Neuveville gelegenen Abschnitt

Die Kantonsstrassen La Neuveville–Prêles–Lamboing (1322) und La Neuveville–Lignièrès (NE) (1323) verlaufen gemeinsam, bis sie sich oberhalb von La Neuveville trennen. Auf diesem Abschnitt ist die Strasse an mehreren Stellen eng. Das erste schmale Stück beginnt bei der Rue du Château in La Neuveville. Auch später, in Richtung Lignièrès und Prêles, gibt es eine Verengung. An diesen schmalen Stellen kann das Kreuzen zweier Fahrzeuge schwierig sein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Lastwagen andere Lastwagen oder einen Car kreuzen müssen. Aber es kommt sogar vor, dass Personenwagen Schwierigkeiten haben, einen Lastwagen oder Car zu kreuzen, vor allem in bestimmten Kurven. All dies behindert den Verkehrsfluss und erhöht das Unfallrisiko.

Die erwähnte Strasse verbindet La Neuveville und seine fast 4000 Einwohner mit dem Plateau de Diesse und Lignièrès, einer Region mit fast 3000 Einwohnern. Viele Automobilisten aus La Neuveville und der Gegend am Neuenburgersee nutzen sie auch, damit sie bei Fahrten in den übrigen Berner Jura die Stadt Biel nicht durchqueren müssen. Zudem nutzen viele Autofahrer diese Strecke, um zum Chasseral zu gelangen, vor allem wenn im Mittelland Nebel liegt. Schliesslich verkehren auf dieser Strasse auch Postautos nach einem regelmässigen und ziemlich dichten Fahrplan. Gemäss den Statistiken der Bau- und Verkehrsdirektion wird die Strasse täglich von 2000 bis 3000 Fahrzeugen befahren.

Der Strassennetzplan 2014–2029 vom 12. Juni 2013, angepasst am 31. Mai 2017, sieht vor, dass das Kantonsstrassennetz unterhalten und gegebenenfalls verbessert werden muss. Ziel ist das «Sicherstellen der angemessenen Erreichbarkeit der Regionen und Gemeinden (Planungshorizont 2030), indem prioritär die vorhandene Substanz der Strasseninfrastrukturen zweckmässig erhalten wird».

Auch das «Gewährleisten von stabilen Reisezeiten für den strassengebundenen ÖV, aber auch für den motorisierten Individualverkehr auf Strassenabschnitten mit bereits heute, oder innerhalb des Planungshorizonts prognostizierter, ungenügender Leistungsfähigkeit» ist ein wichtiges Ziel der geplanten Verbesserungsinvestitionen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt er die Tatsache, dass auf dem erwähnten Strassenabschnitt manche Fahrzeuge Schwierigkeiten haben, einander zu kreuzen?
2. Welche Verkehrsentwicklung wurde in den letzten Jahren auf dieser Strasse festgestellt?
3. Ist die Unfallhäufigkeit auf dieser Strasse höher als die durchschnittliche Unfallhäufigkeit auf Strassen derselben Kategorie?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Strasse an den Stellen, an denen das Kreuzen von Fahrzeugen besonders schwierig ist, von sich aus zu verbreitern und die Kosten für die dafür erforderlichen Arbeiten in einen künftigen Investitionsrahmenkredit Strasse zu integrieren?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Interpellantin durchaus nachvollziehen. Die genannte Strasse muss in Bezug auf die Nutzung der einzelnen Abschnitte in der Tat den Bedürfnissen der verschiedenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer entsprechen.

1. Die örtlichen Gegebenheiten und die verschiedenen Zufahrtsstrassen zum Plateau de Diesse weisen grosse Ähnlichkeiten auf, namentlich in Bezug auf die Fahrbahnbreite. Bei angemessenem Verhalten der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sollte die zwar relativ enge Fahrbahnbreite jedoch keine besondere Unfallgefahr darstellen oder den Verkehrsfluss angesichts der Verkehrsbelastung auf den erwähnten Strassen insgesamt nicht hemmen.
2. In den vergangenen zehn Jahren hat der Verkehr je nach betroffenem Abschnitt jährlich um 1,5 bis 2,5 Prozent zugenommen. Diese Zunahme liegt im schweizerischen Durchschnitt der Strassenverkehrszunahme. Derzeit liegt die höchste Verkehrsbelastung auf der Kantonsstrasse Nr. 1322 bei rund 2500 Mfz/Tag, dies am Nordausgang von La Neuveville.
3. Die Unfallstatistiken der vergangenen fünf Jahre zeigen keine höheren Unfallraten als auf Strassen derselben Kategorie. Von allen Unfällen sind 75 Prozent Einzelunfälle, die auf ein unangemessenes Verhalten der Fahrzeuglenkerin oder des Fahrzeuglenkers zurückzuführen sind. Die Kantonsstrassen Nr. 1322 und Nr. 1323 können aufgrund ihrer Beschaffenheit somit nicht als unfallanfällig erachtet werden.
4. Der Regierungsrat ist aufgrund der Verkehrsbelastung und der Unfallrate der Auffassung, dass derzeit keine dringlichen Massnahmen ergriffen werden müssen. Er verpflichtet sich hingegen, die Situation näher zu prüfen und zu analysieren, welche Lösungen in technischer Hinsicht und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips punktuell umgesetzt werden können, sofern sie aufgrund des Standards Kantonsstrassen gerechtfertigt sind. Gegebenenfalls werden die Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Massnahmen in einen der nächsten Rahmenkredite aufgenommen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 009-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.19

Eingereicht am: 23.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 520/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Waldbrände: Sind alle Szenarien eruiert und aktuell?

Das regionale, nationale und internationale Geschehen versetzt uns in Alarmbereitschaft. Die wiederholten Trockenperioden schwächen unsere Wälder und machen sie potenziell gefährlich. In den Kantonen Solothurn und Jura, am ganzen Jurasüdfuss setzt die Dürre den Buchen, Weisstannen und Fichten arg zu. Die Berner Wälder leiden überall unter dem Wassermangel, aber auch unter den Stürmen und dem Borkenkäfer. Im April 2018 gingen oberhalb von Neuenstadt 18 Hektar Wald in Flammen auf. Die Brandbekämpfung war kompliziert: Zuerst wurde die Zufahrt der Lastwagen aufgrund des starken Gefälles und der Felswände sehr schnell erschwert, dann kam ein mit Feuerlöschgeräten beladener Bus zu Hilfe, die Handfeuerlöschgeräte wurden an die Feuerwehrleute verteilt, um sie in den Waldhängen einzusetzen, und schliesslich (nach langer Zeit) kamen Helikopter zum Einsatz.

Im ganzen Land sind viele Waldwegabschnitte gesperrt oder nicht zu empfehlen, da sie angesichts des vielen trockenen Holzes zu gefährlich sind. So zum Beispiel seit Mitte November 2019 in Neuenstadt, wo der Fussweg oberhalb des Weinbergs zwischen Maupras und Chavannes solange gesperrt bleibt, bis die Waldarbeiten abgeschlossen sind. Diese ausserordentliche Situation muss uns aufrütteln und uns dazu bringen, weiter zu gehen als das, was wir bisher kannten. Man muss auf allen Ebenen antizipieren, um nachträglich nicht sagen zu müssen, das sei noch nie vorgekommen und man habe so reagiert, wie es das Protokoll vorsehe.

Müsste der Kanton Bern dem Bund nicht beantragen, anstatt Kampffjets zwei Löschflugzeuge zu kaufen? Zahlreiche Zonen sind nur schwer zugänglich, wie dies 2018 in Neuenstadt der Fall war. Unsere Wälder dürfen nicht brennen und müssen zugänglich bleiben. Sie haben viele Funktionen, sie sind vor allem Schutzwälder, was gerade in unserem Kanton von grundlegender Bedeutung ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Kanton die neuen Waldbrandrisiken in unseren Wäldern ein?
2. Wie passt sich der Kanton an die neuen Gegebenheiten vor Ort an?
3. Welche neuen Mittel gedenkt der Kanton im Krisenfall einzusetzen?
4. Verfügt der Kanton über eine angemessene und für alle Regionen ausgebildete Flotte, um rasch intervenieren zu können?
5. Werden die Gemeinden in Bezug auf die Sperrung von Fusswegen vom Kanton beraten oder liegt die Beurteilung darüber, was als akzeptables Risiko gilt, allein in der unterschiedlichen Einschätzung der Behörden?

Begründung der Dringlichkeit: Bis kommenden Sommer muss alles bereit sein!

Antwort des Regierungsrates

Tatsächlich steigt das Waldbrandrisiko auf der Alpennordseite seit längerem moderat an. In den warmen und trockenen Sommern der letzten Jahre war das Risiko erhöht, aber immer noch deutlich tiefer als beispielsweise im Kanton Tessin und weit entfernt von Situationen, wie wir sie aus dem Mittelmeerraum oder aus Übersee (Kalifornien, Australien) kennen.

Der Kanton Bern beobachtet die Entwicklung des Waldbrandrisikos aufmerksam. Er verfügt über ein professionelles Waldbrandmanagement, das wissenschaftlich fundiert, gut organisiert und mit angemessener technischer Ausrüstung agiert. Es wird kontinuierlich neuen Erkenntnissen und Bedürfnissen angepasst. Der Regierungsrat sieht daher keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Zu Frage 1

Ende 2019 hat das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) im Auftrag des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) das Waldbrandrisiko pro Berner Gemeinde neu ausgewertet. Für die Beurteilung wurden Parameter des letzten, überdurchschnittlich warm-trockenen Jahrzehnts verwendet. Dadurch sind die Resultate für die aktuelle Risikosituation wie auch für die mittelfristig zu erwartende Risikoentwicklung aussagekräftig.

Waldbrand wird in rund einem Dutzend Berner Gemeinden als mittleres und in den übrigen als geringes bis sehr geringes Risiko eingestuft. Die Hotspots im Kanton Bern sind zusammenhängende Wälder an Hanglagen entlang des Jurasüdfusses, am Thuner- oder Brienzersee sowie in Föhntälern des Berner Oberlands. Diese Erkenntnisse fliessen bereits in Präventionsmassnahmen wie auch in vorsorgliche Interventionsplanungen der Partnerorganisationen in der Verbundaufgabe Waldbrandmanagement mit ein (vgl. Antworten zu Fragen 2 und 3).

Zu Frage 2

Der Kanton Bern ist bei den Themen «Waldbrand» und «klimabedingte Veränderungen im Wald» in regelmässigem Austausch mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL). Weiter besteht seit einigen Jahren ein regelmässiger Austausch mit den Nachbarkantonen.

Im Rahmen der Wyss Academy for Nature hat der Kanton Bern mit der Universität Bern und weiteren nationalen Forschungsinstituten das Projekt «Waldbrandmanagement auf der Alpennordseite» gestartet. Basierend auf den neuesten Forschungserkenntnissen zum zukünftigen Klima sowie auf den teils bereits aufgetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen im Wald, soll das bestehende Waldbrandmanagement vorausschauend angepasst werden.

Zu Frage 3

Die effiziente Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden gehört seit jeher zum Grundauftrag der Feuerwehren. Die Feuerwehren im Kanton Bern werden durch das Feuerwehrintspektorat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) in speziellen Kursen und Trainings regelmässig in dieser Thematik aus- und weitergebildet. Sie verfügen über modernste Ausrüstung und Geräte. Für Feuerwehren mit besonders gefährdeten Waldgebieten wurde in Zusammenarbeit mit dem AWN eine vorsorgliche Einsatzplanung erstellt, welche ab dem zweiten Quartal 2020 in der Umsetzungsphase ist. Für den Einsatz in schwer zugänglichen Gebieten arbeitet die Feuerwehr mit verschiedenen privaten Helikopterfirmen zusammen und setzt diese bei Bedarf rasch ein. Dazu wurde ein spezieller Alarmierungsprozess initiiert, der durch die Berufsfeuerwehr Bern koordiniert wird. Weiter verfügt der Kanton Bern über Drohnen mit Wärmebildkameras, welche durch speziell bezeichnete Sonderstützpunkte im ganzen Kanton bei Wald- und Vegetationsbränden rasch zur Aufklärung und Informationsbeschaffung eingesetzt werden können. Löschflugzeuge sind für den Einsatz bei Waldbränden im Kanton Bern in der Regel nicht geeignet, da sie eher grossflächig und nicht punktuell eingesetzt werden können.

Zu Frage 4

Hier verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3. Die im Kanton Bern vorhandenen Einsatzmittel der privaten Helikopterfirmen sind für eine effektive Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden optimal ausgerüstet und ausgebildet. Weiter steht Spezialmaterial zur Verfügung, welches bei Bedarf zeitnah an den jeweiligen Einsatzort gefahren werden kann.

Zu Frage 5

Die Zuständigkeit für offizielle Wanderwege und Fusswege liegt bei den Gemeinden. Sie sind für die Sicherheit und den Unterhalt dieser Wege in ihrem Gemeindegebiet verantwortlich (Art. 30 Kantonale Strassenverordnung SV). Als «sicherheitsverantwortlichen Stellen» beurteilen die Gemeinden die Risiken und treffen die nötigen Massnahmen (Art. 30 Kantonales Waldgesetz KWaG). Zu diesen Massnahmen gehören auch Nutzungseinschränkungen, Umleitungen und Sperrungen. Für die Beurteilung der Sicherheitssituation stehen ihnen die Fachstellen des Kantons (AWN, Tiefbauamt) beratend zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 187-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.232

Eingereicht am: 02.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 214/2020 vom 04. März 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Empfiehlt die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) Kleinunternehmen, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten?

Gemäss Rückmeldungen von Bauunternehmen gibt die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) Listen von Kleinunternehmen (mit einem starken Bezug zur Landwirtschaft) an Landwirte ab und empfiehlt diesen, welche Unternehmen sie bei ihrer bevorstehenden Objektrealisierung wählen sollen.

Bei näherer Betrachtung der empfohlenen Kleinunternehmen wird anscheinend sichtbar, dass nicht überprüft wird, inwieweit sich diese an die gesetzlichen Vorschriften halten.

So sollen nachweislich bei einigen der Kleinunternehmen grobe Verstösse in Bezug auf Arbeitssicherheit und AHV-Abrechnungen vorliegen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt es, dass die BAK Listen mit Empfehlungen von Unternehmen und Kleinunternehmen an die Landwirte abgibt?
2. Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Werden diese empfohlenen Unternehmen und Kleinunternehmen regelmässig auf ihre gesetzmässige Deklaration, wie Arbeitssicherheit und AHV-Abrechnungen, kontrolliert?
4. Bestehen unterschiedliche Vorgaben für normale Baufirmen gegenüber den der Landwirtschaft angegliederten Kleinunternehmen?

5. Wenn ja, wieso?

Begründung der Dringlichkeit: Sollten tatsächlich Unternehmen, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten, empfohlen werden, müssen diese gerügt und das System der BAK schnellstens angepasst werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu allen Fragen

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt gestützt auf Art. 45 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1) und auf Art. 19 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, BSG 910.113) seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Dessen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) gewährt die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen an die Landwirtschaft. Die Zusammenarbeit zwischen der BAK und dem LANAT ist in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

Weder die BAK noch die ASP macht Empfehlungen an Landwirte und Landwirtinnen für Bauunternehmen. Es werden auch keine Listen geführt und abgegeben.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 205-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.253

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) (Sprecher/in)
Baumann (Suberg, Grüne)
Grupp (Biel/Bienne, Grüne)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 212/2020 vom 04. März 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Freihandelsabkommen mit dem MERCOSUR

Am 24. August 2019 hat der Bund vermeldet, dass die EFTA- und Mercosur-Staaten in Buenos Aires ihre Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen in der Substanz abgeschlossen haben. Das Abkommen sieht für mehrere Bereiche, u. a. für den Agrarbereich, eine Zollbefreiung vor. Mit dem Abkommen gewährt die Schweiz den Mercosur-Staaten im Agrarbereich für ausgewählte Produkte erstmals auch zusätzliche Kontingente ausserhalb ihrer WTO-Verpflichtungen. Die Kontingente betreffen beispielsweise 3000 Tonnen Rindfleisch, 1000 Tonnen Pouletfleisch, Futtergetreide, gewisse Früchte und Gemüse, Speiseöle (Soja und Erdnussöl) usw.

Dieses Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten enthält sehr schwache Kontroll- und Sanktionsmechanismen für den Fall, dass die von diesen Staaten eingegangenen Sozial- und Umweltverpflichtungen verletzt werden. Es wäre jedoch von grösster Wichtigkeit, dafür zu sorgen, dass Mindestgarantien namentlich zum Schutz der lokalen Landwirtschaft und zur Bekämpfung der Abholzung gewährleistet werden. Die Bauernorganisationen und Umweltverbände zeigen sich besorgt über die sehr schlimmen Auswirkungen, die die Umsetzung dieses Abkommens in Bezug auf die Einhaltung dieser Mindestgarantien haben könnte. Diese Sorgen hängen nicht zuletzt mit den derzeit im Amazonasgebiet wütenden Bränden zusammen, die u. a. eine Folge der von der brasilianischen Regierung unterstützten intensiven Abholzung sind. Der französische Präsident Emmanuel Macron hat vor kurzem eine Kehrtwende gemacht und angekündigt, dass Frankreich das ausgehandelte Abkommen so nicht unterzeichnen können. Er kritisierte damit die Untätigkeit des brasilianischen Präsidenten, Jair Bolsonaro, im Bereich Klima und Biodiversität.

Gemäss Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung tragen grenzüberschreitende Handelsbeziehungen zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft bei.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die Haltung des Kantons Bern gegenüber diesem Abkommen?
2. Welche positiven Auswirkungen sind für die bernische Landwirtschaft zu erwarten?
3. Welche negativen Auswirkungen sind für die bernische Landwirtschaft zu erwarten?
4. Wäre der Kanton bereit, Bedingungen zu stellen, um negative Auswirkungen auf die bernische Landwirtschaft zu verhindern?

Begründung der Dringlichkeit: Das Abkommen wurde von Bundesrat Guy Parmelin bereits unterzeichnet, es muss aber noch ratifiziert werden.

Antwort des Regierungsrats

Die EFTA- und Mercosur-Staaten haben ihre Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen am 23. August 2019 in der Substanz abgeschlossen. Gemäss dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ist derzeit die rechtliche Prüfung des Abkommenstextes im Gang. Der definitive Text liegt somit noch gar nicht vor. Das Abkommen soll im Jahr 2020 durch den Bundesrat unterzeichnet werden. Der Ratifikationsprozess durch das eidgenössische Parlament soll im selben Jahr gestartet werden. Das Inkrafttreten des Abkommens ist für 2021 geplant.

Der Grosse Rat des Kantons Genf hat die Bundesversammlung im Rahmen einer Standesinitiative vom 17. September 2019 aufgefordert, die Durchführung eines fakultativen Referendums über das Freihandelsabkommen mit dem Mercosur zuzulassen¹. Die Antwort des Bundesrats vom 27. September 2019 auf die dringliche Anfrage der Grünen Fraktion (19.1048)² lässt darauf schliessen, dass das Abkommen auf Bundesebene voraussichtlich dem fakultativen Referendum unterstehen wird. Bundesrat Guy Parmelin versicherte der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates am 10. Februar 2020, dass sein Departement dem Bundesrat gemäss der neuen Praxis für Standardabkommen empfehlen wird, dem Parlament zu beantragen, das Abkommen dem fakultativen Referendum zu unterstellen³.

Untersteht das Abkommen dem fakultativen Referendum, würde auf Bundesebene ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen auch die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen würden⁴. Somit ist davon auszugehen, dass der Kanton Bern die Gelegenheit erhalten wird, zum Abkommen Stellung zu nehmen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

¹ Standesinitiative 19.313 des Kantons Genf vom 17.09.2019 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190313>, Zugriff am 28.01.2020).

² Dringliche Anfrage 19.1048 «Mercosur-Abkommen. Kein rücksichtsloser Freihandel auf Kosten des Amazonas, der grünen Lunge der Erde, sowie der dort lebenden Menschen und des Tierwohls» der Grünen Fraktion vom 12.09.2019 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20191048>, Zugriff am 28.01.2020).

³ Sekretariat der Aussenpolitischen Kommissionen, Medienmitteilung vom 11.02.2020 (<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-apk-s-2020-02-11-a.aspx>, Zugriff am 12.02.2020).

⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 18.03.2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061).

Frage 1

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich ein Freihandelsabkommen der EFTA mit den Mercosur-Staaten, da dieses den Marktzugang und die Rechtssicherheit für den Handel mit Industrie- und Agrarprodukten sowie Dienstleistungen verbessern wird. Dem Regierungsrat ist jedoch auch bewusst, dass Freihandelsabkommen, welche die Agrarprodukte betreffen, für die inländische Landwirtschaft eine Herausforderung sein können, da in der Schweiz strenge gesetzliche Anforderungen an Umweltschutz und Tierwohl gelten und das hohe Lohnniveau die Produktionskosten beeinflusst. Ebenso nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis, dass Teile der Bevölkerung dem Mercosur-Abkommen gegenüber kritisch eingestellt sind und insbesondere Bedenken gegenüber den Umweltauswirkungen der landwirtschaftlichen Produktion in den Mercosur-Staaten haben. Nach Angaben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) enthält das Abkommen jedoch verpflichtende Bestimmungen gegen die negativen Umweltauswirkungen⁵. Der Regierungsrat geht insgesamt davon aus, dass der Kanton Bern als grösster Industriekanton vom Mercosur-Abkommen profitiert, insbesondere von einem weitgehend freien Zugang für Industrieprodukte und ausgewählten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Mercosur-Märkten.

Fragen 2 und 3

Da der definitive Abkommenstext derzeit noch nicht publiziert ist, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Abkommen noch gar nicht möglich.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nimmt jedoch im «Zusatzbericht zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik» im Auftrag des Nationalrats vom 4. Juni 2018⁶ Stellung zu den Auswirkungen eines möglichen Mercosur-Abkommens auf die nationale Landwirtschaft. Zu den wichtigsten offensiven Agrarinteressen der Schweiz würden Milchprodukte (Käse und Milchpulver), Kaffee, Getreidezubereitungen, Säuglingsnahrung, Schokolade, Süswaren, Biskuits, Getränke und Nahrungsmittelzubereitungen gehören. Das fiktive Modell-Abkommen mit den Mercosur-Staaten führt in der Simulation zu einem leicht tieferen Sektoreinkommen und zu einem leicht beschleunigten Strukturwandel.⁷ Das BLW kommt zum Schluss, dass die agrarpolitischen Instrumente der Schweiz es ermöglichen, die Mercosur-Partner zu begünstigen, ohne den umfassenden Schutz der Schweizer Landwirtschaft signifikant zu verringern. Die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten würden auch eine reelle Chance für den Export von Schweizer Agrarprodukten bedeuten, insbesondere im Milchbereich und bei den Verarbeitungsprodukten, bei denen der Zollschatz gegenüber dem Mercosur noch hoch ist.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Einschätzungen des BLW grundsätzlich auch für die Landwirtschaft im Kanton Bern zutreffen. Die Berner Landwirtschaft ist sehr vielfältig und hat Betriebe in allen Produktionszonen. Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung, die Betriebsgrössen, die angebauten Kulturen und die Art und Zahl gehaltener Tiere in der Berner Landwirtschaft werden durch die Verhältnisse der gesamtschweizerischen Landwirtschaft relativ gut repräsentiert. Daher ist zu erwarten, dass die Auswirkungen des Abkommens auf die kantonale Landwirtschaft mit den Auswirkungen auf die gesamtschweizerische Landwirtschaft vergleichbar sind.

⁵ Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Factsheet: Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur vom 17.09.2019 (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/Partner_weltweit/mercotur.html), Zugriff am 28.01.2020.

⁶ Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Zusatzbericht zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik vom 09.10.2018.

⁷ .

Frage 4

Der Regierungsrat wird sich voraussichtlich im Rahmen der Vernehmlassung zum Abkommen äussern können. In diesem Rahmen können auch allfällige «Bedingungen» durch Änderungen des Bundesrechts zum Schutz der Landwirtschaft beantragt werden, sofern solche tatsächlich geboten und sinnvoll wären.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 213-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.261

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 42/2020 vom 22. Januar 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Das Energiepotenzial im Kanton Bern wird massiv unterschätzt

Der Berner Wald erleidet erwiesenermassen aktuell eine Unternutzung. Das Holzenergiepotential wird deutlich nicht ausgeschöpft. Die Klimadiskussion prangert die stetig steigenden CO₂-Emissionen an.

Genau hier setzen unsere Fragen an. Wir haben die Lösung vor der Haustüre, nämlich mit unserem viel zu wenig geschätzten und genutzten Berner Wald. Holz vor Ort genutzt, erzeugt kaum «graue Energie». Holz ist das «Gold unseres Kantons» und nicht zuletzt auch der Schweiz. Insbesondere was das Energieholz angeht, sind wir, es kann kaum anders ausgedrückt werden, «im Tiefschlaf». Gemäss Fachpersonen könnte gut das doppelte an Holz, ohne die Wälder zu übernutzen, geschlagen werden, und der Holzzuwachs würde sogar noch zunehmen, und der Wald wäre gesünder. Derzeit liegen Unmengen Kubikmeter Energieholz ungenutzt in den Berner Wäldern, dem natürlichen Fäulnisprozess geweiht. Ohne wertvolle Heiz- oder Stromenergie produziert zu haben, geht so hochschädliches CO₂ an unsere Umwelt! Das Verbrennen von dürrer Holz ist gemäss einschlägigen Studien CO₂-neutral. Der Kanton bzw. der Regierungsrat muss zwingend darauf hinwirken, dass das Gebot der Stunde erkannt und unserem kostbaren Holz, als Energieträger absoluter Vorrang gegeben wird. Unsere Berner Wälder müssen durch ihre Eigentümer wieder kostendeckend und im Sinne unserer Umwelt genutzt werden können. Das Potenzial ist riesig. Der Kanton Bern muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen.

Setzen wir wirksame und geeignete Steuerungselemente ein, damit dem Holz derjenige Wert zukommt, den es verdient. Mit den Fragen möchten wir uns ein verlässliches Bild machen und eine «politische Auslegeordnung» zum wichtigen Thema Energieholz erhalten. «Holz First!»

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchem Anteil Energieholz gedenkt der Regierungsrat die Ziele der Energiestrategie 2030 zu erreichen?
2. Mit welcher Begründung wurde der Beitrag für Wärmenetze (Wärmetransport pro Jahr) von 150 auf 40 Franken pro Megawattstunde (MWh) gesenkt?
3. Was hat der Regierungsrat für eine Strategie, um die grossen, kantonsweiten Energieholzvorkommen besser zu nutzen, insbesondere zur Verringerung der CO₂-Emissionen?
4. Kennt der Regierungsrat kantonsweit die prozentuale Aufteilung der Energieträger für Heizungen (beispielsweise Öl, Gas, Holz, Wärmepumpen und Wärmerückgewinnung usw.)?
5. Sieht der Regierungsrat ein neues, effizienteres Anreizsystem vor, das den Verbrauch von Energieholz für Heizungen und Strom nachhaltig fördert, insbesondere für Holzschnitzel- und Pelletsheizsysteme und auch für die Stromerzeugung?
6. Wie soll der Strommix bzw. der «Heizmix» gemäss Regierungsrat im Jahre 2030 aussehen?
7. Ein Vorstoss wurde im Jahre 2017 durch den Grossen Rat gutgeheissen: Dieser besagt, dass das Holz für Bauten nach Möglichkeit aus dem Kanton Bern geliefert werden soll. Ist dieses Parlamentsanliegen umgesetzt?
8. Gemäss Regierungsrat (2017) sollen rund 50 000 m³ Rundholz und daraus rund 18 000 m³ Holzprodukte wie Brettschichtholz, Brettsperrholz und Brettstapel eingesetzt werden. Wie sieht es jedoch mit dem Anteil Energieholz aus, und ist das Ziel mit dem Verbrauch von Schnittholz erreicht?
9. Zieht der Regierungsrat auf Kantonebene eine Gesetzesanpassung zur unmissverständlichen Förderung der riesigen Energieholzmengen (beispielsweise Vereinfachung der Bewilligungspraxis für Wärmezentralen in Landwirtschaftszonen) in Erwägung?
10. Könnte sich der Regierungsrat angesichts der riesigen Holzvorkommen vorstellen, Holz nebst der Wasserkraft als Energiequelle zur Nummer 1 zu erklären?
11. Sieht der Regierungsrat Energieholz als wichtigen Beitrag zur Stromunabhängigkeit des Kantons, insbesondere auch als Antwort auf die Stilllegung des AKW Mühleberg?
12. In welcher Form unterstützt der Regierungsrat die Forschung, um den Wirkungsgrad von erzeugter Wärme und erzeugtem Strom durch Energieholz zu vervielfachen?

Begründung der Dringlichkeit: Der Berner Wald erleidet erwiesenermassen aktuell eine Unternutzung. Das Holzenergiepotential wird deutlich nicht ausgeschöpft. Die Klimadiskussion prangert die stetig steigenden CO₂-Emissionen an.

Antwort des Regierungsrates

Wie der schweizerischen Holzenergiestatistik 2018 zu entnehmen ist, hat der Kanton Bern bereits eine Vorreiterrolle inne, was die Nutzung von Energieholz betrifft. Es ist richtig, dass das Potential noch nicht ausgeschöpft ist. Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine Erhöhung um den Faktor 1.5 nachhaltig möglich ist. Bei der Ausschöpfung des begrenzten Restpotentials

ist es wichtig, dieses möglichst effizient und nachhaltig zu nutzen. Der Wirkungsgrad einer Holzfeuerung ist viel höher, wenn neben der Nutzung von Wärme auch Strom produziert wird in einer sogenannten Wärmekraftkopplungsanlage (WKK). Die reine Stromproduktion hingegen widerspricht dem kantonalen Energiegesetz, das eine Abwärmenutzung vorschreibt. Der Zersetzungsprozess von Holz ist immer CO₂-neutral, nicht so die Verarbeitung und der Transport. Energieholz sollte möglichst regional genutzt werden um Transporte zu minimieren. Was wir für den Ersatz von Mühleberg benötigen, ist bedarfsgerechte Stromproduktion und nicht Bandenergie. Der Regierungsrat befürwortet eine möglichst vollständige nachhaltige Nutzung des Energieholzpotentials.

1. Der Anteil Energieholz am Energiemix liegt im Kanton Bern ca. bei 6% und damit deutlich über dem schweizweiten Durchschnitt von 4%. Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine Erhöhung auf 9% im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes möglich ist.
2. Die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation (KliK) unterstützt erneuerbare Fernwärmeverbünde mit namhaften Förderbeiträgen. Der Kanton kann die vorhandenen Fördergelder effizienter einsetzen ohne dabei KliK zu konkurrenzieren. Die Förderbeiträge wurden gesenkt, damit sich Interessenten immer zuerst an KliK wenden.
3. Die Nutzung des Energieholz-Potentials ist Teil der kantonalen Energiestrategie 2035. Die Umsetzung erfolgt mittels Energieplanung und Förderung. Die standortgerechte Energienutzung ist ein zentrales Anliegen der Energieplanung und das Instrument dafür ist die Energierichtplanung. Das kantonale Energiegesetz (KEng) verpflichtet die im kantonalen Richtplan bezeichneten grösseren energierelevanten Gemeinden, innerhalb von 10 Jahren einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen.
4. Die kantonalen Gebäude Energiedaten werden alle 2 Jahre erhoben. Zurzeit läuft die Erhebung für 2018. Für 2016 waren die Anteile: Heizöl 55%, Gas 17%, Strom 7%, Holz 11%, Wärmepumpe 8%, Fernwärme 2%.
5. Das MuKE Modul F, das Teil der Revision des Energiegesetzes war, hätte genau diese Lücke geschlossen. Holzfeuerungen als Hauptwärmeerzeuger waren als Standardmodul 2 für den Ersatz von fossilen Heizungen vorgesehen.
6. Die vorgegebenen Ziele entsprechen der kantonalen Energiestrategie 2035. Die relevanten Bereichsziele lauten: Wärmeerzeugung 70% erneuerbar und Stromerzeugung 80% erneuerbar, sowie Energienutzung 20% weniger Wärmebedarf.
7. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) prüft jeweils die Umsetzungsmöglichkeiten, regionale Produkte wie Holz, Beton usw. bei kantonalen Bauvorhaben zu berücksichtigen.
8. Die Holznutzung insgesamt ist im Durchschnitt der Jahre 2015-2018 gegenüber 2007 um 26% zurückgegangen. Der Energieholz-Anteil an der Gesamtnutzung ist in dieser Zeit von 23 auf 32% gestiegen. Absolut hat die Energieholzmenge damit um 4% zugenommen.¹
9. Im Rahmen der gleichnamigen Motion, die der Regierungsrat zur Annahme als Postulat empfiehlt, sollen mögliche Massnahmen geprüft werden.
10. Mit einem begrenzten Potential von maximal 9% am Energiemix liegt Holz im Bereich der Windenergie und ist bestenfalls die Nr. 3 nach der Wasserkraft. Das grösste Potential hat die Photovoltaik und ist damit die klare Nr. 2 hinter der Wasserkraft.
11. Der Regierungsrat sieht Energieholz als wichtigen Beitrag an die erneuerbare Energieversorgung der Zukunft. Stromunabhängigkeit, auch als Autarkie bezeichnet, ist kein Ziel der Energiestrategie. Die Produktion von Strom bei der Verbrennung des Holzes ist wich-

¹ BFS - Schweizerische Forststatistik 2018

tig im Sinne der Effizienz und wird entsprechend gefördert. Der reine Anteil Strom aus Energieholz am kantonalen Energiemix hat hingegen ein Potential im tiefen einstelligen Prozentbereich.

12. Mit der langjährigen Förderung von Holzfeuerungen und der eigenen Fachhochschule fördert der Kanton die Weiterentwicklung in diesem Bereich.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 242-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.290

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 101/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Überwachung der Netzanschlussgebühren der lokalen Netzversorger

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist es notwendig, dass Mehrparteiengebäude und Quartiere erneuerbaren Strom insbesondere mit Photovoltaik produzieren und diesen möglichst hürdenfrei vor Ort verbrauchen dürfen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist eine wichtige Anwendungsmöglichkeit dazu. Aktuell werden zahlreiche Projekte leider nicht realisiert, weil das Verteilnetz nach Angaben der Verteilnetzbetreiber nicht oder nur gegen die vollen Netzgebühren für den Stromaustausch innerhalb des Quartiers verwendet werden darf. Das Resultat ist der Verzicht auf die Realisierung oder der Bau von Parallelnetzen, was aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnlos ist. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, um die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang zentral sind Anschlussgebühren. Der Anschluss eines Gebäudes an das Stromnetz erfolgt auf der Netzebene 7 und zwingend durch den lokalen Netzversorger. Private Anbieter können diese Dienstleistung nicht erbringen. Da beim Anschluss einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) zu Lasten der Eigentümer anfallen, stellt sich die Frage, inwiefern dafür marktgerechte Preise verlangt werden, wer diese Preise überwacht und wie die Besitzverhältnisse bei diesen Anschlüssen sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Leistungen zahlt man mit den Anschlussgebühren? Betreffen diese ausschliesslich die Erstellung der Anschlussleitungen und -sicherungen oder auch Leistungen in den vorgelegten Netzebenen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?
2. Wie sind die Besitzverhältnisse der Leitungen in der Netzebene sieben (unterste Netzebene) geregelt?
3. Müssen, wenn in einem Quartier ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) realisiert werden soll, die Energieversorgungsunternehmen (EVU) das Verteilnetz für den Stromaustausch innerhalb des Zusammenschlusses zur Verfügung stellen? Wenn ja, zu welchen Konditionen und mit welchen Auflagen? Wenn nein, weshalb nicht? Wäre diese Nutzung dem Netzversorger auf freiwilliger Basis möglich, und mit welchen Massnahmen/Gesetzesanpassungen könnte sie ermöglicht werden?
4. Wie handhabt die BKW die Fragen 1 bis 3?
5. Welches Kontrollorgan überwacht die Preissetzung der Anschlussgebühren gemäss Fragen 1 bis 3 im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erkennt die Notwendigkeit, Voraussetzungen zu schaffen, damit die Energiestrategie 2050 umgesetzt werden kann. Die hier vorgebrachte Problematik bezüglich der Netznutzung für die ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) ist dem Regierungsrat bekannt.

Das totalrevidierte Energiegesetz (EnG), das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, regelt in Art. 16 bis 18 EnG die Grundsätze des Eigenverbrauchs. Von Eigenverbrauch ist die Rede, wenn Betreiberinnen, zum Beispiel einer Photovoltaik-Anlage, den selbst produzierten Strom am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen oder an Dritte veräussern.

Um bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, erlaubt Art. 17 EnG neu, dass sich am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer zum gemeinsamen Verbrauch zusammenschliessen dürfen. Ein ZEV stellt einen Endverbraucher im Sinne der StromVG-Gesetzgebung dar und verfügt nur über einen Netzanschluss (vgl. Art 18 Abs 1 EnG). Dies heisst, der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, sie gemäss Art. 5 Abs. 2 bis 4 StromVG an das Netz anzuschließen.

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Gemäss kantonaler Energiegesetzgebung (Art. 32. Abs. 1 KEnG) sind die Kosten für den Anschluss an das Energieverteilnetz grundsätzlich von der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher zu tragen. Die Anschlussgebühren setzen sich aus folgenden zwei Komponenten zusammen:
 - Netzanschlussbeitrag (NAB): Dieser deckt die Kosten zur Erstellung des Netzan schlusses vom Verknüpfungspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher ab.

- Netzkostenbeitrag (NKB): Dieser deckt die durch den Anschluss verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaukosten.

Für die Berechnung der Anschlussbeiträge hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) Branchenempfehlungen erarbeitet (Grundlagen zur Festlegung der Bedingungen und zur Berechnung der Anschlussbeiträge für den physischen Netzananschluss an das Verteilnetz, NA/RR – CH 2019, www.strom.ch).

2. Die Leitungen der Netzebene sieben gehören dem Energieversorgungsunternehmen, welches das Verteilnetz betreibt.
3. a) Nein. Die Energieversorgungsunternehmen müssen ihr Stromnetz nicht zur Verfügung stellen für den Stromaustausch innerhalb des Zusammenschlusses. Das heisst, alle Produktions- und Verbrauchseinheiten im Eigenverbrauch werden mit einer einzigen Anschlussleitung an das Verteilnetz angeschlossen. Die Kosten der Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch trägt der Grundeigentümer (Art. 17 Abs. 4 EnG). Falls bei der Gründung des Zusammenschlusses Erschliessungsleitungen und andere Installationen, des Verteilnetzbetreibers nicht mehr benötigt werden, können diese gegen Entschädigung an den ZEV übertragen werden.

b) Das Konzept zum Eigenverbrauch setzt voraus, dass der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion stattfindet, d.h. hinter dem gleichen Netzanschluss erfolgen muss. Die Nutzung des Verteilnetzes ist im Rahmen eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch gemäss der Energiegesetzgebung explizit ausgeschlossen. Es ist im Gesetz nicht vorgesehen, dass die Netzbetreiber das Netz zur Verfügung stellen müssen.

c) Die Nutzung der Netzebene sieben auf freiwilliger Basis ist nicht möglich; gemäss Art. 14 Absatz 3 EnV gilt Strom nur als Eigenverbrauch am Produktionsort, wenn er das Netz des Netzbetreibers zwischen Produktionsanlage und Verbrauch nicht nutzt.

d) Dazu ist eine Anpassung des Bundesrechts nötig.
4. Die BKW Netz AG hält sich an die Branchenempfehlungen des VSE und die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.
5. Es gibt im Kanton Bern kein Kontrollorgan, das die Preissetzung der Anschlussgebühren überwacht. Dafür müsste eine gesetzliche Grundlage im Kantonalen Energiegesetz geschaffen werden.

Nach heutigem Stand von Lehre und Rechtsprechung ist bei einem Streit über Anschlussgebühren eine Klage nach Artikel 87 oder 88 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zu erheben. Ist der Netzbetreiber ein kantonal beherrschtes Energieversorgungsunternehmen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, bei kommunal beherrschten Energieversorgungsunternehmen das Regierungsstatthalteramt.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 251-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.299

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 225/2020 vom 04. März 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie erfolgreich ist die Diversifizierung der Gebäudeversicherung?

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zur Entwicklung der GVB und ihrer Tochtergesellschaften seit 2011 sowie zu ihren mittel- und langfristigen Aussichten zu beantworten:

GVB Privatversicherungs-AG (GVB PVAG):

1. Wie hoch war der kumulierte Gewinn der PVAG in den Jahren 2013 (Markteintritt) bis 2018
2. Wie hoch waren in diesen Jahren die Gewinne der GVB vor freiwilligen Gewinnausschüttungen an die Versicherten?
3. Wie hoch waren in diesen Jahren die Summen der in Form von Prämienrückerstattungen gewährten Gewinnausschüttungen?
4. Gab es Marktanteilsverluste bei den zuvor bestehenden Zusatzdeckungen GVB PLUS und GVB TOP? Wenn ja, wie hoch waren diese?

GVB Service AG (GVB SAG):

5. Wie hoch waren die kumulierten Gewinne in der SAG in den Jahren 2011 (Markteintritt) bis 2018?
6. Wie entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2018 der Umsatz, der Personalbestand, das Betriebsergebnis (EBIT) und das Eigenkapital?

Antwort des Regierungsrates

GVB Privatversicherungs-AG (GVB PVAG)

1. Der kumulierte Gewinn in den Jahren 2013 bis 2018 betrug CHF 2.95 Mio. Dies entspricht dem Businessplan (Bilanz und Erfolgsrechnung sind öffentlich einsehbar).

Gebäudeversicherung Bern (GVB)

2. Die GVB kennt keine freiwilligen Gewinnausschüttungen, sondern eine Überschussbeteiligung. Dies ist eine Rückstellung, welche dem technischen Ergebnis belastet wird. Einen Gewinn vor Überschussbeteiligung gibt es daher nicht.

Der kumulierte Gewinn der GVB betrug in der Periode 2013 bis 2018 CHF 38.21 Mio. An die Kundschaft wurden in dieser Periode Rückstellungen bzw. Überschussbeteiligung von insgesamt CHF 140 Mio. ausbezahlt, jährlich rund 15% der Prämien.

3. Siehe Antwort 2.
4. Die GVB PVAG hat sich in dieser Periode gut entwickelt, auch die Produkte GVB PLUS und GVB TOP sind gewachsen und der Marktanteil konnte gesteigert werden.

GVB Service AG (GVB SAG)

5. Die GVB SAG erbringt einerseits Marketingdienstleistungen für die GVB Gruppengesellschaften (Dienstleistungsverträge gemäss Weko), andererseits betreibt sie zulässige Nebentätigkeiten gemäss Artikel 7 des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG; BSG 873.11) u.a. Brandschutzberatung. Sie hat in der Periode 2011 bis 2019 ein positives Ergebnis erzielt. Dieses entspricht dem Businessplan.
6. Der Umsatz (interner und externer Umsatz) entwickelte sich von CHF 5.9 Mio. (2013) auf CHF 11.1 Mio. (2018). Der Personalbestand entwickelte sich von 10 FTE (2013) auf 44 FTE (2018). Zum Betriebsergebnis siehe Frage 5. Das Eigenkapital blieb konstant.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 080-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.102

Eingereicht am: 12.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: 521/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Auswirkungen der Coronakrise auf Selbstständigerwerbende in besonders exponierten Branchen im Kanton Bern

Die Coronakrise bringt das gesellschaftliche und öffentliche Leben im Kanton allmählich zum Erliegen. Besonders betroffen sind auch Selbstständige, insbesondere in jenen Branchen, die Dienstleistungen anbieten, die körperliche Nähe bedingen. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, medizinische Masseurinnen und Masseure usw. sind oft selbstständig erwerbend. Durch die aktuelle Coronakrise und die damit verbundenen Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind diese Berufsgruppen stark betroffen.

Als Beispiel: Bei selbstständigen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern rechnen Beratungsstellen mit einem Verdienstaufschlag von bis zu 70 Prozent. Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter wohnen häufig auch in den Arbeitsräumen, was bedeutet, dass aufgrund der Verdienstaufschläge auch Obdachlosigkeit droht, wenn sie die Mieten nicht mehr bezahlen können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die kurz-, mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. finanziellen Einbussen für diese Branchen ein, wo keine Kurzarbeit beantragt werden kann?
2. Welche Berufsgruppen sind nach dem Kenntnisstand des Regierungsrates besonders betroffen?
3. Weiss der Regierungsrat, wie viele Personen in diesen Branchen von den Einschränkungen betroffen sind und selbstständig tätig sind? Steht der Regierungsrat mit diesen bereits in Kontakt und kennt er deren Anliegen?
4. Ist der Regierungsrat bei Bedarf bereit, Notwohnungen zur Verfügung zu stellen und/oder sich beim *seco* für einen Überbrückungsfonds zur Sicherung von vorhandenen Arbeitsräumlichkeiten einzusetzen (v. a. wenn Wohn- und Arbeitsort getrennt sind, ist voraussichtlich nicht zu erwarten, dass die Sozialhilfe die Miete für die Arbeitsräumlichkeiten bezahlt)?

5. Falls das seco keinen solchen Überbrückungsfonds schaffen würde: Kann beispielsweise das Amt für Wirtschaft einen solchen Fonds schaffen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, für die Zeit während der Corona-Krise vereinfachte Anmeldeverfahren bei der Sozialhilfe zu verfügen (insbesondere Verzicht auf aufwändige Beschaffung von Papieren zu Besitz von Eigentum im Ausland)?
7. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um medizinische Versorgung unabhängig von einer Krankenversicherung zu gewährleisten?
8. Was kann der Kanton tun, um besonders stark betroffenen Branchen und den Selbständigen in dieser Ausnahmesituation Unterstützung zu gewähren?
9. Wäre der Regierungsrat bereit, die Schaffung eines Härtefallfonds zur Ausrichtung von Ausfallentschädigungen an die Hand zu nehmen?
10. Wäre der Kanton anderweitig bereit, von der Situation besonders stark betroffene Selbständige zu unterstützen (z. B. durch kostenlose (Rechts-)Beratung, Überbrückungsangebote)?
11. Wie bringt sich der Regierungsrat aktuell auf Bundesebene bei der Findung einer Lösung für stark betroffene Branchen ein?
12. Auf kantonaler Ebene sind zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, welche die finanzielle Unterstützung in der vorliegenden Situation regeln. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche gesetzliche Grundlage zu erarbeiten bzw. sich für eine Regelung auf Bundesebene einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Die Coronavirus-Krise und die dadurch notwendig gewordenen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung treffen die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in grundlegender Weise. Der Bund und der Kanton analysieren die Situation laufend und beschliessen jeweils zeitnah Massnahmen, um die Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Unternehmen zu mildern. Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen beschlossen und später mehrmals ergänzt. Die vorliegende Antwort basiert auf den Gegebenheiten am 16. April 2020.

Die Massnahmen des Bundes umfassen Liquiditätshilfen für Unternehmen, die Ausweitung und Vereinfachung von Kurzarbeit, Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und für Angestellte sowie Ausfallentschädigungen und Soforthilfen im Kulturbereich und im Sport. Selbständigen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Entschädigung bei Erwerbsausfällen: Selbständig Erwerbende, die Erwerbsausfälle erleiden und keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben, werden entschädigt. Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.
- Überbrückungshilfe: Mit Hilfe von Überbrückungskrediten soll Unternehmen (auch Selbständigen) ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt werden, damit sie trotz Corona-bedingten Umsatzeinbussen ihre laufenden Fixkosten decken können. Die konkrete Abwicklung und Auszahlung erfolgt über die Geschäftsbanken.
- Temporäre Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit: Neben anderen Anpassungen bei der Kurzarbeit können vorübergehend auch Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten sowie arbeitgeberähnliche Angestellte von einer Kurzarbeitsentschädigung profitieren. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten.

Anhand dieser Ausgangslage beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. *Wie schätzt der Regierungsrat die kurz-, mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. finanziellen Einbussen für diese Branchen ein, wo keine Kurzarbeit beantragt werden kann?*

Unabhängig davon, ob Kurzarbeit beantragt werden kann (vgl. einleitende Ausführungen zur Ausweitung der Kurzarbeit), fallen in denjenigen Branchen, die von einer angeordneten oder faktischen Betriebsschliessung betroffen sind, die Umsätze bei vielen Unternehmen vollständig weg. Entsprechend geht der Regierungsrat davon aus, dass die kurz- und – je nach Dauer der Coronavirus-Krise – mittelfristigen finanziellen Einbussen gravierend und teilweise existenzbedrohend sind. Längerfristig, das heisst sobald sich die allgemeine Lage wieder normalisiert, ist in diesen Branchen mit einer raschen Erholung und beachtlichen Aufholeffekten zu rechnen.

2. *Welche Berufsgruppen sind nach dem Kenntnisstand des Regierungsrates besonders betroffen?*

Von den wirtschaftlichen Auswirkungen sind diejenigen Selbstständigen und Unternehmen direkt und am meisten betroffen, die von einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder einem Veranstaltungsverbot betroffen sind und die keine Möglichkeit haben, ihre Leistungen auf alternativen Kanälen anzubieten (z.B. Onlineangebot, Take-away). Dazu gehören alle Berufsgruppen, die in folgenden Betrieben tätig sind: Einkaufsläden (mit Ausnahme der Lebensmittelläden) und Märkte; Restaurationsbetriebe; Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe; Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks; Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.

Selbstständige und Unternehmen, die zwar nicht einer Schliessungspflicht unterstehen, die aber wegen den angeordneten Schutzmassnahmen faktisch stillgelegt sind (indirekt Betroffene), können in vergleichbarem Ausmass betroffen sein. Dazu zählt eine Vielzahl von Branchen und Berufsgruppen, unter anderem die in der Interpellation erwähnten.

Sowohl für die direkt als auch die indirekt betroffenen Selbstständigen und Unternehmen stehen verschiedene staatliche Unterstützungsangebote zur Verfügung, insbesondere die Entschädigungen in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (vgl. einleitende Ausführungen). Damit können die Einkommen und die Arbeitsplätze grösstenteils gesichert werden.

3. *Weiss der Regierungsrat, wie viele Personen in diesen Branchen von den Einschränkungen betroffen sind und selbständig tätig sind? Steht der Regierungsrat mit diesen bereits in Kontakt und kennt er deren Anliegen?*

Genaue Zahlen zu den (direkt und indirekt) betroffenen Selbstständigen liegen nicht vor. Auf Basis der Angaben aus der Unternehmensstatistik des Bundesamts für Statistik lässt sich lediglich grob abschätzen, um wie viele Personen es sich handeln könnte. Bezogen auf diejenigen Branchen, die sehr stark von der Coronavirus-Krise betroffen sind, geht der Regierungsrat von ungefähr 16'000 Personen aus – wobei die Betroffenheit im Einzelfall sehr stark variieren kann.

4. *Ist der Regierungsrat bei Bedarf bereit, Notwohnungen zur Verfügung zu stellen und/oder sich beim seco für einen Überbrückungsfonds zur Sicherung von vorhandenen Arbeitsräumlichkeiten einzusetzen (v. a. wenn Wohn- und Arbeitsort getrennt sind, ist voraussichtlich nicht zu erwarten, dass die Sozialhilfe die Miete für die Arbeitsräumlichkeiten bezahlt)?*

Es trifft zwar zu, dass die Sozialhilfe lediglich für die materielle Grundsicherung aufkommt, nicht aber für betriebliche Ausfälle (z.B. Miete für Arbeitsräumlichkeiten). Sofern der Wohn- und Arbeitsort getrennt sind, besteht jedoch keine Gefahr, dass Betroffene ihre Wohnung verlieren. Entsprechend besteht auch kein Bedarf nach Notwohnungen. Eine allfällige Erhöhung des Angebots an Notwohnungen wäre im Bedarfsfall primär Sache der Gemeinden.

Bei Personen, insbesondere Sexarbeitenden, die in den Arbeitsräumlichkeiten wohnen, liegt eine andere Ausgangslage vor. Gemäss Rückmeldungen der am stärksten betroffenen Gemeinden Bern und Biel besteht aber für viele der betroffenen Sexarbeitenden weiterhin die Möglichkeit, in den Arbeitsräumlichkeiten verbleiben zu können.

5. *Falls das seco keinen solchen Überbrückungsfonds schaffen würde: Kann beispielsweise das Amt für Wirtschaft einen solchen Fonds schaffen?*

Nein. Dazu fehlt einerseits eine Rechtsgrundlage und andererseits erweist sich ein Fonds höchstens dann als sinnvoll, wenn dem Kanton Mittel zu Verfügung stehen, die er längerfristig zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe reservieren will. Darüber hinaus hat der Grosse Rat anlässlich der Debatte zum Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben deutlich gemacht, dass er der Schaffung von neuen Fonds sehr skeptisch bzw. ablehnend gegenübersteht.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, für die Zeit während der Corona-Krise vereinfachte Anmeldeverfahren bei der Sozialhilfe zu verfügen (insbesondere Verzicht auf aufwändige Beschaffung von Papieren zu Besitz von Eigentum im Ausland)?*

Unabhängig der Ursache muss eine Person umgehend unterstützt werden, wenn ihre Existenz durch eine finanzielle Notlage unmittelbar bedroht ist und die Bedürftigkeit soweit als möglich belegt werden kann. Sollten bestimmte für die Bedürftigkeitsabklärung notwendigen Unterlagen nicht innert nützlicher Frist beschaffbar sein (z.B. Papiere zu Besitz von Eigentum im Ausland), kann die antragstellende Person bereits unterstützt werden, bevor sämtliche relevanten Dokumente und Informationen vorliegen. Gleichzeitig erfolgt eine Anweisung, die fehlenden Dokumente so rasch als möglich nachzureichen.

Die vollständige Überprüfung der Bedürftigkeit kann also bereits zum jetzigen Zeitpunkt und ohne zusätzlichen Erlass einer Verfügung nach Unterstützungsbeginn abgeschlossen werden, wenn dies die Situation erfordert.

7. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um medizinische Versorgung unabhängig von einer Krankenversicherung zu gewährleisten?*

Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) oder über eine Aufenthaltsbewilligung von drei Monaten oder länger verfügen oder aber für kurze Zeit (weniger als drei Monate) in der Schweiz arbeiten und deren Versicherungsschutz nicht demjenigen der schweizerischen Krankenversicherung entspricht, sind in der Schweiz versicherungspflichtig. Damit haben sie Zugang zu einer umfassenden medizinischen Grundversorgung.

Kommen versicherungspflichtige Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht nach, sind die Krankenversicherer gesetzlich verpflichtet, die Prämienausstände zu mahnen und im Extremfall das Betreibungsverfahren einzuleiten. Der Bundesrat hat als Massnahme zur Bekämpfung des Coronavirus einen Rechtsstillstand im Betreibungswesen bis zum 19. April 2020 verordnet. Das Bundesamt für Gesundheit hat die Krankenversicherer angehalten, während der Gültigkeitsdauer der Covid 19-Verordnung auf das Mahnverfahren sowie auf das Versenden von Zahlungsaufforderungen zu verzichten.

Im Kanton Bern wohnhafte versicherungspflichtige Personen haben Zugang zu medizinischer Versorgung, selbst wenn sie ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Der Regierungsrat sieht deshalb von weiteren Massnahmen ab.

8. *Was kann der Kanton tun, um besonders stark betroffenen Branchen und den Selbständigen in dieser Ausnahmesituation Unterstützung zu gewähren?*

Der Regierungsrat hat am 20. März 2020 eine Notverordnung verabschiedet. Diese – und die späteren Ergänzungen zur Notverordnung – ermöglicht auf kantonaler Ebene eine Reihe von finanziellen Entlastungen für die Berner Wirtschaft:

- Auf Gesuch hin kann der Kanton als Immobilieneigentümer Miet-, Pacht- und Baurechtszinse aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage für die Monate April, Mai und Juni 2020 stunden.
- Für Forderungen des Kantons gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben gilt bis am 30. Juni ein Fristenstillstand. Schuldnerinnen und Schuldner dürfen für diese Forderungen bis zum 30. Juni weder gemahnt noch betrieben werden. Verzugszinsen werden keine erhoben.
- Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern bezahlt werden.

- Forderungen an den Kanton von Unternehmen, Einrichtungen, Betrieben und Selbständigeerwerbenden, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind, werden möglichst rasch beglichen.

Zusätzlich zu diesen Massnahmen sind die kantonalen Ämter jederzeit erreichbar und bieten umfassende Beratungsleistungen für die Betroffenen.

9. *Wäre der Regierungsrat bereit, die Schaffung eines Härtefallfonds zur Ausrichtung von Ausfallentschädigungen an die Hand zu nehmen?*

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Monaten gestützt auf verschiedene Notverordnungen Kredite beschlossen, um Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zu finanzieren. Ob weitere Unterstützungsmassnahmen vorzusehen sind, prüft der Regierungsrat fortlaufend. Die Schaffung eines Fonds für Härtefälle lehnt der Regierungsrat aber ab (vgl. Antwort zur Frage 5).

10. *Wäre der Kanton anderweitig bereit, von der Situation besonders stark betroffene Selbständige zu unterstützen (z. B. durch kostenlose (Rechts-)Beratung, Überbrückungsangebote)?*

Der Regierungsrat erachtet die bereits getroffenen Massnahmen von Bund und Kanton als ausreichend. Er sieht darüber hinaus keinen Handlungsbedarf.

11. *Wie bringt sich der Regierungsrat aktuell auf Bundesebene bei der Findung einer Lösung für stark betroffene Branchen ein?*

Der Regierungsrat bringt seine wirtschaftspolitischen Anliegen im Rahmen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) zuhanden des Bundes ein.

12. *Auf kantonaler Ebene sind zurzeit keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden, welche die finanzielle Unterstützung in der vorliegenden Situation regeln. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche gesetzliche Grundlage zu erarbeiten bzw. sich für eine Regelung auf Bundesebene einzusetzen?*

Der Regierungsrat kann gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Er hat – wie oben dargelegt – in den vergangenen Monaten gestützt auf verschiedene Notverordnungen Kredite beschlossen, um Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise zu finanzieren. Er erachtet die bereits getroffenen Massnahmen von Bund und Kanton als ausreichend, prüft jedoch weitere Massnahmen fortlaufend.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 008-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.18

Eingereicht am: 21.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 467/2020 vom 29. April 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Folgen des Projekts «Berufsfachschulen 2020»

In einer Zeit, in welcher der Fachkräftemangel immer stärker zu Tage tritt, gewinnen Berufsfachschulen noch mehr an Bedeutung. Es ist von grosser Wichtigkeit, welche Reformen diesbezüglich vollzogen werden. Wenn im Projekt «Berufsfachschulen 2020» unter dem Titel «Standortoptimierung» Lernstandorte verschwinden, das Angebot also kleiner wird, entspricht das nicht der heutigen Forderung nach attraktiven Lernangeboten und kurzen Wegen. Für die Gastronomieberufe, insbesondere Köche und Restaurationsfachleute, hat es in Bern und Umgebung viele Lehrstellen in Restaurants, Altersresidenzen und Spitälern. Nun ist aber vorgesehen, dass in Bern im Rahmen des Projekts «Berufsfachschulen 2020» der Standort Bern für die Ausbildung von Köchen und Restaurationsfachleuten aufgehoben werden soll. Die heute bestehenden Synergien mit der Hotel-Gastro-Formation (Schaltstelle der entsprechenden Verbände) würden verloren gehen. Im Kompetenzzentrum in Bern besuchen jährlich etwa 100 Köche und zusätzlich Dutzende von Küchenangestellten und Restaurationsfachangestellten überbetriebliche Kurse (ÜK) und absolvieren das Qualifikationsverfahren (QV), d.h. die Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung erstreckt sich etwa über einen Monat, und dazu müssen rund 100 Experten aufgeboden werden. Das Gastgewerbliche Zentrum (GGZ) in Bern gilt seit einigen Jahren schon im Kanton als Zentrum der Gastronomie schlechthin. Die Zerstörung eines solchen Wissenszentrums wäre absurd.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchem Grund wurde das Projekt «Berufsfachschulen 2020» an die Hand genommen?
2. Was ist der Sinn und der Nutzen dieses Projekts?
3. Wurden die Kostenfolgen berechnet?

4. Wenn in Bern ein Kompetenzzentrum aufgelöst wird, braucht es anderswo Kompensationsräume (Küchen, Demonstrationsräume, Food-Labs, Fachräume). Sind diese anderswo vorhanden? Wenn nicht, was kosten diese Neueinrichtungen? Abklärungen zur Infrastruktur
5. Warum sollen Köche und Restaurationsfachleute ihren Schulstandort in Bern verlieren?
6. Soll demzufolge der Standort Bümpliz (GGZ-Berufsfachschule) aufgehoben werden?

Begründung der Dringlichkeit: Das Projekt scheint schon recht fortgeschritten, und Beschlussfassungen sind für Mai 2020 vorgesehen.

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin wünscht Informationen zum Stand der Arbeiten und zum weiteren Vorgehen im Projekt Berufsfachschulen 2020, welches im Herbst 2019 angestossen wurde.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellantin, dass die Berufsbildung im Kanton Bern ein zentrales Standbein in der Bildung ist. Die Anforderungen und Entwicklungen in der Berufsbildung können sich sehr rasch ändern. Es entstehen neue Berufe, in anderen gibt es kaum mehr Betriebe und Ausbildungsplätze. Gleichzeitig ist die Zuteilung der Berufe zu den Berufsfachschulen im Kanton Bern historisch gewachsen. Eine noch intensivere Zusammenarbeit unter den Schulen ist für die Bewältigung der neuen Herausforderungen wichtig. Zudem haben die wieder ansteigenden Schulabgängerzahlen auch Auswirkungen auf den Raumbedarf. Aus diesen Gründen hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), welches für eine optimale Berufsschulorganisation sorgt, das Projekt Berufsfachschulen 2020 initiiert.

Zu Frage 1

Das Projekt wurde gestartet, um flexibler auf künftigen Anforderungen bei der Zuteilung der Berufe reagieren zu können und um die Zusammenarbeit unter den Schulen zu intensivieren, wie dies auch die Motion 187-2017 «Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung» fordert.

Zu Frage 2

In einem gemeinsamen Prozess – unter Einbezug aller Leitungen der Berufsfachschulen, des Berufsbildungsrates und der Regionen sollen transparente Kriterien für die Verteilung der Berufe in den Regionen definiert werden, die zugleich auch erlauben, den bestehenden Schulraum optimal zu nutzen. Damit soll mehr Flexibilität bei der Berufszuteilung erreicht werden. Zugleich werden Modelle der Zusammenarbeit erarbeitet, um die Kompetenzen der Berufsfachschulen zu bündeln in Richtung Kompetenzzentren.

Zu Frage 3

Da das Projekt noch in einer frühen Phase ist, wurden noch keine Abklärungen zu den Kosten gemacht. Diese sind erst mit den weiteren Abklärungen zur Infrastruktur abschätzbar. Grundsätzlich soll die vorhandene Infrastruktur an den bestehenden Berufsfachschulstandorten im Zentrum und in den Regionen möglichst optimal genutzt werden.

Zu den Fragen 4-6

Bei einer Optimierung der Berufsschulorganisation werden die vorhandenen Infrastrukturen berücksichtigt. Die Aufhebung des erwähnten Kompetenzzentrums in Bern-Bümpliz für die Köche und Restaurationsfachleute wurde in den bisherigen Arbeiten nicht in Betracht gezogen.

Verteiler

– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 022-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.4343

Eingereicht am: 01.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 506/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Basisstufenklassen bringen für die Kinder keinen Mehrwert, verursachen aber hohe Kosten

Wie im VSG in Art. 46 a.3 festgeschrieben, sind verschiedene Kriterien für eine Führung von Basisstufenklassen wichtig. Dieser Artikel zielt insbesondere auf die Verhältnisse von kleinen Landschulen ab, welche ihre Schulorganisation optimieren müssen, und kleine Kinder möglichst wohnortsnah unterrichten wollen. Auch den Problemen der Schüler/-innen-Transporte können mit Basisstufenklassen begegnet werden. Da die Auswertungen der Basisstufenversuche weder im kognitiven, emotionalen, noch im sozialen Bereich einen Mehrwert für die Kinder aufzeigten, darf in Städten und Agglomerationsgemeinden diese teure Schulorganisation nur in gut begründeten Fällen bewilligt werden. Zwar müssen die Gemeinden die Mehrkosten von zwei Schulräumen (75 m² und 64 m²) übernehmen, aber die kleineren Klassen (18-24 Kinder) und die an jeder Basisstufe unterrichtenden Lehrpersonen mit 150 Stellenprozenten hat der Kanton mitzutragen. Deshalb wurde die Forderung des Postulates vom 23.3.2017 im Grossen Rat angenommen. Doch drei Jahre später muss festgestellt werden, dass der Regierungsrat seit 2017 insbesondere in der Stadt Bern grosszügig Basisstufenklassen bewilligt, mit entsprechenden Kostenfolgen für den Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass seit 2017 in der Stadt Bern im Schulhaus Stapfenacker 3 Basisstufenklassen, im Pestalozzischulhaus 6, im Schulhaus Spitelacker 10 und im Kleefeld 9 Basisstufenklassen eröffnet wurden?
2. Gibt es in der Stadt Bern und anderen Städten des Kantons noch weitere Neueröffnungen seit 2017? Wenn ja, welche?

3. Nur bei den oben aufgeführten, der Interpellantin bekannten neuen Basisstufenklassen, muss mit 14 Vollzeitstellen gerechnet werden. Ist es sinnvoll, in einer Zeit des Lehrkräftemangels solche Basisstufenklassen zu erlauben?
4. Wie viele zusätzliche Lehrpersonen (Vollzeitstellen) braucht der Kanton Bern für alle im Kanton geführten Basisstufenklassen? (davon ausgenommen, die durch das Gesetz nachvollziehbaren Ausnahmebewilligungen auf dem Land)
5. Wie hoch sind die durch Basisstufenklassen ausgelösten Zusatzkosten (Aufteilung: Gesamthaft, in den Städten, auf dem Land).

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss der Berichterstattung «parlamentarische Vorstösse» ist das im Grossen Rat angenommene Postulat vom 23.3.2017 erfüllt, obschon meines Erachtens die entsprechenden Fakten dazu fehlen. Deshalb ist es nötig, dass der GR Antworten auf die oben aufgeführten Fragen erhält. Speziell im Volksschulbereich, wo seit der Integration kleinere Klassen geführt werden, und die Lehrpersonenlöhne aufgebessert werden müssten, sollten teure Schulorganisationen wie die Basisstufenklassen hinterfragt werden.

Antwort des Regierungsrates

Seit August 2013 können Gemeinden im Kanton Bern beschliessen, Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des ersten und zweiten Schuljahres ganz oder teilweise gemeinsam zu unterrichten. Der Artikel 46a des Volksschulgesetzes (VSG) ermöglicht allen Gemeinden, ein Modell für die Gestaltung der Eingangsstufe zu wählen, das ihren pädagogischen Überzeugungen entspricht. Sie können weiterhin Kindergärten führen mit anschliessender Primarschule oder freiwillig die Basisstufe bzw. den cycle élémentaire einführen.

Etwas anders verhält es sich mit dem Artikel 46 Ziffer 3 des VSG: Diese Schulorganisation ist nur kleinen Gemeinden mit tiefen Schülerzahlen vorbehalten, die mit Mehrjahrgangsklassen für eine befristete Zeit die Möglichkeit erhalten, Kinder der Eingangsstufe wohnortsnah unterrichten zu können.

Zu Frage 1

In der Stadt Bern werden im Schuljahr 2019/20 im Stapfenacker 3, in Bern Bümpliz 3, im Hochfeld 3, in Brünnen 4, im Spitalacker 7, im Rossfeld 4, im Breitfeld/Wankdorf 3 Basisstufenklassen geführt.

Zu Frage 2

Aktuell werden im Kanton Bern in folgenden Gemeinden Basisstufenklassen geführt:

Gemeinde	Anzahl BS
Allmendingen	1
Auswil	1
Bannwil	1
Belp	1
Bern / Berne	27
Bettenhausen	1
Brienz (BE)	1
Buchholterberg	3
Därligen	1
Eriz	1
Erlach / Cerlier	1

Finsterhennen	1
Frutigen	2
Gündlischwand/Lütschental	1
Gurzelen	2
Habkern	1
Heiligenschwendi	1
Homberg	3
Iseltwald	1
Köniz	41
Kriechenwil	1
La Ferrière	1
Lauterbrunnen	3
Ligerz	1
Mattstetten	1
Niederhünigen	1
Niedermuhlern	1
Oberdiessbach	1
Oberlangenegg	1
Oberried am Brienzersee	1
Obersteckholz	1
Oberthal	1
Ochlenberg	1
Oppligen	1
Perrefitte	1
Rohrbachgraben	1
Rubigen	2
Saanen / Gessenay	3
Schwarzhäusern	1
Siselen	1
Thörigen	1
Thun	2
Twann-Tüscherz	2
Urtenen	1
Wachseldorn	1
Wengi	1
Wimmis	1
Wohlen bei Bern	5
Worb	1

Zu Frage 3

Eine Vollzeiteinheit an der Volksschule beträgt im Kanton Bern 28 Lektionen. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass sowohl für Kindergarten- als auch Primarschulklassen zusätzliche Lektionen wie z. B. abteilungsweiser Unterricht aufgrund der Klassengrösse, Heterogenität der Klasse oder aufgrund von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ausgelöst werden. Somit fallen häufig für eine Kindergarten- oder eine Primarschulklasse mehr als eine Vollzeiteinheit an. Auch wenn an der Basisstufe ein Teil der Lektionen im Teamteaching unterrichtet werden, kann der Unterschied der Anzahl Lektionen marginal ausfal-

len. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Basisstufenklassen mit 18 bis 24 Kindern im Durchschnitt grösser sind als Kindergartenklassen mit 14 bis maximal 22 Kindern. Hinzu kommt, dass Schwankungen bei den Schülerzahlen mit einer Basisstufenklasse besser aufgefangen werden können.

Beim Bewilligungsverfahren weisen die Gemeinden aus, wie viele Lektionen mit der Einführung der Basisstufe im Vergleich mit der Schulorganisation Kindergarten und 1./2. Schuljahr ausgelöst werden.

Zu Frage 4

Aufgrund der unter Frage 3 aufgeführten Gründe können keine Angaben über die zusätzlich benötigten Lehrpersonen gemacht werden.

Zu Frage 5

Mit der Einführung der Basisstufe werden nur marginale Mehrkosten ausgelöst.

Verteiler

– Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 232-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.280

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 158/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Finanzen der PHBern müssen wieder in Ordnung gebracht werden!

Die Jahresrechnung 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) schliesst gemäss Geschäftsbericht mit einem Verlust von 1 116 000 Franken. Diese negative Entwicklung besteht seit Jahren. «Die PHBern weist seit 2015 negative Jahresergebnisse aus, welche über die Reserven gedeckt werden müssen. Auch für die kommenden Jahre zeichnen sich gemäss Planung weitere Verluste ab. Die bestehende Finanzierungslücke wird im Rahmen der Vorbereitungen des Leistungsauftrags 2022 bis 2025 für die Ermittlung des jährlichen Staatsbeitrags mitberücksichtigt werden», heisst es weiter. Diese Entwicklung ist besorgniserregend. Die Finanzen der PHBern müssen unbedingt ins Lot gebracht werden.

Der Regierungsrat steuert die Hochschulen mittels eines Leistungsauftrags. Sie werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Grundlage ist Artikel 45 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG). Mit diesem Staatsbeitrag können die Hochschulen losgelöst von der Staatsrechnung des Kantons Bern eine eigene, ihren Bedürfnissen angepasste Rechnung führen. «Die Planung, Steuerung und Finanzierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Pädagogischer Hochschule», heisst es wörtlich in Absatz 1. Also ist auch die Erziehungsdirektion in der Pflicht, die Finanzen der PH unverzüglich wieder ins Lot zu bringen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel kosteten 60 ECTS pro Studiengang (Durchschnittskosten pro Vollzeitstudent) im Jahr 2018 (Bitte jeden Studiengang einzeln auflühren)?
2. Wie viel kosteten 60 ECTS pro Studiengang in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017?
3. Wie haben sich die Administrativkosten in der gleichen Zeitreihe (2011 bis 2018) entwickelt?
4. Wie haben sich die Kosten für die Lehre in der gleichen Zeitreihe (2011 bis 2018) entwickelt?
5. Warum stiegen die Kosten der PHBern stärker als im Leistungsauftrag geplant?
6. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat, das Kostenwachstum der PHBern in den Griff und die Finanzen ins Lot zu bringen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation fordert den Regierungsrat bzw. die Bildungs- und Kulturdirektion auf, das Kostenwachstum der PH Bern in den Griff zu bekommen und die Finanzen der PH Bern ins Lot zu bringen. Die Bildungs- und Kulturdirektion erarbeitet zurzeit zusammen mit der Leitung der PH Bern Lösungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Zu den Fragen der Interpellation nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zur Frage 1:

Die Kosten für 60 ECTS-Punkte pro Studiengang (Durchschnittskosten pro Vollzeitstudent, VZÄ) präsentierten sich im Jahr 2018 wie folgt:

Kosten im Jahr 2018		PH Bern		Mittelwert CH		Abweichung prozentual
		Kosten pro VZÄ in CHF	Kosten pro ECTS in CHF	Kosten pro VZÄ in CHF	Kosten pro ECTS in CHF	
Vorschulstufe und Primarstufe*	Bachelor Vorschulstufe und Primarstufe	25'468	424	28'263	471	-9.9%
Sekundarstufe I*	Bachelor und Master Sekundarstufe I	25'467	424	31'458	524	-19.0%
Sekundarstufe II*	Lehrdiplom Maturitätsschulen	31'719	529	35'479	591	-10.6%
Sonder-/Heilpädagogik	Master Sonder- oder Heilpädagogik	36'584	610	28'504	475	28.3%

*reguläre Studiengänge (ohne Erweiterungs- und Zusatzausbildungen)

Die Ausbildungskosten an der PH Bern lagen 2018 bei allen Studiengängen mit Ausnahme der Heilpädagogik unter dem nationalen Durchschnitt. Gründe für die höheren Kosten in diesem Studiengang dürften namentlich sein, dass bis zum Studienjahr 2017/2018 die Zulassungsbedingungen zu dieser Ausbildung restriktiver und der Umfang des Studiums grösser war als vom nationalen EDK-Standard vorgesehen. Seit dem Studienjahr 2018/2019 ist ein grösserer Personen-

kreis zum Studium in Schulischer Heilpädagogik zugelassen und der Umfang des Studiums wurde um 15 ECTS-Punkte reduziert. Es ist davon auszugehen, dass sich erste Effekte (Abnahme der Durchschnittskosten pro VZÄ) ab dem Jahr 2021 einstellen werden.

Zur Frage 2:

Die Kosten für 60 ECTS-Punkte pro Studiengang (Durchschnittskosten pro VZÄ) präsentierten sich in den Jahren 2011–2017 wie folgt:

Kosten nach Jahr in CHF		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Vorschulstufe und Primarstufe*	Bachelor Vorschulstufe und Primarstufe	63'920	27'000	25'105	23'739	24'801	27'079	26'840
Sekundarstufe I*	Bachelor und Master Sekundarstufe I	66'404	24'480	25'801	24'160	24'133	26'251	26'276
Sekundarstufe II*	Lehrdiplom Maturitätsschulen (EDK)	65'980	27'840	29'081	29'264	27'666	29'389	31'025
Sonder-/Heilpädagogik	Master Sonder- oder Heilpädagogik	55'942	33'360	37'265	30'224	33'887	35'620	34'874

*reguläre Studiengänge (ohne Erweiterungs- und Zusatzausbildungen)

Die Werte für die Jahre 2011 und 2012 sind mit den Werten ab dem Jahr 2013 nicht vergleichbar, da das System der Kostenrechnung umgestellt wurde.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Administrativkosten sowie Kosten für die Lehre haben sich in den Jahren 2011 bis 2018 wie folgt entwickelt:

Kosten nach Jahr in CHF	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Administrativkosten nur Grundausbildungen	14'048'658	9'231'006	10'683'719	14'337'521	16'164'770	18'240'097	20'152'185	20'029'764
Kosten Lehre nur Grundausbildungen	33'524'109	33'584'365	32'786'978	26'518'867	26'798'553	27'976'284	28'306'821	28'643'573
Kosten Total nur Grundausbildungen	47'572'767	42'815'371	43'470'697	40'856'387	42'963'323	46'216'381	48'459'006	48'673'337

VZÄ	1'478	1'694	1'627	1'843	1'705	1'701	1'776	1'825
------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Die Entwicklung der Gesamtkosten der Grundausbildungen der PH Bern verläuft seit dem Jahr 2013 grundsätzlich im Einklang mit dem Wachstum der Studierendenzahlen (VZÄ), wobei festgehalten werden muss, dass die Gesamtkosten der Grundausbildungen seit 2011 weniger stark stiegen als die Zahl der VZÄ: Mit einer Kostensteigerung bei den Grundausbildungen von 2 % im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2011 bildet die PH Bern 23 % mehr Studierende (VZÄ) aus. Zur Tendenz der Zunahme der Administrativkosten, welcher 2014 eine deutliche Abnahme der

Kosten für die Lehre gegenüberstand, ist festzuhalten, dass der Hauptgrund in der Erhöhung der Kostentransparenz liegt. Die administrativen Aufgaben wurden mit dem Zusammenzug der Grundausbildungsinstitute der PH Bern auf dem Areal des Hochschulzentrums von Roll im Jahr 2013 zentralisiert, weshalb die Datenreihe von 2011–2018 nicht vollständig vergleichbare Zahlen enthält. Erst durch das Herauslösen der administrativen Aufgaben aus den Grundausbildungsinstituten liessen sich deren effektive Kosten klar identifizieren. Zuvor waren sie in den Kosten der Studiengänge enthalten. Seit der Zusammenführung im Hochschulzentrum werden die Bibliotheksdienstleistungen und der Ausbau der Informatikdienstleistungen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation für alle Grundausbildungsinstitute gemeinsam erbracht, was die Kostensteigerung bei den Administrativkosten für die Grundausbildungen erklärt. Die Gesamtkosten der Grundausbildungen der PH Bern pro VZÄ blieben über die letzten Jahre aber ziemlich konstant.

Zur Frage 5:

Die Kosten der PH Bern stiegen nicht stärker als im Leistungsauftrag geplant, denn bereits zum Zeitpunkt der Erteilung des aktuellen Leistungsauftrags (2018–2021) war erkennbar, dass sich die PH Bern in dieser Leistungsauftragsperiode namentlich bei der Finanzierung von Entwicklungsprojekten und Investitionen einer Finanzierungslücke gegenübersehen wird, die sie teilweise über ihre Gewinnreserven wird decken müssen. Dies wurde im Finanzteil des Leistungsauftrags festgehalten. Der Abbau von Gewinnreserven im Zusammenhang mit der strategischen Entwicklung der Hochschule war aus Sicht des Regierungsrats bisher sachgerecht. Zudem geht die Bildungs- und Kulturdirektion derzeit davon aus, dass das grundsätzlich gewährte jährliche Prozent Wachstum des Staatsbeitrags an die PH Bern das Lohnsummenwachstum nicht decken konnte.

Das Bemessungsmodell für den Staatsbeitrag der PH Bern orientiert sich für den Bereich der Grundausbildungen der PH Bern an den nationalen Durchschnittskosten für Studiengänge der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, währenddem es für den Bereich Weiterbildung und Dienstleistungen einen Pauschalbetrag vorsieht. Es dient lediglich der Plausibilisierung des jährlichen Beitrags an die PH Bern, welcher gemäss Budget und Finanzplan des Kantons vorgesehen ist. Damit bleibt der Staatsbeitrag über die jeweils vierjährige Leistungsauftragsperiode konstant und reagiert verzögert auf sich verändernde Studierendenzahlen. Dies dient der Planungssicherheit für die PH Bern und den Kanton.

Die prognostizierte Finanzierungslücke wird im Rahmen der Vorbereitungen des nächsten Leistungsauftrags (2022–2025) aufgrund der effektiven Kosten berechnet und für die Überprüfung und Ermittlung des jährlichen Kantonsbeitrags mitberücksichtigt werden (vgl. auch Antwort auf Frage 6).

Zur Frage 6:

Wie in den Antworten zu den Fragen 3 und 4 festgehalten, verläuft die Kostenentwicklung bei den Grundausbildungen grundsätzlich im Einklang zur Entwicklung der Studierendenzahlen. Eine überdurchschnittliche Kostenentwicklung kann nicht festgestellt werden. Vielmehr lagen die Durchschnittskosten über alle Grundausbildungsstudiengänge in den letzten Jahren stets unter dem gesamtschweizerischen Benchmark, und die Entwicklung der Gesamtkosten der Grundausbildungen von 2011 bis 2018 ist im Vergleich zum Wachstum der Studierendenzahlen (VZÄ) moderat. Dies macht deutlich, dass die PH Bern in ihrer Entwicklung mittels organisatorischer Mas-

snahmen die Kosteneinsparungspotentiale optimal ausgeschöpft hat. Wachsende Studierendenzahlen an der PH Bern sind gerade vor dem Hintergrund der bestehenden Knappheit an Lehrpersonen positiv, aber kostentreibend: Insbesondere, wenn der Zuwachs die Mehrfachführung von Lehrveranstaltungen erfordert, kann es zu Kostensprüngen kommen, welche die PH Bern zunächst aus ihren Reserven finanzieren muss, bis sich die zusätzlichen Studierenden auf der Einnahmenseite positiv auswirken.

Insgesamt bewährt sich die der PH Bern seit Jahr 2014 durch das Führen einer eigenen Rechnung gewährte, erhöhte finanzielle Autonomie. Zugleich hat sich aber gezeigt, dass es für eine pädagogische Hochschule (PH) schwieriger ist als für die beiden anderen Hochschultypen, finanzielle Reserven für ihre strategische Entwicklung zu bilden. Dies ist namentlich darauf zurückzuführen, dass bei einer PH die Anteile des Staatsbeitrags und der Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) an ihrer Finanzierung proportional höher sind, weil sie keinen Anspruch auf Grundbeiträge des Bundes hat und volumenmässig weniger Forschungsdrittmittel und damit verbundene Overhead-Einnahmen erzielen kann.

Strategische Reserven sind für die PH Bern wichtig, weil sie einerseits die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung der Hochschule (z. B. Digitalisierung) ermöglichen und weil andererseits damit bei kurzfristigen Entwicklungen der Studierendenzahlen rasch reagiert werden kann (da die Bemessung des Staatsbeitrags und der FHV-Beiträge der anderen Kantone verzögert auf Schwankungen reagiert). Gegenwärtig verfügt die PH Bern noch über ihre Gewinnreserve aus der Startperiode des Beitragssystems. Diese wird aber voraussichtlich im Verlaufe der nächsten Leistungsauftragsperiode aufgebraucht sein. Der im Vergleich zur Universität Bern und zur Berner Fachhochschule unterschiedlichen Ausgangslage der PH Bern bei der Bildung von Reserven soll bei der Beitragsbemessung für den nächsten Leistungsauftrag stärker Rechnung getragen werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion und die PH Bern bearbeiten das Thema aktuell in einem Projekt, und der Regierungsrat wird im Hinblick auf seinen Leistungsauftrag 2022–2025 an die PH Bern prüfen, welche Massnahmen betreffend die künftige Beitragsgewährung sinnvoll sind. Die Massnahmenprüfung kann auch Sparanstrengungen seitens der PH Bern oder Anpassungen der geforderten Leistungen durch den Kanton umfassen. In jedem Fall wird eine nachhaltige Finanzierung zur Sicherstellung einer langfristig ausgeglichenen Rechnung der PH Bern angestrebt.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 241-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.289

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Abplanalp (Brienzwiler, SVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 159/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Der Geschäftsbericht 2018 der Berner Fachhochschule und die Neuorganisation werfen Fragen auf

Die BFH steht vor grossen Herausforderungen. Deshalb ist es für Grossräte und Grossrätinnen interessant zu wissen, wie der Regierungsrat und die Leitung der BFH diese angehen werden. Bei den Begründungen der Ursache der Probleme («wir verlieren zum Beispiel mehr Berner Studierende an andere Kantone, als dass ausserkantonale Studierende bei uns ihr Studium absolvieren») wird vor allem der fehlende Campus angegeben. Dies ist aber unserer Meinung nach zu kurzgefasst, denn trotz des tollen PH-Campus im Von-Roll-Areal mit Begegnungszonen, Cafeteria, Bibliothek usw. sind die Studierendenzahlen rückläufig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch waren 2018 die Personalkosten der neu geschaffenen Vizedirektoren der verschiedenen Departemente und deren Teams?
2. Diese Neustrukturierung hat viel Unmut und Zweifel an einem Mehrwert ausgelöst. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Atmosphäre zu verbessern?
3. Wie sieht der Regierungsrat die Abgrenzung der Studiengänge der BFH Wirtschaft und derjenigen des Wirtschaftsstudiums an der Universität Bern?

4. Wie gedenkt der Regierungsrat Synergien in den gleichen Departementen der FH Neuenburg und der BFH Biel zu nutzen?
5. Wie will der Regierungsrat die TF mit der BFH verknüpfen, wenn man bedenkt, dass die Studien der «MINT-Departemente» der BFH in Biel angeboten werden?
6. Wie sieht die Strategie der BFH aus, damit in den kommenden Jahren eine ausgeglichene Rechnung präsentiert werden kann (das Defizit 2018 beträgt 3,4 Mio. Franken)?

Antwort des Regierungsrates

Die Herausforderungen der Berner Fachhochschule (BFH) sind wie diejenigen der anderen Fachhochschulen der Schweiz auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Eine stetige Anpassung an das sich wandelnde Umfeld ist für jede Fachhochschule unabdingbar. Jedoch hat die BFH gegenüber ihrer Konkurrenz zweifellos zusätzliche Herausforderungen durch den Umstand, dass die Erneuerung und Konzentration ihrer Standorte und Infrastrukturen weniger weit gediehen ist als bei anderen Fachhochschulen. Vergleicht man die Entwicklungen der Studierendenzahlen anderer Fachhochschulen vor und nach dem Bezug von Campusneubauten, so zeigt sich, dass sich die erneuerten Infrastrukturen eindeutig positiv auf die Entwicklung der Studierendenzahlen auswirken. Dies trifft zum Beispiel auf die Hochschule Arc in Neuenburg ebenso zu wie auf die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Die neuen und erneuerten Campusbauten der FHNW in Olten und Brugg-Windisch sind von vielen Teilen des Kantons Bern gut erreichbar und haben zweifellos dazu beigetragen, dass die BFH in den letzten Jahren an Marktanteil – von rund 10% auf 9% – eingebüsst hat. Während sie bei den Infrastrukturen auf die kantonalen Bauprojekte angewiesen ist, begegnet die BFH dem Druck auf ihren Marktanteil auf der inhaltlichen Ebene selbst aktiv durch stetige Bestrebungen, ihre Studiengänge qualitativ hochstehend und attraktiv zu halten sowie neue, einzigartige Angebote und Schwerpunkte anzubieten.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Mit der Einführung der Vizerektorate Lehre und Forschung hat der Schulrat zwei neue Querschnittsfunktionen der Hochschulleitung geschaffen, welche die auf die Anspruchsgruppen ausgerichtete Departementsstruktur der BFH ergänzen sollen, indem sie die strategische Innovation in den zwei wichtigsten Leistungsbereichen der BFH, der Lehre und Forschung, vorantreiben. Auf der Ebene der Departemente wurden keine neuen Vizedirektoren oder Vizedirektorinnen geschaffen.

Das Vizerektorat Lehre nahm per 1. November 2017 und das Vizerektorat Forschung per 1. Dezember 2017 ihren Betrieb auf. Die beiden organisatorischen Einheiten und deren Fachstellen sind dem Rektorat angegliedert. Diese Organisationsstruktur ist mit derjenigen anderer Hochschulen vergleichbar, in der Umsetzung jedoch auf die spezifischen Bedürfnisse der BFH zugeschnitten.

Die Personalkosten der für die Vizerektorate Lehre und Forschung neu geschaffenen Stellen betrugen 2018 rund CHF 650'000.

Frage 2:

Die Neustrukturierung der BFH umfasste insbesondere drei Projekte: Das Projekt Reorganisation des Departements Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS) in Form von drei separaten Departementen, das Projekt Aufbau der Vizerektorate Lehre und Forschung sowie das Projekt Angleichung der departementalen Binnenorganisationen. In der Zwischenzeit konnten diese Projekte abgeschlossen werden.

Veränderungsprozesse können in jeder Organisation zu Verunsicherung und Spannungen führen. Auch die BFH war damit konfrontiert. Die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Organisation BFH haben gezeigt, dass gesetzte Ziele erreicht werden konnten und ein Mehrwert sichtbar wird. Namentlich stärkt die Neustrukturierung mit ihrer vermehrten Ausrichtung auf die unterschiedlichen Anspruchsgruppen in den Feldern Wirtschaft, Gesundheit und soziale Arbeit die Profilbildung. Die BFH ist gemäss dem laufenden Controlling auf Kurs bei der Erreichung der Ziele ihres Leistungsauftrags, was der Regierungsrat als Indiz betrachtet, dass ihre Organisationsstrukturen funktionieren.

Frage 3:

Die Studiengänge des Departements Wirtschaft der BFH unterscheiden sich in erster Linie durch die Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen, die Studienmodelle, die Herkunft der Dozierenden sowie durch die starke Praxisorientierung von den Angeboten universitärer Hochschulen. Das Angebot der BFH richtet sich in erster Linie an Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmatur sowie an Personen mit Berufserfahrung, die Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend studieren möchten. Fundament der Ausbildungen am Departement Wirtschaft ist die Kaufmännische Berufsbildung in Verbindung mit der Berufsmatur. Dagegen ist die Zulassungsvoraussetzung an der Universität auch für das Wirtschaftsstudium die gymnasiale Maturität. In der Regel kommen demnach die Studierenden der BFH aus der Berufsbildung und weisen bereits eine erhebliche Praxiserfahrung auf, während das Wirtschaftsstudium an der Universität auf den breiten theoretischen Grundlagen des gymnasialen Bildungswegs fusst. In demselben Sinne unterscheiden sich die Dozierenden durch ihre Herkunft. Bei der Fachhochschule steht neben einem Studienabschluss und wissenschaftlich-didaktischen Kompetenzen vor allem auch die Praxiserfahrung im Vordergrund, wohingegen bei der Universität bei den Dozierenden ein weitgehend akademischer Werdegang mit Dissertation und Habilitation die Regel ist.

Die Studienangebote an der Fachhochschule und der Universität unterscheiden sich auch inhaltlich erheblich, so werden am Departement Wirtschaft der BFH Bachelorstudiengänge in Wirtschaftsinformatik und in International Business Administration angeboten, die an der Universität Bern nicht im Angebot sind. Im Weiteren erfolgt an der Fachhochschule die Begleitung der Studierenden im Grundstudium im Vergleich zum Grundstudium an der Universität individueller und der Einbezug der Praxis wird stärker gewichtet.

Für den Regierungsrat entspricht es dem Willen zu einem starken dualen Bildungssystem, welches nach der Berufslehre Anschlussmöglichkeiten zum Hochschulstudium bietet, dass Studiengänge in Wirtschaft komplementär an der Fachhochschule und an der Universität angeboten werden. Zugleich ist die Durchlässigkeit zwischen diesen beiden akademischen Ausbildungswegen über klar definierte Passerellen gewährleistet. Sowohl an der BFH wie an der Universität sind die Wirtschaftsstudiengänge gut ausgelastet und ziehen auch ausserkantonale Studierende an.

Frage 4:

Seit dem Jahr 2012 besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Fachhochschulen HE-Arc in Neuchâtel und der BFH, in deren Rahmen eine Zusammenarbeit insbesondere in der Lehre sowie in der Forschung, aber auch betreffend die Infrastruktur und Dienste eingeleitet wurde. Die BFH steht insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Standorts Biel/Bienne in regelmäßigem Kontakt mit der Leitung der HE-Arc und Kooperationen in Lehre und Forschung finden in unterschiedlichsten Bereichen statt. Es wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die von beiden Hochschulen angebotenen Studienrichtungen so aufeinander abgestimmt zu organisieren, dass die rein französischsprachigen Angebote der HE-Arc, die deutschsprachigen sowie die bilingualen Angebote dagegen der BFH zugeordnet werden. Ebenso wird beabsichtigt, die Forschungsaktivitäten noch stärker zu koordinieren, komplementäre Stärken zu nutzen und weitere mögliche Kooperationen einzugehen. Die Kooperation beschränkt sich jedoch nicht auf die technischen Disziplinen, welche die BFH künftig am Campus Biel/Bienne konzentriert. So besteht beispielsweise seit 2019 im Fachbereich Wirtschaft eine Doppelabschluss-Vereinbarung im Bachelor-Studiengang Betriebsökonomie zwischen den beiden Fachhochschulen und im Spezialgebiet Konservierung und Restaurierung kooperiert die HE-Arc seit geraumer Zeit eng mit der entsprechenden Abteilung der Hochschule der Künste an der BFH.

Diese direkten Kooperationen zwischen der HE-Arc und der BFH werden vom Regierungsrat unterstützt.

Frage 5:

In der Antwort des Regierungsrates vom 27. Januar 2016 auf das Postulat 042-2016, Geissbühler (SVP), «Berner Fachhochschule – wie beschlossen – an drei Standorten», wies der Regierungsrat darauf hin, dass am freiwerdenden BFH-Standort Jlcoweg 1 in Burgdorf ein neuartiges TecLab Burgdorf mit einem MINT- und Cleantech-Labor zur Nachwuchsförderung und beruflichen Weiterbildung entstehen soll, das von der BFH und der Technischen Fachschule Bern (TF Bern) gemeinsam betrieben wird. In der Folge beauftragte die Bildungs- und Kulturdirektion die BFH mit der Konzeption des TecLab Burgdorf. Die Projektleitung wurde bei der BFH angesiedelt und die Realisation erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der TF Bern.

Unter dem Dach der beiden Träger wird nun mit der Unterstützung der Pädagogischen Hochschule (PH Bern), der Bildungs- und Kulturdirektion, der Stadt Burgdorf und Vertretern der Wirtschaft ein Bildungs- und Innovationszentrum aufgebaut. Die geplanten Angebote gliedern sich in die drei Kategorien Nachwuchsförderung im MINT-Bereich, Weiterbildungen und wirtschaftsnahe Dienstleistungen im Bereich Nachhaltigkeit. In allen Angebotskategorien stützen sich die Angebote des TecLab auf die Kernkompetenzen der BFH und der TF Bern und orientieren sich an den konkreten Bedürfnissen von Industrie und Gewerbe.

Die BFH spielt damit nicht nur als Träger, sondern auch operativ im TecLab eine bedeutende Rolle und wird dadurch weiterhin auch nach Bezug des Campus in Biel - wenn auch nicht mit Fachhochschulstudiengängen - in Burgdorf aktiv präsent sein. Sowohl die BFH als auch die TF Bern sind in der strategischen Projektsteuerung des TecLab mit je zwei Personen vertreten. Diese enge Kooperation bereits während der Projektphase bildet die Grundlage, dass auch nach Betriebsaufnahme des TecLab in Burgdorf die Verbindung der TF Bern mit der BFH und insbesondere den BFH Departementen im MINT-Bereich standortunabhängig gesichert ist.

Frage 6:

Die BFH hat seit der 2014 erfolgten Einführung des Beitragssystems, unter welchem sie eine eigene Rechnung führt, erfolgreich strategische Finanzreserven aufgebaut. Es entspricht dem Zweck der ihr gewährten Autonomie, dass sie diese Reserven für strategische Entwicklungen einsetzt. Die aktuelle Finanzplanung der BFH sieht denn auch für die nächsten Jahre negative Ergebnisse im Umfang von CHF 2 bis 3 Mio. vor, die durch Abbau von betrieblichen Grundmittelreserven finanziert werden. Die strategischen Entwicklungsprojekte sind namentlich die Vorarbeiten für den Bezug der Campusbauten in Biel/Bienne und Bern sowie die Entwicklung des TecLab in Burgdorf. Ausserdem hat der Schulrat beschlossen, im Rahmen der Umsetzung der aktuellen Strategie der BFH dem Departement Gesundheit eine Anschubfinanzierung zum Ausbau der Forschung zu gewähren. Damit sollen zwei neue Institute (Institut für Gesundheitsökonomie und -politik sowie Institut für personenzentrierte Gesundheitsversorgung) und eine Akademie-Praxis-Partnerschaft mit dem Inselspital aufgebaut werden. Die BFH leistet dadurch auch einen Beitrag zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern. Der Schulrat hat bei seiner Planung aber auch festgelegt, dass die betrieblichen Grundmittelreserven nicht unter CHF 10 Mio. fallen dürfen, um die Absicherung gegen unvorhergesehene Entwicklungen zu gewährleisten.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 252-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.300

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 160/2020 vom 19. Februar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Illegale Märkte, Drogenhandel und Unterdrückung religiöser Minderheiten in Berner Asylunterkünften: Wird unsere Rechtsordnung in der Praxis durchgesetzt?

Vor etwa zwei Jahren lernte ich einen kurdischen Flüchtling kennen, der 2013 aus Syrien in die Schweiz geflüchtet ist. In mehreren Gesprächen berichtete er mir von gravierenden Missständen, die er in Asylunterkünften im Kanton Bern selbst erlebt hat. Diese Erfahrungen hat er kürzlich in einem Erlebnisbericht festgehalten.

Um den formellen Anforderungen an eine Interpellation gerecht zu werden, habe ich seinen zweiseitigen Erlebnisbericht auf Französisch übersetzt und online zugänglich gemacht: «Erlebnisbericht eines Flüchtlings im Kanton Bern» (Link: https://www.kullmann-services.ch/app/download/13802165927/Erlebnisbericht_aus_Berner_Flüchtlingsunterk%C3%BCften_DE_FR.pdf)

Aus seinem Erlebnisbericht geht hervor, dass in verschiedenen Asylunterkünften im Kanton Bern regelmässig und systematisch illegale Märkte stattfanden, wo Diebesgut und Drogen gehandelt wurden. Gemäss diesem Bericht wurde die Glaubensfreiheit von Asylsuchenden durch Islamisten sehr stark eingeschränkt, und es wurden Mitglieder für den Islamischen Staat angeworben. Entsprechende Beschwerden gegenüber Mitarbeitern im Asylwesen wurden scheinbar ignoriert und die illegalen Machenschaften toleriert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat ähnliche Vorfälle bekannt, wie sie im Erlebnisbericht dieses kurdischen Flüchtlings beschrieben werden?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die geltende Rechtsordnung – besonders das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit – in den Asylunterkünften im Kanton Bern ausreichend garantiert wird?
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um Missstände, wie sie im Erlebnisbericht beschrieben werden, künftig zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Nein, der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Vorfällen, wie sie im Erlebnisbericht beschrieben wurden.

Zu Frage 2

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP), heute Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), war zum Zeitpunkt der im Erlebnisbericht beschriebenen Geschehnisse (2014) zuständig für die Gewährung der Asylsozialhilfe. Das MIP hat diese Aufgabe mit Leistungsverträgen an Asylsozialhilfestellen übertragen. Die Asylsozialhilfestellen sind vertraglich verpflichtet, Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Kollektivunterkünften sicherzustellen. Auf Weisung des MIP hin erstellen die Asylsozialhilfestellen eine Hausordnung und informieren die Asylsuchenden beim Neueintritt darüber. Die Hausordnungen erläutern u.a. das gesetzliche Verbot des Drogenbesitzes, -handels und -konsums. Die Asylsozialhilfestellen informieren die Asylsuchenden über ihre Rechte und Pflichten sowie über die lokalen Gegebenheiten während ihres Aufenthaltes in der Kollektivunterkunft. Dazu gehört auch die Information, unter welchen Rahmenbedingungen Räume innerhalb der Kollektivunterkunft für die religiöse Andacht zur Verfügung gestellt werden können. Die Asylsozialhilfestellen weisen die Betreuungspersonen an, wie sie sich in Konflikt- und Notfällen zu verhalten haben.

Die Asylsozialhilfestellen unterstellen ihre Mitarbeitenden einem Verhaltenskodex. Dieser verpflichtet die Mitarbeitenden, jegliche Art von Belästigung, sexueller Belästigung, Mobbing, Gewalt und Einschüchterung konsequent zu ahnden.

Asylsuchende, die sich von Mitbewohnenden in Kollektivunterkünften aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit bedroht fühlen, können sich zunächst an die Betreuung wenden. Kann auf diesem vermittelnden Weg keine Lösung gefunden werden, steht es den Betroffenen frei, Strafanzeige einzureichen. Wenn es zu (anderen) Straftaten in den Asylunterkünften kommt, sind die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich einzuschalten. Das Recht auf Erstellen einer Anzeige steht sowohl den Asylsuchenden wie auch den Betreuungspersonen zu.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Verwaltung die Rahmenbedingungen für die Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Asylzentren definiert hat und auch überprüfen kann, ob diese Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 278-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.349

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 28.11.2019

RRB-Nr.: 508/2020 vom 06. Mai 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie plant der Regierungsrat, die Situation von geflüchteten Frauen im Asylbereich zu verbessern?

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2019 eine Analyse veröffentlicht, die die Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen im Asylbereich aufzeigt. Die Situation in den Kantonen wurde durch eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) beleuchtet. Auf Kantonsebene wurde insbesondere in den Bereichen Umsetzung einer geschlechtersensiblen Unterbringung, Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Information von Gewaltbetroffenen in den kantonalen Zentren sowie im Bereich Opferidentifikation und Zugang zu spezialisierten Angeboten Handlungsbedarf erkannt. Nicht analysiert wurde die Situation von Frauen in der Nothilfe und in Zwangsmassnahmen. Die Gefährdungslage für Frauen in der Nothilfe ist jedoch noch höher, der erhaltene Schutz und die Unterstützung sind deutlich geringer. Ebenso wird auf die internationalen Verpflichtungen von Bund und Kantonen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verwiesen, die Vorgaben zu Prävention, Unterstützung, Schutz aber auch Unterbringung von geflüchteten Frauen machen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche der 48 Handlungsempfehlungen, die das SKMR zuhanden der Kantone formuliert, sind im Kanton Bern bereits erfüllt?
2. Wie plant der Regierungsrat, die weiteren Handlungsempfehlungen des Bundesrates und des SKMR umzusetzen?

3. Welche Massnahmen gibt es bereits und welche plant der Regierungsrat, um auch Frauen und Mädchen in der Nothilfe vor Gewalt zu schützen?
4. Wie trägt der Regierungsrat der besonderen Situation von gewaltbetroffenen und/oder schwangeren Frauen im Fall von Zwangsmassnahmen Rechnung? Welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant?

Begründung der Dringlichkeit: Die Analyse des Bundesrates zeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 und 2

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 25. September 2019¹ (S.3) festgestellt: *„Auf Kantons-ebene wurde insbesondere in den Bereichen Umsetzung einer geschlechtersensiblen Unterbringung, Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Information von Gewaltbetroffenen in den kantonalen Zentren sowie im Bereich Opferidentifikation und Zugang zu spezialisierten Angeboten Verbesserungs- resp. Handlungsbedarf erkannt. In den fachtechnischen Gremien der Kantone, wie bspw. in der Kontaktgruppe der kantonalen Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren (KASY), werden diese Themen regelmässig diskutiert und bestehen diesbezüglich Bestrebungen zur verstärkten kantonsübergreifenden Zusammenarbeit.“*

Der Regierungsrat fühlt sich dem Bericht des Bundesrates verpflichtet und nimmt sich dessen Empfehlungen an. Diese basieren auf dem Bericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)² vom 18. März 2019. Der Regierungsrat verzichtet hier auf einen detaillierten Rechenschaftsbericht zu jeder einzelnen der 48 Handlungsempfehlungen des SKMR, dies würde den Rahmen einer Vorstossantwort sprengen.

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)³ für die Schweiz in Kraft getreten. Der Grosse Rat Bern hat die Motion 182-2018 SP-JUSO-PSA⁴ „Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung“ in der Frühlingssession 2019 überwiesen. Die Umsetzung wird durch die Sicherheitsdirektion koordiniert. Die in der vorliegenden Interpellation aufgeworfenen Fragen werden auch in diesem Zusammenhang vertieft überprüft.

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), das zum heutigen Zeitpunkt für die Gewährung der Asylsozialhilfe zuständig ist, hat diese Aufgabe an öffentliche und private Asylsozialhilfestellen übertragen. In der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern weist das ABEV die Asylsozialhilfestellen an, den Personen des Asylbereichs Information, Beratung, Betreuung und die Vermittlung von Dienstleistungen anzubieten, damit sie ihren Alltag selbständig bewältigen können. Das ABEV trägt die in interkantonalen Gremien angestrebten Verbesserungen mit und ist bestrebt, umsetzbare Massnahmen in das Leistungsangebot einfließen zu lassen.

¹ [Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen. Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in den Kollektivunterkünften der Kantone. Bericht des Bundesrates vom 25. September 2019 in Erfüllung des Postulates 16.3407, Feri, vom 9. Juni 2016.](#)

² [Postulat Feri 16.3407 «Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen» - Zur Situation in den Kantonen. Bericht des SKMR zu Händen des Staatssekretariats für Migration \(SEM\) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren \(SODK\) vom 18. März 2019](#)

³ [Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(Istanbul-Konvention\), SR 0.311.35.](#)

⁴ [M 182-2018 SP-JUSO-PSA „Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung“](#)

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übernimmt ab dem 1. Juli 2020 die Aufgabe der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe. Sie wird diese Aufgabe an öffentliche und private Organisationen, sogenannte regionale Partner, übertragen. Die Mandate der regionalen Partner hat das zuständige Amt für Integration und Soziales (AIS) im April 2019 im Rahmen einer Ausschreibung nach den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben. Die offerierenden Parteien mussten offenlegen, wie sie ihre Klientinnen und Klienten über ihre Rechte und Pflichten informieren und in einem Konzept darlegen, mit welchen Instrumenten sie ihnen die notwendigen Schlüsselkompetenzen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz vermitteln. Ebenfalls musste ein Konzept zur Sicherheit und Ordnung vorgelegt werden. Der Regierungsrat sieht mit diesen Parametern den Bedarf im Bereich der geschlechtersensiblen Unterbringung, der Sensibilisierung der Mitarbeitenden und der Information von Gewaltbetroffenen als erkannt und wo möglich erfüllt. Das AIS ist in der KASY vertreten. Damit kann sichergestellt werden, dass weitere Verbesserungen in diesem Bereich umgesetzt werden können.

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen einer geschlechtersensiblen Unterbringung von Familien, alleinerziehenden Müttern und LGBTIQ*-Menschen. Deren Bedürfnissen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Allfällige, daraus abzuleitende Rechtsansprüche auf separate Unterbringung lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Die Möglichkeiten hängen von der effektiven Verfügbarkeit von entsprechendem Raum und der Finanzierbarkeit ab.

Zu Frage 3

Das ABEV beauftragt die Betreiberin der Rückkehrzentren, Einzelpersonen geschlechtergetrennt unterzubringen. Familienangehörige werden zusammen und soweit möglich in Familienzimmern untergebracht. Besondere Bedürfnisse, namentlich gesundheitlicher Natur, werden soweit möglich und notwendig berücksichtigt. Die Betreiberin der Rückkehrzentren ist beauftragt, die Sicherheit innerhalb des Rückkehrzentrums zu gewährleisten und durchzusetzen. Jedes Rückkehrzentrum verfügt über eine Hausordnung, sowie ein Sicherheitskonzept, welches ein Konzept zur Gewaltprävention beinhaltet. Dieses Konzept bezieht sich insbesondere auf die physische und psychische Gewalt zwischen Nothilfebeziehenden und/oder Mitarbeitenden. Die Mitarbeitenden werden geschult und nehmen an spezifischen Weiterbildungen teil.

Der Gewalt, die eine Frau während des Aufenthalts in der Schweiz erlebt hat, kann mit den ordentlichen Mitteln der Strafverfolgung, der Opferhilfe und des Zivilrechts begegnet werden. Die Beratungsangebote stehen auch Personen in Nothilfe offen. Den Behörden, die die Nothilfe gewähren, obliegen die Informationspflicht und die Vermittlung zu entsprechenden Angeboten.

Für weitergehende Massnahmen gegenüber gewaltbetroffenen Frauen, die Nothilfe beziehen, sieht der Regierungsrat momentan keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 4

Die Frage, wie der Regierungsrat der besonderen Situation von gewaltbetroffenen Frauen Rechnung trägt, muss differenziert betrachtet werden. Entscheidend ist, wann die Frau Gewalt erfahren hat und was die Folgen der Gewalt sind.

Der Gewalt, die eine Frau im Herkunftsland oder auf der Flucht erlebt hat, müssen die Asylbehörden, in diesem Fall das Staatssekretariat für Migration und das Bundesverwaltungsgericht, im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsentscheides Rechnung tragen. Die Asylbehörden müssen abschätzen, ob eine Wegweisung in den Herkunftsstaat völkerrechtlich zulässig, humanitär zumutbar und technisch möglich ist. Sie müssen also beurteilen, ob der Frau bei einer Rückkehr in

den Herkunftsstaat eine Form der Gewalt droht, die dem Vollzug der Wegweisung aus humanitären Gründen entgegenstehen würde.

Der Gewalt, die eine Frau während des Asylverfahrens in der Schweiz erlebt hat, kann mit den ordentlichen Mitteln der Strafverfolgung, der Opferhilfe und des Zivilrechts begegnet werden. Entsprechende Beratungsangebote stehen auch Personen im Asylverfahren offen. Den Asylsozialhilfebehörden obliegt die Informationspflicht und Vermittlung zu entsprechenden Angeboten.

Das Bundesrecht trägt der besonderen Situation von schwangeren Frauen wie folgt Rechnung: Jede freiheitsentziehende Zwangsmassnahme des Ausländerrechts ist von Gesetzes wegen von einer Haftrichterin oder einem Haftrichter zu überprüfen (Art. 80 Abs. 2 AIG). Darunter fällt mitunter die medizinische Hafterstehungsfähigkeit. Soweit eine Schwangerschaft im Einzelfall der Hafterstehungsfähigkeit entgegensteht, muss ein Haftgericht die Freilassung anordnen.

Der Vorstand der Konferenz der Schweizerischen Gefängnisärzte hat am 12. Mai 2014 die „medizinischen Kontraindikationen für zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg“ verabschiedet. Das Vorliegen einer Kontraindikation bedeutet, dass aus einem definierten medizinischen Grund keine zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg erfolgen darf. Vor jeder zwangsweisen Rückführung auf dem Luftweg muss eine Ärztin oder ein Arzt prüfen und bestätigen, dass keine solche Kontraindikation vorliegt. Darunter fallen als absolute Kontraindikation: Rückführungen nach der 36. Schwangerschaftswoche, nach der 32. Schwangerschaftswoche bei Mehrlingsschwangerschaften. Nicht empfohlen sind Rückführungen von Schwangeren im 3. Trimester bei Status nach Frühgeburt, Zervixinsuffizienz, vaginale Blutung, erhöhte Uterusaktivität (Kontraktionen) und Mehrlingsgeburten. Für weiter gehende Massnahmen gegenüber schwangeren Frauen, die vor einer zwangsweisen Rückführung stehen, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 308-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.381

Eingereicht am: 10.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 481/2020 vom 29. April 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Rechtsextremist*innen und rechtsextreme Netzwerke in der Kantonspolizei Bern?

In Deutschland, Österreich und Frankreich wurden in den letzten Monaten und Jahren innerhalb von Militär, Geheimdiensten und Polizei einige rechtsextreme Netzwerke enttarnt sowie bedenkliche rassistische und rechtsextreme Tendenzen bei einzelnen Beamt*innen oder bei einzelnen Polizeieinheiten aufgedeckt. Die Bandbreite reichte dabei von entsprechenden Einträgen in sozialen Medien über das Weiterreichen von heiklen polizeiinternen Daten an Rechtsextreme bis hin zu Morddrohungen gegen Politiker*innen oder gar abstrusen rechtsterroristischen Umsturzplänen.

Es stellt sich daher die Frage, wie die Situation in der Schweiz und im Kanton Bern aussieht. Vereinzelt gibt es auch bei Berner Kantonspolizist*innen Hinweise auf solches Gedankengut, nicht zuletzt aufgrund ihres Verhaltens in den sozialen Medien, in der Freizeit oder im Dienstalltag. Grund genug, genauer hinzuschauen.

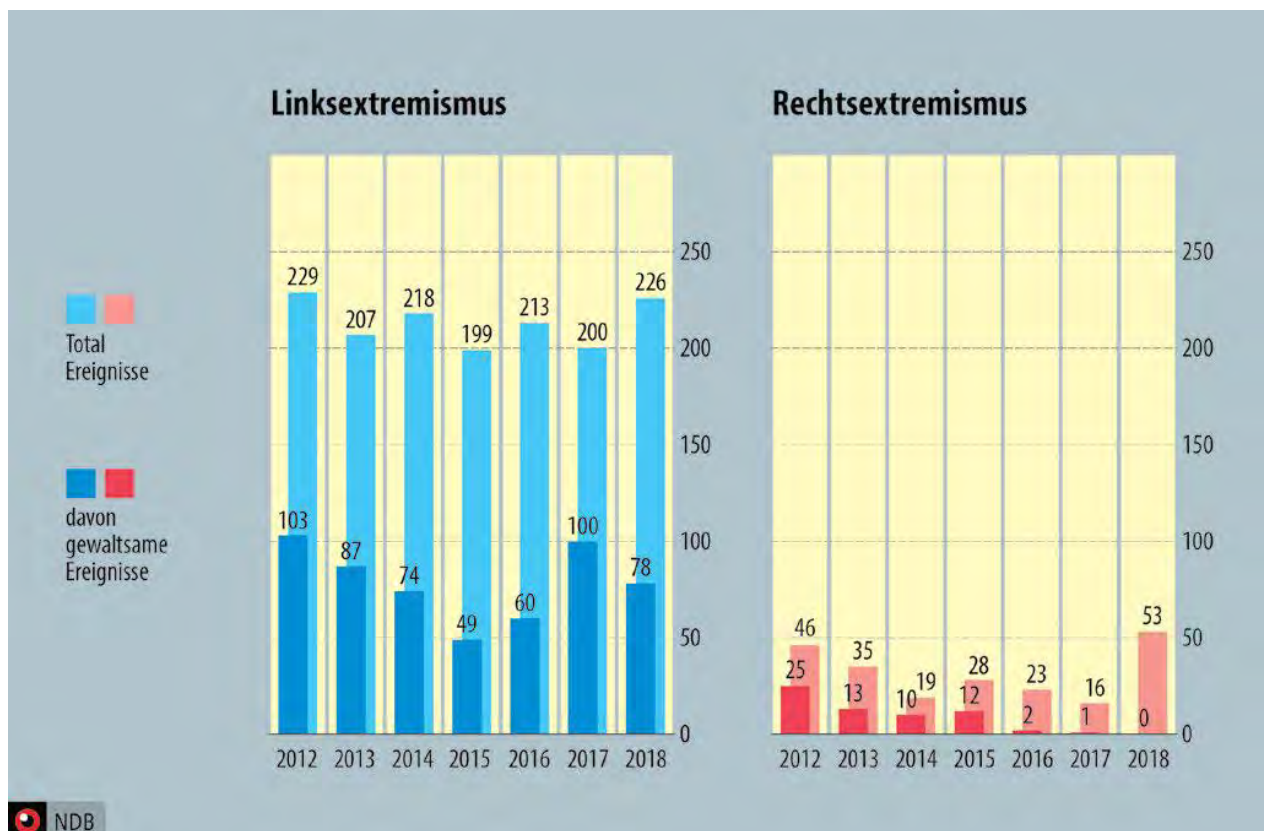
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird Rechtsextremismus in der Polizeiausbildung und später in der kantonspolizeilichen Weiterbildung thematisiert?
2. Was für Grundsätze und Vorgehensweisen gibt es bei der Kantonspolizei Bern zu diesem Thema?

3. Was geschieht in Fällen, wo sich Polizist*innen in offensichtlich bedenklicher Art und Weise während der Arbeitszeit, im Alltag oder in Sozialen Medien rassistisch oder rechtsextremistisch äussern?
4. Werden Polizist*innen dazu aufgefordert, auffällige Kolleg*innen zu melden? Wo können sie das tun? Was macht die Kantonspolizei Bern mit diesen Meldungen?
5. Was ist bezüglich rechtsextremer Strukturen innerhalb der Kantonspolizei Bern bekannt?
6. Was für Einzelfälle gab es?
7. Gibt es Hinweise, dass polizeiinterne Daten an Rechtsextreme weitergegeben wurden?
8. Was für Hinweise gibt es bezüglich internationaler Kontakte zu anderen rechtsextremen Netzwerken bei anderen Polizeikörpern oder zu ähnlichen Strukturen?
9. Beobachtet die Kantonspolizei Bern die beschriebenen Entwicklungen in Deutschland, Österreich, Frankreich und anderswo?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss dem Jahresbericht 2019 des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) wurden dem NDB im Jahr 2018 schweizweit 53 Ereignisse im Bereich des gewalttätigen Rechts- und 226 Ereignisse im Bereich des gewalttätigen Linksextremismus bekannt.



Der Regierungsrat, die jeweiligen Direktionen sowie deren Ämter und Institutionen, darunter auch die Kantonspolizei Bern, distanzieren sich deutlich von jeglicher Form der Diskriminierung und von jeder Form des politischen oder religiösen Extremismus. Weder links- noch rechtsextremistische Haltungen und Handlungen werden akzeptiert oder geduldet.

Zu den Fragen 1-3

Bereits bei der Rekrutierung werden angehende Polizistinnen und Polizisten anhand verfügbarer Informationen sorgfältig geprüft. Es wird darauf geachtet, dass keine Personen ausgewählt werden, die extremistisches Gedankengut unterstützen. Die polizeiliche Arbeit erfordert eine hohe psychische Belastbarkeit, Unvoreingenommenheit sowie Respekt und Einfühlungsvermögen.

Die angehenden Polizistinnen und Polizisten setzen sich bereits zu Beginn der Polizeischule mit den Themen Polizeipsychologie, Menschenrechte und Ethik auseinander. Sie werden für die Arbeit in unserer vielfältigen Gesellschaft und somit für den Umgang mit Personen mit verschiedenen ethnischen und religiösen Hintergründen sensibilisiert. Sie erfahren, mit welcher unvoreingenommenen Haltung bezüglich Ethnie, Religion und politischer Orientierung die polizeiliche Arbeit umgesetzt werden soll. Nach Beendigung der Polizeischule werden die angehenden Polizistinnen und Polizisten in der zweiten Ausbildungsphase in Ausrückdiensten, Ausbildungen und Simulationen in beruflichen Situationen beobachtet und ihre Arbeit ausgewertet. Selbst- und Fremdeinschätzungen zur Grundhaltung werden vorgenommen. Kommt im Rahmen dieser Einschätzung eine Unregelmässigkeit, eine Haltung resp. eine Handlung zum Vorschein, die sich nicht mit der Grundhaltung der Kantonspolizei vereinbaren lässt, wird bei Bedarf eine entsprechende personalrechtliche Massnahme ergriffen. Diese Nulltoleranz gegenüber extremistischen Haltungen und Handlungen gilt nicht nur für die angehenden Polizistinnen und Polizisten, sondern für alle Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern.

Der Bedeutung eines vorurteilsfreien und den verfassungsrechtlichen Grundwerten verpflichteten Verhaltens von Angehörigen der Kantonspolizei wird nicht zuletzt mit der expliziten Erwähnung im Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) deutlich Ausdruck verliehen (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 154 Abs. 1 lit. a und b PolG).

Zur Frage 4

Mitarbeitende der Polizei können sich an ihre Vorgesetzten oder den Personaldienst der Kantonspolizei wenden, wenn sie rechtsextremes Verhalten innerhalb des Korps bemerken. Die Vorgesetzten orientieren das Kommando. Dieses bzw. der Personaldienst der Kantonspolizei gehen solchen Meldungen nach und ergreifen bei Bedarf personalrechtliche und/oder Sensibilisierungs-Massnahmen. Weiter besteht die Möglichkeit, eine aufsichtsrechtliche Anzeige beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion einzureichen.

Zu den Fragen 5 und 6

Der Regierungsrat bestätigt, dass es einzelne Fälle von Mitarbeitenden der Kantonspolizei gab, die sich mit grenzwärtigen rassistischen und rechtsextremen Äusserungen zu Wort gemeldet haben und diese in den sozialen Medien getätigt resp. Sympathien dafür gezeigt haben. Dabei wurden rasch die nötigen personalrechtlichen Massnahmen und Konsequenzen eingeleitet. Die Kantonspolizei duldet keine diskriminierenden oder extremistischen Äusserungen von Mitarbeitenden. Gleichzeitig betont der Regierungsrat, dass es sich dabei um Einzelfälle handelt und keinerlei rechtsextreme Strukturen innerhalb der Kantonspolizei feststellbar sind.

Zur Frage 7

Nein.

Zu den Fragen 8 und 9

Zu möglichen rechtsextremen Strukturen bei Polizeikorps im benachbarten Ausland kann der Regierungsrat keine Stellung nehmen. Die Kantonspolizei beobachtet selbstverständlich die Entwicklungen bezüglich Extremismus und Radikalisierung. Dies ist eine Kernaufgabe der Polizei als Strafverfolgungsbehörde und im Bereich der Prävention.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 309-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.382

Eingereicht am: 10.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hegg (Lyss, FDP) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Flück (Interlaken, FDP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 371/2020 vom 01. April 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Sicherheit während Terrorlage im Kanton Bern: Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Armee

Vom 11. bis 13. November 2019 fand die Sicherheitsverbundsübung 19 (SVU19) statt.

Als Hauptszenario lag der Übung eine länger andauernde, komplexe Terrorlage zu Grunde – dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Frankreich (z. B. Charlie Hebdo und Bataclan, Paris sowie Lastwagenanschlag in Nizza) oder in Deutschland (Breitscheidplatz, Berlin), England, Spanien, Benelux und Skandinavien.

Die SVU19 sollte unter anderem die Durchhaltefähigkeit der Polizei in der Schweiz und damit auch diejenige der Kantonspolizei Bern auf die Probe stellen. In diesem Zusammenhang stellen sich für die Sicherheitsarchitektur in unserem Kanton wichtige Herausforderungen.

Der Regierungsrat wird Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche ersten Erkenntnisse ergaben sich aus der SVU19?
2. Ist die Kantonspolizei auf die Bewältigung einer länger andauernden Terrorlage vorbereitet?
3. Wie gedenkt die Kantonspolizei in einer solchen Situation der Doppelbelastung (Terrorlage und Tagesgeschäft), die Grundversorgung des Kantons mit polizeilichen Leistungen aufrechtzuerhalten?

4. Welche Möglichkeiten zur personellen Verstärkung stehen der Kantonspolizei in einer solchen gesamtschweizerischen Lage zur Verfügung?
5. In welchen Bereichen wären in einer solchen Situation politische Entscheide zur Stärkung der Polizeiarbeit nötig?
6. Wird bereits heute mit der Armee zusammengearbeitet?
7. Haben bereits gemeinsame Übungen mit der Armee stattgefunden oder sind solche vorgesehen, wie dies in anderen Kantonen (z. B. Genf, Waadt oder Basel-Stadt) oder in anderen Ländern (z. B. Deutschland, Frankreich, Norwegen, Niederlanden) erfolgt ist?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Auf nationaler Ebene liegt derzeit noch keine Auswertung der SVU19 vor. Der entsprechende Bericht wurde von der Übungsleitung per Ende 2020 in Aussicht gestellt.

Der Kanton Bern hat die Übung genutzt, um seine eigenen Krisenbewältigungsstrukturen zu überprüfen. Folgende erste Erkenntnisse können festgehalten werden:

- Der Kanton Bern verfügt über tragfähige Strukturen zur Ereignisbewältigung. Wichtige Elemente dabei sind das Netzwerk an gut ausgebildeten und erfahrenen Führungs- und Fachpersonen in den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Zudem haben die relativ häufigen Schadensereignisse (v.a. Hochwasser) dazu geführt, dass gewisse Abläufe in der Krisenbewältigung sehr gut eingespielt sind und sich die Entscheidungsträger gut und persönlich kennen.
- Die Organisation und die Prozesse im Kantonalen Führungsorgan sind eingespielt und funktionieren gut. Im vorliegenden Fall hat insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den polizeilichen Führungsstrukturen der Kantonspolizei und den Führungsstrukturen des Bevölkerungsschutzes sehr gut geklappt.
- Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und halbstaatlichen oder privaten Dienstleistungsanbietern im Kanton im Bereich der Krisenbewältigung ist wie begonnen weiterzuführen und in gewissen Bereichen zu intensivieren.
- Die Vorsorgeplanungen, die aus der Vorgängerübung SVU14 und aus der Vorbereitung auf die SVU19 hervorgingen, haben sich bewährt und sind für die verbleibenden Bereiche weiterzuführen. Die Vorgängerübung war u.a. dem Thema Pandemie gewidmet. Die damaligen Erkenntnisse flossen in die Überarbeitung des Epidemiegesetzes¹ ein, dessen Bestimmungen sich in der vorliegenden Situation bei der Bewältigung des Coronavirus bewähren. Die Datensammlungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen sind den Einsatzorganisationen für Planung und Einsatz zur Verfügung zu stellen und die Verfügbarkeit personeller Ressourcen für den Fall des Einsatzes mehrerer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und der Armee ist zu überprüfen.

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (SR 818.101)

- Der Kanton Bern hat seit der Vorgängerübung SVU14 im Bereich der Krisenkommunikation grosse Fortschritte gemacht. Der Leitfaden zur Ereignis- und Krisenkommunikation hat sich bewährt.
- Die ausführliche gesamtpolizeiliche Auswertung der Übung ist erst Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen. Somit wird es für die Kantonspolizei Bern erst zu diesem Zeitpunkt möglich sein, die Lehren, Erkenntnisse und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die SVU19 hat jedoch deutlich aufgezeigt, dass die beteiligten Parteien im Kanton Bern trotz des grossen benötigten Aufwandes in der Lage sind, ein solches Ereignis zu bewältigen.

Die Umsetzung der entsprechenden sich aus der Übung ergebenden Massnahmen unterliegt dem Controlling der Steuerungsgruppe des Planungsstabes des Kantonalen Führungsorgans.

Zu Ziffer 2

Die Kantonspolizei hat sich, nicht zuletzt seit den von den Motionären aufgeführten Anschlägen im näheren Ausland, intensiv mit dem Thema Terror auseinandergesetzt. Dabei mussten keine grundlegenden strukturellen Massnahmen, jedoch Anpassungen getroffen werden. Dies betrifft unter anderem die Bereiche Melde- und Alarmierungsprozesse, Information sowie Ausbildung. Die Bereiche sind anlässlich einer im Jahr 2018 durchgeführten kantonalen Grossübung, an welcher alle Blaulichtorganisationen des Kantons Bern teilgenommen haben, überprüft worden. Bereits diese Übung hat aufgezeigt, dass trotz notwendiger Optimierungsmassnahmen die Einsatzkräfte im Kanton Bern in der Lage sind, ein Terrorereignis, in dieser Grössenordnung mit den vorhandenen Mitteln zumindest für eine gewisse Zeit, zu bewältigen.

Zu Ziffer 3

Basierend auf dem Übungsszenario der SVU19 hat die Kantonspolizei auch die Planung der Ressourcen für den Fall eines länger andauernden und vielschichtigen Bedrohungsszenarios mit nationalem Ausmass vorbereitet und während der Übung durchgespielt.

Im Verlauf des Übungsszenarios wurden einzelne Aufgabenbereiche an die Armee übertragen und es wurde auf weitere polizeiliche und nicht direkt sicherheitsrelevante Leistungen verzichtet. Direkt sicherheitsrelevante Grundleistungen hätten dabei befristet aufrechterhalten werden können. Für die Einsatzkräfte der Kantonspolizei konnte anhand des Szenarios verdeutlicht werden, dass, je nach Bedrohungsart, -dauer und -vielfalt, eine Priorisierung der polizeilichen Leistungen und der betrieblichen Aufwände notwendig sein würde.

Gleichzeitig verweist der Regierungsrat darauf, dass die vorgesehene Aufstockung des Korpsbestandes, resultierend aus den Forderungen der Motion 138-2016 Wüthrich², unumgänglich ist, um die notwendigen polizeilichen Grundleistungen mittelfristig aufrechterhalten zu können.

Zu Ziffer 4

Im Fall eines Terrorereignisses werden die personellen Mittel der schweizerischen Polizei von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) koordiniert. Bei einem örtlich eingrenzbaaren Ereignis ist zudem die Unterstützung durch andere Polizeikorps möglich.

² [M 138-2016 Wüthrich \(Huttwil, SP\): Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen](#)

Zu Ziffer 5

Die Dynamik einer Terrorlage erfordert rasches, der Lage angepasstes und flexibles Handeln der Polizeikräfte. Die bestehenden polizeilichen Strukturen und Vorbereitungsmassnahmen stellen dies sicher, wie es die SVU19 gezeigt hat. Politische Entscheide und Handlungen müssten im Fall einer Terrorlage mit der Polizei abgestimmt und daraufhin den Einsatzkräften der nötige Handlungsspielraum gewährt werden.

Zu Ziffer 6

Die Armee kann unterstützend für die Polizeikorps eingesetzt werden, wenn deren Mittel ausgeschöpft sind. Ersetzen kann die Armee die Einsatzkräfte der Polizei jedoch nicht. Die entsprechenden Prozesse wurden in der SVU19 geübt und haben sich grundsätzlich bewährt.

Zu Ziffer 7

Übungen, wie sie etwa in Genf, Waadt oder Basel-Stadt stattgefunden haben, wurden im Kanton Bern bisher noch nicht durchgeführt. Im Kanton Bern sind für das Jahr 2021 zwei Verbundübungen von Armee und Polizei vorgesehen. Die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit der Armee, insbesondere mit den Formationen der Militärpolizei, der Luftwaffe sowie mit dem Kantonalen Territorial Verbindungsstab wird als sehr gut bezeichnet.

Verteiler

- Grosser Rat



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 312-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.385

Eingereicht am: 10.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 230/2020 vom 11. März 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Partnerschaftlicher Dialog des Berner Gemeinderats?

Im November 2018 haben sich offenbar die Exekutiven von Stadt und Kanton Bern getroffen und unter anderem über die Erkennbarkeit des Sicherheitsdienstes der Reitschule gesprochen. Ein entsprechender Vorschlag ging gemäss Medienberichten an die Stadtberner Regierung zur Prüfung. Acht Monate später, im August 2019, schrieb der kantonale Polizeidirektor der Stadtregierung, weil bis dahin keine Antwort der Stadtregierung erfolgt war. Weitere drei Monate später, im November 2019, hat sich nun – wiederum gemäss Medienberichten – der Gesamtregierungsrat an den Berner Gemeinderat gewandt und in einem Brief u. a. festgehalten: «Der Regierungsrat ist verwundert über die in seiner Wahrnehmung passive Haltung des Gemeinderats in diesem wichtigen Dossier» (BZ vom 23. November 2019). Der Stadtpräsident gab gegenüber den Medien vor über einem Jahr auf Anfrage an, man werde sich nicht via Medien, sondern «im Rahmen des partnerschaftlichen Dialogs direkt mit dem Regierungsrat darüber austauschen». Bei dieser Sachlage interessiert, ob es inzwischen endlich zu einem solchen Austausch gekommen ist und – wenn nein – wie der Regierungsrat die diesfalls offenkundig fehlende Gesprächsbereitschaft des Stadtberner Gemeinderats bewertet.

Generell scheint in der Stadt Bern eine Zunahme der Gewaltbereitschaft zu bestehen: In der Nacht auf den 24. November 2019 musste die Polizei wegen der Besetzung eines Gebäudes an der Laupenstrasse ausrücken. Sechs Polizisten wurden verletzt. Die Polizei musste sogar mit dem Einsatz der Schusswaffe drohen (BZ vom 25. November 2019). Auch in diesem Zusammenhang interessiert, welche Möglichkeiten zur Verbesserung der strategischen Verantwortung im Polizeiwesen bestünden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass bis heute (10. Dezember 2019) eine Stellungnahme des Gemeinderats der Stadt Bern weder zum Brief des Polizeidirektors vom August 2019 noch zum Brief des Gesamtregierungsrates vom November 2019 vorliegt?
2. Hat der Gemeinderat der Stadt Bern in anderer Form – bspw. im Rahmen laufender Gespräche («partnerschaftlicher Dialog») – zu den Briefen des Polizeidirektors bzw. des Gesamtregierungsrates Stellung genommen?
3. War es so, dass sich Vertreter des Gemeinderats mit Organen der Kantonspolizei in Verbindung gesetzt haben, diese das Besprochene jedoch auftragswidrig allenfalls nicht an den Regierungsrat weitergeleitet haben? Wenn ja, wie wäre ein solch offenkundig nicht stufengerechtes Kommunikationsverhalten einer Gemeindeexekutive politisch zu bewerten?
4. Welche politischen und/oder rechtlichen Konsequenzen zieht der Regierungsrat, wenn der Gemeinderat der Stadt Bern weiterhin das Gespräch mit dem Regierungsrat in Sachen Reitschule verweigert?
5. Welche strategischen Optionen wären für die Stadt Bern aus Sicht des Regierungsrates generell zu prüfen, damit sich Vorfälle wie derjenige in der Nacht auf den 24. November 2019 nicht wiederholen bzw. ohne verletzte Polizisten geklärt werden können?

Antwort des Regierungsrates

1.
Ja. Bis zum 10. Dezember 2019 hatte der Regierungsrat keine Stellungnahme erhalten.
2.
Der Gemeinderat hat am 12. Dezember 2019 (Eingang bei der Staatskanzlei am 17. Dezember 2019) in einem Antwortschreiben Stellung genommen zum Schreiben des Sicherheitsdirektors vom 7. August 2019 und dem Schreiben des Regierungsrates vom 6. November 2019. Auf Anregung der Sicherheitsdirektion hat am 24. Januar 2020 ein Gespräch des Sicherheitsdirektors mit dem Stadtpräsidenten stattgefunden.
3.
Die Kantonspolizei wurde von der Stadt Bern im Zusammenhang mit der Vertragsverhandlungen mit der IKUR für den Leistungsvertrag 2020 – 2023 und dem dazugehörigen Sicherheitskonzept der Reitschule weder beigezogen noch informiert. Es war der Kantonspolizei somit nicht möglich, den Regierungsrat diesbezüglich zu informieren.
4.
Gemäss Polizeigesetzgebung ist primär die Stadt Bern als Gemeinwesen für die Sicherheit auf ihrem Gebiet und somit auch für das Gebiet der Reitschule, verantwortlich.
Der Regierungsrat betont weiterhin die Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit und einem offenen Gedankenaustausch zwischen den involvierten Stellen.
5.
Der Regierungsrat begrüsst es, wenn der Gemeinderat Gewalt gegenüber Beamten ohne Wenn und Aber und klar sichtbar verurteilt.

Der Regierungsrat erachtet die Sicherheitssituation im Bereich Reitschule/Schützenmatte als unhaltbar. Im operationellen Bereich müssen folgende Punkte geklärt werden:

Als Betreiber der Reitschule ist die IKUR verantwortlich für den Sicherheitsdienst. Die Betreiber der Reitschule tragen die Verantwortung, einen Sicherheitsdienst zu engagieren, der erkennbar ist, seiner Rolle gerecht wird und über die Bereitschaft verfügt, mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Es kann nicht sein, dass sich die Betreiber der Reitschule resp. deren Sicherheitsdienst weigern, für eine Evakuationsübung mit der Polizei, welche den Gesamteinsatz koordiniert, zusammen zu arbeiten. Nur durch die geübte Zusammenarbeit kann in sicherheitsrelevanten Situationen (Brand, Terror, Amok, usw.) die Unversehrtheit der meist sehr jungen Besucherinnen und Besucher gewährleistet werden.

An Abenden mit hohem Publikumsaufkommen weist die Reitschule gegen 2000 Besuchende auf. Gemäss Auskunft der Feuerwehr an den Sicherheitsdirektor des Kantons Bern zeigen die – jeweils vorangekündigten – Besuche, dass die Reitschule betreffend Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen gut vorbereitet ist: Die Fluchtwege sind markiert und frei, die Brandmeldeanlagen sind montiert. Das ist positiv und lobenswert. Umso bedauerlicher erscheint es dem Regierungsrat daher, wenn infolge fehlender Kooperationsbereitschaft und Übung mit der Einsatzkoordination der Kantonspolizei wertvolle Zeit und wichtige Erkenntnisse verloren gehen, beispielsweise wenn Menschen bei einem Brand oder einem Amok eingeschlossen sein sollten. Hier sind im Interesse aller Beteiligten Verbesserungen anzustreben und gemeinsam anzugehen. Eine Verbesserung der Situation wird nur durch die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen möglich sein. Dabei zählt der Regierungsrat nicht nur auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit den städtischen Behörden und sozialen Institutionen, sondern ausdrücklich und vermehrt auch auf eine solche mit der Trägerschaft der Reitschule.

Zugleich ist im Raum Schützenmatte/Reitschule leider ein hohes Ausmass an Kriminalität – Stichworte Drogenhandel, Diebstahl und Raub – feststellbar. Opfer sind auch Jugendliche, für welche die besonderen Vorkehrungen des Jugendschutzes Geltung haben. Die Zahl der nachgewiesenen Delikte im Raum Schützenmatte hat sowohl 2018 wie 2019 im Vergleich zum Vorjahr stark zugenommen;¹ zudem bestehen Indizien für sehr hohe Dunkelziffern. Die Kantonspolizei informiert den Stadtpräsidenten, den städtischen Sicherheitsdirektor oder den Gemeinderat regelmässig über ihre Einschätzung der Sicherheitslage, ihre diesbezügliche Besorgnis und ihre Empfehlungen. Schliesslich ist es die Stadt Bern, die gemäss Polizeigesetzgebung primär als Gemeinwesen für die Sicherheit auf ihrem Gebiet verantwortlich ist.

Die aktuelle Situation zwingt die Kantonspolizei immer wieder zu Interventionen. Dies geschieht von Amtes wegen, aufgrund der expliziten Aufträge des Gemeinderats (u.a. Bekämpfung Drogenhandel im Perimeter Schützenmatte/Reitschule) oder in Folge von Notrufen sowie von Reklamationen von lärmgeplagten Anwohnerinnen und Anwohnern. Die Präsenz und Interventionen der Polizei lösen regelmässig gewalttätige Gegenreaktionen einiger Gruppierungen vor Ort aus, so dass nicht selten auch die Polizei – allein aus Gründen des Selbstschutzes – zum Einsatz von Zwangsmitteln greifen muss.

Der Regierungsrat sieht damit die Betreiber der Reitschule ebenfalls in der Pflicht, Transporte im Inneren der Reitschule von Gegenständen wie Feuerwerksgeschosse, Pflastersteine, Eisenstangen und Flaschen, die als Waffen gegen Polizistinnen und Polizisten verwendet werden, künftig zu unterbinden. Bei Interventionen der Polizei oder Ausschreitungen wurden diese in grossen

¹ Anzahl Raubdelikte, Sexualdelikte, Diebstähle: 601 (2017), 875 (2018), 1016 (2019). Nicht eingerechnet in diesen Zahlen sind eine sehr hohe Dunkelziffer in allen Deliktgruppen sowie Delikte gemäss Betäubungsmittel- und Ausländergesetzgebung.

Mengen durch das Innere der Reitschule auf das Dach transportiert und von dort gegen Polizistinnen und Polizisten und weitere Anwesende eingesetzt.

Die Behinderung von oder gar Angriffe auf Polizei, Feuerwehr und Sanität erschwert oder unmöglich die Hilfe, Rettung und Intervention und gefährdet somit im Ereignisfall die Sicherheit von bedrohten Personen, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern. Oft handelt es sich dabei um sehr junge Menschen im Alter von 13 bis 18 Jahren, also auch Minderjährigen.

Wie Betreiber von anderen Gastronomie- oder Kulturbetrieben mit Aussensitzplatz tragen die Betreiber der Reitschule die Verantwortung, die Sicherheit für die Besuchenden auch direkt vor der Reitschule zu gewährleisten. Es betrifft dies nicht die ganze Schützenmatte, die Reitschule ist aber für einen Teil davon verantwortlich.

Wie dargelegt, will der Regierungsrat die Sicherheit rund um die Reitschule verbessern, eine kulturelle Vielfalt in sicherem und friedlichem Rahmen ermöglichen und die politischen Diskussionen über dieses Thema entschärfen.

Verteiler

- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 658/2020
Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.525
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anfragen der Sommersession 2020. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Sommersession 2020 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

Beilagen
– Anfragen der Sommersession 2020. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten



Anfragen: Sommersession 2020

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			

Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

4	Graber (Neuenstadt, SVP)	Gibt es in Bezug auf die Abstimmungswiederholung in Moutier rote Linien?	3
7	Heyer (Perrefitte, FDP)	Datum der Abstimmungswiederholung in Moutier	4+5

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

1	Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)	Keine Kürzungen der Mittel zur Finanzierung der Angebote in der Suchthilfe	6+7
5	von Bergen (Uetendorf, EVP)	COVID-19 – Erweiterung Besuchsrecht/Ausgangsverbot/Quarantäne	8+9
6	von Bergen (Uetendorf, EVP)	COVID-19 – Abgeltung von zusätzlichen Aufwendungen in Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen	10+11
20	Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)	Sollen Apotheken im Kanton Bern impfen dürfen, sobald ein Impfstoff gegen Covid-19 verfügbar ist?	12

Finanzdirektion (FIN)

2	Knutti (Weissenburg, SVP)	Aufgaben der Chefetage in der Zentralverwaltung	13
3	Haas (Bern, FDP)	Wie viel zusätzliche Steuereinnahmen in Köniz?	14

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

15	Etter (Treiten, BDP)	Gewässerraumausscheidung	15
16	Bauen (Bern, Grüne)	Inventar Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom, Stand der Dinge	16
24	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Lauter Arbeiten am Regierungstatthalteramt Berner Jura in Courtelary	17

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

9	Imboden (Bern, Grüne)	Blackbox-Geldflüsse bei der Finanzierung der Weltcupveranstaltungen Wengen und Adelboden	18+19
12	Michel (Schattenhalb, SVP)	Erdgas-Reservoir im östlichen Berner Oberland	20
13	Imboden (Bern, Grüne)	Ungelöstes Problem der Geschäftsmieten von Läden und Restaurants aufgrund von Schliessungen in der Covid-Krise	21+22

14	Imboden (Bern, Grüne)	Einzelbetriebsförderung während Corona-Krise	23
23	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Malerarbeiten durch Fahrende	24

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

8	Heyer (Perrefitte, FDP)	Zulassungsbeschränkungen an der HEP-BEJUNE	25+26
21	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum erhalten Tierparks, Zoos und botanische Gärten keine Ausfallentschädigungen für COVID-19-bedingte Schliessungen?	27
26	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)	Aufarbeitung und Auswertung der Fernunterrichtszeit	28

Sicherheitsdirektion (SID)

10	Ammann (Bern, AL)	Unterbringung bei Privatpersonen von rechtskräftig ausgewiesenen Personen und Personen mit hängigem Mehrfachgesuch	29+30
11	Haas (Bern, FDP)	Wann beendet der Regierungsrat die ausserordentliche Lage nach Artikel 91 KV?	31
17	von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP)	Benutzung des Trottoirs durch Velofahrende	32
18	Leuenberger (Trubschachen, BDP)	Corona und Bewilligungsgebühren oder nach dem Motto: Mit der einen Hand geben, um mit der anderen Hand wieder zu nehmen...	33
19	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum bezahlt der Regierungsrat Subventionen an Gebäude, die gar nicht im Inventar der Denkmalpflege sind?	34+35

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

22	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum toleriert der Regierungsrat trotz Corona-Verbots das Campieren von ausländischen Fahrenden auf dem Autobahnrastplatz Wileroltigen?	36
25	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Auszahlung der Erwerbsausfallentschädigungen bei Massnahmen gegen das Coronavirus	37

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 27.05.2020

Eingereicht von: Graber (Neuenstadt, SVP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Gibt es in Bezug auf die Abstimmungswiederholung in Moutier rote Linien?

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat am 23. August 2019 die Ungültigerklärung der Gemeindeabstimmung von Moutier vom 18. Juni 2017 durch die Regierungssstatthalterin des Berner Juras bestätigt. Das Verwaltungsgerichtsurteil wurde nicht an das Bundesgericht weitergezogen, die Abstimmung muss somit wiederholt werden. Der Regierungsrat führt derzeit Gespräche mit der Gemeinde Moutier und spricht sich in der Dreiparteienkonferenz ab, um die definitiven Modalitäten für die neue Abstimmung zu erarbeiten.

Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat rote Linien gesetzt, die bei den Verhandlungen in Bezug auf die neue Gemeindeabstimmung von Moutier nicht überschritten werden dürfen?
2. Wenn ja, welche?
3. Ist er gewillt, diese allfälligen roten Linien auf keinen Fall zu überschreiten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat sich nicht rote Linien im eigentlichen Sinne gesetzt, sondern vielmehr klare Grundsätze festgelegt (die ab dem 4. Oktober 2019 kommuniziert wurden), um die Frage der Kantonszugehörigkeit Moutiers und somit die Jurafrage mit einer sicheren und raschen Abstimmung regeln zu können. Diese Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen: Das ganze Verfahren muss im Rahmen der Dreiparteienkonferenz abgesprochen werden – ein einseitiger oder überstürzter Entscheid ausserhalb dieses Rahmens wäre für eine gültige Wiederholung der Abstimmung nicht zielführend. Angesichts des knappen Ergebnisses der Abstimmung vom 18. Juni 2017 und ihrer Ungültigerklärung durch die Gerichtsinstanzen muss alles unternommen werden, damit die Wiederholung der Abstimmung in jeder Hinsicht korrekt erfolgt. Dies erfordert weitgehende Massnahmen, um das Risiko zu vermeiden, dass es zu Beschwerden kommt und die Abstimmung erneut für ungültig erklärt wird. Die Massnahmen werden im Rahmen der Dreiparteienkonferenz entwickelt und zu gegebener Zeit kommuniziert werden.
2. Siehe Antwort zu Frage 1.
3. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 festgehalten wurde: Es muss alles darangesetzt werden, dass das Vertrauen der Bevölkerung in das laufende Verfahren wiederhergestellt wird und gewährleistet ist, dass die Stimmberechtigten von Moutier ihren Willen frei und ohne Einflussnahme von aussen äussern können. Werden diese Grundsätze eingehalten, sollte die Frage, ob die Bevölkerung der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura wechseln oder beim Kanton Bern verbleiben will, endlich eine rechtsgültige Antwort erhalten. Letztendlich obliegt es dem Regierungsrat, die im Rahmen der Dreiparteienkonferenz erarbeiteten Modalitäten der Abstimmung durch Beschluss festzulegen. Indem er seine Entscheide auf der Basis dieser Grundsätze trifft, stellt er sicher, dass keine «roten Linien» überschritten werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 28.05.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Datum der Abstimmungswiederholung in Moutier

Im vergangenen April, mitten in der Pandemie, erklärte Valentin Zuber (Mitglied des Gemeinderats von Moutier und Präsident der Juradelegation von Moutier) in den Medien, dass die Pandemie bald vorbei sei, die Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier somit wieder oberste Priorität habe und dass die Wiederholung der Gemeindeabstimmung unbedingt im Oktober 2020 statt im Juni 2020 stattfinden müsse. Einen Monat später, als es zu ersten Lockerungen des Lockdowns kommt und der Bund die Aufhebung der ausserordentlichen Lage vorbereitet, schlagen die Behörden von Moutier plötzlich eine Verschiebung der Abstimmung auf Mai 2021 vor, indem sie sich auf das Risiko einer zweiten Ansteckungswelle berufen. Was für ein Widerspruch!

Zur Erinnerung: Anfang Jahr hatte der Kanton Bern als sinnvollen Abstimmungstermin Februar 2021 ins Spiel gebracht, um eine einwandfreie Abstimmung durchführen zu können. Und genau dieser Aspekt müsste in diesem Fall aus den bekannten Gründen an erster Stelle stehen.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Abstimmung von Moutier wegen der Coronavirus-Krise auf Mai 2021 verschoben werden könnte?
2. Hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag von Februar 2021 fest?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 beschlossen, dass die im Zusammenhang mit dem Coronavirus erklärte ausserordentliche Lage ab dem 19. Juni 2020 wieder aufgehoben wird. Dem entspricht, dass die eidgenössische Volksabstimmung vom 27. September 2020 wie geplant stattfinden kann. Ebenso sind derzeit Unterschriftensammlungen, Versammlungen und politische Aktivitäten wieder erlaubt. Es besteht daher kein Anlass, die Wiederholung der Abstimmung in Moutier statt im Februar 2021 im Mai 2021 durchzuführen. Niemand kann heute voraussagen, wie die epidemiologische Situation im Februar bzw. im Mai 2021 sein wird. Die politische Agenda darf sich nicht nach Spekulationen richten.
2. Wie sich bereits aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, hat der Regierungsrat im Moment keinen Anlass, von seiner bisherigen Haltung abzuweichen. Letztendlich muss allerdings auch der Bund, welcher bei der Abstimmung in Moutier eine tragende Rolle haben wird, an der Festlegung des Termins mitwirken. Die Dreiparteienkonferenz hat bisher noch kein Abstimmungsdatum kommuniziert. Der Termin soll im Gesamtkontext der Massnahmen festgelegt werden, die für die Organisation und die Sicherstellung der Abstimmung zu treffen sein werden. Der Regierungsrat und der Gemeinderat von Moutier haben sich an ihrem Treffen vom 29. Januar 2020 darauf geeinigt, die Kantonszugehörigkeit Moutiers so schnell wie möglich in einer «rasch stattfindenden und sicheren» Abstimmung zu regeln. Dabei schlug der Regierungsrat als Termin den 7. Februar 2021 vor. Dieses Datum erachtete der Gemeinderat von Moutier als zu spät, weshalb er zunächst Juni 2020, dann September oder Oktober 2020 (zweites, drittes und viertes Quartal 2020) und vor kurzem schliesslich das zweite Quartal 2021 ins Spiel brachte.

Der Regierungsrat befolgt von Anfang an einen realistischen Terminkalender, an den er sich auch weiterhin halten wird, um die Abstimmung am 7. Februar 2021 durchführen zu können. Mit einem Abstimmungsdatum im ersten Quartal des Jahres lässt sich das Risiko des Abstimmungstourismus eingrenzen, da die im ersten Quartal eines Jahres in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ihre Schriften notwendigerweise spätestens am 31. Dezember des Vorjahres in Moutier hinterlegt haben

müssen. Damit werden sie per 31. Dezember im Steuerregister von Moutier eingetragen und müssen ihre Steuern für das ganze vergangene Jahr auch dort entrichten. Zum derzeitigen Zeitpunkt erachtet es der Regierungsrat nach wie vor als realistisch und notwendig, dass die Abstimmung am 7. Februar 2021 stattfindet, um das Risiko von Abstimmungsbeschwerden einzudämmen und so die Kantonszugehörigkeit Moutiers und damit auch die Jurafrage endgültig zu regeln.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 13.05.2020

Eingereicht von: Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)

Beantwortet durch: GSI

Keine Kürzungen der Mittel zur Finanzierung der Angebote in der Suchthilfe

Im Rahmen der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) (2020.RRGR.125) hat der Regierungsrat per 20.3.2020 folgende Massnahme beschlossen:

Art. 8b* Erlass der Alkoholabgabe¹

Betrieben mit einer Betriebsbewilligung A und C wird die Alkoholabgabe gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)³⁾ für das Jahr 2020 erlassen.

Durch den einmaligen Erlass der Alkoholabgabe für Restaurants fliessen dem Fonds für Suchtprobleme ca. 1,76 Mio. Franken weniger zu, wenn sich der Erlass auf ein ganzes Jahr erstreckt.

Diese Verordnung trat am 21. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2020.

Die Krise verschärft das Suchtproblem

Krisen führen erwiesenermassen zu einem Anstieg des problematischen Suchtverhaltens und zu einer Verschärfung der Lage im Umfeld von Menschen mit problematischem Suchtverhalten. Davon mitbetroffen sind v. a. Kinder und Frauen. Zu den Folgen können vermehrte häusliche Gewalt oder posttraumatische Belastungsprobleme und Depressionen zählen. Wird bei der Suchthilfe gespart, entstehen somit kurz- bis mittelfristig grössere Schäden und höhere Kosten.

Fragen:

1. Wie wirkt sich die Reduktion der Mittel für den Fonds für Suchtprobleme auf die Finanzierung der Angebote im Suchtbereich aus?
2. Wie können die dem Fonds für Suchtprobleme entnommenen Mittel kompensiert werden, damit die Finanzierung der Angebote in der Suchthilfe gesichert bleibt?
3. Falls b) nicht möglich ist: Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um das Gastgewerbe zu entlasten?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie in vorliegender Anfrage richtig festgehalten wird, entgehen dem Fonds für Suchtprobleme durch den Erlass der Alkoholabgabe für das Jahr 2020 Mittel zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe (SHG, Art. 70). Die für 2020 vereinbarten Beiträge an Institutionen sind sichergestellt und können, wo erforderlich, aus den Fondsreserven finanziert werden.
2. Die Fondsreserven im Umfang von über 4 Millionen Franken ermöglichen die Überbrückung des einmaligen Einnahmenausfalls und die Finanzierung der für die kommenden Jahre geplanten Projekte. Sofern sich infolge des Abbaus der Fondsreserven künftig Lücken in der Finanzierung geplanter Leistungen aus dem Fonds für Suchtprobleme zeigen, wird die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion geeignete Massnahmen zur Äufnung des Fonds prüfen.

3. Da die Alkoholabgabe die einzige Abgabe im Gastgewerbe darstellt, gibt es keine weiteren Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung über das Abgaberecht.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortet durch: GSI

COVID-19 – Erweiterung Besuchsrecht/Ausgangsverbot/Quarantäne

Zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) gelten im Alters-/Behinderten-/Spitalbereich des Kantons Bern präventive Vorschriften des Regierungsrates. So sind Besuche beschränkt sowie 10 Tage Quarantäne empfohlen.

Fragen:

1. Wie werden die Aspekte Zweckdienlichkeit und Verhältnismässigkeit für die titelvermerkten Bereiche heute und in einer möglichen zweiten Welle berücksichtigt?
2. Wieso steht den Institutionen kein Virus-Testmaterial zur Verfügung, um die Quarantäne-Zeit zu umgehen bzw. zu verkürzen, auch in Bezug auf eine allfällige zweite Welle?
3. Das Besuchsrecht für Seelsorger/-innen oder psychologische Dienste ist nicht gewährleistet. Wie wird diesem seelischen Grundbedürfnis für Bewohnende/Patienten Beachtung eingeräumt, auch gerade im Hinblick auf eine allfällige zweite Welle?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die angeordneten Besuchsverbote in den Institutionen und Spitälern im Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und der Patientinnen und Patienten in den Spitälern einen gewichtigen Einschnitt darstellten. Doch diene diese Massnahme während der Corona-Krise (Mitte März bis anfangs Mai 2020) dem Schutz von besonders vulnerablen Personengruppen vor einer sich sehr stark ausbreitenden, potenziell tödlichen Krankheit. Die Menschen in Alters- und Pflegeheimen gehören fast durchgehend zu einer Risikogruppe, ebenso sind Menschen mit Behinderungen, die in Heimen wohnen, oft von möglichen Vorerkrankungen betroffen. Darauf sind die deutlichen Empfehlungen des Bundesrats und des Kantons Bern an die Institutionen, Besuchsverbote mit nur wenigen Ausnahmen zu erlassen, zurückzuführen. Auch sei auf Artikel 29 Buchstabe d der Epidemienverordnung verwiesen, der besagt, dass Institutionen des Gesundheitswesens, insbesondere Spitälern und Heime, die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen, um das Risiko von Krankheitsübertragungen zu verringern. Das Besuchsverbot stellt eine solche Massnahme dar.

1. Die Ausbreitung von Covid-19 im März und April 2020 stellte aufgrund der geringen Datenlage zum neuen Coronavirus ein ausserordentliches Ereignis dar und versetzte unsere Gesellschaft in eine bis dahin unbekannte Situation. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die während der ausserordentlichen Lage getroffenen Entscheidungen als verhältnismässig.

Aus Sicht des Regierungsrates gilt es nun, die Erfahrungen zu analysieren und daraus die entsprechenden Lehren zu ziehen.

Ein Blick in die Institutionen, die von positiven Covid-19-Fällen betroffen waren, zeigt, dass sich die konsequente Einhaltung der Hygienemassnahmen und der physischen Distanz sowie die korrekte Anwendung von Schutzmaterialien bei der Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 als wirkungsvoll herausstellten.

Gegenwärtig werden die Institutionen dahingehend sensibilisiert, auch nach Beendigung der ausserordentlichen Lage die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG konsequent umzusetzen. Übergeordnetes Ziel ist, eine nochmalige Schliessung der Institutionen gegenüber der Aussenwelt möglichst zu verhindern, so dass die Heimbewohnenden beispielsweise weiterhin – wenn auch in eingeschränktem

Rahmen – Besuche empfangen oder das Heimareal verlassen können. In jedem Fall muss bei einer allfälligen zweiten Welle die Situation neu beurteilt werden.

Die eingeschränkte Besuchsregelung in den Spitälern gilt für die ausserordentliche und die besondere Lage im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie; d.h. sie gilt bis zur Normalisierung der Lagebeurteilung durch den Bundesrat. Aus Sicht der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) haben sich diese Vorgaben bewährt und werden im Kanton Bern von den Spitälern und ihren Verbänden getragen. Bei einer allfälligen zweiten Welle muss auf die eingeschränkte Besuchsregelung in den Spitälern zurückgegriffen werden.

2. Das Angebot und die Verfügbarkeit von verschiedenen Tests, bzw. Testsystemen hat sich sehr rasch entwickelt und verändert. Zum Schutz der Patienten / Bewohnenden und im Interesse einer zielgerichteten Bewältigung der Epidemie bzw. Pandemie hat der Bund den Einsatz der Tests fortwährend geprüft und die entsprechenden Empfehlungen aktualisiert. Die GSI hat sich stets an diesen orientiert.

Heute stehen in den Spitälern und Arztpraxen genügend Testmaterialien zur Verfügung. Die Frage der Ausrüstung aller Institutionen mit Testmaterial, das teilweise nur beschränkt verfügbar war, hat sich bisher nicht gestellt.

Das Testen von asymptomatischen Personen auf Anordnung des Kantons kann in bestimmten Fällen angezeigt sein, zum Beispiel beim Auftreten von mehreren Infektionen in einer Gesundheitseinrichtung wie einem Alters- und Pflegeheim. So war bspw. anfangs April 2020 die Region Berner Jura im Verhältnis zur Bevölkerung des Restkantons stärker von Covid-19 betroffen, dieses breitete sich auch in einzelnen Institutionen aus. Aufgrund dieser Situation entschied die GSI, in Alters- und Pflegeheimen im Berner Jura systematische Tests von Bewohnenden und Personal durchzuführen. Dies in der Absicht, die Ausbreitung von Covid-19 zu verfolgen, die schwierige Bewältigung der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen wirkungsvoller umzusetzen und die Institutionen in diesem Prozess zu unterstützen.

Aus heutiger Sicht geht der Regierungsrat davon aus, dass sich der Kanton Bern auch während einer allfälligen zweiten Welle an den Empfehlungen des BAG orientieren wird.

3. Mit der Aufhebung des Besuchsverbots soll es wieder möglich sein, dass Besuche von Angehörigen und Freunden in Heimen stattfinden und Dienstleistungen auf dem Heimareal erbracht werden können; nebst medizinischen Dienstleistungen (Hausarzt, Physiotherapeut, andere) können dies auch Beratungsangebote, psychologische Dienste sowie der Austausch mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger sein. Es obliegt den Bewohnerinnen und Bewohnern zu entscheiden, welche Dienstleistung sie in Anspruch nehmen möchten. Je nach Besuchsregelung müssen diese Leistungen in Rücksprache mit der Heimleitung priorisiert werden.

Mit Blick auf eine zweite Welle wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen; die Erfahrungen sind zu analysieren und daraus die entsprechenden Lehren zu ziehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortet durch: GSI

COVID-19 – Abgeltung von zusätzlichen Aufwendungen in Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen

Zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) sind in titelvermerkten Institutionen grosse Zusatzleistungen und Kosten generiert worden. Es geht um Mehrkosten wie Hygiene-Zusatzmaterial, Masken und Schutzkleider/ Mehraufwand von nicht verrechenbaren Kosten des Pflegepersonals durch Begleitung von Heimbewohnenden zum Arzt/ins Spital usw./ Ertragsausfälle, wenn wegen Schutzmassnahmen nicht alle Betten belegt werden konnten. Die Verordnung sieht vor, auf Gesuch Mehrkosten zu übernehmen.

Fragen:

1. Sind dem Gesuchsteller die Kriterien im Detail bekannt, also wie diese Mehrkosten (Zusatzmaterial, Mehraufwand nicht verrechenbarer Betreuungspflege, Ertragsausfall nicht belegbarer Betten) beantragt werden können?
2. In welchem Umfang und zu welchen Teilen wird diese Entschädigung entrichtet?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 29 Buchstabe d der Epidemienverordnung sind die Heime selber für die Ergreifung von notwendigen organisatorischen Massnahmen verantwortlich, um das Risiko von Krankheitsübertragungen bei Bewohnenden und dem Personal zu verringern. Diese Schutzmassnahmen, die Verwendung von Schutzmaterialien und eine aufwändigere Betreuung können dazu geführt haben, dass in den Alters- und Pflegeheimen möglicherweise Mehrkosten anfielen.

Bei den Institutionen für Menschen mit Behinderungen besteht die Möglichkeit, dass diese vermehrt mit Ertragsausfällen und Mindereinnahmen konfrontiert waren. So ist bekannt, dass Bewohnende von verschiedenen Institutionen die Krisenzeit bei den Angehörigen verbrachten, was dazu führte, dass Heimplätze nicht mehr besetzt waren. Eine gewisse Kompensation dieser Ausfälle mag sich daraus ergeben, dass andere Bewohnende auf Aufenthalte bei Angehörigen über die vergangenen Wochen ganz verzichteten bzw. verzichten mussten.

Tagesstätten im Behindertenbereich mussten aufgrund der Vorgaben des BAG ihren Betrieb reduzieren und jene im Altersbereich für eine gewisse Zeit ganz einstellen.

1. Für die Leistungserbringenden im Behindertenbereich erarbeitet das zuständige Amt gegenwärtig verschiedene Regelungen hinsichtlich der Abrechnung, die in Kürze kommuniziert werden.

Im Bereich der stationären Langzeitpflege wurden noch keine konkreten Regelungen kommuniziert. Allerdings haben die Verbände Curaviva Schweiz und senesuisse anfangs April 2020 die Kantonalverbände und Mitgliederinstitutionen darüber informiert, wie Covid-19 bedingte Mehrkosten, Ertragsausfälle und Mindereinnahmen evaluiert und dokumentiert werden sollen.

2. Alters- und Pflegeheime sowie Organisationen im ambulanten Pflegebereich rechnen im Rahmen der Pflegefinanzierung bzw. der Leistungsverträge weiterhin wie gewohnt mit dem Kanton ab. Es sind keine zusätzlichen Abgeltungen vorgesehen, was eine Notrechtsregelung obsolet macht.

Bei Institutionen im Behindertenbereich werden allfällige Mehrkosten, Ertragsausfälle und Mindereinnahmen im Rahmen des Leistungsvertrags bzw. in der Schlussabrechnung und unter Berücksichtigung der Subsidiarität des Kantons sowie bestehender Überdeckungen beurteilt.

Im stationären Langzeitpflegebereich ist noch nicht klar, ob und in welcher Form Mehrkosten generiert wurden.

Der Regierungsrat wird die Lage weiterhin aufmerksam verfolgen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)

Beantwortet durch: GSI

Sollen Apotheken im Kanton Bern impfen dürfen, sobald ein Impfstoff gegen Covid-19 verfügbar ist?

Bereits heute können im Kanton Bern einige Impfungen in Apotheken vorgenommen werden (beispielsweise Grippe oder FSME). Wenn in Zukunft ein Impfstoff gegen Covid-19 verfügbar sein wird, werden sich in kurzer Zeit viele Menschen impfen wollen. Dazu könnten die Apotheken im Kanton Bern einen wichtigen Beitrag leisten.

PS: Von mir ist bereits die Motion «Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen» hängig. In dieser behandle ich sämtliche Impfungen, weshalb ich auf Dringlichkeit verzichtet habe. Entsprechend erlaube ich mir spezifisch auf Covid-19 diese Anfrage/Nachfrage.

Frage:

- Beabsichtigt der Regierungsrat, den Apotheken im Kanton Bern zu ermöglichen, Impfungen gegen Covid-19 vorzunehmen, sobald die Impfung verfügbar ist?

Antwort des Regierungsrates

Zur Zeit dürfen in öffentlichen Apotheken mit Bewilligung des Kantonsapothekeramtes (KAPA) bei gesunden Personen ab 16 Jahren ohne ärztliche Verschreibung einige Impfungen durchgeführt werden. Es handelt sich um die Grippe, Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A und B, sofern die erste Impfung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen wurde (Folgeimpfungen). Diese Liste ist abschliessend, gesetzlich geregelt und an gewisse Bewilligungsvoraussetzungen gebunden.

Öffentliche Apotheken können vom KAPA und Kantonsarztamt (KAZA) befugt oder beauftragt werden, gesundheitsvorsorgliche Leistungen zu erbringen (Art. 58 Abs. 4 Gesundheitsverordnung). Aufgrund dieser gesetzlichen Basis könnte daher öffentlichen Apotheken rein von den gesetzlichen Vorgaben her relativ kurzfristig erlaubt werden, z.B. Impfungen gegen Covid-19 unter gewissen Bedingungen durchzuführen.

Während es sich bei den obengenannten Impfstoffen um bekannte und sichere Impfstoffe handelt, sind die Details über Art, Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit eines Impfstoffes gegen Covid-19 sowie die verfügbaren Mengen noch nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass anfänglich nur eine beschränkte Menge Impfstoff verfügbar ist und diese Mengen v.a. zur Impfung von Risikogruppen gemäss Prioritätenliste des Bundes verwendet werden. Sobald ausreichend Impfstoff für eine Durchimpfung der Bevölkerung zur Verfügung steht, ist im Kanton Bern vorgesehen, gegebenenfalls auch in öffentlichen Apotheken zu impfen. Dies aber nur unter der Bedingung, dass seitens Expertengremien des Bundes (EKIF; Eidgenössische Kommission für Impffragen) entsprechende Empfehlungen erarbeitet werden.

Das Kantonsarztamt erarbeitet mit einer Arbeitsgruppe ein Pandemie-Impfkonzept, das modular und skalierbar das Impfen eines Pandemie-Impfstoffes, z.B. gegen Covid-19, plant. In der Arbeitsgruppe sind Ärzte, Spitex-Pflegefachpersonen und Apotheker vertreten. Damit wird gewährleistet, dass im Kanton Bern basierend auf den jeweiligen Vorgaben und Voraussetzungen durch verschiedene Leistungserbringer geimpft werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 25.05.2020

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Aufgaben der Chefetage in der Zentralverwaltung

Seit einigen Jahren wurden in der sogenannten Zentralverwaltung des Kantons Bern verschiedene Aufgaben umverteilt, und vor allem in den Chefetagen wurden Aufgaben abgebaut. Die sogenannten Führungspersönlichkeiten haben oft nur noch wenige Aufgaben, ausser die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kontrollieren und Statistiken zu erstellen, bei welchen sich die Frage stellt, ob diese dann auch wirklich objektiv sind.

Fragen:

1. In welchen Lohnklassen sind die angestellten Mitarbeiter, die eine Führungsaufgabe ausüben, eingeteilt?
2. Welche Aufgaben haben diese Mitarbeiter während des Lockdowns im HomeOffice überhaupt ausgeübt?
3. Werden die Aufgaben dieser Mitarbeiter auch kontrolliert? Wenn ja, wie oft und von wem?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat die einleitenden Bemerkungen zur Kenntnis genommen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass er diese nicht teilt.

1. Gemäss den Richtpositionsumschreibungen zur Personalverordnung sind Mitarbeitende mit Führungsaufgaben in die Gehaltsklasse 30 bis 13 eingereiht (<https://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/anstellungsbedingungen/gehalt.html>). Die Mitarbeitenden der obersten Führungsebene, beispielsweise Generalsekretär/-in oder Amtsvorsteher/-in, sind in die Gehaltsklassen 30 bis 27 eingereiht. Abteilungsvorsteher/-innen sind in den Gehaltsklassen 27 bis 20 eingereiht. Weitere Führungsfunktionen sind Dienstchef/-chefin, mit Einreihungen in die Gehaltsklassen 21 bis 16, und Gruppenleiter/-in mit Einreihungen in die Gehaltsklassen 15 bis 13. Die Einreihungen spezifischer Führungsfunktionen, wie Leiter/-in Finanzen, sind unter Berücksichtigung der Hierarchiestufe und den Anforderungen der Stelle mit den Einreihungen der allgemeinen Führungsfunktionen abgestimmt. Beispielsweise sind die Leiter/-innen Finanzen in die Gehaltsklassen 26 bis 21 eingereiht. Die Einreihungen gelten unabhängig von der Zuordnung zur Zentralverwaltung oder zur dezentralen Verwaltung.
2. Die Führungskräfte müssen ihre Aufgaben – namentlich ihre Führungsaufgaben – selbstverständlich auch im Homeoffice wahrnehmen. Das Führen im Homeoffice, d.h. das Führen auf Distanz, stellt für die Führungskräfte dabei eine besondere Herausforderung dar.
3. Selbstverständlich wird auch die Aufgabenerfüllung von Führungskräften durch ihre jeweiligen Vorgesetzten überprüft. In welcher Häufigkeit und auch in welcher Form die Aufgabenerfüllung überprüft wird, hängt von den Aufgaben und der Funktion ab.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 26.05.2020

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP)

Beantwortet durch: FIN

Wie viel zusätzliche Steuereinnahmen in Köniz?

Die Gemeinde Köniz realisiert mit der amtlichen Neubewertung 2020 zusätzliche Einnahmen. Bisher waren diesbezüglich nur Hochrechnungen verfügbar. Nun dürften genauere Schätzungen vorliegen.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Mehrertrag bei den Liegenschaftssteuern?
2. Wie hoch ist der Mehrertrag bei den Vermögenssteuern?
3. Wie hoch ist (evtl.) der Mehrertrag bei den Einkommenssteuern (Eigenmietwert)?

Antwort des Regierungsrates

Die Gemeinden haben via Intranet der Steuerverwaltung Zugriff auf die aktuellen Schätzungen und Hochrechnungen. Betreffend die Gemeinde Köniz können die Fragen - Stand heute - wie folgt beantwortet werden:

1. Mehrertrag von 1'492'131 Franken
2. Mehrertrag von 646'939 Franken
3. Minderertrag von 57'369 Franken

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: BVD

Gewässerraumausscheidung

Bei verschiedenen Ortsplanungsrevisionen und Landschaftsplanungen, namentlich im Seeland, werden Gewässerräume ausgeschieden. Immer wieder erhalten wir Anfragen von besorgten Landwirten, weil übermässige Gewässerräume oder Gewässerräume an künstlichen Gewässern ausgeschieden werden.

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) regelt in Artikel 41b klar, wo und unter welchen Voraussetzungen Gewässerräume ausgeschieden werden.

Fragen:

1. Auf welche Grundlagen stützt sich der Kanton bei der Festlegung von Gewässerräumen, die über die Vorgaben des Bundes hinausgehen?
2. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen werden, entgegen den Bundesvorgaben, entlang von künstlichen Kanälen zur Be- und Entwässerung Gewässerräume ausgeschieden?
3. Wie werden Fruchtfolgeflächen kompensiert, die für Gewässerräume umgenutzt werden (Baugesetz Art. 8a und 8b)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton hält sich bei der Festlegung der Gewässerräume strikt an die Vorgaben des Bundes, wie sie im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz festgelegt sind und geht nicht über diese Vorgaben hinaus.
2. Gemäss Gewässerschutzverordnung (Art. 41a Abs. 5) des Bundes ist auch bei künstlichen Kanälen zur Be- und Entwässerung eine Ausscheidung von Gewässerräumen verlangt, wenn andere übergeordnete Interessen bestehen.
3. Wenn ein Gewässerraum im Bereich von inventarisierten Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden wird, bleiben die FFF unverändert im Inventar bestehen. Entsprechend ist keine Kompensation nötig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Bauen (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: BVD

Inventar Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom, Stand der Dinge

Im März 2011 wurde die Motion 100-2011 «Inventar Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom, der Kanton als Vorbild» eingereicht. Der Regierungsrat wurde darin beauftragt, ein Inventar der Dach- und Fassadenflächen für Solarstrom auf kantonseigenen Gebäuden auszuarbeiten.

In der Junisession 2011 wurde die Motion mit grossem Mehr überwiesen. Der Regierungsrat hat das Inventar in einer sehr guten und ausführlichen Art erstellt. Während einer gewissen Zeit war das Inventar auf der Homepage der damaligen BVE einsehbar. Einige Dächer wurden anschliessend mit PV-Anlagen ausgerüstet. Seit längerer Zeit ist das Inventar nicht mehr über die Homepage zugänglich.

Fragen:

1. Auf welche Art und Weise gedenkt der Regierungsrat das Inventar wieder öffentlich zugänglich zu machen?
2. Wie viele Gebäude sind im Inventar enthalten?
3. Auf welchen Gebäuden wurde seither durch wen (Kanton/Dritte) eine PV-Anlage erstellt?

Antwort des Regierungsrates

1. Das zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat die Datenbank von der Homepage entfernt, weil ausser der BKW AG keine Nachfrage von Investoren bestand, auf kantonalen Gebäuden Photovoltaikanlagen zu realisieren. Das Inventar wird in geeigneter Form auf dem Internet des AGG wieder publiziert.
2. Grundsätzlich wurden alle kantonalen Gebäude mit allen Dachflächen überprüft und entsprechende Flächen in die Datenbank aufgenommen. Im Inventar sind ca. 120 Gebäude aufgeführt.
3. Die BKW AG realisierte mehr als zehn Photovoltaikanlagen v.a. auf Werkhöfen und Bildungsbauten wie dem Hochschulzentrum von Roll. Der Kanton (AGG) baute in den letzten Jahren über 40 Photovoltaikanlagen auf verschiedensten Bauten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Lauter Arbeiten am Regierungsstatthalteramt Berner Jura in Courtelary

Die Gebäude und der Garten des Regierungsstatthalteramts Berner Jura in Courtelary sind ein Juwel unserer Region und bedürfen daher als Statthaltersitz des Kantons Bern einer besonderen Pflege.

Seit über drei Monaten sind mehrere Baufirmen und Landschaftsgärtnereien daran, den Garten neu zu gestalten, den Verputz an der Hofmauer zu ersetzen usw.

Ein Unterhalt ist sicherlich nötig, der Umfang der Arbeiten, um das Ganze in den Zustand früherer Zeiten zurückzusetzen, aber dennoch fragwürdig.

Kranke Bäume und Pflanzen zu ersetzen oder Gebäude in perfektem Zustand zu erhalten, gehören zu den Pflichten des Eigentümers. Die Regierungsstatthalterämter in den einzelnen Regionen des Kantons Bern sind schliesslich eine Visitenkarte.

Doch übertreibt man es manchmal nicht etwas?

Fragen:

1. Warum hat man sich für so umfangreiche Arbeiten entschieden?
2. Welches Amt/welche Ämter haben diese Arbeiten in Auftrag gegeben?
3. Wie hoch sind die Kosten und wie verteilen sie sich (Studien, Bauarbeiten, Gartenumgestaltung)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesamtanlage mit einer Gesamtfläche von 3200 m² stammt aus den 1970er-Jahren und wurde seither unter Denkmalschutz gestellt. Nach rund 50 Betriebsjahren drängt sich heute eine Gesamtsanierung auf. Die Sanierungsarbeiten müssen sich an die strengen Anforderungen der Denkmalpflege halten, und der Originalzustand muss wiederhergestellt werden.
2. Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG).
3. Maurerarbeiten: 193 000 Franken
 Gartenbau: 225 000 Franken
 Bodenbeläge: 154 000 Franken
 Honorare: 138 000 Franken
 Total: 710 000 Franken

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 29.05.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Blackbox-Geldflüsse bei der Finanzierung der Weltcupveranstaltungen Wengen und Adelboden

«Die Geldflüsse im Skibusiness bleiben undurchsichtig», schreibt am 29. Mai 2020 die Berner Zeitung im Nachgang der Pressekonferenz der bisher zerstrittenen Akteurinnen und Akteure mit der zuständigen Bundesrätin Amherd am 28.5.2020. Für die TV-Übertragungsrechte fliessen nachweislich Millionenbeträge. Die Rede ist von steigenden Einnahmen aus den Fernsehrechten. Gemäss neuem «Deal» soll sich der Kanton Bern nun mit zusätzlichen Beiträgen von 500 000 bis 900 000 Franken im Rahmen des Tourismusförderungsgesetzes daran beteiligen.

Fragen:

1. Wie hoch ist der bisherige Beitrag, inklusive indirekter Sachleistungen, des Kantons Bern an die Weltcupveranstaltungen Wengen und Adelboden?
2. Welchen zusätzlichen Betrag will der Kanton Bern im Rahmen des Tourismusförderungsgesetzes leisten?
3. Wird der zusätzliche Beitrag an die Einhaltung klimapolitischer Vorgaben geknüpft?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit RRB 026-2015 vom 14. Januar 2015¹ hat der Regierungsrat einen mehrjährigen Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Übernahme der ungedeckten Kosten aus den Einsätzen des Zivilschutzes an den FIS-Weltcuprennen in Adelboden und Wengen beschlossen. Die Kreditsumme für die Jahre 2016 bis 2020 beträgt insgesamt 750'000 Franken und wurde bisher wie folgt verwendet:

	2016	2017	2018	2019	2020*
Adelboden	105'215.00	100'787.50	96'415.00	107'552.50	...
Wengen	55'000.00	55'000.00	38'961.10	72'875.00	67'457.50

*: Adelboden 2020: Die Abrechnung ist noch nicht erfolgt (Stand: 2. Juni 2020).

Zusätzlich wurde im Jahr 2017 im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ein einmaliger Beitrag von 100'000 Franken an die Hospitality-Plattform der Lauberhornrennen in Wengen ausgerichtet.

Zusätzlich wurde im Jahr 2019 im Rahmen des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG)² ein einmaliger Beitrag von 100'000 Franken an die Durchführung der FIS-Weltcuprennen in Adelboden ausgerichtet.

2. Dazu ist keine Aussage möglich, da die entsprechenden Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

¹ RRB 26-2015

² BSG 935.211

3. Dazu ist keine Aussage möglich, da die entsprechenden Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Erdgas-Reservoir im östlichen Berner Oberland

Geologen nehmen zurzeit Kernbohrungen im Boden von Oberwald im Kanton Wallis vor. Das Ziel ist festzustellen, ob das Unternehmen Gaznat ein Erdgas-Reservoir unter den Alpen bauen kann.

Die Idee hinter den Kavernen: Gaznat will überschüssige Energie aus Wind- oder Solarkraft speichern können. Die Kavernen wären je 90 Meter lang und 40 Meter breit und würden sich bei Oberwald befinden. Das heisst, dass die Kavernen in unmittelbarer Nähe des Gasnetzes der Transitgas zu liegen kämen. Sie hätten eine Lagerkapazität von 1480 Gigawattstunden gasförmige Energie.

Die Resultate der von den Geologen vorgenommenen Stichproben sollen angeblich in zwei bis drei Monaten vorliegen. Bei positivem Ergebnis soll allenfalls eine technisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie erstellt werden. Nach dem Baustart würde es bis zur Inbetriebnahme rund fünf Jahre dauern.

Fragen:

1. Die Erdgasleitung Transitgas führt auch durchs östliche Berner Oberland: Wäre ein entsprechendes Projekt aus Sicht des Regierungsrates im östlichen Berner Oberland denkbar?
2. Gab es von irgendeiner Seite entsprechende Anfragen oder Kontaktnahmen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat generell ein solches Projekt im Rahmen der heutigen Energiestrategie?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Standortfrage ist primär eine Frage der lokalen geologischen Gegebenheiten. Inwieweit ein Erdgas-Reservoir im östlichen Berner Oberland denkbar wäre, müsste vorgängig durch eine technisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie eruiert werden.
2. Dem RR ist aktuell keine Anfrage oder Kontaktaufnahme bekannt. Die Idee eines Gasspeichers im Raum Innertkirchen war vor rund 10 Jahren ein Thema. (Vergleiche dazu https://www.swissgas.ch/uploads/media/Sonntagszeitung_110918_01.pdf).
3. Die Speicherung von Energie ist ein Schlüssel für die Umsetzung der Energiestrategie. Im Zusammenspiel mit anderen Technologien können Speicher das Energiesystem wirtschaftlicher und zuverlässiger, die Energieversorgung breiter und die Energieverwendung flexibler und komfortabler machen. Zudem ermöglichen Speicher den zeitlichen Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch sowie die Kopplung der Sektoren Wärme, Strom und Mobilität.

Beim Erdgas ist die Sicherheit der CH-Versorgung durch eine vollständige Auslandabhängigkeit geprägt. Diese wird relativiert durch die gute Einbindung der Schweiz ins europäische Gasfernleitungsnetz. Gas ist grundsätzlich speicherbar, es fehlen aber bislang grosse Gasspeicher im Inland, welche die Versorgung für länger als einige Stunden oder Tage decken können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Ungelöstes Problem der Geschäftsmieten von Läden und Restaurants aufgrund von Schliessungen in der Covid-Krise

Viele Geschäftsmieter/-innen von Restaurants, Bars, Läden, Coiffeursalons oder (Physio-)Therapieräumlichkeiten usw. stehen vor grossen Problemen, da sie ihre Geschäftsräumlichkeiten aufgrund behördlicher Anordnung nicht oder kaum nutzen durften, aber trotzdem 100 Prozent der Miete bezahlen sollen. Trotz Mängel am Mietobjekt sind viele Immobilienbesitzer/-innen nicht bereit, die Miete zu senken. Nachbarkantone wie Freiburg, Neuenburg oder Waadt (aber auch andere Kantone wie BS, BL, GE) haben in der Zwischenzeit kantonale Lösungen gefunden, da das Bundesparlament bis heute keine nationale Lösung gefunden hat.³ In der Sondersession im Mai gab es keine Lösung, in der Junisession liegt eine neue Lösung vor⁴, aber die noch nicht beschlossen ist.⁵ In der Medienmitteilung vom 29. Mai schreibt der Regierungsrat, dass er keine Kantonsbeiträge sprechen will, da «dies mit einem grossen Prozessrisiko und sehr hohen Kosten verbunden» wäre.⁶

Fragen:

1. Aufgrund welcher Berechnungen kommt der Regierungsrat zur Aussage von «sehr hohen Kosten»?
2. Worin sieht der Regierungsrat für den Kanton Bern ein «grosses Prozessrisiko»?
3. Warum war der Kanton Bern nicht bereit, an einem Runden Tisch mit den involvierten Branchenverbänden (u. a. Mieterverband, GastroBern) nach kantonalen Lösungen zu suchen?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss den zur Verfügung stehenden Schätzungen⁷ betragen die monatlich zu bezahlenden Geschäftsmieten im Kanton Bern insgesamt rund 100 Millionen Franken. Davon liegt der Anteil der Geschäfte und Restaurants, die ihren Betrieb einstellen mussten, bei ungefähr 40 Prozent. Würde der Kanton beispielsweise ein Drittel dieser Mietkosten übernehmen, würde dies rund 13 Millionen Franken pro Monat kosten.
2. Die Miete ist Teil des Obligationenrechts und somit vom Bund abschliessend geregelt. Die Kantone haben keine Kompetenz zum Erlass verbindlicher Bestimmungen. Eine Beteiligung an freiwilligen Vereinbarungen wäre zwar grundsätzlich möglich. Da der Kanton aber zur Rechtsgleichheit verpflichtet ist, befürchtet der Regierungsrat nicht rechtskonform zu handeln, wenn er nur Mieterinnen und Mieter unterstützt, deren Vermieterinnen oder Vermieter einer Mietzinsreduktion zustimmen.
3. Neben den bereits erwähnten finanziellen und rechtlichen Punkten ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine allgemeine Lösung nach dem «Giesskannenprinzip» der Situation im Mietmarkt nicht gerecht werden kann. Einerseits wäre die Unterstützung in Einzelfällen zu gering, andererseits ist mit hohen Mitnahmeeffekten zu rechnen. Die bisher getroffenen Massnahmen des Bundes (insb. die Notkredite)

³ Während sich Bundesbern bei den Mietreduktionen blamiert, bietet Genf längst eine A-fonds-perdu-Lösung an – und wird überrannt
<https://www.nzz.ch/wirtschaft/coronavirus-genf-setzt-lukrative-anreize-fuer-mietreduktionen-ld.1555448>
<https://www.fds.ch/COVID-19/mietzinshilfe.html>

⁴ Motion (20.3451) Geschäfts-Mieten in der Gastronomie und anderen von der Schliessung betroffenen Betriebe. Die Mieter sollen nur 40 Prozent der Miete schulden, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20203451>

⁵ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/mieten-im-lockdown-neue-daten-und-ein-neuer-parlamentsvorschlag-ld.1557307>

⁶ Keine Kantonsbeiträge für den Erlass von Geschäftsmieten (Regierungsratsentscheid vom 27.5.2020)

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2020/05/20200529_0945_dem_finanzhaushaltrotenrotezahlen

⁷ Schätzung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Basis der Aussagen von Wüest Partner in einem Artikel der Handelszeitung vom 9. April 2020: «Corona-Mietzins-Erlass: Von wie viel reden wir?»

wirken zielgerichteter und effizienter, da betroffene Unternehmen die notwendige Liquidität erhalten um die Kosten (inkl. Mietkosten) auch während der Zeit allfälliger Umsatzausfälle zu decken.

Der Regierungsrat vertritt deshalb die Haltung, dass auf einen Eingriff des Kantons in den Mietmarkt zu verzichten ist. Allfällige politisch gewünschte Massnahmen sollten ausschliesslich auf Bundesebene ergriffen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 01.06.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Einzelbetriebsförderung während Corona-Krise

In der Medienmitteilung vom 29. Mai 2020 schreibt der Regierungsrat, dass 1500 Mitarbeitende in 400 Betrieben aus dem Bereich Forschung und Entwicklung A-fonds-perdu-Beiträge an die Löhne in der Höhe von 23,5 Mio. Franken erhalten haben, dies um Kurzarbeit zu verhindern. Im Durchschnitt beträgt der Beitrag des Kantons an den Lohn dieser «Schlüsselpersonen» 15 660 Franken.⁸

Fragen:

1. Wie viele der unterstützten Betriebe zahlen 2020 Dividenden aus?
2. Wie viele der unterstützten Betriebe haben Steuererlasse gemäss Steuergesetz?
3. Wie viele Frauen sind unter den unterstützten 1500 Mitarbeitenden?

Antwort des Regierungsrates

1. Dazu sind keine Angaben verfügbar. Die WEU geht davon aus, dass die meisten dieser Firmen 2020 auf eine Ausschüttung von Dividenden verzichten.
2. Von den im Rahmen der Sofortmassnahmen unterstützten 402 Unternehmen unterliegen derzeit 14 Unternehmen einer Steuererleichterung nach Art. 84 des kantonalen Steuergesetzes. Das entspricht 3.5 Prozent.
3. Die wiederholt von Mitgliedern des Grossen Rates geforderte Aufschlüsselung der unterstützten Mitarbeitenden nach Anzahl Frauen und Männern liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Sie wird spätestens im Rahmen der umfassenden Evaluation der Sondermassnahmen erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat

⁸ Keine Kantonsbeiträge für den Erlass von Geschäftsmieten (Regierungsratsentscheid vom 27.5.2020)
https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2020/05/20200529_0945_dem_finanzhaushaltandrohenrotezahlen

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: WEU

Malerarbeiten durch Fahrende

Unsere Maler haben wegen der Belastung der Umwelt durch Staubpartikel und Restfarben sehr strenge Vorschriften betreffend das Schleifen und Malen. Für Fahrende scheinen diese Vorschriften nicht zu gelten, sind sie doch zum Beispiel auf dem Rastplatz von Wileroltigen seit Wochen am Behandeln von Fensterläden.

Fragen:

1. Wer kontrolliert diese nicht gesetzeskonformen Tätigkeiten der Fahrenden?
2. Wurden schon Sanktionen verhängt und Bussen verteilt?
3. Hat der Regierungsrat im Sinn, die strengen Vorschriften für unsere Maler-KMU zu lockern?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Fahrenden werden – soweit dies aufgrund ihrer Mobilität möglich ist – primär von der Kantonspolizei, vereinzelt durch die Gemeinden kontrolliert.
2. Es liegen keine spezifischen Statistiken über Bussen gegen Fahrende vor.
3. Die Umweltgesetzgebung liegt in der Kompetenz des Bundes. Der Kanton kann in diesem Bereich keine Vorschriften lockern.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 28.05.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: BKD

Zulassungsbeschränkungen an der HEP-BEJUNE

Vor Kurzem fanden an der pädagogischen Hochschule HEP-BEJUNE die Zulassungsverfahren für das Studienjahr 2020/2021 statt. Anscheinend war die Zahl der Anmeldungen für die Sekundarlehrramtsausbildung in diesem Jahr besonders hoch. Es wurden daher Zulassungsbeschränkungen erlassen, die sich an den bestehenden Aufnahmekapazitäten der PH und auch an den an den Schulen verfügbaren Praxisausbildungsplätzen orientieren.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat Angaben zu den Zulassungszahlen für das Studienjahr 2020/2021 machen (Total Anmeldungen, Total Aufgenommene, Anzahl der Aufgenommenen nach Herkunftskanton)?
2. Wird der Regierungsrat angesichts der grossen Nachfrage Lösungen vorschlagen, um die Aufnahmekapazitäten der HEP-BEJUNE zu erhöhen?
3. Wie sieht die heutige Situation in Bezug auf den Lehrkräftebedarf an den Sekundarschulen im französischsprachigen Kantonsteil aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Die HEP-BEJUNE konnte folgende Studierendenzahlen für das Studienjahr 2020/2021 zulassen:

Primarlehrerausbildung:

Bewerber/-innen	Zugelassene
180	180

Sekundarlehrerausbildung:

Bewerber/-innen	Zugelassene
191	137

Sonderpädagogik:

Bewerber/-innen	Zugelassene
36	30

Ein Zulassungsverfahren war aufgrund der hohen Zahl der Anmeldungen für die Sekundarlehrerausbildung sowie für die Ausbildung in Sonderpädagogik erforderlich.

Die Herkunft der BEJUNE-Studierenden, die für das Studienjahr 2020 neu zugelassen wurden, sieht wie folgt aus: Kanton Bern: 28,9 %, Kanton Jura: 22,1 %, Kanton Neuenburg: 49 %.

2. Wie von der Fragestellerin richtigerweise festgestellt wird, beruht der Hauptfaktor für die Begrenzung der Studienplätze bei den HEP-BEJUNE-Studiengängen darauf, dass in den Schulen zu wenig Plätze für die praktische Ausbildung (Praktika) zur Verfügung stehen. Um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten, müssen diese Plätze, die sich kurzfristig nicht ausbauen lassen, zusammen mit den Schulen garantiert werden. Die HEP-BEJUNE ist mit ihren Partnerschulen in ständigem Kontakt und nutzt jede Gelegenheit, um zusätzliche Praktikumsplätze zu schaffen.
3. Die HEP-BEJUNE hat im April 2020 die Studie «Étude sociodémographique sur la profession enseignante dans l'espace BEJUNE – 2019» veröffentlicht. Diese Studie kommt in Bezug auf den

Sekundarlehrkräftebedarf zum Schluss, dass die Prognosen für die Sekundarstufe I und teilweise für die Sekundarstufe II auf eine gewisse Stabilität hindeuten. Im Kanton Neuenburg ist für die Jahre 2021 bis 2023 allerdings mit einem höheren Bedarf zu rechnen. Diese Bedarfszunahme hängt gemäss Referenzszenario des BFS (2018b) mit einer signifikanten Zunahme der Schülerbestände im Kanton Neuenburg zusammen (S. 47).

Der Regierungsrat kann die in der Studie festgestellte Stabilität für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern bestätigen: Es gibt keinen bekannten Fall, bei dem eine Schule im kommenden Schuljahr nicht ihr gesamtes Pensum erfüllen könnte. In einigen wenigen Fällen müssen die Schulleitungen indessen auch Lehrkräfte anstellen, die nicht über alle verlangten Qualifikationen verfügen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: BKD

Warum erhalten Tierparks, Zoos und botanische Gärten keine Ausfallentschädigungen für COVID-19-bedingte Schliessungen?

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat ein umfassendes Massnahmenpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus abzufedern. Die Massnahmen gelten auch für den Kultursektor. Kulturschaffende erhalten unter anderem auf Gesuch nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten, aber auch für COVID-19-bedingte Ausfälle von Veranstaltungen und Kulturbetrieben. Im Kulturbereich deckt die Ausfallentschädigung bis zu 80 Prozent des finanziellen Schadens durch COVID-19.

Dagegen haben offenbar Tierparks, Zoos und botanische Gärten überhaupt keinen Anspruch auf A-fonds-perdu-Zahlungen im Sinne einer Ausfallentschädigung, da sie nicht als Kulturorganisationen angeschaut werden. Dabei wurden sie ebenso wie Museen oder andere Kulturveranstalter durch die Massnahmen des Bundes im Rahmen der ausserordentlichen Lage am 16. März zur Schliessung gezwungen. Es ist wohl unbestritten, dass Zoos und Tiergärten gemeinnützige Institutionen sind. Nicht nur, um Familien mit Kindern und den Menschen ganz allgemein eine Freude zu machen, sondern um Natur- und Artenschutz zu betreiben. Ebenso wichtig ist der Bildungs- und Forschungsauftrag dieser Institutionen.

Unbestritten ist auch die Tatsache, dass – im Gegensatz zu vielen anderen Einrichtungen – die laufenden Kosten nicht so stark heruntergefahren werden können und der Zoo bzw. die Tiergärten gerade in dieser Zeit auf Unterstützung angewiesen sind.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass Tierparks, Zoos und Botanische Gärten keinerlei Anspruch auf Ausfallentschädigung oder sonstige A-fonds-perdu-Hilfe aufgrund von COVID-19-bedingten Einkommensausfällen haben?
2. Warum werden Tierparks, Zoos und botanische Gärten nicht mehr als Kulturinstitutionen angeschaut, obschon sie durchaus ähnliche Aufgaben in der Wissensvermittlung haben wie Kulturinstitutionen?
3. Welche Möglichkeiten haben namentlich Tierparks, Zoos und botanische Gärten in Privatbesitz, substanzielle Ertragsausfälle aufgrund von COVID-19-bedingten Schliessungen geltend zu machen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das trifft zu und ist in den Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur, Fassung vom 13. Mai 2020 (mit Geltung ab 21. Mai 2020), vom Bundesamt für Kultur so festgehalten. Daraus ergibt sich für die Kantone kein Spielraum, dies anders zu handhaben.
2. Die COVID-Verordnung des Bundesrats schliesst generell Institutionen aus, die dem Bildungsbereich und der Wissensvermittlung zuzurechnen sind.
3. Tierparks, Zoos und Botanische Gärten können die Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Unternehmen beanspruchen, sofern sie keine Regiebetriebe der öffentlichen Hand sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Beantwortet durch: BKD

Aufarbeitung und Auswertung der Fernunterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler, ihre Familien, Lehrpersonen und Schulleitungen wurden mit der Einstellung des Präsenzunterrichts und Einführung des Fernunterrichts zum Schutz vor Covid-19 am 13.3.20 überrascht.

Da es eine neue, noch nie dagewesene Situation war, wurde vieles ad hoc entschieden und unterschiedlich interpretiert und umgesetzt. In Anbetracht einer möglichen zweiten Welle, im Hinblick auf Chancengleichheit und um koordinierte Verbesserungen in fachlicher Hinsicht vorzunehmen, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

Fragen:

1. Gibt es einen Leitfaden zur Evaluation des Fernunterrichts analog zu den Leitfäden zum Fernunterricht bzw. zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts?
2. Gibt es von Seiten der Bildungs- und Kulturdirektion Vorgaben oder Best-Practice-Beispiele, die den Schulleitungen zur Verfügung gestellt werden?
3. Wie kann sichergestellt werden, dass Kinder, die zuhause wenig Unterstützung erhalten oder unter einem Mangel an Ressourcen (Lernumgebung, Computer, Drucker usw.) leiden, in einer zweiten Fernunterrichtsphase besser abgeholt werden können?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Aktuell laufen in verschiedenen Kantonen Befragungen von Kindern, Eltern, Schulen. Die BKD wird diese Untersuchungen prüfen und Handlungsempfehlungen daraus für den Kanton Bern ableiten.
2. Die bestehenden Leitfäden werden nach den gewonnenen Erkenntnissen angepasst.
3. Entsprechend den Empfehlungen der BKD werden die Gemeinden die Schulen so ausrüsten, dass möglichst jedes Kind über ein Endgerät (Tablet oder PC) verfügt. Mit der geplanten Revision des Volksschulgesetzes könnte der Kanton künftig die Gemeinden auch in der Beschaffung von Informatikanlagen unterstützen (EDUBern). Der Kanton Bern beteiligt sich zudem aktiv an einer interkantonalen Plattform (eduloc) und empfiehlt bewährte, sichere Austauschplattformen.

Die Lehrkräfte haben in der Corona-Zeit sehr viel geleistet und auf unterschiedliche Art versucht, zu den Kindern und Eltern den Kontakt trotz Fernunterricht individuell und persönlich zu pflegen. Letztlich bleibt der direkte Kontakt der Lehrpersonen mit den Kindern aber unersetzlich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 29.05.2020

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: SID

Unterbringung bei Privatpersonen von rechtskräftig weggewiesenen Personen und Personen mit hängigem Mehrfachgesuch

Diverse Privatpersonen und Organisationen setzten sich im Kanton Bern für die private Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden ein. Es gibt leider einige Unklarheiten bezüglich der rechtlichen Bestimmungen.

Einer Familie wurde der Umzug vorläufig verwehrt, da vorgängig nicht mit der Schule der Gemeinde abgeklärt wurde, ob das Kind im schulpflichtigen Alter in der betreffenden Schule einen Platz erhalten wird.

In einigen Fällen wurde die private Unterbringung verwehrt, weil die Privatperson, die den Wohnraum zur Verfügung stellt, nicht in der Wohnung wohnhaft ist. Sofern die Pflichten der Privatperson(en) bezüglich der privaten Unterbringung eingehalten werden, scheint es dafür keinen sinnvollen Grund zu geben.

Zudem gibt es Unklarheiten, ob private Unterbringungen gewährt werden, wenn private Vereine für diesen Zweck Wohnungen mieten und den abgewiesenen Asylsuchenden zur Verfügung stellen würden.

Damit ein reibungsloser – dem Gebot der Rechtsgleichheit genügender – Ablauf bei den Vereinbarungen zwischen den betroffenen Personen, den privaten Unterbringerinnen/Unterbringern und dem ABEV garantiert werden kann, bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann eine Schule/Gemeinde eine private Unterbringung ablehnen?
2. Aus welchen Gründen bzw. aufgrund welcher Grundlage ist eine private Unterbringung nicht zulässig, wenn die Privatperson nicht in der exakt gleichen Unterkunft wohnt?
3. Mit welcher Begründung werden private Unterbringungen in Wohnungen, die von Vereinen zur Verfügung gestellt werden, abgelehnt, wenn die allgemeinen Pflichten bezüglich der privaten Unterbringung eingehalten werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach Artikel 7 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 9. März 1992 besucht jedes Kind die öffentliche Volksschule an seinem Aufenthaltsort. Die Familie, um die es hier konkret geht, hat kein Anrecht, ihren Wohnsitz bzw. ihren Aufenthaltsort frei zu wählen. Vielmehr kann das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Familie einen Aufenthaltsort zuweisen (Artikel 28 AsylG). Das hat das ABEV hier getan. Es hat der Familie die Nothilfeleistungen inklusive der Einschulung des Kindes in einem Rückkehrzentrum angeboten. Nimmt die Familie die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch, ist sie im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe d der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG) nicht bedürftig. Aufgrund des fehlenden Wahlrechts des Aufenthaltsortes und im Wissen um das Angebot auf ordentliche, verfassungsmässige Nothilfeleistungen ist die Gemeinde am Aufenthaltsort, wo die Privatperson der Familie eine Unterbringung anbietet, nicht für die Einschulung zuständig. Die Gemeinde lehnt deshalb nicht die private Unterbringung ab, sondern vielmehr mangels Zuständigkeit, die Einschulung des Kindes.
2. Die Unterbringung bei Privatpersonen von rechtskräftig weggewiesenen Personen und Personen mit hängigem Mehrfachgesuch ist Gegenstand der Motion 073-2020 Schilt. Die vorliegende Antwort will der Antwort des Regierungsrates auf diese Motion, deren Verabschiedung für die Regierungssitzung vom 12. August 2020 vorgesehen ist, nicht vorgreifen.

Nothilfeleistungen beinhalten gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a EV AuG und AsylG eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft. Die Unterbringung bei Privatpersonen ist als Nothilfeleistung nicht vorgesehen. Vielmehr betrachtet das ABEV ausreisepflichtige Personen als nicht bedürftig im Sinne von Artikel 12 EV AuG und AsylG, wenn sie Leistungen von Privatpersonen erhalten. Abgesehen von der obligatorischen Krankenversicherung nach Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung erhalten in diesem Fall weder die ausreisepflichtige Person noch die Privatperson vom ABEV eine Leistung.

Das ABEV lässt in seiner Praxis Ausnahmen unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Der zwangsweise Vollzug der Wegweisung ist aus Sicht des ABEV blockiert.
- Die ausreisepflichtigen Personen sind für das ABEV für die Organisation der Ausreise und den Vollzug der Ausreise erreichbar.
- Mit der Unterbringung entsteht keine unberechtigte Hoffnung auf einen rechtmässigen, dauerhaften Verbleib in der Schweiz.
- Die Privatperson behält die Übersicht, wer sich in den von ihr angebotenen Räumlichkeiten aufhält.

Die Privatperson, die einer ausreisepflichtigen Person eine eigene Wohnung anbietet, in der sie nicht selber wohnhaft ist, kann keine Gewähr bieten, dass die ausreisepflichtigen Personen für die Organisation der Ausreise erreichbar sind und sie hat keine Übersicht, wer sich in den von ihr angebotenen Räumlichkeiten aufhält. Aus diesen Gründen lehnt das ABEV in solchen Fällen eine Ausnahmeregelung ab.

3. Wenn beispielsweise ein Verein einer ausreisepflichtigen Person eine Wohnung kostenlos zur Verfügung stellt, so verhält es sich wie in der Antwort auf Frage 2. Deshalb lehnt das ABEV in solchen Fällen eine Ausnahmeregelung ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 29.05.2020

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP)

Beantwortet durch: SID

Wann beendet der Regierungsrat die ausserordentliche Lage nach Artikel 91 KV?

Artikel 91 der Kantonsverfassung sieht vor, dass der Regierungsrat in «ausserordentlichen Lagen» ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen kann, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Der Regierungsrat stützt seine Notverordnungscompetenz denn auch auf eben diesen Verfassungsartikel. Nun scheint sich die Lage zu beruhigen. Immerhin hat der Bundesrat gemäss Epidemiengesetz eine Herabstufung auf eine «besondere Lage» beschlossen.

Frage:

- Wann beendet der Regierungsrat die ausserordentliche Lage gemäss Art. 91 KV im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat strebt die Aufhebung der ausserordentlichen Lage Mitte Juni an. Die Funktionen des Führungsstabs des Kantonalen Führungsorgans sollen geordnet in die normalen Zuständigkeiten überführt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in)
Zryd (Magglingen, SP)

Beantwortet durch: SID

Benutzung des Trottoirs durch Velofahrende

Der Bundesrat hat am 20. Mai nach kontroverser Vernehmlassung eine Änderung der Verkehrsregelnverordnung (VRV) erlassen, wonach Kinder bis 12 Jahren künftig Fusswege und Trottoirs befahren dürfen, wenn kein Radweg und kein Radstreifen vorhanden sind (<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/verkehrsregeln/aenderungen-2020.html>). Gemäss dem neuen Artikel 41 Absatz 4 VRV «müssen [die Kinder] ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren».

Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat den neu eingeführten Artikel 41 Absatz 4 VRV?
2. Wie stellt der Regierungsrat den Vollzug sicher (z. B. Überprüfung des Alters oder der Gewährung des Vortritts für Fussgängerinnen und Fussgänger)?
3. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um Personen zu schützen, die nun stärker gefährdet werden, namentlich Fussgängerinnen und Fussgänger?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat sich mit RRB 33/2019 vom 23. Januar 2019 anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes zur oben erwähnten Verordnungsänderung geäussert und dabei seine Bedenken dargelegt.
2. Die Kontrolle, respektive die Überprüfung der Einhaltung von geltenden Verkehrsregeln obliegt der Kantonspolizei und wird tagtäglich im Rahmen der Grundversorgung vorgenommen. Zudem wird auch im Rahmen der lokalen Schwerpunktsetzung und im Rahmen von Aktionen bestimmten Phänomenen (wie zum Beispiel der Einhaltung der Vortritts-gewährung) besondere Beachtung geschenkt. Müssen aufgrund eines Ereignisses die Personalien eines Kindes bis 12 Jahre erhoben werden, dürfte dies, wie in anderen Fällen auch, über die gesetzliche Vertretung erfolgen.
3. Im Rahmen des Verkehrsunterrichts an den Schulen wird die Thematik aufgenommen und die Kinder werden entsprechend sensibilisiert. Auch ist eine Information der Erwachsenen, insbesondere der Eltern, vorgesehen. Zudem wird anlässlich der Schulwegüberwachung, die durch die Kantonspolizei regelmässig durchgeführt wird, ein besonderes Augenmerk auf das Verhalten der Kinder gelegt. Bei Bedarf greift die Kantonspolizei ein und verdeutlicht das korrekte Verhalten auf dem Trottoir.

Sobald die ersten Erfahrungen mit dieser neuen Verkehrsregel vorliegen, werden zu gegebener Zeit allfällige weitere Massnahmen geprüft werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP)

Beantwortet durch: SID

Corona und Bewilligungsgebühren oder nach dem Motto: Mit der einen Hand geben, um mit der anderen Hand wieder zu nehmen...

Die Corona-Massnahmen haben direkte Auswirkungen auf viele ehrenamtlich organisierte Festaktivitäten. Einige Organisatoren kamen in den Genuss einer Bewilligung, zur Finanzierung der Veranstaltung eine Lotterie durchführen zu können. Nach der Absage des Anlasses sind diese Organisatoren dringend auf jeden Franken angewiesen.

Beruhigend in dieser schwierigen Zeit war alsdann die Verheissung des Regierungsrates, der die unbürokratische Unterstützung der vom Verbot betroffenen Organisationen in Aussicht stellte. Aus dieser Optik erstaunt nun doch, dass den Organisatoren von wegen Corona abgesagten Veranstaltungen saftige Rechnungen über die Bewilligungsgebühr der Lotterie zugestellt wurden.

Frage:

- Ist der Regierungsrat bereit, für Lotterien zugunsten eines wegen Corona abgesagten Anlasses auf die Erhebung der Bewilligungsgebühr für die Lotterie zu verzichten?

Antwort des Regierungsrates

Lotterien werden bewilligt für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke und dienen somit der Finanzierung von Anlässen, die mit viel Elan und ehrenamtlicher Arbeit organisiert werden. Gerade deswegen hat der Regierungsrat sich für eine grosszügige Corona-bedingte Handhabung in diesem Bereich entschieden. Die Bewilligungen für Kleinlotterien bleiben gültig, unabhängig davon, ob der Anlass verschoben oder abgesagt wird. Demnach gilt:

- Bei der Übertragung der Durchführung an die Genossenschaft Swisslos werden die Beiträge unverändert ausbezahlt.
- Bei einer Kleinlotterie mit Selbstverkauf werden nach Bedarf die Modalitäten angepasst (Trefferplan, Gewinnsumme), damit der Veranstalter nicht in Bredouille kommt. Anschliessend wird die Differenz zwischen der bereits erzielten Gewinnsumme aus dem Losverkauf und jener nach bewilligter Plansumme vom Lotteriefonds ausgeglichen.

Somit erhalten alle Inhaberinnen und Inhaber einer Lotteriebewilligung die gesamte Gewinnsumme aus dem Losverkauf, unabhängig davon, ob die Veranstaltung stattfindet oder nicht, und ungeachtet der getätigten Ausgaben und der bereits erfolgten Einnahmen. Diese Handhabung, die die Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Lotteriebereich (CKLV) ermöglicht, ist sehr zum Vorteil der Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen.

Die bescheidene Abgabe von einem bis fünf Prozent der Plansumme bleibt zu entrichten, wie vom geltenden Lotteriesgesetz vorgesehen. Die Sinnhaftigkeit der Abgabe kann in der Tat hinterfragt werden. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt und verzichtet daher im Entwurf zum neuen kantonalen Geldspielgesetz (KGSG) auf die Erhebung dieser Abgabe. Der Grosse Rat befindet in der Sommersession in zweiter Lesung über das KGSG.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: SID

Warum bezahlt der Regierungsrat Subventionen an Gebäude, die gar nicht im Inventar der Denkmalpflege sind?

Im April 2020 hat der Regierungsrat über Beiträge aus dem Lotteriefonds entschieden. Dabei wurden auch mehrere Beiträge an Restaurierungen von Baudenkmälern gesprochen. Die kantonale Fachstelle führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Beiträge über 5000 Franken können eigentlich nur an Objekte ausbezahlt werden, die im Inventar der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen und als Baudenkmal durch Vertrag und mit Eintrag ins Grundbuch gesichert sind. Gemäss diesem Regierungsratsbeschluss wurden aber für nicht weniger als 9 Objekte Beiträge gesprochen, die bisher nicht im Inventar der Denkmalpflege aufgeführt sind.

Damit diese Objekte in den Genuss von Beiträgen kommen, müssen sie neu ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen werden. So lautet eine der Bedingungen des Regierungsrates dafür, dass die Beiträge gesprochen wurden.

Dieses Vorgehen läuft der Absicht des Gesetzgebers entgegen. Das revidierte Baugesetz gibt nämlich vor, dass die Anzahl der Inventarobjekte 7 Prozent des Gesamtgebäudebestandes im Kanton nicht übersteigen darf. Rund ein Drittel aller Baudenkmäler muss daher aus dem Inventar entlassen werden. Dies entspricht in etwa 11 000 Objekten. Es mutet deshalb komisch an, dass nun reiheinweise Beiträge an Objekte gesprochen werden, die bisher noch nicht einmal im Inventar der Denkmalpflege aufgeführt waren, sondern erst neu darin aufgenommen werden. Dazu kommt, dass wegen dem Entlastungspaket 2018 die Mittel für die bereits im Inventar befindlichen Objekte ohnehin knapper geworden sind. Es ist also definitiv nicht zielführend, dass der Kreis der Objekte im Inventar der Denkmalpflege durch diese fragwürdige Vergabepaxis noch erweitert wird. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Beitragsvergabe rechtlich überhaupt statthaft ist.

Fragen:

1. Warum erhalten Objekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Regierungsrat noch gar nicht als Baudenkmäler im Inventar der Denkmalpflege sind, Beiträge aus dem Lotteriefonds?
2. Ist diese Praxis rechtlich überhaupt statthaft, da zum Zeitpunkt des Beschlusses die notwendigen rechtlichen Anforderungen gar nicht gegeben waren?
3. Besteht die Gefahr, dass Objekte, die schon länger im Inventar der Denkmalpflege sind, aufgrund dieser Vergabepaxis an nichtinventarisierte Objekte weniger Subventionen erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Denkmalgesetzes (DPG) können Gesuche für Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen nur für Objekte gestellt werden, welche als schützenswerte oder erhaltenswerte Baudenkmäler gemäss kantonalem Baugesetz (Art. 10a) eingestuft sind. Sämtliche Objekte, die im Sammelbeschluss April 2020 des Regierungsrates unter dem Zuwendungsbereich Denkmalpflege aufgeführt sind, werden im kantonalen Bauinventar als solche Baudenkmäler aufgeführt (s. [Bauinventar online](#)). Keines dieser Baudenkmäler ist im Rahmen der laufenden Revision für die Entlassung aus dem Bauinventar vorgesehen.

Die Bedingung „muss ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen“ werden, bedeutet somit nicht eine (Neu-)Aufnahme als erhaltens- oder schützenswertes Objekt im Bauinventar, da

die bereits erfolgte Einstufung des Objekts als erhaltens- oder schützenswert eine Grundvoraussetzung für die Gesuchstellung darstellt.

Mit der Bedingung der Eintragung ins Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler ist vielmehr die zusätzlich zur Inventarisierung vorgesehene formelle Unterschutzstellung der Objekte gemeint. Für Baudenkmäler, welche für denkmalpflegerische Massnahmen einen Beitrag von über CHF 5'000 erhalten, fordert der Gesetzgeber zwingend die Unterschutzstellung (Art. 31 DPG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DPV), deren Aufnahme in ein separates Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler (Art. 19 Abs. 1 DPG) sowie die Anmerkung der Unterschutzstellung im Grundbuch (Art. 18 DPG). Aktuell umfasst dieses Verzeichnis 6'730 Objekte, darunter auch die im Sammelbeschluss April 2020 des Regierungsrates als bereits mit Vertrag oder Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt bezeichneten Baudenkmäler.

2. Die gängige Praxis ist gemäss den unter Punkt 1 erwähnten geltenden rechtlichen Grundlagen statthaft.
3. Die gängige Praxis ist gemäss den unter Punkt 1 erwähnten geltenden rechtlichen Grundlagen statthaft.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Warum toleriert der Regierungsrat trotz Corona-Verbots das Campieren von ausländischen Fahrenden auf dem Autobahnrastplatz Wileroltigen?

Im Kanton Bern gelten in Zeiten des Abwehrkampfes gegen das Coronavirus verschiedene Massstäbe. Während auf dem Autobahnrastplatz bei Wileroltigen Dutzende Wohnwagen von Fahrenden standen, wurde die Saisoneroöffnung des TCS-Campings in Gampelen verschoben. Die meisten Autos auf dem Autobahnrastplatz Wileroltigen haben französische Kennzeichen. Die Fahrenden stammen aus dem Elsass und somit aus dem Ausland. Sie gelangten offenbar trotz Corona-bedingter Grenzschiessung – vermutlich illegal – in die Schweiz.

Gemäss diversen Presseberichten stehen die 50 Wohnwagen dicht gedrängt auf dem Rastplatz. «Von Distanzhalten ist keine Rede: Die Männer stehen in Gruppen rum, Kinder rennen herum, Frauen hängen Wäsche auf», schrieb etwa nau.ch.

Der Autobahnrastplatz wurde Mitte Mai gar für LKW und andere Verkehrsteilnehmer geschlossen. Der Grund: Auf dem Rastplatz hat es zu viele Fahrende, die ihre Wohnwagen auch auf den LKW-Parkplätzen abstellen. Die Fahrenden durften offenbar als einzige frei von und zum Autobahnrastplatz zirkulieren.

Fragen:

1. Wie konnten die ausländischen Fahrenden trotz Corona-bedingter Grenzschiessung und trotz Einreiseverbots überhaupt nach Wileroltigen gelangen?
2. Warum wurde vom Kanton das Campieren auf dem Transitplatz trotz Corona-bedingten Camping-Verbots toleriert?
3. Wie hoch sind die Kosten (Securitas usw.) für die aufgrund der Fahrenden bedingten Sperrung des Rastplatzes?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Grenzkontrolle liegt in der Zuständigkeit des Bundes (Grenzwachtkorps). Dem Regierungsrat liegen keine Informationen dazu vor, wann und wie ausländische Fahrende über die Grenze nach Wileroltigen gelangten.
2. Eigentümer und Betreiber des Autobahn-Rastplatzes Wileroltigen ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Das ASTRA entscheidet unabhängig vom Kanton über die Duldung von ausländischen Fahrenden auf seinem Gelände. Es orientiert sich an der COVID-19-Verordnung des Bundesrates (Art. 6 Abs. 3 lit. j der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24), die den Aufenthalt von Fahrenden auf Stellplätzen erlaubt. Für die Kontrolle der Einhaltung der BAG-Regeln ist grundsätzlich die Kantonspolizei zuständig.
3. Laut Auskunft des ASTRA sind ihm seit Anfang Jahr bis zum 20. Mai 2020 rund 100'000 Franken Zusatzkosten für Sicherheit und Reinigungen entstanden. Sie werden vom ASTRA getragen und aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) finanziert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 02.06.2020

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Beantwortet durch: DIJ

Auszahlung der Erwerbsausfallentschädigungen bei Massnahmen gegen das Coronavirus

Der Bundesrat hat der Bevölkerung klar und deutlich mitgeteilt, dass Hilfe kommt und zwar rasch, und dass diese Hilfe auch rasch bei den Betroffenen ankommen, sprich ausgezahlt werden soll.

Es gab viele Rückmeldungen von selbständig Erwerbstätigen und Kinder betreuenden Elternteilen, die ihre Anträge frühzeitig, also bereits im März 2020 eingereicht haben, aber immer noch keinen Bescheid erhalten haben.

Dadurch sind einige von ihnen bereits in spürbare finanzielle Engpässe geraten, was der Bundesrat vermeiden wollte.

An sich müsste das Datum der Auszahlung aber davon abhängen, wann der Antrag eingereicht wurde.

Scheinbar klappt dies nur mässig. Es ist klar, dass die Behörden innert kurzer Zeit mit einer Flut von Anträgen konfrontiert waren, aber bei meiner Nachfrage direkt bei der Ausgleichskasse meldete diese mehrfach zurück, dass sie nicht mehr im Rückstand seien.

Fragen:

1. Weshalb müssen im Kanton Bern Betroffene seit zweieinhalb Monaten weiterhin auf den Bescheid und die Entschädigung warten?
2. Wie viele Anträge sind aktuell noch immer unbeantwortet?
3. Weshalb sind diese Anträge von März und Anfang April 2020 noch immer unbeantwortet?

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern sind verschiedene Ausgleichskassen tätig. Die nachstehenden Ausführungen gelten nur für die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB).

1. Die AKB hat seit dem 17. März 2020 rund 17'000 Gesuche im Zusammenhang mit Corona erhalten. Die hohe Zahl von Gesuchen bedingte eine gewisse Triage: Die AKB behandelte etwa Gesuche für Entschädigung bei Zwangsschliessungen und in Härtefällen von Selbständigerwerbenden prioritär vor den tageweisen Entschädigungen für Kinderbetreuung. Dies insbesondere auch deshalb, weil etwa zwei Drittel der Gesuche von Arbeitnehmenden stammten, die ihren Lohn über den/die Arbeitgeber/-in ausbezahlt erhalten. Nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen sind die Entschädigungen grundsätzlich monatlich nachschüssig auszurichten. Abgesehen von Einzelfällen, in denen sich Zusatzabklärungen als notwendig erwiesen, hielt und hält die AKB diese Vorgaben ein.
2. Die AKB hat bei fast allen Anträgen auf Entschädigung der Kinderbetreuung eine Rückfrage gestartet, um genauere Informationen zum Erwerbsausfall zu erhalten. Diese Gesuche konnten erst nach Erhalt der Angaben bearbeitet werden. Gegenwärtig sind noch einige Dutzend Gesuche in der Schlussbehandlung. Gleichzeitig treffen immer noch laufend neue Gesuche ein. Abgesehen von Einzelfällen mit zusätzlichem Abklärungsbedarf können sie fristgerecht bearbeitet werden.
3. S. Antworten zu Ziffer 1 und 2.

Verteiler

– Grosser Rat

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

GR 136 2020.RRGR.156

Ordnungsantrag

Version 1

29.05.2020 / AO

Anpassung der Sitzungsendzeiten

Urheber/-in	Antrag	+	-
		++	--
SVP (Ruchti)	Die Sitzungsendzeiten sind an den Sitzungstagen ohne Abendsitzung bei 16.30 Uhr zu belassen.	+	

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)

Änderung vom 27.05.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.2**

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
beschliesst:

I.

Der Erlass [101.2](#) Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise vom 20.03.2020 (CKV) (Stand 01.04.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 8a Abs. 1a (neu)

Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe (Überschrift geändert)

^{1a} Für sämtliche zwischen 1. April 2020 und 31. Dezember 2020 anfallenden Übernachtungen wird die Beherbergungsabgabe erlassen, sofern sie nicht als Pauschale bezahlt wird.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ BSG [101.1](#)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt am 27. Mai 2020 in Kraft.
2. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.
3. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 27. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Mai 2020
Direktion:
Geschäftsnummer: 2020.STA.507
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV) (Änderung) betreffend Erlass der Beherbergungsabgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	1
3.	Erlassform	3
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
6.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	4
9.	Ergebnis der Konsultation	4
10.	Antrag	5

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (Notverordnung CKV) und dem damit verbundenen Beschluss zum Einnahmenverzicht will der Regierungsrat rasch möglichst die seit dem 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 gestundeten Beherbergungsabgaben (BA) erlassen, um gegenüber den Beherbergern Planungssicherheit zu schaffen und die angespannte Liquiditätssituation in der Hotellerie nicht zusätzlich zu verschärfen.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. April 2020 (RRB 339/2020) die Stundung aller ausstehenden Beherbergungsabgaben im Kanton Bern bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Mit dieser Massnahme konnte der aktuelle Mittelabfluss in der Tourismusbranche aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise zumindest teilweise gestoppt werden.

Seit April 2020 ist die Auslastung der Beherbergungswirtschaft auf einem historischen Tiefstand. Die Organisationen HotellerieSuisse, GastroSuisse, Seilbahnen Schweiz sowie der Verband Schweizer Tourismusmanager haben Ende April 2020 in Zusammenarbeit mit Schweiz Tourismus und dem Institut Tourismus der Fachhochschule Westschweiz Wallis (HES-SO) die Tourismusbranche zu ihrer aktuellen Lage befragt. Die Resultate sind besorgniserregend.

So rechnet die Hotellerie im Mai mit einer Auslastung von rund 9 Prozent. Im Juni, Juli und August sind die erwarteten Auslastungen nur unwesentlich höher (20 – 24 Prozent). Die meisten Buchungen der letzten Monate und auch für Mai und Juni wurden storniert. Eine neue Hochrechnung der HES-SO prognostiziert allein für die Monate März bis Juni für den Schweizer Tourismus Einnahmenausfälle von 8,7 Milliarden Franken.

Die fehlenden Erträge haben die Liquiditätsengpässe verschärft. Die zahlreich beanspruchten Corona-Kredite haben zu einer zusätzlichen Verschuldung der Betriebe geführt. Die Konkurswahrscheinlichkeit wird von einem Viertel aller Hotels als hoch eingeschätzt und die beanspruchten Notkredite im Rahmen der Massnahmen des Bundes vermögen die Liquidität längstens bis Ende 2020 zu sichern. Es drohen gemäss Erhebung hochgerechnet schweizweit Schliessungen von 3'200 Betrieben und der Verlust von über 30'000 Arbeitsplätzen. Die Branche hat vom Bund in der Folge weitere Massnahmen gefordert.

Gemäss der Umfrage sind die Hotels wesentlich stärker auf die Unterstützungsangebote des Bundes angewiesen als andere Wirtschaftszweige. So beanspruchen knapp 80 Prozent der Befragten Kurzarbeit. Bei Seilbahnen, Gastronomie und Hotellerie beträgt der Anteil sogar rund 90 Prozent. Im Gastro- und Hotelleriebereich beanspruchen knapp die Hälfte aller Betriebe Notkredite, wobei die Verschuldungskapazität schon heute ausgeschöpft ist. Die steigenden Verschuldungen und erwarteten zusätzlichen Zinskosten belasten die Kreditfähigkeit. In manchen Regionen ist der Verschuldungsgrad in der Hotellerie gemäss Erhebung auf rund 50 Prozent angestiegen.

Für das kommende Sommerhalbjahr 2020 ist gestützt auf die Auslastungsprognosen mit einer weiterhin wesentlich tieferen Nachfrage zu rechnen, da zahlreiche internationale Reisebeschränkungen bestehen bleiben und fast ausschliesslich Schweizer Gäste erwartet werden können. An dieser Einschätzung ändern auch aktuelle Ankündigungen von voraussichtlichen Grenzöffnungen bei europäischen Nachbarstaaten nur wenig, da die Reisetätigkeit aufgrund der notwendigen Schutzkonzepte und der weiterhin bestehenden Gesundheitsrisiken für breite Bevölkerungskreise der Herkunftsländer weiterhin unattraktiv bleibt.

Gleichzeitig müssen die ausländischen Märkte wegen der langen Vorlaufzeit von bis zu sechs Monaten vor dem Reiseterrain bald wieder bearbeitet werden, da davon auszugehen ist, dass der internationale Wettbewerb um Gäste in den kommenden Monaten massiv zunehmen wird, insbesondere bei einer vollständigen Aufhebung des Reiseverbots resp. bei einer vollständigen Öffnung der Grenzen. Die Tourismusbranche wird schon bald vor der Herausforderung stehen, die entsprechenden Angebote zu schaffen und sich an der Marktbearbeitung der Destinationen, der BE! Tourismus AG und von Schweiz Tourismus inhaltlich und finanziell zu beteiligen.

Auch die gestundete Beherbergungsabgabe (BA) stellt eine Belastung dar, da sie weiterhin geschuldet bleibt und bei Fälligkeit Anfang 2021 die Liquidität zusätzlich belasten wird. Dies in einer Phase, wo die internationale Marktbearbeitung aufgrund der voraussichtlich geöffneten Märkte wieder eine hohe Priorität aufweisen wird. Die Aussicht auf die im 2021 fällige Zahlung der gestundeten BA-Erträge erschwert die Liquiditätsplanung der Betriebe, weshalb in dieser Frage eine Planungssicherheit dank einer zusätzlichen Entlastung von hoher Bedeutung ist. Zudem ist vorgesehen, ab dem 1. Januar 2021 die BA wieder einzukassieren. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beantragt deshalb, die BA für die Periode vom 1. April bis 31. Dezember 2020 mittels Änderung der Notverordnung CKV zu erlassen.

3. Erlassform

Gemäss Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) kann der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlagen Massnahmen durch Beschluss oder durch Verordnung ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiengesetz¹ (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) ist die CKV eine Notverordnung gemäss Artikel 91 KV (vgl. Ingress).

Die Notverordnung bedarf nach ihrem Erlass einer sofortigen Genehmigung durch den Grossen Rat. Zudem ist sie zeitlich zu befristen und fällt maximal ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 91 Abs. 1 KV). Entsprechend ist auch die vorliegende Änderung der CKV umgehend dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Grosse Rat überprüft damit die Rechtmässigkeit des durch die Exekutive verabschiedeten Notrechts.

Die Genehmigung der CKV ist im Grossen Rat für die Sommersession 2020 vorgesehen, nachdem die Finanzkommission das Geschäft bereits vorberaten hat. Es ist anzustreben, dass auch die vorliegend unterbreitete Änderung der CKV noch in der Sommersession 2020 vom Grossen Rat beraten wird.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 8a Stundung und Erlass der Beherbergungsabgabe

Der Kanton erlässt den gewerblichen Beherbergern die BA auf Übernachtungen zwischen 1. April 2020 und 31. Dezember 2020. Der Erlass der BA soll nur für gewerbliche Beherberger gelten, um die erlassenen Mittel vollumfänglich der gewerblichen Hotellerie und Parahotellerie zugutekommen zu lassen. Private (nicht gewerbliche) Anbieter, beispielsweise Anbieter von Ferienwohnungen, sind somit ausgeschlossen. Da letztere die BA pauschal abrechnen, beschränkt die Formulierung des Artikels den Erlass auf Übernachtungen der gewerblichen Beherberger.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist unter anderem festgehalten, dass sich der Kanton Bern wirtschaftlich weiterentwickeln soll. Dazu gehören gute Rahmenbedingungen. Ebenfalls ist der gesellschaftliche Zusammenhalt zu fördern. Die vorgeschlagenen Massnahmen leisten dazu einen wichtigen und zeitkritischen Beitrag.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der sich ab 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 ergebende Ertrag aus der gestundeten Beherbergungsabgabe wird auf unter zwei Millionen Franken geschätzt und kann näherungsweise wie folgt hergeleitet werden:

Das jährliche Volumen der Beherbergungsabgabe in früheren Jahren betrug durchschnittlich rund 6 Millionen Franken, basierend auf dem aktuellen Ansatz von 1 Franken pro abgabepflichtiger Logiernacht (Hotels und Parahotellerie).

¹ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Im Normalfall werden in «üblichen» Jahren zwischen dem 1. April (Beginn der laufenden Stundung) und 30. Juni (Näherungswert vor Beginn der Sommerferien) im Kanton Bern rund 1,2 Millionen Logiernächte in der Hotellerie generiert. Aufgrund der aktuellen Situation gehen Tourismuskreise davon aus, dass in der Periode vom 1. April bis 30. Juni 2020 lediglich maximal 200'000 Logiernächte in der Hotellerie generiert werden, was einem Rückgang gegenüber dem Durchschnitt von rund 85 Prozent entspricht. Unter Berücksichtigung der sehr eingeschränkten Parahotellerie, zu welcher keine statistischen Daten und Prognosen vorliegen (Campingplätze geschlossen), wird mit einem BA-Volumen von 200'000 Franken gerechnet.

Ab 1. Juli bis 31. Dezember sind in der Regel 3 Millionen Übernachtungen in der Hotellerie zu verzeichnen. Hier rechnet der Tourismus im Jahr 2020 aufgrund der internationalen Reisebeschränkungen mit einer um mindestens die Hälfte reduzierten Nachfrage. Dies entspricht einem Volumen von rund 1,5 Millionen Logiernächten, was auf BA-Erträge von 1,5 bis 1,7 Millionen Franken schliessen lässt (unter Berücksichtigung der wieder geöffneten Campingplätze und der übrigen abgabepflichtigen Parahotellerie).

Der sich ab 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 ergebende Ertrag aus der gestundeten Beherbergungsabgabe wird daher insgesamt auf voraussichtlich 1,9 Millionen Franken geschätzt, was dem mit einem eigenen Geschäft beantragten Einnahmenverzicht aufgrund des vorliegenden Erlasses der BA entspricht.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von dieser Änderung nicht betroffen.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dieser Änderung verbleiben der Tourismusbranche im Kanton Bern ab Januar 2021 liquide Mittel im Umfang von knapp zwei Millionen Franken. Diese Mittel leisten einen bescheidenen, aber nicht unbedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Liquidität der gewerblichen Beherberger. In Einzelfällen ermöglicht der Forderungsverzicht, Konkurse zu vermeiden. Die Entlastung ist angesichts der überdurchschnittlichen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismusbranche in Teilen des Kantons von grosser Wichtigkeit.

Der Erlass kommt vollumfänglich der gewerblichen Hotellerie und Parahotellerie zugute, da private, nicht gewerbliche Anbieter von Ferienwohnungen (Pauschalabrechnungen) vom Erlass ausgenommen sind. Ein frühzeitiger Erlass vor Ablauf der Stundung ist für die Planungssicherheit der Beherberger angesichts der angespannten Liquidität erforderlich und zweckdienlich.

9. Ergebnis der Konsultation

Zur vorliegenden Änderung der Notverordnung CKV wurde kein ordentliches Mitberichts- oder Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion koordinierte jedoch die Erarbeitung mit dem Generalsekretariat der Finanzdirektion.

10. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion dem Regierungsrat, die vorliegende Verordnungsänderung und den damit verbundenen Beschluss zum Einnahmenverzicht zu genehmigen.

